

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



<36604867010014
<36604867010014
Bayer. Staatsbibliothek

Metau. 2°

92. Wagner

Th 2-2120-14

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

R

Digitized by Google

CORPVS IVRIS
METALLICI
RECENTISSIMI ET ANTIQVIORIS.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

CORPVS IVRIS METALLICI

RECENTISSIMI ET ANTIQVIORIS

Sammlung

der

neueſten und älterer

Bergeſetze.

Herausgegeben

von

Thomas Wagnern,

Churfürſtl. Sächſ. geheimden Finanz-Rathe und Beyſitzern der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation.

Leipzig,

verlegts Johann Samuel Heinſius

1791.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friedrich August,

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürstetem Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Meinem gnädigsten Herrn

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr.

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht unterstehe ich mich dieses Berggesetzbuch unterthänigst zu widmen, in dem ehrfurchtsvollen Vertrauen, daß von Höchstdero huldreichen Gesinnungen für die Beförderung des Bergbaues auch das Unternehmen, seine Gesetze zu sammeln, sich eines gnädigen Beyfalls werde getrösten dürfen.

Geschichtschreiber und Chronicken nennen uns erstaunend die grossen Reichthümer, die die Sächsischen Bergwerke vor drey Jahr-

Digitized by Google

hunderten eine kurze Zeit hindurch erschütteten: lauter wird einst die Nachwelt das Zeitalter von Ew. Churfürstlichen Durchlaucht glorwürdiger Regierung preisen und mit uns seiner wohlthätigen Früchte genießen, wo Wissenschaften, von Höchstdenenselben großmüthigst unterstützt, der Natur den Vortheil abgewannen, ihr durch sich selbst zu Hülfe zu kommen. Von Jugend auf sollte der Bergmann erst seiner Bestimmung als Mensch und treuer Unterthan, dann seinem nähern Beruf entgegen geführt werden. Darum gaben Ew. Churfürstliche Durchlaucht aus Höchsteigner Bewegung den Bergkindern Schulen, ließen die Knaben in den gemeinen Bergwerks-Kenntnissen unterweisen, für die fähigern als Vorbereitung zum höhern Unterricht, erweiterten durch neue Lehrer und Vorlesungen in mehreren Wissenschaften und verbesserten durch mehrere Verbindung der practischen Uebungen der Lehrer und Zöglinge mit den täglichen Vorfällen und Erfordernissen des hiesigen Bergbaues die 1766. errichtete Bergakademie, deren Schätze schon die wichtigsten Bergwerkslande aller Welttheile benutzen, indem sie ihr ihre Söhne sendeten, oder von ihr sich brauchbare Schüler erhohlten. Im Wetteifer hat jeder Theil der Bergwerks-Wissenschaften sich bemüht, Höchstdenenselben seine Verbesserungen zu Füßen zu legen: der

Berg-

Digitized by Google

Bergmann das Schießen aus dem ganzen Gestein und die Kalkmauerung in Schächten und Stöllen; der Wäscher den Stoßheerd; der Markscheider seine eingetroffenen Angaben der Durchschläge, die großen Nivellements, Gruben- und Situations-Risse; der Mechaniker überall verbesserte Kunstgezeuge und Treibegöpel, Förderung aus krummen und abgesetzten Schächten, bey Freyberg schon vorgerichtete Canäle zur Verschiffung der Erzte entfernter Gruben auf die Hütten, noch größere ähnliche Entwürfe für das ganze Land und Hebemaschinen, um Fahrzeuge in und aus Tiefen und Höhen über Wehre und Mühlgefälle zu bringen; der Hüttenmann endlich mannichfaltige Verminderungen an Holz- Kohlen- und Bley-Verbrand und ein reineres Ausbringen der Producte. Jedes Bergamt empfieng in jedem Jahre nach seinem Bedürfniß die beträchtlichsten Geldsummen, und durch sie genießt eben jetzt der arme Bergmann die Vortheile neu angelegter Getreide-Magazine, ohne das Steigen der Preiße zu empfinden. Vergebens befürchten nunmehr die weitläuftigen Freyberger Reviere Wassermangel zum Betrieb der Grubenkünste und mit ihm mehr, als tausend Arbeiter für sich selbst Mangel an Unterhalt; denn Ew. Churfürstliche Durchlaucht achteten eines hoch ansteigenden Aufwandes nicht, um sogleich im kurzen Umlauf zweyer Jah-

re, nächst Erweiterung der vormahligen Wassergräben, durch eine neue Meilen-lange Wasserleitung dem dringendsten Uebel entgegen zu treten und dadurch einen Plan angreifen zu lassen, der nach diesem großen Anfang jetzt noch mit beträchtlichen Röschen und Gräben allmählig weiter verfolgt, und, für Jahrhunderte entworfen, in künftigen Zeiten nur das Bedürfniß des Bergbaues erwarten wird, um ihm durch neue Röschen und Gräben neue Wasser und einen entfernten Fluß zuzuführen. Auch der Wissenschaft jüngster Zweig, die neuerfundene Amalgamation, konnte und mußte unter Ew. Churfürstlichen Durchlaucht standhaften Befehlen und wirksamster Unterstützung in Sachsen schneller und höher sprossen, als in seinem mütterlichen Lande, und schon sieht das Ausland mit Verwundern die Früchte der vollendeten neuen Einrichtung.

In unverlöschbar ehrerbietigster Erinnerung der ausgezeichneten Gnade, mit welcher Höchstdieselben mir einst in frühen Jahren Bergwerkssachen zum Anfang meiner Laufbahn in Höchstdero Diensten anwiesen, übergebe ich Ew. Churfürstlichen Durchlaucht noch jetzt, nachdem mich mein Beruf an diesen großen, wohlthätigen Anstalten nur in einem entfernteren Standorte Theil nehmen läßt, in einer Reihe vorhin gesammelter aus-

Digitized by Google

ausländischer Berggesetze den geringen Beytrag zu jenen gemeinen Bemühungen Höchstdero getreuer Bergwerksdiener, den meine Kräfte vermögen, vielleicht zum nützlichen Gebrauch der hiesigen Bergwerks-Instanzien und des von Höchstdenenselben unmittelbar angeordneten Unterrichts der Bergrechte, vielleicht auch selbst als einen Versuch, ob eine vorbereitete ähnliche Sammlung der Chur-Sächsischen Berggesetze sich Höchstdero gnädigsten Beyfalls mit gleicher Zuversicht erfreuen dürfte, als gewiß die allgemeine Aufmerksamkeit auf Höchstdero und Dero Durchlauchtigsten Herren Vorfahren Gesetze dieselben nur ungern hier vermissen wird. Wenn Ew. Churfürstliche Durchlaucht, wie ich unterthänigst bitte, diese Absichten meines gegenwärtigen Unternehmens nicht ungnädig vermerken: so darf sich auch wohl die Sammlung selbst, ihrer Mängel ohngeachtet, eine nachsichtsvolle, huldreiche Aufnahme versprechen. Noch vor wenig Tagen durch diese frohe Aussicht nur zu Hofnungen auf Höchstdero fernere Huld und Vorsorge ermuntert, heute selbst ein öffentliches Denkmal Ew. Churfürstlichen Durchlaucht beglückender Gnade, voll von Empfindungen, für welche die Sprache keinen Ausdruck hat, und von neuem verpflichtet und belebt, mir immer mehrere Fähigkeiten für meinen Beruf zu erwerben, kenne ich keinen andern

Digitized by Google

dern Zweck meines Lebens auf Erden, als durch die treueste Erfüllung aller meiner Pflichten gegen Ew. Churfürstliche Durchlaucht, die Dero Diener und Unterthanen zu jeder Tugend auffordern, diejenige Ehrfurcht und Bewunderung, Devotion und Dankbarkeit zu beweisen, mit der ich bin

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht

Dreßden
den 3. Februar
1791.

unterthänigst-treugehorsamst-pflichtschuldigster

Thomas Wagner.

Digitized by Google

Vorrede.

Es sind in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts mehrere gröſsere und kleinere Werke, auch selbst Zeitschriften erschienen, welche sich in dem Zwecke vereinigen, einzelne teutsche Staaten mit ihrer eignen und ganz Teutschland mit der Gesetzgebung und Verfaßung seiner Provinzen bekannter zu machen. Man hat bald die Geschichte der Territorien, wie sie nach und nach zusammen und in ihre gegenwärtigen Verbindungen und Verhältniße kamen, öfter nur die Veränderungen in den Fürstlichen Häusern, bald die politische und physicalische Beschaffenheit der Länder, alles zuweilen im ganzen Umfange, häufiger einzelne Theile untersucht, und beschrieben; bald die verschiedenen Gesetze dieses, oder jenes einzelnen Landes, bald die Gesetze verschiedener Länder über gleiche Gegenstände gesammelt; zum Theil wörtliche Abdrücke derselben, oft nur zweckmäßige Auszüge geliefert. Die täglich wachsende Anzahl solcher Schriften scheint voraus zu setzen, daß die Verordnungen anderer Länder in neuern Zeiten aufmerksamer, als vorher, beobachtet und nicht blos als Bestimmungen unsers Verhaltens gegen unsre Nachbarn, sondern auch als lehrende Beyspiele deßen angesehen werden, was einsichtsvolle Staatsmänner unter verschiedenen Umständen für billig, recht und nützlich erachteten; was der Erfolg als vortreflich bewährte; was hingegen geändert, oder zurück genommen werden mußte. Neben allen diesen Schriften solte auch wohl eine neue Samlung von Bergwerks-Gesetzen mit gleichem, und vielleicht selbst mit einigem mehrern Rechte ihren Platz finden, als mancher andrer Beytrag zur Kentniß der deutschen Provinzial-Gesetze.

§. 1.

Nutzen eines Berggesetzbuchs überhaupt.

Es ist fast die schwerste Kunst der Gesetzgebung, die Gesetze kurz und unbezweifelt leicht verständlich abzufaßen, und dennoch solche allgemeine Grundsätze in dieselben zu legen, welche für eine groſse Menge von Fällen unmittelbar die Entscheidung darbieten, und überall, wo derselbe rechtliche Grundsatz in Frage komt, gleichmäßig anwendbar sind. Nur wenige Gesetze erfüllen dieses Erforderniß. Man hat, besonders in vorigen Zeiten, in dieselben immer zu viel einzelne Fälle, die eben vorgekommen waren, auch wohl die neue Gesetzgebung selbst veranlaßten, oder die sich der Verfaßer des Gesetzes wilkürlich vorbildete, verwebt und darüber disponirt, die rechtlichen Grundsätze aber, aus denen die Disposition floß, zurück gelaßen, anstatt daß diese hätten fest gestelt werden, und jene den Gesetzgeber sowohl in Ansehung der anzunehmenden Meinung, als in der Wahl des Ausdrucks nur hätten leiten sollen. Daher erscheinen noch jetzt so viel Fälle, für welche kein einheimisches Gesetz positive Entscheidung, oder analogische Anleitung dazu giebt, und wo man entweder auf Meinungen der Rechtsgelehrten, oder auf fremde Gesetze zurück gehen muß; auf jene da, wo blos strenge Theorie des gemeinen Rechts entscheiden soll und kann, und vornemlich wo Lieblings-Meinungen der ältern Juristen, die ehehin zuweilen selbst in Gesetze eingefloßen waren, oder doch dabey zum Grunde gelegen hatten, in neuern Zeiten durch reinere und erweiterte Kentniße widerlegt worden sind; auf diese in solchen besondern Theilen der Rechtsgelahrheit, die auf Academien nicht gelehrt werden, und worüber selten Streitigkeiten an Dikasterien zum rechtlichen Vorspruch kommen. Jede flüchtige Uebersicht der Bergordnungen kann lehren, daß sie sich zum

Digitized by Google

gröſten Theil nur mit Formalitäten und Entſcheidungen einzelner Fälle beſchäftigen, hingegen wenig, oder gar keine eigentlichen rechtlichen Grundſätze enthalten. Jedermann weiß auch, daß die Bergſachen faſt überall von dem gewöhnlichen Gang rechtlicher Erörterungen ausgezogen, und beſondern Berg-Collegien und Departements vorbehalten ſind, und daß wir noch kein Syſtem der Bergrechte haben, in welchem die bergrechtlichen Geſchäfte nach den Geſetzen und aus der Natur der Sache beſchrieben, natürliche Begriffe derſelben feſtgeſtelt und zum Grunde gelegt, die daraus fließenden Folgerungen abgeleitet, und mit den Beſtimmungen, die ſchon poſitiven Rechtens ſind, verbunden worden wären. In jedem Bergwerks-Lande müßen ſich aber bey mehrerer Ausbreitung ſeines Bergbaues neue Fälle ergeben, von welchen die eignen Geſetze ſchweigen. Je mehr deren ſind, deſto häufiger werden ähnliche Vorgänge in fremden Geſetzen aufgeſucht werden müßen, oft ſelbſt nur, um bey der großen Gleichförmigkeit der Bergordnungen aus einer auswärtigen eine dunkle Stelle der einheimiſchen zu erläutern.

§. 2.

Beſonders zum Beweiß des gemeinen Bergrechts.

Ich darf einem Berggeſetzbuch, ohne ſein Lob zu übertreiben, ſelbſt einige weſentliche Vorzüge vor andern ähnlichen Samlungen verſchiedener, über einen Gegenſtand ergangener Provinzial-Geſetze beylegen. Dieſe können immer nur in dieſem, oder jenem einzelnen Lande, und auch da nur zum kleinern Theil, in ſo fern man nemlich einheimiſche Geſetze in denſelben findet, als Quellen des einheimiſchen Rechts brauchbar ſeyn. Bey weitem der gröſte Theil dient lediglich zum nützlichen Hülfsmittel in dem beſondern Theil der Rechtskunde, den ſie betreffen. Die gegenwärtige Samlung im Gegentheil liefert nicht blos den meiſten teutſchen Staaten ihre eignen Berggeſetze, zum Theil ſolche, die ſelbſt in denen Landen, wo ſie erlaßen wurden, nicht leicht zu haben ſind, ſondern es gehören auch alle Stücke derſelben in jedem Bergwerks-Lande unmittelbar zu den Quellen des einheimiſchen Bergrechts. Die Geſetzgeber haben ſehr wohl gefühlt, wie wenig ihre Bergordnungen den Gegenſtand erſchöpfen, und um den Mangel zu heben, einſtimmig in allen Landen wegen alles deßen, worüber die einheimiſchen Geſetze nicht diſponiren, auf die gemeinen Bergrechte, auf bergläufigen Gebrauch, bergübliches Herkommen und Gewohnheit *), auch wohl auf die im Heil. Römiſchen Reiche üblichen Bergrechte und Ordnungen **) verwieſen. Niemand kennt ein niedergeſchriebenes gemeines teutſches Bergrecht. Dasjenige, worauf ſich die Geſetze ſelbſt berufen, kann alſo nur in der Uebereinſtimmung aller, oder der meiſten, in allen Bergwerks-Landen über denſelben Gegenſtand ergangenen Verordnungen geſucht werden. Alle Quellen, welche zu dieſer Vergleichung nöthig ſind, müßen daher auch an allen Orten, wo ein gemeines Bergrecht gilt, zu den Quellen des einheimiſchen Berggrechts gehören, und es können ferner keine ſolchen Vergleichungen geſchehen und Reſultate darauf gebauet werden, wenn man die Geſetze, die verglichen werden ſollen, weder kennt, noch beſitzt. Nur ſehr wenige Bergrechtsgelehrten dürften alle Stücke dieſer Samlung ſchon kennen und beſitzen, und ſelbſt der Augenſchein wird hinlänglich beweiſen, daß Herrwich in ſeinem Bergbuch, ſo viel er auch für ſeine Zeit, und nach den Schwierigkeiten, die den erſten Verſuch eines ſolchen Werks erſchweren, geleiſtet hat, doch immer bey weitem nicht mit hinlänglichen Hülfsmitteln verſehen geweſen iſt, und daß ſeine Sätze noch mit ſehr viel mehrern Beyſpielen aus Berggeſetzen andrer Länder unterſtützt werden müßen, ehe ſie nach dem obigen Begrif für mehr, als die Meinungen eines einzelnen Gelehrten, aus wenig einzelnen Geſetzen entlehnt, gelten, und unbedingt für gemeines Bergrecht gehalten werden können. Eine einzige Bitte kann ich hierbey nicht ſtillſchweigend übergehen. Ich habe oft bemerkt, daß ſehr einſichtsvolle Männer fremde Geſetze für unbergmänniſch erklärten, am Ende nur, weil man das Gegentheil deßen verordnet hatte, was nicht etwan überhaupt der Natur der Sache angemeßen, oder in ihrem Lande geſetzmäſig verordnet, ſondern ſelbſt bey ihnen nur Herkommens war. In der That iſt es viel gefordert, daß die einheimiſchen, vielleicht blos durch Nachläßigkeit und Mißbrauch ehehin eingeſchlichenen Gebräuche ausſchließend gut und ächt bergmänniſch ſeyn ſollen, und das Bergrecht kann nie als Wißenſchaft fortſchreiten, ſo lange die Verſuche, gewiße algemeine Sätze von den weſentlichen und zufälligen Eigenſchaften der Bergwerks-Geſchäfte mit philoſophiſchem Scharfſinn und Verwerfung aller dunkeln Bergwerks-

*) S. unten S. 343, 378, 426, 624, 650, 656, 687, 693, 694, 718, 724, 768, 786, 982, 1002, 1006, 1042, 1044, 1146, 1154, 1294, 1310, 1377, 1426.

**) 1238.

Digitized by Google

werks-Terminologie, so viel möglich, in unsrer heutigen juristischen Sprache aufzustellen, und daraus auf gleichem Wege rechtliche Folgerungen herzuleiten, für unbergmännisch gescholten werden. Ueber das Studium des Bergrechts, seine Quellen und ihre Verschiedenheit habe ich meine Meinung schon in der Vorrede zu der Schrift: Ueber die Chur-Sächsische Bergwerks-Verfaßung, Leipzig 1787. öffentlich gesagt.

§. 3.

Inhalt eines Berggesetzbuchs. Welche Urkunden der Form nach nicht dazu gehören?

Wenn ich alle mir bekante Bergwerks-Urkunden hier zusammen geworfen hätte, so würde ich, vielleicht selbst mit weniger Mühe, anstatt eines Bandes deren drey bis vier haben liefern können. Allein es schien mir zweckmäsiger, aus der Menge nur das Nützliche auszuheben. Nach welchen Grundsätzen ich dabey verfahren bin, darüber muß ich mich mit dem Publicum vernehmen, damit jeder wiße, was in dem Buche zu suchen ist. Gesetze sollen der Inhalt eines Berggesetzbuchs seyn. Mit Unrecht würde man also hier Urkunden, die der Form nach keine Gesetze sind, Urthelssprüche und Gutachten der Rechtsgelehrten, oder Verträge und Receße erwarten. Besonders hat aus diesem Grunde über das Bergregal der teutschen Fürsten, deßen Verhältniß gegen Kaiser und Reich, gegen andere Fürsten, ferner gegen Vasallen und Unterthanen nichts weiter geliefert werden können, als was in wirklichen Gesetzen verordnet ist. Der größte und wichtigste Theil der Theorie von der Regalität des Bergbaues muß aber aus Verträgen und andern einzelnen Urkunden entwickelt werden.

§. 4.

Welche Urkunden ihrem Inhalte nach nicht dazu gehören? zuerst in Rücksicht auf das Object a) des Bergrechts.

Ein Bergesetzbuch begreift ferner nur allgemeine Gesetze. Befehle, die über einen einzelnen Vorgang gegeben wurden und nicht überhaupt vorschreiben, wie es allezeit unter gleichen Umständen gehalten werden solle, und Belehnungen einzelner Personen und Gewerken mit einem Bergwerks-Eigenthum sind keine algemeinen Gesetze und daher auch nicht im Umfang dieser Samlung. Sie umfaßt aber auch nicht alles, was ohne Einschränkung für alle ähnliche Fälle verordnet ist. Unsre Bergrechtsgelehrten scheinen in ihren Schriften Justitz-Verfaßungs- und Polizey-Sachen, und die doppelte Gewalt, aus welcher die teutschen Fürsten Berggesetze erlaßen, nicht genug zu unterscheiden, sondern ziehen jede aufgefundene Bergwerks-Verordnung in das Bergrecht. Die Einrichtungen und der Zusammenhang, wie die Geschäfte zwischen verschiedene Collegien, Gerichte und Diener vertheilt sind, die Verbindungen dieser Instanzien ꝛc. unter sich, und die nähere Art und Weise, wie sie, außerhalb des vorgeschriebenen Laufs des ordentlichen Proceßes, ihre Dienst-Obliegenheiten erfüllen, gehören zur Verfaßung; die Sorgfalt, in der innern Lage des Staats gemeinschaftliche, besonders dem persönlichen Wohlstand und Gewerbe der Unterthanen drohende Uebel abzuwenden, zur Polizey, und alle Streitigkeiten und Entscheidungen über Rechte und Verbindlichkeiten, oder über das so genannte Mein und Dein und demnächst das, was jeder Bürger zu beobachten hat, um seine Befugniße zu vertheidigen, zur Justitz. In Bergsachen komt hierbey noch die angeführte Verschiedenheit der gesetzgebenden Gewalt in Betrachtung. Der Bergbau ist nicht allein so, wie jedes andere Grundeigenthum, der Landeshoheit und Landesherrlichen Macht, überall zum gemeinen Besten unumschränkt zu disponiren, unterworfen, sondern auch zugleich durch die Sitten und Gebräuche der Völker in das ausschließende Eigenthum der Fürsten gekommen. Wenn nun ein Fürst seinen Finanz-Bedienten befiehlt, wie sie seine Güter bewirthschaften, sich unter diesen und jenen Umständen benehmen, und in der Erhebung und Berechnung seiner Einkünfte verhalten sollen, so interesiren solche Anordnungen das Publicum nur als Zeugniße und Beweise einer zweckmäßigen Staatsverwaltung und weisen Regierung. Wenn er aber Grundsätze vorschreibt, nach welchen Inwohner und Einkömlinge Abgaben entrichten, die Unterthanen seiner Cammergüter fröhnen und zinsen sollen; nach denen ihnen erlaubt ist, ihre Höfe zu theilen, zu veräußern und zu verpfänden, oder nach welchen und unter denen er seine eigenthümlichen Besitzungen öffentlich verpachten und verleihen will, und alsdenn Recht genommen und gelitten werden

Digitized by Google

soll; wenn er in gewißen Arten von Sachen die Rechtspflege ganz, oder zum Theil andern, als den gewöhnlichen Justitz-Instanzien anvertraut: so sind dieses algemeine Gesetze, welche jeder Unterthan wißen kann und soll, und die jeden angehen und verpflichten, der gegen den Fürsten in eines dieser Verhältniße komt. Die Instructionen seiner Diener können nur alsdenn zu dieser letzten Klaße gerechnet werden, wenn sie zugleich Vorschriften algemeiner Befehle ändern, oder modificiren. Hieraus entsteht in Bergsachen folgender Unterschied. Alle Berggesetze, welche die Justitz betreffen, ergehen nicht vermöge der Regalität des Bergbaues, sondern aus Landesherrlicher Gewalt. Bergwerks-Verfaßung und Polizey hingegen theilen sich, jede in zwey Gattungen, wovon man eine die öconomische, die andere die Landes-Verfaßung und Polizey nennen könte. So, wie jeder Gutsherr willkürlich zu Verwaltung seines Vermögens Diener annimt und ihre Geschäfte unter sie vertheilt, seine Güter in Pacht, laaßweise, oder anders austhut, desgleichen seinen Unterthanen Polizey-Vorschriften geben kann, wenn sie nur den Landesgesetzen nicht widerstreiten und sich nicht über die Gränzen seines Guts erstrecken: so verleihet der Landesherr nach gleichen Rechten die Bergwerke, als seine Regalien, und giebt ihnen ihre Verfaßung und Polizey. Diejenigen Einrichtungen aber, durch welche der Bergbau und das Bergvolk im ganzen Lande gewiße Vorzüge und Freyheiten vor andern Grundstücken und Einwohnern genießen, und Bergsachen anders, als alle andere Angelegenheiten, entweder gleich andern Finanzsachen, oder auf ihre eigne Art verhandelt werden, sind ein Theil der Polizey und Verfaßung des Landes, die wesentlich und allein von der Landesherrlichen Gewalt des Fürsten abhängt. Das Object des Bergrechts sind Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Rücksicht auf den Bergbau entstehen, und bey weitem die meisten streitigen Bergsachen und zweifelhaften Bergrechts-Fragen beschäftigen sich mit einem einzelnen Theile des Haupt-Gegenstandes, nemlich mit den Befugniſſen, und Obliegenheiten, die insbesondere aus der Verleihung des Bergbaues zwischen dem Inhaber des Bergregals und den beliehenen Personen, und weiter zwischen diesen und den Grundbesitzern, andern Bergwerks-Eigenthümern, Stöllnern ꝛc., den Bergofficianten, ihren gewerkschaftlichen Untergebenen und Arbeitern und denjenigen erwachsen, mit denen sie über Bergwerks-Bedürfniße und Producte contrahiren. Die Quellen, auf welchen diese Gerechtsame und Pflichten beruhen, sind erstlich Gesetze, und es würden zweytens, besonders bey dem letztern, wichtigsten Gegenstand des Bergrechts, die Beleihungs-Contracte der Gewerken eben so sehr dazu gehören, wenn nicht theils die Bedingungen derselben gesetzmäßig vorgeschrieben wären, theils die Belehnungs-Urkunden sich nicht blos überhaupt auf die Bergrechte bezögen, sondern jene gegenseitigen Verbindlichkeiten nahmentlich angäben. Alle Gesetze, welche den Inbegrif der bergrechtlichen Befugniße und Pflichten, die Berggerichtsbarkeit und den Berg-Proceß betreffen, werden, als der wesentliche Inhalt eines Berggesetzbuches, hier vollständig mitgetheilt.

§. 5.

b) Ferner der Bergwerks-Verfaßung und Polizey.

Anweisungen der Bergofficianten über ihre persönliche Relation gegen Vorgesetzte, untergebene und andere Landesherrliche Diener, desgleichen über die nähern Bestimmungen, wie sie ihre Dienstgeschäfte zu verrichten haben, gehören nicht zu den algemeinen Landes-Gesetzen, auch nicht zu den Rechten, sondern zur Verfaßung des Bergbaues. Nur alsdenn, wenn sie zugleich eigne, von andern Gesetzen abweichende rechtliche Vorschriften, oder so, wie das Reglement, (unten S. 1071.) besonders ausführliche Nachrichten über die Einrichtung und Competenz der Bergwerks-Collegien und Bergämter enthalten, konten dergleichen Instructionen und Befehle in ein Gesetzbuch, das zuerst Bergwerks-Justitz-Sachen gewidmet ist, aufgenommen werden. Oft ist hier die Gränzscheidung allerdings schwerer, als in irgend einem andern Theile der Cameral-Rechte, weil nach den Berggesetzen in mehrern rechtlichen Geschäften, vorzüglich bey den Muthungen und deren Bestätigung, viele Handlungen der Gewerken und Beamten durch einander laufen, und sogleich Nullitäten, oder mangelhafte Verfahren entstehen, so bald eine, oder die andere vernachläßiget wird. Ich läugne auch nicht, daß mich selbst die zahlreichen, ganz oder zum Theil unrichtigen und verdrehten Nachrichten von besondern Landes-Verfaßungen, welche viele der heutigen statistischen Schriften enthalten, furchtsam gemacht und abgehalten haben, mehr solche Verfaßungs-Vorschriften einzurücken, von deren keiner ich hätte versichern können, daß sie nicht seitdem widerrufen, oder stillschweigend geändert worden wäre. Man findet ja unter den Landesherrlichen Dienern immer nur wenige, die

Digitized by Google

die ihre Provinzial-Verfaßung ganz genau kenten und übersähen, wie kann man von einem Privatmann fordern und erwarten, daß er von den Einrichtungen andrer Länder, und zwar so vieler, als verschiedener Länder Gesetze hier mitgetheilt werden, vollständig unterrichtet seyn solte? Seit den ältesten Zeiten hat man den Bergbau durch Vorrechte und Befreyungen zu ermuntern gesucht. Die öffentlichen Anschläge und Patente, welche hierüber in allen Bergwerks-Landen häufig ergangen sind, können in einem dreyfachen Gesichtspunct angesehen und beurtheilt werden; einmal als historische Beweise der Begnadigungen und Vorzüge, die den Bergwerks-Grundstücken, den Gewerken und Bergleuten zu verschiedenen Zeiten bewilligt wurden, zweytens als Landesherrliche Zusicherungen gewißer Freyheiten und besonderer Rechte, auf welche jeder einen gegründeten Anspruch erlangt und hat, der als Gewerke, oder Arbeiter an dem Bergbau Antheil nimt, endlich drittens als merkwürdige Ausnahmen von der übrigen Landes-Verfaßung. Nothwendig können nur die neuesten in den letztern beyden Rücksichten noch jetzt in Betrachtung kommen. Ich habe daher von jedem Lande nur diese, so viel mir deren bekant sind, eingerückt, und ältere erst alsdenn, wenn sie entweder als die ersten Verordnungen für den dasigen Bergbau anfänglich die Stelle ausführlicher Bergordnungen versahen, oder wenn sie mit einer Bergordnung zugleich erschienen waren, zu der sie unzertrenlich gehörten. Beyläufig ist zuweilen eine mitlere Bergfreyheit eingeschaltet, welche zwischen die ältesten und jüngsten fällt, in so fern sie nicht sowohl den Gewerken, als vielmehr dem Bergvolk, das keine andern Beweise seiner Befugniße hat, neue, zu den ältern hinzugesetzte Begnadigungen gab. Nach gleichen Grundsätzen sind unter den einzelnen Befehlen über die Frohn- Zinß- und Werbungs- ꝛc. Freyheit der Bergleute nur die neuesten und wichtigsten ausgewählt worden. Durch diese eignen Privilegien sind die zum Bergbau gehörigen Grundstücke und dabey angestellten Personen nicht nur gegen die andern liegenden Güter und Einwohner des Landes in besondere Verhältniße gekommen, sondern sie bilden auch unter sich gleichsam einen eignen kleinen Staat, der an einer Seite wegen der Erleichterungen, deren der Bergbau nothwendig bedarf, geschonet, an der andern aber mit Vorsicht und Ordnung regiert werden muß, damit die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht desto mehr gestört, und so viel als möglich, der innere Wohlstand des Bergbaues und des Bergvolks unter sich befördert werde. Diese Polizey-Gesetze betreffen zwar keine Rechte und Verbindlichkeiten. Allein viele derselben konte ich nicht übergehen, weil sie in andern Verordnungen eingewebt waren, die wesentlich in ein Berggesetzbuch gehören; einige andere nahm ich auf als merkwürdige Beyspiele, wie man die teutsche Bergfreyheit hier erweitert, dort enger begränzt, auch wohl, um Mißbräuche und Gefahren abzuwenden, unter dem Bergvolk die natürliche Freyheit zum Theil noch mehr eingeschränkt hat.

§. 6.

In Rücksicht auf das Subject des Bergrechts. ꝛc.

Unter dem Bergbau, als Subject des Bergrechts, der Bergwerks-Verfaßung und Policey, kann nur die Gewinnung derjenigen Mineralien und Foßilien, welche durch das Bergregal dem Eigenthum der Grundbesitzer entzogen sind, verstanden werden, so sehr sich auch die Schriftsteller bemüht haben, den Umfang des Bergrechts aus einem der Natur der Sache angemeßenen Begrif des Bergbaues selbst zu bestimmen. Dem unbeschränkten Eigenthümer, der auf seinem Grund und Boden Kalk und Steine ꝛc. bricht, kann nur zum algemeinen Besten des Staats vorgeschrieben werden, wie er seinen Bau anstellen, und seine Arbeiter behandeln soll; der beliehene Gewerke hingegen wird durch seinen Beleihungs-Contract an die Berggesetze und Bergrechte gebunden. Diese erstrecken sich über alles, was zur Aufbereitung jener, vom Grundeigenthum ausgenommenen Mineralien gehört, nemlich über alle Arbeiten vom ersten Schurf an, bis die Producte aus der Hand derjenigen, die sie auf ihre Kosten haben gewinnen, oder zuerst schmelzen laßen, als Kaufmannswaare in die Hand des ersten Käufers gegangen sind. Die Freyheiten, oder Einschränkungen des Handels mit inländischen, und der Einfuhre fremder Bergwerks-Producte, desgleichen die Strafen der Uebertreter solcher Handels-Gesetze, liegen jenseits der Gränzen des Bergrechts, der Bergwerks-Gerichtsbarkeit, und also auch dieses Berggesetzbuchs. Was ferner wegen der Gewinnung anderer Foßilien, welche das Bergregal nicht trift, und die jedem Grundbesitzer zustehen, in jedem Lande Rechtens ist, wird man nach den angegebenen Gränzen des Bergrechts nicht in dieser Samlung suchen. Allerdings begreift daßelbe hierdurch in einem Lande einen weitern, in einem andern einen beschränktern Umfang. Die Königlich-Preußischen und Marggräflich Brandenburgischen Gesetze ziehen Salpeter und verschiedene Erdarten zum Bergregal: in Böhmen und Mähren geht es nur auf Gold und Silber. Wo überhaupt diese Gränzen nicht blos auf dem Herkommen des Ortes und Landes beruhten, sondern gesetzmäßig beschrieben, und wo vornemlich wegen des Steinkoh-

Digitized by Google

lenbaues Verordnungen vorhanden waren, da habe ich geglaubt, daß die Aufnahme solcher Gesetze dem Verlangen des Publicums entsprechen möchte. Außerdem sind bloße Polizey-Gesetze für die Brüche von Stein- und Erdarten, auch selbst von denjenigen Landen, wo diese Foßilien zum Bergregal gehören, übergangen worden. Sie bestimmen gewöhnlich nur mit weitläuftiger Genauigkeit die Dauer der Schichten, Schichtlöhne, Art der Aufsicht und den Verkauf der Producte, und hätten als bloße locale Einrichtungen den Raum für wichtigere, zur Theorie des Bergrechts unentbehrliche Gesetze eingeschränkt.

§. 7.

Welche Gesetze noch außerdem weggeblieben sind.

Noch wäre das Werk weitläuftiger ausgefallen, als der Zweck der Gemeinnützigkeit es unumganglich erforderte und selbst gestattete, wenn alles hätte aufgenommen werden sollen, was nach Abzug der vorbemerkten, ihrer Beschaffenheit nach von einem Berggesetzbuch ausgeschloßenen Stücke immer noch übrig blieb. Mancher würde ungern Gesetze, die er schon in andern Büchern besaß, hier wieder gefunden, ein anderer ungern noch einmahl so viel für ein Gesetzbuch über einen einzelnen Theil der Rechtskunde aufgewendet haben. Eigne Erfahrung hatte mich gelehrt, daß zwey Schwierigkeiten, sowohl die in den verschiedenen teutschen Landen ergangenen Berggesetze, auch nur dem Nahmen nach, kennen zu lernen, als sie zu erlangen, das Studium der Bergrechte und besonders alle Beweise aus der Uebereinstimmung der vorhandenen Gesetze sehr erschweren. Die meisten Bergordnungen wurden zwar gleich anfänglich gedruckt, allein die einzelnen Abdrücke kamen wenig in den Buchhandel, und sind jetzt selbst am Orte des Drucks fast gar nicht mehr, und nur etwan gelegentlich in Auctionen zu bekommen, wo des fehlerhaften Drucks ohngeachtet vier bis fünf derselben so viel, auch wohl mehr gelten, als der Preis dieser ganzen Samlung beträgt. Ein Verzeichniß aller Berggesetze, die ich entweder selbst kante, oder in Schriften angeführt gefunden hatte, war hinreichend, um das erste Hinderniß für die Zukunft zu entfernen. In Ansehung des zweyten leiteten drey Regeln meine Auswahl. Leicht solten die Gesetze zu erlangen seyn. Bloße Handschriften, in einzelnen privat Bibliotheken, oder wohl gar in Archiven versteckt, und einzelne Abdrücke, die nicht durch den Buchhandel zu erlangen sind, kann sich nicht jeder leicht verschaffen. Solche Urkunden mußten also hier mitgetheilt werden; denn es ist der kleinere Theil des Publicums, der einige derselben schon besitzt, ich hatte für den größern zu arbeiten. Was zweytens in großen, kostbaren Werken verborgen lag, oder auch in kleinern, außerdem das Bergwesen nicht betreffenden Schriften zerstreut war, konte aus gleichem Grunde nicht zurückgelaßen werden. Auch in Verhältniß der Kosten solten nach meinen Wünschen die teutschen Berggesetze künftig leichter anzuschaffen seyn. Allein sehr bekante Bergwerks-Urkunden und Schriften hier zu wiederhohlen, und ohngefähr um so viel, als der Ankauf der letztern beträgt, mein Werk zu vertheuern, wäre gegen diejenigen, die dergleichen Schriften schon besitzen, Unbilligkeit gewesen, und für andere ohne verhältnißmäßigen Nutzen. Die Brauchbarkeit des Buchs erforderte, hierbey die Quellen des heutigen Bergrechts und jene veralteten Gesetze zu unterscheiden, welche durch neuere Gesetze, Gewohnheitsrechte und durch den Gerichtsgebrauch größtentheils aufgehoben sind, und fast keine gesetzliche Kraft mehr haben, dennoch aber den Ursprung und wahren Zweck vieler, noch jetzt bestehender Einrichtungen und die wesentlichen Erfordernisse der bergrechtlichen Geschäfte, oft selbst deutlicher und richtiger, als die neuern Gesetze, lehren und angeben. Von der Gesetzgebung des sechzehnten und der folgenden Jahrhunderte ist nichts übergangen, als was in vier, oder eigentlich in zwey Werken schon gedruckt steht, nemlich erstlich in den drey ältern Samlungen teutscher Berggesetze:

„Ein new sehr nützlich Koniglich Bergbuch, darinnen begriffen allerley wichtige Bergsa-
„chen, wie auch hoch nothwendige Bergwerksgebräuche und Gerichts-Proceß, so täglich
„in allen Bergwerken mit großem Nutz von Gewerken, Ampt- und Bergleuten können ge-
„braucht werden. Erstlich durch den Großmächtigsten Durchlauchtigsten Fürsten und
„Herrn Wenceslaum den sechsten König in Böheimb Anno Christi 1280 Lateinisch
„Jetzund aber allererst in teutscher Sprache in Druck verfertiget durch M. Iohannem
„Deucerum P. C. Dienern am heil. Worte Gottes der Kayserl. freyen Bergstadt Schla-
„ckenwalde. Gedruckt zu Leipzig typis Grosianis 1616."

Es enthält die Enderleinische Uebersetzung von Wenzels, Königs in Böhmen, Constitutionibus Iuris Metall. und die beyden Böhmischen Bergwerks-Verträge von 1534. und 1575.

„Ursprung und Ordnungen der Bergwercke im Königreich Böheim, Churfürsten-
„thum Sachsen, Ertzherzogthum Oesterreich, Fürstenthumb Braunschweig vnd Lüne-
„burgk, Grafschaft Hohenstein, deren ein theils biß anhero noch nie in Druck ausgan-
„gen. Alles mit vleis zusammen getragen vnd was in jedem gehandelt auf nachfolgen-
„dem

Digitized by Google

„dem Blatt zu befinden. Leipzig in Verlegung Henning Großens des jüngern 1616.
„Gedr. bey Lorenz Kober.“

enthält das teutsche Iglauische Bergrecht, die Joachimsthalische Bergordnung 1548. nebst dem Anhang, die beyden Böhmischen Zinn-Bergwerks-Ordnungen 1548. für Schlackenwalde ꝛc. und Hengst, Perninger ꝛc. einige Chur-Sächsische Gesetze, die Nieder-Oesterreichische Berg-Ordnung 1553., die Braunschweigische 1593., und die Honsteinische 1576. (S. unten das algem. Verzeichniß ꝛc.)

„Corpus Iuris & Systema rerum Metallicarum, oder Neu verfaßtes Bergbuch, be-
„stehend aus allerhand, so alten, als neuern Collectaneis von Bergwerks-Sachen, und
„zwar I. Christoph Encelii Tractat von Metallischen Dingen, aus dem Latein ins Teut-
„sche übersetzet. II. Ein alter Tractat von Erkäntniß der Klüfte und Gänge, auch un-
„terschiedener des Gesteins Güte. III. Deuceri Corpus Iuris Metallicum, oder Berg-
„Rechten, nebst IV. allerhand andern, als Kayserl. Königlichen, Chur- und Fürstlichen,
„wie auch Gräflichen Berg-Ordnungen. Weiter ist statt eines andern Theils angefüget
„ein ganz neuer Tractat, nemlich: V. Tit. Herrn Abrahams von Schönberg, Chur-
„fürstl. Sächs. Raths, und Ober-Berg- und Crayß-Hauptmanns zu Freyberg publicirte
„ausführliche Berg-Information, samt denen bey Berg- und Hüttenwerk gebräuchli-
„chen Redens-Arten, allen und jeden Liebhabern, sonderlich aber denen, welche bey dem
„Berg- und Schmelz-Wesen zu schaffen haben, zu Dienst und Gefallen zusammen getra-
„gen, als darinnen selbige, was ihnen zu thun oblieget, was so wohl in- als auser der Gru-
„ben, und bey der Hütten vor Anstalt zu machen, oder vor Aufsicht zu halten, ingleichen
„wie in Proceß-Sachen Bergrechtlich zu verfahren ꝛc., benachrichtiget werden. Franck-
„furt am Mayn, in Verlegung Johann David Zunners, Buchhändlers, im Jahr
„Christi 1698.“

enthält dieselben Gesetze, welche in Deucers Bergbuch ꝛc. und in dem Ursprung und Ordnungen ꝛc. stehen. Zweytens enthält die Bayerschen Gesetze schon:

„Samlung des Bayerischen Bergrechts mit einer Einleitung in die Bayerische Berg-
„rechtsgeschichte von Johann Georg Lori. München bey Franz Lorenz Richter 1764.

Die ersten drey Werke, besonders das dritte, welches die erstern beyden ganz in sich faßt, sind im Publikum zu bekant, als daß sie nach meinem Zweck hier hätten eingerückt werden können. Doch findet man die Ungarische Bergordnung vom Jahr 1573. unten S. 173. wieder abgedruckt, weil derjenige Abdruck derselben, der zugleich den Tittel eines zweyten Theils des Corpoirs Iuris & Systematis Rerum Metall. führt, fast zu den litterarischen Seltenheiten gehört. Die Bayerschen Gesetze, welche nach der Zeit ergangen sind, wo Lori seine Samlung heraus gab, findet man unten S. 331. Sehr gern würde ich hier noch einige unter den Böhmischen und Mährischen Gesetzen angezeigte Stücke mitgetheilt haben, wenn sie jetzt zu erlangen, oder dazu für die Zukunft beßere Hofnungen gewesen wären. Ich will auch für meinen Theil gerade am wenigsten läugnen, daß hier und da noch andere Berggesetze können ergangen seyn, die in meinen Plan gehörten und mir verborgen blieben. Gedruckte Schriften und Nachrichten, von Männern eingezogen, die in ihren Landen bey den Bergwerks-Instanzien selbst angestellt, oder doch mit der dasigen Bergwerks-Verfaßung genau bekant sind, führten und leiteten mich bey der Samlung dieses Buchs und außer ihnen wußte ich keine Anleitung zu finden, oder zu suchen. Ob jener wenigen vermißten, zur Vollständigkeit eines Berggesetzbuchs nicht ganz wesentlich nöthigen Stücke wegen der Druck dieses Werks eher hätte aufgeschoben, oder wegen der Ungewißheit, ob mir nicht irgend ein Gesetz noch fehle, die ich niemahls völlig zu entfernen und aufzuheben vermochte, eher ganz hätte unterbleiben sollen, will ich öffentlicher Entscheidung überlaßen. Das nachgesetzte Verzeichniß von Berggesetzen soll indeß hoffentlich beweisen, daß ich nicht oberflächlich sammelte, und die Reihen von Gesetzen, welche hier abgedruckt sind und größtentheils bis auf die neuesten Zeiten fortgehen, erwecken in mir selbst die Vermuthung, daß die Gönner und Freunde, welche mich mit denselben versahen, bey der Mittheilung keine andern dahin gehörigen Verordnungen zurück hielten. Die Gesetze meines vaterländischen, des Chur-Sächsischen Bergbaues mußte ich in diesem Berggesetzbuch ganz übergehen. Heilige Pflichten des Dieners hätten mich verbunden, eine Samlung derselben für die hiesigen Bergwerks-Instanzien und Officianten so brauchbar, als möglich, zu machen und dadurch meinen gegenwärtigen Plan zu überschreiten. Die Berg- und Hüttenwerke liegen hier nicht, wie vornemlich am Harz und im Böhmischen Obergebürge, auf einem kleinen, außerdem wenig angebauten Strich Landes zusammen, sondern sie sind durch mehrere entfernte, zum Theil am meisten bevölkerte Kreyse, zwischen Ackerbau und Fabricken zerstreut. Alle Mittel, wodurch die Direction theils selbst Erfahrungen sammeln, theils sich eine beständige Uebersicht der Lage des Bergbaues im kleinsten Detail verschaffen, theils im großen Ganzen immer Ordnung erhalten kann, haben hier mehr Hin-

Digitized by Google

dernisse, als in andern Landen, wo die erforderlichen Nachrichten bald am Orte selbst eingezogen und geprüft, und die Bergwerks-Districte in der einzigen Rücksicht auf den Wohlstand des Bergbaues, gleich einer besondern kleinen Republik, nach eignen Gesetzen regiert werden können. Hierdurch ist die ganze Chur-Sächsische Bergwerks-Verfaßung zusammengesetzter geworden, und verpflichtet, die darüber ergangenen Anordnungen vollständig mitzutheilen, hätte ich hier von Sachsen allein eine Menge von Verfaßungs- und Polizey-Vorschriften aufnehmen müßen, die nach den obigen Grundsätzen in dem Umfang eines Berggesetzbuches nicht begriffen, auch wohl in andern Landen nicht einmahl vorhanden sind. Vielleicht gebe ich dem Publicum künftig eine besondere Samlung Chur-Sächsischer Berggesetze, die wegen der Ungleichheit des Plans in einem eignen Bande brauchbarer eingerichtet werden kann, als wenn sie hier eingeschoben worden wäre. Unter den veralteten Gesetzen sind noch diejenigen zurückgeblieben, welche in zwey Werken stehen, wovon ohnehin keines zur Litteratur des Bergrechts entbehrt werden kann, nemlich in

„Joseph von Sperges, Landmanns in Tyrol, Tyrolischer Bergwerksgeschichte, mit al„ten Urkunden und einem Anhange, worinn das Bergwerk zu Schwatz beschrieben wird. „Wien bey Joh. Thom. Edlen von Tratnern 1765."

„Johann Thaddäus Anton Peithners Edlen von Lichtenfels Versuch über die natürli„che und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke. Wien bey „Matthias Andr. Schmidt 1780."

Diejenigen, welche dergleichen Schätze des Alterthums zu achten und zu benutzen wißen, sollen hoffentlich ihre Wünsche durch die alten Kuttenberger, Ungarischen, Tyrolischen, Salzburger und Harzischen Berggesetze, die insgesamt hier zuerst im Druck erscheinen, befriedigt finden. Endlich habe ich drittens unter mehrern gleichförmigen Gesetzen eines Landes immer nur die neuesten ausgehoben. Es ergiengen ehedem gewöhnlich bey jeder Regierungs-Veränderung neue Bergfreyheiten. Oft waren auch die Begnadigungen nur auf gewiße Jahre ausgesetzt gewesen, und wurden nach Ablauf der Zeit erneuert. Größtentheils sind diese Privilegien unter sich gleichlautend; unter welchen Umständen ich zuweilen nächst den jüngsten auch die ältesten und einige mitlere hier eingerückt habe, ist oben §. 5. schon angezeigt worden. Eben so oft veranlaßten in neuern Zeiten Eingriffe in die Vorrechte des Bergvolks neue Bestätigungen dieses, oder jenes widersprochenen Befugnißes, oder wenn andere Umstände, z. B. ein neues Militair-Reglement, einen neuen Zoll-Tarif und dergleichen erforderten, so unterließ man nicht, zugleich die dahin gehörigen Vorzüge der Berg- und Hüttenleute zu wiederhohlen. In solchen Fällen wird man immer nur das Hauptgesetz, und diese, oder jene merkwürdige Anwendung der teutschen Bergfreyheit auf gewiße besondere Fälle wörtlich abgedruckt, die übergangenen Befehle und Privilegien aber in dem algemeinen Verzeichniß angemerkt finden.

§. 8.

Wie die Gesetze hier abgedruckt sind? Abkürzungen, Orthographie ꝛc.

In dem beständigen Gesichtspunct, diese Samlung dem Inhalte nach so reichhaltig, an Bogenzahl so schwach, als möglich, zu machen, durfte ich keine Gelegenheit versäumen, an Raum zu gewinnen, um den Umfang von Urkunden, den ich gern liefern wolte, zu erschöpfen. Das erste Ersparniß gewährte die große Gleichförmigkeit vieler Bergordnungen. Ganz konte keine übergangen werden, weil doch nur sehr wenige von Anfang bis zu Ende und von Artickel zu Artickel wörtlich übereinkamen, und auserdem der Zweck meines Unternehmens vereitelt worden wäre, durch die Samlung der teutschen Berggesetze die Quellen zum vollständigen Beweis der Grundsätze des gemeinen Bergrechts aus der Vergleichung aller Berggesetze mitzutheilen. Ich habe daher nach der an sich wilkürlichen Ordnung, wie die Gesetze verschiedener Länder hier auf einander folgen, die spätern mit den vorhergehenden verglichen, und da, wo sie wörtlich übereinstimten, von Artickel zu Artickel jene auf diese bezogen, überall Artickel, Seitenzahl und Zeile der vorhergehenden Bergordnung genau angegeben, Anfangs- und Schluß-Worte der gleichlautenden Stellen wiederhohlt, die kleinsten Abweichungen bemerkt und angezeigt, zuweilen auch, wenn die Gesetze mehrerer, einer Ober-Herrschaft unterworfener Provinzen größtentheils gleichlauteten, die Verschiedenheiten in Anmerkungen gebracht und im Text die veränderten Worte durch andern Druck kentlich machen laßen. Nur einige wenige Bergordnungen sind auf Gesetze bezogen, die nicht in dieser Samlung, sondern im Corpore Iuris & Syst. Rer. Metall. stehen. Viele Bergordnungen hatten in den ältern Abdrücken sehr weitläuftige, zuweilen in jeder Ausgabe verschiedene Titel und vor iedem Artickel sehr lange, zweckwidrige Ueberschriften, die beyde an sich nicht zur Disposition des Gesetzes gehören, und auch wohl erst, wie ich bey den Chur-Sächsischen oft bemerkt habe, bey Gelegenheit des Abdrucks der Gesetze hinzugefügt worden waren. Jene langen Titel, welche als litterarische Nachrichten in das folgende allgemeine Verzeichniß gehören,

und

Digitized by Google

und diese Aufschriften sind vornemlich abgekürzt, die letzten da, wo sie gänzlich ermangelten, und ohne die ganze Bergordnung zu durchgehen, nichts aufgesucht werden konte, hinzugesetzt, und so viel es geschehen konte, durch das ganze Buch gleichförmig eingerichtet worden; jedoch bin ich hierbey meinen Originalien treu geblieben, daß hier nirgends Aufschriften fehlen, wo in jenen dergleichen standen, die Artickel hier nirgends Unterabtheilungen haben, als wo ich in jenen dergleichen fand, und wenn hier und da Urkunden nicht abgetheilt und dennoch zu lang waren, als daß einzelne Stellen derselben hätten kurz angeführt und wieder gefunden werden können, so bezeichnen Zahlen am Rande gewiße Abschnitte, welche der Zusammenhang des Stücks gestattete. Ich sehe dem Vorwurf entgegen, daß das Auge manches Diplomatikers, mehr an Bilder und Nahmen, als an Sachen und Wahrheit gewöhnt, durch die angenommene Orthographie äußerst beleidigt werde. So manches Denkmahl des Alterthums erscheint, seiner Würde beraubt, hier in modernisirter Gestalt. Allein Kenner der Urkunden und der Archive wißen den ersten Grundsatz der Diplomatik, die Jahrhunderte zu unterscheiden, in welchen die Urkunden gegeben wurden, und daß die Schreibart anfänglich mit gleichen Schritten ungewißer ward, wie sich die Kunst, Worte durch Schriftzüge auszudrücken, nach und nach in Teutschland mehr verbreitete. Ich habe oft in Archivs-Acten des XV., und noch mehr des XVI. Jahrhunderts in einem Bande vier und mehr gleichzeitige Handschriften eines, und deßelben Gesetzes, auch wohl von einer Hand geschrieben gefunden, wovon keine der andern völlig gleich kam, und nur von sehr wenigen dieser Gesetze war ein wirkliches Original ausgefertigt worden. Welche Abschrift solte für die wahre, richtige gelten, und warum eben die, die man bey dem Druck des Gesetzes, vielleicht ganz zufällig, zu diesem Behuf ausgewählt hatte? Im Gegentheil ist unverkenbar, daß die ältern Abdrücke und Abschriften der Bergordnungen theils durch ungewohnte alte, oder provinzielle Orthographie an sich für viele Personen völlig unlesbar, theils aus ermangelnder Sachkentniß der Abschreiber und Buchdrucker durch unrichtige Interpunction und überdieß häufig durch offenbare Druck- und Schreibefehler noch mehr verdunkelt worden sind. Es blieb mir also keine Wahl übrig, als entweder den Zweck der Brauchbarkeit meiner Samlung zum großen Theil zu verfehlen, oder die weder diplomatisch gewiße, nach selbstständige, noch an sich richtige, dem Verstand der Gesetze aber äußerst hinderliche Orthographie und Interpunction wegzuwerfen. Die ältern Urkunden bis zur ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erscheinen hier in unveränderten, mit aller Sorgfalt veranstalteten Abdrücken, und nur die Interpunction ist so eingerichtet worden, daß sie der Erklärung der etwas unverständlichen alten Sprache zu Hülfe kommen möchte. In den spätern Gesetzen hingegen, die als Quellen des heutigen Bergrechts klar vor Augen liegen sollen, habe ich die Orthographie unserm Zeitalter, die Interpunction dem Sinne der Gesetze gemäß geändert. Man soll daher hoffentlich die hier gelieferten, so viel möglich, correcten Abdrücke nicht schelten, und wenn ja in den Bergordnungen, weil ich mich nie ermächtigte, in den Worten selbst etwas zu ändern, oder nur wahrscheinlich, nicht ganz zuverläßig fehlende Worte einzuschalten, noch Dunkelheiten vorkommen, so erleichtern die Gleichförmigkeit der Ueberschriften der Artickel, ferner die aufeinander bezogenen Artickel, wo überall die verschiedenen Lesarten angezeigt sind, und überdieß das zweyte Register die Vergleichung solcher Stellen mit ähnlichen Artickeln andrer Bergordnungen. In jedem Fall kann keine der ältern Abdrücke einzelner Bergordnungen richtiger seyn, als diejenigen, welche ich hier liefere, da diese von jenen genommen, aber berichtigt sind, folglich die erstern alle Mängel der letztern haben, in diesen hingegen viele Fehler der erstern verbeßert werden konten.

§. 9.

Algemeines Verzeichniß von Berggesetzen. Dreyfaches Register.

Um das Hinderniß ganz aufzuheben, welches, wie oben schon bemerkt worden ist, eigne Erfahrung mir nicht als unbedeutend und geringfügig vorgestellt hat, daß es nemlich einige Mühe kostet, die in verschiedenen Büchern zerstreuten Berggesetze alle kennen zu lernen, habe ich ein Verzeichniß aller mir bekanten Berggesetze mit genauer Anzeige, ob und wo sie gedruckt sind, dem Werke vorgesetzt, die vorhandenen einzelnen Abdrücke der Bergordnungen vollständig nach ihren ganzen Titeln, und bey den hier abgedruckten Gesetzen die Seitenzahl, wo sie unten stehen, angegeben, hier und da literarische Bemerkungen beygefügt, auch einige wenige Verordnungen, welche zu spät eingiengen, um an den gehörigen Ort unter den Gesetzen eingerückt zu werden, nachgetragen. Man wolle daher, um nahmentlich dieses, oder jenes Gesetz zu suchen, oder um zu beurtheilen, welche Berggesetze in diesem, oder jenem Lande ergangen sind, nicht die Reihe der abgedruckten Gesetze, sondern dieses Verzeichniß nachschlagen. Daß es bey der großen Ausbreitung der Litteratur und bey der fast unnenbaren Menge größerer und kleinerer statistischer Schriften nicht das Werk eines einzelnen Mannes sey, zu behaupten, daß sich nirgends ein ihm unbekant gebliebenes Berggesetz, auch nur dem Nahmen nach, angeführt finden solte, wird mir das Urtheil jedes billigen Richters zugeben, und ich werde jede Erinnerung eines solchen Mangels mit Dank annehmen, vielleicht auch auf irgend eine Art künftig

Digitized by Google

benutzen. Die Einrichtung der Register am Ende des Werks hatte ihre eignen Schwierigkeiten, um für drey Fälle, wenn jemand überhaupt suchen wolte, was die Gesetze eines gewißen Landes über eine Frage disponiren, wenn ferner eben dieser Artickel nicht vollständig abgedruckt, sondern auf einen andern gleichlautenden bezogen war, oder wenn man geschwind mit einer Vorschrift die ähnlichen Stellen aller andern hier abgedruckten Landes-Gesetze vergleichen wolte, das Nachschlagen zu erleichtern. Ich glaubte auf folgendem Wege mich meinem Zweck zu nähern. Das Werk theilt sich ganz natürlich nach der Verschiedenheit der Lande, in welchen die Gesetze ergiengen, in gewiße Abschnitte, und am Anfang eines jeden ist, so wie auf jeder Seite, bemerkt, welches Landes Gesetze da abgedruckt stehen. Im ersten Register sind diese Aufschriften in gleicher Ordnung wiederhohlt, und mit römischen Buchstaben bezeichnet, nach welchen sie in den folgenden beyden Registern angeführt werden. Das zweyte Register giebt eine kurze Uebersicht aller in diesem Werke befindlichen Verordnungen ihrem Inhalte nach. Ich habe zu den Rubriken die Aufschriften der Artickel gewählt, und bin in Ansehung der Ordnung dem Marggräflich-Brandenburgischen Patent und der Bergordnung von 1619. gefolgt, theils weil diese Gesetze an sich sehr vollständig, theils weil die andern Gesetze fast nur auf dieselben bezogen sind, endlich weil diese Bergordnung mit der Joachimsthalschen von 1548. am meisten überein komt, die in den oben angezeigten Samlungen von Berggesetzen, auch vielfältig einzeln abgedruckt ist, und von den Schriftstellern vorzüglich angeführt wird. Man darf also, um zu irgend einer Stelle der Joachimsthalschen Bergordnung sogleich alle Paralell-Stellen dieser Samlung zu finden, nur den mit jener übereinstimmenden Artickel der Brandenburgischen Bergordnung, und alsdenn den letztern im zweyten Register aufsuchen. Im dritten alphabetischen Register fast jedes Wort zu extrahiren und überall bestimt zu sagen, was und wie sie disponiren, wäre einer Wiederhohlung und nochmahligem Abdruck des ganzen weitläuftigen Werks gleich gewesen. Aber wo und in den Gesetzen welches Landes jede Frage vorkomt, welches darüber in jedem Lande die neuesten Verordnungen sind, muß im Register genau zu finden seyn, wenn auch die Vorschrift nur beyläufig in einen Artickel eingeschaltet seyn solte. Wenn z. B. ein Satz hier in einen Artickel zusammen genommen, dort durch mehrere zerstreut ist, so sind der eine und die verschiedenen Artickel angezeigt, ohne die kleinen Abweichungen hinzu zu setzen. Die römischen Buchstaben zeigen nach Anleitung des ersten Registers, in welchen Provinzial-Gesetzen die Stelle steht, und da die Verordnungen jedes Landes unter sich in chronologischer Ordnung folgen, so muß nothwendig im Register unter den verschiedenen, einem Buchstaben beygesetzten Seitenzahlen die kleinere sich auf ein älteres, die höhere auf ein neueres Gesetz beziehen.

Ein Tag lehrt den andern und die scheinbar wichtige Erfahrung des Morgens wird oft am Abend zur unbedeutenden Kleinigkeit. Meine Arbeit bey dieser Samlung, besonders die Vergleichung der Bergordnungen unter sich und die Beziehung der gleichlautenden Artickel auf einander, konte größtentheils erst während des Drucks vorgenommen werden. Je mehr ich damit fortrückte, desto mehr Möglichkeiten entdeckten sich, das Werk für das Publicum bequemer und brauchbarer zu machen. Man wird daher am Ende einige kleine Abweichungen vom ersten Plan bemerken, die jedoch weder den Gebrauch, und vielleicht darf ich hinzusetzen, den Nutzen des Buchs verändern und verringern, noch an sich lästig fallen können. Der Anfang bis zu dem Ende der Marggräflich-Brandenburgischen Bergordnung von 1619. ist gleichsam ein besonderer Abschnitt. Die Gesetze für den Bergbau der Kayserlich-Königlichen Lande sind von allen andern verschieden, und die Bayerschen und Churpfälzischen Bergordnungen mußten ihrem Inhalte nach so, wie die erwähnte Brandenburgische Bergordnung, vollständig abgedruckt werden. Erst unter den nachfolgenden Stücken ließen sich einige auf die vorhergehenden beziehen, und die Harzischen ältern Gesetze durch erläuternde Anmerkungen und zum Theil durch Uebersetzungen verständlicher zu machen, erforderten die Sprache, in der sie geschrieben sind, und ihr vorzüglicher Werth für die teutsche Bergwerksgeschichte und Bergrechte. Wenn übrigens dieses Berggesetzbuch einen bisherigen Mangel unsrer Literatur ausfüllen und durch seine Brauchbarkeit sich empfehlen solte, so muß ich das Publicum mit einem großen Theile seines Beyfalls an die vielen Gönner und Freunde meiner jugendlichen Muse verweisen, die mir bereitwillig theils ihre eignen Schätze öfneten, theils die gebetenen Hülfsmittel verschaften. Ohne solchen thätigen Beystand wären meine besten Plane und Entwürfe unausführbar gewesen, und das folgende Verzeichniß hätte viel Nahmen mir bekanter Gesetze, aber wenig Nachweisungen auf hier, in dem Buche selbst, befindliche Abdrücke der Urkunden enthalten. Das öffentliche Urtheil von dem Werth und der Ausführung meines Unternehmens kann denen Männern, die sich dafür interesirten, den würdigsten und angenehmsten Ersatz der übernommenen Bemühungen gewähren, allein meines Dankes aufrichtigste Versicherung möge ihnen der dargelegte Beweiß, daß ich nicht zwecklos bat, eben so verbindlich darbringen, als gewiß bey mir zu keiner Zeit die freudige Erinnerung verlöschen wird, daß ich einst blos durch den Wunsch und das Bestreben, nach dem Maas meiner Kräfte zu nützen, fremde Theilnehmung und Hülfe zu erwerben vermochte. Dreßden d. 20. Dec. 1790.

W. Ver-

Digitized by Google

Algemeines Verzeichniß von Berggesetzen.

Böhmische und Mährische Berggesetze.

Ius municipale et montanum Iglaviense — bestätigt vom König von Böhmen und Marggrafen in Mähren, Wenzel, und dem Marggrafen in Mähren Przemislaus zwischen den Jahren 1248. und 1253. Gedr. in Gelas. Dobner Monument. Historicis Bohem. T. IV. p. 227. in Peithners Edlen von Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke, Wien 1780. S. 261., ferner in Iuribus primaevis Moraviae; Collegerunt ac Notis illustrarunt Benedictini Raÿhradenses Brunae 1781. Dieser letztere Abdruck, welcher von einem alten Manuscript im Stadt-Archiv zu Brünn genommen ist, unterscheidet sich von den erstern beyden durch folgenden Zusatz. Nach den Worten: Si quis autem novum montem invenerit mensurentur septem lanei (Dobner l. c. p. 228. lin. 4. Peithner ꝛc. a. a. O. Seite 287. Zeile 3. v. unten) steht hier: Domino Regi unus, ex utraque &c. S. von diesem Berg- und Stadtrechte vornemlich Dobner Monum. l. c. und Adauct Voigts Preiß-Schrift über den Geist der Böhmischen Gesetze in verschiedenen Zeitaltern. Dresden 1788. S. 83, 103. ꝛc.

Constitutiones Iuris Metallici Wenceslai Bohemiae Regis — ohngefähr vom Jahr 1295. S. davon Peithners ꝛc. Versuch ꝛc. S. 229. Meine Vorrede zu der Schrift: Ueber die Churſächsische Bergwerks-Verfaßung, Leipzig 1787. S. XLV. A. Voigts Preißschrift ꝛc. S. 110. Im Stadtarchiv zu Kuttenberg ist eine Handschrift des XIV. Jahrhunderts von einer teutschen Uebersetzung dieses Bergrechts, welche Meister Johannes Gelnhausen, Kayser Karls IV. Geheimschreiber, gemacht haben soll. Man hat auch eine Böhmische Uebersetzung, wovon Peithner ꝛc. S. 230. eine Handschrift von 1528. anführt. Eine andere teutsche Uebersetzung ist vom Joachimsthalschen Amtsverwalter Matth. Enderlein auf Befehl K. Ferdinands gefertigt worden, in Deucers Bergbuch (S. ob. S. VI. und im Corpore Iur. et Syst. Rer. Metall. S. 1. abgedruckt. Valentin Forster, ein teutscher Rechtsgelehrter, der zwischen 1557. und 1560. in Madrit lebte, machte damals auf Veranlaßung des Directors der Kön. Spanischen Bergwerke, Admirandi, eine Spanische Uebersetzung.

Das teutsche Iglauer Bergrecht. Es ist unter doppelter Aufschrift bekant. In dem Ursprung der Bergwerke, gedruckt zu Reichenau durch J. Haselberger, im Ursprung und Ordnungen der Bergwerke, Leipzig 1616. S. 16. im Corp. Iuris & Syst. Rer. Metall. und in J. F. Klotzschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen S. 204, wo es überall ganz abgedruckt steht, führt es den Titel: „Dis syn die Bergrecht dy von allir „erst syn vom Bergwerk funden yn Behemen und in „Merhern von den Bürgern von der Igla und von den „eldesten Bergluten besteteiget vnd beschriben syn vnd „versigilt vndir der Burgir Ingesigel eym yczlichen Berg„manne czu vorlysen und czu gewynnen.“ Ich habe es in dem Bergmännischen Journal II. Jahrg. 1789. 6. St. S. 527. vollständiger und richtiger von einer glaubwürdigen alten Handschrift abdrucken laßen, wo eine ziemlich erweiterte teutsche Uebersetzung des Iglauischen Stadtrechts vorhergeht, und wo alsdenn das Bergrecht überschrieben ist: „Hye heben sich an die Berg„recht In Behem vnd In Mehren als die fürsten sie „besteliget haben in Iren Landen vnd gerichten.“ Ueber das Alter und die Aechtheit dieses bekanten Bergrechts sind Klotzsch (Urspr. der Bergwerke in Sachsen S. 66.) und Gel. Dobner (Monum Hist. Boh. p. 198.) verschiedener Meynung. S. Meine angeführte Vorrede. Einige neuerlich gefundene Nachrichten, daß diese Urkunde allerdings böhmischen Ursprungs, und wahrscheinlich kein untergeschobenes, sondern ein wirkliches Iglauer Bergrecht sey, habe ich in angezeigtem St. des Bergmännischen Journals mitgetheilt.

„Das synd die Recht und die freyunge die der Edel „König Johannes von Behem des achtwarn und des „lobesam kaiser Heinrichs sein sun seinen Burgern vnd „seinen Bergleuten hat gegeben und verlihen vnd sie de„mit begnadet hat sunderlichen zw vordrunge vnd zu ge„gemach, der schrift, also lautet ꝛc.“ S. meine Nachricht davon in dem angef. St. des Bergmänn. Journals. Gedruckt Unten S. 1.

K. Karls IV. Bestätigung der Privilegien der Bergleute zu Kuttenberg, besonders wegen ihres Gerichtsstandes d. 14. May 1359. Ein kurzer Auszug in Pelzels Leben Karls IV. Th. II. S. 605.

König Wenzels Bestallung, für den Bergmeister Mauritius zu Kuttenberg VIII. Kal. Iun. 1378. — lateinisch: Gedr. in Pelzels Leben Wenzels Th. I. Urkundenb. No. 18. S. 32.

Deßen Verordnung wegen der Erbschaften der Bergleute d. St. Johanstag 1386. Gedr. Ebendas. No. 51. S. 73.

König Wenzel erlaubt den Gewerken zu Budweiß den freyen Verkauf ihrer Silber und Ertze Freytag nach Aschentag 1385. Gedr. in Schoetgen & Kreysig Scriptt. Histor. Germ. T. II. p. 63.

K. Wenzel erlaubt dem Johann Liczko auf den Gründen des Klosters Brzezany Goldseifen anzulegen, doch daß dem Kloster der Grundschaden bezahlt werde — „vulgariter Ackergelt“ — d. 25. Oct. 1400. Gedr. in Pelzels Leben K. Wenzels Th. II. Beyl. 173. S. 72.

K. Wenzel verordnet, daß Petern Smrzlick und seinen Mitgewerken — „die erste Fundgrube uf dem neuen Bleywerck zu Mrkowicz um und uf alle vier Orter mit syben Lehen“ — ausgemeßen werden soll. Dienstag vor St Barbarä 1410. Gedr. in Pelzels Leben Wenzels Th. II. Beyl. 226. S. 135.

„Ordnung des freyen vnd löblichen Bergwerks in „St. Joachimsthal erlaßen von Stephan Schlick Graf „zu Baßan ꝛc. Montags nach Vincula Petri 1518. „Gedruckt zu Nürnberg, durch Friedrich Peypuß 1532.“ Unten S. 3.

Vertrag Johanns von Waldstein mit den Gewerken auf dem Nickelsberg zu Mückenberg Donnerstag nach Pfingsten 1522. Gedr. im Diplomatario Waldstein — Wartenberg. in Gel. Dobner Monum. Hist. Boh. T. I. p. 273.

Digitized by Google

„Aufgerichte Handlung zu notdurft vnd forderung „des Bergwerges beneben zuvor angenommer vnd auß„gegangner Ordnung In St. Joachimsthale. Frey„tag nach Heimsuchung Marie 1525.“ Zugleich mit der Berg-Ordnung 1518. in Nürnberg 1532. gedruckt, desgleichen in Schoetgen & Kreysig Scriptt. Histor. Germ. T. II. p. 69. Die Urkunden, welche in Otiis Metall. T. III. S. 387. No. 60, 62, 76. angeführt werden, sind wohl nur verschiedene Abschriften dieser Handlung.

Vertrag Kaiser Ferdinands mit den Böhmischen Ständen wegen des Bergbaues vom Palmsontag 1534. Dieser Vergleich ward dem Landtags-Schluß einverleibt, und nachher in das Landrecht eingetragen, auch 1604. in der Böhmischen Landes-Ordnung W. 1 — 12. S. 361. gedruckt. S. davon Peithner ꝛc. von den Königl. und Grundherrschaftl. Rechten an die Böhmischen Bergwerke, in der Wienerischen Realzeitung 1771. St. 1. u. in J. J. Ferbers Beyträgen zu der Mineral-Geschichte von Böhmen S. 149. Ferner gedruckt in Deucers Bergbuch (S. oben S. VI.) im Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 66., in Schoetgen & Kreysig Scriptt. Hist. Germ. med. aev. T. II. p. 76. und nebst dem folgenden Vertrag von 1575., und den beyden Rudolphinischen Schlesischen Bergordnungen zu Jauer 1740. bey Joh. Christoph Jungmann.

„Ordnung des freyen löbl. Bergwerks St. Joa„chimsthal aufs neue gebeßert, erlaßen von Hierony„mus und Lorenz Schlicken Gebrüdern, Grafen zu „Baßan ꝛc. gedruckt zu Zwickau bey Wolfgang Meyer„peck 1542.“ Unten S. 3.

Bergordnung für die Herrschaft Hangenstein in Mähren d. 8. May 1542. Gedruckt in Peithners ꝛc. Versuch ꝛc. S. 401.

Verordnung vom Tage Mar. Magdal. 1543. wodurch die Vorschrift von Wenzels Constit. Iur. metall. erneuert wird, daß jeder abwesende Gewerke wegen Erlegung der Zubußen einen Bevollmächtigten halten, oder außerdem annehmen solle, was die anwesenden Gewerken wegen des Bergbaues beschließen. Angeführt in Ad. Voigts Beschreibung der Böhmischen und Mährischen Münzen Th. III. S. 144.

Bergarbeits-Ordnung für die Bergstadt Schönfeld d. 26. Sept. 1547. Angeführt in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. III. S. 139.

„Bergkordnung des freyen Königlichen Bergwerks „St. Joachimsthal sambt andern vmbliegenden vnd ein„geleibten Silberbergwerken auffs newe gebessert Anno „Domini M. D. XLVIII. Gedruckt zu Zwickau durch „Wolfgang Meyerpek 1548.“ ferner im Ursprung und Ordnungen der Bergwerke ꝛc. 1616. S. 73., im Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 29. und einzeln in Jauer 1740. durch Joh. Christoph Jungmann.

„Appendix allerley Bergwerksgebräuche und Ord„nungen zu dem Joachimsthalschen Bergwerk gehörig, „und in die Artikel der Bergordnung eingetheilt, so vor„mals nicht im Druck ausgangen.“ — ist in dem Ursprung und Ordnungen der Bergwerke ꝛc. und nachher überall der Bergordnung 1548. angedruckt.

„Römischer auch zu Hungern vnd Behem Kön. „Maj. geordente und gebesserte Zinbergkwercks-Ordnung „der Bergkstadt Schlakenwalden, Schönfelden, Lauterpach samt derselben zugehörenden gepirgen. Gedrukt „zu Zwikau durch Wolfg. Meyerpek 1548.“ im Ursprung und Ordnung der Bergwerke ꝛc. S. 289. und in Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 106.

„Römischer auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü„Mai. Zinbergwerks Ordnung auff die Bergkwerk Hengst, „Perninger, Lichtenstadt, Platten, Gotsgab, Kaff, „Mükenberg, vnd andern derselbigen orten vnd enden. „Gedrukt zu Zwikau durch Wolfg. Meyerpek 1548.“ im Ursprung und Ordnungen der Bergwerke ꝛc. S. 326. und im Corp. Iur. & System. Rer. Met. p. 127.

Entschied des Anschnitts halben zu Schlackewalde und Schönfeld d. 15. Mart. 1555. — in Verfolg der dasigen Bergordnung gegeben. Misc.

Bergfreyheit der Hern von Rosenberg für ihre Herrschaften, besonders die Bergstadt Krumau Mittwoch nach Ostern 1555. Gedr. in Schoetgen & Kreysig Scriptt. Hist. Germ. med. aev. T. II. p. 80.

Mandat, daß sich kein Jude zu Kuttenberg, Joachimsthal, oder auf andern böhmischen Bergwerken aufhalten solle d. 6. Aug. 1568. Angef. in Voigts Beschreibung Th. III. S. 196. und gedr. in Spans Bergrechtsspiegel S. 89.

Befehl d. 7. Mart. 1573. auf den Bericht der zur Untersuchung der Joachimsthaler Bergwerke verordneten Commissarien enthält verschiedene nützliche Verfügungen und Entscheidungen streitiger Puncte. Angeführt Ebendas. S. 202.

Befehl von 1573. daß kein Bergbeamter bey einem Bergwerk einen eignen Kux mitbauen solle. Angeführt Ebendas. S. 196.

Bergwertrag zwischen dem Kayser und den Ständen beschloßen auf dem Landtage 1575. Dienstag nach Matthäi (d. 18. Sept.) 1575. Er kam so, wie der erste von 1534., in die Landes-Ordnung und steht in der verneuerten Landes-Ordnung Z. 8 — 40. Es solten nach einem der letzten Artickel zwey neue Landes-Bergordnungen, eine Kuttenbergische und eine Joachimsthalische gefertigt und im Druck erlassen werden. Dieser Vertrag ist gedruckt in der Landes-Ordnung, in Deucers Bergbuch (S. oben S. VI.) im Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 66., wo irrig die Jahrzahl 1574. angegeben wird. S. Voigts Beschreibung ꝛc. Th. III. S. 199. Ferner gedr. nebst dem Vertrag 1534. ꝛc. zu Jauer 1740. S. davon Peithners ꝛc. oben bey dem Vertrag 1534. angeführte Schrift.

Befehl, wie es mit der Berg- und Stadt-Jurisdiction zu Iglau gehalten werden solle. d. 31. Jul. 1586. Gedr. in Peithners Versuch ꝛc. S. 398.

Reformationen für Joachimsthal d. 8. Nov. 1549., d. 31. Jan. 1557., d. 31. Mart. 1564., d. 13. May 1588., d. 31. Dec. 1599. Alle einzeln gedruckt und angeführt in Otiis Metall. T. III. S. 390. No. 64, 65. in Voigts Beschreibung der Böhmischen Münzen Th. II. S. 144. in Peithners Versuch S. 49.

Reformationen über das Schlakewalder und Schönfelder Zinn-Bergwerk vom Jahr 1572. und vom 1. Jan. 1584. Beyde damals einzeln gedruckt, und angeführt in Otiis Met. T. III. S. 392. No. 66, 68. in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. II. S. 202. 252.

Kutten-

Digitized by Google

Kuttenbergische Reformation 12. May 1604. Der Obrist-Münzmeister Wilhelm von Oppersdorf machte in Verfolg des oben angeführten Vertrags von 1575. zwey Entwürfe zu neuen Bergordnungen, die die Rudolphinischen, desgleichen die Landes-Bergwerksordnungen genant, und nach dem letztern Nahmen oft in Spans Bergrechtsspiegel angeführt werden. Der Verfaßer übergab seine Arbeit den Landständen zur Prüfung, und auf ihr Bitten bey dem Landtage Montag nach Lichtmeß 1579., daß einigen von ihnen und einigen Kayserlichen Räthen die Revision aufgetragen werden möchte, sendete der Kayser die Handschriften im Jahr 1580. der Stadt Kuttenberg zur Einsicht und Anzeige der dabey vorkommenden Bedenklichkeiten. Allein es fanden sich so mancherley Hindernisse, daß man übereinkam, es vor der Hand noch bey der alten Bergordnung bewenden zu laßen. Das Resultat der Kuttenberger neuen Bergordnung enthält die dasige Reformation von 1604. Bey dem Landtage 1614. wurden von neuem Commissarien zur Revision der alten Bergordnung niedergesetzt. Sie kam aber wieder nicht zu Stande. Voigts Beschreibung ꝛc. Th. II. S. 245. 286. Die Kayserin Maria Theresia befahl im Jahr 1766., daß eine Universal-Bergordnung für ihre sämtlichen Lande entworfen werden solte. Es sollen auch damals, und besonders unter der Regierung Josephs II. beträchtliche Fortschritte geschehen seyn. Ich würde sehr gern, wenigstens diese Kuttenberger Reformation mitgetheilt haben, weil sie noch jetzt in Böhmen beobachtet wird, (S. Peithners, oben bey dem Vertrag 1534. angeführte Schrift) wenn sie zu erlangen gewesen wäre.

Die vielen Privilegien der Böhmischen und Mährischen Bergstädte sind in Peithners ꝛc. Versuch ꝛc. bey jeder Stadt angegeben, und werden hier als bloße Nahmen unbekanter Urkunden bis auf eines übergangen, nemlich

Privilegium der Bergstadt Joachimsthal d. 26. Mart. 1636. gedr. in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. IV. S. 91. und Unten S. 13.

Befehl die Wiederaufnehmung der Bergwerke und Privilegien der Bergstädte betrf. d. 19. Sept. 1640. Angeführt in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. IV. S. 65.

Befehl, daß das Einlösungs (Vorkaufs.) Recht zu Schlackewalde der Königl. Kammer zustehe 1718., dergleichen Befehl wegen Joachimsthal und Preßnitz 1725. Angef. Ebendaf. S. 148.

Befehl, wegen Modification der Taxe beym Erzkauf d. 30. Apr. 1756. Angef. Ebendaf. S. 248.

Intimation des Böhmischen Landes-Gubernii wegen der auf den Königl. Gold- und Silber-Bergwerken zu verbauenden 2 Armen-Kuxe d. 5. Jun. 1764. Angef. Ebendaf. S. 248.

Befehl, daß in Criminal-Sachen der Bergleute und Bergwerks-Verwandten die Jurisdiction nicht den Berggerichten, sondern dem Appellations-Tribunal zustehen solle. d. 7. Apr. 1767. — aufgehoben durch das Patent d. 1. Nov. 1781. Angef. in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. IV. S. 248.

Bergprivilegien für Lauterbach 1767. und für Reichenstein 1768. Angef. Ebendaf. S. 248.

Patent die Bergwerksgerichtsbarkeit betrf. den 1. Nov. 1781. Es veränderte die ganze vorige Verfaßung. Einzeln gedruckt, ferner in den Sammlungen der unter K. Josephs II. Regierung ergangenen Verordnungen und Unten S. 19.

Patent die Berggerichte der ersten Behörde in Böhmen betrf. d. 10. Jul. 1783. — Einzeln gedr. in den Sammlungen ꝛc. und Unten S. 23.

Hofdecret, die Bergwerks-Waldungen betreffend. d. 21. August 1783. Gedruckt in den Sammlungen ꝛc. und Unten S. 25.

Hofdecret, die Bergwerks-Qualität der Hammerwerke betrf. d. 10. Nov. 1783. Gedruckt in den Samml. ꝛc. und Unten S. 25.

Verordnung, die jährlichen Anzeigen der Bergkosten befreyter Gewerken, d. 16. Febr. 1784. Gedr. in den Samml. ꝛc. Unten S. 25.

Verordnung, die Ausfertigung der Berggerichtlichen Schurf- und Belehnungs-Briefe auf Stempel-Papier, den 9. September 1784. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 25.

Verordnung, das Verhalten der Berggerichte in Sterbefällen, den 1. Apr. 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 27.

Verordnung die Tabellen der Producte, die der Einlösung nicht unterworfen sind, betrf. d. 11. Apr. 1785. Gedr. in den Samml. ꝛc. Unten S. 27.

Patent, die Berggerichtsbarkeit in Mähren und Schlesien betrf. d. 19. Apr. 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 29.

Hofdecret, die Vormundschaft über Bergwerks-Vermögen betrf. d. 9. May 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. und Unten S. 29.

Verordnung, die Befreyung der Gewerken von Erbsteuer, den 29. Sept. 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 29.

Patent, die Gerichtsbarkeit der Böhmischen Berggerichte betrf. d. 18. Oct. 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 31.

Oesterreichische, Steyermärkische, Kärndtner und Krainische Berggesetze.

Die Gesetze dieser vier Provinzen sind unter eine Aufschrift zusammen genommen worden, weil seit der Zeit, da sich der dasige Bergbau etwas mehr ausbreitete, fast alle Bergordnungen für jene Lande gemeinschaftlich ergangen sind. Hier sollen zuerst die ältern Bergwerks-Urkunden, welche vor der Bergordnung von 1517. vorhergegangen sind, von jedem Lande besonders, alsdann die spätern zusammen angezeigt werden.

Digitized by Google

Von dem Oesterreichischen Bergbau ist nur eine ältere Urkunde bekant, wo Erzherzog Rudolph IV. dem Domstift St. Stephan zu Wien den Wald bey Wien auf den 4 Bergen, dem Burgberg, Aichberg, mittel- und äußerm Chogel, nebst den daselbst brechenden Metallen übereignet Freytag nach St Margaretha 1361. Gedr. in Bernard. Pez Thesaur. Anecd. T. VI. P. III. p. 46.

Von den Steyermärkischen Bergwerken ist eine der ersten Nachrichten in einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, durch die er dem Stift Admunt in einem Stiftsorte, Zezzin, die Hälfte der Einkünfte — „de eo, quod vocatur Garrenreht — et „de omni jure montano, id est Perchreht et totius „decimae & Vahpfenninge & Sumpfenninge & Schoz„pfenninge“ — giebt B. Pez T. III. p. 732.

Urkunde, in welcher der Abt Gotfried von Admunt den Bergbau zu Eisenärtzt verleihet An. 1216. Eine der ältesten Urkunden über eigentliche Grundsätze des Bergrechts. Sie bezieht sich am Ende noch auf frühere Bergwerks-Statuten von Zezzin, die ich aber nicht weiter kenne. Gedruckt in B. Pez l. c. T. III. p. 790. Unten S. 31.

Leonhard Egkelzhalms, Bergrichters zu Schlädming, Bergbrief. Montag nach St. Margarethentag 1308. Er ist mit Einstimmung der damaligen Pfand-Inhaberin der Grafschaft Steyer von den versammelten Bürgern und Knapschaft zu Schlädming, gleich andern Statuten, entworfen, und von dem genanten Bergrichter aufgesetzt. Lori (Saml. des Bayersch. Bergrechts S. XVIII.) hält diesen Bergbrief für die Grundlage aller nachher in Bayern, Oesterreich, Salzburg und Tyrol erlaßenen Bergordnungen. Gedr. in Lori Samlung ꝛc. S. 4.

Herzog Albrechts II. Bergordnung am Tage der Erhöhung des h. Creuzes 1326. Sperges erinnert, (Tyrol. Bergwerks-Gesch. S. 217.) daß Albrecht im Eingange Herzog von Kärnten genant werde, dieses Land aber erst im Jahr 1335. an das Haus Oesterreich gekommen sey. Die Jahrzahl müße daher entweder in 1336., oder 1340. verändert werden. In dem Abdruck dieser Bergordnung in Sperges ꝛc. S. 281., welcher von einer alten Copie genommen ist, steht X. X. vj. Ich würde eher muthmaßen, daß im Original X. L. vj. (46) gestanden und der Abschreiber falsch gelesen habe, als daß von ihm eine Zahl übergangen worden, und in der Urschrift XXXvj. geschrieben wäre.

Für die Herrschaft Gmünd in Ober-Käenten gab K. Friedrich III. eine Wasch-Ordnung, welche in der folgenden B. O. 1517. Art. 24. (unten S. 36.) angeführt wird.

Von Krain wird eine Bergfreyheit der Grafen von Ortenburg für den Bergbau zu Sava d. Bartholomäus Tag 1381. angeführt in Valvassor Ehre des Herzogthums Krain Th. I. S. 393.

„Römischer Kayserlicher Mayestät Pergwerchs Ord„nung zu Wien awßgangen Ano ꝛc. Im Sibentzehen„den Jarn“ — für die Bergwerke in Oesterreich, ob und unter der Ens, Steyermark, Kärnten und Krain Mont. vor Heil. drey Könige 1517. Sie ist außerordentlich selten und die Grundlage der folgenden B. O. 1553. Gedr. Unten S. 23.

Bergordnung K. Ferdinands I. für die Herrschaft Ratmansdorf d. 3. Jan. 1550. Angeführt in Valvaßor Ehre ꝛc. Th. I. S. 383.

Bergordnung in den Niederösterreichischen Landen d. 1. May 1553. — noch jetzt das Grundgesetz aller Bergwerke der Kayf. Kön. Lande außer Böhmen, Mähren und Ungarn. Es wird im Eingang gesagt, daß sie damahls gedruckt erschienen seyn, doch kenne ich den Abdruck nicht. Unter obigem Titel ist sie abgedruckt im Ursprung und Ordnung der Bergwerke ꝛc. 1616. S. 109. im Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 166. Ein andrer einzelner Abdruck ohne Jahrzahl, wahrscheinlich aber in diesem Jahrhundert, und auf höhern Befehl veranstaltet, führt die Aufschrift: „Berg„werks-Ordnung vermehrt mit einem zweyten Ver„zeichniß so wohl der Artickel, als deren Inhalts nach „Ordnung der Anfangs-Buchstaben. Grätz bey Lochner.

„Fürstl. Durchlauchtig Ertzherzog Carolus zu Oester„reich neue Eisensatzung auf das rauch und geschlagen „Inder- und Vorderpergerisch Eisen Wie das im Für„stenthumb Steyer verkaufft sol werden. Gedruckt zu „Wienn durch Michael Zimmermann in St. Anna „Hof.“ — Zwey Verordnungen d. 10. Dec. 1564. über das Eisenschmieden, und den Eisenhandel. Gedr. ferner in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VI. S. 16.

Hüttenbergische Hammerordnung d. 10. Jun. 1567. angeführt in der neuern d. 24. Apr. 1759. und durch diese aufgehoben.

„Römischer Kaiserl., auch zu Hungarn vnnd Be„haim Khun. Mt. Ertzherzogen zu Oesterreich newe „Eisen-Ordnung vnnd Satzung auff Eisen und Stahl „so auß dem Innerpergerischen Rauhen Eisen geschmidt „vnd Steyerisch Eisen genant wird. Mit Röm. Khais. „Mt. Gnad vnd Privilegien gedr. zu Wien in Oster„reich durch Caspar Steinhofer in St. Anna Hof „MDLXXIIII.“ — Zwey commißarische Verordnungen vom 1. Mart. 1574., eine wegen des Eisenschmiedens, die andere wegen des Handels mit inn- und ausländischem Eisen. Sie sind auch neuerlich gedr. in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VII. S. 84, 93.

Bergordnung für die Eisenbergwerke in Krain d. 23. Febr. 1575. aus 36 Artickeln bestehend. Angeführt in Valvaßors Ehre ꝛc. Th. I. S. 383.

„Kayserlich-capitulirte Erb-Bergwerks-Ordnung „über das uralte Eisen- und Stahl-Bergwerck des in„nern, als vordern Eisenerzts im Lande Steyer. Ge„druckt in der Fürstl. Hauptstadt Grätz bey den Wid„manstetterischen Erben im Jahr 1670. Nachgedruckt „in Steyer bey A. Wimmer 1779.“ Ein Privat-Aufsatz eines Bergrichters, der erstlich eine den 28. May 1663. zwischen den Interessenten verglichene Vermeßung der Gruben zu Eisenärtzt beschreibt, und alsdenn 70 Artickel von der dasigen Bergwercks-Einrichtung enthält. Der Verfaßer gab sein Manuscript den Gewerken des Inner- und Vorderberges, um es mit deren Einwilligung drucken zu laßen, und als diese nichts dagegen einwendeten, und auch die Kayf. Kön. Hofkammer d. 20. Apr. 1667. ihre Erlaubniß dazu ertheilte, erschien es 1670. im Druck. Der Form nach kein Gesetz, und im Inhalt ohne Werth.

„Kayf.

Digitized by Google

„Kayſ. Maj. Confirmation des Fürſtenthums „Steyer Bergrechts-Büchel. Gedr. Graitz 1699.“ Angeführt in Otiis Metall. T. III. S. 396. wo zugleich ausdrücklich bemerkt wird, daß dadurch die Ordnung der Eiſen- und Stahlwerke in Steyermark beſtätigt worden ſey. Ich kann dieſem Zuſatz nicht widerſprechen, weil ich die Urkunde nicht kenne, allein das ſogenante Steyerſche Bergrechts-Büchel 1573. betrift die Weingebürge, und nicht den Bergbau auf Metalle.

„Vorder-Oeſterreichiſche Bergwerks-Erfind- und „Ordnung. Gedr. Inſpruk Michael Anton Wagner.“ — vom 14. Aug. 1731. Sie bezieht ſich gleich im Anfang auf eine Erfindung und Ordnung von 1517. wahrſcheinlich die oben angeführte Bergordnung dieſes Jahres, die eigentlich für Ober- und Inner-Oeſterreich gegeben war. Gedr. Unten S. 69.

Berg-Teutſch-Hammer- und Radwercks-Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Löling d. 24. Apr. 1759. — iſt ſelbſt in den Oeſterreichiſchen Landen ſehr ſelten. Gedr. in Bergius Samlung auserleſener Landes-Geſetze, welche das Polizey- und Cameral-Weſen zum Gegenſtand haben. Fortgeſetzt von Bekmann VI. Alph., oder Bekmanns Samml. II. Alphabet. S. 1. Unten S. 81.

Avertißement den Steinkohlenbau betrf. d. 19 Febr. 1766. Gedr. Unten S. 131.

Patent die Berggerichte der erſten Behörde in den Oeſterreichiſchen Landen betrf. d. 3. Apr. 1783. — erlaßen in Verfolg der neuen Einrichtung wegen der Berggerichtsbarkeit und des Patents d. 1. Nov. 1781. S. oben Böhmiſche ꝛc. Geſetze. Unten S. 19. Gedruckt Unten S. 131.

Hofdecret die Berggerichte in Kärnten betrf. d. 24 Jul. 1783. und

Hofdecret, die Berggerichte in Oeſterreich betrf. d. 21. Febr. 1785. Beyde gehören zu jener neuen Einrichtung und ſind gedr. Unten S. 133.

Trientiſche Berggeſetze.

Die älteſten Urkunden, welche Grundſätze des Bergrechts enthalten.

„Carta Ficti et racionis Epiſcopi ab illis qui utuntur Arzenteriam.“ Ein Bergvertrag zwiſchen dem Biſchof Albrecht und den daſigen Gewerken d. 24. März 1185. Gedr. in Sperges Tyrol. Bergwerks-Geſchichte S. 263.

„Carta Laudamentorum et poſtarum Epiſcopi facta „in facto Arzenterie.“ Bergordnung Biſchof Friedrichs zu Trient d. 19. Jun. 1208. Gedr. in Sperges ꝛc. S. 267.

„Carta de Poſta et jure montis“ — ein ſehr merkwürdiges Urthel der Bergrichter zu Trient d. 26. May 1213. Gedr. Ebendaſ. S. 272.

Carta de Poſta montis. — eine Bergordnung Biſchof Friedrichs zu Trient d. 19. Apr. 214. Gedr. Ebendaſ. S. 275.

Tyroliſche Berggeſetze.

Der Bergbrief des Schlädmingiſchen Bergrichters Leonhard Egkelzhaim von 1308. (S. oben Oeſter. ꝛc. Geſ.) war anfänglich auch in Tyrol als Geſetz angenommen, und daher in das älteſte Schwatzeriſche Berggeſetzbuch eingerückt worden. Im Jahr 1556. galt er nicht mehr in Tyrol. S. Sperges ꝛc. S. 216.

Der Erzherzog Siegmund von Oeſterreich, unter deßen Regierung die Bergwerke zu Schwatz und Goßenſas in mehrere Aufnahme kamen, bezieht ſich in der Bergordnung von 1468. auf 2 Urkunden für den daſigen Bergbau von den Jahren 1447. und 1448. und noch auf einen Bergbrief. Wahrſcheinlich iſt der letztere dieſelbe Bergfreyheit und Ordnung vom St. Jacobs Tag 1449., die in Sperges ꝛc. S. 219. angeführt wird.

Bergordnung für Schwatz und Goßenſas Mar. Magdal. 1468. Sperges ſcheint dieſelbe nicht gekant zu haben. Hier aus einer faſt gleichzeitigen und glaubwürdigen Handſchrift gedruckt. Unten S. 134.

Für die Herrſchaften Kitzbühel, Kufſtein und Rattenberg waren vorher, ehe ſie durch Herzogs Albrechts von Bayern Verzicht von 1507. an das Haus Oeſterreich kamen, und mit der Grafſchaft Tyrol vereinigt wurden, von den Herzogen von Nieder-Bayern verſchiedene Berggeſetze erlaßen worden, nemlich:

Bergfreyheit Montag vor Petri Kettenfeyer 1447. Gedr. in Lori Saml. des Bayeriſchen Bergrechts. S. 33.

Dergleichen den St. Stephanstag 1459. Gedr. Lori ꝛc. S. 52. Ferner

Bergordnung Mitwoch nach St. Margareth. 1463. Lori bemerkt S. XXXVI, XCVII. daß dieſelbe für das gemeine Bayerſche Bergrecht des XV. Jahrhunderts gelten könne. Gedr. Lori ꝛc. S. 57. und

Bergfreyheit d. St. Eliſabethstag 1468. Gedr. Lori ꝛc. S. 95. Seit jener Regierungs-Veränderung gelten in dieſen drey Herrſchaften alle, für die ganze Grafſchaft Tyrol ergangene Berggeſetze.

In folgenden Zeiten ſind in Tyrol theils bey verſchiedenen gehaltenen Verſamlungen der Bergleute Abſchiede gemacht, theils neue Bergordnungen erlaßen worden. Jene hießen Synoden, dieſe Erfindungen. Hierher gehören

„Perckwerchs Erfindungen, Ordnung, Geſätz und „Freyheiten aller Perckwerchs Rechten, die der aller-„durchlauchtigſte Großmächtigſte Herr Maximilian Rö-„miſcher vnd Hungariſcher Kunig ꝛc. onſer gnedigſter „Herr vnd Landsfürſt für die löbliche Gottzgab das „Perkwerch zu Schwatz und alle andere umliegende „Perkwerch im Lande der fürſtlichen Grafſchaft Tyrol „zu Fürderung ſeiner kunigl. Mayt. Fron und Wechſel „und Nothdurft der Perkwerch vnd Gewerksleuten auf-„gericht vnd ausgehen laßen hat.“ Angeführt unter der Jahrzahl: Pfingſttag vor Marien Heimſuchung 1490. in Sperges ꝛc. S. 225.

Synoden von den Jahren 1496, 1498, 1500, 1501, 1505, 1506. werden Ebendaſ. S. 226. ge-

Digitized by Google

nant. Max. I. bestätigte dieselben nachdem sie durch seine Statthalter ꝛc. untersucht worden waren, und ließ sie als Gesetze in die Bergbücher einschreiben. Ein solcher Codex legum metallicar. Tyrol. wird im Oberst-Bergamts-Archiv zu Schwatz aufbewahrt. In einer andern ebendaselbst befindlichen Samlung sind alle Erfindungen und Ordnungen Max. I. in eine zusammengezogen und in 420 Artickel getheilt. S. Sperges ꝛc. S. 226.

Einige andere Entschiede in Bergsachen sind insonderheit im Jahr 1520. gemacht worden. S. Sperges ꝛc. S. 227.

Entschied, wie es in vorfallenden Jurisdictions- und Polizey-Sachen zwischen den Berg- und Landgerichten zu halten, den 25. Apr. 1545. Er ist von Landesherrl. Commißarien gegeben und bezieht sich auf einen ältern von 1494., deßen Declaration von 1498. und einen fernern Entschied von 1525. S. die Confirmation von 1718.

Schwazerische Erfindung 1556. Kayser Ferdinand I. befahl, daß von allen Erfindungen und Ordnungen zweckmäßige Auszüge gefertigt, und in einer gewißen Ordnung in ein Buch zusammen gebracht werden sollten. Ein Ungenanter hat diese Arbeit unternommen, aber, wie er selbst in der Vorrede bekent, nur bis zum Jahr 1556. fortgesetzt. Die Samlung ist auch weder vollendet, noch jemahls publicirt worden. Man könnte Georgen von Ettenhart für den Verfaßer halten, deßen Nahme und Wappen auf dem Titel eines der ältesten Exemplarien steht, und daher nent Sperges (Tyrol. Bergw. Gesch. S. 228.) dieses Bergbuch zum Unterscheid das Ettenhartische. Es führt die Aufschrift „Bergwerchsordnungen und Erfindungen „1556.“ und enthält unter 21 Aufschriften eine ziemlich vollständige Beschreibung der damaligen Verfaßung und des ganzen Betriebs der Bergwerke zu Schwatz. Ich habe dargus den ersten Abschnitt der Erfindungen abdrucken laßen, nicht als ein gültiges Gesetz, sondern als eine kurze glaubwürdige Uebersicht des Inhalts der ältern Erfindungen, die man am Rand angeführt findet, und von welchen ich keine andere Nachricht geben konte. Die beygefügten Seitenzahlen verweisen ohne Zweifel auf eine Samlung der ältern Erfindungen in einem Archiv. Unten S. 137.

In einer andern Abschrift dieses Bergbuchs sind einige, bis zum Jahr 1588. fortgeführte Zusätze angehängt; wahrscheinlich von Abraham Schnitzern, Bergmeistern zu Schwatz. S. Sperges ꝛc. S. 234.

Bergordnung, errichtet von den Schmelzherrn und Gewerken, d. 24. Dec. 1568. Angeführt Sperges ꝛc. S. 236.

Entschied, wie es in Jurisdictions- und Polizey-Sachen zwischen den Berg- und Landgerichten zu halten. d. 14. Mart. 1569. — gegeben von einigen Kayserl. Commißarien mit beständiger Beziehung auf den Entschied 1545. S. unten die Confirmation 1718.

Commißarischer Abschied den 7. Nov. 1571. und Erläuterung deßelben, d. 24. Dec. 1571. Angeführt in Sperges ꝛc. S. 236.

„Kayserl. Landesfürstl. neuer Haupt-Entschidt und „Erläuterung, wie es in vorfallenden Jurisdictions- und „Polizey-Sachen zwischen denen Berg- und Landge„richten durchgehends in der gefürsteten Grafschaft Ty„rol gehalten werden solle. Mit beygefügten zwey Ent„schidten de An. 1545. und 1549. Gedruckt zu Ynsprug „bey M. A. Wagnern. 1719.“ Unter den verschiedenen Bergwerks-Entschieden sind nur die zwey angeführten vom 25. Apr. 1545. und 14. Mart. 1569. von den Kayßern bestätigt worden (S. Sperges ꝛc. S. 227.) nemlich von K. Carl VI. d. 15. Nov. 1718. In dieser Bestätigung findet man die beyden ältern Schiede wörtlich eingerückt, und die ganze Urkunde Carls VI. ist unter dem angezeigten Tittel gedruckt. Durch die neue Einrichtung, welche durch das Patent 1. Nov. 1781. (S. oben Böhm. Ges.) in Ansehung der Bergwerks-Gerichtsbarkeit getroffen wurde, sind diese Entschiede aufgehoben.

Hofdecret an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellationsgericht, wegen der Bergerichte in Tyrol, d. 21. Febr. 1783. — in Verfolg des gedachten Patents vom 1. Nov. 1781. Gedr. unten S. 163.

Ungarische Berggesetze.

Altes Schemnitzer Bergrecht. Eine Samlung einzelner Artickel, die so, wie andere Statuten, von den Geschwornen zu Schemnitz gelegentlich aufgesetzt, auf Befehl des Königs Bela IV. zusammengetragen und von demselben hernach bestätigt worden waren. Die Bestätigung fällt nach der Regierungszeit dieses Königs zwischen die Jahre 1235 — 1270. Ich würde Bedenken getragen haben, diese Statuten für ächt zu halten, und denselben ein so hohes Alter beyzulegen, wenn nicht einige Umstände beydes bekräftigten. Ferdinand III. bestätigte das Schemnitzer Stadt- und Bergrecht d. 22. Jan. 1655., und sagt im Eingang, daß ihm zwey Senatoren aus Schemnitz im Nahmen dasiger Stadt überreicht hätten: „certas quasdam literas Sereniſſimi quon„dam Principis Wladislai, alias Hungariae &c. Regis &c. „confirmationales, privilegiales, germanico Idiomate „conscriptas, in Pergameno, forma libelli confectas, „— continentes in se alias Literas Divi quondam Be„lae, similiter Regis Hungariae, privilegiales super „Confirmatione antiquarum Libertatum, sive Praero„gativarum, certarumque Literarum, seu Articulorum „antiqui Iuris Municipalis & Montani eorundem Ci„vitatensium Schemnitzensium &c.“ Auf den Eingang folgt die ganze Urkunde des Königs Wladislav vom Sontag Judica 1513. und am Ende Ferdinands Confirmation und Erneuerung dieser Privilegien und Statuten. In des Königs Wladislav Confirmation, die in teutscher Sprache abgefaßt und in Ferdinands Bestätigung so angeführt ist, wird gleichfalls im Eingang erwähnt, daß der Stadtschreiber aus Schemnitz im Nahmen dasigen Raths und Gemeinde vor ihm erschienen sey, und überreicht habe „ein Buch mit den „dasigen Stadt- und Bergrechten, darinnen Artikels„weise geschrieben und verzeichnet fürgetragen, wie sie „die von den Vorfahren, Königen in Ungarn erwor„ben, hergebracht, begabt und begnadet seyn, auch das „förderlich etwan vom König Bela Löbl. Gedächtnißes „gnädiglich bestätigt, — und habe gebeten, diese „ihre Stadtgerechtigkeit und Bergrecht zu bestätigen, „wie solches alles hiernach folge, geschrieben stehe und „laute.“ Alsdann ist zweytens die Urkunde wörtlich eingerückt, wie sie unten S. 163. steht, nur daß hier in

Digitized by Google

in der angemerkten Stelle S. 165. die Sätze des Stadtrechts übergangen worden, und unmittelbar auf den Schluß S. 170. — „den Stollen ohnschädlich" folgt des Königs Wladislav Bestätigung. Die Versicherung zweyer Könige von Ungarn, daß ihnen die ältern Berg- und Stadtrechte und darüber ertheilten Privilegien, wie sie abgedruckt sind, vorgezeigt worden, und die wörtliche Wiederholung der erstern in beyden Bestätigungen sollten die Glaubwürdigkeit der Urkunde des Königs Bela erhalten, die ihr wegen der Jahrzahl bestritten werden konnte. Hierzu komt noch eine unten näher angezeigte Verordnung Kayser Ferdinand I. an Statthalter und Räthe des Königreichs Ungarn vom Jahr 1549., welches zugleich beweist, daß dieses das älteste Ungarsche Bergrecht sey. „Nihil enim, quantum ad rem metallicam et montanam attinet, scripti „juris apud ullam dictarum Civitatum (montanarum) „exstat, praeterquam Cremnicii pauca quaedam, quae „cives ipsi una cum Camerario ejusdem loci, qui item „de numero civium fuit, Anno nonagesimo secundo „supra *Millesimum qiungentesimum* suo arbitratu com„portarunt, ac deinde anno tricesimo septimo sub Ber„nardo Boehem Camerario auxerunt et reformarunt. „Extant et Schemnicii quaedam eodem modo, ut ap„paret, collecta sub nomine Regis Belae, quae deinde „Serenissimus Rex Uladislaus, socer et praedecessor „Regiae Majestatis, tertio antequam moreretur anno, „confirmavit."

Von einem alten Cremnitzer Bergrecht kann ich keine weitere Nachricht geben, als welche die obige Stelle enthält, wo quingentesimum in meiner Handschrift der Zeit nach fehlerhaft seyn muß. Auch in den folgenden Cremnitzer Privilegien werden keine solchen Bergwerks-Statuten erwähnt.

Cremnitzer Privilegien. Leopold I. bestätigte dieselben d. 18. Febr. 1695. mit wörtlicher Wiederhohlung der ältern Urkunden. Im Eingang wird gesagt, man habe ihm deren zwey vorgelegt, eine von Max. II. d. 20. Oct. 1572., die andere d. 24. Sept. 1686. von ihm, Leopolden, selbst gegeben. Die erstere Urkunde bezieht sich auf 2 vollständig eingerückte Urkunden, eine A) vom K. Wladislaus II., und eine andere B) vom K. Ferdinand. A) Jene vom K. Wladislaus d. VIII. Kal. Iul. 1496. bestätigt und enthält eine Urkunde 1) K. Carls XV. Kal. Dec. 1328. 2) Sigismunds in Festo beatae Scolasticae Virginis et Martyr. 1435. 3) der Ungarschen Stände Fer. III. ante Fest. Exaltat. S. Crucis 1446. 4) verschiedener Königl. Commißarien Fer. IV. post Fest. Cathar. Virgin. 1436. 5) des K. Matthias in Fest. ascens. 1483. 6) deßelben K. in Fest. beat. Caecil. Virgin. 1474. und 7) in Fest. Invent. S. Cruc. 1470. B) Die andere, in Max. II. Bestätigung eingerückte Urkunde Ferdinands I. d. 20. Oct. 1557. erneuert und enthält 1) eine Urkunde des Benedictiner Closters bey Gron d. II. Fest. Dionys. Martyr. 1409., in der wieder 2) eine Urkunde Sigismunds in Fest. beat. Nicolai 1400 eingerückt ist, 3) Urk. Ferdinands I. d. 3. Jan. 1540. und 4) d. 16. Jul. 1548. Alle diese Urkunden betreffen nur ganz gewöhnliche Befreyungen der Bergstädte in Rücksicht der Handels- und der Zoll-Freyheit ꝛc. bey Ausfuhre ihrer, und der Zufuhre fremder Waaren, der Gerichtsbarkeit ꝛc. Nirgends finden sich in denselben bergrechtliche Vorschriften, oder besondere Privilegien des Bergvolks und der Gewerken.

In den Decreten der Ungarschen Könige sind einige den Bergbau angehende Verordnungen zerstreut. Diese Stellen sind abgedruckt Unten S. 169.

Nemlich aus dem

— Decret K. Ludwigs I. d. III. Id. Dec. 1351. Art. 13. vollständig gedr. im Steph. Werbeuzi Opere tripartito Iuris consuetudinarii inclyt. Regn. Hungar. Vien. 1628. T. II. p. 57.

— Decret II. Sigismunds XVII. Kal. Maj. 1405. Art. 21. Werb. &c. p. 76.

— Decret III. in Fest. Nom. Incarnat. 1405. Art. 13. Werbevz &c. p. 81.

— Decret VI. Matthiä in Fest. Convers. beat. Paul. 1486. Art 49. Werb. &c. p. 161.

— Decret I. K. Wladislai 1492. Art. 30. Werb. &c. p. 182.

Aus den Constitutionibus Conventus Bachiensis 1519. Art. 7. Werb. &c. p. 297.

— Constitut. in Diaeta pro Fest. beat. Gregor. Martyr. 1523. Art 39. Werb. &c. p. 302.

— dem Decret d. 22. Nov. 1548. Art. 56. Werbevz p. 411.

— Decret d. 26. Mart. 1552. Art. 31, 36. Werb. p. 444, 445.

Man findet diese Auszüge auch lateinisch und teutsch in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VI. S. 127.

Bey dem zu Preßburg ad Fest. Divi Lucae (d. 18. Oct.) 1548. gehaltenen Landtage war unter andern auch mancherley vom Bergbau vorgekommen, wie der erwähnte Auszug des darauf d. 22. Nov. 1548. erlaßenen Decrets beweist. In einer Verordnung an Statthalter und Räthe des Königreichs Ungarn, deren oben schon beyläufig gedacht worden, und welche, nach der Beziehung auf den im vorhergehenden Jahre 1548. gehaltenen Landtag, im Jahr 1549. ergangen ist, wird gesagt, daß Ferdinand nach dem Landtage eine Bergwerks-Commißion nach Ungarn geschickt, und eine förmliche Bergordnung, wovon bey dem Landtag wegen gehäufter anderer Angelegenheiten nicht hätte gesprochen werden können, habe entwerfen laßen. Allein auf verschiedene Einwendungen der Bergstädte sey nur ein Berggericht, aus einem Bergrichter und zwey, oder mehr Geschwornen bestehend, bestellt, und mit gehörigen Vorschriften versehen worden, wovon dem Statthalter und Räthen einige Einrichtungen wegen der Berggerichtsbarkeit und des Appellations-Zuges bekant gemacht werden. Ob durch diesen Ausweg dennoch der Zweck erreicht worden, und die Anweisung des Bergrichters und Berggerichts dennoch einer Bergordnung ähnlich gewesen sey, läßt sich bey Ermangelung mehrerer Nachrichten nicht bestimmen. In der oben bey dem alten Schemnitzer Bergrecht angeführten Stelle der Verordnung an den Statthalter ꝛc. von 1549. wird ausdrücklich gesagt, daß bis dahin, außer 2 Samlungen für Cremnitz und Schemnitz, kein geschriebenes Bergrecht vorhanden gewesen. Ob nun unter den alten Bergordnungen, worauf sich die beyden Erläuterungen von 1573. für Cremnitz und Königsberg, desgleichen für Schemnitz, Neusol, Bugganz, Dilln und Liebeten (unten S. 239, 261.) und Art. 1. §. 4, 6. der ausführlichen Bergordnung von 1573. beziehen, die erwähnten beyden ältern Samlungen, oder ob von Ferdinand I. zwischen 1549. und 1573. noch Bergordnungen erlaßen worden, und diese unter jenen alten Bergordnungen zu verstehen sind, ist nach den vorliegenden Nachrichten nicht gewiß zu entscheiden.

„Waldbeschreibung und Ordnung der Wäld vnd Ge„hülz, so zu dem Khupfferperckhwerch und handl im „Newensole bisheer gebraucht werden mügen im 1563. „Jar (d. 15. May 1563.) aufgericht. Mit Röm. Kayf.

Digitized by Google

„Kayſ. Maj. Gnad und Privil.“ Einzeln gedruckt und in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VII. S. 105.

„Neue Bergordnung des Königreichs Ungarn und „ſolcher Cron einverleibten Gold, Silber, Kupfer und „ander Metall Bergwerken, ſamt denen Erläuterungen „zweyer alten Bergordnungen der Sieben freyen Kö„niglichen Bergſtädte, 1) Cremnitz und Königsberg, „2) Schemnitz, Neuſohl, Bugganz, Dülln und Lie„beten publicirt von Ihre Kayſerl. und Königl. Maj. „Maximiliano II. 1573. mit zwey Regiſtern verſehen „von Wolfgang Gottlieb Fürſten Niederlägern und „Buchhändlern zu Wien 1703.“ Angeführt in Otiis Metall. T. III. S. 399. Dieſer Abdruck ward auch „noch unter dem Titel verkauft: Continuatio Corporis „Juris Metallici et Syſtematis rerum metallicarum, „oder Vermehrung des neuverfaßten Bergbuchs mit „der Bergordnung der Kron Ungern und den Erläute„rungen zweyer ꝛc. wie oben — — Libeten nebſt „einer Vorrede von der Nutzbarkeit der Bergwerke ſamt „2 vollſtändigen Regiſtern. Mit Vergünſtigung einer „Hochlöbl. Kayſerl. Hofkammer Frankfurth am Mayn, „zu finden bey Johann David Zunnern,“ (welcher 1698 das Corp. Jur. Metall. et Syſt. Rer. Met. verlegt hatte,) „Wien bey Wolfgang Gottfr. Fürſten Kunſt„und Buchhändlern.“ Ein anderer Abdruck führt den Titel: „Neue Bergordnung des Königreichs Ungern ꝛc. „wie oben — Max. II. 1573. Nunmehr aber mit „Vergünſtigung einer Hochlöbl. Kayſerl. Hofkammer, „wegen Mangels der alten Exemplarien, auch vieler „herrlichen Bergwerke des Königreichs Ungarn und ein„verleibter Königreiche und Lande beſſerer Aufnahme „und Nutzens halber wieder aufgelegt und mit zwey „vollſtändigen Regiſtern verſehen. Wien bey Tratt„nern 1760.“ In dieſer letztern Ausgabe, wovon der Abdruck unten S. 173 genommen iſt, fehlt der Eingang, der daher hier nachgetragen wird.

„Wir Maximilian der Andere, Erwählter Römiſcher „Kayſer ꝛc. Bekennen für Uns, Unſre Erben und Nach„kommen, Könige zu Hungarn, öffentlich und thun kund „männiglich. Nachdem Unſrer und gemeiner Bergwerke „Unſrer ſieben Königl. und freyen Bergſtädte in Un„garn, als Cremnitz, Schemnitz, Neuſohl, Bugganz, „Königsberg, Dilln und Libeten ſamt den andern ein„geleibten und zugehörenden Bergwerken, ſo jetzo im „Weſen, oder künftig erfunden und aufkommen werden, „Nutz und Aufnehmen, eine gemeine beſtändige Berg„gerichts-Ordnung, wie es allenthalben daſelbſt ge„halten werden ſoll, aufzurichten und ausgehen zu laſ„ſen, eine ſondere hohe und unvermeidliche Nothdurft er„fordert, damit die Unordnungen, ſo bisher dabey in man„nich Weg zu Verhinderung derſelben edlen Bergwerke „und Gottes Gaben, Kriegs- und anderer Urſachen „halber eingefallen ſeyn, zum Theil aufgehebt, gebeſ„ſert, erläutert und fürnemlich hinfür die inländiſchen „und ausländiſchen Waldbürger und Gewerken ſich in „denſelben Unſern Bergſtädten und Bergwerken deſto „freyer, begierlicher und ſicherer, ihnen ſelbſt, auch Uns, „Unſerm Cammergut, auch Unſrer Cron Ungarn und „ganzem gemeinem Nutz zu Gutem und Aufnehmen „mit Bau einlaßen, ſich in den Gebäuen der Berg„werke und in andere Wege darnach gründlich und ge„wiß richten, und jedem die Gebür und Billigkeit, dem „Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem „Reichen, auch Inländern und Ausländern ein gebür„liches gleiches Gewicht, Maaß und Ordnung mitge„theilt werden möge; So haben Wir darauf nach „gnugſamer Erkundigung, ſo Wir durch Unſere an„ſehnlichen Commiſſarien und inſonders dazu von aus„ländigen und inländigen Orten erforderten und ver„ordneten bergverſtändigen Perſonen nach gnugſamer „Vernehmung derſelben und gehaltenem gutem zeitli„chem Rath nachfolgende Bergordnung, Uns, gemei„nen obgemeldten Unſern Bergſtädten und Bergwerken, „auch den bauenden Waldbürgern und Gewerken, und „ſonderlich Unſrer Cron Ungarn und gemeinem Nutz „zum Guten und Aufnehmen, wie Uns für nothdürf„tig angeſehen, verfaßen und hiermit männiglich eröf„nen und ausgehen zu laßen, gnädigſt bedacht und ent„ſchloßen: Und gebieten demnach bey Vermeidung Un„ſrer Ungnade, auch bey den darinn verleibten und an„dern rechtmäßigen Strafen, daß ein jeder, er ſey ein„heimiſch, oder fremd, der ſich der Bergwerke und was „denſelben anhängig iſt, daſelbſt bey Unſern Ungari„ſchen obbeſtimten Bergſtädten und den andern einge„leibten Bergwerken gebraucht, wes Standes, oder „Weſens die ſeyn, daß ſie dieſe Unſre Ordnung hinfür „in allen und jeden Artickeln, Puncten und Stücken, „darinn verleibt, unverbrüchlich halten, und geleben. „Doch ſollen vorbemeldte Unſre ſieben Ungarſche Berg„ſtädte bey ihren Stadt- und Berggerechtigkeiten, ver„möge zum Beſchluß dieſer neuen Ordnung angehäng„ter Erläuterungen ihrer alten Bergordnung, bey der „Wir ſie, wie im erſten nachfolgenden Artickel ausge„führt, allergnädigſt verbleiben zu laßen bewilligt, in „allewege von Uns gehandhabt und beſchützt werden. „Wir behalten Uns aber auch daneben, für Uns, Unſre „Erben und Nachkommen bevor, dieſe Ordnung, wenn „Uns ſolches gelegen ſeyn würde, zu beſſern, ändern, „mindern, mehren und auf ziemliche und nützliche We„ge nach Gelegenheit der Zeit-Läuften und Nothdurft „zu richten, gar, oder zum Theil abzuthun und andere auf„zurichten, darnach ſich männiglich zu richten habe.“

Die Bergordnung iſt gedruckt Unten S. 173

„Conſtitutiones et Reſcripta ad VII. Civitates „Montanas de his, quae ad earum et fodinarum jura, „privilegia et officia ſpectant d. 9. Jun. 1747.“ Es ſind 7 verſchiedene Reſcripte, wovon ich die 5 letztern gleichlautenden zuſammen gezogen habe. Gedruckt in dem Abdrucke der Bergordnung, Wien 1760. und Unten S. 99

„Joſephi II. Conſtitutiones circa Exercitium Rega„lis metallifodinarum in fundis, tam publicis et Do„miniis Regiis, cameralibus ac coronalibus, quam in „bonis privatorum Dominorum terreſtrium quorum„vis in regno Hungariae, partibusque huic adnexis, „per benigniſſimum Reſcriptum ſub dato 26. Menſ. „Oct. 1781. ad locum tenentiale Conſilium Regni Hun„gariae fine publicationis per circularia emanatae. „Joſeph II. Anordnungen, welche im Betreff der Aus„übung des Bergregals in allen ſowohl öffentlichen „Gründen, Königlichen Kameral- und Kronherrſchaf„ten, als auch in allen privatgrundherrlichen Gütern „im Königreich Hungarn, und den mit dieſem verbun„denen Theilen, mittels allergnädigſten Reſcripts vom „26. Weinmonats 1781. an den Königl. Hungariſchen „Statthalterey-Rath zur weitern Kundmachung durch „Circularien erlaßen worden ſind.“ Die teutſche Ueberſetzung iſt hier weggeblieben, weil ſie außer jenem einzelnen Abdruck, auch in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. V. S. 3. ſteht. Kein Geſetz, keine Privatſchrift hat noch die ſelbſt in der Natur der Sache liegenden Gränzen des Bergregals und Grundeigenthums ſo genau beſtimt. Einzeln gedruckt, ferner in Lempens Mag. und Unten S. 317

Sieben-

Digitized by Google

Siebenbürgiſche Berggeſetze.

Aus zwey Samlungen Siebenbürgiſcher Landsgeſetze unter dem Nahmen von Conſtitutionibus Approbatis und Compilatis ſind in einigen Schriften Verordnungen von der Regalität des Bergbaues angeführt. S. Köleſeri de Keres-Eer Aurariam Roman. Dacicam Cibin. Tranſſylv. 1718. Poſonii 1780. Wahrſcheinlich ſind dieſe Geſetze nicht gedruckt.

Conſtitutiones Articulares d. 19. Jun. 1747. Einzeln gedruckt und Unten S. 323

Bayerſche Berggeſetze.

Kein anderes teutſches Land, außer Bayern, beſitzt ein eignes Berggeſetzbuch. Es iſt unter dem Titel erſchienen: „Samlung des Bayerſchen Bergrechts, mit „einer Einleitung in die Bayerſche Bergrechts-Geſchichte, von Johann Georg Lori, München 1764.“ — und enthält die Berggeſetze aller derjenigen Provinzen, welche dem Churhauſe Bayern vor der Vereinigung der Bayeriſchen und Pfälziſchen Churwürden zugehörten. Ich übergehe, dieſe Geſetze hier einzeln anzuzeigen, da dem Loriſchen Werk ein Verzeichniß aller darinnen befindlichen Stücke vorgeſetzt iſt, und ich zu demſelben nichts hinzu zu ſetzen wußte. Seit dem Jahre 1764 ſind erlaßen worden:

„Freye Bergwerks-Erklärung im Herzogthum „Bayern, der obern Pfalz und Landgrafſchaft Leuchtenberg, d. 6. May 1784. — Die ältern Mandate, welche hier §. 2. angeführt werden, 1611 (d. 1. Jul.) „1691 (d. 3. Febr.) 1716 (d. 18. Aug.) ſtehen in Lori Samlung ꝛc. S. 439, 519, 587. Gedruckt nebſt der Bergordnung und Unten S. 331

„Privilegium für die Bergwerke im Herzogthum „Bayern, der obern Pfalz und der Landgrafſchaft „Leuchtenberg,“ (d. 6. May 1784.) Gedruckt nebſt der Bergordnung und Unten S. 333

„Bergordnung des Kurfl. Herzogthum Baierns „und der obern Pfalz, denn der Landgrafſchaft Leuchtenberg mit der beygefügten freyen Bergwerkserklärung „und den von Ihro Kurfl. Durchl. Dero ſämtlichen „Bergwerken ertheilten Privilegien und Freyheiten. „Herausgegeben im Jahre 1784. München.“ (d. 6. May 1784.) die vorhergehenden beyden Stücke ſind vorgedruckt. Gedr. Unten S. 341

Verruf in Betref der Goldwäſche, d. 20. Aug. 1784. Einzeln gedruckt und im Kurpfalzbaieriſchen Intelligenzblatt 1784. St. 36. Das Stück kam zu ſpät, um in der Reihe der Bayeriſchen Geſetze abgedruckt zu werden, daher iſt es hier eingerückt.

„Der beträchtliche Beytrag der Goldwäſchen zur „Beförderung des allgemeinen Beſten, und zur Unterſtützung der Landes-Induſtrie iſt allenthalben zur Genüge bekannt. Es wurden daher auch auf mehrern „Flüßen Bayerns ſchon ſeit den älteſten Zeiten mit „höchſter landesherrlicher Erlaubniß nicht ohne Vortheil einige Goldwäſchen unterhalten. Das Churfl. „Bergwerks-Collegium wünſchte aber eben darum, „daß ſelbe in Zukunft ſowohl in Bayern, als der obern „Pfalz, noch mehr betrieben würden, beſonders in der „obern Pfalz, wo die zwar bisher noch ununterſuchten „Flüße wegen der reichen Goldſeifen, die ehedem in „dieſem Lande blühten, ſehr wahrſcheinlich reiche Ausbeute hoffen laßen. Dieſem landesnützlichem Unternehmen nun allen Vorſchub und Wachsthum zu gewähren; ſo ſollen alle Waſchgezirke, die gegenwärtig „noch unbeſetzt ſind, ſowohl in Bayern auf der Donau „und Iſar, dem Lech, und Inn, der Amper, und Salzach, „der Alz und Mangfall, als allen in der obern Pfalz befindlichen Flüßen an die Unterthanen gnädigſt verlie„hen werden. Wer alſo immer auf dem einen, oder „andern Fluße Bayerns, oder der obern Pfalz nach „ſeiner freyen Wahl in einem der noch unbeſetzten Di„ſtrikte, wie ſie die nachſtehende Anzeige enthält, dem „Goldwaſchen ſich widmen, oder Verſuche machen will, „hat ſich bey ſeiner ordentlichen Obrigkeit, oder dem „nächſten Bergamte zu melden, von welchen man zuver„ſichtlich hoffet, daß ſie alles umſtändlich an das Churfl. „Bergwerks-Collegium ungeſäumt einberichten wer„den. Dieſes wird ſogleich auf die angebotenen Di„ſtrikte jedem Unternehmer einer Goldwäſche die ge„wöhnlichen Patente unentgeldlich, doch mit dem Be„dingniße ertheilen, daß er alles eroberte Gold zum „Churfl. Münzamte München, gegen unverzögerte Be„zahlung, und zwar die Krone zu 4 fl. 45 Kr. liefere. „Dagegen ſollen alle neue Goldwäſcher in Zukunft zur „Anerkennung des verliehenen Diſtrikts nur bloße 20 „Kr. jährlich an die Churfl. Bergwerks-Collegiums„Caße bezahlen, und ihnen auch vollkommene Unter„ſtützung und Schuz wider alle Winkelgoldmacher, die „in ihre angezeigten und patentmäßigen Waſchgezirke „heimlich einſchleichen, auf Anzeige wirkſam genug an„gedeihen. Man erwartet, daß alles dieß gemäß der „höchſten Willens Meynung von jeder Orts-Obrigkeit „bey allen Gelegenheiten, und beſonders in den Steuer„und Anlags-Entrichtungs-Tagen den Unterthanen „öfters kund gemacht, folglich der Entzweck der Einverleibung in die gegenwärtigen Intelligenzblätter da„mit erfüllet werde. München den 20ſten Aerndte„monats 1784.“

„Anzeige über diejenigen Gezirke, welche dermalen „auf den Bayerſchen und Oberpfäziſchen Flüßen zum „Goldwaſchen unbeſetzt ſind.

In Bayern.

„Auf der Donau. Der Diſtrikt von Donau„wärth, bis hin an Kellheim dieß- und jenſeits.“

„Auf dem Inn. Der Diſtrikt von der Gränze „Tyrols bis Roſenheim, dieß- und jenſeits.“

„Auf der Iſar. Der Diſtrikt von der Gränze „Tyrols bis zur Mosburger Brücke, dieß- und jenſeits.“

„Auf dem Lech. Der ganze Strohm iſt unver„liehen.“

„Auf der Salzach. Dieſer Strohm iſt gegen„wärtig ganz beſetzt.“

„Auf der Amper, Salz- und Mangfall. „Dieſe 3 Flüße ſind unbeſetzt.“

In der obern Pfalz.

„Dieſe Flüße, als: Vils, Naben und Regen, „nebſt den übrigen kleinen Flüßen und Bächen ſind „unbeſetzt.“

Digitized by Google

Churpfälzische Berggesetze.

„Kurfürstlicher Pfalz am Rhein Bergordnung, Mann„heim gedruckt in der Hof- und Academie Buchdrucke„rei 1781.“ — sie bezieht im Eingang auf verschiedene Bergordnungen, welche von den Churfürsten zu Pfalz besonders im XVI. Jahrhundert erlaßen worden, und durch Länge der Zeit in Vergeßenheit gekommen wären. Ich kenne keine ältern Berggesetze für die Pfalz am Rhein, oder Unter-Pfalz, und kann diese Beziehung nur von jenen Gesetzen verstehen, die für die Ober-Pfalz zu der Zeit ergiengen, als dieselbe noch zu Chur-Pfalz gehörte, nemlich insbesondre von der im XVI. Jahrhundert ergangenen Oberpfälzischen Bergordnung d. 22. Febr. 1548. und den dasigen Bergfreyheiten den 12. Nov. 1550., d. 12. Aug. 1565., d. 31. May 1600. Gedr. Lori ꝛc. Samlung ꝛc. S. 245, 277, 292, 425. Obige Bergordnung ist vom 31. Jul. 1781. und gedr. Unten S. 387.

Salzburgische Berggesetze.

Es ist schon oben bey den Steyerischen Berggesetzen angemerkt worden, daß des Bergrichters Egkeltzhaim Bergbrief von 1308. auch die erste Grundlage der Salzburgischen Berggesetze war.

Bergordnung Freytags nach St Augustin 1342. Ein Auszug davon steht in der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und deßen Grundverfaßung Salzburg 1780. S. 337. Ganz abgedruckt Unten S. 411.

Bergordnung d. heil. Leichnamstag 1344. Im Auszug in der Abhandlung ꝛc. S. 340. ganz Unten S. 413.

Urkunde vom Ertrag vor Sunewenden 1346. in welcher die Bergordnung von 1344. bestätigt wird, angeführt in der Abhandlung ꝛc. S. 340.

Bergordnung vom Jahr 1369., den vorhergehenden fast völlig gleichlautend, angeführt Abhandlung ꝛc. S. 341.

Erneuert d. St. Georgen-Tag 1399. angeführt Ebendaſ. S. 341.

Ordnung für die Eisenwerke in der Krembs d. St. Floriantag 1401. Im Auszug Ebendaſ. S. 343. ganz abgedruckt Unten S. 413.

Revers der Meister und Gemein in der Tünten über die Ordnung des Erzbischofs Eberhards d. Erichtag nach St. Veitstag 1415. Im Auszug in der Abhandlung ꝛc. S. 344 Es ist dabey nicht bemerkt, ob eine Ordnung des Erzbischofs vorhergegangen war, wie es nach der Ueberschrift des Receßes ꝛc scheint.

Bergordnung am Pfingsttag vor St. Oßwaldstag 1463. Ein sehr kurzer Auszug in der Abhandlung ꝛc. S. 348., vollständig gedr. Unten S. 415.

Bergordnung Montag vor St. Johannis 1477. angeführt in der Abhandlung ꝛc. S. 349. Ganz abgedruckt in Lori, Samlung des Bayerischen Bergrechts S. 104.

Bergfreyheit Mitwoch nach St. Johannistag 1477. angeführt in der Abhandlung ꝛc. S. 349.

Bergordnung Montag nach St. Lucientag 1532. angeführt Ebendaſ. S. 352. Nebst der Erklärung ꝛc. von 1538. besonders abgedruckt unter dem Titel: „Des „Hochlöbl. Erzstifts Salzburg, Bergwerks-Ordnung „samt Register und Vorrede. Gedruckt Salzburg durch „Hansen Jaumann zu Rotenburg auf der Tauber „1551.“ (Otia Met. T. III. S. 378.) ferner in Lori Samlung S. 199. Sie ist offenbar aus der Oesterreichischen Bergordnung 1517. genommen.

Ordnung für das Eisenbergwerk in der Tünten, den 20. Oct. 1536. angeführt in der Abhandl. ꝛc. S. 352.

„Erklärung d. 16. Art. der Bergordnung von 1532. „in gemeiner Versammlung der Salzburgischen Gewer„ken und Bergleute gemacht, Sonntag Lätare 1538. „und vom Erzbischof durch eine Verordnung bekannt „gemacht, Freytag nach dem heiligen Ostertag 1538.“ Einzeln nebst der Bergordnung gedr. und in Lori Samlung ꝛc. S. 239.

Marggräflich-Brandenburgische Berggesetze.

Der Burggraf Friedrich von Nürnberg sendete seinen Hofmeister Conrad den Schützen nach Kuttenberg, um daselbst für den Burggräflichen Bergmeister, Hansen von Watzmannsdorf, die Iglauischen Bergrechte zu hohlen. Nachdem er daher sowohl die Iglauischen Berg- und Stadtrechte, als die unten S. 1. abgedruckte Kuttenberger Bergordnung des Königs Johann bekommen hatte, gab er seinem Bergmeister eine Bestallung, Unsrer Frauen Abend Lichtweihe 1363. (gedr. im Bergmännischen Journal II. Jahrgang 1789. S. 553.) und verwies ihn ausdrücklich auf jene fremden, von ihm bestätigten Rechte. Unter gleichen Ausdrücken ertheilte er der Stadt Cronach Iglauisches Recht in einem Privilegio d. Michaelstag 1365. gedr. in einem Aufstand über die Gold-Cronacher Gold und Silber Bergwerke, der 1775. unter Autorität des Ober-Berg-Departements zu Bayreuth bekant gemacht worden ist. S. Bergmännisches Journal. a. a. O.

Auszug des Privilegii der Stadt Weißenstadt Montag nach Oculi 1476. betrift das dasige Zimmer-Gericht, welches in d. Bayreuther wöchentlichen historischen Nachrichten Jahrg. 1767. St. 24, 25. näher beschrieben ist. Gedr. Unten S. 417.

Die Tarnowitzer Bergordnung von 1528. bezieht sich im 1. und 5. Artickel (unten S. 1275 ꝛc.) ausdrücklich auf eine, nothwendig ältere, Fränkische Bergordnung des Marggrafens George, und Longolius nennt (Vorrath brauchbarer Nachrichten V. Fach S. 128.) eine Bergordnung von 1520. als die älteste. Daß vor 1528. eine Fränkische Bergordnung ergangen seyn muß, beweist

Digitized by Google

beweist die Tarnowitzer Bergordnung hinreichend; ob sie aber eben im Jahr 1520. erlaßen worden ist, beruht darauf, ob Longolius sie selbst gesehen und gekannt, oder seine Nachricht aus den Worten entlehnt hat, die in der folgenden Bergordnung 1539. vor dem 125. Art. (unten S. 425.) stehen, daß nemlich die folgenden Artickel über die 1520. gedruckte Bergordnung hinzugesetzt wären. Im letztern Fall möchte seine Nachricht wenig Glauben verdienen; denn die Bergordnung von 1539. ist so wörtlich aus der Chur-Sächsischen Bergordnung 1509. und deren Zusätzen von 1510, 1512, 1515, 1516, 1518, 1519, 1523, 1531. und 1533. (Codex August. T. II. S. 75. ꝛc.) genommen, daß man diese in Sachsen, nach dem Jahre 1509. erlaßenen neuen Artickel auch in der Brandenburgischen Bergordnung am Schluß, und nicht denen ältern Artickeln, zu welchen sie gehören, beygefügt, die Eyde, welche in der Sächß. B. O. am Ende der Artickel von 1509. stehen, wieder in derselben Reihe mitten in die Bergordnung nach dem 103. Art. geordnet. Nach dem 103. Art., wo sich die Artickel der Sächs. B. O. von 1509. schließen, sind aus demjenigen Abdruck der Sächs. Bergordnung von 1509., und der folgenden Artickel bis 1533., der in Sachsen 1536. auf Landesherrlichen Befehl veranstaltet wurde, die Worte wiederhohlt: „Hiernach folgen etliche Artickel ꝛc." (unten S. 424). Der 104. und 120. Artickel (unten S. 424, 425.) die dem Anfang der Sächsischen neuen Zusätze von 1510. 1516. gleichlautend sind, haben hier gleichfalls einen besondern Eingang, wie neuere Gesetze. Wahrscheinlich hat man also auch die oben angeführten Worte, die auf den 124. Art. folgen „Diese folgende Artickel seind ꝛc. — hinzu gesetzt" ohne weitere Beziehung auf eine ältere Brandenburgische Bergordnung, aus der Sächsischen Bergordnung wieder abgedruckt, wo sie im Abdruck von 1536. an eben der Stelle nach dem Schluß der im Jahr 1519. ergangenen, und vor 1536., im Jahr 1520. mit den ältern Verordnungen abgedruckten Artickel stehen.

Bergfreyheit und Bergordnung Mitwochs nach Johannis 1539. S. vorstehende Anmerkung. Gedruckt bey Wolfgang Meyerpek zu Zwickau und Unten S. 419.

Patent d. 7. Jan. 1572. angeführt in Sam. Wilh. Oetter Progr. III. de Sedturis Aerariis Burggraviatus Norici superioris pag. 47.

Patent d. 2. Nov. 1619. damals einzeln gedruckt, desgleichen 1715. nebst der folgenden Bergordnung und Unten S. 427.

„Newe Bergordnung der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Christiani vnd Herrn Joachim Ernsten, Gebrüdern Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Aus Ihrer F. F. G. G. Löblicher Vorfahren der Marggrafen zu Brandenburg alten Articuln vnd andern dieser Zeit löbl. Ordnungen auffs newe zusammen gezogen. Mit Befreyhungen vnd newen Articuln vermehrt Anno M. D. C. XIX. Gedruckt zum Hof bey Matthaeo Pfeilschmid." Sie ist ganz aus der Joachimsthalschen von 1548. genommen. Ferner gedruckt nebst den Patenten von 1619. und 1662. unter dem Titel: „Der Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herrn Christiani und Herrn Joachim Ernsten, Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Bergordnung, wie solche aus Ihrer F. F. G. G. Löbl. Vorfahren, der Marggrafen zu Brandenburg, alten Articuln, und andern dieser Zeit löbl. Ordnungen aufs neue zusammengezogen, mit Befreyung und neuen Articuln vermehrt, und mit gnädigster Erlaubnuß jetzt wiederum aufs neue übersehen, und denen Bergwercksliebhabern, Bergleuten und andern zum Guten aufgelegt und in Druck gebracht worden. 1715. Bayreuth, gedruckt und verlegt von Johann Lobern, Hoch-Fürstl. Brandenb. Hof- und Canzeley-Buchdrucker." Gedr. Unten S. 431.

Patent d. 26. Febr. 1662. Einzeln gedruckt und 1715. nebst der Bergordnung.

Patente d. 1. Sept. 1671., d. 25. Febr. 1704., d. 8. Jun. 1718., und d. 19. Oct. 1728. angeführt in Oetter Progr. III. &c. p. 49 — 52. Sie sind insgesamt, so wie das vorhergehende vom 26. Febr. 1662. dem ältern Patente von 1619. und dem folgenden von 1740. ganz gleich.

Patent d. 15. Jun. 1740. Gedr. Unten S. 501.

Patent d. 1 Jun. 1769. Verspricht §. 7. eine neue Bergordnung. Einzeln gedruckt und Unten S. 501.

Patent wegen der zu erlaßenden Bergresolutionen den 28. Jun. 1771. Ein sehr glücklicher Gedanke und der beste Weg zu einer zweckmäßigen und vollständigen Bergordnung zu gelangen. Weil sich nemlich die Vollendung der versprochenen Bergordnung noch einige Zeit verziehen möchte, und sich seit Erlaßung der dermahligen von 1619. nothwendig mancherley Umstände geändert hätten, so würden durch das Ober-Berg-Departement Resolutionen in Bergsachen ergehen, welche nach Vorschrift dieses Patents gesetzliche Kraft haben, und so befolgt werden solten, als ob die alte Bergordnung darnach abgeändert worden wäre. Man hat in den folgenden Resolutionen ganze Materien des Bergrechts zusammen genommen, und ohne die theils unbestimten, theils durch viele Artickel zerstreuten Sätze der alten Bergordnung anzuführen, oder wieder Stückweise zu erläutern, neue Vorschriften in einer angemeßenen Ordnung gegeben. Dadurch werden erstlich diese Sätze in einem richtigen Zusammenhang vorgestellt, und bleiben zweytens manche wichtige und nöthige Verbeßerungen der alten Gesetze nicht wegen andrer weniger dringenden, und noch nicht entschiedenen Erläuterungen zurück. Das Patent ist einzeln gedruckt und Unten S. 509.

Erste Resolution in Bergsachen d. 20. Aug. 1771. Was für Foßilien, Grundstücke, Waßer, Gebäude, Werke, Geld, Waare, Geräthe und Rechte zum Bergwerk zu rechnen sind, und in wiefern sie dazu gehören, oder nicht. Einzeln gedr. und Unten S. 509.

Zweyte Resolution in Bergsachen d. 27. Nov. 1772. Wer eigentlich unter Bergleuten zu verstehen, und in wie fern Eigenlöhner dazu gehören. Einzeln gedruckt und Unten S. 515.

Dritte Resolution in Bergsachen d. 12. Dec. 1772. von den Büchsen-Pfennigen und der Knapschafts-Caße, auch den Knapschafts Schreibern und übrigen Vorstehern. Einzeln gedr. und Unten S. 517.

Erläuterung des 3. und 4. §. der ersten Resolution in Bergsachen. d. 21. May 1773. — betrift die Verleihung der Brüche und Gruben von Stein- und Erdarten. Einzeln gedr. und Unten S. 519.

Declaration des 8. und 9. §. des Patents vom 1. Jun. 1769., den. 16. October 1780. wegen der Nachsteuer-Freyheit des Bergvolks. Einzeln gedr. und Unten S. 523.

Digitized by Google

Würtenbergische Berggesetze.

Eine Belehnung dreyer Bürger zu Gemünd mit dem Bergwerk zu Wart Mitwoch nach St. Ulrichstag 1456. Gedr. in Satlers Geschichte von Würtenberg unter den Grafen. III. B. S. 165.

Patent den 3. Februar 1536. Einzeln gedruckt und Unten S. 523

Bergfreyheit Sontags nach Trinitatis 1558. — der vorhergehenden von 1536. und nachfolgenden von 1597. gleichlautend.

Patent d. 1. Jun. 1597. — Zuerst nebst der folgenden Bergordnung im Jahr 1598. gedruckt, ferner in Joh. Jac. Mosers Samlung der Urkunden des Hochfürstl. Hauses und Herzogthums Würtenberg No. 37. S. 318. und Unten S. 527.

„Bergk-Ordnung sampt der Berg-Freyheit von „Gottes Gnaden Unser Friedrichs Herzogs zu Würten„tenberg und Tekh, Graven zu Mümpelgart ꝛc. Wie „die Bergwerk in Unserm Herzogthumb gebauet, auch „Berkwerk-Recht und Gerechtigkeit gehalten werden „soll MDXCVIII. gedruckt.“ — — im Eingang den 27. Jul. 1597., am Ende den 5. Jul. 1598. datirt. Unten S. 531.

Patent d. 21. May 1663. mit einem besondern Befehl von demselben Dat. den Herzoglichen Dienern zugefertigt, — ist von den vorhergegangenen Bergfreyheiten nicht verschieden. Einzeln gedruckt.

Patent d. 9. May 1710. Einzeln gedruckt, und in Mosers Samlung ꝛc. No. 51. S. 426. wo der Dat. fehlt. Unten S. 577.

Bergwerks-Privilegium d. 21. Febr. 1718. Es ist zwar damals eigentlich nur für eine einzelne Societät gegeben worden. Weil es aber viele Sätze enthält, die die ganze Bergwerks-Verfaßung der Würtembergischen Lande der neuern Zeiten betreffen, und in der folgenden Verordnung unter den algemeinen Privilegien angeführt wird, so steht es abgedruckt S. 586

Verordnung wegen des niedergesetzten neuen Ober-Bergamts, d. 28. Nov. 1722. Sie wird hier nachgetragen, weil sie zu spät an mich kam, um unten eingerückt zu werden.

„Eberhard Ludwig, Herzog ꝛc. ꝛc. G. Es ist dir „erinnerlich, was Wir bereits in Annis 1708, 1710, „& 1718. aus sonderbaren Landesväterlichen gnädigsten „Absichten, vornemlich zum Nutzen und Frommen Un„srer getreuen Unterthanen und Landes-Eingesessenen „vor stattliche Privilegia den in- und ausländischen „Bergwerks-Liebhabern ertheilet, und solche zu jeder„männigliches Wißenschaft im Druck ausgehen laßen; „Nachdem Wir nun durch den Uns von Unsern Räthen „über den bisherigen Erfolg unterthänigst erstatteten Be„richt in weitere Erwägung gezogen, daß obgleich hin „und wieder in Unsern Landen einige alte Zechen aufge„wältiget, neue Gänge, als Fundgruben erschürfet, „auch mit Erbauung Poch-Wasch- und Schmeltz„Wercker ein Anfang gemacht, dennoch aber das mehr„ste nicht in solcher Ordnung eingerichtet, und geführt „worden, wie es zu Erlangung der von Gottes Seegen „anhoffenden Ausbeute erfordert, und nach Anleitung „der Bergordnung zu Einrichtung beständiger Berg„baue an Handen gegeben wird; Als haben Wir diesem „in Zukunft etwan weiter einreißenden Uebel, und dem „den Gewerkschaften daraus entstehenden Schaden vor„zukommen, vor das anreichigste erachtet, auf das „neue ein ordentliches Ober-Bergamt niederzusetzen, „bey welchem alle Bergwerks-Liebhaber fortan und „diejenigen, so alte Gruben aufnehmen, oder auf neue „Gänge und Klüfte schürfen wollen, oder auch bereits „aufgenommen und erschürft, sich anzugeben haben, da„mit von demselben der Muthung und des Vermeßens „halber nicht allein das Nöthige verordnet, sondern „auch wie aller Berg- und Hütten-Bau mit guter „Ordnung und Vortheil angerichtet und fortgeführt, „auch wie ohne alle unnöthige Kosten Gottes Seegen „aus der Erde zu Tag zu bringen, ihnen Anleitung und „Unterricht, nicht weniger die prompte Entscheidung „bey entstehendem Streit, oder Mißverständnißen nach „Anheischung Unsrer Bergordnung und derer in dem „Römischen Reich recipirten Bergrechte gegeben werden „möge. Zu solchem Ende Wir dir dann gnädigst be„fehlen, daß du dieses alles, sowohl allen, in deinem „dir anvertrauetem Amt Ein- und Angesessenen förder„samst kund machen, als auch noch ferner ihnen nach„richtlich anfügen sollest, daß Unser angeordnetes Ober„Bergamt den 15ten nächst künftigen Monats Dec. zu „dem Ende hier in Stuttgard die erste Session halten, „und wöchentlich alle Dienstag, es sey dann, daß auf „denselben ein Fest- oder Feyertag einfalle, damit con„tinuirt werden wird und soll, auf daß alle diejenigen, „so in Berg-Angelegenheiten deßen Verordnung, Be„fehls und Einrathens benöthigt, wißen mögen, wo „sie solche ohnaufhältlich erlangen können; Hieran be„schiehet Unser Wille und Meynung, Stuttgard den „28. Novembr. 1722.

Badensche Berggesetze.

Sponheimische Berggebräuche, angeführt in folgender Bergordnung. §. 25.

Bergordnung für die hintere Grafschaft Sponheim d. 1. Jan. 1590. Der 55. §. zeigt, daß sie nur geschrieben ergangen ist. Gedr. Unten S. 591.

Verordnung, die Einrichtung des Bergamtes zu Sulzburg betreffend den 20. Jan. 1789. Einzeln gedr. und Unten S. 601.

Verordnung, die Muthung und Verleihung der Bergwerke, Entrichtung der Zubuße, Retardate und Bergfreyheiten betrf. d. 20. Jan. 1789. Einzeln gedr. und Unten S. 603.

Heßische Berggesetze.

Patent d. 3. Jul. 1536. gedr. in (C. L. Kleinschmidts) Samlung Fürstl. Heßischer-Landes-Ordnungen und Ausschreiben Th. I. S. 90. und Unten S. 607.

Patent Montag nach Trinitatis (d. 28. May) 1537. — für die Bergwerke bey Beilstein, zu Gladenbach bey Blankenstein und den mit Waldeck gemeinschaftlichen

Digitized by Google

chen Eisenberg bey Corbach. Es erneuert das vorige Patent von 1536., welches wörtlich eingerückt ist. Gedruckt in der Saml. ꝛc. S. 93.

Berg- und Schiefer-Ordnung d. 3. Jun. 1543. gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 133. und Unten S. 611.

Patent am Tage Lucia (d. 13. Dec.) 1562. — für die Aemter Blanckenstein, Biedenkopf und Rheinfels; erneuert die Patente von 1536., 1537. Einzeln gedr. u. in d. Saml. ꝛc. S. 134. ferner in Klipsteins mineralogischem Briefwechsel. I. B. 3. St. II. B. 1. St.

Patent d. 22. Oct. 1563. — enthält die Belohnungen für erschürfte Gänge und ist dem 12. und 13. §. der folgenden Bergordnung ꝛc. 1584. (unten S. 623.) gleichlautend. Gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 197.

Alle diese Gesetze sind vom Landgraf Philipp dem Großmüthigen gegeben, der ganz Heßen besaß. Sie betreffen also, in so fern sie nicht, wie die Patente von 1537. und 1562., ausdrücklich für einzelne Aemter ergiengen, ganz Heßen. Nach seinem Tode 1567. geschah die bekante Landes-Theilung. Es folgen nun zuerst die spätern

Heßen-Caßelsche Berggesetze.

Bergordnung und Bergfreyheit d. 24. Aug. 1584. — vom Landgraf Ludwig für seine Marburgische Landes-Portion erlaßen, und um deßwillen hier eingerückt, weil nach Ludwigs Tode ein Theil seiner Lande, nahmentlich die jetzt noch gangbaren Berg- und Hüttenwerke bey Wehrshausen und Franckenberg, in den Landschaften an der Lahn und Eder durch den Vergleich vom 14. Apr. 1648. an Heßen-Caßel kamen. Die Bergordnung ist gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 457. und Unten S. 621.

Patent d. 21. Mart. 1616. nebst dazu gehöriger

Bergordnung vom Jahr 1616. — erschienen, einz. gedr. 1616. in der Fürstl. Druckerey, und wieder 1753.; sind ferner gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 536. und Unten S. 623.

Burgfriedens Patent für die Heßischen Bergwerke d. 27. Jan. 1617. — ganz gleichlautend dem Pat. d. 16. Aug. 1723. (unten S. 667.) Gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 591.

Verordnung, daß die Unterthanen zum Bergwerk fahren und um die Gebür arbeiten sollen d. 13. Mart. 1617. Gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 591. und Unten S. 651.

Patent d. 31. May 1652. — Gedr. in d. Saml. Th. II. S. 135. Unten S. 651.

Burgfriedens-Patent für die Heßischen Bergwerke d. 1. Sept. 1658. — gleichlautend dem Patent d. 16. Aug. 1723. (unten S. 667.) Gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 560.

Frankenberger Abschied vom 11. bis auf den 18. Dec. 1676. bey der Fürstl. Commißion in Sachen der Dorfschaften Willersdorf, Geißmar und Bottendorf, wie auch andere im Stadt und Amt Frankenberg, contra die Bergleute daselbst, und

Fürstliche Confirmation deßelben d. 25. Jan. 1677. Die Jahrzahl am Ende des Abschieds 1676. steht selbst in ältern Abdrücken fehlerhaft, anstatt 1677.; denn die commißarische Verhandlung geschah erst im December 1676. und die Verordnung d. 30. Mart. 1685. nennt §. 1. (unten S. 665.) den Frankenberger Abschied unterm 20. April 1677. Er wurde also an diesem Tage nach eingegangener Landesherrl. Bestätigung publicirt. Gedruckt in dem Edict d. 20. Nov. 1742. in der Saml. Th. III. S. 84. und Unten S. 655.

„Immenhäuser Abschied d. 24. April 1678. in Sa„chen Schultheißen samt Burgermeister und Rath zu „Immenhausen und die Bergleute daselbst.“ Der Inhalt und die Unterschrift zeigen, daß dieser Abschied im Nahmen des Landgrafen ergangen ist, ob ich gleich dessen Nahmen bey keinem Abdruck im Eingang gefunden habe. Gedr. in dem Edict d. 20. Nov. 1742. in der Saml. Th. III. S. 94. und Unten S. 659.

Verordnung die Jurisdiction zwischen dem Ober- und Bergamt zu Schmalkalden betrf. d. 30. Mart 1685. Gedr. in d. Saml. S. 286. und Unten S. 663.

Verordnung, die Summam appellabilem von Schmalkaldischen Aemtern ꝛc. betrf. d. 1. Jan. 1688. Die Summe wird von 20 Fl. auf 30. Fl. bis auf andere Verordnung erhöhet, und sollen Regierung und Bergraths-Collegium unter derselben keine Schmalkaldische Appellation annehmen. Gedr. in d. Saml. S. 325.

Edict d. 28. May 1691. verordnet sub. C. daß an Orten, wo Herrschaftl., oder Gewerkschaftl. Berg-Schmelz-Hütt- und Hammerwerke betrieben werden, die Unterthanen in den eignen Landgräflichen, und andrer Eingesessenen Dorfschaften angehalten werden sollen, die nöthigen Fuhren zu leisten, und sub D. die Berg- und dazu gehörigen Leute nicht mit übermäßigen Logiment-Geld und Hauszinß zu beschweren. Gedr. in der Saml. ꝛc. S. 360. (S. Ausz. d. Edicts d. 3. Mart. 1731. unten S. 673.)

Verordnung die Frohndienste und peinlichen Gerichtsgelder der Bergleute betrf. d. 11. Febr. 1699. Gedr. in der Saml. S. 460. Unten S. 665.

Verordnung wegen der Personal-Freyheit des Bergvolks von der Contribution d. 7. Febr. 1701. Gedr. in d. Saml. S. 459.

Verordnung die Befreyung des Bergvolks von Kriegsdiensten betrf. d. 10. Apr. 1702. Gedr. in d. Saml. S. 480. S. Verordn. d. 4. Oct. 1782. unten S. 683.

Verordnung die Personal-Freyheit der Bergleute im Schmalkaldischen von der Fräulein-Steuer betrf. d. 18. Jan. 1706. Gedr. in der Saml. S. 340. Unten S. 667.

Ein gleichlautendes Rescript hat die Fürstl. Steuer-Stube d. 28. Sept. 1706. an das Ober-Amt Schmalkalden erlaßen. Gedr. in der Saml. S. 559.

Burgfriedens-Patent für die Bergwerke d. 16. Aug. 1723. Gedr. in d. Saml. S. 912. Unten S. 667.

Verordnung die ausgesetzten Schurfgelder betrf. d. 21. Nov. 1725. Gedr. in der Saml. ꝛc. S. 974. und Unten S. 669.

Digitized by Google

Schmalkaldische Bergordnung, d. 14. Nov. 1726. Ged. in d. Saml. ꝛc. S. 993. und Unten S. 669.

Ausschreiben die Einsendung der Berg- und Hütten-Rechnungen den 17. Nov. 1730. Gedr. in der Saml.

Auszug des Edicts d. 3. März 1731. die Bergwerks-Fuhren betrf. Gedr. in der Saml. Th. IV. S. 43. und Unten S. 673.

Rescript die Jurisdiction in Berg-Schulden Sachen betrf. d. 29. Octbr. 1733. Gedr. in d. Samlung ꝛc. Th. IV. S. 224. Es wird dem Ober-Rentmeister zu Schmalkalden über sein Verfahren in einer einzelnen Sache Verantwortung abgefordert.

Rescript die Befreyung des Bergvolks von der Werbung betrf. d. 16. Jan. 1734. Gedr. in d. Saml. S. 229. S. Verordn. d. 4. Oct. 1682. unten S. 683.

Befehl, die Bezahlung der Berghölzer betrf. d. 5. Jun. 1734. Gedr. in d. Saml. S. 245.

Verordnung wegen des Land-Zolles in den Heßischen Landen. d. 13. Nov. 1735. Nach §. 11. „sind „alle zu den Bergwerken gehörige Dinge Zollfrey.“

Regierungs-Ausschreiben und Befehl die Wiederherstellung des Bergraths-Collegii betrf. d. 12. Dec. 1735. Gedr. in d. Saml. S. 349. und Unten S. 675.

Rescript, die Befreyung des Bergvolks von allen Pestwachten und personal-Diensten, d. 13. Febr. 1739. Gedr. in d. Saml. S. 618. und Unten S. 678.

Edict die Bergwerks-Jurisdiction betrf. d. 20. Nov. 1742. Einzeln gedruckt, desgleichen in der Saml. S. 835. und Unten S. 678.

Befehl, wegen jährlicher Einsendung einer Specification der Keßelmengen und andrer in würklicher Bergarbeit stehenden Leute, d. 3. Aug. 1743. Gedr. in der Saml. S. 850. S. Verordn. d. 4. Oct. 1782. unten S. 683.

Rescript die Accis- und Licent-Freyheit der Bergleute d. 21. Jun. 1747. Gedr. in d. Sam. S. 960.

Rescript die Verpflichtung der Berg-Hütten- und andrer Arbeiter d. 28. Oct. 1751. Gedr. in d. Saml. Th. V. S. 28. und Unten S. 679.

Erläuterte Verordnung wegen der Civil- und Bergamts-Jurisdiction, d. 26. Apr. 1753. Einzeln gedruckt. Desgl. in d. Saml. S. 69. und Unten S. 679.

Auszug des Edicts, d. 10. März 1767. die Sand-Thon-Kalk- und Steinbrüche betrf. Unten S. 681.

Verordnung die Befreyung des Bergvolks von Diensten und Werbung betrf. den 4. Oct. 1782. — Ich habe einige oben angeführte Befehle wegen der Werbe- und Dienst-Freyheiten des Bergvolks hier nicht abdrucken laßen, weil dieses neuere Gesetz sie alle in sich faßt. Einzeln gedruckt und Unten S. 683.

Hanauische Berggesetze.

Ich habe denselben unten keine besondere Aufschrift gegeben, weil die Grafschaft Hanau-Münzenberg dermahlen dem Hause Heßen-Caßel gehört, und das einzige Stück, was ich liefern konte, sich auf vorhergehende Heßen-Caßelsche Gesetze bezieht, und darauf beruht.

Bergfreyheit von 1542. Angeführt in F. L. von Cancrin Geschichte und systematischer Beschreibung der in der Grafschaft Hanau, Münzenberg im Amte Bieber gelegenen Bergwerke S. 2.

Auszug der Hanauischen Unter-Gerichts-Ordnung d. 2. Jan. 1764. Unten S. 685.

Heßen-Darmstädtische Berggesetze.

Die oben angezeigten Gesetze Landgraf Philipps des Großmüthigen betreffen alle auch den dermahligen Darmstädtischen Bergbau; einige, weil sie ohne Einschränkung für alle seine Lande, nemlich ganz Heßen, ergiengen, die andern, weil Blanckenstein und Biedenkopf jetzt dem Hause Darmstadt zustehen. Es werden besonders daselbst beobachtet:

Patent d. 27. Sept. 1577. Einz. gedruckt und Unten S. 685.

Bergordnung und Freyheit d. 24. Aug. 1584. S. oben unter den Heßen-Caßelschen Gesetzen. Darmstadt erhielt durch die Marburgische Erbfolge unter andern die Herrschaft Epstein und die Aemter Butzbach, Kleeberg, Blanckenstein und Biedenkopf, welche Bergbau haben.

Patent d. 9. Oct. 1663. Gedr. in den Heßischen Intelligenz-Blättern 1774. St. 20. in Krebs de Ligno et Lapide P. II. pag. 44. und Unten S. 687.

Patent d. 3. Dec. 1696. Einzeln gedr. desgl. in d. H. Intell. Blättern 1774. St. 21, 22. und Unten S. 689.

Verordnung, die Bergwerks-Fuhren betrf. d. 13. Nov. 1715. Gedr. in d. H. Intell. Blättern 1774. St. 24. Unten S. 693.

Itterische Bergordnung, wie solche vom Fürstlichen „Bergamt daselbst errichtet, und darauf gnädigst con„firmirt, auch ferner um mehrerer Nachricht willen zum „Druck befördert und publicirt worden Anno 1718. „Darmstadt gedruckt bey Caspar Klug;“ ferner gedruckt in Brückmanns Magnat. Dei, S. 205. und Unten S. 693.

„Instructiones, oder deutliche Anweisung, wornach sich „diejenigen, denen einige Aufsicht bey dem Itterschen „Löbl. Kupfer-Bergwerk anvertrauet ist, zu richten „haben, welche zu unnachläßiger deren Nachachtung „und mehrerer Verwarnung vor unausbleiblicher Strafe „durch öffentlichen Druck publiciren laßen das Hoch„fürstl.

Digitized by Google

„fürstl. Heßische Bergamt zu Thal-Itter, Anno 1724.“ Sie haben sich jetzt geändert und sind daher hier nicht eingerückt worden.

Verordnung die Freyheiten des Bergbaues betrf. d. 6. Jul. 1774. Gedr. in d. H. Intell. Blättern 1774. 38 St. Unten S. 701.

In Ermangelung einer eignen Bergordnung werden die Rechte und Verbindlichkeiten jeder Gewerkschaft durch ihre Belehnung bestimt. Im Darmstädtischen Antheil der niedern Grafschaft Catzenelnbogen beziehet man sich überdieß auf die Naßau-Catzenelnbogensche B. O. 1559. (unten S. 767.)

Sayn-Witgensteinische Berggesetze.

„Homburgische Bergordnung durch den Wohlgebohrnen Herrn Sebastian, Grafen zu Sayn, Herrn zu „Homburg und Münckeler, und Ludwig von Sayn, „Grafen zu Witgenstein, Herrn zu Homburg und derselbigen zugehörigen Bergen, gemeiner Gewerkschaft „daselbst zu Gutem aufgericht Anno 1570. d. 25. Jan.“ Sie ist ganz aus den Churſächsischen Gesetzen genommen, und, so viel ich weiß, nicht gedruckt. In der Herrschaft Gimborn gilt sie als Hülfsrecht. Gedr. Unten S. 703.

Pfalz-Zweybrückensche Berggesetze.

Bergordnung und Bergfreyheit, Montag nach Estomihi 1514. Unten S. 718.

Bergfreyheit d. 4. Mart. 1560. Unten S. 723.

Bergordnung d. 5. Jan. 1565. — ist größtentheils aus der Joachimsthalschen von 1548. genommen. Es wird im Eingang gesagt, daß sie im Druck erschienen sey. Gedr. Unten S. 731.

Bergordnung d. 15. Jul. 1590. Fast ganz aus der Sponheimischen (oben S. 591.) genommen. Gedruckt Unten S. 761.

Alle diese Gesetze werden noch jetzt beobachtet; ob die übrigen, außer der Bergordnung 1565., vorhin einzeln gedruckt worden sind, weiß ich nicht. Ich erhielt diese schon an sich sehr unbekanten Gesetze zu spät, um sie neben die Chur-Pfälzischen zu ordnen.

Naßauische Berggesetze.

„Bergordnung, durch den Wolgebornen Herrn, Herrn „Wilhelmen Graven zu Naßau, Catzenelnbogen ꝛc. In „ihrer Gnaden Graveschaft Naßaw, des Amts Siegen, Dillenburg, Grundt, Selbach vnd derselben „zugehörigen gebürgen, gemeiner Gewerkschaft daselbst „zu Gutem aufgericht, Mit Gräflicher Freyheit vornen am ersten Blatt vnd einem Register am Ende der „Ordnung gedruckt zu Cölln durch Jacob Soter und „Joannem Bothenium Im Jar M. D. LIX.“ Sie ist ferner in dem Naßau-Catzenelnbogischen Gerichts-, Land-, Policey- und Bergordnungen, Wetzlar 1616. gedruckt. Ein anderer einzelner Abdruck führt den Titel: „Naßau-Catzenelnbogische Bergordnung. II. Auflage, welche anjetzo gedruckt und verlegt in Wetzlar „durch Georg Ernst Winkler 1711.“ Gedr. Unten S. 767.

„Reglement, oder kleine Bergordnung im Fürstenthum Naßau-Siegen zu Dillenburg publicirt d. 22. „May 1592.“ Sie gilt besonders in den Oranien-Naßauischen Landen. Einzeln gedr. in Wetzlar, durch G. E. Winkler 1712. und Unten S. 787.

Auszug der Naßau-Catzenelnbogischen Policey-Ordnung vom 1. May 1616. Gedruckt in dasigen Gerichts-, Land-, Policey- und Bergordnungen 1616. und Unten S. 791.

Erneuerter Kur-Brief der Maßenbläßer und Hammerschmiede d. 1. Jan. 1728. — bezieht sich auf ältere vom 16. Sept. 1684., und 1. Nov. 1705. Gedruckt Unten S. 793.

Auszug Deliberations-Protocolls gehalten bey Fürstl. Vormundschaftlicher Berg- und Hütten-Commißion d. 7. Aug. bis 5. Oct. 1665. Es ward dem Vormund, dem Herzoge von Braunschweig und Lün. von dieser Commißion ein neuer Betriebsplan der Bergwerke vorgelegt, und von demselben unterm 20. Febr. 1766. genehmigt. Der Auszug ist gedr. Unten S. 802.

Verordnung, den Nießbrauch von Bergtheilen den 21. Oct. 1781. betrift Naßau Oranien. Einzeln gedr. und Unten S. 803.

Im Naßau-Usingischen ist durch Observanz die Chur-Sächsische Bergordnung als Hülfsrecht angenommen.

Chur-Cöllnische Berggesetze.

Bergfreyheit d. 9. Jun. 1559. Sie wurde damals in Form eines Patents gedruckt, und von dem Churfürst nach Sachsen, wahrscheinlich auch in andere Lande, geschickt, um daselbst öffentlich angeschlagen zu werden. Gedr. Unten S. 807.

„Bergordnung des Erzstifts Cöln wie auch deren „bey den Herzogthumben Gülich und Berg Sambt „Berg-Freyheit und Edicten. Aus beyder Churf. „Durchl. Vorfahren Christmildigster Gedächtnuß alten „und sonstigen Bergordtnungen gezogen, Auch nothdürftig corrigirt, vermehrt und mit unterschiedlichen „Edicten verbeßert in zwey Theil. Cölln am Rhein bey „Otto Joseph Steinhuß Buchhändler MDCCXXXXVI.“ enthält erstlich die Bergordnung d. 1. Jan. 1669. alsdenn einige ältere Cölnische Edicte, die außer den hier abgedruckten vom 18. Dec. 1676. und 30. Nov. 1679. nur den Eisenhandel und das Kohlenwesen betreffen. Den zweyten Theil erfüllt die Jülich- und Bergische B. O. 1719. Die Cölnische B. O. 1669. ist fast

Digitized by Google

ganz aus Löhneisens Entwurf einer Bergordnung, im III. B. 11. Cap. seiner Hof- Staats- und Regier-Kunst, genommen, und die unten S. 890 bey dem 16. Art. mit andrer Schrift beygesetzte Anmerkung ist in der B. O. auf gleiche Art gedruckt. Gedr. Unten S. 813

Verordnung, die Bergwerks-Gerichtsbarkeit betr. den 18. Dec. 1676. Sie wurde durch eine andere vom 24. Aug. 1679 erneuert, und hinzugesetzt: „daß „in Berg- Hütten- und Hammer-Sachen keine Ap„pellationen, oder Klagen so wenig an die Bonnische, „als Westphälische Canzley, sondern nur allein an Ihro „Churfürstl. Durchl. eigne Person gestattet werden, „noch gültig seyn sollen.“ Beyde Verordnungen sind der Bergordnung angedruckt, die erstere steht auch Unten S. 923

Befehl, die Abgaben-Freyheit der Bergleute betr. d. 30. Nov. 1679. — gleichfalls der Bergordnung angedruckt und Unten S. 923

Bergamts-Patent, die Bergwerks-Jurisdiction betr. d. 20. April 1720. Gedr. Unten S. 925

Auszug des Edicts den 24. Mart. 1739. die Appellationen in Bergsachen betr. Das Edict betrift die Gewalt ꝛc. des Churf. Landdrosts und der Räthe in Westphalen. Einzeln gedruckt und der Auszug Unten S. 927

Befehl, die Freyheiten der Bergbeamten und Arbeiter betr. d. 24. Febr. 1760. Einzeln gedruckt und Unten S. 927

Die Jülich- und Bergische Bergordnung gilt im Cölnischen als Hülfsrecht, und ist ohne Zweifel aus diesem Grunde der Cölnischen Bergordnung als zweyter Theil beygedruckt.

Trierische Berggesetze.

Jacob II. ꝛc., in den Jahren 1503 bis 1511. Churfürst von Trier, hat eine ausführliche gedruckte Bergordnung erlaßen. Man kennt sie nur durch die folgende Bergordnung, welche sich auf dem weitläuftigen Titel und im Eingange (unten S. 929) darauf beziehet. Sie muß sehr selten seyn, da selbst der Weihbischof von Hontheim, dem doch die Archive offen standen, außer dem Titel und Eingange der Bergordnung von 1564 keine Nachricht davon geben konte. (Hist. Trevir. Dipl. T. III. p. 175.

Richart, Churfürst von Trier verliehe den Gewerken am Berge bey der St. Gewers-Kapelle einen Erbstollen, und wenn daselbst Erz erschiene, eine Fundgrube nach Bergwerksrecht, Donnerstag nach Visitationis Mariä 1516. Gedr. Hontheim l. c. T. II. p. 607.

Johann, Churfürst von Trier, verleihet die Bergwerke zu Bley-Alff den 16. Oct. 1556. Gedr. Hontheim l. c. T. II. p. 776.

„Bergordnung, so der Hochwürdigste Fürst und „Herr, Herr Johannes, Erwählter und Bestätigter „Erzbischof, Jacobs von Trier Sel. Gedächtniß alter „Bergordnung gezogen, nun mit neuen Befreyungen „und Gnaden samt andern nothwendigen und nützlichen „Artickeln allen bauenden Gewerken und Liebhabern der „Bergwerke, auch dem gemeinen Nutz der Bergwerke „zu Gutem vermehrt, mit Fleiß verbeßert und im Druck „hat ausgehen laßen, darnach männiglich zu seinem „Besten sich zu richten, ein Wißen trage. 1564. „Gedruckt zu Maynz durch Caspar Behem,“ und Unten S. 929

Jülich- und Bergische Berggesetze.

Bergordnung d. 27. Apr. 1542. Die folgende Bergordnung sagt (unten S. 983) ausdrücklich, daß sie im Druck ergangen sey. Sie ist ferner in der Märkischen Bergordnung von 1639 (unten S. 1247) vollständig abgedruckt und hier Unten S. 981

„Bergordnung der beyden Herzogthumben Gülich „und Berg des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, „Hrn. Caroli Philippi, Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. Chur„fürsten ꝛc. aus Sr. Churf. Durchl. hohen Herren Vor„fahren, Christmildester Gedächtnis alten und sonstigen „Reichs-Ordnungen ausgezogen, nothdürftig corrigirt, „vermehrt und verbeßert. A. Düßeldorf d. 21. Mart. „1719.“ Dieses ist der Titel des Original-Abdrucks, außer welchem auch die Bergordnung weder Jahrzahl, noch Datum hat. Sie ist ferner unter demselben Titel der Cölnischen Bergordnung im Abdruck von 1746. als II. Theil beygefügt. Gedruckt Unten S. 901

Generale, die Einrichtung der Quatember und Frist-Gelder betreff. d. 10. Mart. 1752. Gedruckt Unten S. 1001

General-Edict, die Belehn- und Bestätigungen, General-Befahrungen und Bergbücher betr. d. 16. Nov. 1752. Gedr. Unten S. 1005

Die Gesetze der Grafschaft Mark folgen unten in der Reihe der Preußischen Gesetze.

Lüttichische Berggesetze.

Diese Gesetze betreffen zwar nur Steinkohlen-Bergbau, und überdies von einem Lande, wo derselbe kein Regal ist, sondern den Grundbesitzern gehört. Es ist auch gleich das erste Stück eigentlich mehr ein Receß, als ein Gesetz. Ich habe sie aber dennoch hier abdrucken laßen, theils weil das einzige Buch, in welchem man sie gedruckt findet, nemlich „Recueil des Edits, „Reglements, Privileges, Concordats, & Traités du „Païs de Liege & Comté de Lootz par G. de Lou„vrex,“ sehr selten ist, theils weil diese Gesetze einen einleuchtenden Beweis zweyer, in unsern Zeiten, wo auf alle Art von Holz-Ersparniß gedacht wird, sehr fruchtbaren Sätze enthält, daß nemlich nicht alle Vorschriften über die innere Einrichtung und Rechte des Kohlen-Baues eine Regalität desselben voraussetzen, und mit dem Eigenthum der Grundbesitzer streiten, und daß zweytens bey einem der weitläuftigsten Steinkohlenwerke schon vor mehr, als drey Jahrhunderten, von den Grund- und Kohlen-Besitzern die Nothwendigkeit eingesehen worden ist, zum gemeinen Besten durch Gesetze zu verhüten, daß Kohlenwerke nicht aus bloser Wilkür des Grundbesitzers liegen bleiben, und keiner den

Digitized by Google

den Bau seines Nachbars hindere, oder verderbe. In gleicher Rücksicht werden auch hier die Gutachten und Rechtssprüche der Lütticher Kohlengeschwornen angezeigt, die an sich von dem Plan dieses Gesetzbuchs ausgeschloßen sind. Von dem Inhalt derselben geben Gabriel Jars metallurgische Reisen B. II. S. 745. ꝛc. der teutschen Uebersetzung, mehrere Nachricht.

Paix de St. Jaques d. 14. Avril 1487. Gedr. Louvrex l. c. T. II. p. 227. Unten S. 1007.

Explication de quelques Articles de la Paix de St. Jaques & d'un Record des Echevins de Liege de l'an 1439. So steht der Titel in Louvrex &c. §. 2. p. 238. Es ist ein Gutachten der Kohlengeschwornen, und allerdings nicht ganz klar, ob die Worte am Schluß des Eingangs — „outredonné par écrit l'an 1439. le 24. „jour de Mars" — sich auf die kurz vorher angeführten ältern Verordnungen beziehen, oder von diesem Gutachten selbst zu verstehen sind. Uebrigens werden 3 Fälle entschieden, ohne den Vertrag von 1487 anzuführen, oder besonders zu erklären. Gedr. Louvrex &c. §. 2. p. 238.

Record des Echevins de Liege de l'an 1567. Gedr. Louvrex &c. §. 3. p. 239.

Sentence de la Cour du Charbonnage d. 5. Juin. 1570. Gedr. Louvrex T. II. §. 4. p. 240.

Privilegium Kayser Maximilians II. für das Bißthum Lüttich d. 21. Jun. 1571. Gedruckt in Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. I, Fortsetzung III. p. 195, wo der Datum, den das folgende Edict d. 21. Jun. angiebt, falsch auf d. 21. Jul. gesetzt ist. Ein Auszug Unten S. 1017.

Edit touchant la maniere de conquerir les mineraux, extans dans le fond d'autruy d. 22. Dec. 1582. Gedr. Louvrex &c. §. 5. Unten S. 1019

Record de la Cour du Charbonnage pour les 4 franches areines d. 17. Nov. 1586. Gedr. Louvrex &c. §. 6. p. 243.

Chartres & Privileges du bon Metier des Houilleurs de la Cité, Franchise & Banlieu de Liege d. 24. Avril 1593. Sie betreffen die Rechte und besondere Verfaßung der Innung und Gülde der Kohlen-Besitzer und Arbeiter. Gedr. in Louvrex &c. §. 7. p. 245.

Attestations des Jurés du Charbonnage sur la possession de 40 jours d. 12. May 1593. Gedr. Louvrex §. 8. p. 254.

Edit du Prince Ernest touchant les 4 franches areines de la Cité d. 11. Janvier 1600. Gedr. Louvrex T. II. §. 9. p. 255. Ich habe es hier nicht abdrucken laßen, weil es lediglich die Local-Einrichtung der 4 Stadt-Stöllen betrift.

Attestations des Echevins de Liege d. 12. Juillet 1601. touchant un Usufructuaire & le Proprietaire. Gedr. Louvrex &c. §. 10. p. 257.

Record de la Cour du Charbonage d. 15. May 1605. Gedr. in Louvrex &c. §. 11. p. 258.

Record de la Cour de Charbonage du dernier Juin 1607. Gedr. Louvrex &c. §. 12. p. 258.

Record des Voir-Jurés du Charbonage d. 17. Nov. 1611. Gedr. Louvrex &c. §. 13. p. 262.

Record de la Cour du Charbonage d. 23. May 1623. Gedr. Louvrex &c. §. 14. p. 264.

Record de la Cour du Charbonage d. 7. Oct. 1625. Gedr. Louvrex &c. §. 15. p. 264.

Record de la Cour des Voir-Jurés du Charbonage d. 8. Nov. 1625. Gedr. Louvrex &c. §. 16. p. 265.

Record de la Cour du Charbonage d. 20. Juillet 1680. Gedr. Louvrex §. 17. p. 267.

Recés d. 15. Janv. 1687. Er würde gleich dem Vertrag von 1487 hier abgedruckt worden seyn, wenn er nicht blos eine Local-Einrichtung, die Befahrung jedes der dasigen Stöllen durch die Kohlengeschwornen ꝛc. beträfe. Gedr. Louvrex &c. §. 18. p. 267.

Record des Echevins de Liege d. 6. Juill. 1709. Gedr. Louvrex &c. §. 19. p. 268.

Solemnités à observer pour désaisir une couple de Maitres. Gedr. Louvrex &c. §. 20. p. 277.

Edit que les Voir-Jurés &c. ne doivent retenir aucune part dans les houilleres d. 10. Juin. 1782. Gedruckt Unten S. 1021

Das nachfolgende Limburger Reglement von 1694 gilt im Lüttichschen als Hülfsrecht.

Limburgische Berggesetze.

Vorläufiges Reglement wegen des Kohlenwesen d. 16. Nov. 1688 — im folgenden angeführt.

General-Reglement das Kohlen-Bergwerkswesen betr. d. 1. Mart. 1694. Gedruckt in Jars metallurgischen Reisen Th. II. S. 769. der teutschen Uebersetzung.

Hierbey sind noch zu erwähnen:

Freyheiten der Reidemeister in der Grafschaft Namur 1345 angeführt in folgenden

Freyheiten und Privilegien der Reidemeister in der Grafschaft Namur d. 24. Oct. 1635. Gedruckt im Auszug. Ebendas. S. 784.

Harzische Berggesetze.

Unter diesem Nahmen werden hier nicht die Berggesetze des ganzen Landesstrichs, den man gewöhnlich überhaupt den Harz nennt, sondern nur diejenigen begriffen, welche den Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Bergbau im Fürstenthum Grubenhagen und das Goslarsche Bergrefier betreffen. Auch dieser Theil des Harzes wird so, wie das ganze Harzgebürge, in den Ober- und Unter-Harz getheilt. Von jenem Harz-Distrikt, wovon hier nunmehr allein die Rede ist, gehört der Rammelsberg bey Goslar nebst dem Bergbau in dem Goslarschen Forst zum Unter Harz, das übrige zum Ober-Harz. Einen großen Theil dieses Distrikts

Digitized by Google

besitzt das Haus Braunschweig so lange, daß nach den vorhandenen Urkunden und Nachtichten die Erhebung des dasigen Bergbaues erst in die Zeiten der Braunschweigischen Oberherrschaft fällt, und folglich für diese Bergwerke keine andern, als Braunschweigische Gesetze ergangen seyn können. Einige andere Theile sind später an jenes Haus gekommen. Daher erscheinen hier zugleich Bergordnungen des Raths zu Goslar und der Grafen von Honstein. Hiernächst haben sich die Herzoge von Braunschweig sehr oft in ihre Länder getheilt, die Bergwerke aber zum Theil in Gemeinschaft behalten, und für diesen so genanten Communion-Harz besondere Verordnungen erlaßen. Um diese verschiedenen Gesetze nicht zu vermischen, und um aus der ganzen Reihe der Gesetze des Harzes diejenigen zu bestimmen, welche für jedes Bergrefier ergangen sind, nemlich theils für die später an das Haus Braunschweig gekommenen Refiere sowohl von den vorigen Besitzern, als von den Herzogen von Braunschweig gegeben wurden, theils den ehemaligen Communion- oder den sogenanten einseitigen Harz betreffen, werden einige historische Erläuterungen über die Braunschweigische Acquisition des Rammelberger und Goslarischen, desgleichen des Gräfl. Hansteinischen Bergbaues, so wie über die vormalige Communion vorausgehen müssen.

(Rammelsberg.) Kaiser Friedrich II. hatte im Jahre 1235 dem Herzog von Lüneburg den Goslarschen Zehnden verliehen, der nach den Worten der sehr bekanten Urkunde dem Reiche zugehörte. Bald darauf theilten sich 1279 H. Albrechts des Großen Söhne, Heinrich der Wunderliche, Albrecht der Feiste und Wilhelm, in diesen Zehnden so, daß jeder einen dritten Theil davon bekam. Wilhelm starb ohne Erben und Albrecht nahm seine Erbschaft in Besitz. Ohngefähr seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts bis zum Anfang des XVI. erscheint aber der Rath zu Goslar im Genuß des dasigen Zehndens. Einige Schriftsteller sagen überhaupt, der Rath habe denselben im Jahr 1359 wiederkäuflich von den Herzogen bekommen. Andere behaupten, die Herzoge hätten den Zehnden schon vorher denen von Gowisch pfandweise überlaßen, und von diesen sey er mit Vorbehalt des Herzoglichen Einlösungsrechts dem Rathe verkauft worden. (Schreibers Bericht von Auskunft und Anfang der Bergwerke an und auf dem Harz S. 20. v. Rohr Merkwürdigkeiten des Oberharzes S. 440. Calvifii Historische Nachricht ꝛc. S. 27.) Noch andere erzählen, daß die Gowische, um sich bey dem schwachen Betriebe des Bergbaues des Zehnden, gegen welchen sie den Verlag des Werks übernommen haben mochten, zu entschütten, die Gelegenheit der Magdeburgischen Gefangenschaft H. Ernsts des dritten, aus Albrechts des Feisten Stamme, (1373) ergriffen hätten, und daß von Ernsten zu seiner Auslösung durch die Gowische sein, und seiner Pflegbefohlnen, der Söhne seines Bruders H. Magni, Zehend-Antheil, und nachher erst der Antheil der Nachkommen Heinrichs des Wunderlichen von den H. Albrecht und Friedrich, dem Rathe zu Goslar wiederkäuflich verkauft worden sey. (Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronick Th. I. S. 602. Honemanns Alterthümer des Harzes ꝛc. S. 109.) Honemann giebt unmittelbar nach dieser Erzählung einen sehr kurzen Auszug der zwischen den Gowischen und dem Rathe geschloßenen Wiederkaufs-Urkunde, die in diesem Zusammenhang in das Jahr 1373 fiel. Noch ein andrer Verlauf der Sache erscheint aus einem Verzeichniß verschiedener Urkunden, das in den Braunschweigischen Anzeigen (Jahrg. 1756. St. 43) gedruckt und wahrscheinlich von einem der Archive sehr kundigen Manne gefertigt ist. Der unten eingerückte Auszug dieser kurzen Nachrichten beweist, daß schon 1352 die Sechsmänner einen Theil des Zehnden besaßen und dem Rathe verpfändeten, die Gowische ihren Antheil darauf 1359. Es wird auch dadurch die Hauptfrage, wie nach und nach die Zehnd-Antheile beyder Stämme H. Albrechts des Großen an den Rath zu Goslar gekommen wären, noch mehr berichtiget, als durch die andern Erzählungen. Herzog Ernst, H. Heinrichs des Wunderlichen Sohn, hätte nemlich die Sechsmänner 1359 mit seinem Rammelsberger Zehnden-Antheil beliehen, und in dem Versuch einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg, Braunschw. 1764, wird nächst dieser Urkunde noch eine Bestätigung derselben von 1490 angeführt (S. 141, 163). Der zweyte Theil des Rammelsberger Zehnden, der den Nachkommen H. Albrechts des Feisten gehörte, wäre alsdenn derjenige, der durch die Gowische und Sechsmänner an den Rath kam, denselben vorher nach der gemeinen Meynung von den Herzogen überlaßen gewesen, und H. Ernsts des Aeltern Confirmation der Rechte und Freyheiten des Rammelsberges 1355 bezöge sich hauptsächlich auf den kurz vorher zwischen den Gowischen, den Sechsmännern und dem Rath zu Goslar geschloßenen Wiederkauf des Zehndens, und enthielte die Herzogliche Bestätigung dieses Vertrags. Wie indeß diese Verpfändung immer mag verhandelt worden seyn, so ergiebt sich doch überall, daß der Rath zu Goslar den ganzen Rammelsbergischen Zehnden unterpfändlich auf Wiederkauf überkam. Er erließ mehrere theils unten vollständig abgedruckte, theils in der Reihe der Gesetze angezeigte Bergordnungen und sogenante Receße. H. Heinrich der Jüngere aus dem mittlern Braunschweigischen Hause, einem jüngern Stamme der Nachkommen H. Albrechts des Feisten, suchte alle Mittel und Wege, den wichtigen Rammelsberger Bergbau ganz an sein Haus zu bringen. Er löste 1527 den verpfändeten Zehnden wieder ein, und mit dessen Abtretung nicht befriedigt, verlangte er zugleich das Recht der Verleihung der Gruben und Bergtheile, den Vorkauf der Metalle, kurz das völlige Eigenthum des Bergbaues. Auf des Raths Weigerungen steigerte er ihm den Holz- und Kohlenkauf und erschwerte die Zuführung der Aufschlage-Waßer auf die Gruben und Hütten. Der Rath erhob darüber Klage beym Reichs-Kammergericht, welches dem Herzog durch Mandate alle Gewaltthätigkeiten untersagte. Es erfolgten aber darauf an Heinrichs Seite mancherley neue Bedrückungen, und der Rath verhieng offenbare Landsfriedens-Brüche. (Hortleder von den Ursachen des teutschen Krieges IV. Buch 1. Cap. S. 891. Hieron. Schurfii Consil. Centur. I. Cons. 26. Heinecc. Antiquitt. Goslar. ad an. 1527.) Die ganze Sache wurde in die damaligen Religionskriege verflochten; der Rath erließ 1539, 1544 die unten S. 1045, 1049 abgedruckten Bergordnungen und erst 1552 endigte ein Vergleich Montag nach Trinitatis diese langwierigen Irrungen. Er ist in Honemanns Alterthümern des Harzes Th. II. S. 76 vollständig abgedruckt und Heinrichs unmittelbar darauf erlaßene Bergordnung (unten S. 1057) bezieht sich ausdrücklich auf denselben. Der Rath überließ dem Herzog den Vorkauf, Zehnden mit allen Bergwerks-Einkünften, die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit am Rammelsberge. Nunmehr war das Haus Braunschweig im Besitz des Rammelsberges, allein es entsteht eine andere Frage. Nach H. Albrechts des Großen Tode 1279 hatte jeder seiner 3 Söhne ⅓ dieses Zehnden erhalten, und nach unbeerbtem Abgang des jüngsten entweder jede der beyden übrigen Linien die Hälfte, oder, wie nach der folgenden Geschichte fast weniger

Digitized by Google

weniger wahrscheinlich ist, Albrecht der Feiste zwey Drittheile. Nie hat sich eine Linie ihres Eigenthumsrechts bey den Verpfändungen begeben. Dennoch war die Einlösung von Herzog Heinrichen dem Jüngern allein geschehen, wie wurde es nun mit dem andern Antheil am Rammelsberge der Grubenhagenschen Linie, der Nachkommen H. Heinrichs des Wunderlichen, gehalten? In einem Aufsatz im Göttingischen Historischen Magazin: „wie zufällig Hannover eines der schönsten Stücke „des Rammelsberges verlohr?“ Jahrg. 1788. St. 4. wird aus Urkunden erzählt, daß in einem Hausvertrage von 1527. für bekant angenommen worden, eine Hälfte des Rammelsberges gehöre, dem Eigenthumsrecht nach, den Herzogen von Wolfenbüttel, die andre den Herzogen von Grubenhagen, und daß zugleich der zwanzigjährige Genuß des Grubenhagenschen Antheils der Bergwerks-Nutzungen H. Heinrichen dem Jüngern von Wolfenbüttel pfandweise überlaßen, das Pfand aber nachher nicht gelöst worden sey. Heinrich hatte ohne Zweifel bey den damaligen Irrungen und Befehdungen mit der Stadt Goslar in den zwanzig Jahren von 1527 — 1547. von dem übernommenen Grubenhagenschen Pfande keine Nutzungen gezogen. Indeß war er immer nur Pfands-Inhaber der Grubenhagenschen Hälfte des Rammelsberges, die, später oder früher, hätte wieder eingelöst werden sollen. Sie blieb aber nebst der andern Hälfte bey Heinrichs Stamme und kam daher 1635. als deßen Abgang mit H. Friedrich Ulrichen ausstarb, zugleich mit dieser in jene gemeine Theilung und Bergwerks-Communion, die unten näher beschrieben werden wird.

(Andreasberg) Die Grafschaft Lutterberg fiel bey der Theilung nach Herzog Albrechts des Großen von Braunschweig Tode, wovon unten mehr vorkömt, auf den ältern Sohn, H. Heinrichen den Wunderlichen von Grubenhagen. Einer seiner Nachkommen verlieh dieselbe 1402. wiederkäuflich dem Grafen von Honstein. (Rethmeyer ꝛc. Th. I. S. 549.) Ohngefähr 1520. fand sich indeß daselbst Bergbau; es entstand die Bergstadt Andreasberg und die Grafen erließen die unten bey den Jahren 1521, 1528, 1576. verzeichneten Gesetze. Nicht lange darauf wurde durch den Abgang des Gräfl. Honsteinischen Hauses dem H. Wolfgang von Grubenhagen, wie der Eingang seiner Bergordnung von 1593. ausdrücklich besagt, als Ober-Lehnsherrn dieses Lehn eröfnet, und alsdenn mit der ganzen Grubenhagenschen Erbschaft auf das Churhaus Hannover verfällt.

(Communion-Harz) In keinen teutschen Landen sind so viele Landes-Theilungen geschehen, als in dem Braunschweigischen. Albrecht der Große übernahm in der Theilung mit seinem Bruder, Johann, 1269. das Braunschweigische und Göttingische Land nebst den Gebürgen und Zehnden des Rammelsberges (Urk. in Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronik Th. I. S. 506. und in Eraths Historischer Nachricht von den im ältern und mitlern Braunschweigischen Hause getroffenen Erbtheilungen S. 4.) Nach seinem Tode erhielt jeder seiner drey Söhne ein Stück Landes; es sey nun, daß Albrecht noch selbst die Antheile bestimte, oder die Brüder sich erst absonderten. Vom Harzdistrict bekamen Heinrich der Wunderliche nächst der Grafschaft Lutterberg den Forst zur Clauß, Albrecht der Feiste den Forst zu Zellerfeld, Wilhelm den Forst zu Wildenmann und jeder einen dritten Theil am Rammelsberge. Die ältesten und bewährtesten Braunschweigischen Schriftsteller stimmen in dieser Erzählung überein, welche auch die folgende Geschichte beweist. (Rethmeyer ꝛc. Th. I. S. 518. Erath ꝛc. S. 8.) Nur setzt Letzner (Doßelsche Chronick fol. 78.) bey jedem der erwähnten Forstreviere noch die dasigen Bergwerke hinzu, deren in keiner Urkunde so früh gedacht wird. Wilhelm starb 1292. ohne Descendenz und Albrecht wußte sich in den Besitz von Wilhelms Landen zu setzen und zu erhalten. (Erath ꝛc. S. 10. v. Selchow Grundriß einer pragmat. Geschichte des Hauses Braunschw. Lüneb. S. 170.) Heinrichs Stamm, die Grubenhagensche Linie genant, erlosch 1596. mit H. Philipps Tode. H. Heinrich Julius vom mitlern Braunschweigischen Hause nahm die Erbschaft in Besitz, allein die Agnaten von der Zellischen Linie wendeten sich an den Kayserlichen Hof und auf gesprochenes Urthel mußte H. Friedrich Ulrich, H. Heinrichs J. Sohn, dieselbe den Zellischen Herzogen abtreten. Die letztern verglichen sich unter einander durch Receße d. 23. Oct. 1618. und 30. Mart. 1629. (Rethmeyer ꝛc. S. 1638.) und die Herzoge von der ältern Linie, der sogenanten neu Braunschweigischen, Ahnherrn des gegenwärtigen Wolfenbüttelschen Hauses, Julius Ernst und August, überließen die Grubenhagensche Erbschaft gegen eine Summe Geldes dem Herzog Christian vom neu Lüneburgischen Hause, von dem sie nach Erbgangs-Recht an seine jüngern Brüder August, Friedrich und Georg und des letztern Descendenz, das dermahlige Churhaus, gefallen ist. Auf diese Art blieb Heinrichs des Wunderlichen Antheil am Harze, nemlich das Claußthalsche Bergwerk, von den folgenden Erbtheilungen und der bekanten Bergwerks-Communion ausgeschloßen, und kam im ungetheilten Eigenthum an das Churhaus. Dieser Theil ist es auch, der mit Inbegrif des 1593. angefallenen Andreasbergischen Bergbaues bis zur Aufhebung jener Gemeinschaft im Jahr 1788. gewöhnlich der einseitige Harz genant ward. Unter den unten abgedruckten Gesetzen betreffen denselben von den ältern, vor 1635. erlaßenen, die Bergordnung und Bergfreyheit 1554., desgleichen die Bergordnung 1593., und wegen Andreasberg die Gräflich Honsteinischen Gesetze 1521, 1528, 1576.; von den spätern hingegen alle diejenigen, bey welchen nicht in der Aufschrift bemerkt ist, daß sie den Communion-Harz angehen. Unter H. Albrechts des Feisten, zweyten Sohnes Albrechts des Großen, acht Söhnen folgten drey dem Vater gemeinschaftlich in der Regierung und als der ältere, Otto, 1344. ohne männliche Descendenz starb, behielten die andern beyden, Ernst der Dicke und Magnus der Fromme, die sämtlichen väterlichen Lande. Der Stamm des Herzogs Ernst starb 1463. mit H. Otto dem Einäugigen aus; unter des H. Magnus Nachkommen geschahen verschiedene Theilungen. Besonders theilten sich 1409. H. Bernhard I. und H. Heinrich, auf welche zusammen die ganzen großväterlichen Lande gekommen waren. Bernhard erhielt Braunschweig, Heinrich aber Lüneburg, und nach mancherley Streitigkeiten erfolgte 1428 eine neue Theilung, bey welcher Bernhard Lüneburg wählte und Heinrichs Söhne, H. Wilhelmen, Braunschweig zufiel. (Rethmeyer ꝛc. Th. II. S. 711. Erath ꝛc. S. 36.) Der Verlauf der Geschichte und die Berggesetze von 1524, 1532, 1550. 1555, 1556. beweisen, daß den Grubenhagischen Antheil, nemlich das Claußthalsche Bergrefier abgerechnet, deßen Geschichte schon erzählt worden ist, der übrige Ober Harz, nemlich die Bergwerks-Distrikte zu Zellerfeld und Wildenmann, bey der Theilung von 1428. mit der Braunschweigischen Landes-Portion an H. Wilhelmen kamen, und bis zu Friedrichs Ulrichs Tode 1635. bey seinem Stamme, dem mitlern Braunschweigischen Hause, blieben. Indeß ist es ein merkwürdiger Einwurf gegen das angebliche hohe Alter des Bergbaues zu Zellerfeld und Wildenmann, daß deßen erst in einer Erbtheilung von 1495. erwähnt wird, wo H. Wilhelms Söhne, Heinrich und Erich, beyde die ältern

tern genant, ihre Bergwerke gemeinschaftlich behielten (Erath ꝛc. S. 107.) Im sogenanten mitlern Lüneburgischen Hause, den Nachkömmen des erwähnten H. Bernhards I. geschahen wieder viele Theilungen, wovon nur ein Fall hieher gehört. H. Heinrichs des mitlern zu Lüneburg Söhne folgten ihrem Vater nach 3 Landes Antheilen, Otto zu Haarburg ꝛc. Ernst zu Zelle ꝛc. Franz zu Gifhorn ꝛc. Ernsts von Zelle Söhne, Heinrich und Wilhelm, stifteten jener das neu Braunschweigische, gegenwärtige Herzogliche Haus Wolfenbüttel, dieser das neu Lüneburgische, dermahlige Churhaus. Franz zu Gifhorn war ohne männliche Erben gestorben; die Grubenhagenschen Lande kamen, wie schon angeführt worden ist, an Wilhelms Söhne, Christian ꝛc. Georg, und der Antheil, den bey der Theilung von 1428. Heinrichs Sohn, H. Wilhelm, bekommen hatte, fiel nach Friedrich Ulrichs Tode gemeinschaftlich an die Nachkommen des H. Otto zu Haarburg ꝛc. und die beyden Zellischen Linien, nemlich die neu Braunschweigische und neu Lüneburgische. Von der letztern waren damahls drey Herzoge, von den erstern beyden, von jeder zwey Herzoge am Leben. Sie schloßen d. 14. Dec. 1635. einen Erbvertrag, der in Rethmeyers B. L. Chronik Th. III. S. 1400. und richtiger in v. Selchows Magazin der teutschen Rechte und Geschichte S. 5. gedruckt ist. Nach dem 8. §., welchen man auch in Honemans Alterthümern des Harzes Th. IV. S. 10. und in Gatterers Anleitung den Harz ꝛc. zu bereisen Th. III. S. 37. eingerückt findet, blieben „die sämtlichen Ober- „und Unter-Harzischen Bergwerke, des Orts gefun- „dene und ungefundene, nebst der Hoheit übet die Berg- „werke und Bergstädte, nemlich Zellerfeld, Wilden- „mann, Grund, Lautenthal, ingleichen die beyden Ram- „melsbergischen und Zellerfeldischen Forsten, das Salz- „werk zu Julius Halle, auch Eisen-Factorey und Hüt- „tenwerk zu Gittelde — zwischen den 3 Fürstlichen Li- „nien pro quotis gemein.“ Man verglich ferner zugleich, und nachher noch durch einen besondern Receß den 18. Febr. 1643. (gedr. von Selchow Mag. ꝛc. S. 28.) einige, die Regierung der gemeinschaftlichen Bergwerke und Bergstädte betreffende Puncte. Hierdurch erhielt die neu Lüneburgische Linie ½, jede der übrigen beyden ¼ an Friedrich Ulrichs hinterlaßenen Bergwerken, nemlich am ganzen Rammelsberg und den genanten vier Bergrefieren, Zellerfeld, Wildenmann, Grund und Lautenthal. Einige Irrungen wegen der Bergwerke veranlaßten einen neuen Vergleich, der zu Hildesheim unterm 12. May 1649. geschloßen wurde, und unter dem Nahmen des Hildesheimischen bekant ist. (gedr. in v. Selchow Mag ꝛc. S. 46.) Die Bergwerke blieben, wie vorher — „pro quotis in ge- „mein.“ — Schon vorher waren 1642. durch den unbeerbten Abgang des Haarburgischen Hauses ¼ erledigt worden, und nach dem Erbtheilungs-Receße den 17. May 1651. (gedr. in v. Selchow Mag. ꝛc. S. 78.) bekam eines die neu Braunschweigische, das andere die neu Lüneburgische Linie. Nachher ist über diese Gemeinschaft noch verschiedenes 1736. durch ein Conferenz-Protocoll zu Burchdorf verabredet, dieselbe auch in jenem Verhältniß, daß das Churhaus ½, das Herzogliche ½ besaß, bis vor 2 Jahren unverändert fortgestellt worden. Allein im Jahr 1788 theilten sich die Intereßenten durch einen Receß vom 4. Oct. dergestalt, daß jedes Haus in derselben Proportion, in welcher es vorher am Gesamteigenthum Antheil gehabt hatte, von den gemeinschaftlichen Ländereyen einen Strich Landes zum ausschließenden Eigenthum erhielt. Man legte dabey die ehehin schon verpfeßenen Forstrefiere zum Grunde, und die Bergrefiere Zellerfeld, Wildenmann, Lautenthal kamen ganz an das Churhaus. (S. Patent unten S. 1119.) Gemeinschaftlich blieben das Unterharzische, oder Rammelsbergische Bergwerk, das Bergregal im Goslarschen Forst, nebst sämtlichen Unter-Harzischen Hütten und andern Zugehörungen, ferner die Eisenhütte zu Gittelde und die dazu bestimten Eisensteins-Gruben, desgleichen vor der Hand das Salzwerk Julius-Halle. Jedoch solten demohngeachtet die Landeshoheit im Goslarschen Forst und die Landeshoheit und das Bergregal auf andere Metalle, als Eisen, bey den Gittelschen Eisenstein-Gruben demjenigen der Paciscenten zustehen, in deßen zugetheiltem alleinigem Territorio die gemeinschaftlichen Gruben lägen. Dieser wichtige Theilungs-Receß ist nebst seinen Beylagen in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Lande III. Jahrg. 1789. 3. u. 4. St. gedruckt. Durch das Patent den 20 Jan. 1789. (unten S. 1119.) hat das Churhaus in den ihm zugefallenen Bergrefieren, alle bisherige Rechte, Privilegien und Vorzüge, mithin auch die zur Zeit der Communion erhaltenen Gesetze bestätigt. Man wird sie leicht an der Aufschrift kennen; die ältern vor 1635. an den Nahmen der Refiere, für welche sie ergiengen, die jüngern durch den Zusatz, daß sie den Communion-Harz betreffen.

Gesetze.

Im Archiv des Raths zu Goslar liegt eine Handschrift eines Bergrechts, die auf Pergament, zierlich, deutlich und ohngefähr mit denselben Schriftzügen geschrieben seyn soll, welche Mabillon (de Re Diplomat.) aus dem XI. und XII. Jahrhundert angiebt. Auf dem ersten Blatte steht über dem Anfang nichts weiter, als: „Dyt syn det Barghes Rechte.“ Ganz am Ende findet man die Jahrzahl „1186.“ Eine alte Nachricht in eben diesem Archiv soll ausdrücklich besagen, daß dieses in braunen Holz-Band gebundene und auf Pergament geschriebene Bergrecht würklich noch dasjenige sey, so im gedachten Jahre errichtet worden, und bey dem Jahre 1182. soll angeführt seyn. „Nachdem Herzog Hein- „rich (der Löwe) der Stadt alle ihre Hütten verbrandt „und das Werk verstreuet hätte, habe dieses den Kay- „ser Friedrich bewegt, daß er der Stadt viel Trost „thäte. Er habe der Stadt alle übrige Bergwerke, „ihr auch 6 Ritter zum Schutz und um unter des Kay- „sers Bann zu richten, ingleichen mehr weise Leute be- „stelt und Hofeleute, zu Hülfe der sechse, wenn der „Entschied wichtig wäre. Derselbe Befehl stehe in der „von Goslar Waldrechte Cap. 142, 144, 146, 182.“ Endlich, nach einer andern Stelle, wäre dieses alte Bergrecht im Jahr 1359. vom Rath zu Goslar bestätiget worden. Alle diese Gründe würden das angegebene hohe Alter dieses Bergrechts ziemlich wahrscheinlich machen, wenn nicht theils der Inhalt des letztern, theils einige historische Umstände mehrere Zweifel erweckten. Die alten Statuten entstanden nach und nach; es kamen zweifelhafte Fälle vor; die Entscheidung wurde zur künftigen Nachachtung aufgezeichnet, und die Reihe solcher Abschiede formirte ein Gesetzbuch. Nur sehr wenige solche Reihen von Stadtgesetzen werden auf einmahl entworfen seyn. Je mehr einzelne Sätze eine solche Samlung enthält, desto mehr zweifelhafte Fälle müßen vorgekommen, oder um dieses weiter auf Berggesetze anzuwenden, desto älter, oder ausgebreiteter mußte der Bergbau an dem Orte seyn. Mit dieser Bemerkung trift auch dasjenige überein, was Heineccius, dem es bey der Ausarbeitung seiner Goslarschen Alterthümer nicht an Hülfsmitteln fehlte, von

Digitized by Google

von dem Ursprung des dasigen Stadtrechts erzählt, daß nemlich das Privilegium Kayser Friedrichs II., wovon unten S. 1021. ein Auszug mitgetheilt wird, die erste Grundlage des Goslarschen Stadt- und Waldrechts sey, und nachher von Zeit zu Zeit Zusätze hinzugekommen wären. (Heinecc. Antiqu. Goslar. oder Heinecc. & Leuckfeld Scriptt. Rer. Germ. p. 202.) Der Verfaßer dreyer Aufsätze in den Braunschweigischen Anzeigen „von Aufhebung der Leibeigenschaft in Goslar" Jahrg. 1755. St. 56. „vom Ursprung der freyen Reichsstadt Goslar" Jahrg. 1755. St. 101. „Kurze Nachrichten von „den Braunschweig-Lüneburgischen Berg- und Hütten„werken" Jahrg. 1756. St. 43. citirt so genau Jahre und Tage der Goslarschen Urkunden, daß man ihm eine genaue Kentniß des dasigen Archivs zutrauen muß. Er behauptet, man habe kein älteres Privilegium für Goslar, als jenes von 1219., und könte es nicht eben dieses seyn, worauf sich die angeführte alte Nachricht beziehe, und daßelbe nur aus Irthum in die Regierungs-Jahre K. Friedrichs I. gesetzt worden seyn? Das obgedachte alte Bergrecht ist ferner an sich, einige unten vorkommende Abweichungen im Ausdruck und die veränderte Eintheilung der Artickel abgerechnet, dem in Leibnitz Scriptt. Rer. Brunsv. T. III. p. 535. abgedruckten neuern völlig gleichlautend. Beyde verrathen eine schon ziemlich zusammengesetzte Bergwerks-Verfaßung; beyde sind in derselben Sprache, wie das Stadtrecht geschrieben, welches Leibnitz (p. 17.) eben des Ausdrucks wegen für neuer hält, als die in die letzte Hälfte des XIII. und den Anfang des XIV. Jahrhunderts fallenden Braunschweigischen und Zellischen Statuten; beyde beziehen sich in mehrern Artickeln stillschweigend auf die Stadtgesetze und Art. 37. (Art. 34. Leibn.) ausdrücklich auf das Stadtbuch. Die Stadtgesetze aber waren, wie Heineccius (S. 362.) erwähnt, zwar ehehin schon niedergeschrieben worden, wurden aber in Verfolg eines Privilegii Wenzels erst nach dem Jahre 1390. förmlich gesammelt. Nach Leibnitzens Bemerkung wäre sein (Scr. R. B. p. 484.) abgedrucktes Stadtrecht nur diese jüngere Samlung und beyde ihr in der Schreibart ähnliche Bergrechte fielen in dieselbe Zeit, beriefen sich auch wahrscheinlich unter dem Nahmen des Stadtbuchs auf jenes neueres Stadtrecht. Die Verordnung des Herzogs Albrechts von Braunschweig d. 25. Apr. 1271. (unten S. 1021.) steht gleichfalls dem vermeintlichen hohen Alter des erwähnten Bergrechts entgegen. Sie ist, den Eingang und Schluß abgerechnet, im ältern Bergrecht Art. 179. ꝛc. wörtlich eingerückt und zwar zum Theil noch erläutert, und eben so steht sie auch in dem Leibnitzischen Art. 180. ꝛc. Wozu diente jene Verordnung, wenn die darinn vorgeschriebenen Puncte schon vorher gesetzmäßig waren? Warum wären aus mehr, als 200 Artickeln des ältern Gesetzbuches nur diese wenigen wiederhohlt worden? Was ist wahrscheinlicher, den damaligen Zeiten und der gemeinen Geschichte der Stadtrechte angemeßener, daß Albrechts ältere Urkunde als ein neues Gesetz in die Samlung der Stadtrechte kam, oder daß Albrecht über schon vorhandene Vorschriften ein neues Gesetz gab? Eine Stelle jenes ältern Bergrechts scheint sich sogar nicht undeutlich auf Albrechts Urkunde zu beziehen. „Die Waltlüde, de dar sint „— heißt es in derselben unten S. 1023. Z. 2. v. unten „— vnd gheven — darwedder Recht vp orer Hutten." Im 175. Art. des erstgenanten Bergrechts und Art. 176. des Leibnitzischen steht „De Hütten, de ligget in deme „Harte, vnde gheven sleycat vnde coppertoln, de heb„ben dorwedder recht. we dorvppe brikt, de en heft nene „vrede." Im ältern Bergrecht steht noch dabey „dat „is en old bescreuven recht." Der Samler der Bergwerks-Statuten nente diese Hüttenfreyheit also selbst ein alt beschrieben Recht. Man wolle hierbey nicht unbemerkt laßen, daß Albrecht in seiner Ordnung für ungezweifelt ansieht, daß Schlägeschatz und Kupferzoll dem Reiche gehören. In dem Goslarschen Bergrecht hingegen nichts davon erwähnt wird. Die Stadt Goslar suchte so, wie andere Orte, den Einfluß der Kayserlichen Oberherrschaft und des Reichsvoigts, so viel als möglich, nach und nach zu vermindern und aufzuheben, und ohngefähr im Jahr 1415. erscheint derselbe zuletzt in der Goslarschen Geschichte. (Heinecc. &c. ad an. 1415.) Der beträchtlichste Unterschied zwischen den angeführten Samlungen besteht eben darinn, daß in der Leibnitzischen vermieden ist, den Reichsvoigt zu nennen, der in der ältern noch öfter vorkomt. Anstatt des Stadtgerichtes Art. 17. des Leibnitzischen steht Art. 26. des ältern der Reichsvoigt, anstatt der Sechsmänner Art. 90, 123, 125, 126, 139, 144, 145, 146, 147, 152, 154, 182, 195, 198, 199, 203. des erstern, werden in den übrigens gleichlautenden Artikeln des letztern Art. 93. einmahl der Reichsvoigt, einmahl der Voigt, Art. 126, 128, 129, 142. der Voigt, Art. 147, 148, 149. der Richter, Art. 150. der Voigt genant; Art. 153. fehlen die Worte (Art. 152. des Leibn. Bergr.) „de Seßmannen" Art. 155. stehen für letztere hier „de drifherrn" Art. 181. der Reichsvoigt, Art. 196, 200, 201. fehlen hier die Sechsmänner, Art. 203. steht hier der Voigt und das Gerichte. Alle diese Umstände zusammen genommen, kann dieses alte Bergrecht nicht vor der Verordnung H. Albrechts von 1271. gesammelt worden seyn, und es entsteht allerdings die Vermuthung, daß es erst nach der Verpfändung des Rammelsberger Zehnden ohngefähr zu gleicher Zeit mit den Stadtgesetzen gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts, in der Art, wie es vorliegt, zusammen getragen und gesammelt, und vielleicht nur ein früherer Entwurf der Leibnitzischen Samlung seyn möchte. Dadurch wird aber nicht aufgehoben, daß nicht einzelne Sätze deßelben, wie sich z. B. bey den aus H. Albrechts Verordnung übergetragenen Artickeln offenbaret, schon in frühern Zeiten zu Goslar Bergrechtens gewesen seyn könten; allein es läßt sich auch aus dieser Möglichkeit kein höheres Alter der ganzen Samlung des Bergrechts behaupten, wovon hier die Rede ist. Ich habe jenes ältere Recht hier nicht abdrucken laßen, weil es von dem in Leibnitz. Scriptt. R. B. schon gedruckten neuern wenig abweicht, und gleichwohl seiner Weitläuftigkeit nach viel Platz eingenommen hätte.

Privilegium K. Friedrichs II. für die Stadt Goslar III. Id. Iul. 1219. Gedr. in Heinecc. Antiquit. Goslar. oder Heinecc. & Leuckfeld. Scriptt. Rer. Germ. p. 218. und in Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. IV. p. 855. desgl. in Mosers Reichsstädtischem Handbuch Th. I. S. 794.; ein Auszug der Rechte der sogenanten Waldworchten. Unten S. 1021.

„Iura & Libertates Silvanorum" — nach der Ueberschrift des Originals im Archiv des Raths zu Goslar. Eine merkwürdige Bergordnung H. Albrechts des Großen von Braunschweig d. St. Marcus-Tag (25. April) 1271. gedr. Unten S. 1021.

Bergrecht des Rammelsberges gedr. in Leibnitz Scriptt. Rer. Brunsv. T. II. p. 535., wo es in das Jahr 1306. gesetzt wird. Der Herausgeber bemerkt aber selbst dabey, daß er nur eine neuere Handschrift gehabt habe. Aus den oben, bey der fast ganz gleichlautenden ältern Samlung ausgeführten Gründen möchte ich dieses

ses Bergrecht für neuer, als die ohngefähr im Jahr 1390 gesammelten Stadtgesetze, halten.

Folgende hierher gehörige Urkunden bis zur Bergordnung von 1470 werden in den schon erwähnten „Kurzen Nachrichten von den Rammelsbergischen „Braunschweig-Lüneburgischen Berg- und Hüttenwerken, aus den Originalien gezogen, in den Braunschw. „Anzeigen Jahrg. 1756, St. 43“ angeführt:

Die Stadt Goslar vergleicht sich mit dem Kloster Walkenried, den Rammelsberg zu bauen, also, daß der Rath 3 Pfennige, das Kloster jedesmahl 1 Pfennig zur Anlage geben soll, und umgekehrt, und gleichergestalt nach Proportion die Ausbeute zu heben und zu theilen 1310.

Die Sechsmänner stellen 1352 am Tage Michaelis einen Revers aus, daß der mehrere Theil dem mindern Theile an den Bergtheilen des Rammelsberges zu Hülfe kommen solle, und umgekehrt.

Die Sechsmänner verpfänden, nebst den drey Rittern (Volrad und Burchard von Wildenstein und Tile Unruh) dem Rathe zu Goslar ihren damahls innen habenden Zehnden und Berghauptmannschaft am Rammelsberge für 200 Mk. löthiges Silbers, womit sie Hansen von Bielstein eine Schuldpost bezahlten, 1355.

Die von Gowische sagen den Herzogen von Braunschweig einen kleinen Zehenden am Rammelsberge auf, und bitten, den Rath von Goslar damit zu belehnen, 1356.

Henrich von Usler und Hans Querbeck stellen einen Revers über ihren vierten Theil des Zehnden gegen 125 Mark Silbers aus 1356 am Tage Nicolai.

Der Rath verpfändet seinen vierten Theil des Zehnden und Gerichts am Rammelsberge an Hans von Uslar und Hans Querbeck, für 125 Mark löthiges Silbers, 1356 am Tage Andreä.

Herzog Ernst der Aeltere bestätigt alle Rechte und hergebrachte Gewohnheiten am Rammelsberge 1355.

Herzog Ernst, Heinrichs Sohn, belehnet die Sechsmänner mit einem Stücke des Zehnden, am Montage nach Palmarum 1359.

Die von Gowische tragen dem Goslarischen Rathe ihren Zehnden und Gericht am Rammelsberge auf, nebst den Auffendebriefen an die Herren Herzoge 1356 am Abende Nicolai.

Der Rath bewegte schon 1407 die Gewerken und Hütteherren des Rammelsberges, daß diese einen willkürlichen Vergleich machten, daß keiner Berg- oder Hüttenwerke treiben sollte, wenn er nicht ein geschworner Goslarischer Bürger wäre.

Bergordnung für den Rammelsberg den Sonntag Quasimodogeniti 1470. Das Original im Archiv des Raths zu Goßlar ist überschrieben: „Rammeßbg. 9ch9. „in cedula dicata Anno Dm MCCCCLXX Quasimot.“ Gedruckt Unten S. 1025

Receß Exaltationis S. Cruc. 1471. angeführt in den Statuten von 1494. no. 1, 3, 14.

Bergordnung des Raths zu Goslar für den Rammelsberg Dienstag nach Heil. Drey Könige 1476. Das Original ist im Archiv des dasigen Rathes. Gedruckt Unten S. 1029

Receß Visitationis 1476. angeführt in den Statuten 1494. no. 9.

Receß Quasimodogeneti 1476. Angef. Ebendas. no. 10, 14.

Receß Circumcisionis 1477. S. Ebendas. no. 11.

Receß Nativitatis 1477. S. Ebend. no. 10.

Receß Invocavit 1484. S. Ebendas. no. 14.

Bergwerks-Statuten des Raths zu Goslar vom Jahr 1494. Diese Urkunde ist zwar ohne Tag und Jahr und scheint sowohl ihrer Form, als dem Inhalte nach nur eine Privat-Compilation aus den vorherigen Rammelsberger Gesetzen, oder ein Entwurf zu einer neuen Verordnung zu seyn. Ich habe sie aber doch hier abdrucken laßen, weil sie mir in einer glaubwürdigen Abschrift, die unmittelbar von der alten Handschrift im Goslarschen Raths-Archiv genommen war, zukam, und doch allezeit eine glaubwürdige, und in vielen Theilen ihres Inhalts sehr wichtige Uebersicht der ältern Rammelsbergischen Gesetze giebt, die zum Theil wahrscheinlich selbst in Goslar nicht mehr vorhanden sind. Die Jahrzahl 1494 ist hier von der vorliegenden Abschrift genommen, und jeden Falls gehört die Urkunde zwischen die Jahre 1484 und 1516; denn von dem erstern Jahre wird No. 14 ein Receß und nirgends ein neuerer angeführt, und im Jahr 1516 ward die folgende Urkunde entworfen. Gleich im Anfang hat sich vielleicht ein Irthum eingeschlichen. In der Handschrift stand: „Dar neyn kopf rate togeit.“ Ich fand nachher in einer Geschichte der freyen Kayserl. Reichsstadt Goslar unter den Röm. Kaysern seit dem Tode Ludwigs des Bayern bis auf Carls V. Zeiten in den Braunschweigischen Anzeigen 1758. St. 63, 64. S. 1018. Die Stadt Goslar habe im Jahr 1390 einen Kayserl. Gnadenbrief erhalten, aus welchem zu ersehen sey, daß Goslar also vor dem Harze liege, daß keine Kaufstraße dahin gehe, und die Stadt von Kaysern und Königen der Berg- und Hüttenwerke wegen gebauet worden. Man wird also richtiger lesen: „dar „neyne kopstrate togeit,“ und der ganze Sinn der Stelle wäre dieser: Nachdem die Stadt Goslar, da keine Kaufstraße zugeht, vornemlich durch Römische Kayser und Könige gerade vor dem Harz des Bergwerks wegen ist gelegt und gebauet worden ꝛc. Gedruckt Unten S. 1033

Gräfliche Honsteinische Bergfreyheit Sontag nach Viti 1521. Gedruckt in Calvörs historischer Nachricht von den Unter- und Ober-Harzischen Bergwerken S. 215. desgl. in Gatterers Anleitung den Harz und andre Bergwerke zu bereisen Th. III. S. 93. S. oben S. XXIX.

„Ordnung des freyen und löblichen Bergkwerks im „Grunde bey Gittel gelegen und andern umbliegenden „Gebyrgen 1524 in Braunschweigischen Landen. ge„druckt zu Erffordt durch Matthes Maler,“ — datirt Donnerstag nach Viti 1524, gleichlautend der Chur-Sächs. B. O. 1509, die im Codice August. T. II. S. 75, auch einzeln gedruckt ist, und von der neuern 1554 (in Ursprung und Ordnungen der Bergwerke 1616. S. 1. im Corp. Iur. et Syslem. Rer. Metall. S. 132.) wenig abweicht. Gedr. Unten S. 1041

„Bergordnung von den Edlen und Wohlgebohrnen „Grafen von Honstein in Ihren Gnaden Grafschaft und „Bergwerk zu Lutterberg aufgerichtet, gemeiner Ge„werkschaft daselbst und andern gleichmäßigen Oertern „zu gute und Gedeyen, wie folgende Capitel und Regi„ster anzeigen. Gedruckt zu Erfurt durch Melchior „Sachsen in der Archa Noe 1528“ — in fol. und wieder von demselben 1536 in 4. ferner 1572. S. unten

Digitized by Google

ten Stollbergische Gesetze. Sie betrift die Bergwerke zu Andreasberg, Siehe oben S. XXIX. Gedruckt
Unten S. 1041

Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunschweig Bergfreyheit für die Bergwerke am Iberge zu Gittelde, im Grunde und zu Zellerfeld, über welche letztere Heinrich sich mit H. Philipp verglichen hatte. Montag nach Quasimodogeniti 1532. Gedruckt in Calvörs histor. Nachricht ꝛc. S. 217 und in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. II. S. 103.

Bergordnung des Raths zu Goslar für den Rammelsberg entworfen, Sontag Reminiscere 1532, vollzogen Montag nach Nicolai 1538, publicirt Stephani 1539. Gedr.
Unten S. 1045

Bergordnung des Raths zu Goslar für den Rammelsberg, Freytag nach Elisabeth 1544. Gedruckt in Brückmanns Magnal. Dei. S. 398 in einer oberdeutschen Uebersetzung, welche hier aus dem Original berichtigt ist. Gedr.
Unten S. 1049

„Bergordnung der Fürstl. freyen und löbl. Berg„werke im Grund, zum Wildenmann, Zellerfeld, Lau„tenthal samt allen andern umliegenden und eingeleib„ten Silber- Bley- und Kupfer-Bergwerken in den „Gebürgen der Braunschweigischen Lande gelegen und „aufs neue gebessert, Anno 1551. Gedruckt zu Wol„fenbüttel durch Henning Rüden am 5. Mart. im 1552. „Jahr“ — datirt den 1. Jan. 1550, und gleichlautend der unten angeführten Braunschweigischen B. O. d. 18. Sept. 1593. Gedr.
Unten S. 1055

Bergordnung für den Rammelsberg, Dienstag nach Johannis 1552. Gedr.
Unten S. 1057

„Bergordnung der Fürstl. freyen und löbl. Berg„werke am Zellerfelde, Borgstätten, Clausthälern samt „allen andern umliegenden und eingeleibten Silber„Bley- und Kupfer-Bergwerken in den Gebürgen und „Thälern Unsers von Gottes Gnaden Ernstes Herzo„gens zu Braunschweig und Unsrer freundlichen lieben „Brüder Theil der Fürstenthum und Obrigkeiten der „Braunschweigischen Lande aufgerichtet, Anno Do„mini MDLIIII.“ — datirt den 2. Apr. 1554. Sie ist auch auf Zellerfeld gerichtet. S. unten die B. O. 1593. Gedr.
Unten S. 1061

Bergfreyheit für die Bergstadt Clausthal, den 11. Jun. 1554. Sie wird noch beobachtet und hängt im Original im Clausthalschen Bergamte. Einzeln gedr. ferner in Calvörs Nachricht, S. 219. in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. II. S. 1033. und
Unten S. 1061

„Bergordnung von dem Durchlauchtigsten und „Hochgebohrnen Fürsten und Hrn. Hrn. Heinrichen dem „Jüngern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. „zu Verbesserung, Vermehrung und Erklärung vori„ger, sonderlich aber jüngster Sr. Fürstl. Gn. ausgan„gener Bergordnungen zu Gnaden und Beförderung „der Fürstl. freyen und löbl. Bergwerke im Rammels„berg, Hirschberg, Grunde, Wildemann, Zellerfeld, „Lautenthal samt allen andern umliegenden und einge„leibten Bergwerken Sr. Fürstl. Gn. Fürstenthums „aufgerichtet und im Druck gegeben MDLV. Gedruckt „zu Wolfenbüttel durch Henning Rüdens Erben,“ — datirt d. 21. Mart. 1555. und gleichlautend der Chur-Sächs. B. O. 1554 in Urspr. und Ordnung der Bergwerke ꝛc. S. 1. und im Corpore Juris et System. Rer. Metall. ꝛc. S. 132. Gedr.
Unten S. 1065

Herzog Heinrichs des Jüngern Bergfreyheit für Zellerfeld, Wildenmann und Grund 1556. (der Tag ist nicht angegeben). Gedruckt in Calvörs historischer Nachricht S. 225. in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. II. S. 146.

Verordnung des Herzogs Julius bey allen Pochwerken zu Zellerfeld und Wildenmann 2—3 Sümpfe anzulegen, d. 1. Sept. 1570. Gedruckt in Gatterers Anleitung Th. II. S. 161.

„Verneuete Bergordnung des Wohlgebohrnen und „Edlen Hrn. Hrn. Volckmar Wolfens, Grafen von „Honstein, Hrn. zu Lohra und Klettenberg ꝛc. allen, die „Bergwerke zu erbauen Beliebung tragen ꝛc. nützlich „zu lesen. Gedruckt zu Magdeburg durch Wolfgang „Kirchner 1576.“ — datirt den 10. Mart. 1576. Sie ist ferner gedruckt in Urspr. und Ordnungen der Bergwerke ꝛc. S. 1. im Corpore Jur. et System. Rer. metallic. S. 236. Sie betrift gleich der Honst. B. O. 1528. die Bergwerke zu Andreasberg. S. oben XXIX.

Eisenbergordnung im Grunde am Iberge d. 7. Nov. 1579. Gedruckt in Calvörs historischer Nachricht ꝛc. S. 225. in Gatterers Anleitung, Th. II. S. 170. und
Unten S. 1071

Schon in der Bergfreyheit von 1532 wird erwähnt, daß sich Herzog Heinrich der Jüngere, dem Zellerfeld, Wildenmann ꝛc. gehörten, mit H. Philippen von Grubenhagen, dem Besitzer des Clausthalschen Bergbaues wegen Zellerfeld verglichen hätte. Es entstanden in folgenden Zeiten mancherley Irrungen zwischen beyden Linien wegen des Betriebes der Stöllen aus einer Hoheit in die andere, und wegen des Gebrauchs der Aufschlagewaßer. Honemann Alterthümer des Harzes Th. II. S. 118, 120, 134. Im Jahr 1582 wurde zwischen dem H. Julius, H. Heinrichs Sohne, und H. Wolfgangen von Grubenhagen wegen der Stöllen ein Receß gemacht, wovon der Eingang in Honemanns ꝛc. Th. II. 170 gedruckt ist.

„Fürstliche Bergordnung der Fürstlichen freyen und „löblichen Bergwerke am Zellerfelde, Burgstädte und „Claußthälern, Als wohl zum Andreasberge, am Tod„tenberge, Thambach und Knieberge Sampt allen an„dern umbliegenden und einverleibten Silber- Bley„und Kupfer-Bergwerken in den Gebürgen und Thä„lern MDXCIII.“ — Ferner gedr. im Ursprung und Ordnungen der Bergwerke, Leipz. 1616. S. 1., ferner in derjenigen Ausgabe von Spons Bergurtheln, welche 1673 zu Wolfenbüttel erschien, Anh. S. 1—52, desgl. einzeln: — „derer Herrn Herzoge Wolfgang „und Philipps zu Grubenhagen Bergordnung den 18. „Sept. 1593. Gedruckt zu Claußthal 1689.“ — weiter im Corp. Jur. et System. Rer. Metall. pag. 202. und in Constitutionibus Calenberg. oder Chur-Braunschweig. Lüneburgischen Landes-Ordnungen und Gesetzen Th. IV. S. 30, endlich in Willigs Auszug aus denselben Th. I. S. 220. Daß diese Bergordnung und die oben angezeigte den 2. Apr. 1554, beyde von Herzogen der Grubenhagenschen Linie erlaßen, zugleich auf das dem mittlern Braunschweigischen Hause zugehörige Zellerfelder Bergrefier gerichtet sind, muß entweder auf ganz unbekanten Haus-Verträgen, oder auf dem gedachten Stollen-Receß von 1582 beruhen. So viel lehrt indeß die folgende Geschichte, daß die Herzoge von Grubenhagen nie ein Miteigenthum an Zellerfeld hatten. Diese B. O. 1593 ist das Hauptgesetz des Harzer Bergbaues.

Digitized by Google

Herzog Philipp bestätigte der Bergstadt Andreasberg die vormahls von den Grafen von Honstein erhaltenen Bergfreyheiten 1595. Angeführt in Honemanns Alterthümern des Harzes Th. II. S. 194, in Calvörs historischer Nachricht von den Ober- und Unter-Harzischen Bergwerken S. 34.

Vertrag des Bergamts zu Clausthal mit den Altenauischen Gewerken Trinitatis 1618. Gedruckt in Honemanns ꝛc. Th. III. S. 38, in Gatterers Anleitung den Harz ꝛc. zu bereisen Th. III. S. 200.

H. August bestätigt der Stadt Altenau die Clausthalsche Bergfreyheit von 1554. den 20. May 1636. Angeführt in Calvörs ꝛc. S. 222.

Reglement des Bergamts zu Clausthal d. 6. Apr. 1676. im Auszug in Honemanns ꝛc. Th. IV. S. 138. vollständig gedruckt in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. III. S. 256. und Unten S. 1071

Ferneres Reglement zur Erklärung des vorhergehenden den 20. Apr. 1678. Gedruckt in Gatterers ꝛc. S. 268. und Unten S. 1075

Auszug der Clausthalschen Bergresolutionen von 1678—1679 den Vorkauf der Bergleute an Häusern betr. Unten S. 1075

Bergamts-Verordnung wegen Caducirung der Retardat-Kuxe und wegen der verbotenen Zuschreibung der Bergtheile auf fremde Nahmen d. 28. Oct. 1684. Einzeln gedruckt, ferner in Constitut. Calenb. S. 144, in Willigs Auszug Th. I. S. 273. Unten S. 1077

Ausschreiben, daß alle den Harz betreffende Sachen von der Regierung zu Osterrode weg- und an die Collegia zu Hannover verwiesen worden, den 6. Febr. 1686. Gedruckt in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. III. S. 286.

Edict, wegen Bestrafung der untreuen Rechnungsbedienten, d. 11. Mart. 1686. Einzeln gedruckt, desgleichen in Constitut. Calenb. S. 142, in Willigs Auszug ibid. und Unten S. 1077

Auszug des Clausthalschen Bergamts-Protocolls von No. 13. Qu. Crucis 1686. das öffentliche Verlesen der ergangenen Verordnungen betreffend. Gedruckt Unten S. 1079

Verordnung wegen Befreyung des einseitigen und Communion Harzes von der Consumtions-Accise, den 6. Febr. 1687. Einzeln gedruckt.

Verordnung wegen der Retardir- und Caducirung der Bergtheile bey den Communion-Bergwerken, den 23. Jan. 1688. Einz. gedruckt und angeführt in der Verordnung d. 22. Nov. 1690. unten S. 1085.

Anhang der Grubenhagenschen Bergordnung 1689. — ist zwar niemahls als Gesetz publicirt, wird aber doch noch jetzt als Gewohnheitsrecht befolgt. Gedruckt Unten S. 1079

Bergamts-Verordnung wegen Caducirung der Retardat-Kuxe, den 8. Nov. 1690. Einzeln gedr. und in Constitut. Calenb. Th. IV. S. 144, in Willichs Auszug Th. I. S. 273. Unten S. 1083.

Bergamts-Verordnung die Caducirung der Retardat-Kuxe bey den Ober-Harzischen Communion-Bergwerken betr. d. 22. Nov. 1690. Einzeln gedr. ferner in Constit. Calenb. Th. IV. S. 146, in Willigs ꝛc. S. 274. und Unten S. 1085

Bergamts-Patent, auf Gruben, welche nicht im Bergzeddel stehen, keine Kuxe zu kaufen, den 21. Nov. 1691. Einz. gedr. desgl. in Constit. Calenb. S. 148. in Willigs ꝛc. Th. III. S. 378. und Unten S. 1085

Patent des Communion-Bergamts zu Zellerfeld die Citation emigrirter Bergleute, desgl. die unbefugten Kux-Kränzler betr. d. 23. Apr. 1692. Gedruckt. Einzeln und Unten S. 1085

Churfürstl. Resolution die Etz-Schulden auf den Gruben, reine Förderung der Erze und Erhaltung der Bergfesten betr. d. 6. Mart. 1697. Gedr. in Constit. Calenb. S. 150, in Willigs Auszug Th. II. S. 59. und Unten S. 1087

Edict, wegen Bestellung der Kux-Handlungs-Agenten, den 21. Mart. 1704. Gedruckt in Constit. Calenb. S. 155. in Willigs ꝛc. Th. I. S. 289. und Unten S. 1087

Bergamts-Patent wegen reiner Aushaltung der Stuff-Erze, den 26. Apr. 1704. Gedruckt in Constit. Calenb. S. 156. in Willigs ꝛc. Th. I. S. 153. und Unten S. 1089

Bergamts-Patent, die Frist zu Erklärung der Gewerken über die Annehmung retardirter Kuxe betreffend, den 9. Aug. 1710. Gedruckt in Constitut. Calenb. S. 164. in Willigs Auszug ꝛc. Th. III. S. 585. und Unten S. 1091

Bergamts-Patent, die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile betr. d. 31. Oct. 1711. Gedruckt in Constit. Calenb. S. 165. in Willigs Auszug Th. I. S. 14. und Unten S. 1091

Edict, das Verbot der Schlägereyen auf der Communion-Bergfreyheit betreff. den 28. Apr. 1712. Gedruckt Unten S. 1093

Dergleichen für den einseitigen Chur-Braunschweigischen Harz, de eod. Dat. Gedruckt in Constitut. Calenb. ꝛc. S. 166. Unten S. 1093

Bergamts-Patent, die Kux-Verleger betr. den 17. Nov. 1713. Gedruckt in Constitut. Calenb. ꝛc. S. 168, in Willigs Auszug Th. III. S. 360 und Unten S. 1093

Bergamts-Patent gegen die Abkürzung des anfahrenden Schacht-Holzes, den 3. März 1714. Gedruckt in Constitut. Calenb. &c. S. 171, und Willigs Auszug Th. I. S. 220.

Bergamts-Patent, die Abschießung der Bohrlöcher betreffend, den 10. Oct. 1716. Gedruckt Unten S. 1095

Verordnung, den Arrest auf Bergtheile, die Eintragung der Contracte ꝛc. in das Bergbuch, und daß Bergtheile nicht confiscirt werden betreff. den 28 Dec. 1716. Gedr. in Constit. Calenb. ꝛc. S. 172, in Willigs Auszug Th. I. S. 219. und Unten S. 1095

Edict,

Digitized by Google

Edict, welchergestalt die Betrügereyen der Berg-Fuhrleute zu bestrafen d. 28. Dec. 1716. Gedr. in Constit. Calenb. &c. S. 174.

Constitution wegen Bestrafung derjenigen Bedienten am Communion-Harz, welche mit anvertrautem Gute nicht richtig umgehen d. 27. Oct. 1717. Einzeln gedr. und Unten S. 1097.

Verordnung, wegen Veräuserung der Bergtheile der Unmündigen d. 23. Jul. 1725. Gedr. in Constit. Calenb. Th. II. S. 645. in Willigs Ausz. Th. III. S. 328. und Unten S. 1099.

Bergamts Patent, daß die übergebenden Memorialien von dem Verfaßer und Copiisten unterschrieben werden sollen, mit dem Anfügen, was Supplicant dafür gegeben, oder versprochen d. 9. Aug. 1730. Gedr in Constit. Calenb. Th. IV. S. 179. und in Willigs Ausz. Th. II. S. 695.

Königl. Resolution, daß diejenigen, welche bey den Berg-Rechnungen etwas vorzustellen haben, ihre Memorialien in Zeiten überreichen sollen, d. 10. Mart. 1731. Gedr. in Const. Cal. Th. IV. S. 180. und in Willigs ꝛc. Th. II. S. 695.

Edict, das Zusammenlaufen des Bergvolks, und wie dieselben ihre gemeinschaftl. Beschwerden anzubringen haben betrf. den $\frac{28. \text{ Sept}}{9. \text{ Oct.}}$ 1733. Gedr. in Const. Cal. S. 183. in Willigs Ausz. Th. I. S. 289. und Unten S. 1099.

Auszug Clausthalschen Bergamts-Protocolls No. 13. Qu. Crucis 1743. das ungebürliche Fluchen der Bergleute betrf. Gedr. Unten S. 1101.

Edict die Bestrafung der Eisen-Diebereyen am Harz, ingleichen den Handel mit Bergwerks-Eisen betrf. d. 16. Aug. 1735. Gedr. in Constit. Calenb. S. 186. in Willigs Ausz. Th. I. S. 659. und Unten S. 1103.

Constitution wegen des unerlaubten Geschenke nehmens der Communion-Bergbedienten d. 4. May 1743. Gedr. Unten S. 1105.

Verordnung die Erbfolge in Bergtheile und Legitimation der Erben betrf. d. 17. Apr. 1745. Einzeln gedr. Sie ist hier nicht eingerückt, weil sie mit der gleichmäßigen Verordnung für den Communion-Harz d. 19. Aug. 1751. (Unten S. 1111.) Z. 9. v. unten an: „daß wenn ein bey Unsern einseitigen Bergwerken „interessirter Gewerke ab intestato verstirbt„ wörtlich übereinkomt. Gedr. in Willigs Ausz. Anhang S. 158.

Verordnung wegen des heimlichen Schmelzens und Laborirens d. 31. Nov. 1749. Einzeln gedr. und Unten S. 1107.

Verordnung die Verheyrathung der Bergleute betrf. d. 29. Jun. 1750. Gedr. Unten S. 1109.

Verordnung die Erbfolge in Bergtheile bey den Communion-Bergwerken und Legitimation der Erben betrf. d. 19. Aug. 1751. Gedr. Unten S. 1111.

Verordnung die Bestrafung der Diebereyen auf den Hütten, im Brennhause und auf der Münze betrf. d. 25. Febr. 1754. Gedr. in Willigs Ausz. Anhang S. 184. und Unten S. 1111.

Auszug Clausthalschen Bergamts Protocolls No. 6. Qu. Lucia 1754. Das Einfahren in den Schächten betrf. Gedr. Unten S. 1113.

In dem Bergamts Protocoll No. 13. Quart. Luc. 1749. ist befohlen, welche Verordnungen jederzeit in No 1. Woche jeden Quartals auf den Zechen nach dem Beten verlesen werden sollen. S. Verordn. den 22. Jan. 1763.

Avertissement die Verwahrung des Gezäches und andern Berg- und Hüttengeräthes betrf. d. 4. Sept. 1756. Gedr. Unten S. 1113.

Zu Aufbringung der Contribution, welche die Königl. Französische General-Intendantur bey dem Eintritt Französischer Truppen in das Fürstenthum Grubenhagen verlangte, wurde auch am einseitigen Harz eine durchgehende Person- und Vermögens-Steuer ausgeschrieben. Das Bergamt zu Clausthal erließ darüber den 11. Jan. 1758. ein gedrucktes Patent, in welchem §. 4. „No. 5. verordnet ist, daß „von der ganzjährigen Aus„beute der vier und zwanzigste Pfennig, oder von jedem „Spec. Thlr., der auf das ganze Jahr zu rechnenden „Ausbeute 2 Marien Gr. bezahlt werden sollen.“ Wegen der Steuer von Bergtheilen bezieht sich §. 14. auf eine vorher erlaßene besondere Verordnung. Diese war d. 19. Dec. 1757. durch folgendes Patent ergangen, welches in den Hannöverschen Anzeigen Jahrg. 1757. St. 104. gedruckt steht, und hier mitgetheilt wird, weil es zu spät eingieng, um unten eingerückt zu werden.

„Demnach die jetzigen bedrängten und durch den „Eintritt der Französischen Armeen in hiesige Lande ver„ursachten betrübten Zeiten erfordern, daß zu den durch „die französische General-Intendance von dem Für„stenthume Grubenhagen erforderten Contributionen „Abseiten des in solchem Fürstenthum belegenen einsei„tigen Harzes ein Beytrag geschehe, solchen aber auf„zubringen, kein anderes Mittel, als daß am Harze „eine durchgehende Personen- und Vermögens-Steuer „angelegt und erhoben werde, — so ist dieses auch von „Königl. und Churfürstl. Landesregierung nicht nur be„liebet, sondern auch besonders gut gefunden worden, „daß eine Vermögens-Steuer auf die jährige Aus„beute von den Kuxen nach den Umständen der Gruben „angelegt, und von den Gewerken entrichtet werden solle. „Als nun festgesetzet, daß die Vermögens-Steuer von „den Gewerken solchergestalt zu bezahlen, daß die mit „Schluß des Quartals Luciä 1757. auf einer jeden „Grube angesetzte Ausbeute zum Fundament genommen, „solche vierfach, als auf ein ganzes Jahr, gerechnet, „und alsdenn der 24te Pfennig, oder von jedem Spec. „Thlr. der einjährigen Ausbeute 2 Mgr. gegeben wer„de; So wird solches den sämtlichen Gewerken bey den „einseitigen Harzbergwerken und deren Verlegern hier„mit bekant gemacht, damit dieselben sich darnach ach„ten können, und wird diese Vermögens-Steuer von „der Ausbeute des mit dem 17. huj. abgelaufenen Quart. „Luc. 1757. den sämtlichen Gewerken abgezogen wer„den, ohne auf einige Berechnung des Agio, oder des „Dreyergeldes sich einzulaßen, zumalen darauf im An„satz bereits reflectirt ist. Damit aber dieses zu mehrerer Wißenschaft gelangen möge, so soll dieses nicht „nur allhier öffentlich angeschlagen und den hiesigen Ver„legern bekant gemacht, sondern auch den Hannöver„schen und Braunschweigischen Intelligenz-Blättern in„seriret werden. Clausthal, den 19. Dec. 1757.“

Bergamts-Patent die richtige Abbohrung der Löcher betrf. d. 22. Jan. 1763. Gedr. Unten S. 1015.

Avertissement den Bau auf Lehnschaften betrf. d. 23. Apr. 1763. Gedr. Unten S. 1115.

Auszug Claußthalschen Bergamts-Protocolls No. 13. Qu. Trinit. 1763. die Bezahlung der Zubuße in Caßengeld betrf. In Ermangelung der deßfalls ergangenen Bergamts-Verordnung den 14. May 1763. Gedr. Unten S. 1117.

Avertissement den Gebrauch der Fackeln außerhalb des Hütten-Bezirks d. 17. Jul. 1773. Gedr. Unten S. 1117.

Avertissement wegen der ausgesetzten Schurf-Prämien d. 8. Aug. 1777. Sie wurden zwar damals nur bis zum 1. May 1778. ausgesetzt, sind aber, so viel ich weiß, von Zeit zu Zeit erneuert worden. Einz. gedr. und Unten S. 1117.

Patent die Aufhebung der Communion der Harzischen Bergwerke betrf. d. 20. Jun. 1789. Dieser Communion und der Aufhebung des gröſten Theils derselben ist oben S. XXX. erwähnt worden. Gedr. und Unten S. 1119.

Patent die zur Zeit der Aufhebung der Communion des Harzes anhängigen Rechts-Sachen betrf. d. 22. Jun. 1789. Gedr. Unten S. 1121.

Zwey ähnliche Patente sind mit den nöthigen Aenderungen Fürstl. Braunschw. Wolfenbüttelscher Seits erlaßen worden.

Da am Harz auch die Polizey der Bergstädte und Forstsachen dem Bergamte untergeben sind, so hat daßelbe auch mehrere dahin gehörige Verordnungen gegeben. Sie werden hier nicht angezeigt, weil man dieselben in Gatterers Anleitung den Harz und andre Bergwerke mit Nutzen zu bereisen Th. II. S. 37 — 76. vollständig verzeichnet findet.

Walkenriethische Berggesetze.

Fürstl. Braunschw. Wolfenbüttelsches Edict wegen der Schlägereyen auf der Bergfreyheit d. 9. Aug. 1727. Einz. gedr. und Unten S. 1021.

„Serenissimi Ordnung für die Eisensteins-Gewerke „und Arbeiter in dem Stifts-Amte Walkenried d. d. „Wolfenbüttel d. 20. May 1751." Einzeln gedr. ferner in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VI. S. 3. und Unten S. 1121.

Stolbergische Berggesetze.

In den ältern Zeiten hatte man bey den Stolberg-Wernigerodischen Bergwerken die Gräflich-Honsteinische Bergordnung vom Tage Montag nach St. Blasius 1528. zum Gesetz angenommen, welche oben unter den Harzer Berggesetzen ausführlicher angezeigt und unten S. 1041. abgedruckt ist. Die Grafen von Stolberg ließen sie zu diesem Behuf im Jahr 1572. neu abdrucken. Die Aufschrift dieser Ausgabe ist anfänglich der oben S. XXXII. angezeigten gleichlautend, aber nach den Worten — wie folgende Capitel und Register anzeigen — hinzugesetzt „welche jetziger Zeit auf „St. Andreasberg gehalten werden. Diese Bergord„nung haben auch die Edlen und Wohlgebohrnen Gra„fen zu Stolberg und Wernigerode ꝛc. in ihrer Gna„den Grafschaft und Bergwerken zu halten bewilligt, ver„möge ausgegangener und publicirter Bergfreyheit, ge„meinen Gewerken und Amtspersonen daselbst zum Besten „sich darnach zu richten, nachdrucken laßen MDLXXII. „Erfurd durch Georgium Baumann 1572." — Angef. in Oti. Metall. T. III. S. 327. Die Bergfreyheiten, welche auf die Gräfl. Honsteinische Bergordnung verweisen sollen, sind nicht gedruckt, und kann daher die Zeit ihrer Ertheilung nicht angegeben werden.

Im Stolberg-Wernigerodischen ist hiernächst ergangen

Eisenhütten-Ordnung d. 28. April 1737. Gedr. in Schrebers Samlungen VIII. Th. Halle 1761. S. 334. und Unten S. 1127.

In subsidium gelten wegen der Remediorum juris die Preußischen Gesetze.

Anhaltische Berggesetze.

Harzgerodische Bergordnung — ohne Jahr und Tag, fast ganz aus der Joachimsthalschen Bergordnung 1548. genommen.

Privilegien der Gewerken der Bergwerke in den Anhalt Bernburgischen Aemtern Harzgerode, Gernrode, Günterberg Josias von Rheden ꝛc. d. 21. Sept. 1691. und 21. Jul. 1693. gedruckt in I. F. Fursen. Stellionatu circa Anhaltinas Metallifodinas Beyl. II, XVI.

Anhalt Bernburgisches Bergwerks-Reglement den 12. May 1699. und

Reglement wegen der Poch- und Hüttenzinsen. den 25. Jul. 1699. Gedruckt Ebendas. Beyl. CII, CVI.

Gemeinschaftliche Bergordnung publicirt durch Patent den 15. Mart. 1706. Die Gewerken waren durch ein Patent den 22. Jun. 1702. vorgeladen worden, ihre Erinnerungen bey dem Entwurf beyzubringen. Diese Bergordnung ist sehr weitläuftig und außer vielen ganz localen Verfaßungs- und Policey-Sachen ganz wörtlich aus der Joachimsthalschen Bergordnung 1548 genommen.

Berg-

Digitized by Google

Berggeſetze des Herzogthums Magdeburg, der Grafſchaft Mannßfeld Magdeburgiſcher Hoheit, der Alten ꝛc. Chur- und Neu-Mark.

Rudolph Schenken werden 1512. in zwey Urkunden Bergwerke bey Flechtingen in der alten Mark verliehen. Gedr. in Gercken Diplomatar. March. Veteris T. I. S. 472.

Privilegium der Magdeburgiſchen und Mannßfeldiſchen Gewerkſchaft d. 12. Dec. 1691. Gedr. in Mylii Corpore Conſtit. Magdeburgenſ. P. V. S. 252., ferner im Corpore Conſtitutionum Marchic. Th. IV. Anh. S. 23. und Unten S. 1143.

Patent und Reſcript den 1. Febr. und 22. Nov. 1694. angeführt in folgender Inter. Ordonn.

„Interimz-Ordonnanz für die Bergwerke im Herzogthum Magdeburg, in der incorporirten Grafſchaft „Mannßfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, und in der alten Mark d. 22. May 1696.“ — nebſt dem Privileg. d. 12. Dec. 1691. einzeln gedr. ferner in Mylii Corp. C. Magd. P. V. S. 274., im Corp. Conſtit. March. Th. IV. Anh. S. 15. Unten S. 1147.

Privilegium der Gewerkſchaft der Erz- und Steinkohlen Bergwerke im Herzogthum Magdeburg und der alten Mark den Holz- und Kohlenhandel auf der Saale betrf. d. 1½ Aug. 1697. Gedr. in Mylii Corp. C. Magd. P. V. S. 233.

„Privilegium für die neu angelegten Bergwerke im „Fürſtenthum Halberſtadt und Grafſchaft Reinſtein den „23. Dec. 1704.“ Einzeln gedr.

„Privilegium der Hütten-Bedienten und Arbeiter „bey den Chur-Märkiſchen, Pommerſchen und Neu„Märkiſchen Eiſenhütten und Blechwerken d. 1. Nov. „1768.“ Einzeln gedr. in Novo Corp. Conſt. March. vom Jahr 1768. und Unten S. 1155.

„Hütten- und Hammer-Ordnung für ſämtliche in „Königl. Preuß. Landen befindliche Königl. Eiſen-Blech-„Kupfer- und andre Hütten, auch Hammerwerke den „27. Apr. 1769.“ Einzeln gedr. desgl. in Nov. Corp. Conſt. March. von 1769. u. Unten S. 1155.

„Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Mag„deburg, Fürſtenthum Halberſtadt, die Grafſchaften „Mannßfeld, Hohnſtein und Reinſtein, auch incorpo„rirte Herrſchaften d. 7. Dec. 1772.“ Einzeln gedr. in Novo. Corp. Conſt. March. von 1772. und Unten S. 1177.

„Publicandum wie es künftig mit Beſetzung der „Berg- und Hütten-Bedienungen gehalten werden ſoll. „d. 8. Jan. 1778.“ Einzeln gedruckt und Unten S. 1241.

„Circulare die Anſtellung der Berg-Cadets und „Eleven und die denſelben zu ertheilenden Atteſte betrf. „den 22. Mart. 1786.“ Einzeln gedr. und Unten S. 1243.

„Declaration wegen Veräuſerung der Bergtheile, „die unmündigen, oder andern unter Vormundſchaft „ſtehenden Perſonen zugehören den 25. May 1789.“ Einzeln gedruckt, ferner im Bergmänniſchen Journal Jahrgang 1790. St. 2. S. 141. und Unten S. 1245.

Geſetze der Berg- und Hüttenwerke im Herzogthum Cleve, Fürſtenthum Moeurs und Grafſchaft Mark.

Die erſte Bergordnung vom 27. April 1542., auf welche ſich noch die neuern beziehen, iſt oben unter den Jülich- und Bergiſchen Geſetzen angezeigt und unten S. 981. gedr. Sie wird in den folgenden Bergordnungen unter dem Jahr 1541. angeführt. Die Bergordnung von 1639. zeigt den Irthum ganz klar, indem im Eingang das Jahr 1541. genant wird, die vollſtändig eingerückte Bergordnung aber am Ende die Jahrzahl 1542. hat. Daher giebt auch die Jülich- und Bergiſche Bergordnung von 1719. (unten S. 982.) das Jahr 1542. an.

Bergordnung den 3. Febr. 1639. Ein vollſtändiger Abdruck der vorigen mit einem neuen Eingang, der jene in Anſehung des inzwiſchen an Chur Brandenburg gekommenen Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark erneuert. Einzeln gedr. und Unten S. 1247.

„Renovirte Bergordnung für die Grafſchaft Mark, „Anno 1737. Cleve gedr. bey Jacob de Vrijl.“ Sie iſt datirt den 18. Jul. 1737. Gedruckt Unten S. 1247.

„Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cle„ve, Fürſtenthum Moeurs und die Grafſchaft Mark. „d. 29. April 1766. Berlin bey Decker“ ferner in Nov. Corp. Conſt. March. von 1766. S. 317. Unten S. 1261.

General-Privilegium der Bergleute d. 16. May 1767. Einzeln gedr., ferner in Nov. Corp. Conſtit. March. von 1767. S. 869. u. Unten S. 1263.

„Inſtruction zur Einrichtung und Führung der „Knapſchafts Caße den 16. May 1767.“ Einzeln gedr. in Nov. Corp. C. March. von 1767. S. 875. und Unten S. 1267.

„Publicandum, wie es künftig mit Beſetzung der „Berg- und Hütten-Bedienungen zu halten den 8. „Jan. 1778.“ S. oben unter den Magdeb. Geſetzen.

„Declaration der revidirten Bergordnung wegen „Einrichtung des Gruben-Rechnungs-Weſen den 18. „Mart. 1786.“ Einzeln gedruckt und Unten S. 1269.

Digitized by Google

Circulare die Anstellung der Berg-Cadets betrf. d. 22. Mart. 1786. Siehe oben unter den Magdeb. Gesetzen.

Declaration wegen der Abgaben der Steinkohlen Gewerken d. 29. Nov. 1786. Einzeln gedr. und Unten S. 1272.

„Declaration wegen Veräußerung der Bergtheile „die unmündigen, oder andern unter Vormundschaft „stehenden Personen zugehören. d. 25. May 1789." S. oben unter den Magdeb. Gesetzen.

Berggesetze des Fürstenthums Minden u. der Grafschaft Ravensberg.

„Privilegium zu Aufnehmung der Bergwerke im „Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravens„berg für die sich angegebene Gewerkschaft den 15. „Mart. 1742." Einzeln gedr.

Schlesische Berggesetze.

Unter den Schlesischen Berggesetzen aus den vorigen Jahrhunderten sind diejenigen zu unterscheiden, die von Böhmischen Königen, Schlesischen Herzogen und einzelnen Guthsbesitzern gegeben worden sind. Zu den erstern gehören

K. Rudolphs II. Bergordnung für das Herzogthum Schlesien d. 5. Febr. 1577. — eigentlich eine Bergfreyheit, aber als Bergordnung in der Schles. B. O. 1769. angeführt und nebst der folgenden unter dem Nahmen der Rudolphinischen bekant. Sie verweiset überall auf die Joachimsthalsche Bergordnung und den Vertrag mit den Böhmischen Ständen d. 18. Sept. 1575. (S. oben Böhm. Berggesetze). Einzeln gedruckt, (S. Peithners ꝛc. Versuch über die natürl. und polit. Beschaffenheit der Böhm. und Mähr. Bergwerke S. 248.) ferner in der Samlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kayf. und Königl. auch Herzogl. Privilegien, Statuten, Rescripten ꝛc. der Lande Schlesien, Croßen und Sorau 1736. Th. II. S. 86. Desgl. nebst der folgenden und den beyden Böhmischen Verträgen 1534, 1575., zu Jauer 1740., weiter in Peithners Versuch ꝛc. S. 448. und Unten S. 1297.

Deßen Patent, daß das Reichensteinische Bergwerk für frey erklärt worden. Mens. Iun. 1577. Gedr. im Bergmännischen Journal Jahrg. 1790. St. 6. S. 559.

Deßen Bergordnung für die Grafschaft Glaz d. 24. Mart. 1578. Einz. gedr. desgl. nebst der vorhergehenden 1740. und Unten S. 1301.

Deßen Mandat wegen der Freyheiten des Schlesischen Bergbaues d. 29. Jul. 1578. Unten S. 1309.

Deßen Mandat wegen der Schlesischen Bergbegnadigung und Freyheit d. 20. Nov. 1606. Gedruckt in Peithners ꝛc. Versuch ꝛc. S. 457. und Unten S. 1317.

Von den Berggesetzen der Schlesischen Fürsten sind mir folgende bekant:

Fürstl. Münsterbergische Bergordnung für Reichenstein Freytag vor Fastnacht 1484. Wahrscheinlich ist dieses dieselbe, auf welche sich die Schlesische Bergordnung vom 5. Jun. 1769. unten S. 1331. bezieht, und die vom Kayser Leopold im Jahr 1676. confirmirt worden ist. S. Bergmännisches Journal Jahrg. 1790. St. 6. S. 526. Gedr. Unten S. 1273.

Bergordnung des Fürsten Johann zu Ratibor und Oppeln und des Marggrafen George von Brandenburg, als Herzogen zu Jägerndorf, für ihre Lande, besonders für Tarnowitz in der Herrschaft Beuthen. Im Eingang Montag nach Martini, am Ende Mittwoch nach Martini 1528. datirt. Sie bezieht sich im 1. Art. auf pohinische Bergwerksgebräuche, und ist von allen teutschen Berggesetzen verschieden. Angeführt Schles. B. O. 1769. unten S. 1331. Gedr. Unten S. 1275.

Der Herzoge Hans Heinrich, Georg und Joachim zu Münsterberg Bergfreyheit und Bergordnung für Silberberg 1536. In einer handschriftlichen Nachricht sind die Bergordnung und Bergfreyheit, als zwey besondere Stücke angegeben; in der Schles. B. O. 1769. unten S. 1331, wird aber nur eine Bergordnung, der genanten Münsterbergischen Herzoge 1539., confirmirt vom K. Leopold 1676, angeführt. In den unten näher beschriebenen Bestätigungen der Gerechtsame der Bergstadt Silberberg Leopolds vom 23. Jul. 1676. und Carls VI. den 6. Febr. 1733. in denen die sämtlichen ältern Privilegien wörtlich wiederhohlt werden, findet sich keine Nachricht einer besondern Bergordnung. Wahrscheinlich ist nur die eine Urkunde Sontag nach Johannis Baptistä 1536. gegeben worden, die gedruckt ist Unten S. 1293.

Spätere Privilegien der Bergstadt Silberberg von Peter Wokh Herrn zu Rosenberg d. 10. Nov. 1596.; von Annen Marien, gebohrnen Fürstin zu Anhalt, verwitbeten Herzogin in Schlesien, zu Liegnitz und Brieg, und von Carln, Herzogen zu Münsterberg ꝛc. des Liegnitzischen Fürstenthums Landshauptmann, als Vormündern der Söhne der erstern Johann Christians, und George Rudolphs, Herzogen in Schlesien, zu Liegnitz und Brieg d. 4. Nov. 1603.; von George Rudolphen, Kayf. Kön. Ober-Amtsverwaltern in Schlesien, George Ludewigen und Christianen, Gevettern und Gebrüdern Herzogen in Schlesien, Liegnitz, Brieg und Goldberg d. 14. Nov. 1644.; von Kayser Leopold I. d. 23. Jul. 1670. von Kayser Carln VI. d. 6. Febr. 1733. Ueberall sind die ältern Urkunden in den neuern angeführt, und in den drey letztern Privilegien sind sie sämtlich wörtlich eingerückt, und nur allgemeine bestätigt.

Bergordnung des Marggrafen Georg Friedrichs von Brandenburg d. 6. Oct. 1559. angeführt Art. 19. der folgenden B. O.

Bergordnung und Bergfreyheit des Marggrafen Georg Friedrichs von Brandenburg für Tarnowitz 1599. Eine Handschrift nent beyde als zwey besondere Stücke. Die Schles. B. O. 1769. unten S. 1331. bezieht sich hingegen nur auf eine Bergordnung vom 20. Oct. 1599. welche

Digitized by Google

welche die ältere von 1528 erneuerte. Ich kenne nur eine Urkunde, dem Inhalte und ihrem eignen Eingang nach, eine Bergfreyheit, welche in Datum und Jahrzahl mit der Angabe der Schles. B. O. übereinstimt. Sie bezieht sich zwar Art. II. auf eine von denselben Herzogen aufgerichtete Bergordnung, allein es ist wohl dieselbe gemeint, die Art. 19. sub dat. d. 6. O. A. 1559 angegeben wird. Die Bergfreyheit 1599 ist gedr. Unten S. 1309

Zwey Bergordnungen des Herzogs Joachim Friedrich zu Liegnitz für Reichenstein und Silberberg vom Jahr 1601. sind mir blos dem Nahmen nach bekant.

Von einzelnen Gutsbesitzern sind gegeben worden:

von Christoph von Hochberg Bergordnung für Gottesberg 1532. und von Ulrichen Zettritz für denselben Ort, Sontag Judica 1533, von beyden zu ihren Antheilen an dem Städtgen Gottsberg. Die erste kenne ich nur dieser Angabe nach, die zweyte ist mehr eine Bergfreyheit und beruft sich überall auf die Joachimsthalische Bergordnung, der Zeit nach auf die älteste Montag nach Vincula Petri 1518, die unten S. 3 gedruckt ist.

von Just Ludwig Dietz Bergordnung für Kupferberg 1539.

von Johann von Würben Bergfreyheit für die Bergstadt Engelsburg (im Oesterreichischen Antheil des Herzogthums Schlesien) Sontag Oculi 1556. Siehe Peithners ꝛc. Versuch 247. Gedruckt Ebendas. S. 438.

von Wilhelmen von Rosenberg Bergordnung für Reichenstein 1583.

von Peter Whok von Rosenberg Bergordnung für Silberberg 1596. S. oben die Silberb. Privileg.

Von den Grafen Schafgotsch. Hiervon folgen hier

Bergordnung für die Schafgotschen Bergwerke zu Giehren, den 22. Aug. 1622. Gedr. Unten S. 1321

Bergordnung für das Zinn-Bergwerk zu Giehren, den 12. Jun. 1738. Gedr. Unten S. 1325

Addenda zur Bergwerksordnung, d. 3. Nov. 1738. Gedruckt Unten S. 1330

Seit der Preußischen Oberherrschaft über Schlesien sind ergangen:

„Revidirte Bergordnung für das Souveraine Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz, den 5. Jun. „1769.“ Einzeln gedruckt Berlin bey Decker 1769. Unten S. 1331

Instruction zur Einrichtung und Führung der Knapschafts-Casse, den 20. Nov. 1769. Gedruckt Unten S. 1331

General-Privilegium der Bergleute, d. 3. Dec. 1769. Gedruckt Unten S. 1331

„Publicandum wegen des Bergbaues in Schlesien, „besonders in Ober-Schlesien und der Grafschaf Glatz, „d. 9. Dec. 1769.“ Einz. gedr. und Unten S. 1333

„Avertissement den Gebrauch der Schlesischen Steinkohlen betr. den 10. Dec. 1770.“ Seines gemeinnützigen Inhalts wegen gedruckt Unten S. 1333

„Publicandum, wie es künftig mit Besetzung der „Berg- und Hütten-Bedienungen zu halten, den 8. „Jun. 1778.“ S. oben Magdeb. Gesetze.

„Declaration der Schlesischen Bergordnung C. „XXXIII. §. 4. den 10. Aug. 1779.“ Einzeln gedr. und Unten S. 1335

„Circulare, den Erlaß Königl. Gefälle und die „Verwendung der Bergbau-Hülfs-Casse betr. d. 12. „Nov. 1779.“ Gedr. Unten S. 1335

Verordnung die Confirmation ꝛc. der Contracte in Berg- und Hütten-Sachen betr. den 3. May 1781. Einzeln gedruckt und Unten S. 1337

Verordnung, die Ertheilung mehrerer Schurfscheine auf dieselbe Gegend, desgleichen die Rechte des Grundbesitzers und des Finders betreff. den 3. May 1781. Gedruckt Unten S. 1337

Circulare, die Anstellung der Bergcadets ꝛc. betreff. den 22. Mart. 1786. S. oben Magdeb. Gesetze.

Declaration wegen Veräußerung der Bergtheile, die unmündigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen gehören, d. 25. May 1789. S. oben Magdeb. Gesetze.

Herzoglich-Sächsische Berggesetze.

„Bergordnung der Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms Vormunden und der Chur-Sachsen „Administratorn und Herrn Johansen Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Duringen und Marggrafen zu Meissen, welche J. F. GG. zu Beförderung, nutz und andern in ihrer F. GG. Landen „Bergkwergen haben stellen, publiciren und ausgehen „lassen. Gedruckt zu Jhena durch Donat Richtzenhahn Anno Domini M. D. XCV.“ Ein andrer Abdruck führt die Aufschrift: „Bergordnung, welche der „Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, „Herr Augustus, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst in „Vormundschaft Sr. Churfl. Gnaden jungen Vettern, „der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und „Herren, Hrn. Friedrich Wilhelmen und Johansen „Herzogen zu Sachsen ꝛc. Gebrüdern, zu Beförderung „des zu Salfeld und anderer in Jhr. Fürstl. Gn. Landen Bergwerken Anno 1575. hat stellen und ausgehen laßen. Von neuem aufgelegt Anno Domini „M. DC. XCVII. Salfeld gedruckt bey J. Rittern. „Nachgedruckt Gotha mit Reyherischen Schriften.“ — Diese Bergordnung ist d. 19. Febr. 1575 datirt und wahrscheinlich schon 1575, und zwar, wie in dem neuern Abdruck von 1697, unter Churfürst Augusts Nahmen gedruckt. Den zuerst erwähnten Abdruck, Jena 1595, kenne ich nur aus den Ot. Metallic. Th. III. S. 334. Vermuthlich hatten die Herzoge nach erlangter Volljährigkeit die Bergordnung unter ihrem eignem Nahmen ergehen, und 1595 von neuem abdrucken lassen. Dennoch sind der dritte Salfeldische Abdruck 1697, und der vierte Gothaische mit Reyherischen Schriften, ohne Jahrzahl, von dem erstern genommen, wie der Titel, Eingang und die vielen Artickel, wo die Herzoge noch „Unsre jungen Vettern“ genannt werden, hinlänglich beweisen. Die Worte, welche Art. 38. (unten S. 1348.) cursiv gedruckt sind, stehen im Gothaischen Nachdruck am Rande. Gedr. Unten S. 1339

Digitized by Google

Bergordnung im Amt Schwarzwald Dienstag nach Oculi 1580. Gedr. Unten S. 1365

Verordnung, wie es mit der Verleihung auf dem Eisenstein-Bergwerk im Amt Schwarzwald zu halten, den 27. Oct. 1582. Diese und die vorhergehende Urkunde werden in Or. Metall. Th. III. S. 332 angeführt. In den gewöhnlichen Abschriften steht die Verordnung 1582 vor der Bergordnung 1580. Vielleicht sind die zugeschickten Artickel, auf welche sich §. 3. jener Verordnung bezieht, eben diese Bergordnung. Beyde erscheinen hier aus einer Archivs-Abschrift. Gedruckt Unten S. 1367

Befehle die Beobachtung der Salfeldischen Bergordnung in den Sachsen-Gothaischen Landen und die Bestellung des Bergamts zu Reinhardsbrunnen betreff. d. 2. Jan. an die S. Gothaische Kammer, und d. 18. Mart. 1754 an die dasige Regierung. Sie beweisen, daß daselbst noch die Salfeldische Bergordnung 1575 befolgt wird. Gedr. Unten S. 1369

Verordnung an das Sächs. Gothaische Forstamt Schwarzwald das Verfahren gegen unbefugte Schürfer betr. d. 3. Dec. 1766. Gedr. Unten S. 1371

Sächs. Gothaische Verordnung den Anschnitt und die Auslohnung zu Salfeld betr. d. 30. May 1768. Gedr. Unten S. 1371

Verleihung der Schmelzhütte unterm Judenbach (im Coburgischen) Freytag nach Quasimodogeniti 1446. Gedruckt in Keßlers von Sprengseisen Topographie des Herzogl. S. Coburg-Meiningischen Antheils an dem Herzogthum S. Coburg, Beyl. 2.

Sachsen-Coburgisches Patent d. 13. Mart. 1692. Es bezieht sich im Eingang auf die Salfeldische Bergordnung, welche sowohl im gemeinschaftlichen Bergamte zu Salfeld, als im Coburgischen Bergamte zu Gräfenthal gilt. Hiernächst ist die Chur-Sächsische Bergordnung zum Hülfsrecht angenommen. Das Patent ist gedruckt in Brückmanns Magnal. Dei. S. 170. und Unten S. 1371

Reußische Berggesetze.

Vor der Landestheilung sind ergangen:

Bergfreyheit in der Herrschaft Lobenstein am Tage Laurentii 1530. Gedruckt in Longolii Vorrath brauchbarer Nachrichten, II. Fach. S. 58. und Unten S. 1373

Bergfreyheiten d. 1. Aug. 1551, und 1. Jan. 1560, kenne ich nur dem Nahmen nach.

Ausschreiben wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Schlaitz, Saalburg, Burg und Lobenstein, den 4. Jan. 1614. Gedr. Unten S. 1375

Ausschreiben wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Gera, Graitz, Schlaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein, den 31. Mart. 1617. Gedruckt Unten S. 1375

Nach der Landestheilung:

Bergwerks-Edict für die Herrschaften Lobenstein u. Saalburg, d. 17. Sept. 1649. Gedr. Unten S. 1379

Verordnungen wegen der Verzehndung der fremden Eisensteine in der Herrschaft Lobenstein, d. 10. Febr. und 8. April 1773, sind nur dem Nahmen nach bekant.

Als Hülfsrecht gilt im Reußischen die Joachimsthalische Bergordnung.

Schwarzburgische Berggesetze.

„Berg-Ordnung Vnser Grave Heinrich des Eltern, „Gräven zu Schwartzburgk, Herrn zu Arnstatt vnd „Sundershaußen vber vnser newe Bergwerk ynn vnßer „Gravschaft vnd Ampter Schwartzburgk vnnd Blan„ckenburgk, welche sich Gott lob groß scheinbarlichs nu„tzes ereugen, gemeiner Gewerkschaft vnd allen andern, „so daselbst bawen vnd teyl haben werden zu gut vnd „gedeyen aufgericht am achten Tage Marci Anno Do„mini M. D. XXXiij“ — ohne Druckort; am Ende Montag nach Dorotheä, den 9. Febr. 1533. datirt, und betrift den Rudolstädtischen Bergbau. Gedruckt Unten S. 1381

„Schwartzburgische Berckfreyheit Anno M. D. LXVIII. „Gedr. zu Erfurdt durch Melchior Sachsen.“ Angef. in Or. Metall. Th. III. S. 317. desgl. in Helbarchs Archiv von und für Schwarzburg, III. Locat. V. Abschn. §. 58.

„Bergordnung publicirt d. 26. Oct. 1590.“ für den Rudolstädtischen Eisenstein-Bergbau. Gedruckt Unten S. 1401

„Gräfliche Schwartzburgische Bergwerks-Freyheit, „Uf gnädigen Befehl derer Hochgebohrnen Grafen und „Herren, Herrn Albrecht Anthons, Herrn Christian „Wilhelms, und Herrn Anthon Günthers, Vetteren „und Gebrüderen, der Vier Grafen des Reichs, Gra„fen zu Schwartzburg und Hohnstein, Herren zu Arn„stadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Kletten„berg ꝛc. Publiciret im Jahr Christi 1685. Rudol„stadt, Druckts Benedictus Schultz.“ Von beyden Linien gemeinschaftlich erlaßen, und datirt den 1. Aug. 1685. Gedr. Unten S. 1407

„Verneuete Bergk-Ordnung der Hochgebohrnen „Grafen und Herren, Herrn Albrecht Anthon, Herrn „Christian Wilhelm und Herrn Anthon Günthers, Ge„vettern und Gebrüdere, der Vier Grafen des Reichs, „Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein, Herren zu Arn„stadt, Sondershausen, Leutenbergk, Lohra und Kletten„bergk ꝛc. gedruckt zu Arnstadt bey Heinrich Meurern, im „Jahr 1686.“ Von beyden Linien gemeinschaftlich erlaßen, datirt den 3. Jan. 1686, und gröstentheils gleichlautend der Gräfl. Honsteinischen V. O. d. 10. Mart. 1576; die im Ursprung und Ordnungen ꝛc. S. 1. und im Corp. Jur. et System. Rer. Metall. S. 236 gedruckt ist. Gedruckt Unten S. 1415

Rudolstädtische Eisen-Ordnung 1714 — aus der ältern von 1590 genommen, ist nur dem Nahmen nach bekant.

„Neu ertheilte Bergwerks-Begnadigungen auf gnä„digsten Befehl derer Durchlauchtigsten Fürsten und „Herren, Herrn Ludwig Günthers, und Herrn Christian „Günthers, Fürsten zu Schwarzburg, derer Vier Gra„fen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein, Herren zu „Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clet„tenberg ꝛc. zu jedermanns Wißenschaft im Druck her„ausgegeben Ao. 1768. Rudolstadt, gedruckt mit Lö„wischer Erben Schriften,“ — gemeinschaftlich erlaßen, und datirt d. 13. May 1768. Gedr. Unten S. 1427

In Subsidium gelten die Sächsische und Joachimsthalische Bergordnung.

Böhmische

Digitized by Google

Böhmische und Mährische Berggesetze.

Kuttenbergische Bergordnung.

Das sind die Recht vnd die freyunge die der Edel konig Johannes von Behem des achtwarn vnd des lobesam keiser Heinrichs sin sun seinen Burgern vnd seinen Bergleuten hat gegeben vnd verlihen vnd sie damit begnadet hat sunderlichen zw vordrunge vnd zur gemache, der schrifft also lautet

WIr Johannes van gots gnaden konig zu Behem Vnd zu polen vnd zraue, zu lutzelnburg Thun kunth gen menigklichen allen den disen Brieff sehen Das Wir mit Vernunfftiger betrachtunge haben begert dar zu Vleissigklichen zu gedencken Wie Vnser Bergwerck zu den kutten stetigklichen an gute zuneme vnd vffwachse Das grosserß geWynnes merunge da van Erkeme Vnd das dj Berglewte da selbst irer arbeyt vnd vnserß gemeynen nutzes sich dester baß gevleysen mugen Das selbe Bergwerck dester freylicher vnd dester stetigklicher zu pawen, vnd das ein itlicher dester freylicher besitze das Ime gebet gotlich, Den selben vnsen Berglewten geben Wir vnd verleyhen Ine genedigklichen mit verdachtem rate vnser Ratgeben Das ir keyner Wider des Rechtes Ordenunge sol van vns vnd van vnsern amptlewten an keynen dingen bswert werden Aber di form Richten wir also auß sunderlichen vnd wollen Ine das Behalten vnzuBrochenlichenn Obir etzlicher der Bergleute an keiner missetat oder vbeltat wirt begriffen vmb di selben missetat soll er nicht van dannen gesut noch gezogen noch geeyschet noch geladen werden in keine stat noch andern enden, Sunder da zu den kutten vor die scheppfen vnd alß di scheppfen Ine verteylen so sol er geRichtet werden Es sey zu gulde des guttes oder stummelunge der glide oder des lebenß benemunge darnach als sie sein missetat sich gezeichet Ist aber das er verfluchtig wirt vnd seinem Rechten nit dar getrawen so sol man Ine verzelen vnd thun in dj Echte Aber sein teyll mit allen andern sein gute das er hat da selbß zu dem kutten das sol erblichen geualken an sein Erben an alle bekummernisse Vnd das selbe Recht Wollen Wir auch an vnsern Lanthernn vnd des landes edelingen Vnd dj da zu den kutten teyl Bawen gleych weyß gehalten werden Dar Vber das vnser vorgenantenn Bergleute ires Bawes sich dester stetiglichen vleysen vnd zu irme gebaude dester baß ir koste geringen mogen, So verleyhen Wir Ine auch vnd gunnen Ine des genedigklichen si vber alle ir gruben amptleute Beyde Bergmeyster Steyger Schreyber Zimerleute vnd hutleute setzen sullen vnd ob sie trege werden vnd vnutz so sullen si sie abe setzenn vnd verkeren nach irem Eigen Willen Aber di selben Bergmeyster getrewlich zu pflegen ires amptes sullen si des pflichtig sein das si den eidt thun vnd entpfahen van vnsern vrboren Dabey haben Wir dj vorgenanten vnser Burger vnd Bergleute mit merer vnser kunigklichen günst zu furderrunge genedigklich begabet nemlich durch vnser konigklichen nützes Willen der van der selben vnser purger rechtes behaldunge wirt gemeret Vnd wallen vnd setzen das Vestiglichen von Ine zu behalden da dj Itzundt Wesen scheppten an dem Jares tage der Im nehest kunfftig Wirdet eintrachtiglich sich selben sullen ab setzen vnd nach ire gewissen vnd ireme eide adder dj da gesuglich Vnd tugende sein zu Raten gemeynen gute Vnd gemeyne nutze nenwater einß iarß frist zu wurden sullen kysen vnd setzen an das scheppfen ampt Dy ordenunge oder Vernewunge vnd Verkerunge der scheppfen allirlarlich an dem selben vorgenanten tage vnd der Zeyt vnd den sitten derselbenn kure ewiglich zu behalten Sol kein vnser amptman noch vnser verweser oder pfleger Wie er sej genennet In den vorgeschrieben Dinge keinen geWalt noch keiner Hande Recht furbaß anZihen weder von vnß weder van keinen andern noch van vnserß namen Wegen mit worten noch mit briefen vnserß gesatzten Rechtes der vor genanten Burger vnd Bergleute wider das zu thun wir sein so gewerte oder ausweseude so vol Wir es mit nichte zu brochen werden Aber si das yedoch do dj scheppfen des tages vnd der Zeyt zu Hawse sitzen do keiner wirz verschiben noch vertagen sollen Sunder sie sollen ander leut kysen vnd erweln also vil alß sie bescheidenn duncket vnd alß hie vor ist beschriben vnd keiner der van den selben Jungen scheppfen wirt gekorn zu dem scheppf amptt sol so vbermutig noch so achber sein das er sich irer kure icht geturre wider setzen alß er vnser vngenade vnd dj purß dj diselben vnser scheppfen dar Vff setzen begere zumeyden vber das alles thun wir kunth das wir vnser getrewenn vnd liben purger vnd pergleute zu den kutten willig, Vnd anneme dinst dj sie vnser achperkeyt Biß her beWeyset haben vnd auch furbaß gethun mugen Haben bedacht genediglichen Vnd haben Ine von vnser koniglichen mildigkeyt verlihen vnd geben dj freyhunge das alleß ir Erbe das si von vnsern lanthen ader van andern vnsern lantsessen wie sie sein genennet biß her an dise Zeyt gekauffet haben Vnd hin fur kaufftiglichen gekauffen mugen vnd gewunnen Wj vil vnd waß sie des mit ir selbes pfluge pawen Das si Vnd ir Erben, vnd alle ir nachkummen Vrey vnd ledig vor allem Bernn vnd aller koniglicher toßunge vnd stewr sullen besitzen ewigklichen vnd wollen das vnd gebieten an disem Briefe vestenliche Vnd offenbare gemeiniglichen vnd sunderlichen allenn vnserß kenigreych es sei amptleuten den anWesenden vnd den zukunftigenn Das si dy vorgenannten vnser purger vnd Bergleute wider dyse freyhunge dj wir Ine von vnsern gnaden vnd mit vnsern Rechten geWissen haben gethann vnd gegeben zu keynen Zeyten hernach geturre beswern oder an Rechte betrubenn vnd das si auch kein gut von iren pflugen durch Vrsach des vorgenanten Berns vnd losunge in keine Weyß sullen abe ir Zwingen Allir diser Dinge vnd vreyunge vnd gabe zu einer ewigen gedechtnüse vnd beWeysunge haben Wir in disen gegeWertigen brieff geben Vnd Haben den geheissen mit vnsern koniglichen Insigel verhantuestenn

Digitized by Google

Joachimsthalsche Bergordnung

Montag nach Vincula Petri 1518.

An. 1518. Wir Steffan Schlick grave zu Passan herr zu Weissenkirchen, Elbogen vnd Slackenwerd, thun kunt allen menigklich fur vns vnd vnsere lieben gebrüder. So als der almechtig Gott, on zweyffel auß sunderlich gnad zu mehrung seins ewigen lobes vnd vil Menschen zu besserung, in kurtz vergangen zeit eyn new Bergkwerck vmb sand Joachimsthal, vnd mit merglichen nutz ereuget hat, darauß hoflich ist, wo solichs mit gutter regierung vorsehen vnd fleissig bestalt wirdt, noch hinforder Gots gnad mehr erscheinen, vnd vill guts darauß erfolgen werde, welchs wir vns, als herren diser Landtschafft, darynne bemelt Bergkwerck gelegen, vnd begriffen ist, nach vnsern vermögen zufürdern schuldig erkennen, vnd ob wir wol zuuor auff gemelthem unserm Bergkwerck mancherley ordnung zu nutz vnd notturfft gemeynes Bergkwercks gestelt, So ist es doch mit rechter ordnung nicht zusammen bracht, Auch noch mancherley zuverordnen nottürftig befunden. Darumb wir mit guter betrachtung vnd zeyttigen rath vorige vnser ordnung, mit zimlicher vnd nützlicher vorbesserung, in andere form haben stellen, die in druck bringen lassen, Auff das yedermann, dem es nod, oder nutz werden mag, solicher vnser ordnung vnterricht bekommen, vnd sich allenthalben darnach richten möge. Auch sich nymandt in mißbrauch derselben der vnwissenheit zu entschuldigen habe.

Der II. bis CIII. Artickel

gleichlautend den 2—103 *Art.* der Chur-Sächsischen B. O. 1509. (Anstatt St. Annaberg im 4, 50, 97, 102, *Art.* der Chur-Sächsischen B. O. stehet 4, 50, 97, 102, *Art.* der Joach. B. O. 1518. die (der) freyen Bergstadt St. Joachimsthal.)

Die Aufschrifften der Artickel sind der Joach. B. O. am Ende noch besonders in einem Auszug vnd Artickel dieser Ordnung beygefüge.

Der CIV. Artickel.

Ein jegklicher hewer soll von einer gantzen schicht die wochen zwelff weiß groschen zu lone haben, wie denn er alle tag sein schicht in bemelter wochen gantz zu verfahren hat.

Der CV. Artickel.

Vnd so ein arbeither in der gruben *etc.* Joach. B. O. 1548. *P. II. Art.* 85.

Der CVI. Artickel.

Mit dem gegenbuch lonen vnd anschneyden sol es nach gelegenheyt des bergkwercks ordenlich gehalten werden.

Der Zehendner Eyd

Ich N. schwere, das ich will meynem zehenden ampt trewlich vnd fleyssig vorstehen, meiner gnedigen herrn gerechtigkeit *etc.* und des Bergmeisters, Geschwornen, Austheylers, Berg- und Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Hüttenreuters und Hüttenschreibers, Schmelzers und Abtreybers Eyd gleichlautend den Eyden in der Chur-Sächsischen B. O. 1509.

Diese vnsere ordnung sol in allen Artickeln biß zu vnser voranderung, die wir vns auß krafft vnser herrschafft vnd oberkeit altzeit zu thun vorbehalden, vnuorbrüchlich von yedermann gehalden werden, vnnd was in diser ordnung nicht begriffen, oder außgedruckt ist, sol es bey gemeinen bergkrechten vnnd alder herbrachter bergkwerksordnung bleiben. Es sollen auch vnser amptleut Hauptmann, Bergkmeister vnd andere, so von vns befelh haben, fleissig vnd trewlich darob seyn vnd aufsehen, das diese vnser ordnung vestiglich gehalten, vnd wo anders befunden, gegen yedermann mit ernst gestrafft werde, wo wir auch dieselben vnser amptleut in dem seumlich oder nachlessig befinden, sollen sie selber vnser schweren vnd ernsten straff gewarten. Vnd diese ordnung ist beschlossen vnd vorkundiget Montag nach vincula sancti Petri, nach Christi vnsers herrn geburt funff zehenhundert vnd im achtzehenden Jar.

Joachimsthalsche Bergordnung

den 26 Sept. 1541.

An. 1541. Wir Hieronimus vnd Lorentz Schlicken Gebrüdere Grauen zu Passan, Herren zu Weisskirchen, Elbogen vnd Rabenstein ꝛc. vor Vns, vnnd die Wolgeborne Vnsere Junge liebe Vettern, Graff Steffans vnd Graff Heinrichs Söne, Vnsere vnd derselben Erben, Bekennen vnd thun kundt öffentlich, Wiewol der Wolgeborne Graff Steffan Schlick ꝛc. Vnser freundtlicher lieber Bruder, dem Gott wol wölle zu fürderung seiner Liebden vnd vnsers Bergkwercks inn Sanct Joachimsthal, mit gutem zeitigem rath eine Bergkordnung, wie es allenthalben doselbst gehalten werden sölt, angenomen, vnd inn Druck brengen lassen, So hat sich doch mitler zeit souiel ereugent vnd zugetragen, dardurch allerley voranderung, vnd deshalb auch besserung darinnen zu machen fürgefallen, Weil wir Vns dann als bey denen das Regiment itziger Zeit stehet, aus gnaden Gottes schuldig erkennen, auch geneygt seind, gemeynes Bergkwerck Vns, Vnsern Vettern, auch allen frembden vnd einheymischen Bergkleuten zu gedeye, auffnemung vnd wolfart zu fürdern, Welches dann vnsers ermessens nach der gnade Gottes, aus guten Ordnungen vnd gesetzen herfleust. So haben Wir dieselbe alte Bergkordnung sampt den Artickeln, so anhero darzu gethan seind worden, für hande nehmen, mit vleis vbersehen, vnd wo es die notturfft vnd gelegenheit erfordert, verandern zu vnd ab thuen, besseren, vnd sonderlich inn bequemere form fassen, Auch damit sie meniglich zuwissen köhme, in Druck brengen vnd vorfertigen lassen. Schaffen, wöllen vnd gebieten darauff bey vormeydung Unserer vngnade, auch bey darinnen vorleibten, vnd anderen rechtmessigen strnffen, (die wir Vns auch nach des vbertreters gelegenheyt zumindern vnnd mehren fürbehalten) das ein ieder, er sey frembde, oder einheymisch, der sich Bergkwercks allhier, vnnd auff den zugehörenden gebirgen gebraucht, diese Vnsere vorbesserte Ordnung hinfort in allen, vnd ieden Artickeln, Puncten, vnd stücken, darinnen vorleibt, vnvorbrüchlich

Digitized by Google

lich halten sol. Was nun durch diese Ordnung geandert, verbessert, zu, odder abe gethan ist, das sol forthin inn fürfallenden sachen dermassen, wie es itzo verordent, gehalten werden, Was aber nicht geandert, auch die Whelle so hyrinnen nicht begriffen (wie dann alle Whelle zu begreiffen vnmüglich) die söllen nach den vorigen Vnseren Ordnungen, alten löblichen vnd erbaren Bergkrechten, vbungen vnnd herkomen gedrtert werden, Wir behalten Vns auch vor Vns, Vnsere Junge liebe Vetteren, Vnsere, vnd derselben Erben beuor, diese Ordnung, wenn vnns, oder ihnen solches gelegen sein würde, zubesseren, anderen, minderen, mehren, vnd auff zimliche vnd nützlichere wege zurichten, gar, oder zum theyl abzuthuen, vnd andere aufzurichten. Wir wöllen auch dieses Bergkwerck, alle Bergkleute, vnd andere, so alhier in dieser freyen Bergkstadt, oder auff den zugehörenden gebirgen wohnen, oder des Bergkwercks gebrauchen, bey Vnseren gegebenen Priuilegien vnd Freyheiten, auch bey gleich vnd recht schützen, dasselbe auch einem iedern one vnbillliche wegerung mitzutheylen, inn alle wege vorfügen, Darnach sich meniglich habe zurichten. Geschehen alhier im Joachimsthal, Montag nach Matthei Apostoli, den xxvj. Septembris Anno domini ꝛc. Fünffzehnhundert vnd im Ein vnd vierzigsten.

Teylung dieser Ordnung.

Diese Bergkordnung ist vmb bequehmer zurichtung willen, inn Vier haupttheyl, wie volget, getheylet.

Der Erste Teyl. Saget von der Amptleute vnd Diener beuehl, vnd wes sich ein ieder inn sonderheyt, halten sol.

Der Andere Teyl. Saget von dem Bergkwerck vnnd desselben zugehörenden sachen, Auch von Stöllen, derselben Gerechtigkeit, vnnd wie sie die erlangen.

Der Dritte Teyl. Meldet von dem Hüttewerge, vnd was dem anhengig ist.

Der Vierdte Teyl. Ist ein Process vnd form, wie hinfürder inn fürfallung irriger Bergcksachen inn der güte, vnnd zum Rechten vorfaren sol werden.

Daran ist ein besonder form gehengt, wie es inn sachen, Clagen, vnd hülffen, ausserhalb Rechtens vor dem Bergkmeister gehalten sol werden.

Damit nun gemeynem Bergkwerge inn Vnseren Herschafften vnd Obrigkeyten getrewlich, nützlich vnd wol fürgestanden, diese Vnsere Ordnung inn allen ihren Artickeln vleissig vnd vehste gehalten, vnrecht gedempfft vnd gestrafft, gemeyner nutz gefürdert, auch allen einheymischen, vnd frembden, so Vnsere Bergkwerge besuchen, vnnd gebrauchen, gebürlicher schutz, friede, recht, vnd gerechtigkeit fürderlich mitgetheylt, vnd geleystet werde, haben Wir Vnsere Bergkwerge mit hernach benanten vnd anderen Amptleuten vnnd Dienern, versehen, die eynem iedern, der sie gebürlich ansuchen wirdet, ihrem beuehl nach, souiel recht vnd billich ist, gewertig sein söllen, vnd werden, Nemlich

Amptleute vnd Diener.
- Einen Hauptman.
- Einen Bergkmeister.
- Zehen Geschworne Bergkuorstendige.
- Einen Zehender.
- Einen zugeordneten Gegenschreiber im Zehenden.
- Einen Austeyler.
- Einen, oder zwene, Hüttenreiter.
- Einen Gegenschreiber.
- Einen Bergkschreiber.
- Einen Silberbrenner.
- Einen, odder zwene Probirer.
- Zwene Marscheyder.

Diese itzt benante Amptleute vñ Diener, desgleichen Schichtmeister, Steiger, vnd andere, söllen Vns gebürliche Eydes pflicht thun, Vns, vnd vnseren Jungen Vettern gehorsam, gewehr vnd getrewe zu sein ꝛc. wie dann eines iedern Eydt vermag vnd inne heldet. Die söllen auch, one erlaubnus, von hinnen nicht abraisen, einen erbaren, vnstrefflichen wandel führen, nicht eygennützig, sondern ihres gesatzten lohnes begnügig, vnd niemands darüber beschwerlich sein, Vnd sonderlich Bergkmeister, Geschworne, Steyger, vnd Arbeyter, fürnemlich an arbeitenden tagen, sich viel Hochzeit gehens, vnd Quassereyen messigen, Auch sunsten allenthalben dieser Vnser Ordnung dem Rechten, erbarkeit vnd billigkeit gemess, geleben vnd verhalten, Alles bey gesatzter, vnd anderer rechtmessiger, ernster, vnnd vnnachlessiger straffe. An. 1541.

Darüber haben Wir Gericht vnd Recht in Bergksachen, Auch inn Burgklichen vnd Peinlichen hendeln bestellet, damit einem iedern, was Recht vnd billich ist, mit getheylt vnnd verhölffen werden sol, Wqs nu einem iedern derselben vnseren Amptleute, Dienern, vnd anderen zuthun gebüret, vnnd eingebunden ist, wirdet sich aus nachuolgenden Teylen, vnd Artickeln klerlich befinden.

Der Erste teyl diser Bergkordnung, Saget von der Amptleute vnd Diener befehl, vnd wes sich ein itzlicher insonderheit halten sol, hat xij. Artickel.

Der I Artickel.

Vnser Hauptmann soll an vnser stat *etc. art. I.* Th. *I.* Joach. B. O. 1548. rechtfertigen vnd strassen. (Anstatt des Hauptmanns und Amtsverwalters ist in der B. O. 1541. allezeit nur der Hauptmann genannt, und die Ueberschriften der Artickel sind mit den Aufschriften in der B. O. 1548 gleichlautend.)

Allerley verdacht vnd argkwan abzuleynen, sol vnser Hauptmann inn zeit seines Ampts auff vnsern Bergkwercken, inn seine vorwaldung gehörig, hinfort keyne Bergktheil bawen, noch inn eynichem wege nutzes daruon gewarten, er hette dann dieselben zuuorn, ehe dann diese Ordnung ausgegangen, gehabt.

Wann irrige Bergksachen *etc. ibid. — ad fin.* eygent vnd gebüret.

Der II. Artickel.

Itziger vnd künfftige Vnsere Bergkmeister söllen mit allem vleis *etc. art.* 2 *ibid.* — das wirdet die Ordnung ferner besagen.

Von des Bergkmeisters Besoldung vnd lohn *etc. ibid. — ad fin.* gebrauch gegeben werden.

Der III. Artickel.

Die Geschworne, wie die iederzeit, von Vns geordnet, söllen *etc. art.* 3. *ibid.* — vnnd vnuorweißlich halten:

Von der Geschwornen besoldung vnd lohn *etc. ibid.* — *ad fin.* gebrauch, gegeben werden.

Der IV. Artickel.

Der Zehender sol vermöge seiner Eydespflicht, *etc. art.* 4. *ibid.* — vnd vnuorweißlich halten.

Wann ihme ein Schichtmeister oder Fursteher der Zechen Blicksilber antwortet, sol er denen, beneben des Hüttenschreybers vorzeichnus, wieuiel der Bligk inn der Hütten gewegen, annemen, inn beysein des Schichtmeisters den Bligk auch wegen, vnd probiren lassen, darüber bestendig vorzeychnus, auff welchen Tagk, wieuiel, von wem, vnnd von welcher

An. 1541. Zech, er Silber entpfangen hat, machen, vnd des allen dem Schichtmeister, ein gleichlautende vorzeichnus zustellen, vnnd darnach den Bligk dem verordenten Silberbrenner inn gegenwart deſs Schichtmeisters zum brennen antworten lässen, Vnnd nach dem brandt, wieuiel Silbers blieben, inn beyseins des Schichtmeisters kalt, vnd nicht warm wegen, vnnd abermals darüber vorzeichnus machen, vnd dem Schichtmeister eynen zedtel daruon geben, sich inn seiner rechnung darnach habe zurichten.

Doch sol das Probiren des Bligks im Zehenden, daruon oben gemeldet, anderst nicht, dann allein so es die notturfft erfordert, gethan werden.

Was auch an vberantworten Silbern *etc. ibid. — ad fin.* auff einem Thest gebrandt werden.

Der V. Artickel.

Nach dem wir auch *etc. art.* 5 *ibid.* — eynicher nachteil, zustehen möchte.

Auch sol er alle Sonnabent bald nachm Anschneyden die Anschneydzettelen von allen Tischen auffheben, ördentlicher weiss einem iedern Schichtmeister die seinen zusamtmen anhengen vnd verwaren, damit niemand dann er dazu kohmen möge, Vnd in sonderheit darauff achtung geben, das kein Schichtmeister auff kündigen Zechen mehr inn Zehenden schreibe, dann er anschneyde. Er sol auch das Anleutgeldt von den Schichtmeistern vnd Vorstehern empfahen, vñ dem Räthe, wie gebürlich, zustellen.

Desgleichen sol er den Vberbrandt alle Quartal, nach vermöge seiner Instruction, wie das verordent ist, vnd itzo gebraucht wirdet, vorrechnen, vnd eim iedern seinen gebürenden antheyl vorrichten.

Der VI. Artickel.

Vnser Austheyler, sol alles geldt, *etc. art.* 6. *ibid. — ad finem* Ausbeute förderlichst entrichten.

Der VII. Artickel.

Der Silberbrenner sol alle Silber, so ihme zubrennen von dem Zehender vnnd Schichtmeistern vberantwort werden, anderst nit, dann inn beywesen des Schichtmeisters zerschlagen, die stücke neben dem Schichtmeister, reyn auffleſen vñ wol zusammen halten, die Silber mit getrewem vleis auffs fein, nemlich on ein quinten xvi. lot brennen. Welche er aber zu hoch brennet, derselb vberbrand sol alsdann der Kö. Maj. am Silberkauff, desgleichen Vns, vnd Vnsern Vettern, am Zehenden, auch den Gewercken, so viel eim jedern zu seinem antheyl gebüret, zugut gehen, wie dann solches hiebeuor verordent ist, vnd im gebrauch gehalten wirdet, Vnd sol ye darob sein, das der Obrigkeit vnd den Gewercken zukomen vnd nicht zunachteil gehandelt werde, Nach dem Brande die Test neben dem Schichtmeister wol besichtigen, Vnd was den Gewercken zugut kohmen kan, daraus klawben, Was aber darüber bleyben würde, nicht an seinen nutz wenden, noch behalten, sondern dem Räthe dieser freyen Bergkstadt zum gemeynem nutz zugebrauchen, ein iedes Quartal trewlich vberantworten, Vnd sol das Brandsilber alsdann, vom Schichtmeister im Zehenden geantwort vnd darmit gehandelt werden, wie oben im Artickel, des Zehenders beuehl betreffendt, verordent ist.

Wo auch eynicher Schichtmeister, bey dem zerschlahen *etc. art.* 7. *ibid. — ad fin.* nachlassung nicht thuen.

Der VIII. Artickel.

Nachdem vns vñ gemeynen gewercken *etc. art.* 8. *ibid.* am nützlichsten schmeltzen sol, Vnd wo er befünde, das mit nachtheil geschmeltzet würde, dasselbe auff besserung richten.

Wo die Hüttenreiter vormergkten *etc. ibid. — ad fin.* dasselbe gebürlich zustraffen.

Der IX. Artickel.

Der Gegenschreiber sol inn seinem annehmen *etc. art.* 9. *ibid.* — aus gnaden, Fünff vnd zwentzigk gülden, geben lassen.

Von des Gegenschreibers besoldung und lohn *etc. ibid. — ad fin.* weiset diese Ordnung hernach an ihrer stelle klerlich aus.

Der X. XI. Artickel

gleichlautend dem 10. 11. *art. ibid.*

Der XII. Artickel.

Es sol sich hinfürder, *etc. art.* 12. *ibid — ad fin.* vnfleissigen ziehens nicht zu entschuldigen habe.

Der Ander teil dieser Bergkordnung Saget *etc. ibid.*

Der I. — XXIII. Artickel.

gleichlautend den 1. — 23. *art.* Joach. B. O. 1548. (Die Sätze der B. O. 1548 *art.* 4. Vnd soll nach dem ersten vnd andern Erlängen — zugelassen seyn; *art.* 15. Wiewohl vns glaublich fürkommen — mit Straff verfahren; fehlen im 4, 15 *art.* der B. O. 1541.)

Der XXIV. Artickel.

So man in eyner zechen *etc. art.* 24. *ibid.* — vorfügen sol.

Vnd welche ohne das ichts auffiassen, vorzimmeren, oder verstürtzen, oder auch sunst den Bergk inn stöllen, strecke, tieffste oder andere örter (ob die gleich mit willen des Bergkmeisters auffgelassen weren) vorstecken, oder stürtzen, vnnd dene nicht an tagk fürdern, die söllen mit ernst gestrafft werden.

Der XXV. XXVI. Artickel

gleichlautend dem 26. 27. *art. ibid.*

Der XXVII. Artickel.

Wenn der Bergkmeister *etc. art.* 28. *ibid.* — durch die Geschworne, verlochsteinen lassen. Nach geschehenem vormessen sol der Lehentreger, oder die Vorsteher der zechen das vormessen aller gelegenheit, ob ihnen am felde ab, oder zugegangen, beim Bergkmeister eygentlich einzeichnen lassen.

Was aber dem Bergkmeister *etc. ibid. — ad fin.* klerlich vorzeichnet.

Der XXVIII. — LXV. Artickel

gleichlautend den 29. — 66 *art.* Th. *II.* Joach. B. O. 1548. Die Sätze der leztern *art.* 30. Sonderlich sol der Bergmeister — wieder auffsagen, *art.* 31. Würde einer oder mehr — gegeben werden, *art.* 45. Nachdem auch — schuldig seyn, *art.* 50. Auch soll er — bey Straf Entsetzung seines Diensts; *Art.* 57. Es soll auch unser Gegenschreiber — zu erkunden haben; fehlen *Art.* 29, 30, 44, 49, 56. der B. O. 1541.)

Der LXVI. Artickel.

Nach vorfliessung des Retardats *etc. art.* 67. *ibid.* — den vorgangk haben söllen.

Wo auch die vorzupusten Gewergken K. *ibid.* — ins Gegenbuch söllen geschrieben werden.

Der LXVII. — LXXVII. Artickel

gleichlautend den 68 — 78 *Art.* Th. *II.* Joach. B. O. 1548. (Die Sätze der leztern *art.* 69. Vnd da etzliche von Leuten Zubuß einnehmen — mit Ernst gestraft werden; *Art.* 70. Vnd da der Bergmeister befände, — *ad fin.* überantwortet und angenommen werden; *Art.* 71. Wo unser Hauptmann

Digitized by Google

mann — zu keinem gebrauchen; fehlen *Art.* 68, 69, 70 B. O. 1541.)

Der LXXVIII. Artickel.

Wo man entschiedt irriger Bergksachen, suchen sol.

Als wir auch Vnseren lieben getrewen, Richter vnd Rath der Freyen Bergkstadt Sanct Joachimsthal vnser Bergkgericht beuolhen, Ordenen vnd setzen wir, das alle gebrechen in Bergksachen, was sich dero hinfürder begeben, zum ersten an Vnsern Bergkmeister sollen gelangen, Wo er aber die selber nicht entscheyden kan, sol er sampt vnserm Hauptmann vleissigen, die partten gütlich zuuortreynigen, vnd do die güte nicht zu treffen, sie mit beiderseits willen zu rechtlichem austrag vorfassen; Wo aber den partten mehr gellebet, die sache vor geordentem dinglichem gericht auszutragen, alsdann sol die sache an obgemeldt vnser Bergkgericht, Richter vnd Schepffen der Freyen Bergkstadt Sanct Joachimsthal, geweist werden, die den partteien Citacion, vnd alles, was sich, nach Bergkrecht aygenet, sollen widerfahren vnd geschehen lassen, wie dann inn volgendem Processs klerlich ausgedruckt ist.

Der LXXIX. — XCVI. Artickel

gleichlautend den 80. — 97. *Art.* Th. *II.* Joach. B. O. 1548. (Die Sätze der letztern *Art.* 82. Und obgleich die Zechen — *ad fin.* abgeschafft werden; *Art.* 90. Es sollen auch die Aeltesten — *ad fin.* verordnet werden; fehlen *art.* 81, 89. B. O. 1541.)

Der XCVII. Artickel.

Vnd als vorzeiten die Zechen alhier, der Stöllen halben sehr beschwerht geweſt *etc. art.* 98. *ibid.* — *ad fin.* vngefehrlich sein.

Der XCVIII. — CI. Artickel

gleichlautend den 99. — 102. *Art.* Th. *II.* Joach. B. O. 1548.

Der CII. Artickel.

Vnd ob Gewercken, auff ihren Stollörtern *art.* 103. *ibid.* — *ad fin.* wie gebürlich, vorleyhen.

Der CIII. Artickel.

Alles dasienige so Vnser Hauptmann Bergkmeister vnd Geschworne *etc. art.* 105. *ibid.*

Der Dritte teil diser Bergkordnung Saget *etc. ibid.*

Der I. Artickel.

Die Hüttenherren sollen alle Hütten *etc. Art. I.* Th. *III.* Joach. B. O. 1548. — *ad fin.* zur Hütten zuuorarbeiten.

Der II. Artickel.

Die Hüttenschreiber sollen Vns in ihrem annehmen, welches auch mit vorwissen Vnsers Hauptmanns vnd Hüttenreiter, geschehen sol, gebürliche pflicht *etc. Art.* 2. *ibid.* — dabey die Hüttenschreiber selbst seyn sollen.

Die Hüttenschreiber sollen auch auff ein iede wochen alle Silber, so inn ihren Hütten gemacht werden, mit nottürfftigen bericht, wie viel, vnd von was Zechen die gemacht, durch ihre handschrifften im Zehenden angeben.

Dergleichen sollen sie alle Silber, so im wergk verkufft werden, mit anzeyge, wie viel das wergk gewegen, wie viel Silbers darinnen, vnd von was Zechen, Hallen, Weschwergk, oder waruon es gemacht ist, Vnsern Hüttenreitern eygentlich berichten. Vnd sol durch Vnsere darzu verordente, *etc. ibid.* — *ad fin.* vorzeren, in die Hüttenkoste nicht brengen.

Der III. Artickel. An. 1541.

Hüttenmeistere, Schmeltzer, Fürkauffer, Schlackenstubmacher, Wechter, vnd alle andere Hüttenarbeiter, sollen mit vorwissen Vnsers Hauptmans vnd Hüttenreiters angenohmen, ins Ampt bracht, *etc. Art.* 3. *ibid.* — andere vnuordechtige thun lassen. Ein jeder Schmeltzer, sol seiner Gewercken, (denen er schmeltzet) Schlacken vnd Ofenbrüche besonders zu hauffn auff einen ort lauffen vnd stürtzen, gut acht haben, das die nicht vorwechsselt, noch entwendet werden.

Die Schmeltzer sollen auch alles Bley *etc. ibid.* — *ad fin.* reich Ertz, gearbeitet. Ein ieder Schmeltzer, der Ertz arbeiten will, sol allewege zuvor, vnd ehe dann er Ertz setzet, zum wenigsten zwene schlacken stich thun, vnd damit den rohen Stein, vngeferhlich auff ein Centner, oder zwene, so viel von nöten, hindurch gehen lassen.

Sie sollen auch nicht ein ganz fesslein Ertz inn ein fürgeschlagen Bley stechen, ob auch gleich ein fesslein Ertz vber eine, oder zwo Margk Silbers nicht gebe, vnd der Schmeltzer befünde, das das Ausgiessen zu halber schicht zutreglich were, der sols bey seinen pflichten nicht vnderlaßen.

Vnd hierauff, sollen Hüttenreitter vnd Meister, obs die Schichtmeister nicht verstünden, gut achtung geben.

Wir wollen bey Vormeydung schwerer straff, den Schmeltzern geboten haben, das keiner sich vnderstehen sol, mit einem zumachen auff einem gestübe zweyen Gewergkschafften, oder den Gewergken eyne Schicht, vnd von der Hütten die andere Schicht zu arbeiten.

Hiermit vorbieten Wir ihnen auch, zwo schlacken schicht auff eynem gestübe nach einander zuarbeiten, Aber wenn man schlacken arbeitet, sol inan acht stund setzen.

Der IV. Artickel.

Vnser Hauptmann, sol zu ieder zeit, *etc. Art.* 5. *ibid.* — *ad fin.* nicht vortrincken.

Der V. Artickel.

Von den Hütten, vnd das inn keinen frembden Hütten geschmeltzt werden soll.

Dieweil diſes Vnser Bergkwerck Gottlobe, mit viel Schmeltzhütten versorget ist, Darumb wöllen vnd gebieten Wir, das kein Ertz von hinnen gefuhrt, noch inn keyner andern Hütten, dann inn denen alhier im Thal gelegen vnd darzu gehörig, geschmeltzt sol werden.

Der VI. Artickel.

Dieweil auch gemeyniglich Puchwerck *etc. art.* 6. *ibid.* — *ad fin.* wider ansahen.

Der VII. — XII. Artickel

gleichlautend den 8. — 13. *Art.* Th. *III.* Joach. B. O. 1548.

Der XIII. Artickel.

Hüttenarbeit mit, vnd beneben der Gewergken arbeit nicht zuthuen.

Es sol hinfürder, wenn die Gewergken inn Hütten arbeiten vnd schmeltzen lassen, darneben die Hüttenarbeit zuthuen nicht gestatt werden, sondern die sol zu anderer zeit, auch mit einem ofen, so nicht nechst bey der Gewergken ofen stehet, gethan werden.

Der XIV. Artickel.

Von Schlagken.

Zwu Schlagkenschichte auff einem gestübe zuarbeiten, seind verboten, Vnd sol nur eine schicht, als

Digitized by Google

Ao. 1541. acht stunde, gesatzt werden, wie hiroben in der Hüttenmeister beuehl, am ende, bemeldet ist.

Desgleichen sollen die Schlagken, ofenbrüche vnd andere vorrath der zechen auff den Hüttenhöfen an ein sonderlich ort zusammen gestürtzt, vnd vorwart werden, lauts des itzt berurten der Hüttenmeister benehls. Es sol auch ein iede Zeche ihre Schlagken inn der Hütten, darinnen sie gemacht, so offt vnd viel es den Gewergken nutz ist, zuschmeltzen, herwider zuarbeiten, oder zu zusatz zugebrauchen vorgünstiget werden.

So aber Schlagken von Gewergken vorlassen werden, so seind sie, inn Vnser freyes gefallen, Vnd niemand sol der, on Vnsere sondere zulassung, gebrauchen.

Der XV. XVI. Artickel

gleichlautend den 14. 15. *Art.* Th. *III.* Joach. B. O. 1548.

Der Vierdte Theyl dieser Bergkordnung ist ein Proceſs *etc. ibid.*

Der I. — V. Artickel

gleichlautend den 1. — 5. *Art.* Th. *IV.* Joach. B. O. 1548.

Der VI. Artickel.

Die Part mögen im Ampt, oder vor Bergkgericht rechtlichs austrags gewartten.

Wenn nun die zwentzigk Margk Silbers vorbürget, vnd die parten zum Rechten treten wöllen, sol es inn ihrem gefallen stehen, der rechtfertigung im Ampt, oder vor geordentem Bergkgericht alhie im Thal, abzuwarten, Vnd wohin sie kiesen würden, da sol der Beklagte theil zurecht stehen.

Der VII. — XI. Artickel

gleichlautend den 6. — 10. *Art.* Th. *IV.* Joach. B. O. 1548.

Der XII. Artickel.

Allen vordacht abzuschneyden, *etc. art.* 11. *ibid.* — *ad fin.* vnd von stund an vorsiegelt vnd vmb vrtheil vorschickt werden.

Der XIII. Artickel.

Wo man sich vrteil erholen sol.

Damit allerley gefahr verhütet, sol vnser Hauptmann die Setze, so im Ampt einbracht, wenn die, wie obgemelt, Collationirt, vnd rotulirt seind, Vrteil darüber zusprechen, auff der partt gefallen, vnnd wie sie sich des vorgleichen, an Vnsere liebe besondere, den Rath zu Freybergk, oder an Vnsere liebe getrewe, den Rath alhie inn Sanct Joachimsthal, verordenen. Wo sich aber die partt des nicht voreynigen köndten, so sol es an alles widerfechten bey Vnserm Hauptman stehen, der sol inn alle wege darauff gut acht geben, das er die Acta an den ort vorferttige, ân dem am wenigsten vordachts sey, Vnd do bey den Vnsern, eine, oder mehr Rathspersonen den Gewergken, partt, oder sachen vorwandt weren, die sollen sich des Vrteilfassens enteussern; wie wir dann vortrawen, der Rath zu Freybergk werde sich inn dem auch vnuorweisslich halten.

Der XIV. — XVI. Artickel

gleichlautend den *Art.* 12. — 14. Th. *IV.* Joach. B. O. 1548.

Der XVII. Artickel.

Wie viel den Vrteilern für ihre mühe vom Vrteil zu fassen, gegeben sol werden.

Wenn Vnseren lieben Getrewen, dem Rath alhier, Acta zugeferttiget werden, Vrteil darüber zufassen, sol man ihnen von einem Bey, oder Endtvrteil (ausser vorführtem zeugknus) ein gülden, aber auf vorfuhrt gezeugknus zwen gülden Reinisch, für ihre mühe zugeben vorpflicht sein. Do aber der Acten viel, oder die sache hochwichtigk vnnd schwer weren, do sol man, zum Vrteilgeldt eine zulage thuen, als nemlich, zwey Vrteilgeldt geben, Werden aber die Acta nach Freybergk, oder an andere örte geferttiget, do sol man sich ihres gefallens, doch nach billigkeit, mit ihnen vertragen.

Der XVIII. — XXXVII. Artickel

gleichlautend den 15. — 34. *Art.* Th. *IV.* Joach. B. O. 1548. (Anstatt *art.* 25, 27, 28. B. O. 1548. an (vor *Art.* 28, durch *Art.* 30, mit *Art.* 33.) Unsern Hauptmann vnd Verwalter, stehe *art.* 28, 30, 31, B. O. 1541. an (vor *art.* 31, durch Art. 33, mit *Art.* 36.) Vns den regierenden Herrn im Thal.

Der XXXVIII. Artikel.

So aber die Sache für ordentlich Bergkgericht, das Wir, mit Vnseren lieben getrewen dem Rath alhier bestellet haben *etc.* Art. 35. *ibid.* — *ad fin.* procedirt werden.

Der XXXIX. — XL. Artikel

gleichlautend den 36. 37. Art. Th. IV. Joach. B. O. 1548.

Vom Proceſs,

der vor Vnserm Bergkmeister *etc. ibid.*

Der I. Artickel.

Wenn vnser Bergkmeister *etc. Art.* 1. *ibid.* — geholffen werden.

Flüsse aber die Schuldt vom Bergkwerg, oder were alhie, oder auff den umbliegenden zugehörigen gepirgen gemacht, do sol er kohmmers gestatten, auch gebürliche hülffe nicht wegern.

Were aber der Schuldiger seinem Ampt zugethan, do sol er kohmmer vnd hülffe, nicht abschlahen, vnd wie volget vorfaren.

Der II. — XIV. Artickel

gleichlautend den 2. — 14. *Art. ibid.*

Der XV. Artickel.

Allerley Misbreuche, so anhero *etc. art.* 15. *ibid.* — *ad fin.* der Befehlhaber zalen.

Beschluss

Darinnen Wir *etc. ibid.* — *ad fin.* Vnser schweren vnd ernsteh straff. gewarten.

Volgen die Eyde.

Des Zehenders Eydt.

Ich N. Schwere, das ich wil meinem Zehendenampt trewlich vnd vleſſig vorstehen, meiner Gnedigen Herren, Graff Hieronimusen vnd Graff Lorentzen Schlickh ꝛc. vnd irer ganden Jungen Vettern vnd allerseits Erben gerechtigkeit, vnd der Gewergken gut *etc.* des Zehendners Eyd Joach. B. O. 1548.

Des Gegenschreibers im Zehenden, Eydt gleichlautend deſsen Eyde Joach. B. O. 1548.

Des Bergkmeisters Eydt.

Ich N. Schwere, das ich will meinen Gnedigen Herren, Graff Hieronimusen vnd Graff Lorentzen Schlickh ꝛc. irer Gnaden Jungen Vettern vnd allerseitts Erben getrew vnd gewertig sein, das Bergkmeister Ampt trewlich vnd vleissig vorwesen, ihrer Gnaden gerechtigkeit handthaben, der Gewercken vnd gemeynes Bergkwercks nutz fürdern, iedermann was

sich

sich von recht vnd billigkeit eygent, gestatten vnd vorhelffen, wolgedachter Meiner Gnedigen Herrn Ordnung, allenthalben handthaben, vnd was mir darinn auffgelegt ist, selber volbringen, alles nach meinem besten vorstentnis vnd vermügen, Will auch in dem allen keines andern geniefs, den der mir von ihren Gnaden zugelassen ist, gebrauchen, vnd mich wider diss alles keynen nutz, noch gabe bewegen lassen, Als mir Gott helffe.

Des Geschwornen, Austheilers, Gegenschreibers und Bergschreibers, Silberbrenners, Schichtmeisters und Hüttenschreibers, Schmelzers und Aber- An. 1541.
bers, Marktscheiders, Probirers, Eidisten der Knapschaft, der Jüngsten, der Gesessenen, der Vngesessenen, Krentzler Eyd, gleichlautend den Eyden Joach. B. O. 1548. (Ueberall ist in der B. O. 1581. der Anfang der Eydes Notul wie in des Bergmeisters Eyd, und anstatt: Hochgedachter Kn. Maj. Ordnung — meiner gnedigen Herren Ordnung ꝛc. gesetzt.)

Register vnd Zeyger aller Artickel, in dieser Bergkordnung begriffen.

Vorrede darauff volgen
Teylung dieser Bergkordnung in vier teyl.
Von bestellung der Amptleute vnd Diener vnd derselben gemeynen befehl
Von bestellung Gericht vnd Recht inn allen sachen
Artickel des ersten Theils ꝛc.

(Die Aufschriften der Artickel sind wiederhohlt.)

Privilegium
der Bergstadt Joachimsthal den 26. Mart. 1636.

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden zu Hungarn ꝛc. König, Erzherzog zu Lutzenburg Oesterreich, Herzog zu Burgund, Marggraf in Mähren, Herzog zu Lutzenburg ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns und unsre Erben und nachkommende Könige in Böheim öffentlich, und thuen kund allermänniglich. Demnach Uns die Ehrsamen, Unsere liebe Getreue Burgermeister, Richter, Rath und ganze Gemein Unserer freyen Bergstadt, S. Joachimsthal durch ihren Abgeordneten unterthänigst angelanget, und gebeten, daß Wir ihnen alle und jegliche ihre habende, von Walland Unseren geliebten Urahnherrn, Veltern und Vorfahrern im Königreiche, Kaiser Ferdinanden dem ersten, Rudolphen dem andern, und Matthia höchstlöblichster Gedächtniß, bestätigte Privilegien, Freyheiten, Statuta, Recht und Gewohnheiten, zu verneuern, zu confirmiren, und zu bestättigen geruhen wollten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen und betrachtet diese ihre unterthänigste Bitt, auch daß sie Uns, Unseren Erben und nachkommenden Königen in Böhmen hinführo getreu, gehorsam, und hold zu seyn, und alle unverdrossene schuldigste Dienst gehorsamst zu leisten sich anerbothen, und auch wohl thun können sollen und mögen. Als haben wir aus wohl bedachten Muth, rechten Wissen, und zeitig gehabten Rath, unserer Edlen, Räth, und lieben getreuen, zu gemeinen Stadt und Bergwerks Nutz und Aufnehmung, ihnen solche Privilegia, Freyheiten, Statuta, Rechten und Gewohnheiten, nachfolgender Maßen gnädigst confirmirt, bestätiget, und zum Theil auch verbessert. Thun auch solches hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefs also und der gestalten, wie folget.

Erstlich soll gedachte Stadt S. Joachimsthal, wie bishero, also auch hinführo künftig und ewiglich eine freye Bergstadt seyn und bleiben; dafür von Männiglichen gehalten, und genennt werden, doch gleich wie bey erster der Stadt Fundation sie unter dem Namen des heil. Joachims in Auf- und Zu-nehmen kommen, also auch dero angesessene Inwohner jetzt und künftig (damit um so vielmehrer Seegen Gottes zu gewarten) sowohl als das ganze Königreich der uralten heiligen katholischen Religion beygethan seyn, und verbleiben, und keiner, so dieselben nicht beypflichten, sich allda seßhaft machen, viel weniger des Rathsstuhl fehig seyn, die Ausländischen Gewerken aber (denen zwar das Bauen im Bergwerk, wie An. 1636.
auch das Ab- und Zureissen unverwehret) sich um katholische Factores, die daselbst stättig verbleiben möchten, umthun und bewerben sollen.

Zum andern sollen und mögen die jetzige und künftige Inwohner daselbst alle Handthierung, auch Bräuen, Schenken, Mälzen, Schlachten, Backen, gewandschneiden, eines gefreyten Zu- und Abzugs, und alles anders, so einer freyen Bergstadt gehöret, und gebühret, es seye hierin benennt, oder unbenennt, wie das alles mit sonderlichen Namen ausgedruckt, und angedeutet werden möchte, nichts ausgeschlossen, allermassen wie andere freye Bergstädte, gebrauchen und geniessen.

Zum dritten sollen die alten Räthe in Erwählung des Burgermeisters, Richters und Raths, und anderer der Stadt Aemter, Macht und Gewalt haben, Personen zu erkiesen, daraus Unser Hauptmann, oder Verweser die taugelichsten auslesen, oder andere an selbte Stadt an der Gemein nach Gelegenheit verordnen, und von unsertwegen bestättigen solle.

Zum vierten mögen Burgermeister, Richter und Rath in allen bürgerlichen und Stadtsachen Statuta oder Verordnung, so sich dieselben zu gemeinen Nutzen, Zutrag fürnehmen oder aufrichten, doch daß solches in Allweg mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Hauptmanns, oder Verwesers beschehe, und davor nicht in Vollziehung gebracht werde. Wir bewilligen auch, was also vom Rath mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Hauptmanns oder Verwesers vorher statuirt und verordnet, oder ins Künftig mit Unserer, oder Unserer böheim. Kammer Approbation oder Ratification gemeinen Nutz zum besten noch möchte geordnet, und aufgericht werden, daß solches alles in seinen Würden und Kräften verbleiben, den Rath auch darüber steif und fest zu halten, und die brüchigen mit ausgemessener Straf zu belegen, Macht haben solle.

Zum Fünften so sollen auch alle und jede Versammlung und Rath durch Unser Burgermeister, Richter, und Rath allweg mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Hauptmanns oder Verwesers gehalten, und ihnen dazu angesagt werden, darauf mögen Unser Hauptmann, oder Verweser nach Gelegenheit der Handlung und ihres Bedenkens bey denselben Versammlungen und Rathschlägen selbst gegenwärtig

Digitized by Google

An. 1636. wärtig seyn, und dieselben Handlung anhören, aber doch in den Rath Erkanntniß und Urthell nicht reden, sondern der Partheyen Beschwährung und Appellation erwarten, wo aber Unser königl. Hoheit und Obrigkeit, auch anderer Unserer Nothdurft halber darin zu reden vorfiel, wissen sie daselbsten Ihren Amt und Befehlig zu thun.

Zum sechsten so sollen auch nicht allein die Räth, sondern auch alle andere Stadt Officiren und Diener, Uns und in Unserem Namen, Unsern Hauptmann, oder Verwesern in ihrer Pflicht geschworen seyn, doch daß nicht weniger bemelte Stadt Officiren und Diener vermög ihrer Pflicht dem Rath auch schuldig Gehorsam leisten thun.

Zum siebenden. Wir wollen sie auch bey Unsers geliebten Urahnherrns Kaisers Ferdinandi höchst löblichster Gedächtnuß neu aufgerichteten Berg-Ordnung und unter S. L. Titul, Namen und Fertigung ausgangen gnädiglich bleiben lassen, welcher in allen gemäß gehalten, und solchen nachgelebet werden sollte.

Zum achten. Als ihnen auch zu ihrer desto besseren Erhaltung und des Bergwerks Aufnehmen und Beförderung aus sonderen Gnaden bewilligt, und Freyheit gegeben worden, alle Jahr jährlichen zwey freye Jahrmärkte auf den Tag Margaretha den einen, und auf den Sonntag 14 Tag vor Fastnacht, Septuagesima genannt, den andern, jeden insonderheit, allweg die Wochen über bis auf den achten Tag zu halten und zu gebrauchen, und dieselben allenthalben um sich anschlagen, publiciren, verruffen, und einleuten zu lassen, dergleichen einen Wochen-Markt alle Sonnabend zu halten, allermässen wie bey anderen freyen Bergstätten gewöhnlich und gebräuchlich ist, so sollen sie dabey ruhig und ungehindert bleiben, und gelassen werden, doch Uns an Unserer hohen Obrigkeit auch der Bergstadt an ihrer Freyung und Standgeld unvergriffen, und ohne Nachtheil.

Zum neunten. Und auf das die Leut von andern Ort dahin zu bauen und zu wohnen destomehr Lust und Lieb haben, auch sich jetzig und künftig Inwohner zu ihren und des Bergwerks Nutz aufnehmen und Förderung desto bas und zuträglicher erhalten mögen, so geben Wir ihnen hiemit diese sondere Gnad und Freyheit, daß sie von uns, unseren Erben, und Nachkommen jetzo und hinführo ewig von Auffätzen, Steuern und Zinsen unbeschwert und unbeladen seyn sollen.

Zum zehenden. Sie sollen auch zu Heeresfahrten nicht erfordert werden, es belanget dann uns selbst, oder unsere Erben und Nachkommende Könige zu Böheimb Nothdurft, darinn sie sich gegen uns als die gehorsamen Unterthanen jederzeit zu erzeigen, bey Leib Straff verbunden seyn sollen.

Zum eilften sollen jetzige und künftige Inwohner bemelter unsrer freyen Bergstadt in S. Joachimsthal hinführan zu keinen Rechten oder Gerichten gegen Prag zu gestellen schuldig seyn, sondern wer sich zu beschuldigen hat, solches vor ihren ordentlich Stadt- oder unseren Berg-Gericht daselbst, wo eine jede Sach hingehöret, thuen, doch soll von beyden Gerichten dem beschwerten Theil die Appellation und Beschwerung für unsern Hauptmann oder Verweser daselbst vorbehalten seyn.

Zum zwölften solle auch ihnen zum Nachtheil, oder Abbruch hinführo in einer halben Meil Wegs in unserer Obrigkeit und Gebieth daselbst umliegend, in keinen Flecken noch Mark einige freye Schenkstatt noch andere Handthierung zu treiben gestattet noch aufgericht werden, jedoch unschädlich und unbenommen eines jeden Gerechtigkeit, und bisher ersessenen Gebrauch.

Zum dreyzehenten sollen und mögen die in den obern und niedern Gerichten über den Hals und Hand die Gericht besitzen, doch daß solches mit Vorwissen und Willen unsers Hauptmanns, oder Verwesers beschehe, und in allweg in Malefiz-Sachen ohne derselben Beyseyn nichts gehandelt werde. Wo sich auch in allen andern wenigern Verbrechungen für Bußen und Straffen mit den Straffmäßigen Personen, es sey Verweisung der Stadt, oder in andern Weg, Zutrag, darinnen mögen sie handeln und erkennen, doch wo sich einer, oder mehr Personen derselben Straffen beschweren wollten, dieselbe sich an unsern Hauptmann, oder Verweser daselbst zu berufen und zu appelliren Macht haben, denen soll von ihm auch nach Gelegenheit ihrer Verhandelung ziemliche Straff und Gnaden doch denen Rechten gemäs aufgelegt, und mit solcher des Hauptmanns Erledigung, wiederum an einen Rath gewiesen werden.

Zum vierzehenden. Und wiewohlen ein Rath zuvor die Erklärung des Urtheils bey fremden Ort ersuchet haben, so sollen sie doch deßelben gnädiglich erlassen seyn, also, daß sie hinführo an ihren Gewissen und Verstand nach urtheln sollen und mögen, und wer sich alsdenn darüber zu beschweren hat, soll die Appellation und Beschwerung wie obgemeldt für Unsern Hauptmann oder Verweser gehn.

Zum funfzehnten. Demnach auch auf sonderst gnädigste Zulassung unserer hochgeehrten Vorfahren der Königen zu Böheim von Anfang der Stadt Joachimsthal aus- und inländische Gewerken dieser Kron Böheim bey Rath im Thal, als Unserm Verordneten Schuld- und Berg-Gericht, in fürfallenden irrigen Berg-Sachen, des Berg-Rechtens sich informiren lassen. Als wollen und ordnen Wir gnädiglich, daß sie der Rath bey solchen ersessenen Recht und Gebrauch geruhig verbleiben, und welcher Orten immer ihnen Urthels-Frag zukommen, durch ihre Sprüch bergrechtlicher Weis darüber erkennen sollen.

Zum sechzehnten. Wir bestättigen auch obgemeldten Unserer freyen Bergstadt S. Joachimsthal hiemit den Salzkasten, damit das Salz mit gemeinen Nutz verkauft werden möge und welcher maßen nach im Jahr 1545 und 1547 hochernenter Unser geliebter Ahnherr, sie die Joachimsthaler besage der von ihnen producirten Originalien über die Stadt-Waag im Thal, und Zinn-Flöß aufn Hengst sambt derselben Nutzung begnadiget, also, daß ihnen von einem Stein Zinns und andern so darinn vorwogen, ein kleiner Pfennig, bringt von Centner ein kleinen Groschen, Waag-Geld folgen solle. Als lassen Wir es bey solcher Freyheit der Waag nochmalen in Gnaden verbleiben.

Wann Uns aber sie darneben gehorsamst berichtet, daß bemelte hengster Zinn-Flöß aus Ursachen, daß die Zinn derer Orten nicht mehr geflößt werden, gar gefallen, und nicht mehr gehalten wird. Im Joachimsthalischer Stadt-Waag auch nun viel Jahr her mit Vorwissen Unserer Hauptleute daselbsten von allen deme, was in gedachter Joachimsthalischer Waag gewogen, ein weisser Pfennig von Stein, ist von Centner ein weisser Groschen, Waag-Geld geben worden. So sollen Wir, daß es bey angezogenen gewöhnlichen Waag-Geld in Allweg sein Beruhen haben, von allen was nachm Gewicht gewogen, von Krämern, Handlern, Fuhrleuten, Kärnern dahin in Thal bracht wird, und sie in der Waag daselbsten bey Verlust des halben Werths der Güter abzulegen und wägen zu lassen schuldig, ein weisser Groschen dem Rath dieß Orts vermög ihrer hierüber aufgerichter

Waag-

Digitized by Google

Waag-Ordnung bey Vermeidung gewisser hierauf gesetzter Geldstraf geben und gereicht werden soll.

Zum siebenzehnten soll alles Gut und Hab, das allein und nichts anders, dann zu Nothdurft des Bergwerks, und Erhaltung der Einwohner daselbst zugeführt und zugetrieben würdet, auf unsern Gründen und Boden um unser Bergwerk daselbst gelegen, aller Zoll, Mauth, und Geleit frey seyn, und unbeschwehrt durchgehen.

Zum achtzehnten sollen auch alle umliegende und zugehende Strassen also befreyt seyn, und bleiben, daß man sich an denjenigen, so solche freye Bergstadt und Bergwerk in S. Joachimsthal in Jahrmarkten und sonsten besuchen, mit nichten vergreiffen soll.

Zum neunzehnten soll gleichfalls das Thal und auf der Höhe die Neustadt genannt für ein Thun und Wesen gehalten werden, was aber die Zech-Häuser antrifft, sollen den Bergwerk unterworfen seyn.

Zum zwanzigsten sollen die Güter, so sie von Schlackenwerth inne gehabt, welche ihnen um 8000 fl. abgekauft, von den Schlicken bezahlt worden, die Sorg genannt, dem Rath in S. Joachimsthal zu Förderung Nutzens zugeeignet, und die jetzigen Männer mit ihren Lehen und zugesetzten Zinsen an sie gewiest seyn, doch, daß die Besitzer derselben Güter allweg Uns als derselben Obrigkeit mit Gelübden und Eids-Pflicht gleich den Thalern verbunden seyn sollen.

Zum einundzwanzigsten. Und als ihnen, den Joachimsthalern, hievor etliche benannte Gründ zu ihrer Behölzung Weide und Vieh-Trieb laut voriger ihrer gehabten Freyheiten eingeräumt, darauf auch diese nachfolgende Gnade gethan worden, als nehmlich: Erstlich anzufahen auf höchsten am Wolfsberg gerath auf die Höhe am Plösberg, von dannen auf Abertham bis an die Wiesenitz, unter dem Abertham hin bis an den Fischbach, darnach hinauf bis an die Churfürstl. Rainung, von der Churfürstl. Rainung am Spitzberg himumb an die Schönbergische Rainung, von der schönbergischen Rainung an Sonnenwürbel, und hinten am Dörnberg hinumb bis an Thumbler und Himmelsteiner Güter, darnach bis an der Bauern Erb hinumb übern Pfaffenberg bis wieder am Wolfsberg, wie solches alles verraint und abgepflöcket ist. Dieser Raum, wie jetzt bemeldt, soll ein Rath in S. Joachimsthal den Einwohnern in der Gemein nach Bequemlichkeit und zu Förderung gemeines Nutzens für das erblich zu verleihen, und zu verordnen, dasselbe an Behölzung, Weide, Wiesmath, Ackern und Gebäuden zu genießen, und zu gebrauchen, auch das Gehölz, so auf solchen Raum stehet, oder nachmals aufwachsen würdet, in ihrer Versorgung haben, daß solches alles in einen Vorrath gespäret, gehöget, auch mit Förstern versehen werde, damit man soviel mehr Bauholzes, wo sich in der Gemein ein Brand oder Feuer-Schade begebe, wiederumb zu erholen hätte, jedoch sollen die Gewerken zum Schächten, Stollen, und Kärn, Göppel und Gebäuden, auf die Zechen hierinnen nach Anweisung der Verordneten Förster zu hauen haben, aber ausserhalb dieser Rainung soll es alles, wie vor alters geschehen, in Unser als der Obrigkeit Verordnung stehen und bleiben. An. 1636

Zum zweyundzwanzigsten. Es sollen auch die Wolfs- und Ulrichsberg mit ihren Gehölz allweg zu unsern und unsers Hauptmanns oder Verwesers im Thal und des Schlosses daselbst Behölzung und Nothdurft ausgezogen seyn, auf unsere Kosten, gehögt und versorgt werden; wo sich aber auf allen und jedlich denselben Plätzen, und an welchen Orten dieß obbemeldten Raums Bergwerk ereigneten, es sey über kurz und lang, und die Inwohner, oder Fremden Inhalt der Ordnung nach Bergwerk einschlagen würden, ob solches gleich in Wiesen, Ackern, Gärten, oder an den verliehenen Gründen fürgenommen: so soll ein jeder vom Rath, und sonsten von männiglichen daran ungehindert bleiben, so auch auf solchen gebauten Schacht gesunken, Kärn, Göppeln, oder andern Häuser zu den Zechen nothdürftig gebauet, Hallen oder Berg gestürzt wird, daß soll ein jeder Fug und Macht, Recht haben, darum auch kein Ergötzlichkeit, Wiederstattung, oder Vergleichung geschehen, oder gegeben worden; sondern solches männiglich frey seyn soll; dagegen sollen auf allen Gründen derselben Herrschaft von gemeinen Gewerken, Uns als der Obrigkeit die vier Erbkukus frey verbaut werden, darvon wie oder wann Wir solches geben oder vergönnen, die Nutzung und Austheilung frey haben sollen.

Zum dreyundzwanzigsten. Wir haben auch gemeldten Inwohnern unsrer freyen Bergstadt S. Joachimsthal gnädigst bewilliget, daß wir sie und alle bauende Gewerken bey diesen unsern gegebenen Freyheiten und Privilegien beruhigs bleiben lassen, und darob festiglich Handhaben und schützen wollen, gnädiglich und ungefährlich. Und gebiethen darauf allen und jeden unsern, und unsers Königreichs Böheim und desselben incorporirten Land Unterthanen und lieben Getreuen, was hohen oder niedern Würden, Standes, Amts oder Wesen die seyn, insonderheit unseren Lands-Amtleuten, Offneren, Rechtsprechern und Räthen bemeldter unserer Cron Böheim jetzig und künftig hiemit ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ob und mehr gedacht Unser freye Bergstadt S. Joachimsthal und alle derselben Inwohner bey solchen ihren habenden und hierinn begriffenen Privilegien, Freyheiten, Begnadigungen, Statuten, Rechten und Gewohnheiten geruhig bleiben, sie deren wirklich genieissen lassen, darbey von unsertwegen schützen, und handhaben, darwider nicht thun, noch jemands andern zu thun gestatten sollen, als lieb einen jeden seye unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden.

Doch Uns, unsern Erben, und Nachkommenden König zu Böheim an unseren Regalien, Freyheiten, Herrlichkeiten, und sonsten männiglichs Rechten unvergriffen. Mit Urkunde dieses Briefs, besiegelt mit unsern königlichen anhangenden grössern Insiegel. Geben Wien den 26ten Monatstag Martii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im ein tausend, sechshundert sechs und dreyssigsten, Unserer Reiche des Hungarischen im eilften, und des böhmischen im neunten Jahr.

Digitized by Google

Patent

die Bergwerksgerichtsbarkeit betr. den 1. Nov. 1781.

An. 1781. Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn, und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Löthringen. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen Unseren in Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und in den Vorlanden befindlichen Unterthanen, dann allen jenen, so in Unseren benannten Landen im eigenen, oder fremden Namen in Rechtsstreit verflochten sind, Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch zu vernehmen:

Euch ist in dem Gesetze von 1ten May dieß Jahrs, mittelst welchem Wir die allgemeine Gerichtsordnung kundgemacht haben, bedeutet worden, daß Wir die Berggerichte von derselben Beobachtung herzeit enthoben haben wollten, und hierüber Unsere Entschliessung seiner Zeit erfolgen werde.

Nun eröfnen Wir euch sowohl für die eigentliche Gerichtsbarkeit der Berggerichtsbehörden, als auch über die bey selben zu beobachtende Gerichtsordnung Unseren landesfürstlichen Befehl mit folgenden:

§. 1.

Es sollen auch künftig eigene Berggerichte bestehen, und Wir werden Uns ihre Bestellung auf eine der reinen Justizpflege angemessene Art gegenwärtig halten.

§. 2.

Zu denen Berggerichten sollen alle Streitigkeiten verwiesen seyn, so den Bergbau, und was dahin gehörig ist, betreffen: als, wenn über Bergwerksbelehnungen, Feld- und Grubenmaaßen- Ab- und Zugewehrung der Bergtheile, über Gänge, Klüfte, Flötze, Stockwerke, Schächte, Stöllen, Läufe, Strecken, Erz- und Gäng- Strassen, Feldörter, Erzte, Mineralien, über Berg- Poch- Schmelz- Rad- Hammerwerks- und Bergfabriken, oder Werkgaadenserzeugnisse, und Vorräthe, Stollenneuntl oder Siebentl, dann anderes Stollenrecht, und Genuß, Schacht- und Stollensteuern, Viertenpfenning, und andere Steuern, Bergbruderladsvermögen, Bergwerksverlagsschulden, Zehenten, oder Frohne, Ausbeute, Zubusse, und was sonsten sowohl in den Gruben unter der Erde, als aussen derselben am Tage auf den Halden, in Kauen, Göppeln, Kunstgebäuden, Zechen- oder Huthäusern, Bergschmidten, Poch- Wasch- und Säifen- Werken, Schmelz- Sud- Brenn- und Schwefelhütten, Pfahlhäusern, Rad- und Hammerwerken, Bergfarbmühlen, und anderen Werkgaaden, und ämmit verbundenen Gebäuden, und Plätzen, wie auch über Wasserleitungen, Wege, Stege, und über andere Dinge Streitigkeiten vorfallen, die zu dem Bergbau gehören, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehöret haben, und etwa wieder in das Freye verfallen sind.

§. 3.

Desgleichen wollen Wir der Gerichtsbarkeit der Berggerichte jene Streitigkeiten zuweisen, so die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, und auf derselben Einsicht, auf die Regulirung der Holz- und Kohlgehaue, die Kohlungen, die Bestimmung des Holz- und Kohlpreises, die Untersuchung, und Bestrafung der Waldverzessen, das Erzt- Kohl- Holz- und Förderungsfuhrwesen Einfluß haben.

§. 4.

Nicht minder nehmen Wir diesen Berggerichten alle jene gerichtliche Vorschreitungen ein, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, als da sind, die Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung, Augenscheine, und dergleichen.

§. 5.

Auch sollen vor diesen Berggerichten jene Angelegenheiten verhandelt werden, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, und anderen Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Disciplin betreffen, worwegen dann die Streitigkeiten, so zwischen Bergbeamten, Bergarbeitern, oder Bergwerksverwandten unter sich ob zugefügter Beschimpfungen, oder Thätigkeiten entstehen, ebenfalls vor dem Berggericht zu verhandeln sind.

§. 6.

Wenn endlichen wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, oder Bergwerksverwandten ein Arrest erkannt würde, solle die Führung derselben dem Berggerichte allein gebühren.

§. 7.

In allen übrigen Angelegenheiten, die in obigen §§. nicht begriffen sind, haben sich die Berggerichte in die Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht einzumengen, sondern es unterstehen auch die Bergbeamte, Bergarbeiter, und Bergwerksverwandte, nach Unterschied des ihnen eigenen- oder nicht eigenen Adels, jenem Richter, welchem die übrige sich am nemlichen Orte aufhaltende Personen untergeben sind. Dahero zu diesem allgemeinen Richter auch die Verlassenschaftsabhandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter, und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Exekuzion wider dieselbe gehöret.

§. 8.

In die Angelegenheiten, welche die bey den Bergbeamten, Bergarbeiten, und Berawerksverwandten angestellte Dienstleute betreffen, haben sich die Berggerichte in keiner Art einzumengen.

§. 9.

Von denen Berggerichten gehet der Appellazionszug an die in Bergsachen eigends bestimmte Appellazionsgerichte.

§. 10.

Von diesen Appellazionsgerichten aber ist der Revisionszug an unsere Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu leiten.

§. 11.

Diese berggerichtliche Justizgehörden haben sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellazions- und Revisionszuge genauest nach der von Uns unterm 1ten May dieß Jahrs gesetzmässig vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten. Nur in folgenden Punkten wollen Wir ob der besondern Rücksichten, so bey dem Bergbau einschreiten, euch Unsere landesfürstliche Gesinnung dahin eröfnen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

In Beziehung auf den §. 15. dieser allgemeinen Gerichtsordnung erklären Wir euch, daß über die Frage, ob mündlich oder schriftlich zu verfahren seye? sich bey denen Berggerichten, sie mögen in den Hauptstädten, oder auf dem Lande bestellet seyn, nach jenem geachtet werden solle, was Wir in diesem §. 15. dießfalls auf dem Lande verordnet haben.

§. 13.

In Betreff des §. 62. wollen Wir, daß vor den Berggerichten, keine andere Widerklage angebracht werden könne, als welche einen Gegenstand betrift, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichten unterworfen worden; dagegen ist auch bey den übrigen Richtern keine Widerklage anzunehmen, die eine nach gegenwärtiger Vorschrift zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit betreffete.

§. 14.

Zu denen in dem §. 65. bestimmten Aufforderungsfällen sind auch jene zu zählen, wo es sich um die Marktscheidung, um die Kiesung der Gänge, Klüfte, dann um Gruben-Feldvermessung, und freygefahrne Zechen handelt. Und sollen hiebey jene Vorsichten beobachtet werden, welche in einigen ganz besonderen Fällen in Unseren Berggesetzen, und Bergwerksitzhensordnungen vorgeschrieben sind.

§. 15.

In Rücksicht des §. 72. ist bey einem vorfallenden Bergwerksbau ob der Gruben-Feldverschienung, Gängausrichtung, und besonders der Währzüge sich nach Unsern Berggesetzen, genauest zu achten.

§. 16.

Bey dem 80ten §. befehlen wir, daß, wenn die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen Gegenstand betrift, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden, die Anmeldung zwar bey dem Konkursrichter in dem §. 79. vorgesehenen Protokolle vorgemerkt, der Gläubiger aber angewiesen werde, nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzet zu werden begehret, wider einen eigends aufzustellenden Vertreter der Masse bey dem Berggerichte zu erweisen, und auszuführen.

§. 17.

In Beziehung auf den 189. §. gestatten wir, daß, wenn es in Streitigkeiten, so zu den Berggerichten gehören, auf die Baugenscheinigung der Streitssache ankommete, den Parteien, ungehindert in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellet seyn sollten, dennoch auch fremde Kunst- und Bergverständige dem Richter zur Benennung vorzuschlagen gestattet, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden seyn solle.

§. 18.

Bey dem §. 198. wollen Wir die Kunstverständige ob schriftlicher Abfassung ihres Befunds zwar zur möglichsten Beförderung verhalten. Wir gestatten jedoch, daß, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stand kommen könnte, den Parteien dennoch vor derselben Vollendung von dem Augenscheine auseinander zu gehen bevorstehen solle.

§. 19.

Jenes, was in dem 248. §. von den protokollirten Handlungsgesellschaften gesaget worden, ist auch auf die Gewerkschaften zu verstehen.

§. 20.

Bey dem 269. §. ist darob zu seyn, daß die Parteyen bey denen zu Versuchung der Güte bestimmten Tagsatzungen selbst erscheinen. Sollte aber ein Sachwalter einschreiten, so ist über die vorkommene Vergleichsvorschläge die Erstreckung der Tagsatzung, ohne beider Theilen freywilligen Einverständniß, nur einmal zuzulassen, der Sachwalter aber zu verhalten, eine schriftliche unbeschränkte Vollmacht zu Eingehung eines Vergleichs mitzubringen, widrigens, wenn auch bey dieser erstreckten Tagsatzung ein Vergleich nicht zu Stande käme, einem weiteren Versuch der Güte in der betreffenden Streitsache nicht mehr statt gegeben werden solle. A. 1781.

§. 21.

In Betreff des §. 270. befehlen Wir, daß in denen zu den Berggerichten gehörigen Rechtsangelegenheiten den Parteien die Erwälung eines Schiedrichters auf keine andere Art gestattet seyn solle, als daß sie sich zugleich aller weiteren Beschwerführung begeben, daher wider einen Ausspruch des Schiedrichters kein Theil ausser dem Falle eines offenbaren Betrugs gehöret werden solle, und also in denen berggerichtlichen Angelegenheiten der §. 274. nicht anwendbar ist.

§. 22.

Bey dem vom Verbote auf fahrende Güter handelnden acht und zwanzigsten Kapitel erklären Wir, daß zwar die nach dem Quartalsschluß bereits geschlossene Ausbeut unter die fahrende Güter gezählet, dagegen darunter die Bergtheile, Erzt- und andere bey den Gruben und Werken befindliche Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werkverlag bestimmte baare Geld, oder Viktualien, und sonstige zum Werksbetrieb beygeschafte Erfodernisse nicht begriffen werden sollen.

§. 23.

In Rücksicht des 294. §. befehlen Wir, daß bey den Berg- Poch- Schmelzhütten, und sonstigen Werkgaaden, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen, sich die Parteien gleich bey der gemäß §. 293. vorgesehene Tagsatzung, ohne Gestattung einiger Frist, über den aufzustellenden werkskündigen Sequester vergleichen, und ihn dem Gerichte vorschlagen, widrigens der Richter nach Maaß des §. 295. sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen solle: wo im übrigen wegen der Zeit der dem bestimmten Sequester obliegenden Rechnungslegung statt der in dem §. 297. bestimmten Frist jene zu beobachten kommet, die in Unseren Berggesetzen hierwegen ausgemessen ist.

§. 24.

Was in dem §. 302. und allen sonstigen §§. der allgemeinen Gerichtsordnung von Einverleibung des Urtheils, der gerichtlichen Verordnungen, oder des Vergleichs in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesaget worden, dieses nämliche ist in Beziehung auf Bergwerksachen von denen Berggerichtsbüchern zu verstehen.

§. 25.

In Rücksicht des 311. §. erklären Wir, daß, wenn die Exekution nicht ob einer Foderung geführt wird, die sich auf eine Bergschuld gründet, oder welcher das Bergwerk, oder Werkgaaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwerke, oder Werksgaaden nur dann namhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen anderen Zahlungsmitteln versehen seyn sollte. Soweit nun auf die Bergwerke, und Werksgaaden selbst die Exekution nicht gestattet wird, in soweit soll auch eine besondere Exekution auf die dazu gehörige Materialien, Vorräthe, Werkzeuge, und sonstige zur Werksmanipulazion gehörige Dinge nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

An. 1781.

§. 26.

Bey dem 305. und 342. §. befehlen Wir, daß dem Gerichtsdiener, wenn seine Einschreitung Bergwerksgüter betreffete, jedesmalen ein von dem Berggerichte abgeordneter Werkverständiger zugegeben werden solle.

§. 27.

In Beziehung auf den 376. §. befehlen Wir, daß bey denen Berggerichten keine andere Ferien, als an den Sonn- und gebotenen Feyertagen, dann den öffentlichen Bettagen gehalten werden sollen.

§. 28.

Bey dem von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnden sechs- und dreyßigsten Kapitel der Gerichtsordnung erklären Wir, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkschaften betrifft, die Zustellung statt der Gewerkschaft unter dem Namen des Bergwerks, der Zeche, oder Werkgaaden dem gewerkschaftlichen Schichtmeister, oder Verweser in seine Wohnung, oder, falls er am Gerichtsorte, bey dem Bergwerke, und Werkgaaden nicht anwesend seyn sollte, auf die Zechen- oder Huthäuser, oder, wenn dergleichen auch nicht vorhanden sind, auf die Kauen, Göppel, oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Hutleute, oder Werksaufseher zu beschehen habe. Wornach dem Schichtmeister, oder Verweser von selbsten oblieget, den Gewerken hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 29.

Wer bey den Berggerichten zur Advokatur gelassen werden will, selbem lieget ob, sich bey dem für die Berggerichte des betreffenden Landes bestimmten Appellazionsgerichte über das Bergwesen, und die Berggerechte eben so der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, wie in §. 411. vorgeschrieben worden ist.

§. 30.

Wenn ein Advokat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß §. 416. zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister, oder Verweser, oder demjenigen ausgestellet, und unterfertiget wird, der sonsten zu Unterfertigung im Namen der Gewerkschaften berechtiget ist.

§. 31.

Wer bey einem Berggerichte als Richter angestellet zu werden suchet, ist schuldig, neben den Vorsichten des §. 430. annoch über die ihme in den Bergwerksgeschäften eigene Wissenschaften, und Erfahrenheit Zeugnisse beyzubringen, und sich der bey den Berggerichten bestimmten Prüfungsart zu unterwerfen.

§. 32.

So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnungen nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allgemeine Gerichtsordnung, vom ersten May 1782. anzufangen, auch bey denen berggerichtlichen Instanzen genaueſt zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist, also erklären Wir in denen andurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandene Gesetze, und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam. Wo dagegen in denen übrigen durch die allgemeine Gerichtsordnung, und gegenwärtiges Gesetz nicht entschiedenen Fällen sich Unsere Berggesetze, und Bergwerklehensordnungen genaueſt gegenwärtig zu halten sind.

Hierinnen bestehet Unser landesfürstlicher Wille und Befehl. Gegeben den 1ten November 1781, welches ist Unserer Reiche des Römischen das achtzehnte, der Erbländischen das erste Jahr.

Patent
die Berggerichte der ersten Behörde in Böhmen betr. vom 10. Jul. 1783.

§. 1.

An. 1783. Das erste zu Joachimsthal für den Bezirk des Sazer, Elbogner, Leutmeritzer, und Pilsner Kreises mit Einbegriff des Egerischen Bezirks. Diesem sind 9. Berggerichtssubstituzionen zugegeben, als a.) zu Bleistadt, b.) zu Platten, c.) zu Gottesgab, d.) zu Aberthan und Perniger, e.) zu Prestatz, und Weinpert, Sonnenberg, Sebastianberg, Kupferberg und Hauenstein, f.) zu Katharinaberg und Klostergrab, g.) zu Komothau, h.) zu Schlackenwald samt Schönfeld und Lauterbach, i.) zu Mieß.

Das zweite zu Przibram für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Rakonizer und Kaurzimer Kreises. Diesen ist eine Berggerichtssubstituzion zu Eule und Knien zugewiesen.

Das dritte zu Kuttenberg für den Bezirk des Czaslauer, Bechiner, Chrudimer, Königgrazer und Bunzlauer Kreises. Die Gerichtsbarkeit erstrecket sich von Kuttenberg der Zeit auch auf die Bezirke von Mähren und Schlesien, bis sich daselbst der Bergbau mehr empor haben wird. Diesem Berggerichte sind 3. Berggerichtssubstituzionen zugewiesen; als a.) zu Rudolphstadt, b.) zu Deutschbrod, c.) zu Iglau.

§. 2.

Die Gränzen von der Gerichtsbarkeit dieser Berggerichte erster Behörde sind bereits in dem Patente vom 1ten November 1781. §. 2. 3. 4. 5. 6. bestimmet, die sie in keinem Stücke zu überschreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung, und das Patent vom 1ten November 1781. auf das genaueste zu befolgen haben.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichtssubstituzionen erstrecket sich blos darauf, daß bei denselben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesuchet, und bewirket, auch daß sie von dem Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zu Instruirung eines Prozesses und andern richterlichen Amtsverrichtungen in solchen Fällen delegiret werden können, wo die streitenden Parteien von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernet sind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit, und Erleichterung der Partheien ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht.

§. 4.

In Ansehen der Gerichtstaxen haben sich die Berggerichte und ihre Substituzionen nach der allgemeinen Taxordnung vom 1ten November 1781. mit der Einschränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der vierten Klasse abzunehmen sind.

§. 5.

Der Appellationszug von diesen sämtlichen Berggerichten gehet an das königl. böhmische Appellationsgericht zu Prag.

§. 6.

Der Revisionszug aber geht in den Fällen, wo das Appellationsurtheil von dem Urtheile der ersten Instanz unterschieden ist, jedesmal an die oberste Justizstelle in Wien, durch welche spätere Vorschrift es dem nach von der wegen des Revisionszuges in dem §. 10. des Patents vom 1ten November 1781. gemachten Anordnung abkömmt.

Hofde-

Digitized by Google

Hofdecret

an die Justizgehörden aller Provinzen, die Bergwerks Waldungen betr. vom 21. August 1783.

Die Anordnung des Patents vom 1. Nov. 1781. gemäß welcher die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen worden, behebe sich durch die spätere höchste Entschließung, welche die ehemaligen Widnungs Bezirke aufgehoben erklärt, den freyen Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Eigen- An. 1783.
thumsrechts eingeführt, und also keine bestimmten Waldungen zum Bergbau eingeführt hat.

Ueber Vortrag der vereinten Hofstelle vom 11. Jul. 1783.

Hofdecret

an sämtliche Appellationsgerichte die Bergwerksqualität der Hammerwerke betr. vom 10. Nov. 1783.

Nur jene Hammerwerke sollen als auf den Bergbau eine unmittelbare Beziehung nehmende Entitäten, über welche den Berggerichtsgehörden die in §. 4. des Patents vom 1. Nov. 1781. eingeräumte Gerichtsbarkeit zustehe, angesehen werden, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eisen zu dem Centner- oder eigentlichen Kaufmanns- oder zu Effabrikazion und Bearbeitung des Manufacturistentauglichen Guts aufarbeiten.

Dagegen sollen andere Hammerwerke, die das An. 1783.
gearbeitete rohe Eisen, das ist, das geschlagene Eisen, oder das Centnergut zu verschiedenen Gattungen Waaren effabriziren, keinerdings als Entitäten des Bergbaues betrachtet und behandelt werden.

In Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

Verordnung

die jährlichen Anzeigen der Bergkosten befreyter Gewerken betr. den 16. Febr. 1784.

Inhaltlich eines höchsten Hofdekrets vom 30 Jänner dieses J. ist anbefohlen worden, daß die Verordnung vom 24ten Oktober 1779 auf das genaueste befolget werden solle, damit alle und jede in hierländigen Distrikten Bauende nur mit der höheren Gold- Silber- Bley- und Kupferzahlung oder Frohnsfreiheit begnadigte Gewerkschaften unnachsichtlich dahin angewiesen werden, auf daß mit Schluß eines jeden Concessionsjahrs sowohl über ihre sämmtliche Berg- und Pochwerkskosten, als auch über die dem nemlichen Jahre erzeugten Gefälle ein Ausweis verfasset, der erstere gegen Producirung der Originalkopeyen von dem Berggerichte, der zweyte aber von der betreffenden Buchhalterei bescheiniget, sodann diesfällig An. 1784.
jährliche Verbausausweise nicht nur bei den betreffenden Oberämtern und Buchhaltereien vorgemerkt, folglich darnach in Absicht auf die noch ferners zu bestehende oder aufzuhebende höhere Gold- und Silberzahlung, oder Frohn- und Zehendsbefreiung der Bedacht genommen, sondern auch von eben diesen Ausweisen jährlich ein summarischer Auszug an die Hofstelle eingesendet werde.

Das königliche Kreisamt wird also hiernach die behörige Kundmachung zu veranlassen haben.

Prag, den 16. Februar, 1784.

Verordnung

die Ausfertigung der Berggerichtlichen Schurf und Belehnungsbriefe auf Stempelpapier betr. den 9. Sept. 1784.

Nachdem hervorgekommen ist, daß bisher die berggerichtlichen Schurf- und Belehnungsbriefe auf ungestempelten Papier ausgefolget worden sind, so haben Allerhöchst Se. Majestät mittelst Hofdekrets vom 26sten August 1784. laufenden Jahres zu befehlen geruhet, daß da die Befreyung derselben sich aus jenen Fällen nicht im geringsten ableiten lasse, welche im 23. Absatze des neuen Patents von dem Stempel allein ausgenommen wären, dieselbe offenbar unter die 3te Klasse als Konsense gehörten, welche eine Stelle aus eigener Macht ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung ertheile. An. 1784.

Welches dann der königliche Herr Kreishauptmann den Berggerichten dort Kreises kund zu machen, und dieselbe hiernach zu unterrichten hat, daß sie allerdings auch unter denjenigen Gerichten verstanden wären, welche in Folge des 33 Absatzes des Patents zu allen Zeiten mit Stempelpapier versehen seyn müssen.

Prag, den 9ten September 1784.

Digitized by Google

Verordnung

das Verhalten der Berggerichte in Sterbefällen betr. den 1. April 1785.

An. 1785. Zur Hindanhaltung der Jurisdictionsstreitigkeiten, welche sich zwischen den Berggerichten und andern Gerichtsbehörden bey Sterbefällen mehrfältig ergeben, hat man an Seiten dieses k. k. Obergerichts für nothwendig befunden, nachstehende Weisung nach Anleitung deren in der Berggerichtsordnung und anderen in Sachen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit erflossenen höchsten Verordnungen, besonders jener vom 14ten Oktober v. J. enthaltene Normalentschliessungen zur allseitigen genauen Beobachtung anmit kund zu machen, als:

1tens. Nachdem jene Hammerwerke, welche das von der Schmelzhütten kommende rohe Eisen zu dem Centner Gut aufarbeiten, als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzusehen sind, in Rücksicht welcher dem Berggerichte die Wirkung der ihm allein zustehenden Realiurisdiction gebühret; als hat das Berggericht die Sperr und Inventur über derley Hammergebäude, rohe Eisen, Kohl und Werkzeug vorzunehmen.

2tens. Die Sperr hat, so weit nicht wegen unterwaldender Gefahr der Fall der engen Sperr einschreitet, blos mittelst Aufdruckung des berggerichtlichen Amtsinsiegels auf einen schicksamen Ort, allwo der Erb nicht im geringsten in dem Besitze des Verlaßenschaftsvermögens gehindert wird, zu geschehen, bey der Inventur aber ist sich auf folgende Art zu benehmen, als:

3tens hat die Vornehmung der Inventur insgemein nur dann zu geschehen, wann der Erb in seiner Erbserklärung dieselbe verlanget, ausser dem aber ist sie von Amtswegen nur in solchem Falle einzuleiten, wann die Erben oder auch nur einer unter ihnen wegen unreifen Alters, oder anderer Ursachen der freyen Schaltung mit seinem Vermögen beraubt ist.

4tens. Zu Errichtung des Inventariums ist zwar der Erb vorzurufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht zu hemmen; auch stehet jenen, die an der Verlassenschaft Forderungen haben, ihrem Vertreter, und jedem, dem daran gelegen ist, der Zutritt zu sothaner Errichtung bevor, immerhin aber sind auch zur Inventur von den berggerichtlichen Kommissarien zween vertraute Hausgenossen oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen zuzuziehen.

5tens. Haben sich die zur Vornehmung der Inventur abgeordnete Gerichtspersonen dabey mit allem Fleiß, Achtsamkeit und Redlichkeit zu betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig ist, zu verzögern, und nichts von allem dem, was in die Verlaßenschaft gehöret, unter was immer für einem Vorwand, gefliessentlich auszulassen, besonders aber dieselben sich alles Eigennutzes zu enthalten, und bey schwerer Verantwortung, allenfalls gesetzmässigen Strafen sich nicht zu unterstehen, sich etwas aus der Verlassenschaft, was es immer sey, zuzueignen, wenn es auch gleich gegen Bezahlung des geschätzten Werths, oder gegen sonstige Vergütung genommen werden wollte.

6tens. Ist die Beschreibung mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darinnen alles, was in der Berggerichtsordnung vom 1ten November 1781. und Inhalt dieser gegenwärtigen Weisung, wie auch mittelst des Justiznorma vom 11ten Februar 1784. der Berggerichtsbarkeit zugewiesen ist, klar und deutlich anzumerken.

7tens. Ist bey denen Fahreisen deren Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maaß getreulich beyzurücken, auch bey einer jeden Sache, durch beeidigte, und zu diesem Ende eigends darzu gezogene Kunstverständige der Werth jeder Sache zu bestimmen, und mit anzusetzen.

8tens. Sobald das Inventarium errichtet ist, muß selbes von den Gerichtskommissarien, und den Kunstverständigen und Zeugen gefertiget, und mit einem kurzen Einbegleitungsbericht ad protocollum exhibitorum gegeben werden, wo es sodann bey der Sitzung in officiosis vorzutragen, und die Relation sowohl, als das vollständig abgefaßte Inventarium in beglaubter Abschrift der ordentlichen Abhandlungsinstanz zu übergeben, damit selbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einschreite.

9tens. Hanget es von der Willkühr des Präsidis des Berggerichts ab, wem er aus seinem Mittel vertrauten, der Sache verständigen Mann zu Fürnehmung dieser Sperr und Inventur abordnen, oder ob er hierzu einen andern benachbarten Mann, der dem Geschäfte gewachsen ist, delegiren wolle.

10tens. Gebühret dem Abgeordneten des Gerichts kein anderer Bezug an Taxen, oder sonstigen Giebigkeiten, als welche vorhin üblich gewesen, da noch den Berggerichten die Personalgerichtsbarkeit eigen gewesen ist.

Es wird demnach den sämmtlichen Berggerichten, ihren Substitutionen, dann all anderen Gerichtsbehörden sowohl, als auch denen Partheyen, Advokaten und Sachwaltern anmit erinnert: sich die in gegenwärtiger Weisung enthaltene die berggerichtliche Gerichtsbarkeit bey Sterbfällen bestimmende höchste Normalenschliessungen gegenwärtig zu halten, und in vorkommenden Fällen sich hiernach lediglich zu benehmen. Prag, den 1ten April 1785.

Verordnung

die Tabellen der Bergproducte, die der Einlösung nicht unterworfen sind betr. den 11. April 1785.

An. 1785. Zu Vermeidung all künftiger Irrungen und Weitläuftigkeit ist von höchster Behörde unterm 16ten vorigen Monats beschlossen worden, daß bey künftiger Einbringung deren Partikularien von den erzeugten, in die Aerarialeinlösung nicht gelangenden Bergprodukten sich nach dem beyliegenden von der Kammerbuchhalterey entworfenen Fassionsformulari zu verhalten seyn, damit

1mo die erzeugenden Bergprodukten in die hier zugehörigen Rubriken eingetragen; dann

2do sowohl die Summa der jeden Jahrs erzeugten rohen Bergprodukten als auch des nach dem Mittelpreis dafür ausmachenden Geldbetrages verläßlich angesetzet, dahingegen

3tio die aus dem rohen Produkte erzeugten Fabrikata sowohl als

4to die

4to die verwendeten Bergbaueskosten und andere sonst beygeschaltete Nebenrubriken gänzlich aus der Konsignation gelassen, endlichen

5to nur bey jenen Gewerken der Eisenstein in dem Verkaufspreis anzusetzen seye, welche solchen zu keinen erbländischen Eisenwerke, sondern in auswärtige Lande verkaufen, diejenigen hingegen, welche den Eisenstein erzeugen, und solchen nur zu den erbländischen Eisenwerken, die ohnehin das erzeugte Raucheisen fassioniren müssen, verkaufen, hätten solchen zu Vermeidung des Duplums gar nicht zu fatiren; wobey sich jedoch von selbsten verstehet, daß jene Rubriken, welche in dem Formulari nicht enthalten sind, anzusehen und die Tabelle jeden Orts für die erzeugende Produkta einzurichten seye. An. 1785.

Prag, den 11. April 1785.

Nahmen des Orts wo sich das Bergwerk befindet.	Zinn.		Kupfer.	
	Gewicht.	Geld-Betrag.	Gewicht.	Geld-Betrag.
	Ct. | lb.	fl | kr.	Ct. | lb.	fl | kr.

Eisenstein, Bley, Vitriol ꝛc.

Patent

die Berggerichtsbarkeit in Mähren und Schlesien betr. vom 19. April 1785.

Wie durch das Patent vom 10. Jul. 1783. die Gerichtsbarkeit des Bergaerichts von Kuttenberg auch auf den Bezirk von Mähren und Schlesien, bis sich in diesen Ländern der Bergbau mehr empor heben wird, in Ansehen des landesfürstlichen eigenen Bergbaues erweitert worden, so werde hiemit erkläret, daß eben diese Gerichtsbarkeit des Berggerichts zu Kuttenberg sich auf den, den Privatdominien eigenen Bergbau zu erstrecken hat. An. 1785.

Jedoch soll in Mähren und Schlesien jedem sowohl dermalen, als künftig bauenden Grundherrn des Herrn- und Ritterstandes die Bergerichtsbarkeit in seinem herrschaftlichen Bezirke in Gestalt berggerichtlicher Substituzionen dergestalt nämlich zugestehen, daß bei demselben die mündlichen Klagen angebracht, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesucht und bewirket, auch diese Substituzionen von dem Kuttenberger Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zu Instruirung eines Proceßes, und anderen richterlichen Amtsverrichtungen überall delegiret werden können, wo die Beförderung der Gerechtigkeit und Erleichterung der Partheien es ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht.

Uebrigens haben diese Privatberggerichtssubstituzionen sich ebenfalls nach der den Berggerichtsbehörden eigens vorgeschriebenen Instrukzion, wie auch nach der Taxordnung vom 1ten November 1781 zu halten, und in Rechtsfällen die Taxen nur nach der darinn ausgezeichneten vierten Klasse abzunehmen.

Hofdecret

an sämtliche Appellationsgerichte die Vormundschaft über Bergwerksvermögen betr. vom 9. May 1785.

Da sich die Thätigkeit der Berggerichtsbehörden einzig und allein auf die in dem Patente vom 1ten November 1781. vom §. 1. bis 7. ausgedrückten Wirkungen der Realiurisdiction beschränket, so steht die Bestellung eines Vormundes, wie auch die Aufnahme der Vormundschaftsrechnungen dem ordentlichen Personalrichter ohne Einmengung der Berggerichte auch dann zu, wann unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerks Entität begriffen ist. An. 1785.

In einem solchen Falle hat sich jedoch die Vormundschaftsbehörde zum besten der Pupillen gegenwärtig zu halten.

a.) Daß wenn der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Pupillarvermögen begriffenen Bergwerksentität die hinlängliche Fähigkeit nicht besäße, demselben mitgegeben werden soll, einen bergwerksverständigen Assistenten zur Verwaltung dieser Bergwerksentität zu suchen, der ihm nach vorläufiger Einvernehmung der Berggerichtsbehörde der Ordnung nach von der Pupillarinstanz zuzugeben ist.

b.) Die von dem Assistenten über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung soll dann dem Vormünder als eine Beylage zu seiner Vormundschaftsrechnung übergeben, von diesem bey Legung der Rechnung der Pupillarinstanz überreichet, und von ihr die Aufnahme und Erledigung allein besorget werden. Vor der Erledigung jedoch hat die Pupillarinstanz iedesmal vorläufig von der Berggerichtsbehörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und auf dieselben sodann die verdiente Rücksicht zu nehmen.

Verordnung

die Befreyung der Gewerken von Erbsteuer betr. den 29. Sept. 1785.

Mittelst eines hohen Hofdekrets vom 19ten praes. 24ten laufenden Jahres ist die von Sr. Majestät gefaßte allergnädigste Entschließung eingegangen, daß sämtliche sowohl in- als ausländische Gewerken, welche einige Kuxe, oder Bergvermögen besitzen, gleichwie solche ausser des Bergzehends, Erbkuxe und anderer bergordnungsmäßigen Gebühren von allen andern Prästationen vor Jahrhunderten her befreyet gewesen sind, auch für das künftige von der Erbsteuer gänzlich losgesprochen würden. An. 1785.

Welche allerhöchste Entschließung demnach sämmtlichen dort Kreises befindlichen landständischen Bergämtern zu bedeuten ist.

Prag, den 29ten September, 1785.

Patent

Digitized by Google

Patent
die Gerichtsbarkeit der Böhmischen Privatberggerichte betr. vom 18. Octobr. 1785.

An. 1785. Damit in Böhmen die Gerichtsbarkeit der Privatberggerichtsbehörden bestimmet werde, wird hiemit kund gemacht.

§. 1.

Haben die königlichen, und Munizipalstädte, wie auch andere Privatgrundbesitzer, die vermög bestehender böhmischen Bergwerksverträge von den Jahren 1534. und 1575. der Bergwerkslehen, und Gerichtsbarkeit nicht befugt sind, in ihrem Bezirke keine Berggerichtsbarkeit, wie sie immer geartet seyn mag, auszuüben, sondern sind schuldig, die Gerichtsbarkeit derjenigen landesfürstlichen Berggerichtsbehörde anzuerkennen, die für den Bezirk, in welchem sie ein den Bergbau treibendes Dominium besitzen, bestimmet ist.

§. 2.

Alle übrigen, den Bergbau gegenwärtig, oder künftig treibenden Privatdominien aber, die vermög erst gedachter Verträge der Bergwerkslehen, und Gerichtsbarkeit fähig sind, sind in ihrem herrschaftlichen Bezirke die Berggerichtsbarkeit, jedoch nicht anders, als in der Eigenschaft einer berggerichtlichen Substituzion, mithin auch nur nach den Gränzen derjenigen Thätigkeit auszuüben befugt, welche den Berggerichtssubstituzionen überhaupt vermög Patent vom 10. Jul. 1783. §. 3. eingeräumet ist. Dabei sind sie mit dieser ihrer Berggerichtssubstituzion demjenigen landesfürstlichen Berggerichte unterworfen, das für den Bezirk, in dem sie bestehen, bestimmet ist.

§. 3.

Zugleich aber wird zu Erleichterung der Privatdominien gestattet, daß jedes derselben die Berggerichtsbarkeit in ihrem Bezirke zu allen Zeiten an das nächst gelegene landesfürstliche Berggericht, oder Berggerichtssubstituzion übertragen könne: und hat es daher bei den über diese ihnen bekannt gemachte Erlaubniß bereits eingelangten Erklärungen sein Verbleiben, wornach die Bezirke der Bergdominien Zbinow, Bierz, Dorborzisch, Hluboseh, Horzowitz, Duschnick, Libaun, Hlaubietin, zu dem Berggerichte Przibram;

Zu dem Berggerichte Kuttenberg die Bezirke der Bergdominien Neustal, Wartenberg, Bromna, Starkenbach, Reichenau, Naßaberg, Reichenberg;

Zu der Berggerichtssubstituzion Mieß und dem Berggerichte Joachimsthal die Dominien Kloster Kladrau, Mayerhofen, Kuttenplan, Plan, Tachau, Poritzsch, Rokitzan, Stichlau;

Zu der Berggerichtssubstituzion Rudolphstadt und dem Berggerichte Kuttenberg die Dominien Budweis, und Grazen gehören.

Oesterreichische, Steyermärkische, Kärntner und Krainische Bergwerksgesetze.

Urkunde,
in welcher der Abt zu Admunt den Bergbau zu Eysenärtzt in Steyermark verleihet. An. 1216.

An. 1216. In Nomine sanctae et Individuae Trinitatis, Amen. Evanescunt simul in tempore, quae geruntur in tempore, nisi a voce testium, aut scripti memoria recipiant firmamentum. Innotescat igitur cunctis Christi fidelibus tam praesentibus, quam futuris, quod Nos Gotfridus DEI gratia Admontensis Abbas, licet Indignus, consilio habito nostrorum confratrum ac de bona ipsorum voluntate fodinas illas, quae nuncupantur Ysenhartes fodina et Admuntensis fodina, quae modo pro una reputantur, Domino Meynhardo et Heinrico de Pulndorf et Gotfrido ipsorumque sociis habendam tali conditione concessimus, ut debeant nobis persolvere marcam CXXX denariorum. Talis autem modus erit pecuniae persolutionis. Cum divina Clementia ibidem lucrum ex ipsorum labore demonstraverit, quod ex septem partibus, quicquid super culta fodina fuerit residuum, cum medietate ipsius lucri residui nobis debeant persolvere praefatam pecuniam, ita quod fructus nostrae partis octavae sine aliqua minutione nobis debeant cedere, istam vero consuetam legem interferentes, quod si aliquis de sociis super partem suam per VII. dies, quod ipsum contingit, dare tardaverit, secundum ius antiquum et debitum VII. diebus, persolvat plenarie, quod debet. Etiam hoc adjicimus, quod tribus XIIII. diebus, id est. VI. septimanis quis superfederit, quod super partem suam dare neglexerit, cessit a proprietate suae partis, et ipsa pars revertitur ad socios, ut colant eam, et si ipsi partem solutam noluerint colere, nobis cedat, ut ipsam colamus. Fidejussores vero praetaxatae pecuniae nostrae sunt, Meynhartus, Amelricus, Udalricus, Hartovicus, Heinricus. Et ne imposterum de hujusce modi traditione ulla possit oriri calumnia, aut infringi ab aliquo nostrorum successorum praesentem paginam impressione sigilli nostri, nec non totius Collegii munivimus, et etiam testimonio subscriptorum virorum roboravimus. Testes vero sunt Amelricus, Hermannus, Marcquardus, Meinhardus, Ulricus Hertovicus, Liphardus, Kazelinus, Pertholdus, Hertovicus, Walchvn, Dietricus, Pertholdus, Ulricus,

Digitized by Google

Ulricus, Kuthbertus, Jurco, Heinricus, Walstherus, Waldmannus, Sighardus, Rudolfus, Chunradus, Gotscalcus, Hermannus, Albero, et alii quam plures. Haec autem facta sunt Anno ab Incarnatione Domini MCCXVI. Papa Honorio residente et Rege Romanorum Friderico regnante, et Eberhardo Salzburgensi Archiepiscopo existente. Istud etiam adjungimus, quod ipsius Custodes fodinae jus Custodiae fodinae nullatenus debeant in ipsa fodina concipere, sed ante fodinam secundum jus constitutum ipsius montis in Zezzen. An. 1216.

Bergordnung

für die Bergwercke in Oesterreich, Steyermarck, Kärnten und Crain Montag vor heylige drey Könige 1517.

Wir Maximilian Von gotes gnaden Erwelter Römischer kayser zu allen Zeiten merer des Reichs In Germanien zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc kunig Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi zu Brabant vnd Phaltzgraf ꝛc Bekennen Als sich In Unserm Fürstentumen Landen vnnd gebieten Oesterreich vnnder vnd ob der Enns, Steyr, kernndten vnnd Crain Edwo Vil Perkhwerch ertzaigen, damit aber die selben zu nutz vnnserm kamergut, gemainen geberkhen zu fudrung Auch vnnser Fron vnnd wechsl geparet vnd demnach fruchtperlichen erbeckht werden. Vnnd Wiewol vor Allerlay erfindungen In dem selben vnnsern Pergkwerchen daselbst vmb, furgenomen vnnd aufgericht worden, So sein wir doch, als sich Scheinperlich befindt. Bericht, das sich manigerlay vnnd vil mängl. So sich dar Inne gehalten haben vnnd noch. Darinn Wir nach Rat treffenlicher vnnser Räte, Ambtlewt, Gwergkhen, Schmeltzer vnd Pergkhlewt, zu Egemelten Perkhwerchen, gnediglich zu sehen, vor augen die Alten vnnd vodern Erfindungen wol ermessen, Demnach auch zu fudrung vnnser fron vnnd wechsl zu frumen vnnd nutz gemainen Perkhwerch dise nachgeschriben Ordnung hinfur wissentlichen In krafft des briefs zuhalten furgenomen haben, In massen wie hernach Volgt.

1. Annfängklich wellen wir ainem Obristen Perkhmaister mit zimblichen Sold halten, der sich auf allen Perkhwerchs Hanndlungen, Smeltzwerch vnnd ander nodturft des Perkhwerchs verster vnnd dy anndern Ambtlewt zu vnderrichten hab, vnnd alles Ir thuen, vnd Hanndlung, Auch die Gwerkhen, Im Perkhwerch erkhenn vnnd der Pergkhwerch guet acht habe, vnnd wissen trage Vnnd die Perkhwerch mit geringer Costung Jerlich ain mall bereyt, Alles nach lawt ainer Instruction Vnnd beuelh, So Im deßhalb zuegestelt sol werden Darauf die selben Ambtlewt Ir aussehen haben, vnnd dem genanten Pergkhmaister gehorsam vnd vnderworffen sein, mit Raythungen vnnd aller annder Pergkhwerchs-Handlungen, dardurch vil nachtail auch vnkosten vnnd Zerung vnnser Ambter, auch der Gwerkhen In Perkhwerchen, verhüet werden müge, Angesehen, das die Perkhwerch weit von Einander ligen, Auch die Regierung vnnd Handhabung ferr davon, vnd der bereytung Irrlichen, deshalben not, ain verstendiger Pergkhmayster vnns vil Nutz darInn schaffen vnnd Hanndeln, vnnd sonnderlich nach dem nicht an ainem Jeden ort, ain gegenschreiber sein mage. So aber vnnser Obrister Pergmaister von den Ambtlewten Raythung aufnymbt, So sollen die Ambtlewt sorg haben. Vnnd sind auch also gegenschreiber aines, Obristen Pergmaister, Vnnd Pergmaister gegen Jen gegenschreiber. Es sol auch vnnser obrister Pergmaister ain gegenschreiber haben,

2. Wir wellen auch das auf ainem Jeden Perkhwerch ain PerkhRichter sey, vnd nach gestalt des Perkhwerchs Im Drey geswornn auf das wenigist zuuerordn. Darzw ainen fronpoten die ainem Perkhrichter hilflich Rätlich vnnd beystenndig, in allen nodturften des Amts sein söllen Vnnd derselb Perkhrichter sol vnns oder Vnnsern Stathaltern Räten vnnd Regenten, vnnser Nider-Oesterreichischen Raidthamer, oder auf Vnnsern beuehl, ainem vnserm Obristen Perkhmaister von allen FronWechsl Puessen, vnnd ander Vnnsers Ambts Einkhömen vnnd Ausgeben nichts Außgenomen, Jerlichen auf Vnnser Camer gen Wienn Raythung thuen, darvon Jr yedem ain Zimblicher Sold verfolgen sol. doch das alßdann solichen Ambtlewten Phlicht vnnd Ayd von vnnsern wegen vnnd darauf denselben Perkhrichter diennstbrief geben, Vnnd dagegen Jre Reuers zu vnnsern Hannden genomen werden Wo aber etlich Perkhwerch nit so treffenlich oder nützlich sein, So soll der Perkhrichter, in des verbesung solhs ligt, mit ainem tewglichen Versehen, der dennocht ainem obristen Perkhmaister auch Phlicht vnnd Aydt thue, Vnnd Im fur sein Mue, nach gestalt auch etbas verfolgen soll. An. 1517.

3. Es soll auch vnser Obrister Pergmaister Altzeit, Wo Er von den anndern Perg-Richtern vnnd Ambtlewten Raythung aufnymbt ain geswornn zwen oder drey, dartzue erfodern die bey solicher Raythung sein, vnnd darnach der Ambtlewt Raythung, vnnder Ir Yedes Sigil oder Petschafft, vnns oder vnnsernn Regiment vnnser Nider Osterreichischen Lannd, verslossen zuebringen, vnnd von den Ambtlewten ain offen gegen Register, bey seinen Hannden auch behalten, Daraus Er vnns oder vnnser Rait Camer zu Wien berichten möge, alles Emphang vnnd Außgab aines yeden Ambtman, das von Jen zu Emphahen vnnd zu vnnsern Hannden, der Rait Camer vberantburten.

4. Vnnser Maynung ist das die Gwerkhen vnnd gesellschafften am Modrekh hinfur bey den schribligen Rechten-schacht- wie von Alter Herkhomen, also bleiben, dieweyl ain guete Zeit, daraus gericht, vnnd schacht Recht gehalten worden, die dan Drey Schnuer auf dem gang vnnder sich vbersich, vnd In Ewige genutzen Vnnd auf baiden seiten kain andern scherm haben dan die Drey Schnuer gering vmb sich In yede seyten annderthalb schnuer, die man nent ain scheybtig lehen,

5. Dergleichen die zway Pergberch Velach vnnd Leinfeld was altens verfangen vnnderkhomen, vnnd darauf geparet ist, wellen wir das Es nw hinfür bey den Dreyen Schnuern, nach Pirgg gangs fall vnnd Zugs Lenng flach oder stenndt, dartzue dy Drey snuer In scherm So Jungist auf vnnserm beuelh zu Lüentz furgenomen sein, Bleiben

6. Dy gewergken vnd gesellschafften der Pergkhwerch vnder dem Perggericht Schlädming gelegen, Wellen wir das sy bey dem Alten mass, Nemblichen Drey Schnuer, Nach gangs Vall, vnnd Zugs lenng, Wie von Alter her khomen, die selben geben, genomen, vnd darauf gericht werden, beleiben

Digitized by Google

An. 1517. 7. Aber dem Pergwerch an der Mändling, Ist von Anfang ainer Yeden grueben Ir mass Zehen khlaffter In Saiger geben werden, dabey wir es nachmals beleiben lassen,

8. Was aber Nw füran New Pergkhwerch vnd grueben allenthalben in den selben Perkhwerch gefunden, aufgeslagen vnnd gepawt werden, Sol ainer Yeden grueben Funfftzehen klaffter Im Saiger geben Vnd genomen, dergleichen an der Mändling derthassen gehalten werden,

9. Das Pergkwerch zu dem Rotenman Sol bey dem Alten mass Nemblich drey Schnuer nach gangs Vall, vnnd Zugs lenng, Wie von Alter her, dy selben geben, genomen, vnd darauf gericht werden, beleiben, Dann von wegen der Grueben am Prantstain, vnnd Im Jannspach, auch In Pacher Alben, vnnd was furan Newer Pergkhberich in dem selben Perggericht Rotenman erfunden aufgeslagen, Sollen auf Stollrecht verlihen vnnd Funfftzehen Claffter Im Saiger geben vnnd genomen werden,

10. Dan das Pergkwerch an der Zeyring lassen wir bey den Alten massen, Wie die am tag verphlögkht, Auch mynn vnd schid darauf beschehen ist, beleiben, Was aber Nw füran Newer Perkhwerch vnnd grueben gefunden, vnnd aufgeslagen, die sollen auf Stolrecht verlihen, vnnd Funfftzehen khlaffter In Saiger geben vnnd genomen werden.

11. Item das Pergkwerch zu friesach bey dem Pergkhwerch zu Sant Saluator zu Weitschach zu Sannd Hemaburg, vnnder Tellschach Vnnd was Perkhwerch daselben vmb gelegen sein den Sullen nw hinfür Fünfftzehen khlaffter Saiger mass geben werden, Wo das aber nit sein möcht, Solle nach Rat aines Yeden vnnsers Oebristen Pergmaisters Perkhrichter, gesworn, geberkhen, vnnd annder verstenndiger Perglewt, von vnnsern wegen darein Weiter gesehen werden,

12. Des Pergwerchs halb am Wachsenstain In der Glödnitz, am grades, hinein, hinder der Mödtnitzen, Ist vnnser maynung das dem selben Perkhwerch die drey Schnuer nach gangs fall vnnd Zugs lenng oder die Funfftzehen khlaffter in den Saiger, nach Rat aines Yeden vnnsers öbristen Perkhmaister Perkh-Richter, gwerkhen, Gesworn, vnnd ander verstendiger Perglewt, welche sy vnnder den Zwayen massen am nutzlichisten ansiecht, geben vnnd genomen werden,

13. Dann zu Vorach vnnd Mellach In dem Gurgken tall da sein Steundt khlufft vnd gelage Pirg, Ist auch bißher kainen grueben nye kain mas geben, noch gegeneinander verschnit worden, Wellen Wir das es auch nach Rat vnnsers öbristen Pergmaister, Richter Gesworn vnnd verstendiger Perglewt, was mas Es an füeglichisten, vnnd zuuoran zu Fudrung vnnser Fron vnnd Wechsels vnd ausnemen gemainen Pergkhwerchs Erleiden möge, gehanndelt werde,

14. Zu altenhawsen vnd am krueg, Sein gelage Pirg vnnd flachkhlufft, Ist durch vnserm Oebristen Perkhmaister, vnnd ander vnnser gesworn Ambtlewt furgenomen worden fierst vnd soll zegeben, Drey Schnuer nach gangs Vall, vnd Zugs Lenng, doch das sy am tag, mit firsst vnnd Soll verphlögkht werden, dabey wir es auch bleiben lassen,

15. Zu Sant Veit in kernden am Aertz-Perg vnnd an dem kolben bey kreyg zu Meisling zu Sürch, alles vmb Sannd veit gelegen. vnnd zu Sant Pauls bey Hornnburg Sint auch alles flach khlufft, vnnd gelage Pirg da mag auch first vnnd Soll: geben werden. Nemblich die drey Schnuer nach gangs fall. vnnd Zugs lenng, doch das Sy am tag verphlögkht werden, Wellen wir das Es auch nach Rat, vnnd guetbedunkhen, vnnsers Oebristen Pergmaisters, vnnd ander vnnser gesworn Ambtlewt, wie vor stet, welches Inen am Nutzlichisten vnd auf nemblichisten sey, vnnd ob sy die Saigermass das Erleiden mugen, gehandelt werden,

16. In dem windischen Pleyperg Roswald vnnd ander der selben Eynd, Ist auch vormals kain mass geben, Wellen wir, So Es die nodturfft erfordern wirt, das es auch nach Rat vnnsers öbristen Pergmaister vnnd ander vnnser gesröbrh Ambtleut zu Nutz vnnsers kamergutts vnnd aufnemen gemaines Pergwerchs, was mass Es erleiden mag, gehanndelt werden,

17. In der Höll bey Segkau an dem Reichart Dartzue in der grossen vnnd Clain Graden, vnnd was daselbs vmb Perkhwerch sein Sol der Saiger Funfftzehen khlaffter geben werden dartzue den Scherm vnnd abschneident eysen, auf das gerädist an das gepirg, nach dem das Pirg auf welche stundt das gelegen ist, doch auch nach Rat der obgemelten Vnnsers Oebristen Pergmaister Vnnd gesworn Ambtlewt, dar Inne das Pesste furgenomen werden,

19. Item das Pergwerch am Zugkenhuet Schwembs vebbach Frantzeyten, vnnd was allenthalb, In dem selben Pergwerch gelegen ist, lassen wir bei den alten massen. Wie die am tag, Verphlogkht, auch mynn vnnd schid, daraut beschehn ist, bleiben; Was aber nw furan Newer Pergkhwerch, vnnd grueben gefunden, vnnd aufgeslagen, Dy sollen auf Stollrecht verlihen vnd Funfftzehen khlaffter Im Saiger geben vnd genomen werden

20. Das Perawerch im Mürztal vnser Frawen Tall am Sämring, vnnd was allenthalben daselbst vmb vnnd In Oesterreich gelegen ist, lassen wir bey den Alten massen, wie das am tag verpflögkt auch mynn vnd schid, darauf beschehen ist, bleiben, was aber nw furan Newer Perkhwerch, vnnd grueben gefunden vnnd aufgeslagen, die sollen auf Stolrecht verlihen vnnd Funfftzehen khlaffter Im Saiger geben vnnd genomen werden,

21. Dergleichen Im Lannd, im krainland Sol es auch an allen orten daselbst bey dem Alten massen, Wie die am tag Verphlögkt auch mynn vnnd schid, darauf beschehen ist, beleiben,

22. Was aber nw furan Newer PergWerch vnnd grueben gefunden vnd aufgeslagen werden, dy sollen auf Stollrecht verlihen vnnd funfftzehen klaffter im Saiger geben vnd genomen werden.

Das Wäschberch

23. Wir wellen auch das yetz vnd füran, dem Wäschwerch das Goldärtz in der Grafschaft Ortenburg gelegen, auf dem Pachfeystritz ob villach in das Ambt Stagkawoy gehörig nit nwr mass ainer grueben vnnd gepew daselbs, dan zwo Schnuer Vnnd ain Schnuer Im Scherm vebersich oder Vndersich gegeben, Vnnd genomen sollen werden,

24. Vnnser maynung ist auch das alle Wäschwerch, auf der Liser Thraa, Vnnd andern orten allenthalben auf den Wasserpächen Vnnd gebürgen vnnser Niderösterreichischen land Von ainem Vnnserm Oebristen Perkhmaister oder Perkhrichter der selben Ennde. so aufgeslagen Emphangū vnnd verlihen werden. Vnnd sönst sich niemant des Vnndersteen Weiter zu hanndeln, Wie dan Vormaln von wellennd vnnserm lieben herrn vnd Vaterū kayser Fridrichen löblicher gedechtnus, darvmben allenthalben auf die Herschafften Gnumd Lister Egkl des wasser lister Vnnd annder, ain sonnder Ordnung darauf

darauf geben Nw Hinfuran also gehalten werden sol, Inhalt diser vnnser ordnung

25. Damit aber künftigklich vnnd furan mer gewerkhen Perghwerch zu Pawen Lust gebinnen, damit auch die Perghwerch allenthalben dest fruchtperlicher Erpawt, Vnd Vnnser Fron vnnd Wechsl zusambt den Mannschafften In aufnamen gebracht werde, Ist vnnser maynung, das In der Grafschafft Ortenburg Vnd aller annder Perkhwerchen vnnser Nider Osterreichischen Lannde Was New Perkhwerch gefunden Vnnd aufgeslagen werden, Funffzehen khlaffter Saigermass geben werden, Vnnd Acht Schnuer in den scherm, auf yede seyten Vier Schnuer, doch alles, mit der vanderschid, Wo das gepirg khlust Vnnd genng, solche mass nit Erleiden möchten das alß dan Vnnser Oebrister Perkhmaister, Perkhrichter, vnnd gesworn Gwergkhen vnnd annder verstenndig Perkhlewt, von vnnsern wegen, nach gestalt der sachen, darein sehen, Vnnd guet mitl fürnemen, damit der selben mass guet ordnung geben werde,

26. Es sollen vns auch alls herrn vnd Lannd Fursten, all Obrigkait In allen vnnsern Lannden, Wo Perkhwerch sein, oder noch auf Erstee, mit sambt allen Hochalten Vnnd Swartz Wälden, dartzu allen Wasserflüssen, an alles mitl zuestee, dergleichen wir vns auch Perkh-Richter vnnd Ambtlewt zusetzen, Vnnd zu Entsetzen zelassen, vorbehalten, Vnnd die selben Ambtlewt, so sy von vnns fürgenomen werden Die sollen von ainem Yeden, Vnnserm Oebristen Pergmaister, Was ien zuhanndeln Vnnd außzerichten zu Swär ist, gehanndthabt werden, ob aber dem selben Vnnserm öbristen Perkhmaister, sambt den anndern vnnsern Ambtlewten, Was die bestimbten vnnser öbrigkait In Perkhwerchen berurt Innhalt diser vnnser Ordnung erfindung vnnd beuelhen, Von Yemants Irrung beschech. Vnnd Vnnserm öbristen Pergkhmaister mit sambt den anndern Ambtlewten zehanthaben, auch zu Swär sein wolt, dasselb sol vnnser Oebrister Perkhmaister an vnns oder vnnser Regiment vnnser Nider-Oesterreichischen lannde, gelangen lassen, der Nodturft nach gestalt dar Inn Vnnser öbrigkait wol wissen zuhanndeln. Vnnd Yen gueten Nuken zu halten,

27. Vnnser maynung ist auch, das sich nyemant von Fursten Bischouen Prelaten Adel Richterschafften noch annder vndersteen, Von vnnsern Ambtlewten Perglewten den Viertzigisten noch kain anndern fronn begern Ynen zugeben, noch Yrden Wälden Wasserflussen Wege noch Stegt, von vnnd zu den Pergkhwerchen noch kainerlay sachen, Innhalt diser vnnser ordnung, kain geferlich verhinderung eingriff noch Irrung thuen. Dardurch vnnser Perkhwerch vnnd manschafft erlegt, vnnd vns vnnser Camerguet in abfall gebracht möchten werden Vnnd ab sich des Yemant beswärt bedungkht vnd vormaln ainicherlay freyhait darfur vermainte zuhaben, das soll Altzeit ainem Vnnserm obristen Pergmaister furtragen, der selb auf Vnnser beuelh. vns oder vnnserm Regiment des berichten sy alsdan vnnser nodturfft nach fürr dar Innen zu hanndeln wissen,

28. Wir wellen auch wo Peraberch sein dahin die Artznappn als vnnser kamerlewt khömen vnnd sich niderliessen, ob dan ainer oder mer auf der gmain hewser Pawen wollten, den selben sol von ainem Perkhrichter Landtrichter oder Stat Richter der selben Ennde. Hofftet auf der gemain außzaigt werden, darvon sol dem selben gerichtzherrn, ain zimblicher Zinns, Oder ob wir als Lanndesfürst das hin, verschaffen gegeben werden Ob aber der selb Aertznap Vich hiet, das auf die gmain wayd gieng, darumb sol er sich mit der selben herrschafft zumblich vertragn Nach Rat der selben Vnnser Perg Richter oder Lant Richter, vnnd die knappn sollen als vnnser vnderthanen vnnd Camerlewt Stewr frey sein Angeuerde, Anno 1517.

29. Es sollen auch all Pergkrichter In Vnnserm Pergkhwerchen Irer verhesung darob sein, von vnnsern wegen, das vnns noch yemants anderm In Vnnsern noch Iren Herrschafften Hochen Hochalten oder gerichten von nyemants, dem Pergberch Vnderworffen, an besunder verwilligung vnsr vnnd annder Herschafften zu vischen vnnd zu Jagn gestatt werde. Ob aber ainer oder mer das fräfenlich hätten, die sollen vor dem selben vnnsern ordenlichen gericht, darumb verklagt, vnnd da selbs gestraffe werden. Innhalt der Verprechung, doch ainem Yeden vnnserm öbristen Perkhmaister vnnd anndern vnnsern Perkhrichtern auf den freyen wassern zu Yerer zimblichen nodturft zu vischen vorbehalten.

Wie es mit dem verfahen allenthalben gehalten soll werden,

30. Wer verfahen wil der soll das Pergkhwerch oder Paw von vnnserm Pergkhrichter oder seinem Stathalter in seinem abwesen Emphahen die auch solichs an vnnser statt gewalt haben zuuerleihen, dar In sol derselb vnnser Richter oder Stathalter solichs zuthuen, kain gefärd Prauchen noch damit, vertziehen,

31. Wan ainer oder mer ain Gruebn oder Huestag, fulgrueben oder ain Wald von vnnserm Perkhrichter Emphahen wil, So ist der so Emphächt, vnnserm Pergkhrichter Drey krewtzr Landeßwerung, vnnd dem Pergschreiber ain krewtzr ein zuschreiben, vnnd nit mer zugeben schuldig, Alß dan ist Im vnnser Richter schuldig zuuerleihen,

32. So ainer von vnserm Pergmaister oder Pergkh-Richter begert zuuerleihen So sol der selb Pergmaister oder Richter nicht leyhen, Er wiss dan zuuor, ob es ain lehen sein mog, damit ain grueb der anndern nit zu nahent angesessen werde,

33. Der alten grueben halben die sich verlegen haben, Wo ainer käm vnnd begert die zuuerleihen, So sol man sy kainen leihen man wiß dan das sy verlegen sein, Wolt aber ainer nit dar Von steen, So sol Im der Richter das Recht erlawben, auf sein Kosten, vnnd mit Recht erkennen lassen, Vindt sich dan mit Vrtail das Es ain lehen sey, So sol Ims der Richter verleihen,

34. Ob ain grueben verlegen wäre Vnnd die Alten gewerkhen oder New, wolten wider darein sitzen, So sollen sy Es von Erst Emphahen, Alß dan nach dem Jüngsten Emphahen gericht werden, Vnnd das Alt, soll darnach nicht gelten, Es sein Alt oder New grueben oder schurff

35. So ainer an den Richter begert Im hören zulassen, aus dem Puech das Verfahen der Alten grueben, der sol Im das hören lassen, Damit ain Yeglicher in der grueben zu kauffen oder New auffleg zu machen,

36. Wan ainer begert ain alten Stollen Schurff oder alts Paw zu Emphahen, Vnnd sags es het sich verlegen, vnd die Alten geberkhen sagen, es het sich nit verlegen, So ist der Ayd vnnd weysung dem Aufgeladen zuthuen der das Paw den Alten geberkhen will ab Emphahen, vnnd da Entgegen den Alten geberkhen die Weysung auch beuor stet,

37. Wer von vnserm Pergmaister oder Perkhrichter ain Paw verfahet, der sol dem Richter das mit Namen aigentlichen anzaigen dartzu sagen an Welchem gebirg es gelegen sey, Vnnd wie die Paw hais-

Digitized by Google

An. 1517. sen, die oben vnden oder Zu yeder seiten am nechsten daran stössen. Vnd so der Richter Im solichs Paw verleihet, Sol das aigentlich In das gerichtzpuech, durch In, oder Pergschreiber eingeschriben werden. Dabey die Jartzall, vnnd an Welchem tag, die verfahung beschicht, damit es nit verändert werde.

38. Wo aus vnwissenhait der Gebergken, oder Jerer Verweser oder durch Versawtnus Jeres arbeiter sich ain gruebn oder mer ain Raythung oder Zwo, das ist ain Raytung Vier wochen zu Rechnen, verlegen het, Vnnd Yemant käm, der sy zu Emphahen begerte, darIn sol sich der Perg-Richter etbas erkhunden, ob sy sich verlegen het, Wurd dan gefunden, das sy sich het verlegen, Alß dan soll der die grueben Emphangñ hat In viertzehen tagen Raiten, darnach den Alten geberkhen oder Jeren verbesern In dem selben gericht annsagen, vnnd weiter aus dem gericht kainen gewerkhen oder verbesern darvmben nach Raisen, noch zusuechen schuldig sein, Welcher gewerkh oder verbeser seine tayl mit Pawen will, Sol Im Vergönnt werden an Jerung des Emphahets, doch sol Er die Samkost, So In den Viertzehen tagen gerait ist, dagegen betzalen,

39. Ob sich dan ain Paw, alt grueben oder schurff ain halbs Jar oder Jar vnnd tag also Vngeuerlich verlegen heten. Dar Vmb ist nyemant schuldig kain alten Gewerkhen noch verbeser, dar Vmb zu Eesuchen, So ainer dasselb Paw nach Ordnung Perkhwerchs Rechten Emphangen hat.

40. Vnd wo dan solich verlegen Paw gefunden vnnd gerechtigkait heten So sol die Vnns Perkhrichter dan verleihen wie Perkhwerchs Recht ist, vnd sol das Alt verfahen ab sein, Vnnd auf den selben tag, So die emphanngñ ist eingeschriben Vnnd darnach furter gericht werden,

41. Waren aber solich paw vnnd Grueben nit verlegen, vnnd heten kain gerechtigkait So sol vnnser Perkhrichter die selben nit Verleihen, ob sich Yemand beswärt, der mag als dan vmb sein Rheinug, vmb Recht an Rueffen Darnach sol auf Vnder Richt vnnsers Perkhrichters erlewtert werden, ob Im Pillich gelihen werd oder nit,

42. Vnnser Perg Richter sol auch albeg Vleis haben, Vnnd aufsehen, damit die grueben nit zu Nahent In ainander verlihen Auch wo das gepirg flach ist, ainer dem andern nit zu nahent ansetze, damit ain Yede gruebn zu Iren dreyen Schnuern khömen, oder ander gebue mass kawt diser vnnser Ordnung vnd vnsers Regiments beuelhen,

43. Welhe grueben am tag auf einander Emphangen sind, wo da der selben Huetlewt ainer zu dem andern ein zufaren nodturfftig Wären, das sol gestatt werden, doch in beywesen des Aandern Huetmans So ferr die selben grueben mit einander vertragen sein, Awch kainer dem andern, In sein Paw faren, das Im zu schaden köme,

44. So ainer an vnnsern Perg Richter, Begere, Im seine Schnuer vnnd mass zugeben, das sol der selb vnnser Pergkhrichter oder sein verbeser thuen, Wie Pergkhwerchs Recht, vnnd drey Schnuer oder mass, was mas auf dem selben Perkhwerch fürgenomen pnd gehalten wirdet, geben, darVon ist Er dem Perkhrichter oder wer dan die Schnuer gibt Achtzehen krewtzer zu geben schuldig,

45. Es sein alt oder New Paw in den bestymbten Pergkhwerchen dy man vngeuerlich aus Eehaffter not nit gearbaiten mag, Sollen freyung haben, Sy sein hoch oder nider an dem Pirg vnntz man sy wol arbeiten mag, doch sol dem Perkhrichter die selb freyung, Einzuschreiben angetzaigt werden,

46. Ein Erbstoln den man Jar vnd Tag Pawt vnnd gearbeit hat, Vnnd ainem Paw zw hilff vnnd trost pawt wirdet lufft bringt vnnd wasser nymbt, der hat Jar vnnd tag freyung,

47. Es mag auch ainer in sein Rechten ansitzen Vnnd auffahen wo Er wil Ob er aber die krewtz vebersetzen wolt, So sol er Es zum andern mall Emphahen,

48. Es sein alt oder New Paw so mag der merer tail dem myndern vmb das dem Paw nutz vnd güet ist, oder warvmb sy deßhalb stössig worden, nötten,

49. Ain Veld Paw da Joch vnd Stempl Inne Ist, hat an den hohen Pirgen Recht Drey-Viertzehen tag, Vnnd an den Nidern dartzw man altag gen mag, Viertzehen tag,

50. Ain offner schurff hat nit lenger dan auf den Viertzehendn tag Recht, darvmb sol er Es mit Joch vnnd Stempl verfahen, Als ain Paw auf den hohen Pergberchen zuegehört, doch so ferr da Joch vnnd stempl not sein will,

51. Aber ain Newschurf an den nidern gepirgen, dartzue man teglich khömen mag, Hat nit mer dan drey tag freyung, darnach mag es ain Yeglicher vnnser Perg Richter in seiner verbesung verleihen wie Pergberchs Recht ist, Vnnd was nit In vergeschribner Zeit Pewlich gearbeit Vnnd belegt wirdet,

52. Wolt aber ainer oder mer das Im Solich hoch oder nider Paw lenger gefreit solten werden das sol an den selben Ennden, mit vnnsers Richters willen beschehen, der mag Im die ain mal, Vier wochen Im Jar, vnnd nit lenger freyen, doch wie das die nodturft erfodert,

53. Welhe grueben auch ainen oder Merern Stollen oder schacht het, durch den nit außgefudert wurd, Solchs sol der Huetman an demselben Ennde, vnnserm Perkhrichter antzaigen, der sol alß dan mit vnnsern gesworn die selben stöllen oder schächt besichten, Vnnd so ferr sy durch die beschaw finden, das darInn khain gefär wär, So sol bemelter Vnnser Perkhrichter der selben gruebñ vergünn vnd zuegeben das sy die bemelten stöllen vnnd schächt nit schuldig sein, aufzuhalten, Vnnd das nichtz destmynnder die selb grueb all Ir gerechtigkait auf den genanten stöllen vnnd schächten, wo das not thuet fürbringñ mügen,

54. Vnnser Pergrichter sollen auch kain Schacht Recht nit verleihen, Wo man stöllen Pawen mag Er sol auch weder angepirgen noch Perkhwerchen nit verleihen zwayerlay gerechtigkait ob schon die khlufft nit gleich fielen oder ainicherlay khlufft wären,

55. Ain paw soll dem andern mit dem Fewer von Sannd Michelstag bis auf Sand Jörgen tag Warten vnd nicht anzünden bis sich tag vnnd nacht schaidet, Vnnd von Sannd Jörgen tag, bis auf Sannd Michelstag, sol ainer dem anderm mit dem fewr vntzt auf vesper zeit warten Es sol auch ainer dem andern Wan Er solch fewr an zünten will, sagen, Welcher das nit tut Vnnd vberfuer der sol dem andern sein schaden, den Er mit zwayen frömbden mannen, Weyset, ablegen, dartzu vnnserm Richter das gros wandl vorfallen sein,

56. Wan ainer vergebenlich Vnnd vngeuerlichen ainen gang ärtzt oder mit Pley fund, vnnd den noch nit verfangen het, vnnd ain ander käm, vnnd wolt In darvon dringñ, vnnd dasselb verfahen. der sol kain Recht daran haben, noch Im der Richter das verleihen, vntzt der khömbt der Es am Ersten gefunden Vnnd erwart hat, Er sol auch ainem Richter Wartzaichen von der khlufft bringen, Vnnd darInn kain geuär Vertzugs halben brawchen,

57. Welhe

Digitized by Google

57. Welhe paw man Vngeuärlichst Wol gearbaiten mag, Sy sein hoch oder nyder die sol man nit lenger dan Vier wochen Jnhaben, Arbait man die nit, soll Vnnser Richter denen sy zuegehören annötten vnnd gepieten, das sy es arbaiten, Thuen sy das nit, So soll der selb Richter vnnd mag dy verleihen, Wer Jen dar vmb ersuecht,

58. Wan zwo grueben zusam̃ geslagen werden. So sol man Jn baiden grueben Pawen vnnd arbaiten, als Pergkhwerchs Recht ist, Vnnd nit mit ainem Arbaiter oder Hewer Jnnhaben, oder vnnser Richter sol die anndern Rechten darJn man nit arbait ainem andern Verleihen, Wo aber mer dan ain Arbaiter bey den grueben Arbaiten So sol die ander gruebn̄ nit Jn Rechten gehalten sein aber mit ainem arbaiter nit,

59. Es soll auch kainer zu dem andern auf den Täben Pirgen kain durchslag machn Allain er wär des Durchslags zu khlufften lüfften vnnd wasser nodtürftig, So mag er Jenn wol machen, Wo aber ainer zu dem andern̄ darveber zu beden täben Pirgen ain durchslag machte So sol man doch nit schuldig sein Mynn vnnd schid zu thuen. bis so lang ainer mit offen durchslag zu dem andern auf khlufften vnnd gengen, kömbt Als dan beschech zwischen Jnen Was Pergwerchs recht ist,

60. Wan ainer oder mer grueben fürdernus not ist, So mag man ain stollen Jn aines anndern gemessen Perg ansitzen Vnnd mügen den selben Jn Jre Recht haim treiben. der andern̄ grueben, Vnnd Jren gemessen perg an schaden,

61. So ainer ain Paw Pawet vnd fier furan Jn das gepirg, vnnd den got ains keyl oder gang ärtzt beriet, Vnnd sungkh auf dem gannng so lanng nider, bis Er vor wasser nymer mag, Wan Er dan den schacht voll fült mit Perg oder läst Jenn vergeen mit wasser vnd sich des verwegt Vnnd mag sein nicht vnnd nymer geniessen. So mag ain ander nach Pawer dem schacht wol zue Pawen, darein durchslahen vnnd Jen zu Nutzs bringen, als hoch dan der schacht mit wasser oder mit Perg verfült ist gewesen, daselb ain Eysen geslagen werd. das des ertrunakhen schachts oder grueben sol. vnnd des vmdern Paw. So also hin zue pawt hat, first sey,

62. Auch haben wir fürgenomen Wo ain gruebn ansprach hat, kainerlay sachen außgenomen, So sol ain gewerkh dem andern beystand thuen. So lang die selb ansprach vertragen ist, Wo aber ain gewerkh Jn Zwain grueben tail het die mit einander Jn krieg stüenden Sol als dan der Gewerkh der Eltern grueben Persönndlich der selben bey stenndig sein, Wo er Es annders Ehaffter not halben bekhömen, Vnnd sol auf dem anndern tail ain Procurator haben, der den anndern gewerkhen beystannd thue, Vnnd ganzen gewalt hab, obschon der selb Gewerkh bey den selben grueben nit gleich tail hette,

63. So zwo grueben mit ain ander in Recht kumen, So sol albeg Vnnser Pergkhrichter vnd geswornn̄ vleis ankern, Sy guetlich mit einander zuuertragn̄, Wo aber die güetigkait nit gefangn̄ möcht werden, Alß dan fürderlich recht, Wie sich gepurt ergeen, Vnnd dy vrtaill aigentlich eingeschriben, Vnnd den Partheyen, auch dem Schiner, wo das not ist, wol geteutscht, vnnd Lawter angetzaigt werden,

64. Ob sich begäbe das New Pergberch hütsleg Röst stet, Rißwerch, kolstet, Oefen, kolparin grueben oder annders dem Perkhwerch nodtürftig auf yemants was Stannds oder wesens die sein eingetzäunten aigen grünten Agkern vnnd wisen, auf erstüenden vnnd gefunden. vnnd von ainem Perkhrichter nach ordnung Perkhwerchs Rechten durch yemands zu leihen begert wurden, So sol der Perkhrichter der selben Ennde. gewalt haben. zuuerleihen, Man sol auch dartzue verfolgen lassen Wege vnnd stege. Vnnd brugken zu machen. alles zu furdrung gemeins Pergkhwerchs, vnnd vnnser fron vnnd wechsl. vnnd wo mit den selben vorgemelten Pewen vnnd lehen ainicherlay schaden gethan wurde, die selben schäden solsen alweg nach erkantnüs Perkhrichter vnnd geswornn̄ davon sy beschehen Widerkert werden, alles Jnnhalt diser vnnser ordnung erfindung Vnnd alten herkhömen,

An. 1517.

65. So sich begäbe das New schürf oder alte Pew awsserhalb Jr eingetzeuntn grünten auf erstüendn, vnnd gepawt wurden, davon soll man niemant kain schaden zugeltn schuldig sein

66. Item So vnnser Perg Richter gesworn Einfaren besicht oder beschaw thuen, das sollen sy Jm Rechten, welche Parthey des begert eröffen damit sich die Partheyen furter Jm Rechten darnach wissen zu Richten,

67. So auch zu zeiten begert werden vnd die Gewerkhen oder huetlewt vnnserm Perg Richter vnnd geschwornn̄ nit vermain einfaren zu lassen, die söllen einfaren, Welche annders nit verdächtlich sein zu baiden grueben, Wo anders ain durchslang gemacht wirt

68. Wo dan vnnser schiner geschint Vnnd abgetzogen hat, so sol Er die huetlewt erfodern Vnnd Jeden, Wo er hinfarn soll erlewtern vnnd antzaigen geben, damit sich ain tail gegen dem anndern gepürlichen zuhalten wisse,

Niemant sol noch mag an ainem Panfeyrtag Ainicherlay Paw, Weder gebinnen noch verliesen,

69. Wan ainer ain verlegen Paw, Empbächt vnnd die Alten geberkhen etwas Zewg gebunnen Aertzt. oder was das also wär dagelassen. Vnnd vor betzalt heten, der sol den Alten geberkhen zuesten, Vnnd ob alte Samkost aufstüend. vnnd auf den taylen wär, das sullen die Alten geberkhen auch auß Richten Vnnd betzalen,

70. Es soll auch kaines weder clufft Genng noch genntzs mit Perg oder Zymer nit versetzen, noch mit laym Vnnslit oder Rues, Wie das beschehen möcht, Verkhläuen, Wer das tät mit gefärde das sich erfünde, der ist vnns verfallen leib vnnd guet, Vnnd den Geberkhen vmb Jren schaden. Wo aber das Gröblich nit beschäch, So ist Er dennocht vnnserm Richter das gross Wanndl verfallen,

71. So dan ainer oder mer huetlewt Artzt Erpawten vnnd den Gwerkhen auf Vortail verhielten versetzten, oder Jn annder Weg verclänten wie ob stet, vnnd nit antzaigten, vnnd darnach vber ain Zeit, Jn selbs oder anndern antzaigten. Darauf ain Gewerkh oder verbeser mit Jm het, Vnnd also gefärlich hanndelten, das auf sy aufgericht möcht werden, Die söllen obgeschribmer mass gestraft werden,

72. Wan ain grueb ansprach hat Vmb was sachen das ist, vmb verfahen oder Vmb tail, So sol ainer dem andern̄ nit lenger furpawen dan Viertzehen tag, Vnnd lasst man Jm lenger pawen an ansprach, So ist Er niembt darVmben schuldig zuantburten, allain Es wär vmb taill, So sol Er die Samkost hinder gericht legen. Vnd die weyl die selb hinter gericht ligt, Sol er alß dan Recht suechen, Vnnd wie Es Jm füegt für nemen, doch nit lenger als ain Qwottember das ist zwelff wochen, Suecht Er aber das Recht nit, So ist Jm der Richter nit schuldig Weiter zugestaten zu Clagen, das ist also Perkhwerchs Recht,

73. Ob ain gewergk in ainer oder mer Grueben seine tayl pawen wolt, vnnd die andern seine mitgeberkhen wolten Jm nicht hilflich sein als Perkhwerchs Recht ist, So sol der do Pawen wil, zu Vnnserm Richter geen, Jm das sagen, Er well die Grueben

Digitized by Google

An. 1517. Viertzehen tag belegen, vnnd arbaiten. So das beschicht, so sol der da Pawt den Geberkhen zu der Raythung sagen, geben sy Im die Samkost ist guet, Täten sy das nit. so sol Jen der Richter bey den tayden hanthaben schützen, vnnd schermen, Wie dann Ordnung vnnd Perkhwerchs recht ist,

74. Wir wellen auch ainen yeden der In dem Perkhwerch Pawt bey seiner gerechtigkait, Was Im Wag vnnd mass vnnd ordnung gibt, Schutzen schermen vnd hanthaben, Vnnd wo Im yemant dar In Irrung thuen wolt vnnd Er zu krangkh sich des zu Enthalten, das söllen Vnnser Pergmaister Richter vnd geswornn nit gestatten vnnd so vil Jen müglich ist, das Vndersteen, vnnd ob Jen söllichs auch zu Swär sein, Vns selbst, oder vnnser Regiment vnser Nider-Oesterreichischen Lannde berichten, darIn der nodturft nach Verrer, wol wissen zuhandeln

75. Ob yemands auf geuard aufflueg vnnd Pawet, den oder die selben, Wo das bewärtlich auf Sy khäm, die söllen dar Vmb Innhalt Ir verprechung, von dem Perg Richter gestraft werden, deßgleichen ob es auf Häderey beschäch

76. Niemand sol an willen vnd wissen ainer Perkhrichter kain grueben zusamen slahen Es sey dan vor durch den selben Pergkhrichter vnd geswornn geratslagt Ob es dem Perkhwerch fudrung geb, nutz vnnd guet sey, Auch an merklich Vrsach nit beschehen, So Es aber In Rat gefunden, nutz vnnd guet, auch fudrung dem Perkhwerch bringe, Alß dan mag es ain Perkhrichter zuegeben, vnnd darnach aigentlich in das gerichtzpuech ein schreiben, Aws was vrsach söllich zusamenslahen beschehen. Dar nach sol dem Perkhrichter von ainer Yeden gruebn werden Ain guldein Reinisch Ist also von Alter herkhömen,

77. Vnnser Perg Richter vnd Pergschreiber, die söllichs einschreiben söllen bey Iren Ayden damit sy vnns verbonnt sein, das Einschreiben nicht ämdern, noch anders thuen, dan wie sich die sach vor Inen begibt, Vnd sich dar Inn, weder miet Gab, noch ainicherlay sachen, dan allain die warhait vnnd gerechtigkait benüegen lassen,

78. Die vorgemelten vnnser Perg Richt vnnd Pergschreiber Sollen auch bey Jer n aiden damit sy vnns verpflicht sein, die Püecher der verleyhung des Pergkhwerchs ordnung vnnd gerichtz Händl. In gueter Huet halten vnnd bewaren, niemands darInn ainicherlay lesen, oder hören lassen, Es beschech dan nach baider tail bewilligung, oder nach Rechtlicher erkantnis, darnach sol man nit mer hören lassen, dan den, oder die Artigkl, dar Vmb die Irrung ist Aber die Perkhwerchsordnung, mag man alle quatember Verlesen, Vnnd wan ainer oder mer etlicher Artikl aus der selben ordnung zuhören begert, Vnnd die nottürft erfodert, Sol In durch den Perkhrichter oder Pergschreiber verlesen werden Wie hierInn begriffen ist, dar vmb ist Er dem schreiber ain kreutzer schuldig zugeben, Ob Er aber mer Artigkl hören wolt, So sol er dem Perkhrichter oder schreiber, zwen oder drey krewtzer geben, Vmb sein Müe,

79. Vmb tail kawffen oder verkawffen Sol es also gehalten werden, Wan ainer in ainer grueben tayl khauft vmb ain Suma gelts auf wall vnnd auf Zall, Wil er dan den kawf nit halten, So sol Er dem andern drey tag vor dem benantn tag den kawf auffsagen, daran Er wall vnd Zall gehebt hat, Sagt er Im aber In der zeit den kawf nit auf, So mues er den kawf halten, Vnnd betzalen an all weiter wägrung, Es sey der kawf guet oder Pöss,

80. Welher an Enden vnd Stettn tail hingäb in ainem Perkhwerch da Er nyndert kain tail hete, der selb Innhalt seiner Verprechung sol gestrafft werden. Wär aber der Hanndl so grob das Malefitz berürt, So sol er nach ordnung diser Erfindung ainem lantRichter veberantburt werden,

81. Wo ainer oder mer tail kawsten Vmb Pargelt oder Phenbart wie das genant wirt vnnd der hingibt gewert den Verkawffer vor gericht Vnnd wirt in das gerichtzpuech ein geschriben, vnnd der kawffer den selben tail vnangesprochen Inne hat, So mag Jen den niembt mer mit Recht angebinnen,

82. Wan ainer ain tail hat in ainer Grueben oder hat Jen kawfft vnd Pawt In ain Raythung, So sol Er dy Samkost geben vnnd betzalen Vnnd wann ainer ain tail auffsagen oder auf lassen wil. So sol er Jen zu der Raytung auffsagen Pawt er In aber verrer nach der Raythung wie vil tag das sey, So ist er dem Arbaiter sein lon schuldig, Vnnd all vier wochen ist ain Raytung, das ain huetman Rayten sol, Vnnd ist auch nit Recht das ainer ain tayl auffsagt zwischen der Raythung,

83. Es sollen auch vnnser Pergmaistr Perkhrichter Schichtmaister Schiner geswornn kain tayl pawen, noch niemant verbesen, auch niemant zue Pawen, noch zu schaden ein farn ainen andern Ichtzs antzaigen, das wider Ir ayd vnd phlicht wär Ob sy aber Perkhberg pawen So sollen Sy niemant damit geuarlich beswären, Noch Irer Perw für ander gewerkhen geuärlichen geniessen, Vnpillicher weys veber Vnnd Innhalt diser vnnser ordnung Ob aber ainer oder mer dawider hanndeln wurden. mit geuärd, darVmb sol ain yeder vmb sein geuärlich verhanndlung, nach notturft gestrafft werden, dan solt Inen das Pawen gar verpoten sein, Ist gleublich zubesorgen, das man hart guet verstendig Ambtlewt auch geswornn bey dem Perkhwerthen finden möcht, oder haben wurd, dan vil Perkhwerchen durch die Ambtlewt anfengklich aufgeslagen vnd Erpawt werden,

84. Die Gebergken sollen dy grueben Allenthalben mit Jeren gepewen versehen das die nach nodturften Versorgt werden, damit die Arbaiter auch die geberkhenn. an Iren leib vnnd leben, nit schaden Emphahen, darInn der Huetman vleis haben soll, Wo aber das geuärlich vbersehen wurd, das der gepruch am Huetman oder geberkhn gefunden Wurd die selben söllen nodturftigklich durch vnnsrn Pergkhrichter gestraft werden,

86. Wo auch vnformblich vnd vnuerlegne Alte gepew wären, darIn sol ain Yeder Vnnser Oebrister Perkhmaister mit sambt vnsern geswornn vnnd Rate der gewerkhen gwalt haben. die selben paw In formblich Recht ordnung vnd leben zu bringen, Inhalt diser Erfindung, damit künftig nutz gemain Pergkhwerch vnnd gewerkhen Auch zunoran vnnser Fron vnnd wechsl zusambt der manschafften in Aufnemen getzogen Vnnd gepracht werden mügen,

87. Wan ainer ain gruebn empfangn hat, Vnnd ain ander, Es sey vnnder oder oben auch ain gruebn daran Emphächt So mag die Jünger die Elter anstrengn, das sy Ir mass am tag nem, das sol sy dan thuen, Wan sy dar vmb Ersuecht wirt, Vnnd wo die Alte Ir mass hin nymbt So soll sy darvmb verphlögkht werden, Nach dem so ways die Jünger gruebn anzusitzen vnnd zupawen vnnd so sy dan zusamen khömen mit offen durchslegen auf khlüfften vnnd gengen, So sol der schiner den selben Phlogkh, welcher dem durchslag nähenter ist, hineindtingen, Ist dan der Pflokh oben So sol der Eltern grueben Jer drey schnuer vnnd mas vndersich geben werden, wär es aber der vnnder Phlogkh, so sol man

Jer

Fer die mass vebersich geben, Vnnd welch Phlogkh hinein bracht wirt, daselben sol ain Eysen geslagen werden, vnnd von dem selben Eysen, sol das mass geben werden, auf den ganng, Wie man den findt, vebersich oder vnnder sich, vnnd der ander Phlogkh sol dan, nit mer gelten,

88. Ob aber ain grueben aufgeslagen Vnnd verfangen wurd khumbt dan ain ander vnnd verfacht die nechsten Rechten oben oder vnnden, Vnnd die Jünger grueben strengt die Elter vmb Jr mas nit an, am tag vnnd last Sy pawen Vnnd vnderkhömen, vnnd hat khlust Vnnd genng Erpawt, So ist die Elter der Jungn nymer schuldig Jr mas am tag zu nemen, sond die Elter sol auf dem ganng bleyben Vnd hawen Vntz die oder ain annder khumbt mit offenn durchslag zu Jr auf khlüfften vnnd genngen. So sol dan die Elter Jr völlig mass nemen auf den ganng, als Perkhwerchs Recht ist, Vnnd sol annheben do sy khlufft vnnd geng erpawt hat, Vnnd mag Jr mass vnnderfich oder vebersich nemen, Als die Elter, Es sol auch die Elter grueb mit Iren eysen vnnd marchschaid bey dem gang bleiben, Vnnd dem nach faren, Wo der gang hinget, auf ain seyten, nach dem die genng, nach dem gepirg fallen, dar Inn die Elter grueb die Wall hat zufaren, auf welche seiten sy koil, Wo sy dar Vmb angestrengt wirdt, Vnnd welhe seiten sy also fürnymbt, güetlich oder Rechtlich zuesagt, daselbs hin mag sy faren, So lanng sy es mit aim stollen ways zugenüessen, doch sol sy auf die annder seiten, kain gruebn mer dringen, Es sol auch die Alt grueben, die Jung durch Rechten durch lassen pawen, der Alten an schaden, Vnnd soll kainer Jer sudernus genomen Werden, Wie dan hier Inn mer lawter außgedrukht ist,

89. Was aber grueben füran aufgeslagn vnnd Newe Pergkhwerch sein Inden gerichten, der Fünff Nidern vnnser Oesterreichischen lannde, Oesterreich vnnder vnnd ob der Enns, Steyr, kerndten vnnd Crain, sol allenthalben der Saiger Funfftzehen khlaffter geben vnnd genomen Werden, das ist First Vnnd soll. doch Albeg mit vorbehalt vnnd Inhalt diser vnser ordnung vnd Erfindung nach gelegenhait der gepirg clüfften vnd gengen,

90. Von wegen der taileisen ist also fürgenomen, Ob ainer dem andern mit seinem Stollen In seine oder durch seine rechte gefaren wäre, So sol den noch kainen sein sudernus genomen sein, Sonndern yedem tail sein stollen mit der Rechten gstengfart bleiben, damit Er häym in seine Recht Pawen soll vnd mag, der andern gruebn an schaden,

91. Wie die taileysen weiter aufgen sollñ zwischen der grueben die Pillich mit ainander tailñ die veldörter, So dan die Elter grueb. Jr veldort benent hat, auf welhe seyten sy das nemen Will. Alß dan sol angehebt werden, miten andem Mundloch des Stollens der Eltern grueben, Vnnd die selb mittn, sol der Schiner mit dem Wingklmass hinein bringen, So ferr Er mag, Es sey da geng oder täbs pirg So soll Er da ain Eysen slahen, vnd hinfur zwischen der selben Zwayer grueben, als offt des not ist, das Eysen mit dem Wingklmass für sich vnnd hinder sich zubringen, Vnnd da ain yeder seiten halbs bleiben, Es sey auch vebersich oder vnndersich auf was seiten vnnd stund, das Pirg außtailt ist,

92. Es sol auch der Schiner dise taileisen Vnnd steend Marchschaid ains Yeden Perkhwerchs auf welhe stund das gemacht ist, albeg nach dem Conpaß slahen vnnd Richten, das sy gerad an das gepirg zaigen, vnnd an ainem Yeden Perkhwerch fürgenomen, Auch leidlich sein mag, auf die selb stund, damit ainem beschech als dem andern, An. 1517.

93. Auf das mass der sunf Zehen klaffter So künfftiglichen auf den Pergwerchen allenthalben, Im Saiger geben werden, haben wir darauf dise Erlewterung wie hernach volgt fürgenomen. Ainer Yeden grueben sollen Funfftzehen Clasfter in dem Saiger am tag gegeben Phlökh geslagen, Vnnd bede Phlögk vnnden Vnnd oben so das not thuet In die perkhwerchs recht ist, gepracht werden, Vnnd wan ain grueben nebñ auf der seiten zuder anndern, mit offen durchslag auf khlufften vnnd genngen khömbt, So soll die ain seyten abgenomen werden,

94. So dan zway neben paw auf klüftñ Vnnd gengen mit durchslegen zueinander kömen, Vnnd die Jünger die Elter grueb vmb das Veldort annstrengt, So sol als dan die Elter grueb das benennen vnnd zuesagen, auf welhe seiten sy das haben wil So das besicht so sol der Schiner miten an dem Mundloch des Stollenns der Eltern gruebn anheben, vnnd die selb mit durch das, Wingkelmass hinein bringen zum durchslag oder wo das wenndt. vnnd da ain Eisen oder steend marchschaid slahen, vnnd sol Albeg das taileisen an allen orten der Perkhwerchen auf das geradist an das gepirg gericht werden, Vnnd was clufft Vnnd genng die Elter grueb, auf der seiten da hin sy Jr Veldort benent hat Erpawen wirt, sol albeg Jr eysen gegen der Jüngern, so Sy mit durchslegen, auf khlüfften vnnd gengen zusamen khömen fürbracht werden, Auch soll die Elter grueb, die Wall haben, das sy von den tayleysen, auf die annder seit dahin sy Jr Veldort nit genomen ain lehen haben soll,

Weiter sol auch die Elter grueb den Vortail haben Ob sy auf der anndern seiten dahin sy Jr Veldort nit benent hat, gegen den andern gruebn, mit Eisen verschiden wäre, Vnnd was sy oder wieferr sy den ganng, auf der selben seiten mit schideisen verfangen het, dasselb sol Jr auch bleiben angeuärd, nach dem die Alten vnnd Newen mass nit gleich sind,

95. Es sol auch kain grueben dy ander zwischen der Eysen vnnd hinder der Eysen gegen dem tag nit veberhawen auf dem Gradt darauf sy mit einander verschint sein, Welicher aber den anndern veber sölichs veberhawt, der sol Verfallein sein Zehenguldein Reinisch, drey schilling Sechs Phening, Vnnd was ärtzt dem anndern außgehawt ist, das sol Im widerkert werden nach erkantnus der geswornñ,

94. Der furpaw halben haben wir fürgenomen, das nit ferrer dan bis zum durchslag, ob er auf khlüften vnd gengen gemacht ist, getzogen werde, Vnnd das fürpaw sol damit nit angenomen sein, Es käm dan ainer mit offen durchslag vor Im ort, daselbs auf khlüfften Vnnd genngen zu Im. doch Vngeuärlich veber ein halbs lehen nit hinder Im zue, daselbs sol dan ainer Yeden grueben Jr mass geben Vnnd fürbracht werden, Vnnd so durchsleg auf khlufften Vnnd gengen gemacht, So sol der schiner das Eysen bringen zum durchslag, als verr Er das bringen mag, vntz Er anstet, mit dem vorbehalt, wie oben stet,

95. Kain grueb sol die ander nötten zum Veldort, Sy kömen dan vor mit offen durchslegen zusamen auf khlüfften vnd gengen desgleichen sol kain grueb die Ander nötten zum Veldort zunemen, Sy sey dan mit Jeren Verfahen neben Jr gelegen, Wo sy aber mit firsst vnnd sollen verschint wärn, mit einand So hat kain grueb die ander zum Veldort zu nötten, Awch wo zwo grueben mit einander verschint wären, So hat aber kain die annder zu Fyrst vnnd sol zu nötten,

96. Wan

Digitized by Google

An. 1517. 96. Wan auch die Jünger atueb mit dem Metern tail Irs gemessen pergs zu der Eltern khämbt, So hat alß dan die Jünger grueb, die Elter zu nötten zum Veldort, auf welhe seyten, die Elter zuesagt, So sol alßdann dy Jünger grueb auf der andern seiten peleiben,

97. Von wegen der wäschberch ist durch vnnser Ambtlewt Gwerkhen vnnd Perglewt billich erkhennt, das die selben Erstlich von ainem Pergkhrichter seiner verbesung, Es sy auf fliessennden Wässern, Ingepirgen an der gennte oder gräben Emphangen, Vnnd Im also verlihen werden, Wie weilend vnsers lieben herrn Vnnd vater kaiser fridrichs Löblicher gedächtnüs Alt ordnung Innhalt vnnd dise ordnung vermag, Vnnd durch den selben Perkhrichter der Ennde eingeschriben, Vnnd solch gold wäschwerch Im zuepracht werden, Ob man gleich der Zeit kain fron vnnd wechsl dar von näm, Wolt dan ain Ambtman die selben betzalen, wie ain ander, ist man schuldig Im für ander zugeben, Vnnd dan solch gold von den Ambtlewten aigentlich aufgeschribn Vnnd der herschaft angetzaigt wissen zuhaben, was oder wieuil gold Jerlichen aus solichem wäschberchen, auch gemacht werden,

98. Wan ainer ain Gold wäschberch Auf den fliessennden wassern Emphächt, dar auf Auffiecht, So sol von stundan durch Vnnsern öbristen Perkhmaister, dafelbs ain Phlogkh geslagen werden, Vnnd an dem Phlokh angehebt vnnd zwaintzig schnuer zu Ring dar Vmb zogen, ob aber gefunden, der mas zuuil, So sol alß dan der Obrist Perkhmaister Perkh-Richter, gesworn vnnd ander verstendig Perglewt die Er dartzu erfodern soll, gwalt haben dar ein zusehen. damit der mass halb nit mangl oder nachtail in das Waschberch gepracht werd Es sey auffliessennden wassern Pächern oder In gepirchen, allain was Waschberch sein, vnd alß dan, Wie man sich der mass veraint, das soll also verphlögkht werden, damit ainander auch wiss an Jen zu Emphahen Bey solichen lehen Sol In dan der Perkhrichter Hanthaben Wie waschberchs Recht ist.

99. Wo dann söliche waschwerch durch Gots gwalt weter wasser oder ander Zufäll halben, verhindert das man die nit arbaiten möcht, So mag Jen der Pergmaister bis Er arbaiten mag wol freyen,

100. Es sol auch ain yeglicher huetman Aines yeden wäschberchs all vier wochen vor dem Pergmaister Raiten, So sol dan der Perg-Richter die beschehen Raitung vnderschreiben, damit die geberkhen, nit betrogen werden, Es sol auch aus ainem Wäschberch das gold durch den huetman oder geberkhen, dem Richter bey geswornn Aid gebracht werden, Als dan sol der Perkhrichter solich gold Aufziehen vnnd wegen, Auch auf schreiben, damit vnns der Wechsl, Wie dan der selb, Wechsl sein wurd von seinem Gold, auf Vier vnd Zwaintzig grad, trewlich geantburt werden Wo sy aber das nit täten. so sol sy der Perkhrichter ann alle gnad wie zu sölichem gehört dar Vmben Straffen,

101. Es sol auch ain yedes waschberch Newn Newntayl haben Vnnd nit mer Vnnd soll ain Yeder huetman auf seine geberkhen bey seinem Ayd, auf Newn Newntail auffuern Es sol auch ain yeder Huetman Arbaiter die zum Wäschberch nutz sein zuelegen, Vnnd bey seinem Ayd ainem Yeglichen Raiten, Was Er trewlichen Verdiennt, damit Vnns d' wechsl Vnnd der geberkhen, nutz, gefurdert werde.

102. Kain arbaiter sol den Anndern In des Wäschwerchs Arbait bey vermeidung der Peen, verprechung vnnser fürstlichen freyhait nit nüß hanndeln, Welher aber das Ueberfuer, Sol Jen Vnnser Richter, wie Recht ist, darvmb straffen,

Es sol auch kainer den andern In seinem lehen des Waschberchs veberfarn, Wo Er aber sölichs tät, Sol Jen der Richter dar Vmb straffen, Wie Wäschberchs Recht ist,

103. Vnnser Pergmaister sol auch ainem Yeden der da Pawt hofstet zu kölben zu leihen macht haben, Ob er die Awsserhalb seiner Emphahung vnnd gerechtigkait des Wäschberchs bedurffen wurd, Auch holtz zuslahen zu seiner nodturft, Vnnd ob Es not thuet Wasser durch ainer anndern gerechtigkait zufuern,

104. Es sollen auch die gebergken oder Arbaiter Indem Was zum Wäschberch, gehört Vnnserm Oebristen Pergkhmaister vnnd Perg Richt gehorsam sein, Wo sy das nit tätten, So sollen sy alß dan dar Vmb gestrafft werden Innhalt Jer verprechung als In andern vnnsern Perkhwerchen

Ain yeder gebergk der im wäschberch Tail hat vnnd gemain, Sol selbs bey den Raitungen sein, oder sein volmechtigen. gwalt. trager der Ime Verwest. vnnd den Arbaitern Iren lon betzall vnd auß Richte,

105. Es mag auch ain yeder arbaiter, So Jen ain Gewerkh seins lidlons nit betzalen wolt, auf all sein gerechtigkait so Er Im waschberch hat. vnnd darInn Er dan solichen lon Verdient auf Viertzehen tag khlagen, das sol Im Auch der Richter vergönnen, Betzalt Jen dan der Geberkh in der Zeit, mit gelt oder werd, So sol der geberkh Von solicher khlag ledig sein, Ob Jen aber der geberkh nit betzalet, So mag alß dan der Richter dem clager auf den tag einantburtn, das, darauf er clagt hat, Söllichs sol der Geberkh mit Phanten nymer lösen, Sonnder allain mit gelt, oder mit Silber, Wo aber das auch nit beschäch, So mag Im alßdan der Richter erlawben, mit dem, Darauf er clagt hat, damit zuhanndeln, als mit seinem aigen guet,

106. Welher clüst oder geng es sey gold Oder silber in seiner gerechtigkait des Wäschberchs erlangt, das soll er bey geswornn ayd nit versetzen oder Verhalten, Wo Er aber sölichs veberfuer, So sollen der Perkhrichter zu Vnsern Hannden nemen, vnnd Jen dar Vmb straffen, Als ainem der Fron vnnd Wechsl verhielt, alles Innhalt seines verprechen Es sol auch ainer dem andern Im Wäschberch nit lenger furpawen, dan Vier wochen, Es trag die Samkost oder nit,

107. Wan ainer ain verlegnes Wäschwerch emphächt, der sol dasselb viertzehen tag arbaiten, Vnnd darnach vor dem Pergmaister Raiten, Welher geberkh dan vor maln an dem selben Verlegen wäschwerch tail gehebt hat, Vnd dem Huetman die samkost legt, Wie der so Emphangen gerait hat, dem selben so vor tayll da gehabt, Sollen seine tail wider vmb verfolgen, dartzue sol Im der Perkhrichter verhelffen Wie Wäschwerchs Recht ist,

108. Vnd aber was die Artigkl des Wäschwerchs in gepirgen, Auf wasser unnd Pächen hier Inn angetzaigt sein, sol also gehalten werden Vnnd sonnst sollen die selben Gberkhen Arbaiter vnnd Wäschet mit aller gehorsam des Pergerichtz Oebrigkait Vnnderworffen sein, wie auf anndern Vnnsern Perkhwerchen, wir wellen sy Auch mit allen Artigkeln der massen gefreyt haben, schützn vnnd schernen alles Innhalt diser Vnnser ordenung Angeuärde,

Wie

Wie es mit dem verfahen der Wäld vnd Slege gehalten sol werdñ.

109. Es söllen an alles mitl alle hoch vnnd swartz wäld, vnns alls herrñ vnd landesfursten, Wo Perkhwerch sein, oder noch auferſteennd verfolgen zusambt vnnserm Perkhwerch Es wär dan, das ain khloster oder ain Gsloss ainen aigen wald hetten, des dasselb Closter oder gsloss nodturftig wären, Die sullen Jen VngeIrrt vom Perkhrichter bleiben, doch vorbehalten, Wo man der zu vnnserm Perkhwerch, vnnd fudrung zu Vnnserm Fron Vnnd wechsl nodturftig werden, Alß dan sol man sich mit dem selben Closter oder Gsloss darVmb zimblichen Vertragen,

110. Desgleichen wo Pergwerch gearbait werden. an dem selben Ennden, Wo Purger nach pawern oder anndern eingetewnt wäld hetten, Dy söllen Jen on Irrung auch bleiben, mit dem Vorbehalt vnns herrñ vnnd lanndesfursten wie obstet Das mit Jenen nach erkantnus der geswornñ vnnd Perkhrichter darVmb zimblich abgeprochen werden

111. Wo aber gueter oder ander die nit eingetewnt holtz heten, damit sy versehen wären, den selben sol der Perkhrichter, mit sambt den geswornñ ain außzaigen thuen, zu Iren guetern vnnd hawss nodturfften,

112. Aber die anndern all awsserhalb der vorangetzaigten sollen, Wo Perkhwerch sein zu vnnsern als Herrn Vnnd Lanndesfursten Perkhwerchen fudrung vnnser fron vnnd wechsl beuor sten. DarInn vnnser Perkhrichter an den selben Ennden, mit sambt den geswornñ ordnung machen Vnnd verhueten, damit die nach Perkhwerchs gewonhait vnnd zu nodturft fudrung Vnnser Fron vnnd Wechsl zu den Perkhwerchen verpraucht vnnd gehakht werden, Es sol auch bey der Puess an des bemelten Perkhrichter wissen vnd willen niemant darIn hagkhen, Wo das aber beschäch Vnnd darInn verhanndelt wurd, So sol ain yglich Perkhrichter den selben zu straffen haben,

113. Die Wald an den Pergen do dy Pergwerch ligen, Sollen an mitl verpoten sein, darmit nit ain yeglicher, nach seinen Willen darIn slage. Wan es die nodturst der Perkhwerch merklich erfodert, Vnnd an den selben orten sollen vnnser Oebirster Perkhmaister Vnnd Perkhrichter mit sambt denen, so die wald zugehören, darInn ordnung geben, das Holtzs vmb ain zimblichen Phening zuslahen, Vnnd zu machen, darVmb es zugeben ist, Vnnd zu nemen, Vnnd dartzue die Wäld zu Ring vmb In ainer halben meyl wegs oder mer den Perkhwerchen gelegen an des Perkhrichter derselben Ennde. willen Vnd wissen darInn nit zuslahen, In Verpot gelegt werden, Ob aber die nachperñ der selben Ennd, zu Irer Hawßnodturfft etwas durftig wären, das sol Jen der Perkhrichter vergönnen vnnd Jen nach zymblicher mass, Ir Außzalgen thuen,

114. Es sullen auch die wäld vnnd Sleg Also hingelassen vnd verlihen werden, Vnnd ainer geselschaft nit mer dan ainen Schlag verlihen, den sol man auch Vom öbristen bis zum Vnndersten gros Vnnd Clain slahen Vnnd her Arbaiten, Was auf ain Rißwerch Vngeuerlich khömen mag, So dan der selb Schlag aufgearbait ist, mag die selb geselschaft, wol ainen andern Slag Emphahen, nach gestalt aines hut herrn Arbait,

115. Vnser Pergrichter sol hinfür alle Wäld, lawt vnnser Vor außgangen beuelh Verleihen, Vnnd dem also verlihen wirt, der sol die furter nit verkawssen, ab Er der selben zugeprauchen nit nodtürftig wäre So sein alß dan die selben Wäld wider frey, vnnd dy verleihung ab,

116. Es sullen auch hinfur ain yeder Vnnser Perkhrichter die wäld, So zu den Perkhwerchen dienen, vnnd gelegen sein verleihen. Wie dan Von alter herkhömen ist, darIn sollen Im Vnnser Hawbtlewt Phleger Phanndtschafften, Forstmaister Ambtlewt oder Richter kain Irrung thuen, dan aws dem Vnnsern Perkhwerchen gros verhinderung entsteen mag, Wo aber ain Gsloss ain awßgetzaigten wald hat, oder ain gemainen Pauwald heten, darInn sol er nit verleihen, An. 1517.

117. Ain yeder Arbaiter sol ain verlihen Schlag alle Jar nutzlich arbaiten, Vnnd so Er Holtzs Veber Einander bringt, vnnd das nit verarbaiten mag, So hat Er Jar vnnd tag freyung,

118. Ainem hutberch mag man mer dan Ainen Schlag verleihen vnnd sol die auch arbaiten als oben hierIn geschriben stet, Wär Es aber nit nutzlich arbait, das sich Erfinde, den sol man darvmb Straffen, Es sey Holtzmaister, Holtzknecht oder gewerkhen vnnd fürdinger, nach Ir verprechung

119. Ob ainer ainen wald Emphieng der kain schmeltzher wäre, Vnnd das kall verkauffen wolt, dem ist der Richter nit mer auf ain mall zuuerleihen schuldig, dan drey Schnuer, das sol Er arbaiten vom Venndristen zu dem öbristen, Wie vor angetzaigt ist, Wo aber ainer oder mer solchs veberfuern, Dy söllen vom Perkhrichter darvmb gestrafft werden, Vnnd so Er dan solichs verhakht hat, Ist er dann Weiter etbas zu koll seinhalben zufudrung fron vnnd wechsl, Vnnd zu Aufnemen der Perkhwerchen etbas nodturftig, Sol Im Verlihen, vnnd außgetzaigt werden,

120. Es sullen vnd mügen auch die Perglewt in den gemain wälden Holtzs nach Ir nodturft nemen vnnd geprawchen, Vnnd In Freyen pächern Schmeltzhuten slahen kolstet, machen do man holtz zu koll prent, auch anders, Vnnd weg vnnd Steg dartzue machen, vnnd haben nach Irer Nodturft, doch so ferr sy das andern lewten an merklich schaden thuen, vnnd nach erkantnus Richter vnnd geswornñ angeuärde,

121. Nach dem die Wält lawt vnnser Vor außgangen beuelh vnnd ordnung an allen orten Vnnser furstenthumben Oesterreich Steyr kernndten vnnd Crain ꝛc bey den Perkhwerchen, gelegen. vnnd vnnsern Perkhrichtern derselben Ennd zuuerleihen, die zuhawen Pott vnnd verpot darauf zuthuen beuolhen sein, Demnach ist noch vnnsr' maynung vnnd beuelh, Was vber durch wenn darInn Verprochen, Vnnd vber die verpot des Perg-Richter gefärlich gehanndelt wirdet, das sol Vnnsr' Perkhrichter zu straffen haben. Vnnd nit die gerichten herrñ vnnd phandtschafft-Herrñ, dergleichen mit geswenten gerewten prennen oder loruat poren das solles alles vnnser Perkhrichter veber Jer Verpott straffen. Vund Jerlich auf vnnser kamer mit andern Penen verraiten, cf. Art. 113 D. 1553.

122. Vermaint dan yemiant ainicherley Freyhayt, dafür zu haben Sol albeg ainem Vnsn Oebristen Perkhmaister fürtragen werden, der sol alß dan nachgestalt der sachen versuechen Entschid darInn zu machen, Wo nit. So sol er das Vnnserm Regiment vnnser Nider Oesterreichischen lannde, anbringen, dy selben Verr' der nodturft nach wol wissen, darInn zuhanndeln, dergleichen wo der Entschid gemacht wäre, denselben Vnsern Regiment auch anzuzaigen, damit vnns vnnser Hochaiten, Herligkaiten, vnnd wäld nit entzogen, Noch vnnsr' khamerguet vnnd manschafften gemyndert werden, Auch die Perkhwerch wäld halben nit Erligen muesstten,

123. Doch den Stettñ, Märgktñ, Dörffern vnnd nachperschafften zu Iren Höfen ain außzaignder

Digitized by Google

An. 1517. der Wäld gethan sol werden, zu Irer nodturft angeuard, Vnnd die selben hagkhen nach ordnung In massen wie vnsern Perglewten aufgeladen ist,

124. Wo die gesworn in dy wäld von yemant gebrawcht werden, So sol Jenen Inden Nahenten wälden von ainem halben tag, zwelf krewtzer für Lifrung vnnd Sold gegeben werden, Vnnd von ainen gantzen tag Achtzehen krewtzer, Vnnd vebernacht vier schilling vier vnd Zwaintzig phening Aber auf den Nidern wälden mag es weniger erleiden altzeit nachgestalt der sachen,

125. Awch so man die wäld angreiffen Vnnd zu denn Perkhwerchen hakhen wirt Es sey zu koll, Rösten, oder annder nodturft der gruebn So sol der Perkhrichter mit sambt den gesworn Vnnd geberkhen darein sehen, Wie man söllichs auf das nächst, Yedes In seinem Werd, an die selben Ennde hinbringen müg, daran es verpraucht sol werden, Vnnd wie der anslag beschicht, dar Vmb es frömbd holtzknecht oder annder die das Arbaiten oder bringen wolten, Sol es albeg den nachperu vmb den selben Anslag, so verr es Jen gemaint ist, zufüern gelassen werden, Ob aber die nachpawrn sollich Arbait nit Annemen wolten, noch Wessten oder khunden arbaiten, Alsdan mag es ain Yeder geberkh- oder verbeser ainem Verlassen, wem Er will,

126. Wan sich ainer wer der wäre sölichr Arbait vnndersteund vnd nit verfertigen wolt zu fudrung Vnnser fron Vnnd wechsl, wie es Im verdingt vnnd angetzaigt wirt vnnd deßhalb vor dem Perkhrichter, verclagt wurd, So sol Jen ain Yeder Perkhrichter der selben Ennde zu straffen haben, Inhalt seiner Verprechung,

127. Wer aber das ainer ain Slag empfieng Vnnd het Holtz darJn geslagen, Vnnd liess das ligen, Vnnd woltz nit furderlichen arbaiten der sol kain freyung haben, Vnnd mag den mit dem geslagen Holtzs zusambt dem Rißberch, ainen anndern Verleihen, Allain er het vnnsers Richters willen,

128. Vnd als die Pawern vermain selbs holtz zugeben, in die Perkhwerch, vnd die frömbden holtzknecht nit zu leiden, dardurch das Perkhwerch nit frey wäre, Ist vnnser maynung das ain Yeglicher der holtzs In dem Perkhwerch bedarf, der mag das bestellen. von frömbden knechten oder Pawern, auf das nechst. von menigklichen VngeJrrt, aus allen wälden, het aber ain Nachpawer aigen holtzs, das mag er selbs, Ob er Wil, zu Nutzs des Perkhwerchs oder anders arbaiten oder andern Vergünn zu arbaiten,

129. Wan der fuer halben holtz an den Perg Aertzt von der Grueben, koll vnd Holtz zu den Schmeltzhuten, oder was dem Perkhwerch zuegehört, Sol albeg den Nachpawrn vmb ain zimblichen phening, fur annder zufuern, So ferr Jen das gefellig, zuesten,

Wie es Die gewergken huetlewt Vnnd arbaiter halten sollen:

130. Alle die Pergwerch pawen Sy sein Vnnser Lanndlewt oder gest, die söllen Jr verbeser haben, an den Ennden daselbst da sy Pawen die den arbaitern benuegen thuen, Auch sy Im Rechten, wo not ist, vertreten, Vnnd sich auf den Perkwerchen, Wo sy selbs nit sein mögen, miteinand vertragen, Wo das fueglich sein mag, Ainen verbeser haben, bey allen Raythungn, die vollen gewalt haben an Jr stat. vnnd von Jren wegen zu handeln Es sey, Durchsleg oder ander sachen Perkhwerch beruerend Welhe aber das nit tätten, Ob dan ain arbaiter auf kail khlaget, das sol dem selben Huetman zu Wissen gethan werden, der mag dan sollichs dem Gewerkhen auf sein kosten verkhunden, Wo Er aber das nit täte, Nichtz mynn der mag, der Arbaiter mit seiner khlag verfaren, Vnnd soll darnach beschehen, Was Perkhwerchs recht ist, die betzalung soll auch beschehen, da das Perkhwerch ligt,

131. Lehenschafften halden vnd geding Sollen die Gwerkhen hinlassen, Vnnd so ainer Lehenschafft aufnemen wil, Sol er das allen seinn geberkhen Vnnd verbesern verkhünden, Vnnd die auf ain bestymbten tag, mit sambt vnnsern Pergkhrichter zusamen berueffen, dy alß dan söltch lehenschafften vor besichten lassen, Was dan durch die zway tayl der geberkhen, nach den taylen zuRecht zuthuen oder zulassen beslossen wird, das sollen all geberkhen halten, Vnnd dem nachkhömen, Vnnd zu sölichen lehenschafften sol kain gewerkh seine tayl auf Samkost mit pawen, bey ainer Peen Zwaintzig guld. Vnabläßlich zubetzalen, deßgleichen sol Es mit den Halden, Schaidwerchen Vnd fürgedingn auch gehalden werden,

132. Es sullen die Gwergken Jm Jar Viermall als offt sein not wirt, mit sambt vnnserm Perkhrichter vnnd Schichtmaister an die Perkhwerch seen, Vnnd aigentlich besichten Was arbaiter bey ainer Yeden gruebn sein, vnd annder nodturft betrachten, darob sol söllen ain Yeder Perkhrichter sein, das es also gehalten werde,

133. Ain yeder gebergk der Pergwerch Pawt, Jn vnnsern furstentumben Vnnser Nider Oesterreichischen lannden, der sol sich zu ainer Yeden Raythung verfuegen, oder sein verbeser dahaben, damit Jm seine tail versprochen. Vnd dem Huetman versamkost werden, Es sol auch kain arbaiter nit schuldig sein, vmb sein Samkost oder Lidlon dem geberkhen aus dem gericht, darJn er das verdient hat, nach zu Rayfen oder zu zeren. Er well dan das gern thuen, das mag Er auf des kostung, dem Er da nach Raist, thuen, doch den anndern gwerkhen an schaden,

Wo auch die Gwerkhen oder Verbeser ainer oder mer, bey den bestymten Raythungn nit erschein wurden, vnnd das geuärlichen an Eehafft not Ueberfuern, den hat ain Yeder vnnser Perkhricht Vmb ain guldein Reinisch zustraffen,

134. All vier wochen sol man Raiten Vnnd die Arbaiter mit paren gelt betzalen, Vnnd sy kaines werds Nötten,

135. Jn den Raytungn sol hin fur ain Merer vnnd Ernnstlicher Vleis von den Gwerkhen Vnnd Jeren Verbesern beschehen, damit die mängl allenthalben gesehen, Vnnd die gewent werden. Wo aber das nit beschehe, sol alß dan Vnnser Pergkrichter der nodturst nach Verr darJnn hanndeln,

136. Die gewergken vnd gesellschafften Sollen kain lehenschafften hin lassen, noch kain Pergkhlaffter oder geding, aufgeben an seiner gesellen aller willen vnnd wissen, Vnnd sol vor Ainem Perkhrichter beschehen, Welher aber das veber fuer, der sol vnnserm Perkhrichter darVmb gestraft werden,

137. Kain gewergk verbeser huetmann Schreiber noch arbaiter Sol mit den Schmiden in dem Schmidberch, weder gmain noch tail nit haben deß gleichen in den Schmidten, der sölich arbait selbs mit der Hant nit kan arbaiten, Allain die geberkhen haben selbs aigen huten,

138. Nie-

Digitized by Google

138. Niemant sol geding noch lehenschaft hingelassen werden, dan der die selbs mit der Hant Arbait, Auch sol ainer nit mer dan ain geding, oder ain lehenschafft anfnemen vnd kainen haimlich noch offenlich an willen vnnd wissen der Gwerken mit lassen, vnnd die selben geding, vnd lehen Hewer sollen an, vnnd ab den Perg geen. wie die Herrn Arbaiter, Es wolt dan ainer lenger schichten steen. Ist Im nit verpoten, Welher das ueberfuer der sol von dem Perkhrichter, darumb gestrafft werden, Inhalt seiner verprechung,

139. Die furdinger der holtzwerch vnd Lehenhewer legen zu Zeiten in den Grueben vnnd auf dem Holtzberch, vil arbaiter zue, die furdinger nemen das gelt ein vnnd verthuen das So dan die Gwerkhen den lehen oder geding heyern, oder den furdingern solhs betzalt haben, So sind sy weiter kainen Arbaiter fur sy schuldig zubetzalen, doch söllen die Gwerkhen vnnd Pergherrn vleis haben, furdinger, geding oder lehenhewer an zulegen. Vnd den selben nit gefärlich Phenbart noch ander War oder gelt hinaus oder furgeben, damit die Arbaiter auch nit gefärd, Vnnd deßhalben Irs lidlonns betzalt mügen werden,

140. So ainer geding oder lehenschafft guet oder pöss aufnymbt, Sol er das geding halten, Es wär dan sach, das Jen die gwerkhen ledig sagten, Wer aber das nit hielt, oder Jen die Gwerkhen nit ledig sagten, der ist vnnserm Richter verfallen ain Reinischen guldein, Vnnd dennoch das geding oder Lehenschafft schuldig zu halden, Sagten Jen aber die geberkhn darnach ledig, So sol er Jenn Ire tayl frey ledig antburtn Deßgleichen ist den Arbaitern Auch wider Vmb gegen den Gwerkhen,

141. Wan lehenhewer Lehenschaft Von den Gwerkhen aufnemen, oder yetz heten Die selben Lehenhewer gebynnen Arbaiter dy söllen nit gwalt haben vmb Iren lon zu khlagen, zu den Gwerkhen, Sonnder zu den lehyn oder geding hewern. von Sölher Lehenschafft oder geding wegen, Vnnd wirt der Arbaiter auf den Gwerkhen gefurt, So hat der arbaiter Recht zu den geberkhen, als der geding hewer oder lehenhewer selbs, So er den Geberkhen dem Arbaiter anhellig gemacht hat, Sagt dan der Gewerkh Im gericht, darJn das Perkhwerch gelegen ist, Auch der Perkhrichter darJnn wesenlich wont oder er hab ainen Verbeser, den sol man Vorbemelte clag wissen lassen, bey Rechter Zeit damit er das wiss zuuerantburten,

142. Wo not ist lehen oder geding abzu Ziehen oder Stuef zuslahen, Wie die genant sind, Vnnd so der Arbaiter, das geding gefertigt hat, oder das lehen, So sol das durch den Perkhrichter Schichtmaister oder Fröner Vnd Awsserhalb der selben beuelh, von niemant anndern Abgetzogen werden, Oder ob sölichs der Richter ainem gesworn zuthuen befulch, Vnnd sol beschehen mit der Rechten gesworn Pergschnuer Sounst sol es auch niemant abtziehen, Weder gewerkh noch Arbaiter, Vnnd so der obgeschriben Ambtlewt ainer abtzewcht oder stuef flecht, darvon ist man auf den hohen gepirgen, von ainem yeden schuldig zugeben, Zwelff krewtzer, das sollen die geberkhn der selben grueben betzalen Vnnd auf den Nidern Perkhwerchen Sechs krewtzer,

143. Ain yeder Schiner sol vns gesworn sein, Vnnd In welchen Pewen er schinen sol, darJn Er nit het, oder sounst verwant wäre, da sol vnser Pergmaister Perkhrichter oder gesworn darob sein, damit ainem Yeden was pillich ist, widerfar,

144. Wan der Schiner ain gruebn abtzeucht So sol Er zu lon haben Neun phunt penner, Vnnd Veber lant sein zimbliche zerung, Entschaidt er aber zwo grueben voneinander, So sol Er von Yeder haben so vil, das ist ain guldein Reinisch Sechs schilling vnd zwelff phening, An. 1517.

145. Dan von ainem Eysen für zubringn, Sol dem gesworn Schiner oder seinen Stathalter auf das Stainfeld Vier schilling phening geben werden, Vnnd Jem zymbliche zerung, so Er Vber land Raist,

146. Wan ye zu zeiten ainer oder mer der Arm gebergkhen oder gesellschafften nit vil oder Albeg zu schmeltzen haben, noch aigen hutn nit haben, So dan der selben ainer, ain Schmeltzhutn vmb zins zu etlichen schichten zu wegen bringt, das sol er dem Perkhrichter ansagen, Von welcher grueben, das ärtz pracht, kawft oder gebunnen sey, Vnnd darnach durch Perg Richter Vnnd fröner besicht werden, damit kain gefärde, darJnn gebraucht werde,

147. So ainer ain Schmeltzhuten bestet vmb Zins vnnd schmeltzt vil oder wenig darJn So mag Er auf den Ersten tag, oder andern, Von des Hut Herrn slagken nemen, Vntz er selber slagken hat, So Er dan nit mer Schmeltzt, sol Er dem Hut Herrn seine slagken wider schuten, Vnnd seine slagken oder krätz, des Er ways zugenieſſen besynnd schuten, Vnnd das dem Hut Herrn ansagen, Schut er Es aber vnnder annder krätz oder slagken, So ist man Im zu widergelten nichts schuldig,

148. Es sol auch niemant das wasser Von den hutslegn kern an der Schmeltzer willen vnnd wissen, bey Vermeidung Vnnser Schwären Straff vnnd vngnad, dardurch vnnser fron vnd Wechsl nit verhindert werde, dan alle sunt Runst vnnd grunt, vns als Herrn Vnnd landesfursten zuegehören,

149. Wir wellen auch das ain gerechter koll sakh furgenomen werd, damit der Ambtman oder Fröner die krippn hämen oder betzaichen, Vnnd sol ain schinn, darVeber slahen, das sy nit zusamen getzogen oder Puntn Auch In Vnnser Nider Oesterreichischen lannden alsb gehalten werde. Welher aber gefärd darJnnen praucht, der sol Innhalt seiner Verprechung, darVmb gestrafft werden,

Die huetlewt vnd arbaiter sullen es also halten, Wie hernach volgt

150. Die huetlewt bey allen grueben Sullen Jeren geberkhen an Aids stat angeloben, deßgleichen die schreiber, Wo man Jr anders bedarf alles so Jen aufgesetzt ist, Vnnd Jr yeden vonn Rechtenswegen zuegepurt trewlich zu halten, vnd dem selben Jn alle weg, nach zu khömen, Auch weder Miet noch gaben Einnemen, Sonnder ainem Yeden arbaiter Er sey hewer, knecht, Schaider, Pueb, Nach Rait Vnnsers Perkhrichters vnnd gesworn, Auch mit Rat wissen vnnd willen der Geberkhen, sein lon, den Er oder ain Yeder nach seiner Arbait Vnnd stannd, wol verdien mag setzen vnnd Raiten, Vnnd welher Huetman oder schreiber, das nit hielt vnd ueberfuer der sol darumb gestrafft werden, als ainer der seiner glubd vnnd Ereu vergessen hat,

151. Es sullen auch die huetlewt kain arbaiter zuelegen an wissen vnnd willen der geberkhen Vnnd Vnnsers Perkhrichter vnd zu den Raytungn ain yeden arbaiter mit seinem Nam antzaigen, Vnd in die Raytpuecher lawter einschreiben das ist ain hewer Schayder Junger, oder was arbait einer Tuet,

152. Ain yeder huetman sol all wochen am Montag frue mit seinen arbaitern am Perg geen.

Digitized by Google

An. 1517. Vnd am montag nacht an den Hohen Pirgen anfaren, Vnd arbaiten Vierstund, vnd sollen sönnst für ain Yede schicht, Wie dan Recht ist arbaiten, deß gleichen sollen die nachtschichter thuen: So mag sy der huetman am Sambstag frue von dem Perg geen laßen. Vnnd fur die Sambstag Schicht sollen sy vier stund arbaiten, Welher Huetman oder Arbaiter das Vberfuern, die selben sein Vnnserm Perkhrichter Jer Yeder verfallen, ain guldein Reinisch, Het aber ainer anhaym Icht zuschaffen, das Eehaft not wäre, das sol Er mit willen vnnsers Perkhrichter Vnnd seines Huetmans auß Richten, Vnnd an den Hohen Perkhwerchen, Wie das geordent vnd fürg nomen ist also trewlich gehalten werden, bey der vorgemelten Pues,

153. Ainem huetman sol man ain lonn Rayten vnnd geben, nach gelegenhait vnnd gstalt seiner arbait, Vnnd nach dem Er vil arbaiter zuuersehen hat,

154. Ain yeder huetman sol auch wissen Vnnd Erkhennen, Wie Er sein Herrn vnnd Geberkhen Jr arbait mit arbaitern, vnnd ander nodturft versehn sol, Auch was ain yeder arbaiter oder hewer verdient nach dem Er arbaiten kan, Vnnd der Arbait Vleis hat, Sol Er ainem Yeden sein lon trewlich Raiten, Vnnd wan zwen feyrtag In ainer Wochen sein, So sol der ain aufgehebt werden,

155. So ain huetman oder arbaiter etlich Werchtag feyert, ain oder mer, dy sol man Im nit betzalen, vnnd sol ain yeder huetman seine Arbaiter vmb Iren lon In Acht tagen auffuern, Welher huetman das nit| täte, Vnnd ainem sein lidlon auf schub, wider sein willen, der sol dar vmb gestrafft werden,

156. Die huetlewt sollen kain gedingten knecht Jen selbs oder andern am Perg fudern, deßgleichen Ob ain huetman Im selbs, oder ainen seinen Arbaiter ain schicht einleget oder Raitet, die Er bey der selben grueben nit verdient het, der sol dar Vmb gestraft werden, Vmb ain guldein Reinisch,

157. Ob ain gewergk bey der Raytung wär Vnnd dem huetman, oder ainem seinen Arbaiter an wissen vnnd willen seiner mit geberkhen ain schicht Raytet, die Er bey der selben grueben nit verdient hete. Der sol von Vnnserm Perkhrichter darvmb gestrafft werden.

158. Ain yeder huetman sol vnserm Richter, Vnnd ainen aus den Gewerkhen angeloben mit sein arbaitern getrewlich zu der Arbait zugeen, der Schicht mit Vleis zu Warten, Vnnd die schichten die nit gearbait werden aufheben, Wo das nit beschäch, So sol der Huetman vnnd der Arbayter Jr Yeder von vnnserm Richter, darvmb gestrafft werden, Vmb ain guldein Reynisch.

159. Auf allen vnsern Nider Oesterreichischen, vnnd andern vnnsern lannden Herschafften Vnnd gebieten, da ännders Perkhwerch sein oder noch kunfftiklich auferstee Werden, Sollen die huetlewt bey allen grueben vnd gepewen die gearbait werden, ain gruebpuech oder Raitpuech haben, darIn sol alle Raythung vnnd fuerung, auch die taylung der ärtzt aigentlich, auf welhen tag, das besicht eingeschriben werden, Welher huetman aber der selben grueben vnnd gepewen, das nit tät oder hielt, der ist Albeg Vnnserm Perkhrichter dar Vmb zu Pues verfallen ain Reinischen guldein, zu ainer yeden Raythung, als offt Im das Puech mangelt, Vnnd so ainer oder mer huetman Von der selben grueben Weg faren oder abgelegt werden, So sol dasselb puech, Vnnserm Perkhrichter oder seinem Verbeser. Vberanburt. Werden Damit es die Gewerkhen. oder wer des bedarff wissen zusuechen, das sol also bey der obgemelten peen voltzogen werden, deßgleichen sollen die geding- Vnnd Lehenherr auch verpundn sein dermassen zu halden,

160. Wan die Gwergken ain arbaiter ablegen in der Raythung, das mag wol sein all wochen Wan er seiner arbait nit ain benügen thuet, oder den geberkhen nit gefellt, Aber darnach sol man Jen betzalen, Ob er aus dem selben gericht Wander fertig ist, Indreyen tagen,

161. Dan der huetlewt halben ab oder an zulegen, sein die Grwerkhen gegen den Huetlewten Vnuerpunden, Vnnd mag im gerichtzhaws bey gmainer Raythung beschehen, Vnnd so Er abgelegt ist, So sol Er darnach In die Grueben nit mer kömen, an der Gwerkhen willen vnnd wissen, Er mag aber an andern orten arfaren, Wie Jen verlust,

162. Die Schaider truhenlawffer Zimerlewt, Vnnd ander die am tag Arbaiten, Sollen ain stund oder ain halbe vor den Hewern anfarn Vngeuerlichen, Welher das nit tät, der sol von stundt nach der schicht abgelegt mit Aufhebung des lonns, oder In annder Weg, nach Rat, der geswornn gestraft werden, Vnnd so der Huetmañ solichs obersäch, der sol auch Inhalt seiner verhanndlung gestrafft werden,

163. Es sol ain yeder Huetman gegen dem Schmid ainen Span haben, Vnd den dem Schmid selber zuetragen, oder ainem dem zuuertrawen ist, zueschigkhen, Vnnd die orter getrewlich anschneiden Welhe örter dan nit guet gefunden werden Dy sol Er widrr abschneiden, Vnnd darzür nicht Raiten noch geben,

164. Das Eysen vnd benslit sol durch ain Gesellschaft kawft vnnd geben werden. Wie das angeslagen wirt, darIn die geberkhen Irn Höchsten Vleis an kern süllen, dardurch das In Rechten Vnnd fallen kawf gehalten, Vnnd die Perkhwerch vnbesBärt peleiben, doch hat ainer geding, lehenschaft oder aigen gruebn, der mag das kawffen Vnnd bestellen nach seinem gefallen,

165. Niemant sol kain Stuben abprechen Gsteng stempel oder Phäll, awsreissen ander Eunde zuuer setzen, oder verprennen Es sey hoch oder nider am gepirg, Er hab auch verfangn, oder nit, an wissen, der öbrigkait, bey Vermeidung der Straf seines Verprechen, Es sol auch der Richter, allain aus Sonder Eehaffter not, das niemants gestatten,

166. Welher am Perg, holtz laden Zewg, oder annders nymbt das nit sein ist, der sol vnnserm Richter das gros wanndl Zehen guldein Reinisch drey schilling Sechs phening verfallen sein,

Kain hantstain sol vom Perg getragen werden, deßgleichen kain ärtzt. Es sol auch kain huetman Vom Perg oder grueben kain ärtzt fuern lassen, Es sey dan gefrönt vnnd abgetailt bey Vermeydung, vnnser Vngnad vnnd straff,

167. Niemant sol vley oder ärtzt der tag oder nacht fuern tragen, noch verkawffen es sey dan vor gefrömt,

168. Wer auch verstollen ärtzt welherlay das ist, Es sey am Perg, Hütten, oder heusern, wissentlich stillt, oder kawfft, Ist uns als Herrn Vnnd landsfürsten leib vnnd gut verfallen, Vnnd das ärtzt hutews oder Perkwerg, sol denen es zugehört, oder

antburt

entbunt vnnd der es stillt dem lant Richter zuegestelt werden,

169. Es hat niemant gwalt noch macht An Vnnser Erlawbnus kainerlay artz aus vnserñ lannden zu fuern, noch zutragñ, Wer das tut der ist vnns leyb vnnd guet verfallen, dartzue seine tayl, vnnd gemainschafft in den Perkhwerchen hat er all verlorñ, Wo aber Newe Perkhwerch gefunden, mag man das Artzt fuern vnnd tragen, Wo man das aufs pesst, nutzen vnnd des geniessen mag, In vnnserm land an Mawt vnnd an Irrung, doch mit wissen vnd willen vnnsers Perkhrichters,

170. Auf ainem yeden Pergwerch sol ain Geswrorner fröner sein, dem sol man zu den taylungñ ansagen, dabey zu sein, damit getrewlich getailt vnd der fron geschut werd, vnd sol niemant für schuten,

171. Was man artz durch gots willen Schut oder gibt, daran sol man kain fron geben,

172. Es sol niemant kain artz in den haldn Nynnhert khutten, die halden gee ferr oder nahent Es het dan ainer mit willen vnnd wissen, der gewerkhen, die Im verlassen wären,

173. Kain lasur noch ander gefärlicher hantfain sol nit awss geslagen Werden, noch nyemant vergönt, noch verkawfft, weder durch Huetman, schaider, Arbaiter, Auch den geberkhen nit gestatt werden, Wer das Veberfuer oder Verschwig, So sol Huetman kawffer vnnd verkawffer nodturftigklich gestrafft werden,

174. Ain yeder der schmeltzt vnd Silber Macht, sollen vnnserm Perkhrichter vnnd Fröner zu Dem treiben sagen bey Vermeydung vnnser vngnad Vnnd straff, der Plickh vnnd Prant durch sy aufgeschriben, Vnnd an der Wag mit vnnsern Schillten betzaichent werden, Vnnser khamerguet vnnd Wechsl dar Von einzubringen, vnnd mit Raytungñ vber zu antburten wissen.

175. Vnser Pergrichter mit sambt vnserm Schichtmaister sollen darob sein, vnd vleissig aufsehen haben, In Iren Verbesungñ, das wol geschaiden, werd, Es sey artzt fürslag oder anders, damit nit Vnnützer kosten, darauf geen, Vnnd dy Perkhwerch erlegt werden,

176. Wan ain huetman ain arbaiter Vmb sein lon auf ainen oder mer geberkhen aussuert Vnnd der Geberkh des Anhellig ist, So sol der Arbaiter von dem Huetman des ain benüegen haben, Wär aber der gewerkh nit anhellig, So sol es der Huetman rechtfertig machen,

177. Wan ain arbaiter ainem huetman Vber Viertzehen tag pait, Vnangesprochen So ist es kain lidloem mer, Vnnd sol den Geberkhen, Vnd der Grueben, Lidlon halben an schaden sein,

181. Kain huetman noch arbaiter so Vmb das Lidlon arbaiten sollen kain Huntierung treiben, noch Handeln, Allain seiner arbait awss warten, damit Vnns als Herrn Vnnd Landesfürsten vnnsere Perkhwerch gefurdert werden,

182. So ainer vmb lon arbait vnd Pergk-Werch findt, der ist schuldig, den geberkhen tail zu geben, Außgenomen dy Pannfeyrtag, dy man Rechtlich an dem Perg feyern sol, damit mag Er ledig sein,

183. Köstgelt sol mit sambt dem lidlon, an dem Verlegten guet Vorgeen, doch das solh köstgelt, nit veber ain Raythung sey,

184. So ainer arbait aufnäm oder verhies zu Arbaiten, vnd gelt darauf Empfieng, Vnnd dem feyern gieng, Vnnd solicher arbait nit ain benüegen tät, Es wär am Montag oder andern tägñ So sol vnnser Perkhrichter darob sein, damit solichem Verhalten ain benüegen beschech, Vnnd sol darzue gestrafft werden, Au. 15. 17.

185. So ain gewerk ainem arbaiter hilf tuet mit par gelt oder speis auf seine tail, So mag er dasselb gelt, Im an seinem lon fur ander aufheben, Gibt aber der gewerkh dem Arbaiter War, So mag er sein schuld für annder, die Im auch war geben haben, Im aber aufheben,

186. Ist ain arbaiter ainem köstgelt Schuldig, so sol der mit dem köstgelt gegen dem der Im war geben hat, mit der betzalung vorgeen, doch sol dasselb köstgelt, nit veber ain Raythung sein,

187. Wan die gebergken oder Verbeser bey ainer oder mer grueben den Arbaitern mit speis oder gelt furgeben, Vnd darnach, der, oder die selben arbaiter, mit Iren lon, mit geraichen möchten, Vnd die Geberkhen schrittig würden, Von des aufheben wegen, darauf sollen Perkhrichter vnd geworn auf Ir anbringen entschid machen, damit ainem als dem anderñ gleiche Vurd aufgelegt werd, Vnnd ain Yeglicher gewerkh, Souil ainer mer, dan ain annder sein mit gewerkh, bey derselben grueben mer tail, hat, get Er Im aufheben seins darlegen, auf Vnnslit speys, Eysen, oder köstgelt auch pillichen vmb so uil vor,

188. Die gemain sol auch besamlung nit haben, an willen vnd wissen der öbrigkait bey leib vnnd guet, Wär aber Yemant icht angelegen das sol Er an Vnnserm Pergkrichter langen lassen, Vnnd sol offenlich alsu beruest werden, damit sich die Perkhwerchen, darnach wissen zu halten,

189. Es sollen vnser Perg Richter vnd geworn gwalt haben, ordnung zu machen, Prot fleisch, wein, Vnnd annder Phenbart, nach der Wag, Vnnd mass. Vnnd In annder weg, Verkawffen. Vnd zu kawffen, Es sollen auch die ládler, Wo Perkhwerch sein, Vor mittag nit ein kawffen, Wo das beschäch, die selben haben paid vnnser Phleger vnd Perkhrichter zustraffen,

190. Kain arbaiter sol von clagens wegen abgelegt werden, der annders stiller schichten getrewlich wart, Welher huetman beer gewerkh, den selben dar Veber ableget an sonnder ander verschuldigung der sol dar Vmb gestrafft werden,

191. So ainer dem andern auf seine tail khlagt Vmb Samkost, So mag ainer mit artzt oder anndern Phenbarten seine tail ledigen, doch dermässen, das die Phandt, Vmb berait gelt, des sy wol werd sindt, geschätzt werden, Als dan sol an der Schätzung der drit Phenning abgeen, Vnnd verorn sein, was Vmb lidlon ist, Aber Vmb annder sachen nit, darnach sollen die Phandt auf drey tag, auf losung still ligen, lost man s nicht, So sol sich der dem man schuldig ist, der Phannd halten, Vnnd damit faren, wie Er der wass zu geniessen,

192. Wan ainer dem anndern klagt vmb Schuld, vnnd der Perkhrichter schaft den In Viertzehen tagen zubetzalen, Beschicht das nit, So mag Jen der Richt zu Phennden, Vnnd die Phant schätzen, die mag der gelter In dreyen tagen lösen, lóst Er die nit, So sol der Richter dem Clager die selben phant ein antburten,

193. Begert ainer Im vmb sein glidlon verleg zuthuen, Wo dan dasselb guet, darauf er antzaigt vormals verlegt wäre, das sol der Perkhrichter antzaigen Vnd begert der clager der verleg dar veber, das sol Im gestat werden, Wie Perkhwerchs Recht ist,

An. 1517. 194. Wan aintet dem andern verleger vnd Vnnd dem fronpoten sein lon oder gelt gibt, Wirt Er darveber verfarombt So ist pillich das der fronpot das auß Richt, Er het Im dan sein gerechtigkait nit geben. So ist der Pott mit ledig,

195. So ainer dem andern verlegt vnd Viertzehen tag Verlegt ist, So sol der Clager der Verleg nach khomen Ist dan yemant der dartzu zu Reden hat, vorhanden, So beschech zwischen Inen was Recht ist, kām aber yemant In Wider Red, So sol dem der verlegt hat, dasselb guet oder gelt, ledig gesagt werden, Vnnd ain yeder Erster verleger sol Erster geberet sein, Außgenomen glidlon sol vorgeen Vnnd darnach kostgelt, doch sol das köstgelt nit veber ain Raythung sein oder anstend bleiben,

196. Als etlich gebergken den Arbaitern an Jeren Lidlon ärtz legen, Wo das beschicht, So sol der drit phening, daran aufgehebt vnnd abtzogen werden Vnnd am Yeder vnnser Perkhrichter, sol auch kainem gestattn, hewser ligende gueter, harnasch oder Weer zu legen, Es het dan ainer nit anders, Vnnser geswornn sollen, auch die Phannd schätzen, was die Pargelt wol werd sein, damit der clager das gelt, wol daraus bringen mag,

197. Clag vnd verleg sein gleichmässig Vnnd sullen In Viertzehen tagen gerechtfertigt werden, Vnnd außgefuert wie Perkhwerchs Recht ist, Aber ain gast vnnd wanderfertigen Indreyen tagen, doch sol der gast ainer tag Rays weit sitzen, Wo dan ainer gefär darIn prawcht, der sol von Vnnserm Richter gestrafft werden Vmb ain Reinischn guldein,

198. So ainer hewser oder ander ligende gueter legen mues, Vnnd der khlager, die annder Vbertewrung nit zu betzalen hat, So sol Er desselben Haws oder guetz angesetzt werden, So uil vnnd so lang er seiner Suma, dar vmb er clägt hat, mit sambt erliten kosten vnnd schäden betzalt ist,

199. Wan ainer dem anderm schuldig ist Vnnd wyl Im an Recht nichtz geben, Erfund sich dan, Im Rechten das er Im schuldig ist, was er dan des schadn numbt, mit khlag gelt Potzenlon Vnnd annders das sol Im der gelter, mit sambt der Hawbtsach widerkeren. Dartzue mit Vnnserm Richter Vmb den fräfl abprechen,

200. Ob ainer wandern wolt vnd vnserm Richter vmb betzalung anrueft, So sol der Richter verschaffen den selben in dreyen tagen zubetzalen, Bescheeh das nit sol Er den selben gelternn, auf phannd greiffen, Vnnd furderlichen schätzen, het aber der gelter in dem selben gericht nicht, Anders dan tail, dar Von sol er Jen In Viertzehen tagen, zalhafft machen, Vnnd was dem khlager, kost vnnd zerung, darauf get, sol der gelter Erben,

201. Wan ainer dem anderm schuldig ist, Was dan nit wechsl, Silberkawf, lidlon noch ander Perkhwerchs hanndlung berurt, So mag ain schuldner sein schuld mit Perkhwerch betzalen, Wie dan sölichs Von den geswornn geschätzt vnnd betewert wirt,

202. So ain knap auf drey tag clagt vnd nit In ain ander herschaft oder Pergkwerch zug, sich also, Acht oder Viertzehn tag aufhielt, Wider kām od da blib, der oder dy selben sein Vnnserm Richter zu Peen verfallen ain guldein Reinisch,

203. Clagt ainer den anndern vmb schuldn das nit lidlon ist, auf taill, So sol Im der Richter die selben taill durch die geswornn schätzen lassen, Vnnd nit Einentburten als vmb Lidlon,

204. Die noch zu zeiten etlich Gwergken, Am Richter verlawgnen, das sy ainem Arbaiter schuldig sein, Vnnd der selb Arbaiter dem Perkhrichter Puessellig ist, So möcht in disem Iren Pegern gesprochen werden, Er wär In schuldig, so Erfordert die nodturft, mit Iren aiden zubestätten oder bewärlich auf zu Richten, das Jen der Arbaiter schuldig sey, deßgleichen der Gwerkh nit zuuerlawgnen, das Er dem arbaiter schuldig wurd, dan der gewerkh geuätlich in sölichem betrug gefunden, der ist dem grossen wandl verfallen,

205. Wan ainer ain tail verkauft vmb ain Suma geltz, Wie die genant ist, Vnnd dem so Er den tail zu kawffen gibt, derselb gibt Jen auch hyn ainem andern, vnnd stet dan veber viertzehen tag ann, Vnnd halt Jen nicht, Vnnd wil dan wider auf den tayl khlagen, das hat kain krafft, dar Vmb schaw der auf, wenn er zu kawffen gibt, Aber auf ander sein guet, mag Er wol klagen,

206. Wan ain Pergman zu der arbait get an Perg, deßgleichen koler Schmeltzer holtzknecht zu Jr arbait geen, Vnnd hat der knapp sein Pergsäkh am Rugken, Vnnd sein Pergstab in der hant, Auch Schmeltzer koler Pergschmid, holtzknecht, Vnnd sein auf dem Weg, an Jr arbait, oder gen Von dem Perg, Vnnd von Jr arbait, die haben Fürsten Freyung, Wo sy dann ainer oder mer, muetwilliklichen an Ruert oder Irrt, Den oder die selben sol vnnser Richter an leib vnd guet, straffen, doch sollen sich die Pergleut, koler. Schmeltzer, holtzknecht vnnd ander halten. Als sich zu sölicher freyhait gepurt,

207. In ainer yeden Schmeltzhuten vnd Auf kolgrueben, darauf man Arbait, ist vmb Erber sachen fursten freyung, So weit die vmbfangen mit Rösstett vnnd slagken, Vnnd auf den kolgrueben, So weit die mit lesch, Auch in den Huten vnnd Stuben, Vnnd so ainer vntzucht anhueb, Wo Er dan an Perg zu ainer gruebn oder zu ainer halden kömbt, der hat auch freyung, Was Erber sach ist,

208. Begert ainer auß dem Puech ain Verfahen, ain Vrtail oder Anndern hören zu lassen, das sol vnnser Perkhrichter vergönnen, damit sich ain Yeder wiss zuuer Richten zu kawffen oder Auffleg zu thuen,

209. Wan ainer dem andern schuldig ist Vnnd legt Im tayl zu Phannd, So hat der, dem man schuldig ist die wall Im sölche tayl schätzen zu lassen, oder nit, Wolt er sich des nit benuegen lassen, So sol Im der Schuldner ander Phenbart od Phanndt legen, Wo Er der aber nit het, So sol sich ain Yeder mit tailn betzalen lassen, oder Er mag Im lenger Peiten,

210. Welher seinem gesellen alfantz flueg oder seines tails mer dan Er von Rechtens wegen geniessen wölt, der selb ist seinem gesellen sein tail verfallen, Wo das mit warhait auf Jen khām, Vnnd sol dan Vmb an leib vnnd guet gestrafft werden,

211. Wer den andern muetwilliklich mit Recht vmbfuert, vnnd vnpillich in schäden weist, Es sey von Grueben oder ander sachen halben, nichts außgenomen, So dan das mit Recht außtragen ist, So sol der verlustig dem andern sein schaden abtragen nach erkantnus vnnsers Richter vnnd geswornn,

212. Wan ain Pergknap von ainem Pergk-Werch auf das annder gewecht vnnd wandert, die weyl Er sich kains andern Dienstz oder Arbait vnnderstet, Vnd kömbt in ain verbesung ains Perkhrichters,

ters, Was sachen Er daselbst verhanndelt, oder mit Im angefangen wurd, das nit Malefitz berurt, darumb hat Jen derselb Perkh-Richter zustraffen,

213. So ainer oder mer artzknappen auf ander her schafft Perkhwerch Arbaiten, Vnnd doch Jr herbergen Speys vnnd ander nodturfft in vnnsern, lannden oder gebieten grundtn vnnd her schafften hieten Vnnd geprawchen, die söllen mit aller Oebrigkait vnnserm Pergrichter der selben Ennde. vnnderworffen sein, Inmassen als ob sy daselbs Jr arbait hetten, Es sey mit auspot Straff oder annder gehorsam,

214. Wan auch der Pawern Sun oder ander das gannts Jar an den Perg geen, oder In die huten, Vnnd ye zu Zeiten do haym Acht oder Viertzehen tag helffen Arbaiten, Wie doch ain Ander köstgeer sein wirt ye zu Zeiten hilfft Arbaiten, Vnnd Er die Pergarbait noch nit aufgesagt hat, noch verlassen, der selb ist vnnserm Richter mit Auspot Straff vnnd ander gehorsam Vnnder worffen, Was nit malefitz ist, Vnnd Awsserthalb seins Vater grunt vnnd Poden, Vnnd nit dem lannd Richter, noch anndern öbrigkaiten, So lanng bis Er sich der Pergwerchen gar Entsecht,

215. Alle die dem Pergberch verbont sein Es sey mit Pawen Arbaiten, kolen, oder ander Perkhwerchs Hanndlungen dy söllen ainem Perkhrichter gehorsam hilflich vnnd beystenndig sein, Vnnd Vnderworffen, zu Wewer ains oder mer begert, zu fürdrungen Vnd aufnemen der Perkhwerch Auch zu hilff vnd beystand vnnser öbrigkaiten, Wo es anders die nodturft merklich Erfodert, Welher sich des setzen vnnd widern wolt, den hat vnnser Pergkrichter zustraffen,

216. Es hat ain yeglicher vnnser Pergricht In seiner Verbesung alle die Im Pergkhwerch verbont sein, Es sey mit Pawen Arbaiten fuern oder annder Perkhwerchs Hanndlung, die Rumor oder Vntzucht anhueben zustraffen, Innhalt Jerer verprechung, Außgenomen Malefitz, So sich dan söllich Vntzucht erhueb zwischen Perglewten, Vnnd der Awssern So süllen Lannd-Richter Vnnd Perg Richter aneinander helffen, Solichs Erlegen, Vnnd yeder den seinen Inhalt Jrs verprechen straffen,

217. Het ainer oder mer veber ain Pergman zu klagen, das sol vor seinem geordentn Perkhrichter beschehen, deßgleichen ain Pergman ain Awssern vor seinem Lanndtrichter oder öbern furnemen Vnnd beclagen, Es sey guetlich oder Rechtlich, Awßgenomen ob sich todsleg oder Malefitz begäben, das hat ain Lant-Richter zu straffen Vnnd darInn zu hanndeln, Auch veber grunt vnd Poden, Allain veber Artzknappn gueter Hewser oder gerhabschafft, damit hat ain Perkhrichter zuhanndeln,

218. So ainer oder mer knappen die in dem Perkhwerch arbaiten Ainicherlay verprechung täten darumb sy gepuest wurden, So wil der selb Perkhrichter der Pueß von Jen vor menigklich betzalt sein, So sy den gewerkhen, die In furgesetzt haben mit gelt oder mit speys, schuldig pleiben, Vermainen dan die gewerkhen auch beswärt zu sein, das der Richter mit der Pueß vorgeen sol, Vnnd sy In Iren fürstrekhen hinden nach Im aufheben, das sol alsosteen, Wo der gewerkh bey seinem Ayd, mag aufrichten das Im ainer allain köstgelt schuldig ist, So get Er pillich vor In dem Aufheben, Vnnd der Richter sol dem arbaiter am leib straffen, Vmb sein mißhandlung oder aber nachmals der Puessen von Im bekhömen,

219. Wie wol wir verschiner zeit Vnnser Bevelh vnnd enntschid zwischen vnsern Perkhrichtern vnnd landtrichtern haben außgeen lassen, denn sy aber Wenig volg, vnnd gleich versteen haben wellen, der Artzt knappn khind zuuer ger haben, Vnnd vor welhem Richter Jr guet hewser varnnde hab vnnd Annders, so sy verlassen, berechtend sol werden, das sol hin fur vnnserm Perkhrichter zubeger haben, Vnnd dar Veber zugebiethen beuorsten, Vnnd zu Richten haben, Inmassen als wär der Artztknapp noch in leben, Wo dan der selben Artzknappn ainer oder mer nit Erben hetten, So sol der Perkhrichter der selben Ennd, all sein Hab vnnd guet zu vnnsern Hannden Einnemen, Vnnd nit haiwbtlewt Phleger lanndtrichter oder annd öbrigkaiten, An. 1517.

220. So ain Erber gesel genuegsame Porgschafft mag haben, Vnnd sein verhandlung nit zugrob Wäre, den sol vnnser Perkh-Richter zu Recht aufgeben nach gestalt seiner verhanndlung vngestrafft nit lassen, Solh Puessen sol zu Recht erkant werden, Wo ainer guetlich nit abkhömen wolt, Vnnd wan yemant vnd den Perggesellen vnzucht beget, dy söllen auch mit Vängknus vnnd In annd weg gstalt des Verprecheins gestraft werden,

221. Vnnser Pergrichter sol ain yede clag An einem Pannfeyrtag hören vnd beschehen lassen, Auch dasselb darauf wirt nach außgang der Viertzehen tag ein antburten, Außgenomen zu Weinachten Ostern Vnnd Phingsten, an Vnnser frawen tagen, zbelf Poten tagen, Vnnd am Sontag sol söllhs nit beschehen, weder Clag vrtail noch einantburtung,

222. So ainer kuntschaft stelt so sullenn Albeg der gesworn aufs wenigist drey dabey sein, Vnd ainem Yeden darvon geben werden, Wie von alter Her kömen ist, Auch die ainer zu kuntschafft stelt zeugnus zugeben, den sol Er Jr schichten betzalen, So sy dan Warten müessen Die weyl der Richter sitzt käm aber der Do khuntschaft stellt nit zu Rechter zeit, So mugen die furgestelten Zewgen, Wol an Jr arbait geen,

223. All vrtailn vnd Recht sullen mit clag Vnnd antburt, darauf der grunt ligt, deßgleichen die Vrsachen, darauf vnnser geswornn In Jerem Rechtspruch, albeg grunten, die selben antzaygen, Vnnd gar aigentlich In das gerichtzpuech geschriben, doch albeg vor durch Richter vnd geswornn verhört werden, damit man clärlich daraus Versteen vnnd vernemen möge, auf was grunt ain Yede vrtail gesprochen, Vnnd ob ain sach der andern gleich, dardurch ain form In geleichen sachen gehalten werde. Vnnd ainem bescheh Vnnd Erger, als dem andern, Vnnd nyemant ge Vortailt oder beswärt werde,

224. Ob ainer auß ainfalt oder vnwissenhait, Wie das Wäre seine Recht oder gerechtigkaitn Im Rechten nit fodern kunt, oder ob Ainichertayll aus listen oder behendigkait den andern vortailn oder Vbereylen wolt, So söllen Vnnser geswornn die sach, darauf Sy Rechtenns begern fur augen nemen Vnd dise Erfindung, Vnnd darauf zu Recht erkennen, Was demnach Vmb die selb sach Recht ist, Vnnd sich frömbder tewtschung Eintrag oder Außzug, nach ainfalt nit Irren lassen, damit das Recht ainem gleich als dem andern sey, Vnnd auch solich erfindung In Jerer ordnung, Vnnd Wirden bleib vnnd deßhalb kain zerRuttung darein fall, oder gemacht werde,

225. So vnser Pergrichter ain gesatzt gruebn Recht hat Es sey von durchsleg wegen, oder and sachen halben, So ist er nit schuldig lenger zu warten, dan bis auf Acht vr, oder auf was stund Jen der Perg

An. 1517. Perg Richt' setzt, Vnnd benent, darnach Welhe parthey nit erscheint So sol Er dem gehorsamen Ergeen lassen, Was Perkhwerchs Recht ist, Vnnd weiter auf nyemantz warten Angeuärde,

226. Ob sich begäb das Jntzicht auf ainen Pergman oder Artzknappn gieng, die noch mit grunt auf Jen nit aufgericht oder Er noch nit auf der tat begriffen wär, den sol kain lant Richter oder der selben Oebrigkait Vnersuecht vnnd vnbeclagt seins Perg Richter, fänglichen annemen, Wo Er aber das täte, So sol Er denen, dem Perg-Richter veber antburten, Wo dan Weiter etbas gruntlich auf Jen pracht wird, So sol der Perg-Richter mit ainer Vrtail der geswornn Jen Ainem lant-Richter Veberantburtn, damit auch kain gefärlicher Neidt gegen den Perglewten geprauchtt werde,

227. Wan ainer den andern anclagt vnd Vnnser Richter Jm geperet vnnd täg setzt zu guetlichr verhör oder zum Rechten fur Jen zukömen, Welicher dan aws Vngehorsám nit käm auf die stund, die Er Jen gesetzt hat, der ist demselben Vnnserm Richter verfallen, ain guldein Reinisch, Vnnd wan der franpot ainem zum Rechten furpewt, Vnnd der selb nit kömbt Jst aber dem Richter verfallen ain guldein Reinisch,

228. Welher den andern Vnrechtlich zum Ayd bringt vnnd Nöt, das Er Jm Swern mues, lawgen oder Jhehen, der ist dem grossen Wanndl schuldig,

229. So ainer vnserm Pergrichter an den Stab gelobt vor dem Rechten Vmb wem das ist, vnnd dem nit nach khömbt oder hält, der ist dem selben Vnnserm Perg Richter, das gros wanndl verfallen, Vnnd welher dem Richter, awsser des Rechtens an den Stab gelobt vnnd nit halt, der ist dem Richter ain guldein Reinisch verfallen, Außgenomen wan den selben gots gwalt, Herrngschäfft oder ander Ehafft not hindert, das Er weysen mag, der ist der Peen Vertragen,

230. Was ainem recht vnd vrtail bringt Vnnd des nit hielt der ist vnserm Richter gefallen, dennoch sol Recht vnnd Vrtail gehalten sein, Vnnd bey krefften beleiben, Vnnd dem Richter ain guld. Rl. zu geben schuldig sein

231. Was dan guetlicher oder Rechtlichr Entschid in den bemelten Vnsern Pergwerchen beschehen, die söllen durch Vnnsern Richter vnnd Pergschreiber Ordenlich awis Vnnd ein geschriben Werden, damit man deßhalb künftigs Jrrsal vermitn bleib,

232. So vnser Richter frid geperet das sol bey verbiesung leibs vnd guets gehalten werden, dermassen so der selb vnnser Richter nit anhaym wäre. So mags es ain gesworner oder ain Wiert Frid gebieten, an seiner stat Jn seinem Haws, bey Vermeidung Vnnser swären straff vnnd vngnad, dartzue den grossen Wanndl verfallen zu sein,

233. Wan ain Pergman mit ainem oder mer, die Jn Vnnser lanndtgericht gehörn, vnwillen anfiengen, Wie das beschäch So sol vnnser Richter sein gerichtz man dar Vmben straffen Vnnd nit der Lanndt Richter,

234. Ob ainem von dem andern ainicherlay, Widerbärtigkait beschäch, des Er sich beswärte So sol ainer sein selbs Richter nit sein, deßhalben fur Vnsn Perg Richter khömen, Wo er sein Vnwillen nit wolt fallen lassen, der sol alß dan von stund die tayl fur sich Erfodern, Verhören vnnd entschaiden,

235. Es sollen auch die Perg gesellen noch Niemand ander angesessen oder gast käiner außgenomen, So pald Er vom Perg haym kömbt, kain Swert, degen Messer, oder annder Waffen, Weder Jn schimpf noch Jn Ernnst, zugkhen, Wer aber das Ueberfuer, der oder die selben, söllen darVmb gestrafft werden, von vnnserm Richter, Vmb ain guldein Reinisch, Welher dan den andern verbunt, So sol, der, den Rumor angehebt hat, mit Jen gestrafft werden,

236. Wan zwen mit einander Slahen So sol niemant, derselben ainem zubeystannd zuelawffen, Vnnd sein wer Enplössen, Welher das tät, Vnnd dan ainen Wunt oder zu tod fluegen, gegen dem, od denselben sol man an alle gnad Richten,

237. So ainer in aines erbern mannes Haws Von Sicherhait fluch, So sol niemant dem oder den selben mit ainicherlay waffen, noch sounst sy zubescheidigen nachlawffen, Wer das tät, der ist vnnserm Richter das gros Wanndl verfallen, Es soll auch käiner niemant fräfenlich aus ainem haws Erfodern, Weder mit worten noch mit werchen belaidigen bey vorgemelter Puess,

238. Wolt sich dan ainer oder mer, mit gwalt der Oebrigkait setzen, So sollen vnnser Lannd vnnd Perg-Richter mit sambt den Burgern, auch landtlewt an einannder zu hilff khömen, Auch mit Ernnst dartzue thuen den oder die selber Verächter hanndt haben, Vnd dermassen straffen, das sich ain Yeder daran khert,

239. Wan ainer etwo beclagt oder vorgericht furnymbt, Vnnd weist sein clag nit, Alß dan läst man den andern hin zue, auf sein Ja oder Nayn mit Ayden, So fer Er das begert zu thuen,

240. Ainem yeden wiert ist zuglawben Vmb schulden so Er ain knappen anspricht Vmb ain guldein Reinisch, was Er aber mer Wirdet, das sol Er weysen,

238. Jn den Perggerichten sol kain bey vrtail geen, Aber in Rats weyse, mag wol Erkent werden, Jn formn ains Vrtail, Aber Es sol nit Rechtlich, Sonnder Rats weyse, zuegeben werden, oder abgeslagen, dan etlich Vermain alles so nit berurt oder flewst aus der Hawbtsachen hays ain bey Vrtaill,

239. Dieweyl schäden mit Recht nit erkant sein, kan khain tarierung vor darVmb beschehen,

240. Die gefangen söllen mit ainem Poten Abkhömen vmb die Atzung vnd Stogkhgelt im Stokh Oder Eysen Drey Krewtzer, Vnnd heraws auch Drey krewtzer, Wie von Alter her khömen ist, Vnnd man soll Jm von der meyl wegs vier krewtzer geben für Sold vnnd fur voder gelt von ainer Person, So mag ain Yeder bot am Perg wol holtzs. oder koll arbaiten wer sein bedarff,

241. All Rechtspruch vnd täding was von Perkhwerchs wegen, beschicht Es sey Vmb tail ärtzthuten. koll. holtz fur schulden. Vnnd anders Soll vor vnnserm Perkhrichter außtragen. Es sey guetlich oder Rechtlichen, wo Es dan an Wägrung bleibt dabey sol es ain Yeder Perkhrichter hanthaben,

242. Wer gelübt frid vnd Purgschafft zerpräch, so Er es am guet vermag, den sol vnnser Richter darvmb straffen, an leib vnnd guet, Vnnd Vrfech von Jm nemen, Vermöchts aber der selb am guet nicht, So sol man Jen am leyb dar Vmb straffen, Vnnd auch vrfechd von Jm nemen, alles nach nodturfft des freyen

Digitized by Google

freyen Perkhwerchs, damit Nyemant hinfur solichs in Argem zuegetzogen Werde,

243. Was der gesworn in guetlicher oder Rechtlicher täding gesessen sein, Soll ain Yeglicher mit seinem Nam, eingeschriben werden. zu wissen kunfftigklich wo Es not wurd sein, sich deßhalb zu Verrichten,

244. Nyemant mag weder Rechten noch Clagen In Viertzehen tagen Vor oder nach der heyligen zeit, Weichnachten, Ostern, Phingsten, man mag auch zu sölicher zeit, Alte grueben nit Emphahen, Aber New Perkhwerch, New grueben, New schurff mag man Wol Rechtlich in der selben Zeit Emphahen,

245. Wir wellen auch das niemant dem Andern ainicherlay gwalt thue oder beweyse, weder an leib noch an guet, Sonnder ob ainer Vermaint ansprach Oder vordrung zu dem andern zu haben, Was das sey der sol denen mit Recht furnemen, Vnnd außtragen So sol man ainem Yeden Ergeen lassen, Was Pergkhwerchs Recht ist, Vnnd ain Yede tat nach gelegenhait gestrafft werden,

246. Wan ainer oder mer an ainen Perg-Richter kömbt Jngelait zugeben, Vnnd so Er dan ain Pergman ist, Vnnd der Hanndl nit Malefitz berurt, So mag Jm der Richter auf Viertzehen tag wol gelait zuesagen. Wie er dan das begert, das sol der Richter ein schreiben lassen, dar Vmb ist der selb dem Richter Vnd schreiber zwelff krewtzer schuldig zugeben,

247. Wo ainer oder mer verschulden den Grossen wandl wie dan In etlichen Artigkeln diser Ordnung angetzaigt wirt, So ist der gros Wandl zehen guldein Reinisch Drey schilling Sechs Phening,

248. Ain yeder Pergrichter hat all Händl, Was Perkhwerch berurt, lawt diser ordnung Allain Awsserhalb des Lannd Richter zu straffen, Pawet aber ain Burger Jnwoner oder außlender, Auch ain außwendiger angesessner Lanndtman, Icht tail Jm Perkhwerch oder hat Hänndl die zum Perkhwerch gehören, Vergriff sich der ainer gegen dem Anndern Jn sölichem, Darauf Perkhwerchs Pues wäre fräfl. oder annder Awsserhalb malefitz, das hat der massen ain Perkhrichter allain zustraffen,

249. Man sol niemant in kainer smeltz-Huten, Phennden, man het dan ainem auf dasselb ärtzt furgelihen, oder wär lidlon, sounst vmb kain annder schulden,

250. All noturft des Pergwerchs Es sey Frisch pley, Pleyärtzt, Hertpley, Glet, Eysentzewg Vemslit, Vich, fleisch, Wein, Prot, traid, khäss, Schmaltzs Vnnd annder nodturft, Was man zudisen Vnnsern Perkhwerchen, Pringt, khawft oder Verkawft, das Sol alles Mawt frey sein, Jn massen wie dan durch vnns Regiment zu Wien furgenomen, Vnnd kain geuärligkait, darJnn geprauchtwerden,

251. Ain yeder vnnser Pergrichter sol vmb all sachen, Veber vnangesessen pergesellñ, Wo man spruch vnnd anfodrung zu Jen suecht zerichten haben, hat aber der selb vnangesessner oder ain Angesessner Pergman Spruch vnd vordrung zu ainem Purger oder Lanndtman wonhaften Jn stettñ märkhten in Lanndgerichten, vmb sachen das Perkhwerch nit berurt, So sol man den selben burger oder lanndtman fur den lantRichter oder seinen ordenlichen gericht zu guetlicher oder Rechtlicher Verhör vnnd entschaidung, erfodern,

252. Het aber ain Purger landtman oder Gast Jn Sonnderhait Icht spruch zu ainem odr mern perg gesellen von sachen Wegen das Perkhwerch berurt Jnnhalt diser Vnnser ordnung, So sol der selb clager die selben Perglewt vmb sein spruch vor Vnnserm PergRichter furnemen, der sol Jen furderlich Recht Ergeen lassen; An. 1517.

253. Wer von angesessen lewten es sein Burger oder Lanndtlewt in Stettñ Märgkhten od Lanndtgerichten fräuelt, Sy haben Jm Perkhwerch gemainschaft oder nit, die hat ain lanndtrichter zu Straffen, allain, deßgleichen ob ain lediger gesell Her khäm, der nit ain Perg gesell oder gewerkh wäre, Vnd begieng ain Fräuel, den selben hat ain Lanndtrichter auch allain zustraffen,

254. Begieng ain Perg gesel wer der wäre Angesessen oder nit, der nit ain Burger wär, ain fräuel, Wo sich dan der selb Fräuel nit zu Todslegen oder Malefitz zewcht, den hat Vnnser Pergkhrichter allain zustraffen,

255. So ain Frid gepoten wiert bey verliesung Leibs vnnd guets, Es beschech durch Landtrichter oder Pergrichter, Vnnd nicht gehalten wurd, Jst dan der verprecher ain lanndtman oder ain Burger, der nit gemainschaft Jm Perkhwerch hat, So sol Jn der Lanndtrichter von landes gerichtz wegen, zu seinen Hannden nemen Vnd straffen, Wär aber der selb verprecher ain Pergman, oder het gemainschafft Jm Perkhwerch; So sol Jen der Perkhrichter zu seinen hannden nemen Vnd straffen,

256. Es wellen ye zu zeiten aus dem landgerichtñ vnnd die Perkhwerch Pawen, Vnnd auf Jre tail Samkost schuldig werden, darnach wan die tail nit geraten, oder der Samkost nit werd sindt, die lidloner nit betzalen. oder auf des Perkhrichters geschäfft nit geben, Vnnd sagen Er hab veber sy nit zugepieten, Sonnder man sol sy, vor Frñ Her schafften furnemen, Auf söths ist Vnnser maynung das die selben vnnserm Perkhrichter darJnn gehorsam sein süllen, Vnnd den lidlonern betzalung thuen, lawt diser Vnnser Ordnung,

257. Jn ainem yeden Perggericht sollen auf den Perggerichten gleich gefächte mass vnd wagen sein darauf die PergRichter verbeser Vnnd Ambtlewt Jr vleissigs aufsehen sullen haben, das sy die selben mit Vnnserm Schilt betzaichen, vnnd geprent werden. da bey der Richter vnnd gesschworn sein söllen, bey Iren Phlichten, damit Vnns der fron auch andern Jndem gleich, ainem als dem Anndern gemessen vnnd gewegen Werd, getrewlich, Vnnd Vngeuerlich, Wo aber solhs durch, Ambtlewt, gewerkhen, huetlewt, knappñ, vnnd annder dem Perkhwerch verbont, veberfuern Vnnd geuärlich, darJn hanndelten, dy sollen, an allgnad, swärlich dar Vmben gestrafft werden, Vnnd dartzue den grossen Wandl verfallen sein,

258. Es süllen zu ainem yeden gefrömbtñ Rechten ainem Richter fur sitz gelt vnnd mall Achtzehen krewtzer geben werden. Vnnd der geswornñ ainem zwelff krewtzer, dem schreiber zwelf krewtzer, Vnnd dem Poten Sechs krewtzer, Vnnd das Sigl gelt auch schreiber lon, von gedingnus, Vnnd Appellation, dem Richter besonnder ain guldein Reinisch, Vnnd dem schreiber ain halben guldein, Wo aber der Proceß so lang oder Vil war, ain guldein Reinisch,

259. Wir wellen auch das all quatember Am nechsten montag darnach, ain gemain Perg-Recht

Digitized by Google

An. 1517. gehalten Werd, die mängl. vnnd nodturft an zu zaigen, Vnnd zu Rechtfertigen, Wo es dan not sein wil, disse ordnung auch hören lassen,

260. Welher Huetman oder arbaiter die Obgeschriben Artigkl nit halten wolt, Vnnd darVmb von seiner arbait abgelegt wurd, den sol furan kain verbeser oder Huetman fudern, Sonnder Er gelob. Vnnd versprech die obgeschriben Artigkl zu halten. Wo ainer oder mer, das ueberfuern, Vnnd nit täten, der oder dy selben Sollen von Vnnserm Richter, Als oft das beschicht, Vmb ain guldein Reinisch gestrafft werden,

Wie es mit den feyrtagen das gantz Jar vnd an Iren abenden gehalten Sol werden,

261. Am Ersten so ist furgenomen das an dem Newen Jar, dergleichen, der heyligen dreyer kunig tag. Am Anffart abent, Vnnsers Herrn Fronleichnambß abent, Sannd Johanns zu Sunbenten Sant Larentzn, die Vier vnnser Frawen Abent All zwelfpoten abent, Albeg zu mitentag zu halber schicht sol aufgehebt werden, Vnnd vor Mittag nit aus der gruebn faren, Vnnd die selben täg all feyern,

262. Mer so feyert man nach loblicher gewonhait, disse nachgeschriben täg, die man Rait Vnnd nit aufhebt, doch sol man an der selben abent, dester fruer anfarn, Vnnd steen mit der schicht, bis auf feyrabent zeit Des Heyligen trewtztag Im Lautzing, Sant Veits tag, Sant Vlrichstag, Sant Margretn tag, Sant Maria Magdalen tag, Sant Michelstag, Sant Marteinstag, Sant Niclastag, Sannd Rueprechtz tag, Baid sant Vrsulen tag,

Aber die nechsten Abent, als vor Weinachten, Am Ertag in der khar Wochen, am Freytag vor Phingsten, am abent mag man mit der schicht furfarn, Vnnd den Abent nit bedarff am Perg zugeen,

263. Auch die feyrtag So man an etlichen Orten den Artzknappen aufhebt als hernach voigt,

264. Nemblichen Vnnser frawen tag Conceptionis Sant thomas tag Cantuariensis, Sant Paulstag Conuersionis, Sant Blasyen tag, Sant Marxtag, Mitichen In Phingst feyrtagn, Sant Johanns Vnd Pauls der Wetter Herrn tag, Vnnser frawen tag. Visitacionis, der Zebelffpoten tag, Dinisionis, Sant Peterstag ad Vincula, Sant Augustin, Sper Vnnd kron, Aller Seelen tag, Sol nach Rat vnnd guetbedungkhen der Gewerkhen vnnd ander Ambtlewt, darein gesehen werden,

Von wegen Appellacion vnd dingnuss,

265. Ob sich begäb vnnd verfuegte das sich ainer oder mer an einem Rechten, ainer Vrtail beswärten vnnd darVmben bey gesworn Ayd, dingten, durch pessers Rechten willen, der sol anders nynndert hin dingen, dan fur vnns, oder vnnser Regiment der Nidern Oesterreichischen lannde, Vnnd aber anfengklich, von vnnserm Perkhrichter, fur vnnsern Obristen Perkhmaister, Vnnd der selb dinger, Sol In Viertzehen tagen, dasselb Recht geschriben vnnd gesigelt nemen, auf sein kostung Er soll auch beym gerichtschreiber, haben den Richter, zwen Redner, Auch den der die Vrtail behabt hat, Vnnd ain geswrn, vnnd soll yeglichen zehen krewtzer geben, dem Richter ain guldein Reinisch, vmb das Sigill, Vnnd dem gericht schreiber sein lon, dartzu am schreibtag, das mall nach zymblichen Vnnd sol die selb vrtail nach dem tag, als sy versigelt ist, fuern Vnnd Ennden In Viertzehen tagen, Aber aws ainem lannd In das Annder, In dreyen Viertzehen tagn Vnnd dreyen tagen, dem andern theil phening halb an schaden, Vnnd wan die vrtail her wider khumbt So sol der Richter mit sambt den geswornn die Appellation nach ordnung des Rechten, Auf thuen Verlesen. Vnnd darnach gericht werden,

266. Niemand sol kain sach in beswärung Sonnder Nwr dingnus weys, an Vnns vnnd vnnsern Hof bringen, Vnnd so Er dingen wil von ainer Vrtail, der sol dingen, dieweyl der Richter sitzt, Vnnd den Stab in der Hant hat, Nach ordnung des Rechten, Wär dan sach das der dinger die vrtail nit Ingeschrift näm, oder aber Ingeschrift näm Vnnd nit fuert, Vnnd sönnst fallen liess, So sol der Perkhrichter nach der zeit, wie hier In geschrieben stet, die vrtail fur hannden nemen, der sich der Dinger beswärt hat, Vnnd darnach Richten trewlich vnnd angefärd,

267. Als zu zeiten Appellation oder geding Von den Vrtailn auf Vortail oder gefärlichen schub. beschehen, die nit verfurt werden, Vnnd ain tayl dem andern, mitler zeit, sein ärtzt außhawt, Ist vnnser maynung, Wan ain Durchslag auf khlufften vnd gengn gemacht wirt, Vnnd die sach zu Rechtfertigung khumbt, So süllen die Partheyn dreyer khlafter Weit, vom durchslag geschaft, Vnnd so fer man Schiner vmd geswornn gehaben mag, Alßdan sol In drein tagen mynn Vnnd schid beschehen, Vnnd kain geuärlicher Vertzug darInn sein, Vnnd das Artzt das In der selben zech, gehawt wirt, sol zu Entlichen außtrag des Rechten nidergelegt werden, vntzt mit Schinn vnnd Recht außfundig wirt, In welher Parthey mass, Solh ärtzt gehawt ist, dem selben tail sol dan gegen der betzalung der Samkost dar Vebergangn, dasselb ärtzt zuesteen, Vnd nachfolgen, Vnnd die weyl man Ingeding stet, gen Hof oder Vor ainem Obristen Pergmaister, zwischen zwayer grueben oder mer, So süllen die grueben dennoch der Weyl gearbait werden, Vnnd das Artzt so mitler Zeit, gehawt wirt, stil ligen yedem tail zu sein Rechten, bis zu Rechtlichem außtragen der sachen Angefärde,

268. So ain gewergk oder mer vor gericht Begert ainer Vrtail vmb sein Phening geschriben od gesigelt sol Im geben werden, Vnnd nach dem dy Pergwerch von einander ligen, Vnnd ain Vrtail nit gedingt wirt, Ist vnnser maynung das der begerenden Parthey die vrtail den noch geschriben vnnd gesigelt mit dem Proceß vmb sein phening geben Werde,

269. Als sich die Gwergken haben entslossen Das man ainem Yeden der sein begert geben sol, Er sey Reich oder Arn, diser Vnnser Ordnung abschrifften deßgleichen sy aus den gerichtz puechern lassen ausschreiben, was ainem not ist, Vermainen dardurch Vil Irrsall abgestelt zu werden, Vnnd zu besorgen Welher Armer gewerkh, die nit het, von den andrn beswärt werden möcht, Solichs ist vor, an Vnnser Regiment zu Vnnßbruggkh, der massen auch begert worden Aber daselbs gantz abgeslagen Vnnd verpoten abschriften zugeben, Vnnd sol Nw hinfur also gehalten Werden Das all quattember, wo das not sein wil, disse ordnung offenlich verlesen werd, Vnnd als offt ainer oder mer geberkhen begern der gantzen ordnung, darzu ains oder mer Artigkl zuuerlesen Soll altzeit beschehen, Dergleichen aus den gerichtzpuechern yede Parthey Dieweyl sy In spänen steen, Was sy begern daraus zuuerlesen, Vnnd zu hören, sol auch beschehen, Sönst söllen Richter vnnd gericht schreiber die Puecher vnd ordnung bey Iren Phlichten, Vnnd aiden wol verbart haben, Vnnd nyemant nichts daraus schreiben lassen,

270. Wan

Digitized by Google

270. Wan dan ain gewergk oder arbaiter An Vnnsern Richter begert, die Perkhrechten oder ordnung hören zu lassen, der selb sol am Ersten, dem Richter Vier krewtzer auflegen, Alßdan sol Er Inhören lassen, dabey söllen etlich geswornē sein, Begert Er aber ainer Vrtail, oder etlicher Artigkl aus der Ordnung zu hören, davon ist Er dem Richter oder schreiber Nwr ain krewtzer schuldig,

271. Auch süllen all vnd yeglich Prelaten In hohem Vnnd wenigern stannd, Es sein Bischofe. oder anndre Vnnd vnnser hawbtlewt, verbeser Vitzthumb, oder annder vnnser Ambtlewt, Phleger Lanndt-Richter, Richter, Stet, Märkht Vnnd dörffer Auch dartzue Edl vnnd ander In bemeltē vnnsern Fürstenthumbē bey Iren Phlichten, Vnns alls herrn vnnd Lanndesfürsten mit verpunden sein, Wo ain oder mer Vrtail in den Pergberchen gefallen, Vnnd der nach ordnung Perkhwerchs Rechten, Yetz vnnd furan gedingt Appelliert Vnnd verricht wurd. Wo sy dan durch vnnserm öbristen Perkhmaister Oder Perkhrichter darvmb angerueft wurden, das sy die selben Vrtailen vnnd Recht helffen hanthaben, auf des verachtenden hab vnnd gueter damit das Recht gefudert Vnnd nit verhindert werde, An. 1517.

Sölich ob angetzaigt vnnser Pergkwerchs Ordnung wie die von Artigkl Zu Artigkeln hie vor begriffen, Wellen wir das die selb stät, Vnnd vest gehalden, vnnd durch niemant dawider gethan noch gehandelt werde. Bey vermeidung Vnnser Swären vngnad vnnd Straffe, zu Vrkhund mit vnnsern anhangenden Innsigl Geben am Montag Vor der heyligen dreyer kunig tag Nach Cristi geburdt Funfftzehenhundert, Vnnd Im Sibentzehennden Vnnsr Reiche des Römischen Im Ainsz vnnd dreyssigisten, Vnnd des Hungrischem Im Siben Vnnd zwaintzigisten Jaren

Vorder-Oesterreichische
Bergwerks Erfind- und Ordnung. Den 14. Aug. 1731.

Wir Carl der sechste, Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich, nachdem in unsern Vorder Oesterreichischen Fürstenthumen und Landen durch langwürige Kriege, und andere bedrängte Zeiten, die vormals im Aufnehmen und Gang geweste Berg-Werk meistens ins Abnehmen kommen und gar unbearbeitet verbleiben, nunmehro aber sich einige Frey-Gewerken hervorgethan, theils verlassene und eingegangene Bergwerke, sonderbar im Breyßgau und Schwarzwald wiederum zu erheben, und zugleich die Gebürg und Neuschürf zu ersuchen und zu übertreiben; So haben wir, damit unser Frohn Werl und übrige Bergwerks-Regalien beförderet, auch allen und jeden unsern Vasallen und Unterthanen gleiches Recht und Handhabung, auch die Billichkeit durchgehends erfolgen möge, für nothwendig erachtet, eine Commission abzuordnen, und darauf hin nach genugsamer Beschau und Unterricht, die durch unsern Vorfahrer Kaiser Maximilian glorwürdigsten Andenkens Anno 1517. errichtete Bergwerks Erfind- und Ordnung nach denen itzigen Zeiten und Läuffen einigermassen zu reformiren und neuerlichen fürzunehmen nachfolgenden Inhalts.

Berg-Werks-Erfind- und Ordnung.

1mo. Wollen wir, daß unser jetzig- und ein jeder künftiger Berg-Richter unserer V. Oest. Landen Breyßgau und Schwarzwald alle Gewerken, wer die seyn, so in denselben Landen Bergwerk bauen, dergestalten ins Gelöbt nehmen solle, daß sie alles das vor ihme, als dem Richter handlen, und klagen, was in Bergwerks-Sachen vorfället und sich gebühret.

2do. Ist uns gemeint, daß jeder Gewerk, oder die saumentlichen Interessenten bey einem Bergwerk, oder Gruben einen Verweser oder andern Bedienten von katholischer Religion in selbiger Gegend halten sollen, welche allenthalben vor Gericht Antwort zu geben. Wie auch bei denen Werken die Versehung zu thun, Anstalt zu machen, und Bezahlung zu leisten haben.

3tio. Unser Berg-Richter soll mit allen unsern Bergleuten schaffen, biethen und fordern in allen Bergsachen, und wo es not seyn wird, kann er aus solchen Bergleuten Geschworne heraus nehmen und setzen, die ihm zu geloben und zu schwören haben, in dem Gleiches zu erkennen, auch dem Richter getreu, und gewärtig zu seyn.

4to. Soll ein jedweilig unser Berg-Richter Macht und Gewalt haben, ausser Gold, Salz, Eisen, Queckſilber und Alaun an jede unsere Vasallen und Unterthanen, welche Belehnungen begehren, alle Berg-Werk in denen V. Oest. Landen gegen dem zu verleihen, daß uns die Frohn, oder Zehend (ausser es thäte unser O. Oest. Hof-Cammer wegen der schweren Unkösten, und kostbarer Erhebung der Werker eine Nachsch- und Special-Verwilligung ertheilen) von denen eroberenden Aerzten aus denen Gruben, und Halden am Berg aufgemacht und geschaidter gestürtzt, die eroberenden Silber im Münz-Amt nacher Hall gegen gebührend und gewöhnliche Bezahlung, wie es gegen anderen tyrolischen Frey-Gewerken observirt wird, geliefert, beinebens von jeder Mark fein Silber 30 Xr Silberwexl, und vom Centner Kupfer 1 fl. Hütten Zoll in das Berggericht Amt bezahlet, wie auch bei jeder verleihenden Gruben drey Neuntel für unser V. Oest. Cammer vorbehalten werde, welche sich aber inner zwei Jahren längstens zu erklären hat, mitzubauen, die erloffenen Unkösten solchen Falls, so viel dieselben auf drei Neuntel würklichen betreffen, gegen den Mit-Genuß von eroberten Aerzt abzuführen, und auch furohin den Verlag beizutragen, widrigenfalls, und da der Einstand während solcher Zeit nicht erfolgt, oder die vorbehaltenen Neuntl von Berg-Gericht-Amt verkauft wurden, sollte denen Gewerken auch diese zu bauen frey stehen. Zum Fall aber ausländisch- und sonderbar Acatholische sich um Belehrungen anmelden, sollte ihm diese zu ertheilen nicht erlaubt seyn, sondern er hat sie an unser O. Oest. Hofkammer zu weisen.

5to. Welcher Gewerk, oder deren mehrer miteinander eine Gruben belehnet, und emptangt, soll der Richter davon 18. Xr, und dem Gericht-Schreiber fürs Einschreiben 6. Xr abreichen, und soll die Einschreibung ins Lehen-Buch mit ausführlicher Benamsung des Orts, auch beigesetztem Jahr und Tag beschehen, und wann um solche Belehnung eine Urkund, oder Protokoll Extract verlanget wird, seynd die Gewerke des Kostens halber leidentlich zu halten, und keinesweegs zu übernehmen; Damit auch die Streitigkeiten, und Prozeß möglichst verhütet wer-

Ao. 1731. den, hat unser Berg-Richter, wann er nicht etwann ohne das in selbe Gegend, wohin die Belehnung gegeben worden, zu visitiren kommet, mit möglichsten Einzug des Kosten der Gruben die Mässerey im Saiger und Scherm unserer nachfolgenden Verordnung gemäß auszustecken, und Pflöck zu schlagen, oder wenigst solches durch einen seiner vertrauten Untergebenen vorzunehmen zu lassen, und einzuschreiben.

6to. Es soll sich auch der Richter bestleissen, und Sorg tragen, daß er die Verleihungen nicht zu nahe neben und ober einander giebet, und ertheilet, damit die Bauende vor Schäden verhütet werden; Und da unmittelbar vonnöthen ein Gebäu in eines andern Grund und Boden aufzuschlagen, welches jedoch möglichst zu unterlassen, so soll vor abgebender Verleihung um den betreffenden Grund nach des Berg-Richters, und geschwornen Erkanntniß dem Inhaber ein ziemliches Vergnügen gethan werden.

7mo. Ein jeder der neue Gruben, oder alte verlegene Gebäu empfangt, und eingeschrieben wird, soll dieselben innerhalb einen Monath belegen und bearbeiten lassen, wo er aber das nicht täte, hat ihn unser Bergrichter zu warnen, und einen weitern 14tägigen Termin zu ertheilen, und schrittlichen gesichert, und erweißlich zuzuschicken, wo er aber auch sodann während solcher Zeit noch nicht arbeiten lassen würde, mag er Bergrichter solches Gebäu einem Andern auf sein Begehren verleihen.

8vo. Ist uns gemeint, daß eine Grube zu neun Neuntel oder 36 Viertel getheilet und geraithet, auch nicht leichtlich die Halbirung der Viertein ausser erheblichen Ursachen gestattet, die noch mehrere Zertheilung aber gar abgestellet seyn solle. Und da öfters einige Theiler verkauft, vertauscht, oder verwechslet werden, so hat jeder Theil beim Berggericht sich um das Zu und Abschreiben inner 4 Wochen anzumelden, die Genehmhaltung zu erwarten: und entweder selbst, oder durch Begewaltigte anzuloben, widrigenfalls der Kauf, oder Tausch ungültig seyn, und einer dem andern nicht in Gewehrschaft zu stehen haben solle, und der Verkauffer ist nebenbei gebührend zu straffen; Doch behalten wir uns bei so verkauffenden Theilern durchgehends das Einstand-Recht, gegen der Bezahlung, was die kauffenden Gewerken hierummen gegeben hätten, bevor; Wenn aber in unserm Namen kein Einstand beschihet, so solle dieses Einstand Recht denen bei selbiger Gruben, oder Werk mit bauenden Gewerken um so mehr zuständig seyn, und verbleiben, damit die Neuntel desto minder vertheilet, und verkleinert werden dürfen.

9no. Wann sich eine Gruben an Orten, alwo man im Winter und Sommer arbeiten kann, mittelst unterlassener Freyung, und wann inner Monats Frist nicht ein und andere Schicht darauf gearbeitet, oder auch sonsten unbergmännisch erweißlichen gebauet wird, verliget, wodurch andere Gewerken zu Schmählerung unsers Cammeral-Interesse zu bauen verhinderet werden, und Jemand anderer um die Mieth- oder Verleihung sich anmeldet, so solle unser Berg-Richter denen alten Gewerken schrittlichen einen weiteren 14tägigen Termin geben, sich zu erklären ob sie führohin bergmännisch die Gruben zu übertreiben, zu bearbeiten, und zu freyen sich verobligiren, und in der That erfüllen wollen; Sollten nun die Gewerken sich nicht verantworten, und diesem Artikel gleichwohl nicht nachleben, so mag er Bergrichter dergleichen verlegene Gruben unbedenklich denen ersten Begehrern verleihen, doch sollte bei denen Gruben, welche an hohen Gebürgen liegen, und im Winter nicht wohl bearbeitet werden können, von Martini bis darauf folgend Georgi Freyung, und die Gewerken solche zu bearbeiten nicht schuldig seyn; Und wo etwann einer wegen einfallenden Kriegs, oder andern nahmhaft und erheblichen Ursachen an dem Berg-Bau verhindert wurde, und solchen nicht fortsetzen könnte, so soll ihm nach Befund der Umständen sein Recht und Lehen nichts desto weniger vorbehalten seyn und bleiben, wenn er anders die Gruben in Freyung erhaltet, von welcher jeden für Frey- und Raith-Geld allezeit um St. Barbara, und also das Jahr einmal 1 fl. in Samkost eingelegt und unserm jeweiligen Bergrichter gutgemacht werden solle.

10mo. Wo eine Grube aufgelassen wird, so sollten den alten Gewerken die Tag-Gebäu, und allerhand darbei befindliche Vorräth, samt denen gehauten Aerzten und Gängen zu gehörig verbleiben, und ihnen bevorstehen, sich mit denen neuen Gewerken des Verkaufs halber gütlich zu verstehen; Zum Fall sie sich aber hierunter nicht vertragen, oder vereinbaren könnten, so sollte er Berg-Richter die Schätzung vornehmen, und hierbei die Billigkeit erkennen.

11mo. Auf einem jeden unseren V. Oest. Berg-Werk solle einer Fund-Gruben 50 Klafter stehenden Saiger, und 50 Klafter Scherm, einer gemeinen Gruben hingegen allein 40 Klafter Saiger, und 40 Klafter Scherm, füran aber ewiges Gebürg zugestanden, und von denen Gewerken gleich bei der Belehnung die Erklärung begehret werden, ob sie das Saiger Maß von aufgeschlagenen oder ansetzenden Stollen über oder unter sich, das Scherm-Maß aber völlig, oder zum Theil auf der einen, oder andern Seiten, und was für eine Stunde ans Bürg zu Hinnachbringung des Eisens, und Schlagung des Pinmarchs von denen Pflöcken am Tag in denen Gruben und Zechen auf erfolgend offenen Durchschlägen, um bei entstehenden Streitigkeiten eine sichere Regel zu haben verlangen, welches Erklären dann ordentlich einzuschreiben und wie vor im 5ten Punkt enthalten, die Pflöck zu schlagen seynd.

12mo. Eine Bergklafter soll in seiner Länge haben 5 tirolische Werkschuh und 4 Zoll oder 64 Zoll, und würdet zu mehrerer Sicherheit zu unsern V. Oest. Berg-Gericht Amt ein gerechter Klafter-Staab als ein Original um die anderen bei denen Bergwerken hiemit abpfächten, und visitiren zu können, verschaffen werden.

13mo. So ein Erbstollen zu empfangen anbegehrt wird, solle unser Bergrichter vor ertheilenden Lehen wohl überlegen ob derselbe nieder genug ausgesehen, und nicht etwann noch tieffer angesetzt werden möge, massen, wann die Kluft noch niederer anzubauen sind, kein Erbstollens-Verleihung, sondern allein eine gemeine Grubens-Gerechtigkeit zu verleihen ist, weilen wir denen Erbstollen im Scherm, wie denen Fund-Gruben, 50. Klafter, und so es über sich, das unverliehene Gebürg giebt 40. Klafter Saiger, unter sich aber ewige Tieffe zu geben zugeeignet haben wollen; Und wann dergleichen Gewerken bei einem Erbstollen viel Geld verbauet, und nicht mehr daran zu setzen im Stande seynd die verhoffende Kluft zu erreichen, und schleinig fortzubauen, so sollte denenselben eine halbjährige Freyung zugestanden, nachgehends aber der Erbstollen, wo sie noch nicht bauen wurden, jenen obern Gewerken, welchen solcher dienet, gegen an die alten Gewerken beschehender Ersetzung des Halben verbauten, oder Samkost überlassen, oder an andere Gewerken durch Vermittlung unsers Bergrichters,

so

so gut es sich thun läßt, verkauft, und solches Kaufgeld dem verlassenden Theil bestellt werden, da es sich

14to. Oefters begiebt, daß sonderbar von denen Erbstollen, oder auch andern Gruben, allwo besondere Gewerken seynd einer andern Gruben, und deren Klüft zu Abzapfung des Wassers, gelegentlicher Fördernuß- und Bringung guten Wetters denen Klüften, und Zöchen zugestochen, und gebauet werden kann, so hat er Berg-Richter auf all mögliche Weise zwischen denen Gewerken die Vergleich- und Vermittlung zu suchen, daß einer dem andern auf seinen Stollen auf eigene Kosten zu gemeinsamen Nutzen bauen lasse, wogegen jenen Gewerken, welcher bauen lasset, und die Gruben gehört, wegen der Fürdernuß und gebauten Stollen ein billicher Zinß zu geben, oder von ihme unserem Bergrichter möglichst zu trachten ist, die Gewerken von beeden Gruben wegen der Thäler und Gebürg zuvermitteln, oder da unserem Cammeral Interesse sonders daran gelegen, mit denen Geschworenen den rechtlichen Ausspruch zu thun. Wo aber

15to. Unversehens von einem Erb- oder anderen Stollen auf deren Samkost zu Nutzen einer Gruben allwo andere Gewerken seynd, Durchschlag gemacht, das Wasser unter ertränkten Zöchen ablassen, oder besser Wetter und Fürdernuß gebracht wird, sollte von denen Tag-Pflöcken alsogleich mittelst Verschiennung das Eisen in die Gruben geführet, und zwischen beeden Gruben das Pinmarch geschlagen; Mithin jedem Theil sein gemiethes Gebürg ohne das die ältere Gruben die Wahl habe, diese oder jene Seiten zu nehmen, zugetheilet werden, welcher mittelst solchen auf des andern Theils Kosten geholfen wird, solle ein billicher Beitrag in die erloffenen Kosten gut gemacht, oder vom Berg-Gericht-Amt gut oder rechtlichen erkennet werden.

16to. Wenn einige Gewerken um miethlich Schächt- oder Schacht-Recht zu bauen anlangen, kann unser Berg-Richter auch dieselben verleihen, und zu jeden Schacht einen Stock Gebürg, auf welcher Seiten es verlanget wird, von 60 Berg-Klaftern lang, und so viel breit ausstecken, und Pflöck schlagen lassen, diese Schacht-Recht aber sollten unter sich nach Kluft-Fall ewige Tieffe habe, und wann das Eisen zu bringen, solle es nach der Mässerey und Pflöcken am Tag gebracht, und die Pinmärcher nach der Kluft, auch ligend und hangend hiernach geschlagen werden.

17mo. Allwo ein Gruben zu der andern Durchschlag macht, die Arbeiter auf offenen Durchschlag zusammen kommen, und Strittigkeit entstehet, sich auch die Gewerken nicht in Güte mit einander vertragen mögen, so soll der Berg-Richter oder Geschworener von den Pflöcken am Tag die Mässerey in die Gruben bringen, wie im 15ten Artickul enthalten, das Gebürg theilen, Pinmarch schlagen, und jeden in sein angehöriges Gebürg zurückweisen; Da aber darüber hin Durchschläge gemacht werden, und Streit entstehen, und die erstere Abtheilung verläßlichen beschicht, kan von den gemachten Pinmärchern in der Gruben, solches Eisen weiter gebracht, und auf gleiche Weise, als öfter es vonnöthen, das Gebürg getheilet werden, was aber für wirklich gemachten Durchschlägen jeder Theil an Aerzt und Gängen erobert, sollte jedem zu verbleiben; hinentgegen Unser Berg-Gericht-Amt sobald der Streit anhängig beeden Theilen bis zu Austrag der Sachen auf solch Strittigen Ort das Arbeiten einzubiethen haben.

18vo. Wann die Gruben von besonderen Gewerken zusammen verdurchschlägt seynd, und ein Theil auf des andern Stollen mit geringeren Kosten alsfürderen könnte, sollte solche Gruben schuldig seyn, gegen gebührenden Stollen-Zinß, welchen allenfalls das Gerichte auszusprechen hätte, die gelegentlichere Ausfürderung zu gestatten, doch solle unser Berg-Richter hiebei jederzeit trachten, beede Theile mittelst Zusammenschlagung der Gruben, und Neuntel zu vergleichen, oder gleichwohl nöthigen Falls mit seinen Geschwornen, und deren Gutbedünken hierüber den Ausspruch thun. An. 1731.

19no. Indeme bevorab bei neuen Berg-Werken öfters Spenn- und Irrungen vorfallen, und da Gewerken, oder deren Berg-Bediente, und Huet-Leute bei Gericht um Recht anruffen, solches auch gehalten wird, so hat der Berg-Richter von einem ganzen Tage 2 fl. und vom halben Tage 1 fl. der Bergschreiber 1 fl. oder ½ fl. ein Geschworener aber vom ganzen Tage 36 Xr. oder vom halben Tage 18 Xr. Schichten- oder Sitz-Geld Rheinisch zu forderen, und die anruffenden Gewerken zu bezahlen, welches Tag Geld auch gemeinet, und gerichtet werden solle, so oft unser V. Oest. Berg-Richter, Bergschreiber, oder Geschworne, wegen Freffel, Durchschläg verdingen, und dergleichen begehret werden.

20mo. Wann ein Recht besetzt oder gehalten wird, und sich ein oder andere Parthey über die Besetzung desselben, wegen vorschutzender Freundschaft, oder anderen Ursachen beschwäret, so solle der Richter mit samt den Geschwornen Rath halten, ob Ursache genug vorhanden seye, der anlangenden Parthey zu willfahren, diesen oder jenen aufstehen zu machen, hingegen andere Geschworne niedersitzen zu lassen.

21mo. So ein Urtheil in Bergwerks-Sachen von obgedacht unserem Berg-Gericht ausgefallen, und der eine Theil sich beschwäret, so kann derselbe appelliren an unsere V. Oest. Weesen, welche all das jene zu handeln, und vorzunehmen haben, wodurch die Berg-Werke nicht beschwärt, beinebst auch unser Frohn und Wechsel beförderet werde. Wo aber einer an dieselben wegen Grubens-Strittigkeiten appellirte, und die Appellation nicht prosequirte, so soll derselbe alsdann um 200 fl. verfallen seyn, wovon die Hälfte unserer Kammer zur Straffe, die andere Hälfte aber dem, oder denen so unbillig in Kosten gebracht worden, zu einiger Satisfacktion zugehörig seyn solle, da er aber mit Grund und Fundament appelliret, solle der andere Theil in die Unkosten verfält werden, und die Schäden zu ersetzen schuldig seyn, auch nach Befund der Umstände gestraft werden.

22do. Allwo Schwarzwäld vorhanden seynd, die uns zugehören, und sonderbar jene, welche zu denen Berg- und Schmelzwerken zu verhacken, und zu appliciren, hat er unser Berg-Richter, als zugleich Waldmeister sein genaues Auffsehen zu tragen, und zu visitiren, daß Niemand darinnen, unter was Prätext es auch geschehe, schlagen, hacken, reithen, oder brennen thue, noch die Schläg von Eintrieb des Clo- und Klein-Vieh geschädiget werden; Und wo einer oder mehr hierwider handeln würde, hat er die Bestraffung unfehlbar vorzunehmen, wie dann

23tio. Derselbe als Berg-Richter, und Waldmeister auf alle übrige Gemein- und Heimwaldungen in jenem Bezirk, welcher ihm eingegeben werden solle, damit dieselben nicht unnöthig verhackt, geschwendt, oder ausgereith- sondern vielmehr in besseren Aufnahm gebracht und erhalten werden, emsige Obsicht

Digitized by Google

An. 1731. zu haben, und nach Nothdurft zu visitiren, auch auf die Breyßgauische Wald-Ordnung genau zu halten, sich zumahlen nach selbiger durchgehends zu reguliren, und seines Amts und tragenden Pflicht zu gebrauchen hat.

Löbl. O. Oest. beede Stellen wollen Vigore an die auch Löbl. V. Oest. Weesen unterm 15. Januarii 1732. erlassenen Rescripts, weil nicht nur dem allerhöchsten Cammeral-Interesse, sondern auch dem Publico selbsten merklichen daran gelegen, daß zum Behuf der V. Oest. Berg-Werken, hauptsächlich aber zu nöthiger Beischaffung des Brenn- und Provlant-Bacherei-Holzes für die guarnisonirenden Trupven in der Festung Breysach die derendige Waldungen bestens cultiviret, auch wider die ausgefertigte Holtz- und Wald-Ordnung keine Exceß verstattet werden; Immassen auch die hierunter erlassene allergnädigste Kaiserl. Resolution die exemplarische Bestraffung gebiethe, aus denen dißfalls entworfenen Bedenklichkeiten die Sache dahin reguliret haben, daß jene Exceß, so von denen Cameral Unterthanen verübet werden, von der Ordinari-Obrigkeit, und ihme Berg-Richter Hermann conjunctim abzustrafen hingegen die wider die Ständische Unterthanen aufbringende Exceß durch ernannten Hermann denen V. Oest. Weesen von Zeit zu Zeit zu billicher Córcition umständlich zu denuntiren seyen, welchem dann in ein und anderem künftig nachzuleben, und hiernach die Verbeschaidung zu erlassen seye.

24to. Kann auf Anlangen der Gewerken, und Schmelz Herren Unser Berg-Richter zu deren Berg- und Hütwerchen solche unsere Schwarzwäld zu verhacken, und zu verkollen gegen deme verleihen, daß sie der Wald Ordnung durchaus nachkommen, das junge Holz nicht verhacken, keinen Ueberfluß gebrauchen, und auf weitere Verwachsung der Schläg, und daß weder denenselben, noch denen übrigen Waldungen kein Schaden zu wachsen möge, ihren äusserſten Fleiß und Obsicht tragen sollen, sothane Verleihungen aber hat er ins Lehen-Buch einzuschreiben, und wann sie Gewerken der Wald-Ordnung und Verleihung nicht nachkommen, sie zur Strafe zu ziehen. Wo aber

25to. An jenen Orten, da die Berg-Werk liegen, und bauet werden, keine unsrige Wälder vorhanden, und zu verleihen wären, so sollen unsere V. Oest. Weesen durch einen Vogt, und Berg-Richter, deren jeder zwei ehrliche Männer, oder Geschworne als Schätzer mitzunehmen, die Gegenden besichtigen, und bei Partikularen, welche über deren eigene Nothdurft Holz zu entrathen haben, die Nothdurft ausstecken, und billicher Dingen erkennen lassen, was die Gewerken denen Eigenthümern, oder Inhabern solcher Waldungen hievor zu bezahlen haben, und ist hierunter möglichst ein solches Mittel zu treffen, daß weder die Gewerken vom Bergbau zu unserm Schaden abgeschröckt, noch die Inhaber sonders beschweret werden.

26to. Wann einige Gewerken um ein Schmelz-Werk, und Hüt-Schlag erbauen zu dörfen, bei unserem Berg-Richter sich anmelden, hat sie derselbe an Unsere V. Oest. Weesen zu weisen, welche die Sachen weiters an Unser O. Oest. Cammer gelangen zu lassen, deren Meinung beizusetzen, und die Verbeschaidung zu erwarten; Nach beschehener Verwilligung, und nicht ehender er Berg-Richter die Ausstecknng zu thun hat, doch behalten wir uns, wann wir selbsten ein Hüt-Werk zu bauen für nützlich und Noth hielten, den Aerzt-Kauf wie in unseren andern besitzenden Königreichen und Landen, gegen billicher Ablassung fortan bevor, also zwar, daß in eines Gewerken Schmelz-Werk allein deßen selbst erobernde Aerzt schmelzen zu dörfen gemeint seyn solle, ausser Wir thäten, bis Wir selbsten schmelzen lassen, hierzu sonderbare Verwilligung ertheilen.

27mo. Wann mittelst Verleihung der Hüt-Werk, Hütschlag, und dergleichen, einem an seinem Grund Schaden beschehe, und der Gewerk in Güte nicht abkommen könnte, so sollte durch Berg-Richter und Vogten, wie erst hievor im 25sten Artickul enthalten, die Vermittlung gesucht, oder die Schadens Ersetzung erkennet werden.

28vo. Unser Berg-Richter mit samt denen Geschwornen sollen ein Holz, und Kohl-Maaß vornehmen, und verordnen, damit sowohl die Gewerken, und Schmelz-Herren, als Gedinger sich hiernach zu reguliren wissen, und kein Theil beschweret werden möge.

29no. Es sollen auch denen Berg-Leuten und Verwandten Weeg- und Steeg zu denen Gruben, Hütten, Wäldern, und Kohl-Stätten zu machen vergönnet seyn, jedoch, wann hiemit wirkliche Schäden beschehen, daß solche nach Erkanntnuß des Berg-Richters und Geschwornen abgetragen werden.

30mo. Denen Gewerken wird nach deren Gutbefinden überlassen, ob sie zu Theil- und Mässung deren eroberenden Aerzten sich eines gewissen Maaß, welches der Berg-Richter zu ämen, und ein Original aufzubehalten hätte, vergleichen- oder aber die Losung nach dem Centner denen Arbeitern thun wollen.

31mo. Soll bei denen Gruben und Gebäuen kein Aerzt theilt- oder umgeschlagen werden, es seye denn der Berg-Richter, oder ein von ihme Abgeordneter darbei, und ist ihme für sein fleissige Obsicht von Centner Schmelzmässig Aerzt, so viel denen Gewerken über die hiervon beziehende Frohn verbleibet, ein halber Kreutzer Rheinisch gut zu machen, darüber aber ist denen Gewerken keine Unkösten zu machen.

32do. Sowohl Berg-Richter, als Geschworene haben emsig darauf zu sehen, daß die Gäng fleißig und möglichst auf den Grad geschaiden, und ein unverfälscht-Gerechtes Scheide-Werk, es bestehe in einer- zwei- oder dreyerlei Sorten, wie es jeder Gewerk verlangen, und nützlich ansehen wird, gemacht; daß auch die Hand-Stein nicht gefährlich vom Berg vertragen werden.

33tio. Soll unser Berg-Richter die uns als Landesfürsten zuständige Frohn, und übrige Bergwerks-Regalien, wie anfänglich im 4ten Punkte enthalten, ausser es wären Special-Verwilligungen ertheilet worden, durchaus beziehen und getreulich verrathen; Und wann ein Gewerk oder Schmelz Herr gefährlicher Weise dieselben hinterhaltet, oder entziehet, ist er empfindlich zu straffen. Wie dann

34to. Alles bey denen Schmelz-Werken erobernde Gold, und Silber gebrennt, nachgehends von unserem Berg-Richter gewogen, das Gewichte notiret, und ins Münz Amt Hall zu folg des 4ten Artikels gegen gebührende Ablösung geliefert werden solle, hinentgegen:

35to. Können sie Gewerken, und Schmelz-Herren das erziglende Kupfer und Blei gegen deme verschleissen und versilbern, daß uns vorderist und jederzeit

zeit der Verkauf vorbehalten seyn, wenn eine Feindes-Gefahr vorhanden, und die Ausfuhre dergleichen Metalle inhibiret wird, derselben durch die Gewerken stricte nachgelebet, alle Versendungen unserm Berg-Richter angegeben, auf Verlangen die Schmelz- und Versend-Libellen demselben vorgewiesen, und der Hütten- oder Kupfer Zoll abgeführet werde.

36to. Wollen wir, sobald die Berg-Werke in unsern V. Oest. Landen zu mehreren Aufnehmen kommen, und Wir es für nöthig erachten, einen eigenen Berg-Gerichts-Schreiber aufnehmen, damit derselbe bei unserm Bergrichter wohnen, und mit ihm, was denen Bergwerken nutz- und vorträglich handeln, auch die Gegen-Aufschreibung über Frohn und Wechsel führen möge.

37mo. Es soll auch der Berg-Richter einen aufrichtig- und getreuen Mann zu einen Frohn Bothen aufnehmen, Deme, als oft Gericht gehalten wird, vom ganzen Tage 24 Xr, vom halben aber 12 Xr, und so er einen fordert, so nahe bei Haus ist, 3 Xr so er aber über Land gehen muß, von der Meile 6 Xr, und wo er einen in Gefängniß einlegt, und wiederum auslaßt 6 Xr zustehen, und zu bezahlen seyn.

38vo. Jeder Hutman, der zu einer, oder mehr Gruben von denen Gewerken ausgenommen, und zugeleget wird, hat dem Bergrichter zu gelobn, und zu schwören, daß er der Gewerken, und Gruben Nutz förderen, entgegen Schaden und Nachtheil nach seinen Kräften warnen, und wenden wolle, treulichen und ohne Gefährde.

39no. Können die Freygewerken deren haltende Heyer aufs Geding, oder Wochen Lohn nach deren Gutbefinden anstellen, auch denen Herrn Arbeitern das Wochen Lohn nach deren Verdienst, oder wie sie sich mit ihnen verstehen werden, auswerfen.

40mo. Wo in einer Wochen zwei Feyertäge seyn, solle der eine dem Arbeiter aufgehebt werden, und wann zu Ostern, Pfingsten, und Weinachten drei Feyertäge einfallen, soll es gleichwohl bey einem Heber zu verbleiben haben.

41mo. Die Vorabende zu Ostern, Pfingsten und Weinachten dürfen nicht gearbeitet, doch solle dafür an einem anderen Tage zuvor ein Lange, das ist anderthalb Schicht in einem Tage gemacht, und gestanden werden, es sind auch alleinig halbe Schichten zu machen vergönnet an denen Vier Unser Frauen, auch denen Zwölf Apostel und anderen Pann-Feyertägen.

42do. Ein jeder Arbeiter, darauf er arbeitet, und gestellet wird, soll in der Gruben ganze 8 Stunden stehen, zu Morgens um 6 Uhr an und um 10 Uhr aus, sodann um 12 Uhr wiederum ein, und um 4 Uhr ausfahren, also es auch mit denen Nacht-Schichten zu halten ist, und zwar so lange, bis die Frey-Gewerken einen nützlichen Vorschlag zu geben wissen, wie dann auch Wir, wann Wir selbsten in unseren Vorlanden Bergwerk bauen lassen würden, uns wegen Stehung der Schichten die Regulirung nach Erfordernüß und Nothdurft vorzunehmen vorbehalten und da

43tio. Ein Arbeiter nicht zum Fahren kommet, solle er vom Hutmann selbigen Tag anheim geschaffen, wo er aber öfters ausbliebe, völlig von der Arbeit entlassen werden.

44to. Alle Arbeiter, welche von denen Frey-Gewerken angestellt werden, sollen sich bei unserm Berg-Richter stellen, oder wenigst von denen Gewerken, oder deren Hut-Leuthen dahin Nachricht ertheilt, und gegeben werden; Und wann einer, oder mehr entlassen werden, oder hinweg gehen, hat der Bergrichter keinen Abschied zu ertheilen, bis nicht die Abraith Zetteln von denen Gewerken, oder deren Verwaltern beigebracht werden. An. 1731.

45to. Es solle bei empfindlicher Strafe sich Niemand unterstehen, weder über Tag, noch in der Gruben die Klüft, und Gäng zu versetzen, zu verstürzen, oder zu verstreichen; Wir wollen auch, und gebiethen

46to. Daß kein Hutman, Arbeiter, oder wer der seye, kein Eisen, Pulver, Beleuchtung oder andern Berg oder Hüttenzeug von Berg und Hütten trage, und da ein oder mehr hierinfalls betretten wurden, seynd sie vom Richter empfindlich zu bestraffen.

47mo. Den Freygewerken wird Frei gestellet mit denen Berg Schmiden aufs Wochenlohn, oder aufs Geding, wie sie sich mit einander verstehen können, zu tractiren, oder die Lehen- und Geding-Heyer mit ihnen selbsten Packt machen zu lassen, welches auch, wenn wir selbst Bergwerk bauen würden, unsern Beamten nach Gutdefinden zu veranstalten vorbehalten wird.

48vo. Soll man bei allen Gruben zu 6 Wochen, oder wenigstens alle Viertel Jahre rechnen, und bezahlen, und hat die Raitung, allwo es denen Gewerken und Bergwerken am gelegnesten ist, zu beschehen, doch solle, wie im anderten Punkte enthalten, jeder Gewerk, oder wenigst die sammetliche Inhaber eines Bergwerks, oder Gruben, sie seynd in- oder ausser Landes einen Verweeser, oder anderen Gewalthaber bestellen, an denen Orten, allwo Rechnung geschieht, und die Berg liegen.

49no. Es haben auch bei alten und neuen Gewerken und Gebäuen in allen Handlungen, Vornehmen, und Rechnungen jene Gewerken, welche die mehreren Theiler besitzen, vorzugehen und zu handeln, was der Gruben nützlich, und gut ist.

50mo. Wann der Gewerk die Bezahlung nicht leisten würde, so soll dem Arbeiter beim Bergrichter auf deßen Theiler zu klagen vergönnet seyn, welcher die Klag durch den Frohn-Bothen dem Gewerken, desselben Verweeser, oder Gewalthaber, um dessen Verantwort, und Erklärung zuzuschicken; Wann sodann die Schuld richtig, und gleichwohlen die Bezahlung innerhalb 4 Wochen nicht erfolget, so hat der Richter solche auf die Theiler anzuweisen, oder ihm dieselbigen gegen Bezahlung 12 Xr an Richter, und 6 Xr dem Gericht-Schreiber, samt des Frohn Bothens Verdienst einzuschätzen, doch soll der Gewerk zur Losung darüberhin 14. Tage Frist haben. Ob aber

51mo. Der Arbeiter nicht klagen wollte, oder die Theile nicht gut wären, so mag er seinen Schuldner für dem Berg-Richter fodern lassen, und selbigen anruffen, mit dem Gewerken zu verschaffen, daß er ihm seine Schuld bezahle; Worüber der Richter bei der Buße inner 4 Wochen Bezahlung zu leisten den Termin zu geben hat; Und da der Schuldner

52do. Dem Richter ein Pfand gelegt, soll derselbe ein oder zwei Geschworne zu ihm fordern und dasselbe schätzen lassen, was es wohl werth ist, und daran solle der dritte Theil herab gehen, wo der Schuldner aber in 4 Wochen kein Pfand einlegt, hat unser Richter dem Arbeiter zu vergonnen, Pfand- und Pfenning auszutragen, so lang und viel, bis er

um

Digitized by Google

An. 1731. um Haupt-Sach und Schäden bezahlt seyn wird, und noch darzu, wann er Schuldner, zur Zahlung angelobt, soll er wegen nicht gethanen Zuhalten gestraft werden.

53tio. Unsere Berg-Richter sollen an denen Pann-Feyertägen keinem vergonnen, noch gestatten zu klagen, vorzufordern, auch Niemand nichts vergannten, oder einantworten lassen, die andern Zeiten aber hat er die Klagen anzuhören, und auf vorige Weis Recht zu verschaffen. Wir wollen auch

54to. Daß er Bergrichter, sofern es erforderlich in Loco, wo er wohnt, zu allen Quatember-Zeiten auf unsere Kosten, da die Rechts Händel nicht so viel, als die Schichten-Gelder ertragen, ein gemeines Berg Recht halten, und welchen Tag er es zu halten gesinnet, 14 Tage zuvor bei allen Berg-Werken zu wissen machen lassen solle.

55to. Und ein jeder Kläger soll bei haltend gemeinen Bergrechten für seine Klage 12 Xr. ins Recht legen, dasselbige Geld hat der Richter mit denen Geschwornen a Conto des Schichten Gelds zu empfangen, welcher aber ein Urtheil begehret einzuschreiben, solle dem Berg-Gerichts-Schreiber vom ganzen Blat geben 8 Xr alles Rheinisch. Wann einer

56to. Vor dem Berg-Recht Kundschaft stellen wollt, darbei dann wenigst 3 Geschworne zu seyn haben, solle in das Recht legen 48 Xr und dem Gerichts-Schreiber obigen Verdienst bezahlen.

57mo. Wenn einer dem andern sein Verdienst, Frei-Geld, oder auch in ander Weeg was verlegen lassen will, ist solches vom Berg-Richter zu gestatten, deme aber vom Gulden Rheinisch ein halber Kreutzer gut zu machen ist, und das verlegte Geld, und Gut sollte bei dem es liegt, verbleiben bis auf das nächste Berg-Recht, will aber der Kläger bis dahin nicht zu warten, kann er um sein Geld um ein gefrimdes Recht anruffen, welcher aber dabei unrecht befunden wird, solle dem anderen Kosten und Schaden ersetzen. Und wo

58vo. Zween, oder drei neben oder nacheinander ein Geld oder Verdienst verlegten, so soll der Lid-Lohn männiglich vorgehen, darnach hat Inslicht, Eisen, Kost Geld, und abgegebene Proviant in einem Grad zu stehen, und welcher unter diesen Gattungen der ältere Verleger gewest, hat auch den Vorzug.

59no. Wenn einer, der Berg Werk bauet, einem Arbeiter bei derselben Gruben hätte Arbeits-Zeug, Nahrungs Mittel und Waar gegeben, der sollte vor Würthen, und vor anderen die ihm auch hätten dergleichen Waar geborgt, aber kein Theil bei denen Gruben gehabt, den Vorzug haben.

60mo. Die Amts Leute, Vögt, und andere Ordinari-Obrigkeiten sollen denen Bergwerks Bedienten, Knappen, Schmelzern, Kolleren, und Holz-Knechten, auch Fuhrleuten, welche bereits mit stäter Arbeit denen Bergwerken zugethan, und begriffen seynd, deren Soll-Häuser und dergleichen, so lang sie ihnen zugehören, um Schuld nicht fail-führen, an die Stangen hängen, noch verganten lassen, ausgenommen um Zinnß und Völligkeit, so ein Grund Herr da zu suchen hat, solchenfalls dieselbe Ordinari Obrigkeiten hierinnen Recht zu schaffen haben.

61mo. Unser Berg Richter solle auch mit der abgestorbenen Bergwerks-Verwandten, Aerz-Knappen, Schmelzern, Koller und Holz Knechten, Wittiben und Kindern, Haab und Güter, wie im Leben zu inventiren, zu handeln, von einander zu entrichten, und Gerhaben zu setzen, samt was deme anhängig, Gewalt haben.

62do. Wo der Berg-Richter, Geschworner, oder Frohnbothen in unserem Namen Hand anlegen, hat sich keiner bei Leib und Lebens-Strafe wider das Gericht zu setzen, noch zu wehren, sollte auch jeder Bergwerks-Verwandter Fried zu biethen haben, und schuldig seyn, dem Richter Beistand zu thun. Und welcher

63tio. Unserem Berg-Richter anlobt, es seye in, oder ausserhalb des Gerichts Hauses, und dasselbige nicht haltet, auch alle dem Berg-Gericht unterworfene Bergwerks-Verwandte, welche Frevel und Muthwillen verüben; sollen durch den V. Oest. Berg-Richter, nach Erkanntnuß der Geschwornen, gestraffet werden, welche Straffen uns zu verraithen seynd: Vermeinte aber einer, daß er beschweret seye, mag er ihme um sein Geld ein Urtheil ergehen lassen, oder kann an unsere V. Oest. Weesen appelliren.

64to. Es sollen auch in unseren V. Oest. Landen ausser denen zu bezahlen habenden Weeg-Geldern, alle hin- und wiederführende Aerz und Zusatz, wie auch das erzeigende Silber, nicht minder Kupfer und Blei, so viel im Lande verbrauchet wird;

Item alle Berg-Nothdursten, als Pulser, Eisen und Stahl, Inslicht, Kerzen, Holz und Kohlen gegen Vorweisung Berggerichtlicher Attestationen Zoll frei passiret werden.

55to. Wann Gewerken, Verwesere, Bergbedienten, und Verwandte, auch gemeine Knappen, und Arbeiter, ohne Ausnahm, deren Geschäfften nach zu denen Bergen und Hütten gehen, haben sie Landes Fürstliche Freyung, welcher aber, er sey wer er wolle, Hand anlegen wurde, behalten Wir uns gegen einen solchen die Straf nach Ungnaden vorzunehmen bevor. Desgleichen

66to. Sollen die sammentliche Bergleuthe, und Verwandte, ohne Ausnahm, bei denen Gruben am Berg, Schmeltzhütten, auch Holz- und Kohl-Werken, um ehrlicher Sachen willen, Freyung haben, und wer freventlich darwider handelt, der soll empfindlich gestrafet werden.

67mo. Unser Berg-Richter kann ein oder anderen aufrecht und gesicherten Bergwerks Verwandten zu Guten der übrigen Berg, und Hütten Arbeiter, mit Vorwissen und Einstimmung der Gewerken ein Wein und anderes Gewerbl verleihen, doch aber sollten die Hut Leute, und andere verpflichte Berg-Verwandte hierzu nicht angesehen werden. Und wann ein oder anderer Gewerk bei seinem Werk, oder Schmelz-Hütten ein Wein oder anderes Gewerbe für seine untergebene Arbeiter führen will, sollte ihm dieses zwar unverwehrt seyn, alleinig hat er Berg-Richter sein Obsorg zu tragen, und allenfalls das Einsehen zu thun, damit dereh Untergebene im Tax nicht übernommen, und das gebührende Umgeld, und andere Unsere Regalien abgeführt, und verraithet werden.

68vo. Ein jeder Berg-Mann kann mit der übrigen Gemeinde mit seinem halten könnenden Vieh Wun- und Weyd besuchen lassen, und sich zur Nothdurft behölzen, doch soll er Hieter-Lohn, und andere dergleichen Oblagen helfen mittragen, wogegen sie unsere Berg-Verwandte als Unsere Cammer-Leuth von der Einkauffung unter die Gemeinde durchgehends befreyet seyn, und bleiben.

69no. Unser

Digitized by Google

69no. Unser Berg-Richter, und übrig besoldete Beamte sollen an denen Orten, und Bergwerken, allwo sie Amtleuthe seyn, weder Bergwerk bauen, noch andere Handelschaft treiben, sondern dem Bergwerk anhangen, und sich mit ihrer Besoldung und zulässigen Accidentien betragen.

70mo. Solt er Berg-Richter über alle Empfang- und Ausgab-Posten Jährlich ein ordentlich- und aufrichtige Raithung formiren, und von Amts Schreiber, als Gegenhandler attestiren lassen, folgends auf letzten Martii alhero an die Ob. Oest. Hof Kammer, unterdessen aber die Quartals-Extrakt überschicken, und den verbleibenden Raith-Rest ins V. Oest. General-Einnehmer Amt bezahlen. Geben und mit unserem kaiserl. Secret-Insiegel verfertiget in unserer Stadt Wien den 14 Augusti im Siebenzehen Hundert Ein und Dreyssigsten, Unser Reiche des Römischen im zwanzigsten, deren Hispanischen im Acht und zwanzigsten, Hungarn und Böheimischen im Ein und zwanzigsten Jahrs. An. 173:

Berg-Teutsch-Hammer- und Radwerks-Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, Wien, den 24. April 1759.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen Unseren Insaßen und Unterthanen Unsers Herzogthums Kärnten, fürnemlich aber denen Rad-Hammermeistern und Verlägern, überhaupts allen denjenigen, welche zur Haupt-Eisen-Wunzen zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling auf ein, oder andere Art zugethan und verwandt sind, und allen denen, welchen diese Unsere Berg- und Radwerks-Ordnung vorkommt, Unsere Gnad und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten eine Landeskündige Sache sey, daß weyland Unsre Durchl. Urgroßältern und Vorfahrer Ferdinand I. Röm. Kaiser, Erzherzog zu Oesterreich, als regierender Herzog und Landesfürst zu Kärnten, christseel. Andenkens, anmach den 25 Oct. 1535. mit weyl. Matthaeo, Cardinal und Erzbischofen zu Salzburg einen zu Jedermanns Wißen in Druck gelegten Vergleich, oder Receß aufgerichtet, in Folge deßen auch weyl. Dero Durchl. Hr. Sohn, Erzherzog Carl zu Oesterreich, als nachgefolgt regierender Herzog und Landesfürst in Kärnten, nach Anleitung des vorberührten Receßes mit vorläufigem Rath und Beyseyn einiger Salzburgischer Commißarien und Räthen eine eigene Landesfürstliche sogenannte Hüttenbergische Eisen-Bergwerks-Ordnung für Hand genommen, und sub dato den 10 Jun. 1567. publiciren laßen; anbey aber in dem 53 Articul für Sich, Dero Durchl. Erben und Nachkommen feyerlichst vorbehalten hat, sothane Ordnung, gleichwie selbe blos zu Aufnahme des Eisen-Bergwerks, folglich zu Förderung und Nutzen des Landesfürstlichen Cammerguths, dann der Salzburgischen Gefälle und zu Wohlfahrt des gemeinen Wesens errichtet worden, also auch solche mit Vorwißen und Rath eines zeitlichen Erzbischofs zu Salzburg zu mehren, zu mindern, zu verändern, oder gar wiederum abzuthun und aufzuheben, wie es nämlich den Landesfürsten und Dero Erben nach Gelegenheit und Gestalt der Läuf, auch zu Förderung des Bergwerks und gemeinen Nutzens für gut angesehen, und die Nothdurft solches erfordern würde. Ob nun zwar sothane Landesfürstliche Bergwerks-Ordnung mit größter Sorgfältig- und Vorsichtigkeit nach den damaligen Zeiten und Umständen verfaßet, und in dem vorbesagten 53 Articul die Beobachtung solcher Bergwerksordnung und anderer gutlöblicher Gewohnheit, wie selbe dem Eisenstein nicht zuwider, sondern dem Bergwerk nützlich, aufnehmlich, dem landesfürstlichen Cammerguth, den Salzburgischen Gefällen, und sonderlich dem gemeinen Nutzen dienstlich und förderlich ist, dem Bergrichter und denen Geschwornen, wie auch sonst Jedermann ernstlich, und mit ganz ausdrücklicher Vorschrifft, wie eines und das andere zu beobachten sey, eingebunden worden; So hat doch die bedauerliche Erfahrung gelehrt, daß dieses Gesetz hauptsächlich wegen der den Bergrichtern und Geschwornen meistentheils ermangelten Bergwesens-Wißenschafft, Erfahrenheit und Auctorität entweder gar außer Acht gesetzt, oder nach Jedermanns Belieben ungleich ausgelegt, auf den besondern Vorzug des Eisensteins, wie auch auf das einem vorgesetzten Berggericht schuldige Aufsehen vergeßen, hierdurch große Geldsummen bisher von theils Gewerken, unnothwendig wider alle bergmännische Wirthschafft und Regeln, auch wider die klare Hüttenbergische Bergwerksordnung verbauet, hiernächst von einem Gewerke dem andern zu Schaden in die Grubenrechten gefahren, anmit eine in wenig Stunden auszumachende Grubenstrittigkeit in langjährig-kostbare Rechtsführungen eingeleitet, Feindschafft und Uneinigkeit zwischen Gewerken und Gewerken recht vorsätzlich ernähret, oder doch mit keinem Ernst ab- und eingestellt, auf solche gesetzwidrige und unbergmännische Art aber, die so nutzbare Kärntnerische Eisenverfaßung zu Nachstand Unseres Landesfürstlichen Contributions- des allgemeinen Nahrungsstandes, des wichtigen Commercii, Unsers Cammerguths und den Salzburgischen Gefällen in die gefährlichste Umstände und Zerrüttungen gestürzt worden. Gleichwie nun Wir, als regierende Frau, Herzogin und Erb-Landesfürstin in Kärndten diese, und noch mehr andere Mißhandlungen und Ausschweifungen aus Landesfürstlicher Macht ein- und abzustellen, Uns über eine zwischen Unseren Hofstellen sub dato den 17 März 1756. gehaltene Zusammentretung und erstatteten schrifftlichen Vortrag dahin Landesmütterlich entschloßen, daß zu Untersuch- und Behebung aller wider die Hauptverfaßung, mithin wider Unsere und des Publici Dienst laufenden Beirrungen, Eigenthätigkeiten und unbilligen Zumuthungen eine eigene Hofcommißion nach Kärnten abgeordnet werden solle, um allda alle Gebrechen samt denen eigentlichen Ursachen und Hindernißen genau zu untersuchen, auf die nöthigen Abhelfungsmittel bedacht zu seyn, und überhaupt alles dasjenige, was die Bergwerksgesetze in Unserm Erzherzogthum Oesterreich und Herzogthum Steyer, benanntlich aber und besonders die Eisen-Cammerguths-Systemal-Verfaßungen in Mund führen, möglichsten Dingen nach, und mit Rücksicht auf den mit dem Erzstifft Salzburg errichteten Receß auch in Unserm Herzogthum Kärnten zu adaptiren; Also haben Wir sothane Hofcommißion Unseren lieben getreuen Johann Joseph Edlen von Koflern, des heil. Röm. Reichs, wie auch Unsrer gesamten Königreiche und Landen Rittern, Repräsentations- und Cammerrath, wie auch Münz- und Bergwesens, dann Ober-Cammer-Grafen Amts- An. 1759.

Digitized by Google

An. 1759. administratorn im Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Ens, und im Herzogthum Steyer allergnädigst aufgetragen, selben auch behörig instruirt, worüber dann auf die dem Erzstifft Salzburg Receßmäßig beschehene Erinnerung der Hochwürdige Fürst Sigismundus, Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. Apostol. Stuhls zu Rom, und des Deutschlandes Primas, hierbey, Dero Hofrath und Vice-Dom-Amtsverwesern zu Friesach, Philipp Jacob Edlen von Fichtl abgeordnet hat, mit welchem nach eingelegten Gewaltsbrief von Unserm Hof-Commißario von Koflern die Alt-Hüttenbergische Landesfürstliche Bergwerks-Ordnung de ao. 1567. von Articul zu Articul genau durchgegangen, und nach Einberuf- und genugsamer Vernehmung deren Radmeistern zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, oder derenselben Gewaltstragern und Intervenienten, alles und jedes wohl erwogen, berathschlagt und in folgende Ordnung gebracht worden, welche Wir, als regierende Frau und Erblandesfürstin, nach weiters bey Unserm Kayserl. Kön. Hof beschehener reifer Einsicht, und Unsrer darüber erfolgter allerhöchsten Entschließung öffentlich publiciren laßen.

Der I. Artikel.

Erstlich: Wiewohln uns, als regierender Frauen und Landesfürstin, einen Bergrichter zu öffters berührtem Eisenbergwerk selbst zu verordnen, zu- und in Unsrer Macht gestanden, so laßen Wir es doch für Uns und Unsere Erben bey jener vorangeregten Vertragshandlung nochmalen verbleiben, welche von Unsern Durchl. Voraltern den Erzbischöfen zu Salzburg, aus sonderm geneigten Willen zugelaßen und bewilligt worden, nämlich, daß ein jeder Erzbischof zu Salzburg allezeit, und als offt es ihm gelust, eine taugliche und der Bergwerk verständige Person zu Bergrichtern aufnehmen, und zu Hüttenberg zu wohnen verordnen, auch demselben zwey taugliche Geschworne zugeben, solches, wie vorhin der Landes-Hauptmanschafft, nun und in Zukunft jener obristen Landesstelle, welcher die Dirigirung des Publici in Unserm Herzogthum Kärnten aufgetragen ist, verkünden, solch neuer Bergrichter durch einen abordnenden Landesfürstlichen Commißarium gewöhnlichermaßen in die Eidespflicht genommen, und auf diese mit Rath und in Beyseyn eines Salzburgischen Commißarii aufgerichtete Landesfürstliche Bergwerksordnung, wie vorhin angewiesen werden möge. Weil aber der I. Art. der alten Hüttenbergischen Bergwerksordnung sowohl, als auch der bekannte Receß mit ganz klaren Worten ausdrücken, daß der von Salzburg stellende Bergrichter eine taugliche, und der Bergwerk verständige Person seyn solle, Wir auch, als regierende Frau und Landesfürstin, nicht zugeben können, daß Unser wichtiges, Land und Leute lebhafft machendes Kleinod einem untüchtigen und in Bergsachen unerfahrnen Bergrichter, auf welchen samt denen Geschwornen die Vollziehung Unserer zur allgemeinen Wohlfahrt verfaßten Bergwerksordnung hauptsächlich ankommt, ohne genugsame Vorsicht anvertrauet werden sollte; Als verordnen Wir, daß ein jeder künftig von Salzburg Inhalt Recesses neu aufnehmender Bergrichter, vor Ablegung des Eides durch den ohne das von Unsrer obristen politischen Stelle im Herzogthum Kärnten nacher Friesach abordnenden obristen politischen Stelle, landesfürstlichen Commißarium seiner receßmäßigen Tauglich- und Beraverständigkeit wegen vorläufig und bergmännisch, jedoch in Gegenwart eines zeitlichen Vicedom-Amtsverwesers zu Friesach gehörig geprüft, und nach Befund, daß selber die receßmäßige Tauglich- und Beraverständigkeit besitze, sodann erst in die Eydespflicht genommen, hierbey seiner theuern Pflicht und aufhabender großen Schuldigkeit receßmäßig nachdrucksamst erinnert, der Beeydigungsart und Ceremoniel aber, wie es erst den 3ten Jenner 1755. bey Beeydigung des dermaligen Bergrichters Heinrichs von Reichwald beobachtet worden, auch in Zukunft beygehalten werden solle. Eine gleiche Beschaffenheit hat es denn auch mit den zwey Geschwornen, deren Tauglich- und Beraverständigkeit um so nöthiger ist, als selbige sich täglich am Erzberg einfinden, die Knappschafft zur Schuldigkeit anhalten, das Anbefohlene zum Vollzug leiten, und alle Vorfälle dem Bergrichter rapportiren müßen. Wenn nun ein, oder der andere Geschworene just zur Zeit, da mit einem Bergrichter eine neue Bestellung vorgeht, neu aufgenommen wird, so wollen Wir allergnädigst, daß die Examinir- und Prüfung durch den nehmlichen Landesfürstlichen Commißarium in Gegenwart des Vice-Domverwesers auf vorberührte Art bewirkt werden solle. Da zum Fall aber die Mukation eines Bergrichters sich entweder nicht zu gleicher Zeit ereignete, oder die Veränderung eines, oder beyder Geschwornen Noth fiele, So gestatten Wir allergnädigst, daß zu Examinirung derley Geschwornen Unser Landesfürstlicher Commißarius auf Unkosten Unsers allerhöchsten Aerarii montani ohne Entgeld des Erzstiffts, oder der Geschwornen in dem Vicedom-Amtshof nach Friesach abgeordnet, im Fall der Tauglichkeit einer und der andre auf obbesagte Art in die Eydespflicht genommen, und die denselben obliegende Schuldigkeit nachdrucksamst eingebunden werden solle. Damit demnach diese wesentliche receßmäßige Hauptbedingniß werkthätig zur Erfüllung gebracht und beständig darob gehalten werde, so wollen wir in Gnaden anbefehlen, daß jederzeit ein solcher Commißarius in Unserm allerhöchsten Nahmen abgeordnet werden solle, welcher verstandenermaßen die Beraverständig- und Tauglichkeit des neuen Bergrichters und Geschwornen vor Aufnehmung des gewöhnlichen Eides bergmännisch zu prüfen im Stande ist. Solchemnach ordnen und setzen Wir, daß ein Bergrichter, welcher jederzeit auf die verstandene Art dahin verordnet, geprüft, in Eyd genommen und auf Beobachtung der zu allgemeinem Nutzen aufgerichteten Bergwerksordnung in Unserm Nahmen angewiesen, auch mit Eyd und Pflicht darauf verbunden wird, mit eignem Rucken und Wohnung zu Hüttenberg samt denen zwey Geschwornen, welche nicht Rad- und Hammermeister, sondern tauglich, ehrlich, und unpartheyische Männer seyn sollen, sitzen und bleiben, auch solches Berggericht zu Hüttenberg, Lölling und Moßinz nach dieser Unsrer Ordnung, so mit Rath und Beyseyn eines darzu verordnet gewesenen Salzburgischen Commißarii reiflich berathschlagt und erwogen worden, fleißig, getreulich, und vorsichtig verwalten, hierdurch aber, was Bergwerksrecht ist, zu handeln, vollkommen Macht und Gewalt haben solle. Wir versehen Uns jedoch gnädigst, daß der Bergrichter und die Geschworne sich ihrer theuern Eydespflichten beständig erinnern, und ihrer Schuldigkeit in alle wege so gewiß nachkommen, widrigens sich für schwerer Verantwortung und Strafe von selbst hüten werden.

Der II. Artickel.

Nachdem an dem Erzberg auf der Hüttenberg-Moßinz- und Löllinger Seiten, ohngeachtet selber bereits über 1000. Jahr bearbeitet wird, noch dermalen

len (Gott sey Dank) kein Abgang an dem Erzt verspührt, wohl aber beobachtet worden, daß die unordentliche und dem Bergbau höchstschädliche Gruben-Gebäu-Mängel und Gebrechen, (ohngeachtet der schon vorhin diesfalls heilsam vorgeschriebenen Statuten) nicht gewendet, sondern mit den höchstbeschwerlich mühesamen und gefährlichen Tragfährten noch weiters in Bau fortgefahren, auf das Erzt unordentlich abgesunken, die bergmännische Stollfahrten, und Häspel besonders in den ältern Gebäuen gänzlich außer Acht gesetzt, auf jenes, was zu Abwendung des Gewerks größerer Unkosten und Erleichterung des armen Bergknappens Arbeit in der alten Ordnung heilsam angeordnet ware, fast gar kein Bedacht genommen, dardurch in verschiedenen Gruben, Waßer- und Wetternoth, welches beydes doch ganz leicht zu vermeiden gewesen wäre, aus bloßem Mißbrauch sich selbst zugezogen, dem armen Bergvolk, welches sehr vieles Erzt, und Berg in Körben auf dem Rücken über die so genannte Tretten heraustragen muß, die allerbeschwerlichste Förderniß beursachet, weßentwegen auch zu Erspahrung derley lang- und mühsamer Austragung der öde Stein und taube Berg in den Gruben von einem Ort zum andern, und öffters in die mit großen Kosten ausgehaute, und zum weitern Hofnungsbau beqvem gemachte Fahrt, ja zu Zeiten die Gänze des Erzts selbst versetzt, auf Verzieh- und Ausfindigmachung des Ganges, Streichen, Fallen, oder Stockwerk gar nicht fürgedenket, sondern meistentheils ohne bergmännische Grundursache hin- und wieder in Berg ausgebrochen, und so blinderlings auf Hofnung, öfters mehr gegen Tag, als in das Gebürge der verliehenen Stund nach, oder gar zu des Anrainers Gefährde gebauet worden. Als statuiren Wir hiemit, daß alle neue Aufschläg, und so viel es sich bey den alten immer thun läßt, nicht anders, als Stollfährtig, und mit dem gebührenden Seiger, nemlich auf 100. Klafter höchstens ein halb Klafter eingetrieben, Erzt, und Berg aber, wo der letztere zu Erhaltung der Bergveste nicht nöthig ist, mit Hund- oder Bergtruchen auf ordentlichen Gestängfährten ausgeloffen, und ausgefördert werden sollen. Wann aber ein ausgehaueter Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden, wo kein weiters Hofnungsgebäu mehr zu führen wäre, mit Stein, oder ödem Berg angetragen, oder versetzt zu werden, die Erhaltung der Bergveste, oder andre bergmännische Wirthschafft erforderte, so soll solcher Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden verzogen, und verschienet, zu künftigem Wißen auf eine Schünncharten getragen, auch das Datum und Jahr, wann solcher Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden versetzt worden, bey dem Berggericht, welches hierwegen ein eigenes Protocoll zu halten hat, mit allen Ursachen, Stund und Klafter eingetragen werden, damit die Nachkömmlinge in solche ausgearbeitete Oerter von ein- oder anderer Seiten nicht vergeblich zu bauen, und sodurch Geld und Zeit unnütz verschwenden dürften, dabey jedoch ein für allemal schärfest verboten bleibt, daß ein im ganzen Gebürg ausgehaute, mithin ohne Zimmerung stehende Fahrt, oder Strecken ohne Erkänntniß und Erlaubniß des Bergrichters, weniger aber ein Erztart, wie es Nahmen hat, jemals mit ödem Berg versetzt werden solle, und wann es aus Schuld des Huttmanns beschähe, so ist solcher ohne weiters vom Berg abzuschaffen. Beschähe es aber gar auf Befehl des Gewerkens, so soll solcher Gewerk, als ein muthwilliger Uebertreter dieses Gesetzes an Geld empfindlich gestraft, und alsogleich wiederum zu Ausraumung des versetzten Orts verhalten werden.

Der III. Artickel. An. 1739.

Zumalen vorgekommen, daß einige Gewerken mit einander eine Grube bauen, einer davon zum Exempel 10, der andere 5 Knappen- oder Bergtheil hat, und der Bau so gestalten gemeinschafftlich, so lang kein Erzt ansteht, fortgetrieben, oder wohl auch noch ehevor sich einer im rechten, der andere aber im linken Ulm, jeder besonders auf Hofnung auslängt, und wenn sodann ein Erzt ansteht, solches nur jenem Theil gelassen wird, der das Erzt am ersten gefunden hat, wodurch einem, oder dem andern nothwendiger weise eine Verkürzung zugehen muß, wo doch nach bisheriger Art keiner wißen können, welcher am ersten ein Erzt treffen wird, und dieses Glück eben so leicht demjenigen, der die wenigere Knappentheil besitzet, zufallen kann. So befehlen Wir gnädigst, daß gleichwie in dem tauben Gestein auf Hofnung jeder Gewerke seine haltende Knappen selbst auslohnt, und bezahlt, also auch, wann ein Erzt, von was für eines Theils Knappen es seye, erschroten wird, solches nicht zertheilt, sondern gemeinschafftlich, nach Proportion der in der Arbeit gehabten Knappen erobert, gewonnen, gestürzt und abgetheilt werden solle. Zum Exempel: Es hätte einer 10, und der andre Gewerke nur 5 Knappen auf einer Grube in beständiger Arbeit gehalten, so würde der erstere jederzeit um die Helfte mehr, als der letztere, an Gruben- und Arbeitskosten zu tragen, mithin auch so viel an dem Erzt zu überkommen haben. Wann aber ein, oder der andere Gewerke seine berechtigte Knappentheile an einer Gruben nicht beständig in der Arbeit belegt erhielte, oder ohne Unterbruch die erloffenen Gruben-Zimmer- und Bauunkosten, nach Proportion seiner berechtigten Theile von Raitung zu Raitung, oder, (wie es in Hüttenberg genennt wird) von Post zu Post, oder wie er sich deßwegen mit seinem Mitgewerken versteht, beytrüge, so sollen jene aus der Arbeit gesetzte Knappentheile für verlaßen angesehen, mithin verlustig und verfallen seyn. Zum Exempel: Es hätte der auf 10 Knappentheil berechtigte Gewerke nur 7 Knappen in der Arbeit, und für die übrigen 3 Knappen weder Bau, noch Saamkost ohne Unterbruch bezahlt, so hat sich ein solcher Gewerke auch nichts mehrers, als der beständig-verlegten 7 Knappentheilen, zu betragen. Es wird aber jener Gewerke, welcher seine Theile beständig verlegt hat, zu seiner eignen Sicherheit und zu Verhütung künftig-besorglicher Strittigkeiten, die von dem Mitgewerken unterlaßene Belegung bey dem Bergrichtamt anzumelden und protocolliren zu laßen, schuldig seyn, und soll der Bergrichter lediglich darauf sehen, ob die Bau- und Saamkost beständig und ohne Unterbruch bezahlt, oder ein andres Einverständniß, so ebenfalls vor dem Berggericht zu beschehen hat, gemacht worden. Befünde sich dann, daß die Bau- und Saamkost länger, als eine Post, unbezahlt geblieben, oder die gerichtliche Verständniß nicht beobachtet worden wäre; So hat der Bergrichter bey Vermeidung Unsrer Ungnade keine Weiterung zu gestatten, sondern die unbearbeiteten Knappentheile, wie obgemeldt, für verfallen zu erklären; Wo übrigens der Huttmann vermöge seines abgelegten Eides genaue Obsicht zu tragen hat, damit keiner in Unkosten überlegt, oder gefährt, folglich auch keinem mehr, oder weniger, als was ihm nach Proportion der angelegten, und in beständiger Arbeit unterhaltenen Knappen, oder davor bezahlten Kosten gebührt, gestürzet werde. Sollte sich aber zwischen den Gewerken wegen des Grubenbaues da z. E. einer rechts der andere links auszubrechen für rathsamer achtete, oder wegen Abtheilung

Digitized by Google

Ao. 1759. der Erzte ein Mißverstandniß, oder Irrung zutragen, so soll der Bergrichter samt dem geschwornen Markscheider und Berggeschwornen selbst einfahren, die Umstände des Baues wohl untersuchen, die bergmännische beyderseitige Bewegursache reiflich erwägen, die unumgänglich haben mußende Grubencharten einsehen, mithin sie zu vereinigen, allen Fleiß anwenden; widrigens aber, und wann ein Vergleich, so in allen Bergwerkssachen möglichst zu tentiren ist, nicht statt finden würde, selbe ohne mindesten Rechtsumtrieb, massen dann solches eine bloße Bergbaues-Wirthschafft, und Vorsichtigkeit betrift, mit Zuziehung zweyer verständiger unpartheyischer Männer zu dem weitern Fortbau anweisen. Und da zum Fall sich ergebe, daß der Hutmann einem Theil zu Gefährde eine ungleiche Abtheilung machte, so soll ein solcher Hutmann als ein treuloser, und Pflichtvergessener Mensch andern zum Exempel von dem Berggericht nach Maas des Verbrechens in Geld, oder an Leib, und allenfalls auch mit Entsetzung, oder gar Abschafftung vom Berg abgestraft werden.

Der IV. Artickel.

Ob zwar in der alten Hüttenbergischen Bergwerksordnung enthalten war, was ein Bergrichter verleihen, was selber für Vorsichtigkeit dabey gebrauchen, und was der Lehensverber für Umstände beybringen, auch welchergestalt aller Gefährde, und Benachtheiligung der älteren Grubenrechten vorgebogen werden solle; so ist dennoch solche Vorschrifft hauptsächlich in dem überschritten worden, daß man von Seiten des Berggerichtsamts dem bloßen Vorgeben und Verlangen eines Lehenwerbers ohne Untersuchung, ob das begehrte Lehen andern Gruben nicht zu nahe, oder mit Niedersenken, oder mit Fürbauen gefährlich aufgeschlagen werden wollte, vornehmlich darum Statt gethan und verliehen hat, weil das Berggericht schon genug zu seyn erachtete, daß derjenige, welcher durch ein neues Lehen seinen ältern Grubenrechten schädlich zu seyn geglaubet, in den laut 4. Art. der alt Hüttenbergischen Bergwerksordnung vorgeschriebenen zwey Monaten darwider protestiren würde, oder solle; wordurch sodann erfolgt ist, daß nicht allein viel überflüßige, und den älteren Lehensgerechtigkeiten präjudicirliche Gruben ganz ohnbedenklich verliehen, und aufgeschlagen, sondern auch die Gewerken und Besitzer der ältern Gruben zu Protestationen gezwungenermaßen verleitet, und in viele Proceße, auch andere große Unkosten unschuldigerweise verwickelt worden; allermaßen bisher der schädliche Mißbrauch gewesen, daß derjenige mit einer ältern Gruben anrainend- oder benachbarte Gewerke, welcher nicht in Zeit der zwey Monate wider einen solchen neuen Aufschlag protestirt, und den besorglichen Nachtheil mit einer Schünncharte erwiesen hat, nach Verfließung solcher Zeit die Gerechtigkeit seines ältern Lehens mit der jungen Grube zu theilen, oder gar zu übelaßen, hat gehalten werden wollen. Es ist aber dieser Unfug noch weiter hinaus getrieben und sogar in jenen Fällen eine Protestation, öfters blos zum Umtrieb eingewendet worden, wann des protestirenden Gewerkens seine ältere Gruben entweder bereits ausgehauet, und nicht mehr bearbeitet, oder mit 7 Klafter so genannten Lehen ohne jemalig-weitere Bearbeitung, lediglich mit Thür und Banden unterhalten, oder aber von dem Neuschurf so weit entfernt war, daß die protestirende Grube, wegen einer gar zu weiten, und öfters sich mehr, als auf 2000. Klafter ausstreckenden Entlegenheit mit ihrem Bau niemals hätte dahin gelangen, weniger aber den wegen der ewigen Gänge vorgeschützten Nachtheil besorgen können. Wodurch dann viele Gewerken entweder aus Muthwillen, oder aus Proceßbegierde mit Versplitterung der Zeit und Unkosten nothgedrungenerweise in die schadhaftesten Rechtsführungen unschuldig eingestochten, um ihre Grubenrechte gebracht, und somit der Unfrieden zwischen Gewerken und Gewerken recht gestießentlich unterhalten worden ist. Damit aber diesen unfugsamen und mehr andern schädlichen Zumuthungen, Fürgängen und üblen Auslegungen in Zukunft vorgebogen werde; So setzen Wir, daß derjenige, welcher zu Hüttenberg, Moßinz und Löling eine Grube aufschlagen und belehnen will, solle solche annoch, wie von Alters her, von dem Bergrichter zu Hüttenberg empfangen, und ihm das Ort seines Begehrens, wo er nehmlich ansitzen will, mit Namen nennen und anzeigen, sodann soll das zu Lehen empfangen wollende Ort samt denen anrainenden Gruben in Scherm, First, und Sohl durch den geschwornen Markscheider, auf Unkosten des Lehenswerbers aufgenommen werden, außer es wäre ein frisches, unverhautes Gebürg, wo sich keine Nebengruben befinden, in welchem Fall der Schünnzugsunkosten auch unterbleiben mag; und so befunden würde, daß es ein Grubenlehen seyn kann, (welches in Scherm 40. und in Seiger 40. einfolglich in dem Umkreiß, oder Vierung 80. Klafter, aber nicht mehr haben solle;) so hat ihm der Bergrichter solches zu verleyhen, die Stund anzuweisen, das verliehene in das zu halten habende Lehens-Protocoll ordentlich mit allen Umständen einzutragen, und sogestalten den Lehensbrief hinaus zu geben; darbey Wir jedoch ausdrücklich verboten haben wollen, daß keinem in wirklicher Arbeit stehenden Bergknappen eine Gruben auf Eisenstein verliehen werden solle. Wo aber zwischen zwey allzunahe beysammen stehenden Gruben obiges Grubenmaaß der 80. Klafter im Umfang auf dem Tag nicht ganz, wohl aber in das Gebürg hinein längst in 40. Klafter sich zeigte, so soll ohngehindert und ohne Nachtheil der nebenstehenden Gruben gleichwohl einer Grube nach Vorschrifft und Verordnung des 11. Art. verliehen und aufgeschlagen werden können, damit die edle Gottesgabe am Tag und zu Nutzen gebracht werde.

Der V. Artickel.

Und weil sich in diesem Bergwerk ob dem sehr viele Irrungen und Zweytracht ergeben, daß nemlich die Gewerken in ihren Gruben die Rechten in die ewige Gänze an das Gebürg ohne Unterbruch zuständig zu seyn geglaubet, weßwegen sie auch den andern weiten, und wohl auf 2000. und mehr Klafter entlegenen Gruben die Belehnung durch die im 4. Art. der alten Bergwerksordnung verordnete Protestation zu verhindern, und den Bau abzuschneiden gesucht haben; als befehlen Wir, daß anstatt der bishero übel ausgelegten ewigen Gänze keiner Grube eine längere Strecke, als pr. 2000. Klafter directe in das Gebürg weder dermalen würklich zuständig seyn, noch künftig verliehen werden solle. Zum Fall nun aber ein oder andre Gruben das verliehene Ziel schon erreicht hätte, oder über kurz, oder lang erreichen, und weiter fortzubauen Lust haben würde, so soll der Innhaber derselben bey dem Bergrichter um weiteres Lehen ansuchen, und sodann durch den geschwornen Markscheider sowohl das betriebene Feld des Ansuchers, als auch die am First, Sohl und Scherm anrainende Gruben auf des ansuchenden Gewerkens, als Lehenswerbers, Unkosten verschünnt und verzogen werden, hiernach aber der Bergrichter gleichwohl so fern

fern noch so viel, oder wann auch weniger unbelehntes Terrain übrig wäre, in der nemlichen Stund und zwar præferentier für einen andern neuerdings 100. Klafter zu verleihen schuldig seyn, und wann diese 100. Klafter ihr Ziel wieder erreicht haben, so mag auf die nemliche Art die weitere Belehnung in allen derley Fällen erfolgen. Worbey sich aber von selbst versteht, daß eine solche weiter verliehene Strecke durch andere Gruben-Rechte Stollfahrtig durchfahren möge.

Der VI. Artickel.

Wann ein Neuschurf, oder alt verlegnes Gebäu verliehen wird, so soll innerhalb 3. Tägen in Mittelpunct der verliehenen Recht das Mundloch mit Joch und Stempel aufgericht, und eingenommen werden, wo sonst solches wieder für verlegen gehalten, und einem andern verliehen werden kann, jedoch hat eine Gruben, welche so gestaltig eingenommen wird, 3. ganze Monate Freyung zu genießen; sodann aber soll solche ohne Verschub mit Arbeitern belegt und unterhalten werden, widrigenfalls wiederum in das Freye verfallen seyn. Es soll aber zu den 3. heiligen Festen, als Weyhnachten, Ostern und Pfingsten 14. Täge vor, und 14. Täge nach keine Gruben verliehen, noch diese 3. Feriens-zeiten unter obigen 3 Freyungsmonat verstanden und gezählt werden.

Der VII. Artikel.

Wer eine alte Grube empfangen wollte, und sagt, es hätte sich verlegen, der andere aber ihm ein solches nicht gestünde, so soll die Weisung dem Begehrer in 14. Tagen auferlegt, und dem alten Gewerken seine Gegenweisung auch in bemeldter Zeit zugelassen werden. Und so der alte Gewerke erwiese, daß seine Grube nicht aus seiner Schuld, sondern durch Untreu, Nachläßigkeit, oder gar Bosheit der Arbeiter nur um 14. Tage länger, als 3. Monat mit Arbeitern unbelegt gelaßen worden, so soll dem alten Gewerken seine Grube gelaßen, der Schuldtragende Arbeiter aber gemeßen gestraft werden. Wann aber eine Grube länger, als wie obbemeldt, unbearbeitet gelaßen worden, es geschehe demnach aus Nachläßigkeit des Gewerkens, oder Arbeiters, so soll diese ohne weiters in das Freye verfallen, dahingegen aller Zeug, so nicht angenagelt, wie auch das gehaute Erzt dem alten Gewerken gehörig seyn, wie Bergwerksrecht ist. Die Grube aber, welche länger als 3. Mpnat von der Arbeit befreyet bleiben wollte, soll hierum bey dem Bergrichter zu Hüttenberg Ansuchung machen, und ihm die Ursach der längeren Befreyung vorstellen. Wann demnach befunden worden, daß selbe einer längern Befreyung würdig wäre, so mag der Bergrichter solche längstens auf 6. Monat freyen, und die Ursach der Befreyung in das Gerichtsbuch einschreiben.

Der VIII. Artickel.

Wann ein Gewerke seine Grube bey den in der Mitte, deren links und rechts über, und unter sich befindlichen Rechten aufgeschlagenen Mundzimmer einzubauen nicht für gut befände, sondern an einem andern Ort in den nemlichen Grubenrechten um seines beßern Nutzens willen ein Mundzimmer aufzuschlagen, und eine Fahrt vorzubauen verlangt, solle ihme solches (wann es ohne Schaden und Gefahr seines Nebengewerken beschehen kann) ohnverwehret seyn, jedoch soll solches dem Berggericht zu Verhütung aller Irrungen, Gefährden und Schädlichkeiten angezeigt, dort fleißig protocolliret, das Krafft 6. Art. Anno 1739. in Centro der Grubenrechten aufgeschlagene Mundzimmer zu Jedermanns Wissen und Richtschnur mit Thür, und Band gebührend unterhalten, und niemals abgelaßen werden, wo widrigens die Rechte solcher Gruben verfallen und erloschen seyn sollen.

Der IX. Artickel.

Diejenigen Gruben aber, welche nur als Schermgebäu zu einer bearbeiteten Gruben belehnt und aufgeschlagen worden seynd, können ohne Arbeit gelaßen, und nur blos zu Jedermanns Nachricht mit Thür und Band unterhalten werden, jedoch kann nichts anders für ein Schermgebäu angesehen, zugelaßen, noch gestattet werden, als allein jenes, welches in linea parallela neben, ob, oder unter der bearbeitenden Gruben in gleicher Stund mitlaufet. Uebrigens sollen alle Gruben und Lehen, welche nicht Schermgebäu sind, oder auf gleich vorberührte Art nicht seyn können, nach Verfließung der 3. monatlichen Fristung mit Arbeit belegt, und unterhalten werden, widrigenfalls, wie vorbemeldt, in das Freye verfallen seyn.

Der X. Artickel.

Nachdem am Erzberg vor Augen liegt, daß schon vor Alters, noch mehr aber in letztern Zeiten, ohngeachtet der in der alten Bergwerksordnung diesfalls enthaltenen ganz klaren Maaßregeln, die Gruben nahe an einander verliehen worden, und dermalen nicht mehr füglich auseinander geschieden werden können, die daher wegen Verweilung in der Arbeit und Austrag, auch Untersuchung des Erztes entsprungene Zweytracht, und Gefährden aber, so viel möglich abzuschneiden erforderlich seyn will; als setzen Wir, daß wann eine alte Grube mit einer andern auch alten Grube, deren beederseitiges Alterthum weder durch Verleihungsbrief, noch durch Protocolle zu erweisen ist, über das Kreuz gehet, eine davon entweder wegen kürzerer Strecke, oder wegen stärkerer Belegung geschwinder überkreuziget, und in solcher Ueberkreuzung Erzt fände, das erfundene Erzt nicht allein dem Erfinder, sondern auch dem andern alten Mitgewerken, so lang die Grubenrechte vermischet sind, zur Hälfte zuständig seyn und gelassen werden soll; maßen beyde alte Gruben auf das in der Ueberkreuzung treffende Erzt ein ganz gleiches Recht haben, jede Grube auch auf den Bergbau das Seinige verwendet hat, und ungewiß ist, ob einer, oder der andere ehender das Erzt erschroten werde. Wir wollen demnach zu Hindanhaltung aller Zweytracht und zu Gleichsetzung der gleiches Recht habenden alten Gruben, wie nicht weniger zur Erhaltung beßerer Freund- und Nachbarschafft, hiermit verordnet haben, daß der Gewerke, welcher das Erzt in der Ueberkreuzung erfunden hat, seinen Nebengewerken solches andeuten solle; der Erfinder hat demnach zwey, der andere aber nur ein Theil von dem in der Ueberkreuzungsmaaß anstehenden Erzte gegen Bezahlung jeden Theils nach obiger Proportion haltenden Knappen und anderen dießortig sich ergebenden nöthigen Grubenbau- und Zimmerkosten zu genießen, wohingegen der Erfinder seinen Nebengewerken solches Erzt bey seiner Gruben so lang ausförderen zu laßen schuldig seyn wird, bis er sich selbst Förderniß schaffet. Damit aber in solcher Erztheilung, Bau- oder Zimmerungskosten kein Betrug, Gefährde, oder Vortheilhaftigkeit von einem Gewerken, oder Arbeiter gegen den andern ausgeübt, sondern in allen die Gottliebende Gleichheit, und somit der gesegnere Friede beständig erhalten werde, so soll von beyderseits Gewerken ein tauglicher Arbeiter

Digitized by Google

An. 1759. dem Berggericht für einen Huttman zu vorbesagtem Ende vorgeschlagen, solcher nach Vorschrifft des 3ten Art. in die Eidespflichten genommen, und in allen dem genau nachzuleben, schärfest aufgetragen werden. Wann aber der andere, in seiner Strecke zurückgebliebene alte Nebengrubengewerke mit seinem Bau ebenfalls in die Ueberkreuzung gelangt, und sich selbst Förderniß verschaffet, mithin die Ausförderung durch des andern Grube nicht mehr nöthig hat, so gebührt, wie obgemeldt, die jeder alten Grube zuständige Helfte. Es soll aber der Huttmann auch in solchem Fall seiner Pflicht nicht vergeßen, sondern beständig die Gleichheit in der Erzttheilung bey einer Grube, wie bey der anderen zu beobachten, und alle auch nur anscheinende Gefährden abzuwenden emsigst beflißen seyn.

Der XI. Artickel.

Ob zwar einer jüngeren Grube durch eine ältere Stollfährtig durchzubauen unverwehrt ist, so kann doch solche jüngere Grube das in der Durchkreuzung erobernde Erzt der alten Grube weder ansprüchig machen, weniger benehmen, sondern wäre vermög aller Bergrechten gehalten, gegen Ablegung der Saamkost das erhaute Erzt der ältern Grube zukommen zu laßen. Um aber auch zwischen einer alten und jungen Gruben Friede und Einigkeit zu erhalten, so soll die jüngere Grube der ältern das in der Ueberkreuzung erfundene Erzt eben alsogleich andeuten, dagegen die jüngere Grube für solche Anzeige einen Theil, die ältere aber zwey Theile von dem in der Ueberkreuzungsmaaß sich befindlich- und anstehenden Erzte gegen jeden Theils Proportion selbst bezahlende Knappen- und Gruben-Zimmerungskosten, wie vor im 10. Art. beschrieben worden, zu genießen haben, und soll die jüngere Gruben die ältere durch ihre Grubenfahrt, so lang sich die alte Grube nicht selbst Förderniß schafft, diesortiges Erzt ausfördern zu laßen, auch nicht minder alles das, was in hiervorgehendem Artickel diesfalls weiter statuirt worden, gegen die andere zu halten schuldig seyn.

Der XII. Artickel.

Wann aber ein, oder andere aus denen Gewerken diese, zwischen zwey alt- oder zwischen einer alt- und jungen Gruben gesetzte Maaß und Ordnung nicht beobachten, sondern das Erzt zu Schaden seines Nebengewerken für sich allein behalten, selbes versetzen, verzimmern, oder auf was immer Art wißentlichen vertuschen, oder auch nur die Anzeige unterlaßen würde, derselbe solle von dem Bergrichter ohne weiters gestattende Einwendung um 100. fl. unnachläßig gestrafet, und darüber noch seinen Nebengewerken für jedes Fuder derley ausgeförderten Erzt 2. fl. abzureichen executive angehalten werden.

Der XIII. Artickel.

Uebrigens soll eine junge Grube die ältere an ihren Rechten jederzeit ungekränkt laßen, die alte hingegen ist die junge durch ihre Maaß Stollfährtig durchbauen zu laßen allezeit schuldig.

Der XIV. Artickel.

Wegen der Ueberschare, und in Hüttenberg so genannten Mitten haben sich ingleichen viele Irrungen, Zweytracht, und Hadereyen ergeben, und zwar weil in der Hüttenbergischen alten Bergwerksordnung von keiner Mitte Meldung beschieht, die Bergrichter solche aber annoch verliehen, so hat man bisher geglaubt, daß eine solche Mitte allen darein streichenden jüngeren Gruben, ohngeachtet die Mitte auch schon vor Alters belehnt worden ist, nachzugeben, und zu weichen jederzeit schuldig wäre. Nicht minder sind theils Mitten nur ein und anderen, so es am ersten verlangt haben, nicht aber allen anrainenden Gewerken, ohngeacht sich selbe hierum gemeldet, verliehen worden. Wir verordnen also, daß die Gruben, so hinführo empfangen werden, so viel möglich in rechter Weite von einander angesetzt und verliehen werden sollen, damit keine Ueberscharen, oder so genannte Mitten gemacht werden. Wo aber annoch wegen Lage des Gebürgs, oder wegen der älteren Gruben oder einer anderen unvermeidlichen Ursache so genannte Mitten gemacht würden; So sollen solche nicht dem ersten Anmelder und einer Gruben allein, sondern allen jenen anrainenden Gruben, welche solche Ueberscharen formiren, miteinander verliehen, und so wie vor bey denen über einander in das Kreuz streichenden Gruben anbefohlen worden, in der Arbeit gehalten werden: nemlich der Gewerk, welcher in solch gemeinschafftlich verliehenen Mitte ein Erzt erfunden, soll solches seinen Mitgewerken andeuten, der, oder die Mitgewerken sollen demnach $\frac{1}{3}$, der Erfinder hingegen $\frac{2}{3}$ hiervon zu genießen haben, jedoch soll der Erfinder das Erzt bey seiner Grube ausfördern zu laßen, die Mitgewerken aber, wie es sich von selbst versteht, nicht allein den dritten Theil Erzterbrechungs- sondern auch Grubenzimmerungskosten, so weit zu Ausförderung dieses Erzts die Fahrt, oder Strecken gebraucht wird, beyzutragen schuldig seyn. Und weil Wir benachrichtiget sind, daß aus Unvorsichtigkeit der Bergrichtern mehreren Gewerken einerley Mitten, zu ungleicher Zeit verliehen worden, wodurch dann, da sich jeder seines Bergrichterlichen Lehens zu betragen verlangt, nichts als Irrung und Strittigkeiten erfolgen könnten; So befehlen Wir, daß jene Gewerken, welche dergleichen Verleyhbrief über einerley Mitten würklich in Händen haben, es mögen solche Mitten bearbeitet seyn, oder nicht, wegen Erfindung des Erztgenußes, desselben Förderniß und Kosten auch das nemliche, was Wir oben statuiret haben, beobachten sollen. Solche verliehene Mitten sollen demnach keiner jüngeren Grube zu weichen schuldig, sondern ihres Lehenrechts zu gebrauchen, und das darinn befindliche Erzt, so weit sich die Mitten erstreckt, auszuhauen befugt seyn. Wo sich aber ein unverliehenes Ort befände, so am Tage nicht, wohl aber in dem Gebürg längst mit 40. Klafter die statuirte Grubenmaaß von 80. Klafter in Scherm und Seiger faßte, und solche von den anrainenden Gruben als eine Mitte angegeben und belehnet werden wollte, so soll solches für keine Mitte, sondern für eine Grubenmaaß angesehen und gehalten werden. Und wann ein dritter Gewerke eine Grube in solchem Ort aufzuschlagen verlangte, soll es verliehen, jedoch den anrainenden Grubengewerken solcher Belehnung beyzutreten, und zu gleichen Theilen mitzubauen zugelaßen werden. Wann aber die vollkommene Grubenmaaß der 80. Klafter von Tag hinein in Gebürg längst in 40. Klafter nicht, sondern allererst hienach mit mehrern Klaftern erreicht werden kann; so soll das Berggericht den anrainenden Gruben solches Ort, als eine Mitte, und keineswegs jemanden darauf eine Gruben zu verleihen befugt seyn, diejenigen Mitten aber, so nicht über 5. Klafter betragen, bedürfen keiner Belehnung, sondern sollen außer diesen den anrainenden Gruben zu bearbeiten überlaßen werden.

Der

Digitized by Google

Der XV. Artickel.

Da sich begäbe, daß ein Gewerke aus seiner in eines andern Grubenmaaß sich verfahret, der andere aber hierdurch seiner Grube Nachtheil zu beschehen glaubte, und daher um zeitliche Abwendung der Gefährden und Schäden bey dem Berggerichtamt das gebührende Ansuchen machet; so soll das Berggericht die beyden Gruben auf Unkosten des ansuchenden Theils ohnbedenklich verziehen laßen, und daraus ersehen, ob sich einer aus seinen Rechten schon würklich verfahren, und der anderen Gruben am Erzt, oder in anderen Weg Schaden gethan habe. Wäre nun die Ueberfahrung der Mäßerey richtig, welches die geschworne Schünncharte zeigen muß, so hat das Berggerichtamt selben alsogleich in seine Stund und Mäßerey zurückzuweisen, auch zu Erspahrung weiterer Unkosten wegen des beschehenen Schadens die Gewerken gütlich zu vereinigen, in Entstehung deßen aber mit Rath des Markscheiders und der Geschwornen, auch nach Befund mit Zuziehung einiger unpartheyischer und Bergverständiger Radmeister den beschehenen Schaden ohne weiteres auszusprechen. Wäre aber der Schaden nicht anders als durch Vernehmung der Huttleuten und Knappen in das Klare zu bringen, so sollen die Huttleute, oder Knappen ohne auf schrifftliche Libell, oder andere sonst gewöhnliche Formalitäten Obacht zu haben, nach gewissenhafften Befund von Amtswegen, und allenfalls jurato constituirt, hiernach der beschehene Schaden ermeßen und ausgesprochen werden. Und hat das Berggerichtamt hierinfalls weder auf Einwendungen, oder andere Aufzüge, wie sie Namen haben, im geringsten eine Rücksicht zu tragen, weniger solche bey eigner schwerster Verantwortung zu gestatten, sondern dieses für eine Generalregel zu halten, daß das Factum durch das alle Tag einfahren könnende Berggerichtamt entweder ex officio erhoben werden könne, oder auf Anrufen einer Parthey erhoben werden müße. Ist nun das Factum erhoben, und jemand fehlig befunden worden, so erfordert es die Billigkeit, das allgemeine Bergrecht, und des Berggerichtsamts vorzüglich beschworne Schuldigkeit, den fehligen Theil, allenfalls von Amtswegen aus seinem Fehler und weiterer Uebertrettung zu weisen, und wann dabey eine Bosheit, oder frevelhafte Beschädigung des Benachbarten, oder auch nur eine Nachläßigkeit befunden worden, neben Ersetzung des ausgetragenen Erztes von jedem Fuder (wie vor tariret,) pr. 2. fl., und des weiter verursachten Schadens mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, und sich hierinfalls durch allerhand Ausflüchten oder Einwendungen keineswegs hindern zu laßen. Aus welchen sich von selbst ergiebt, daß derley vom Grubenbau und der unmittelbaren Bergwerksbestreitung herrührende, in Facto beruhende, in Ordnungen enthaltene Angelegenheiten zu keiner Zeit ordine processuario erörtert, sondern nur die Gewerken selbst, oder ihre in Facto informirte Bergwerksverständige Beamte und Diener vor ein Bergwerksverständiges Gericht erfordert werden. Und alles dieses versteht sich, es möge die Grubenstrittigkeit mit, oder ohne Durchschlag entstehen; denn entweder ist der Beklagte, oder klagbar scheinende Gewerke durch den geschwornen Schünnzug gerecht, oder fehlig befunden worden. Ist das erstere, so ist ihm durch die bergrichterliche Befahr- und Verziehung kein Schaden geschehen, sondern der Zweyfel in das Klare gesetzt, hiermit Fried und Einigkeit zwischen den Gewerken beybehalten. Ist aber das andere, daß nemlich die Ueberfahrung der Maaß, oder Beschädigung des Mitgewerkens an Tag käme, so ist der natürlichen Billigkeit, ja der Gerechtigkeit gemäß, daß der Fehlige von dem ungerechten Genuß entsetzt, der Beschädigte befriedigt, auch für weiteren Schaden bewahrt und sicher gestellt werde. Womit dann die Befahr- und Verziehung in omni casu entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen eines Gewerkens vorgenommen werden, unser Landmarkscheider auch über dasjenige, was ihm Landesfürstlicher Seits ex officio oblieget, auf allmaliges Ersuchen des Bergrichters zu Hüttenberg, oder eines Gewerkens sich jederzeit nach Hüttenberg, Moßinz, oder Lölling verfügen, mithin in allem, was in der Markscheiderey directe vel indirecte einschlägt, nützlich, willig, jedoch nach Vorschrift dieser Ordnung und der neuen Transaction gebrauchen laßen soll, weil Unsre gerechteste Gesinnung lediglich dahin gehet, daß diese Gesetze nur zu behuf- und friedfertiger Führung des Bergbaues, nicht aber zu Verhüll- oder Bedeckung boshaffter Absichten, oder ungerechter Unternehmungen gereichen sollen. Und wann auch durch derley Schünnzug ein, oder anderer Gewerk in die Kenntnuß eines benachbarten Erzstocks gelangt, aus welchem man bisher ein blos dem Nächsten zu Schaden gereichendes Geheimnuß gemacht hat; so werden hierdurch, und wann man die Beschaffenheit der benachbarten Grubenmäßen weiß, nur unnöthige Grubenbaukosten verhütet, niemand aber ein Unrecht, oder Schaden zugefügt, mithin auch keinem Ursache zu einer Beschwerde gegeben, welchem es wahrer Ernst ist, ohne Benachtheilung des Mitgewerkens sich lediglich seiner verliehenen Grubenrechten zu betragen. An. 1759

Der XVI. Artickel.

Wann sich eine Grubenstrittigkeit ergäbe, und durch den Schünnzug erwiesen würde, daß ein Gewerke dem anderen in seinen Grubenrechten würklichen Schaden zugefüat habe, welcher Schaden hingegen blos mit dem entschuldigt werden wollte, daß der Beschädiger in guter Meynung gestanden zu seyn, und nichts Arges vermuthet zu haben vorschützet; so mag solcher Vorwand, wenn selber aus den Umständen ohne aller Weiterung und Umtrieb für zureichend erwiesen werden kann, wohl von der Strafe, nicht aber von der Ersetzung des zugefügten Schadens entschuldigen; allermaßen es eines jeden Gewerkens Schuldigkeit erfordert, auf die ihm verliehene Grubenrechte selbst Obacht zu tragen, und das Abschneiden nicht zu überfahren; und falls in einer Grube ein Erzt erfunden wird, welches sich über selbe in eine andere nebenstehende Grubenmaaß und Rechten länget; So befehlen Wir, daß solches dem benachbarten Gewerken um so gewisser angezeiget werde, als ohne dem keiner seine eigne Grubenrechte überfahren darf, und mithin höchst unbillig und unverantwortlich wäre, daß wegen einer solchen unnachbarlichen Verschweigung die edle Gottesgab, zu Schaden des Nebengewerkens, in Berg verborgen und ohne Frucht gelaßen werden sollte; wohingegen eine solche freundnachbarliche, bald diesen, bald jenen betreffende Eröffnung einem nutzet, und dem andern nichts schadet, wann der Nebengewerk, dem solches angezeigte Erzt ohne das zugehörig ist, aus seiner Grube darauf bauen, und solches zu Guten bringen mag. So lange aber der benachbarte Gewerk zu solchem angezeigten Erzt durch seine eigne Gruben annoch keine Fahrt hat, solle der anzeigende Nebengewerk soches bey seiner Gruben gegen Beytragung der Zimmerungs- und anderer Kosten, so weit die Grubenfahrt gebrauchet wird, indeßen ausförderen zu laßen schuldig seyn.

Der

Digitized by Google

An. 1759.

Der XVII. Artickel.

Weil der 5. Art. der alt-Hüttenbergischen Bergwerksordnung, Kraft welchen 7. Klafter ein Lehen ausmachen, ganz irrig, und übel dahin ausgelegt worden, daß man schon genug zu seyn geglaubt hat, wann eine Gruben belehnt, mit Thür und Band eingenommen, auf 7. Klafter eingetrieben, sodann aber meistentheils beständig unbearbeitet gelaßen worden, welchen Unfug, und daß die 7. Klafterlehen nur lediglich die Maaß bedeuten, die Gewerken selbst erkannt, und daher viele von denen unbearbeitet gestandenen, folglich für sich in das Freye verfallenen so genannten 7. Klafterlehengruben commissionaliter aufgelaßen haben; Als bestättigen Wir nicht allein solche Auflassung, sondern verordnen auch, daß alles, was schon belehnt ist, oder künftig als ein Lehen überkommen, darauf aber nicht in beständiger Arbeit erhalten, oder mit Beybringung genugsamer Ursach bey dem Berggerichtamt gefristet wird, in das Freye verfallen seyn solle. Von dieser Generalregel aber wollen Wir die Schermgeben und Ueberscharen, oder so genannten Mitten ausgenommen haben.

Der XVIII. Artickel.

Ergäbe sich, daß ein Durchschlag in eines andern Gewerken Grube wißentlich, oder aus Unvorsichtigkeit gemacht würde, oder wegen Wetter gemacht werden müßte, so soll keiner weiter, als daß ein Licht dadurch gesehen, oder gereichet werden mag, eröffnet, sogleich aber dem Bergrichter die Anzeige davon gemacht werden; welcher sodann nebst dem Schünner und Geschwornen bey beyden Gruben, wo der Durchschlag gemacht worden, einfahren, besichtigen und erkennen soll, ob dieser in seinem Stand verbleiben, oder wieder versetzt, oder ausgeweitet werden solle, damit entweder der Nothdurft vorgesehen, oder aber Schaden und Gefahr vermieden werde; wo im übrigen Unsere Vorschrift des 15. Art. ohne dem so deutlich, gesetzgebig, und so gestalten beschaffen ist, daß hierdurch sowohl das Berggerichtamt, als der Gewerk mit Fug keinen Zweifel machen kann.

Der XIX. Artickel.

Wann die Gewerken zwey, drey, oder mehr nahend beysammen liegende, oder gar mit ihren Rechten in einander verwickelte Gruben zusammen vereinbaren, und zu Ersparung vieler Unkosten, auch Holz und Zeit, einen Stollen auf gleiche Saamkost mit einander bauen, und ihre Gerechtigkeiten darauf fürbringen, auch mit einem Huttmann inhalten wollen; so können sie solches thun, jedoch muß dieses zu Verhütung aller Gefährde dem Berggericht angezeigt, und die Mundzimmer der vereinbarten Gruben mit Thür und Banden gebührend unterhalten werden, das Berggericht aber hat die sich vereinbar wollende Gruben samt derselben Stunden und Mitten in das ordentliche Gerichtsbuch einzuschreiben, den vorstellenden Huttmann mit Ablegung eines körperlichen Eides in das Gelübde zu nehmen, und die Gewerken zu Fried und Einigkeit, auch guter Ordnung zu ermahnen und zu verhalten.

Der XX. Artickel.

Wann einer Grube von einer andern mit Wetter, oder Abbauung des Waßers, oder mit Förderniß geholfen werden kann, so soll solches mit Vorwißen des Berggerichtamts gestattet werden, jedoch so, daß derjenigen Grube, durch welche der Wetter- oder Waßernoth abgeholfen, oder die Förderniß erleichtert, oder ein langwürig, schwer und kostbares Gebäu verkürzet werden will, kein Schaden zugefügt werde. Und gleichwie dann hierdurch einer Waßer- Wetter- oder Förderniß nöthigen Grube ein großer Nutzen und Erleichterung zuwachsen kann; Also wollen Wir, daß solches der andern Grube ohne alle Gefahr, Schaden und Nachtheil beschehen soll. Damit aber allem Schaden, Gefahr, oder wohl auch muthwilligen Zudringungen vorgebogen, und alle Umstände vorläufig wohl erwogen werden; so befehlen Wir hiermit, daß eine solche Bewilligung nicht anders beschehen könne, es seye dann vorher sowohl die Grube, welche die Förderniß verlangt, als auch diese Grube, von welcher es verlangt wird, ordentlich und auf Unkosten des begehrenden Theils aufgenommen, durch den Bergrichter, Schünner, Geschworne, und allenfalls auch andere Bergwerksverständige Personen beaugenscheinigt und befunden, daß es der anderen Grube ohne allen Schaden und Nachtheil beschehen könne, oder der begehrende Theil für allen Schaden gut stehe, und genugsame Sicherheit verschaffe. Außer dem aber, und wann nicht allem Schaden, oder Gefahr, wie es Namen hat, genugsam vorgebogen zu seyn gezeigt wird, ist keine Grube schuldig Förderniß zu geben, oder das Waßer durch ihre Gruben abbauen zu laßen. Welche Grube aber auf berührte Art Förderniß geben zu können, und Waßer abbauen zu laßen ohnschädlich befunden wird, der soll von der anderen, welcher Förderniß, und Waßererleichterung beschieht, an der nöthigen Gestängfahrt, Zimmerholz, und Zimmerschichten, und was sonst die Fahrt zu erhalten erfordert, zu Hülf gegeben werden, was durch das Berggerichtamt und andere unpartheyische Männer erkannt wird. Dieses alles aber versteht sich nur auf den Fall, wo zwey alte Gruben sich in vorberührten Umständen befinden. Wann aber eine alte Grube, welche von Waßer vertränkte Feldörter, oder schwere Tragfahrten hat, und solcher Noth, durch eine alte schon würklich eingetriebene Grube nicht, sondern nur durch einen neuen von Tag aus eintreibenden Zubau abhelfen kann, diesen Zubau hingegen zu Ersparung der Unkosten zu führen unterläßt; Ein anderer Gewerke aber eine neue Grube auf eigne Unkosten darunter eintreibet, durch welche den vertränkten Feldörtern, und der schweren Förderniß abgeholfen werden kann; so ist eine solche neuere Grube nicht schuldig, anderergestalt, das Waßer abbauen zu laßen, oder Förderniß zu geben, als daß sich die Waßer- und Förderniß-nöthige Grube mit solcher neuern Grube wegen des aufgeloffenen Baukostens gebührend, und zufriedentlich abfinde. Gegen eine solch antragende billige, allenfalls von Berggerichtamt arbitrirende Abfindung aber ist die neue Grube schuldig, obberührte Art Förderniß zu gestatten, auch der Wasser- und Wetternoth abhelfen zu laßen. Wollte aber einer sich weder mit der neuern Grube abfinden, noch selbst einen Zubau führen, sondern die Erzt und Feldörter aus Kargheit lieber vertränkt laßen; so ist der neuern Grube erlaubt, mit Vorwißen des Berggerichtsamts unter solch vertränkte Erzt und Feldörter hinein zu bauen, und das Erzt, so weit es von Waßer vertränkt war, auszuhauen, und sich zuzueignen, wodurch dann die edle Gottesgab zu Nutzen gebracht, und der vertränkten Grube der Vortheil verschafft wird, mit ihrem Bau weiter ohne Waßerhindernuß fortfahren zu können. Damit aber der das Waßer abbauende Gewerke wißen möge, wie hoch das Waßer aufgestanden, und wie weit er dem Erzt nachbauen dürfte, auch aller Stritt diesfalls zwischen denen Gewerken vermieden werde; so befehlen Wir, daß das Berggerichtamt auf Ansuchen des auf solche Art Waßer abbauen wollenden Gewerkens einen Pflock, oder Eisen ebenföhlig

Digitized by Google

söhlig auf das Waßer, wie es sich zur Zeit des Augenscheins befindet, in Gegenwart des vertränkten Grubengewerkens schlagen, und solches behörig protocolliren solle.

Der XXI. Artickel.

Ob zwar in der alten Bergwerksordnung Art. 21. vorsichtigst anbefohlen werden, daß theils zu Abhelfung der Waßer- und Wetternoth, und theils zu Untersuchung des gesegneten Erztbergs ein Haupterbstollen angelegt, auf gemeinschaftliche Kosten gebauet, und zu allgemeinem Nutzen unterhalten, hierüber auch von Unserm Landes-Vicedom, und Obristen-Bergmeistern in Kärnten wie auch von Unseren sonst darzu verordneten Amtleuten neben den Salzburgischen die Obsicht getragen, und was darüber vonnöthen, die Nothdurft gehandlet werden solle; So ist doch, wie alles übriges, was in dieser Ordnung heilsam vorgeschrieben ware, also auch diese wichtige Angelegenheit mit der Zeit völlig außer Acht gesetzt, ja der angefangene Erbstollenbau sogar wieder gänzlich auf- und zusammen gelaßen worden. Nachdem aber dem Werk nicht anders als zuträglich seyn kann, wann der edle Erztberg auch in seiner Tiefe untersuchet werde, weil selber noch an keinem Ort in einer Strecke über 300. Klafter eingetrieben, folglich deßen innerliche Beschaffenheit, und Einlaßung der Erzte in die Tiefe noch niemals untersucht, dargegen aber von den Gewerken große Geldsummen auf Uebertreibung des dicken und tauben Vorgebürgs aufgewendet, durch alles dieses aber die Hauptabsicht weder erreicht, weniger der aus einem Erb- oder Hauptstollen durch Ueberkreuzung aller Klüft- und Gänge, dann wegen Steuerung theils Waßer- oder Wetternoth, wie nicht weniger wegen leichterer Förderniß vorsehliche Nutzen und Vortheil zu Dato zu Stand gebracht worden; Als befehlen Wir gnädigst, daß auf Anlegung dreyer solcher Haupt- oder Erbstollen, nehmlich eines von Moßinz- eines von der Lölling- und eines von der Hüttenberger Seite seiner Zeit der zu allgemeinem Besten und zu Verewigung des Werks abzielende Bedacht genommen, und aus einer à Proportion deren Werkgaden zusammen legenden gemeinschaftlichen Caßé, welche jedem unempfindlich, der Nachkommenschaft aber als ein rechter Spiegel zurückgelaßen werden kann, gebauet werden solle. Weil aber die Anlegung deßen die größte Vorsichtigkeit, und vorläufige Aufnehmung des ganzes Erztbergs erfordert, als wird hierzu erst damals zu schreiten seyn, wann der ganze Erztberg durch Unsern Kayf. Kön. Landmarkscheider accurat verzogen, und in eine ordentliche Berg-Mappa gebracht, sodann aber in einer bey dem Berggericht haltenden Hauptsession der Punct zu jeden Stollens Aufschlag festgesetzet seyn wird.

Der XXII. Artickel.

Wann ein Hutmann aufgenommen wird, so soll dieser annoch, wie von Alters her, dem Berggericht vorgestellt, und dort mit Anrührung des Stabes in das Gelübde genommen, anbey aber ihm schärfest aufgetragen werden, daß er jederzeit den Nutzen seines Gewerken treulich und fleißig beobachte, damit demselben keinesweges zu Nachtheil gearbeitet, keine Schichten weder verkürzt, oder gar ausgelaßen, gutes Scheidwerk gemacht, die Gänze nicht versetzt, und überhaupt alles das, was dem Bergbau und seinen Gewerken nutz- und diensam ist, auf das emsigste zu Werk gesetzt werde. Damit aber dieses auch genau observirt, und die allenfalls in dem Grubenbau sich dennoch ergebende Mängel erkannt, und ohne Verzug abgethan werden mögen; So befehlen Wir, daß jedweder Hutmann seinen Gewerken, oder vorgesetztem Verweser all-wochentlich am Samstag von gesammten seinen unterstehenden Knappen (wie es bey allen mit Ordnung bauenden Bergwerken gewöhnlich) die verbrachten Schichten einzulegen, und die umständliche Auskunft, ob obiger Vorschrift gemäß, alles genau befolget worden, unausbleiblich zu erstatten gehalten seyn solle; wogegen für diese seine Mühe und Fleiß der Gewerke dem Hutmann für jeden unter seiner Obsorge stehenden Knappen jährlich 1. fl. zu bezahlen verbunden seyn wird. Welcher Knapp aber seine Schichten nicht getreulich verrichtete, soll für jede versaumte Schicht dem Gewerken 30. kr. verfallen, welche der Gewerk an deßen 2. fl. Postgeld abzuziehen hat. Welcher Hutmann aber entweder einen Nachläßigen vertuschen, oder sonst aus seiner Schuld den Gewerken zu Schaden seyn würde; der soll nicht allein allen aus seiner Schuld erweislich entsprungenen Schaden dem Gewerken ersetzen, sondern auch nach Gestalt der Sachen als ein treuloser und pflichtvergeßener Diener abgelegt, und vom Berg gänzlich abgeschafft werden; allermaßen Wir den Gewerken gar nicht aufzubürden verlangen, daß sie einen nachläßigen, ungehorsamen, oder gar treulosen Hutmann, oder Knappen in Diensten behalten sollen. An. 1759.

Der XXIII. Artickel.

Nicht minder wollen Wir hiermit ausdrücklich und schärfest verboten haben, daß kein Gewerke, minder ein Hutmann, oder Bergarbeiter, in eine fremde Grube ohne Vorwißen und Bewilligung deßelben Gewerken weder vom Dach, noch in der Grube durch die Durchschläge einfahren, und ihm ein- oder andern Seits, wie es Namen haben mag, einen Schaden zuzufügen, sich unterfangen solle. Wann aber ein- oder andrer Gewerke, Hutmann oder Arbeiter hierüber betreten, und eines dem Nebengewerken verursachten Schadens überwiesen würde; so soll der Uebertreter dieses Gesetzes wegen des heimlichen Einfahrens um einen Species-Ducaten, dann bey Verübung eines Schadens diesen unabläßlich abzutragen gehalten, und besonders von dem Berggericht nach Maaß seines Verbrechens, auch allenfalls, wann die Umstände hiernach beschaffen, als z. E. wegen boshaffter Zusammenlassung einer Fahrt, oder Feldorts an Leib und Guth gestraft, des Bergwerks verwiesen, auch wohl gar dem Criminalgericht zu Formirung des Proceßes übergeben werden.

Der XXIV. Artickel.

Damit in Zukunft nicht, wie es bisher beschehen, schlechtes Scheidwerk von Berg abgeführt, vergebliches Fuhrlohn verursacht, schlechtes Rauheisen erzeigt, und vieles Kohl vergeblich verbrannt werde; So ordnen Wir, daß die Erztknappen das Erzt am Berg wohl und sauber scheiden, den öden Berg, Stein, auch andere in der Schmelzung schädliche Bergarten, als Klinger, Rochwand, Kälberzänd ꝛc. und dergl. böse und schädliche Gattungen auf das beste auskütten, die großen Stüf besehen, nöthigenfalls aufschlagen, und also überhaupt reines und gutes Scheidwerk zu machen sich befleißen sollen; wo aber bey einem schlechtes Scheidwerk gefunden würde, der soll nicht allein das Erzt auf seine eignen Kosten zu überkütten angehalten, sondern auch nach Gestalt der Sachen wegen seines Unfleißes, und auch der Hutmann wegen nicht getragener Obsorge nebst Ersetzung des dem Gewerken verursachten Schadens von dem Berggericht darum bestraft werden.

Der XXV. Artickel.

Und weil bey dem Berggericht Hüttenberg schon von Alters her ein gewißes Erztmaaß, oder so genannte

Digitized by Google

An. 1759. nannte Erztruhe nach einem gewißen Staab in der Länge, Weite und Höhe zu halten gewöhnlich ware; als laßen Wir solche Maaß, und Truhen noch in ihrem alten Stand verbleiben, wollen jedoch, daß daßelbe aufgerichte Maaß, oder Truhe von dem Bergrichter in Beyseyn einiger Radmeister nach dem eignen hierzu gerichten Cimentstaab, in der Länge, Breite, und Höhe cimentiret, und sodann mit Unsver Landesfürstlichen vor- und des Erzstiffts Salzburg nachgestelltem Wappen gebrandmarkt, und verzeichnet, mithin auch außer dieser keine andere Erztmäßerey gebraucht werden solle.

Der XXVI. Artickel.

Damit auch in Zukunft weder der Gewerke, noch der Bergarbeiter am Geding-Erzt-Kauf, oder dergl. rechtmäßigen Vergichnungen wider Billigkeit beschwert, in dem Berg aber selbst eine proportionirte Gleichheit hergestellt werde; So ordnen Wir, daß hinfür alle Geding, und Verläß vor dem Berggericht gemacht, und daselbst eingeschrieben, darbey aber ein- wie der andere Theil gehandhabt, und geschützt werden solle, wie Bergwerksrecht ist.

Der XXVII. Artickel.

Ob zwar in der alten Hüttenberger-Bergwerksordnung in dem 15. Art. ausdrücklich gesetzt worden, daß die Arbeiter nicht Macht haben sollen, wenig, oder viel Trinkerzt zu verkaufen; so haben Wir doch mißfällig vernommen, daß dem ganz und gar nicht nachgelebt, sondern die Bergknappen gegen dieses Verbot das während der Gruben-Zimmerungs-Zeit aus des Gewerken Gruben ausgetragene Erzt, als ein so genanntes Trink- oder Saubererzt ganz frey für sich zusammen zu stürzen, dem eignen, oder einem fremden Gewerken zu verkäufen, und das dafür widerrechtlich gelößte Geld noch mit Verfeyerung der weitern Bergarbeit zu verzechen sich strafmäßig unterfangen haben. Da Wir nun dergl. Mißbräuche und strafwürdige Uebertretungen der Landesfürstlichen Gebote, und Verbote keinesweges länger dulden, sondern mit allem Ernst abgestellt wißen wollen; So befehlen Wir, daß dieses so genannte Trink- und Saubererzt in Zukunft keineswegs mehr gestattet, von den all-täglich am Berg kommenden Geschwornen besonders darauf invigilirt, von dem Berggericht aber jener Knapp, so fern er ein Trinkerzt verkaufet, für jedes Fuder um 2. fl. der Gewerk aber, so dieses Erzt von dem Knappen zu kaufen sich anmaßet, auch für jedes Fuder um einen Ducaten in Gold unnachläßig gestraft, somit aber auf gänzliche Abstellung dieses dem Berg, und den Gewerken sehr schädlichen Unfugs mit allem Nachdruck gehalten werden solle.

Der XXVIII. Artickel.

Damit alle Gruben am Erztberg ordentlich gebauet, gezimmert, und mit allem Vorrath versehen, nichts gefährlich versetzt, die Knappen zu ihrer Schuldigkeit verhalten, und in Summa alles das bewirkt werde, was zu guter und bergmännischer Wirthschaft erforderlich ist; So verordnen und befehlen Wir ferner, daß die Geschwornen täglich bald an diesem, bald an jenem Ort auf dem Berg sich einfinden, die Gruben befahren, auf alles, so dem Bergbau beförderlich, fleißige Obsicht tragen, und wo Mängel vorhanden, solches sogleich dem Bergrichter sowohl, als dem Gewerken, wie nicht weniger Unserm öfters dahin kommenden Landmarkscheider anzeigen sollen, damit das Schädliche ohne Verzug abgestellt, das Nützliche aber veranlaßt werden könne. Außerdem befehlen Wir auch, daß von dem Bergrichter zu Hüttenberg, und Unserm Landmarkscheider so oft, und wo es die Noth erfordert, am Berg eingefahren, hauptsächlich aber jährlich einmal von denenselben mit Zuziehung der Geschwornen und Gewerken eine Hauptbefahrung aller in Bau stehenden Gruben vorgenommen, und hierüber die berggerichtliche Hauptrelation an das Vicedomat zu Friesach, durch welches vermöge Transaction künftig auch die Manipulations- und Oeconomiefälle ihren Zug nehmen mögen, abgegeben, von diesen aber an Unsre Münz- und Bergwesens Hofdirection zu Handen Unsres in Kärnten eigends bestellenden Kais. Kön. montanistischen Repräsentantens, oder Commißarii unausbleiblich erstattet werden solle, damit Wir von Jahr zu Jahr das Ausführliche ersehen mögen, wie die Ordnung, welche bisher größtentheils außer Acht gelaßen, übel ausgelegt, und so zu sagen fast gänzlich unterschlagen worden, befolgt werde.

Der XXIX. Artickel.

Wann Jemanden durch die Berggebäu, oder Werkgaden am Grund und Boden Schaden beschiehet, so soll dem, so Schaden beschehen, solcher, wie Recht und billig, vergütet werden. Wann aber die Partheyen sich selbst hierum nicht vergleichen könnten; So hat der Bergrichter samt den Geschwornen, und zwey andern ehrlich-unpartheyischen Personen denselben Schaden zu besichtigen, und gewißenhaft, treulich und nach Billigkeit zu betheuern, auch darob zu halten, daß längstens in vierzehen Tägen dem, so Schaden beschehen, der in solcher Besichtigung erkannte Betrag, bey zwey Ducaten Pönfall baar bezahlet werde.

Der XXX. Artickel.

Daß die Hutleute dem Berggericht vorgestellet, und nach befundener Tauglichkeit in das Gelübde genommen werden sollen, haben wir oben im 22. Art. schon maaßgebig vorgeschrieben, bey welchem es auch sein vollkommenes Verbleiben haben muß. Wann aber ein fremder auswärtiger Knapp in die Arbeit aufgenommen werden will, so soll solches nicht anders geschehen, als daß er ebenfalls dem Berggericht vorgestellt werde, und mit einem Paßport erweise, wie, und wo er zuvor abgeschieden und sich verhalten habe, damit das unzüchtig- und leichtfertige Volk, so nur zu Hadereyen, Rumor und Widersetzlichkeiten geneigt, oder gewohnt ist, von dem Berg gänzlich abgehalten, ehrbar und tüchtige Bergleut angezieglet, und anmit Fried und Einigkeit, Gehorsam und Fleiß, auch gute Kündigkeit in der Bergarbeit für beständig eingeführt werde. Wir gebieten auch desgleichen, daß kein einheimischer Bergarbeiter ohne vorbringenden Raitzettel in die Arbeit aufgenommen, noch auch von dem Bergwerk ohne Paßport entlaßen, von dem Berggericht aber eher kein dergl. Paß, oder Abschied ertheilt werden solle, bis nicht von dem Gewerken die Erkundigung eingeholt, wie der Abscheidende sich verhalten, und ob selber richtige Abrechnung gepflogen, niemand etwas schuldig, oder nicht auf längere Zeit versprochen gewesen sey.

Der XXXI. Artickel.

Wir haben auch mißfällig vernommen, daß sich die Knappen in Hüttenberg so weit vermeßen, daß sie sogar den Gewerken vorschreiben wollen, ob dieser, oder jener für einen Jung- oder Bergarbeiter aufgenommen werden solle, gleich als ob die Gewerken sich nach dem Willen ihrer Brodtbedienten richten sollten. Zumalen Wir aber derley muthwillige Anforderungen um so weniger gestatten wollen, als sothanes Beginnen wider alle Ordnung, ja wider die gesunde Vernunft

Digitized by Google

nunft selbst laufet; Als befehlen Wir hiemit ganz ernstlich, daß jeder Gewerke so viel fremde, oder einheimische Knappen, oder Lehrjungen, ohne Unterschied der Zeit aufnehmen, oder ablegen könne, als es ihm gelust, und seine Wirthschaftsumstände es erfordern, zulaßen, oder nothwendig machen. Gleichwie nun auf solche Art sich von selbst versteht, daß zu Aufnehm- oder Ablegung eines Bergmanns, oder Jungen, er seye fremd, oder einheimisch, ein Knappen- oder anderes Kind, weder der ganzen Knappschaft, noch eines Particular-Knappens, oder Hutmanns Einwilligung nöthig, sondern blos und allein erforderlich sey, daß der Gewerke nach Vorschrift des verstehenden 30. Art., den von ihm aufgenommenen Knappen, oder Jungen bey dem Berggerichtamt gebührend vorstelle; Also wollen Wir diesen höchststrafbaren Unfug der gesamten Knappschaft, und jedem insonderheit hiermit nochmals ernstlich verwiesen, und anbey schärfest aufgetragen haben, daß selbe auf keine Weise auch nur ein Wort wegen Aufnehmung der Jungen, oder fremden Knappen jema's entgegen reden, sondern in allem dem Willen der Gewerken und des Bergrichters nachleben sollen. Zum Fall sich aber dennoch einer, oder der andere aus den Knappen, oder Hutleuten unterstünde, hierwider im geringsten aufzuhalten, oder gar andere aufzuhetzen, oder die neu aufgenommenen Knappen, oder Jungen, einheimisch- oder fremde zu verfolgen, oder gar von dem Berg, wie es vielleicht ein- oder anderesmal höchststrafbar unternommen worden, abzuschaffen, folgsam sich Unserm allerhöchsten ausdrücklichen Verbot mit Worten oder Werken zu widersetzen; So verordnen Wir, daß ein solcher muthwillig-boshaft- und ungehorsamer Bergmann als ein Verachter Unseres Landesfürstlichen Gesetzes durch das Berggerichtamt sogleich eingezogen, examinirt, und wann er der That geständig, oder überwiesen, ohne weiters vom Berg andern zum Beyspiel verstoßen, im Fall der Tauglichkeit auch wohl zum Recrouten gegeben werden solle; Hierauf dem Bergrichter allergnädigst anbefehlende, daß er bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe, weder in diesem, noch in einem andern Punct das geringste, was einer Widersetzlichkeit, oder Ungehorsam gleich sieht, nachsehen, sondern die Strafe unverzüglich vollstrecken, und hierinnen sich von niemand, wer der immer sey, hindern, oder abhalten lassen solle, allermaßen jener, so einen dergl. muthwilligen Gesetzbrecher beschützen wollte, Uns selbst anzuzeigen wäre. Wir befehlen auch ferner, daß wenn ein fremder Knapp mit Paßport auf vorberührte Art von den Gewerken aufgenommen, und bey dem Berggericht vorgestellt wird, ein solcher in die Knappenbruderlade nicht mehr als 1. fl. 30. kr. zu erlegen schuldig seyn solle, auf welches der Bergrichter genau zu halten, und alle bisherige unordentliche und eigenmächtige Steigerungen mit Schärfe so abzustellen haben wird, daß neben der wegen des Ungehorsams verdienten Leibesstraf so viel zur Pön verfallen seyn solle, was die Knappen über obberührte 1. fl. 30. kr. abzufordern sich unterstehen werden; Und damit die Hutleute mehr angefrischt werden, die ihnen zur Lehre zu stellende Jungen desto beßer zu unterrichten; So laßen Wir es bey dem, (jedoch nur auf Unser Wohlgefallen) noch ferner bewenden, daß jeder solcher Lehrjunge (deßen Lehrzeit in 2, und nicht 3 Jahren zu bestehen hat) seinem vorgesetzten Hutmann von dem empfangenen Postgeld, alle Post, oder Bergmonat 1. fl. 30. kr. abreichen, der Hutman hingegen dem Jungen mit dem nöthigen Bergzeug versehen möge.

Der XXXII. Artickel. An. 1759.

Wenn ein Gewerke seine Theile in einer Grube, oder Werkgaden verkaufen, oder Bestandweis verlaßen wollte, so soll er dieselbe zuförderst seinem Mitgewerken anzutragen schuldig seyn. Und wofern sie sich des Kaufs, oder Bestands halber nicht miteinander vergleichen könnten, sollen sie den Bergrichter, Geschworne, und auch allenfalls andere gutverständige Männer darzu erbitten. So sie aber auch also nicht verglichen werden möchten, so kann der Gewerke seine Theile und Werkgaden, doch mit Vorwißen des Berggerichts (welches die Handlung in das ordentliche Gerichtsbuch einzuschreiben hat,) einem andern verkaufen, oder Bestandweis verlaßen. Wenn demnach der Kauf, oder Bestand so gestalten in das Gerichtsbuch eingeschrieben worden, und solcher sechs Wochen und drey Täg unangesprochen verbleibet, so solle dieser seine Kraft erlangt haben, und von dem Berggericht gehandhabet werden, wobey jedoch das Berggericht vorsichtigst darauf zu sehen hat, daß in derley Kaufen, oder Beständen, alle vortheilhafte Scheinhandlungen und Gefährden gänzlich vermieden werden.

Der XXXIII. Artickel.

Unsere Durchlauchtigste Vorfahrer haben zwar die Knappengesellschaft bey dem Bergwerk zu Hüttenberg sowohl zu Unsres Kammerguths, als des gemeinen Wesens Nutzen, Ausrottung der Mißbräuche, Dräng und Unfugnißen, und dagegen zu Fortpflanz- und Erhaltung guter Mannszucht, auch ehrbaren Wandels mit gewißen Freyheiten und Privilegien, so viel deren wider Unsere Ordnung nicht laufen, begnadet, auch dieselbe, in so weit sie in rechtmäßigem ruhigem Besitz, Uebung und ohne Anspruch sind, bestätiget, zugleich aber deutlich verordnet, daß, wo Uns, als Frauen und Landesfürstin gegen Unsere Widerwärtigen und Feinde, oder sonst inner- oder außer Landes eine Noth anstieße, daß Wir der Knappen und Berggesellen bedürftig wären, sie Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Landesfürsten in Kärnten von dem Berg drey Tage auf ihre eignen Kosten ziehen, und alsdann Uns, oder Unsren Erben auf Unsere Besoldung, wie anderen Dienstleuten gegeben wird, gegen Unsere Widerwärtigen und Feinde treulich beystehen und dienen sollen. Nachdem Wir aber zu Unserm größten Mißfallen vernommen haben, daß besagte Hüttenbergische Knappen ihre Schuldigkeit gänzlichen beyseits besetzt, aus den allermildest verliehenen Freyheiten einen gänzlichen Mißbrauch gemacht, unter dem Vorwand solcher Freyheiten, auch sogar den Gehorsam gegen Unsere Landesstellen, gegen das vorgesetzte Berggericht, und gegen ihre Gewerken mit allerhand unartigen Anforderungen, Maaßvorschreibungen und Zusammenrottirungen auf die strafbarste Art außer Acht gesetzt haben; So hätten Wir billige Ursache wegen so vielfältiger boshafter Widersetzungen und zum Theil Muthwilligkeiten die den besagten Knappen ertheilten Privilegien und Freyheiten gänzlich zu caßiren, und für null und nichtig zu erklären, auch dieses samtlich- widersetzlich- muthwillig- und ungehorsame Berggesindel von Berg abzuschaffen, und mit andern friedlichern und gehorsamen Bergleuten zu besetzen. Wir wollen aber doch für dieses und zwar das letzte mal Unsre allerhöchstangestammte Milde der rechtlichen verdienten Schärfe vorziehen, und die ertheilten Freyheiten so lang beygelaßen haben, in wie lang sie, Knappen, sich solcher durch Mißbräuch, eigenmächtige Auslegungen, Erweiterungen, Ungehorsam, Widerspenstigkeiten und von

Digitized by Google

An. 1759. nun an höchstens verbottenen Zusammenrottirungen derselben nicht unwürdig machen.

Der XXXIV. Artickel.

Wiewohlen in dem 49. Art. der Alt-Hüttenbergischen Bergwerksordnung klar vorgeschrieben worden, daß hinfür keine Feyertage mehr gefeyert werden sollen, als allein jene, welche von der geistlichen Obrigkeit gesetzt und zu feyern verkündet werden; So haben doch die Knappen dieser ganz klaren Vorschrifft strafwürdig entgegen gehandelt, und aus jenem, was denselben aus bloßer Gutwilligkeit eingestanden worden, nur einen Mißbrauch, und somit eine Menge andre Feyertage, wie auch sogenannte Kundtage und Feyerabende sich selbst eigenmächtig gemacht, spat an und wieder zeitlich von Berg abgefahren, die vier Quatembermontage und mehr andere Tage unerlaubt gänzlich gefeyert, und so gestalten anstatt der zu arbeiten schuldigen Tage um ein merkliches weniger, als um die Helfte, was sie vermög Bergwerksordnung schuldig waren, zuwider aller in den übrigen Bergwerken eingeführten Gewohnheiten, wegen vorgeschützter Beschwerlichkeit gearbeitet, in diesen Feyerabenden und Kundtagen doch bey denen Burgern und Bauern um Extralohn die härtesten Feld- und Hausarbeiten verrichtet, auch sogar darauf kein Acht getragen, daß ihnen von den Gewerken vor einigen Jahren das so genannte Postgeld verbeßert, die Waitz- und Korneinfaßung auf einen unsteigerlichen Werth gesetzt, und mehr Inslicht, als sie bedürfen, zur posträglichen Abgabe verwilligt worden. Gleichwie es aber wider alle Ordnung, ja wider alle Billigkeit lauft, daß die Gewerken für dergl. vielfältiges Feyern ein so namhaftes Postgeld auslegen, und bey dem Proviant eine so empfindliche Einbuße leiden sollen; Als befehlen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß keine andere Feyertage gehalten werden sollen, als welche von der Röm. Cath. Kirchen gesetzt und zu feyern geboten worden. Ingleichen soll kein anderer Vorabend, als an den drey heiligen Festen, Ostern, Pfingsten und Weyhnachten der ganze Vorabend, an allen Samstagen aber des ganzen Jahrs der ganze Tag gefeyert, von denen übrigen Feyerabenden, und Arbeitstagen hingegen soll die Knappen nichts, als Gottes Gewalt abhalten, ihre tägliche achtstündige Herrnschichten zu verrichten, welche Vormittag von 6. bis 10. Uhr, nach gehaltener Mittagstunde aber wieder von 11. bis 3. Uhr treu, und fleißig angefahren, und verrichtet werden müßen.

Der XXXV. Artickel.

Ob zwar für vorbesagte achtstündige Herrnschichten, der Gewerke dem Knappen nichts anders zur Löhnung zu geben schuldig wäre, als das sogenannte bisher übliche Postgeld, deren des Jahrs 13, und jedes in 2. fl. Geld, dann ein halb Viertling Waitzen, und ein halb Viertling Korn, und 6. Pfund Inslicht bestehet; So haben einige Gewerken jedoch verschiedene sehr ungleiche Zahlungsarten mit Erztkauf, Freygeld, Hülfgeld und dergl. von Zeit zu Zeit zu Schaden, und Nachtheil ihrer Nebengewerken, eigenmächtig eingeführt, mithin den Knappen dadurch die Gelegenheit zu mehrerer Steigerung der Löhnungen selbst an die Hand gegeben. Wir verordnen demnach, daß kein Gewerke für die vorbesagt-alltäglich achtstündige Herrenschichten, deren der Knapp wöchentlich fünf und eine halbe treu und fleißig zu verrichten hat, eine mehrere Löhnung, als das vorbeschriebene so genannte Postgeld, nemlich ein halb Viertling Korn, ein halb Viertling Waitzen, 6. Pfund Inslicht, und 2. fl. Geld alle 4. Wochen reichen solle. Welcher Knappe aber über die obbesagte achtstündige Herrenschichten täglich länger in der Bergarbeit verbleiben, und sich einen Ueberlohn verdienen wollte, woran bey Vermeidung schäffester Bestrafung niemand, wer der sey, ein Hinderniß zu machen sich unterstehen soll, der kann solches mit Erlaubniß seines Gewerkens thun, und sich wegen solcher seiner mehrern Arbeit mit dem Gewerken, wie es dempach die Umstände geben werden, vergleichen, jedoch so, daß die Belohnung der übrigen Arbeitsstunden die Proportion des obbesagten ordinari Postgelds nicht übersteige, damit wegen allzugroßer Ausslöhnung ein Gewerke dem anderen die guten Arbeiter nicht abstricke, und sodurch den Knappen zu eigenmächtiger Steigerung der Löhnungen nicht wieder Ursache gegeben werde. Weßwegen Wir dann ferner gnädig befehlen, daß alle Einverständniße, oder Extragedinge, so ein Gewerke mit seinen Knappen, und Bergleuten wegen mehrerer Arbeit macht, dem Berggericht stets angezeigt, widrigens und bey unterlaßender Anzeige dergl. einseitige Einverständniße von sich selbst aufgehoben seyn sollen.

Der XXXVI Artickel.

Wir haben auch zu vernehmen, daß bey angeregtem Bergwerke kein Unterschied in Arbeitern, sondern jeder Knappe das Erzt, so er in der Grube erhauet, auch selbst auszufördern gehalten sey. Da aber solches den alten Knappen sehr beschwerlich, und mühsam, den Gewerken aber niemals gedeulich seyn kann, gestalten ein alter Knapp wegen Mattigkeit der Füße zu der Ausförderung nicht mehr so tauglich, wie ein junger, hingegen ein junger zu Erhauung des Erztes wegen seiner Unerfahrenheit nicht so tauglich wie ein alter ist; Als gestatten Wir gnädigst, daß jeder Gewerke seine Berggarbeiter in Hauer, und Förderer, oder wie es selbst zu sein- und des Bergs beßeren Nutzen und Aufnehmen gut zu seyn dünket, nach seinem Wohlgefallen eintheilen, und anstellen könne. Befehlen demnach so gemeßen, als ernstlich, daß sich niemand, um so weniger aber die Knappschaft (wie selbe etwa bishero aus irriger Meynung, als ob sie den Gewerken in Anstellung und Aufnehmung der Arbeit Ziel und Maaß geben dürften, sich höchststrafbar unterwunden) künftig hierwider etwas einzuwenden gelüsten, widrigenfalls aber die Uebertreter sogleich vom Berggericht, andern zu einem beyspieglichen Exempel vom Berg abgeschafft, die Jüngere, und Diensttaugliche aber, um gehorsamen zu lernen, als Recrouten unter die Militz gegeben werden sollen. Allermaßen es sich nicht geziemt, daß die untergebenen Knappen ihren Gewerken, von denen sie das Brod haben, Maaß und Ordnung, oder Wirthschaftsreglen vorschreiben, wohl aber das, was zu des Gewerken Nutzen befunden, oder ihnen aufgetragen wird, mit allem Fleis, Treu, und Gehorsam befolgen sollen.

Der XXXVII. Artickel.

Wir gestatten noch ferner, daß die Knappschaft bey der Quatemberraitung, (welche aber hinführo nicht mehr an Quatember-Montagen, sondern an den Samstagen zuvor vorzunehmen ist,) ihre Fähnrich erwählen mögen. Weil aber bisher der schädliche Mißbrauch gewesen, daß bey der Quatemberberaitung alle Knappen ohne Unterschied auf einmal in das Zimmer eingedrungen, und daselbst mit Vergessung der dem Berggericht schuldigen Ehrerbietigkeit ein unartiges Geschrey, und Gemurbl erweckt; Ferner wann denselben etwas anzubringen vorgefallen, entweder Schockweis, und mit Ungestüm zu dem

Berg-

Digitized by Google

Berggericht erschienen sind, oder gar ihre eignen Richter zu seyn sich angemaßet haben; Zumalen aber alle derley ungeziemende Mißbräuche und Unordnungen ferner keineswegs zu erdulden sind: Als befehlen Wir hiermit ganz ausdrücklich, daß die Knappschaft bey Erwählung eines Fähnrichs, noch andere zwey bescheidene, ehrbare, verständige und Friedliebende Männer als bevollmächtigten Ausschuß erwählen, und selben alles, was immer bey dem Berggerichtamt, oder sonst im Namen der ganzen Knappschaft anzubringen, zu reden und zu antworten nöthig ist, mitgeben, sie, Knappen, aber niemals ohne ausdrücklichen Befehl des Bergrichters Schockweis für das Berggerichtamt erscheinen, ihre Quatembergroschen auch nur einer nach dem andern, wie jeder von dem Bergrichter in das Zimmer berufen wird, in Anwesenheit des berühmten Ausschusses erlegen solle. Da zum Fall nun der Bergrichter befände, daß ein- oder andrer erwählt- und vorgestellter Ausschuß ein unruhiger, und zu Stenkereyen, oder Aufwicklungen geneigter Mann wäre; So verordnen Wir, daß der Bergrichter solchen die ämtliche Bestätigung versagen, die Knappschaft zu Erwählung eines andern tauglich- und friedlichen Mannes anhalten, im Weigerungsfall aber einen ex officio selbst benennen solle. Dieser Ausschuß hat nun alles, was die gesamte Knappschaft betrift, bey dem Berggerichtamt nicht allein anzubringen, sondern auch die von selben erhaltende Befehle, wieder der gesammten Knappschaft bekannt zu machen. Gleichwie Wir aber alle Conventicula, oder Schockweise Versammlungen auf der so genannten Pockfalter, Kreutzstatten, oder wo es immer seyn wollte, bey schwerster Verantwortung und schärfster Bestrafung ausdrücklich verbieten; Also verordnen Wir hingegen, daß wann etwas im Namen der ganzen Knappschaft anzubringen ist, solches durch die Hutleute dem Berggerichtlich-bestättigten Ausschuß bedeutet, von diesem Ausschuß auch wieder an die Hutleute zu Belehrung ihrer unterhabenden Knappen die Antwort, oder Beschaid zurückgebracht werden solle. Maßen dann der Bergrichter hiemit öffentlich dahin instruirt ist, keine Klage, oder Vorstellung, so die ganze Knappschaft betrift, von jemand anderm, als von dem Berggerichtlich bestättigten Ausschuß anzunehmen, oder anzuhören, sondern auf dieses Unser ganz ernstliches Gesetz und Befehl nöthigenfalls mit einer in die Augen leuchtenden Schärfe bey eigner schwerster Verantwortung zu halten, und mit einem Wort alle Schockweise Zusammenkünfte und Unterredungen auf keine Art, oder Weis zuzulaßen, sondern die Schuldig- und Widersetzlichen nach dieser Unsrer Vorschrift Art. 66. anzusehen, in Verhaft zu nehmen, und allenfalls an höhere Gehörde anzuzeigen. Wo hingegen, wann ein- oder andrer Knappe eine ihn allein angehende Beschwerde zu führen hat, steht ihm frey, solches bey dem Berggerichtamt mit gebührendem Respect und Bescheidenheit selbst anzubringen.

Der XXXVIII. Artickel.

Weil bisher üblich gewesen, daß die Knappen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling, nur zu Weyhnachten gewandert sind, als soll solches noch ferner beybehalten werden. Welcher Knapp aber zu einem andern Gewerken, oder gar in eine fremde Bergstadt zu überwandern Willens wäre, der soll solches seinen Gewerken längst 4. Wochen vor St. Barbara-Tag andeuten, wo im übrigen solcher Knappe das künftige Jahr bey seinem alten Gewerken in der Arbeit zu bleiben, und der Gewerke diesen wider seinen Willen zu entlaßen, auch keinesweges schuldig ist. Annebst bleibt ein für allemal festgestellt, daß kein Gewerke dem andern seine Bergarbeiter mit großen Auslöhnungen, Frey- und Hülfgeld und andern dergl. Beßerungen oder Geschenken, bey großer Straf abzustricken, und abwendig zu machen trachten solle. Der aber dieses zu thun sich unterstünde, soll nicht minder vom Berggerichtamt schärfest gestraft, die so gestaltig an sich gebrachten Bergarbeiter aber ohne Verschub in ihre alten Dienste verschafft werden. An. 1759.

Der XXXIX. Artickel.

Nachdem Uns auch sehr mißfällig zu vernehmen gekommen, daß die Knappen das Pulver, welches sie von ihren Gewerken zu Sprengung der Gestein und Erztwände empfangen, zu ihrem eignen Gebrauch auf verschiedentliche unerlaubte Art verwenden, und theils gar um das Geld verkauften; So verordnen Wir hiemit ernstlich, daß sie, Knappen, das von dem zu obigem Ende von ihren Gewerken empfangende Pulver nicht das mindeste andrer Orten, als zu der bloßen Grubenarbeit und der Gewerken Nutzen anwenden, widrigenfalls derjenige Knappe, welcher hierinfalls betreten, und schuldig befunden würde, das erstemal mit Eisen und Banden bey Wasser und Brodt in die Keichen geworfen, das anderemal aber auf öffentlichen Platz zu Hüttenberg durch den Gerichtsdiener mit empfindlichen Streichen gezüchtigt, und ohne weiters vom Berg abgeschafft, auch allenfalls, wenn ein solcher Uebertreter tauglich ist, für einen Recrouten gestellt, oder gar nach Beschaffenheit der Umstände dem Landgericht zur weitern Bestrafung übergeben werden solle.

Der XL. Artickel.

Es wird zwar jedem Radmeister der innerliche Stand dessen besitzende Grube, Erztrechte, und Mäßereyen, wie nemlich das Erzt gewonnen, die Bergröste beybehalten, wie die Hofnungsschläge durch erfahrne Gedinghäuer getrieben, wie die Gedinge mit guter bergmännischer Vorsichtigkeit, und Wirthschaft gemacht, die Stollfahrten nicht zu nieder, zu eng, zu viel versteigert, oder Kehrweis geführt, wie ob denen Gesenken die Haspel an geziemenden Hornstätten aufgeschlagen, wie unter die höhern Erztverhauungen Durchschlag gemacht, und folgsam die Förderniß anstatt der beschwerlich- und kostbaren Tragfahrten andurch verringert, dann wie die allzuweit- und gefährlichen Verhauungen, oder so genannte Böden vorsichtig zu unterstützen, mit Tragsäulen, truckener Mauer, oder Versetzung, Tragstempel, oder Tragkasten, sowohl vor eignem Einbruch, als vor dem Nachbruch der höheren Grubenrechte zu versichern, wie die Wäßer gewältigt, oder abgebauet, dann wie die Erzte ohne die Mäßerey eines Benachbarten zu benachtheiligen, ausgelängt, und wie überhaupt alle Gruben nutzbar, regulair, bergmännisch und friedlich gebauet, auch unterhalten werden sollen, von eigenen Wißen, und öfteren Befahren bekannt seyn. Wir wollen aber jedoch zu mehrerer Erleichterung und Sicherheit der Gewerken, wie schon vor dem 28. Art. ausdrücklich verordnet, daß der Bergrichter, samt Geschwornen alle Jahr eine Haupt-Grubenbefahrung in Anwesenheit Unsers K. Kön. Markscheiders und der gegenwärtig zu seyn habenden Gewerken, oder ihrer Verweser vornehmen, von Gruben zu Gruben den Stand beschreiben, die Defecte anmerken, wie solchen abzuhelfen, oder künftig vorzubeugen sey, so viel möglich, gleich bey der Grube in gebührende Deliberation ziehen, respective in instanti veranlaßen, oder gutächtlich berichten, hiernach aber jedem Ge-

Anno 1759. werken, so viel ihn betrift, das Seinige extractive zukommen laßen solle. Wo dargegen Wir auch gnädigst hoffen, daß die Radmeister künftig den Grubenbau, als das vornehmste Haupt-Essentiale, von welchem die ganze Kammergiths-Wesenheit und Radwerksverfaßung herfließt, mit all eifriger Sorgfalt, Einmüthig- und Friedfertigkeit sich werden angelegen seyn laßen. Und versehen Uns demnach gnädigst, daß jedweder Radmeister dasjenige, was ihm zu seines Bergbaues und andern Bergwirthschaft Nutzen durch das Berggerichtamt jährlich schrifftlich, und durch Unsern Landmarkscheider öfters unter dem Jahr an die Hand gegeben wird, entweder gleich willig, und genau befolgen, oder seine darwider habenden Anstände ohne langen Verzug eröffnen werde, wo widrigens Wir den aus bloßer Capritz retinenten Radmeister durch das Berggerichtamt mit Schärfe, allenfalls auch mit Straf zum Vollzug verhalten wißen wollen, wann aber die Unterlaßung aus Unvermögen entsprungen, da soll mit anderen guten Abhelfungsmitteln fürzugehen getrachtet werden.

Der XLI. Artickel.

Ob zwar durch Unsre Ordnung überhaupt ein wirthschaftlicher Bergbau eingeführt, und durch selben der bisherigen unnöthigen Holzverschwendung, wie auch deßen unwaldmannischen Abstockung großentheils vorgebogen seyn wird; So verordnen Wir jedoch, daß an, und um den Erztberg und den Orten, von welchen das Grubenzimmerholz bisher geliefert worden, oder künftig zugebracht werden kann, ohne besondere Erlaubniß, und Auszeigung des Bergrichters sich niemand unterstehen solle, ein Holz zum Verkohlen, am allerwenigsten aber ein unwürkmäßiges abzustocken. Wo im übrigen ein derley Uebertreter sich die Schuld selbst beyzuschreiben hat, wenn selber nach Maaßgabe Unsrer Kärntnerischen Feterims-Waldordnung, und noch darüber von dem Bergrichter gestrafet werden wird. Allermaßen Wir besagtem Bergrichter zu Hüttenberg aus den Anfangs berührten Ursachen die Waldungsaufsicht in den Hüttenberg- Moßinz- und Löllingerischen Districten ohne Unterschied, ob der Grundboden und andere Gerichtsbarkeit dem Erzstifft Salzburg, oder einem anderen Landstand, Eigenthümer, oder Innsaßen, zugehörig sey, hiermit der Zeit, auf Wohlgefallen, und bey verspührenden Mißbrauch auf allmalig Uns, und Unseren Nachkommenden beliebiges Widerrufen anvertrauet, und selbem aufgetragen haben wollen, daß er nicht allein durch sich, und die Seinigen hierauf ein fleißiges Aufmerken tragen, wie nicht weniger mit Unsern dahin kommenden Land- Wald- Forstern sich gebührend unterreden, sondern auch einem jeden, der in besagten Districten wider Unsre Kärntnerische Interims-Waldordnung handelt, nach Vorschrifft derselben büßen, wo aber einer Vorbesagtermaßen an, oder neben dem Erztberg ohne Erlaubniß und Auszeigung ein Holz, welches vermög dieser Kärntnerischen Interims-Waldordnung Art. 5. zu Erreichung der Würkmäßigkeit an dem dickſten Ort wenigstens 12. Zoll im Diametro, oder Durchschnitt haben muß, zum Verkohlen abzustocken sich unterstünde, der soll ohne Unterschied der Jurisdiction von besagtem Bergrichter, als Unserm der Zeit aufgestellten Waldungs-Inspector für jeden ohne Erlaubniß und Auszeigung zum Verkohlen gefällten, oder unwürkmäßigen Stamm, um 1. fl. bestrafet, die Licenzzettul jedoch, falls eine Verkohlung dem Gruben und Waldstand unschädlich befunden würde, ohnentgeldlich, außer dem aber bey eigner schwerſter Verantwortung niemals ertheilt werden. Denn gleichwie Wir den Bauern und Waldungs-Innhabern auf dem Erzberg die Verkohlung des Holzes an, oder neben dem Erzberg auf die vorbeschriebene Art, nur lediglich aus allerhöchster Gnade, und zu leichterer Abführung seiner Gebigkeiten, allergnädigst concediren; Als ist auch diese Unsere Gnad nicht zu mißbrauchen, sondern durch genaueste Beobachtung gegenwärtig Unserer Vorschrift zu vermeiden, daß Wir im widrigen Fall die Verkohlung an und neben dem Erztberg, wie sich allerdings gebührte, nicht gänzlich zu verbieten gedrungen werden.

Der XLII. Artickel.

Weiter haben Wir zu vernehmen gehabt, daß das unumgänglich nöthige Grubenzimmerholz, ungeacht solches wegen der bisherigen so üblen Waldwirthschafft nunmehr nothgedrungener Weis in sehr kleinen und kaum in 3. oder 4. Zoll dicken Stämmen bestehe, dennoch kaum 9 bis 12. Stamm für 1. fl. eine Zeit her geliefert worden. Wir wollen also hiemit zu jedermanns künftiger Nachricht gnädigst statuirt haben, daß im Diametro, oder Durchschnitt 6. Zoll dickes Holz 12. Stamm, 7. Z. d. H. 11. Stamm, 8. Z. d. H. 10. Stamm, 9. Z. d. H. 9. Stamm, 10. Z. d. H. 8. Stamm, 11. Z. d. H. 7. Stamm, 12. Z. d. H. 6. Stamm um 1. fl. geliefert werden sollen. Befehlen anbey so gemeßen, als ernstlich, daß sich niemand unterstehen solle, ein junges unter 6. Z. dickes Holz ferner und zu einem Grubenzimmerholz zu schlagen, sondern wollen diese obige Holztaxordnung von den Gewerken sowohl, als Bauern auf das genaueste beobacht wißen, wo widrigens der Uebertreter dieses Unsern Gesetzes, es sey hernach, daß es der Bauer theuerer liefern, oder der Gewerke höher, als diese Taxe ausweiset, bezahlen, oder weniger Zoll, als ausgesetzt sind, annehmen wollte, für jeden Stamm mit 1. fl. unnachläßig, und ex solo capite facti von dem Bergrichter bestrafet werden.

Der XLIII. Artickel.

Dieweil das jung-heranzuwachsende Holz, als ein kostbarestes Kleinod des Erztberges anzusehen, und vor aller Verderbung sorgfältigst zu retten ist; Als befehlen Wir, daß bey Reparirung der Erztwege und Straßen, weder junge Gräßing, noch anderes zum Bergbau tauglichers, sondern blos nur allein das sehr grobastige, meistens aber, wo es nur immer möglich, die Steiner gebraucht werden sollen.

Pläu-Haus, und Teutschhammerwesen.

Der XLIV. Artickel.

Nachdem Uns auch vorgebracht worden, daß zu Zeiten das Rauheisen schlecht, und rohbrüchig, ja gar rohes Erzt und Stein darin zu finden sey, welches vom spröden Erzt, und bösen Scheidwerk kommet; So verordnen Wir, daß die Pläuer, Gragler, Erztpucher, Ofenknechte und alle die, welche bey den Rad- oder Schmelzwerken, als Bediente das Brod eßen, anfänglich das Erzt gut, und erforderlich rösten, selbes sodann gleich puchen, das dabey sich äußernde schlechte Scheidwerk fleißig auswerfen, das offenzuegerichte Gebläse, und was diesem anhängig, mit guter Bescheidenheit anschicken, das Kohl von der Lösch sauber putzen, das größere gebührend zerschlagen, die Schüttung des Erztes, und des Kohls in gebührender Proportion, und wie es der Ofen, und die Qvalität des Erztes zuläßt, in guter Ordnung führen, und überhaupt alles das, was zu des Gewerken Nutz, und guter Arbeit erforderlich seyn kann, mit aller Emsigkeit anstellen sollen. Solchemnach wird jeder Radmeister

Digitized by Google

meister zu seinem eignen Nutzen und zu Beybehaltung des der gesegneten Hauptwurzen gebührenden Ruhms seine unterhabenden Plää-Hausleute zu einer Ordnungs-mäßig- und wirthschaftlichen Schmelzung allenfalls mit Schärfe sorgfältigst anzuhalten, den Arbeitsleuten allein nicht alles vertrauen, sondern öfters persönlich nachzusehen wißen. Sollten aber die Plää-Hausleute, als welchen Wir den gebührenden Respect und Gehorsam gegen ihre Radmeister nochmals auf das schärfeste eingebunden haben wollen, sich hierüber nachläßig, oder gar widersetzlich erzeigen; So wird der Radmeister solche unfolgsam- nachläßig- und widersetzliche Plää-Hausleute dem Berggerichtamt ohne Verschub zu empfindlicher Leibesbestrafung anzuzeigen haben. Welches dann auch auf die teutschen Hammerschmide zu verstehen ist.

Der XLV. Artickel.

Jeder Radmeister hat sich zu befleißen, jährlich, oder so offt es die Noth erfordert, neugeschickte Leute in das Plää-Haus aufzunehmen, und selbe in der Plää-Haus-Arbeit unterrichten zu laßen, folglich auf einen Nachzügl wohlerfahrner Plää-Hausarbeiter aus zweyen Haupturſachen fürzudenken, damit erstens wegen Abgang wohlkündiger Leute die wichtige Schmelzarbeit nicht zu Schaden der Gewerken verrichtet, oder zum Nachtheil des gemeinen Wesens gar gehemmet werde, und damit zweytens andurch dem Stolz der abgerichteten Plää-Hausarbeiter, welche sich dermalen unentberlich schätzen, in etwas vorgebogen werde.

Der XLVI. Artickel.

Auf daß aber derjenige Radmeister, welcher einen Plää-Hausarbeiter, in specie aber einen Plääer lernen läßt, oder selbst abzurichten sich die Mühe giebt, wieder in etwas eine Ergötzlichkeit habe, so soll derselbe Plää-Hausarbeiter, wann ihn sein Radmeister haben will, 2. Jahr nacheinander zu arbeiten verbunden seyn, und in solchem Fall bey keinem andern, außer er wäre gutwillig entläßen, aufgenommen werden. Im Uebertretungsfall ist ein solcher Arbeiter auf Anrufen des Radmeisters in Eisen und Banden zu schlagen, und im Berggerichthaus in die Keiche zu stecken, sodann aber wieder nach ausgestandener Strafe an sein altes Ort zu schaffen, der Radmeister hingegen, so einen solchen Arbeiter ohne Entlaßung des vorigen Principalen aufgenommen, um 5. Spec. Thlr. unnachläßig zu bestrafen.

Der XLVII. Artickel.

Ferner befehlen Wir so gemeßen, als ernstlich, daß die Plää-Hausarbeiter, wie auch die Hammerschmide untereinander in gutem Einverständniß leben, und einer dem andern in der Arbeit getreulich an die Hand stehen, sonderbar wann einer seine Schicht vollendet, und seinen Gespann in die Arbeit ruft, alles wie in währender Schicht die Schüttung in Kohl und Erzt gehalten worden, und was sich bey Ablaßung des Sinters, Eisen, oder Gräglach, gezeigt hat, getreulich offenbaren, und nicht das mindeste boshafter Weise verschweigen sollen, widrigenfalls ein solcher Plää-Hausarbeiter, oder Hammerschmid, der dieser Unser allerhöchsten Vorschrift nachzuleben unterließe, oder etwas Widriges zu thun sich unterstünde, nicht allein empfindlich am Leib gestraft, sondern nach Befund seines Verbrechens gar von der Arbeit weggejagt, oder im Fall der Tauglichkeit für einen Recrouten gestellet werden soll, allermaßen Wir nicht zugeben können, noch werden, daß die untergebenen Arbeiter für ihre Belohnung entweder aus Muthwillen, Nachläßig- oder Widersetzlichkeit, oder unter dem Vorwand, daß dieß, oder jenes nicht im Brauch sey, oder wohl gar nur ein und den andern Arbeitsgespannen, zu Gefahr ihrer Gewerken einen Schaden zufügen sollen. Wohl aber verordnen Wir ausdrücklich, daß die in der Schmelzungs-Manipulation gut erfahrnen Plääer auf Anrufung eines, oder des andern mit unkündigern Plääern versehenen Radmeisters dieselben treulich, und aufrichtig zu unterweisen schuldig seyn sollen, widrigenfalls derjenige, so sich deßen weigerte, oder alle Vortheile nicht treu und aufrichtig an die Hand gäbe, es geschehe demnach aus eigner Capritz, oder Anleitung des Radmeisters, von dem Berggericht der erstere am Leib, der andere an Geld gestraft; dabey aber dennoch zu Befolgung dieses Unsers ausdrücklichen Gebots, mit Schärfe verhalten werden solle. Euch, Radmeister, wird demnach obliegen, unter euch selbst einig zu seyn, ungehorsame und friedhaßende Arbeiter nicht anzunehmen, den in Dienst habenden aber je und allstets werkthätig einen ausgebigen Ernst zu zeigen, und falls euere Macht nicht zulangt, bey dem Berggerichtamt um Beystand anzurufen. Welcher Arbeiter aber sich gar unterstehen würde, mit abergläubischen Teufelspoßen, oder so genannten Künsten seinen Gespann, oder Radmeister in der Arbeit zu hindern, oder Schaden zu beursachen, soll mit Einstimmung des Berggerichtamts, wann gegründete Indicia vorhanden sind, der Justitz zur peinlichen Untersuchung und Strafe übergeben werden. An. 1759.

Der XLVIII. Artickel.

Es sollen also alle Rad- und teutsche Hammermeister aufs höchste befließen und darob seyn, daß das Eisen nicht rohbrüchig, sondern zu Ausarbeitung weiterer Kaufmannswaaren tüchtig, gut und geschmeidig erzeigt werde. Zu welchem Ende, und damit man wiße, an welchem Werkgaden gut, oder schlechtes Eisen, und wer eins und das andere erzeigt hat, auch allenfalls, wann ein schlechtes Eisen in Vorschein kommt, deßen Gewerken zu beßerer Arbeit ermahnen, bey nicht erfolgender Beßerung aber die nöthige Untersuchung, ob es aus Schuld des spröden Erztes, oder nur schlechten Scheidwerks, folglich aus Nachläßigkeit der Knappen, oder Hüttenarbeiter, oder gar des Gewerkens selbst herrühre, vorkehren möge; So statuiren Wir, daß jeder Rad- oder Teutsch-Hammermeister sein erzeigendes Stück, Floßen, geschlagen, oder Braiteisen mit dem gewöhnlichen hiernach folgenden Zeichen vormerken, widrigenfalls das ungezeichnete Eisen nach Beschaffenheit der Umstände dem Berggericht zu einer Straf verfallen seyn solle.

Carl Theodor Graf von Christalling hat an den zwey Stückhütten in der Lölling, als Kayser- und Neuluckhütten, item an der Floßhütten zu Gillitschstein und Teutschen Hammer zu Eberstein folgendes Eisenzeichen zu führen, WC.

Graf Gaisruck zu Silberegg hat an dem mit der Probstey Wütting zur Helfte bearbeitenden Teutschen Hammer zu Wütting, item an der Stückhütten zu Silberegg das Eisenzeichen zu führen, GG.

Probstey Wütting hat an dem obig- mit der Herrschaft Silberegg zur Helfte bearbeitenden Teutschen Hammer folgendes Eisenzeichen zu führen, BW.

Ferdinand von Eggerische Erben haben an der Floßhütten zu Treybach, und an dem mit der Maria Johanna von Greitenstein, dann der Maria Ulbingin zum dritten Theil besitzend,

Digitized by Google

An. 1759. besitzend, und bearbeitenden Teutschen, oder so genannten Payrischhammer zu Hüttenberg nebenstehendes Eisenzeichen zu führen,

Maria Johanna von Greiffenstein hat an dem obig- mit Treybach, und der Maria Ulbingin zum dritten Theil besitzenden Teutschen so genannten Payrischhammer zu Hüttenberg folgendes Eisenzeichen zu führen,

Maria Ulbingin hat an dem obigen mit Treybach, und mit der Maria Johanna von Greiffenstein zum dritten Theil besitzenden, und bearbeitenden Teutschen so genannten Payrischhammer zu Hüttenberg das Eisenzeichen zu führen,

Kaiserl. Königl. Kammerstadt Sct. Veit hat an der Floßhütten in der Urtl- und Stückhütten zu Hüttenberg das Eisenzeichen zu führen,

Susanna Felicitas von Mayerhofischen Erben haben an der so genannten Schwarzhoferischen Stückhütten in der Lölling folgendes Eisenzeichen zu führen,

In der mit dem Martin Benedict von Secherau zur Helfte bearbeitenden so genannten Zechner-Stuckhütten, und zugleich auch an dem mit den obigen von Secherau auch zur Helfte bearbeitenden Teutschen Hammer in der Lölling aber folgendes,

Martin Benedict von Secherau hat an der obig- mit denen von Mayerhoferischen Erben zur Helfte bearbeitenden so genannten Zechner-Stückhütten, und auch bey dem Teutschen Hammer in der Lölling das Eisenzeichen zu führen,

Joseph Edler von Kellerstein hat an der Floßhütten in der Höfft, und an dem Teutschen so genannten Steinbrugghammer zu Hüttenberg das Zeichen zu führen, IS.

Joseph, Barthlme und Wolfgang Rauscher haben an der Floßhütten in der Moßinz das Eisenzeichen zu führen, R.

An denen zwey Stuckhütten die Plagowitz- und Furhütten genannt aber folgendes, W.

Joseph Rigler hat an der Stuckhütten zu Hüttenberg das Zeichen zu führen, IR.

Der XLIX. Artickel.

Dieweil das auf den Teutschen Hämmern zu arbeiten berechtigte, so genannte geschlagene, und Breiteisen annoch eine halb rauhe Waare ist, welche allererst durch die Streckhämmer zu seiner Kaufmannswaar im Land ausgeschlagen werden muß; Als befehlen Wir, daß solches geschlagene, oder Breiteisen (damit es zu weiterer Ausschlagung und Ausarbeitung verschiedentlicher Eisengattungen seine gebührende Größe hat) nicht über vier Stangen in Centen geschmidet werde, wann es aber zum Landesgebrauch kleiner gestrimmet würde, so kann solches auch in 5. oder 6. Stangen, aber nicht mehrern geschmidet werden.

Der L. Artickel.

Nachdem offenbar und jedermann vor Augen ist, wie die Wälder im Herzogthum Kärnten außerordentlich geschwächt sind, und daher von allen, sonderbar aber von Hammersgewerken Unserm allergnädigst abgeordneten Hof-Commißario über den Kohlmangel geklagt, dabey aber auch angezeigt worden, daß eine große Menge der Kohlen ersparet werden könnte, wenn bey den Floßöfen anstatt der sogenannten Floßen nur Blätl erzeiget würden, allermaaßen andurch die erste Manipulation, nemlich das Einrennen der T. Floßen, folglich auch der diesfällige Kohlenaufwand gänzlich vermieden würde. Wann dann nun natürlicher Weise den Hammersgewerken durch die besagten Blätl sowohl in Beförderung der Arbeit, als auch Erspahrung der Kohlen ein großer Nutzen, den Floßhüttengewerken hingegen keine größeren Unkosten M. in Erzeigung derselben zuwächset; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Floßhüttengewerken, so viel Blätl, als die Hammergewerken immer bedürftig sind, oder begehren werden, erzeigen sollen, wo im widrigen derjenige, welcher sich dessen weigern, oder unter einigem Vorwand, wie der etwa Namen haL. ben möchte, die Machung derselben unterlaßen sollte, vom Berggerichtamt um 10. Speciesthaler unabläßig gestraft, und darüber dem Hammersgewerken, welcher Blätl verlangt hat, aus Mangel derselben aber SV. jedoch Floßen einrennen, und somit wegen bloßer Eigensinnigkeit des Floßhüttengewerken mehr Kohlen verbrennen müßen, für jeden Meiler solch- eingerennter Floßen 3. fl. zu ersetzen gehalten werden soll, jedoch ist in M. Verabfolgung der Blätl dem Radmeister wegen des Gefäß kein Unkosten zuzumuthen.

Der LI. Artickel.

Es ist auch von allen Hammersgewerken wider das schlecht- und allzu unreine Graglach indifferenter geklagt, und somit angezeigt worden, daß selbes mit M. Sinterstein und anderm Unrat so vermischt sey, daß aus einem Meiler Graglach öfters kaum fünf Centen Eisen in den Hammern hat ausgearbeitet werden können. Wie zumalen aber Wir keinesweges gestatten können, daß der Hüttenarbeiter wegen eigennützigen Centen Lohn Sintersand, oder andern Unrat anstatt Eisen zusammenwerfen, noch daß die Radmeister solches so gestaltig verkaufen sollen; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Radmeister künftig kein Graglach, oder Waschwerk ohne daß bevor aller Unrat, wie der Namen haben mag, so viel möglich, davon sauber und rein geschieden ist, verkaufen, wo im widrigen bey sich ergebender Klage und hieraus äußernder Uebertretung dieses Unsern Gebots der schuldig erfundene Radmeister dem Hammersgewerken nicht allein alle ihm andurch verursachende Unkosten und Schäden zu ersetzen, sondern auch nebst Confiscirung solch- unreinen Graglachs eine Straf pr. 5. Spec. Thlr. dem Berggerichtamt zu erlegen gehalten seyn solle.

Der LII. Artickel.

Wir haben auch sehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß bey keinem Werkgaden (außer denen Floßhütten) ein Puchwerk gehalten, sondern aller Sinter, welcher bey den Stückhütten und Teutschen Hämmern erzeigt wird, und meistentheils sehr eisenhaltig ist, in den Bach geworfen, dadurch neben unbedachtsamer Verschwendung des Eisens der Rinnsaal des Waßers erhöhet, aus seinen Schranken geleitet, und somit bey sich ereignenden Güßen den Straßen und andern Werkgaden, sonderbar aber dem Markt Hüttenberg großer Schaden verursacht worden; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß führohin kein Sinter mehr in den Bach geschüttet, sondern aufgepucht, der wißentlich unhältige Sinter aber an die Straßen, wohin es erforderlich seyn wird, geführt werden solle, worauf der Bergrichter überhaupt, sonderbar aber auf die ober Hüttenberg stehende zwey Radwerke ein obachtes Aug zu tragen, und die Uebertreter folgendergestalt zu bestrafen hat, daß nemlich, wenn

Digitized by Google

wenn die Bachschüttung des Sinters auf Anleitung des Gewerkens beschähe, selber jedesmal um 10. Speciesthaler, wenn es aber aus Bosheit, oder Nachläßigkeit eines Hüttenarbeiters erfolgte, selber am Leib empfindlichst abgestraft werden solle.

Der LIII. Artikel.

Die Anredzeit der Plää- Haus- und Hammerarbeiter soll nicht mehr zu Jacobi, wie vorher gewesen, sondern zu Sct. Michaeli ihren Anfang nehmen, und dergestalt festgesetzt seyn, daß ein Rad- oder Hammersgewerke seine würklich in Dienst habenden Leute 14 Tage vor Sct. Michaeli, einen Fremden aber allererst 14. Tage darnach, und keineswegs eher anreden möge. Wer nun aus den Gewerken das Widrige zu thun sich unterstünde, solle durch das Berggerichtamt um 6. Spec. Thlr. unnachläßig gestraft werden. Welcher Arbeiter aber vor der Zeit einem andern Rademeister, bey welchem er nicht würklich in Arbeit steht, den Dienst zusagte, und der Gewerke, bey dem er sich würklich im Dienst befindet, solchen nicht gern entlaßen, der Arbeiter aber nicht bleiben wollte, so soll ein solcher Arbeiter als ein Uebertreter dieses Gesetzes vom Berggerichtamt nicht allein am Leib empfindlich bestraft, sondern auch von keinem andern Radmeister bey 50. Speciesthaler Strafe in Dienst aufgenommen werden. Wann aber ein Arbeiter seinem Radmeister, oder Gewerken am Sct. Michaelistag den Dienst der Ordnung nach aufkündet, ist der Radmeister demselben mit Ende des Jahrs zur gewöhnlichen Wanderszeit nach vorherig-richtiger Verraitung und baaren Bezahlung des sich auf ein- oder der andern Seiten zeigenden Restes mit gebührendem Raitschein zu entlaßen schuldig. Ohne einen Raitschein, oder Paßport aber soll kein Hütten- oder Hammerarbeiter aufgenommen werden, sondern Wir wollen, daß eben dasjenige, was diesfalls wegen der Bergarbeiter Art. 30. zu beobachten gnädigst anbefohlen worden, auch allda bey denen Hütten- und Hammerarbeiten gehorsamst befolgt werde.

Der LIV. Artickel.

Dieweil bishero der schädliche Misbrauch eingerißen, daß ein Gewerke dem andern seine Arbeitsleute mit großen Leykaufen; Beßerungen, Faschings- oder Kirchtaggeldern, und andern dergleichen Geschenken abwendig zu machen getrachtet hat; So wollen Wir hiemit für eine Richtschnur deutlich ausgesetzt haben, was einem jeden Plää- Haus- und Hammerarbeiter zum Leykauf- Löhnung- Fleisch- oder Faschinggeld, durchgehends gleichförmig gereichet werden möge, und dürfe, wie folget:

Bey denen Floßhütten.

		fl.	kr.
Einem Plääer.	Leykauf,	4	—
	Löhnung, oder so genanntes Postgeld, alle 4. Wochen bey gangbarer Hütten,	7	—
	Bey ungangbarer Hütten aber,	5	—
	Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs,	3	—
Einem Ofenknechte.	Leykauf,	1	—
	Löhnung oder Postgeld, bey gangbarer Hütten alle vier Wochen,	6	—
	Bey ungangbarer aber,	4	—
	Fasching- oder Fleischgeld des Jahrs,	5	—

Bey den Stückhütten.

An. 1759.

		fl.	kr.
Einem Plääer.	Leykauf,	12	—
	Löhnung von einem Meiler erzeigten Eisen, oder Graglach,	—	24
	Von Klaub- oder sogenannten Bachgraglach, vom Meiler,	—	30
	Für Oefen und Brust machen des Jahrs,	3	—
Einem Gragler.	Leykauf,	8	—
	Löhnung von einem Meiler erzeigten Eisen, oder Graglach,	—	20
	Von Klaub- oder sogenannten Bachgraglach, vom Meiler ingleichen,	—	20
	Für Oefen und Brust machen des Jahrs,	1	30

Bey denen Teutschen Hammern.

		fl.	kr.
Einem Vor-Plääer.	Leykauf,	18	—
	Löhnung von einem Meiler erzeigten breit- oder geschlagenen Eisen,	—	17
	Für Oefen und Brust machen des Jahrs,	1	30
	Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs,	1	30
Einem Nach-Plääer.	Leykauf,	16	—
	Löhnung von einem Meiler erzeigten breit- oder geschlagenen Eisen,	—	17
	Für Oefen und Brust machen des Jahrs,	1	30
	Fleisch- und Faschinggeld,	1	30
Einem Gragler.	Leykauf,	12	—
	Löhnung von einem Meiler breit- oder geschlagenen Eisen, samt Erztrösterlohn,	—	24
	Fleisch- und Faschinggeld des Jahrs,	1	30
Einem Vor-hammerschmid.	Leykauf,	26	—
	Löhnung von einem Meiler geschlagenen, oder Breiteisen,	—	20
	Von einem Meiler Radschünn zu eigenem, oder nachbarschaftlichen Gebrauch,	1	30
	Von klein Handzeug machen des Jahrs,	3	—
	Von großen Hammerzeug machen des Tags,	—	24
	Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs,	1	30
Einem Nach-hammerschmid.	Leykauf,	20	—
	Löhnung von einem Meiler geschlagenen oder Breiteisen,	—	20
	Von einem Meiler Radschünn wie oben,	1	—
	Von klein Handzeug machen des Jahrs,	2	—
	Von großen Hammerzeug machen des Tags,	—	20
	Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs,	1	30

Diese Norm ist nun bey allen Rad- und Teutschen Hammerarbeitern unverbrüchlich zu beobachten, welcher sich aber unterstehen würde, hierwider, es sehe unter was Vorwand es immer wolle, freventlich zu handlen, derjenige solle ohne Ansehen der Person, auf jeden Betrettungsfall, um vier Speciesthaler unnachläßig

Digitized by Google

An. 1759. nachläßig bestrafet werden. Sollte hingegen bey einoder anderen Radwerk etwas neu- und nutzbares in der Manipulation eingeführet werden, so erlauben Wir gnädigst, daß in solchem Fall zu mehrerer Anfrischung der Rad- und Hammerwerksarbeiter, als welche sonnst allen Neuigkeiten unüberlegt entgegen stehen, wann einer etwas verdient hat, eine Ergötzlichkeit ein für allemal, jedoch nicht als eine Löhnung, oder etwas beständiges, sondern lediglich als eine Erkenntlichkeit des Extraverdienstes verabfolgt werden möge.

Der LV. Artickel.

Wiewohl in der alten Ordnung ganz heilsam vorgeschrieben worden, wie die Rad- und Hammermeister in Kohlkauf eine gute Ordnung halten, und solchen einer dem andern nicht abstricken, oder vertheueren sollen; So haben Wir doch mißfälligst zu vernehmen gehabt, daß diesem Gesetz ebenfalls nicht im geringsten nachgelebt worden, sondern durch Fürbot, einseitige Contracte, Erkaufung des ungemeßenen Kohls bey der Grube, ferner durch Unterlaßung der Fachtung, durch eigenmächtig eingeführte höhere Kohlzahlungen, durch Trinkgelder, oder andere Regalien einer dem anderen, wie auch dem ganzen Publico einen ungemeinen Schaden zugefügt, massen hierdurch von dem uneinsichtigen Bauersmann den Waldungen über die Kräffte zugesetzt, auch unwürkmäßiges junges Holz im besten Anwachs hergeraubet, ein- und anderer Gewerke hingegen andern zum Trotz die Eisenaufbringung auf das höchste getrieben, mit solchem einen schädlichen Ueberfluß, folglich bey schlechten Verschleißzeiten eine nachtheilige Schleiderey und somit den schwächern Gewerken den empfindlichsten Schaden verursachet hat. Ob es nun zwar allerdings billig wäre, derley muthwillige Gesetzbrecher mit der verdienten Schärfe anzusehen, und zu bestrafen, wie auch dem Berggerichtamt Unser höchstes Mißfallen, daß selbes diesen Hauptartickel seiner Schuldigkeit gemäß zur Vollstreckung zu bringen, unterlaßen hat, empfinden zu machen; So wollen Wir doch auch hierinfalls das vergangene respectu der Bestrafung in Gnaden nachsehen, für das zukünftige aber allergnädigst anbefehlen, daß: Erstlich alle durch einseitige Contracte erhöhete Kohlzahlungen und Fürbote von nun an gänzlich cassirt, und ohne gestattende Einrede aufgehoben, und vernichtet seyn sollen. Zweytens verbieten Wir bey 50. Spec. Thlr. ipso facto contrario verwürkender Strafe, daß sich kein Gewerke unterstehen soll, ein ungemeßenes Kohl in den Wäldern bey denen Kohlgruben nach dem Gesicht überhaupt zu erkaufen. Drittens verordnen Wir gemeßen, daß a die Publicationis dieser Unsrer Ordnung innerhalb 4. Wochen jeder Radmeister sich mit einem von dem Berggerichtamt ordentlich cimentirt, auch mit Unsrer Landesfürstlichen vor- und des Erzbischof von Salzburg nachgesetzten Wappen gebrandmarkten Kohlschaf bey 50. Thlr. Strafe zu beständigen Gebrauch beyzuschaffen, und allezeit damit versehen seyn solle. Und weil denn solches Kohlschaf mit Unserem Landesfürstlichen Ciment schon von Alters her zu keinem andern Ziel und Ende eingeführt ist, als damit weder der Gewerke an dem Maaß, noch der Bauer an der Zahlung beschädigt werde; So befehlen Wir hiermit ausdrücklich, daß auf solchem Schaf, so oft als es nur immer möglich, oder das Berggerichtamt, oder der Gewerke für gut befindet, wenigstens aber vor Verführung 40. Krippen, oder 100. Saam das einlieferende Kohl viermal gefächtet, oder gemeßen, somit aller Betrug verhütet, und der aus dieser Ursache ebenfalls entsprungene Abspann, oder in Hüttenberg so genannten Kohlabstrickung vorgebogen werde. Auf welches also der Gewerke zu seinem eignen Nutzen und Verhütung des ihm, und den Mitgewerken verursachten strafbaren Schadens, der Bergrichter aber durch sich und die Seinigen nach Schuldigkeit sorgsamst die Obsicht zu tragen haben wird. Viertens, damit auch die Krippen nicht enger zusammen gezogen, und hierinnfalls kein Betrug unterlaufen möge; So wiederholen Wir den in der alten Ordnung ausdrücklich enthaltenen Befehl, daß nach solch- cimentirten Schaf auch die Krippen, wie viel solche Schaf in sich hält, gefacht, die Zahl der haltenden Schaf auf die Krippen gezeichnet, und die darein gemachte Rigl (welche einwendig mit einer Brust, oder Vorschuß zu machen sind,) innen, und außerhalb gebrandmarkt, und wann bey den Bauern hierinnfalls eine Bosheit, oder Betrug wahrgenommen würde, solcher Bauer, er möge unterthänig seyn, wohin er wolle, von dem Bergrichter zu Hüttenberg für jede Krippen Kohl, womit er den Gewerken zu übervortheilen gesucht, das erstemal neben Verlierung des Kohls, welches der Bergbote dem Bauern abzunehmen hat, pr. 6. fl. das andere mal pr. 12. fl., und wenn dieses auch noch nicht verfänge, das drittemal mit Confiscirung Roß, und Wagen gestraft werden solle. Eine gleiche Richtigkeit erfordert es auch bey den Saamkohlführern, und welcher einen Betrug gegen den Gewerken mit Abführung der Kohlen ausübt, oder nur auszuüben tentirt, der soll für jeden Saamkohl, womit er den Gewerken zu beschädigen gesucht, das erstemal neben Verlierung des Kohls, welches gleichfalls, wie vorgedacht, der Bergbote jederzeit zu capiren hat, in Geld pr. 1. fl., das anderemal pr. 2. fl. das drittemal aber mit Confiscirung des Roß gebüßet werden. Fünftens laßen Wir es bey dem dermaligen Kohlpreiß, nehmlich für jedes cimentirtes Hüttenbergerschaf pr. 15. Kreutzer zwar gnädigst bewenden, und wollen, daß die Gewerken dem Bauern an solchem Preiß nicht das geringste abziehen sollen. Gleichwie aber nichts billiger ist, als daß der Bauer bey Einführung eines gleichen Maaßes und Ordnung nichts leiden, oder verliehren solle, also ist auch hingegen nöthig, daß der Bauer dasjenige, wofür er bezahlt wird, würklich, und nicht mit Betrug einliefere; Maßen Wir denn diese nothwendige Ordnung sowohl von den Gewerken, als Bauern unverbrüchlich beobachtet, und einen jeden Mißhandler ex solo capite facti unnachläßig bestrafet wißen wollen. Sollte sich aber ein Gewerke unterstehen, einen aus diesen Puncten durch Fürbot, einseitige Contracte, Verkaufung des Kohls an die Gruben, Preißerhöhungen, Versprechung und Darreichung allerhand Regalien, Zubuß und Trinkgelder, oder gefließentlicher Nachsehung und Gestattung eines Ordnungswidrigen Maaßes durch sich, oder die Seinigen aus Bosheit, Argliſt, oder Nachläßigkeit, zu übertreten, so soll er von dem Berggericht ohne Ansehung der Person um 50. Spec. Thlr. unnachläßig, und im Weigerungsfall executive bestraft, und hierwegen bey keiner obern Stelle ein solch bestrafter Gewerke angehört werden, maßen ein Gewerke, der seines eigenen Besten, und seines Mitgewerken muthwilliger Beschädiger, zugleich aber ein boshafter Uebertreter Unsers Landesfürstlichen Gesetzes ist, des Gehörs einer obern Stelle sich ganz unwürdig macht.

Der LVI. Artickel.

Wir verordnen anbey auch gemeßenst, daß der Bergrichter öfters, und so oft, als es möglich, oder die Noth erfordert, in die Pläz-Häuser, und Hammer

Digitized by Google

jeden freymüthige Meynung ohne einzureden, angehört, die sogestaltige Stimme eines jeden insonderheit ad Protocollum genommen, nach Mehrheit der Stimmen, das Urthel von dem Bergrichter ausgesprochen, der etwa temere litigirt zu haben befundene Theil in die Ersetzung der verursachten Gerichtsunkosten, oder auch Schadens condemnirt, sodann das Protocoll vor der Publication noch einmal den Beysitzern vorgelesen, und so nach erst publicirt werden, damit man bey etwan ergreifendem weitern Recurs in anderer, und dritter Instanz wißen möge, wie jede Stimme ausgefallen, und worauf also das bergrichterliche Urthel gegründet, und gestellet worden ist. Wann demnach der Bergrichter ein Urthel spricht, so soll er solches mit dem in der Hand habenden alt-gewöhnlichen Berggerichtstaab publiciren.

Der LXV. Artickel.

Vermeynet dann einer mit dem Bergrichterlichen Urthel beschwert zu seyn, und wollte darüber zu der weitern Bergwerksinstanz appelliren, so soll dieses in der Zeit, da der Richter annoch sitzt, und den Berggerichtsstaab in der Hand hat, kund gemacht werden. Es ist aber solcher Gerichtsstaab vor Verlauf einer Viertelstunde nach gesprochener Sentenz nicht aus Handen zu legen. Und zumalen Unsere Durchl. Vorfahrer den Erzbischöfen zu Salzburg aus besonderen Gnaden einen Bergrichter, welcher auf die Landesfürstliche Bergwerksordnung mit Pflicht verbunden ist, vorberührtermaßen zu setzen, von dannen aber die beschwerten Urthel an das Salzburgische Vice-Dom-Amt zu Friesach als andrer Instanz zu dingen zugelaßen haben; So bestätigen Wir solches auch hiermit nochmals, jedoch, daß die Bergrichter diese Unsre heilsame landesfürstliche Bergwerkssatzungen beßer, als bisher beschehen, bey Vermeydung Unsrer Ungnade und Strafe selbst beobachten, und zum genauesten Vollzug befördern sollen. Wann sodann die auf obige Art angemeldete Appellation zu gedachtem Salzburgischen Vice-Dom-Amt gebracht wird, so wollen Wir, daß diese folgendergestalt geführet werde, nemlich, daß a dato des erhaltenen Protocollextracts (auf welchem der Bergrichter das Datum der Hinausgabe jederzeit mit eigner Hand zu schreiben hat) innerhalb 14 Tagen, bey widriger Verlierung des Appellationsrechts die Appellation zur andern Instanz gebracht, selbe hernach ohne mindesten Aufzug, und längstens in drey Tägen dem Appellaten zu Verfassung der Gegen-Appellationschrift, welche ebenfalls inner 14. Tagen sub termino præclusivo von dem Appellaten zu erstatten ist, zudecretiret, unter dieser Zeit auch a prima Instantia die Rationes decidendi abgefordert, und nach Einlangung solch- beyderseitigen Schriften und deren Rationum decidendi mit Zuziehung 3. oder 5. unpartheyischer, und keiner andern, als in Bergwerkssachen wohlverständiger Männer das Urthel ohne Saumsál, und längst inner 14. Tagen nicht allein abgefaßt, sondern auch zugleich inner dieser nemlichen 14. Tage den Partheyen zu Ersparung der Reiseunkosten zugefertigt hinausgegeben werden solle. Wann aber ein, oder beyde Theile sich darüber annoch beschwert zu seyn vermeynen, so soll denselben der weitere Recurs zu Unsrer Repräsentation und Kammer, als dritten und letzten Instanz so gestaltig unverhindert seyn, daß der beschwert zu seyn Vermeynte a die Recepti der schriftlichen Sentenz inner 8. Tagen tanquam termino præclusivo mit ganz kurzer Anführung der Ursache des nehmenden Recurses bey der anderen Instanz sich schriftlich ad revisionem Actorum melden, von dem Richter anderer Instanz aber der genommene weitere Recurs der Gegenparthey sogleich pro Notitia intimirt, die Revisionsanmeldung hingegen samt den gesammten Acten und Rationibus decidendi tam primæ, quam secundæ Instantiæ zur Repräsentation und Kammer längstens auch inner 8. Tagen auf Unkosten des Recurrenten abgeschickt, und was folglich daselbst erkannt wird, soll bey Kräften verbleiben, und sothanes Erkenntniß dem Vice-Dom-Amt zu Friesach, und von diesem zu Vollziehung deßen dem Bergrichter auch auf Unkosten des Recurrenten zugefertigt, durch denselben und Geschworne in Beyseyn beyder Partheyen verlesen, und darnach ferner abgehandelt werden, was sich gebührt, und Bergwerksrecht ist. Wir wollen aber anbey per expressum anbefohlen haben, daß alle und jede, welche ante latam sententiam sich zur andern Instanz voreilig wenden würden, ohne weiters ad primam Instantiam, salva tamen Appellatione, zurückgewiesen werden sollen. An. 1759.

Der LXVI. Artickel.

Nachdem aus der Erfahrenheit bekannt ist, was für höchststrafbare frevelhafte Thaten das zaumlose Berggesindel, fürnemlich aber die Knappen mittelst gefährlicher Zusammenrottirungen schon zu mehrmalen ausgeübet und unternommen; Als befehlen Wir hiemit so gemeßen als ernstlich, daß die Knappen, Kohler, Kohlführer, Plääer, Hammerschmide, und alle andere Arbeiter, so zu dem Berg gehörig und verwandt, weder öffentlich, noch heimlich, in was Sachen es immer seyn möchte, Empörung, Bündniß, Aufruhr, Versammlung, Widerstand, oder andere derley strafbare Unfugniße anfangen, haben, noch machen, auch nicht mit Rath, Worten, noch Werken, in keinerley Weise bey Vermeidung Unserer Ungnade und unausbleiblich- erfolgend schweresten Bestrafungen, auch bewandten Umständen nach bey Verlierung des Lebens veranlaßen sollen. Und damit diesen Schädlichkeiten um so gewißer vorgebogen werde; So verordnen Wir, daß die geschwornen Knappenfähnrich, Hutleute und andere Berg- und Werksvorsteher sich selbst ehrbar und bescheiden aufführen, und bey Verspürung der mindesten Unruhe die Aufwickler und Tumultuanten ohne Anstand dem Berggerichtamt anzeigen, widrigenfalls auch ein solcher geschworner Knappenfähnrich, oder Hutmann, oder auch anderer Knapp, der von einer Zusammenrottirung, oder Empörung Wißenschaft getragen, ob er schon nicht interessiret wäre, wegen unterlaßener Anzeige vor allen anderen handvest gemacht, und empfindlichst an Leib, oder nach Beschaffenheit der Umstände wohl gar am Leben gestraft werden soll. Worauf der Bergrichter eine besondere Achtsamkeit tragen soll, und so er hiervon nur das mindeste wahrnähme, oder etwas in Erfahrenheit brächte, solle er ungesäumt von Amtswegen das erforderliche vorkehren, die schuldig befundenen Uebertreter gerichtlich einziehen, solche, wie in der alten Bergwerksordnung Art. 39. die schuldige Anzeige an die Landshauptmannschaft, oder Landsverweser vorgeschrieben ist, als dermalen Unsrer Repräsentation und Kammer einberichten, und auf ihre Erforderung überantworten, oder sonst ihre Verordnung hierüber erwarten. Wann aber das Bergvolk in ein oder anderer Sache beschwert zu seyn glaubte, so soll selbes durch den erwählten, und Berggerichtlich bestätigten Ausschuß nach Maaßgabe des 37. Art. ihre Nothdurft bey dem Berggericht mit gelaßener Art, bescheiden und ehrerbietig vorbringen, und darüber den Bescheid ruhig erwarten. Allermaßen Wir dann die bisher gepflogenen Zusammenkünfte und Versammlungen der Knappen hiemit nochmals schärfest verboten haben wollen, die Rädelsführer

Digitized by Google

An. 1759. aber ohne Gnad an Leib und Gut, nach Beschaffenheit der Umstände aber wohl auch auch am Leben gestraft wißen wollen.

Der LXVII. Artickel.

Wir befehlen anbey auf das schärfste, daß der Bergrichter den Bergwerksverwandten, es sey, wer es immer wolle, nicht die mindeste Rumor- Fecht- oder Raufhändel, noch andere unziemliche Sachen gestatten solle, sondern wenn der Bergrichter solches von einem erfähri, es möge klagbar angebracht werden, oder nicht, so soll er den, oder die unverschont nach Maas der Verbrechung mit Erkenntniß der Geschwornen und anderer unpartheyischer ehrlicher Männer ernstlich strafen, und in alle Wege gute Mannszucht halten, damit der Gott gefällige Frieden immerhin mehr eingepflanzet, die schädlichen Rumore, Mißhandlungen, und Raufereyen hingegen mit Nachdruck abgestellt, und gänzlich ausgerottet werden. Wer aber von dem andern mit Schimpfwort, Schlägen, Stoßen, und dergleichen Muthwilligkeiten angetastet würde, und sich deswegen beschwert zu seyn vermeynte, der soll sein selbst eigner Richter nicht seyn, sondern solche Unbilligkeit dem Bergrichter klagen, welcher sodann nach dieser Unsrer Ordnung und Bergwerksgesetzen schleunigst der Schärfe nach zu handeln, und dem beleidigten Theil genugsame Satisfaction zu verschaffen hat. Und wem der Bergrichter Frieden gebietet, der soll denselben halten, widrigenfalls ein solcher von dem Bergrichter wegen seines Ungehorsams und verübten Frevels mit Erkenntniß der Geschwornen ernstlich gestraft, oder nach Gestalt der Verbrechung vom Berg geschaft, auch im Fall der Tauglichkeit zu einem Recrouten genommen werden.

Der LXVIII. Artickel.

Zum Fall aber sich einer, oder mehr dem Bergrichter, wenn selber in Rumorhändeln, oder andern gefährlichen Begebenheiten, es sey in was Sachen es immer wolle, Fried bietet, mit Gewalt widersetzen, und nicht Gehorsam leisten würde, der Bergrichter hingegen nicht mächtig wäre, solche zum Gehorsam zu bringen, so sollen die Markt- oder Landrichter auf des Bergrichters Ersuchen bey sonst schwerster Strafe und Ahndung mit aller Macht dem zu Hülf stehen, und mit Ernst darzu thun, damit der, oder die Ungehorsamen und Verächter der Obrigkeit andern zum Beyspiel gerichtlich eingebracht, und an Leib und Gut, oder beschaffenen Umständen nach, noch schärfer auf das empfindlichste gestraft werden.

Der LXIX. Artickel.

Die Bergwerksarbeiter, wie die Namen haben, sollen kein Gewehr, oder Waffen tragen, außer die Knappen zu ihren gewöhnlichen erlaubten Aufzügen ihr Seitengewehr. Diese sollen aber eben so wenig, als die andern, solches gegen jemand im Schimpf, oder Ernst, sondern blos zu ihrer Parade gebrauchen, noch andern in Rauf- oder Rumorhändeln damit zu Hülfe kommen. Welcher dann solches ungeacht thäte, und sein Gewehr entblößte, der soll sogleich vom Berg verworfen, und als ein Uebertreter und Schimpfer Unsrer Gesetze gefänglich eingebracht, und nach Unsern allergnädigst erfloßenen diesfallsigen Satzungen unnachläßig an Leib oder Gut, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens wohl auch am Leben gestraft werden.

Der LXX. Artickel.

Nachdem die Knappschaft bey angeregtem Bergwerk Hüttenberg von Unsern Vorfahrern befreyet, und von Uns bey denselben ihren Freyheiten, so viel die wider diese Unsere Ordnung nicht sind, auf vorgeschriebene Art gelaßen worden; Als sollen sie Uns, als Frauen und Landesfürstin, und Unsern Durchl. Nachfolgern, gegen Unsere Widerwärtigen und Feinde, oder wo Uns sonst inner- oder außer Lands eine Noth anstieße, da Wir der Knappen und Bergesellen bedürftig, von dem Berg drey Tag auf ihre eignen Kosten ziehen, und alsdann Uns, oder Unsern Erben und Nachkommenden Landesfürsten in Kärnten, auf Unsere Besoldung, wie andern Dienstleuten gegeben wird, gegen Unsere Widerwärtigen und Feinde treulich beystehen und dienen.

Der LXXI. Artickel.

Wann sich etwa ein Rumor, oder Haderey unter den Bergwerksverwandten in Abwesenheit des Bergrichters erhübe, so soll der Markt- oder Landrichter Fried bieten, auch allenfalls die Unruhigen, oder Widerspenstigen mit erforderlicher Gewalt zum Gehorsam und in das Gefängniß bringen, sodann dem Berggericht übergeben. Ein gleiches soll der Bergrichter auch thun, wann sich in Abwesenheit des Land- und Marktrichters unter ihren Gerichtsunterthanen Gefechte, oder Rumor erhübe, und sollen die Bergleute dem Land- oder Marktrichter, die Land- oder Marktgerichtsunterthanen auch dem Bergrichter unterthänig und gehorsam seyn, jedoch sind allemal jedem Gericht seine Unsergebenen zur Bestrafung auszufolgen. Wir versehen Uns demnach, daß die Obrigkeiten untereinander einig, und jederzeit die von ein, oder der andern Seite ausübenden Freveltaten, und Muthwilligkeiten mit allem Ernst abzustellen beeifert seyn werden, damit größeren Mißhandlungen vorgebogen, alles Uebel vermieden, mithin durchgängiger Friede, Zucht und Ehrbarkeit eingepflanzet, und für beständig beybehalten werde.

Der LXXII. Artickel.

Zum Fall ein Bergwerksverwandter einen Todtschlag gethan, oder ein anderes Malefiz-delictum begangen hätte, dem soll der Bergrichter mit sonderem Fleiß nachstellen, und zur Gefängniß zu bringen trachten, sodann diesen dem Berggericht zur gehörigen Proceßirung übergeben, damit das Bergwerk von dergleichen Uebelthätern gesichert und gereinigt werde. Wofern aber eine solche Malefiz-Person sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, und der Bergrichter diese in Verhaft zu bringen nicht vermag, so sollen die Land- und Burgfriedsrichter derselben nachstellen, damit sie handvest gemacht, und zur billigen Strafe gebracht werde.

Der LXXIII. Artickel.

Wann aber ein Bergwerksverwandter wegen einer ihm angelegten Innzucht zu einer Land- oder Burgfriedsobrigkeit in Verhaft zu nehmen angezeigt würde, dieser aber in der That nicht ergriffen, noch das Factum würklich erweislich gemacht worden; So soll der Land- oder Marktrichter ohne Vorwißen des Bergrichters selben nicht annehmen. Wäre aber aus erheblicher Ursache die Landgerichtliche Handvestmachung dennoch erforderlich; So ist ein solcher Arrestant von dem Land- oder Berggericht nebst Anzeigung der Bewegursachen seiner Gefangennehmung sogleich zuzuliefern, und zu übergeben. Wann demnach das Berggericht ein Malefiz-Verbrechen an ihm erfinden und wahrnehmen sollte, so hat daßelbe solchen Arrestanten mit Beyziehung der Geschwornen und 3. andrer unpartheyischer Bergmänner zuförderst mit einem Urthel von seiner Bergarbeit zu entsetzen, sonach aber allererst diesen dem Landgericht, wie gebräuchig, zu übergeben.

Der

Digitized by Google

ner gehen soll, allda mit gutem Fleiß Erkundigung einziehen, ob genugsames Erzt und Kohl zu beständiger Fortarbeitung vorhanden, ob das erstere wohl geschieden, geröstet, und mithin zum Schmelzen tauglich, ob unter den Arbeitern kein Zwiespalt, wodurch die gute Ordnung in der Arbeit unterbrochen, oder gar verhindert werde, ob das Eisen wohl geplået, sauber geschmidet, und mit gebührendem Wahrzeichen bemarket sey, ob die Erzt- Kohlmaaß und Gewicht nach Unserm Landesfürstlichen Ciment verhanden, und gebraucht, und überhaupt, ob dieser Unsrer Landesfürstlichen Berg- und Radwerks-Ordnung in allem gebührend nachgelebt, oder warum es unterlaßen werde. Wenn alsdenn der Bergrichter entweder strafbare Mißhandlungen und Außerachtsetzungen Unsrer heilsamen Ordnungen, oder aber nur zufällige Gebrechen dabey antreffen, oder sonst in Erfahrenheit bringen würde, so soll er in dem ersten Fall mit gesetzmäßiger Schärfe fürzugehen, in dem letztern Fall aber die Ursache solcher zufälliger Gebrechen erheben, und diese nach Thunlichkeit zu wenden sich angelegen seyn laßen; und wofern sich befände, daß zum Exempel ein Radmeister genugsames, oder mehr, als er bedarf, an Kohlen ein Vorrath, ein anderer hingegen Mangel, oder Gefahr einer Feyerung hätte; So befehlen Wir, daß der Bergrichter die Kohlführer, so lang, als es die Noth erfordert, und des andern Kohlen Vorrath zuläßt, zu den Kohlbedürftigen Radwerken gegen baare Bezahlung des Kohls anweisen, und allenfalls mit Ernst verschaffen solle; Allermaßen Wir wegen Capritz, oder geflissentlicher Veranlaßung eines, oder andern unnachbarlichen Radmeisters Unser Cammergut, und des Erzstiffts Salzburg Gefälle, samt dem allgemeinen Besten weder in Gefahr, weniger in eine würkliche Beschädigung verfallen laßen können, sondern alle Radmeister gleich gehalten, und jedes Werkgaden nach Proportion in dieser ordnungsmäßigen beständigen Arbeit, und Cammergutsbeförderung erhalten wißen wollen.

Der LVII. Artickel.

Es ist Uns auch nicht minder mißfällig zu vernehmen gekommen, daß das Eisenabschlagen von Floßen, und Mäßen, sowohl zu Hüttenberg, als zu Althofen, und Sct. Veit von groß- als kleinen Personen ganz öffentlich practicirt werde. Wir wollen daher diesen schändlichen Mißbrauch nun auf das allerschärfeste verboten, und dem Berggericht, wie auch andern, jeden Orts Obrigkeiten, wo sich derley boshafte Eisenabschlager, oder derselben Abkäufer, und Receptatores befinden, ganz gemeßen aufgetragen haben, daß selbe auf das sorgfältigste hierauf Obsicht tragen laßen, und so ein solcher Eisenentfremder, oder Receptator ertapt, oder angezeigt wird, solcher sogleich gerichtlich eingezogen, die Abschlager und deßen Abkäufer, wie auch Reeeptatores an Leib, oder Geld empfindlichst gestraft, oder nach Beschaffenheit der Umstände der Justiz zur peinlichen Verfahrung übergeben werden sollen. Und gleichwie Wir zu Abhaltung der so sehr eingerißenen Eisenentfremdungen, wodurch sowohl die Radmeister und Gewerken, als Unsre Cammergefälle merklich beschädigt werden, vermög Unsrer publicirten Generalien solche Eisendiebstahl pro furtis domesticis declariret, und zu bestrafen anbefohlen haben; Als wird auch dem Berggerichtamt zuförderst obliegen, bey allen Burgfried- oder Landgericht-Jurisdictionen, wo Eisendiebe einkommen, darob zu seyn, daß zu Ausrottung dieses Uebels Unserm verschärften Gesetz werkthätig nachgelebt, die saumseligen, oder darwider handelnden Land- oder Burgfried-Jurisdicenten aber durch Gehörde zur Schuldigkeit gehalten werden. An. 1759.

Der LVIII. Artickel.

Nachdem Wir aus vielen erheblichen, Uns unterthänigst vorgetragenen Ursachen, meistentheils aber zu Nutz und Behuf der Radmeister und Hammersgewerken ein Eisenverlags-Magazin zu Sct. Veit, als wohin alles an den Stück- und Floßhütten, auch Teutschen Hammern erzeigende Eisen, außer was bey dem Bergwerk die Bauernschmide und Bergarbeiter, wie auch andere daselbstige Innsaßen, item die Radmeister an ihren dermalen besitzenden eignen Werkern bedürftig haben, einzuliefern ist, aufrichten zu lassen, für gut befunden; Als befehlen Wir, daß alles obbesagtes, über vorberührtes eignes Berg- und Hammerwerks- auch Localbedürfniß ohne das zu verkaufen pflegende Eisen nach Sct. Veit in das Magazin nach Vorschrift Unsrer diesfalls besonders publicirten Verlagsordnung, jedoch mit Abrichtung der gewöhnlichen Althofischen Mauth- und Durchgangsgefälle abgeliefert werde, wo im widrigen jener Rad- oder Teutschhammermeister, welcher ein Rauh- oder Halbrauheisen anders wohin zu verkaufen sich unterstehen würde, als ein Contrabandirer angesehen, und daher nebst Confiscirung solch- ander Orts verkauften Eisens von dem Berggericht empfindlichst gestraft werden soll.

Der LIX. Artickel.

Dahingegen soll der Bergrichter mit höchstem Fleis verhüten, daß die Rad- und Hammermeister von dem Verlagsmagazin zu Sct. Veit keines Orts beschwert, oder bedrängt weden. Wäre aber ein Rad- oder Hammermeister nachläßig, daß selber das empfangende Geld, so ihm, vermög Verlagsördnung Art. 6. auf Eisen von dem Verlagsmagazin vorgestreckt wird, nicht auf Erzeigung der Erzt, Beyschaffung des benöthigten Kohls und all andre zur Beförderung seines Bergbaues und Werkgaden sich ergebenden Erfordernisse, sondern nur zu unwirthschaftlichem, oder gar muthwilligem Wandel anwenden, seine Werkgaden in die Feyerung setzen, andurch aber Unser Cammergut, und des Erzbischofes zu Salzburg Gefälle muthwillig verkürzen, das auf Eisen empfangene Fürlehen unbezahlt laßen, und so mit das Verlagsmagazin gefährden würde, so soll ein solcher Gewerke von dem Bergrichter mit aller Schärfe nicht nur zu behöriger Bestreitung seiner Werkgaden, sondern auch zu Befriedigung des Magazins angehalten, bey nicht Verfangung deßen aber mit Zuziehung der Geschwornen, und andrer Bergwerksverständiger unpartheyischer Männer, auf andere fügliche Mittel fürgedenkt werden, so fern aber auf überall angewendete Mittel und gemachte Abhelfungsvorschläge keine Beßerung vorzusehen, und mit Sicherheit zu hoffen wäre, so soll das Berggericht auf erfolgendes Anrufen des Verlagsmagazins, oder auch andrer Bergwerkgläubiger eines solchen Rad- oder Hammermeisters Bergtheil und Werkgaden licitando verkaufen, und somit den eingeklagten liqviden Verlag, oder sonstige Bergwerksschulden nach Recht und Billigkeit abstoßen.

Der LX. Artickel.

Wenn aber ein andrer Bergwerksverwandter um gemeiner Schulden wegen außer der Verlag geklaget wird, so soll der Bergrichter solchen, welcher die eingeklagte Schuld nicht mit gutem Grund von sich wenden kann, die Bezahlung erstlich auf 14. Tage, sodann bey anhaltender Klage auf 3. Tage abzuführen, verschaffen, und wenn die Zahlung in

Digitized by Google

An. 1759. keiner dieser zweyen Fristen erfolgte, noch er ein Pfand zu Gericht erlegte, oder einen annehmlichen Bürgen fürstellete, so mag der Bergrichter, auf des Gläubigers Anzeige dem Schuldner in seine Güter greifen, und den Gläubiger davon zahlhaft machen. Zum Fall aber der Schuldner nicht Güter hätte, noch sonst zu bezahlen im Stand wäre, und der Gläubiger solchen auf seine Kosten in Arrest zu nehmen begehren würde, so soll von dem Bergrichter diesem Begehren, jedoch gegen der von dem Gläubiger zu prästiren habenden landesüblichen Aezung statt gethan werden.

Der LXI. Artickel.

Wann einer dem andern etwas abpfänden, oder durch Gericht verbieten ließe, so soll solcher das Recht darzu in 14. Tagen suchen. So fern aber die abgepfändete Sache ein zehrendes Ding, als Ochßen, Roß, und dergl. ꝛc. worauf Unterhaltungskosten anlaufen, so soll in den nächsten 3. Tagen die Sache vor Gericht vorgenommen, und zwischen den Partheyen gehandelt werden, was billig, und Bergwerksrecht ist. Wo hingegen derjenige, so etwas abpfänden ließe, und in obgesetzter Frist sein Recht nicht suchte und wahrmachen würde, zu allem Abtrag der hieran erloffenen Unkosten und Schaden condemnirt, und seinem Gegentheil das abgepfändete Gut anwiederum frey und ledig zu laßen, angehalten werden soll.

Der LXII. Artickel.

Damit aber in allgemeinen Bergwerksangelegenheiten niemand gefährdet, sondern dem Armen, wie dem Reichen, ein gleiches Recht, wie nicht weniger in den nothdürftigen Anlagen eine Gleichheit nach Maaß des Werkgadens gehalten werde, so verordnen Wir, daß alle Jahr zwey allgemeine Bergwerksversammlungen von der gesamten Gewerkschaft in Beyseyn Unsers in Kärnten aufgestellten Landmarkscheiders, und zwar die erste um Montag nach Cantate, die andere aber am Montag nach dem heiligen Schutzengelfest im Berggerichthaus zu Hüttenberg gehalten, und hierbey alle bey dem gemeinen Bergwesen, und der gesamten Gewerkschaft obwaltende Mängel, und Gebrechen, und was zu Abwendung derselben immer gedeylich seyn kann, mit Einholung gesammter Wohlmeynungen in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen, auf alle gute, dem Berg- Schmelz- und Hammerwesen nutzbare und gedeyliche Wirthschaften fürgedenkt, die etwa zu diesfälliger Ausführung erforderlich seyn sollenden Kosten nach Maaß der Werkgaden proportionirt eingetheilt, und somit alles, was zu Aufnahme des Bergwerks, auch Erhaltung des dem lieben Gott wohlgefälligen Friedens ersprießlich seyn kann, veranlaßt und eingeführt werde. Was demnach hierbey nach den mehrern Meynungen für gut befunden, oder mit einhelliger Stimme beschloßen wird, das soll der Bergrichter mit allem Eifer zur Würkung bringen.

Der LXIII. Artickel.

Wenn einer wider einen Gewerken, Verweser, Schreiber, Berg- Hütten- oder Hammerarbeiter, Holzknecht, Kohler, Kohl- und Erztführer, oder andere dergleichen Bergwerksverwandten, wie die Namen haben mögen, eine Beschwerde, oder Klage bey dem Berggerichtamt anbringt, soll der Bergrichter solchen mit Gelaßenheit anhören, und so es die Umstände, oder die Wichtigkeit der Sache erfordern, auch einen ordentlichen Tag benennen, auf denselben die zwey Geschwornen und drey, oder fünf andere Bergwerksverständige, der Sache unintereßirte Männer zu Gericht setzen, Klag, und Antwort, und was zu Entscheidung der Sache erforderlich, nothdürftig, jedoch ohne weiter zur Hauptsache nicht dienende Formalitäten, nur daß das Gericht, und die Partheyen einander wohl verstehen, vernehmen, und endlich nach genugsamer Ueberlegung, mit einem Urthel, was Bergwerksrecht ist, erkennen. Doch soll der Bergrichter sammt den Geschwornen, und Beysitzern jedesmal guten Fleiß anwenden, die streitigen Partheyen in der Güte, wie es die Natur der Bergwerkssachen ohne dem erfordert, außer Rechtens zu vergleichen, damit vergebliche Unkosten, so viel möglich, verhütet, Fried und Einigkeit aber wieder hergestellt werde. Wo aber die Partheyen in der Güte nicht verglichen werden könnten, so mag alsdann der Bergrichter förderliches Recht ergehen laßen. So fern hingegen nur kleine geringschätzige, oder auch die Berggruben und Werkgaden betreffende Sachen, als Grubenverleyungen, Einsitzungen, Ausarbeitungen des Erztes, Ueberfahrung der Rechten, Durchschläg, Schlagung der Geschidwände, dann Kohlabstrickungen und dergl. Sachen ꝛc. die in dieser Ordnung erklärt sind, item bekanntliche und wißentliche Schulden, offenbare Frevel, Betrügereyen, Schmähungen, Gewaltthätigkeiten, Raufereyen ꝛc. zur Klage vorkommen, so soll der Bergrichter diese zu Rechten, oder in Verzögerung zu ziehen, und durch jemand andern, als durch die Partheyen selbst anzubringen, auch zu verthätigen, mit nicht gestatten, und die Sache nach diesen Unsern Bergwerksgesetzen in aller Kürze entweder durch gütlichen Vergleich hinlegen, oder sofern die Sache nicht verglichen würde, ohne alles weitschichtiges Rechnen, viel weniger schriftlichen Verfahrungen, mithin summariissime entscheiden.

Der LXIV. Artickel.

Es soll auch keiner sich unterstehen, den Bergrichter, seine Geschwornen und Beysitzer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache zu verwerfen, oder mit unziemlich-frevelhaften Reden anzutasten. Welcher aber eine erhebliche Beschwerde, eine Verdächtigkeit wider jemand aus dem Gericht zu haben vermeynet, kann solche dem Bergrichter zur Vermeidung aller öffentlichen Prostitution zeitlich geziemend anzeigen, und wo fern die vorgegebene Ursache der Verdächtigkeit von den übrigen Berggerichtsbeysitzern nicht für zureichend befunden würde, so soll der Beschwerführende wegen solch- seiner unbefugten Anklag um 5. Spec. Thlr. gestraft, oder aber nach Beschaffenheit der Personen auch mit einer gemeßenen Leibesstrafe belegt werden. Die Angelegenheiten, so die Grube und Bergstrittigkeiten betreffen, sollen demnach ohne Verschub, und wo keine Schüncharten erforderlich, in drey Tagen, die andern alle aber inner 14. Tagen angesetzt gehalten, und wie vorgemeldt, ohne weitere Verzögerung, oder Umtrieb vollendet werden, und ist der Bergrichter, sammt seinen Beysitzern nicht schuldig, über den bestimmten Rechtstag und Stund zu warten. Wann aber ein Theil zu rechter Zeit nicht erschiene, und kein durch Gottes Gewalt hinderlich geweste Ursach zu Gericht sendete, sondern ungehorsamlich ausbliebe, so soll dem erscheinenden Theil nach Verfließung der 12. Stunde Mittags durch ein Urthel zuerkannt werden, was nach dieser Ordnung, und Bergwerksgebrauch, recht und billig ist. Uebrigens sollen alle Klagen, Antworten, Red- und Gegenreden, nach dem wesentlichen Innhalt genau protocollirt, nach geschloßener Reden, und ehe die strittige Theil abtreten, das Protocoll öffentlich verlesen, sodann nach abgetretenen Partheyen von dem Bergrichter die ganze Verhandlung in einem kurzen Begrif den Beysitzenden vorgetragen, hierüber eines

jeden

Digitized by Google

Der LXXIV. Artickel.

Damit nun unter den Bergwerksverwandten Fried, Einig- Ehrbarkeit und gute Mannszucht erhalten werde, so befehlen Wir allen und jeden, wer die sind, sonderbar aber den Knappen, Holzknechten, Köhlern, Kohl- Erzt- und Eisenführern, Pläßern, Graglern, Hammerschmiden, Heizern, Ofenknechten, und dergl. Arbeitern, welche bey dem Bergwerk das Brod suchen, und demselben in anderweg zugethan sind, daß sie nach ihrer ohne dem allseitiger größten Schuldigkeit sich mit allen Kräfften zu einem frommen und christlichen Lebenswandel befleißen, und in keinerley Weise einigen Menschen zu beleidigen, noch unter sich mit Schmäh- oder Scheltworten einander zu schimpfen, weniger einen Unfrieden und Feindschaft zu erwecken sich unterstehen sollen. Wann sich aber jedoch ergäbe, daß einer den andern mit Schmäh- oder Scheltworten antastete, und der Bergrichter es erführe, so sollen solche Schmäher von Amtswegen und ohne auf eine Klage zu warten, vor das Berggericht berufen, und nach Befund der Sachen ernstlich gestraft, auch zum öffentlichen Widerruf verhalten werden. So fern hingegen die Schmähung so beschaffen wäre, daß sie einer strafwürdig verübten That verdächtig machte, so soll solche gründlich erwiesen, und wahrgemacht, widrigenfalls der Schmäher von aller Bergarbeit verstoßen, und im Fall der Tauglichkeit zu einem Recrouten genommen werden. Wird aber die vorgegebene That wider den Geschmähten erforderlich wahr gemacht; So soll solcher, wann er für infam zu halten, von dem Berggericht durch Erkenntniß der Geschwornen und dreyer andrer verständiger Bergmänner von aller Bergarbeit abgeschaft, und sodann nach Maaß seines Verbrechens weiter mit ihm, den Rechten nach, verfahren werden.

Der LXXV Artickel.

Wiewohl Unsre Durchl. Vorfahrer in den Berggerichtshandlungen gemäßigte Taxen gesetzt, damit der Arme von dem Reichen nicht überladen, noch von dem Berarichter und Geschwornen die Gerichtstaxen überschritten, weniger dieserwegen eine Strittsache verzögert, sondern schleunige Gerechtigkeit ertheilt, und also einem, wie dem andern, verdientes Recht ohne mindesten Umtrieb gegeben werde; So haben Wir doch sehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß die Bergrichter solche Taxen eigenmächtig überschritten, und daher nicht allein von den Ordnungssatzungen zum Nachtheil der Gewerken und Verwirrung des Bergwerks abgewichen, sondern auch die Strittsachen, welche in 8. oder längstens 14. Tagen hätten erörtert werden können, auf viele Jahr verzögert, oder doch wenigstens solches den rechtsüchtigen Partheyen zugelaßen, und somit zwischen reichen Gewerken beständiger Zank und Hader erhalten, der Arme aber entweder sein Recht unausgemacht zu verlaßen, oder sich mit Rechtsführungen zu erarmen gezwungen worden. Ob nun Wir zwar solch- schändliche und höchststrafbare verübte Eigenmächtigkeiten mit allem Ernst zu ahnden, wie auch alles bey der alten in der Ordnung enthaltenen Taxe zu laßen, billige Ursache hätten, so wollen Wir jedoch aus sonderbarer allerhöchster Milde das beschehene vergeßen, künftig aber zu obbesagtem Ende, daß nemlich der Bergrichter und Geschworne wegen der Einkünfte der Gerichtstaxen diese Unsere Bergwerksgesetze nicht zu überschreiten, noch die Entscheidung der eingeklagten Zwiespaltigkeiten zu verzögern, sondern alles zum schleunigsten Ende zu leiten Ursache haben, und also der Arme wie der Reiche ohne Hinderniß seines wenigern Vermögens die zustoßende Angelegenheiten auszuführen im Stande sey, folgende Berggerichtstaxen statuirt und festgesetzt haben: An. 1759.

	fl.	kr.
Für Verleyhung einer Erztgruben, samt Lehenbrief,	1	—
Für Verleyhung einer Landgruben, samt Lehenschein,	—	15
Für Extradirung eines Protocollextracts wegen zusammengeschriebener Scherm und Haupterzgruben,	—	15
Für Herausgebung eines Protocollextracts wegen gefristeter, oder gefreyter Erztgruben,	—	10
Für ein ersuchtes Beschau, es mag demnach solches in den Gruben, Werkgaden, Waldungen, oder Gründen zu Hüttenberg, Moßinz, oder Lölling, und dasigen weiteren Enden herum beschehen, des Tags,	1	—
Einem Geschwornen für ein solches Beschau hingegen,	—	36
Wo solches aber die Schuldigkeit von Amtswegen vorzukehren erfordert, hat kein Parthey nichts zu bezahlen, gestalten dergleichen Verrichtungen unter denen Besoldungen verstanden,		
Für Bemarkung eines Kohlschaffes, oder Erztmaaß,	—	15
Für Bemarkung einer Kohlkrippen,	—	10
Für Bemarkung eines Kohlsacks,	—	3
Für einen Kaufbrief,	1	—
Für einen Schuldbrief,	—	30
Für Verfaß- und Ausfertigung eines Vergleichs- oder Bestandscontract,	1	—
Für ein Verzicht,	—	20
Für ein Protocollsextract, so aber nicht weitwendig, wie es sonst gemeiniglich zu beschehen pflegt, sondern nach der ordinari Schreibart geschrieben werden muß, für ein Bogen,	—	3
Für ein Decret,	—	4
Für Ausfertigung eines Abschieds,	—	24
Wann einer eine Grube, Werkgaden, oder andere Bergwerksrealität einem andern durch Kauf, Tausch, Geschenk, oder andre Begebenheit, es sey in was Namen es wolle, auf und übergiebt, und in loco der Realität die Bergrichterliche Einantwortung verlangt, der soll dem Bergrichter für solch- verrichtete Einantwortung, Protocollirung, Angelobung, und Briefausfertigung geben,	4	—
Wo aber nach eines Bergwerksverwandten Todtfall Sperr und Inventur vorgekehrt werden muß, so ist in solchen Begebenheiten folgende Ordnung zu halten, nemlich von Vermögen bis 1000. fl. für Inventur, Verhandlung und diesfällige Schreiberey, von 1. fl.	—	2
Von dem mehrern Vermögen aber, was sich nemlich über 1000. fl. erstrecket, von 100. fl.	—	30
Für Verfaß- und Fertigung eines Inventarii, welches nicht über 1000. fl. Vermögen enthältet,	1	—
Welches aber solche Summe übersteigt,	2	—
Für Sperr und Inventur, Liqvidir- und Verhandlung eines in die Crida verfallenen Vermögens bey Lebzeiten des Schuldners von 100. fl.	24	—

Für

Digitized by Google

An. 1759.

	fl.	kr.
Für Schätz- und Verhandlung einer in Schuldenklag abgepfanden liegend- oder fahrenden Realität,	—	30

Die Seßionen und Gerichtshandlungen, welche der Bergrichter mit den Geschwornen zu Verwaltung der Gerechtigkeit vorzunehmen hat, sind umsonst zu verrichten, und soll keiner Parthey hierwegen auch nur das mindeste angerechnet werden.

Dem Bergbotten,

	fl.	kr.
Für Uebertragung eines Decrets in loco Hüttenberg,	—	3
In die Moßinz,	—	7
In die Lölling,	—	10
Weiters aber von jeder Meil,	—	10
Für berrichtete Abpfändung, es beschehe demnach solche in einer todten oder lebendigen Sache,	—	20
Für Einforderung eines Knappen, oder anderen Bergwerksverwandten,	—	3
Für eine Inventur bey einem Gewerken,	2	—
Bey einem Knappen, oder anderen Bergwerksarbeiter aber,	—	15

Der LXXVI. Artickel.

Es haben Unsre Durchl. Vorfahrer, nicht allein in der An. 1553. erflossenen Ferdinandeischen Bergwerksordnung Art. 143. generaliter; sondern auch vor- und nachhin durch verschiedene Resolution und offene Patente specialiter zum Behuf und mehrerer Beförderung des Hüttenbergischen Berg- Schmelz- und Hammerwerks den gesammten, zur dortigen Haupteisenwurzen gehörigen Rad- und Hammermeistern schon von langen Zeiten her eine durchgängige Mauth- und Zollbefreyung aller zur Bergwerksbestreitung einzuführen benöthigten Getraid, Vieh, und anderen Victualien und Materialien zu ertheilen geruhet; Dieweil Wir nun den Land-Kärntnerischen Rad- und Hammermeistern obangeführte Mauth- und Zollbefreyung noch ferner, angedeyen zu laßen, Uns allergnädigst entschloßen; So befehlen Wir demnach Unsern Kayf. Kön. sowohl als Privat-Mauth- und Aufschlägämtern, keines ausgenommen, hiemit ernstlich, daß in Zukunft alles zu der Hauptwurzen von den Gewerken und andern Bergwerksverwandten erkaufend- und zu liefernde Getraid, Vieh, und andere Victualien, auch Materialien, was nemlich von ersterm zu Unterhaltung des Personals, und von letzterm zur unmittelbaren Berg- und Werkgadensbestreitung erforderlich seyn wird, (davon Wir jedoch den Wein, Tuch, und andere gemeine Kaufmannswaaren ausgenommen haben wollen,) aller Mauth und Aufschlag frey gehalten und gelaßen werden solle. Damit aber mit diesen zu Bergwerksnothdurften Mauth- und Aufschlags frey einführenden Victualien und Materialien nicht etwa Handel und Wandel getrieben, Unsre Gnade mißbraucht, und Unser Kammergut geschmälert werde, so gebieten Wir hiermit gnädigst, daß alle diese einführenden Victualien und Materialien mit einem Paß von dem Bergrichter zu Hüttenberg begleitet und attestirt, in Ermangelung deßen aber der Mauth- und Aufschlagsbefreyung sich kein Gewerke, oder Bergwerksverwandter zu erfreuen haben solle, hierauf dem Bergrichter befehlend, daß er sich vor Ertheilung eines dergleichen Paß der Nothdurft und Umstände halber wohl erkundigen, auch daß kein Contraband, oder Handel getrieben werde, bey Vermeidung Unsrer Strafe und Ungnad nach der beschehenen Einführung genau Obacht haben solle.

Der LXXVII. Artickel.

Diese Unsere, für die Haupteisenwurzen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling neu errichtete landesfürstliche Ordnung soll von dem Bergrichter, Geschwornen, und andern dieses Bergwerks Vorstehern und Beamten, bevorderst aber von den Gewerken ohne Ausnahme, so viel deren unter dem Hüttenbergischen Berggerichtsstaab stehen, ingleichen von derselben Verwaltern, Aufsehern, Verwesern und derley Beamten, wie auch Schreibern, Hutleuten, Knappen, Pläckern, Gräglern, Ofenknechten, Hammerschmiden, Heizern, Holzknechten, Kohlern, Kohl- Erzt- und Eisenführern, und all andern, so dieser Hauptwurzen mit Arbeit, und Verdienst zugethan und verwandt sind, niemand ausgenommen, von dem Höchsten, wie von dem Mindesten, und von dem Reichen, wie von dem Armen in allen Puncten nach den klar und deutlich beschriebenen Buchstaben, wie selbe liegen, und von jedem Bergmann insgemein leicht verstanden und begriffen werden können, zu allgemeinen, und eines jeden insonderheit abgesehenen Wohlfahrt und Nutzen auch zu Hindanhaltung aller schädlichen Zeit- und Geldverschwendungen, dahingegen zu Einpflanzung eines gut- friedlich- und freundnachbarlichen Betragens, auch ruhiger und unangefochtener Kammergutsbeförderung genaueft beobachtet und unverbrüchlich gehalten werden. Da nun Unsre Landesmütterliche Milde gerechtest dahin zielet, daß die Gewerken anstatt des mit Außerachtsetzung der alten Bergwerksordnung bisher zur Gewohnheit wordenen, so schädlich- als vergeblichen Proceßführens in Fried und Einigkeit der Kammergutsbestreitung obliegen, nach Vorschrift Unserer maaßgeblichen Ordnung auf ihr eignes Bestes sorgsamen Bedacht nehmen, und hierdurch neben der allgemeinen Landeswohlfahrt Unser Kammergut, und des Erzstift Salzburg Gefälle befördern und versichern sollen; So befehlen Wir hiemit, daß bey den unmittelbaren Bergwesens- Werkgadens- Manipulations- öconomischen Bestreitungs- und allen dahin einschlagenden Kammerguts-Angelegenheiten, und daraus zufälliger, eigennütziger, oder wohl auch vorsetzlicher Weise, zugegen Unserer Ordnung entstehenden Strittigkeiten weder ein förmlicher Rechtsproceß gestattet, weniger aber zu Anbring- oder Verhätigung derley Eisen- und Bergwesens-Angelegenheiten, wie sie Namen haben, ein Advocat, noch weniger ein anderer Schriftsteller, oder Rechtsführer zugelaßen werden, sondern gleichwie Wir nach der beständig- löblichen Gewohnheit Unsrer Inner- und Vorderbergischen Eisenkammergüter das Berggericht zu Hüttenberg mit niemand andern, als wahren Berg- und Manipulationsverständigen Subjectis zu besetzen verordnet haben; Also wollen Wir auch, daß allda Niemand, als die Gewerken selbst, durch sich oder ihre Beamte, oder andere wahre Bergwesens-Manipulationsverständige Männer die gründliche der Sachen Beschaffenheit bey dem Beragericht vorbringen, und von dannen nach Vorschrift dieser Unsrer Bergwerksordnung über zu Redstellung des angeklagten Theils schleunige Ausrichtung, Bescheid, oder Ausspruch erwarten sollen. Damit aber hierdurch niemand einiges Unrecht beschehe, sondern vielmehr jeder ohne alle Weiterung, Umtrieb, oder Unkosten sogleich in Merito Ausrichtung erlangen möge, so hat das Berggericht von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Wahrheit des in der Klage angebrachten Facti mittelst

Digitized by Google

telst Vernehmung des Klägers und Beklagten, allenfalls auch der von ein- so andern streitenden Theilen etwa vorschützenden Zeugen, oder auch mit Beaugenscheinigung des strittigen Orts kurz, und ohne Gestattung aller Umtrieben, jedoch vorsichtig, und verläßlich an Tag gebracht werde. Zum Exempel: Es ergäbe sich eine Grubenstrittigkeit, wegen Ueberfahrung der Mäßerey, so muß der Schünnzug das Factum, der Verleyhbrief, oder in Mangel deßen, ein wahrer verläßlicher Protocollsextract, oder unstrittige Poßeß den Titulum an Tag legen, den richterlichen Ausspruch aber einem verständigen Berggericht diese Bergwerksordnung an die Hand geben. Auf diese Art ist sich also in allen Bergwesens-Begebenheiten zu verhalten, und hat das Bergaericht seine größte Sorge seyn zu laßen, daß vor allem in Gegenwart beyder Theilen die Wahrheit erhoben, und an Tag gebracht werde, wornach, da in dieser Ordnung ohne dem fast allem, was sich ereignen kann, Vorsehung beschehen ist, das Berggerichtamt alle Vorfallenheiten entweder leichtlich vermitteln, oder ohne weitwendige Gerichtsformalitäten kürzlich entscheiden kann. Wir statuiren jedoch, daß alle diese Handlungen, sie mögen gütlich abgemittelt, oder Bergordnungsmäßig gesprochen werden, gebührend, wie vorn schon anbefohlen ist, protocollirt werden sollen, damit in dem erstern Fall die Vergleichshandlung den Partheyen, auf ihr Verlangen in Forma authentica hinausgegeben, in dem letztern Fall hingegen in casu Appellationis hieraus ein verläßlicher pro Rationibus decidendi zugleich dienender Extract gezogen, und sodann mit der beschehenen Verhandlung an den Richter andrer Instanz hinaufgegeben werden möge. Da Wir nun den bisherig-schädlichen Rechtsführungen in alleweg vorgebogen wißen, und haben wollen, daß die Gewerken mehr auf wirthschaftlichen Schmelz- als Rechtsproceß bedacht seyn, und somit ihre Werker in Fried, Einigkeit, und gut- nachbarlichen Einverständniß bestreiten sollen; So versehen Wir Uns allergnädigst, daß jeder Gewerke, deren Verwalter, Aufseher, Verweser, Schreiber, und in Summa jeder Bergwerksverwandter seiner Schuldigkeit gemäß diese Unsre Ordnung wegen des hierunter waltenden eignen Nutzens auf das genaueste selbst zu befolgen, oder respective zum Vollzug zu befördern bestens sich beifern werde. Sollte sich aber jemand unterstehen, diese Unsre klare Bergwerksordnung vielleicht aus boshaften Absichten, oder angewohntem Mißbrauch zu critisiren, den klaren Worten anstatt des Vernunftmäßigen, einen zweydeutigen Verstand beyzulegen, mithin die Gesetze auf das neue zu verdunkeln und zu verwirren, die strittige Bergwerksangelegenheiten in lauter Formalitäten und Exceptionen (welche ein- wie allemal höchstens verbotten sind) einzuleiten; Ein solcher Gewerke, Verwalter, Aufseher, Verweser, Schreiber, oder wer der sey, so fern er als Kläger vorkommt, und mit seiner Klage von dem Berggericht abgewiesen würde, soll nicht nur in die Expensen, Interesse, Schaden, Versäumniß, und übrige Unkosten condemnirt, sondern auch besagter Kläger, oder aber jener, welcher an dieser Klage durch seinen Rath, oder Zuthuung Theil nähme, an Uns sogleich nahmhaft gemacht werden, damit er als ein muthwilliger Verwirrer, und Ordnungsstöhrer nach Unterschied der Umständen und nach Beschaffenheit der Person empfindlichst abgestraft werden könne.

Der LXXVIII. Artickel.

Es ist Uns mißfällig zu vernehmen gekommen, daß ohngeachtet doch jedermann überzeugt seyn muß, was gestalten der so reiche, schon über 1000. Jahr anhaltende Seegen bey der Hauptwurzen, von welchem Unser ganzes Erbherzogthum Kärnten die gedeylichsten Früchte genießt, von dem gütigen Gott allein, und zwar in so reicher Uebermaaß hergeqvellet, dennoch von theils Bergarbeitern und Bergwerksverwandten dem Gottesdienst nicht mit jener Aufmerksamkeit und Andacht, welche einem jeden, sonderlich aber einem christcatholischen Bergwerksverwandten obliegend ist, abgewartet werde. Gleichwie Wir nun als regierende Frau und Landesfürstin Unserm Bergvolk nicht das geringste, was wider die Ehre Gottes laufet, zu übersehen gedenken, sondern bey den Bergwerken, und Kammergütern vielmehr, und vorzüglich einen christcatholischen tugendhaften Wandel eingeführt und fortgepflanzt wißen wollen; Als versehen Wir Uns, daß der Bergrichter und Geschworne, wie auch die Gewerken, Verweser, und andere Vorsteher ihren Untergebenen mit einem auferbaulich und ehrbar, auch christcatholischen Lebenswandel vorleuchten, und durch ihr gutes Beyspiel dieselbe sämmtlich sowohl zu dem Dienst, als sonderheitlich zu Anhörung des heilsamen Wort Gottes werkthätig nach sich ziehen, und aneifern werden; Wie dann sonderheitlich das gesamte Bergvolk bey der Ein- und Ausfahrt zu allstäter Verrichtung des gewöhnlichen Gebets mit Ernst zu verhalten kommet. An. 1759.

Der LXXIX. Artickel.

Schlüßlichen ist Unser so gnädig- als ernstlicher Wille und ausdrücklicher Befehl, daß der Bergrichter, samt seinen zwey Geschwornen sich beständig ihrer Uns als regierenden Frauen und Landesfürstin, wie auch dem Fürsten und Erzbischof zu Salzburg Lbd., abgelegten theuren Pflichten beständig erinnern, diese Unsere so deutlich, als heilsam vorgeschriebene Landesfürstliche Ordnung mit höchstem Fleiß nicht allein selbst auf das genaueste beobachten, sondern auch allseitig zum gehorsamsten Vollzug befördern, Mängel und Gebrechen, Eigenwilligkeiten, oder Mißhandlungen zeitlich entdecken, pflichtmäßig wenden, verbeßern, oder mit Schärfe abstellen, wo er als Richter um Schutz, Beystand, oder Recht angegangen wird, den Reichen, als den Armen, und den Armen als den Reichen ohne Ansicht einer Person, Würde, oder Eigenschaft, nach Vorschrift Unsrer Ordnung mündoder schriftlich, güt- oder rechtlich, schleunigen, Bescheid, Ausrichtung, oder Recht ertheilen, und ein- wie allemal, wohl bedenken solle, daß gegen den abgeschwornen theuern Eid seiner Verwaltung, Aufsicht, Obsorg, und schweren Verantwortung das größte Landeskleinod anvertrauet, und somit dann fürohin mit sorgsamer Beobachtung der Pflicht, ein ganz besonderer Fleiß und Aufmerksamkeit erforderlich sey, diese uralte Haupteisenwurzen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling so zu besorgen, wie es dem Bergwerk nützlich, aufnehmlich, Unserm, als regierender Frauen, und Landesfürstin Kammergut, des Erzbischofs von Salzburg Gefällen zur allgemeinen Landeswohlfahrt, wie auch zur Erhaltung der Gewerken ohne Unterschied nützlich, dienstlich, förderlich, billig, recht, Bergwerksordnungmäßig, und dem Eisenstein, das ist, der Eisensteinsverfaßung nicht zuwider ist. Und ob zwar in Ansehung der wichtigen Eisensteines Systemalverfaßung die Verkaufens- Verleyh- Verändert- Uebersetz- Vermindert- oder Vermehrung, mit welchen entweder eine gute Ordnung und Proportion erhalten, oder eine allgemeine Landesverderbliche Verwirrung veranlasset werden kann, Uns jederzeit vorbehalten ist, und solche Macht

Digitized by Google

An. 1759. zu Verhüttung des allgemeinen Nachtheils und Aufreibung der Gewerken, niemanden, wer der sey, übertragen, oder eingestanden werden könne; So haben Wir doch respectu Hüttenberg, Moßinz, und Löling, vermöge der mit dem Erzstifft Salzburg geschloßenen Transaction nachfolgende Modalität bewilligt, daß in vorfallenden Werkgadens-Angelegenheiten von den Partheyen das Anbringen an den Bergrichter zu Hüttenberg stylisirt eingereicht, von selbigem nach Vernehmung der Hüttenbergischen Gewerken der gutächtliche Bericht an das Salzburgische Vice-Dom Amt nach Friesach, von diesem an Unsren in Kärnten allergnädigst bestellenden Montanistischen Commißarium erstattet, von selbigem aber nach Vernehmung aller Interessenten im ganzen Land der gutächtliche Bericht an Uns zu Handen Unsrer Kayf. Kön. Münz- und Bergwesens Hofdirection abgegeben, und die darüber ausfallende Resolution durch Unsern besagten Commißarium remissive an den Vice-Dom-Amtsverweser zu Friesach, von diesem aber dem Bergrichter zu Hüttenberg zu dem Ende intimirt werden möge, auf daß dieser die Supplicanten nach Innhalt solch- Unser allergnädigst ausfallenden, willfährig- oder abschlägigen Resolution per Decretum vorbeschieden, und auf den Vollzug pflichtmäßig Obacht tragen solle. Endlich reserviren Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen diese gegenwärtige Berg- Rad- und Teutschhammer-Werksordnung, mit Vorwißen und Rath des Erzbischofs zu Salzburg, (wie es dermalen beschehen) zu mehren, zu minderen, zu veränderen, oder gar wieder abzuthun und aufzuheben, wie nemlich Wir, Unsre Erben und Nachkommen solches nach Gelegenheit und Gestalt der Läuf, auch zu Förderung dieser wichtigen Haupteisenwurzen und des allgemeinen Nutzens für gut ansehen, und der Nothdurft nach erforderlich befinden werden. Darauf gebieten Wir dem Bergrichter und Geschwornen zu Hüttenberg, wer die dazu jederzeit seyn werden, ernstlich, und wollen, daß ihr von Unsertwegen solche Ordnung den Gewerken, Rad- und Hammermeistern, soviel deren unter dem Hüttenbergischen Berggerichtsstaab stehen, dann den Hutleuten, Knappen, Pläuern, Graglern, Ofenknechten, Hammerschmiden, Holzknechten, Kohlern, Kohl- Erzt- und Eisenführern, und all andern, die bey diesem Bergwerk Arbeit, und Verdienst haben, dieser Unsrer neuen Ordnung bis auf Unser, oder Unserer Erben Wiederrufen, (wie vorstehet,) festiglich zu halten, derselben gänzlich nachzuleben, und bey Vermeydung Unsrer schweren Straf, Ungnad, und der darinn gesetzten Poenfällen, solche in allen Puncten ohne Ausnahm, und ohne Ansehung der Person zum würklichen Vollzug zu beförderen, solche dem Arbeitspersonali, so viel daßelbe angeht, alle Jahr zweymal, damit sich niemand von seiner Schuldigkeit mit der Unwißenheit ausreden, und entschuldigen, sondern jeder sich nach der klaren Vorschrift richten möge, öffentlich zu verrufen, und zu verlesen, was ihn, Bergrichter, und die Geschworne angeht, bey Vermeydung Unsrer Ungnade, und schwerster Strafe, nicht allein selbst nach dem wörtlichen Innhalt pflichtmäßig vollziehen, sondern auch alle, die dem Hüttenbergischen Berggerichtsstaab unterzustehen haben, ohne Ausnahm, oder Ansehung der Person, wer die immer seyen, zur schuldigsten Befolgung und Leistung des gebührenden Respects so gewiß zu verhalten, als in dem widrigen ihr, Bergrichter samt den Geschwornen, eben jene Strafen, welche sonst die Mißhändler verdient haben, ganz billig auf euch ziehrn werdet. Dann dieses ist Unser ernstlicher Wille und Meynung; Geben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den vier und zwanzigsten Aprill, in dem ein tausend sieben hundert neun und funfzigsten: Unserer Reiche im neunzehenden Jahre.

Avertissement

den Steinkohlenbau betr. den 19. Febr. 1766.

An. 1766. Ihre K. K. Apostol. Maj. haben in der mildreichesten Absicht dem hiesigen Publico in der benöthigten Brennholz Erfordernuß all mögliche Aushilfe zu verschaffen, unter andern auch zu Beförderung der Grab, und Erzeugung der Steinkohlen vermög der sub dato 27. jüngst verflossenen Monats Jan. erlassenen Allerhöchsten Resolution jeden Baulustigen den freyen Steinkohlenbau, so wie derenselben freyen Verkauf allermildest einzugestehen geruhet, also, daß ein jeder sich dießfalls nur mit einem von dem Nieder Oesterreicher Bergrichter Amt ohnentgeldlich zu ertheilen kommenden ungestempelten Schurfbrief zu versehen habe, durch welchen Schurfbrief jedermann in das Recht, und Befugniß gesetzet wird in fremden Grund, und Boden den Steinkohlen Bau zu unternehmen, und die hieraus erbeutende Steinkohlen nach Willkür zum Verkauf zu bringen: Es wäre dann, daß der Grundinhaber selbst bauen wollte, in welchem Fall aber derselbe sich gleicher gestalten mit einem Schurfbrief zu versehen, auch so nach den Bau unfehlbar vorzunehmen gehalten seyn solle. Welch Allerhöchste Entschliessung also dem Publico zu dem Ende hiemit kund gemacht wird auf daß sich ein jeder, so einen Steinkohlen Bau vorzunehmen gesinnet ist, hiernach zu achten wissen möge.

Patent

die Berggerichte der ersten Behörde in den Oesterreichischen Landen betr. vom 3ten April 1783.

§. 1.

An. 1783. Zu Steyer für den ganzen Bezirk Oesterreich unter- und ob der Enns; diesem ist eine Berggerichtssubstituzion zu Annaberg zugegeben.

In Eisenarzt für den ganzen innerberger Bezirk Steyermarkts.

In Vordernberg für den ganzen vorderberger Bezirk Steyermarkts, diesem ist eine Berggerichtssubstituzion zu Schladnig zugetheilet.

Zu Klagenfurth für den ganzen kärntner Bezirk mit neun Berggerichtssubstituzionen, nämlich im obern Kreise a) zu Bleiberg, b) Paternion, c) Kanathal, d) zu Künberg, e) Raibl, und f) Villach, im untern Kreise, g) zu St. Veit, h) Hüttenberg und i) zu Feldkirchen.

Zu Idria für den ganzen krainer, gradislaner, triester und görzer Bezirk. Diesem ist eine Berggerichtssubstituzion zu Laibach zugetheilt.

Zu

Digitized by Google

Zu Schwaz für den ganzen tyrolischen und vorarlbergischen Bezirk. Diesem Berggerichte sind die Substitutionen zu Prixlegg, Kizbüchl, Ahren, Lienz, Klausen, Pergnie, Windischmaterei, Imst, Gaßenfaß, und Storzing zugetheilet.

Zu Freiburg das Berggericht für die sämtlichen österreichischen Vorlanden.

§. 2.

Die Gränzen von der Gerichtsbarkeit dieser Berggerichte erster Behörde sind bereits in dem Patente vom 1ten Nov. 1781. §. 2. 3. 4. 5. 6. bestimmet, die sie in keinem Stücke zu überschreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung, und das Patent vom 1. November 1781. auf das genaueste zu befolgen haben.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichtssubstitutionen erstrecket sich blos darauf, daß bei denselben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesucht, und bewirket, auch daß sie von dem Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zu Instruirung eines Prozeßes, und andern richterlichen Amtsverrichtungen in solchen Fällen delegirt werden können, wo die streitenden Parteien von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt sind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit, und Erleichterung der Parteien ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht. An. 1783.

§. 4.

In Ansehung der Gerichtstaxen haben sich die Berggerichte und ihre Substitutionen nach der allgemeinen Taxordnung vom 1. November 1781. mit der Einschränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der vierten Klasse abzunehmen sind.

§. 5.

Der Appellationszug geht von dem Berggerichte in Oesterreich unter- und ob der Enns an das Niederösterreichsche Appellationsgericht zu Wien; von den Berggerichten in Stevermarkt, Kärnten, Krain, Görz, und Gradiska, Tyrol, und den dazu gehörigen Vorarlsbergen an das Inner- und Ober-österreichsche Appellationsgericht zu Klagenfurth, von dem Vorder-österreichschen Berggerichte an das Vorderösterreichsche Appellationsgericht zu Freiburg.

§. 6.

Der Revisionszug aber gehet in Fällen, wo das Appellationsurtheil von dem Urtheile der ersten Instanz unterschieden ist, jedesmal an die oberste Justizstelle in Wien, durch welche spätere Vorschrift es demnach von der wegen des Revisionszugs in dem §. 10. des Patents vom 1. November 1781. gemachten Anordnung abkömmt.

Hofdecret
an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellationsgericht, die Berggerichte in Kärnten betr. vom 24. July 1783.

Neben denen gemäß Patents vom 3. April. 1783. in Kärnten errichteten Berggerichtssubstituzionen seye nöthig befunden worden, noch eine Berggerichtssubstituzion zu Wolfsberg aufzustellen, und diese dem zu Klagenfurth bestehendem Berggericht unterzuordnen. An. 1783.

In Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Hofdecret
an das Vorder-Oesterreichische Appellationsgericht, die Berggerichte in Oesterreich betr. vom 21sten Februar 1785.

Zu Stauffen wird eine Berggerichtsgehörde solchergestalt beygelaßen, daß selbe als eine Substituzion dem Berggerichte zu Freiburg zugetheilet, und in den Gränzen seiner Wirksamkeit dem §. 3. des Patents vom 3. April 1783. zugewiesen seyn solle.

Ueber Einvernehmen der obersten Justizstelle der vereinten politischen Hofstelle und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen. An. 1785.

Tyrolische Bergwerksgesetze.

Schwatzerische Bergordnung Mariä Magdalenä 1468.

Wir Sigmundt von gotes gnadenn Hertzog zu osterich zu Steyer zu kernden vnd zu krayn Graue zu Tyrolle ꝛc Bekennen wie man bißher Etlich ordenig In vnserem Bergkwergk zu Swatz auch andern enden In vnsern landen der Grafschafft Tyroll nach Inhalt eines Berabriefs durch vns bestatet, Auch zweyer vnser brieff von vns eyner In dem Siebenvnduirtzigsten Jare der ander In dem Achtvnduirtziasten Jare außgangen gegeben habenn, Vnd sich aber kortzlich In vnserm Bergkwergk zu Swatz eine Irrung vnd Stritigkeyt Begebenn erhept vnd gemacht hat, dessthalb dieselbe hinzulegenn vnd damit sich Solich auffrore hinfort nicht meher begeben ader erhebben, Auch vnser bergkwergk In wesen vnd auffnemen gehaltenn vnd frone vnd wechssel auch gemeyner Nutz gefurdert werde, Haben wir vnser Reithe die geswornen Gewergkenn vnd auß der gemeynde von Swatz vnd von Gossensee So von vns darzu gefordet Die nachgeschribenne ordenung zusampt den Artickeln In den An. 1468.

Digitized by Google

An. 1468. obgenannten brieffen begriffen, Auch andern guten gewonheytenn außerhalben derselbenn brieffen gehaltenn, furgenommen vnd gesazt, darzu wir vnsern Willen gegebenn habenn Geben auch wissentlich In crafft dicz brieffs vnd meynenn daß die Nue Furbaß also volfurt vnd gehanthapt sollen werden, vnd seind daß die selben Ordenuge

Ordenuge von Erist vber die verschrebunge

1. Welche grubenn Jr Beymarch vnd pflöck an dem tage Nympt vber sich oder vnter sich Welcher Nachpawer oder gräbe vor zu Im kompt obe oder vnder sich So soll derselb pflöck hinein mit der wage In den gangk gepracht werden vnd sall dan der elternn gruben Jre drej schnore auff dem gange mit der mase gegeben werden, dardurch der gangk plybe wie man Jne findet, vnd der ander pfluck soll keynn krafft mer haben

Eyn Ander Cappittel

2. Obe mer genge Im gepirge kegenn fur an, damit die erwegkt vnd erbawet werden, wo zwoe gruben auff dem gange zu einander kommen daß die Jüngere der Eltern gruben weychen müste vnd ein lehn vom gange geweyset werden, daß die Jüngere grube ab sie wolde, wole durch den gangk vnd durch der Elternn grubenn gerechtigkejt Jr an schaden Ein Schnore In das ligende oder aber in das hangende varen magk, vnd waß genge vnd Ertz Sy darnach erpawet dabey soll sie gehalten werden So lange vntz (bis) das ein ander grube kompt eyne oder mer, an clufft vnd genge So soll aber bescheen souil vnd recht ist

Doch die grube die Jre Recht auff dem äusern gange gnomen Hat vnd mit eysen darauff verschint ist Soll kein recht auff dem andern gange habenn

Ob sich ein grube verlege vnd worde wieder auffgnomenn

3. Ob sich ein grube verlege vnd worde zu den andern male auffgnomen So sall nach der Jungsten verpfallung gericht werden vnd daß alt soll abe sein vnd kein krafft mer Haltenn

Von den Berckrichter

4. Das keyner vnser Berckrichter keynen teyll an den Bergkwergk pawen sall nach keynem andern sein teyll nicht verwesenn er sey wer er sey Auch vnparthiert In allen sachen sein sollen Vnd glichs Rechtens dem Reichen als dem armen furen vnd ergehenn lasenn als von alter In den Bergkwergken herkomen ist Angeferde.

Von dem furkauff deß Ertzes

5. Es soll keyner mit dem Ertz zu gossensas Swatz nach andern enden In vnserm lande der graffschafft Tyroll nicht furkauff tryben nachdem vnd durch solichs daß Ertzte verfüret vnd einchem man nutz verhindert wirt.

Von gehorsam der gewergken

6. Es sall ein Jglicher gewergk der da pawet zu der Rechenung bey den gruben wan er durch den Hutmann erfordet wirt geen, oder eynen verweser da Haben sall Dar durch die gewergkenn Jr noyttorfft vnd der grubenn nutz mit dem Hütman gereden mogen deßglichen er Hinweder gegen Jne, vnd damit die arbeyt zu rechter zeyt einschriben vnd außforen als von alter her komen ist getrewelich vnd vngeferlich

Es sall ein Jglicher Hütman seynne arbytern Iren lone setzenn mit wissen der gewergkenn

7. Auch sall ein Hütmann seynem ydem arbejter setzen vnd Rechnen seynen lone mit willen vnd wissen der gewergken den er verdienen kan vnd mag nach seynenn trewen vngeferde

Von aufffsehung der Hütlewth

Die hwtlewt sallen zu rechter zejt vnd weyl mit sampt den arbejtern an vnd abe dem berge geen, truwen vlies vnd aufffsehen Haben, daß die arbejter, yder darnach seynem statten seyn lone were, verdiene vnd trew arbejt thu, auch keyner ein fritag schicht fur die samßtag schicht arbejt

Von betzalung der Arbeyter

9. Eß Sallen auch die gewergken Nachdem vns der Hütman gerechent Hat den arbejternn Iren lone furderlich reichen vnd geben vnd nicht mit pfenginwerten dringen

Der verweser vnd verleger halber.

10. Awch alle die Bergkwergk pawenn Sie syenn lantleute oder gest Sollen Jr verweser zu Swatz und gossensas Haben, dardurch die Hütlewth oder arbeyther nicht zu Jne vmb die samkost oder zum Rechten ferer betorffen zu senden, dar durch nich schid Im rechten beschen oder schade auff sie erwachsse

Von vberiger Zherunge.

11. Alßo dan bißher große czerung zu den teylungen gescheen ist dar durch die gewergkenn beswert sein worden vnd damit selbe Hinfur vermitten plybe So sollen eynen ydem arbeiter funff creutzer darfur gegeben werden die magk er vertzerenn oder anwerden nach synem willen vnd wole gefallen.

ander auffnemunge.

12. Ob eyner an den Richter begert Jne Horen zu laßenn auß dem puche deß verfahens der alten gruben, der Richter sall Jne daß Horen laßenn damit ein Jglicher wyße In den gruben zu kauffen oder Nawe auff zu schlagen

von vrteyll vnd Rechtspruch.

13. Awch Sollen alle vrtejll vnd rechtspruch mit clage vnd wederrede In daß gerichts puche geschreben werden der Halb wan sich ein sach begebe darumb vor vrteyl vnd recht gesprochen ist Vnd ein clager oder antworter begert Im solich vrteyll lesen zu laßenn daß solichs geschee, vindet sich dan daß dieselbe der gliche gewesenn So sollen die geswornn keyn vrteyl darumb sprechen Sander bey der gefallen vrteyl laßen blybenn

von vrteyln zu Dingen.

14. Wer vrteyl dingen will der sall dingen deweyl der richter sitzet vnd den stap in der Hant hat nach ordenung deß gerichts, doch also Wye nach der gelegenheyt der sachen er daß noyttorfftig wirt altzejt macht Haben, die zu mynnern, oder zu meren, dauon zu nemen vnd dar zu zusetzen, gantz ab zunemen vnd ander zu machen, nach vnserm gefallen wie dan daß vnser vnd ein gemeyner nutz kunfftiglichen wirdet erfordernn, vnd empfhellen daruff vnserm getruwenn Petern sabyan Vnserm Bergkrichter zu Swatz vnd gossensas ader wer kunfftiglich vnser Bergrichter daselbes sein wirdet den geswornn vnd allen andern So zu den benanten vnd andern vnsern Bergkwergken gehornn vnd die vorgenant vnser ordenung antrifft, Ernstlich gebytenn daß sy das also Halten vnd da weder nicht zu thund nach gestaten zu thund In keyne wasse daß ist vnser ernstlich mejnung vnd wile Mit vrkunde dieß brieffs geben zu Jsprugk Am fritag sanct maria Magdalene tag Anno ꝛc der mynern zoll lxviij

Schwa-

Digitized by Google

Schwatzerische Erfindung 1556.

An. 1556.

I. Wie die Newschürff vnd Grueben Emphanngen, verlihen vnd gefreidt sollen werden.

1.

An. 1490. f. 12. So ain Grueb oder Schurff verlihen, vnd die alten oder newen Gwerken, wolten die wider belegen, sol die von newen dinngen, durch vnnsern gegenwiertigen perkmaister, oder seinen verwalter emPhanngen vnd auf denselben tag so die verlihen wiert, das verfahen eingeschriben werden,

An. 1490. f. 12. 2. Doch wann ainer begert, ain alten Stollen, oder Schurff, oder ain verlegne Grueben zu emphahen so soll sich vnnser perkmaister, vor an den Perg verfuegen, die besichten, ob die gerechtigkaiten haben, auch aigenlich erkunnden, ob die verlegen sej, oder nit; wann die dann verlegen, vnd heten gerechtigkait, so sol Er den verleihen wie Perkwerchsrecht ist, vnd soll alsdann das alt verfahen ab sein, vnd das auf denselben tag so die emPfanngen ist, eingeschriben, vnd darnach furtter Gericht, Doch sol mit dem einschreiben nit geeylt, sonnder vor aufzaichen, vnd darnach durch den Perkschreiber eingeschriben werden, wären die aber nit verlegen, vnd heten kain gerechtigkait so sol Er die nit verleihen. Ob sich dann des yemant beschwärt der mag alsdann auf seinen Pheningen vmb Recht anrueffen, Vnd darnach soll auf vnndterrichtunng, Vnnsers Perkmaisters erleutert werden, ob Ine Pillich verlihen werde oder nit,

An. 1490. f. 12. 3. Vnnser Perkmaister soll auch fleis vnd aufsehen haben damit die Grueben nit zu nahennt ineinannder, verlihen werden, auch wo das Pirg flach ist ainer dem annd'n nit zu nahennt ansitz, dardurch yede Grueb zu Iren dreien Schnuern komen mug.

An. 1490. f. 13. 4. Wo auch zwo Grueben zusamen geschlagen, So sollen die Paid gearbait. vnd in rechten gehalten werden. wie Perkwerchs recht ist. wo das aber nit beschehe. Sol Perkmaister, der ainen recht darinn man nit arbait. ainem andern Verleihen

An. 1507. f. 55. 6. Wann auch yemanndt die verlegnen Grueben oder Newschurff zu emPhahen begert. sollen dieselben furderlich wie Perkhwerchs recht ist vnd Innhalt der Erfinndung gelihen, vnnd darinn kain geuarlicher Vertzug getan werden.

An. 1512. f. 71. 7. Vnnser Perkhrichter vnd Perkmaister sollen auch gwalt haben yetzuZeiten etlich Grueben wo das annderst not ist. nach gestalt und glegenhait der sach zu freien.

II. Wie die Schichten gestannden vnd gearbait werden sollen.

An. 1490. f. 12. 1. Am Valkhenstain soll der arbaiter kainer, kain freitag Schicht fur die Sambstag schicht arbaiten.

An. 1490. f. 2. 2. Es soll ain yeder Heyer, Acht oder Neunstunndt vngeuärlichen ainen tag arbaiten.

An. 1490. f. 2. 3. Aber die Schaider, Truhenlauffer, Zimerleut, vnd annder so am tag arbaiten, sollen ain stunndt oder ain halbe. vor anfaren. vngeuarlichen. Welicher das oder annders, so Er zu tuen schuldig ist, nit tät, der soll von stunndan nach der Schicht abgeleat vnd mit aufhebung des lons oder in annder weg nach Rat der Geschwornen gestrafft werden, vnd wo der Huetman das vbersähe, verhielt vnd nit tät, der soll auch darum gestrafft werden. nach gestalt der sachen vnd verhanndlung. auch vngeuarde.

An. 1490. f. 2. 4. Was werchtag ainer feirt die soll man Ime nit Betzallen,

An. 1490. f. 2. 5. Wo aber Zween Feirtag in ainer wochen wärn so sol man den ainen aufheben.

An. 1490. f. 3. 6. Es sollen auch die Arbaiter alle Sambstag, Vnnser frawen, den Newen Jars, Auffart, Vnnsers herrn Fronleichnambs, Sannd Johanns zu Sonwenten, aller Heiligen, aller ZwelfPotten, Abent, vor aindlifn. vnd Ee man zu mitten tag leut nit aus den Grueben faren, sonnst sollen Sy all Panfeirabent. auf rechte feir Zeit steen. vnd arbaiten. Doch sollen Sy zu morgens dester fruer, vnnd mittentag dester Ee anfaren, Sy sollen auch die abgenomen feirtag arbaiten. Bei aufhebung Irer Schicht, ausgenomen Sant Georgen, sant vlrich, Sant margret, sant maria magdalena, vnd sant Niclas tag, die in aus gnaden zuegelassen sein zu feirn, aber des abents, sollen Sy die Rechtschicht stehen vnd arbaiten, Welicher huetman aber Ee aussuer, oder soliches seinen arbaitern gestatet. der sol an leib vnd Guet darumben gestrafft werden. Wurde Er aber soliche straff verachten. so soll er von stunndan abgelegt werden, Welicher Gwerkh aber, vber soliches, denselben Huetmann oder Arbaiter wider zueleget. der soll in vnnser Camer Zwaintzig markh Perner vnablässlich zu betzallen verfallen sein.

An. 1490. f. 3. 7. Wir haben auch gnedigklich die Schichten am heiligen Abent zu weihnechten, den Antlasabent, vnd den heiligen Phingstabent. furzufaren, Vnd die des abents. Vor zu Arbaiten bewilligt, doch sollen die huetleut darobsein, damit die schicht. desselben nachts treulichen gearbait werde.

An. 1490. f. 9. 8. Ob ainer Arbait aufnäm, oder Verhies zu arbaiten vnd gelt darauf emPhinng. vnd dann feirn gieng vnd solicher Arbait nit genueg tät, es wär am montag oder anndern tägen, darob soll vnnser Perkrichter sein, damit solichem Verhaissen vnd zuesagen ain Benuegen, Beschehe. Vnd solle derselb dartzue gestrafft werden.

An. 1500. f. 29. 9. Welicher Huetmann an zwelfPotten oder Feirtägen (wann durchschleg gemacht werden) arbait denselben. auch den Gwerkhen der im das Beuilcht nach notturfft zu straffen.

An. 1500. f. 30. 10. Vnnd wie wol in Verschiner Zeit, auf ainem gemainen Sinodumb. furgenomen ist worden, allain die Zwo Rechten, als die tag vnd nachtschichten zu steen, des sich die Junngen Grueben beschwärn, das die drit vnd viert schichten abgenomen sein, dann Sy dardurch die alten Grueben vnd die Geng nit erraichen mugen, Geben wir zue, das man denen Ir furderunng mit den gedinngen last, doch das dieselben gedinng, Verdingt vnd hingelassn werden wie von alter heer vnd vorgemelt ist, Weliche aber vermainten die drit schicht zu farn denselben sol das auch gestat werden, doch das dj huetleut an denselben ortten geloben, vnd Inen in Ire Aid zu geben, damit dieselben Schichten trewlichen gestannden vnd gearbait werden, Vnd wo Sy erfuern, das yemant die viert Schicht fuer. denselben, auch die Gwerken. so im das beuolhen, vnnserm Perkrichter anczutzaigen bej dem Aid zu erkennen Sy darumb wissen zu straffen vnd sol also die viert schicht, ditzmals damit gannts abgenomen sein,

An. 1505. f. 44. 11. Der Schichten halben, solle ye Vnnser Perkrichter so yetzutzeiten sein werden, deßgleichen Perkhmaister. vnnd annder vnnser Ambtleut grossen fleis vnd aufmerken haben, damit die Schichten auf dem Ort, Achtstunnd gestannden, vnd ausgearbeit werden.

Digitized by Google

An. 1556. An. 1510. f. 60.

12. Vnnd wie wol durch vnns vnd vnnsere voruarn in zeittigem Rat. vnd Treffennlich Synodum vil Ordnung. vnd Erfinndunngen vnnsers Perkhwerchs Schwatz, ausganngen sein, so werden doch dieselben, in etlichen Articln nit gehalten, sonndern fräuenlich vnd nachläßigelich dariñ gehanndlt, das vnns in ansehunng des nachtail vnd schadens, so vns in gemainen vnnserm Perkwerch daraus erwachset, nit vnpillich missallet, vnd furtter zu gestaten nit gemaint ist, vnd besonnder so gelanngt vns an, das die nachuolgennden Artiel, vns vnd gemeltem vnnserm Perkwerch, zu abpruch komen, Nemblich das bei etlichen Grueben die Funnf vnd Sechs schicht gearbait, Ist vnnser mainung, das dieselben Funnfft vnd Sechß schichten hinfuro nicht gefaren, sonnder abgestelt werde.

III. Wie sich die Hüetleut halten sollen

An. 1490. f. 1.

1. Nemblichen das alle tag vnd Nachthuetleut bei allen Grueben, sollen Iren Gwerkhen schweren, deßgleichen die schreiber, da man Jr annderst notturfftig ist, alles das so in ist aufgesetzt, vnnd Jr yedem von Rechtswegen zuegehört, getrewlich zu halten, vnd dem in albeg nach zu komen, auch weder muet oder Gab eintzunemen,

An. 1490. f. 1.

2. Sonnder ainem yedem arbaiter, es sey heyer, knecht, Schaider oder Pueb nach Rat vnnsers Perkmaisters vnd vnnserer Geschwornen, auch mit Rat wissen Vnd willen der Gwerkhen. seinen lon, den ain yeder nach seiner Arbait vnd stanndt wol verdienen mag, Setzen vnd Raiten, Vnnd welicher Huetman oder Schreiber das nit hielt vnd vberfuer, der soll darum gestrafft werden, als ainer der mainaid vnd Falsch geschworn hat,

An. 1490. f. 2.

3. Die Huetleut sollen auch kainen Arbaiter zuelegen, on wissen vnd willen der Gwerken, auch Vnnsers Perkmaisters, Sy sollen auch zu allen Raittuñgen, ain yeden Arbaiter mit seinen namen angeben, Vnd in die Rait Zetl lauter schreiben Vnd antzaigen, das ist ain Jung oder alter heyer oder schaider, oder in was Arbait ain yeder ist.

An. 1490. f. 2.

4. Sy sollen auch, yeder mit seinen Arbait zurechter weil vnnd zeit, an Vnd ab dem Perg gen, auch trewen fleis vnd aufsehen haben, damit yeder Arbaiter nach seinem stanndt, seinen Lon wol verdiene.

An. 1490. f. 3.

5. Die Huetleut sollen auch kainen gedinngten knecht, Jnen selbs oder anndern am Perg furdern,

An. 1490. f. 4.

6. Yeder Huetman sol gegen dem Schmid ain SPan haben, vnd dem Schmid zuetragen oder Bei ainem knecht, dem zu trawen sey, sennden, vnd alsdann die örtter daran schneiden, ob aber in der Arbait, etliche örtter nit guet befunden wurden, die soll Er im wider abschneiden, vnnd darfur nicht Raiten oder geben.

IV. Wie man Raiten die Arbaiter auffüern betzallen vnd Jnen zueschreiben solle.

An. 1490. f. 4.

1. Alle vier wochen soll man Raitten, die Arbaiter mit Parem gelt bezallen, Sy auch kaines werts neten, Es sol auch yeder Huetman, seine Arbaiter in acht tagen den negsten nach der Raittunng auffüern, welicher das nit tät, vnd ainem wider seinen willen seinen Lon aufhueb, der sol darumben gestrafft werden, Deßgleichen ob Er Jme selbs. oder ainem seinem arbaiter ain Schicht einleget vnd Raittet, die Er bei derselben Grueben nit verdiennt het. der sol auch darumb gestrafft werden

An. 1490. f. 4.

2. Ob auch ain Gwerkh bei der Raitunng wär, vnd mit wissen dem Huetman oder ainem seinem Arbaiter on willen vnd wissen seiner mitGwerken ain Schicht raittet. die Er bei derselben Grueben nit verdiennt het. der selb Gwerkh solle auch darumb durch Vnnsern Perkrichter gestrafft werden,

An. 1490. f. 5.

3. Die Betzallung. soll auch beschehen, dd das Perkwerch ligt, Vnd kain Arbaiter ist schuldig darumb annderst wohin nachzuraisen, sols auch kainer hinfur tuen,

An. 1490. f. 6.

4. Jnn den Raittuñgen soll hinfur merer vnd Ernstlichen fleis von den Gwerkhen oder Iren verwesern, vnd diennern beschehen, damit in die menngl, allenthalben gesehen, vnd die gewennt werden migen, wo das aber nit beschehe, das wir dann der notturfft nach, verrer darJnne furnemen vnd hanndlen damit soliches hinfuron nit veracht werde.

An. 1490. f. 6.

5. Es solle auch hinfuran den Grueben am Valkhenstain auf ainem Sambstag in zwaien stuben, vnd den am weissen Schrofen auf den anndern Sambßtag in ainer Stuben gerait werden, Vnd in kainer stuben vber Zween Tisch Raiten, damit man alle notturfft dester Paß gehanndlen Vnd furnemen auch mit den huetleuten gereden mugen,

An. 1490. f. 6.

6. Bey allen Raittungen, soll auch albeg vnnser Perkrichter Perkmaister vnd drei vnnser Geschworne zum mumsten sein, vnd sol am morgen Vmb Acht Vr zu Raiten angefanngen werden, Vnd wo das Jmer gesein mag, sol der öbrist vnnser Perkmaister auch darbei sein,

An. 1500. f. 29.

7. Vnnd als etlich nur die so Lehenschafft aufnemen betzallen, Vnd den Lehenheyern, Arbaitern oder Iren Schmiden nicht zueschreiben, als in ainem Artiel antzaigt gwesen. Jst vnnser mainung, Welicher Lehenheyer, Arbaiter, oder Schmid nit in Viertzehen tagen betzalt wirt, das der Schmeltzer oder Gwerkh demselben alsdann zueschreib,

An. 1505. f. 46.

8. So sollen auch die Gwerken schuldig sein, Das Sy auf begern der Lehenheyer, das so Sy demselben schuldig werden, oder souil ainer dauon antzaigt dem ynnslit man, deßgleichen dem Schmid vnd arbaitern, So ainem Lehenheyer in seiner SPantzetl vergonnt sein, zuetzeschreiben, Es sollen auch die Lehenheyer die herrntzinnß in die Perklosung betzallen, doch dß die herrn den Perg auffurdern, wie Sy das den Lehenheyern zuesagen.

An. 1507. f. 53.

9. Dann auf die Beschwerungen vnd menngl gemainer Gesellschafft, des genannten vnnsers Perkwerchs Schwatz Vnd Nemblich vnnder anndern Beklagen Sy sich Wie Jnen Pese vnd lanngsame Betzallung Beschehe. Die weil wir aber zu Guet vnnserer Schmeltzer vnd Gwerken ainen kuPherkauff vnd Artzkauff darinn wir aber den Schmeltzern vnnd Gwerkhen zu genaden grossen nachtail leiden, aufgericht haben, ist Vnnser mainung, das du daran vnd darob seist, damit den Arbaitern furderliche vnd guete Betzallung Beschehe.

An. 1510. f. 60.

10. Du vnnser Perkrichter solt auch Bei den Gwerken fleis haben. damit den Arbaitern guete Bezallunng beschehe, welche das aber nit tätten, vnd dich die Arbaiter Vmb Recht anrueffen wurden Alßdann dem oder denselben, furderliche Clag wie Perkwerchs recht ist, gestattest, damit Sy Jrs Lidlons habhafft vnd Betzalt werden mugen,

An. 1510. f. 61.

11. Dann als etliche wiert peckhen metzger vnnd Lädler Jnen durch die Gruebenschreiber, das so Jnen die Arbaiter schuldig werden Vor den Raitungen zueschrei-

Digitized by Google

zueschreiben lassen, vnd alsdann das Gelt, aufheben, dardurch auch, die Gruebenschreiber Irer arbait vnd zueschawen So Sy zu thuen Phlichtig sein dest minnder auswarten mugen, ist vnnser mainunng, Das hinfuron der kainem, welicher nit ain Gwerkh ist, aufgehebt vnd zuegeschriben werde, Aber die Gwerkhen sollen vnd mugen, ob Sy wellen nach d'. fuerunng denen wie oben benennt zueschreiben,

An. 1510. f. 64. 12. Dann von wegen der Schmeltzer, Gwerkhen Vnnd verweser, die mit Phenwerten hanndlen vnd Zaln wie wol in den Vorausaanngen Ordnung vnd Erfinndunngen aigentlich begriffen, Vnd ausgedruckt wie es damit gehalten werden sol, So vernemen wir doch, wie demselben nit gelebt vnd nachgeganngen werde, Demnach ist noch vnnser mainung, Das kain Arbaiter genet oder gedrunngen werden sol Phenwert oder waar zu Betzallung seines Lidlons. zu nemen, Sonnder soliches sol in aines yeden freyen willen steen, Vnd ob ain Arbaiter die Phenwert nit nemen vnd vmb seinen Lidlon Clagen wolt, So solt du als vnnser perkrichter, Ime furderlich wie Perkwerchsrecht ist nach laut der Erfinndung Clag gestatten vnd Recht ergeen lassen, wurd dann darauf ain Phanndt gelegt, die sollen geschatzt werden vnd der drit Phening dran abgeen Es soll auch den Schmeltzern vnd Gwerken nicht gestat werden, denselben Arbaiter vmb der sachen willen abzulegen oder von seiner Arbait zu schieben Wo sich aber ainer oder mer des Zu tuen vnnderstuennden, so mag sich der oder dieselben. dem das beschicht. Vor dem Verwalter des Oebristen Perkmaister Ambts. den wir zu hanndthabung diser vnd annder Ordnung vnd erfinndungen geen Schwatz Verordnen werden, oder vor dir als vnnserm Perkrichter beklagen, Alsdann sol der gemelt vnnser Oebrist Perkmaister oder du von vnnserenntwegen darob sein, damit dieselben Schmeltzer oder Gwerken die dermassen Vmb angetaigter Vrsach willen die Arbaiter vnpillicher weis ablegten gestrafft werden,

An. 1510. f. 65. 13. Welicher arbaiter aber an seinem Lidlon von den Schmeltzern oder Gwerken willigklich Phenwert zu nemen willens wär der mag das thun, Doch sollen dieselben warn Vnd Phenwerten, die Also durch die Schmeltzer vnd Gwerkhen auf Ire aigne tail ausgeben. dürch dich als vnnsern Perkrichter vnd Geschwornen nach zimblichen dinngen. wann vnd so offt des die Arbaiter begern, Bewert vnd geschätzt, auch du fleissigklichen aufmerkhen. damit hierin niemannt zu hoch gestalgert oder beschwärt werde.

An. 1510. f. 65. 14. Aber die Verweser sollen fur sich selbs gannts kain Gwerk treiben noch haben, deßgleichen ob Sy auf Irer herrn aigen tail derselben Irer herrn Phenwert geben, So solle es doch damit wie obsteet, gehalten werden, Ob auch Schmeltzer vnd Gwerkhen neben Iren aignen tailn annd'n leuten auch tail verwösn von denen Sy das Aertzt oder Par gelt nemen, Darauf sollen Sy den Arbaitern auch das Par gelt geben, vnd Betzallen, Vnd welicher Schmeltzer aber, Von dem Artzkauffer Schmeltzer oder Iren herrn das Pargelt einnemen. die sollen das selb den Arbaitern furderlich antwurtten, Vnd soliches nicht zu Iren selbssachen vnd hanndln anlegen oder brauchen noch in annd' weg den Arbaitern lanng Vertziehen,

15. Es sollen auch die Gwerken, verweser oder Ire Schreiber den Lehenheyern auf Ir eruodern, vnnd begern die vnnslit zetln geben, Vnangesehen ob ainer vor ain Zetl genomen, Vnd doch des nit genueg het. Doch sollen dieselben nicht mit vebermaß auf ain Gwerken. sonnder gleichmässig nach gelegenhait aines Gwerkhen tail aufgegeben werden vngeuarlichen, An. 1556.

16. Als sich die von der Gesellschafft Beschwärn, das den wierten. metzgern Peckhen Lädlern oder annd'n Ir verdiennter Lidlon zuegeschriben wierdt, wellen wir das den Arbaitern. Ir verdiennter Lidlon kainem wiert, Peken, metzger Lädler oder annd'n on desselben Arbaiters wissen vnd vergonnen zuegeschriben sol werden, ob das aber Beschehe, darub' so sol solliches zueschreiben doch kain krafft haben sonnder Im sein verdienter Lidlon nicht destmind' betzalt werden. An. 1510. f. 68.

V. Wann Dürchschleg gemacht wie es damit gehalten vnd wie der Schiner das Eisen fürbrinngen sol.

1. So ain Huetman zu dem annd'n in den Grueben Durchschleg machen, so versetzen Sy vnd verschlagen die tur vnd tur, sol hinfuron nit gestat werden mit Prettern noch Täxen, vnnd sonnderlichen das kaine auf die annder wasser lait, Aber mit Perg mag ainer wol Versetzen, Wie dann von alter auch Herkomen ist, An. 1498. f. 25.

2. Vnnd als Zuzeiten Appelation oder Gedinng von den vrtailen auf vortail vnd geuärlichen vertzug beschehen, die nicht verfuert werden, vnd ain tail dem annd'n mitler Zeit sein Aertz aufhaut, Ist vnnser mainung, Wann ain Durchschlag auf Clufft vnd Genngen, beschicht, Vnd die sach in Rechtfertigunng kombt. sollen die Parteien dreier Clafftern weit von demselben durchschlag. geschaffen, Vnd alsdann das Artz so nachmals in derselben Zech gehawen wiert vntzt zu entlichem austrag des Rechtens. nidergeleat werden, Vnczt das mit Schein vnd Recht auffindig wiert, in welcher Parthei maß. solich Artz gehawen ist, Demselben tail sol das Alsdann gegen betzallung der Samcost daruber ergaanngen zuesieen Vnnd eruolgen getrewlich angeuärde, An. 1505. f. 41.

3. Verrer als sich dann yetzuZeiten, so von Zwaien Grueben durchschleg gegeneinannd' gemacht werden, die Huetleut Vnd Arbaiter legen Vnd gegen einander kriegen, Inen auch SPeis vnd trannckh in die Grueben tragen lassen, Emphelhen wir dir, Wann sich dermassen durchschlög vnd widerwillen begeben, das du nach Rat vnnser Geschwornn darein sehest, Die vnpillichen hanndlunngen so Sy gegen einander furnemen, auch das Inen SPeis vnd trannckh zuetragen werd, abschaffest vnd verpietest, vnd welche das Ueberfueren, darumb nach notturfft. straffest. Vnd dieselb straf vnd Peen, Von Inen Vnablässlich zu vnnsern hannden einziehest. An. 1510. f. 68.

VI. Wie der Schiner schinen Eysen fürbrinngen vnd wie Huetleut zum Eysen faren sollen.

1. Vnnd wann also, durchschleg auf klufft vnnd Geennaen gemacht der man darauf besteet oder vermelt erkennt werden, So sol der Schiner das Eisen darauf furBrinngen zum Durchschlag Vnnd als verr Er das furbrinngen mag vntzt das ansteet, An. 1490. f. 14.

2. Wo Vnnser Schiner sonnst geschindt Vnnd abgetzogen hat, sol Er die Huetleut eruodern, Vnd yedem wo Er hinfuron sol erleutern vnd antzaigen geben, damit sich ain tail gegen dem anndern gepurlichen zuhalten wiß. An. 1496. f. 19.

3. Wann ain Vrtl gefelt vnd der Schiner ain Eisen zwischen Zwaien Grueben furbringen, solle Er das ziehen so lanng Er mag, vber Gestenng, furt, vnd wie Ime not. so lanng das offenn ist, vntzt Er an stat. An. 1498. f. 25.

4. Vnnd

Digitized by Google

An. 1556. 4. Vnnd als etlich Rattschleg an vnns Bracht sein von wegen der Schin die lassen wir bleiben wie
An. 1500. f. 30. von alter herkomen ist, das ainem als dem anndern gezogen Vnd die Furschin verhuet werde,

An. 1501. f. 37. 5. Ittem wo auch Zwo Grueben ainen Stollen miteingnnder Pawen, vnd gewidert wierdt, Baider Grueben Rechten vnd Eysen auf demselben Stolln furBrinngen zu lassen, soll altzeit wo durchschleg gemacht, oder es sonnst not thuet, Baider Grueben Rechten oder Eysen auf demselben Stolln furbracht werden,

VII. Was vnd wie die Grueben Mass haben, wie man das furbrinngen vnd aine die ainder nit vberhawen soll.

Erstlichen am Valkenstain

An. 1490. f. 13. 1. Weliche Grueb Ir Pimarch vnd Phlögkh am tag nindt vber sich vnd vnndter sich, welicher Nach Pawr oder Grueb, dann am ersten zu Ir kombt, ob oder vnnder sich So soll derselb Phlogkh hinein mit der wag in den Ganng bracht, vnd alsdann der öltern Grueben Ire drei Schnuer auf dem Ganng gegeben werden dardurch der Ganng beleiben, Wie man in finndt, vnd der annder Phlogkh. sol kain crafft mer haben auch sol die elter Grueb mit Irem Eyßen Vnd marchschaid bei dem Ganng bleiben Vnnd dem nachtarn wo der hingeet.

An. 1490. f. 13. 2. Kainer sol kain Grueb zum Veldort neten, Sy komen dann Vort mit offnen durchschlegen, auf Clufft vnd Genngen zusamen. Deßgleichen soll kain Grueb die annder netten zum Veldort zunemen, Sy sei dann mit Irem Verfahen neben Ir gelegen, so Sy aber mit Furst vnd Sol mit einannder verschint wären, so hat auch kaine die annder zuin Veldort zu netten, Deßgleichen wo zwo Grueben mit einannder verschint wären mit ainem abschneidenten Eisen, So hat aber kaine die annder zu Furst vnd Sol zu netten,

An. 1490. f. 13. 3. Die Grueben so pillich Veldörtter mit einannder tailen, soll die Tailnung ausgeen, Also, so die olter Grueb benennt hat Ir veldort, auf weliche seiten Sy das nemen will, So sol angehebt werden, mitten an dem munstloch des Stollns der elltern Grueben vnd dieselb mitt, sol der Schiner mit dem winnckl maß hinein brinngen als Verr Er mag, es sei da Gemge oder Taubs gepirg, daselbs sol Er ain Eisen schlahen vnd hinfur zwischen Zwaien Grueben als offt das nott wierdet, dasselb Eisen mit dem winnckl maß fur sich oder hinndter sich Brinngen, vnd da yeder auf seiner seiten halb Beleiben, es sey auch vnnd oder vbersich. Der Schiner sol auch die Taileisen oder steennde marchschaid alles nach dem Cam Pass schlagen vnd Richten das die an das Gepürg auf Aindlese Zaig, damit ainem Beschech als dem annd Doch soll die elter Grueb den Vortail haben, Ob Sy auf der anndern seiten, dahin Sy Ir Veldort nit Benennt hat, verschiden wäre, was oder wie Verr Sy den Ganng auf derselben mit schideisen verfanngen het, das sol Ir auch bleiben doch alweg nach laut vnnser Vordern erfinndung

Am weyssen Schrofen

4. Dann am weissen Schrofen, sol ainer veden Grueben Funnfzehen Claffter im Saiger am tag gegeben. phlokh geschlagen vnd Bede Phlögkh. vnnden vnd oben, so das not thuet in die Genng. wie Perkwerchsrecht ist, gebracht werden. Vnd ain Grueben neben auf der Seiten zu der annd'n mit offnem durchschlag auf Clufft vnd Genngen kombt, So sol die ain seiten abgenomen werden, so dann Zwegen neben Paw, auf Clufft vnnd Genngen, mit durchschlegen Zu einannder komen, Vnd die Jünnger die elter Grueb, vmb das Veldort anstrenngt, So sol alsdann die elter Grueb das Benennen vnd Zuesagen, auf weliche seiten Sy das haben will; so das beschicht, so sol der Schiner miten an dem munstloch des Stolln der Eltern Grueben an heben, vnd dieselb miten durch das winnckimaß, hinein Brinngen zum Durchschlag, oder wo das wennt, vnd ain Eisen oder steennde marchschaid schlahen, das sol am weissen Schrofen an das GePirg zwischen Zehen vnd Aindlesen auf halbestund zaigen, Vnd an anndern Ennden do das Gepirg nit also ligt so albeg das Tail eisen auf das geredist an das Pirg gericht werden, Vnd was Clufft vnd Genng die elter Grueb auf der Seiten, dahin Sy Ir Veldort Benennt hat, erpawen wiert, so albeg Ir Eisen gegen der Jung'n so mit durchschlegen auf Clufft vnd Genngen Zueinanderkomen, furbracht werden, auch sol die olter Grueb den Vortail haben, das Sy von dem Tail eisen auf die ander Seiten, dahin sy Ihr Veldort nit genomen, ein Lehn sol haben, Wann auch die Junnger Grueb mit dem merern tail Irs gemessen Pergs zu der eltern Grueben so hat alsdann die Junnger die elter zu neten zum Veldort, vnnd weliche seiten darnach die elter Zuesagt auf der anndern seiten sol alsdann die Junger Bleiben.

Alt Zech

An. 1490. f. 12. 5. An der alten Zech, sol ainer yeden Grueben dreyzehen Clafftern im Saiger fur Ir maß am tag zwischen Furst vnd Sol gegeben werden,

In der Paleüten Reichntall Schwâ pöden, Newfunndt purkhstal Radaun vnd Rottenstain

6. Dann in der Paleuten Reichental Schwâ Poden Newfunndt, Purckhstal Radaun vnd Rottenstain sol ainer veden Grueben Funffzehen Clafftern fur Ir maß im Saiger am tag, Zwischen Furst vnd Sol gegeben werden, Wann soliche maß alle nach gelegenhait der Gepirg, auch Clufft vnd Genng durch treffenlich Perkleut also ist furgenomen worden.

An. 1490. f. 14. 7. Es soll auch kain Grueb die annder zwischen der Eisen auch hinndter der Eisen gegen dem tag nit vber hawen auf dem Gradt, darauf Sy miteinannder verschint sein, Welicher aber vber solliches den anndern vberhaut. das der Verfallen sey Zwaivmdtfunffzig Phunndt perner. Vnd was Arbeit dem anndern in solichem aufgehaut ist. Sol Ime wider kert werden nach erkanntnuß der Geschwornen.

8. Weliche Grueben ainen oder mer Stolln het, durch den nicht aufgefurdert wird, so sol der Huetman an dem enndt solliches Vnnserm Perkhrichter antzaigen, der sol alsdann mit sambt vnnsern Geschwornen dieselben Stolln besichten, Vnd souer Sy durch die Bschaw Befunnden, das darinn kain gefar wär, so sol Bemelter Vnnser Perkrichter derselben Grueben vergonnen vnd Zuegeben, das Sy die Bemelten Stollen nicht schuldig sein aufzuhalten. Vnd das nicht destminder dieselb Grueb al Ir gerechtigkait auf den gemelten Stolln. Wo das not thuet. furbringen muge.

VIII. Dürch vnd Haim pawen.

An. 1490. f. 14. 1. Dann von wegen der Taileisen ist also erleutert, ob ainer dem anndern mit seinem stollen durch seine Recht gefarn wär, so sol dannocht kainem sein furder nuß genomen sein, sonnder yedem tail sein Stolln mit der rechten Eisenngfart bleiben, damit Er haim

haim in seine Recht pawen soll vnd mag, der anndern Grueben onschaden.

An. 1496. f. 20. 2. An yede Grueb, souil die Rechter Stöllörter Vnnd Gestenngfert hat, mag der öltern Grueben mit allen denselben Iren örtern so die zu ainer öltern kombt durchfaren, doch albeg der öltern Grueben onschaden,

An. 1498. f. 25. 3. Als in der vordern Erfinndung Begriffen ist, das ain yede Grueb, souil die Rechter Stollörter vnd Gestenngfert hat, vom tag hinein mag der öltern Grueben mit allen denselben örtern. so die zu ainer anndern kumbt, durchfaren, Doch derselben öltern Grueben onschaden, Ist nochmals dartzue komen, vnd aller furderunng sollen die wort aller furderunng ab sein vnnd der Articl pleiben, laut der Vord'n erfinndunng, doch was vor darauf gehanndlt ist, das das in wierden bleibe

An. 1500. f. 31. 4. Vnnd von wegen der Junngen Grueben so ain alte zu derselben kombt im Gepirg mit durchschlegen, vnd die Junng finndt in Irem maß, darumb auch etwas Irrunng gwesen ist, soliches lassen wir bleiben bej den alten Erfinndunngen, die mit zeittigen Rath gueter furBetrachtung. damit new Genng erPaut vnd erweckht werden, ermessen ist,

An. 1501. f. 35. 5. Item der Irrunngen halben von wegen des durchfarns. wo die Junnger Grueb der öltern, mit Irem Stolln fertn Vnd furdernussen in Irem gemessen perg. auf Tlufft vnd Genngen komen. wie die Jung aus der öltern mass faren vnd pawen sol, ist Beschlossen. der neben Grueben, vnd abschneidenten eisenhalben hat er seinen Beschaid, laut der Erfinndung, aber da Furst vnd Sol ist, sol ain yede Grueben die in der öltern Grueben gemessen perg. Befunnde werde. aus derselben maß haim in Ire recht. wo Sy Inndert ain maß hat. zu Pawen es sei dann ob oder Vnndter der ältern Grueben maß.

An. 1501. f. 35. 6. Vnnd das nicht gestat werde, der Junngern Grueben die auch maß haben, das die durch der alten Grueben, Furst vnd Sol, sonnder haim Pawen söln,

An. 1501. f. 35. 7. So auch die Junng macht hat die ölter in Ir maß zu treiben, ist herwiderum Pillich, das die ölter die Junnger Grueben aus Irem gemessen Perg. haim in Ire recht. treibe wo Sy annderst ain maß hat.

An. 1501. f. 36. 8. Wo aber die Junng GrueBen, allenthalben Vertrieben wär von annd'n. vnnd gar kain maß het. die allain auf Raub Pawen. soll man durch Pawen lassen, doch altzeit der öltern GrueBen onschaden,

IX. Zu was Zeit die Gruebenrecht gehalten, was darinn gebraucht vnd wie schäden abtan sollen werden.

An. 1490. f. 11. 1. So auch vnnser Perkrichter ain angesetzts Grueben recht hat. es sei von durchschlegen oder anndern sachn wegen, sol Er dasselb auf. Acht. Vr. ansetzen, vnd nit lennger schuldig sein zu warten Vntzt auf Acht. Vr. darnach weliche Partei nit erscheint sol er dem annd'n ergeen lassen. was Perkwerchsrecht ist. Vnnd weiter auf niemannt vertziehen,

An. 1496. f. 18. 2. Vnnd wann also zwo Grueben mit einannd in Recht komen, das albeg vnnser Perkrichter vnd Geschworn zu Schwatz getrewen fleis haben vnnd ankern, Sy guetlichen zu Betragen vnd zuuerainen, wo aber die guetigkait nicht gefanngen mecht werden, alsdann furderlich recht wie sich gepurt ergeen. Vnd gleichs recht dem armen als dem reichen. fuern, Vnangesehen ob ainer yeZutzeiten. aus Armuet oder Vnverstannds halben. sein notturfft nit furBringen mecht, auch aigenlich einschreiben lassen, auf was Grunnd ain yede Vrtail felt. vnd gegeben. damit man des albeg lauttern Bericht hab, vnnd sonnderlichen den Parteien auch dem Schiner wo des nott ist. wol geteutscht, vnd lauter anzaigt werden An. 1556.

An. 1490. f. 10. 3. Es sollen auch alle Vrtailen Vnnd Recht mit klag vnd anntwurt, darauf dann der Grunndt desselben Rechten steet, deßgleichen die Vrsachen darauf vnnsre Geschworne Iren Rechtspruch albeg Grünndten, vnd die antzaigen aigentlich in das Gerichtspuech geschriben, doch vor durch Richter vnd geschworn verhört werden, damit man klärlich versteen, vnd daraus nemen mag. auf was Grunndt ain yede Vrtail gesprochen ist.

An. 1490. f. 10. 4. Auch ob ain sach der annd'n gleich wer, damit ain Form in gleichen sachen gehalten, Vnd ainem beschehe vnd ergee als dem anndern vnd niemant fur den anndern geuortailt oder beschwärt, sol gleichs gericht gehalten werden,

An. 1490. f. 11. 5. OB auch Beschehe, das ainiger tail aus ainfalt, oder vnwissenhait. seine Recht oder gerechtigkait im Rechten nit vordern kumnt. oder ob ainicher tail aus list oder Behenndigkait, den anndern vortailn oder vbereiln wolt, So sollen Vnnser Geschworn vnd Ambtleut die sach darumb Sy Rechts Begern fur hannden nemen, vnd albeg disе erfinndung vor augen haben, vnd darauf zu recht erkennen, was derselben nach vmb dieselb sach. recht ist, Vnd sich frembder Teutschung, eintrag, ainfalt. oder auszug nicht Irren lassen, damit das recht gleich vnd gemain, ainem als dem annd'n sei. dardurch auch soliche erfinndung, in Irrer ordnung. vnd wierden Bleiben, vnd deßhalben kain Zerrüttunng. darin fall oder gemacht werde.

An. 1496. f. 19. 6. So auch vnnser Perkmaister Geschworn vnd Schiner einfarn, besicht vnd Beschaw thun. das die im Rechten die Bschaw. weliche Parthej das Begert eröffnen damit sich die Parteien furter im Rechten darnach wissen zuschickhen,

An. 1496. f. 20. 7. Damit sich auch die Parteien, dest pas wissen in Recht zu schiken, So sol Vnnser Perkrichter. auf Ir yedes anrueffen Sy die Articl in der Erfinndung oder Verfahen so Sy zu denselben Iren Rechten notturfftig, werden hören vnd auszichen lassen,

An. 1510. f. 37. 8. Item so auch zwo Grueben in Schrittigkait vnd Recht komen, sollen die Gwerkhen, so Bei denselben zwaien Grueben gleich tail haben. der köstung in der Rechtfertigung, muessig sein, vnd die anndern Gwerken die das Recht fuern den costen Zalen.

An. 1505. f. 45. 9. Auch was Perkwerchsachen wären. dieselben zum ersten furnemen vnnd erledigen,

An. 1507. f. 52. 10. Deßgleichen haben wir Bei vnnsern Stathalter, vnd hofräten zu Ynsprugg dermassn ordnung geben, das die sachen vnd händl Perkhwerch Betreffennt, Vor allen andern geschäfften furgenomen Vnd erledigt sollen werden,

X. Wann ainer von ainer beschwärten Vrtail Appeliert wie man die verfuern vnd sich allennthalben darin halten solle

An. 1490. f. 11. 1. Niemanndt soll khain sach in Beschwarunng. sonnder in gedinngsweise, an vns noch an Vnnsern Hof Brinngen

An. 1490. f. 11. 2. Vnnd so dann von ainer Vrtail gedinngt wierdet. vnd die sachen. treffenlich wäre. Wellen wir selber wo wir Bei Lanndt wären. oder aber

Digitized by Google

An. 1556. Vnnsere Rāte vernunfftig vnd gemain vnuerwont Perkleut zu vns eruod'ern. Vnd alsdann solich gedinng erledigen, Ob aber die sach nit so treffennlich wāre, so wellen wir die ainem Comissari Beuelhen. der in albeg etliche vnnser Rāt Bej Jme haben. Vnd die sach obgeschribner maß erledigen soll,

An. 1496. f. 20. 3. Dartzue auch die Appelation oder Gedinng albeg furderlichen zuferttigen, damit das in aufrichtunng mit schreiben. kainer Grueben zu nachtail oder schaden vertzogen werde,

An. 1500. f. 31. 4. Vnnd als zu tzeiten den Comissarien gelt zu ainer Eerung einglegt ist. solichs sol hinfur nit mer Beschehen,

An. 1510. f. 65. 5. Vnnd wiewol ain Zeit heer vil Vrtln vor dir vnd vnnsern Geschwornen zu Schwatz Appeliert, aber nit albeg der mainung. dieselb Appelation oder Gedinng zu fuern, sonder mer vmb geuarlich' vertzug willen Beschehen sein, Soliches Zufurkomen, so haben wir furgenomen, geordnet vnd Gesetzt, Wann ain Vrtl vor Vnnserm Perkhgericht geet vnd ain tail oder der annder davon in Vnnser Camer Appeliert. so solt du oder ain yeder vnnser konnfftig perkrichter. vber drei tag. nach geualner Vrtail ain schreibtag setzen, darauf sollen die Parteien erscheinen Vnnd hat alsdann auf solichen schreibtag. der tail so Appeliert hat, die waal, die Appelation oder Gedinng zufuern oder Vallen zu lassen, Vnnd souer derselb tail also von dem Gedinng stuennd, So sol alsdann die Vrtl vor dem Perkgericht geuallen in krafft geen. Vnnd derselben furderlich voltziehunng Beschehen, Vnd nach gegangen werden, Stuennde aber der Bemelt Appelierennt tail nit von dem Gedinng, sonder wolt die wie sich gepurt verfuern, vnd nab daruber auf denselben schreibtag seine Ruern, Vnd geschrifften, so sol das Gedinng, darauf furderlich verferttigt vnd aefuert werden, nach laut der, Gedinngsurtail wie Perkhwerchsrecht ist.

Ap. 1510. f. 66. 6. Ob aber die Appeliert partei, nach dem Schreibtag. wann die Ruern vnd gschrifften Veberantwurt sein, erst von dem Gedinng stunnde, Vnd nit in vnnser Camer zuerleutern fuert, Alsdann sol derselb tail Funnf vnnd Zwantzig markh perner, zu Pueß, vnablässlich zu betzalen verfallen sein, Nemblich den halben tail vnns, Vnnd den annd'n halben tail, seiner wid partey so das Recht behabt hete. Vnd sol auch nicht dest minder die Vrtail Vor dem Perkgericht geualln voltzogen werden.

An. 1510. f. 66. 7. Vnnd als wir yeZutzeiten in Appelation vnd annd' sachen Comissari verordnen daruber grosser Costen ganngen, Ist vnnser mainung das die Parteien, denen wir sdliche Comissari verordnen, Jme fur sein mueh vnd Arbait nicht zu geben schuldig sein, Sy wellen dann soliches gern thuen, Die weil dieselben Comissarien, den merern tail, vnns sonnst mit diennst verPhlicht sein.

An. 1510. f. 66. 8. Vnnd ob wir yeZutzeiten, einen Comissari verordnen wurden, der vnns mit diennsten nit verphlicht wāre, den selben wellen wir vmb sein mueh vnd arbait, den Partheien onschaden zufriden stellen. Vnd genedigklich begnuegig machen

An. 1510. f. 66. Doch so sollen die Partheien den Costen, was vber des Comissari Zerung. Potten lon oder seine ausschreiben, die Er als Comissari thuet, geet, entrichten vnd Betzallen,

An. 1510. f. 66. 9. Dann der gemelten Comissari auch der Geschwornen Vnd andrerhalben die zu den Comissarien geuordert vnd gebraucht werden, sol ainem yeden der zu Schwatz anhaim ist, ainen Yeden tag solanng der gebraucht wiert, fur Zerynng vnd Lon. Zwai Phunnd P'ner gegeben werden,

An. 1510. f. 66. 10. Welicher aber von anndern Ennden dahin eruod'ert wurd, demselben sol von dem tag antzuraiten als Er anhaimb auszeucht, vntz wider anhaim fur sein Zerung vnd Lon. yeden tag drew Phunnd P'ner geben vnd Betzalt werden.

An. 1510. f. 66. 11. Sich sollen auch die gemelten Comissarien vnd Jre beisitzer befleissen. die sachen zu furdern. damit vberflissiger. vnnotturfftig' costen vermiten vnd erspart Bleib,

XI. Wie die Huetleut Einfarn, auch wie man ain perg beschawen, Dartzue Lehenschafft vnd Halden hinlassn, vnd wie man verdingen sol,

An. 1501. f. 35. 1. Jttem als Beschwerunng ist, von wegen des Einfarns so die Huetleut thun sollen in den Grueben, die auf einander Verfanngen, Vnd im Gepirg mit Furst vnd Sol eisen verschiden sein, Ist also erleutert. Welliche Grueben aufeinannder emphanngen, Vnd mit Furst vnd Sol eisen verschiden sein, Das dieselben huetleut bei der Grueben notturfftig einfaren. Vnd Beschawen lassen, doch altzeit in des anndern huetmans Beisein, dardurch Vil vncost vnd vnnutz pew. Bei Baiden Grueben erspart, vnd noch nutzlich' gepaut, doch das solich einfarn. wie von alter herkomen ist, trewlich gehalten werde.

An. 1496. f. 6. 2. Auch sollen die Gwerken im Jar vier mal oder als offt des not ist, mit sambt vnnserm Perkmaister vnd Geschworn zu Schwatz am Valkenstain vnd weissen schrofen geen, Vnd aigentlich besichten was Arbaiter Bei der Grueben sein, Vnd annder notturfft betrachten, darob auch ain yeder vnnser Perkrichter sein sol, damit soliches beschehe vnnd nit vnnderwegen Bleib.

An. 1496. f. 19. 3. Alle Schmeltzer Gwerken, oder Jre Verweser, sollen auf das munst alle Quottemern am Valkenstain, vnd wo annderstwo in vnserm Perkwerch not ist, zu Perg geen, einsarn, die Arbaiter aigenlichen Besichten, damit man nutzlich Vnd fruchtperlich arbait vnd Pawen muge.

An. 1490. f. 7. 4. Lehenschafft vnd halten sollen die Gwerken hinlassen, Vnd so ainer Lehenschafft aufnemen wil sol er soliches allen Gwerken, oder Jren Verwesern verkünnden, vnd die auf ainen Bestimbten tag mit sämbt vnnserm Perkmaister zusamen Bemeffen, die alsdann solich Lehenschafften Vor Besichten sollen, was alsdann durch die Zwai tail der Gwerkhen, nach den tailn zu rechn, zu thuen oder zu lassen Beschlossen wirt, das sollen alle Gewerken halten. vnd dem nach komen, Doch sol kain halden gearBait werden, die weil man der Arbaiter bei der Grueben bedarff, Es sei heyer schaider oder annder knecht.

An. 1490. f. 7. 5. Vnnd in solichen Lehenschafften sol kain Gewerkh seine tail auf Samcost mit Pawen Bei ainer Peen Hunndert markh Perner. Vnns vnablässig zu Betzallen, deßgleichen sol soliches mit dem Schaidwerch vnd furgedinng. auch gehalten werden,

An. 1505. f. 46. 6. Jtem der Lehenschafft halben, die sollen hinfur zu den gemainen hinlassen, hingelassen werdn, in gegenwirtigkait vnnser Rāte, so wir dartzue verordnen, auf das kurtzist ain Jarlanng, wār aber das den Gwerkhen lennger gemaint, mugen Sy soliches auch thuen, Vnd sol kainem die Lehenschafft gelassen werden. Er arbait die dann selbs mit der hanndt, auch sollen die gueten Arbaiter darinn gefurdert werden,

7. Dann

Digitized by Google

An. 1507. f. 52. 7. Dann als auch in dem Junngstuergangen hinlaß der Lehenschafft furgenomen ist, das füro kain Pruch, oder Halden klain gemacht vnd nur allain gannts Aertz geschaiden soll werden. Dasselb furnemen lassen wir Vns geuallen, Wellen auch das dem also voltziehung beschehe,

An. 1507. f. 53. 8. Wann auch yetzutzeiten der hinlaß der Lehenschafft ausgeet. solt du verfuegen. damit alsdann der New hinlaß von stunndan Besche. Vnd darinn nicht vertzogen werde,

An. 1507. f. 53. 9. Desgleichen wellen wir, das die Lehenschafften nicht den Pawrsleuten, so guetter zu Pawen haben, aus gonnst gelassen. sonnder das die selben Lehenschafften, gueten arbaitern die das selbs mit der hanndt arbaiten. nach deinem vnd vnnser Geschwornen Rat verlichen werden.

An. 1510. f. 60. 10. Verrer nach dem etlich Gwerken, Bei den Grueben das furdernußgelt in die Pergloſung, so Sy von den Lehenhawern aufheben nemen. Vnd furdern wenig Perg aus, sonnder Versetzen den etwo in den Grueben dardurch yetzutzeiten miten, striff versetzt, vnd zu lehenschafft nit verlassen mugen werden,

11. Ist vnnser maihung, das du soliches ernstlich verPieteſt, wo du aber yemannt der soliches Ueberfuer, Betreteſt, darinn du auch dein fleissig erkunndigunng haben solt, alsdann den odet dieselben darumb straffeſt, vnnd dakinn niemannts verschoneſt,

An. 1510. f. 65. 12. Dann von wegen hinlassunng der Lehenschafftn nach dem als wir vernemen sich etlich Schmeltz Gwerken verweser vnd aander yetzutzeiten vnndersteen, ainen oder mer Arbaiter zufurdern, vnnd fur dieselben zu Piten, die zu den Arbaiten nicht tangenlich oder geschickht sein, Ist vnnser mainung das du auch vnnser Perkmaister vnd Geschworn darinn ewr fleissig aufmerken habt. vnd die so also vntaugenlich leut zu furdern vnndterstuennden, von Irem furnemen weiſet, sonnd wellen wir, das kainem kain Lehenschafft gelassn werde. Er arbait die dann selbs mit der hanndt vnd darinne sollen angesehen vnd gefurdert werden, die, so sich mit Arbait vnd allenthalben wolgehalten, vnd mitleiden gehebt haben, Vnd nicht gestateſt dieselben aus Veinntschafft vngoſist, oder Herttigkait, von Iren Arbaiten zu schieben, vnd das soliches auch mit der merern Stymm treivlich gehalten vnd gehanndlt werde,

XII. Wie man das Aertz schaiden, darauf schawen vnd darob halten sol

An. 1499. f. 9. 1. Vnnser Perkrichter, mit sambt vnnserm Perkhmaister szu Schwatz sollen darob sein, vnd fleissig aufsehen haben damit allennthalben. in Irer verwesung wolgeschaiden werde.. es sei Artz oder furschlag dardurch nit vnutzer Cost darauf gee, desgleich sol vnnser Schichtmaister am weissen Schrofen auch darob sein,

An. 1498. f. 26. 2. Vnnser Geschworn vnd Perkrichter, sollen auch darob sein, das man das Artzt wol schaid, dann dardurch kaufft man das destlieber, vnd so das nit wol geschaiden wierdet, als ain zeit heer Beschehen, ist mue vnd Arbait auch kol vnd holtz so man dartzue Bedarf verlorn.

An. 1505. f. 41. 3. Wir Ordnen vnd Setzen auch, das hinfur ainem Schaider von drew Phunnd vntzt in vier Phunndt Perner zu Lon gegeben werden soll aber nicht vber vier Phunndt Perner, darinn sol angesehen werden der fleis vnd geschickligkait des schaiders.. Es sollen auch die Schaider fruer ansaren vnd die Schichten lennger steen, weder die anndern Arbaiter so auf dem ort Arbaiten. Vnd sollen die schaidwerch nicht zu gedinng hinglassen werden, An. 1556.

An. 1505. f. 41. 4. Welicher das Aertzt nit guet macht der selb Schaider sol das. auf sein Cosstunng. zu dem annd'n mal schaiden, Wo das aber zum annd'n mal auch nit guet geschaiden wurde, So soll derselb Schaider gar von dem Perkwerch gesprochen werden.

XIII. Wie man Tailn vnd wie sich Fröner vnd Gwerkhen darbei halten sollen.

An. 1505. f. 44. 1. Es sollen auch vnnser Fröner hinfur nit mer dann vntztheer, Bei Zwo Grueben vnndter. aineſt miteinannd' tailn, aber nacheinannd' mag Er bei Zwaien oder mer Grueben auf einen tag tailn.

An. 1506. f. 44. 2. Ittem wann man das Aertz an dem Perg Beschawt, So mugen die Schmeltzer, Gwerkhen vnd verweser, Wol an den Perg vnd zu der beschwawgeen, Welliche sich aber Zwischen den Schmeltzern Vnd Gwerkhen Verdechtlichen hielten. dieselben sollen in den Ratschlegen hindan geschafft werden.

An. 1510. f. 67. 3. Vnnd nach dem durch die Lehenhewer, auch Bei den Aigen vnd freien Grueben, Vil klainer Tailung oder vmbschlahen. Beschehen. So soltu Bei vnnſm Fröner darob sein, damit Er zu dem abtailn, oder frenen, ain oder mer halbe stär souil er deren notturfftig ist, machen lasse, Vnd die wo es das gannts stär nit erraichen mag. gebrauch. damit wir an vnnser Fron, auch die Gwerken oder Lehenhewer destminder beschwärt werden.

An. 1512. f. 72. 4. Des maß halben. am Perg. haben wir vnnserm Fröner zu Schwatz beuolhen, das Er guet aufsehen haben solle damit durch sich selbs oder seine diener die dann dartzue globt sein söllen, recht gemessen werde. sich auch befleisse, das Er albeg den Lesten trog selbs hinauf Schute, Wo er aber solichs in aigner Person nit thuen mechte, das Er das durch ainen diener Verordne. Doch albeg selbs darbei sey, damit recht mit dem maß vmbgannggen werde.

XIV. Wie das Silber durch den Silber prenner geprenndt vnd die Prob genomen werden soll

An. 1490. f. 5. 1. Das Silber sol geprennt werden auf Funfzehennthalbs Lot, Kaufmansguet, auf fein, ob aber die Kaufleut das also nit nehmen wolten, So sollen die Schmeltzer das Behalten vnd den werl wie der darauf ist, dauon geben in maß Sy sich des erPoten haben.

An. 1510. f. 66. 2. Als sich die Schmeltzer beschwärn, das Inen ain klaine vntzal gesetzt ist, Wieuil Sy von den Silbern die Sy Prennen von den Probe nemen Das von alter nit dermassen herkomen sein sol, Wellen wir das hinfur Berurter Vnnser Silber Prenner nit mer dann zwai Lot Silber aus ainem yeden stuckh. neme. dauon sol Er ain halbs Lot Behalten vnd die annder halb Lot, Vnnsern Schmeltzern Vberanntwurten,

XV. Wie die Schmid Arbaiten vnd wie es mit Inen gehalten werden sol,

An. 1490. f. 3. 1. Die Schmid sollen auch solanng am Perg. Verpunnden sein zu bleiben. Vnd vmb Lon arbaiten als die hieniden trewlich ongeuärde,

An. 1510. f. 69. 2. Dann des Newen Zeugs halben so die Schmid Begern am Perg zu machen, damit sol es dermassen gehalten vnd zuegelassen werden. die alten verstraubten eisen. am Perg. widerum Zuuerschmidn vnd anlag eisen. daraus Zumachen,

Digitized by Google

An. 1556. 3. Vnnd kain Gwerkh verweser huetman Schreiber noch Arbaiter sollen mit den Smiden. im Schmidwerch. gemain noch tail haben, deßgleichen im Schmidn. der dieselb Arbait nit kan. mit der hannt.

An. 1490. f. 3.

An. 1510. f. 69. 4. Die Schmid sollen auch mit Iren Verdiennten Lidlon. Von der Lehenhewer oder Gedinngshewergelt, darbei Sy das verdinen, entricht vnnd Bezalt, Vnd vmb solichen Iren Lon. den wierten metzgern Peckhen Lädlern oder annd'n die Inen solich der Lehen heyer gelt Zueschreiben lassen. vor geen,

An. 1510. f. 69. 5. Wo auch ain Lehenheyer oder annder ain Aertzt, darauf der Schmid etwas verdiennt hat, vmb schlagen last. Vnnd verkaufft. So sol der, so solich Aertzt kaufft, den Schmid seins Lidlons. den Er auf dem Aertzt verdiennt het, souer die schuld Richtig vnd Bei dem Lehenhewer aichtig ist, enntrichten. Vnd soliches an der Betzallung. des Aertzt abtziehen. Wo aber die Schuld nit richtig wäre. so mag der Schmid solich Aetzt zu recht verlegen vnd dieselb verleg furderlichen Wie sich gepurt vnd Perkwerchs recht ist, ausfuern,

XVI. Wie man vennßlit vnd Eysen haben, vnnd wo man das Kauffen sol,

An. 1490. f. 7. 1. Das Eysen vnd vnnslit sol durch ain Gesellschafft gekaufft vnd geben wie das angeschlagen wierdet darinn die Gwerken Iren hechsten fleis furkeren sollen dardurch das im Rechten. vnd failem kauf gehalten werde, Vnd das Perkwerch. vnbeschwärt Bleibe,

An. 1510. f. 16. 2. Vnnd wiewol gemaine Gesellschafft Begert hat. Inen vnnslit vnd Eysen, Wo Sy das am Leuchtisten Bestellen mugen zu kauffen, Die weil aber in vorschiner Zeit. mit zeittigem Rat, ain vertrag vnd verschreibunng aufgericht vnd beschlossen ist, So sol es bei demselben vertrag vnd verschreibunng bleiben. Wann aber die Zeit verscheint. Alsdann sol abermals nach Rat gemainer Perkhleut. Schmeltzer Gwerken vnd Gesellschafft. vnnd vnnser Ambtleut darinn gehannelt werden,

XVII. Das der furkauff im Aertzt verpoten, wo vnd wie die Schmeltzer das Frischwerch khauffen, auch wie es mit dem vbrigen achalten werden, vnnd wo man Schmeltzen muge,

1. Es sol kainer an kainem ort, oder Ennd in diesem Vnnserm Lannde, der Graffschafft Tyrol. mit Artz furkauf treiben, damit das nit vertewrt, vnnd vns an Fran vnnd werl. manngl Brinngen werd,

An. 1507. f. 51. 2. Es ist auch verordnet. Vnnd im Brauch. das Schneeperger Aertzt, herüber in das Tal Ridnaun Zwfuern. Vnd daselbs abtzutailn, das auch vnnser Perkrichter Zu Gossensass. mit sambt vnnsern Geschworn seiner verwesunng allennthalben Einsar vnd antzaigen tue. Wo vnd wie die örtter Belegt vnd fruchtberlichen aepaut, auch daran vnd darobsein, das guet Schaidwerch gemacht vnd rechte maß gegeben werde,

An. 1507. f. 51. 3. Wir Setzen vnd wellen auch, das die offtgenanten vnnsere Schmeltzer zu Schwatz den Vorkauff im Schneeperger Aertzt. Vnnd anndern Frischwerch vor Vnnsern Schmeltzern zu Rattemberg, haben sollen, in ansehunng das dieselben Schwatzer in den grossen Werl Schmeltzen.

An. 1510. f. 66. 4. Von wegen des Frischwerchs zum Schmeltzen, wellen wir in Vnnsern Plei Perkwerchen Verordnen. Vnd verschaffen, das daselbs guet Schaidwerch gemacht vnd vmb ain Zimblich gelt. gegeben, damit vnnsere Schmeltzer. dasselb Aertz. auch annemen vnd kauffen mugen. Vnnd dieselben Plei Perkwerch in disem Vnnserm Lanndt vnndterhalten, Vnnd in aufnemen gebracht werden, Wo aber daran abgang vnd manngl auch nit guet Schaidwerch oder in Zimblichen gelt wäre, Vnd ain oder mer Schmeltzer von annd'n orten Wolfailer frischwerch Zu Bestellen wist, so mag sich ain yeder an den selben Ennden, da er das getraut zu geniessen, Vmb frischwerch Behelffen, vnd erkauffen,

An. 1512. f. 72. 5. Dann des Aertzkauffhalben zu Vmbst haben wir vnnserm Perkrichter daselbs. ernstlich Beuolhen daran Zusein, Welliche in seiner Verwesunng Aertz kauffen vnd das Aertz verfuern geen Hall, oder annderst wohin, damit dieselben Zetln von Ime nemen, Bei welicher Gruebn das gebrochen, wieuil stär auch desselben sein, damit nit aufwendig Aertz, darunnter gemischt. Vnd in solichem auch der Betrug darzue der furkauff, verhuet werde,

6. Vnnd als sich etlich Gwerken vnd Lehenhewer Beklagen. das Sy Ir Aertz, Innsonderhait das so nottig vnd Grembsig Bricht nit sueglich verkauffn mugen, Darauf wellen wir Verordnen, bei vnserm Huttwerch zu Raktemberg, ain yeder so sein Aertz nit verkauffen wil oder mag, dasselb in bemelter vnnser Hutten, auf den Stain Schmeltzen mag. dartzue wellen wir Holtz vnd Kol, vmb ain zimblich gelt zu geben verordnen, vnd welche also Schwatzer Aertzt in den grossen werl auf den Stain Schmeltzen, denen wellen wir denselben stain nach der Prob abkauffen. Also das ain yede mark fein Silber. so aus demselben stain gemacht wirt vmb Acht guldin Reinisch vnd viertzig kreutzer gerait vnd betzalt werde, Vnd an solicher Bezallunng, den Costen des Holtz vnd Kols. nach zimblichen dinngen abtzuziehen. Welliche aber den Stain ainem annd'n Schmeltzer. Verkauffen wolten. das sol in aines yeden freyen willen vnd geuallen steen, Vnd ain yeder damit vnuerpunden sein. Vnd damit ain yeder sich dester paß in kauffen vnd annd'n zu richten wiß, so wellen wir Bei vnnserm Huttwerch zu Rattemberg ain gegen Probirer halten vnd verordnen, damit deßhalben niemant gefärt oder Beschwärt werde.

XVIII. Wie sich die Gwerken vnd verweser halten, wie man verwesen. vnnd das man mit gewerb treiben sol,

An. 1490. f. 4. 1. Die Gwerkhen sollen kainen Huetman anfarn lassen, Er hab den wie vorsteet. Geschworn. welliche das aber Vebersuern. die sollen darumben gestrafft werden.

An. 1505. f. 46. 2. Die Gwerken sollen auch zu dem Einfaren, verstenndige Verweser oder knecht haben. vnd mit demselben nit abwexlen, es well dann der Gewerkh selbs einfaren.

An. 1490. f. 5. 4. Alle die so zu Schwatz Perkwerch Pawen, Sy sein vnnser Ambtleut oder Gesst. sollen Ir verweser an denselben ennden, da Sy Pawen, haben, die den Arbaitern Benuegen tuen, auch Sy im Rechten vnd annderhalben. Wo not ist. Vertreten, Welliche das aber nit tätten, ob dann ain Arbaiter auf tail klaget, das soll demselben Huetman. Zu wissen getan werden, der mag alsdann soliches den Gewerken. auf Iren Costn verkünnden. Wo Er aber das nit tät nichtdestiminnder mag der Arbaiter mit seiner klag verfaren. vnd sol darnach geschehen was Perkwerchsrecht ist.

4. Vnnser

Digitized by Google

An. 1498. f. 5. 4. Vnnser vnndertan, von Vnnsprugg, so zu Schwatz Parwen, sollen in gemain ainen verweser haben deßgleichen die von hall die Bei allen Raitungen sein vnd vollen gwalt haben. an Irer stat vnd von Irentwegen zu hanndlen, es sei durchschleg oder annder sachen. Perkwerch Berurenndt.

An. 1498. f. 24. 5. Das die verweser nit Gwerb treiben, dann Jr yeder souil sold hat, damit Er seinen diennstn auswarten mag, das auch dieselben dergleichen die Gwerken selber auch fleis haben, mer dann biß heer Beschehen ist zu den Raitungen Zu geen,

An. 1500. f. 29. 6. Jttem es sollen auch nit allain die verweser. sonnder auch die Huetleut, Schreiber, Schmid am Perg. Lehenherwer vnd annder der Schmeltzer vnd Gewerken knecht kain Hanndlierung noch gwerb treiben Weder mit wein fleisch tuech Schmaltz käß oder anndern, Bei ainer hohen Peen. die Jn vnnser Perkrichter, wer dar wider tuet, pnablasslich zubetzalen darauf Setzen sol.

An. 1510. f. 60. 7. Vnnd nach dem Vntzt heer, die Arbaiter von etlichen gedrunngen werden, Phenwert Speis vnd annders zu nemen, das Jnen aber Beschwärlich. vnd nachtailig darinn ist vnnser mainung, das kain Arbaiter genöt. oder gedrunngen sol werden. Phenwert oder anndern wert, an seinem Lidlon zu nemen. Welliche Schmeltzer oder Gewerken, aber auf Jr aigne tail Phenwert oder wert geben wurden, Vnd die Arbaiter sich desselben werts Beschwärten So soll der durch dich vnnd vnnsere Geschworne zu Schwatz Bewert vnd nach zimblichen dinngen geschätzt, aber den verwesern sol kainßwegs gestat werden, dermassen auf die tail so Sy in verwesung haben, Speis oder annder Waar zu geben, Vnd ob aber die Arbaiter dardurch vnwillen erlanngen, vnd deßhalb geschoben oder abgelegt wurden, solt du dieselben, so das also vberfuern, vnd die geschickhten Arbaiter also ablegen. darumben straffen. Vnd solches nit gestatten, damit die gueten Arbaiter nit Beschwert werden.

An. 1510. f. 61. 8. Vnd dieweil wir aber vernemen. das etliche Verweser, die Gwerb nicht durch Jr hanndt hanndlen. sonnder ander Personen verlegen vnd auf dieselben die Artzknappen vnd annder Arbaiter verweisen. oder die schulden so Jnen die Arbaiter zetun annemen. Jst vnnser mainung, Das du dieselben verweser wo dich not vnd guet Bedunnckht Besprechest. Vnd Bei Jrem Aid fragest, ob Sy nit Gewerb durch annd Personen zu Schwatz treiben vnd verlegen, Vnd weliche das täten, das Sy solichs furderlich Abstellen, Wo das aber nit Beschähe. Alsdann den oder dieselben nach Rat vnnser Geschwornen darumben straffest,

An. 1510. f. 64. 9. Wann auch ainicherlej durchschleg oder annders zwaier oder merer Grueben halben. Berurenndt furkombt, darinn soll auch nach Rat vnd willen der merern Gwerkhen nach antzal der tail, so ain yeder Bei derselben Grueben hat, gehanndlt werden, Ausgenomen wo ain oder mer Gwerkh. Parteiysch wäre, Vnnd Bei anndern Grueben (denen die selb hanndlung zu nachtail oder Vortail komen mecht.) auch tail het.

An. 1512. f. 71. 10. Der Phenwert hanndlung haben so in vnnserm Perkwerch hoch vberhannd genomen haben. dardurch dann die vntauglichen Arbaiter. yetzt mer Befurdert werden als die gueten, auch vil geuärlichhait darunnder gebraucht, solichs vnns. an vnnser Fron vnd wexel. auch gemainen Vnnserm Perkwerch zu mercklichem nachtail raichet. damit aber solichs abstelt werde, so haben wir die Ordnung furgenomen Nemblich das hinfuron die verweser alsuil der sein. An. 1556. kein Phenwert oder waar auf Jrer hern oder Gwerkhen tail, deren Verweser Sy sein, mer aufgeben. die Jnen selbs Zue gehörn oder der Sy nutzung haben mechten, Sonnder so Sy das Pargeld von Jren herren, oder wer Jnen das Artz abkaufft, em Phahen. sollen. Sy dasselb auch widerum auf die Lidlöner Par aufgeben, Aber Vnnsere Schmeltzer vnd Gwerkhen mugen auf Jre Aigne tail waar geben. souer es annderst die Lidlöner annemen wellen, Doch vmb ain Rechten Phening. damit niemanndt Beschwert werde. Vnd sollen dannocht neben solicher waar albeg ain Zimblich aufgeben halten. mit Parem gelt. Darzue sollen auch vnnser Schmeltzer vnnd Gwerkhen, die so von Jnen waar nemen, vnd Jnen schuldig sein, Vnd solicher schuld oder Gonnst wegen nicht hin Zue schieben, fur annder, damit annder die mit Parem gelt Zalen. von Jnen nit Beschwert werden, Ob auch yemannt Schmeltzer oder Gwerken selbs annder verwesung heten, neben Jren aignen tailn; darauf sollen Sy auch kain Phenwert oder waar aufgeben. sonnder Pare Zallung thuen,

Vnnd wann gemain Hinlas. oder Pergraitungen gehalten werden. Ver nemen wir wie etlich wirt Peckhen metzger Lädler, vnd annder Personen vnnderstesteen. darbei zu sein, Vnd daselbs Jren aigen nutz hanndlen, Demnach ist vnnser maintung, Das hinfur kainer. so nit aigen tail oder verwesung hat. Bei den gemainen Pergraitungen sein sol. Welliche aber aigen tail oder verwesung heten, die mugen Bei dem hinlassen. vnd Raittungen sein, Wann vnd solanng Bei den Grueben da Sy Jre tail oder Verwesumng haben, gefallt oder hingelassen wirdet, Wann man aber Bei den Grueben. da Sy kain tail oder Verwesung haben Rait. oder hinlast. So sollen Sy nicht darBei sein sonnder austreten,

Verrer nach dem etlich, so verwesungen haben, den Erfinndunngen nit nach gleben, sonnder Jren Aigen nutz darinn suechen Vnd Brauchen ist vnnser Beuelch, das du dieselben. so also verwesunngen haben fur dich erudern. Vnd vmb Jr verhanndlung guetlich oder Rechtlich. Wie sich nach gestalt. Jrer Verhanndlung geburt, straffen, Wo sich aber dieselben an soliche straff nit keren, Vnd auf Jrem furnemen verharren wurden, alsdann die nachmals. aber Jnnhalt der Erfinndunng dermassen straffest damit Sy Jrs furnemens absteen,

XIX. Mit dem köstgelt pfenwerten waarn Schulden vnd phanndtn sol es gehalten werden wie hernachvolgt

1. Kestgelt sol mit sambt dem Lidlon in dem Verlegten Guet vorgeen. Doch das solich köstgelt nit veber ain Raitung sey.

An. 1490. f. 8. 2. Hilfft ain Gwerkh ainem Arbaiter mit gelt, oder mit Speis auf seine tail, so mag er dasselb gelt Jme an seinem Lidlon vor anndern aufheben,

An. 1490. f. 8. 3. Ob aber ain Gwerkh ainem Arbaiter waar gäb, so mag Er sein schuld dem Arbaiter, vor anndern die Jme auch waar geben haben, auch aufheben. Vnnd ob ain Arbaiter ainem köstgelt schuldig wär. sol alsdann derselbig mit dem köstgelt gegen dem Gewerkhen der Jme waar hat geben, Vorgeen, Doch sol dasselbig köstgelt auch nit veber ain Raitung sein, Vngeuärlichen,

An. 1490. f. 11. 4. Wann auch ainer dem andern schuldig ist, vnd legt Jme tail zu Phanndt, so hat der dem man schuldig ist, die waal, Jme soliche tail Schätzen Zulassen

Digitized by Google

An. 1556. lassen oder nit, wolt Er sich daran nit Benuegen So sol Ime der Schuldner annd Pfanndt legen, Wo Er die nit het. So sol sich yeder mit tailn zalen lassn souil vnd die gelts wert sein,

An. 1505. f. 45. 5. Ein yeder vnnser Perkrichter sol auch kainem gestatten, heyser ligennde Gueter Harnasch oder Weer tzulegen es het dann ainer nicht annders,

An. 1505. f. 45. 6. Vnnsere Geschworn sollen auch die Phanndt soman Schätzen last was die Pars gelt wol wert sein Schätzen, damit der klager das gelt daraus Brinngen muge,

An. 1505. f. 45. 7. Vnnd ob ainer hewer, oder annder liaennde Gueter legen muest, vnd der klager der Vebertewr nicht zu betzalen oder hinaus zu geben het, So sol Er desselben Haus oder guets eingesetzt werden so lanng vnd vil vntz Er seiner Suma darum Er geklagt hat, mit sambt dem erlitnen Costen vnd schaden betzalt ist.

8. Es sol auch den Arbaitern, Wo man Inen Phannt an Irem Lidlon lest, an allen Phanndten, es sey Artz oder annders (dann Allain Silbrem Phanndt ausgenomen) wie die als obsteet geschätzt werden, dritt Phening daran abgeen,

XX. Wie Es mit dem Perckhwälden, vnd Kolmas gehalten sol werden.

An. 1490. f. 14. 1. Alle wäld vom Pullerpach vntz an herrn wald Bei Freunndtsperg, vnd von demselben herrnwald hinab vntz auf den Schlittersperg sollen verpotten sein zu leihen vnd zuschlahen yeder stam Bei Funnf Phunnden, sonnder gehayt werden zum Perkwerch.

An. 1490. f. 14. 2. Vnnser Perkrichter sol auch nun hinfur alle wäld mit wissen der Holtzmaister verleihen, vnd wem die Verlihen werden, derselb sol die verrer nit verkauffen, ob er der aber zugebrauchen. nit notturfftig wär, so sollen alsdann dieselben wäld, wider frei vnd die Verleihung absein

An. 1494. f. 59. 3. Es sol auch hinfur ain yeder vnnser Perkrichter die wäld so nicht in das Ambt zu Hall Bracht mugen werden, vnd zum Perkwerch dienen. verleihen wie dann von alter Herkomen ist, darinn soll Im ain yeder vnnser Vorstmaister Phleger oder Richter kain Irrung thuen, wann daraus vnsern Perkwerchen, groß Irrung vnd verhinnderung enntsteen mag. Wo aber ain Schloß ain ausgezaigten Wald. oder ain gemainen Pan wald hete, darinn sol Er nicht verleihen, vnd ob etwas in denselben Purckhwälden, oder der gemainden ausgetzaigten örttern Ichts gefräfelt oder Verhanndlt wurde, sollen die herren Phleger oder Richter in den Gerichten darinn dieselben ligen, on Verhinnderung, vnd Irrunng vnnser Perckrichter zu Puessen vnnd zu straffen haben,

An. 1500. f. 28. 4. Vnnd als auf den holtzwerchen durch Schmeltzer vnd Gwerkhen verdingt wiert, so legen die furgedinger vil Arbaiter Zue, dieselben furgedinger nemen das gelt ein. Verthun das vnd geben den Arbaitern nichts. Ist vnnser mainung, das Schmeltzer vnd Gwerkhen, dermassen furdinnger aufnemen vnd selber Ordnung geben, damit die Arbaiter Irs Lidlons altzeit betzalt werden,

An. 1490. f. 15. 5. Bey dem Kolmaß so vberageanntwurt vnd verZaichennt ist, sol gemessen kaufft vnd verkaufft werden.

XXI. Zu weiul Tischen vnd wie ainer hochtzeit haben mag.

An. 1505. f. 46. Vnnd als wir Vormals der hochtzeit halben ordnung furgenomen, die Aber nicht gehalten werden, Ist nochmals vnnser mainung, das ain yeder zu seiner hochtzeit Personen zu vier Tischen laden muge, Welliche das aber vberfuern der oder dieselben sollen von yeder Personi, so veber die antzal der vier Tisch geladen wirt ain gulden Reinisch zu Pueß, zu betzallen verfallen sein, durch vnnsern Perkrichter fleissiglichen eingetzogen vnd vnns verrait werden, Vnd in dem allen ewrn getrewen fleis habet, vnd ankeret, auch die so hinwider täten, nach notturfft straffest, vnd darinn nit seumig erscheinet, damit vnns nit not thue gegen euch Zu hanndlen.

XXII. Enndtschid, wie sich Perkh vnd Laundtrichter gegen einander halten sollen.

An. 1494. f. 57. 1. Ain yeder vnnser Perkhrichter sol in den Gerichten darinn die Perkwerch seiner verwesung ligen, vmb all sachen die Artzknappen, Koler, Holtzknecht vnd annder, mit teglicher arbait demselben Perkwerch verwont vnd zuegehörn zu straffen vnd zu Puessen haben.

An. 1494. f. 58. 2. Ausgenomen vmb Grunndt, Poden, Erb, Aigen, vnZichten oder maleuitz Berurenndt, vnd in den annd'n Gerichten, Was die Koler oder Holtzknecht verhanndlen. in sachen Ir Arbait das Perkwerch Berurenndt sollen auch vnnser Perkhrichter. Aber was die Ausserhalben solicher Irer Arbait verhanndlen, die herrn so selber Gericht hetten, oder die anndern Phleger vnd Richter, in den Gerichten Irer Verwesung, dar inne sich solich fräfel, oder verhanndlung begeben, zu Puessen Vnnd zu straffen haben.

An. 1494. f. 58. 3. Kain Phleger noch Richter sollen den Artzknappen Kolern Holtzknechten vnd Schmeltzern in der Gerichten Irer Verwesung, da die Perkwerch annders sein, die Sölhewser, so lanng die den Artzknappen, kolern vnd Holtzknechten. zuegehörn, vmb schuld faillsuern an die stanngen henngen, noch vergannten lassen, Ausgenomen vmb Zinß oder Völligkaiten so ain Grunndtherr da zu suechen het, derselbig mag das wie Lanndtsrecht ist wol dartzue suchen,

Es sol auch ain yeder vnnser Perkrichter der Artzknappen kinnder zu begerhaben, derselben Sölhewser varennde haab vnd annders vom Aertzknappen herrurenndt vnnd verla en, zu richten, vnd damit zu hanndlen haben, in allermaß als wär der Artzknap noch in Leben,

An. 1494. f. 58. 4. Wann ainer vmb Sambcost, Lidlon, oder vmb annder vorderunng, die Perkwerch Berurendt, oder ain Perkrichter vmb veberfarunng klagt zu vemant ausserhalb des Gerichtß seiner verwesung, vnd dieselben so man wissen last, nit gehorsam erscheinen, sol ain yeder Phleger, Richter Burgermaister oder Rat, darunnter dieselben Sitzen, Sy mit eingreiffunng. in Ir haab vnd Guet, so Sy des schein, von Vnnserm Perkrichter ertzaigen on weiter Rechtfertigung vnd auszug dartzue halten, damit die Sambcosten, Lidlon vnd Puessen, on lennas vertziehen mit sambt dem erlitnen Cost vnd schaden deshalben auferloffen, gegeben vnd geanntwurt

An. 1545. 5. Weiter Nachdem sich veber disc vorgemelte Articl zwischen Perkh vnd Lanndtrichtern von wegen des Gericht Zwannas vil speen vnd Irrung zuegetragen, hat die Kuniglich Regierung zu vnsprugg daruber abschied geben vnd mit Ku. mt. Innsigl geferttigt, denselben Endtschid hat Ludwig. Lassl. derselben zeit Perkgerichtschreiber nach lenngs in die Erfinndung Bei Gericht schreiben lassen, der ist mit seinem Innhalt, sambt mer Artikln, hierinn, in d. Capitl. von den Perkwerchsfreihaiten, lautent, ingetzogen.

XXIII.

Digitized by Google

XXIII. Etliche gemaine Artikl das Perkhwerch berurennde,

An. 1490. f. 4. 1. Kain Hanndtstain oder Artz sol von dem Perg getragen werden,

2. Es sol auch kain Lasur hinfur, weder durch Huetleut, Schaider oder Arbaiter ausgeschlagen Yemant vergonnt, oder verkaufft werden, solichs die Gwerken auch nit thuen oder gestatten sollen, Wo das aber veberfaren wurde, der oder dieselben, es sein kauffer oder verkauffer, sollen darum gestrafft werden, vnd wo das der Huetman erfuer Vnd nit anbrächt, derselb sol auch darum gestrafft werden,

An. 1490. f. 7. 3. Der Reinisch guldin sol fur Funf Phunnd oder Sechtzig kreutzer geben vnd genomen werden Vntzt auf verrer Vnnser geschäfft

An. 1490. f. 8. 4. Die Gmain sol kain besamblung haben, on wissen vnd willen der Obrigkait, bei leib vnd Guet, wär aber yemant Icht angelegen, das sol Er an vnnsern Perkrichter gelanngen lassen.

An. 1507. f. 51. 5. Wir wellen auch altzeit fursehung thun, das vnnsere Perkwerch zu Schwatz. Stertzing. Hall vnd ymbst. mit gueten geschickhten verstenndigen Perkrichtern versehen sollen werden.

An. 1500. f. 63. 6. Auch haben wir in vnnser Tyrolischen Canntzlei zu Yunsprugg verordnet, das auf die Ratschleg vnd annder nottürfftig Vrkunnden. vnd Perkhwerchshänndl. ain sonnder Puech gehalten. darein dieselben geschrieben Vnd Besonnder was Beschwärnussen, Vnnsern Raten, die wir zu gemainen hinlassen vnd Perkraitungen geen Schwatz schickhen, furbracht vnd geantwurt werden, Darauf ist vnnser beuelch, Das du bei vnnserm Perkschreiber, deiner verwesung daran seiest, Das dieselben Artikl vnd Ratschleg, auch was von vnns oder vnnserm Regiment zu ynsprugg darauf beuolhen wiert, auch in ain sonndres Puech zu Schwatz eingeschriben werden. Damit du vnd annd vnser Ambtleut, oder ween die sach Berurt. sich dester Pas darnach wissen Zurichten vnd demselben nachzukomen,

An. 1507. f. 54. 7. Verrer nach dem die Zunnfften vnd Bruederschafften, der hanndtwerchsleut, vnndter Inen selbs Ordnung furnemen, des dem gemainen man, mit steigerung der macherlon, vnnd in annd weg zu nachtail kombt, Ist vnnser Beuelch, das dieselben Zunnfften vnd Bruederschafften abgethan vnd aufgehebt sollen werden, Wie dann das vormals auf ainem gemainen Lanndtag in Vnnser Grafschafft Tyrol furgenomen Vnnd beschlossen ist,

8. Vnnd als vnnserm Perkwerch zu Schwatz Beschwerlichen sein sol, Wann wir die hungerischen Kupher, in das Niderlannd zu fuern gestatten, Dasselb aber abtzustellen Und Berurts Vnnser Perkwerch zu furdern, Wellen wir hierinn Ordnung geben, vnd allen fleis gebrauchen lassen, damit der benanten Vngerischen Kupher in das Niderlanndt kains kome,

XXIV. Wie man es mit den gemainen perkhrechten Kunndtschafft stelln vnd Rednern halten sol,

An. 1490. f. 10. 1. So ainer Kunndschafft stellt, sollen albegen auf das wenigist drej Geschworn darbej sein, vnnd yedem Funf kreutzer gegeben werden, Aber vnnserm Perkrichter vnd Schreiber ist man nichts schuldig, dann Sigl vnnd schreibgelt, So auch ainer ain angesetzt Recht hat, vnd Kunndtschafft einzeucht, derselb ist vmb solich Kunndt zu stellen auch nicht schuldig, doch dem oder denselben die Er zu Kunndtschafft stelt den soll Er Ire Schichten zalen,

An. 1556. An. 1496. f. 21. 2. Der Kunndtschafften halben wer die beschriben vnd besigelt begert, ain oder Baid Parteien, sollen die schichten wie bißheer beschehen, aufrichten vnd betzallen, begert der ainer aber nicht beschriben vnd besigelt, derselb ist darumb nicht zu thuen oder schuldig,

An. 1496. f. 21. 3. Hinfuran sollen auch ausserhalben der angesetzten Recht yedes Jars, acht gemaine Perkhrecht zu Schwatz gehalten werden,

An. 1505. f. 45. 4. Vnnd du vnnser gegenwiertiger, vnd ain yeder vnnser kunnfftiger Perckhrichter solt auf ainen tag, souil Parteien fur dich beschaiden, souil der vngeuarlichen auf ainen tag. Verhört gefurdert, vnd ausgericht mugen werden.

An. 1510. f. 31. 5. Wir wellen auch zween geschickht Redner mit der zeit bestellen lassen, vnd derselben yedem ain hilff thuen, Also das derselben ainem, Veber solich vnnser hilff, von yedem Rechten nit mer dann Achtzehen kreutzer ain tag gegeben werde

XXV. Mit dem fürkanff der Essenden Speis, Ladlern phenwerten frembden vnd Inwonenden pekhen prot, sol es also gehalten werden,

An. 1490. f. 8. 1. Niemannt sol kain essende Speis furkauffen, dann souil ainer zu nottürfft seines bedarff, das auch offennlich durch vnnsern phleger zu Freunndtsperg vnd vnnsern Perkrichter beuefft, also bleiben vnd gehalten sol werden

An. 1490. f. 8. 2. Es sollen auch die Ladler vor miten tag nicht einkauffen. vnd wo alsdann der ains oder mer veberfaren wurde, Das sollen Baid vnnser Phleger vnd Perkrichter miteinannder zu straffn haben,

An. 1510. f. 68. 3. Verrer als vntztheer der essenden Phenwert. halben. Vil manngl vnd gebrechen gwesen ist, solt du vnnser Perckrichter mit sambt vnnserm Phleger zu Freunndtsperg, etlich versteendig Personen, zu euch nemen. Vnd derselben speis, auch des Weinshalben, deßgleichen in anndern hanndlung, was zu gueter Regierung, Vnd gemainen nutz diennt furnemen, Doch nicht entlichen Beschliessn sonnder solliches zuuor, an vnnser Stathalter vnd Regenten zu ynsprugg gelanngen lasset, vnd alsdann derselben Beuelch darinn erwartet,

An. 1510. f. 68. 4. Innsonnders von wegen der frembden Peckhen Dieweil dieselben Ir Prot nit newpachen geen Schwatz brinngen mugen, So wellen wir diser zeit vnnzt auf vnnser wolgefallen. vnd widerrueffen. genedigklich zuegeben Vnd bewilligen das der frembden Pecken Prot. das Sy auf den wagen oder karren verkauffen. nit gewegen. sonnder nach dem gesicht verkaufft sol werden, Welicher aber also fremb Prot geen Schwatz brinngt. Vnd dasselb ains tags nit verkauffet. der soll soliches widerumb anhaim fuern, vnd in die Hewser, Läden oder annder enndt, nit einstellen, Aber die Peckhen so Zu Schwatz gesessen sein, die sollen Ir Prot auf die waag. nach laut der Lanndsordnung. Pachen. Welche das aber nit täten. die sollen nit allain vmb das Prot oder gelt, sonnder zu Zeiten mit der Jenndkhnus. oder in annder gestalt, mit ainer schmach gestrafft werden, darinn du, mit sambt denen so du vnd vnnser Phleger zu Freunndtsperg zu euch wie obsteet nemen werdt, nach gelegenhait der verhanndlung, yetz ain Peen oder straff benemen vnd ausztruckhen solt.

XXVI.

Digitized by Google

An. 1556. XXVI. Wie sich Perkrichter Perkmaister Fröner Geschworn, Schiner vnd annder Ambtleut, in der gemain, Sy all, vnnd etlich samentlich betreffent, halten sollen,

An. 1498. f. 26. 1. Wir wellen hinfur die Ambtleut bei vnnserm Perkwerch. als Perkmaister Geschworn Schiner Schichtmaister, Holtzmaister vnd Gerichtschreiber. on Rat vnd anczaigen. der Schmeltzer Vnnd Gwerkhen nit enntsetzen.

An. 1512. f. 7. 2. Auch wellen wir, das du vnnd annder vnnser Ambleut. Innsonnders die so mit gelt vmbgeen, Hinfur kain hanntierung treiben, noch mit anndern in Gesellschafften vnd händln sein Deßgleichen kaine tail Pawen, Vnd dartzue mit Lehenhewern oder sonnst. kaini tail mit haben oder yemannt verwesen, auch niemanndt zu Pawen oder einzufaren dem annd n zu schaden antzaigen, Vnd solichess yedem Vnnserm Perkhmaister, in Aid gegeben Werden, Weliche aber soliches alles wie obsteet vebertretn, darauf du dann dein fleissig aufsehen haben solltest, die darumb nach notturfft straffest,

An. 1490. f. 9. 3. Vnnser Perkhrichter Vnd Geschworn, so die auf Begern, ainiches tails Einfaren. in ain Grueb, deßgleichen Vnnser Geschworn, dauon sol yedem zuesteen vnd volgen als das im Perkhwerch herkomen ist

An. 1490. f. 9. 4. Ob Huetleut begerten ye zuzeiten ainem oder mer der Geschworn. einzufaren. die soll in vnnser Perkrichter zue ordnen. die alsdann gehorsam sein sollen.

An. 1498. f. 24. 5. Vnnd das albeg drey Geschworn bei der Raittung sein, Ir trew aufsehen haben. Vnd wes Sy mengl werden, das anczaigen vnd nit verhalten, Vnd als denselben yedem vor zween kreuczer gegeben, sol Inen noch von yeder Grueben ain kreuczer also das Sy yeder drey kreuczer von yeder Grueben haben solle, vnd gegeben werd

An 1498. f. 25. 6. So Zuzeiten beschau Begert werden, vnd die Gewerckhen vnd huetleut, Vnnsern Perkhmaister vnd Geschworn nicht vermainenn einfaren zu lassen, die sollen einfaren, welichs annderst nit verdechtlich sein, zu Beden Grueben so ain durchschlag gemacht wierdet,

An. 1510. f. 36. 7. Ittem so solle auch furo hin den Geschwornen vnd Perkmaistern von den Gruebenrechten auch von Besicht vnd Beschaw, so im Rechten Beschehen. Von den Gewerkhen, kain Schicht oder Siczgelt geben, sonnder das Rechtgelt, souil sich von einem yeden Rechten einzulegen geP rt, in ain Puchsen giegt werden, Es sol auch ainem yeden Geschwornen, deßgleichen dem perkmaister, alle Jar fur soich Gelt vnnd Beschaw, zu sambt seinem sold, von vnns Zwainzig guldin Reinisch eruolgen, Vnd was in die Puchsen gefelt, sol vnns zuesteen, damit veber flussige Rechtfertigunn, verhuet werde.

An. 1504. f. 52. 8. Du vnnser gegenwiertiger, vnnd ain Yeder vnnser konnfftiger Perckrichter, auch all annder vnnser Ambtleut vnd Geschworn. des angezaigten vnnsers Perkwerchs, sollen allen muglichisten fleis furwennden Vnnd ankeren, damit der Perg vnd die Arbait aufgehalten verhuet vnd Formblich gearbait, vnd durch die Ramorn vnd aufrurn so sich Begeben Vnd teglich Zuetragen. oder aus annd n Vrsachen nicht verabsaumbt werde,

An. 1510. f. 64. 9. Vnnd damit destmer gefaar Vortail vnnd vnpillich händl verhuet werden, so ist vnnser mainung, das alle verträg, so hinfuro zwischen den Grueben Beschehen, albegen mit dem als Vnnsers Perkhrichters auch vnnsers Perkmaisters, vnd den merern tail vnnser Geschworn wissen vnd verwilligen aufgericht vnd Beschlossen sollen werden, Vnd ob du auch vnnser Perkmaister vnd die Geschworn bejunnden, das soliche Verträg mit gefär wider Pilligkait, vnd Perkwerchs Recht wären, Alsdann soltest du die in kainen weg gestatten noch darein verwilligen,

An. 1512. f. 12. 10. Weiter vernemen wir, Das du, auch vnnser Geschworn, seelten an Perg komen sollet. auch ey Kumorn halben ꝛc Auf das ist vnnser Ernstlich Bevelch. das du, oder wo du selbert annder vnnser geschäfft nit wol ausmechtest So sollen doch etlich aus Vnnsern Geschworn, alle Raitunng an Perg komen einfaren vnd fleissig aufsehen haben, damit guet Schaidwerch gemacht, auch die Schichten fleissiglichen gestannden vnd gehalten werden.

An. 1510. f. 67. 11. Wann ain Arczknapp oder annd arbaiter, in deiner Verwesung, mit tod abgeet. Vnd etlich hab vnd Guet hinndter Ime verlast, solt du dich befleissen, auch darob sein, damit dieselb haab vnd Guet, Mit dem wenigisten Cossten aufgeschriben vnd Inuentiert auch durch den Perkschreiber, Vnd ainen oder zween der Geschwornen gehanndlt werden, Es wär dann der hab vnd Guet so gar vil, oder wurde von des abgestorbnen Verwonten Begert, Alsdann magstu mer Geschworn darzu Verordnen.

An. 1490. f. 12. 12. Vnnsern Geschwornen sol. Jr yedem fur Sold vnd Hofgewanndt zue steen vnd volgen, vom prenngelt vnd aus der Camer, Funnf unnd Zwaintzig markh Perner, dartzue sol Jr yedem in ainem angesezten Rechten, fur lon vnd mal gegeben werden, Achtzehen kreutzer, sonnst sol Im von annd n Rechten vnd Schichten so Sy gebraucht werden, zuesteen wie vorgeschriben vnd von alter Herkomen ist.

An. 1512. f. 72. 13. Dann Betreffennt das Frön oder wein gelt, auch die Siben kreutzer. die ain yeder so Er Lehenschafft aufnimbt Vnnserm Perckmaister Vber die Ordinarij Siben kreutzer geben sollen. deß gleichen zween kreutzer, die Vnnser Perckhgerichtschreiber zu Schwatz von der Pesserung die ainem Lehenhewer Beschicht zu aufschreibgelt zu haben Vermainen Auf die obbestimbten drei Artikl, Ist vnnser mainung Das soliches Bleiben, Vnnd gehalten werden sol, Wie von alter herkomen vnnd der gebrauch ist.

XXVII. Wie vnnd was der perkrichter hanndlen soll Jne alain beturen ꝛc.

An. 1490. f. 9. 1. Ob ainer Begert, Jme aus dem Puech, ein Verfahen Vrl, oder anders lassen zu hören, Das solle Vnnser Perkrichter Vergonnen, damit ain yeder wiss zu kauffen, oder New aufschleg zu thuen

An. 1490. f. 10. 2. Vnnser Perckrichter sol auch ain yede Clag an Panfeirtagen Hören, Vnd beschehen lassen, auch soliches darauf Clagt wirt, nach aufgannng der Vierczehen tag an Panfeirtagen einannt wurten Aufgenomen Zu Weichnechten, Ostern, Phinngsten, vnnser lieben frawen, Vnnd der heiligen Zwelf Botten tag. sol soliches nit Beschehen, weder Clag noch einanntwurten.

An. 1504. f. 45. 3. Ittem wann ainer Begert, Jme vmb seinen Lidlon oder annders Verleg zu thuen, Wo dann dasselb Guet, darauf Er anczaigt, vormals Verlegt wär so sol vnnser Perckrichter dasselb anczaigen vnd Begert der Clager die Verleg darvber, sol das wie Perckwerchsrecht. gestat werden. Doch soldt du die Armen gesellen, darinn gnedig vnd nit auf das strenngest halten.

An. 1510. f. 67. 4. Du solt auch vnnsere Vnndertanen die Aercz knappen vnd annder, wann die fur dich als vnnsern Richter

Digitized by Google

Richter komen vnnd Purgschafft gehaben mugen. Wann es vmb erber sachen vnd nit vmb verhanndlung gegen der Obrigkait ist, auch ainer genuegsam erber Purgschafft gehaben mag. gegen demselben beschaidenlich hanndlen vnd Sy der Vanncknuss erlassen, Wo das aber Pes fräuenlich händl sein, oder vngeschickht personen wären, dieselben alsdann mit der Fenckhnuss, vnd wie von alter Herkomen ist, straffen,

An. 1496. f. 21. 5. Dann als gemaine Gesellschafft, Sonnderlichen die Lehenheyer, auch die so aigne Grueben haben sich der Paliten so Sy tailen wellen, auch des Weingelts halben. gegen Vnnserm Perckrichter vnd Frener Beschwärn, Geben wir disse erleuterung des Perckrichters halben, Das ain Yeder so tailn wil, sein Paliten wie heerkomen ist nemen, vnd was auf ain Neunntail, vndter drewstär oder Kubl Artz getailt, solle dem Perckrichter halb was aber drey Kubl oder mer auf ain Neunntail getailt würde, gancz weingelt ervolgen vnnd zuesteen,

An. 1512. f. 12. 6. Du Vnnser Perkhrichter, soltest auch mit sambt dem Lanndtrichter zu Freunndtsperg allenthalben auf die Ramorer guer aufsehen haben, Vnnd daran sein damit die selben, die weil vil peser hanndl Beschehen gestrafft werden.

An. 1510. f. 63. 7. Vnnser mainung ist auch, Das du Bei den Schmeltzen Gewercken, oder welche selbert nit zu Schwacz wären bei Iren Verwesern daran seist, vnd mit allem fleis hanndlest, damit Sy hinsuro mer dann Vnnczthеer Beschehen ist, Bei dem hinlassen oder Lehenschafftn Peraraitunngen vnd anndern händln vnd sachen sein, Vnnd so Sy also in vnnserm Gerichtshaus zusamen komen, das alsdann da selbs kainerlai vnrätl Arglistigkait vnd geuär, oder sonnder Person Aigen nutz dem gemainen nutz furgesezt, sonnder allain was gemaines Perckhwerchs notturfft eruidert. vnd demselben Zu merunng vnnd gufnemen raichen mag. Betracht vnnd gehanndlt werd. Du solt auch auf dieselben täg kain anndern grossen hanndl oder recht furnemen, sonndern mit sambt den Geschworn, Beidem hinlassen, Perkraitunngen, Vnd Ratschleg sein, vnnd ob yeZutzeiten etlich Schmeltzer Gwerkhen oder verweser, aus Irer aigen willigkait, vnd furgenomner herttigkait Iren aigen nutz Betrachten oder sich sonnst vnlust zu machen vnndersteen wurden, Alsdann das nicht gestattest, sonndern den oder dieselben dauon weisest, Dann was gemainer Perkhwerchshänndl vnnd sachen Beratschlagt vnd furgenomen, Darczue sol albeg den Schmeltzern, Gwerken oder Iren verwesern so zu Schwacz sein Angesagt. vnd was also. durch den merern tail, der, so auf solich erfinndunng Erscheinen, furgenomen vnd Beschlossen wierdt dem sol Volcziehunng Beschehen, Vnangesehen ob etlich der Schmeltzer Gwerken vnd verweser. Vber das Inen. zu wissen getan wäre, nit erscheinen Doch. sollen solich Ratschleg albeg in deinem vnnd aines yeden konnfftigen Perkrichters. Beiwesen, Beschehen, Vnnd durch Sy Ichtfurgenomen oder Beschlossen werden, das vnns oder vnnser obrigkait vnd herlichkait Berurt,

An. 1510. f. 66. 8. Vnnd dieweil aber solich Erfinndungen, Wo den nit gestrackhs. vnd Glöbt, wurd nit fruchtbar waren, so ist darauf vnnser Ernstlicher Beuelch Das du Bei allen Vnnsern Ambtleuten. Geschwornen vnnd anndern Perckwerchsfuerwonten daran vnd darob seiest, Damit Sy gemelte Erfinndungen vnd Perckwerchsordnung. mer dann ain zeit heer. aigennlich fur hannden nemen. die ermessen vnd nach Innhalt derselben hanndlen. leben vnnd nachkomen. vnd hierinn kain annds thuen, Wo aber Yemannt (weer der wäre) darwider tät der oder dieselben. albegen nach Rat vnnser Geschwornen. Vnd nach gestalt Irer Verhanndlung straffest, Vnd darinn niemannt verschonest, denn wo das nit Beschehe. Vnnd du oder Vnnser Ambtleut also hierinn Abseumig oder selbs, wider solich Erfinndung vnd Ordnungen. hanndlen, So wurden wir dich vnnd dieselben Vnnser Ambtleut nach Vngnaden straffen, darnach wiß dich zu richten. An. 1556.

An. 1510. f. 63. 9. Damit du auch dem, dest Pas nachkomen mugest, so wellen wir, Das du vnnd ain yeder vnnser konnfftiger Perckrichter zu Schwatz, hinfur in Gerichtshandlung, vnd allem annd'n, so du von vnnserntwegen hanndlen wierdest, vnczimblich weis mit Schimphlichen Zureden, vnd Beschuldigung nit Beschwärt Sunnder von Vnnserntwegen, als sich gegen ainem Richter gepurt, gehalten werdest. Ob aber das yemannt Vbersuer, den oder dieselben soltestu abermals, nach Rat der Geschworn straffen, darinn wir auch genedigklich ob dir halten wellen, Wo aber Yemanndt von dir Wider Pilligkait Beschwärt wurde, der mag sich des vor Vnns vnnd vnnserm Regiment Beklagen, daselbs sol ainem yeden der Pilligkait nach, Wenndung Beschehen, Vnnd du. so du vngerecht Befunnden wurdest, auch gestrafft werden,

XXVIII. Wie man die Holtzmaister belonen sold.

An. 1490 f. 15. Wo die Holtzmaister von yemannt in den wälden Braucht wurden, sol Inen in den nahennden wälden, von ainem halben tag, fur Liferunng vnd Sold geben werden ain Phunnd vnnd von ainem gannzen tag. Achtzehen kreutzer, vnnd vber nacht drew Phunnd Perner.

XXIX. Was man dem Fronpoten zu lon geben solle,

An. 1490. f. 15. Dem Fronpotten sol von yeder Person. ain mell vier kreutzer, Deßgleichen geen Volmp, Staus, vnnd Sannd margreten zween kreutzer zu lon geben werden. die gefanngen sollen auch mit ihm abkomen. wie von alter herkomen ist,

XXX. Wie es der Fröner halten vnnd was man Ime geben solle.

An. 1496. f. 21. Dann vnnsers Frēners halben, Wie wol der mit den klainen taillunngen nicht minder dann wie mit den grossen vil mue vnd schwär Arbait hat, Geben wir des weingelts halben dennocht diesen Beschaid, Wo hinfur auf Lehenschafften auf ain Neuntail, nit mer dann ain halb oder gannez stär Aertz getailt wirt, sol Ime halbs weingelt verfolgen. Was aber daruber wär gannez weingelt zuesteen, Die aber auf herren arbait oder auf aigen Grueben. das sej minnder oder mer tailn sollen gannez weingelt. Ime bezallen, vnd Ime darezue von allen taillunngen kaine aufgenomen das gwandlich Frēngelt aufrichten vnd Bezallen, Doch soll Fröner selber, wo ainer so nottig wär darein sehen. nach zimblichhait Damit dieselben nit zu hart gehalten werden.

XXXI. Item ausserhalben der gemainen Synodum vnnd sei der derselben sein etlich Beuelch aufgannngen die yetzt nit zu den vor aufgannngen Artikl der Erfinndunng gesetzt, vnd sonnderlich hie antzaigt sein, die vermugen vnd halten Inen die Mainungen

An. 1518. 1. Erstlich das vmb kainen fräfl. die Appellation zuegelassen noch gestat sol werden,

Digitized by Google

An. 1556. 2. Das Palliten gelt sol auf das Zwaincziglst Jar, halb nach gelassen werden, Also wo Perckhrichter vormals zween kreutzer genomen, da sol Jme ain kreuczer Volgen, da Jme vormals veer kreuczer geben sein, sollen Jme yetzt allain zween kreutzer Betzalt werden,

An. 1520. 3. Von wegen der Sibenkreutzer aufnemgelt. der Lehenschafft halben. das dasselb nit Beczalt oder genomen, sonnder die Lehenheyer desselben gemiessigt, vnnd erlassen sollen werden.

An. 1520. 4. Aber das Beschawgelt der Lehnschafften sol dem Perckhmaister die weil Jme im aufnemgelt von yeder Lehenschafft, drey kreutzer abprochen. noch wie Von alter herkomen. vnnd in Brauch ist geben vnnd Beczalt werden.

An. 1520. 5. Dann der Spantzetln halben, Die weil dieselben in der lanngen form, Wie yeczt geschriben werden so hat man das Bei den Vierkreutzern Bleiben lassn Aber so die mit ordnung, durch annd' kurczer weg gestelt werden. sol ain wenigere Suma dauon Bestimbt werden.

An. 1520. 6. Nemblich des Frengelts halben, Das sol alss gegeben werden, Welicher auf ain Neuntail ain stät abtailt, oder Neun stär freo vmbschlegt, der sol dem Fröner Von ainem Yeden stär, ain fierer vnd nit mer zu lon geben, Welicher aber mer als ain stär auf ain Neuntl abtailt, oder Bei dem freien hinlassen. vnd ainem mal mer dann Neun stär vmbschlegt, derselb sol den halben tail, des Fröngelts oder weingelts, Beczalen, wie das vormals gegeben vnd Beczalt worden ist.

An. 1520. 7. Ob yemannd ain Verlegne Grueben west vnd die emphahen wolt. der mug das in ainem monat. den negsten nach eroffnung desselben Beuelchß. thun, vnnd darumb Beschehen was Perckwerchsrecht ist, Welche Grueben aber. dermassen nit fur völlig oder verlegen in monatsfrist, angesprochen vnd emphanngen vnnd aber yeczt Pewlich. Vnd in Rechten gehalten, die sollen nach der Verscheinung des monats, nit mer als fur völlig oder verlegen angesprochen Doch das die hinfuron in Rechten gehalten. vnd laut der erfindung. verhuet werden.

An. 1520. 8. Item es ist auch verPotten das Niemanndt in Pachöf, häfen vnd anndergestalt, verporgen vnd haimblich schmeltz, Wann Sy dieselben Silber den Goldtschmiden, vnnd anndern Verkauffen, dardurch zu Besorgen, Das dieselben haimblichen Schmeltzer. den Huttwerchen Reichenstain oder anndern Vorrat aus den Huten oder annd'n Ortten abtragen oder von den die soliches thuen an sich Brinngen, Darauf fleissig auffsehen vnd erkundigung gehalten werden solle, Vnd wo man solich haimblich Schmeltzer, oder die so Jnen darzu helffen, ankom, Fänncklich annemen, wol Bewart halt, vnd desselben geen Hof Bericht. so well man Sy nach notturfft straffn lassen, Es solt auch Bei allen Goltschmiden zu Schwatz, Verschaffen werden, solichen Personen kain Silber abtzukauffen. sonnder das ain Yeder Goldtschmid wisse. von ween annd'n er die Silber erkaufft hab, Bei schwärer straff vnd vngnad zuuermeiden.

9. Jttem das kain Gwerckh, Jre diener huetman oder Schreiber. Jcht oder ainicherlai haimblichs oder verporgens einlegen noch auffuern, auch soliches wed' schaffen noch willigen, sonnder was von gemainer Grueben wegen aufgeben mecht oder muest werden, das dann dasselb alles vnnd yedes, in sonnders in die Rait Puecher geschriben vnd eingelegt werde, Wie vnd warumb ain yeder aufgeben vnd einglegt sei, Damit hinfuron in solichen einlegen niemant verPlent. oder verunlustigt werden mug, vnd wo daruber ain Gwerkh. Jre diener Verweser Huetman Schreiber oder annder befunnden wurd, Das Er hinfuron ainicherlai haimblichs oder verdechtlichs oder sonnst etwas vnPillichs. einleget, verschueff oder verwilliget, Das alsdann dieselben on alle gnad an leib vnd Guet gestrafft, vnd dartzue vom Perckwerch gesprochen werden sollen, Das aber soliches dest Grunndtlicher Befunnden vnd verhuet mug werden, So sollen Vnnser Rät so zu den gemainen Raitungen, gen Schwatz gesanndt werden, dergleichen der Richter mit sambt den annd'n Ambtleuten, von obrigkait wegen. mecht haben, die Rait Puech' vnd einlegen auch zu Besehen.

Hofdecret

an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellationsgericht, die Berggerichte in Tyrol betr. den 21. Febr. 1785.

An. 1785. Dem Berggerichte zu Schwatz wird neben den in dem Patente vom 3ten April 1783. benenniten Substituzionen auch jene zu Pergine zugewiesen, dergestalt jedoch, daß, nachdem diese Berggerichtssubstituzion vermög Verträgen zugleich für den tyrolischen und tridentinischen Antheil bestimmt ist, dieselbe nur in soweit von dem Schwatzer Berggerichte abhangend betrachtet werden könne, als sich berggerichtliche Angelegenheiten in dem dießseitigen Bergwerksbezirke ergeben.

Ueber Einvernehmen der obersten Justizstelle der vereinten politischen Hofstelle, und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

Ungarsche Berggesetze.

Altes Schemnitzer Bergrecht.

In dem Nahmen der Heiligsten Dreyfaltigkeit, Amen. Hiernach folget gemein Stadt- und Bergrecht der Ehrbaren und löbl. Stadt Schemnitz von etlichen durchleuchtigsten Herren, Herren und Königen von Hungarn, den Gott gnädig sey, begabt und begnadet und nachmalen von dem aller-

Digitized by Google

allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Bela, auch König zu Hungarn löbl. Gedachtnüß aus besondern Gnaden der ehegedachten Stadt Schemnitz und allen Inwohnern daselbens zu Mehrung und ewigen Aufnehmen gnädiglich bestattet und confirmirt, hat obgestimmte Stadt- und Bergrecht festiglich gebothen, stätt, fest und unzerbrochen zu halten, dawider auch nicht handlen mit kein Weg noch Weis.

Gemein Stadtrecht.

Wir Bela von Gottes Gnaden zu Hungarn ꝛc. verkunden allen und jeglichen, die diesen gegenwärtigen Brief ansehen, hören oder lesen, Heil und Gnad. Seitmahlen ꝛc. (hierauf folgen die Stadtgesetze.)

Wir Geschwornen von der Schemnitz von besonderlicher Befehlung und Gunst des allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Bela, Königs zu Hungarn ꝛc. So wir eigentlich betrachtend gesezt haben, die gemeinen Stadtrecht; nun giebt uns, und ist Nothdurft zur beheyden, und zu sezen, die Bergrecht der Eigenschaft, nach ihrem Wesen wir hernach erzehlen wollen; so denn Berg und Stollen sollen gemessen werden nach Lachter und Lehen, so ist zu wissen, daß das Berglachter behält unserer Stadtellen drey, und sieben Lachter behalten ein Lehen.

Wie man Bergwerk empfahen, halten und bauen soll.

Nun sezen wir zum ersten, wie und von wem man Bergrecht empfangen soll, und zu welcher Zeit; so ist zu wissen, daß der Richter und der Rathe einer jeglichen Bergstadt hat zu sezen einen geschworen Bergmeister, und soll seinen Sold haben von der Kammer des Königs, auch so haben sie zu sezen einen Geschwornen Theiler — nach der Stadt nutz als Vere, als sie unversprochen Leut seyn.

Ein Gemeinregel der Bergwerk.

Alle Bergwerk, es sey Schacht oder Stollen, die jemand verlihen werden von den Geschwornen, und den Bergmeister, oder geben werden unter der Stadtinsiegl, die sollen bleiben an alle Widerred.

Der neue Bergwerk aufbringt oder findet.

Wo ein Berg gefunden wird, der nie entgänzt ist, oder ein Stollen wird angenommen, auf den man Gäng oder Erz funden, und beweißt daß, mit dreyen Marken Silber für dem Rath der Stadt, und dem Bergmeister der behält das Bergrecht, auf jede Seiten dem Gang nach vierthalb Lehen, und das solt er verwehren mit seinem Schachten, in das Hangend ein Lehen, und in das Liegend ein Lehen, und wenn man ihm sein Schacht ausgezeichnet, die er bauen soll, darnach, so hat ein Jedermann Recht zu bauen, der da bauen will oder mag, aufzuschlahen scheibliche Lehen, also doch, daß einer dem andern weich ein Lehen, und der erste aufgeschlagen Schacht, hat das Lehen auf die andern Schacht, und ob ichte freyes entzwischen war, und ob ein theil desselb gewinn mit Schlägel, und mit Eisen, das gewinnt ihm niemand an, den der Graf mit der Uiberschar, und mit einem Schacht, und jeglicher gemessene Berg in den sieben Lehen soll von Recht zum minsten drey Schacht haben, und in jeglichen Lehen drey Oerter, und in jeglichen Lehenschaft drey Ort, und man mag in fürbaß nicht bezwingen, wer aber bauet in einen Stollen, der nit erbhaftig ist, und jezt fund Erzt oder Gäng die der Maß werth sind, man soll ihm von der Statt, da er das Erzt funden hat, messen für sich vierthalb Lehen und hinter sich vierthalbs, als oben gesprochen ist, also ob er den Stollen rechtlich empfangen hat.

Wie man verlegen Schächt, oder Stollen bauen soll.

Ein Berg oder ein Stollen, die gemessen sind, und darnach wüst und unbauhaft gesehen werden, die soll man kunden öffentlich, sechs Sonntag, das die kommen, der die Bergwerk sind gewesen, Ist aber daß der siebend Sonntag fürkommt, und daß man niemand da arbeiten findet, so haben die Geschworen, und der Bergmeister frey zu vergeben das, wer da kommt.

Vom Recht der Erbstollen.

Ein erbhaftig Stollen behält sein Recht also, Ist das der, der den Stolln baut, sein Wasserseyg recht und bescheidentlich aufführt, und sein Lichtlecher zu recht fertiget, und in Jahresfrist an seiner Stoll wandt eines Lachters lang arbeit mit Beweisung, so hält er den Stollen mit allen Rechten. Ist, daß ein Berg den andern hinderet mit Wassersnoth das sollen die Gewerken dem Gericht und dem Bergmeister drey tag festiglich kund thun, und als die drey tag End haben, und unternehmen sie es nicht, so eignet man den sammendigen Berg mit Recht dem Berg zu, den er gehindert hat, und arbeits jemand in einen Stollen mit des Raths und Bergmeisters Gunst, und kommt an einen gemessen Berg, oder in ein Zech, und findet Leut darinnen arbeiten, er mag nicht hinter sich fahren, nur mit ihrem Willen; Ist es aber das sie ihms Gönnen, so soll er fahren eines Lachters lang, das ihm doch an seinen Rechten nicht schadt; das Recht ist, das was er in der Zechen mit seinem Stollen über sich gehauen mag, und was er das genüssen mag, das behält er freylich also, ob in den vorgenannten Lehen eigen Arbeit ist; er sizt auch mitten an den Lehen an das tiefe, und was mit einer Kratzen, oder Keilhauen unter sich gehauen mag, das gehört an seinem Nutz, oder die Gewerken desselben Lehens nutzen denselbigen Stollen, mit samt ihm, jedoch so behält er doch das Viertheil der Samköst zu seinen Stollen.

Wer ein Stollen anhebt mit des Raths oder Bergmeisters Gunst, als vorgesprochen ist, und das ein anderer für ihn kommt aus der rechten Maß viertehalb Lehens durch einen anderen Stollen, oder durch ein Schacht, und des ersten Erzt findet, das er bezeigen mag mit fürsichtigen dingen, der erst behalt, das man ihm sieben Lehen messen muß, und ist, das in einem Berg oder Stollen an den Hangenden, oder an den liegenden Erzt funden wird, da man an zweifelt, ob es auß derselben Lehenmaß sey oder darinn, und beiden theils ein Krieg unter den Gewerken ist, wer das Erzt behalten soll, so soll man darzu Kiesen, und drey Erbermannen, die zu keinen theil gehören, und auch nicht theil mit haben, und den vierten Mann von des Grafen theil, das die vier Mannen ob dem Raasen ein Winklmaß nemen, und recht besehen, ob man den Krieg zwischen ihn möge richten, wann das den nicht geseye, so muß man die zween Gäng zu Hauf fahren, mit einem Durchschlag, und in dem Durchschlag sollen die vier genannten Mannen oder ein Winklmaß ziehen, und sollen sie mit den Rechten ausweisen, also soll es dann stet bleiben, jedoch die das Erzt funden haben, und die dagegen ihn arbeiten, auch nach den Erzt, sollen die weil fast nach dem Erzt werken, und was da gehauen wird, an beiden Theilen, das soll bleiben liegen zu den Rechten in Verboth, und wem es den zugesprochen wird, von den vier Mannen, dem soll es folgen.

Von ertrunken und erstikten Zechen.

Auch wo erstickt und ertrunkene Zechen sind, die kein Rad nach Gefäll gewältigen kann, oder gewin-

Digitized by Google

nen, und wird das mit den Erbstollen gewonnen, und will er sein Recht darzu haben, den ist alles das, das er gewinnt und drukt, und darzu annehmet, das da frey ist mit samt der Sol, das giebt man ihm darzu, und ob jemand darbei baut, ihr seynd viel oder wenig, und ob es der Stollen treugt, so soll man den Stollen dienen mit den siebenden, als oben gesprochen ist.

Von freyen Schächten und Lehenschaften.

Item sollst du wissen, wo frey Zechen sind, und frey Lehenschächt, da hat Recht ein Erbgewerk vier Lachter, und ein Lehenhäuer soll weichen den Erbgewerk vierthalb Lachter.

Wo zween Stollen zu Hauf kommen.

Wo zween Stollen zu Hauf kommen mit durchschlagen, die wehren sich mit dreyerlei Viertheilen eines Lachters, den einer dem andern weichen muß, und darnach hauet ein jeglicher wieder an, und was er gewinnet mit Schlägl und mit Eisen, also das in die Maaß nicht kann erreichen, der dreyer Viertheil, den behält er mit den Rechten.

Eines Suchstollens Gerechtigkeit.

Wo ein Suchstollen aufgeschlagen wird, in ein ganzen Berg, der unverbrochen ist, und der findet einen Gang, also, den man erkennt, das er dem Land Nutz bringen mag, es sey Silber oder Gold, oder ander Gäng, derselbig Stollen soll ungehindert seyn aller Schächt halben, und soll frey seyn durch alle Lehen und Gäng, gegen den Lehen an Schaden, als eines Suchstollen recht ist.

Wo zwey Lehen zu Hauf kommen.

Auch, wenn zwey Lehen zu Hauf schlagen in einem Freyen, so soll einer dem andern weichen drey Viertheil eines Lachters, und ein jeder were sich durch mit Schlägl und mit Eisen des Besten als er mag und kann.

Von Richtschächten und Legschächten.

Wo ein Schacht niederfällt auf einem flachen Gang, wiewohl das er Nutz bringt, und kommt ein anderer auf das hangend, und weicht ihm ein Lehen, als recht ist, und komt er, und unterteift den, das bringt die flach Markscheid, so hat der Richtschacht die Sol und die Leg der Fürst, oder kommt der Legeschacht ehe das ihm sein Sayl nachfolgen mag, so hat der Richtschacht sein Müh und Arbeit verlohren.

Von Markscheid Stempeln.

Auch wo man Markscheidstempel zwischen den Lehen legt, oder gelegt werden, und wer die bricht oder aufschlägt mit Frewl, oder mit Wissen, der hat Leib und Gut verlohren, und wenn man Markscheidstempel legen will, darzu gehören zween Geschwornen Bürger, und der Bergmeister, und jeder Theil soll niedertegen für die Mühe, die sie da haben.

Lehenschaften zu verleihen.

Mehr ist zu wissen, wenn man Lehenschaft verleiht auf einen gewissen tag, die mag man nicht wieder nehmen, für den selbigen Tag; Ist es aber, das einer die Lehenschaft wieder haben will, so soll er den halben theil geben, dem er die Lehenschaft verliehen hat an demselbigen theil.

Vom Schürfen.

Mehr haben Wir gesezt, daß ein Schurf Freyung hab, bis an den dritten tag, und wird der nicht gebauet, so mag man ihn vergeben mit Rechte, wer da kommt, und ihn begert.

Von Fristung der Bergwerke.

Sonderlich wollen wir, daß alle gemeine Bergwerk, die durch Bewahrens nicht mögen gebauet werden, das sie Fristung mögen erwerben von dem Rathe und dem Bergmeister je vierzehen tag, als oft es Noth geschieht, und wer das verlast, und sich verleit, so mag man es an dem fünfzehendsten Tag verleihen, wer da kommt, und sein begehrt, ausgenomen Erbbergwerk und Erbstollen, als obgeschrieben stehet, und sonderlich von grosser Gnaden wegen der heil. Zeit, als zu Ostern, Pfingsten, und Weihnachten haben alle und jegliche Bergwerk frey vierzehen tag, dafür, und vierzehen Tag darnach, das man kein Bergwerk belegen mag, das da vorgebaut ist, sondern neu Bergwerk mag man allezeit belegen, und empfahen.

Von Lehenschaften.

Niemand mag eines andern Theil verleihen wider seinen Willen, ist oder, das man verleihen will in einer Zech, oder in einem Stollen, so soll der Bergmeister den Gewerken zusammen auf den Berg gebiethen, auf einem gewißen Tag, und das denn also verliehen wird, und vorschrieben, das hat Kraft; Ist oder das die drey Schicht der kaimmen, und die vierte nicht, oder fünf acht Theil nicht, die Viertschicht, noch die fünf acht Theil mögen nicht gehindern, die andern mögen sie verleihen, wem sie wollen.

Ist, daß Bergleut neben einander bauen, es sey an Bergen, Stollen, Lehen, oder Lehenschachten einer mag den andern enthauen, und angewinnen seiner Gäng oder seines Erz, das meiste, als er mag, bis das sie gegen einander durchschlagen, und so das geschieht, so sollen sie an beiden Theilen von dem Durchschlag entweichen, bis das die geschworen, und der Bergmeister darzu kommen, und einem jeglichen bescheiden, wo er in den seinen mag arbeiten an Hindernuß.

Von Hütten und Mühlen auf fremden Hottaren.

Ist, das jemands Hütten, oder Mühlen bauet auf eines Herrn Eigen, da das Bergwerk auf leit, es seyn halt Geistl. oder weltliche Herren so ist das des Bergwerks Freyheit, das er keinen Zins davon nehmen soll, auch auf welches Herren eigen Bergwerk funden wir, und gemessen, derselb Herr nimmt davon das dritte Theil der Urbar, und was dasselbig Bergwerk Holz bedarf in die Gruben, und zu allerley Nothdurft, das soll und mag ihn derselbig Herr mit recht nicht wehren.

Vom Verboth des Erz auf dem Berg.

Es mag kein Mann den andern Gäng noch Erz auf dem Berg verbieten, um kein Geldschuld, wenn allein um Samkost auch mag und soll keiner dem andern sein Gut, in der Kammer, oder in den Schaidgaaden verbieten. Item so mag auch keiner dem andern sein Kleid, oder anders, das man machen soll verbieten, bei Schneidern, Schärrern, oder Schustern.

Von zweyen Schächten auf einem Gang.

Item so zween Schacht seyn auf einem Gang zusammen, und der jüngst Schacht schlug Kesten, oder mauret, so soll man die Kesten, und Mauer weg raumen, und darnach soll dem edlsten Schacht sein Lehen gezohen werden.

Vom Ablaufen der Bergwerk.

Es soll noch kann keiner dem andern sein Schacht oder Stollen ablaufen, zu heil. Zeiten nachtiglich oder täglich es sey durch Ganz oder durch Bruch.

Item es mag keiner dem andern sein Bergwerk, es seyn Schacht oder Stollen, durch lauter Bruch ablaufen, wer aber sach, das die durch Bruch zusammen kommen, so soll all Weg dem edelsten Schicht sein Lehen gezogen werden.

Von zwey Schächten die zusammen kommen.

Item so zwey Schacht seyn auf einem Gang, und einer käm durch Ganzes ein Lachter, es wär auf dem Gang

Digitized by Google

Gang durch Fürsten oder durch Striff, und käme den andern in sein Zech, und fund niemand darinnen, und fuhr zu den Schacht aus, so bleibt ihm der Schacht mit Recht, funde er oder jemands darinnen, dem soll er des Bergmeisters Zeichen geben, und soll darnach den edlesten Schacht sein Lehen gezogen werden.

Item so ein Schacht aufgeschlagen wird, auf einem flachen Gang, oder da sein Lehen hat, und einer schlächt auf auf den hangend, und weicht ihm aus den Lehen, und sinkt hinab, und bricht aus in das Liegend, und sucht den Gang, und findet den Gang, und macht ein Loch auf dem Lehenschaft, und der Lehenschaft wär mit Gerecht, so soll man weichen von dem Loch, drey Viertheil, und wehren sich darnach mit Schlägl und mit Eisen so lang nuzt, das der Lehenschacht gefertiget wird, und so das geschieht, so soll ihm der Schlag weichen auf seinen Lehen, den er auf ihn getrieben hat, und hat hinfür kein Recht mehr.

Item wie vorbemeldt ist, so zween Schacht wären auf einen Gang, und einer kam durch Ganzes ein Lachter, es wär auf dem Gang durch Fürsten oder durch Striff, und kam den andern in sein Zech, und fund niemand darinnen, und fuhr zu dem Schacht aus, so bleibt ihm der Schacht mit Recht; dabei soll man merken, so sach wär, das einer kämm, mit einem Schacht herab, und kämm einem in sein Zech, und der Gang wär hingehauen, und niemand darinnen, und fuhr zu dem Schacht aus, so bleibt ihm der Schacht gleich sowohl, als er durch Ganzes drey Viertheil, als oben bemeldt ist; er soll aber mit sein Selbstkraft ausfahren, und nicht mit fremder Hilf.

Item nachdem an den Tag ein jeglicher einer dem andern ein Lehen weichen soll, also das er ein frey Lehen hab, von einem Schacht, oder Schurf zu dem andern, in solcher Maß und Form soll es in den Gruben und Zechen auch geschehen, das einem jeglichem ein Gericht gestrakt Lehen soll gezogen werden, und ob etlich krum vorhanden weren, die sollen die Geschwornen des Raths mit dem Bergmeister abdinkeln, und absaigeren, und darnach ein Recht gestrakt Lehen gezogen werden.

Item als vorbemeldt ist, so ein Schacht niederfällt auf einen flachen Gang, wie daß er Nutz bringt, und kommt ein ander auf das hangend, und weicht in ein Lehen als Recht ist, und kommt er und untertieft den, das bringt die flach Markscheid, dieselb flach Markscheid soll gehn durch und an, so lang bis ein ander Schacht von neuen herab kommt, auf den selbigen Gang, so soll denn aber geschehen, was da recht ist.

Item so ein hangend und Liegenschacht auf einen Gang zusammen kommen, und der Hangendschacht hat das Lehen, so setzt er den Liegenden Schacht auf also sehr, als er mit seinen Lehen geraichen mag, erreicht er aber mit seinen Lehen den tauben Stein, so hat der Liegendschacht weiter zu bauen.

Item wo zween Erbstollen zu Hauf kommen mit Durchschlagen und der, der den Durchschlag in den andern Stollen gemacht hat, fund niemand in der Zech oder Stollen mit Recht, gleich sowohl, als einen Schacht; wo aber ein Schacht kamm, mit durchschlagen auf einen Stollen, und fuhr zu den Stollen aus, der mag den Stollen nichts angewinnen, dergleichen auch einen Suchstollen, dann solch Ablaufen ist den Stollen ohnschädlich.

Auszüge aus den Ungarschen Decreten.

Ex Decreto
Ludouici I. Regis III. Id. Dec. 1351.

Art. XIII.

Nobilium Possessiones, in quibus mineræ reperiuntur, Rex absque æquivalentibus possessionibus non auferat.

An. 1351. Si quæ vero mineræ, vel auri, vel argenti, cupri, vel ferri, aut aliæ fodinæ in possessionibus Nobilium inuenientur, absque competenti concambio non auferantur, sed pro talibus possessionibus mineras auri in se germinantibus, si Regiæ placuerit voluntati, æquales possessiones conferat Nobilibus prænotatis; alioquin si possessiones ipsas mineroſas Regia Maj. pro concambio habere nolit, ex tunc Jus Regale, seu vrburas juri Regio pertinentes recipere suo nomine faciat, easdem possessiones ipsis Nobilibus cum cæteris quibuslibet suis vtilitatibus, proventibus & iuribus relinquens prout etiam idem Dom. Carolus Rex, genitor Noster chariſſimus, ipsis Regnicolis annuerat literarum suarum per vigorem.

Ex Decreto II.
Sigismundi Regis XVII. Kal. Maj. 1405.

Aurum & argentum in monetam non conuersum e Regno non auferatur.

An. 1405. Denique pro communi bono et totius utilitate Regni prouidere volentes, ne aurum & argentum, quod in ipso Regno effoditur, extra Regnum per quempiam efferatur, nisi prius conuersum fuerit in monetam: hoc etiam salubri remedio duximus statuendum, videlicet, vt nemo montanus cuiquam homini, cuiuscunque status & conditionis existat, aurum vel argentum publice, vel secrete vendere nemoque, omnino montanus, cuiusuis status & conditionis existat, à montano, siue laboratore emere audeat, vel præsumat, sed omne totum aurum & argentum, quod & quantum, vbicunque per regni nostri climata effoditur, & etiam inuenitur, debeat sine aliquali diminutione Cameræ, & alias Regalis monetæ, tam aureæ, quam argenteæ, præsidenti præsentari, videlicet, Camerario Regio, pro precio, vel preciis hactenus limitatis &c.

Ex Decreto III.
Sigismundi Imp. Budæ in festo Dom. Incarnat. 1405.

Art. XIII.

Possessiones, in quarum metis mineræ sunt, Rex a Nobilibus non auferat: Dimidietatem vero urburarum cultoribus, propter auctos fodinarum labores relaxat.

Specifice nihilominus condigna præmeditatione annuentes statuimus, vt vniuersi Regnicolæ, personæ Ecclesiasticæ videlicet & Seculares, cuiusuis dignitatis & præeminentiæ existant, qui in faciebus possessionum ipsorum mineras auri, vel argenti, vel alterius cuiuscunque metalli ad nos & Cameram Nostram Regiam de jure & consuetudinè pertinentes, à modo in antea inuenire & reperire possent, (non obstante, si Regiam gratiam in eo non haberent, vt Maj. An. 1405.

Digitized by Google

Regia huiusmodi poſſeſſiones ipſorum, mineras ſupradictas habentes in concambium aliorum iurium Regalium, ab ipſis auferre valeat) poſſeſſiones easdem, ab ipſis absque eorum ſpontanea & libera voluntate, de plenitudine Noſtræ pietatis & preſenti Noſtra gratia ſpeciali, per nos ipſis regaliter attributa, non auferemus, nec easdem ab ipſis alienabimus, contra formam præſentis Noſtræ graciæ ſupradictæ. Sed tamen volumus, vt rectam & æqualem medietatem vrburarum, mineris de eisdem prouenire ſolitarum, iidem viri Eccleſiaſtici & Nobiles noſtro Fiſco Regio aſſignent, & adminiſtrari faciant, Aliam vero medietatem earum ex præſenti Noſtro indulto pro ſe ipſis valeant reſeruare: Nec iidem viri Eccleſiaſtici, Nobiles, ac laboratores minerarum prædictarum ex ipſis mineris prouenientia extra Regnum noſtrum deferre, aut alijs quibuſuis hominum perſonis, venditioni exponere debeant: Sed hujusmodi aurum & argentum, ſicut de aliis mineris & montanis Noſtris ad Cameram Noſtram venire eſt conſuetum, ad vendendum in Cameram Noſtræ Maj., teneantur apportare & exponere huiusmodi venditioni. In caſu vero, quo iidem Nobiles, vel viri Eccleſiaſtici, nec non laboratores prædicti in huiusmodi auro & argento, ſcyphos, cóclearia, aut alia clenodia, ſeu argenteria pro vſu ipſorum reſeruantes præparari facere, aut ipſum aurum & argentum, in ſpecie erga ſe ipſos pro vſu & commodo ſuo retinere maluerint, in his eisdem etiam plene conceſſimus, & harum ſerie, concedimus facultatem. Horum autem contrarium facientes, & hujusmodi noſtri Decreti transgreſſores, hujusmodi gratia Noſtra Regia per Nos ipſis, quo ad præſens circa conſervationem, gubernationem & adeptionem ac limitationem iam dictorum metallorum, minerarum & vrburarum, modo, quo ſupra regaliter indulta & attributa, deſtituantur illico & priuentur ipſo facto.

Ex Decreto VI.
Matthiæ Imp. Budæ feſto Converſionis beati Pauli 1486.
Art. XLIX.

Rex bona & poſſeſſiones dominorum, ac Nobilium, in quibus qualescunque mineræ auri reperientur, ſine debita, & æquiualente compenſatione non auferat, ſed ſit contentus urburis.

An. 1486. Item, quod ſi aliquæ mineræ auri & argenti, ſalis, vel aliæ fodinæ in poſſeſſionibus Nobilium, vel aliorum poſſeſſionatorum temporum proceſſu reperirentur, absque debita competentique recompenſa per Regiam Maj. non auferantur, ſed ſi illas Maj. Sua habere voluerit, pro poſſeſſionibus illis, in quibus hujuscemodi mineræ habebuntur, alias æque vtiles & fructuoſas dare debeat: alioquin tantummodo ius Regale, ſeu vrburas ad fiſcum pertinentes percipi faciat, & poſſeſſiones ipſas ſimul cum omnibus ſuis vtilitatibus, prouentibus & juribus eisdem Nobilibus pacifice poſſidendas relinquat.

Ex Decreto I.
Vladislai Reg. Budæ 1492.
Art. XXX.

Mineræ in quorumcunque Regnicolarum bonis, qualescunque, demptis ſalibus, repertæ fuerint, eas Rex pro ſe occupare non poſſit, ſed Vrburas Regales ab eis, qui eas coluerint, exigi faciat.

An. 1492. Item concluſum eſt, quod ubicunque, & in quorumcunque, tam dominorum, Prælatorum & Baronum, quam etiam Nobilium, ſeu aliorum poſſeſſionatorum, cujuscunque conditionis exiſtant, hominum terris territorijsque & metis aliquæ mineræ auri, vel argenti, cupri, ferri, aut quævis metalla & fodinæ reperirentur, demptis fodinis ſalium, quæ ſolius Regiæ Majeſtatis dominio & vſui reſeruatæ eſſent: Hi & eorum hæredes, in quorum poſſeſſionum terris inuenirentur, fodinas & montana hujusmodi fodere, colereque, & ſucceſſiuis ſemper temporibus laborari facere, ac vſus & fructus eorum percipere valeant atque poſſint; Ita tamen, vt jura Regalia ſeu Vrburæ juri Regio pertinentes, & ex hinc prouenientes, conſuetudine aliarum fodinarum requirente, Regiæ Majeſtati fideliter adminiſtrentur: Quodque forent plerique ex dominis, Prælatis, Baronibus, Proceribus potioribus, Nobilibus hujus Regni, qui ex Diuorum prædeceſſorum Regum Vngariæ donatione & annuentia in terris eorum proprijs fodinas auri, argenti, cupri, ferri, ac aliorum metallorum diuerſorum, exceptis fodinis, ut præmiſſum eſt, ſalium, colerent & laborari facerent, illi ſecundum indulta, donationes & annuentiam præſcriptorum Regum, contentaque priuilegiorum ſuorum, libere, & absque omni impedimento colere atque laborari facere, ac earum prouentus capere valeant atque poſſint.

Ex Conſtitutionibus Conventus Bachienſis 1519.
Art. VII.

Quod Camerarii Cremnicienſes ac etiam in An. 1519.
Rivulo dominarum conſtituti fodinas auri & argenti per ſe et pro ſe colere nullatenus poſſint, præter illas, quas ſoli ipſi de novo propriis eorum impenſis colere inceperint, ita, ut ſocietatem in fodinis, aliorum expenſis inceptis et incipiendis habere non poſſint.

Ex Conſtitutionibus
in Diæta Budæ pro feſto beati Gregorii Martyris celebrata 1523.

Libertas detur omnibus colendi fodinas, & mineras auri & argenti colendi.

Vt aurum & argentum in copia habeatur, An. 1523.
Maj. Regia committat fodinas minerarum, auri & argenti, ac cupri & aliorum metallorum libere omnibus colere, & de externis quoque Regnis ad culturam eorum laborantes et Montaniſtas advocare & publico Edicto proclamare faciat, tandemque & illos & modernos in eorum libertatibus antiquis conſervare & ab omnibus impetitoribus defenſare dignetur.

Ex Decreto
Ferdinandi Imp. Poſonii d. 22. Nov. 1548.
Art. LVI.
Libertates Statuum conſerventur.

Quod libertates, exemtionesque Dominorum An. 1548.
& Nobilium, nec non liberarum civitatum & montanarum, ſed & montis Græcenſis ubicunque conſerventur, hæ ſcilicet exemtiones & libertates in quarum uſu fuerunt & exiſtunt.

Ex Decreto
Ferdinandi Imp. Poſonii d. 26. Mart. 1552.
Art. XXXI.
Externi Officiales judicijs Regni ſubjaceant.

Contenti etiam ſunt Status & Ordines Regni, An. 1552.
ut fodinarum ac minerarum cultura per Officiales ejus

Digitized by Google

ejus rei peritos, etiamsi externi fuerint, curari possit, iidem tamen judicatui judicum Regni ordinariorum ratione violentiarum & damnorum, si quæ cuique inferrent, subjaceant, modo & ordine in proximo articulo declarato, et secundum sententiam judicum modo præmisso puniantur.

Art. XXXVI.

Fodinarum novarum erectio.

Quod autem ad novarum erectionem attinet, Regia ejus Maj. Decretis generalibus ac privilegiis Statuum & Ordinum, quæ super ea re a Prædecessoribus Maj. Suæ habere dignoscuntur, non contravenire, sed illa observetur, vti clementer obtulit, dignetur.

Ungarische Berg-Ordnung,

nebst den Erläuterungen zweyer alter Berg-Ordnungen, den 16. Febr. 1575.

Der I. Artikel.

Die Königlich- und Lands-Fürstliche Hoheit betreffend.

§. 1. Anfänglich nachdem Uns als Regierendem König in Hungarn alle Bergwerke und Fünde, wo die allenthalben in Unserm Königreich Hungarn gelegen, jetzo im Wesen seyn, oder künftig gefunden, aufgeschlagen, und gebauet werden, samt allen und jeden andern Hoheiten, Obrigkeiten, Wasser-Flüssen, Hoch- und Schwarz-Wäldern, Wegfahrten und andern dergleichen anhängenden Zugehörungen und Stücken, ohne welche dieselben Unsere Berg-Werke nicht mögen nützlich erhebet, gebauet und in Aufnehmen gebracht werden, ohn alles Mittel, als Unser Cammer-Guth, zustehen, so wollen wir Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen in Hungarn vermöge der alten Decrete dieselben hiemit gänzlichen vorbehalten, also, daß sich niemand von Bischöffen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritterschaften, Adel, Gemeinen, Städten, oder Gerichten, Hoch- oder Nieder-Standes unterstehe, dieselben Berg-Werke aus eigener Gewalt ohne sondere Unsere Erlaubniß und Bewilligung aufzuschlagen, zu bauen und zu arbeiten, noch von Unsern Amt-Leuten, und Wald-Burgern das Urbar oder Fron, noch andere Aufsätze, wie die genannt möchten werden, zuwider dieser Unsrer gegenwärtigen Ordnung zu begehren, oder zu nehmen, noch in den Wäldern, Wasser-Flüssen, Wegen und Stegen zu, und von den Berg-Werken, oder sonst einigerley Verhinderung, Eingriff, noch Irrung zu thun, dadurch Unsre Berg-Werke, Cammer-Guth und Mannschafft geschmälert und in Abfall gebracht möchten werden. Ob aber des jemand beschwert, und dafür befreyet zu seyn vermeint, das soll er allezeit Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder im Fall keiner wäre, alsdann Unserem Ober- oder Mit-Verwalter, samt und sonderlich fürtragen, derselbe hat Befehl, Uns oder Unsere Nieder-Oesterreichische Cammer-Räthe das zu berichten, die alsdann ferner Unsere Nothdurft darinn handlen werden.

2. Dann so wollen Wir als Regierender König jederzeit einen Obristen Cammer-Grafen, oder sonst taugliche und statliche Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl, folgend auf einer jeden Unserer Berg-Stadt, und wo es die Nothdurft erfordert, einen tauglichen, verständigen und unverdächtigen Berg-Meister, oder Berg-Richter, auch einen Berg-Gericht-Schreiber, einen Schicht-Meister, so insonderheit auf den Berg und die Arbeiter ein Aufsehen haben, dergleichen etliche Geschworne, samt einem Fröner, oder Urbarer, der Unser Urbar, so viel uns dann auf einer jeden Unserer Berg-Stadt, oder Berg-Werken, von rechts wegen gebührt und zusteht, empfahen und verwahren, als nach eines jeden Berg-Werks Gelegenheit, wie es die Nothdurft erfordert, so allein Uns, und sonst niemand mit Dienst- und Eyds-Pflicht verwandt seyn sollen, halten, die auch von Uns mit gebührlicher Besoldung versehen, und ihrer keiner kein Berg-Werk mitbauen solle, sondern sich ein jeder ganz ohne Verdacht halten, und zwischen denen Partheyen um so viel fruchtbarlicher handlen, und der Billigkeit nach Abschied geben mögen; Dazu jährlich von Unsern Cammer-Gefällen ihrer Empfäng und Ausgaben gute ehrbare und getreue Raittung thun sollen, wie sie dann solches ihrer Eyds-Pflicht nach zu thun schuldig und verpflichtet sind. An. 1575.

3. Und nachdem Wir in genugsamer Erkundigung befunden, daß bey denselben Städten, Richter und Rath, samt den Burgern und Inwohnern fast alle Waldburger und dem Berg-Werks-Wesen anhängig, und zugethan, wo nun den Städten das Berg-Gericht von dem Stadt-Gericht aufgehebt, möchte sich allerley Ungehorsam, Zerrittigkeit, bey den Gerichten und Unterthanen erregen, dadurch dem Erb-Feind dem Türken, so gemeldten Städten ohne das nahe gelegen, in Zeit der Noth desto weniger Widerstand könnte gethan werden, welches alles Unserm Cammer-Guth zu grosser Schmälerung und Abbruch gereichen würde, dieser und anderer mehr beweglichen und erheblichen Ursachen halben;

4. So wöllen Wir die bemeldten Städt bey ihren alten Gerichts-Zwang, daß beyde Gericht, in massen viel lange Jahr her beschehen, und daß sie ihrem alten Brauch nach den Berg-Meister zu erwählen, und die Eyds-Pflicht sowohl, als von andern Raths-Personen aufzunehmen, Macht haben sollen, noch also unzertheilt bleiben lassen, doch solle der Berg-Meister bey jeder Berg-Stadt Uns insonderheit gelübdt und geschworen seyn, und die Eyds-Pflicht durch den Obristen Cammer-Grafen, oder im Fall keiner wäre, durch einen Verwalter in Neusohl aufgenommen werden, alle Sachen dieser neuen Berg-Werks-Ordnung und der angehängten Erläuterung der alten Berg-Werks-Ordnung gemäß mit getreuem Fleiß verrichten, und jeder Stadt-Bergmeister die Berg-Werke, wie sie dann bisher auch im Brauch gewesen, und von Alters herkommen ist, zu verleihen, von uns die Vollmacht, und so viel die Berg-Werke betrift, und ihm die Berg-Werks-Ordnung, und vorgemeldte Erläuterung zugiebt, und die Jurisdiction neben Richter und Rath haben soll, und sollen sich die bemeldten Unsere Berg-Städte keiner mehrern Jurisdiction, oder Obrigkeit über Unsre Officiere, Amt-Leute, und Diener, auch in anderwärts nicht ferner anmassen, gebrauchen, noch unterstehen, als so viel sie deren bisher in ordentlichem und wesentlichem Gebrauch gewesen seyn.

5. Was aber andere Berg-Städte ihrer Ordnungen halber befreyt und privilegirt seyn, sollen sie dabey

Digitized by Google

An. 1575. dabey gelassen und erhalten werden, und im Fall, ob es sich zutrüge, daß die Wald-Burger von wegen ihrer Gebäu strittig würden, auch solcher Streit für Richter, Rath und Berg-Meister gereichte, und eines Theils der Wald-Burger sich derer Articeln, oder Puncten, so von wegen neuer Berg-Werk und anderst, wo dienstlich in diese Unsere Ordnung eingeleibet, welche bey Unsern sieben Hungarischen Berg-Städten nicht bräuchlich, gebrauchen und behelfen wollten, dardurch zu besorgen, daß grosse Unainigkeit der Wald-Burger und Mißverstand im Rechten, oder Urtheil sprechen Unsern Cammer-Guth-Berg-Werken zum höchsten Schädlichen erfolgen würde. Da sich nun dergleichen Casus zutrügen, so sollen und mögen Richter, Rath und Berg-Meister bey einer jeden Unserer Berg-Stadt solche strittige Handlung durch die hernach angehängte Erläuterung ihrer alten Ordnungen aufheben, vergleichen und das Urtheil sprechen.

5. Auch da sich dermassen verwirrte Händel zutrügen, davon in dieser Unser neuen, auch denen zuvor alten gebräuchlichen, und jetzo erläuterten Berg-Werks-Ordnungen, ausdrückliche Artikel, oder Puncte nicht lauter begriffen, dardurch dann abermahls übrige Beschwerungen erfolgen möchten, so sollen und mögen Richter, Rath, und Berg-Meister bey einer jeglichen Unsrer Berg-Stadt, inmassen sie zuvor in ihren Stadt- und Berg-Gerichten von Unsern Vorfahren hochlöbl. Königen in Hungarn deshalben befreyt, nach allem ihrem besten von Gott verliehenen Verstand und bey der Syds-Pflicht, mit welcher sie Uns verwandt, Unserm Cammer-Guth, gemeinem Vater-Land, und Erhebung Unsrer Berg-Werke zum Besten erörtern.

Der II. Artikel.
Von Empfangung und Verleihung der Berg-werke ꝛc.

§. 1. Ein jeder, der in Unserm Königreich Hungarn mieten, begehren, aufschlagen und bauen will, der soll es zuvor von Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter, wie die jedes Orts genannt werden, derselben Ende empfahen, oder ausbitten, würde sich aber jemand aus eignem Fürnehmen ohne Erlaubniß, heimlich, oder öffentlich zu bauen unterstehen, Erzt austragen, oder an ungewöhnlichen Orten schmelzen, dieselben sollen nach Gelegenheit und Gestalt der Verbrechung an Leib und Guth, nach Erkenntniß der Geschwornen zu Unsern Handen gestraft werden.

2. Wo dann Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter je zu Zeiten mit einem Lehen irrig, und nicht wohl bedacht wäre, deshalben der, so solches Lehen begehrt, auf mehrere Erkundigung warten müste, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter demselben seines Begehrens eingedenk seyn, und ihm alsdann, so er in Erkundigung befunden, daß es ein Lehen seyn mag, dasselbige zu verleihen schuldig seyn, wo aber in Erkundigung befunden würde, daß das Lehen nicht möchte statt haben, und der, so solches begehrt, und an Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters Erkundigung nicht begnügt seyn wolte, so soll alsdann Unser Berg-Meister samt seinen Geschwornen und andern verständigen Berg-Leuten, die er dazu zu erfordern Macht hat, niedersitzen, und darüber erkennen lassen, ob es ein Lehen seyn mag, oder nicht, und darnach den Begehrer verabscheiden.

3. Aber keinen fremden, ein- oder fürgesessenen, und ungewöhnlichen Bau, Stoll, oder Schacht-Recht, es seyen alt- oder neu-Schurf, so auf Gefähr, und andern zu nahe, oder in des andern Maaß begehrt, oder angesessen würde, soll er nicht verleihen, sondern den Empfaher und Ausbitter davon weisen, und so aber der Empfaher, oder Ausbitter sich darüber, dieselben Gebäue aus seinem selbst eignem Fürnehmen zu arbeiten und zu bauen unterstehen würde, der soll an Leib und Gut nach Gelegenheit der Sachen und Erkenntniß der Geschwornen zu Unsern Handen darum gestraft werden.

4. An welchen Enden, oder Gebirgen zuvor Berg-Werk gemietet, empfangen, aufgeschlagen und verliehen worden, dieselben sollen nun hinfür, es seyen Stollen, oder Schacht-Recht, bey ihren Lehen, Rechten und Massen bleiben, auch so noch der Orten mehr Gebäue gemietet würden, auf dasselbige Maß und Rechten geliehen werden, damit nicht aus zweyerley Maaß Zwitracht und Krieg entstehe, wo aber hinfür neue Berg-Werke entstehen, gemietet und begehrt werden, da sollen Unsere Berg-Meister, Berg-Richter und geschworne Amt-Leute möglichen Fleiß fürwenden, wo die Gebirge mehr Saiger, dann Flach haben, daß sie die Muter, oder Begehrer zum Stoll-Recht weisen, welche zu gelegner Fürderniß mit geringem Sam-Kosten, als die Schächt gebaut werden mögen, und hierinn nicht liederlich, und ohne gnugsame ausführliche Ursachen auf Schacht-Recht leihen; Ob aber die Begehrer so stark auf die Schacht-Recht drängen, solten sich Berg-Meister, Berg-Richter und die andern Unsere Amt-Leuthe samt den Begehrern an die Gebirge auf den Augen-Schein verfügen, und ob die Sachen wichtig von den andern nächstgelegenen Berg-Werken Unsere Amt-Leuthe und verständige Wald-Burger zu ihnen erfordern, die Lehen bey ihren Pflichten, was den Wald-Burgern und gemeinen Berg-Werken am fürträglichsten und besten für ein Maaß und Lehen zu bewilligen sey, berathschlagen, damit Unser Cammer-Gut und das Berg-Werk befördert werde, und was alsdann für ein Maaß erstlich dem Berg-Werk zu Gutem befunden und beschlossen wird, es sey Stoll- oder Schacht-Recht, darauf soll fürderhin an demselben Ort, oder Gebirg verliehen, und nicht zweyerley Maaß gestattet, auch zu künftigem Gedächtniß in das ordentliche Berg-Gerichts-Buch eingeschrieben werden, ob aber einer in seinem Maaß und Lehen, das er am Tag verpflöckt, ein, oder mehr Stollen, oder Schächte Fürderniß und Wetters halben bauen wolte, das mag er in seinem Maaß thun, doch andern Gebäuen zu keiner Gefähr, auch an ihren Lehen und Maassen ohne Schaden.

5. Fünde nun einer einen Gang mit Erzt, Spür, oder Anzeigung eines Berg-Werks, und schürfet, oder öffnet darauf, und will es empfahen, oder ausbitten, und ein anderer käme, und ihn davon dringen und mit dem Verfahen füreilen wolte, der soll da kein Recht daran haben, sondern der Berg-Meister, oder Berg-Richter soll es dem leihen, der es am Ersten gefunden und geöffnet hat, doch daß derselbe dem Bergmeister, oder Berg-Richter ein Warzeichen von der Kluft bringe, und mit dem Lehen zu begehren und auszubitten über drey Tage nicht verziehe, sonst mag es der Berg-Meister, oder Berg-Richter wohl einem andern leihen, damit die Berg-Werke an Tag kommen, und nicht heimlich noch gefährlicher Weis zu gemeines Nutzen Abbruch verhalten werden.

6. Wer einen Bau, Neuschurf, oder andere aufstehende, oder flache Klüfte verfahen, oder ausbitten will, derselbe soll es dem Berg-Meister, oder Berg-Richter mit Namen nennen und anzeigen, wo, und an welchem Gebirg es gelegen sey, auch was für Gruben, oder Schächt oben, unten und zu jeder Seiten,

Digitized by Google

Seiten, am nächsten anstossend, und was vormahls an den Orten und Gebirgen, Stoll- oder Schacht-Recht gebaut, nach Gelegenheit der Gebirge, und in dieser Unserer Ordnung, und daß solches Verfahen, oder Ausbitten eigentlich eingeschrieben werde.

7. Und wo einer eine Grube, oder Schacht empfängt und schürft, und seine Schurf setzt, es sey Stoll- oder Schacht-Recht, und nachmahls übersitzen, oder auf ein ander Ort rucken wolte, der soll es zum andern mahl empfahen und ausbitten, sonst hat es keine Kraft.

8. Auch soll niemand alte Gebäu empfangen, um Zeug, oder Erzt willen, daß die alten Wald-Burger versamkost haben; Welcher aber einen solchen Bau empfängt, der soll denselben mit seinem eignen Zeug arbeiten, oder sein Verfahen hat nicht Kraft, und das Erzt, oder Zeug, so vorhanden, soll den alten Wald-Burgern wiederum zustehen, ausgenommen was bey dem Stolln, Schacht, Häpel, oder anders angenagelt, das soll bleiben, stunden allda alte Samkost aus, das sollen auch die alten Wald-Burger bezahlen, sie hätten Zeug, oder gehaut Erzt da, oder nicht.

9. Niemand mag an einem Pan-Feyertag, auch in den 8 Tagen vor, oder nach der Heil. Zeit, als Weinachten, Ostern und Pfingsten alte Gebäu empfahen, oder ausbitten, auch keine Klag noch Recht darinnen verliehren, oder gewinnen, aber Neu-schurf in solcher Zeit mag man wohl an einem Pan-Feyertag, oder in den Ferien rechtlich empfahen und ausbitten.

Der III. Artikel.
Von Rechten der Erbstollen.

§. 1. Ein rechter Erbstollen soll von Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl auf genugsamen Bericht und Erkundigung gemiethet, empfangen und verliehen, auch nicht anders, als Bergwerks-Recht ist, gearbeitet und darin kein Gefähr gebraucht werden.

2. Wo alsdann einer mit einem Erbstollen am Tag mit seinem Schurff ansitzt, und die Sole nimt, dieselbe soll er mit gebührlicher Wassersaig ohn alle gefährliche Steigerung hinein in das Gebürg, und unter die Stollen, auch Schächte bringen, als in einem Lehen eine zwerche Hand, oder in 16 Lehen ein Berg-Klafter ohne Gefähr, und nicht mehr versteigen; Wo aber ein Erbstollen über diese Maaß ein Gespreng, oder Steigung an nothdürftigen Sachen, als gar veste Kämp, oder Schutz-Wend ohne Zugeben und Bewilligung des Berg-Meisters, oder Berg-Richters und seiner Geschwornen machen würde, oder in der Gruben seine Wassersaig andern Stöllen, so tiefer einkommen, zu gefähr senken, und nicht die gebührlich Saig, daß das Wasser seinen Gang heraus haben mag, führen würde, der soll der Erb-Recht nicht fähig seyn, sondern verlohren haben.

3. Und wo nun ein Erbstollen mit seinem Bau, Klüfft, Gäng, oder Erzt in freyem Gebirg, oder alten Zechen, so verlassen, und frey lägen, erreichen, und dieselben vom Berg-Meister mieten und begehren würde, die sollen ihm für andern geliehen werden, ob der Erbstollen aber nach Erreichung der Gänge über 6 Wochen mit der Mietung verziehen, und ein anderer kommen, und deß begehren würde, so mag der Berg-Meister, oder Berg-Richter solches vermög dieser Unserer Ordnung dem ersten Begehrer leihen, wie recht ist.

4. Wann dann ein Erbstollen in das Gebirg getrieben, und in das Frey, oder anderer Stöllen, oder Schächte Maassen kommt, darinnen Erzt erreicht, so mögen die Stöllner mit ihrem Stoll-Ort 4 einer Berg Lachter hoch und einer halben Lachter weit das Erzt hauen, und zu sich nehmen. An. 1575.

5. Und wann ein Erbstollen mit seiner Erbteuff, als 10 Lr. vom Rasen im Saiger, und mit seiner gebührlichen Wassersaig hinein unter Stoll, oder Schachtrecht komt, darbey Erzt bricht, und er löchert, oder schlägt durch, daß er demselben Wasser fällt, oder nimt, und entgegen Lufft und Wetter bringt, die sollen dem Erbstollen geben und schütten von allem Erzt, so daselbst gehaut, und ausgefördert wird, das siebend Maaß, darzu so lang der Erbstollen mit seinem Ort in derselben Maassen getrieben wird, sie haben Durchschläge, oder nicht, in die Samkost des Orts den vierten Pfenning zu bezahlen schuldig seyn.

6. Ob aber der Erbstollen dadurch in ein freyes Gebirg käme, Erzt träffe, und die Erbstöllner, oder andere die Maaß nicht gemietet, so mögen sie, die Stöllner, darinnen mit ihren Oertern fahren ihres Gefallens, und was sie, die Erbstöllner, für Erzt hauen werden, das soll ihnen bleiben, wann aber die Maaß von andern gemietet und empfangen wird, so soll er, der Erbstollen, nicht mehr Gerechtigkeit haben, als mit einem Stoll-Ort vorbemelter massen zu fahren, auch das siebend Maaß samt dem vierten Pfening in die Samkost zu empfangen, entgegen solle den Stöllen und Schächten alles das, so in ihren Rechten in ewige Teuff gehaut und erbaut wird, außer des Erbstollens Gerechtigkeit bleiben.

7. Und wo ein Stollen, oder Schacht Wasser, oder Wetter halben des Erbstollens bedürftig, und nicht so tief versunken, oder die Schächte auf der Seiten im liegenden, oder hangenden wären, denselben Zechen, oder Schächten mag der Erbstollen (doch mit Zulassung des Berg-Meisters oder Berg-Richters, und ohne das nicht) mit einem sondern Ort vom Haupt-Stollen über, oder neben sich zu fahren, und damit von derselben Zechen das siebend und seine Stoll-Gerechtigkeit erlangen.

8. Und nachdem sich oft begeben, daß ein Erbstollen den andern ohne gebührliche Teuff enterbt, so ordnen und wollen Wir, daß nun hinfür kein Erbstollen den andern enterben soll, allein er komme mit seiner Wasser-Saig deß Stoll Orts, 7 Lr. saiger Maaß ungefähr ½ Lr. auf, oder ab unter dem andern ein, alsdann, und nicht eher soll er das Siebend und Stoll-Gerechtigkeit erlangen.

9. Ob auch einem Erbstollen Wetters halben ein Licht-Loch zu sinken von nöthen wäre, so mag er dasselbe ohne männiglichs Irrung und in andren Gruben, oder Schächten, Rechten auch Maassen mit Vorwissen des Berg-Meisters, oder Berg-Richters, und der Geschwornen wohl ansitzen, bauen und durchfahren biß auf den Stollen, wann er aber im Durchfahren in einer Gruben Maaß auf einem bewusten Gang Erzt hauen würde, so soll er dasselbe der Gruben, in welcher Maaß das Erzt bricht, zu geben schuldig seyn, ob er aber einen unbewusten Gang treffe, soll dem Stollen das Erzt, so er im gebürlichen Ort im Heimfahren hauen wird, bleiben, doch alle Gefähr hierin ausgeschlossen, darauf der Bergmeister, oder Berg-Richter fein Achtung halten solle, damit keiner Gruben, oder Schacht ihr Erzt wider die Gebühr mit solchen Licht-Löchern aus ihren Maassen ausgehaut werde.

10. Und ob sich zutrüge, daß etliche Gewerken in einen Erbstollen das Stoll-Ort nicht weiter mit bauen wollten, so soll dasselbe durch den Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne mit einem

Digitized by Google

An. 1575. geschlagenen Stuff, oder Pflock bemerkt, und in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden, und mag alsdann eine andere Gewerkschaft das Stoll-Ort weiter zu bauen, mit Vorwissen des Gerichts annehmen, und was sie nun fürder damit erreichet, vor ausgeführter massen der Erb-Recht geniessen, was aber vom Stuff, oder Pflock zurück gegen den Tag ist, das soll denen alten Gewerken, oder Waldburgern bleiben, doch wofern sie dem Stollen mit statlichen Zimmern, geraumen Wassersaig und offnen Mundloch allweg in bäulichen Wesen erhalten, und permög dieser Unserer Ordnung verraiten, wo aber derselbe Stollen eingieng, oder verfiel, daß man vom Mundloch am Tag aus und ein auf alle Teufe, oder zu dem geschlagenen Pflock nicht fahren könnte, oder das Wasser zum Mundloch nicht heraus rinne, sollen sie das Siebend samt dem Erbrecht verlohren haben, und vom Berg-Meister, oder Berg-Richter einem andern, wer es begehrt, verliehen werden.

11. Ob dann einem Stollen, oder Schacht die Erzt, oder Berg-Förderniß auf dem Erbstollen vonnöthen seyn, und dieselbe begehrt würde, sollen die Stöllner (wofern sie der nicht selbst bedürftig und entbehren möchten) solche um gebührlichen Stollen-Zins nach Erkenntniß des Berg-Meisters, oder Berg-Richters und der Geschwornen den Waldburgern vergünstigen.

Der IV. Artikel.

Vom Aufschlagen und Ansitzen ꝛc.

§. 1. Wer aufschlagen, oder ansitzen und bauen will, der soll das thun nach laut seines Verfahen, oder Ausbitten, und kein gewaltig, oder unbillig Ansitzen soll keine Kraft noch Bestand haben, sondern alles von ihm selbst fallen, todt und abseyn, alsbald es für gewaltig und unrechtmäßig erkennt und befunden wird, wie vor in andern Artikeln begriffen ist.

2. Unsre Berg-Meister, oder Berg-Richter sollen auch mit allem Fleiß darob seyn, daß ein Schacht, oder Gruben der andern nicht zu nahe in ihre Maaß ansitze, aber in seinem vermessenen Gebirg mag ein jeder ansitzen und aufschlagen, wo er will, und seinen Feldbau, deßgleichen andere ausgelegte Oerter zu Nutz und Förderung gemeines Berg-Werks und Unsers Cammer-Guts in seinen Bau führen und bauen, für sich, an das Gebirg, unter- über sich und neben sich, wie ihn gelüstet, so lang, bis daß Ihm eine andere Grube oder Schacht begegnet, und ihm widerkehrt, da soll alsdann geschehen, was Berg-Werks-Recht ist, und diese Unsere Ordnung in nachfolgenden Artikeln ausweißt.

3. Wir wollen auch, daß hinfür, es seyen alte, oder neue Gebäu, Stoll- oder Schacht-Recht, auf allen Unsern hohen Berg-Werken die nächsten 14, und den niedern, darzu man täglich wohl kommen mag, dreyen Werktagen, nach dem Empfangen, oder Ausbitten mit der gewöhnlichen Schicht mittels des Tags mit Feuer und Rauch, auch mit Joch, Thür und Stempel, daß der Arbeiter innerhalb der Thür berühlich arbeiten mag, und nicht bey der Nacht gearbeitet, und eingenommen werden.

4. Wird aber in bemeldten 14, oder drey Tagen, durch einen andern, auch der Enden ein Neuschurff, Stoll- oder Schacht-Recht empfangen, und ihn sein Nachbar in bemelter Zeit beschreyt, oder beredt, und daselbst bis er Gericht erlangen mag, bezeugt, so hat der andere, so empfangen und ausgebeten, und ihm zu nahe, oder zu Gefähr angesessen, seine Gerechtigkeit und Arbeit verlohren.

Der V. Artikel.

Vom Gruben und Schacht-Maaß.

§. 1. Alle Gruben und Gebäu Stoll, oder Schacht-Recht, so bisher in Unserm Königreich Hungarn auf den sieben Berg-Städten allenthalben empfangen und verliehen, auch ein- und unterkommen seyn im Gebirg, die sollen bey demselben ihren Lehen, Maaß und Markscheid, auch allen andern Gerechtigkeiten, so daraus erfolgen, bleiben, und sich eine gegen der andern demselben in allen Dingen gemäß halten, wie es sich gebührt, und Berg-Werks-Recht ist; Was aber hinfür und nach dato dieser Unsrer aufgerichten Bergwerks-Ordnung in denselben, oder andern Unsern Berg-Werken künftig für Gruben und Gebäu, Stoll- oder Schacht-Recht, es sey auf stehenden, oder flachen Klüfften gefunden, empfangen, ausgebeten und verliehen, denen allen solle ihre Maaß am Tag, als nemlich im Scherm, oder Winkel auf jedweder Seiten von mitten des Mund-Lochs vier Schnür, oder Lehen, dos ist 28 Lachter nach des Gebirges Fall, und zwischen First und Soll, oder im Seiger einem jeglichen Stollen, auch drey Schnüer (aber einer Fund-Gruben und Schacht um ein Schnur, oder Lehen mehr Maaß) gegeben werden, und wo der Zug am Tag wendet, daselbst solle eine Markscheid geschlagen, und wann sie im Gebirg auf Klüfft und Gängen zusammen löchern, oder Durchschlag machen, so soll die Markscheid in das Gebirg, als die abschneidende Markscheid in ewige Gäntz und Teuff zum Loch, oder Durchschlag gebracht werden, so fern es gelangen mag, wie Berg-Werks Recht ist.

2. Wem eine Grube, Stoll- oder Schacht-Recht, wie jetzt gemeldet ist, verliehen, oder ausgebeten würde, der hat Gerechtigkeit auf allem, daß er in solcher seiner Maaß erbauet, es sey stehend, oder flach, wie Berg-Werks Recht ist.

3. Ob aber eine Gruben, oder Schacht aufgeschlagen und verfangen wird, und kommt ein andrer und verfacht die nächsten Rechten, oben, oder unten, und die jüngere Gruben, oder Schacht strengt die ältere nicht an um ihr Maaß am Tag, und läst sie bauen und unterkommen, daß sie Klüfft und Gäng erbauet, so ist die ältere der jüngern nimmer schuldig, ihr Maaß am Tag zu nehmen, sondern die ältere soll auf dem Gang bleiben, bis die, oder eine andere mit offnem Durchschlag zu ihr auf Klüfft und Gäng kommt, so soll dann die ältere ihre völlige Maaß nehmen auf dem Gang, wie Berg-Werks Recht ist, und soll anheben, da sie Klüfft und Gang erbauet hat, darvon mag sie ihre Maaß unter sich, oder über sich nehmen, als die ältere; es soll auch die ältere Grube, oder Schacht mit ihrem Eisen und Markscheid bey dem Gang bleiben, und demselben nachfahren, wo der auf eine Seiten hingeht, nach dem Gebirg, darin sie, als die ältere Grub, oder Schacht die Wahl hat, zu fahren, auf welche Seite sie will, und welche sie ihr also gütlich, oder rechtlich fürnimmt und anzeigt, daselbst hin mag sie fahren, als lang sie es mit einer Stollwand weiß zu geniessen, doch soll sie auf die andern Seiten keine Gruben, oder Schacht mehr dringen, es soll auch die alte Grube, oder Schacht die junge durch ihre Rechten durch lassen bauen, doch ihr, der alten, ohne Schaden, und soll keiner ihre Förderniß genommen werden, wie hernach weiter ausgedruckt wird.

4. Wo aber nicht Stoll-Recht seyn mag, und Schachtrecht gemietet und verliehen wird, so soll jedem Schacht auf dem Gang und nach des Streichenden vom Mittel des Rundbaums, der langen

Alben

Digitized by Google

Alben nach zu rechnen, auf jede Seite drey Schnüer, oder Lehen gegeben werden, und dann im Scherm, das ist liegend und hangend, von seinem Hauptgang, so er erstlichen erreicht, auf jedwede Seiten in Winkel zwo Schnür, die soll und mag er, wie der Gang sein Fallendes nimmt, stehend, oder flach in ewige Teuf mitbringen, und wo die Schächte zusammen auf Klüfft und Gängen löchern, oder durchschlagen, soll es mit dem Aelter und Fürbringung der Eisen, oder Mark-Scheid allermassen, wie von der Gruben, oder Stollmassen in dieser unserer Ordnung begriffen ist, gehalten werden.

5. Wo auch an andern Orten in Unserm Königreich Hungarn, oder der sieben Berg-Städte dergleichen Berg-Werke, die nach ihrer Art mehr flach, dann stehend, hinfür gefunden, empfangen und ausgebeten würden, die eine mehrere Maaß in dem Scherm, oder Seiger erforderten, und durch die Waldburger begehrt würde, auch die Handlung an ihr selbst so hochwichtig, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter von andern Berg-Städten verständige Berg-Leuthe zu ihm zu erfordern Macht haben, dieselben sollen alsdann mit samt Unsern Geschwornen die Zechen, oder Kühren und Schächte solcher Berg-Werke und Gebäue eigentlich besichtigen, und nach gnugsamer Besicht und Erfahrung gütlich, oder rechtlich erkennen, ob solche Berg-Werke bey gemeinem Scherm, oder Seiger, wie oben gemeldet, bleiben, oder mit mehrern Maaß begabet sollen werden, und wie sie solche Maaß bey denselben Zechen, Kühr- und Gebäuen erkennen, darauf soll füran, doch mit Vorwissen und Willen Unseres Obristen Cammer-Grafens, oder wo keiner wäre, Unsers Ober- und Mit-Verwalters in Neusohl gehandelt und verliehen werden; Wo auch einer einen Bau auf das gemeine Maaß empfängt, oder ausbittet, und nachmals erst eine flache, oder stehende Klufft erbauet, so soll es ohne Mittel, bey dem ersten gemeinen Maaß, so verfahen, bleiben, es sey Scherm, Fläch, oder Seiger, soll darinnen nichts geändert werden.

6. Es sollen auch Unsre Berg-Meister, oder Berg-Richter samt den Geschwornen, auch andern verständigen Gesellschaften, so oft an einem Ort neue Zechen, oder Kühr zu bauen angefangen werden, das Gebirg eigentlich besichtigen, und des Stehenden und Flächen auch Stund halben gute Erleuterung thun, und allemahl der Scherm nach des Gebirges Fall auf die Stund und das Abschneiden in Winkel nach Gelegenheit und Grösse des Gebirgs gerichtet, und zu künftiger Erleuterung in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden.

7. Ob sich begebe, daß zwo Gruben, oder Schächte zu nahe neben einander aufgeschlagen würden, daß ihrer eine auf jedweder Seite ihren Scherm nach Gebirgs-Fall nicht völlig haben möchte, so mag sie die Ubertheuer, oder an der Schnur die Übermaaß des Scherms auf die andere Seite nehmen, wofern dasselbige vorhanden, doch den alten Gruben und Schächten, so vor empfangen und ausgebeten sind, an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen.

8. Wären dann etwo Gebäue, Stoll- oder Schacht-Recht, so mit ihren Pflöcken gar unrichtig, daß es irrig und Mangel brächte, da soll ein jeder Unsrer Berg-Meister, oder Berg-Richter mit samt den Geschwornen und Rath der Waldburger Macht haben, dieselben Gebäue in eine rechte förmliche Ordnung, Maaß und Lehen zu bringen, wie das Unsrer Ordnung nach am gelegensten und gleichmässig geschehen mag, damit künftiger Irrsal deshalben auch verhütet, und alle Dinge in bessere Richtigkeit, und lautern Verstand gebracht werden. An. 1575.

9. Weiter sind Wir glaubwürdig berichtet, und durch Unsre verordnete Commissarien und Berg-Leute augenscheinlich befunden worden, daß mit Schurf setzen und Feld einzunehmen der alten Schemnitzer Berg-Werks Ordnung und Rechten gestracks zuwider, ein unverständlicher Gebrauch gehalten worden, dardurch Unsere Berg-Werke zum Theil unerbauet blieben, und eine Verhinderung Unsers Cammer-Guts, gewesen, so Uns weiter zu gestatten nicht gemeint; So wollen Wir, daß nun hinfür dieselben Gebräuche der gesetzten Schurf- und Feld-Einnehmung auf alten und neuen Zechen aufgehebt und abgethan seyn sollen, sich niemand mehr derselben behelfen, sondern daß ein jeder, der hinfür auf Unsern Bergstädten Gruben, oder Schächten empfahen, ausbitten, aufschlagen, arbeiten und bauen will, solches thun soll laut vorbemeldter alten, und dieser Unsrer gegenwärtigen Ordnung, sonst soll es keine Kraft haben; wo aber die gemeinen Wald-Burger also, wie gemeldet, nach ihrem Mißbrauch etliche Schurf hätten, und sie auch nicht gar davon getrungen, sondern bey dem Berg-Werk zu bauen, desto stättlicher und begierlicher erhalten mögen werden, so soll derselben jedem auf sein Ersuchen und Begehr vor andern durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter zwey, oder drey Gruben, Stoll oder Schachtrecht, nach Gelegenheit des Gebirgs verliehen, und dieselben alsdann, Inhalt und Vermög vorbemeldter alten und dieser Ordnung, und nicht anderst mit Einnehmen und Arbeit ordentlich gehalten werden.

10. So einer eine Grube, oder Schacht bauet, und fährt füran in das Gebirge, und erreicht einen Theil, oder Gang Erzt, und sinket also auf dem Gang so lang nieder, bis er vor Wasser nimmer mag, wann er dann den Schacht mit Berg füllet, oder läst denselben vergehen mit Wasser, und verwiegt sich des zu geniessen, so mag sein Nachbar den Schacht wohl bauen, darein durchschlagen, und ihn zu Nutz bringen, als hoch der Schacht mit Wasser, oder Berg verfüllet ist gewesen, daselbst alsdann ein Eisen geschlagen werden, welches des ertrunkenen Schachtes, oder Gruben Sohl, und des andern, so also hinzugebauet hat, First seyn solle.

11. Und als sich je zu Zeiten auf Unsern Bergstädten begiebt und zuträgt, daß eine Grube der andern durch ihre Maaß fährt, seye Scherm, oder Saiger, so soll derselbigen Grube, Stollen, oder Schacht, so durchgefahren ist, dasselbe fremde Gebirg, Bergmännischer Stollen, Fahrt und Förderniß nicht benommen werden, so lange, bis einer kommt, und bessere Gerechtigkeit darzu hat, alsdann beschehe, was diese Unsre Ordnung vermag, und Berg-Werks Recht ist.

12. Bey allen Gebäuen und Gruben sollen die Haupt-Stollen mit rechter Höhe und Weite Bergmännisch geführt werden, damit man darinnen fahren, Förderniß, Wetter, Fahrt und andrer Nothdurft fruchtbarlich geniessen möge, man soll auch die Gebäue mit Zimmern nach Nothdurft allenthalben versorgen und versehen, damit die Arbeiter versichert, und an ihrem Leib und Leben nicht beschädiget werden. Darauf dann die Waldburger und zuvor die Hut-Leuthe ihr fleißig Aufsehen haben sollen; würde aber das gefährlich, oder durch Hinläßigkeit übersehen, und der Mangel bey dem Hutman, oder Waldburger befunden, so sollen sie durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter nothdürftig darum gestraft werden, es hätte dann eine Grube mehr

Digitized by Google

An. 1575. Stöllen, oder Schächte, die sie zu fahren, oder zu der Förderniß nicht nothdürftig wären, das soll der Hutmann an demselben Ende Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter anzeigen, so fern alsdann durch Besicht und Beschau befunden, daß keine Gefährte darinnen gebraucht wird, so mag der Berg-Meister, oder Berg-Richter derselben Grube wohl zugeben, daß sie solche Stöllen und Schächte nicht aufhalten, doch mag sie nichts destominder ihre Gerechtigkeit, wo es Noth thut, fürbringen und gebrauchen, davon soll er dem Berg-Meister, oder Berg-Richter, 1. fl. und dem Schreiber 8 Pfen. Hungarisch in das Gerichts-Buch einzuschreiben geben.

Der VI. Artikel.
Die Uberscharr belangend.

§. 1. Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter sollen ihre fleißige Achtung und Aufmerken haben, damit keine Uberscharr gemacht, sondern die Gebäue ordentlich und allenthalben, so viel möglich ist, in rechter Weite von einander ansitzen und verliehen werden, ob aber eine Uberscharr zwischen zwo Gruben am Tag befunden, was unter 7 Klaffter ist, soll nicht verliehen, was aber darüber befunden, das mag verliehen werden.

2. Ob sich dann begebe, daß eine Uberscharr zwischen zwo Gruben oder Schächten, die mit offenen Durchschlägen auf Klüften und Gängen zu einander kämen, befunden würde, so soll die ältere ihr rechtes Maaß, innhalt ihres Verfahens, fürbringen und die Uberscharr und anders, so viel der ältern Gruben, oder Schacht über ihr Maaß überbleibt, soll der jüngern sie komme vom Gegen-Bau, oder von wannen sie wolle, zustehen und bleiben, so lang bis daß eine andere Grube oder Schacht kommt, die bessere Gerechtigkeit darzu hat, so beschehe alsdann abermahlen, was Innhalt dieser Ordnung recht ist.

Der VII. Artikel.
Von Löchern, Durchschlägen und Markscheid.

§. 1. Niemand mag dem andern seine Gäng durch ödes und taubes Gebirg abbauen, noch zu Schaden fahren, wider Berawerks Recht, man ist auch nicht schuldig, auf einen Durchschlag, oder Loch, so im öden und tauben Gebirg gemacht wird, Markscheid zu geben, fürzubringen, oder ichtes anders darauf zu handeln, sondern eine jede Gruben in ihren Fahrten und Gebäuen bleiben, und keine der andern durch solche Oeffnung in ihre Gebäue fahren, weder Gefahr, noch Schaden zufügen; welcher solches überführe, soll den Waldburgern den zugefügten Schaden, und uns zur Pön 50 Duc. unnachläßig zu bezahlen schuldig seyn, wo aber ein Durchschlag oder Loch auf Klüften und Gängen von einem Stollen, oder Schacht zu dem andern gemacht würde, so soll derselbige Durchschlag, oder Loch ungefährlich aufs wenigste Oeffnung haben daß man ein Licht dardurch sehen mag, welcher einen solchen Durchschlag, oder Loch gegen einen Stollen, oder Schacht, die er vermeinet machet den soll er beschreyen wie Bergwerks Recht, also daß sie solches Durchschlags, oder Lochs gegen einander geständig seyn, alsdann sollen sie solchen Durchschlag, oder Loch bey Gericht ansagen, und soll darauf von Stund an und zu Hand in dreyen Tagen die Markscheid beschehen, und gegen dem Durchschlag, oder Loch, so fern es gelangt, gebracht werden, wie sich gebührt und Berawerks Recht ist.

3. Bestünde aber der eine Theil des Durchschlags, oder Löchern nicht, und der andere eine Besicht und Beschau begehrt, so soll der Bera-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne von Stund an auf des anhaltenden Theils Begehren bey beyden Gebäuen, so fern das Noth thut unverhindert, und ohne Widerrede beyder Gebäue Waldburger und Hutleut einfahren, und denselben Durchschlag, oder Loch eigentlich und nothdürftiglich besichtigen, ob derselbe Bergmännisch auf Klüften und Gängen gemacht seye, oder nicht; ist er im ganzen Gebirge, wie obgemeldet, innerhalb einer geschwornen Berg-Lachter, oder ½ einer Lachter ungefährlich und nicht mehr, es sey unten, oben, oder neben sich von Klüften, Gängen und Gefährten gemacht so soll derselbe für Bergmännisch befunden und erkennt werden, und darauf jeder Theil 3 Lr. vom Durchschlag, oder Loch hindann geschaffet, bis zu Austrag der Sachen und von Stund an in dreyen Tagen, wie vorgemeldet, gütlich, oder rechtlich darauf gehandelt werden: welcher Theil dann seine Maaß, oder Markscheid fürbringen will, der soll das thun durch seine eigene Stollwend, Strecken, oder Schächte, und ist keiner schuldig, seine erbaute Oerter, Stollwend-, Strecken, oder Schächte, die ihm noch nicht aberkennet seyn, einem andern zu solchen zu vergönnen, er wolle es dann gerne thun.

3. Würde alsdann befunden, daß die jüngere Grube, oder Schacht der ältern in ihr Maaß gefahren wäre, mag sie die jüngere daraus treiben, herwiederum die jüngere die ältere zu ihren Pflöcken, oder Markscheid, wo sie aus ihrer Maaß gefahren wäre, es sey First, Sohl, oder abschneidend Markscheid.

4. Ob auch einer einen Durchschlag, oder Loch durch einen verhauten, oder versetzten Berg macht, und der Durchschlag, oder Loch in Besicht und Beschau in einer Zech, oder Kühr, da Erzt auf Klüften, Gängen und Gefährten gehauet ist worden, für Bergmännisch, wie vorgemeldet, erkennet würde, so soll dannoch aller Ding und eben gleich mit demselben Durchschlag, oder Loch gehandelt werden, als ob derselbe durch die Gänz gemacht wäre, damit ein jeder bey seiner Gerechtigkeit und Maaß bleibe.

5. Begäbe sich auch, daß der eine Theil aus Aralist des Durchschlags, oder Lochs nicht geständig, auch in Besicht und Beschau bey dem Durchschlag, oder Loch nicht in Antwort käme, so soll alsdann der Bergmeister, oder Berg-Richter dem begehrenden Theil den Durchschlag, oder Loch zuzuweiten, und zu fahren, veraönnen bis er kommt zu Leuten an Thür und Gesteng oder anderm Beramännisch Gebrauch alsdann soll er sich bey Gericht wieder anzeigen daselbst soll eben, gleich wie sich einem Bergmännischen Durchschlag gebührt, gehandelt werden.

6. Es sollen auch die Durchschläg, oder Löcher keineswegs ungebührlicher, oder gefährlicher Weis wider die Berawerks Ordnung versetzt, verzimmert, oder einem in seinem Bau zu fahren, oder vor ungewöhnlicher Zeit zugeweitet werden, es soll auch eine Grube, oder Schacht auf die andere mit Wasser leiten, oder der andern zu Schaden gefährlichen Gestank, oder Rauch machen, noch sonst mit der That, als schlagen, werffen, oder andern Frevel zu handeln, nicht fürnehmen, bey dem grossen Wandel und Abtrag erlittener Schäden, auch vorbehaltnen grossen Straffe wo jemand durch solches an seinem Leib oder Leben schadhaft würde.

7. Der Durchschläge, oder Löcher halben, ob das Bergwerk so hoch, oder weit wäre, daß man vor Feur, oder Wetter solchen Durchschlag, oder Loch in dreyen Tagen gütlich, oder rechtlich, wie gemeldet ist, nicht verrichten möchte, so soll es doch mit dem ersten, als so viel möglich ist, ohne alle Verhinderung

Digitized by Google

derung geschehen, und sollen alleweg bey Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter die Durchschläge, oder Loch vor andern Handlungen vorgehen, und ob auf einen Tag mehr, als ein Durchschlag, oder Loch gemacht, so soll allwege der erste, und einer nach dem andern, wie sie bey Gericht angezeigt, verrichtet, und also in allen Handlungen dermassen gehandelt werden.

8. Es sollen auch die Markscheid und alle Geding steif mit allem Fleiß bewahrt, und gefährlich nicht versetzt, verzimmert, verkehrt, noch abgethan werden, damit man aus denselben, so es die Nothdurft erforderte, ziehen, die Gruben, Stollen, oder Schächte, Waldburger und Arbeiter, wie sich gebührt, entscheiden möge. Desgleichen sollen auch die Geding Häuer, so ihnen verdingt, und eine Stufe, oder Markscheid geschlagen wird, denselben gefährlicher Weis zu eignem Nutzen nicht verkehren, noch überschlagen, welcher aber das wissendlich überführe, und damit befunden würde, der soll als ein falscher und der einem das Seine entfremdt, an Leib und Gut nach Gestalt der Verbrechung ohne alle Gnad nach Erkenntniß der Geschwornen darum gestraft werden.

9. Wir wollen auch, daß alle Markscheid, so durch den Berg-Meister, Berg-Richter, oder Schiner in das Gebirg gebracht, sie werden an ihre Statt verzogen, oder nicht, wie das geschieht bey dem Berg-Meister, oder Berg-Richter mit allen Nothdursten und Umständen in ein besonder Buch eigentlich eingeschrieben, damit zu verhütten daß solche Markscheid desto weniger verkehret noch verlohren werden.

10. Ob sich auch begäbe, daß zwo Gruben, oder Schächte um Durchschläge mit einander in Rechtführung kämen, so sollen sie mitler Zeit solcher Rechtfertigung nichts desto minder (ausserhalb der 3 Klafter, so sie vom Durchschlag hindann geschaffet) gearbeitet werden und das Erzt so jeder Theil hauet, ihm bleiben, wo aber das zur Appellation oder Dingnuß reichet soll nach Eröfnung der Urthel ein unpartheyischer Hut-Mann in die strittige Maaß und Oerter durch Gericht zugelegt werden, und was für Erzt in der Zeit der Appellation bis zu endlichem Austrag gehauet, soll sonderlich gestürzt werden, welcher Grube, oder Schacht dann solches zuerkannt wird, soll das gegen Erlegung der Samkost, so darüber gegangen, folgen und zustehen.

11. Unsere Berg-Meister Berg-Richter Schiner und Geschworne, welche anderst nicht für verdächtig wie obgemeldt, rechtlich aufgehebt seyn sollen auch Macht haben, wo Irrung und Durchschläge Löcher oder anders an sie kommt oder sonst was in den Gebäuen zu besichtigen oder zu handeln Noth ist, bey allen Gebäuen, als oft es die Nothdurft erfordert, einzufahren, laut dieser Unserer Ordnung zu handeln, und sich daran niemand Einrede, Verwiderung, oder Rechtbot, wie auch vor begriffen, nicht irren lassen, damit der Billigkeit von männiglich gelebt, die freventlichen und gewaltigen Handlungen desto mehr abgestellet werden, doch sollen sie niemands zu Schaden einfahren, noch seinen Bau vermelden, oder jemands gefährlich Anzeigen darauf geben, das wider ihre Pflicht und Eid wäre, und insonderheit sollen sie, wann sie Besicht und Beschau eröfnen, nichts verdächtliches, noch fernere Anzeigung thun, dann zum Handel gehört, und Noth ist, bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe und Ungnad. Darein ein jeder gefallen seyn soll, als oft er darwider handelt, und damit betreten wird.

12. So Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne ein Besicht und Beschau thun, so sollen sie in Rechten, oder sonst, welche Parthey das begehrt, der Billigkeit nach eröffnen und Erleuterung thun, damit sich die Partheyen fürder in Rechten, oder in andere Wege darnach wissen zu halten. An. 1575.

13. Würden aber an einem Gebirg auf beyden Seiten Gruben, oder Schächte gegen einander gebaut, und ein Durchschlag von einer zu der andern gemacht, so soll alsdann der Schiner ein Eisen mitten im Durchschlag schlagen, und zwischen ihnen abschneiden, und soll jede Grube, oder Schacht vermög des Eisens in ihrer Maaß bleiben.

Der VIII. Artikel.
Von Fürgebäuen, und wie eine Grube der andern Förderniß geben soll.

§. 1. Wann sich hinfür zuträgt, daß zwo Gruben, Stollen, oder Schächt mit einander verschint und Markscheid zwischen ihnen fürgebracht würden, so soll das Eisen, oder Markscheid durch den geschwornen Schiner, oder Markscheider bis zu dem erkennten Durchschlag, oder Loch, und nachmals durch dieselben (wo verhaute Zechen, oder weite Stollen, darauf Erzt gehaut, vorhanden) an die Statt gebracht werden, damit jede Grube, oder Schacht zu ihrem völligen Maaß komme, und ob dann derselben Stöllen, oder Schacht einer dannoch einen Fürbau im Schacht. Stollwand, oder Strecken im ganzen Gebirg mit Thüren und Gestängen verwahrt hätte, da der Markscheider zwischen der Gänz und der Thür mit dem Zug nicht durch möchte, da soll er still stehen, und einen Pfleck, oder Markscheid schlagen, dem Hut-Mann, Schaffer, oder Steiger, anzeigen wie viel er noch zu verziehen habe, alsdann denselben Pfleck bey Gericht einschreiben lassen: So dann die andere Grube, oder Schacht, die Thür in der Gänz ordentlich abbaut, alsdann mag der Schiner mit dem Zug verfahren, bis das Eisen, oder Markscheid an seine Statt verzogen, oder er wieder, wie gemeldt, an einer Thür mit Gestängen und Band verwahret ansteht, und ob dann derselben Gruben, oder Schächte einer, dannoch ein, oder mehr Fürbäu hätte, es wäre für sich, über sich, unter sich, oder neben sich, den der Schiner, oder Markscheider mit dem Zug ungefährlich auf eine halbe Lehen nicht erlangt, derselbe Fürbau soll damit nicht abgenommen seyn, sondern einem jeden bleiben und gestattet werden, so lang, bis daß eine der andern ihre Fürgebäu abgebauet. Wiewohl bisher der Höhe und Weite derselben Fürgebäu halben viel Mißverstand, Irrung und Krieg entstanden, wollen Wir, daß nun füran ein Bergmännischer Fürbau nicht höher, oder weiter seyn solle, dann eine gewöhnliche Stollwand, so in das Gebürg getrieben wird, sollen auch die Zimmer zu beyder Seits mit dem Joch und Stempel in der Gänz stehen, und nebenbey mit Verschlagen, oder Versetzen nicht gebraucht werden, noch Kraft haben, allein es wären aus Noth der Fürderung die Stöllen, oder Oerter in derselben Zech, oder Kühr weiter geführt, oder das Gebürg so geschneitig, daß mit dem Trieb gefahren werden muß, das soll durch Berg-Meister, Berg-Richter und Geschworne nach Gelegenheit desselbigen eigentlich besicht, und darauf gehandelt werden, und kein Fürbau soll aberkennt, oder abgenommen seyn, so lang bis der, so nach ihm baut, in einem halben Lehen hinter ihm im Ort mit offnem Durchschlag, oder Loch auf Klufft und Gängen zu ihm komme, so soll ihm der Fürbau aberkannt seyn, damit keinem seine Maaß, oder Gebürg wider die Gebühr vorgehalten oder eingenommen werde, wo aber eine der andern ihren Fürbau hätte abgebaut, und dann die, der das Fürbau ist abgebaut worden, wieder heim bauen,

Digitized by Google

An. 1575. und in ihr Maaß fahren wollte, das soll ihr auch, doch der andern ohne Schaden, vergönnt werden, und das Erzt, so der Gewerk, oder Waldburger im heimfahren in der andern, oder fremden Grube rechten haut, soll er auf seine Kosten auslegen, und derselben andern Grube lassen, als weit ihre Maaß langet. Es sollen auch einer jeden Grube ihre Stöllen, Gestäng, Fahrt-Förderung und Handel bleiben, und nicht genommen werden, wie von Alters herkommen.

2. Und wann der Schiner die Markscheid zu dem Durchschlag, oder Loch gebracht, und solcher Fürgebäu, wie oben begriffen, keiner befunden, so soll er ohne alle Widerred die Markscheid an seine Statt verziehen, damit eine jede Grube, oder Schacht zu ihrem völligen Maaß unverzüglich komme.

3. Und wo auch einer Grube, oder Schacht, die auf Klüft und Gänge kommt, Handel, oder Förderniß Noth ist, so mag man wohl mit einem Stollen in einer Grube gemeßnem Gebirg ansitzen, und denselben Stollen führen, bis in der Grube, oder Schachts Rechten, die der Förderung bedarf, doch andern Gruben und Schächten an ihren Gerechtigkeiten und gemeßnem Gebirg ohne Entgelt, und soll das Erzt, so in dem Fall in einer andern Grube, oder Schacht Rechten gehaut wird, wie vor gemeldt, ausgelegt, und derselben Grube, oder Schacht, in welches Rechten es gehaut ist, zugestellet werden.

4. Es soll auch eine Grube, oder Schacht der andern Förderniß, oder Handlung geben und lassen, wo das Noth beschieht, und ohne Schaden seyn mag, es sey mit Wasser ausführen, oder Handlung. Welche Grube, oder Schacht des Handels, oder Förderniß bedarf, die soll der andern, dadurch der Handel beschieht, in Gestängen und andern Nothdurften den Handel, oder Förderniß betreffend, zu Hülf geben, was durch Berg-Meister, Berg-Richter und Geschworne erkennt wird, doch soll keine Gruben, oder Schacht gefährlicher Weis gedrungen, noch genöth werden, eine der andern Förderniß, oder Handlung zu lassen auf ihr selbst merklichen Schaden und Verhinderung, und wo die Waldburger deshalben in Irrung und Krieg kämen, daß eine Grube, oder Schacht der andern solche Förderung oder Handel zu vergönnen nicht schuldig zu seyn vermeinen wollten, so sollen sie durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter derselben Enden nothdürftig darinn verhört, auch ob es Noth thun wollte, die Gruben und Schächte auf solche Verhör eigentlich besicht und beschaut, und dann durch bemeldte Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne bey ihren Pflichten zwischen ihnen deshalben ein ehrbarer gemässer Entschidt, dardurch niemand gevortheilt, sondern einem jeden die Billigkeit erfolgt, fürgenommen, und gemacht werden, demselben Entschidt sollen alsdann beyde Theile ohne fernere Weigerung und Auszug geleben und nachkommen, treulich und ungefährlich.

5. Wo sich auch zwo Gruben, oder Schächte mit einander verglichen, und ein Ort, Stollen, oder Schacht, mit einander auf gleiche Samkost bauen wollten, so mögen sie das mit Zugeben Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters, auch daß solches für Gefähr eingeschrieben werde, wohl thun, und so weit sie den Stollen, Schacht, oder Ort mit einander treiben, mögen beyde Gruben ihre Maaß und Eisen auf demselben Stollen, oder Schacht gegen ihnen selbst, oder andere Gruben, oder Schächte unverhindert fürbringen.

Der IX. Artikel.
Vom Ueberhauen, und Einfahren in andere Baue ꝛc.

§. 1. Keiner soll dem andern in seinem Bau zwischen der Markscheid, oder Kühr, darauf sie mit einander vermarkscheidet seyn, gegen dem Tag gefährlicher Weis überhauen, welcher aber darüber führe, der soll dem andern das ausgehaute Erzt, oder desselben Werth nach Erkenntniß des Berg-Meisters, oder Berg-Richters und Geschwornen wiederzugeben, oder zu erstatten schuldig, und darzu in Unsere Straf nach Erkenntniß der Geschwornen verfallen seyn.

2. So soll auch keiner dem andern gefährlich in seinen Bau fahren, daß ihm zu Schaden käme, ohne der Waldburger, oder derselben Schaffer und Hut-Mann Wissen und Willen, welcher aber das thäte, und darüber betreten, oder erfahren würde, der ist den Waldburgern um ihren Schaden verfallen, und soll nach Gestalt der Verbrechung und des zugefügten Schadens, nach vorgemeldter Erkenntniß, an Leib und Gut darum gestraft werden.

3. Welcher seinen Mit-Waldburger im Bauen vortheilen, und seines Theils mehr geniessen wollte, dann er von Recht sollte, der ist Uns, wo das mit Wahrheit auf ihn kommt, in Straf, und seinen Mit-Waldburgern seine Theil verfallen, wäre aber die Verbrechung, oder Vortheil so groß, daß er billig einer mehrern Straf schuldig, als wann etwa ein Waldburger, Ueberreiter, Schaffer, Hut-Mann, oder Arbeiter, darinnen niemand ausgenommen, Klüft, Erzt, und Gänge auf Vortheil verhielten, versetzten, oder in andere Weg verduschten, und darnach über eine Zeit ihnen selbst, oder andern darauf anzeigten, und ein Waldburger, Ueberreiter, Schaffer, oder Hut-Mann, dasselbe mit hätte, auch das bessere Erzt seinem Mit-Waldburger gefährlicher Weis entzöge, und ihn mit einem letztern vergnüget, oder die Samkost nicht gleich erlegt und bezahlet, also betrüglich handelte, oder bey den nächsten Gruben, oder Schächten heimlicher Weis mehr Theil hätte, und nicht minder bey derselben Grube einführe, darinnen regierete, und gefährliche Anzeigung mit Rath und That gäbe, und es glaublich bezeugt würde der soll den andern Waldburgern seine Theil verfallen seyn, und darnach alles nach Gestalt seiner Verbrechung ohne alle Gnad nach Erkenntniß der Geschwornen darum gestraft werden.

Der X. Artikel.
Von Fristung der Gebäue.

§. 1. Ein Erbstollen, den man Jahr und Tag gebauet und gearbeitet hat, und einem oder mehr Gebäuen, oder Schächten zu Hülfe bringen will, der das Wasser nimmt und Luft bringt, der hat Jahr und Tag Freyung. Doch daß er vermög der alten Ordnung und Schemnitzer Berg-Recht alle Jahr auf seiner Stollwand 1. Lr. ausfahre, auch den Stollen mit Zimmern und Wasser ausführen im Wesen und Bäulichen halte, daß man vom Mundloch auf das Ort fahren und fördern mag, aber alle andere Gebäue auf unsern Bergwerken, die man ungefährlich wohl arbeiten mag, die haben nicht länger, als wie in dieser Unsrer Ordnung begriffen, 14. Tage Freyung.

2. Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter sollen die Gebäue im Sommer, dieweil die Gebirge äpper seyn, und man allenthalben zu den Gruben und Schächten wohl kommen mag nicht liederlich, noch ohne merkliche Ursache freyen, oder Fristung geben, es würden dann einem so glaubliche und ansehnliche

Ehehaften

Digitized by Google

Ehehaften fürfallen, und er dieselben fürbringen, so mag Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter dannoch eine Bescheidenheit damit halten, und bey Gericht die Ursachen, darauf die Fristung erfolgt, eingeschriben werden.

3. Item ein Bau, oder Schacht, so vom Tag, wie vorsteht, ein und unterkommen ist, hat Recht 14. ganzer Werktage; wo aber alte Gebäue, deren Mundlöcher, oder Stöllen vergangen seyn, die sollen keine Freyheit haben, so lang biß ihre Mundlöcher, Stöllen, oder Schächt aufgehebt oder ausgerichtet, in Arbeit gebracht, und vom Berg-Meister, oder Berg-Richter alsdann befreyet werden, gleicherweis soll auch kein Neuschurf, Stollen, oder Schachtrecht, so mit Arbeit nicht eingenommen und unterkommen ist, durch den Berg-Meister, oder Berg-Richter zu freyen gestattet, sondern vermög der alten Ordnung gehalten werden.

4. Wann einer einen Bau aus ehehaften Ursachen freyen und fristen muß, so soll in alleweg desselbigen Tauf- und Zunamen, als ein Versprecher, mit samt der Befreyung in das Gerichts Buch geschrieben werden. also ob sich im Mittel der Freyheit, oder Fristung was zutrüge, das der Berg-Meister, oder Berg-Richter solches demselben Versprecher, oder Gewalts-Trager zu kund thun möge, und ausserhalb desselben soll kein Bau gefreyet, oder gefristet werden.

5. Wann einer begehrt einen alten Stollen, Schacht, oder Schurf zu empfahen, und sagt, es hätte sich verlegen, und die alten Gewerken, oder Waldburger vermeinten, es hätte sich nicht verlegen, so soll es durch den Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne mit Erkenntniß entschieden, und der Eid, oder Weisung dem zu thun aufgeladen werden, der den Bau, oder Schacht den alten Waldburgern abempfahen will, der Gestalt, daß solche Weisung in 14. Tagen, und aufs wenigst mit drey, oder zweyen ehrbaren unpartheyischen Personen, die nicht Theil und Gemein dabey haben, geführet werde. Doch steht dagegen den alten Waldburgern die Gegenweisung auch bevor, die soll gleichfalls in 14. Tagen nach des Klägers Weisung vollführet werden.

6. Wäre es aber Sach, daß eine Grube aus Unwissenheit der Wald-Burger, Gewerken, oder ihrer Uberreiter durch Nachlässigkeit, Versaumniß, Untreu, oder Gefähr ihrer Arbeiter, denen solche Grube, Stoll oder Schächte, innen zu haben befohlen, und nicht gehalten hätten, in sechs Wochen ungefährlich verläge, und von jemand empfangen würde, so soll der Empfaher, oder Ausbitter in den nachsten 14. Tagen darnach reiten, und den alten Wald-Burgern, derselben Uberreiter, und Schaffer solche Reitung ansagen, welcher alsdann aus denselben seinen Theil gegen Bezahlung derselben Samkost wieder annehmen und bauen will, dem soll es ohne Einred des Verfahers, oder Ausbitters vergönnet und gestattet werden, und ob sie der Samkost halben strittig würden, sollen sie durch Berg-Meisters, Berg-Richters, und Geschwornen Erkenntniß gemässiget werden, und durch welche Arbeiter die Grube verlegen ist, die sollen den Waldburgern um ihren Schaden und in Unsere Straf verfallen seyn.

7. Wo auch Unsre Berg-Meister, oder Berg-Richter jemand einen Bau gefreyet, oder gefristet hätten, und mitler Zeit solcher Freyung ein andrer käme, und begehrte solchen Bau zu empfahen, oder auszubitten, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter dem alten Wald-Burger solches verkünden, wo sie dann solchen Bau nicht belegen, oder arbeiten wöllen, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter denselben Bau jemand andern verleihen, wer ihn darum ersucht. An. 1575.

8. Verläge sich aber eine Grube, oder Schacht anders, als jetzt gemeldet ist, so ist der Empfaher, oder Ausbitter nicht schuldig, den alten Wald-Burgern, oder Gewerken anzusagen, oder Theil mit zu lassen, sondern mag sich solches Baues seines Gefallens ohne männigliches Irrung gebrauchen, wie Bergwerks Recht ist.

9. Wö sich auch eine Grube, Schacht, oder mehr aus obangezeigter Versäumniß, und Uebersehen ohne Willen und Wissen der Wald-Burger etwan verläge, und die Waldburger, oder ihre Arbeiter an ihre Statt, von Stund an ohne ein neues Versahen, oder Lehen wieder darein sässen, und blieben also unangesprochen, so lang, bis sie dieselbe Grube, oder Schacht 12. Wochen wieder gearbeitet, und vor Gericht öffentlich gereitet hätten, so solle alsdann dieselbe Grube aus solchem Verliegen nach den 12 Wochen niemand mehr verliehen, sondern die vorigen Wald-Burger, die sie mit solchem ihrem Einsitzen und Arbeit wieder innegehabt, wider männigliches Ansprach, vermög derselben Gruben ersten Lehens und Verfahens, dabey gehandhaber werden, aber sonst fürsätzlich und gefährlicher Weise soll sich niemand unterstehen, in eine alte, oder neue Grube und Schurf zu sitzen, und dieselben zu arbeiten, er habe die dann zuvor, wie sich gebührt, empfangen.

10. So sich dann eine Grube, Stoll oder Schacht zu mehrmalen verliegt, und wird als oft wieder empfangen, und ausgebeten, so soll nach demselben jüngsten Ausbitten und Empfahen gehandlet werden, und das erste Lehen soll tod und ab seyn, doch den ältern Gruben, oder Schächten, so vielleicht etwan gegen einen solchen Bau ihre Markscheid vormals fürgebracht hätten, oder mit ihrem ersten Versahen und Ausbitten an einander gehangen wären, derselben ihrer Markscheid und Gerechtigkeit ohne Schaden.

Der XI. Artikel.
Von Zusammenschlagung der Gruben.

§. 1. Ohne Wissen und Zugeben Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters, und ohne sondere merkliche Ursach soll keine Grube zu der andern geschlagen werden, wo aber dem Bergwerk zu Nutz und Guten etwan Gruben und Schächte, die mit ofnen Durchschlägen, oder Löchern auf Klüften und Gängen bey einander wären, zusammen zu schlagen begehrt würden, so sollen dieselbigen Gruben, oder Durchschläge derselben Ende zuvor durch den Berg-Meister, Berg-Richter und Geschworne nothdürftig mit Fleiß besichtiget und dann darauf was dem Bergwerk und uns zur Förderung, Unsrer Fron, Urbar, oder Wechsel in dem Fall am mützlichsten beschehen mag, berathschlaget werden, und so fern es Uns und Unserm Bergwerk förderlam und gut, auch nicht Gefähr, oder Nachtheil darinnen gespürt würde, so mag der Berg-Meister, oder Berg-Richter alsdann solches vergönnen und zugeben, und soll solch Zusammenschlagen, wie und aus was Ursachen das beschehen, zu künftigem Gedächtniß in das Gerichts-Buch eigentlich eingeschrieben werden.

2. Und wenn sie zusammen geschlagen seyn, so mögen dieselben Waldburger die zusammen geschlagenen Gebäue mit einem Hut-Mann, Arbeiter und Raitbuch wohl unterhalten, und dieweil eine darunter in Arbeit gehalten, so sollen die andern nicht verlegen seyn; Ob auch Gruben, oder Schächte zusammen geschlagen würden, daß sie eines Stollens, oder

Schachts

Digitized by Google

An. 1575. Schachts zur Förderniß nicht nothdürftig wären, so mögen sie solchen Stollen mit Vorwissen desselben Berg-Meisters, oder Berg-Richters eingehen lassen, doch daß sie die Oerter und Stollwände in dem Gebirg offen halten, daß man zu einander fahren und handeln mag, und solches, aus was Ursache das beschehen, in das Gerichts-Buch eigentlich eingeschrieben werden.

Der XII. Artikel.

Von der Wald-Burger Regierung.

§. 1. Hierinnen ist fürgenommen, daß die mehrern Theile die wenigern zu regieren haben sollen, deshalben wo durch die Waldburger, so die mehrern Theil haben, dem Bau zu Nutz und Gutem was betrachter und fürgenommen wird, das sollen die wenigern halten, es sey in alten, oder neuen Gebäuen, wie dann von Alters auch herkommen ist.

2. Es ist auch fürgenommen, wo eine Gruben Ansprach hat, keinerley Sachen ausgenomen, so soll ein Waldburger dem andern seinem Mitgewerken Beystand thun, so lang, biß daß dieselbe Ansprach vertragen ist, nicht weniger soll jede Grube ihren eignen Versprecher haben, der Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter fürgestellet ist, bey welchem Bau aber ein gelübder Schaffer und Hut-Mann ist, der soll anstatt der Waldburger die Gebäue Innhalt Unsrer Ordnung in allen Dingen zu versprechen haben. Wo aber bey einem Bau Lehenschaft, oder Geding hingelassen ist, so soll gleichfalls unter den Lehen- oder Geding-Häuern einer die Grube, oder Schacht, wie oben gemeldt, zu versprechen Gewalt haben, und was derhalben an Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter für Irrung und Ansprach eines Baues fürkommt, soll dem Schaffer, Hut-Mann, oder Versprecher, derselben Grube, oder Schacht durch den Gerichts-Diener zu wissen gethan werden, wie Bergwerks Recht ist.

3. Wenn ein Bau Ansprach hat, es sey um Verfahen, Theil, Kauf, Vertrag, Freyung, Lehenschaft, Geding, oder andere Sachen das Eigenthum der Gruben belangend, so soll einer dem andern nicht länger vorbauen, dann 14 Tage; läßt man ihn aber unangesprochen länger bauen, es sey, was Sachen es wolle, der ist nicht schuldig jemand weitre Antwort zu geben, es rühre dann der Ansprecher seine Sache, und lege die Samkost hinter den Berg-Meister, oder Berg-Richter in 14 Werktagen, so mag er das Recht, seine Klag und Ansprach, wie vorgemeldet, wohl suchen, und solches ausführen in 12 Wochen, thut er aber das nicht, so soll man ihm fernere Klage und Ansprach nimmer gestatten.

4. So sich Handlungen zutragen, soll ein Waldburger dem andern Beystand thun, als lang die Handlung wehret, hätte aber ein Waldburger bey zweyen Gebäuen Theil, die mit einander im Krieg stunden, so soll er der Grube, oder Schacht, darbey er mehr Theil hat, beystehen, und auf der andern Seite (wofern das die andern Waldburger begehren) einen Versprecher haben.

5. Ob ein Waldburger, er hab viel, oder wenig Theile in einer, oder mehr Gruben, oder Schacht, ein Ort bauen, und die andern seine Mit-Waldburger ihm nicht helfen wollten, so mag derselbe Waldburger die Grube, Schacht, oder dasselbe Ort mit Wissen des Berg-Meisters, oder Berg-Richters 14 Tage belegen und arbeiten, und darnach vor Gericht öffentlich raiten, und den andern seinen Mit Waldburgern, ihrem Uberraiter, oder Schaffer solche Raitung ansagen und verkünden, welcher ihm die Samkost giebt, so in bemeldten 14 Tagen auf seine Theil aufgangen ist, der bleibt billig bey seinen Theilen, welche ihm aber die Samkost nicht geben, noch ferner bauen wollten, derselben Theil mag alsdann der einziehen und bauen, so die Grube, Schacht, oder Ort, wie jetzt gemeldt ist, gearbeitet und geraitet hat, und soll an dem Ort, da ers allein zu bauen angefangen hat, eine Marksceid durch Gericht schlagen lassen, und solches mit Thür und Gestängen verwahren, und hinfüran, wie Bergwerks Recht ist, belegen und arbeiten, bis die, oder andere Gruben wieder mit offnen Durchschlägen, oder Loch zu ihr kommet, alsdann soll ferner beschehen, was recht, und in dieser Unsrer Ordnung begriffen ist, doch hierinnen alle Gefähr und Argliſt ausgeschlossen.

Der XIII. Artikel.

Von Schaffern, Hutleuten, und Arbeitern.

§. 1. Ein jeder Uberraiter, Schaffer, Tag- und Nacht-Hut-Leute, auch Gruben-Schreiber, wo man ihrer anders bedürftig, sollen und mögen durch die Waldburger vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter aufgenommen werden, dieselben sollen gedachtem Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter bey Ehren und Treuen an eines geschwornen Eydesstatt gelobden, der Waldburger auch ihrer Gruben, oder Schächte Nutzen und Frommen, und Unser Cammer-Gut mit bestem Fleiß zu befördern, Nachtheil und Schaden zu verhüten, mit ihren Arbeitern, der Schicht und Arbeit treulich zu warten, und diese Unsere Ordnung, so viel einen jeden betrist, gehorsamlich zu halten, auch einem jeden Arbeiter, er sey Häuer, Scheider, Knecht, oder andrer Arbeiter nach Rath und mit Wissen der Waldburger, auch eines jeden Bergwerks Gebrauch und Herkommen, einen ziemlichen Lohn zu raiten und einzulegen, was ein jeder Arbeiter kann, und mit der Arbeit Fleiß hat.

2. So fern sich aber auf neuerbauten, oder alten Bergwerken des Lohns halben Irrung zutrüge, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter sich mit samt den Waldburgern, auch den Geschwornen und verständigen Berg-Leuten deshalben auf eines jeden Arbeiters Thun, und nach Gelegenheit der Arbeit sich eines gemeinen Lohns entschliessen, was einem zu raiten und zu lohnen sey, darbey soll es hinfür bleiben, und hierinnen alle Gefähr gänzlich verhütet werden.

3. Welcher Uberraiter, Schaffer, Tag- oder Nacht-Hut-Mann aber solches überführe, und vielleicht um eignes Nutz, Mühe oder Gab willen gefährlich anders handelte, und mit solchem Gefähr und Betrug befunden würde, die verseyerten Schichten nicht aufhube, zu viel auffschnitte, oder bey der Raitung und Lohnzeit etwas einlegen liesse, so zu den Gruben, oder Schacht nicht kommen wäre, der soll darum nach Nothdurft, als einer der sein Gelübd vergessen nach Erkenntniß der Geschwornen zu Unsern Handen gestraft werden.

4. Man soll einem jeden Uberraiter, Schaffer, Tag- oder Nacht-Hut-Mann in Bedenkung seiner Geschicklichkeit, auch nach Gestalt und Gelegenheit seiner Arbeit, oder Mühe, darnach er viel, oder wenig Arbeiter hat und versorgen muß, seinen Lohn bestimmen.

5. Es sollen auch die Schaffer, Hut-Leute, Lehen- und Geding-Häuer hinfür keinen Arbeiter mehr zulegen, noch fördern, ohne Willen und Wissen Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters und der Waldburger, wo man dann Arbeiter bedarf und zuzulegen nothdürftig ist, so sollen die frommen und gefolgigen,

Digitized by Google

folgigen, die gern zu der Arbeit gehen, und derselben treulich warten, vor andern gefördert, und das ungehorsame, unzüchtige und leichtfertige Volk geschoben werden, und insonderheit soll man die nicht fördern, auf die böse Zichten gehen, oder die andrer Orten freventliche Todtschläge gethan, oder die Leute sonst muthwilliger und unbilliger Weise geschlagen, geschädiget, gepoltert, oder sich der Obrigkeit Gesetz, Bündniß und Aufruhren wider sie gemacht, und böse Abschiede davon genommen hätten, damit man des und ein mehrers Schadens und Unraths, so man von ihnen gewarten müste, entladen, und jedermann desto bas bey Fried und Ruhe bliebe. Demnach und auf daß man eines jeden Wesen und Wandels desto besser Wissen empfahe, so soll auch keiner auf Unsern Bergwerken mehr befördert werden, er habe dann eine Paßport, Urkund, oder aber einen genugsamen Versprecher, daß er an andern Orten redlich abgeschieden, und rechtfertig sey.

6. Wann ein Hut-Mann, oder Arbeiter zu Bergwerks Arbeit gefördert wird, und der den Waldburgern zu arbeiten zugesagt, der soll es halten, verspräche er aber darüber ferner einem andern zu arbeiten, so soll ihn der Berg-Meister, oder Berg-Richter darum straffen, und darzu halten, daß er seinem ersten Zusagen gelebe und nachkomme, doch soll keiner dem andern seine Hut-Leute, oder Arbeiter abwerben, bey der Straf, so nach Gelegenheit von Gericht erkannt wird.

7. Welcher Schaffer, Hut-Mann, Lehen-Geding-Häuer, oder andrer Arbeiter bey einer Grube hinweg fährt, oder geht, oder daß man ihn ablegt, der soll derselben Grube, oder Schacht in Jahr und Tag keine Gefähr, oder gefährliches Anzeigen beweisen, daß derselben zu Schaden kommen möchte. Es soll auch der Hut-Mann, wann er hinweg fährt, in einem halben Jahr, und so man ihn ablegt in einem viertel Jahr, und der andern Arbeiter einer, man lege ihn ab, oder er fahre selbst weiter, bey den nächsten dreyen Rechten in 10 Wochen nicht gefördert werden.

8. Kein Hut-Mann, noch Arbeiter, die um ihren Lohn arbeiten, sollen Handthierung, noch Händel treiben, sondern allein ihrer Arbeit außwarten, damit Unsre Bergwerke gefördert werden.

9. Welcher Arbeiter aber das, oder anders, wie er zu thun schuldig, nicht thäte, der soll von Stund an, so er die Wochen gemacht hat, abgelegt werden, aber darnach soll man ihm, ob er aus demselben Gericht zu wandern wegfertig ist, seine Bezahlung thun.

10. Kein Waldburger, Versprecher, Hut-Mann, Schreiber, noch Arbeiter soll mit den Schmiden in dem Schmidwerk, deßgleichen in den Schmiden Gemein, noch Theil haben, der solche Arbeit mit der Hand selbst nicht arbeiten kann, allein die Waldburger hätten selbst eigne Schmiden, denen mag solches zugelassen werden.

11. Es soll ein jeder Hut-Mann gegen den Schmid einen Span, oder Rabisch haben, und dieselben dem Schmid selber bringen, oder bey einem Arbeiter dem zu vertrauen ist, zuschicken, die Oerter treulich aufschneiden, welche Oerter aber dann nicht gut befunden werden, die soll er wieder abschneiden, und darfür nichts raiten oder geben.

Der XIV. Artikel.

Von Gemeiner Belohnung und Versprechern.

§. 1. Item es soll auch auf Unsern sieben Berg-Stätten, so jetzo seyn, oder andern, so künftig entstehen möchten, zu mehrerer Unser und gemeiner Waldburger, oder Gewerken Nutz, und Verhütung willen ihres Schadens und Gefähr der Anschnitte, der Wochentlichen Belohnung an den Orten auf den Berg-Städten, wie man es sonst her gehalten und im Brauch gewesen, also bleiben; damit aber nicht allein die ausländischen Waldburger, oder Gewerken ihr Verbauen wie und in was Gestalt es beschehen, und die Ausgab der Belohnung auf die ganze Gewerkschaft oder jedes Theil auferloffene Gebühr wissen, daß man darin gar ein lautern Verstand, auch die Schaffer und Hut-Leute desto mehr Sorg und Fleiß haben, und mehr Gefähr und Argliſt dadurch verhütet werde, so soll nun hinfür auf allen Unsern Bergstätten allwege zu den sieben Lohn-Zeiten, nemlich zu Fastnacht, Ostern, Pfingsten, St. Jacobs Tag, Mariä Geburt, Allerheiligen Tag, und Weinachten bey einem jedem Handel, Stollen, Schacht, Waschwerken, Schmelzhütten eine gemeine Hauptraitung vor Unsern jedes Bergwerks geordneten Berg-Meister, Berg-Richter, Gerichtschreiber, Schichtmeister und Geschwornen, was zwischen jeder derselben Zeit wochentlich, als im Eingang dieses Artikels begriffen, abgelohnt, gehalten werden, auch ein jeder Arbeiter mit seinem Tauf- und Zunamen, wieviel ein jeder Wochen, oder Schichte, gearbeitet, Inslicht, Eisen, Schmidkosten und aller Unkosten, so in bemelter Zeit aufgangen, und von wem ein jedes, auch in was Geld erkauft, lauter und klar eingeschrieben, und durch den Berg-Gericht-Schreiber die Summa desselben jedes Bau in ein sonder Rait-Register, so er darüber halten solle, eingeleibet werden. Anno 1575.

2. Desgleichen die neu empfangenen Gebäue, sie seyn verlegen, oder Neuschurf, die sollen auch vor dem Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschwornen in den 14 Tagen, nachdem sie empfangen, gereit, und ein jeder Waldburger, oder sein vollmächtiger Gewalttrager und Diener darbey seyn, und so solche Raitung und ordentliche Lohnung eigentlich in jedes Gebäu darüber haltendem Rait-Buch eingeschrieben, alsdann von Stund an den Arbeitern jedem seine Belohnung bezahlt werden.

3. Es soll auch ein jeder Waldburger, so auf Unsern sieben Bergstätten bauet, oder wer sich noch auf die, oder künftigen Bergwerk zu bauen einlassen würde, und nicht im Gericht der Ende, da die Bergwerke liegen, wohnhaft, und ausser Lands gesessen, seinen Verweser, oder Versprecher im Gericht, da das Bergwerk gelegen ist, haben, der ihm seine Theil verlohnet, und in allen andern Nothdurfften mit genugsamer Gewalt verspreche, dieselben Verweser, oder Versprecher sollen Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter bey Ehren und Treue geloben, daß sie auf stach ihrer Principaln, was eines jeden Baues Nothdurft erfordert, betrachten, berathschlagen und was die Ablohnung der Arbeiter und Bezahlung der Bergwerks Nothdurft betrifft, ohne alle Verhinderung treulich verrichten wollen, welcher aber das nicht thun, und etwas fürfallen würde, daß man dem Waldburger verkünden und nach reisen müste, es wäre Fürbot, oder anders zum Rechten, das soll einmal geschehen, auf sein, des Abwesenden, Kosten, und solle ihm nach Gelegenheit, Weite des Wegs ziemlicher und rechtlicher Termin gegeben werden, damit er entweder selbst erscheinen, oder seine Vollmacht mit genugsamen Bericht für das Berg-Gericht verordnen möge.

4. Es mag ein jeder Uberreiter, Schaffer, Hut-Mann, oder Versprecher der Gebäue in Handlung die Gruben betreffend, seine Waldburger, Verweser, oder andere zu Hülf, Rath und Beystand, wie es ihm fügt, zu sich nehmen, doch nicht anders, als daß

An. 1575. er es auf den Tag und Stund, darauf er erfordert, mit sich bringe, damit seine Gegen-Parthey wider diese Unsre Ordnung nicht aufgehalten werde; es soll auch derhalben ferner kein Verzug, oder Schub beschehen, oder gemacht werden, allein die Gegenpartey wolle es gern zugeben, damit alle gefährliche Schub und Aufzüge, die bisher Uns und Unsern Bergwerken oft zu Gefahr und Nachtheil erfolgt seyn, hinfür keinen Bestand und Fürgang haben.

Der XV. Artikel.

Von den Schichten.

§. 1. Auf Unsern sieben Berg-Städten sollen allenthalben sechshalbe Schicht für eine Woche, und allweg für eine Schicht acht Stund gearbeitet, gerait werden; wo aber ein Lehen-, Geding- oder Lohn-Häuer und Arbeiter jetzt zu Zeiten fürfahren, mehrer Schicht und Poß machen wollten, oder würden, denen soll das, doch mit Bewilligung der Waldburger, wo es die Nothdurft erheischt, und für gut angesehen, hiemit nicht abgenommen, sondern zugelassen seyn.

2. Welcher Schaffer, Hutmann, oder Arbeiter dann der Schicht obgeschriebener Maaß ohne Ehehaft noth- und redliche Ursachen, die man dann dem Berg-Meister, oder Berg-Richter allweg am Sonntag, oder Montag früh zuvor ansagen soll, nicht nachkommt, oder sich der Arbeit in anderweg nicht befließt, noch derselben gebührlich abwartet, der soll alsdann zu der gewöhnlichen Lohn-Raitung, oder jede Woche abgelegt, und nicht mehr befördert, und darzu durch den Berg-Meister, oder Berg-Richter gestraft werden.

3. Wir wollen auch, daß Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter und Schichtmeister zu Förderung gemeines Nutzens und Aufnehmung der Bergwerke, ob solchem mit Fleiß und allem Ernst halten, und bey Pflichten, damit sie uns verwandt seyn, allenthalben darob seyn, daß die Hut-Leute, Lehen- und Geding-Häuer und andere Arbeiter alle zu rechter Zeit, wie oben gemeldet ist, zu und von der Arbeit gehen, und sich nicht in den Wirthshäusern, Tabernen, oder andrer Enden über die gewöhnliche Zeit versitzen, oder verhalten, bey Pön eines Hungarischen Guldens zu Unsern Handen, als oft einer betreten wird.

4. Dann so bewilligen Wir, daß nach altem Herkommen die Schichten nächsten Abend vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten fürgefahren werden, nach jedes Bergwerks Gebrauch, also daß man denselben Abend nicht an den Berg gehen darf.

Der XVI. Artikel.

Von Ausführung der Lidlöhner, Aufheben der Waldburger und wie Arbeiter auf Theile klagen mögen.

§. 1. Wann ein Schaffer, oder Hutmann einen Arbeiter um seinen Lohn auf einen, oder mehr Waldburger ausführet, und der Waldburger des einhellig ist, so soll der Arbeiter von dem Schaffer daran ein Begnügen haben, wäre aber der Waldburger derselben nicht einhellig, so soll es der Schaffer richtig zu machen schuldig seyn.

2. Des Aufhebens halber soll es also gehalten werden, was der Waldburger dem Arbeiter auf seine Theile fürgiebt, es seye Kost, Geld, Speis, oder andere Waar, das mag er ihm an seinem Lohn für andere, die ihm auch dergleichen Nothdurft geben, aufheben, wo aber bey einer Gruben mehr Waldburger einem Arbeiter so viel fürgeben, daß er mit seinem Lohn nicht gereichen, und sich dann die Waldburger des Aufhebens nicht vergleichen möchten, so soll desselben Arbeiters Lohn auf der Waldburger Theil, denen er schuldig ist, den Theilen nach aufgetheilt, und auf jeden derselben Gewerkin nach Gelegenheit seiner Theile geführet werden, doch in allweg und sonderlich ausgenommen, Inschlit, Eisen und allen andern Zeug, so man zu der Bergwerks-Arbeit bedarf, und nicht gerathen mag, desgleichen die Schmidkost, darnach das Kost-Geld, die sollen vor allen Schulden vorgehen, doch daß das Kost-Geld ziemlich und über eine Raitung nicht sey.

3. Wann ein Uberraitter, Schaffer, oder Hutmann dem Arbeiter seinen Lohn bey einem Waldburger anhellig und richtig gemacht, ihm dasselbige bekänntlich, und der Arbeiter solchen Lohn über sein gütlich und mehrmalen Ersuchen nicht bekommen mag, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter derselben Ende ihm vergönnen, auf die Theile zu klagen, alsdann soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter dem Waldburger, oder seinem Versprecher der Gruben solches durch den Gerichts-Bothen zu wissen thun, und mit ihm verschaffen, daß dem Arbeiter um seinen Lohn in 14 Tagen, oder ist der Kläger zu wandern wegfertig, in dreyen Tagen, den nächsten nach solcher seiner Klag, wie Bergwerks Recht ist, ein Genügen beschehe; würden dann in derselben Zeit dem Arbeiter von dem Waldburger Pfand geleget, die sollen dem Arbeiter in ziemlichen Werth ungefährlich nicht höher geschätzt, dann er die um das baare Geld zu jeder Zeit mag anwerden, alsdann soll an der Schätzung der dritte Pfenning abgehen, und verlohren seyn, zu verstehen, was um Lidlohn ist; aber um andere Dinge und Sachen nicht, darnach sollen die Pfand drey Tage auf Lösung still liegen, löset man sie nicht, soll man sie dem Kläger einantworten, damit mag er thun und handeln als mit seinem eigenen Gut, wie diese Unsere Ordnung vermag; würde aber nichts gelegt, und der Arbeiter von dem Waldburger in der Zeit sonst auch nicht bezahlt worden wäre, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter dem Arbeiter die Theil, darauf er geklagt hat, einantworten, die mag dann der Waldburger von demselben Arbeiter in dreyen Tagen, die nächsten, mit baarem Geld wieder lösen, und wider des Arbeiters Willen nicht mit Pfenwarten noch werth benöth, oder angemuth werden. Doch soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter an Sonntägen, oder gebotenen Panfeyertägen, auch in der heiligen Zeit, als Weihnachten, Ostern, und Pfingsten, 14 Tage vor, oder nach keinem zu klagen gestatten, noch in denselben Tagen jemand ichtes einantworten, dann es keine Kraft haben soll.

4. Wäre aber ein Waldburger schuldig, der nicht Theil hätte, die der Löhnung werth wären, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter den Arbeiter begnügig machen außer obbemeldten verbotenen Zeiten, von andern desselben Waldburgers Hab und Gütern, auf die er, der Arbeiter, zeigt, nichts ausgenommen.

5. Wann einer dem andern etwas verlegen, oder verbieten läßt, der soll solcher seiner Verleg, oder Verbot nachkommen, und das Recht zu dem verlegten Gut in 14 Tagen suchen, ist es aber ein essendes Pfand, als Roß, Ochsen und dergleichen, auf deßen Unterhaltung tägliche Unkosten gehet, so soll in dreyen Tagen, den nächsten, zwischen dem Verleger und Verlegten, und wer sonst darzu zu reden und zu sprechen hat, solcher Verlege halben beschehen, was Bergwerks Recht ist. Wo aber der Verleger das nicht thäte, so soll dem Gegentheil die verlegte, oder verbotene Hab mit Abtrag seiner erlittenen Schäden, wieder ledig, und der Verleger, so viel sich gebürt, gestraft werden.

6. Aber

6. Aber einem Gast und Wanderfertigen, der Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter um Bezahlung gegen seinen Schuldner anruft, in dreyen Tagen; beschehe aber das nicht, so soll er demselben Gelder auf Pfand greifen und förderlich schätzen; hätte aber derselbe Gelder in demselben Gericht nicht anders, dann Bergwerks Theile, davon soll er ihn in 14 Tagen zahlhaft machen, und was also dem Kläger mit Versäumniß, Kost und Zehrung darauf gehet, das soll der Schuldner auch zu bezahlen schuldig seyn, doch soll der Gast eine Tagreis weit seyn, und der Wanderfertige in ein ander Gericht ziehen. Wo dann einer Gefähr darinnen braucht, der soll von Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter um einen Hungarischen Gulden gestraft werden, auch kein Waldburger denselben in einem halben Jahr darnach fördern, bey obbemelter Straf.

7. Würde dann einem abwesenden Waldburger auf seine Theile durch seine Arbeiter von wegen Lidlohn geklagt, der keinen Versprecher im Gericht hat, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter den Hutmann bey derselben Gruben, da die Theil seyn, die Klag zu wissen thun, und ist nicht schuldig, solches aus dem Gericht zu verkünden, noch der Arbeiter um seinen Lidlohn den Waldburgern nachzureisen.

8. Es sollen auch die Waldburger ihren Arbeitern, wo sie um Lidlohn klagen, an keinem andern Ort Theil, noch Erzt legen, dann da sie solchen ihren Lidlohn verdienet haben; Entgegen soll kein Arbeiter im Anfang auf keinen andern Theil, als bey dem Bau, da er gearbeitet, Macht haben zu klagen, allein derselbige Theil wäre nicht so viel werth, und kein Vorrath bey derselben Gruben vorhanden. Wo sich aber bey einem Bau Vorrath befände, daß der Kläger seiner Schuld davon bezahlt mag werden, so sollen dem Waldburger seine Theile wieder frey seyn; begiebt sich aber, daß der Schuldner bey denselbigen Theilen und Vorrath nicht bezahlt möchte werden, alsdann hat er Macht, demselben Waldburger auf andere seine Theile und Güter zu fragen, dieselbigen sollen ihm alsdann geschätzt, und damit gehandelt werden, wie diese Unsere Ordnung ausweiset.

9. Welcher Arbeiter, oder Lidlöhner auf Theile, Erzt, oder anders klagt, darauf er seinen Lohn verdient hat, die sollen ihnen nach verschiner Zeit ungeschätzt, wie diese Unsere Ordnung meldet, eingeantwortet werden, allein der Waldburger wäre vor oder in der Klag darvon abgestorben, oder läge in Todes Nöthen, oder ansehliche Ehehaft, die mit Recht genugsam erkannt würden, so sollen mitler der Zeit dem Lidlöhner die Theile, oder Vorrath inhalt Unsrer gegebenen Ordnung, eingeantwortet werden, und alsdann soll der Beklagte, oder seine Erben auf solchen Theilen, oder Vorrath 12 Wochen Lösung haben, ob aber derselbe Lidlöhner so lang nicht harren könnte, oder wollte, so soll er dieselben Theile, oder Vorrath nicht Macht haben, höher zu verkaufen, als um seine Schuld, und was ihm billiger Weis darauf gegangen ist, und erkannt wird, nichts desto weniger soll dem alten Waldburger, oder seinen Erben bevorstehen, dieselben Theile, oder anders, was dem Lidlöhner eingeantwortet ist worden, gegen Erlegung gebührlicher Lohnung, wieder abzulösen; wird es aber mitler Zeit, wie obgemeldet, nicht abgelöst, so soll der Lidlöhner, oder Arbeiter damit verfahren, als mit seinem eigenen Gut, wie Bergwerks Recht ist; und Unsere Ordnung vermag.

10. Auch soll kein Arbeiter, der seiner Arbeit treulich wartet, von Klagens, oder Fürforderung wegen, abgelegt; welcher Waldburger, Schaffer, oder Hutmann das aber thät, der soll darum gestraft werden. An. 1575.

11. Verklaget aber einer den andern um Schulden, das nicht Lidlohn wäre, auf Theile, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter dieselben Theile schätzen lassen, und nicht also ungeschätzt, wie sonst in denen Fällen, da um den Lidlohn geklagt, beschieht, einantworten, zu verstehen, wofern einer sonst mit nichts als mit Theilen zu zahlen hat.

12. Und nachdem aber je zu Zeiten dem Glaubiger von seinem Schuldner Theile geleget, und die Theile werden höher geschätzt, als die Schuld ist, und keiner dem andern die Uebertheuer hinaus zu geben hat, soll es hinfür also gehalten werden, daß dieselben Theile durch des Schuldners Summa zertheilt, und jedem davon, als viel einem die Gebühr der geschätzten Summa giebt, zustehen und erfolgen.

13. Läßt aber einer den andern, es sey Waldburger, oder Gesell um Schulden für den Berg-Meister, oder Berg-Richter erfordern, das nicht Lidlohn ist, und dann der Beklagte der Schulden geständig, so soll der Berg-Meister mit dem Schuldner verschaffen, daß er dem Glaubiger in 14 Tagen bezahle, wie Bergwerks Recht ist; würde aber der Schuldner das nicht thun, und der Glaubiger bey dem Berg-Meister, oder Berg-Richter derhalben weiter anhalten, so soll er darnach mit dem Schuldner verschaffen auf drey Tage, und so er den Glaubiger in denselben dreyen Tagen auch nicht bezahlt, noch Pfand unter Gericht legt, so hat der Berg-Meister, oder Berg-Richter denselben Schuldner um solchen seinen Ungehorsam zu strafen, und der Berg-Meister, oder Berg-Richter soll alsdann auf Anzeigen des Glaubigers dem Schuldner in seine Güter greifen, und den Glaubiger davon zahlhaft machen, wo aber der Schuldner nicht Güter, noch zu zahlen hätte, und ihn der Glaubiger dannoch zu handhaben begehrt, soll ihn der Berg-Meister, oder Berg-Richter auf des Begehrers Kosten gefänglich anhalten, und auf sein ferner Begehren darinnen handeln, was billig und Bergwerks Recht ist, läßt er ihn aber gefänglich anhalten, so soll der Kläger dem Schuldner jeden Tag um drey Hungarisch Pfenning Speise geben, und der Gefangene bezahlt durch solche seine Gefängniß wochentlich an der Schuld einen Gulden in der Münz ab.

14. Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter soll auch nicht gestatten, daß den Arbeitern an ihrem Lidlohn, oder Schuld-Häuser oder liegende Güter, oder ander Plunder, als Harnisch, Gewehr, oder vergebener Hausrath gelegt werde, es hätte dann einer nichts anders, und also aus Noth Häuser und Gründe legen müste, und dann der Kläger die Uebertheurung auch nicht hinaus zu geben oder zu bezahlen hätte, so soll ihm solches Haus, oder Grund ein- und übergeben werden, dasselbe zu nutzen und zu gebrauchen, so lang, bis er seiner Schuld samt allen und jeden erlittenen Kosten und Schaden bezahlt ist.

15. Ob einer den andern um Schulden beklagt, darum er briefliche Urkunden, oder sonst bekänntlich, oder beständig gefunden würde, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter dem Schuldner ohne Recht die Bezahlung auflegen; wo aber der Schuldner der Schuld nicht geständig, soll der Kläger schuldig seyn, dieselbe zu beweisen, erfindet es sich dann in Rechten, daß derselbe schuldig ist, so soll er allen Unkosten samt der Hauptsach abzutragen schuldig, und darum in Unsere Straf gefallen seyn.

Digitized by Google

An. 1575. 16. Als sich auch auf Unsern Bergwerken oft zugetragen und begeben, so ein armer Waldburger, oder Bergwerks Verwandter, der mit Schulden beladen ist gewesen, abgestorben, oder vom Land gewichen ist, oder sonst nicht zu bezahlen gehabt, daß dann etwan eine Person für andere Glaubiger auf Vortheil fürgeeilet, und gefährlich sich geflissen und unterstanden, zum ersten Verbot und Verleg auf derselben Güter zu thun, und damit vermeynet den Vorgang zu haben, und am ersten bezahlt zu werden, dadurch andere fromme Leute, die nicht gern solche arme Schuldner antasten, oder beklagen, noch sie in Geschrey bringen, wann sie hernach kommen sind, ihre Schulden etwan nicht haben bezahlet mögen werden, dieweil dann solches Vorlaufen und Behändigkeit billig abgestellet, auch von gemeinen Rechten Bescheidenheit in solchen Angriffen, gehalten soll werden. So haben Wir in Bezahlung der Schulden, so in obgemeldten Fällen Vorgang haben sollen, diese Maaß und Erklärung gegeben, nämlich: Wann zu besorgen wäre, daß aus des Schuldners Gut nicht völlige Bezahlung beschehen möchte, so soll von allererst aus denselben seinen Gütern Unser Urbar, Wechsel, und so ihm aus Unser Cammer auf Gold, Silber zu Verlag seiner Bergwerks Theile was fürgeliehen worden, entrichtet, folgend Inßlit, Eisen und Schmidkost, das nicht über sechs Wochen lang angestanden wäre; und dann die Lidlöhner ihres Lohns, so sie in 12 Wochen, den nächsten, auf solchen Gütern verdient haben, und zum Letzten das Kostgeld, desgleichen das Herberg-Geld, doch daß es auch ein zimliches, und das Kostgeld über acht Wochen, und das Herberg-Geld über sechs Monat nicht angestanden sey. Aber zwischen andern Glaubigern, sie haben um ihre Schulden eingesetzte oder verschriebene Pfand-Bekenntniß, Verschreibung, Handschrift, oder nicht, desgleichen um Heyrath-Gut, Morgengab, vermacht und getheiniglich, mit allen andern Gütern, die dem Bergwerk nicht unterworfen, noch anhängig seyn, soll es gehalten werden, wie sonst auf Unsern Bergstädten der Gebrauch ist.

17. Begehrt einer um seinen Lidlohn, oder anders, Verleg, oder Verbot zu thun, und dasselbe, darauf er zeigt, vormals verlegt wäre, soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter ihm das anzeigen, und begehrt der Kläger darüber der Verlege, das soll ihm doch nicht mehr, als was die Ubertheuer über des ersten Klägers Gebühr betrift, und vorhanden ist, gestattet werden.

18. So dann dem Fronboten etwan ein Verleg, oder Verbot zu thun, oder sonst Klag, oder anders zu verkünden befohlen, und ihm sein Lohn darum gegeben würde, so soll ers ausrichten, und den Verleger, oder Kläger damit nicht verabsäumen, noch in Nachtheil bringen, oder führen, oder Er ist ihm schuldig, seinen Schaden abzulegen, man hätte dann dem Boten seine Gerechtigkeit nicht gegeben, so mag er damit ledig seyn, auch ein jeder, so da klagt, soll dem Berg-Meister, oder Berg-Richter und Boten anzeigen, auf wem er klagt, damit der Gerichts-Diener nachfolgend nach dem Pfand zu greifen weiß.

19. Es soll auch dem Gerichts Boten, so er über Feld reiset, von der Meil 6 Hung. Pfen. für seine Besoldung gegeben werden.

20. Ob einer um Handlung, es wäre Frevel, Rumor, oder andere Verbrechung gefangen läge, soll er mit dem Fron-Boten, um die Atzung oder Kost, wie von Alters her gebräuchlich, abkommen, und das gewöhnliche Stok-Geld zu zahlen schuldig seyn.

Der XVII. Artikel.

Von Lehenschafft und Geding.

§. 1. Lehenschafft, Halten und Geding sollen durch die Waldburger in Gegenwart Unsers Berg- und Schicht-Meisters zu gelegner Zeit hingelassen und aufgenommen, auch was daselbst derhalben durch den mehrern Theil der Waldburger den Theilen nachzuraiten fürgenommen und beschlossen würde, das soll eigentlich eingeschrieben, und also zu halten, bey Gericht angelobet, und von den Waldburgern, desgleichen von den Lehen- und Geding-Häuern stät gehalten werden, das Geding, oder Lehenschafft gerathe wohl, oder übel, es sagten dann die Waldburger, die Lehen- oder Geding-Häuer solches Geding, oder Lehenschafft selbst ledig, sonst ist der, so solch Geding, oder Lehenschafft nicht hält, und davon nicht ledig gesagt würde, dem Berg-Meister oder Berg-Richter einen Hung. fl. in Münz Pfenning verfallen, und das Geding, oder Lehenschafft soll dannoch nichts desto minder, wie es aufgenommen und verlassen ist, gehalten und verfertigt werden.

2. Es sollen auch die Lehen- und Geding-Häuer, wann sie die Lehenschafft, oder Geding aufnehmen, Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter alleweg Innhalt nachgestellter Eyds-Pflicht angeloben, dem sie alsdann bey gebührlicher Straf gehorsamlich geleben, und nachkommen, und gefährlich nicht überfahren sollen, darauf die Gewerken, Waldburger, Verweser, Uberraiter, Einfahrer, Schaffer und Hutleute bey den Gebäuen, da solche Arbeit verlassen werden, ihr fleissiges Aufsehen zu haben wissen, sonderlich daß der Berg durch dieselben Lehen- und Geding-Häuer ausgefördert, und wider die gegenwärtige Ordnung in den Gruben gefährlich nicht versetzt, noch in vergebene Oerter gestürzt werde, bey der Straf, wie vorgemeldt ist, was aber den Lehen- und Geding-Häuern an ihrer Arbeit für Zeug es sey Inslit, Eisen, oder anders, nichts ausgenommen, überbleibt, das sollen sie allein denselben Waldburgern, und niemand andern in gebührlichem Werth zu kauffen geben, auch ihre Speiß, so sie von den Waldburgern nehmen, nicht verkauffen, noch in andern Weg verwenden, bey der Pön 2 fl. Hung.

3. Und damit die Lehen auf den Lehenschafften und Gedingen desto weniger gesteigert, noch in Höherung gebracht werden, so soll kein Waldburger mit den Arbeitern Lehenschafft, oder Geding haben, ohne der andern seiner Mit-Waldburger aller Wissen und Willen, bey Vermeidung Unserer Straf; es sollen auch keinem weder Geding, noch Lehenschafft gelassen werden, der das Bergwerk selbst mit eigner Hand nicht arbeiten kann, gleicherweis soll man auch nicht gestatten, daß einer auf eine Zeit, oder miteinander mehr, als eine Lehenschafft, oder Geding habe, oder seine aufgenommene Arbeit ferner, und einem andern verkaufe, verlasse, oder mit lasse, ohne Willen und Zugeben des Berg-Meisters, oder Berg-Richters und der Waldburger, oder Gewerken.

4. Der Lehen- und Geding-Häuer ist auch schuldig, den Waldburgern, oder Gewerken ihre Theile frey und ledig ohne alle Ansprach und Lohnung wieder zu antworten, wann das verfertiget, oder die Lehenschafft aus ist. Deshalben hat auch der Arbeiter, so von einem Lehen- oder Geding-Häuer gefördert wird, seinen Lohn nicht bey den Waldburgern zu suchen, sondern bey dem Lehen- und Geding-Häuer, der ihn zugelegt und gefördert hat, und die Waldburger seyn ihm darum zu antworten nicht schuldig, er mag auch auf die Gruben, da er gearbeitet hat, rechtlich nicht klagen, von solcher Lehenschafft, oder Ge-

dings

Digitized by Google

dings wegen, er würde dann auf den Waldburger um seinen Lidlohn geführt, dessen der Waldburger anhellig wäre, so mag er alsdann gegen ihn, als der Lehen- oder Geding-Häuer selbst, seine Sprüche suchen.

5. Es sollen auch hinfür alle Lehen, oder Geding vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter, desgleichen alle Stuf zu schlagen, und mit der rechten Bergschnur durch Unsern gesetzten Berg- oder Schicht-Meister und Markscheider zu schlagen und abzuziehen beschehen; begäbe sich aber, daß im Mittel des Lehens zwischen den Waldburgern, den Lehen- oder Geding-Häuern eine Irrung fürfiele, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter samt den Schichtmeister und Geschwornen solche Irrung von Obrigkeit wegen hinzulegen, und zu vergleichen, Fleiß haben, oder darinnen gebührliche Erkenntniß thun.

Der XVIII. Artikel.
Vom Scheidwerk, und wie man sich zur Lohnzeit an den Berg verfügen soll.

§. 1. Unser Berg-Meister, Berg-Richter, Schichtmeister, Geschworne und Urbarer sollen, so oft sie an den Berg kommen, ihr fleissig Aufsehen haben, und mit allem Ernst darob seyn, daß man das Erzt von dem öden Stein nach dem besten scheide, und den Waldburgern deshalben nicht unnütze, noch vergebene Unkosten, oder Lohnung auflade. Damit aber desto bessere Einsehung beschehe, und solche Mängel so viel möglich verhütet werden, so wollen Wir, daß Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne, sich alle 6 Wochen einmahl an den Berg verfügen, auf solche Scheidwerk und andere Mängel, auch Nothdurften in den Gruben, auf die Versetzung und andere Gefär, desgleichen in den Halden treulich einsehen, was Uns und dem gemeinen Berg-Werk zu Schaden und Nachtheil befunden würde, Wendung und Abstellung thun.

2. Es sollen sich auch die Waldburger, oder Gewerken viermahl im Jahr, das ist alle Quatember, oder als oft es die Nothdurft erfordern will, mit gemeldtem Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter, Schichtmeister und Geschwornen zu den Bergwerken allenthalben verfügen, die Gebäue befahren, und eigentlich besichten, wie es um die Markscheid stehe, und allerley Nothdurfft der Gebäue betrachten helfen, und was dann jederzeit für Obliegen und Mängel fürfallen möchten, abzustellen Fleiß fürwenden.

3. Wo auch die Gewerken, oder Waldburger auf Lehenschafften das Erzt auf ihren Kosten selbst scheiden, da soll insonderheit aufgesehen werden, daß nicht gefährlich das gute Erzt, Unserm Cammer-Gut zu Schmälerung und den Arbeitern zu Abbruch ihres Lidlohns, in die Halden komme.

4. Wir wollen auch, daß nun hinfür auf allen Unsern Bergwerken weder Waldburger, oder Gewerken, Gewerkschaft, Überraiter, Schaffer, Hutman, oder Arbeiter, niemand ausgeschlossen, keinen Handstein zu Nachtheil Unsers Cammer-Guts, ohne sondere Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters und derselben Gruben Waldburger Vorwissen, und Vergünstniß, vom Berg, oder Gruben wegtrage. Wer aber darüber heimlich, oder öffentlich betreten würde, soll in Unsrer Ungnad und Straf seyn, doch bewilligen Wir, wo bey einer Grube, oder Schacht was neues erbauet wird, daß die Schaffer den Waldburgern ziemliche Wahrzeichen darvon bringen mögen, die zu probiren, darnach sie sich im Bau desto besser verhalten mögen.

Der XIX. Artikel. An. 1575.
Daß keine Stuben ꝛc. abzubrechen, Holz, oder andres Zeug nicht von dem Berg zu tragen.

§. 1. Wir wollen auch, daß allenthalben auf Unsern Berg-Städten ohne sonder Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters Vorwissen und Vergünstigung keine Stuben, Schmieden, oder Gäpel an dem Berg abgebrochen, übersetzt, oder verbrennt werde, allein es stünde eine Stube, aber keine Schmiede, oder Gäpel bey einer Gruben, oder Schacht, die nicht mehr zu bauen, oder zu gewaltigen wären, und umsonst erfaulen müsten, auch die Waldburger gar aufgelassen hätten, so mag Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter dieselbe andern Waldburgern zu einem andern Bau zu übersetzen bewilligen, damit solche den Bergwerken noch zu Nutz gebraucht mögen werden, ob aber einer, oder mehr andrer Gestalt handeln, auch von einer Grube, oder Schacht Holz, Läden, Gestänge, oder anders weg trüge, das nicht sein ist, und bey der Gruben eingelegt wäre worden, der soll durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter nach Gestalt der Verbrechung, an Leib und Gut gestrafft werden.

Der XX. Artikel.
Wie Gruben ein ander mit dem Feuer warten.

§. 1. Wo man mit dem Brand arbeitet, da soll ein Bau dem andern mit dem Feuer alleweg zu Abend bis auf die 6. Stund warten, und ehe nicht anzünden; es soll auch einer dem andern zuvor ansagen, wann er abfeuern will; wer aber das überführe, der ist dem andern seinen Schaden, den er mit zweyen frommen Männern beweisen mag, abzulegen schuldig, und ob jemand an seinem Leib mit dem Brand, oder Rauch, auch an den Gebäuen Schaden nehme, nach Gestalt der Verhandlung, Uns in Straf verfallen.

Der XXI. Artikel.
Von Ausförderung des Berges, und Versetzung der Gänge.

§. 1. Der Berg, darinnen Erzt ist, soll sonderlich an den Tag in die Waschwerke ausgefördert, und keineswegs in den Gebäuen versetzt werden, dergleichen der gar taube Berg nicht in die Kühren, da Klüft und Gänge vorhanden, noch sonst in die Oerter, oder Stollwände, so an die Gänz gehen, gestürzt werden, ob aber eine verhaute Kühr, oder Zech wäre, die ohne Versetzung und Kosten nicht erhalten möchte werden, so sollen die Waldburger ihre Überreiter, Schaffer, oder Hutleute solches Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter anzeigen, der soll alsdann mit samt den andern Unsern Amtleuten, wann sie in der Lohnzeit bey den Gebäuen fahren, solches besichtigen, und ob sie befinden, daß es ohne Nachtheil der Gänz beschehen mag, und vonnöthen ist, darein bewilligen, doch daß der taube, oder öde Berg versetzt werde, darauf sie in allen Fahren jedesmahl ihr fleißig Aufsehen haben sollen, ob aber jemand, es sey Waldburger, derselben Diener, Schaffer, Hutleute, Lehen- oder Geding-Häuer, anderer Gestalt ohne Vorwissen und Erlaubniß Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters eine Versetzung thäten, darüber betreten, oder die Waldburger solches klagen würden, dieselben sollen auf ihre selbst Kosten den Berg an den Tag ausfördern, den Waldburgern ihren Schaden ablegen, auch durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter der Verbrechung nach gestrafft werden.

Digitized by Google

An. 1575. 2. Es soll auch keiner weder Klüft, Gänge, noch Gänz mit Berg versetzen, verzimmern, noch mit Laim, Inslit, Ruß, oder andern Dingen, wie das beschehen möchte, gefährlicher, fürsetzlicher Weise den Waldburgern zu verhalten, verkleben, oder verstreichen; ob einer darmit betreten, erfragt, oder ihm über eine Zeit belechnen würde, das glaublich wäre, so soll derselbe von Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter als einer, der den Waldburgern das Ihrige entfremdet, nach Ungnade, (oder ob die Uebertretung so groß) durch die Stadt- oder Land-Gerichte, als eine Malefiz-Person an Leib und Leben gestraft werden.

3. Dann so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter samt andern Unsern Amtleuten ihr fleißig Auffsehen und Kundschafft haben, wo sich ein, oder mehr Personen, niemand ausgenommen, unterstehen würden, die reichen Erzt von der Gruben, oder den geschmelzten Zeug, Herd- und Glöte von den Schmelzhüten zu tragen, die den Waldburgern zu entfremden, den Goldschmieden, oder andern heimlichen Alchymisten und Probierern, so verborgener Weise in Häusern, oder andern ungebührlichen Orten schmelzen, und zu treiben sich unterstehen, zuzutragen, die also mit ihren Käufen die Arbeiter und andere zu Untreu und Entfremdung bewegen, und Ursach geben, auch zu Abbruch Unsers Cammer-Guts die Silber verschwärzen, und an fremde Ort ausser Lands verkaufen, wo nun solche Personen betreten, erfragt, oder erkundigt werden, die sollen von Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter gefänglich eingezogen, und nach gehaltener Erkundigung, wanns glaublich ist, nach dreyen Tagen, es sey Kauffer, oder Verkauffer mit einem Urthel in das Stadt- oder Landgericht als eine Malefiz-Person überantwortet, und wo die Verbrechung so groß, an Leib und Leben nach den Lands-Rechten gestraft werden, ob auch einer, oder mehr Personen, es sey Waldburger, Uberrauter, Verweser, Schaffer, Hüttenreiter, oder andere in der Gemein einen solchen erühre, oder beträte, der mit solchen Stücken umgienge, und das Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter nicht anzeigen würde, der soll auch in Unsere schwere Ungnad und Straf verfallen seyn, und die Anzeiger sollen deswegen unvermeldt, und ihrer Ehre unverletzt bleiben.

Der XXII. Artikel.
Vom Urbar und Erztheilung.

§. 1. Auf allen Unsern Bergwerken in Unsrer Cron Hungarn, so jezt im wesentlichen Bau seyn, oder noch künftig empfangen, aufgeschlagen, und in Bau gebracht werden, solle Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen das Urbar, das ist, der zehende Centner, Kübel, oder Rumpel Erzt am Tag und bey der Theilung fallen, und geschütet werden, doch behalten Wir Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Königen in Hungarn bevor, Uns nach eines jeden Bergwerks Gelegenheit mit den Waldburgern derwegen zu vergleichen, das Urbar vom Erzt, oder in dem Gold und Silber zu nehmen.

2. Dieweil dann bisher Uns von den gemachten Gold und Silbern kein sonderer Wechsel bezahlt, sondern dieselben in Unsere Cammer Cremnitz und Schemnitz um eine benannte Summa Gelds für jede Mark eingereicht worden, so lassen Wir das noch bey derselben Ordnung, wie Wir Uns jedesmal, nach Gelegenheit der Bergwerke mit den Waldburgern vergleichen werden, gnädigst bleiben.

3. Dann so soll Uns, oder Unsern Waldburgern, so Erbstollen bauen und treiben werden, von jeder Grube, es sey Stoll- oder Schachtrecht, dem man Wasser fällt, Luft und Liecht bringt, das siebende Maaß, oder Centner Erzt bey der Theilung, doch ohne Nachtheil Unsers Urbars zu Erbrecht gegeben und geschütet werden, wie diese Unsre Ordnung vermag.

4. Wir wollen auch, bey welchen Gruben man hinfür theilen will, daß die Waldburger ihre Diener, oder Schaffer Unserm Berg Meister, Berg-Richter, oder wo wir einen geschwornen Urbarer, oder Theiler halten, am Sonntag solches zuvor anzeigen, und sich des Tags und der Zeit der Theilung mit einander vergleichen, daß jedesmal bey allen Theilungen Unser geschworner Theiler, oder andrer verpflichteter Amtmann von Unsertwegen darbey sey. Unser Urvar empfahe, und allen Waldburgern ihr gebührend Erzt treulich und ohne alles Gefähr zutheilen und schüten solle und außerhalb ordenlicher Theilung und ehe Wir Unser Urbar vom Erzt empfangen haben, soll niemand kein Erzt, Schlich, oder Schlamm, bey Tag oder Nacht, heimlich oder öffentlich, ohne Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters Vorwissen und Bewilligung vom Berg führen, innen oder außerhalb des Gerichts verkaufen, noch verschmelzen, bey schwerer Straf, darein ein jeder Verkaufer, oder Kaufer vermög seiner Verbrechung gefallen seyn soll.

5. Nachdem sich auch zu Zeiten durch Untreu und Mißgunst der Schaffer, oder Lehen-Häuer zuträgt, daß die Erzt im Haufen nicht gleich gemischt werden, dadurch einem Waldburger ein gut Erzt, dem andern ein schlechtes zugetheilt und also betrüglich gehandelt wird; Demnach wollen Wir, wo große Theilungen auf Hern Arbeit seyn daß die Schaffer, oder Hutleute bey den Scheidern darob seyn, damit sie das Erzt treulich und gleich nach der Breite jedesmal auf den Haufen stürzen, dergleichen der Lehen-Hauer Erzt wohl durcheinander in Beyseyn der Waldburger, oder ihrer Diener mischen, damit jedem sein gebührender Theil treulich und ohne alles Gefähr gegeben werde, wer aber hierüber mit einer Falschheit, oder Betrug im Erzt betreten und gefunden wird, der soll als ein Fälscher gestraft, und von allen Unsern Bergwerken in der Cron Hungarn sein Lebelang gesprochen werden, und welcher Waldburger, Uberrauter, Schaffer, oder Steiger ihn darüber wissentlich befördern würde, der soll Uns zu unnachläßiger Straf 20 fl. Hung. in Gold verfallen seyn.

6. Es solle auch Unser Berg-Meister, Berg-Richter, oder geschworner Theiler nach jedes Bergwerks Gebrauch ein sonders Maaß, Kübel, oder Rümpel bey Handen haben, darnach die andern so am Berg zum Theilen gebraucht sollen geeicht, oder abgemessen werden, alsdann mit Unserm des Lands Wappen gebrannt und bemerkt, und darnach gehalt werden, welcher sich aber eines unbezeichneten Maaß gebraucht, oder dasselbe fälschen würde, der soll vermög seiner Verbrechung, an Leib und Gut gestraft werden.

7. Es soll auch niemand kein Erzt in den Halden, da die Gebäue mit Arbeit, oder mit Fristung aufgehalten werden, auskutten, oder klauben, wo aber Halden, daß man derselben Gebäue nicht mehr baut, und sie gar aufgelassen worden, vorhanden, dieselben Halden soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter, wer die aufzuheben und zu arbeiten begehrt nach Vermög dieser Unsrer Ordnung, wie Berg-Werks Recht ist, verleihen.

Der

Digitized by Google

Der XXIII. Artikel.
Von Grundschäden.

§. 1. Ob sich begebe, daß neue Bergwerk auf jemands Geistlich, oder Weltlich, hoch oder niedern Standes, eigen Hottarten oder Gründen, so eingefeint, oder zu Getreid-Bau und Heumachen gebraucht werden, es wären Wiesen, Aecker, oder anders aufgeschlagen und gearbeitet, oder man sonst etwas zu Förderung gemeines Bergwerks, auf solchen Gründen zu machen, zu bauen, nothdürftig seyn würde, es wären Hutschläg, Röststätte, Kohlplätze, Kohlparn, Kramhütten, Rißwerke, Holzwurfplätze, Clausen, Wasserschwell, Rechen, Lendt, Weegs, Stege, Brücken, oder anders, dardurch den Gründen Schaden geschehe, so soll derselbe, welchem Schaden beschehen ist, in vier Wochen, den nächsten, solchen Schaden gegen den Waldburgern vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter ersuchen, derselbe Schaden soll alsdann nach Erkenntniß des Berg-Meisters, Berg-Richters und Geschwornen, auch zweyer unpartheyischer Nachbarn, die an denselben Enden und Orten nicht Theil, oder gemein haben, gemäßiget und wiederkehrt werden, man soll auch solche Gründe, wie oben gemeldt, ohne Irrung vergönnen, und gegen der baaren Bezahlung folgen lassen, aber auf der gemein und außer Wiesen, oder Aecker, ist man niemand keinen Abtrag zu thun schuldig.

Der XXIV. Artikel.
Von der Bergfreyheit.

§. 1. Es soll auch ein jeder und männiglich in Unsern Berg-Werken, in Schmelzhütten an dem Berg, und in dem Holzwerk, die zu dem Bergwerk gehören, und nämlich am Berg, in der Grube, und auf den Halden, in Schmelzhütten und auf den Kohlgruben, als weit die mit den Röststätten, Hutschlägen und Lösch- oder Kohl-Gestüb und Schlaken umfangen seyn, und im Wald, als weit das Astach und die Arbeit gewehrt, um erber Sachen Fürsten Freyung und Sicherheit haben, deßgleichen die Waldburger und ihre Diener, wann sie zu und von den Bergwerken, Wäldern, Schmelzhütten, oder andern Werkgaden reisen, samt den Berg-Gesellen und Arbeitern, wann sie zu und von der Arbeit gehen, es seyen Knappen, Schmeltzer, Köhler, Holtzknecht, oder andere, niemand ausgeschlossen; wer aber solche Freyung übergienge, und jemand darinnen frevelt, oder überführ, der soll nach Gestalt seiner Uebertretung an Leib, oder an Gut schwerlich darum gestraft werden, doch daß sich die Waldburger, ihre Diener, auch derselben Arbeiter und männiglich, wer solcher Freyung genieſſen will, dargegen auch halten, als sich zu der Freyheit gebürt, und von Alters Herkommen ist.

2. Auch sollen die Waldburger und andere Haussassen auf Unsern Berastädten zu Förderung Unsers Cammer-Guts und Erhaltung gemeines Bergwerks die Berg-Gesellen und Arbeiter behausen, herbergen und mit Nothdurft um ihren Pfenning nach billigen Dingen versehen.

Der XXV. Artikel.
Von Berg-Theilen, und deren Verkauf.

§. 1. Mit dem Theil kaufen und verkaufen soll es also gehalten werden, wann einer bey einer Grube um eine Summa Gelds Theile kauft auf Wahl und Zahl eines benannten Tags, und der Kaufer, oder der die Wahl hat, will folgend den Kauf nicht halten, so soll er dem andern den Kauf drey Tag vor Ausgang der Zeit auffsagen, sagt er ihm den aber nicht auf, so muß er den Kauf halten, und bezahlen, ohne alle weitere Weigerung, es sey der Kauf gut, oder bös.

2. So aber einer Theile, oder anders, darzu gehörig, um baar Geld, Waaren, oder auf Fristen zu zahlen kauft, und keine Wahl vorbehalten wird, und der Verkaufer gewährt den Kaufer vor Gericht, und wird in das ordentliche Gerichts-Buch eingeschrieben, und der Kaufer behält den Theil, oder andere Stücke unangesprochen in seiner Gewalt 14 Tag, so mag ihm solchen Kauf niemand mehr mit Recht abgewinnen, und soll durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter, und wo vonnöthen, von Uns und Unser Cammer-Regierung darbey, wider männigliche Ansprach gehandhabt, geschützt und beschirmt werden, er nehme einen Kauf-Brief, oder nicht, und ferner damit fahren, handeln, thun und lassen, als mit andern seinen Haab und Gut, wie Bergwerks Recht ist.

3. Wann aber einer, oder mehr Theile um baar Geld, oder Waar auf benannte Fristen kaufen, und ihm die Theile vor Gericht gewährt und zugeschrieben werden, und mittler der Zeit ihm die Theile, oder andere Stuck zu behalten eine Ren angehen würde, derowegen dem Verkaufer die Bezahlung auf die bestimmte Zeit vorenthalten und nicht erlegen, und sich der Verkaufer des vor Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter beschweren, und um Vergnügung anhalten würde, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter den Kaufer darzu halten, daß er die Kauf-Summa erlege, bey der Straf, oder vermög dieser Ordnung des 16. Art. förderlich Gericht ergehen lasse, damit der Verkaufer vergnügt werde.

4. Ob aber der Kaufer in einem andern Gericht und unter dem Stadt- oder Land-Gericht säße, und in dem Berg-Gericht nicht hätte, daß dem Verkaufer ein Genüge gethan möchte werden, noch der Kaufer dem Berg-Meister, oder Berg-Richter keinen Gehorsam thun wollte, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter der Obrigkeit, darunter der sitzt, schreiben und begehren, daß er ihm solchen verschaffe, daß ein jeder was Stands, oder Würden der ist, Uns zu gehorsamen schuldig seyn solle, ob sich aber jemand solches verwiedern würde, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter solches an Unsern Obristen Cammer-Grafen, Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl gelangen lassen, der soll hierüber von Unsertwegen weitere Handlung fürnehmen, oder solches an Unsere Cammer, oder Uns gelangen lassen.

5. Wo dann einer, oder mehr bey einer Grube, es sey Stollen, oder Schacht, Theile hingeben oder verkaufen würde, da er keinen, oder nicht so viel hätte, den Kaufer zu gewähren, so soll derselbe Innhalt seiner Verbrechung gestraft werden, wäre aber der Betrug so grob, und er Geld, oder was darauf empfangen hätte, so soll er vermög dieser Ordnung als eine Maleſiz-Person dem Stadt- oder Land-Gericht geantwortet, und nach den Lands-Rechten gegen ihn mit Straf verfahren werden.

6. Wann einer, oder mehr um eine Summa Geldes, oder Gelds Werth, wie die genannt möchte werden, Bergwerks Theile verkauft, gewährt den Kaufer bey Gericht, und wird also eingeschrieben, der Kaufer aber verkauft solche Theile wieder einem andern und der erste Verkaufer wäre seiner Kauf-Summa nicht bezahlt, und wollte wieder auf die Theile klagen, wo dann der erste Kaufer die Theile 14 Tage ruhig ohne Ansprach innen gehabt, so soll dem ersten Verkaufer die Klag, oder Verbot auf die Theile nimmer zugelassen, noch gestattet werden; aber auf

das

Ao. 1575. das Geld bey dem andern Kaufer, oder sonst auf seines Kaufers Haab und Gut mag er rechtlich wohl klagen, und seine Kauf-Summa ersuchen, wie diese Unsere Ordnung vermag.

7. Alle Käufe um Bergwerks Theile und der anhängende Zugehörungen, dergleichen Verträge, Versatzungen und Pacten, wie die genannt werden mögen, sollen jederzeit Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter angezeigt, und in 14 Tagen bey Gericht, im Beyseyn beyder Partheyen, ihrer Befehlhaber, oder auf gleublichen schrifftlichen Schein eingeschrieben werden; wo aber das übersehen und sich künftiglich derowegen ein Zwispalt, oder Irrung zutragen, oder begeben würde, so ist Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter die Hand zu haben, oder einige Handlung darauf fürzunehmen, nicht schuldig, ob aber die Partheyen derowegen mit einander fürkämen, und sich gegen einander Weisung anbieten, und ihre Sachen mit dem Rechten austragen wollten, soll er ihnen solches, vermög dieser Ordnung, statt thun.

Der XXVI. Artikel.

Von der Eintragung in die Gerichtsbücher und deren Verwahrung.

§. 1. Alle gütliche und rechtliche Erkenntniße, Sprüche, Verträge, Entschied und Käufe auf Unsern Bergwerken, so hinfür allenthalben beschehen, ergehen und aufgericht werden, die sollen bey Gericht durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter und Berg-Gericht-Schreiber in Beywesen beyder Partheyen, oder ihrer Versprecher ordentlich, wie sich eine Sache vor ihnen begiebt, in die Gerichts-Bücher verzeichnet, eingeschrieben und bey ihren Pflichten, damit sie uns verwandt seyn, durch sie nicht anders gemacht, noch verkehrt werden, darum soll auch gemeldtem Unserm Berg-Meister, Berg-Richter und Berg-Gericht-Schreiber eine ziemliche Belohnung und Begnügung beschehen, nach Gelegenheit der Sachen und ihrer Mühe. Es sollen auch alle Bücher, so zu dem Bergwerk und Gericht gehören, bey des Berg-Meisters, oder Berg-Richters Handen liegen, in guter Acht und Hut wohl versperrt gehalten, und so man der bedarf, dem Gericht-Schreiber herfür geben, und darnach dem Berg-Meister, oder Berg-Richter zu verwahren geantwortet, auch einem jeden aus denselben Büchern die Nothdurft um ziemliche Belohnung zu hören vergönnt, und dem Gericht-Schreiber von einem jeden derselben begehrten Artikel zu verlesen, 2 Hung. Pfen. gegeben werden.

Der XXVII. Artikel.

Von den Amtleuten und ihrer Belohnung.

§. 1. Und damit aber hinfür auf allen Unsern Bergwerken in Hungarn durch Unsere Amtleute desto fleißiger zugesehen, Unser Urbar und Cammer-Gut zu Beförderung, auch in allen nothdürftigen und gerichtlichen Handlungen gegen männiglich ohne Verdacht und Argwohn vermög dieser Unserer Bergwerks Ordnung die Billigkeit erkennen und handeln mögen, so ist Unser ernstlicher Will und Meinung, daß Unser Obrister Cammer-Graf, Verwalter des Kupfer-Handels, die Unter-Cammer-Grafen, derselben zugeordnete Amtleute, auch die Berg-Meister, Berg-Richter, Schicht-Meister, Markscheider, Theiler, Berg-Gericht-Schreiber, Geschworne, noch Gerichts-Diener, hinfür in ihres jeden Verwaltung keine Theile bauen, noch sie jemand anderm seine Bergwerks-Theile (doch mit Vorbehalt Unsrer sonderer Bewilligung, die Wir einem, oder dem andern aus beweglichen Ursachen thun möchten) zu verwesen, verlohnen, noch versprechen unterstehen solle, alles bey Vermeidung Unserer schweren Straf und Ungnad, und Verlierung seines Theils.

2. Wer hinfür ein Lehen an Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter begehrt, es sey Stoll- oder Schacht-Recht, alt oder neu Gebäu und Schurf, Halden, Schmieden, oder Hütschläge, der soll Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter von jedem ermeldten Lehen und Ausbitten, wo der eines an ihn begehret wird, 4 Hung., und dem Berg-Gericht-Schreiber 2 Pfen. davon einzuschreiben geben, desgleichen so man eine Grube, oder Schacht zu freyen, oder fristen begehrt, soll es auch also gehalten werden.

3. Desgleichen von allen gemeinen Bergwerks-Käufen, gütlichen Entschieden, Verträgen und Urteln, so allweg in das Berg-Gerichts-Buch eingeschrieben sollen werden, Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter von jedem 8 Pfen., und dem Berg-Gericht-Schreiber davon einzuschreiben 4 Pfen. Wo aber ansehnliche Käufe und Verträge beschehen, soll ihnen nach Gelegenheit derselben ein mehrers gegeben werden.

4. Unserm Schichtmeister, oder Markscheider soll von einer jeden Stuf zu schlagen, 8 Hung. Pfen., desgleichen von einem jeden Geding abzuziehen auch so viel gegeben werden.

5. Und so oft der Markscheider einer Grube, oder Schacht ihr Maaß an Tag giebt, soll ihm und denen, so ihm helfen, ihre Schichten von den Waldburgern derselben Gebäue, das ist, jeden 16 Pfen., und dem Markscheider sonderlich darzu 24 Pfen. Hung. bezahlt werden.

6. Ob auch durch Unsern Markscheider auf Befehl Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters die Pflöck, oder Markscheid an Tag auf einen offnen Durchschlag, oder Loch, es sey abschneidend, oder schwebend, in das Gebirg gebracht würde, sollen bey beyden Gruben 160 Hung. Pfen. eingelegt, zeucht er aber aus einer alten Markscheid, es sey fern, oder nahe, sollen ihm von den Waldburgern jeder Gruben 50 Hung. Pfen. bezahlt, und alsdann solche Markscheid eigentlich, innhalt des Zugs vor dem Berg-Meister, oder Berg-Richter eingeschrieben werden.

7. Und so Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter zwo, oder mehr Gruben oder Schächte, zusammen schlagen läßt, so ist man ihm von jeder Grube, oder Schacht ½ Hung. Fl., und den Geschwornen ihre Schichten, desgleichen dem Schreiber von dem Einschreiben sein Lohn, wie vorgemeldt, zu bezahlen schuldig, ob er auch einen Stollen, oder Schacht, deß man zu der Förderniß auch weiter nicht bedürftig, und dem Bergwerk ohne Nachtheil ist, einzulassen vergünstigen würde, soll ihm auch 1 fl. in Münz bezahlt werden.

8. Wann aber Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter, Schichtmeister und Geschworne auf der Waldburger Begehren, Besicht und Beschau thun, davon soll jedem von einem Tag, 24 Pfen. Hung. für Kost und Lohn bezahlt werden.

9. Wann man raitet, so ist man dem Berg-Meister, oder Berg-Richter von einer jeden Grube, oder Schacht-Rechten schuldig 4 Pfen., und dem Berg-Schreiber 2 Pfen., von einer jeden Urkund, oder Paßport dem Berg-Meister, oder Berg-Richter 4 Pfen., und dem Berg-Schreiber 4 Pfen., aber von dem Inscribiren soll ihnen nach Gelegenheit der Sachen, und ihrer gehabten Mühe ihre ziemliche Belohnung gegeben werden.

10. Wel-

10. Welcher dann in gemeinen Irrungen klagt und Rechtens begehrt, der ist dem Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschwornen schuldig 8 Pfen., aber von einem gerümten Rechten ist man dem Berg-Meister, oder Berg-Richter einen Tag Sitzgeld 24 Pfen., einem Geschwornen, 16 Pfen., dem Gerichts-Schreiber 16 Pfen., dem Gerichts-Fron-Bothen 8 Pfen. schuldig; Um das Sigil in Appellationen, Dingnissen, oder sonst gefertigten Gerichts-Zeug, oder Urtel-Briefen 1 fl. in Münz, dem Gericht-Schreiber davon zu schreiben 50 Pfen., ob aber der Proceß so lang wäre, vom Blatt auf beyden Seiten 5 Pfen. Hung. Doch daß die Zeilen nicht weit von einander zu schleuniger Erfüllung vieler Blätter, sondern in gebührlicher Maaß und Enge geschrieben, und die verordnete Gebühr ehrbarlich verdient werde.

11. Setzt aber Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter etwan einen Waldburger, Ueberraiter, oder Schaffer an ein Recht, oder braucht die an dem Berg zu Durchschlägen oder andern Beschauen, so ist man denenselben jeden für einen Tag schuldig 20 Pfen. Hungarisch.

12. Wird aber Unsrer Amtleute einer etwan in einem andern Gericht zu Handlungen gebraucht, so soll man demselben Amtmann für seine Mühe 1 fl. in Münz samt aller Zehrung bezahlen, ob aber die Handlung über eine Wochen gewähret, soll ihm jede 1 fl. in Münz für sein Sitzgeld samt der Zehrung folgen.

13. Von einem Kundschaft-Rechten ist man dem Berg-Meister, oder Berg-Richter Sitzgeld schuldig 20 Pfen., ob Abschrift genommen werden, um die Fertigung 50 Pfen., einem Geschwornen 12 Pfen. Dem Gericht-Schreiber nach Gestalt, wie die Zeugensage lang ist, oder vom Blatt auf beyden Seiten zu schreiben 5 Pfen., und dem Gerichts-Bothen 6 Pfenning.

14. Den Zeugen Personen, so man um Kundschaft fürbietet, denen ist man ihre Schichten, wie sie am Berg belohnt werden, zu zahlen schuldig, ob aber sonst eine andere Person um Kundschaft fürboten würde, die keiner Berg- Schmelz- oder Holz-Arbeit verwohnt, derselben Manns-Person soll man geben einen Tag 12 Pfen., und einer Weibs Person 8 Pfenning.

15. Dieweil Klag und Verläg gleich seyn, und in 14 Tagen gerechtfertigt sollen werden, aber einem Gast, oder Wanderfertigen in dreyen Tagen, so soll von einer Verlag, oder Klag, die mehr, als 2 fl. in Münz betrift, Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter 10 Pfen., und was darunter ist 6 Pfen., dem Schreiber darvon einzuschreiben drey Pfen., und dem Bothen die Verlag oder Klag zu verkündigen, zwey Pfen. bezahlt werden.

16. Wann man Pfand schätzt, die in das Gerichts-Haus gelegt werden, und die Schätzung in einer kurzen Zeit verrichtet werden mag, so soll den Geschwornen und Schätzern jedem folgen 8 Pfen., wenn man aber Theil am Berg, oder sonst Schmelzhütten, Buchwerk, oder dergleichen Schätzung hat, damit man einen Tag verzehren muß, soll es bey der Belohnung beruhen, wie sonst auf Beschauen gebräuchig.

17. Einem Redner soll von einem Tag in Kundschaft-Rechten 16 Pfen., und in den Berg-Rechten, es sey was Sachen es wolle, 24 Pfen. bezahlt werden, doch steht jedem, seinem Procurator was zu verehren, in seinem guten und freyen Willen.

18. Dem Berggerichts-Fronboten ist man für sein Fordergeld schuldig 2 Pfen. Hung., und so er einen außerhalb des Orts, wo das Gericht sitzt, erfordert, von der Meil 6 Pfen., und die 2 Pfen. Fordergeld schuldig, desgleichen auch ihm Gefängniß, Keichen, oder Stock-Geld nach eines jeden Bergwerks Brauch, und wie von Alters Herkommen ist, von den Gefangnen erfolgen. Ao. 1575.

Der XXVIII. Artikel.
Von denen im Stadt- und Land-Gericht, so Bergwerk bauen, und Aufsagung der Berg-Theile.

§. 1. Nachdem etliche aus dem Land- und Stadt-Gericht Bergwerke bauen, und auf ihre Theile die Lohnung schuldig werden, darnach wann die Theile nicht gerathen, die Lidlöhner nicht bezahlen, noch auf Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters Geschäft nicht geben, und sagen, er hab um deß willen, daß sie nicht mehr Bergwerk bauen, und dasselbige auflassen, über sie nicht mehr zu gebieten, sondern man solle sie vor ihrer Herrschaft fürnehmen, auf solches ist Unsre Meinung, welcher Bergwerks-Theile kauft, Schenkung, oder Gab weiß annimmt, oder erblich an sich bringt, und bauet dieselben unaufgesagt 14 Tage, der soll die Lohnung zu bezahlen, auch Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter bey der Straf, in Unserer Ordnung begriffen, Gehorsam zu leisten schuldig seyn, wird er aber darüber ungehorsam befunden, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter Macht haben, wo er ihn betritt, gefänglich anzunehmen, und so lang zu behalten, bis er die Lohnung erlegt, und um den geübten Frevel, nach Erkenntniß der Geschwornen abkommt, ob er aber den nicht betreten möchte, folgend Unserm Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter solches anzeigen, der soll alsdann des Ungehorsamen Herrn, oder Obrigkeit schreiben, und von Unsertwegen begehren, daß er seinen Unterthan für Unsern Berg-Meister verschaffe, ob das aber sich jemand Hoch- oder Niedern Standes verwidern würde, denselben ferner Unserer Cammer, oder Uns anzeigen, damit Wir weitere Verordnung zu thun wissen.

2. Und wann einer einen Theil auffagen, oder auflassen will, so soll er das zu gemeiner Bergwerks Lohnzeit, oder Raitung vor dem Berg-Meister, oder Berg-Richter thun, oder es hat keine Kraft, und wo einer einen Theil, den er also, wie gemeldt, nicht nach Bergwerks Ordnung aufgesagt hätte, viel, oder wenig Tage gebauet, und dieselben zwischen der Lohnzeit, oder Raitung auffagen wollte, so ist er den Arbeitern, so viel auf seine Theile gebühret, die Lohnung zu bezahlen schuldig, bey der Pön, wie vor vermeldet ist.

Der XXIX. Artikel.
Vom Pfennwert-Handel, Zollfreyheit, Wag und Maaß auf dem Berg.

§. 1. Wo die Waldburger, oder ihre Versprecher den Arbeitern Pfennwert geben, und sie mit gutem Willen dieselben annehmen wollten, so sollen sie ihnen angeschlagen werden in gleichem ziemlichen Werth, ungefährlich wie sie um baar Geld zu jeder Zeit ihren Gang haben, und keiner seinen Willen mit solchen Pfennwerten genöth, noch gedrungen werden.

2. Würde dann je zu Zeiten Noth thun, solcher Pfennwert halben Maaß und Ordnung fürzunehmen, oder dieselben zu betheuren und zu setzen, darinnen sollen Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne Gewalt haben, bey ihren Pflichten und Eid zu mäßigen und zu setzen, wie sie nach Gelegen-

Digitized by Google

An. 1575. heit der Zeit und Käufe noth zu seyn bedunken wird, und nachdem das Getreid, desgleichen der Wein, Fleisch und andere niessende Pfennwert wohl, oder übel gerathen, daß in dem keine beständige Satzung gemacht werden mag, sollen allemal Unsere Berg-Meister, Berg-Richter, und andere geschworne Amtleute mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Obristen Cammer-Grafens, oder eines Ober- oder Mit-Verwalters in Neusohl, die Satzungen machen, damit die unnothdürftigen Steigerungen verhütet, und die Arbeiter mit den Pfennwerten nicht beschwert werden.

3. Und damit aber Unsere Bergwerke desto besser befördert und ins Aufnehmen gebracht, auch jedermann desto geneigter und williger werde, denselben zuzuführen, so soll alle Nothdurft des Bergwerks, es sey Inßlit, Eisen, frisch Bley, Herdbley, Glät, Erzt, Kupfer, Stein, Lech, Fleisch, Brod, Getraid, Käß, Schmalz, und alle andere Nothdurft, ausgenommen Wein, Sammet, Seiden, Tuch und andere gemeine Kaufmanns-Waaren, sonst alles, was die Waldburger zu Unsern Bergwerken kaufen, führen, treiben und bringen in Unsern Gebieten, Zoll, Maut und Aufschlag frey seyn.

4. Und damit in obangezeigter Unsrer gnädigster Befreyung allerley Betrug und Contrabanda, des man sich zu Nachtheil Unsers Cammer-Guts darinn gebrauchen möchte, verhütet werde; So ist Unsere Meinung, daß sich Unser Obrister Cammer-Graf, oder im Fall keiner nicht verordnet wäre, dann die andern Nachgesetzten, wie vorgemeldt, aller Waldburger Gelegenheit, die Unsere Bergwerke mit berührten Pfennwerten versehen, fleißig erkundige und denselben auf ihr Anlangen glaubwürdig verfertigte Urkund gebe, was sie jederzeit zu Unterhaltung und Nothdurft der Bergwerke, wie oben gemeldet, kaufen, und führen wollen, damit dasselbige darauf an den Maut-Städten frey paßirt werde, und was also die Waldburger kaufen, und in die Berg-Gericht, darinn ein jeder bauet, bringen, das sollen sie dem Berg-Meister, oder Berg-Richter derselben Ende anzeigen, derselbe soll gleichfalls sein fleißiges Aufmerken und Nachfrag haben, daß solches in andere Wege nicht verführt oder verkauft werde, welcher Waldburger aber mit einem Betrug, oder Contrabanda betreten, der soll durch Unsern Obristen Cammer-Grafen, oder die Nachgesetzten, wie vor zu mehrmalen bemeldt, ernstlich gestraft werden, es soll auch Unser Obrister Cammer-Graf, oder sie, die Nachgesetzten, keinem Waldburger, noch andern dergleichen Urkund nicht geben, er wisse dann wohl, daß derselbe Waldburger keine andere Handthierung habe, darinn er die angezeigten Waaren Contrabandeweise verwenden möchte.

5. Wir ordnen und wollen auch, daß Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter, auf allen und jeden Unsern Berg-Städten in Hungarn, samt Unserm Cammer-Grafen, oder Verwalter und mit einem Stadt-Richter sein fleißig Aufsehen habe, damit auf einer jeden Bergstadt, oder noch künftig auferstehenden Bergwerken, wie von Alters Herkommen durchaus gleich und gerecht, mit den gewöhnlichen Zeichen bezeichnete Waag und Maaß seyn, und einem, als dem andern, gemessen und gewogen werde, wer aber mit ungerechter Maaß, oder Waag im Kaufen, oder Verkaufen befunden würde, der soll nach Ungnaden unter eines jeden Jurisdiction, darunter der Verbrecher betreten, darum gestraft werden.

Der XXX. Artikel.
Hochzeit-Spiele und Gottslästerung.

§. 1. Der Hochzeit halben, nachdem dieselben von Unsern Unterthanen und Bergwerks-Verwandten mit überflüßiger Kostung, und zu verderblichem Nachtheil zu viel Tisch gehalten werden, ist Unser Wille und Meynung, daß hinfür kein Bergwerks-Verwandter über vier Tisch Hochzeit-Leute lade und halte, auch die überhäuften und vielen Essen, und das übrige Trinken gänzlich vermeiden, und sich züchtig und erbar verhalten, welcher aber darüber betreten würde, soll, wo es in Unsern Städten geschieht, durch das Stadt-Gericht daselbst, wo es aber auf und bey den Bergwerken geschieht, durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter, nach Gelegenheit und Erkenntniß gestraft werden.

2. Damit auch die grossen Laster, als das unordentliche und überflüßige Zutrinken, aus welchem dann mit Gottslästerung, Rumorn, und andern viel Uebels und Arges entsteht, auch die uneheliche Beywohnung, Ehebruch und Hurerey desto besser verhütet, abgestellet, und zu Aufnehmung gemeines Nutzens gute Policey, Fried und Einigkeit gepflanzet und erhalten, und nicht allein die Alten, sondern auch das junge gemeine Volk in ein Gottsfürchtig erbar Wesen und Wandel gebracht werde: So ist Unsere Meynung, daß Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter und Amtleute allenthalben auf Unsern Bergwerken und in den Städten Unser Stadt-Gericht ihr fleißig Aufsehen haben, damit solche Muthwiller, wo die befunden, und betreten, nicht befördert, sondern nach Gestalt ihrer Verbrechung an Leib und Gut gestraft werden.

Der XXXI. Artikel.
Von Schmach und Scheltwörten.

§. 1. Es soll auch um Schelt- und Schmach-Wort zwischen den Berggesellen vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter erstlich, ehe solche Sachen unter das Stadt- oder Land-Gericht wachsen, gehandelt werden, und der, so einen andern mit Worten schmäht, oder schilt, soll dieselbe Scheltung in 14 Tagen, wo er anders von dem Gescholtenen darum beklagt und fürgenommen wird, ausfündig machen, oder nach Nothdurft gestraft, darzu auf Unsern Bergwerken nicht mehr gefördert werden; wollte aber der Geschmähte darzu schweigen und in solcher Schmäh- und Scheltung liegen und beharren, der soll auch, so fern er dem Berg-Meister, oder Berg-Richter dieselbe in 14 Tagen ungefährlich nicht klagen, noch anzeigen würde, auf keinem Unserm Bergwerk gefördert, und gegen ihn was die Nothdurft solcher Zücht- und Scheltung halben ferner erfordert, gehandelt werden.

Der XXXII. Artikel.
Vom Fried- oder Bürgschafts-Bruch.

§. 1. Wer Unserm Berg-Meister, Berg-Richter, oder seinem Verwalter, es sey um was Sachen das wolle, bey Ehren und Treuen, desgleichen einen Gerichts-Frieden zu halten gelobet, auch seinen Bürgern, den er ohne Schaden zu halten versprochen und zugesagt, und solches in das Gerichts-Buch eingeschrieben wird, und demselben nicht nachkommt, und das überführe, der soll durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter, nach Erkenntniß der Geschwornen an Leib und Gut gestraft, und von ihm Uhrfed, oder Verschreibung genommen werden, wo aber die Verbrechung des Friedbruchs so groß, so soll derselbe als

Digitized by Google

als eine Malefiz-Person mit Recht und Urtel in das Stadt- oder Land-Gericht geantwortet, und vermög derselben Recht an Leib und Leben Straf verfahren werden.

Der XXXIII. Artikel.

Von Bündnissen wider die Obrigkeit, Aufruhr und verbotenen Gewehren.

§. 1. Wir wollen auch, daß kein Waldburger, Schaffer, Hutmann, Arbeiter, noch niemand ausgeschlossen, so zu dem Bergwerk gehörend, wider Uns, Unsere Nachkommen, gesetzte Obrigkeiten, Bündnisse, Aufruhre, Versammlungen, Widerstände, unbillige Verständnisse noch anders anfange, oder mache, weder mit Worten, noch mit Werken, heimlich, oder öffentlich, in keinerley Weis noch Weg, desgleichen sollen sie sich selbsten, wider und über einander, auch nicht rotten, noch besammeln, sondern wem ichtes angelegen ist, der soll es an Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter bringen, welcher aber das überführe, und solcher Dinge schuldig befunden würde, der soll uns an Leib und Gut verfallen seyn.

2. So zween einander schlügen, so soll niemand derselben Theil einem zu Hülf und Beystand gefährlicher Weis zulaufen, welcher aber das darüber thät, und sein Wehr entblöste, oder das jemand verwundete, oder gar zu todt schlagen würde, gegen denselben soll man nach Gelegenheit der Handlung und Geschwornen Erkenntniß mit vorgeschriebener Strafe, und in andere Weg ohne alle Gnad verfahren.

3. Ob auch einer, oder mehr in eines erbarn Manns Haus von Sicherheit wegen fliehe, so soll denselbigen niemand mit einigerley Waffen noch sonst zu beleidigen, in dasselbige Haus nachlaufen, und ihm unvergewältigt lassen, bey Verliehrung seiner Hand, noch niemand freventlich aus einem Haus heraus fordern, wer aber das darüber thät, den soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter darum strafen.

4. Es soll auch keiner auf Unsern Bergwerken Frevel, oder Rumor begehen, noch andere Unzucht treiben, und gefährlicher Weis schlagen, stossen, werfen, oder in andere Weg beschädigen, bey schwerer Straf, darein ein jeder, so solchen Frevel, oder Rumor üben thäte, nach Gestalt seiner Verhandlung soll gefallen seyn, darauf dann Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter, und ihre Gerichts-Boten ein sonder fleißiges Aufsehen haben, und solche Frevel, Unzucht, Gefecht und Rumor, wo sich die unter den Bergleuten bey den Bergwerken erheben, mit Friedbott, und in andere Wege, so viel ihm möglich ist, unterkommen und abstellen, und die Frevler, oder Rumorer zu gebührlicher Straf handhaben, und nach Nothdurft, wie sich in solchem gezieme, strafen; wollte, oder würde sich dann einer, oder mehr mit Gewalt der Obrigkeit setzen, so sollen Unser Stadt- und Land-Gericht derselben Ende mit samt ihren Gerichts-Dienern und Unterthanen Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter mit allem Ernst Hülf und Beystand thun, damit dieselben Verächter, andern zum Ebenbild, gehandhabt und nach Nothdurft gestraft werden.

5. Damit solche Unzucht, Rumor und Gefecht, auch mehrers Uebel, Todtschlag und schwere Leibschäden hinfür auf Unsern Bergstädten desto besser verhütet werden, so ist Unser ernstlicher Will und Meynung, daß auf Unsern Bergstädten niemand, wer der sey, keine lange Wehr, Büchsen, Wurfhacken, Kreutzeisen, Pleykugeln und dergleichen, heimlich oder öffentlich, in den Städten, oder auf den Bergwerken gebrauche, noch trage, allein es gehe einer vom Berg in die Stadt, oder wieder an Berg, oder über Land, aber wann die in eine Stadt, oder auf die Bergwerke kommen, von Stund an ihr Gewahrsam stellen, und keines Wegs gegen und wider einander brauchen, wer aber darüber betreten würde, der soll nach Ungnad an Leib und Gut gestraft werden. An. 1575.

6. Erhübe sich dann etwan ein Aufruhr, Haderey und Rumor, oder dergleichen Handlung unter und von den Bergleuten in Unsern Bergstädten, so sollen und mögen Unsere Richter und Räthe in denselben Bergstädten, nach denselben Frevlern und Verbrechern in ihren Städten und Gerichts-Zwang ausserhalb der Bergwerke greifen, und sie nach Gebühr strafen, wo sie ihnen aber aus den Städten auf die Bergwerke entwichen, so sollen die Stadt-Gerichte nicht hinach auf sie zu greifen haben, sondern Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter sollen dieselben annehmen, und nach Erkenntniß seiner Geschwornen mit ernstlicher Straf gegen denselben fürgehen, wo aber die Sache Malefiz berührte, soll er denselben Bergmann wohl verwahrlich halten, und alsdann mit Wissen und Befehl Unsers Obristen Cammer-Grafens, oder Verwalters in das Stadt- oder Land-Gericht, darein das Malefiz-Gericht gehörig, überantworten, und folgends gegen denselbigen Malefizen mit Wissen Unsers Obristen Cammer-Grafen, oder Verwalters mit Gebühr und Recht gehandelt werden. Was sich aber für Auflauf, Haderey, Rumor und Gefecht bey und in Unsern Bergwerken und derselben anhängigen Enden zutragen, die stehen allein Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter anzunehmen, und zu strafen zu, nach Erkenntniß der Geschwornen, aber hierinnen wollen Wir Unser bestellte und besoldte Diener, als Unter-Cammer-Grafen, Berg-Meister, Berg-Richter, Gegenschreiber, Hüttenraiter, Geschworne, und alle andere, so Wir in Unsern Bergstädten haben, und künftig verordnen werden, ausdrücklich vorbehalten, also, daß die Stadt-Obrigkeiten keine Jurisdiction, noch Obrigkeit darüber haben, sondern die allein Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder dem nachgesetzten Verwalter zustehen solle, der hat von Uns in Befehl, wo ihm von denselben Unsern Dienern einigerley Ungebührlichs fürkommt, von Unsertwegen zeitliche, nothdürftig und ernstliche Handlung fürzunehmen, wo vonnöthen sich mit ihnen zu versichern, Uns der Sach zu berichten, und Unsers Bescheids darüber zu erwarten; wo aber derselben Unserer Diener einer Malefiz verbräche, so mag ihn ein jeder Stadt- oder Berg-Meister oder Richter, unter welches Gericht er betreten, annehmen, verwahrlich halten, aber nichts thätliches gegen ihn fürnehmen, sondern solches, wie das Malefiz Herkommen und Gestalt, an Unsern Obristen Cammer-Grafen, oder Ober-Verwalter gelangen lassen, seines Bescheids erwarten, und wo begehrt wird, ihm dieselbe Malefiz-Person in seine Verwahrung ohne Weigerung, oder Aufzug überantworten, da auch, was recht und sich gebührt, darauf gehandelt werden soll.

7. Wo sich dann zwischen zwey oder mehr Bergwerks-Verwandten Zank, Rumor, oder freventliche Handlung und That mit Worten oder mit Werken begeben, so mögen und sollen nicht allein Unser Berg-Meister, Berg-Richter und seine Gerichts-Boten, sondern auch ein Stadt- und Land-Richter, desselben Gerichts-Boten, und ein jeder Unser Amtmann, so Uns mit Gelübd und Eyd verpflicht, desgleichen ein jeder Burger, Bergmann, Dienstknecht, oder andere Fried zu halten, nehmen, und gebieten, zum allerbaldsten, damit Schaden und Uebel verhütet

Digitized by Google

An. 1575. werde, welcher dann über solches Vermahnen und Friedbot je nicht ablassen, Ruhe und Fried hatten, sondern sich gewältiglich darwider setzen, Unruhe oder Haderes stiften und haben wollte, der soll mit Gewalt behändigt, gefänglich eingezogen, und nach Gestalt und Grösse seiner Verbrechung in Pön und Straf, als ein Friedbrüchiger gefallen seyn, doch soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter denselbigen friedbrüchigen Bergmann dannoch zu strafen haben, als so lang der Friedbruch Geld-Straf auf ihn hat, und nicht zu Malefiz, als Verweisung des Lands, oder zum Todt gerichet.

8. Wer aber sonst seine Anlobung übertritt, den mag der Berg-Meister, oder Berg-Richter strafen, mit mehr oder geringerer Straf nach Gelegenheit der Sachen, und nachdem das Gelübd, inner, oder ausser Rechtens beschehen ist, es mag auch der Berg-Meister, oder Berg-Richter denen, so ihm an dem Stab geloben, allewog um was Sachen das ist, auf solche Gelübd eine ziemliche Straf setzen, nach Ansehung, oder Grösse der Hauptsachen, und dann der Uebertretung, der solche Gelübde nicht hielt, darum wie sich gebühret, und oben gemeldet ist, gestraft werden.

Der XXXIV. Artikel.
Vom Entschied zwischen Berg Meister, Stadt- und Land-Richter.

§. 1. Wir wollen auch, daß ein jeder Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter in seiner Verwesung um Sachen, so das Bergwerk betrift, überall, und mit allen denen, die dem Bergwerk verwandt, und mit täglicher Arbeit darzu gehören, niemand ausgenommen, als Waldburger, Verweser, Versprecher, Uberraiter, Schaffer, Hutleute, alle Arbeiter, Schmiede, Schmeltzer, Köhler, Holtzknechte, Fuhrleute und andern zu gebieten und zu schaffen, und auch um jedes Verbrechung, so beym Bergwerk sich zuträgt, und ihm diese Unsere Ordnung zugiebt, zu strafen haben, auch hierinn der Waldburger, Unserer Amtleute und ihrer Diener Brodgesind und Dienstboten begriffen haben wollen, und der jeder vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter Recht nehmen und geben soll.

2. Was aber Burger, Handwerker und Landleute, so nicht dem Bergwerk unterworfen, oder Bergwerks-Sachen antreffen, um Frevel, als um Erbeigen, Grund und Boden, Malefiz oder um andre Inzücht betrift, das sollen die Stadt- und Land-Richter zu handeln und zu strafen haben, wie von Alters Herkommen ist.

3. Ausgenommen, wo ein Erzt-Knapp, oder Bergmann bey einem Bergwerk ausserhalb der Städte selbst ein Haus, oder Wohnung, und nicht andre Grund und Boden hätte, so ist er dannoch dem Bergwerk desselben Haus halben botmässig und unterworfen, und hat Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter allein über ihn zu gebieten, so lange sich derselbe Berg-Gesell des Bergwerks nicht verwiegt, auch ob der, oder ein anderer Bergwerks-Verwandter sturb, der, wie jetzt gemeldt ist, nicht eigen, noch andern Grund und Boden hätte, so soll durch den Berg-Meister oder Berg-Richter mit Inventiren, deßgleichen mit Gehabden zu setzen, und andern was zu Zeiten die Nothdurft erheischet, gehandelt, und die Güter vor ihm berechtend werden, allermaß, als dieweil der Arbeiter im Leben gesest ist.

4. Stirbt aber einer, der im Bergwerk verwohnt, und darneben auch mit Haus und Hof angesessen ist, und eigen Grund und Boden hat, und dann desselben Güter halben, vor, und durch Gericht was noch ist, gehandelt wird, so soll Unser Bergmeister in dem zu handeln haben, das dem Bergwerk anhängig ist, es seyn Theile, Erzt, Schmelzhütten, Kohl, Holz oder anders, nichts ausgenommen, und die Stadt- und Landrichter in dem andern, also, daß ein jeder seines Theils in Sachen Verabschiedung thue, und mit dem, das ihm unterworfen, zu handeln wisse.

5. Wann ein alter Erzt-Knapp, oder andrer Berg-Gesell wandert, und von einem Bergwerk auf das andere zeucht, und kommt in eines Bergmeisters Verwesung, so ist er demselben Bergmeister unterworfen, so lang er sich keiner andern Arbeit untersteht, ausgenommen was Malefiz und andere ausgedruckte Stadt- oder Landgerichts-Handlung antrift.

6. So eine unverleimde Inzicht auf einen Bergmann gienge, der auf der That nicht begriffen, noch solche Zicht zu ihm gebracht, oder aufgericht wäre, den soll kein Stadt- oder Landrichter außerhalb und unersucht Unsers Bergmeisters, oder Bergrichters gefänglich annehmen, wo es aber etwan aus Ursachen beschähe, so soll der Gefangene dem Bergmeister zu verwahren geantwortet, und bey Gerichts Handen gehalten, und dem Stadt- oder Land-Richter unter seinen Stab nicht geantwortet werden, es hab sich dann zu demselben Beschuldigten erstlich etwas glaubliches oder ein solches Anzeigen befunden, derohalben solche Ueberantwortung billig beschehen soll, darinnen dann Unser Bergmeister und Geschworne mit gutem Rath handeln, und sich befleißen sollen, damit das Uebel und Missethat nicht gehayet, sondern ein jeder nach seinem Verschulden gestraft werde.

7. Es soll auch sowohl um Schelt- und Schmachwort, andere Verbrechung, oder Frevel, so die Pön benennet und ausgedrucket ist, unser Bergmeister, oder Bergrichter derselben nach strafen, wäre aber um eine Sache keine Buß, oder Straf benannt ich gesetzet, so soll Unser Bergmeister dieselbe durch die Geschworne schöpfen und erkennen lassen, nach Gestalt der Handlung. Und ob sich dann jemand darinnen beschwert dünket, oder vielleicht der Verbrechung, sonst und gütlich nicht abkommen, oder der Straf gar unschuldig zu seyn vermeinen wollte, und das mit Recht auszuführen erbötig wäre, der soll darzu gelassen werden, doch daß er angesessen sey, oder solches Recht zuvor genugsam, wie sich gebühret, verbürge.

8. Wann dann einer eine Straf, oder Buß an Geld je nicht vermöchte, oder sein Weib und Kind derhalben, wo er die bezahlen und geben müste, Hunger und Durst, oder andern merklichen Abbruch und Mangel leiden, der soll etliche Tage, daran er an seiner Arbeit nichts versäumet, mit Lieferung Wassers und Brods nach Gestalt seiner Verbrechung, im Stock oder Keichen gestraft, und derhalben niemand Frevel, noch Unzucht gestattet werden.

9. Und damit niemand hierinnen durch Unsere Bergmeister, Bergrichter oder Amtleute aus Haß, oder andern ungebührlichen Bewegungen als Eigennutz, oder Geitz unbilliger Weise in Strafen beschweret werde, so behalten Wir Uns, und Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder den nachgesetzten Obrigkeiten solche Straf, oder Wandel, wo Wir, oder sie von den Unterthanen darum ersucht werden, nach Gestalt einer jeden Person und Handlung Unsers Gefallens zu mäßigen, oder gar nachzusehen bevor.

10. Und wiewohl Unsere Bergmeister je zu Zeiten nicht gestatten, noch zugeben wollen, daß sich die Partheyen wo ihrer zwey, oder mehr um Leib-Schaden, oder andere Frevel und Uebersahren irrig gewesen seyn, außerhalb ihrer sondern Erlaubniß mit einander vertra-

vertragen, so vergönnen wir doch Uns wollen, daß sich die Theile in solchen Spänen, doch mit Vorwissen Unsers Bergmeisters, oder Bergrichters nicht allein vor und ehe das beklagt, sondern auch hinnach, wann und wo sie wollen, gütlich vertragen mögen, und sollen darum, daß sie sich vertragen haben, gegen Uns, oder Unsern Bergmeister, oder Bergrichter nicht verbrochen haben, doch sollen die Partheyen, so sie vertragen, solches Unserm Bergmeister, oder Bergrichter anzeigen, damit, ob der Handel an sich selbst strafbar, und ein Wandel auf ihn trüge, derselbe von ihnen abgefordert, und einbracht werde.

Der XXXV. Artikel.
Von gemeinen und gekrümten Berg-Rechten, auch Beschuldigung des Bergmeisters und der Geschwornen.

§. 1. Auf Unsern Bergwerken in Hungarn, so jezt im Bau seyn, oder noch künftig auferstehen werden, sollen Unsere Bergmeister und Geschworne nach Gelegenheit Unserer Bergwerke, auch in Ansehung und Grösse der Mannschaft alle Quatember, und auf den kleinern, da nicht viel Gesellen seyn, einmal im Jahr gemeine Bergrecht besitzen, und daselbst zuvor vor den Kirchen, wie sich gebührt, auf einen benannten Tag öffentlich berufen, alda einem jeden Armen und Reichen gegen den andern auf gebührlich Fürbot und jedes Bergwerks Herkommen, und dieser Unsrer Ordnung gemäß, gleiches Recht, förderlich ergehen und erfolgen lassen, wie sich gebührt, und Bergwerks Recht ist.

2. Wer aber der jetzt gemeldten Bergwerks Rechten obbeschriebener massen nicht erwarten, und sondere gekrümte Rechte haben will, dem soll der Bergmeister oder Bergrichter mit den Geschwornen, so fern es um Durchschläg, oder Löcher zu thun, oder ein Gast im Land ist, an dem dritten Tag nächst nach seinem Begehren eines Rechtens um seinen Pfenning, oder Kosten verhelfen. Ist es aber um andere Sachen, als gemeldt, soll es nach Gelegenheit der Zeit, und nach des Begehrers Anlangen beschehen, wie von Alters auf Unsern Bergwerken der Gebrauch ist, doch ausgenommen die Sonntäge und andere Panfeyertage, desgleichen die nächsten 14 Tage, ist das aber um Lehen der Gruben, Durchschläge, Löcher, Fürgebäue, Fürbringung der Eisen zu thun, alsdann in acht Tagen vor und nach Weihnachten, Ostern, Pfingsten, darinnen solle niemand Rechten zu führen gestattet werden.

3. Und so oft jemand von Rechtswegen für Unsern Bergmeister und Geschwornen kommt, so sollen sie allweg zu Verhütung Unkostens die Güte zwischen den Partheyen am ersten fürwenden, und versuchen, ob sie es außerhalb des Rechtspruchs mit einander vertragen möchten, wo aber bey einem, oder dem andern Theil, je die Güte nicht statt haben wollte, alsdann mit rechtlicher Erkenntniß, wie sich gebührt, fürgehen, und was für Geschwotne, oder Beysitzer in gütlichen oder rechtlichen Handlungen zu sitzen erfordert, soll ein jeglicher mit seinem Tauf- und Zuhamen, bey jeder Handlung gütliches Vertrags, oder gefälter Urtel in das Berg-Gerichtsbuch durch Unsern verordneten Berg-Gerichts-Schreiber verschrieben werden.

5. Unser Bergmeister, oder Bergrichter soll auch nicht gestatten um klein- oder geringschätzige Sachen, die der Mühe und Kostens nicht werth seyn, zu rechten, desgleichen um Sachen, die in dieser Unsrer aufgerichteten Bergwerks-Ordnung lauter ausgedruckt und entschieden seyn, auch worinn er ohne sondere Gerichts-Proceß, oder Rechtfertigung aus ordentlichen Gewalt und Befehl, zwischen den Partheyen zu schaffen hat, als um bekänntliche, oder anhellig und wissentliche Schulden, offenbare Frevel, Entsetzung, oder Vergewältigung, Einsetzung, oder anders, sondern soll dieselben, sonst der Billigkeit und gemeldter Unserer Ordnung nach, hinlegen und entscheiden. An. 1575.

5. Und so Unser Bergmeister, oder Bergrichter ein gesezt Gruben-Recht hat, es sey von Durchschlägen, oder andern Sachen wegen, so ist er nicht länger schuldig zu warten, bis auf 8 Uhr, oder auf die Stunde, so ihm durch sie benennet, und darauf fürbieten lassen, welche Parthey alsdann nicht erscheint, so soll er dem gehorsamen Theil ergehen lassen, was Bergwerks Recht ist, und weiter auf niemand warten, auch wann einer den andern beklagt, und ihnen der Bergmeister, oder Bergrichter einen Tag zur gütlichen Verhör ansetzt, durch den Fronboten, erfordern lässet, oder fürboten wird, und der auf dieselbe gesezte Stund (allein Gottes Gewalt, oder genugsame Ehehaft verhindere ihn, das er beweißlich darthun mag) ungehorsamlich ausbleibet, der ist in gemeinen Sachen einen Hung. fl. Buß zu Unsern Handen verfallen, aber in wichtigen hohen Handlungen, die mehrere Straf nicht abgenommen.

6. Wir wollen auch, daß hinfür ein jeder Unser Bergmeister auf Unsern Bergstädten in allen gekrümten Recht-Sachen, mit samt den Geschwornen 5, oder 7, und in ansehnlichen krefftigen Handlungen, 9 verständige Bergleute zu Rechtsprechern zu ihm erfordere, doch daß derselben keiner verdächtlich, noch der Sachen verwandt, oder den Partheyen gefreundt sey, da soll Unserm Bergmeister oder Bergrichter auf einen Tag 24 Pfenn., und dem Berggerichtschreiber, und einem jeden Geschwornen oder Rechtsprecher 16 Hung. Pfen., zu Siz-Geld, und dem Gerichts-Frohnboten 8 Pfen. durch den Klagenden, oder anrufenden Theil erfolgt und gegeben werden.

7. Wo sich aber so groß irrige Handlungen zutrügen, die dem Bergmeister, seinen Geschwornen und andern Bergwerks verständigen Personen, seinem Gerichtszwang unterworfen, zu verrichten schwerlich seyn, und von andern Bergwerken darzu erfahrne Bergleute bedürftig seyn würden, so soll er solches an Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober-Verwalter gelangen lassen, und an ihn begehren, ihm etliche, so er anzeigen würde, zu der Handlung zu verordnen, des er ihm auch, wo ihn der Handel für nothwendig ansieht, statt thun solle, und welche Personen darzu folgend gebrauchet werden, es seyn Unsere Amtleute, Waldburger, oder ihre Diener, denen soll ihre ziemliche Zehrung, und ein Hung. fl. in Münz, ob aber die Handlung länger als eine Woche währen würde, für jede 1 fl., für ihre Mühe und Versäumniß bezahlet, und nicht auf die Tage gerechnet werden.

8. Es sollen auch Unsere Bergmeister, Geschworne und Rechtsprecher die Hauptpuncte und Ursachen der Handlungen wohl erwegen, und erinnern, auch dieselbigen in dem Urtel begreifen und anzeigen, und so fern sich die Geschworne des Urtels nicht vergleichen, und zweyspaltig würden, so soll Unser Bergmeister, oder Bergrichter sein Gutdünken seinem Verstand und Eidespflichten nach entdecken, und wohl bedenken, was vermög dieser Unserer Ordnung recht ist, damit dem Armen, als dem Reichen gleiches Gericht erdeyhe. Und so nun Unsere Bergmeister, oder Bergrichter die Rechtsprecher ihrer Pflicht und Eid wohl ermahnt und der Ordnung erinnert, und seine Stimme auch zum Urtel gegeben, so soll das Urtel bey der mehrern Theil Meynung bleiben, und eröfnet werden.

Digitized by Google

An. 1575. 9. Ob auch jemand aus Einfalt, oder Unwissenheit sein Recht und Gerechtigkeit in Rechten nicht fordern könnte, oder ein Theil aus List, oder Behändigkeit den andern vortheilen, oder übereilen wollte, so sollen Unser Bergmeister und Geschworne die Sachen, darum die Partheyen Rechtens begehren, alles eigentlich für Handen nehmen, auch Unsre Bergwerks-Ordnung vor Augen haben, und darauf zu Recht erkennen, was demselben nach um solche Sache recht ist, und sich fremder Deutung, Eintrag, oder Auszug nicht irren lassen, damit das Recht Unsrer Ordnung nach gleich und gemäß einem, als dem andern gehalten werde.

10. Wir wollen auch, daß die Partheyen hinfür Unsere Bergmeister und Geschworne an Rechten nicht so liederlich mit schlechten Ursachen verwerfen, wer aber vermeynt, gegründte und genugsame Ursachen zu haben, der soll das im Anfang des Rechtens fürtragen, alsdann sollen die andern Geschwornen, oder erforderten Rechtsprecher mit Urtel erkennen, ob der Partheyen Beschwer recht sey, und so jemand mit Urtel aufgehebt, solle an dessen statt ein anderer verständiger Bergmann zum Rechtsprechen verordnet werden, wo aber das Widerspiel erkannt und befunden wird, daß solche vermeynte Verwerfung unbillig angezeigt, und beschehen sey, so soll alsdann derselbe, durch den die Anklage der Verdächtlichkeit fürgewendet ist, um 10 Hung. fl. unabläßlich zu Unsern Handen gestraft werden.

11. Ob einem von den andern einigerley Widerwärtigkeit beschehe, darinnen er sich beschwert zu seyn bedünkt, so soll einer sein selbst Richter nicht seyn, sondern deshalben für Unsern Bergmeister (ob er solchen seinen Unwillen nicht fallen wollte lassen) kommen, und Unser Berg-Meister dem begehrenden Theil sein Gegen-Parthey für ihn zu erfordern vergönnen, und die Partheyen zu Stund an und förderlich verhören, und allen möglichen Fleiß fürwenden, sie in der Güte außer Rechtens zu entscheiden, ob sie aber die Güte ausschlügen, alsdann zu den Rechten kommen lassen.

12. Und als sich oftmals zuträgt, daß einer um Handlung beklagt wird, und vermeynet in Rechten Antwort zu geben, nicht schuldig zu seyn, und doch der Kläger sich von seinem Vorhaben durch Bergmeister und Geschworne (die darinn allweg Fleiß haben sollen) in der Güte darvon nicht verschaffen, oder weisen lassen will, so wollen Wir, daß ihm, so fern der Widerwertige um die Sachen nicht gut ist, auf ziemliche Verbürgung, so es der Gegentheil begehrt, das Recht gehalten, und auf ordentliche Fürbot einer dem andern in Rechten Antwort zu geben, schuldig seyn solle; würde alsdann derselbe Widerwertige in Rechten verlustigt, es sey um was Sachen es wolle, soll er nach Gelegenheit der Sachen, oder seiner Verbrechung gestraft werden.

13. Alle Urthel und Recht sollen mit Klage, Antwort, Rede, Widerrede, und allem, darauf der Grund desselben Rechtens steht, desgleichen die Ursachen, darauf Unsere Geschworne in ihrem Rechts-Satz gründen, durch den Geschwornen Gerichtschreiber aufgezeichnet, und in ordentliche Schrift gestellt, und dann dieselbe Schrift zuvor, und erstlich durch den Bergmeister und die Geschworne mit Fleiß abgehört, und darnach zu künftiger Gedächtniß in das Gerichtsbuch eingeschrieben werden, damit man allweg wissen und abnehmen möge, wie eine Sache entschieden, und auf was Grund ein jedes Urtel gesprochen sey.

14. Ob dann je zu Zeiten eine Sache der andern gleich wäre, so wollen Wir, daß damit eine Form gehalten, und niemand für den andern, in solchen gleichen Sachen gevortheilet oder beschweret werde, sondern einem beschehe, und ergehe als dem andern, doch alles vermög dieser Unserer Ordnung, und Bergwerks Gebrauch.

Der XXXVI. Artikel.
Von Kundschaften und Weisungen.

§. 1. So ein Arbeiter, oder mehr zu Kundschaft, oder Weisung auf einem Rechts-Tag durch den Gerichtsboten fürgeboten wird, ist der, so die Kundschaft, oder Weisung stellet, schuldig, den Arbeitern und Zeugen-Personen ihre Schichten, oder Lohn zu bezahlen, und die Kundschafter sollen warten, bis daß sie ihre Sage verrichtet, und der Bergmeister ihnen vergönnet heimzugehen.

2. So jemand vor Unsern Bergmeister oder Bergrichter zu Zeugen fürgestellt wird, dem soll durch ihn der Eid vor seiner Sage also fürgehalten und erzählt werden, daß er der Zeuge in der Sachen, darum er zu Zeugniß oder Weisung fürgestellt, und was er derhalben, auch auf ziemliche Weiß-Artikel und Fragstücke befragt werde, die rechte lautere Wahrheit, so viel ihm davon kund und wissend sey, sagen, und dasselbig weder aus Neid, Haß, Freundschaft, Sipschaft, Gevatterschaft, Miet, Gab oder Gunst, noch sonst um keinerley Umstände, oder Ursachen willen verschweigen, noch unterlassen, sondern ganz treulich und ungefährlich sagen solle und wolle, und soll solcher Eid von einem jeden Zeugen mit Anrührung und Angelobung an den Gerichts-Staab vor seiner Sage bestätt werden, auch solches Anrühren gleichermassen geachtet und nicht weniger kräftig seyn, als ob der Zeuge solchen Eid mit aufgereckten Fingern geschworen hätte, wofern sich aber die Partheyen des im Rechten einer, oder der ander nicht begnügen lassen wollte, oder Unser Bergmeister von Amts wegen das für eine Nothdurft achtete, so sollen die Zeugen mit aufgereckten Fingern ihre Sage mit dem Eid, wie Recht ist, bekräftigen.

3. Und so eines Kundschafters Sage geschrieben ist, soll man dieselbe einem jeden insonderheit, doch allein vor dem Bergmeister, oder Bergrichter und Geschwornen, so die Kundschaften aufnehmen, alsbald wieder fürlesen, und ihm zugesprochen werden, ob seiner gegebenen Kundschaft also sey, und wofern der Gegentheil zu keiner Gegenweisung gelassen, noch dieselbe führen, sondern fallen lassen, und davon stehen wollte, so mag alsdann dieselbe geführte Weisung in beyder Theile Beyseyn eröfnet, verlesen, und den begehrenden Theilen Abschrift davon gegeben werden.

4. Wo aber eine Gegenweisung ferner geführt werden solle, oder möchte, soll mit Eröfnung und Verlesung, auch Abschriftgebung derselben ersten Weisung bis die Gegenweisung auch verführt, still gestanden, und verpetschiret bey Gericht gelassen werden; wann die Gegenweisung auch verführt, und bey Gericht einkommen, alsdann sollen erst beyde Weisungen und Gegenweisungen auf der Theile Anhalten eröfnet, verlesen, und wo begehret wird, Abschrift gegeben werden, damit hierinnen eine Gleichheit gehalten, und sich keiner aus des Klägers, oder Antworters ersten geführten Weisung, wo die zuvor geöfnet, zu der Gegenweisung mit sonderm Vortheil schicken möge.

5. Und sollen die Gegenweisungen, ists um Durchschläge zu thun, in den nächsten dreyen Werktagen darnach geführt, und vollendet werden, aber in andern

Berg-

Digitized by Google

Bergwerks-Sachen, oder Handlungen, solle es in 14 Tagen beschehen, und alsdann, welcher Theil dieselbe geschrieben und besigelt begehrt, dem sollen sie um seinen Pfenning gegeben werden, auf daß er in seinem End-Rechten seinen Behelf, auf einen jeden Kundschafter fürzubringen wisse, davon soll dem Bergmeister oder Bergrichter, Geschworenen, Gerichtsschreiber und Fronboten, ihre Besoldung erfolgen, wie zuvor im 27 Art. einkommen, und nach Verführung der Gegenweisung und Verscheinung der 3 oder 14 Tage soll durch Unsern Bergmeister und Geschworne, dem begehrenden Theil ein endhafter Rechts-Tag ernennt und angesetzet werden, darauf ergehen, was vermög dieser Unser Ordnung recht ist, und gefährlicher Weise niemand wider seinen Willen mit den Rechten aufgezogen werden.

6. Ob dann einem eine Zeugen-Person nothdürftig seyn wird, und dieselbe ausser des Gerichts in andern Herrschaften, Gerichten, oder Gebieten wohnend, und dieselbe Obrigkeit die nicht für Unsern Bergmeister Kundschaft zu geben verschaffen wollte, so soll der so die Person fürstellt, sein Anzug zu Gericht einlegen, dem Gegentheil um seine Fragstück zugestellt, und wieder zu Gericht gebracht, auch in einem Compaß-Brief verschlossen, und der Obrigkeit, darunter der Zeug sitzet, zugesendet werden, dieselbe soll den Zeugen auf einen benannten Tag (der auch den Partheyen soll zu wissen gemacht werden, ob sie den Zeugen sehen und schwören hören wollen) für sich erfordern, auf den Anzug und Fragstück bey seinem Eyd vorbemeldter massen und nach jedes Gerichts Gebrauch befragen, und seine Sage ordentlich beschreiben lassen, folgend verschloßen Unserm Berameister oder Bergrichter wieder zusenden, alles auf des Begehrers, so den Zeugen fürstellt, Kosten, alsdann soll mit derselben Zeugen-Sage gleichermassen, wie mit den andern, gehandelt werden.

Der XXXVII. Artikel.
Von Appellation und Dingnissen.

§. 1. Wann dann nun in verdingten Rechten, ein Haupt-Urtel eröfnet wird, und sich der eine, oder der andre Theil desselben beschwert zu seyn vermeynet, und um mehrerer Erleuterung auch bessers Rechtens willen, bey geschwornem Eyd die Handlung auf keine Gefähr, oder Verlängerung zu führen, von Unserm Bergmeister oder Bergrichter für die mehrere Obrigkeit dingen und führen wollte, der soll das thun, dieweil Unser Bergmeister oder Berg-Richter mit seinen Geschwornen sitzet, und den Gerichts-Stab in Handen hat, wann er das thut, so soll er darzu mit einem Urtel gelassen werden, und anders wo nirgends hin dingen, als für Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mitverwalter in Neusohl, samt und sonderlich, auch die Ursachen seiner Beschwer- und Dingnissen anzeigen, alsdann soll ihm der Bergmeister oder Bergrichter einen Schreibtag in den nächsten dreyen Tagen, oder sobald der Proceß geschrieben werden mag, ansetzen, darauf er seiner Geschwornen drey, so an den Rechten gesessen, erfordern, und in Beyseyn beyder Partheyen, den ganzen Proceß und das Urtel, wie das in Rechten einkommen, abgehört und verlesen werden, und so derselbe gerecht befunden, des Appellanten Ursach und Beschwer doch nicht mehr, als im Rechten einkommen, sonderlich in Schrift zugelegt, und unter das ober Copert verschlossen, auch durch den Bergmeister oder Bergrichter versigelt, und dem Appellanten dieselben nach dato in 14 Tagen für Unsern Obristen Cammer-Grafen oder Oberverwalter zu führen überantwortet werden, damit die Dingnissen in Bergwerks-Sachen förderlich mit dem ehesten erledigt mögen werden, ob aber Unser Cammergraf oder Ober- und Mitverwalter nicht im Land, oder solches Geding, aus Gottes Gewalt, Unsrer oder andrer Lands ehehafter Nothdurft, nicht erledigt werden möchte, so soll dem Appellanten von Unserm Cammergrafen, oder dem Oberverwalter ein verfertigter Schein und Saumsal auf den Bergmeister oder Bergrichter gegeben werden, damit er solches der andern Parthey weiß anzuzeigen, auch mit Vollziehung des Urtels still zu halten, und so oft also appellirt, und die Appellation von Gericht gehebet wird, so soll dem Bergmeister oder Bergrichter für Sigelgeld 1 fl. in Münz, dem Gerichtschreiber vom Proceß zu schreiben, von einem ganzen Bogen 10 Hung. Pfen. und darzu jedem so von Gerichts wegen dabey seyn muß, sein ordentliches Sitzgeld, wie sonst im Rechten gebräuchlich ist, gereicht, und wann die Appellation oder Dingniß von Unserm Obristen Cammergrafen oder Ober- und Mitverwalter erlediget, und dem Bergmeister oder Bergrichter wieder zubracht wird, durch ihn und die Geschwornen in Gegenwart beyder Partheyen aufgethan, verlesen, darnach, und nicht anders gericht und gehandelt, auch den Amtleuten ihr Sitzgeld, wie vor, bezahlet werden, wäre aber Sach, daß der Appellant von der Dingniß stünde, oder dieselbe in ordentlicher Zeit nicht verführete, so soll der Bergmeister oder Bergrichter auf des andern Theil Anrufen ferner handeln und vollziehen, was das Geding-Urtel vermag, und Bergwerks Recht ist. An. 1575.

2. Wir wollen auch, was also für Geding und Appellation für Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mitverwalter geführt, und wie dieselbe Erleuterung beschicht, daß es bey derselben Erledigung bleiben, und von ihm weiter Appellationsweis zu führen nicht gestattet, sondern durch den Bergmeister oder Bergrichter derselben Geding-Urtel gestraks Vollziehung und Ausrichtung beschehe. So aber jemand vermeynet, wider Unsers Cammergrafen oder Ober- und Mitverwalters Erledigung so hoch beschwert zu seyn, der mag seine Beschwer supplicationsweis an Unsern Kaiserlichen Hof, so Wir in Unserm Königreich Hungarn seyn, innerhalb 12 Wochen, so Wir aber ausser desselben Unsers Königreichs Hungarn, Hof halten, innerhalb eines halben Jahrs, alles nach Eröfnung der Dingniß anzuraiten, gelangen lassen, und weiters Bescheids erwarten.

3. Und damit auch die Rechtfertigung, die etwan auf gefährliche Schub und Verlängerung gesucht wollen werden, und auch oft auf Unsern Bergwerken von Vortheils wegen, und nicht in Meynung die Gedinge zu vollführen appellirt, und also in schwebenden Geding einem sein Erzt ausgehaut und verführet, oder andere Nachtheil zugefügt, fürkommen und abgestellet werde, so wollen Wir, wann ein Durchschlag, oder Loch auf Kluft und Gängen gemacht, und durch den Bergmeister oder Bergrichter, Schichtmeister, Markscheider und Geschworne Besicht und Beschau gehalten, und die Sachen zum Rechten kömmt daß die Partheyen 3 Lr. vom Durchschlag, oder Loch geschaft werden, und alsdann durch den Bergmeister oder Bergrichter, Geschworne oder Markscheider die Verpflöckung beschehe, und kein gefährlicher Verzug darinnen gebraucht werde.

4. So ist auch Unsere Meynung, daß der Appellant, oder dingende Theil, als oft hinfür von einem Urtel, vor Unserm Bergmeister oder Bergrichter ergangen, für Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober-Verwalter gedingt wird, die obgemeldten drey Tage

Digitized by Google

Art. 1575. Tage bis auf den Schreibtag bedacht, und Wahl haben, solche Appellation oder Diuqniß zu führen oder fallen zu lassen, und so fern er dann davon stünde, so soll dasselbe Urtel, davon gemeldter Appellant gedingt hat, von stund an in ihre Kraft gehen, und förderlich darauf gehandelt werden, stünde aber bemeldter dingender Theil auf den Schreibtag nicht von dem Geding, sondern wollte das vollführen, und legt darüber seine Beschwerschriften, wie vorgemeldet, ein, so soll er alsdann füran weiter nicht mehr davon stehen, noch dasselbige fallen lassen mögen, sondern bey Unserm Obristen Cammer-Grafen oder Ober- und Mitverwalter zu vollführen, und der Erledigung zu erwarten schuldig seyn. Und dieweil man im Geding vor Unserm Cammergrafen, oder Ober-Verwalter steht zwischen zweyen oder mehr Gruben, so sollen die Gruben dannoch mitler Zeit mit einem unparteyischen Schaffer oder Hutmann belegt und gearbeitet, auch das Erzt, so in derselben Zech oder Kür gehaut wird, zu endlichen Austrag des Rechten niedergelegt werden, bis es mit des Rechten und der Markscheid ausständig wird, und in welcher Parthey Maaß solches Erzt gehaut ist, demselben Theil soll alsdann gegen Bezahlung der Lohnung, so darüber gangen, solche Lohnung zustehen und folgen, wo aber der Appellant das Geding nicht vollführet, und nach gemeldter Zeit, der drey Toge erst fallen liesse, und davon stünde, so soll derselbige Theil zur Buß unnachläßlich 50 fl. Hung. in Gold, den halben Theil Uns, und den andern halben Theil seiner Gegen-Parthey zu zahlen schuldig seyn, und nichts desto weniger das Urtel so von dem Bergmeister oder Bergrichter gefallen, in ihren Kräften bleiben und vollzogen werden.

5. Und es würde ein Urtel gedingt oder nicht, so soll der begehrenden Parthey dasselbe mit samt dem Proceß geschrieben und gesigelt, gegen gebührliche Bezahlung gegeben werden.

Der XXXVIII. Artikel.
Von Taxirung der Schäden.

§. 1. Wann ein Theil dem andern, es sey um was Sachen es will, über gepflogene gütliche Handlung (ausserhalb Durchschläge oder Löcher) unbilliger Weis in Schaden, Kost und Zehrung führet, und mit den Rechten verlustigt würde, so solle derselbe Verlustigte dem erhaltenden Theil seine Schäden nach Gerichts-Mässigung abzutragen erkannt, und auf seinem Schaden-Zettul, was billig ist, taxirt werden.

Der XXXIX. Artikel.
Die Goldwäschwerke betreffend.

§. 1. Alle Waschwerke so bishero in Unserm Königreich Hungarn zugelassen und verliehen worden seyn, die sollen bey denselben ihren Lehen bleiben und gehandhabt werden, was aber nun hinfür von neuem Waschwerk in Unserm Königreich Hungarn, auf fliessenden Wasser, an Gebirgen, Thälern oder Gründen gefunden, sollen Uns als regierendem König samt und neben andern Regglien ohne Mittel zu Unserer Cammer vorbehalten seyn, auch folgen und zustehen, und soll sich nun ferner aus eigner Gewalt oder Fürnehmen, Hohen- oder Niedern-Standes niemand unterstehen, solche Waschwerke heimlich, oder öffentlich zu gebrauchen, oder in Arbeit zu bringen, allein er belehne, oder muthe dieselben bey Unserm verordneten Bergmeister oder Bergrichter derselben oder nächstgelegenen Orten, und sollen solche Lehen, Muthungen, oder Ausbitten jederzeit durch Unsere Berg-Gerichtsschreiber in die ordentlichen Lehenbücher, wie andere Stöllen oder Schächte eingeschrieben, vergerwerket, auch zu 14 Tagen, und folgend alle Lohnzeit, laut dieser Unser Ordnung und Gewohnheit Unserer Bergstädte, wie andere Gehäue, verraitet werden.

2. Wir wollen auch, daß alles Gold, so von solchem ausgebetenen, empfangenen und verliehenen Waschwerk gemacht, auf einer jeden Unserer Bergstadt Unserm Unter-Cammergrafen in den gewöhnlichen Kauf, wie Wir das im Gebrauch haben, gegen die Bezahlung geantwortet, auch Unser Wechsel, wie Wir uns des vergleichen, Uns davon erfolge, wer aber darüber betreten wird, daß er einig Gold unverwechselt, und ausserhalb Unsern Unter-Cammergrafen heimlich, oder öffentlich kauft, oder verkauft, der ist Uns mit Leib und Gut verfallen.

3. Und wann also, wie vorsteht, auf das Goldwaschen in Gebirgen, Thälern, Gründen, oder fliessenden Wassern, Lehen ausgebeten, empfangen und vergerwerket werden, so sollen die auch nach Bergwerks- und Waschordnungs-Rechten und Gebrauch mit Arbeit wesentlich innen gehalten, und durch die Waldburger Unserm Bergmeister, oder Bergrichter ein Hutmann fürgestellet, und die Pflicht von ihm aufgenommen werden, wie dann zuvor in dieser Unserer Ordnung auch begriffen, und so nun ein jeder Hutmann zu gewöhnlicher Lohnzeit seine Raitung beschliest, und vor dem Bergmeister, oder Bergrichter fürbringt und auflegt, so soll er bey seinem Eyd eigentlich und mit Fleiß, was dieselbe Raitung oder Lohnzeit für Gold gemacht, anzeigen, auch in solch sein Raitbuch einschreiben lassen, damit wo die Nothdurft erfordert, Bericht empfangen werden möge.

4. Und damit aber die Gefähr und Argliſt verhütet, und man ein gründlichers Wissen haben möge, daß ein jeder Hutmann sein gemachtes Gold Unserm Cammergrafen mit Einreichung des gebührlichen Wechsels überantwortet habe, so soll Unser Cammergraf einem jeden Hutmann, auf welche Zeit, und wie viel einer Gold übergantwortet, eine verfertigte Urkund zustellen und geben.

5. Wo dann künftig einer ein Waschwerk auf fliessenden Wasserbächen in Gebirgen, oder Gräben aufschlüge, ausbäte, und empfienge, der soll von Stund an seine Maaß an Tag nehmen, und ihm der Bergmeister oder Bergrichter derselben Ende auf fliessenden Wassern oder Bächen 10 Schnüer nach dem Wasser und Zugs-Läng hinab geben, und ihm darauf oben und unten seine Markscheid oder Pflöcke schlagen, wo aber auf die Seiten ausserhalb des fliessenden Wassers und seines Grieß an die Gebirge, oder auf der Eben von dem Wasser hindann etwas zu verwaschen wäre, und jemand dasselbe empfahen und aufschlagen wollte, desgleichen auf andern Waschgräben ausserhalb der Wasser, es sey im Gebirg, in Gräben, oder auf der Eben, da das Waschwerk zerstreut läge, und weder Klüft, noch Gänge hätte, da soll einem jeden ein rechtes viereckts Maaß, als nemlich, 8 Lehen oder Schnüer weit nach geradem Winkelmaaß an das Gebirg und unter sich, für ein Waschwerk gegeben und genommen, und einem jeden seine Markscheid in die vier Ecken darauf geschlagen werden, wie Bergwerks Recht ist, damit ein andrer darnach auch zu empfahen und aufzuschlagen wisse, und mag alsdann ein jeder in demselben Maaß, und in seinen gemessenen Rechten ansitzen, Stollen und Fährt bauen, wo und als viel er will, und nothdürftig ist; verführe aber einer an das Gebirg, oder unter sich so tief, daß er dem andern in seine Rechten käme, und derselbige ihm begegnete, so soll alsdann mit

Digitized by Google

mit Markscheid zwischen ihnen gehandelt, und ein jedweder in seine Maaß, welcher daraus gefahren wäre, wieder getrieben werden, wie Bergwerks Recht ist, ob dann je zu Zeiten solches Maaß zu wenig, so mag dann nach Gelegenheit des Werks ein mehrers durch den Bergmeister oder Bergrichter, doch mit Vorwissen und Zugeben Unsers Obristen Cammergrafens, oder Ober- und Mitverwalters gegeben werden.

6. Es soll auch ein jeder seine Rechte im Waschwerk, wie sich gebührt, und Waschwerks Recht ist, innen halten, und arbeiten, laut dieser Unserer Ordnung; ob sichs aber begäbe, daß solches Waschwerk durch Gottes Gewalt, Wasser, Wetter, Kälten, Gefrühre, oder andere Ehehaft verhindert würde, so mag Unser Bergmeister oder Bergrichter dasselbe Rechten auf ihr Ersuchen und Begehr, biß sie dasselbe wieder arbeiten mögen, auf ziemliche Zeit fristen und stehen.

7. Die Hutleute sollen sich auch befleissen, und sich mit guten Arbeitern versehen, so zu dem Waschwerk tauglich und geschickt, und die Wascharbeit verrichten können, damit die Waldburger durch die Arbeiter im Waschwerk nicht gefährt, noch in einige vergebene Unkosten, sondern, wie billig, vor Schaden und Nachtheil verhütet: entgegen soll auch einem jeden Arbeiter nach Gelegenheit seiner Arbeit ein bestimmter Lohn, und wie viel Stunden für eine Schicht gestanden, vor Unserm Bergmeister oder Bergrichter und Amtleuten mit Rath der Waldburger nach jedes Waschwerks Art benannt und angezeigt werden.

8. Unsere Bergmeister oder Bergrichter sollen auch einen jeden bey seinem ausgebetenen, empfangenen und ihm verliehenen Waschwerk und Gerechtigkeit handhaben, und nicht gestatten, daß einer dem andern in seine Lehen wider diese Ordnung fahre, noch Eingriff thue. Es soll auch ein jeder seinen Berg dem andern ohne Nachtheil führen, damit der öde Berg oder Schlamm nicht zum andern mahl müsse überwaschen werden: Wer aber darwider handelte, der soll nach Gestalt seiner Verbrechung durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter darum gestrafet werden.

9. Es soll auch das ältere Waschwerk auf ein Haupt nicht mehr Wasser nehmen, dann es ungefähr nothdürftig ist, und das übrige Wasser seinen Nachbarn vergönnen; Darinn dann unsere Bergmeister oder Bergrichter jederzeit zwischen solchen Waschwerken, wie es die Nothdurft erfordert, Maaß und Entschied geben sollen.

10. Es hat auch ein jeder Arbeiter im Waschwerk, so er darzu und darvon geht, Sicherung und Fürsten-Freyung aller Massen und Gestalt, wie sonst auf Unsern Bergstädten, und in vorgeschriebener dieser Unsrer Ordnung begriffen ist.

11. Wir wollen auch, wer im Waschwerk Theil und Gemein hat, und nicht im Gericht wohnt, daß er gleichermassen, wie vor in Unsrer Ordnung vermeldt, seinen Versprecher halte, und durch denselben die Nothdurft gehandelt werde.

12. Es sollen auch Unsre Bergmeister, Bergrichter und Waldmeister Macht und Gewalt haben, einem jeden zu seinem Waschwerk, zu Mühlen, oder Pucher Hofstadt und Holtz, der Nothdurft nach, doch allen Uberfluß verhütet, zu verleyhen und auszuzeigen; Auch wo es von nöthen, Wasser durch eines andern Grund, oder Gerechtigkeit zu führen und zu leiten, und sonderlich sollen Unsre Bergmeister oder Bergrichter mit allem Fleiß gut Aufsehen und Achtung haben, daß die Werke allenthalben wohl verwahrt und erhalten, und so viel möglich ist, die Leute vor Schaden verhütet, und an denen Enden, da man an den Gründen mehr Schaden thät, denn man Nutz darvon gehaben möchte, kein Aufschlag noch Waschwerk verliehen werde; Ob aber jemand an seinen Gründen durch ein Waschwerk Schaden beschähe, der soll das ersuchen, und demselben, so die Gründe zugehören, seine Schäden, wie vor im Artikel dieser Unsrer Ordnung begriffen, abgetragen werden. An. 1575.

13. Ob auch in solchem Waschwerke jemand in seinen Rechten, Klüfte und Gänge erlangt, oder entblößte, welcherley die wären, die sollen durch die Waldburger, Ueberratter, Schaffer, Hutleute, noch Arbeiter nicht versetzt oder verhalten werden: Wer aber darüber betreten würde, der soll durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, Innhalt Unsrer Ordnung, gestraft werden.

14. Und ob nun durch jemand, wie jetzt gemeldet, ein Gang befunden, und entblößt würde, derselbige soll alsdann, es sey Stoll- oder Schacht-Recht nach solchem Erfinden und Entblößen in den nächsten 14 Tagen von Unserm Bergmeister oder Bergrichter derselben Ende ausbitten, und empfahen, und dieser Unserer Ordnung nach mit Bau innen halten, oder wo derselbe solche Entblößung, und erfundene Gänge in den 14 Tagen, wie gemeldt, nicht empfienge, alsdann durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter einem andern auf sein Begehren, zu Förderung Unsers Cammer-Guts verliehen werden.

15. Und nachdem in Unserm Königreich Hungarn auf der Cremnitz, Teutschen-Lippsch, Woltza, Weniska, auch andrer Orten Gold-Bergwerke, und noch höflich mehr zu erbauen seyn, die man in den nassen Puchern, Puchen, und über die Plahen zu Schlich machen muß, darzu dann die Werkgäden erbaut worden: Ist Unsere Meynung, wo in Unserm Königreich Hungarn dergleichen Puchwerke seyn, oder künftig auf- und zugereichet werden, was für Arbeiter darinn gebraucht und befördert, daß dieselben zuvor Unserm Bergmeister oder Bergrichter fürgestellt, und die Gelübde von ihnen aufgenommen werden, und dem Berggericht allermassen, wie andere Arbeiter, unterworfen seyn.

16. Und so man anfahet zu puchen, so sollen die Arbeiter zu morgens um 5 Uhr anfahren, und zu Abend vor 7 nicht aufheben. Am Samstag soll man arbeiten biß auf 4 Uhr Nachmittag, und soll einem jeden Arbeiter nach Gelegenheit seiner Arbeit, ein Lohn geraitet werden: Doch, daß einem Hutmann eine Wochen über 1 Hung. fl. in Münz nicht geraitet, und welche Arbeiter im Anfang des Puchen zusagen, daß sie den ganzen Sommer bey der Arbeit bleiben, und darvon ohne merkliche Ursachen nicht stehen wollen, die sollen also darbey bleiben: Welche aber dasselbige nicht halten würden, die sollen durch Unsere Bergmeister oder Bergrichter darzu gehalten, und nach ihrer Verbrechung darzu gestraft werden.

Der XL. Artikel.
Von Verleihung der Schmeltz-Hütten und Röst-Ofen.

§. 1. Wir wollen auch, wo hinfür auf Unsern Bergwerken in Hungarn an Unsere Bergmeister, oder Bergschreiber Hütschläge und Röst-Ofen zu verleyhen, angemuthet und begehrt werden: Daß er die ohne sondere genugsame Beschau nicht verleyhe, und darinn wohl bedacht werde, ob solcher Hutschlag und Röst-Ofen Holz- und Wasser halben bestandhaft, und daß es den Gründen auch mit Rauch und

Digitized by Google

Anno 1575. Gestank Vieh und Leuten, so viel möglich ist, ohne Schaden seyn mag, derohalben die Unterthanen vor verderblichem Nachtheil verhütet werden.

2. Es solle nun auch in einer jeden Schmelz-Hütten ein Hutmann durch den Hütten-Herrn aufgenommen, und ihm durch den Bergmeister, oder Bergrichter in massen, wie mit den Gruben-Arbeitern in dieser Ordnung vermeldet, in Pflicht verfasset, und nach Gelegenheit seiner Gerechtigkeit und Arbeit ein ziemlicher Lohn gereichet werden.

3. Es sollen auch gleichmässige Schichten und Hüttmaß nach Gelegenheit des Bergwerks, auch mit Rath des Bergmeisters oder Bergrichters, Geschwornen, Hüttenraiter und der Waldburger, oder Gewerken, fürgenommen und gehalten werden.

4. Wo auch je zu Zeiten einem Gesellen oder mehr, die nicht eigne Hüttwerke hätten, etliche Schichten in einer andern Gewerkenhütte zu schmelzen vergönnet wurde, so soll er dasselbe Schmelzen, und wo das Erzt gekauft oder gehaut ist, Unserm Bergmeister oder Bergrichter derselben Ende zuvor ansagen, alsdann das Erzt und anders durch den Bergmeister, Bergrichter oder Urbarer eigentlich besichtigt, damit keine Gefähr darinnen gebraucht werde.

5. Wir wollen auch, daß alle Hütt- und Schmelz-Herren, Waldburger, Gewerk- oder Berg-Gesellen, die selbst schmelzen, wann sie das Reich-Bley auf den Treib-Herd auflegen, abtreiben und brennen wollen, das allweg Unserm Bergmeister oder Bergrichter, darzu angesagt, und bey Vermeidung schwerer Straf durch niemand kein Reich-Bley abzutreiben überlegt werden, es sey dann zuvor durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, oder wen er an seiner stat verordnet, auch in Beyseyn der Hüttenraiter und Schaffer mit Fleiß gewogen, und alsdann erst in Gegenwart gemeldten Bergmeisters, oder wo er darbey nicht seyn könnte, in Beyseyn Unsrer Ueberreiter und Schaffer überleget, und wann solches Reich-Bley auf dem Treib-Herd angangen, durch den Bergmeister oder Bergrichter eine Prob darvon genommen: Er den halben Theil bey ihm zu Gerichts-Handen wohl verwahret behalten, und den andern halben Theil dem Hüttenreiter, und Schaffer zustellen solle; Damit sie, wo die Nothdurft erfordert und Irrung vorfiel, die Prob bey Gerichte wüßten zu suchen, auch durch Bergmeister und Geschworne desto fruchtbarlicher der Billigkeit und Unserer Ordnung gemäß Abschiede mögen gegeben werden.

6. Und so nun ein Blik Silbers gemacht, so soll derselbige Blik auch gewogen, und was derselbe hält, fleissig eingetrieben, auch der Herd in Beyseyn des Hüttenreiters und Schaffers aufgehebt und eigentlich mit allem Fleiß durchsucht werden, damit die Ausstände oder Abschroten, so von dem Blik aus gestanden, wieder zu dem Blik gebracht, gewogen und gebrennet, und desto minder Abgang und Nachtheil, sondern die genommene Werk-Prob auf dem Treibherd im Gewicht und am Halt gleichmässig befunden, und soll allweg auf welchem Tag das Ueberlegen, Abtreiben, Blik- und Brand-Brennen beschehen, mit samt dem Gewicht, was erstlich das Reich-Bley gewogen, wie viel es gehalten, und was daraus für Blik worden; auch wie viel derselbe Blik gewogen, und Brandsilber aus demselben Blik gemacht, und wie es am Halt, auf die Fein probirt und erfunden, alles eigentlich und mit Fleiß in ein besonders Gerichts-Buch eingeschrieben werden.

7. Wir wollen auch daß die Hütten-Schmelzer, Hutleute, Schaffer, und Hüttenschreiber, Unserm Bergmeister und dem Hüttenreiter auf ihr Begehren jederzeit von wegen des Schmelzens guten Bericht und Erläuterung thun, damit wo einiger Fall oder Zwitracht im Schmelzen befunden würde, zu Verhütung mehrer Unkosten möchte abgestellet werden. Auch in allweg die Schaffer, Hutleute, Schreiber und Schmelzer hinfür bemelte Hüttenreiter ungeirret, ungeirret, auch gänzlich ihren Pflicht nach bey dieser Unsrer Ordnung beruhlich bleiben lassen. Welche aber das überführen, die sollen durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, wie sich gebührt, gestraft werden.

8. Unser Bergmeister, oder Bergrichter soll auch sein fleissiges Aufsehen haben, damit keiner dem andern an seinen Zinnen oder Pedtwerk inn- oder ausserhalb der Hütten, noch im Fleß oder Pöchern Irrung thue, noch zu nahe, oder zu Nachtheil wasche, sondern nach der Befreyung und Ordnung sich treulich verhalte.

9. Wir wollen auch, wo eine alte Hütten oder Hutschlag nicht gearbeitet, und in ein Abnehmen oder Abschlag kommen, daß Unsre Bergmeister oder Bergrichter denselben Hutschlag keinem andern verleyhen, dieweil der Ring und Zapfen bey dem Wellbaum ist, und der Well-Baum in seinem Einhalt liegt, allein die alten Waldburger wären aus dem Land, oder davon abgetreten.

10. Wir wollen, wo die Schmelz-Hütten, Schmieden, Kohlparn, Kram, oder Röst-Ofen im Feuer, und die Bergwerke, darzu solche gebrauchet, nicht aufgelassen sind, daß von niemand von denselben Schmelz-Hütten, Schmieden, Kohlparn, Röst-Ofen, und anders, so darbey und darzu gehörig, ichtes darvon abgebrochen, noch verführt werde. Wer aber darüber betreten würde, der soll durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter gestraft werden. Wo aber ein Waldburger Schmelzhütten, Schmieden, Kohlparn, Kram, oder Röst-Ofen umsetzen wollte, mag solches mit Vorwissen des Bergmeisters oder Bergrichters beschehen.

Der XLI. Artikel.

Von Einreichung des Goldes und Silbers in Unsre Cammer, und daß solches nicht verschwärzt, noch ausser Land heimlich verführt werde.

§. 1. Dann so ordnen und setzen Wir, daß Uns alles Gold und Silber, so in Unserm Königreich Hungarn auf allen Berg- und Waschwerken gemacht, Uns in Unsere Cammer Schemnitz und Cremnitz eingereicht werde: Nemlich, wo die auf den äusseren Bergstädten, oder Bergwerken gebrannt, derselbe Brand von Unserm Bergmeister, oder Bergrichter gewogen, und mit Unsers Landes Hungarn Wappen bezeichnet werden: Folgends, wann die eingeantwortet, aus den Stüken unten und oben die Prob durch Unsern Guardein, oder geschwornen Probirer treulich, und ohn alle Gefähr ausgeschroten, und von beyden Theilen auf die Fein an Gold und Silber probirt, und auf den Halt des ordentlichen Brands gerechnet werden.

2. Nachdem auch bey Unsrer Cammer Schemnitz bishero der Brauch gewesen, daß man die Silber vom Brenngaden gleich in den Scheidgaden geantwortet, die Stüke gewogen, folgends die Prob erst von dem gekörnten Silber genommen, auch den Waldburgern ihr Gold aus der Scheiderey wieder geben, und sie dasselbe erst zu der Ziment wieder nach dem Einstreichen eingereicht. Und aber in solchem Gebrauch nicht allein Uns im Scheidgaden, sondern auch in der Ziment viel vergebene Unkosten, auch am Halt mit

mit dem überrollen viel abgehe, das dann den Waldburgern auch am Verlust des Silbers in der Zinent zum Nachtheil reicht; So ordnen, und wollen Wir, welche Waldburger ihr Gold aus dem Scheidgaden wieder nehmen wollen, daß die Silber erst nach dem Körnen gewogen, auf dem Halt der Fein probirt, und nach dem Brand gerechnet, und bezahlt werden.

3. So ist auch bisher nicht ein geringer Nachtheil in Unserer Münz mit dem, daß die Silber ungeschmeidig, und nicht über 15 L., nach der Fein zu rechnen, gebrannt, und also eingericht worden, erfolget; An welchen ungeschmeidigen Silbern im Giessen viel abgeht, auch die Münz ungeschmeidig, und brüchig wird. Demnach so wollen Wir, daß nun hinfür von keinem Waldburger einige Silber angenommen werden, allein sie seyen geschmeidig, und der Halt auf die Mark zu rechnen auf 15 L. 3 Qu. gebrennt; doch ob es um ein Quintel auf oder ab käm, soll es keinen Mangel geben, und dannoch die Feine auf den gebräuchigen Halt des Brandes gerechnet und bezahlt werden.

4. Nachdem Wir auch verschinener Jahren und jetzo neulich durch Unsere sondere darzu verordnete Raths-Commissarii Befehl- und Gewalthaber, Ordnung und Maaß geben, und fürnemlich sonder offen General und Mandat an Unsere Hauptleute, Cammergrafen und Burggrafen, an die Sieben Bergstädte, und sonst männiglich ausgehen, und darinnen Unsern Willen und Meynung, männiglich darnach zu richten, und vor Schaden zu verhüten, wissen, entdecken, und ausdrücklich zu verstehen geben lassen: Fürnemlich sich vor Verschwärzung und Verführung der Gold und Silber zu verhüten, bey demselben soll es also bleiben, und Unsere Bergmeister, Bergrichter, Geschworne und andere Amtleute jederzeit ihr fleissig treues Aufsehen und Erkundigung haben, damit demselben gelebet und nachkommen werde. Und wo sie samt- oder sonderlich, ein, oder mehr darüber gehandelt zu haben betreten, befunden, oder sonst mit Grund und Wahrheit auf ihn beweislich darbringen möchten, so sollen sie dasselbe bey ihren Pflichten und schwerer Straf nicht verhalten, sondern an Unsern Obristen Cammergrafen, Hauptmann auf Altensohl, Verwalter zu Neusohl, oder den andern Unsern in Bergstädten verordneten Unter-Cammergrafen, wie sie am nächsten gelegen, und nothdürftigsten ansiehet, gelangen lassen; Die haben von Uns in Befehl, ferner gegen denselben fürzugehen; Wo aber Unsere Amtleute einer, oder der ander darinnen unfleissig seyn würde, so sollen sie dasselbe an Uns, zu Handen Unserer Nieder-Oesterreichischen Cammer gelangen lassen; Welche alsdann ihnen ihren gebührenden Theil von dem verschwärzten Gut, Laut Unserer General, ohne Mittel folgen und zustellen sollen.

Der XLII. Artikel.
Von den Hüttenreitern.

§. 1. Nachdem auch vor etlichen Jahren aus oben jetzt nächst eingeführten Artikeln und andern beweglichen Ursachen bey Unser Cammer Schemnitz Hüttenreiter, desgleichen bey allen Schmelz-Hütten, item bey dem Abtreiben der Silber und dieselben zu beschreiben und zu verzeichnen, und Unserm Unter-Cammer-Grafen und Gegenschreiber daselbst anzuzeigen, und schriftlich einzugeben, mit sonderer Instruction und Befehl geordnet, und Unserm Unter-Cammergrafen untergeben worden; Wie Wir dann in andern Unsern Bergstädten bey den Hütten und Mühlen gleichfalls thun und verordnen möchten, so sollen Unsere Bergmeister, Bergrichter, Geschworne und andere Amtleute ob denselben Unsern Hüttenreitern treulich und fleißig handhaben, ihnen allen Schutz, Förderung und Hülfe beweisen und sie nicht verschimpfen, noch verschmähen lassen, sondern wo sie einen, oder mehr betreten, so ihrer Obrigkeit und Gericht unterworfen, der Unsern Hüttenreitern ihr Amt nicht willig und genugsam bey Tag und Nacht zu üben gestatteten, oder sonst sich ungebührlich gegen sie hielten, gegen denselben soll Unser Bergmeister oder Bergrichter mit nothdürftiger Straf, nach Erkenntniß der Geschwornen fürgehen, und nichts minder, wie er die Sachen befindet, jederzeit Unserm Unter-Cammergrafen und Gegenschreiber daselbst berichten, ob die Hüttenreiter etwa nachläßig oder sonst ungerecht und beschwerlich, ihrer Instruction zuwider befunden, damit derselbe Unser Unter-Cammergraf auch mit Straf, oder anderer nothdürftiger Ensehung gegen sie handeln möge. An. 1575.

Der XLIII. Artikel.
Die Amtleute sollen einander beystehen.

§. 1. Sonst Unser Bergmeister, Bergrichter, Geschworne und andere obgemeldte Unsere Amtleute sollen an jedem Ort, da Wir, Unsere Unter-Cammer-Grafen, Gegenschreiber, Scheider, und Unter-Amtleute zu Einbringung und Handlung Unsers Cammer-Guts Gold, Silber, Münz- und Bergwerke haben, alle Ehre, Hülfe, und Beystand, zu Beförderung Unsers Cammer-Guts auf ihr Anzeigen und Begehren, beweisen; Und also Unsere Amtleute zu allem Thun, in einem ehrbaren und treuen Verstand, und Erkenntniß gegen einander seyn: Wie Wir Uns des ihren Pflichten nach, getreulich zu leisten, gnädiglich zu ihnen versehen.

Der XLIV. Artikel.
Von Verleihung der Wälder und Kohlstätte, von der Arbeit und Feuer.

§. 1. Es sollen auch, wie im Anfang dieser Ordnung gemeldt ist, ohne Mittel alle Hoch- und Schwarzwälde Uns, als Herrn und Regierendem König in Hungarn, wo Bergwerke seyn, oder noch auferstehen, zu Unsern Bergwerken erfolgen, es wäre dann, daß ein Closter oder Schloß einen eignen Wald hätte, des dasselbe Closter, oder Schloß nothdürftig wäre, der soll ihnen ungeirrt vom Berg-Gericht bleiben: Doch vorbehalten, wo man der zu Unsern Bergwerken je nothdürftig seyn würde, alsdann soll man sich mit dem Closter oder Schloß darum ziemlich vertragen.

2. Dergleichen, wo Bergwerk gebauet werden, an denen Orten, da Burger, Bauern, und andere eingezäunte Wälder haben, die sollen ihnen auch ohne Irrung bleiben, mit dem Vorbehalt, Uns als Herrn und Regierendem König, wie obstehet, daß mit ihnen, nach Erkenntniß Bergmeisters, Bergrichters und der Geschwornen darum ziemlich abgebrochen werde.

3. Wo aber die Unterthanen, oder andere nicht eingezäuntes Holz hätten, damit sie versehen wären, denselben soll der Bergmeister oder Bergrichter mit samt den Geschwornen zu ihren Gütern und Haus-Nothdürften ein Auszeichnen thun.

4. Aber die andern alle, außerhalb der vorangezeigten Wälder, sollen, wo Bergwerke sind, zu Unser als Herrn, und Regierendem Königs, Bergwerks-Förderung bevorstehen, darinnen Unser Bergmeister oder Bergrichter an denselben Enden mit samt den Geschwornen Ordnung machen und verhüten sollen, damit die nach Gewohnheit und Nothdurft der Bergwerke ordentlich gehackt, und gebraucht werden. Es

Digitized by Google

An. 1575. soll auch bey Straf ohne des bemeldten Bergmeisters Wissen und Willen niemand darinn hacken, wo das aber beschehe, und darinn verhandelt würde; soll ein jeglicher Bergmeister oder Bergrichter an denselben Enden die Verbrecher zu strafen haben.

5. Die Wälder an den Bergen, da die Bergwerke liegen, sollen ohne Mittel verboten seyn, damit nicht ein jeglicher nach seinem Willen darinnen schlage, wie es die Nothdurft der Bergwerke merklich erfordert; Es sollen auch an denselben Orten Unser Obrister Cammergraf, oder im Fall er nicht wäre, dann Unser Ober- oder Mäuterwalter in Neusohl auch Bergmeister, oder Bergrichter, samt denen, so die Wälder zugehören, Ordnung geben, damit das Holz in einem ziemlichen Werth geschlagen, gemacht, und gegeben werde. Die Wälder sollen auch rings um in einer halben Meil Wegs, oder mehr, den Bergwerken gelegen, ohne des Bergmeisters oder Bergrichters derselben Ende Willen und Wissen darinn zu schlagen, in Verbot geleget werden: Ob aber die Nachbarn derselben Orten zu ihrer Haus-Nothdurft etwas bedürftig wären, das soll ihnen der Bergmeister oder Bergrichter vergönnen, und ziemlicher Maaß auszeichnen.

6. Die Wälder und Schläge soll man hinfür also hinlassen, daß einer Gesellschaft auf einmal nicht mehr, dann ein Schlag verliehen werde, den soll sie vom obersten bis zum untersten, groß und klein schlagen und verarbeiten, wie es auf ein Rißwerk ungefährlich kommen mag. So dann derselbe Schlag aufgearbeitet ist, mag dieselbe Gesellschaft einen andern empfahen, darinn aber der Bergmeister, oder Bergrichter, wie es die Arbeit und Nothdurft erfordert, wohl bedacht seyn soll.

7. Unsre Bergmeister oder Bergrichter sollen auch hinfür alle Wälder, laut Unsrer vorausgangenen Befehle, verleihen, der aber, dem die also gelehen werden, soll sie nicht verkaufen, und wo er aber deren selbst zu gebrauchen nicht nothdürftig wäre, so sollen alsdann dieselben Wälder wieder frey, und die Verleihung ab seyn.

8. Es soll auch ein jeder Unser Bergmeister oder Bergrichter die Wälder, so zu den Bergwerken dienstlich und gelegen seyn, verleihen, wie von Alters Herkommen ist; Darinn sollen ihm Unsere Landleute, Hoch- und nieder Standes, Hauptleute, Burggrafen, Pfandschafter, Forstmeister, Amtleute, oder Richter keine Irrung thun, dadurch Unsern Bergwerken Hinderniß entstehen möchte; Wo aber ein Schloß einen ausgezeichneten Wald, oder einen gemeinen Bannwald hätte, darinn soll er nichts verleihen.

9. Einem Hüttwerk mag man mehr, dann einen Schlag verleihen, und soll die auch arbeiten, als hievor geschrieben steht, wer aber nicht nützlich arbeitete, und das sich also erfünde, den soll man seiner Verbrechung nach darum strafen; es sey Holzmeister, Holzknecht, oder die Waldburger und Fürgedinger selber.

10. Ob einer einen Wald empfienge, der kein Schmelzherr wäre, und das Kohl verkaufen wollte, dem ist der Bergmeister, oder Bergrichter nicht mehr auf einmal zu verleihen schuldig, dann 3 Schuer, die soll er arbeiten, vom untersten bis zum obersten, wie vor angezeigt ist: Wo aber einer, oder mehr solches überführen, die sollen vom Bergmeister darum gestraft werden, und so er dann solches verhackt hat, und weiter zu Kohl etwas nothdürftig ist, soll ihm auch mit guter Ordnung verliehen, und ausgezeichnet werden.

11. Es sollen und mögen auch die Bergleute in den gemeinen Wäldern Holz zu ihrer Nothdurft nehmen und gebrauchen, dergleichen in freyen Bächen, Schmelzhütten schlagen, Kohlstätte aufrichten, auch Weg und Steg darzu machen, doch, daß sie solches andern Leuten ohne merklichen Schaden, und nach Erkenntniß der Bergmeister und Geschwornen thun.

12. Nachdem die Wälder bey den Bergwerken gelegen, Unserm Bergmeister derselben Ende zu verleihen, zu hayen, Gebot und Verbot darauf zu thun, befohlen seyn; So ist Unsere Meinung und Befehl, wann darinnen verbrochen, auch mit Schwenden, Geräuten, Brennen, Ranten, Zäunen, und Lörgetboren, über die Verbott gehandelt wird, daß solches Unser Bergmeister oder Bergrichter, und nicht die Gerichts- oder Pfand-Herren zu strafen haben, die sollen Uns dieselben Wändel jährlich mit andern Pönen verraiten.

13. Vermeinet aber jemand der Wälder halben einigerley Freyheiten zu haben, der soll die, wie im Eingang dieser Ordnung angezeigt ist, Unserm Obristen Cammergrafen, oder den Nachgesetzten fürtragen, der wird alsdann nach Gestalt der Sachen darinn handeln, oder Unseren Nieder-Oesterreichischen Cammer-Räthen anbringen, damit ferner die Nothdurft darauf fürgenommen werde; Ob aber Unser Cammergraf, oder im Fall keiner nicht wäre, die Nachgesetzten selbst derohalben mit Handlung fürgehen wurden, das sollen sie gleichfalls angeregten Unsern Cammer-Räthen anzeigen, damit Uns an Unseren Hoheiten, Herrlichkeiten und Wäldern nichts entzogen, noch Unser Cammergut und Mannschaften gemindert, und die Bergwerke der Wälder halben erliegen.

14. Doch soll den Städten, Märkten, Dörfern und Nachbarschaften zu ihren Nothdurften eine Auszeichnung der Wälder gethan werden, die sie nach Ordnung, inmassen Unsern Bergleuten aufgetragen ist, gebrauchen sollen.

15. Es sollen auch von männiglichen in den empfangnen Wäldern die Stämme aufs meist über ein Daumellen von der Erden nicht abgestockt, und dieselben samt den Wipfeln fleißig aufgearbeitet werden.

16. So die Geschwornen in die Wälder von jemand gebraucht werden, so soll in den nahen Wäldern von einem halben Tag 16 Pfen. Hung. und von einem ganzen Tag 24 Pfen. und über Nacht, 48 Pfen. Hung. für Lieferung und Lohn gegeben werden; aber auf den niedern Wäldern mag es weniger erleiden, doch alles nach Gestalt der Sachen.

17. Auch so man die Wälder angreifen und zu den Bergwerken hacken würde, es sey zu Kohlen, Rösten, oder Nothdurft der Gruben, so soll der Bergmeister, oder Bergrichter mit samt den Geschwornen und Waldburgern Einsehung thun, daß man solches auf das nächste, und jedes in seinem Werth an dieselben Ende hinbringen möge, da es verbraucht soll werden, und wie der Werth und Lohn gesetzt, darum es fremde Holzknechte oder andere arbeiten, oder bringen wollten, soll es allweg den Nachbarn um denselben Anschlag, so fern es ihnen gemeinet ist, zu führen gelassen werden; Ob aber die Nachbarn solche Arbeit nicht annehmen wollten, noch arbeiten könnten, alsdann mag es ein jeder Waldburger, oder Vertweser sonst einem verlassen, wem er will.

18. Wenn sich einer, wer der wäre, einer Holz-Arbeit unterstünde, und nicht verfertigen wollte, wie ihm verdingt, und angezeigt würde, deshalben er von dem Bergmeister oder Bergrichter verklagt wurd, so mag ihn derselbe seiner Verbrechung nach strafen, und zum Abtrag halten.

19. Wäre

19. Wäre es aber, daß einer einen Schlag empfienge, und hätte Holz darinnen geschlagen, das er liegen ließ, und wollt es nicht förderlich arbeiten, der soll kein Freyung haben, und mag der Bergmeister solchen Schlag samt dem geschlagenen Holz und Rißwerk einem andern verleihen.

20. Und nachdem die Bauern die fremden Holzknechte nicht zu gedulten, sondern die Holz-Arbeit ihnen allein zu verlassen vermeinen, dardurch die Waldburger zu Nachtheil der Bergwerke in den Löhnen geenget werden; So ist Unser Meinung, wann also die Bauern über die gegebene Ordnung, wie obbegriffen, die Löhn unfüglicher Weise erhöhen wollen, daß den Waldburgern alsdann zugelassen sey, fremde Holzknechte zu gebrauchen; Doch sollen die Bergmeister oder Bergrichter solches ohne genugsame Ursachen nicht gestatten, sondern die Unterthanen sollen, wie obvermeldt, für andern mit der Arbeit bedacht und gefördert werden.

21. Desgleichen wollen Wir auch, daß die Holz- Erzt- und Kohl-Fuhren, oder was man sonst zu Nothdurft des Bergwerks bedarf, gleichfalls den Nachbarn um ziemlichen Lohn vor andern vergönnt und gelassen werden.

22. Wir wollen auch, daß in Unserm Königreich Hungarn auf allen Unsern Bergwerken so jetzo seyn, oder künftig auferstehen ein gerechter und gleichmäßiger Kohlsack, oder geaichte Krippen oder Pennen gebrauchet werden: Derhalben Unser Obrister Cammergraf, oder die Nachgesetzten auf jedes Bergwerk dieselbe Maaß gerecht verordnen sollen. Welcher sich dann hinfür einer andern Maaß gebrauchen, oder darnach kaufen und verkaufen würde; es wäre in Schmelzhütten Pläheusern, Hämmern oder Schmieden, dieselben sollen Unsere Bergmeister oder Bergrichter, so oft sie betreten werden, um 6 fl. in Münz strafen. Es soll auch Unser Kröner, Geschworner, oder Bergboten alle Kohlkrippen an den Orten zuvor und eh dieselben gebraucht werden, bezeichnen, und eine Schinn, oder zwo darüber schlagen, daß sie nicht eingezogen, oder enger gemacht werden. Welcher aber eine solche unbezeichnete, oder gefälschte Krippe führen, und von den Waldburgern, Schmelzern, oder andern angenommen würde, die sollen beyde als Kaufer und Verkaufer obgeschriebener massen gestraft werden: und dem, der die Krippen abpfacht, soll man von jedem Sack für seinen Lohn 5 Hung. Pfen. geben.

23. Damit Unsre Bergwerke desto mehr befördert und erhalten werden, so wollen Wir, wo Bergwerke seyn, oder noch entstehen, es sey auf hohen oder niedern Hohlen, da die Bergleuter, und Fuhrleute Weid nothdürftig seyen, daß dieselben ihnen um einen ziemlichen Zinß nach Erkenntniß Unsers Bergmeisters oder Bergrichters und zweyer Geschwornen, auch zweyer unpartheyischer Nachbarn ungeweigert gelassen, und darüber nicht zu viel anders Vieh, wodurch die Fuhr- und Säm-Roß an ihrer Weid Abgang hätten, auf dieselben Alben genommen werden; Doch soll dem, des solche Alp oder Hohl ist, sein gemachter Zinß bey Pön 5 fl. Rhein. in Münz zur rechter Zeit bezahlt werden; Wolte aber derselbige selbst fahren, und das Bergwerk befördern, das soll ihm um den gewöhnlichen Lohn vor andern vergönnt werden.

24. Bergleuten, Waggern und andern Fuhrleuten so zu Förderung gemeiner Bergwerke, Erzt, Kohlen, Tüft, Leim, Holz und andere Nothdurften führen, denen soll ihr gedinget und geredtes Lohn mit baarem Geld, und zu gewöhnlicher Zeit, wie andern Bergleuten, bezahlt; und die Nachbarn, welchen von den Bergwerken am meisten Schaden geschieht, sollen vor andern um den gewöhnlichen Lohn bey denselben Bergwerken mit Arbeit, besonders mit Fuhren, darzu sie am meisten zu gebrauchen seyn, gefördert werden; Doch daß dieselben Sämer und Fuhrleute den Waldburgern hinwider ihre Pact- und Gedinge, so sie solcher Fuhr halben mit ihnen machen, auch ehrbarlich, und wie sichs gebührt, ohne Auszug halten. An. 1575.

25. Es sollen auch Unsere Bergmeister oder Bergrichter, Waldburger, Kröner, oder Urbarer, Schichtmeister, Verweser, und Hutleute ihr getreu- und fleißiges Aufsehen haben, daß die Scheiter, Pfäl, Stempel, und Gestänge, in rechter Größe und Länge, zu den Gruben gemacht, daß auch die Sämer und Fuhrleute, wann sie einen Kasten mit Scheiter angreifen, kein Scheit noch Stempel auswerfen, sondern alles verführen: Welcher aber solches übertreten, daß die rechte Maaß nicht gemacht, auch durch die Sämer nicht alles verführt und zu den Gruben geantwortet würde, dieselben sollen durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, um 2 Hung. fl. in Münz gestrafet werden.

Der XLV. Artikel.

Vom Gehorsam gegen den Obristen Cammer-Grafen, und den Bergmeister, auch Verlesung der Ordnung.

§. 1. Dann so setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Unsere Bergmeister, Bergrichter, Amtleute, Waldburger, ihre Diener, Arbeiter, und männiglich, so dem Bergwerk unterworfen und verwandt seyn, Unserm Obristen-Cammergrafen, oder Ober-Verweser, auch den Bergmeistern und Bergrichtern, jeder Orten in allen und jeden ziemlichen Geschäften Gebot und Verbot an Unser auch Unserer Cammer statt gehorsam und gewärtig seyn, wie getreuen Amtleuten und Unterthanen gebührt, daß auch die Bergmeister, Bergrichter, und alle andere Amtleute, so Uns oder Unserer Cammer die Eids-Pflicht nicht gethan, dieselbe Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl von Unsertwegen thun und vollziehen sollen, wie hernach begriffen wird.

2. Und damit sich aber niemand solcher Unsrer aufgerichteten Ordnung, Ungnad, und fürgenommenen Strafen mit Unwissenheit entschuldigen, noch ausreden möge, auch männiglich, deren desto bessern und eigentlichern Bericht habe, und empfahe, so wollen Wir, daß solche Unsre aufgerichtete Bergwerks-Ordnung, hinfür alle Jahr zweymahl, das ist, Weyhnachten, und Pfingsten, auf allen Unsern Berg-Städten, und Bergwerken, und so oft es sonst die Nothdurft erfordert, männiglich öffentlich verlesen. Auch wer sonsten, jeder Zeit, ein oder mehr Artikeln um seinen Pfennig zu verlesen begehrt, dem soll es durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter vergönnt werden.

Der XLVI. Artikel.

Der Amtleuten Eide.

Der Bergmeister und Bergrichter Eid.

Ihr werdet geloben und schwören dem Allerdurchl. Großmächt. Fürsten und Herrn, Herrn; Maximilian II., Röm. Kaiser ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer Röm. Kais. Maj. ꝛc. Auch Derselben Obristen Cammer-Grafen oder wo keiner wäre, dann dem Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl jederzeit gehorsam und gewärtig seyn,

An. 1575. auch das Bergmeister-Amt, so euch durch Uns, im Namen Ihr. Maj. ꝛc. zu verwalten befohlen ist, nach eurem besten Verstehen und Vermögen, getreulich und mit höchstem Fleiß handeln und verreiten; auch Ihr. Kais. Maj. ꝛc. Berg-Ordnung in allem gemäß halten, und in solchem Amt niemand keine Gefähr und Betrug zusehen, oder gestatten, und das selbst auch nicht thun, in keinerley Schein, noch Weise, sondern dasselbe in allweg verhüten: Darzu auch Armen und Reichen gleiches Gericht und Recht halten, und ergehen lassen, und darinn weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut und anders Ansehen, noch bewegen lassen: Wo euch aber etwas beschwerliches fürfallen würde, dasselbe gedachten Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Miteverwalter, und wo es die Nothdurft erfordert, an die Kais. Maj. oder Deroselben Cammer-Räthe gelangen lassen, und in allem Ihr. Kais. Maj., ꝛc. auch der Waldburger und Bergwerks Nutz, und Aufnehmen fördern, Schaden und Nachtheil warnen und wenden, wie ein getreuer Diener und Amtmann seinem Herrn und Lands-Fürsten zu thun schuldig, und pflichtig ist.

Der Berggerichts-Geschwornen Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verwalter in Neusohl, und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, jeder Zeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, euch auch sonsten in eurem Amt erbar und fleissig halten, und fürnemlich in Rechts- und Verhörs-Sachen, nach eurem besten Verstand, dem Armen als dem Reichen gleiches Urtheil und Recht sprechen; Darinnen weder Miet, Gab, Freundschaft, Armut, oder etwas anders, irren und bewegen lassen. Der Kaiserlichen Maj., ꝛc. und gemeines Bergwerks Nutz und Frommen, nach bestem Vermögen, betrachten; Schaden getreulich und fleissig warnen und wenden; Auch der Kaiserl. Maj., ꝛc. Ordnung festiglich handhaben, die auch selbsten unverbrüchlich halten, keiner Parthey nicht anhäng machen, denselben inner- noch ausser Rechtens nichts rathen, oder Heimliches anzeigen, dadurch der andere Theil vervortheilet oder Schaden nehmen möchte, und was in Urtheilen und andern Handlungen einkommet, in geheim halten, und in allem die Gerechtigkeit befördern.

Des Berggerichts-Schreibers Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder wo keiner wäre, dann dem O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten Bergmeister, jederzeit ꝛc., Ihr. Kais. Maj., ꝛc. und gemeines Bergwerks Nutz, und Aufnehmen treulich und fleissig fördern, Schaden warnen und wenden, die Gerichts-Bücher richtig und wohl verwahret halten, darinnen nichts gefährliches ändern, oder austhun, noch ohne Wissen des Bergmeisters, oder Bergrichters, etwas darein schreiben, oder Abschriften daraus geben, noch was heimliches eröfnen, die Urkunden und Briefe, so zu Gerichte kommen, fleissig verwahren, auch gegen den Partheyen, und männiglichen, unverweißlich halten, niemand um Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut oder anders willen, gegen seiner Wider-Parthey rathen, noch heimliches, was bey Gericht einkommen, anzeigen, und wo der K. Maj., ꝛc. Ordnung übergangen, dasselbe melden, selbsten darwider auch nicht thun, die Gerechtigkeit in Urtheilen, und sonst vor Augen haben, auch keine Gefähr und Verlängerung mit Schreiben, und in andern Wege gebrauchen.

Des Fröners, oder Urbarers Eid.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr wollet Ihr. K. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder wo ꝛc., dann dem O. und M. Verwalter ꝛc., und eurem fürgesetzten Bergmeister, oder Bergrichter, jederzeit ꝛc. der K. Maj., ꝛc. und gemeiner Bergwerke Nutz und Frommen treulich fördern, auch von allem Erzt, Kieß und Schlich, der Kais. Maj., ꝛc. gebührende Fron, oder Urbar des zehenden Centen, oder Kübels, nehmen, auf die Kästen antworten, und verreiten, auch bey den Theilungen fleissiges Aufsehen haben, daß den Waldburgern gleiches Gericht und Maaß erfolge, die Lehen-Heyer nicht beschwert werden, und in allem nichts dann die Billigkeit vor Augen haben, und zuwider der K. Maj., ꝛc. Befehl, niemand ansehen, noch verschonen, sondern dem Armen als dem Reichen handeln, die Bergwerks-Ordnung treulich helfen handhaben, und selbsten auch nicht darwider thun, und in allem, weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut, oder einigerley andere Anmuthung, bewegen lassen.

Der Berg-Schieners, oder Markscheiders Eid.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr wollet J. Kais. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder wo ꝛc. dann dem O. und M. Verwalter ꝛc. jederzeit ꝛc. der Kais. Maj., ꝛc. auch der Waldburger und Bergwerke Nutz und Aufnehmen, bestes Fleisses fördern, Schaden warnen und wenden, wo ihr auch von angeregtem O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verwalter, auch dem Bergmeister oder Bergrichter, auf rechtliche Erkenntniß oder gütliches Zugeben, Schien, Eisen und Plöke fürzubringen, oder jemand seine Schnur, und Maaß an Tag zu geben, oder Gedinge abzuziehen, verordnet werdet, daß ihr euch Innhalt der Bergwerks-Ordnung, in dem allen unverweißlich halten, dem Armen als dem Reichen ziehen, und männiglichen, was ihm Waag und Maaß giebt, dasselbe verplöken, Eisen und Pidmark schlagen, den Partheyen ihre Maaß anzeigen, und solche Eisen, damit die unverändert bleiben, bey Gericht einschreiben lassen, euch auch darinnen keine Anmuthung, Freundschaft, Feindschaft, Liebe, Furcht, Armut, Miet oder Gab bewegen, noch verhindern lassen, sondern Jeden, vermög der angezeigten Berg-Ordnung, um die gebührende Belohnung darinnen vermeldt, ziehen, zu seinem Rechten helfen, und keine Gefähr darinn brauchen, auch sonsten die Bergwerks-Ordnung in allen Artikeln handhaben helfen, und wo ihr die übergangen befändet, dasselbe anzeigen, und selbsten auch nichts darwider thun, sondern euch, als einem getreuen, ehrlichen Schiener zugehört, gehorsam und fleissig halten.

Der Silber-Brenner Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn; Der K. Maj., ꝛc. und gemeines Bergwerks Nutz fördern, Schaden warnen und wenden, auch eurem Amt getreulich und fleissig vorstehen, und alle Silber, so euch zugestellt werden, auf das beste und reineste auf die Feine, ungefährlich ohn ein Quintel, auf 16 Lot einem jeden zu seiner Gerechtigkeit brennen, auch ob der K. Maj., ꝛc. Ordnung festiglich halten, und wo ihr die übergangen befändet, warnen und ansagen, und euch wider dieses alles keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freund- oder Feindschaft, Armut oder anders bewegen lassen, sondern nach eurem besten Vermögen,

Digitized by Google

mögen, alles das thun, so einem getreuen Silber-Brenner zusteht.

Der Probirer Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß Ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, euch auch in eurem Amt erbar und fleißig halten, und einem jeden sein Gold und Silber mit Fleiß probiren, damit der Kais. Majestät, ꝛc. der Wechsel darvon, vermög J. Maj. ꝛc. Befehl, bezahlet werde: So euch auch von jemanden Erz oder Stufen zugebracht würden, dasselbe gleichfalls probiren, und den Gehalt, wem, so euch zubringet, anzeigen; darzu dem O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., Bergmeister, oder Bergrichter, nichts verhalten in Kaufen, und sonst dem Armen als dem Reichen, ohne alle Argkist, treulich probiren, und hierinn weder Freundschaft, Feindschaft, Miet, Gab, Armut, noch andere Anmuthung ansehen, verführen, noch irren lassen, sondern euch in allem eurem Amt, der Bergwerks-Ordnung gemäß, halten.

Der Waldmeister Eid.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., allezeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, J. K. Maj., ꝛc. gegebene Berg- und Wald-Ordnung, Generalen und Befehle zu vollziehen, möglichsten Fleiß fürwenden, auch euer treues fleißiges Aufsehen haben, auf daß verbürgter Wälder halben die Lands-Fürstliche Hoheit und Obrigkeit gehandhabet, die Hoch- und Schwarz-Wälde gehevet und gezügelt, und die Verschwendung, so viel möglich, verhütet und abgestellet werde; Auch wo sich einer oder mehr dargegen mit Verwüstung oder in andere Wege ungehorsam erzeigen würden, dieselben zu gebührlicher Straf halten, oder berührtem O. Cam. Grafen oder O. und M. Verw. anzeigen; und euch darinn weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut, Furcht oder Bedrohung bewegen und verhindern lassen, sondern in allem eurem Amt gemäß, und unverweißlich halten, wie einem getreuen ehrlichen Waldmeister, und Diener, seiner Pflicht nach, gebühret.

Berg-Gerichts Fron-Bothen Eid.

Ihr werdet ꝛc. J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, in allem dem, so euch Amts halber gebührt, gehorsam, getreu und gewärtig zu seyn, die Verbrecher zur Gefängniß zu bringen, auch die Ladungen, Fürforderungen, Fürbott, Verkündigungen der Urtheil, und andere briefliche oder mündliche Geschäfte, Gebot, und Verbot, so euch von Gerichts wegen auszurichten auferlegt, oder mit Urtheil erkennt wird, fleißig auszurichten, zu antworten, zu verkünden, und zu vollziehen, und dann vor Gericht, auf Befehl des Bergmeisters, oder Bergrichters, derselben eurer Ausrichtung wiederum gründlich und wahrhaftig anzeigen, und Bezicht zu thun: Die ungehorsamen, und wiederspänigen Mißhandler, so viel euch möglich ist, zu verkünden, und anzuzeigen, und darinnen nichts zu verhalten, noch einige heimliche Tädung, oder Unterredung mit den Mißhandlern darüber zu machen, oder andern Eigennutz, Neid, Haß, oder Gefahr darunter zu brauchen; die Geheime, so euch befohlen, oder sonst im Gericht eröfnet werden, niemand anzuzeigen, noch davor zu warnen, oder darwider zu rathen, die Partheyen, von derentwegen ihr Amtshalben handelt, über den gewöhnlichen Lohn nicht zu beschweren, sondern denselben Innhalt der Bergwerks-Ordnung, zu nehmen und zu fördern; Und einem jeden, so viel euer Amt betrift, der Bergwerks Ordnung nach zum besten zu geleben, die jetztgemeldte Berawerks-Ordnung, so viel an euch ist, getreulich helfen, handzuhaben, und selbst darwider auch nicht zu thun, und sonst alles anders zu handeln, das euch, als einem Fronboten, von Amtswegen gebühret, und befohlen wird, und darinnen niemands, von Freundschaft, Feindschaft, Lieb, Furcht, Genuß, Armut oder anders wegen, zu verschonen, in keinerley Weis, noch Wege. An. 1575.

Der Ueberraiter, und Hutleute Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj. ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, jederzeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, der K. Maj., ꝛc. auch eurer Waldburger, und Bergwerks Nutzen, Frommen, nach bestem Verstand und Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil, warnen, und wenden, den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen und raiten, sondern bey ihnen ernstlich darob seyn, damit sie ihre Arbeit treulich verrichten, sich auch sonst der Berg-Ordnung in allem gemäß halten, und selbsten auch nicht darwider handeln, noch einigen Nutzen, Gab, Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Armut, oder etwas anders, bewegen lassen.

Der Hutleute, bey den Wasch- und Puchwerken Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten ꝛc., jederzeit ꝛc., der K. Maj., ꝛc. auch eurer Waldburger, und Berawerks-Nutzen, und Frommen, nach bestem Verstand und Fleiß befördern, Schaden und Nachtheil warnen und wenden, darzu alles Gold, so jederzeit in dem Waschwerk, eurer Verwaltung und Hutmannschaft gefallen wird, angeregtem der Röm. K. Maj. ꝛc. Bergmeister oder Bergrichter, ꝛc. in dem Kauf, der euch von J. K. Maj., ꝛc. wegen bestimmet wird, zu Ablösung und Wechsel antworten, und daran nichts verhalten, noch jemand andern, dann euren Herren und Waldburgern, die solches auch in Wechsel bringen sollen, zustellen, und zu kaufen geben, den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen, und raiten, sondern bey ihnen ernstlich darob seyn, damit sie ihre Arbeit getreulich verrichten, sich auch sonst in allen der Berg-Ordnung gemäß halten, und selbst auch nicht darwider thun, noch einigen Genuß, Gunst, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut, oder ichtes anders irren und bewegen lassen.

Der gemeinen Arbeiter Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten ꝛc., jederzeit ꝛc., auch J. K. Maj. ꝛc. und Derofelben Cammer-Gut, desgleichen der Waldburger, von denen ihr gefördert werdet, Nutzen im Berawerke allenthalben betrachten, Frommen befördern und Schaden, als viel möglich ist, warnen und wenden, eurer Arbeit treulich warten, und in allweg der Bergwerks-Ordnung, so viel euch betrift, gehorsamlich geleben; und insonderheit wider K. Maj. ꝛc. Derofelben nachkommenden Erben auch Land und Leute, desgleichen wider euer fürgesetzte Obrigkeit, keinerley Bündniß, Aufruhr, oder Widerstand machen, noch thun helfen, oder durch jemands

Digitized by Google

An. 1575. manns darzu bereden, noch bewegen lassen, sondern, wo ihr einen oder mehr wissen, oder erfahren würdet, die sich solcher unbilliger muthwilliger Handlung, Empörung und Aufstand mit Worten oder Werken unterstehen: desgleichen was ihr sonst wissen würdet, daß Sr. K. Maj., ꝛc. und Deroselben Cammer-Gut in anderweg nachtheilig wäre, dasselbe einem Bergmeister, oder Bergrichter anzeigen, und die Ungehorsamen und Aufrührigen zu gebührlicher Straf und Gehorsam zu bringen verhelfen, auch Sr. K. Maj., ꝛc. und Deroselben Nachkommen, auf all ihr Erfordern, Aufmahnen und Anfodr, zu Hülf und Beystand unverzögentlich, und ohne Widerrede zu ziehen, und von diesem Bergwerk ohn ein Paßport nicht abscheiden, auch sonst gemeiniglich alles das thun, handlen und lassen, das einem frommen Bergwerks-Genossen seinem Herrn und Lands-Fürsten, und Deroselben nachgesetzten Obrigkeit, der Ehrbarkeit nach zu thun gebühret, auch schuldig, und pflichtig ist,

Der Lehen- und Geding-Heyer Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten ꝛc., jederzeit ꝛc., der K. Maj., ꝛc. auch der Waldburger und Bergwerks Nutzen und Frommen, nach eurm bestn Verstand und Vermögen befördern, Schaden warnen und wenden, der Arbeit zu rechter Zeit getreulich warten, den öden Berg ausfördern, und sonst alles anders thun und handeln, das eures Theils die Berg-Ordnung vermag, und einem ehrlichen und getreuen Lehen- und Geding-Heyer von Pflichts wegen gebühret.

Nach Fürhaltung obbegriffener Eides-Pflichten soll einem jeden Amtmann, und Arbeiter ferner nachfolgende Meinung, mit dreyen aufgehebten Fingern, nachzusprechen, vorgelesen werden.

Wie ich mit dieser Fürhaltung lauter beschieden bin, dem will ich also getreu und gehorsamlich geleben, und nachkommen, als wahr mir Gott helfe.

Erläuterung der alten Bergwerks-Ordnung der Städte Cremnitz und Königsberg.

Der I. Artikel.

Wie sich die Waldburger im Bergbau verhalten sollen.

§. 1. So sich nun einer auf Bergwerkbauen begeben, und sein Geld auf Schächte, Stollen, oder Zechen wagen wollte, der soll anfänglich Gott den Allmächtigen, dessen Gaben Gold und Silber und alle Metalle seyn, vor Augen haben, und Ihn um Hülf und Beystand von Herzen anrufen: Nachmals sich aller Gelegenheit der Gebirge von den Innwohnern mit Fleiß erkundigen, und solches andern alte Gebäuer habenden Gerechtigkeiten ohne Schaden, wie solches die vorgehende neue Bergwerks-Ordnung zuläßt, empfangen. Dieweil aber ein Waldburger jederzeit selbst nicht genugsam erfahren ist, oder demselbigen nach Nothdurft fürstehen kann, so ist derohalben, wie von Alters her jederzeit gebräuchig gewesen, ein Bergmeister verordnet, bey welchem ein jeder, der es an ihn begehrt, und so oft es die Noth erfordert, Hülfe und Rath suchen mag.

2. Auch so einer einen Amtmann aufnähme, soll das vor ihm, Bergmeister, beschehen, darneben ein Waldburger selbst eignen Fleiß, neben den Amtmann haben, und sich nicht allerdings auf ihn verlassen.

Der II. Artikel.

Von des Bergmeisters Amt.

§. 1. Nachdem der Bergmeister, Neben-Richter und Rath Uns geschworen, und von Uns und gemeiner Stadt seine Besoldung und Unterhaltung hat, so soll er die Bergwerke zuförderst zu Unserm, darnach gemeiner Stadt und derselben Waldburger Nutz, einem jeden, der da Lust und Lieb zu bauen hat, und Feld begehrt, zu schurfen, er sey was Stands er wolle, Arm, oder Reich, Innländer, oder Ausländer, solches mit höchstem Fleiß laut der Bergwerks-Ordnung austheilen und geben, und nichts behalten, ohne allen Verzug und Hinderniß.

2. Ein jeder Bergmeister, wann man seiner begehrt, soll helfen und rathen, damit bey den Bergwerken aller Unrat verhütet, Unser und gemeiner Nutz erweckt werde, und was ihm darbey zu schwer ist, so soll er Richter und Rath und sonst unverdächtige Berg-Leute darzu berufen und erfordern, damit einer nicht allein seine und der Seinigen Nahrung, sondern auch Unsern und des ganzen Landes Nutzen mit seinem Bergwerkbauen suche und fördere.

3. Auch soll er, so ihn wichtige Ursachen nicht verhindern, wöchentlich in dem Mühlgrund und Puchwerken ein fleißiges Aufsehen haben, oder aufs wenigst alle 14 Tage, damit die Arbeiter desto fleißiger bey den Handlungen seyn, und eine Furcht haben.

Der III. Artikel.

Von Empfangung und Verleihung der Bergwerke.

§. 1. Wer Lieb und Lust zu bauen hat, und will Schurfen, der soll sie nach alter löblicher Gewohnheit, von dem Bergmeister ausbitten, und begehren, und ihn auf Stelle und Ort führen, dieselbigen alsdann bitten, und nach dieser Bergwerks-Ordnung empfahen, auch nach seinem besten Nutzen bauen. Wo aber einer wäre, der sich darüber unterfienge, und wollte ihm Schurf oder Schacht ohne des Bergmeisters Wissen und Willen setzen und bauen, so soll er mit solchen Schürfen, oder Schächten keine Gerechtigkeit haben.

2. Auch ist zu merken, wo einer ein Feld wollte einziehen und beschurfen, es wäre in einem neuen Feld, da zuvor niemal gebauet, oder das verlegen wäre von Alters her, und möchte mehr, als ein Schurf daselbst stehen, so sollen dem Bitter nicht mehr, als 9 Schürfe von dem Bergmeister samt den Raths Geschwornen verwilligt und verliehen werden, aus Ursach, daß die Gänge mit grosser Menge gehandelt und gepucht werden; Das übrige Feld aber, da mehr als 9 Schürfe stehen können, dem nachkommenden Bitter vergünstiget und gegeben werden.

3. Auch soll alsdann der Bitter, so ihm die Schürfe ausgezeichnet seyn, Fristung darüber bitten, in der Meynung und Gestalt auf drey Tage; Wo der aber die Schürfe innerhalb dieser drey Tage nicht setzen und aufrichten würde, vermög der Bergwerks-Ordnung, also, daß ein jeder Schurf, wie vorgemeldt ist, seine rechte Maaß habe, und er nicht den Bergmeister darinnen ersucht, oder genugsam Ursach habe, so mag ein andrer das Feld, so dem ersten Bitter ausgezeichnet, ausbitten, und von dem Bergmeister empfahen.

4. Begäbe es sich aber künftig, daß einer den Bergmeister ersuchte, und wollte einen Schurf, oder mehr zwischen andern, da vorhin Schurfe stunden, ausbitten und setzen, so sollen solche Schurfe in der Meynung, wie vorbemeldt, verliehen werden mit ihrer

Digitized by Google

rer Gerechtigkeit, damit dem andern, so vorhin Schurfe hat, aus ihrer Maaß und Gerechtigkeit zu Verhütung Zanks und Haders, auch schwerer Unkosten, gewichen werde, und nicht zu nahe komme; Wo aber ein solcher Schurf gefunden, oder verliehen würde, so soll er keine Gerechtigkeit haben, in wessen Feldern es sich zutrüge.

5. Auch ist zu merken, daß ein jeder Ehebitter mit seinen Feld- und Schürfen nach Einziehung des Berg-Buchs das älteste Feld und Gerechtigkeit dermassen haben und genieſſen solle.

Der IV. Artikel.

Von Freyheiten der Erbstollen.

§. 1. Ein jeder, der einen Erbstollen bauen will, der soll sich für Richter und Rath finden, und solchen von ihnen begehren, alsdann sollen sie samt dem Bergmeister und etlichen Waldburgern an Stell und Ort, da solcher Erbstollen angefangen soll werden, erscheinen, und allda mit wohlbedachtem Rath, ob es zu einem Erbstollen zu vergeben sey, besichtigen, und alsdann mit Erbstollens Gerechtigkeit verliehen werden.

2. Wann alsdann durch genugsame Erkenntniß ein Erbstollen verliehen ist, so soll über seinem Mundloch ein Schurf stehen, und alsdann mag er solchen Erbstollen in Gottes Namen anfangen: Als nämlich, auf der Sohle, damit das Wasser seinen Fluß habe, ½ Lachter breit. Die Höhe eines Erbstollens soll seyn ein Klafter, oder 4 Lr., auch soll der Stollen nicht gesteiget werden mehr, dann allweg auf 50 Lr. ein halbes Lachter; Wo aber ein Erbstollen über die Maaß sein Gesteig hätte, oder sonst sich wollte senken, daß das Wasser seinen Fluß nicht hätte, ein solcher Stollen soll kein Erb-Recht haben, sondern verlohren seyn.

3. So jemand andrer neben solchem Erbstollen anfienge zu bauen, und käme mit einem Schacht in der Zeit, oder zuvor, oder darnach dem Erbstollen gleich, so soll der Erbstollen seine Gerechtigkeit für sich haben, und man soll solchen Erbstollen frey durchfahren lassen, ohne alle Verhinderniß durch den Schacht, oder des Schachts Lehen, so hoch, wie vormals das Stollen-Recht begriffen ist, auch soll man solchem Stollen kein Wetter vermachen, sondern frey paßiren lassen.

Vom Erbstollen Siebenten.

4. Auch ist zu merken, so einer mit einem Schacht hinab käme, den das Wasser vorhin gehindert hätte, und er trocknete ihm die Zechen, oder Oerter, so ist solcher Schacht schuldig und pflichtig, das Siebente zu schütten nach Erbstollens Gerechtigkeit, auf daß der Erbstollen desto baß möchte erhalten und gebauet werden. Auch so einer tiefer unter dem Erbstollen handeln wollte, und das Wasser auf dem Erbstollen halten, so soll ihm solches ein Erbstollen vergünstigen ohne alle Widerrede. Von derselben, und der niessen Handlung soll dem Erbstollen gleichfalls das halbe Siebente fallen, oder wie sie sich vergleichen.

5. Auch soll ein Erbstollen einem Wassernöthigen Schacht, der nahe, oder ferne darbey wäre, vergünstigen und verwilligen, einen Schlag zu treiben, und das Wasser den Zechen benehmen, auf seins, nämlich des Schachts Unkosten; hingegen auch, soll ein jeder Schacht, der nahe bey dem Erbstollen gelegen ist, dem Erbstollen einen Schlag zum Wetter vergünstigen und zugeben auf des Erbstollens Unkosten, in solchem aber soll keinem seine Gerechtigkeit genommen werden.

Von Enterbung der Erbstollen. An. 1573.

6. So es sich aber begäbe, daß ein andrer Erbstollen diesen Erbstollen untertiefen wollte, oder enterben, so soll kein Stollen den andern Macht zu enterben haben; es sey dann, daß er 2 Leiter, das ist, 8 Lachter Seiger, weniger oder mehr, ungefähr 1½ Lachter, unter ihn einkömme, alsdann soll er das Siebente, und Erbstollens Gerechtigkeit haben, doch dem obern Erbstollen, so viel er mit seinem Gestäng treuget, und das Wasser ausführt, seinem Erbrecht ohne Nachtheil und Schaden.

7. Auch soll ein Erbstollen frey haben, der da Gänge, oder Erzt erreicht, auf beyden Seiten dem Gang nach, auch über sich, oder unter sich zu hauen, so lang, bis ihn einer mit Schachts-Gerechtigkeit abtreibt, alsdann soll er nicht mehr, denn wie zuvor begriffen, als nämlich 4 Lachter hoch, und 4 Lachter breit frey haben, es wäre dann, daß er aus des Schachtes Masen käme, so mag er wieder hauen nach seinem besten Nutzen; Wann aber gemeldter Erbstollen des Schachts Masen durchbauet, und wieder in fremde Felder kommt, so soll er dieselben gleichfalls, wie oben gemeldt, genieſſen.

Von Erbstolln-Ausbrüchen, und Luft-Löchern.

8. Item, wann aus einem alten Erbstollen, der seine Gerechtigkeit hat, und gearbeitet ist, durch desselben Stollens Gewerken ein ander Stollen, oder Schlag ausgebrochen, und auf der Seiten eine, es sey wo es hin wolle, doch in ihr Feld, und ebensöhlig getrieben würde, so soll derselbe Neu-Stollen gleichermassen, wie der alte Erbstollen, seine Gerechtigkeit haben und gerbet seyn.

9. Und wann einem Erbstollen ein Luft-Loch, oder Windleit in fremden beschürften Feldern zu sinken vonnöthen wäre, so soll solches mit Vorwissen des Waldburgers, dessen das Feld ist, in Gegenwart Richters und Raths nachfolgender Gestalt verwilliget werden. Nämlich: wann der Schacht in seinem Niedersinken den Gang erreicht, darauf er gesetzt worden, soll er dieselbigen Gänge, in dessen Masen solches gehaut würde, dem Waldburger, so der Schurf ist, erfolgen, und zustehen lassen; Im Fall aber, daß er am sinken des Luft-Lochs einen unbewusten Gang fände, so soll solcher Gang dem Erbstollen zu gut, so viel er hauet in seinen vier Almen frey bleiben, und zu genieſſen haben, was aber ausserhalb der vier Almen ist, das soll dem, des der Schurf, oder Feld ist, bleiben.

10. Auch ist zu merken, wo sich solches zutrüge, und der Waldburger, des der Schurf, oder Schacht gewesen wäre, der zu einem Lufftloch gegeben ist worden, wollte darinnen ausbrechen, oder auf den Gängen hauen, so soll es also geschehen, damit der, so auf dem Erbstollen bauen, oder arbeiten läßt, zur Förderniß seines Bergs, oder Erzt, nicht verhindert werde, sondern einem jeden eine gelegene Schicht benennet werden; Hingegen ist der, des der Schacht, oder Schurf gewesen ist, schuldig und pflichtig, den Schacht bauhaft zu erhalten, damit der Erbstollen allezeit, wann es die Noth erfordert, seinen Nachbau dadurch erhalten könne.

Schädliches Rauchen wird verboten.

11. Nach dem, wie hernach gemeldet, bey Schachtes-Gerechtigkeit von den festen Gängen, so soll es bey dem Erbstollen, wo solche Bruchgänge befunden würden, gleichfalls den Schächten und andern Orten beschehen, damit keine Parthey durch den

Digitized by Google

An. 1575. Rauch verhindert werde, sondern eine jede Parthey sich mit Gelegenheit der Schicht vertrage; Auch soll der Erbstollen keinen muthwilliger weis mit waserley Gestank es sey, verhindern.

Von Aufhaltung der Stollen.

12. Auch soll ein Erbstollen das Feld-Ort nicht ganz und gar feyern lassen, sondern damit noch mehr Gänge und Erzt erbauet würden, jährlich aufs wenigste ein Lachter, zwey treiben und arbeiten lassen; Der Erbstollen soll auch von den Gewerken bauhaft erhalten werden, damit das Wasser jederzeit seinen Fluß habe, und den Neben-Gebäuen keinen Schaden zufüge, dieweil er das Siebente nimmt; Könnte er aber solches Siebente nicht zu gut bringen weiter Fuhr halben, so mögen sich die umliegenden Gebäue, denen das Wasser benommen wird, mit den Stöllnern zu Verhütung mehrern Schadens, auch Erhaltung schwerer Unkosten, des Stollens halber in anderwege vergleichen.

Der V. Artikel.
Vom Aufschlagen und Ansitzen der Gebäue.

§. 1. Auch ist zu merken und Auffehen zu haben, daß die Schürfe, oder Felder aufgehalten werden mit ihrer Gerechtigkeit, als einem paar Gespon und ein Creuz mitten darinnen, und alle 14 Tag verneuert und ausbestellet, es wäre dann Sach, daß ein Weg, oder ein Risen über den Schurf gienge, und könnte dardurch nicht aufgehalten werden, so soll er doch mit des Bergmeisters Wissen und Willen seine Gerechtigkeit haben, und ein Plock mit einem Creuz zum Zeichen an die Stelle geschlagen werden.

2. Wo aber einer seine Felder nicht aufhielte, wie zuvor gemeldet, und ein andrer käme, und bäte die aus, und wäre dreymal ein Uebersehen beschehen, daß sie nicht aufgehalten wären worden, so mag der Bergmeister seiner Pflicht nach sie dem Bittenden wiederfahren lassen.

3. Wissentlich sey, der einen Schurf sinken, oder bauen will, daß er solchen Schurf nicht rucke, oder setze, nach seinem Gefallen, sondern denselben Schurf anfange zu sinken, wie er von Alters gesetzt, und aufgehalten ist worden; So mag Er auch, der solchen Schurf künftig sinken will, den Bergmeister ersuchen und den Schurf sehen lassen; Wo ihm aber solcher Schurf, als er vermeinet, nicht Raum genug hätte, zur Förderniß seiner Handlung, so mag er in Beysein, oder Bewilligung des Bergmeisters erweitern; Und alsdann so mag er ihn in Gottes Namen anheben zu sinken.

4. Auch soll derselbe Waldburger, oder Hutmann nach Besichtigung des Bergmeisters und Raths-Geschwornen alsdann Fristung darüber bitten, welche ihm vergünstigt wird auf drey Tage; in diesen dreyen Tagen soll aber der Schacht mit seiner Gerechtigkeit, als Füllbaum, Stützen, Ripbaum, Einhorn, Seil, zwey Heng-Bänken angeschlagen und aufgerichtet werden, wo es sich aber zutrüge, daß der Hutmann in dem saumig, und es in den dreyen Tagen, wie bemeldt, nicht aufrichtet, auch den Bergmeister nicht ersuchet, so mag alsdann solcher Schacht von einem andern ausgebeten und empfangen werden, welcher ihm auch folgen soll.

5. Wann ein Schacht bestellt ist, wie in obangezeigten Puncten vermeldet, so mag alsdann derselbe gesunken werden bis auf den Gang, darauf er vermeynet zu sinken, oder zu bauen, doch in der Gestalt, daß er die Gespon nicht muthwilliger, oder fürsetzlicher Weis auf einen Alm wider den Seiger, so am Tag gespon in einem jeden Alm aufgehenket soll werden, sich ziehe, sondern soll Seiger gericht seine Almen gesunken werden, auch mag derselbige, wann er auf den Gang kommt, dem Gang nach seinen Schacht richten, auf das beste er es weis.

6. Mehr ist zu merken, nachdem viel alter Schächte sind, die dieser Ordnung nach nicht erhalten werden, so soll hinfür ein jeder alter Schacht, wie im vorigen gemeldet, mit seiner Gerechtigkeit aufgehalten werden also, daß man hinfür ein Gerüst darüber halten soll und muß, damit man jederzeit an demselben Gerüste aus- und einfahren mag, auch soll ein jeder Ripbaum, der nicht stets gebraucht wird, ein Seil haben, wo aber irgends ein Schacht nicht also erfunden würde, so mag er durch den Bergmeister einem andern verliehen werden.

7. Was betrift die Gäpelschächte: sollen die auch nicht muthwilliger Weise verachtet, sondern das Tagstuck am Schacht soll allezeit bauhaft, und ein Schrot samt guten Heng-Bänken, ein Steg, eine Scheibe, ein Stuck Seil um den Korb gehalten werden; Wo aber ein Gäpelschacht zu dreymalen nicht also erfunden würde, so mag ihn ein anderer vom Bergmeister ausbitten und verliehen werden.

Von eingegangenen Schächten.

8. Es mag ein jeder der einen alten Schacht sinken, oder gewältigen will, mit diesem Gerüst, wie oben bemeldt, anfangen, es wäre dann Sache, daß das Tagstuck eingegangen wäre, und er nicht wüste, wie die Almen des Schachts von Alters gewesen wären, so mag er den Bergmeister ersuchen und bitten, daß er möchte denselben alten Schacht gewältigen, und seine Almen suchen, so soll ihm der Bergmeister einen Gang ausbestellen; Als nemlich: 14 Tag Fristung darüber vergünstigen, fünde er aber den Schacht in den 14 Tagen nicht, und vermeinte doch den Schacht allda zu seyn, so mag er wieder 14 Tag Fristung bitten, bis so lang er den Schacht findet, wo das aber nicht beschehen, so soll er keine Gerechtigkeit darzu haben, und mag ihn ein anderer ausbitten.

Ein Schacht soll dem andern die Ein- und Ausfahrt vergönnen.

9. Item so irgend einer zween Schächte neben einander hätte, und darzwischen mehr Feldes, dann ein Lehen wäre, und so er in einem handelte, und gebrauchte den andern nur zu einer Fahrt, und hielte dieselbige Fahrt nicht bauhaft, als vor begriffen ist, wiewohl sein Volk täglich aus- und einführe, auch so ein anderer wollte dahin bauen, nach gemeinem Nutzen, so mag ihn ein Bergmeister denselben hingeben, und derselbe, der ihn nun belegt hat, muß dannoch dem andern die Fahrt vergönnen, daß sein Volk möge ein- und ausfahren.

10. Dieweil es sich begiebt, und jetziger Zeit zuträgt, zu Förderniß der Handlungen, daß man den Sturz und die Halden hinweg führt zu den Puchwerken, so möchte es sich künftig zutragen, daß etwan einer einen alten Schacht, oder mehr, nahe darbey hätte, und sich solcher ziehen möchte, den Sturz, oder Halden nachrucken, so mag solcher Schacht nach verschiednen Fristungen mit des Bergmeisters Willen abgetragen werden, bis er die Gespon mit seinen vier Almen wieder findet und aufrichtet, wie oben begriffen ist, so soll alsdann solcher Schacht wieder seine Alters-Gerechtigkeit haben, als vorhin. Trüge es sich aber zu, in den Fristungen (als zwischen Martini, und Georgi) so mag er den Schacht ohne des Bergmeisters Ansuchen aufrichten, wie oben gemeldet, thät er

Digitized by Google

er aber solches nicht, und wäre nachläßig darinnen, so mag der Bergmeister solchen Schacht einem andern verleihen.

Von gezogenen Gebürgen.

11. Trüge sich aber zu, daß einer einen Schacht hätte in einem Trentscher, da er solches des Gezwangs halben nicht erhalten könnte, noch möchte, und wollte ihrs zu Förderniß, die er noch darinnen haben möchte, einen andern Schacht sinken, der soll es frey haben in der Meynung, daß er seinem Nachbar und Gegentheil keinen Schaden zufüge, es wäre dann Sache, daß ein rechter Schurf, der mit seiner Gerechtigkeit aufgehalten ist worden, gesunken würde, so mag er darinnen hauen lassen, bis er von seinem Gegentheil gesuchet und abgetrieben werde.

12. Auch möchte sich begeben, daß einer Sturz, oder Bruch hinweg nehme in einem Feld, da kein gesunkener Schacht wäre, sondern nur Schurf daselbst aufgehalten würde, und sich ein Gebirg samt den Schürfen ziehe, oder eingienge, dadurch sich bemeldte Schürfe aus ihrer Stelle rucken möchten, so mag derselbe Waldburger, des das Feld ist, den Bergmeister samt einem Rathsgeschwornen ersuchen und berufen, damit sein Nachbar, oder Widerpart nicht vermeine, ihm seine Gerechtigkeit zu entziehen, so mögen dann die obbemeldte Personen ihm die Schürfe mit ihren Maaßen mit alter Gerechtigkeit wieder vergünstigen zu setzen und zu geniessen, und sollen ihr Alter gleichwohl nicht verlohren haben. Wäre es aber Sache, daß in einem Feld wäre, da man den Schurf sinken möchte, soll solches mit des Bergmeisters Wissen beschehen, damit solcher Schurf seinem Gegentheil nicht zu Schaden, oder Nachtheil gesetzt werde.

13. Was belangt einen gezognen, oder geruckten Schacht, als sich oft begiebet, oder zuträgt, daß man solche Schächte aufrichten und gewältigen muß, die da von einem ganzen Gebürge gezogen, oder geruckt worden seyn, so soll ein solcher Schacht mit dieser Gerechtigkeit, die er dann erhalten kann rechtlich, so es sich gegen seinen Nachbar betreffe, in zufälligen Zusammenlöcherungen bauet, als nemlich, wann er den Schacht, wie oben gemeldet, gefunden hätte, und vermeinte ihn also hinein zu sinken, und es sich begäbe, daß er unten in den hernach folgenden Tiefsten, welches er frey, oder zugesäubert fände, mit seinen vier Almen, so mag er solchen Schacht, mit des Bergmeisters Wissen, denselben Almen nach, die er ganz gefunden hat, heraus richten, und ihn gebrauchen.

Der Puch- und Mühlwerk-Gänge Förderniß.

14. Nachdem die Waldburger viel Förderniß zu den Mühlen und Puchwerken haben müssen; dieweil es wenig Gäng, und einer mehr Feldes, als der ander, hat, und etliche ihre Felder allein mit Fristungen, oder ja nur am Tage, Stürz und Halden zu ihren Mühlen brauchen, dadurch es mittler Zeit zu einem Abnehmen der Bergwerke, und Cammer-Nutz kommen möchte, so soll ein jeder Waldburger geflissen seyn, damit er in einem Felde, wie sie Namen haben möchten, jährlich einen Schacht einer Lehen tief, das ist, 4 Lr. sinken, wo aber solches nicht beschähe, auch einer darüber befunden würde, auch angesuchet von einem andern Waldburger, der ihn um das Feld, oder Schächte zur Lehenschaft ansuchte, und sich mit ihm nicht wollte vertragen, oder vergleichen, und wollte solchen auch nicht nachkommen, wie oben vermeldet, so soll der Ansucher sich vor Richter und Rath verfügen, allda anzeigen, alsdann durch Unterhandlung des Richters und Bergmeisters, wo es gleichwohl nicht statt haben wollte, so soll alsdann der Bergmeister, samt zween Raths-Geschwornen solches Feld besichtigen, samt etlich andern unverdächtigen Personen, und allda eine Erkenntniß darüber geschehen lassen, was das Feld werth seyn möchte, damit der andere, des das Feld ist, seine Mühe und Arbeit nicht ganz verlohren hätte, und alsdann auf leidliche Termin zu bezahlen verlassen, wo aber das auch nicht statt haben wollte, so soll Richter und Rath solches Feld dem Begehrer widerfahren lassen, ohne alle Widerrede, damit Unser Cammer-Nutz nicht gehindert werde, wo aber einigerley Theil darüber eine Beschwerung hätte, der komme den oben bemeldten Artikeln und Puncten nach. An. 1575.

Der VI. Artikel.
Vom Gruben- und Schacht-Maaß.

§. 1. Wann sich nun begäbe, daß einer käme zu dem Bergmeister, und bäte um Schurf, so soll der Bergmeister samt einem Rathsgeschwornen ihm unverzüglich die auszeichnen, und einem jeden Schurf ausgemessen, und gegeben werden, 3 Lehen, das ist, 21 Lr., auf ein jede Seiten dem Gang nach ein Lehen, das ist, 7 Lr., und durch Zwerchen-Stein auf jede Seiten ein halb Lehen, das ist, 3½ Lr.

Der VII. Artikel.
Von Durchschlägen, wie Maßen gezogen werden, und von hangenden und liegenden Schächten.

§. 1. Soll man wissen, wo einer einen Schacht gesunken hätte, als bemeldt, mit seiner Gerechtigkeit bis auf den Gang, und wollte ihm solchen Schacht dem Gang nach leg richten, so soll ein jeder wissen, daß er solchen Schacht kann und mag dem Liegend nach richten, doch daß er keinen Almen im Legen gegen seinem Widertheil richte, sondern nach des Ganges Fall gerichtet werde, damit ihm das Seil recht falle, und nicht getragen, oder geworfen werde; wo aber ein solcher Schacht gefunden würde, dessen Seil nicht recht fiele, so soll solcher Schacht keine Gerechtigkeit haben.

2. Trüge sich aber zu, daß einer den Schacht leg gesunken hätte, und sich der Gang wider Sinnes stürzte auf einen stärkern Gang, so mag er solchen Schacht mit zweyen Widerlegen richten und führen, und soll gleichwohl solcher Schacht seine Gerechtigkeit haben, so er dermassen gerichtet ist, wie oben bemeldt.

Von Leg- und Richt-Schächten.

3. Begäbe sich aber, daß einer einen Leg-Schacht hätte, und einer sinke neben ihm einen Richt-Schacht, und wollte derselbe Leg-Schacht den hangenden Schacht durch einen Zwerch-Schlag, als 3½ Lr., oder mehr aufsetzen, der nicht im Gang wäre, sondern durch tauben Stein getrieben würde, so soll solcher Leg-Schacht keine Gerechtigkeit haben, den Richt-Schacht aufzusetzen, es wäre dann Sache, daß der Richt-Schacht dem Leg-Schacht in seine Leg käme, als in die 3½ Lr., und der Leg-Schacht älter wäre, als der Richt-Schacht, so hat er Macht, ihn abzutreiben und aufzusetzen; Es hätte dann der Richt-Schacht andere Gänge zu hauen, die der Leg-Schacht mit seiner habenden Gerechtigkeit nicht erreichen kann.

Von Richt-Schächten im Hangenden.

4. Belangend die Richt-Schächte, die im Hangenden stehen, die sollen auch, wie oben bemeldt, gesunken

Digitized by Google

An. 1575. sunken werden, verlangt aber einer, der solchen Schacht senkt, den Gang zu erreichen, so mag solcher hangender Schacht ausbrechen durch Zwerchstein auf den Gang, und ihn suchen in der Condition und Gestalt, so er den Gang mit 3½ Lr. erreicht, so soll er seine Gerechtigkeit haben, gleichfalls als der Leg-Schacht; senkte aber einer solchen Schacht leg gegen seinen Nachbar, und wollte den Gang damit erreichen, so soll solcher Schacht keine Gerechtigkeit haben.

5. Auch ist zu merken, der einen Richt-Schacht senket, und käme durch denselben Richt-Schacht auf einen festen Stein, und wollte den Stein nicht durchsenken, sondern einen Zwerch-Schlag ausbrechen, und alsdann in demselbigen Zwerch-Schlag, wieder ein ander Tiefes auf dem Gang zurichten, und seinem Gegentheil Schaden zufügen, solche zwey Sinken sollen keine Gerechtigkeit haben.

6. Ein jeder Richt-Schacht, der also gesunken wird, und den Gang mit 3½ Lr. erreicht, so mag solcher den Gang unter- und über sich Recht haben zu hauen; und wo solcher Richt-Schacht, oder hangender Schacht, mit solcher Gerechtigkeit einen Leg-Schacht erreicht, so setzt er ihn gleichfalls als einen Leg-Schacht auf den hangenden Schacht.

7. Wo aber ein hangender Schacht wäre, der einen Schlag auf den Gang getrieben hätte, und wäre mehr, dann 3½ Lr. getrieben, und erreicht den Gang, so mag er ihn zu Förderniß hauen lassen, bis ein andrer Schacht mit seiner Gerechtigkeit ihn darzu zwänge, daß er den Gang gleichfalls mit seiner Gerechtigkeit suchen müste, so soll solcher Schacht gleichwohl nicht abgetrieben können werden, ferner oder weiter, allein so tief, als die Wider-Parthey zu ihm ein Loch gemacht hätte; Nichts desto weniger haben beyde Partheyen frey zu sinken, bis sie wieder auf den Gang zusammen kommen, alsdann soll dem Aeltesten seine Maaß gewiesen werden.

Von Bergwerks-Fried-Zeichen.

8. Niemand mag dem andern seine Gänge durch ödes und taubes Gebirge abbauen, noch zu schaden fahren, wie oben gemeldet, wider Bergwerks-Recht; man ist auch nicht schuldig, durch solche öde Durchschläge irgend einen Vertrag aufzurichten, es begäbe sich dann, daß es auf Gängen beschähe und zusammen löcherten, und auf beyden Theilen kürzlich zusammen kommen sollten, so sollen sich alsdann beyde Partheyen zu dem Bergmeister, wäre er aber nicht einheimisch, sich zu dem Richter verfügen, und solches wegen bequemer Unterweisung ehegemeldten Personen anzeigen, und ein Fried-Zeichen von ihm begehren, nach Gewohnheit des Berg-Rechts, derhalben, ob etwann ein Theil Gewalt durch das Loch üben wollte, sich mit dem Zeichen zu recht retten kann.

9. Wann aber einer wäre, und wollte mit Gewalt wider das gereichte Zeichen thun, und ihm in seine Zechen dringen, wo einem über solches ein Schaden widerführe, der soll ihn an niemand zu ersuchen haben, und solches Zeichen, so es ausgebeten ist worden, soll acht Tage seine friedliche Kraft haben.

Wie weit Partheyen vom Loch zurück weichen.

10. Und so ihm ein solches Zeichen erlaubt ist worden, und durch das Loch durchgereicht würde, von beyden Partheyen, so soll alsdann das Loch beyden Theilen zu beyden Seiten verboten seyn, so lang bis daß deffelbigen gemachten Lochs halben zwischen beyden Partheyen ein endlicher Bericht beschehe, und bey solcher Befahrung, so sie Kraft haben soll, sollen alweg Bergmeister und zween des Raths seyn, und was alsdann geendet würde zwischen diesen Strittigen von den ehegemeldten Personen, sollen beyde Theile schuldig seyn, nichts destoweniger mögen solche Partheyen ¼ eines Lachters entweichen, und alsdann mögen sie wieder ansitzen, es sey unter sich oder über sich wieder hauen lassen, bis sie wieder zusammen kommen, alsdann geschehe wieder, was recht ist.

Vom Feuer-Setzen.

11. Demnach wo sich nun Kriegsarbeit zutrüge, und beyde Partheyen sich des Zeichens nicht behelfen wollten, und vermeynte einer dem andern Schaden zuzufügen, so soll er dem Theil, so neben ihm bauet, absagen, und alsdann wo sich zutrüge, daß sie zusammen kämen mit Löchern, so sollen bey solchen Löchern rechte Bäume, die ¼ eines Lachters, und nicht länger seyn, gebraucht werden, auch mag man alle Berggezeuge, wie sie genennet mögen werden, zur Rettung gebrauchen; wo aber einer wollte etwa Handwehre oder Büchsen gebrauchen, der soll alsdann an Leib und Gut gestraft werden; Auch soll muthwilliger Weise kein Rauch, oder sonst derley Gestank in solcher Kriegsarbeit nicht gebraucht werden, es wäre dann, er hätte auf rechten Gängen, die für gut genug erkennt würden, zu brennen, so mag er alsdann zu seinem Nutz arbeiten lassen, doch wo sich zutrüge, daß die andere Parthey darüber eine Beschwer hätte, oder vermeynte, daß solches nicht die Nothdurft erforderte, zu brennen, so mag er den Bergmeister samt den Geschwornen ersuchen, und besichtigen lassen.

12. Auch soll es bey dem Loch also gehalten werden, daß kein Theil den andern dadurch schände, oder schmähe, es seye mit Gottslästerungen, oder sonst dergleichen schändlichen Worten, oder andern Fürwerfungen, auch sollen die, so solchen Bau haben, am Tag bey den Schächten und Gruben solches unverbrüchlich holten, und eine jede Parthey seinen Waldburger nach seinem Nutzen bauen, oder arbeiten lassen.

13. Item es möchte beschehen, daß ein Theil das andere untertiefet, es sey mit Schlägen, oder Zechen, also, daß ein Theil das andere unterführe, und wollte ihm seine Zeche, oder Schacht darmit einwerfen, und liesse einen Trentscher gehen muthwilliger Weise, und möchte solches nach Besichtigung erkannt werden, durch ehe bemeldte Personen, daß der andere Theil nicht möchte seiner Zeche, oder Schachts gebrauchen; Deßgleichen, so ein Theil oben wäre, und liesse Berg oder Trentscher herunter gehen, und füllete ihm seine Zechen aus, also, daß derselbe Theil seines Nutzens nicht möchte gebrauchen, oder geniessen, welches Theil also gefunden würde, dasselbe Theil ist schuldig und pflichtig, dem andern Widerlegung zu thun, ohne alle Widerrede, und soll dannoch nichts desto weniger gestraft werden.

Das Fahren auf die Durchschläge.

14. Auch ist zu merken, ihrer Zween machen ein Loch zu hauf, und kein Theil gebe dem andern ein Zeichen, und machten der Löcher mehr, dann eines, auf daß ein Theil dem andern dardurch vermeynte die Zech abzulaufen, und das andere Theil wäre bey dem Loch, oder in der Zech, und wenn dem, der hierdurch will, das Zeichen gereichet würde, es sey in der Zech, oder bey dem Loch, da soll er wenden und gehorsam seyn, biß zu einer Besichtigung.

15. So sichs aber begäbe, daß das Loch zugeweitet würde, und niemand wäre darbey auf dem Gegentheil, so mag er ihm die Zechen einnehmen, doch in der Gestalt, daß er rufet dem andern Theil bey dem Loch, wo sich niemand meldet, der ihm Antwort gäbe, und ist doch wissend beyden Theilen, daß sie abgesagt

Digitized by Google

gesagt seyn miteinander, so mag es dieselbe Parthey, so das Loch gemacht hat, dem Bergmeister zu wissen thun, alsdann kann er mit seinem Rath das Loch zuweiten, und dem andern Theil fahren in seine Zechen, und dieselbige einnehmen, ist es Sach, daß die Zech ist dem Gang nach, so mag er dieselbige vermachen, daß dem andern Theil nichts bleibet dann sein Lehen; wäre es aber Sach, daß die Zech käme durch Zwerchenstein, so soll ihm nichts bleiben, dann ein halbes Lehen.

16. Fürnehmlich aber in solcher Krieg-Arbeit, wann nun beyde Partheyen sich entscheiden und vergleichen wollen, oder müssen, so sollen beyde Partheyen vor Richter und Rath erscheinen, und allda begehren dem Bergmeister samt zween Geschwornen, die ihnen unverdächtlich seyn möchten, und auf das Feld zur streitigen Handlung ohne langen Aufzug oder Hinderniß erscheinen, und alsdann nach Besichtigung beyder Partheyen sie vermög der Berg-Ordnung vergleichen.

17. Bey obgemeldter Krieg-Arbeit soll auch gehalten werden, so ein Arbeiter von einem Theil weggeht, oder wegkehrt, ist er ein Arbeiter, soll er in 14 Tagen nicht gehen zu dem andern Theil, ist er aber ein Amtmann, oder Hutmann, so soll er in der Zeit der währenden Krieg-Arbeit bis die verglichen, durch den andern Theil nicht befördert werden, noch bey ihm dienen; legt man ihn aber ab, so mag er den andern Tag anfahren bey dem andern Theil und mag arbeiten; so aber einer abscheidet von einem Theil zu dem andern, die wider einander seyn, um willen, daß er des andern Theils Gelegenheit wollte offenbaren, derselbe soll gestraft werden. Als nemlich: Er soll Jahr und Tag bey gemeiner Stadt kein Recht noch Förderniß haben, wo ihn aber einer darüber förderte, derselbe soll nach Erkenntniß auch gestraft werden.

Der VIII. Artikel.

Von Lehen, und Marksteder-Stempeln.

§. 1. Wann nun nach Begehrung solcher Stritt der Waldburger Verordnete erscheinen, und alsdann begehrt würde, dem Schacht sein Lehen zu ziehen, so sollen solche ehegemeldte Personen sich erkundigen mit gewisser Kundschaft, welcher der älteste Schacht wäre, und alsdann sollen solchem Schacht, als dem ältesten, sein Lehen fleissig abgewogen, abgeseigert und abgewinkelt werden, damit keinem Unrecht geschehe, auch soll die Schnur in der Mitte des Schachts angehalten werden, und einer gewissen Stund dem Compaß nachgezogen, wo alsdann solche Schnur mit dem rechten Maaß, als 7 Lr. ausweist, allda soll ein Stempel mit zweyen Creutzen verzeichnet, oder im ganzen Gebirge ein Creutz gehauet werden; solche gezeichnete Creutze sollen genennt werden Lehen-Stempel, und nicht Markscheid-Stempel.

2. Es ist auch zu merken, daß der, dem das Lehen gewiesen ist worden, der mag nachgehends bey dem Lehen-Stempel ansitzen, und mag dem Gegentheil in sein Feld, Schläge, oder Zechen treiben, so lange, daß er mit Recht den jüngsten Schacht zu seinen Lehen treiben, oder abgemessen würde, damit solche Schächte, als Uberscharen, nicht gesunken werden; wäre aber ein solcher Schacht gefunden, der seine Maaß nicht hätte, kann den andern zu seinen Lehen nicht treiben, daß er nur bey seinem Lehen bleiben solle.

3. Es möchte sich zutragen, daß beyde Schächte mit Sinken, oder mit Schlägen gegen einander gearbeitet hätten, oder noch Zechen möchten gegen einander treiben, so mag alsdann sich der mit seinem Lehen-Stempel über sich und unter sich befrieden, und ihn auf die Maaß, so er gerichts über sich, oder unter sich dem Lehen-Stempel nach hat, mit dem Maaß abweisen aus seinem Lehen, und dennoch sind beyde Theile miteinander nicht gänzlich entschieden. An. 1575.

4. So aber zween Schächte nebeneinander wären, auf dem Gang, und wäre keinem das Lehen gezogen, und wären auch nicht vermarkscheidet, so mögen sie eine Zech oder mehr fürnehmen, und darinnen handeln, auch die gebrauchen, als weit ein jeder mag, bis so lang sein Widertheil gegen ihn kommet, und ihn mit dem Maaß abtreibet.

5. So nun ihrer zween mit ihren Bergwerken in Zwietracht gewesen sind, und ist dannoch mehr Feld zwischen jedem Schacht als ein Lehen, und so nun beyde Theile als eine Beredung miteinander troffen hätten, also, daß sie das Feld miteinander wollen theilen in der Maaß, daß es käme zu einer stehenden Markschaft unter sich und über sich, im Hangenden und Liegenden, und so nun also eine Beredniß zwischen ihnen beschehen ist, so sollen beyde Theile bitten Richter und Rath, daß man ihnen erlaube, Bergmeister und zween Geschworne, daß sie legen einen Markschaft-Stempel; und so nun da sind Bergmeister und zween des Raths, so sollen dann beyde Theile erzehlen die Sach ihrer Beredniß, und so nun den Verordneten die Sach ihrer Beredniß, also wissend ist, darnach soll man ihnen das Feld theilen, ist es Sach, daß man die Schnur mag ebensöhlig ziehen biß an die Statt, da der Markschaft-Stempel liegen soll, so mag man ihnen den Markschaft-Stempel in Fußstapfen legen; begäbe sich aber, daß es nicht ebensöhlig wäre, es sey Gewänd oder Gesteig, oder mit Kern, so die Schläge oder die Zechen also giengen, so soll mans winkeln und wägen, auch seigern, auf daß beyden Theilen gerecht geschehe, und so es nun also gezogen ist, so soll man darzu berufen beyde Theile, und soll sie fragen, ob ihnen daran genügt, und ob sie daran zufrieden, so soll man ihnen den Markschaft-Stempel legen, und so er nun gelegt ist, so soll man darein schlagen ein Creutz, gleich, wo die Schnur hat gewendet.

6. Auch ist zu merken, bey solcher stehender geschlagner Markschaft soll darbey gemeldet werden in Gegenwärtigkeit der Obrigkeit, ob irgend einer einen Schacht oder Schurf hätte, den er nicht in die Verbündniß der Markschaft geben wollte, wo aber einer solches vergäße, und nicht anmeldete oder excipirte, so sollen solche Schürfe und Schächte darmit verbunden seyn; wo dann einer vermeynte, darnach mit solchen Schürfen oder Schächten, die nicht ausgenommen seyn, die Markschaft zu zerreißen, der soll keine Gerechtigkeit haben sie zu ändern, hat er sie aber excipirt und ausgenommen, und kommen darnach wieder zu Hauf, so geschehe wieder so viel, als Recht ist, wie oben bemeldet.

7. Trüge sich aber zu daß jemand Fremder, er sey wer er wolle, einen Schacht hinab sünke, und wollte irgend einem Theil Schaden zuziehen, von welches Seiten es wäre, so seyn beyde Theile schuldig und pflichtig, in welchen Theil er wollte hinein kommen, einer dem andern sein Feld zu befrieden und zu bewahren.

8. Auch so Felder am Tage, als die Stürze und Halden, wie sichs jetzt öft begiebt, getheilt werden, so soll solche Theilung und Vergleichung nicht mehr gelten, als was der Augenschein an Tag mit sich bringt, kommen sie aber mit Schächten oder Zechen im Gebirge zu Hauf, so geschehe, wie oben gemeldet was recht ist.

9. Wissentlich sey, was flache Markschafts-Stempel belangend ist, als nemlich, wann zween Schächte gesunken würden, als einer am liegenden,

Digitized by Google

An. 1575. der andere am Hangenden, und der liegend Schacht möchte, oder getrauet nicht also tief zu kommen, als der hangend Schacht, und kommen doch durch Zechen, oder Schläge zusammen, und begehrten beyde Partheyen eine Markschaft zu schlagen, so möchte solchem liegend Schacht, dieweil er mit schweren Unkosten die Tiefe nicht könnte geniessen, auch dem Richt-Schacht nicht zu schwer wäre, über sich zu schürzen, so möchten solche Partheyen eine Markschaft schlagen lassen, also daß der hangend Schacht, was auf die ewige Tiefe, auch auf beyden Seiten dem Gang nach zu hauen hätte, der liegend Schacht auch auf beyden Seiten über sich biß an Tag, und solche Markschaft soll auch, (wie in dem obern Artikel) von Richter und Rath ausgebeten, und alsdann durch den Bergmeister und zween Geschwornen ebensöhlig nach der Waag geschlagen werden.

10. Wo nun in solcher flachen Markschaft kein Feld, wie oben bemeldt, nicht ausgenommen würde, sollen sie gleicher Weise, als in der stehenden Markschaft verbunden seyn, es trüge sich dann zu, daß irgend ein anderer Waldburger Schürfe dazwischen hätte, es wären wenig oder viel, und die Vermarkschaften hierneben Schürfe hätten, die sollen zu der Bündniß der Markschaft nicht gelten, ob sie gleich nicht ausgenommen werden; Auch steht es in beyder Verwilligung, und Gutbedunken, ob sie solchen Markschaften, es sey stendig oder flach, ein Strief oder Bergvestigung, dem Gebirge zu gut, stehen wollten lassen.

11. Solche Markschaften, es seyen stendige oder flache, sollen getreulich gehalten werden, daß keiner verruckt werde; zu Bekräftigung solcher Markschaften, sollen sie jährlich die Zechen bauhaft erhalten, wo aber einer freventlicher weis den Markschaft-Stempel verruckt, oder darüber hauet, der ist pflichtig und schuldig, solchen Schaden, so er ihm über die Markschaft zugefügt hätte, ohne alle Widerrede zu bezahlen, und dannoch ist er Richters und Raths-Straf nicht entgangen, auch ist einem frey, die Markschaft in Beyseyn des Bergmeisters so oft es die Noth erfordert, zu verneuern.

Der IX. Artikel.
Vom Wetterführen und Wassers-Noth.

§. 1. Nachdem sich vielfältig zuträgt, daß etliche Schächte grossen Mangel Wetters halben leiden, und Windleit zu Führung des Wetters bauen lassen müssen, so soll keinem die Windleit zu seinem Schacht verhindert, sondern ihm zugelassen werden, wo es sich gleich begäbe durch des Nachbars Feld, doch daß sein Nachbar darinnen nicht gefährdet werde; und so der, welcher die Windleit treibet, Gäng oder Fährt antrift, so soll er nicht Macht haben sie wegzuführen, oder zu gebrauchen, sondern seinem Nachbar in seinem Feld zustürzen.

2. Auch sollen alle, so Bergwerke bauen, und in den Gruben mit Durchschlägen zusammen löchern, einander das Wetter muthwilliger Weise nicht verhindern, noch versetzen, sondern frey hindurch begünstiget werden, doch in der Gestalt, daß der, dem das Wetter nothdürftig ist, bauhaft erhalte so viel und so weit sein Feld betreffend ist; Trüge sichs aber zu, daß sein Nachbar in denselben Wetter-Zechen keinen Bau, oder Handlung hätte, und möchte seinem Nachbar das Wetter nicht erhalten, und hätte doch derselbe Waldburger Wetter von andern Zechen, und dem andern würde das Wetter dardurch mangeln, so möchte dann der, dem das Wetter gebricht, seinen Nachbar anlangen, der soll ihm alsdann um seine Bezahlung das Wetter bauhaft erhalten.

3. Auch soll keiner dem andern muthwilliger Weis Wasser auf die Schächte und Windleite führen, auch in Zechen keiner dem andern zuwider nicht führen, oder leiten, sondern soll ihm seinen natürlichen Fluß lassen, damit der andere dadurch nicht verhindert werde; Wo aber ein solcher befunden würde, der solches muthwilliger Weis thäte, und möchte dargethan werden, der soll alsdann der Gegen-Parthey allen Schaden richtig machen und bezahlen.

4. Sintemahl sich auch je zu Zeiten zuträgt, daß man nicht viel ganzes Gebirg hat, und zu den Puchwerken viel Förderniß haben muß, welche man nicht allweg aus den Schächten bekommen kan, sondern sich des Stürzes oder Bruchs behelfen muß.

5. Und so sich begebe, daß einem eine Wasser-Noth anstiesse, so mag er durch des andern Waldburgers Feld das Wasser ableiten, und soll ihm solches zugelassen werden, doch daß solche Beredung mit Vorwissen des Bergmeisters beschehe, damit keine Parthey darinnen gefährdet werde.

Der X. Artikel.
Von Such- und Förder-Stollen, und Rißwerken.

§. 1. So nun einer wollte mit einem Stollen schürfen, oder Gänge suchen, so mag er es in einem freyen Felde mit des Bergmeisters Willen und Wissen anfahen, gleichwohl soll er zu Befriedigung seines Mundlochs einen Schurf darüber stehen haben; Und wo solcher Suchstollen, Gänge oder Erzt erreicht, so hat er es frey hin zu hauen, so lang, bis ihn einer mit einem Schacht oder Zechen erreicht und abtreibt.

2. Wo aber einer wollte seiner Handlung zu Förderniß einen solchen Stollen anheben, es wäre in was Maasen, oder Felde es seyn möchte, so mag er solches begehren und anlangen, an dem des das Feld ist, und sich mit ihm darum gütlich vergleichen, wo aber solche Ansuchung nicht wollte statt haben, so mag dieser, den die Noth darzu dringt, Richter und Rath ersuchen, und alsdann durch den Bergmeister samt den Geschwornen besichtigt werden, alsdann soll ihm der Bergmeister erlauben, und befehlen, solches zu vergünstigen, damit Unser Cammer-Nutz nicht verhindert werde, in der Meynung und Gestalt, daß er so weit und so viel in seines Nachbars Feld belangend ist, was er darinn hauet, ist es Berg, daß er es ihm nicht zu schaden stürze, sind es aber Gänge, so soll er es ihm, dem Waldburger, dessen das Feld ist, stürzen zu seiner Förderniß; auch soll der, durch welches Feld solcher Stollen getrieben wird, Macht und frey haben, wann es ihm gefällt, so weit seine Maasen belangen, einzufahren und zu besichtigen, damit ihm kein Schaden zugefügt werde, und der solchen Stollen treibt, der soll dem, der es ihm vergünstigt hat, darmit nicht gefährden, oder einen Schaden zufügen; solcher Stollen soll gleichwohl nicht mehr Gerechtigkeit haben hinzunehmen, als was seine Schurf- oder Schachts-Maasen belangt; Wo er aber sonst erfunden würde, soll er keine Gerechtigkeit haben. Nachdem es aber die hohe Nothdurft jetziger Zeit erfordert, der Rißwerk halben, sollen gleichwohl zur Förderniß solche Stollen vergünstiget werden, wie oben begriffen.

3. Was aber die Rißwerke belangend ist, nachdem sie müssen geführt und gebauet werden, daß sie nicht durch schwere Züg verhindert werden, so soll auch solchem Rißwerk, wo es die Nothdurft erfordert, es sey durch Wiesen, Aecker, Gärten, oder beschürfte Felder, daß man einen Schram hindurch machen müste,

Digitized by Google

müste, solches bewilligt, und nicht verhindert werden, doch in der Gestalt, daß er sich mit diesen, deren ehegemeldte Felder seyn, vergleiche, wo aber solche Vergleichung nicht gutwillig geschehen könnte, so soll es durch eine Ansuchung eines Richtern und Raths mit billiger Erkenntniß erlaubt und begünstigt werden.

4. Dieweil man dann die Rißwerke jetziger Zeit bauet und erhält, so soll in allweg das älteste Rißwerk seinen Vorzug haben, doch daß die nothwendigen Fahrt-Wege nicht darmit verhindert werden, sondern bey solchen Wegen ein Auswurf zu den Land-Wegen halten. Trüge sichs aber zu, wie es sich dann oft begeben würde, daß ein Rißwerk über das andere geführt würde, so soll allzeit das jüngste dem ältesten den Aufwurf halten, auch soll keiner dem andern muthwilliger weis mit dem Führen verhindern.

5. Mehr ist auch zu wissen, wo einer mit einem Rißwerk einem andern durch sein Feld, wie oben begriffen ist, führe, und derselbe Waldburger hätte Stürz, Halden, oder Gänge hinzuführen, oder zu nehmen, so soll es ihm von des Rißwerks wegen nicht verhindert werden, sondern der, dessen der Risen ist, zurichten; Auch so einer einen Schurf sinken wollte, soll er ihm auch gleichfalls weichen, damit er mit seiner Handlung nicht gesperrt werde.

Der XI. Artikel.
Von der Waldburger Regierung.

§. 1. Hierinnen soll es also gehalten werden, daß die mehrern Theile die wenigern sollen zu regieren Macht haben, deshalben wo durch die Waldburger, oder Gewerken, so den meisten Theil haben, dem Bau zu Nutz und Guten was betrachtet und fürgenommen würde, dem sollen die Wenigern nachkommen, doch daß dieselben Gewerken, so die meisten Theile haben, die Wenigsten mit Ueberlastung der Gebäue, oder schweren Unkosten nicht abdringen; Trüge sich aber zu, daß der Bau zwischen diesen Gewerken müßte von Wassersnoth wegen, oder sonst zufälliger Ursach steiglich getrieben werden, und einer zwischen diesen Gewerken vermöchte, oder hätte nicht seine Samkost zu erlegen, und die Gewerken wollten seine Theile auch nicht als Lehenschaft annehmen, so sollen sie ihm solche Theile nicht länger dann 12. Wochen fürbauen, alsdann nach genugsamer und wissentlicher gethaner Raitung soll derselbige Gewerk in dieser Zeit etliche Samkoster erlegen, und bis zu Ausgang dieser 12 Wochen ganz richtig machen und bezahlen, wo das nicht beschähe, so soll er alsdann seine Theile verlohren haben.

2. So sich zwischen den Gewerken Krieg und Widerpart zutrüge, so soll ein Gewerk dem andern treulich Beystand thun, als lang die Handlung währet, hätte aber ein Waldburger, oder Gewerk bey zweyen Gebäuen Theile, die mit einander in Zwietracht stünden, so soll er der Grube, oder Schacht, darbey er die meisten Theile hat, beystehen, auch sollen die Gewerken ihre Theile, so sie es begeben wollten, den Gewerken vor andern zustehen lassen.

Der XII. Artikel.
Der Waldburger Amtleute betreffend.

§. 1. Welcher Waldburger nun einen Amtmann bestellt oder aufnimmt, so ist er ihm von dem Tag an seiner Bestellung, pflichtig und schuldig, seine Besoldung getreulich zu reichen, wo es sich gleich zutrüge, daß solcher Amtmann durch Versäumniß seines Herrn, oder Waldburgers nicht angestellet würde, auch so er ihn enturlaubt, und nicht wollte den Bergzeug von ihm empfangen und inventiren, so soll gleichwohl dem enturlaubten Amtmann so lang, als er durch den Waldburger aufgehalten wird, und ihm die Versäumniß beschleht, sein Lohn gereicht und nicht fürgehalten werden. An. 1575.

2. Ein jeder Ueberreiter, Schaffer, oder Hutmann, wo man ihrer aber anders bedürftig, sollen und mögen durch den Waldburger und Gewerken vor dem Bergmeister aufgenommen werden, dieselben sollen vor ihm angeloben, der Waldburger, auch ihre Bergwerke, Schächte, Stollen und Gruben nach bestem Fleiß und Frommen zu befördern, und nach Unsrer Bergwerks-Ordnung die Bergwerke aufhalten, allen Schaden zu verhüten, mit ihren Arbeitern auch zum ersten und zum lezten bey der Schicht, und von der Schicht treulich warten, auch ein fleißiges Aufsehen haben, daß seinem Herrn nach höchstem Fleiß die Gänge oder Erzt zu der Hütten, Mühlen und Puchwerken geschafft werden: Hingegen soll auch ihm von dem Waldburger nach seinem Verdienst sein Lohn wöchentlich treulich gereicht werden.

3. Wann nun ein Ueberreiter, Schaffer, oder Hutmann bestellt und angesetzt wird, er auch nach Nothdurft mit seines Waldburgers Willen Arbeiter aufgenommen, so soll er seinen höchsten Fleiß fürwenden, daß er solche Arbeiter zu rechter Zeit an die Arbeit, und von der Arbeit bestelle, das seinen Gewerken zu Nutzen kommen möchte, auch seine Raitungen alle Lohnzeiten, wie sich gebührt, thue, und nicht mehr aufschneide, als gearbeitet wird, wo aber ein solcher erfunden würde, der soll gestraft werden, wie eine andere Malefiz-Person.

4. Auch sollen Schaffer und Hut-Leute jederzeit, es sey in Schächten, Schlägen, Stollen, oder sonst andern Oertern ein fleißiges Aufsehen haben, und zimmern lassen, damit kein Arbeiter zu schaden oder Gefahr komme.

5. Auch sollen alle Amtleute, so bey den Handlungen gebraucht werden, ein fleißiges Aufsehen haben, und jährlichen oder wann sie von dem Herrn abscheiden wollen, das Gezeug verraiten und inventiren lassen, auch den Arbeitern, so viel Gezeug er ihnen giebt, eine genugsame Achtung darauf geben, daß er es, nachdem ein Arbeiter alle Wochen frey ist, wieder zu seinen Händen nehme, und nichts verlohren werde.

6. Mehr ist zu merken, so ein Waldburger, oder eine Gewerkschaft einem Amtmann, wie oben genennt, wollte von der Handlung ablegen, oder enturlauben so soll derselbe Waldburger in Gegenwart etlicher Personen, so irgend eine Samkost aufstünde, Raitung nehmen, und ihm alsdann 14 Tage zuvor zu wissen thun, nichts desto weniger ist er pflichtig und schuldig, seines Herrn Handel keinen Schaden zuzufügen, wäre es aber Sach, daß ein Amtmann Urlaub nehmen wollte, so soll er es seinen Gewerken vier Wochen zuvor anzeigen; Gleichwohl soll er, so es die Nothdurft erfordert, die verwaltete Bergwerke und Handlungen besichtigen und befahren lassen.

7. Ferner soll auch ein jeder Amtmann bey den Bergwerks-Handlungen zu jeder Lohn-Zeit, wann sie Raitung ihrem Waldburger oder Gewerken gethan haben, einem jeden Arbeiter, wie er dasselbe verdient und geraitet wird, so ers von den Gewerken empfahet, treulich ohn allen Abbruch hinaus geben, damit keine Klag über ihn komme; Auch soll ein Amtmann, so es die Nothdurft erfordert, mit Wissen und Willen seiner Gewerken, oder Waldburger, mehrere Arbeiter aufnehmen, und nicht muthwilliger Weis aus seinem selbst eignen Willen zulegen, wo aber solches beschähe, so soll der Amtmann solchen Arbeiter von seinem selbst eignen Lohn bezahlen.

8. Es

Digitized by Google

An 1575. 8. Es soll auch kein Waldburger dem andern seine Amtleute, Arbeiter und Fuhrleute abreden, oder abhängig machen.

9. Leztlich sollen alle Arbeiter, so bey den Handlungen gebraucht mögen werden, redliche Urlaub von ihren Herren begehren, alsdann auch eine Paßport, oder Zeugniß fordern, welche sie ihnen pflichtig und schuldig zu geben sind, und solche Arbeiter, die da redliche Paßporten haben, sollen vor den andern treulich gefördert, damit man eines jeden Wesen und Wandel desto baß erkundigen möge, und solche muthwillige hin und wieder Laufer, oder Aufrührer, mögen gewehrt werden.

Der XIII. Artikel.
Von Mühl-Arbeitern.

§. 1. Ein jeder Mühlschaffer und Flötzer, ob man ihrer anders bedürftig ist, sollen und mögen durch die Waldburger und Gewerken vor dem Bergmeister aufgenommen werden, dieselben sollen vor ihm gleichfalls, als die Berg-Amtleute angeloben, den Waldburgern ihre Mühlen und Puchwerke, nach bestem Fleiß und Frommen zu bewahren, auch dieses, so gepucht und gemahlen, aufzuflötzen, nicht zu verschwenden, und dadurch desto eher von der Schicht oder Arbeit, sich fördern und heimeilen wollten; Auch sollen sie die andern Arbeiter, so bey den Mühlen und Puchwerken nothdürftig seyn, zu fleißiger Arbeit halten: Nachdem auch von einem Waldburger dem Mühlschaffer, oder Flötzer viel vertrauet würde, so soll er ein fleißiges Aufsehen haben aufs Scheidwerk und Rinnel-Koth, damit wann solches Scheidwerk gemacht wird, er selbst fleißig dabey bleibe, auf daß nicht durch Nachlässigkeit der Knaben Schaden geschehen möchte, auch soll er solches Scheidwerk fleißig verwahren, und alsdann, wann es zum Anreiben kommt, treulich zu Haufen halten, auch alle Gölder, so er macht, fleißig auswaschen und ausröften.

2. Auch soll ein Mühlschaffer ein fleißiges Aufsehen haben, damit der Zeug, so bey der Mühlen, als bey Mahlwerken, oder Puchwerken, wie die mögen genannt werden, nicht muthwilliger Weis verderbt, und hingebracht werde, sondern täglich, so er von der Schicht geht, ihn treulich bewahren, und den Arbeitern zu bewahren befehlen; Auch soll kein Mühlschaffer, oder Flötzer mit keinerley Hanthierung, so zu Mühlen und Puchwerken gehört, kein Contraband brauchen, er soll auch die Löhne, so er wöchentlich, oder zu jeder Lohn-Zeit den Arbeitern ihrer Gebühr nach raitet, treulich überantworten.

3. Es soll auch kein Kratzen-Schlemmer mit seinem Zuschüter vor Zeiger zwey Nachmittag bey schwerer Straf von seiner Arbeit anheim gehen, sondern derselben von frühe an bis auf ernennte Stund treulich auswarten, und täglich drey Abwaschungen vor der Schicht mit Fleiß aufflötzen.

4. Belangend zu dem Mahlwerk, als Zuwarter, Goffenfüller, Hammermeister, und Kohlwarter, die sollen auch ihrer Arbeit treulich auswarten, sonderlich ein Zuwarter, der soll seiner Pflicht nach keine einige Nacht von dem Mahlwerk außen bleiben, oder in Tafernen umgehen; Wo aber ein solcher gefunden würde, der soll 14 Tage im Gefängniß sitzen.

5. Mehr ist zu merken, so ein Waldburger einen Mühlschaffer, oder Flötzer wollte ablegen oder enturlauben, so soll derselbe Waldburger, in Gegenwart etlicher Personen, so irgend ein Samkost außen stünde, Raitung nehmen, und ihm alsdann 8 Tage zuvor zu wissen thun, nichts desto weniger ist er pflichtig und schuldig, seiner Herren Mühlen Puchwerke, oder derley Arbeit zu versehen, und keinen Schaden zuzufügen; wäre es aber Sach, daß ein Mühlschaffer, oder Flötzer Urlaub nehmen wollte, so soll ers 14 Tage zuvor anzeigen, aber ein Zuwarter zween Tage zuvor, wann er aber weg wollte, acht Tage.

6. Was belangt die Tag- und Nacht-Pucher, die sollen ihre Arbeit gleichfalls bey den Puchwerken treulich auswarten, und zu rechter Zeit, wie sichs gebührt, einander lösen, und nicht, es sey bey Tag, oder Nacht von den Puchwerken hinweg gehen, damit kein Schaden widerfahre, auch soll keiner in der Woche von solcher Arbeit weg gehen, sondern wo er je nicht wollte bey der Arbeit bleiben, so soll ers den Freytag zuvor seinem Mühlschaffer, oder Flötzer anzeigen, wo solches nicht beschähe, und geschähe dadurch Schaden, so ist er pflichtig und schuldig, solchen Schaden zu bezahlen, und darneben 14 Tage im Gefängniß zu sitzen.

7. Ferner die andern als Kästen-Auswerfer, Einschüter, oder die Knaben, so zu den Flötz-Herden gebraucht werden, sollen auch diesfalls ihre Arbeit fleißig versehen, und dem Mühlschaffer alle unterworfen seyn: Auch soll keiner zwischen diesen Arbeiten mitten in der Wochen, oder zu welcher Zeit es sich betrift, vor dem Lohn hinweg laufen, bey der Straf, wie oben begriffen, sondern den Freytag zuvor ihrem Mühlschaffer anzeigen und Urlaub nehmen.

8. Item, es soll auch hinfür keinem Kratzen-Schlemmer, weder in den Gründen, noch nahe bey den Mühlen aufzuheben und zu schlemmen zugelassen werden, dann dadurch den Waldburgern ihre Schlemme, Rinnel-Koth, oder Scheidwerke heimlicher Weis entzogen, und durch sie mit der Waldburger merklichem Schaden verkauft und verschwärzt würde.

Der XIV. Artikel.
Von den Schichten.

§. 1. Ein jeder Arbeiter, der sich zu der Berg-Arbeit begeben will, der soll allezeit an einem Sonnabend bey einem Lohn, oder sonst zu Lohn-Zeiten, an einem Waldburger, oder seine angesetzte Amtleute, Arbeit ersuchen, und alsdann, wo er aufgenommen würde, seine bestimmte Schichten, die ihm von den Amtleuten benennt werden, zu rechter Zeit zu, und von der Arbeit gehen: als nämlich zu acht Stund wehrenden, und dieselben treulich auswarten, nicht fürsetzlicher Weis versäumen, oder sonst, so er bey einem Arbeit genommen hätte, zu einem andern arbeiten gehen wollte, wo ein solcher Arbeiter erfunden würde, wie er mag genennt werden, als ein Schichthäuer, Lehenhäuer, Kratzenfüller, Jungen, Seilwarter, Stürzer, Häspler, und Treiber, die sollen gestrafet werden, als nämlich er soll acht Tage in dem Stock liegen.

2. Nachdem sich vielfältig zuträgt, daß Wassernöthige vertränkte Schächte und Stollen, auch sonst an festen Oertern, oder Stollwenden, daß man Poßhäuer halten muß; ein jeder, der sich auf solche Arbeit begeben will, der solle seine Poß, als nämlich vier Stunden auf dem Ort mit ganzem Fleiß arbeiten, und allda seines Lösers erwarten, und wöchentlich, so er seine 10 Schichten vollbringt, soll ihm sein Lohn, als nämlich 1 fl. gereicht werden: Trüge es sich aber zu, daß er selbst an die Arbeit aus beweglichen Ursachen nicht kommen könnte, so soll er einen andern, der die Arbeit vollbringen kann, einstellen, damit seinem Herrn dadurch einiger Schaden nicht zustünde.

3. Ein jeder Schichthäuer, so er seinen Wochenlohn erarbeiten will, so soll er 6 Schichten arbeiten, und solchem von jeder Schicht 10 Pfen. gemacht und bezahlt

Digitized by Google

bezahlt werden; Einem Lehenhäuer aber, von einer Schicht 9 Pfen.; Einem Kratzenfasser von einer Schicht 8 Pfen.; Einem Jungen für eine Schicht 7 Pfen.; Einem Seilwercker von einer Schicht 9 Pfen.; Einem Säurger von einer Schicht 10 Pfen.; Einem Häspler von einer Schicht 8 Pfen.; Einem Treiber von einer Schicht 8 Pfen.: Trüge sich aber zu, daß einer Schacht sünke, und müste Häspler oder Trib-Roß darbey halten, den Berg heraus zu fördern, so soll und mag ein Häspler, nachdem er nicht stätiglich ziehen darf, 12 Stunden stehen, und sollen ihm für 12 Stunden 16 Pfen. bezahlt werden, einem Trib-Roß aber 10 Pfen.

4. Belangend aber die, so an dem Tag als Aufstürz, Halden, Hefen bey Rißwerken arbeiten; nachdem sie nicht so schwere und gefährliche Arbeit, als in einer Gruben haben, so sollen solche obgemeldte Arbeiter, 9 Stunden für eine Schicht arbeiten, und soll ihnen für eine jede Schicht 10 Pfen. bezahlt werden, und solche Arbeiter sollen mit höchstem Fleiß, worzu sie angestellet seyn, getreulich auswarten.

Der XV. Artikel.

Von Fuhrleuten und der Grösse der Hüll.

§. 1. Item alle Fuhrleute, so zu den Handlungen fahren wollen, als da seyn die ihre eignen Wagenfahrten haben, und wollen ihre Aufenthaltung, oder Fuhren bey den Handlungen haben, die sollen ihre Hüllen aufsetzen, als nemlich, daß in eine Hüllen 31, oder zum wenigsten 28, der geachten Saubertröge voll geladen mögen werden; wo aber die Hülle kleiner erfunden würde, so soll er sein Wochenlohn verfallen haben; Wäre es aber Sach, nachdem es sich jetziger Zeit zuträgt, und die Nothdurft erfordert, auf den Risen zu fahren, und einer wollte ihm selber einen Risen-Wagen, damit er fahren möchte, zurichten, so soll er den Kasten oder Hüllen auf 22 Tröge, oder aufs wenigst 20 obgehörter massen zurichten, und alsdann bey welchem er vermeinet zu fahren, und solche Fuhrleute, es sey mit Wägen, oder auf den Risen, sollen ihre Fuhren treulich ohne allen Vortheil auswarten; auch haben sie nicht Macht, von einem Handel zu dem andern zu fahren, so sie nicht enturlaubt, oder selbst Urlaub genommen haben; wäre es Sach, daß einer nicht länger fahren wollte, so soll er 8 Wochen zuvor Urlaub nehmen; wäre es aber Sach, daß ein Waldburger seiner nicht nothdürftig wäre, so soll es ihm 14 Täge zuvor anzeigen; Wo aber einer darüber begriffen, oder erfunden würde, der soll um sein Wochenlohn gestraft werden, und darneben 14 Täge im Stock sitzen.

Der XVI. Artikel.

Von Lehenschaften und Gedingen.

§. 1. Dieweil die Bergwerke mit grossen schweren Unkosten gebauet, und erbauet werden, daß sich vielfältig zuträgt, daß die Gewerken, oder ein Waldburger alles seines Vermögens dadurch erschöpfet worden, daher es sich begiebt, daß mancher seine Oerter, oder Gebäue liegen muß lassen, oder sie einem andern zur Lehenschaft vergünstigen; So sollen solche Lehenschaften, oder Felder, die der Waldburger nicht in völligem Bau erhalten kann, in der Massen und Gestalt verliehen werden, wie folget.

2. Wann sich aber schon durch Vergleichniß der Waldburger der Lehenschaft halben, es sey in Stollen, Schürfen, oder Schächten beschehen ist, so soll solche Lehenschaft, so sie würkliche Kraft haben soll, vor dem Bergmeister und zween Geschwornen beschehen, und durch sie an Stell und Ort besichtigt, alldo dann beyde Partheyen und Fürschlag vernommen, auch soll zwischen ihnen ihres Contracts eine schriftliche Urkund aufgerichtet, und solches mit derselben beywesenden Personen Insigel verfertigt, und solchen Lehenschaften allezeit ihre Jahrs-Fristungen benannt werden. Anm. 5. 7.

3. Auch sollen alsdann die Oerter samt den Gebäuen, wie dann besichtigt ist worden, von dem, der die Lehenschaft empfängt, fleißig und ohne allen Schaden erhalten werden, wo aber irgend ein Schaden, es sey in Schächten, oder Taggebäuen widerführe, so soll der pflichtig und schuldig seyn, wo er ihm vor der Zeit die Lehenschaft nicht aufsagt, solches wieder aufzurichten und zu bauen; Es mag auch nach aufgesagter Lehenschaft von beyden Partheyen eine Besichtigung von den ehebemeldten Personen zu Verhütung Zank und Unraths, beschehen.

4. Wo sich aber zutrüge, daß etliche Häuer, die da nicht ihre Mühlen, oder Puchwerke hätten, und wollten gleichwohl Stollen, Schürfe, oder Schächte zur Lehenschaft haben, und vermeinten Gänge, oder Erzte darinnen zu bauen, so seyn sie pflichtig und schuldig, dieselben Gänge oder Erzte dem Waldburger, von dem sie die Lehenschaft empfangen haben, anzutragen, und mit ihm sich darum zu vergleichen, wo sie aber der Waldburger nicht annehmen wollte, so mögen sie dieselbigen einem andern verkäufen, bis er, gemeldter Waldburger, dieselbigen wieder nothdürftig ist; Gleichwohl soll keinem keine Lehenschaft vergünstigt, oder zugelassen werden, die Striffe oder Bergueften, so den Zechen oder Schächten zu gut und zu hülf seyn stehend geblieben, hin zu hauen.

5. Auch soll keiner keine Lehenschaft frey haben, einem andern zu vergeben, ohne des Waldburgers Verwilligung, auch soll er keinen Mitgewerken mehr annehmen, allein die, so in dem Contract mit gemeldet und begriffen seyn; wo aber solches beschähe, so hat der frey, des das Feld ist, die Machung und Bereddniß der Lehenschaften halben umzustossen, und töder zu sich zu nehmen.

6. Was die Gedinghäuer betreffend ist, wann sie Gedinge aufnehmen, es sey in Stollen, Schlägen, Schächten, oder Feld-Oertern, oder ja auf Strassen oder Gänge hauen, wann nun solche Gedinge beschehen seyn, so mögen sich diese Partheyen für den Bergmeister verfügen, und allda beede Partheyen angelobden, solchem Gedinge nachzukommen, es trüge sich zu, waßerley Fällen es wäre, ausgenommen es stehe den Gedinghäuern gar ein fester Stein ein. Auch soll kein Waldburger von den Gedinghäuern gedrungen werden, ihnen das Geld, so auf das Geding kommen möchte, heraus zu geben, allein ihre Schichten. Wann aber das Geding aufgefahren ist, so soll es ihnen der Waldburger ohne allen Verzug zu der rechten Lohnzeit heraus geben, ohne einigerley Einrede. Trüge sich aber zu, daß die Gedinghäuer dem Gedinge nicht wollten nachkommen, und wollten auch hinlässig in ihren Schichten seyn, die sollen alsdann gestraft werden.

7. Auch soll kein Gedinghäuer die Stuffen, oder Zeichen, so er an den Oertern, wie oben bemeldt, angenommen hat, zurück schlagen, oder zeichnen, welcher darüber befunden würde, der soll an Leib und Gut gestraft werden; Es sollen auch die Werkleute, so bey den Handlungen, Mühlen und Puchwerken irgend ein Geding annehmen, als da seyn Zimmerleute, Maurer, und Schmide, ihrem Gedinge treulich eine Volziehung thun.

8. Item wo Geding auf Gängen oder Erzt sein, wie sich dann begiebt, oder ja zutragen möchte, daß man es dinget nach der Baar, Hüll oder Rümpel,

An. 1575. pel, dieselbe Gedinghäuer sollen ein ganz fleißiges Aufsehen haben, daß sie solches ihr Gedinge nach Art der Gänge, oder Erzt rein hauen, und nicht muthwilliger Weise die Waldburger, oder Gewerken damit vervortheilen, und sie dardurch zu Schaden kommen möchten.

Der XVII. Artikel.
Von Abbrechung der Tag-Gebäuen.

§. 1. Auch so soll ein Bergmeister ein Aufsehen haben, daß man keinen Häpel, oder Kram muthwilliger Weis abbreche, es wäre dann Sach, daß der, der den abbrechen will, nichts mehr zu hauen hätte, oder auf einen andern Schacht, da mehr zu hauen wäre, solchen mit gedachten Bergmeisters Wissen abbrechen, und wieder setzen wollte, andrer Gestalt soll es ihm nicht bewilligt werden.

Der XVIII. Artikel.
Wie Gruben einander mit dem Feuer warten.

§. 1. Dieweil es aber allhier sich vielfältig zuträgt, daß die Gänge fest, und mit Eisen nicht mögen gewonnen werden, allein man müsse den Gang mit Feuer zwingen, so soll auch ein jeder, der solchen festen Hau hat, sich mit seinem Nachbar des Wetters und Rauchs halben gütlich vertragen, damit beyde Partheyen nicht verhindert werden, sondern jede Parthey seiner gelegenen Schicht auswarte, und den andern zu Muthwillen, auch nicht zu Verderbung des Volks, muthwilliger Weis mit dem Rauch, oder was Gestanks es sey, beschweren.

Der XIX. Artikel.
Von Gerichts-Büchern.

§. 1. Item es soll auch ein jeder Bergmeister ein ordentliches Berg-Buch halten, darinnen alle Schürfe und Schächte, so von ihm ausgebeten und empfangen werden, mit Benennung Stell und Ort ordentlich eingeschrieben seyn, zu Verhütung des Spalt und Zwietrachts des Alters halben; Auch sollen in demselben Buch alle Verträge, so zwischen den Waldburgern beschehen, gemeldet und verzeichnet werden.

Der XX. Artikel.
Der Uneinigkeit zuvorzukommen.

§. 1. Mehr soll er auch gestiessen seyn, damit die Bergwerke etwan durch Uneinigkeiten, oder Zanken der Arbeit bey den Puchwerken, oder Mühlen, und auch die Berge nicht verhindert möchten werden.

Der XXI. Artikel.
Von Verleihung der Wälder und Kohlstätte, der Arbeit und Fuhren.

§. 1. Nachdem das Holz in gemeiner Stadt Wäldern den Bergwerken und Handlungen zu gut erhalten wird, und von gemeiner Stadt verordnete Waldhüter, die wochentlich besoldet, gehalten werden, so sollen solche Waldhüter ihr fleissiges Aufsehen haben, damit kein Nachtheil, oder Schaden in den Wäldern muthwilliger Weis geschehe, wo aber solche schadhafte Personen erfunden würden, die sollen von einem Richter und Rath gestraft werden.

2. Ferner ist auch zu wissen, so etwan Bergleuten, oder Waldburgern Holz vonnöthen ist, so sollen sie sich nach altem Gebrauch vor einem Richter und Bergmeister finden, und solches ausbitten, zu jeder Zeit, wann es die Nothdurft erfordert, welches ihnen alsdann von dem Richter und Bergmeister erlaubt wird, doch nicht seines Gefallens, sondern in Stell und Ort, daß es den Wäldern und Wassergräben ohne Nachtheil ist, und wo ihnen von den Waldhütern hingewiesen wird.

3. Dieweil dann jährlich eine Waldbereitung gehalten wird, und in solcher Waldbereitung denen, so Holz zu den Handlungen führen, jährlich Holz in gemeiner Stadt Wäldern Lehen-weis umsonst ohne Bezahlung ausgetheilt wird, so sollen solche Holzführer das Holz zu den Handlungen, als nemlich eine Bergpolen 22 Schuh lang führen und solcher soll ihnen um 4 Pfen. bezahlt werden; Wägen- und Joch-Holz, so mit zweyen Rossen an der Waag geführt wird, sollen auch 15 Schuh lang geführt werden, und ein solches Holz soll um 8. Pfen. gezahlet werden, ein Leiterbaum soll um 3 Pfen. gezahlt werden.

4. Was Brand-Holz, Mühl-Holz, und Stock-Holz, auch Busch-Holz belangt, soll ein Stock 5. Schuhe lang mit seiner rechten Dicke, wie von Alters her, geführt, und um 2 Pfen. gezahlt werden; Ein Busch-Holz soll 9 Schuhe lang seyn, mit seiner rechten Dicke der Stadt Maaß nach und ein Klift soll um 1 Pfen. gezahlt werden, und solches soll von denen, die sich damit erhalten, oder ernähren wollen, treulich und ohngefährlich ohne allen Betrug gehalten werden.

5. Es soll auch keiner keine Kohlstatt ohne Vorwissen und Vergünstigung Richters und Raths zurichten, es wäre ihm dann vergünstigt und verwilligt. Und wo nun solche Kohlstätte zugerichtet seyn, so sollen dieselben Köhler das Kohl den Waldburgern, Schmelzen, Schmieden um ein rechtes Geld, wie sichs gebührt von Alters her, verkaufen. Als nemlich: das Füllfaß in die Stadt um 15 Pfen. Hung., was aber belangt die Schmieden, oder Hütten, so näher bey den Wäldern seyn, mag es um 12 Pfen. bezahlt werden; auch soll ein Bergmeister, so man seiner begehrt, und die Nothdurft erfordert, darbey seyn, wann man solche Körbe, oder Füllfässer merken will; Wo aber ein Köhler darüber erfunden würde, der da den Korb kleiner machte, soll er 6. fl. in Münz zu gemeiner Stadt, zur Erhaltung der Waldhüter zur Strafe geben.

Der XXII. Artikel.
Die Hütten, und Hütt-Arbeiter betreffend.

§. 1. So sich es künftig möchte zutragen, daß man Hütten bauen sollte, oder wollte, es wäre auf neuen Gründen, oder bey alten Mühlschlägen, so sollen solche Gebäue, als Hütten, Rost-Schläge mit Wissen eines Richters und Raths beschehen, alsdann soll es besichtigt werden, damit den umliegenden Gebäuen und Nachbarn, durch Feuers-Noth kein zufälliger Schaden widerfahren möchte; wo solche unnachtheilige Hütten stehen können, die mögen verliehen und gebauet werden.

2. Ein jeder Hütten-Schaffer, Hütt-Kepper, oder Schmelzer, wann man ihrer bedürftig ist, sollen und mögen sie durch die Waldburger und Gewerken vor dem Bergmeister aufgenommen werden, als andere Amtleute, so bey der Handlung nothdürftig seyn, gleichfalls angeloben und versprechen, daß sie den Waldburgern nach allem Fleiß und Vermögen arbeiten und schmelzen wollen, und keinerley Contraband darinnen gebrauchen. Auch soll kein Schmelzer ihm selbst die Schliche kaufen und arbeiten zu Verhütung mehrern Verdachts.

3. Dieweil dann allda zu Chemnitz nicht ein jeder Waldburger seine eignen Hütten, noch stäte Förderniß zu schmelzen haben kann, oder mag, und er sich mit Schmelzen in andern Hütten um seine Bezahlung behelfen muß, so soll und mag ein jeder Waldburger,

burger, dem das gefällig ist, seine eigne Kohlen kaufen und schaffen, auch sein eignes Bley, und Herd-Bley mit samt der Glett; auch soll ihm der Schmelzer, in was für Hütten er schmelzt, sein Oberlach samt Kohlen und Herd-Bley fein fleißig zusammen halten, damit er es auf eine andre Zeit zuschlagen und brauchen kann; dieweil es aber daselbst bräuchlich ist, die Schliche nach den Trögen zu arbeiten und zu fürbereiten, so soll dem Schmelzer für seine Arbeit von einem Trog ein Ort Geld bezahlt werden, oder von dem Centner ein halb Ort Geld; davon haben sie sich allesamt in der Hütten zu besolden. Kein Schmelzer, oder Hütten-Kepper soll auch kein eignes Bley zu halten, oder zu verkaufen, zu Verhütung mehrern Verdachts, befugt seyn.

4. Es soll auch ein jeder Waldburger, oder der da schmelzen lasset, frey haben, seine eignen Kiesse, oder Schliche bey seinen Mühlen, oder Puchwerken, wie sichs gebührt, rein zu machen, wo aber einer solches nicht thun wollte, und man machte ihm den Kieß, oder Schlich bey der Hütten rein, so soll solchen Arbeitern, als der Rederin von einem Trog rein gemachten Kieß 3 Pfen., und davon rein zu machen 11 Pfen., gegeben werden, oder von dem Centner sechsthalben Pfen., damit der Waldburger, samt dem, der ihn rein macht, unbeschwert seyn möchten; Auch soll keiner, der in der Hütten Kieß rein macht, ihm selbst seinen Kieß rein machen, schmelzen, oder verkaufen, bey der Straf, wie oben gemeldt.

Erläuterung
der alten Bergwerks-Ordnung der Städte Schemnitz, Neusol, Bugganz, Dillen und Liberein.

Der I. Artikel.
Von des Bergmeisters Amt.

§. 1. Endlich soll ihm der geschworne Bergmeister, alle Bergwerke und Berg-Sachen, wie dieselben Namen haben mögen, von Amtswegen zum fleißigsten und getreulichsten lassen befohlen seyn, damit durch solches fleißiges Aufsehen Unser Cammer-Gut gemehrt, und dem gemeinen Land zum Aufnehmen kommen und gerathen möge.

2. Alle Bergwerke, es seyen Schächte, oder Stollen, die jemand verliehen werden, von dem geschwornen Bergmeister, oder gegeben werden, unter der Stadt Insigel, und nach vermög dieser Ordnung mit aller ihrer Gerechtigkeit gebauet und aufgehalten werden, die sollen bey ihren Rechten bleiben.

3. Wann es sich aber zutrüge, daß schwere und wichtige Berg-Sachen und Handlungen für den Bergmeister gebracht würden, so soll der Bergmeister dieselbigen fleißig lassen beschreiben, und nachmals für Richter und Rath kommen und gelangen lassen, die Partheyen auch dahin bescheiden und nach berathschlagter und abgehandelter Sachen, was das Recht vermög dieser Ordnung einem jeden gibt, die Partheyen entscheiden.

4. Und nachdem es von Alters gebräuchlich gewesen, wo Bergwerks-Handlung, oder Strittigkeit fürgefallen, und aufs Rath-Haus gebracht seyn, daß dieselben vor andern gemeinen Sachen gerichtet worden, so soll es nun hinfür auch geschehen, wann dergleichen Berg-Sachen und Handlungen vorfallen, daß dieselben vor allen andern Privatsachen und gemeinen Klagen sollen abgehandelt und geordnet werden, damit ein jeder zu seinen Bergwerken, die oft keine Saumniß leiden wollen, wieder Au. 1575. umsehen, und denselben auswarten möge.

5. Da aber eine, oder mehr Gewerkschaften den geschwornen Bergmeister begehrten in ihre Gruben und Bergwerke einzufahren, es sey wegen Durchschläge, oder sonst andrer nothwendiger Sachen halber zu besichtigen, so soll der Bergmeister alle Wege und zu einer jeden Einfahrt drey, oder vier Rathsgeschworne Bergverständige Personen, doch mit Richters Vorwissen Macht haben, zu sich zu fordern, und mit ihnen einfahren, dieselbigen Gebäue nothdürftiglichen besichtigen; ist, daß sie mit Recht zu entscheiden, so soll es, vermög dieser Ordnung beschehen, wo aber dieß nicht ist, so soll ihnen, den Gewerkschaften, ein treu- und nützlicher Rath, auf daß die Bergwerke ordentlich gebauet möchten werden, durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige gegeben und mitgetheilt werden.

6. Wo nun jemand in diesen Unsern Kön. freyen Berg-Städten Schürfe muthen, begehren oder ausbitten will, derselbe soll es von dem geschwornen Bergmeister empfangen, wie von Alters recht, und bräuchlich gewesen ist; Würde sich aber jemand aus eignem Fürnehmen, ohne Erlaubniß des Bergmeisters heimlich, oder öffentlich zu bauen unterstehen, Erzte ausgraben, oder an ungewöhnlichen Orten schmelzen, dieselben sollen nach Gelegenheit und Gestalt ihrer Verbrechung an Leib und Gut, nach Erkenntniß des Bergmeisters, auch Richters und Raths gestraft werden.

7. Und ob es sich begäbe und zutrüge, daß auf eine Zeit, oder auf einen Tag zwey, oder mehr Personen kämen, so Schürfe von dem geschwornen Bergmeister muthen, oder begehren wollten auf einem Ort, oder Gebirge zugleich, so sollen anfänglich dem ersten Empfaher seine 9 Schürfe, da er der begehrte, und so viel freyes Feld vorhanden ist, in der 3 Tagen Frist, wie bemeldt, zu setzen, bewilligt werden, und wann dieselben ordentlich gesetzt, so sollen alsdann gleichfalls dem andern auch seine Schürfe von Rechtswegen, wie bemeldt, bewilligt und verliehen werden, und diese Ordnung soll also von jeder Person, die Schürfe begehren würde, stäts und fest gehalten seyn.

8. Geschähe es aber, daß einer dem andern aus Frevel, Muthwillen, oder Betrug seine Schürfe zu nahe in seine gebührende Massen, oder Lehen setzen würde, und die Gegen-Parthey beschwert sich dessen bey dem Bergmeister, so soll er, der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe besichtigen, befindet es sich alsdann, daß er dem andern zu nahe gesetzt, so soll derselbe Schurf hinweg geraumt werden und nicht gelten, der Verbrecher auch soll gleichfalls nach Erkenntniß des Bergmeisters, Richters und Raths ernstlich gestrafet werden.

9. Begäbe es sich dann, daß eine Gewerkschaft ihre Schächte nicht wieder eröfnete und anbauete, und der vorige Empfaher, oder ein andrer käme wieder, zeigte es dem Bergmeister an, und begehrte denselben, als für einen verlegenen Schacht, so soll derselbige Schacht dem Empfaher auf Rechte gegeben werden, doch soll es also geschehen, daß der Bergmeister ihm, dem Empfaher, anzeige, daß solcher verlegene Schacht zwischen ihm und seiner Gegen-Parthey im Rechten stehe, und soll ihnen also ein Rechts-Tag gesetzt, darauf beyde, der Empfaher und die andere Parthey, durch des Bergmeisters Zeichen erfordert sollen werden, und da soll wiederum vom geschwornen Bergmeister, auch Richter und Rath, beyder Partheyen Klag und Antwort angehört und vernommen werden; Ist es nun und wird befunden,

Digitized by Google

An. 1575. daß die alte Gewerkschaft ihren Schacht zum andernmal verliegen, und also unbauhaft verbleiben habe lassen, soll demselben Empfaher durch den Bergmeister, auch Richter und Rath solcher verlegene Schacht von Rechtswegen zuerkannt und zugesprochen werden; Und über diese Sentenz und Rechtspruch soll vom Bergmeister, auch Richter und Rath stäts und fest gehalten werden, und soll dem Empfaher von dem Bergmeister Fristung, oder Freyung, damit er den verlegenen Schacht wieder eröfnen und aufbauen möge, vergönnet und verliehen werden 14 Tage, so fern er aber in diesen 14 Tagen Frist den Schacht nicht gewältigen, oder aufbauen könne, so soll er dasselbe dem Bergmeister anzeigen, und von ihm weitere Fristung begehren, die soll ihm vergönnet und zugelassen werden, so lang, bis er den Schacht nach Nothdurft, wie recht, gewältigen und aufbauen kann; Und wann nun also ein solcher verlegener Schacht gewältigt und aufgebauet würde, so soll er weder viel, noch wenig aus seinen vorigen vier Almen verruckt, sondern wie zuvor die alten Legbäume seyn gelegt, wieder die neuen in dieselben Pinlöcher, doch, daß sie gewiß gelegt sollen werden; Wurde aber der aufgezimmerte und aufgebaute Schacht aus seinen vier Almen verruckt, die Legbäume nicht in die vorigen Pinlöcher geleget, und derselbe von jemand, als für einen verruckten Schacht würde empfangen, so soll es dem Bergmeister angezeigt werden, und er, der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen sollen dasselbige fleißig besichtigen, und in Augenschein nehmen; würde es nun durch sie befunden, daß der Schacht aus seinen vier Almen verrucket, die Legbäume auch nicht, wie recht, gelegt wären worden, so soll derselbe Schacht dem Empfaher durch den Bergmeister und Raths-Geschworne Bergverständige von Rechts wegen zuerkannt und zugesprochen werden, und wann dieser bemeldte Schacht zuvor gegen andere Schächte vermarkstatt, und älter gewesen wäre, so soll durch diese Empfahung derselbe Schacht verjüngert, und die geschlagene Markstätte aufgehoben werden, da er auf sein Recht hinfür, wie ein junger Schacht, wie hiervorn bemeldet, zu genieſſen, und zu gebrauchen hat; Die übrigen Schürfe aber, die zu diesem Schacht gehören, und ordentlich, wie recht, aufgerichtet und ausbestellet sind worden, die bleiben ihren vorigen Gewerken von Rechts wegen.

10. Und wann nun also der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige von den Gewerken würden begehrt, Lehen zu ziehen, und Markstatt-Stempel zu schlagen, und sonst um andere nothwendige Sachen willen einzufahren, so seyn dieselben Gewerken dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen für ihre Mühe und Arbeit eine Verehrung nach ihrem, der Gewerken, selbst eignem Wohlgefallen zu thun und zu geben schuldig.

11. So aber jemand außer der Fund-Grube Massen, es sey auf diesen, oder andern Gängen weiter schürfen und bauen wollte, und das vom Bergmeister, es sey mit Schächten, Fund-Gruben, oder Handelstollen begehrt, so soll es jedermann von Rechts wegen vergönnt und zugelassen werden; Und wo es sich begäbe, da ein Bergwerk, es seyen Schächte, oder Stollen wegen grosser schwerer Wassers-Noth, auch aus Armut, oder schwerer Zeit der Gewerken aufgelassen werden müste, so soll dasselbe Bergwerk, es seyen Schächte, oder Stollen, groſse oder kleine Händel, Feld-Gebäue, zuvor nach Nothdurft, wie es allenthalben in den Zechen eine Gestalt habe, wie tief und wie weit dieselben verhauet, wie es in dem Abbruch stehe, besichtigt und beschrieben werden, dieselben Schriften nachmals dem Bergmeister einreichen und überantworten, auf daß, wann es künftiger Zeit wieder gewältigt und erbauet werden sollte, man sich in denselben Schriften zu ersehen habe, und niemand, ohne genugsamen Schein, und Zeugniß das Seinige vergebens hinein verbauen und vermäßigen möchte.

Der II. Artikel.
Von Freyheiten der Erbstollen.

§. 1. Zu vermerken, wann sich zween, oder mehr Schächte, oder Gruben neben einander baueten, und verhaueten sich in das Gebirg, daß sie Wasser-nöthig würden, und eine Gewerkschaft unter denselben hielte das Wasser, und trocknete den andern Gegen-Gewerken ihre Oerter und Zechen, so soll man derselben Grube, oder Schacht, die den andern ihre Oerter und Zechen treuget, von allem dem, was sie darinn hauen, das siebente Maaß, oder Rümpel, zu schütten schuldig seyn, würde aber die Wassernoth zu groß und schwer, daß das Siebende demselben, der das Wasser hält, die Unkosten nicht ertrüge, und beschwert sich dessen bey dem Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, beydes, was auf die Wassernoth geht, und dargegen wieder, was von dem Siebenden gefällt, fleißig überschlagen; befindet sich nun, daß die Wassernoth zu schwer, die Unkosten zu groß, daß ihm das Siebende denselben Unkosten, der darauf geht, nicht ertragen kann, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen den Gewerken, so Wassernöthig, auferlegen und befehlen: daß sie dem, der ihnen ihre Zechen und Oerter trocknet, nicht allein das siebende, sondern auch das sechste Maaß, oder Rümpel, zu schütten, oder aber einen andern Behelf und Steuer, damit er dieselbe schwere Wassernoth halten möge, von Rechts wegen zu geben, schuldig seyn.

2. Ein jeder, der an einem, oder mehr Gebirgen einen neuen Erbstollen anfangen und bauen will, den soll er von dem geschwornen Bergmeister derselben Enden empfangen, muthen und begehren, darnach soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen und Bergverständigen dieselbe Stell und Ort, da er den Stollen zu bauen anfangen will, genugsam besichtigen, würde alsdann durch sie befunden und erkannt, daß derselbige Bau, oder Erbstollen rathsam, und daß er künftig andern Bergwerken, als seyn Schächte, oder Stollen, nütz- und dienstlich seyn werde, so soll es ihm vergünstigt, erlaubet und zugelassen werden, und soll die Stund und Tag, auch an welchem Ort und Gebirge solcher Erbstollen zu bauen empfangen und geerbet ist worden, damit man sich künftig zu richten, in das ordentliche Berg-Buch verzeichnet, und eingetragen, und soll an eines jeden Erbstollen vor der paar Thürl ein Creuz, und sonst auf keinem andern Stollen, der nicht geerbet, geschlagen werden.

Des Erb-Stollens Steigen.

3. Wann nun also dann einer mit einem erbhaftigen Stollen am Tage mit seinem Schurf ansitzt, und die Sohle nimmt, dieselbe soll er mit gebührlicher Wasserseige ohne alle gefährliche Steigerung hinein in das Gebirg unter die Schächte und Handstollen bringen, also in 50 eine halbe Bergklachter, und nicht mehr, versteigern; Wo aber ein Erbstollen über diese Mark ohne Zugeben, oder Bewilligung des Bergmeisters seine Steigerung höher machen würde, oder in der Gruben seine Sohl andern Schächten und Stollen, so tiefer einkommen, zu Gefahr senken, und nicht die

Digitized by Google

die gebührliche Seig, daß das Wasser seinen Gang heraus haben mag, führen würde, der soll des Erbrechts nicht fähig seyn, sondern dasselbe verlohren haben, bis so lang er den Stollen mit seiner Wasserseig, wie recht, richtet, daß ihm sein Wasser nachfolgen kann, auch sollen die, so da erbhaftige Stollen bauen, die Tagwasser, auch andere, die sich auf dem Stollen halten, fleißig durchgraben, und Fluder ableiten, damit sie nicht wieder unter den Stollen, oder Zechen laufen, und nachmals mit schwerern und größern Unkosten gehalten werden müsten.

4. Und wann nun ein solcher erbhaftiger Stollen ins Gebirge gebauet, erreichet Gäng, darauf er Erz hauet, so hat er dasselbe ohne männigliche Verhinderung nach seinem besten Nutz und Wohlgefallen zu genießen und zu gebrauchen, so lang bis ein andrer mit einem rechtmäßigen gesunkenen Schacht ordentlich dem Gang nach auf den Stollen kommet, wann das beschiehet, so soll es dem Bergmeister angezeigt werden, die sollen alsdann mit Recht entschieden werden, wie hernach folgt.

Vom Recht eines Liegend-Schachts gegen Erb-Stollen.

5. Und wann nun einer mit einem Liegend-Schacht dem Gang nach gegen einen Erbstollen sein Recht gebrauchen soll, so soll er vom Tag an seinen Schurf seinen vier Almen, und dem Seiger nach bis auf den Gang ordentlich sinken, und wann er auf den Gang kommt, demselben durchbrechen und darnach aufs Creuz der Stund nach durch den Gang im Richt- und Leg-Schacht also durchbrochen werden, daß das Dohnblach und Dohnfach unter dem Gang aufs wenigste eines halben Fäustls tief liege, damit das Seil seinen Fall bis auf den Stollen haben kann, so fern aber der Gang zu flach läge, damit ihm das Seil nicht, wie recht, fallen möge, so soll ihm erlaubt werden, ins Liegend zu greifen ¼ eines Berg-Lachters und nicht mehr. Desgleichen soll der Stollen auch mit seinem Gestenge und ebnen Sohle, dem Gang nach zum Schacht kommen, und gerichtet werden, und soll der Gang auch also durchgebrochen werden, und das Gestenge unter dem Gang liegen.

6. Wann nun also beyde, Schächte und Stollen, durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige für rechtmäßig erkannt, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen sein fleißiges Aufsehen haben, auf welche Stunde der Gang im Schacht sein Liegend und Streichen habe, auf dieselbe Stund auch soll dem Schacht auf dem Stollen sein Lehen, das ist auf jede Seite dem Gang nach 7 Lr. gezogen, und aufs Creuz der Zwerch durch den Gang seine ständige Markstätte geschlagen werden; der Erbstollen aber soll in des Schachts Massen, oder Lehen nichts mehr zu genießen, oder zu gebrauchen haben, allein was er von seinem Gestänge und ebner Sohl mit Schlägel, Eisen, Kratzen und Keilhauen, über und unter sich, auch neben sich erreichen mag, das behält er für seinen Nutz und Frömmen; wann er aber aus des Schachts Massen und Lehen kommt, und was er allda erreicht und erbauet, das hat er so lang zu genießen und zu gebrauchen, bis wieder ein andrer rechtmäßiger gesunkener Schacht mit offnen Durchschlägen dem Gang nach auf ihm kommt, alsdann soll jedem geschehen, was billig und recht ist.

7. Begäbe sichs aber, daß er seinen Legend-Schacht nicht recht richten könnte, aus Ursach, daß er sein Liegend und Streichen zu flach hätte, daß er also mit seinem Leg tiefer ins Liegend, dann die ¼ eines Berglachters wären, greifen würde, so soll demselben Schacht auf dem Stollen auf demselben Gang von Rechts wegen kein Lehen gezogen werden. An. 1575.

8. Damit aber derselbe Liegend-Schacht seine Mühe und Arbeit nicht gar verlohren haben soll, weil er vom Tag an mit seinen vier Almen ordentlich auf den Gang kommen und gesunken worden, so sollen ihm auf demselben Gang seine Lehen und Massen ausgezogen werden. Nemlich also: Wie weit er seinen Lag vom Anfall an dem Gang nach, wie recht, richten kann, so sollen ihm von derselben Stelle mitten aus dem Schacht, vom Seil an auf jede Seite dem Gang nach seine Lehen gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden, und soll derselbe Schacht also unter sich eine flache, und über sich der Zwerch durch den Gang eine ständige Markstatt haben; Das ander Feld aber außer dieser Markstätte und Massen hat der Stollen zu genießen und zu gebrauchen, so lang, bis wieder ein andrer recht gesunkner Schacht zu ihm kommt, wann das beschiehet, so sollen sie alsdann mit Recht entschieden werden.

9. Kommet aber einer mit einem Hangend-Schacht unter den Stollen ein, findet den Gang, und erreicht Erzt, so hat derselbe Schacht alles das zu genießen und zu gebrauchen, was er erreicht und verbrochen hat, bis die vom Erbstollen mit offenen Durchschlägen zu ihm kommen aneinander, auch des Bergmeisters Zeichen geben, und begehren vom Bergmeister, solches zu besichtigen, und zu befahren, und sie mit Recht zu entscheiden; Würde dann durch den Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige der Schacht und Stollen, auch Durchschläge für rechtmäßig erkannt, so sollen dem Schacht von seinem Anfall aus der Mitten des Schachtes dem Gang nach sein Lehen gezogen, und aufs Creuz der Zwerch durch den Gang der Stund nach seine ständige Markstätte geschlagen werden, die soll ihr gestracktes Streichen unter sich und über sich haben.

10. Begäbe es sich aber, daß einer mit seinem Gebäue, es sey mit einem Hangend- oder Liegend-Schacht, auch von einem erbhaften Stollen mit Durchschlägen zusammen kommen, und der Schacht wäre mit seinen vier Almen, oder Leg nicht, wie recht, auf den Stollen kommen, auch der Stollen wäre mit seinen Stellen, Ort, Gestänge und ebner Sohl, bis zu dem Schacht nicht recht gerichtet, so soll derselbe Durchschlag nichts gelten, und für unrecht erkannt werden, und da die Zeichen an einander gegeben worden, der Durchschlag zu beyden Theilen zugemacht, doch also weit, daß das Wetter seinen Gang unverhindert durch haben, und den Gebäuen, als Schächten und Stollen, ohne Schaden seyn möge, und sollen beyde Partheyen von dem Durchschlag weichen ¼ eines Berglachters, da mögen sie wieder ansitzen, und zu beyden Seiten ihre Zechen genjessen und gebrauchen aufs best, als sie können, bis Schächte und Stollen ordentlich, wie recht, zusammen kommen.

11. Es soll auch niemand an seinem Schacht, oder Stollen denselben zuzurichten und zu bauen gewehrt, oder daran verhindert werden; würde sich aber jemand unterstehen, denselben muthwillig, oder freventlicher Weise zu verhindern, einen Schaden zuzufügen, oder Unkosten zu machen, derselbe soll durch den Bergmeister, auch Richter und Rath ernstlich gestraft werden.

Erbstollen und Schächte sollen mit Durchschlägen auf dem Gang zusammen kommen.

12. Und wann es sich begäbe, daß einer mit seinem Schacht auf einen Gang käme, denselben durchbräche, und verhauete sich so tief und weit bis dahin,

An. 1575. da ein Erbstollen mit seinem Gestänge und ebener Sohl dem Gang nach soll durchkommen, und der Stollen fuhre von seinem Gestänge aus mit einem Schlag, oder Stollwand über sich, oder auf die Seiten durch tauben Stein, und käme durch den Schacht mit offnen Durchschlägen, gäben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten vom Bergmeister, sie mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe fleißig besichtigen und befahren; befindet sich dann, daß der Schacht recht gerichtet, und so tief, da der Stollen mit seinem Gestänge und ebener Sohl durch soll kommen, gesunken, der Durchschlag aber vom Stollen, durch einen Schlag durch tauben Stein auf die Seiten und nicht mit seinem rechten Gestänge und Sohl gemacht werden, so soll derselbe Durchschlag vom Stollen für unrecht erkennt werden, und nicht gelten, und soll dem Schacht weichen bis zu seinem Stollen, da er zuvor ausgefahren, so lang, bis er ordentlich mit seinem Gestänge und ebenen Sohlen dem Gang nach, wie recht, mit einem Durchschlag kommen; der Schacht aber hat dasjenige, was er erreicht und bekommen, zu genießen und zu gebrauchen, als best er kann und mag; wann aber der Erbstollen mit seinem Gestänge, oder ebener Sohl, dem Gang nach, wie recht ist, zum Schacht mit einem offenen Durchschlag kommt, so sollen sie mit Recht entschieden werden, wie hievor bemeldet.

13. Also soll es auch mit einem erbhaftigen Stollen gehalten werden, wann ein solcher Stollen ins Gebirg gebauet, Gänge antrifft, dieselben durchbricht, und mit seinem Gestänge und ebenen Sohlen demselben Gang ordentlich und Bergmänniſch nachbauet, und einer schlüge einen Schacht auf, sunke den, und käme auf den Gang, verließ darnach den Gang, und führe durch tauben Stein einer ganghaftigen Kluft oder hangenden Fahrt nach, und macht auf den Stollen einen Durchschlag, gäben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten sich mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe fleißig besichtigen, und in Augenschein nehmen; ist, daß der Stollen ordentlich gebauet, und mit seinem Gestänge und ebenen Sohlen dem Gang nach bis zum Durchschlag, und da der Schacht soll durchkommen, gerichtet; und dargegen der Schacht vom Gang abgewichen, durch tauben Stein ganghaftigen Klüften, oder Gefehrt auf den Stollen mit einem Durchschlag kommen, so soll der Durchschlag vom Schacht nichts gelten, und für unrecht erkannt werden, und soll der Schacht dem Stollen weichen, bis an die Stelle, da er vorhin vom rechten Gang durch tauben Stein ist ausgeschritten, so lang, bis er ordentlich mit seinen vier Almen und Leg dem Gang nach auf den Stollen kommt, wann das beschiehet, daß er dem Gang nach, wie recht, auf den Stollen kommen, so soll dem Schacht vom Stollen aus seine Lehen und Maaßen auf jede Seiten 7 Lr. gezogen, und aufs Creuz durch den Gang eine ständige Markschaft geschlagen werden, die soll schrotten unter sich in die Tiefe, und über sich in Tag.

14. Wann aber einer mit einem Liegend-Schacht auf dem Gang kommt, und denselben Leg richten soll bis auf einen erbhaftigen Stollen, und hat ihn von seinem Anfall aus ein Dohnfach, oder etliche Lüge gerichtet, und fiel darnach eine liegend Kluft hin, und hebet den Gang gegen dem Hangend, da er also verhindert, seinen Schacht Leg zu richten, ist soll sich derselbe Gewerk oder Bergmann, des Ganges Flach, Liegen und Streichen nicht abschrecken lassen, weil er den Schacht oder seine Leg nicht tiefer zu richten hab, bis auf den Erbstollen, sondern soll an statt des Legs mit einer Stollwand, oder ein Querschramm an der Schachts Almen ansitzen, und durch das Liegend bauen; befindet also derselbe Bergmann durch denselben Baue, daß eine hangend Kluft ihren Gang wieder herein auf seinen rechten Fall rucke, auf daß das Seil und Leg dem Gang nach, seinen rechten Fall haben kann, und das Leg, oder Seiles-Fall auf dem Stollen unter den Gang nicht tiefer komme dann ⅓ eines Berglachters, so soll derselbe Gewerk in der Stelle, da ihm die liegend Kluft den Gang über sich gehebet, mit seinem Schacht ansitzen, sein Leg und Seil durchrichten, es seyn wie viel Lachter oder wie dick es wolle, daß er nur mit seinem Leg und Seil auf den Stollen nicht tiefer unter den Gang, dann ⅓ eines Berglachters einkomme, wann das also durch den Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, so soll derselbe Schacht für recht und Bergmänniſch erkannt, und vom Seil aus in sein Lehen gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden.

Von des Erbstollens Wasserhaltung.

15. Und da nun ein solcher erbhaftiger Stollen ins Gebirge gebauet wird, und andere Bergwerke auf demselbigen Gebirge, es seyn Schächte oder Stollen, untertiefet, und die Klüfte und Gänge verschrotet, daß er ihnen mit seiner Sohl allein das Wasser fället, demselben Erbstollen von allem dem, was auf demselben Gebirg gehauet wird, und er mit seinem Stollen und Sohlen getrocknet, das halbe Siebend, von Rechts wegen, geschütt werden soll.

16. Wann aber ein Durchschlag beschieht, und daß der Erbstollen das Wasser nimmt, und darzu Wetter bringt, und Förderung macht, soll demselben Erbstollen, nach Erkenntniß des Bergmeisters und Rathsgeschwornen Bergverständigen, das ganze Siebente geschüttet werden; wann es sich aber zutrüge, daß das Wasser zu groß, und größerer Unkosten, dann sich das Siebente erstrecken würde, darauf giengen, so soll nach Erkenntniß des Bergmeisters auch Richter und Rath, nicht allein das Siebente, sondern noch ein mehrers geschüttet werden, auf daß das Wasser also gehalten, und die Bergwerke zu Aufnehmen kommen, und gebracht werden mögen; Es soll auch bey allen Gruben, es seyn Schächte oder Stollen, da eine der andern das Wasser hält, gleichfals vermög dieses Puncts, also gehalten werden.

Von der Schächte Wasserhaltung.

17. Und da es sich begäbe, daß einer einen Schacht sünke, erzeicht und erbauet Erzt, und verhauet sich also bis auf den Stollen, oder darunter, und hält vom Tiefsten sein Wasser aus bis an Tag durch einen Schacht, so ist der Schacht dem Erbstollen, weder viel, noch wenig zu schütten schuldig; wann aber der Schacht vom Tiefsten aus bis auf den Stollen das Wasser hält, so soll er dem Stollen, von Rechts wegen, das halbe Siebente zu schütten, schuldig sein.

18. Wann es sich aber zutrüge, daß einer in seinem Schacht über dem Stollen sein Tagwasser nicht selbst halten, sondern auf den Stollen fallen und kommen ließe, so ist er dem Erbstollen von allem dem, was er über seinem Gestänge hauet, nach Erkenntniß des Bergmeisters und Rathsgeschwornen Bergverständigen, das Siebente zu schütten schuldig, hält er aber sein Wasser über dem Stollen, durch keinen Schacht, bis an Tag, er selber, so ist er dem

Stollen

Stollen, von denselben Oertern, da er das Wasser erhält, kein Siebentes zu schütten schuldig.

19. Wann auf einem Gebirge ein erbhaftiger Stollen oder Schacht aufgeschlagen oder gebauet wird, und der Schacht käm eher, dann der Stollen, und verhauet sich unter sich in das Gebirge, und trocknet also sein, und andrer, die neben ihm bauen, es seyn Schächte oder Stollen, ihre Zechen, und würde also durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, so soll demselben Schacht, von allen denen Oertern und Zechen die er durch seinen Schacht trocknet, das Siebent von rechts wegen geschütt werden.

Entschied zwischen Stollen und Schächten, des Wasserhaltens halben.

20. Und wann nun also zwo, oder mehr Gewerkschaften mit Erbstollen und Schächten ins Gebirg gebauet, und zusammen kommen wären, auch allenthalben durch Mittel und Wege vermittelt und vermarkstattet seyn, und lägen noch im Stritt wegen der Wassernoth, wer dieselbe halten und trocknen soll, so soll der Bergmeister, auch Richter und Rath ihr fleißiges Aufsehen und Nachdenken haben, dieweil die Erbstollen derhalben ins Gebirg gebauet und geerbet, daß sie Schächten, Zechen und Gruben mit Wasserhalten und Wetterbringen zu Hülf kommen, ihnen, den Erbstollen, von Rechts wegen auferlegen und befehlen, ob sie anders ihrer Rechte fähig, und dieselben erhalten mögen, daß sie das Wasser auf ihren Stollen halten, aufs beste, als sie können und wissen, gegen gebührende Schüttung des Siebenten, wie in vorgehenden Puncten begriffen.

21. Wollten sich aber die Erbstollen das Wasser zu halten, nicht unterstehen, und dasselbe aufzulassen vermeynten, und die andern Gewerken von den Schächten sich dessen beschwerten, und begehrten von dem Bergmeister, auch Richter und Rath, darum ein Einsehen zu haben, so soll der Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige dieselben Zechen und Oerter, da man das Wasser erhalten soll, fleißig besichtigen und befahren; würde alsdann durch sie befunden, daß allda Erz bricht und gehauet würde, auch höfliche Gebäue vor Augen, daß künftig gemeinem Wesen Frommen bringen würde, so soll der Gewerkschaft von dem Schacht auferlegt werden, daß sie das Wasser auf ihre Unkosten halten, und auf den Stollen stürzen lassen, und sollen also die von dem Schacht von allem ihrem Erzte, was sie auf den Oertern und Zechen hauen, da sie das Wasser halten müssen, den Stöllnern weder viel, noch wenig zu schütten, dann nur allein den dritten Pfennig der Unkosten, was zu Aufhaltung des Stollens gehet, so lang sie das Wasser halten, und auf den Stollen stürzen, zu geben schuldig seyn.

22. Da aber die Stöllner, oder andere Gewerken unter dem Stollen Oerter und Zechen hätten, darauf Erz mit Nutz zu hauen wäre, und wollten die Stöllner dieselben Oerter und Zechen aus Widerwillen, Haß, oder Neid, den sie mit denen von Schächten hätten, nicht belegen, oder dieselbigen bauen, so soll der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige dasselbe fleißig besichtigen und befahren; ist nun, daß dieselben Oerter und Zechen durch die Schächte durch ihr Wasserhalten getrocknet und gebauet mögen werden, so sollen dieselben von rechts wegen den Schächten zu genießen und zu gebrauchen, vergönnt und zugelassen werden.

Von Unterbung der Erbstollen.

23. Und da nun ein erbhaftiger Stollen angefangen, verliehen, und ins Gebirg gebauet würde, und käme einer und begehrte in demselbigen Grund einen andern und höhern Stollen über dem vorigen zu erben, eben auf das Gebirg und Gänge, da der vorige unterste Erbstollen empfangen, verliehen und gebauet worden, so soll es weder durch den Bergmeister, auch Richter und Rath niemand von Rechts wegen bewilliget und erlaubet werden, damit dem untersten und ältesten Erbstollen seine Höhe am Gebirge und der Gänge Liegen und Streichen nicht abgebauet, auch andere Gebäue, es seyn Schächte oder Gruben dadurch von ihren Gebäuen nicht gedrungen, oder gefähret würden, sondern so jemand einen neuen Erbstollen begehren, oder anfangen wollte, so soll es also geschehen: Daß er den alten Erbstollen von seiner Sohlen und Wasserseig um 7 bis in 8 Berglachter aufs wenigste, dem Seiger nach, untertiefe, und dieß soll einem jeden in einem Grunde, oder da zuvor Stollen geerbet seyn, von Rechts wegen vergönnt und zugelassen werden. Art. 1675.

Von Verleihung mehrerer Erbstollen gegen einander.

24. Da aber einer in einem andern und sonderlichen Grund, da das Gebirge tauglich darnach befunden, einen erbhaftigen Stollen begehren, und anfangen wollte, so soll es durch den Bergmeister, auch Richter und Rath, wie zuvor bemeldt, fleißig besichtigt werden, würde es alsdann durch sie befunden, daß er tauglich, so soll ihm derselbe zu bauen, von rechts wegen vergönnt und zugelassen werden, nach Brauch und Recht eines erbhaftigen Stollens.

Wenn Erbstollen zusammen kommen.

25. Wenn zween Erbstollen mit offnen Durchschlägen zusammen kommen auf einen Gang, geben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten solches zu besichtigen, und sich mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige dasselbe mit Fleiß besichtigen und befahren, ist, daß befunden würde, daß beyde Stollen also gebauet, daß sie auf einem Gang und Ebensohl ordentlich sind zusammen kommen, daß das Wasser zu beyden Theilen seinen Fluß haben kann, und sind mit ihrem Gestänge und Sohlenort zugleich, und in einer Obenhöhe einkommen, so soll man ihnen, daß sie den Durchschlag gemacht, und an einander des Bergmeisters Zeichen gegeben haben, wie man den Gang befindet, aufs Creuz der Zwerch, durch den Gang dem Winkelmaß nach, auf die Stund eine ständige Markstatt schlagen, und weder einer, noch der ander mit seinen Stollen oder Gestänge darüber fahren, bey Leibes-Strafe.

26. Da aber zween Erbstollen zusammen kommen auf einen Gang, und untertieft einer den andern, und wären also beyde Stollen und Durchschläge für recht erkannt, so sollen sie mit Recht entschieden werden; Nemlich also: Daß der untere Erbstollen auf demselben Gang, da man den Durchschlag gemacht, alles das zu genießen hat, bis an des obern Stollens Sohl, oder Gestenk, und soll also des untern Stollens Fürst, des obern Stollens Sohl seyn, und eine flache Markstatt haben, die soll schroten, wie ein Ebenwasser auf demselben Gang, da der Durchschlag beschehen, und für recht erkannt ist worden.

27. Und da es sich begäbe, daß also zween erbhaftige Stollen gebauet würden dem Gang nach, und der eine fuhr nachmals von dem Gang ab, durch tauben Stein, und machet einen Durchschlag zum andern Erbstollen, der ander aber wäre mit seiner Sohl und

Ao. 1575. und Gestäng ordentlich dem Gang nach bis zum Durchschlag kommen, gäben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten sich mit Recht zu entscheiden, so soll der Durchschlag, so durch tauben Stein gemacht worden, für unrecht erkannt werden, und nichts gelten, und bis an die Stell und Ort, da er vom Gang ausgeschritten, weichen; Der ander aber hat alles dasjenige, was er da erreicht und bekommt, zu genießen und zu gebrauchen, so lang, bis der andere Erbstollen von der Stell an, da er von dem Gang durch den tauben Stein gewichen, oder durch einen Schlag demselben Gang nach, zu ihm kommt; wann das beschieht, so sollen sie, wie hievor bemeldt, mit Recht entschieden werden.

28. Trüge es sich aber zu, daß beyde Stollen vom Gang abgewichen, und durch tauben Stein mit offnen Durchschlägen zusammen kommen, und begehrten mit Recht entschieden zu werden, würde es nun durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, daß sie vom Gang abgewichen, und nicht ordentlich dem Gang nach, und wie recht, sondern durch tauben Stein zusammen kommen, so soll derselbe Durchschlag zu beyden Theilen für unrecht erkannt, und zugemacht werden, doch so weit, daß das Wetter seinen Gang unverhindert durch haben mag, und sollen vom Durchschlag weichen, eine jede Parthey ½ eines Berglachters; Ausserhalb derselben Massen, mögen sie ihre Zechen genießen, und gebräuchen, als best sie können und wissen, bis so lang sie ordentlich dem Gang nach, mit offnen Durchschlägen zusammen kommen; wann das geschieht, sollen sie weiter mit Recht entschieden werden.

Von erstickten und ertrunknen Zechen.

29. Und wann nun also ein erbhaftiger Stollen erbauet wird, und kommt in fremde erstickte und ertrunkene Zechen, die kein Gäpel, noch Rad nicht gewältigen, noch treugen kann, und würde dasselbe durch einen erbhaftigen Stollen gewonnen und getreuget, so bleibt demselben Stollen alles dasjenige, was er gewonnen und getreuget, von Rechts wegen, und so noch etwas freyes vorhanden, und dasselbe der Erbstollen begehrt, so bleibet ihm und behält er dasselbe auch mit allen Rechten.

Von Freyung der Erbstollen.

30. Ein jeder erbhaftiger Stollen hat die Gerechtigkeit und Freyung, ist es, daß er seine Wasserseig, Wind- und Lichtlöcher bauhaft und offen hält, daß das Wasser seinen Fluß haben, durch die Wind- und Lichtlöcher das Wetter seinen Gang haben mag, daß man also vom Tag an bis an Stollens-Ort fahren kann, und in Jahres-Frist aufs wenigste ein Lachter, zwo an seinem Stollen-Ort auffahren und arbeiten lasset, mit Beweisung des Bergmeisters und des Raths, so behält er seinen Stollen mit allen Rechten.

31. Ist es aber, daß einer seinen Stollen verliegen, seine Wasserseige und Lichtlöcher verbrechen läßt, und die Freyung der Jahres-Frist übertritt, so hat der Bergmeister auch Richter und Rath denselben Erbstollen frey von Rechts wegen, als einen verlegenen Stollen, zu verleihen und zu vergeben einem jeden, der da kommt, und ihn begehret.

Von verlegnen, und wieder empfangnen Erbstollen.

32. Und wann es sich begäbe, daß also ein erbhaftiger Stollen verlegen und verbrochen würde, und käme nachmals einer, empfieng denselben, die Schürfe aber hieentgegen, so darzu gehörig, würden ordentlich, und wie recht, aufgerichtet und ausbestellt, so sollen dieselben Schürfe auch den alten Gewerken von rechtswegen verbleiben; der Stollen aber, weil er verlegen und verbrochen befunden, wird auch billig, und mit Recht dem Empfäher zugesprochen.

33. Und wann nun die Gewerken solchen ihren Stollen, der ihnen mit Recht zugesprochen worden, gewältigen, aufzimmern und aufbauen wollten, und stunden der andern Gegengewerkschaft Schürfe vorn, neben und unter dem Stollen, und wollten ihnen wehren, ihren Stollen bey ihrem Schurf aufzumachen, so sollen sich die vom Stollen nichts bekümmern, sondern soll ihnen von Rechts wegen zugelassen werden, ihren Stollen aufzumachen, denselben zu gewältigen und zu bauen, wie eines erbhaftigen Stollens Ort und Gerechtigkeit ist.

34. Wollte aber jemand seine Schürfe genießen, so soll er dieselben sinken, wie Bergwerks Recht und Brauch ist, und wann der Schacht und Stollen ordentlich auf einem Gang mit offnen Durchschlägen zusammen kommen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige erkannt, würde, so sollen sie mit Recht entschieden werden.

Der Erbstollen Wetter und Förderniß.

35. Und wann nun also ein erbhaftiger Stollen so weit ins Gebirge gebauet wird, daß er Wetters halben nicht weiter könnte, und bleiben müste, hätte auch auf demselben Gebirge keinen Schurf, den er darauf sinken, und sein Wetter dardurch haben möchte; so sollen die vom Stollen mit den andern Gewerken um ein, oder mehr Schürfe, so ihnen zu ihrem Stollen dienstlich seyn möchten, freundlich handeln, auf daß sie einen, oder mehr mit einander sinken, oder aber denen vom Stollen um eine Summa Geldes, wie sie dann mit einander eins werden können, zukommen lassen, damit der Stollen, welcher andern Bergwerken zu Nutz gebauet, an seiner Gerechtigkeit nicht verhindert werde.

36. Da aber solche Vergleichung an den Gewerken wegen der Schürfe nicht statt haben könnte, und der Erbstollen also müste aus Mangel des Wetters ungebauet bleiben, so sollen die vom Stollen dasselbe dem Bergmeister anzeigen, alsdann soll der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige den Stollen besichtigen, würde dann durch die befunden, daß solcher Bau künftig andern Bergwerken Nutz bringen und schaffen würde, daß er ihnen das Wasser halten, und die Zechen und Oerter treugen möchte, so soll ihnen durch den Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen vergönnt und zugelassen werden, ein Windloch zu sinken, es sey gleich zwischen einer, oder des andern Schurfen, wo es ihm gelegen.

37. Und wann nun also ein Windloch angefangen und gesunken würde, und erreichet in solchem seinem Sinken Erzte, oder einen unbewusten Gang, der mit dem Stollen noch nicht durchschroten, oder durchbrochen wäre, so hat er nichts mehr zu genießen und zu gebrauchen, dann wie weit sich seine vier Almen erstrecken, und er bis auf den Stollen durchbrechen kann; was aber ausserhalb des Windlochs Almen, das soll stehen bleiben, und hat dasselbe ein jeder, der mit einem recht gesunkenen Schacht darauf kommt, zu genießen und zu gebrauchen mit allen Rechten.

38. Kommt aber der Stollen künftiger Zeit auf denselben Gang, welcher zuvor im Windloch verschroten, so soll der Stollen an der Stell und Ort anfitzen,

Digitized by Google

sich, da er ihn mit seiner Sohl und Gestänge erreicht, und so lang dasselbe zu genießen und zu gebrauchen haben, bis andere Bergwerke, es seyen Schächte, oder Stollen dem Gang nach mit offnen Durchschlägen zu ihm kommen; wann das geschieht, so sollen sie mit Recht entschieden werden, wie in vorgehenden Artikeln und Punkten begriffen.

Der III. Artikel.
Von Suchstollen.

§. 1. Und wann einer einen Suchstollen aufschlagen und bauen will, so soll er denselben vom geschwornen Bergmeister begehren und empfangen, und er, Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, soll dieselbe Stell und Ort, da der Suchstollen aufgeschlagen werden soll, fleißig besichtigen, würde alsdann durch sie befunden, daß der Berg ganz unverhauen und unverbrochen ist, und daß der Stollen künftig dem Land Nutz bringen mag, so soll es ihm zugelassen und vergönnt werden, und soll die Stund und Tag, auch die Stell, an welchem Gebirg er aufgeschlagen, in das ordentliche Bergbuch verzeichnet und eingetragen werden.

2. Und wann nun also einer mit seinem empfangenen Suchstollen ansitzt, und Ebensohl ins Gebirge bauet, erreicht Gänge und Erzt, so hat er dasselbe so lang zu genießen, bis andre neben ihm aufschlagen und niedersinken, und mit Schacht und offnen Durchschlägen dem Gang nach zu ihm kommen, wo dies beschiehet, so soll dem Schacht seine Lehen, auf jede Seite 7, thut 14 Lr., gezogen, und ständige Marktstätte geschlagen werden; der Suchstollen aber mag durchfahren, und in dieser Maaßen nichts zu genießen haben, allein was er mit seines Stollens Ort erreichen kann; kommt er aber aus Maaßen, und was er ausserhalb derselben hauen, und bekommen kann, das bleibt ihm auch mit Recht, so lang bis wieder ein anderer mit offnem Durchschlag dem Gang nach, zu ihm kommt.

3. Und wann dann auch ein solcher Suchstollen ins Gebirg gehauet wird, verschrotet Klüfte und Gänge, und nachmals andere auf demselben Gebirg schliegen auch auf, senkten nieder, erreichten und hauten Erzt, und der Suchstollen hätte sie unterteufet, treugete auch mit seiner Sohle das Wasser aus den Zechen und Oertern da sie das Erzt hauen, und würde durch den Bergmeister und Bergverständige Rathsgeschwornen also befunden und erkannt, so soll dem Suchstollen mit dem Siebenten gedienet werden.

4. Und da es sich zutrüge, daß einer einen alten unbewiesenen Stollen in einem Gebirg findet, und begehret denselben zu einen Suchstollen zu haben, so soll der Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige denselben besichtigen, befindet man, daß derselbe andern Erbhaften, es seyen Schachte, oder Stollen, ohne Schaden sey, so soll hierinn die Billigkeit erkannt werden.

Der IV. Artikel.
Von Fundgruben.

§. 1. So jemand auf einem unverhauten, unverbrochenen und unbeschürften Gebirg ansitzt, daselbst Schürf-Klüfte und Gänge suchen wollte, und aber noch keinen Gang nicht vor Augen hätte, sondern begehret vom Bergmeister Fristung, denselben zu suchen, so sollen ihm allwegen zu einem mal 14 Tage zugelassen werden; ist es aber, daß er den Gang eher, dann 14 Täge verschienen, findet und erreicht, so soll er es dem Bergmeister anzeigen, und so er dann auf solchem Gebirge Schürfe zu setzen begehrt, so sollen ihm 9 Schürfe vergönnet werden, wo er es aber anders, und für eine Fund-Grube begehrte, so soll solches ihm gleicher Gestalt zugelassen werden, und ist einer Fund-Grube ihre Gerechtigkeit, nemlich diese: Daß ihm von der Stell an, da er den Gang angetroffen, auf jede Seiten dem Gang nach 2 Lehen, das ist in allem, 28 Berglachter gezogen, und eine ständige Marktstatt geschlagen werden; und soll niemand in solchen seinen Massen weder ins Hangend, noch ins Liegend desselben Gangs Streichen Aufschuß, oder Stürz einzusetzen Macht haben, sondern er soll seine Massen ohne männigliches Verhinderniß genießen und gebrauchen, als best er kann und mag. An. 1575.

Der V. Artikel.
Vom Aufschlagen und Ansitzen der Gebäue.

§. 1. Wann jemand neue Schürfe von dem geschwornen Bergmeister ordentlicher Weise miethen und begehren würde, es sey zu welcher Zeit es wolle, die sollen einem jeden von Rechts wegen vergönnet und zugelassen, doch sollen keinem auf einmal mehr, dann nur 9 Schürfe erlaubt werden, dieselben soll er alsdann nach seinem besten Verstand dem Gang nach setzen, doch also, daß kein Schurf dem andern zu nahe in seine Lehen und Massen gesetzt, sondern aus seinen vier Almen seine freye Massen haben möge.

2. Und wann dann jemand Schürfen empfanget, so soll die Zeit und Stund auch der Empfaher mit seinem Tauf und Zunamen, auch an welches Ort und Gebirge er sie zu setzen, und was er für ein Zeichen darauf schlagen will, in das ordentliche Bergbuch eingeleibt und verzeichnet werden, damit man sich künftiger Zeit zwischen alten und jungen Schürfen zu richten, und einem jeglichen den Rechten nach die Billigkeit wiederfahren mag, und soll dem Empfaher zu seinen empfangenen Schürfen, die zu setzen, nicht längere Freyung oder Fristung zugelassen werden, dann nur 3 Tage, oder da es in solcher Zeit beweglicher Ursachen wegen nicht verricht werden möchte, soll er bey dem Bergmeister die Fristung wieder begehren, und ihm dieselbe erfolgen.

3. Wann aber der Empfaher seine Schürfe in dieser dreytägigen Frist nicht setzet, und kommt ein anderer an dem vierten Tag, begehrt dieselben vom geschwornen Bergmeister, so sollen ihm dieselben von Rechts wegen gegeben und zugesprochen werden; und wie einmal der Schurf anfänglich gesetzt, so soll er auch also unverruckt verbleiben; geschicht es aber, und wird befunden über kurz oder lang, daß er heimlich- und frevenlicher weis verrucket, und käm jemand und begehrt denselben, als für einen verruckten Schurf, so soll ihm derselbe von Rechts wegen gegeben werden, und der Verbrecher, der den Schurf verrucket, soll nach Erkenntniß des Bergmeisters, auch Richters und Raths, gestrafet werden.

4. Ein jeder Schurf, so ordentlich, wie bemeldt, von dem geschwornen Bergmeister gemiethet, und an die Orte und Stellen, dahin er ihn begehrt, gesetzt und aufgerichtet worden, derselbe soll auch also unverruckt stets und fest verbleiben; begäb es sich aber, daß einer einen, oder mehr Schürfe aus Muthwillen oder eigner Vermessenheit zureißen, vertragen, oder sonst verstürzen wolte, und würde solches auf jemand bewiesen, so soll derselbe um solcher seiner Mißhandlung und Verbrechen halben durch den Bergmeister, auch Richter und Rath gestraft werden, oder da jemand, wie jetzund vermeldet heimlicher weis aus Betrug oder eignem Nutz, einem seine Schürfe versetzen, verwerfen, oder die Stellen, da sie gestanden,

Digitized by Google

An. 1575. verscharren, oder aber das Zeichen, so vorhin darauf gestanden, abhauen und ein anders auf den Schurf schlagen wollte, und käme nachmals zum Bergmeister, begehrt dieselbe anstatt verlegner Schürfe, oder Bergwerke, so soll der Bergmeister zuvor die Gewerkschaft derselben Schürfe beschicken, und von ihnen gründlichen Bericht, wie es darum für eine Gestalt, nehmen, befindet es sich, daß er ihnen ihre Schürfe freventlich versetzt, verstürzt, die Zeichen verwechselt, oder gar hinweg verworfen, und dasselbe also für ein verlegnes Bergwerk angezeigt hätte, so soll derselbe Mißhandler um dieser seiner Verbrechung halben, am Leib gestraft werden.

5. Ein jeglicher, der ordentlich empfangene und gesetzte Schürfe hat, deren seyn viel oder wenig, die soll er, oder sein Aufrichter, den er darzu bestellet, alle 14 Tage fleißig besichtigen, aber wann in dieser 14 Tages-Frist, ohne des Schurfens zweyen Pfull-Bäumen, zweyen Häng-Bänken, zween Stürzen, Ringbaum, Seil und Horn etwas mangelte, oder baufällig wäre worden, daß er dasselbige, was daran abgehet, wieder erbaue und aufrichte; Es soll aber ein jeglicher Schurf also ausgestellt und aufgerichtet werden, daß aus einem jeden Schurf ein halber Trog voll Berges mit einer Kratzen genommen, neben dem Schurf geschüttet und gestürzt werden, und soll dann ein grünes Zweig gesteckt werden, und dieß soll also ein Zeichen, und gnugsame Zeugniß seyn, daß er ordentlich sey aufgericht und aufgestellt worden, wie dann solches von Alters her recht und bräuchlich gewesen.

6. Wo aber solche Schürfe in dieser 14 Tages-Frist, wie oben bemeldt, nicht aufgerichtet, und ausbestellet worden, und käm dann jemand nach diesen 14. Tagen, empfienge dieselben, als für verlegene und unaufgerichte Schürfe, so soll der Empfaher zum geschwornen Bergmeister gehen, ihm solches anzeigen, da ihm dann der Bergmeister sein Zeichen, die Personen und verlegene Schürfe für ihn zu stellen, erlauben solle, und wann nun beyde Partheyen zu entgegen, so soll er sich fleißig bey ihnen erkundigen, ob sie aufgericht worden oder nicht, begäb es sich dann, daß eine Uneinigkeit zwischen ihnen, so soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, die Schürfe fleißig besichtigen, und befindet sich, daß sie verlegen, und nicht aufgerichtet worden, so sollen dem Empfaher dieselbe vom Bergmeister, als verlegene Schürfe, von Rechts wegen gegeben und zugesprochen werden.

7. Und da einem anstatt eines Schurf ein Plock zu setzen verwilligt worden an die Ort und Stelle, da nicht füglich ein Schurf stehen mag, als auf Halden, Wegen und offnen Strassen, und würde das Bergwerk, oder die andern Schürfe, durch jemand empfangen, so sollen dieselben Plöcke, die zu solchem Bergwerk gehören, dem Empfaher der andern Schürfe von Rechts wegen auch gegeben und zugesprochen werden.

8. Und wann nun diesem Empfaher solche verlegne Schürfe, wie jetzt vermeldt, also von Rechts wegen zugesprochen werden, so hat er nicht länger Freyung, oder Fristung dieselben aufzurichten, dann 3 Tage, und wo er sie in diesen 3 Tagen nicht aufricht, und keine andere Fristung erlangt hätte, käme alsdann aber ein anderer, und begehrte sie, so soll er denselben eben, wie der vorige, verlustigt seyn, und dem neuen Empfaher von rechts wegen zugesprochen werden.

Vom Schurf sinken.

9. Es soll niemand ohne Vorwissen, oder Besichtigung des geschwornen Bergmeisters einen Schurf zu sinken, sich unterstehen, sondern wann er einen sinken will, soll er zum geschwornen Bergmeister gehen, ihm solches anzeigen, und er, Bergmeister, soll alsdann samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, dasselbe fleißig besichtigen, und denselbigen auch befragen, wie groß und weit er den Schacht zur Nothdurft der Handlung, so mittler Zeit hieraus beschehen möchte, zu sinken vermeynet, alsdann soll der Bergmeister ihm auferlegen, daß er ein neues Gerüste, welches man zu solchem Schacht gebraucht, zurichte und verfertige, und wann solches zubereitet, soll ers an die Stell und Ort, da der Schurf stehet, ordnen. Erstlich aber soll der Bergmeister das Mittel oder Seiger des Schurfes zeichnen und merken, und wann solches beschehen hernach erst die Austheilung des Schachts, oder Gerüsts von obbemeldtem Mittel nehmen und auszeichnen, auf daß von dem ersten gesetzten Schurf von einem und dem andern Almen ichtes, oder das wenigist seines Seigers oder Mittels gesetzt oder verruckt werde, sondern wie einmal die Austheilung von dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen beschehen, so soll auch der Schurf also gestracks mit seinen vier Almen dem Seiger nach ohne einige Krümme und Buckel, damit das Seil nicht verhindert werde, bis auf den Gang gesunken werden.

10. Ein gesunkener Schacht, den man vorhin gebauet, oder Erzt darin gebauet hat, und nachmals aufgelassen würde, so soll derselbige gesunkene und aufgelassene Schacht, mit Recht also aufgehalten werden, daß ihm seine vier Almen unverbrochen, und offen verbleiben, ist es aber, daß ein Gäpel über demselben Schacht steht, so soll derselbe Gäpel mit aller seiner Rüstung und Zugehörung bauhaft gehalten werden, daß man alle 14 Tage mit demselben Gäpel einen oder zween Säck voll Berges heraus treiben möge, wo aber derselbe Gäpel zu einem andern Schacht, oder Gruben gebraucht würde, so soll über dem Schacht ein Gerüst, samt einem Ruckbaum und was darzu gehört, gesetzt, auf daß man alle 14 Tage, und wann es die Nothdurft erfordert, darauf handeln möge. Würde aber jemand seine Schächte und Gebäue nicht also bauhaft halten, und verliegen lassen, daß der Schacht mit seinen vier Almen verbräche, und der Gäpel mit seiner Rüstung und Zugehörung abgieng und verlassen würde, auch das Gerüst, so über dem Schacht gesetzt, daraus man, wann es die Noth erfordert, handeln müste, nicht ordentlich aufgehalten würde, und verlög sich also derselbe Schacht, oder Gruben in drey Ausbestellungen, das ist 6 Wochen, und käm nachmals jemand, empfienge denselben als für einen verlegnen und verlassenen Schacht, so soll der Empfaher dasselbe dem Bergmeister anzeigen, alsdann soll der Bergmeister, auch die andere Parthey, dessen der verlegene Schacht gewesen ist, für sich bescheiden, und beyde Theile allda vernehmen und anhören; sofern nun die Gewerkschaft des verlegenen Schachts eine Entschuldigung hätte, daß ihnen solche Verbrechuug des Schachts nicht wissend, oder mit ihrem Willen beschehen wäre, und begehrten wieder solchen ihren Schacht aufzubauen, so soll auch derselben Gewerkschaft ihren Schacht von Rechts wegen wieder aufzubauen, zugelassen werden.

Der VI. Artikel.

Vom Ablauffen der Bergwerke.

§. 1. Es soll auch niemand einer dem andern seine Gruben, es seyn Schächte, oder Stollen, weder durch Gäng, oder durch Brüche, ablaufen;

Begäbe

Begäbe es sich aber, daß jemand bey einer Grube, es seyn Schächte oder Stollen, einen Durchschlag machen würde durch Gänge oder Brüche, und die Gegen-Parthey, dahin der Durchschlag gemacht, nicht vorhanden, oder gegenwärtig, so mag derselbe, der den Durchschlag gemacht, durchfahren bis in tauben Stein, und nicht weiter, und dieselben Zechen genießen und brauchen, als best er kann und mag, so lang, bis die Gegen-Parthey, der die Zechen gewesen, mit offnem Durchschlag zusammen kommen, und einander des Bergmeisters Zeichen gegeben haben, alsdann soll ihnen geschehen, was recht ist.

Der VII. Artikel.

Von Durchschlägen, Hangend- und Liegend-Schächten.

Des Bergmeisters Friedzeichen.

§. 1. Von Richter und Rath ist zu dem Bergmeister-Amt ein Zeichen aufgericht, und bekräftigt worden, mit welchem Zeichen sich ein jeder Bergmann bey seinem Bergwerk, es sey in Gruben, bey Durchschlägen, Kriegsarbeit, Hütten und Mühlen, und was sich bey einem ganzen Bergwesen, es sey auch mit Verbott des Erzt, oder Bergschulden zutragen möchte, zu schützen hab, wie dann hernach folgt: und ist des Bergmeisters Zeichen nichts anders, dann ein Creuz, so geschnitten wird aus Holz, dasselbe Zeichen soll man nun also brauchen: Da es sich begäbe, da zwey, oder mehr Gewerkschaften in einem Gebirg baueten, und vermeynten mit Durchschlägen zusammen zu kommen, so soll eine jede Parthey, ehe der Durchschlag beschiehet, zu dem geschwornen Bergmeister gehen, und von ihm solches Friedzeichen begehren, dasselbe soll einem jeden auf 14 Tag vergönnt und gegeben werden, und soll die Stund und Tag, an welchem solches Zeichen begehrt, fleißig vermerkt und aufgezeichnet werden; Wann nun alsdann bemeldte Gewerkschaft mit offnen Durchschlägen zusammen kommen, so soll zu beyden Theilen durch den Durchschlag solches Zeichen gegeben werden, darbey soll ein jeder still halten, und weder viel, noch wenig durchbrechen, weiter fortfahren, noch hauen, bis solches dem Bergmeister angezeigt wird; würde aber jemand aus Hochmuth, oder Verachtung des Zeichens, darüber fortfahren, und bey dem Durchschlag muthwilliger Weise Gewalt üben und gebrauchen, der soll in gleicher Gestalt gestraft werden, als wann er freventlich über eine Marksatt gehauen, und die Creuze verbrochen, oder versetzt hätte.

2. Es solle auch das Fried-Zeichen, welches von dem Bergmeister begehrt worden, nicht länger, dann 14 Tage Kraft haben, und wann diese 14 Tage verschienen, und noch kein Durchschlag beschehen, und solches jemands weiter sich zu schützen, nothdürftig wäre, so soll es wieder von dem Bergmeister begehret, und auf das neue verzeichnet werden; Und dies soll also mit solchem Friedzeichen bey allen Durchschlägen und Bergwerken, stäts und fest gehalten werden, wie dann solches von Alters her recht und gebräuchlich gewesen.

3. Da es sich aber zutrüge, daß ein Durchschlag beschehen, und ein Parthey hätte ein Friedzeichen begehrt, die andere aber keines, so hat dieselbe Parthey mit ihrem Friedzeichen alles dies zu geniessen und zu gebrauchen, was sie erreichen und durchbrechen kann, so lang bis die andere Parthey gleichfalls mit einem Friedzeichen, daß er vom Bergmeister begehrt hat, und ihm verschrieben worden, zu ihm komme, wann das geschieht, soll zu beyden Theilen still gehalten, und vermög dieser Artikel weiter entschieden werden, doch soll keiner dem andern durch solches Durchbrechen seine Zechen, oder Bergwerke Macht haben, abzulaufen. An. 1575.

Des Bergmeisters Einfahren.

4. Trüge es sich aber zu, daß der Bergmeister von einer Gewerkschaft begehrt würde, und die Rathsgeschworne Bergverständige hätten am nächsten Lehen Theile, daß sie darum verdächtig, so soll der Bergmeister drey, oder vier Bergverständige Personen aus der Gemeine zu sich nehmen, und mit ihnen einfahren, denselben Durchschlag besichtigen und befahren, und nach Besichtigung desselben, nachmals die Partheyen, vermög dieser Artikel, mit Recht entscheiden.

5. Und so einer nun in seinem niedergesunkenen Schacht, auf einen, oder mehr Gäng kommen wäre, und träfe Erzt an, so soll auch dasselbe Erzt, so lang, viel und weit ohn männigliche Verhinderung, nichts ausgeschlossen, es sey unter seinen, oder unter andern Schürfen, nach seinem besten Nutzen, Frommen und Wohlgefallen geniessen und gebrauchen, bis ein andrer eben auf den Gang, da er das Erzt hauet, zu ihm mit einem offnen Durchschlag komme, wann das beschiehet, daß sie also zusammen geschlagen, so sollen sie mit Rechten entschieden werden, wie folgen wird.

6. Befindet sich aber hernach, daß der Schacht anders, und nicht, wie zuvor, von dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen durch des ersten Schurfs Mittel oder Seiger, ausgetheilt, gesunken, und etwan aus Nachläßigkeit, oder Vervortheilung, in 10, 20, oder mehrern, vom Tag an Lachtern verkrümmt, verbuckelt, oder die Almen verrollt, daß das Seil, oder sein Seiger daran anstiesse, oder anstünde, und nicht, wie recht, mit seinem starken Seiger bis auf den Gang kommen wäre, so soll solcher Schacht künftiger Zeit, wann er etwan seine Rechte gegen jemand brauchen wollte, nichts gelten, so lang, bis er wieder denselben Schacht von dem Ort an, da der Seiger, oder Seile aufgelegen und angestanden, übergriffen, und also stracks, wie vom Tag an, ordentlich seine vier Almen und Seiger, bis auf den Gang gerichtet, und gebraucht habe.

Von Zechen und Massen.

7. Wann zween Schächte, da einer ein jüngerer, und der ander ein älterer Schacht wäre, auf einem Gang, oder demselben nach mit einem offnem Durchschlag zusammen kommen, so soll, so bald der Durchschlag beschieht, durch beyde Partheyen einander des Bergmeisters Zeichen durch den Durchschlag gegeben, und solle also zu beyden Theilen bey demselben Durchschlag weiter nichts fürgenommen, sondern still gehalten, und weder viel, noch wenig dabey nichts gearbeitet werden; Arbeitet aber, oder hauet jemand über solches Verbott weiter, so soll derselbe am Leib gestraft werden. Es sollen sich aber, so bald des Bergmeisters Zeichen durch den Durchschlag gegeben worden, beyde Partheyen bey dem Durchschlag bereden, wann und zu welcher Zeit solches dem Bergmeister angezeigt soll werden, wann dieses beschehen, und es dem Bergmeister angezeigt, und von ihm begehrt worden, den Durchschlag zu befahren, so soll er, der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen denselben Durchschlag auch beyde Schächte, von dannen der Durchschlag gemacht, und des Bergmeisters Zeichen einander gegeben worden,

Digitized by Google

An. 1575. fleißig besichtigen und befahren, ob dieselben Schächte ordentlich, wie vorn bemeldt, mit ihren vier Almen gesunken, und denselben Gang bis zum Durchschlag durchbrochen haben; würde es nun durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden und erkannt, so sollen beyde Partheyen mit Recht entschieden werden, nämlich also: daß der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen in beyden Schächten den Gang unter dem Anfall, und in ihren Zechen, auf welche Stund der Gang sein meistes Liegend und Streichend habe, durch den Compaß, Schreitweg und Winkelmaß fleißig besichtige und befahre; wann solches befunden, so soll dem alten Schacht aus seinem Seiger, oder Mittel vom Seil auf die Stund, da der Gang befunden, sein Lehen, das ist, auf jede Seiten dem Gang nach, 7, thut 14 Lr., gezogen werden, und wann solches gezogen, so soll auf den Ort und Stell, da das Lehen sich endet, ein Creuz auf die Stund der Zwerch durch den Gang geschlagen werden, das heißt, eine ständige Markscheid, die sollen streichen unter und über sich dem Gang nach in die ewige Tieffe und an Tag, und soll diese Markstadt, oder geschlagenes Creuz von beyden Theilen durchaus mit dem wenigsten nicht versetzt, verstürzt, oder aber darüber gefahren, oder gehauen werden, sondern soll frey unversehrt verbleiben; würde es aber durch jemand freventlich oder muthwillig übertreten, der soll am Leib und Gut gestraft werden; Und werden also beyde Schächte mit Recht entschieden werden: Erstlich, daß der alte Schacht seine 14 Lr. nach seinem besten Nutz und Frommen genießen und gebrauchen mag, wie er weis. Dargegen der jüngere Schacht mag auch das übrige Feld, was außer dem geschlagenen Creuz und Markstatt ist, mit Recht geniessen und gebrauchen, eben wie der alte Schacht das Seinige, so lang bis ein andrer Schacht aus einer fremden Maaß, mit einem offnen Durchschlag dem Gang nach zu ihm komme, wann das beschieht, so sollen sie gleicher Gestalt, wie jetzt bemeldt, mit Recht entschieden werden.

8. Wann zween Schächte aufgeschlagen werden, und kämen mit offnen Durchschlägen zusammen, gäben an einander auch des Bergmeisters Zeichen, und daß von beyden Theilen der Bergmeister begehrt würde, dasselbige zu besichtigen und zu befahren, so soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, den Durchschlag in beyden Schächten fleißig befahren, ob beyde ordentlich mit ihren vier Almen auf den Gang kommen, denselben durchbrochen, und aus ihren Schächten dem Gang nach den Durchschlag gemacht haben, würde es also befunden, so sollen diese beyde Schächte entschieden werden.

9. Trüge es sich aber zu, daß zween Schächte gesunken, und mit einem offnen Durchschlag zusammen kommen wären, und würde durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, daß einer unter diesen recht, und der andere unrecht gesunken wäre worden, so soll der rechte Schacht, der nach Besichtigung des Bergmeisters und Rathsgeschwornen Bergverständigen mit seinen vier Almen ordentlich auf den Gang kommen, denselben durchbrochen, und seinen Durchschlag dem Gang nach gemacht hat, alles das zu geniessen haben, was er durchhauen und durchbrechen kann, bis an des andern Schachts seine vier Almen.

Wie Durchschläge zu machen.

10. Der andere Schacht aber, so nicht recht gesunken, auch nicht ordentlich auf den Gang ist kommen, sondern von demselben abgewichen, und durch ein Hangend oder Liegend Fahrt, oder sonst eine ganghaftige Kluft zum Durchschlag kommen, so erhält und geniest dieser Schacht nichts, dann allein seine blosse vier Almen, und wird von andern abgetrieben, so lang, bis er denselben seinen Schacht ordentlich bis auf den Gang sinkt, denselben durchbricht, und dem Gang nach, seinen Durchschlag macht; wann das alles beschehen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, so sollen sie eben also mit Recht entschieden werden.

11. Wann zween Schächte aufgeschlagen und gesunken werden, und kämen beyde auf einen Gang, führen und wichen nachmals von demselben rechten Gang ab, und träfen auf eine Hangend oder auf eine Liegend Fahrt, oder sonst auf eine ganghaftige Kluft, führen fort, und verhaueten sich auf demselben, und kommen darnach wiederum auf den vorigen rechten Gang zusammen, machten einen Durchschlag, und gäben an einander des Bergmeisters Zeichen begehrten auch diese beyde Partheyen vom Bergmeister, solches zu besichtigen und zu befahren, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe fleißig besichtigen, und in Augenschein nehmen, ob sie auf den rechten Gang vom Schacht an auf einander treffen, oder nicht; wo es nun durch ihn, den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, daß sie vom rechten Gang abgewichen, und durch eine solche Hangend und Liegend Fahrt, oder eine ganghaftige Klutt wieder auf den Gang kommen, und also einen Durchschlag gemacht hätten, so soll solcher Durchschlag, weil er vom rechten Gang ausgeschroten, nicht gelten, ihm auch kein Lehen gezogen, sondern es soll der Durchschlag zugemacht werden, doch so weit, daß das Wetter zu beyden Theilen seinen Gang dadurch haben kann, und sollen auch beyde Partheyen von dem Durchschlag wieder zuruck weichen, ¼ eines Berglachters, da sollen sie ansitzen, ihre Zechen geniessen und gebrauchen, als best sie können und wissen, bis so lang, daß einer und der ander ordentlich auf einen Gang, und wie recht ist, mit offnen Durchschlägen zusammen kommen; wann das beschehen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, und erkannt würde, so sollen sie in Massen, als da zween Schächte, ordentlich dem Gang nach zusammen kommen, und mit Recht entschieden werden.

12. Wann es sich aber begäbe, daß zwo Gewerkschaften neben einander bauten, und sünken zween Schächte, und kämen beyde auf eine Hangend-Fahrt, die über dem Gang wäre, und führen aus ihren Schächten auf derselben Hangend-Fahrt, oder Hangend-Gang fort, und verhaueten sich darauf so tief und weit, daß sie beyde auf demselben Hangend-Gang oder Hangend-Fahrt mit einem offnen Durchschlag zusammen kommen, gäben einander des Bergmeisters Zeichen, begehrten auch vom Bergmeister dasselbe zu besichtigen, und sie mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe fleißig besichtigen und befahren, und würde alsdann von ihnen befunden, daß sie beyde auf dem Hangend-Gang oder Hangend-Fahrt, ordentlich dieselbe durchbrochen, und also einen Durchschlag auf derselben Hangend-Fahrt gemacht, und einander des Bergmeisters Zeichen geben haben, so soll dem ältesten Schacht sein Lehen gezogen, und ständige Markstätten geschlagen werden, und dem jüngern Schacht wird das übrige Feld, was außerhalb dieser

Massen

Massen und Lehen ist, auch von Rechts wegen zu geniessen und zu gebrauchen, vergönnt und zugelassen.

Auf Haupt- und Hangend-Gängen die Lehen und Markstätten gleich zu schlagen.

13. Wann nun diese obbemeldte Gewerkschaften ihre Schächte tiefer sinken, und treffen auf andere Gänge, erreichen Erzt, und verhaueten sich, und kommen nachmals auf denselben Gang mit offnen Durchschlägen ordentlich zusammen, und geben an einander des Bergmeisters Zeichen, könnten sich auf diesem Gang, weil sie zuvor von Rechts wegen, auf dem obern Hangend-Gang ihre Markstätten haben, nicht vergleichen, sondern begehrten, man solle sie gleichfalls auf dem untern Gang mit Recht entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen in der Befahrung ihr fleißiges Aufsehen und Aufmerken haben, ob auch der unterste, oder andere Gang eben auf die Stund sein Liegend und Streichend habe, auf welche Stund zuvor auf dem obern Hangend-Gang dem alten Schacht sein Lehen gezogen, und ständige Markstättch geschlagen worden, wo es nun auf diesem Gang also befunden, so soll gleicher Gestalt, wie es zuvor im obern gehalten worden, dem alten Schacht auf diesem untern Gang sein Lehen gezogen, und ständige Markstätten geschlagen werden, auf daß, wo es sich künftiger Zeit zutrüge, daß der Hangend-Gang sein Fall und Streichen herein zum Liggend-Gang hätte, daß auch die Markstätten von beyden Gängen zugleich auf einander treffen, und ihr Streichend miteinander hätten, bis in die ewige Tiefe und Tag, damit keiner Parthey nichts verkürzt, oder an ihren Rechten abbrochen werde.

14. Begäb es sich aber, daß der Liegend-Gang mit seinem Streichend auf eine andre Stunde, dann der Hangend-Gang wäre, befunden würde, so soll durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige eben auf die Stund, wie der Liegend-Gang befunden wird, dem ältesten Schacht sein Lehen gezogen, und aufs Creuz, der Zwerch durch den Gang, eine ständige Markstatt geschlagen werden.

15. Wann nun also zween Schächte, die auf einem Gang mit Recht verglichen, und vermarkstattet sind, und nachmals unter diesen Schächten einer, oder der ander in seinen Massen mit einem Durchschlag durch Zwerchenstein ins Hangend oder Liegend, Gänge zu suchen, ausbrechen wollte, und träf also einen Hangend oder Liegend Gang an, darauf er Erzt hauet, so soll er dasselbe so lang hauen, zu geniessen und zu gebrauchen haben, bis ein andrer mit einem rechtmäßigen gesunknen Schacht oder Stollen dem Gang nach zu ihm komme, und ihn mit Recht vertreibe.

16. Wann es nun also geschieht, und ein rechtmäßig-gesunkener Schacht ordentlich dem Gang nach zu ihm kommen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige auch also befunden, und für rechtmäßig erkannt würde, so erhält und genießt derselbe Schacht alles dasjenige, was er erreicht und bekommen für seinen besten Nutz, wie er kann und mag. Der andere aber, der durch Zwerchenstein, durch ein Hangend- oder Liegend-Schlag ausgebrochen, hat kein Recht mehr allda, sondern wird von dannen wieder zurück in sein Lehen getrieben, bis so lang er gleichfalls mit einem recht gesunkenen Schacht zu ihm dem Gang nach mit offnen Durchschlägen komme, wann dies beschieht, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden und erkennet, so sollen beyde Schächte mit Recht verglichen werden.

17. Wann nun, wie oben bemeldt, einer mit einem Schlag in das Hangend, oder Liegend ausgebrochen, Gänge angetroffen, darauf er Erzt hauet, und käme nachmals ein andrer mit einem Schacht, oder offnem Durchschlag, ihn von denselben Zechen zu vertreiben, und würde hernach durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, daß derselbe gesunkene Schacht nicht ordentlich, wie recht, gesunken, auf den Gang kommen, denselben durchbrochen, und einen Durchschlag gemacht hätte, so soll derselbe Durchschlag nichts gelten und zu beyden Theilen vermacht werden, doch so weit, daß das Wetter unverhindert seinen Gang durch haben mag, und beyde Partheyen sollen vom Durchschlag zurück weichen, ¼ eines Berg-Lachters; Ausserhalb derselben Maß mögen sie ansitzen, und auf demselben Gang ihre Zechen bauen, geniessen und brauchen, als best sie können und wissen, so lang, bis der Schacht und Durchschlag ordentlich zusammen kommen, alsdann sollen sie, wie vor genügsam gemeldt, mit Recht entschieden werden. An. 1575.

Von Gewerkschaften, die mit Durchschlägen zusammen kommen.

18. Wann zwo, oder mehr Gewerkschaften auf einem Gebirge neben einander aufschliegen, schürften und suchten Gänge, es sey mit Handel-Stollen oder sonst vom Sturz, oder Aufschuß des Gangs außerhalb eines Schurfs vom Tag an niedersunken, erbauten und erreichten Erzt, und verhaueten sich hernach ins Gebirg, also: daß sie hernach auf dem Gang mit offnen Durchschlägen und Gebirg des Bergmeisters Zeichen zusammen kommen, begehrten auch vom Bergmeister, solches zu besichtigen, und sie mit Recht zu entscheiden: würde nun bey dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen befunden, daß der Durchschlag nichts gelten würde, so soll er die Gewerkschaften zu einem gütlichen Vertrag weisen, würde aber die gebührliche Weisung bey ihnen nicht statt haben, sondern mit Recht entschieden zu werden begehrten, so soll ihnen der Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige von Rechts wegen auferlegen und befehlen, daß sie den Durchschlag zu beyden Theilen vermachen, in Form und Gestalt, wie oben bemeldt, und sollen von dannen weichen, ein jede Parthey ¼ eines Berglachters, da sollen sie wieder ansitzen, und ihre Zechen bauen, dieselbe geniessen und gebrauchen, als best sie können und vermögen, so lang, bis eine unter diesen Partheyen mit einem rechtmäßigen gesunkenen Schacht ordentlich mit seinen vier Almen auf den Gang kommt, denselben durchbricht, und einen Durchschlag dem Gang nach macht; wann das durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, daß derselbe Schacht ordentlich dem Gang nach auf die Zechen kommen, so werden ihm dieselben von Rechts wegen zugesprochen, die hat er zu geniessen, und zu gebrauchen, so lang, bis die Gegen-Parthey, oder ein andrer, auch mit einem rechtmäßigen, gesunkenen Schacht dem Gang nach zu ihm einen Durchschlag macht, und an einander des Bergmeisters Zeichen geben, wann dieses beschieht, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige auch also für rechtmäßig erkannt wird, daß beyde Schächt und Durchschläge ordentlich auf einem Gang seyn zusammen kommen, so soll dem ältesten Schacht sein Lehen gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden, da hat der älteste Schacht seine 14 Lr. zu geniessen, und dem jüngern Schacht bleibt das Feld.

Digitized by Google

Ao. 1575. 19. So zween Schächte würden aufgeschlagen auf einem Gang, da einer ein Hangend- der ander ein Liegend-Schacht wäre, und stünde unter diesen beyden Schächten einer dem andern in seine Massen oder Lehen, und der Liegend-Schacht käm eher, dann der Hangend-Schacht auf den Gang, durchbräche denselben, und richtete seine Seil und Leg dem Gang nach, wie recht ist, so tief, da der Hangend-Schacht mit seinen vier Almen auf dem Gang erst durch soll kommen, und führe darnach der Liegend-Schacht von seinem Seil aus, dem Gang nach, und behält den Hangend-Schacht im Tauben-Stein, so hat der Hangend-Schacht hiemit seine Mühe und Arbeit verlohren. Es soll auch der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen sein fleißiges Auffsehen und Aufmerken haben, ob auch der Liegend-Schacht mit seinem Seil und Leg recht gerichtet ist, nämlich also, daß man den Gang unterm Schacht auf den Anfall fleißig besichtige und ausgehe, auf welche Stund der Gang sein Liegen und Streichen hat, und darnach das Leg aufs Creuz der Zwerch durch den Gang stracks der Stund nach gerichtet, daß also von der Stund auf keine Seite weder viel, oder wenig verruckt werde, auch soll das Dohnblach und Leg vom Anfall an bis in die Tieffe bis unter den Gang liegen eines Handfäustels tief, wo es sich aber zutrüge, daß der Gang zu flach läge, und tiefer in das Liegend greifen müste, so soll niemand von Rechts wegen mehr bewilligt werden, dann unter dem Gang ins Liegend zu greifen, dann ¼ eines Berglachters, wie es von Alters recht und bräuchlich gewesen ist, wo aber jemand vom Anfall an das Leg aufs Creuz der Zwerch durch den Gang der Stund nach nicht gestracks richten, sondern von der Stund weichen, den Schacht krumm und schlimm auf eine andere Stund richten oder ordnen, daß das Seil seinen Fall nicht wie recht haben kann, auch tiefer über die ¼ eines Berglachters unter dem Gang in das Liegend greifen würde, so soll derselbe Schacht auf demselben Gang vom Anfall an gegen niemand kein Recht zu gebrauchen haben, bis so lang er den Schacht der rechten Stund nach, wie recht ist, richte; würde aber derselbe Schacht zum andern oder drittenmal durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also für unrecht erfunden, so soll er auch durchaus ganz und gar für unrecht erkannt und gehalten werden.

20. Kommt aber der Hangend-Schacht höher auf den Gang, dann der Liegend-Schacht, durchbräche denselben Gang, und führe darnach der Hangend-Schacht von seinem Seil, auf den Gang nach, und behielte den Liegend-Schacht im Tauben-Stein, so hat der Liegend-Schacht gleicher Gestalt seine Mühe und Arbeit auf denselben Gängen verlohren, so aber der Liegend-Schacht älter, eher aufgeschlagen, und auf den Gang kommen wäre, und der Gang zu flach läge, daß er sein Seil nicht, wie recht, richten, und bis unter den Hangend-Schacht kommen mögen, und würde also durch des Ganges flach Liegen und Streichen, an seiner Gerechtigkeit verhindert, daß er seinen Schacht nicht, wie recht, richten könnte, und käme indes der junge Hangend-Schacht mit seinen vier Almen auf den Gang, und untertieffte den alten Liegend-Schacht, so soll der alte Liegend-Schacht wegen des Ganges flach Liegen und Streichen seine Mühe und Arbeit nicht verlohren haben, sondern so weit der alte Liegend-Schacht sein Seil leg, wie recht, richten kann, so sollen ihm, von derselben Stell sein Lehen auf jede Seite 7 Lr. dem Gang nach gezogen werden, und soll von seinem Seil an unter sich eine flache Markstatt haben, die soll er schroten, wie ein eben Wasser über sich, aber eine ständige, die soll er schroten und zu genieſſen haben, dem Gang nach bis an Tag; dem jungen Hangend-Schacht aber wird das andere außer derselben Markstätte, auch für sein Recht zu genieſſen und zu gebrauchen, zuerkannt.

21. Es mag sich auch die Parthey, so zuvor die Zechen eingenommen, dieselben genossen und gebraucht, wann die andere Parthey mit offnem Durchschlag zu ihm kommt, wehren und schützen, mit Berg, Trögen und Kratzen, als best, und so lang er kann und mag.

22. Wann aber jemand einen Durchschlag macht, und durch denselben Durchschlag eine Grube, oder Bergwerk, es sey eine Schacht, oder Stollen ablieffe, wie vor Jahren geschehen, so soll derselbe Durchschlag und Ablauf für unrecht erkannt, und ganz und gar todt und ab seyn; Es soll auch derselbe Ablauffer wegen seiner Verbrechung und Ueberfahrung, durch den Bergmeister auch Richter und Rath ernstlich gestraft werden.

23. Und da es sich zutrüge, daß zwischen zweyen Bergwerken Strittigkeiten und Krieg-Arbeiten wären, und ein Arbeiter, es sey ein Häuer, oder Landschiehter, wollte von einem zu dem andern dergleichen Bergwerk lauffen, daselbst Arbeit bitten und einfahren, das soll keinem vergönnt, noch zugelassen werden, damit die Partheyen, die mit einander strittig, durch desselben Einfahr verdächtig, oder gefähret würden; Würde aber jemand aus Frevel, Muthwillen, oder Vervortheilen von einem solchen Bergwerk zu dem andern, da Kriegs-Arbeiten sind, und da gearbeitet, laufen, und daselbst zu Nachtheil einfahren, der soll darum ernstlich gestraft werden; Auf andern Bergwerken aber, die nicht mit einander strittig, ist einem jeden, Arbeit zu bitten, und zu begehren, frey, vergönnt und zugelassen.

24. Es soll auch niemand in denselben Strittigkeiten, und Krieg-Arbeiten von einem derselben Bergwerken zu dem andern zu einem Amtmann sich nehmen und gebrauchen lassen, so lang, bis die Strittigkeiten aufgehoben, vermittelt, oder mit Recht entschieden werden.

Von Eisenstein- Kiß- Kupfer- und Bley-Gängen.

25. Nachdem die Eisenstein- Kiß- Kupfer- und Bley-Gänge gemeiniglich gar flach ihr Liegend und Streichen, haben, und da nun auf denselben flachen Gängen ein, oder mehr Schächte aufgeschlagen, und ordentlich mit ihren vier Almen auf den Gang kommen wären, und wegen des Ganges Flachliegen und Streichen, ihr Leg nicht wohl richten können, so soll allweg dem ältesten Schacht sein Lehen und Massen gezogen werden, nämlich also: Unter dem Anfall ins Hangend ein Lehen, ins Liegend ein Lehen, und auf jede Seiten dem Gang nach auch ein Lehen, und sollen die Markstätte haben rund wie ein Zirkel, dieselben soll er in seinen Massen auf demselben Gang zu genieſſen und zu gebrauchen haben, als best er kann und mag. Da er aber seinen Schacht tieffer durch den flachen Gang sinken wollte, und träfe auf andere Gänge, die ihr Liegen und Streichen hätten, daß ihm sein Seil nachfolgen mag, und künftiger Zeit mit einem Durchschlag, es sey gegen Schächte, oder Stollen käme, so soll dieser Schacht auf demselben Gang mit Recht entschieden werden, wie im Art., wo zween Schächte oder Stollen zusammen kommen, begriffen.

26. So viel die Kupfer- oder Silber-Bergwerke in Neusohl und Libeten betrift, haben dieselben 12 Massen,

Digitized by Google

Massen, oder Lehen in die Weite und Umkreis, so man sonst pflegt in Scherm zu nennen.

Der VIII. Artikel.
Wie man sich bey Durchschlägen halten und wehren soll.

§. 1. Wann einer, oder mehr Durchschläge geschehen, es sey von Schächten, oder Stollen, so bald nun der Durchschlag beschehen, und die Gegen-Partheyen, in welchen Zechen, oder Stollen der Durchschlag gemacht, gegenwärtig, so sollen sie alsbald an einander des Bergmeisters Zeichen geben, dasselbe Zeichen soll nicht länger dann ¼ eines Berglachters seyn, und vorne das Zeichen weder mit Eisen beschlagen, oder dasselbe zuspitzen, dadurch jemand verletzt werden möchte, soll hiemit ganz und gar verbotten seyn, und bey dem Durchschlag auch zu beyden Theilen still halten, und weder viel, noch wenig weiter daran hauen, oder durchbrechen, bis solches dem Bergmeister angezeigt, und zu wissen gethan wird; Es soll auch der Durchschlag nicht weiter gemacht werden, dann daß man einen Manns-Arm füglich dadurch stossen mag.

2. Trüge es sich aber zu, wann der Durchschlag gemacht, und von der andern Gegen-Parthey niemand gegenwärtig, so mag derselbe so viel zuweiten und durchbrechen, bis er dadurch fahren, und in ihre Zechen kommen kann, dasselbe hat er also von Rechtswegen zu geniessen und zu gebrauchen, bis man ihn mit Recht wieder vertreibe.

3. Und wann nun also ein Durchschlag geschieht, es sey durch Gäng, oder durch Brüch, und die andere Parthey dasselbige nicht geständig, sondern vermeinet Bergmännischer Weis und Ordnung nach, ihre Zechen länger zu geniessen und zu gebrauchen, so mag dasselbe einem jeden, sich bey dem Durchschlag zu wehren, zugelassen werden. Nämlich also: daß sich keiner mit einer andern Wehr nicht schütze, noch aufhalte, dann nur allein mit Berg, Trögen, und Kratzen, darmit soll er sich wehren, als best er kann und mag, so lang, bis sie mit offnen Durchschlägen zusammen kommen, und zu beyden Theilen an einander des Bergmeisters Zeichen gegeben haben, bey demselben Durchschlag auch still halten, bis solches dem Bergmeister angezeigt, und sie hernachmals mit Recht entschieden werden. Würde aber bey solchem Durchschlag bey einem und andern Theil Erzt gehauen, und dasselbe durch sie verboten worden, so soll auch dasselbe gehauene Erzt zu beyden Theilen auf Recht verbleiben, bis beyde Partheyen mit Recht entschieden; und welchem Theil nachmals die Oerter und Zechen von Rechts wegen zugesprochen werden, derselben soll auch das gehauene Erzt, welches im Verbott gelegen, mit Recht folgen, doch, daß sie die Unkosten, was darauf zu hauen gangen, zu bezahlen schuldig seyn.

4. Es sollen alle ungewöhnliche, ungebräuchliche und unbergmännische Wehren bey allen Durchschlägen ganz und gar verboten seyn, als nämlich: mit Wasserglessen, Wendwerfen, Stangenstechen, Briche, oder Hangend einlassen, oder werfen, oder mit Hacken, Zangen und Beiler hauen, mit Gestänk oder Wetter verhalten, Stempel oder Plöcke schlagen, und dieselben mit ungewöhnlichen Eisen verwahren, Kastengetrübe, Schächte, oder Stollen einzuhauen, und andere ungebräuchliche und Bergmännische Wehren mehr, wie die immer Namen haben mögen, sollen bey solchen Durchschlägen bey höchster Pön und Straf verboten seyn, und sich nur allein, wie vorne bemeldt, mit Berg-Trög und Kratzen wehren, als best sie können und vermögen, und sollen sich also zu solchen ungewöhnlichen Wehren bey den Durchschlägen und Kriegs-Arbeiten, es seyen Amtleute, oder Arbeiter, durchaus nicht gebrauchen lassen. An. 1575.

5. Würde aber jemand zu solchen Wehren sich brauchen lassen, daß dadurch jemand bey bemeldten Durchschlägen und Krieg-Arbeit beschädigt, verletzt, oder blutrünstig gemacht worden, so soll derselbe durch den Bergmeister, auch Richter und Rath, nach Erkenntniß der Verbrechung, gestraft werden; würde aber jemand an seinem Leben also verletzt, daß er sterben müste, so sollen dieselben Verbrecher, neben den, die Rath und That dazu gegeben, durch den Bergmeister, Richter und Rath, gleicher Gestalt am Leben gestraft werden.

Der IX. Artikel.
Von Marktstätt-Stempeln zwischen Lehen.

§. 1. Es sollen auch alle Lehen und Marktstätte, bey allen Bergwerken, da es die Nothdurft erfordert, durch den Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige in Beyseyn der Partheyen, die es angeht, gezogen und geschlagen werden; Unterstünde sich aber jemand, ohne Vorwissen des Bergmeisters Lehen zu ziehen, Marktstatt-Stempel zu schlagen, so soll derselbe durch den Bergmeister, auch Richter und Rath genugsamlich gestraft werden, auch wo man Marktstatt-Stempel zwischen den Lehen legt, oder gelegt werden, und wer die bricht, ausschlägt, verhauet, oder versetzt, aus Frevel, und mit Wissen, der hat Leib und Gut verlohren: sondern wie sie geschlagen, sollen sie auch frey, offen und unversetzt verbleiben, damit man dahin fahren, und ein jede Parthey an ihrer Gerechtigkeit nicht gefähret, oder verkürzet werde.

Der X. Artikel.
Vom Ueberhauen ꝛc.

§. 1. Es soll auch auf jedem Bergwerk, und bey allen Einfahrten verboten seyn, jemand zu Nachtheil und Schaden einzufahren, die Zechen durch kundschaften, oder ausspähen, und nachmals im nächsten, oder andern Lehen ansitzen, Gebäude aufschlagen, dadurch die andern Bergwerke, darinn er zuvor gewesen, gefähret und zu Schaden gebracht würden, wird das also auf jemand beygebracht, so sollen dieselbe auf Vortheil angefangene Gebäude für unrecht erkannt, auch todt und ab seyn.

Der XI. Artikel.
Von Fristung der Gebäude.

§. 1. Erstlich ist zu wissen, daß alle Schürfe, die über Winters wegen grosser Kälte, Schnee und anders Ungewitters halben nicht aufgerichtet werden können, sollen ihre Freyung oder Fristung haben von Martini an, bis auf Ostern, von dieser Zeit an solle niemand sich unterstehen, irgends einen solchen befreyten Schurf zu empfahen, sondern, da jemand neue Schürfe setzen, muthen und begehren wollte, die sollen jedermann, es sey gleich, zu welcher Zeit es wolle, auf freyen und neuen Stollen vergönnt und zugelassen werden, doch dergestalt, daß dieselbe den alten vorgesetzten Schürfen am Tag ihren Massen und Lehen ohne Nachtheil und Schaden gesetzt werden.

2. Da aber jemand solche seine Schürfe, die über Winter gefreyet, von dieser Zeit an, als von Ostern, nicht wieder aufs neue bis auf Martini aufrichten würde, und käme nachmals jemand, empfienge dieselben vom Bergmeister, und würde also durch ihn erkannt, so sollen sie dem Empfaher, als für verlegen von Rechts wegen zugesprochen werden, und sollen also

Digitized by Google

An. 1575. also Schürfe, die über Winter ihre Frist- und Freyung gehabt haben, von jetzt bemeldter Zeit an von Ostern bis wieder hin auf Martini alle 14 Tage, vermög dieser Bergordnung ordentlich aufgerichtet und ausbestellt werden, ausgenommen aber der dreyen hohen Festen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sollen alle Bergwerke 14 Tag darvor, und 14 Tag darnach, ihre Fristung haben, und von niemand empfangen werden.

3. So aber jemand seine Schürfe in dieser bemeldten Zeit der 14 Tage um hochwichtiger und gar nothwendiger Ursachen willen, nicht aufrichten könnte, und würde dies also befunden, so soll ihm nach Erkenntniß des Bergmeisters von Rechts wegen Frey- oder Fristung vergönnt werden, so lang, bis er seine Schürfe nach Nothdurft wieder aufrichten kann.

4. Ob es sich aber zutrüge, daß durch Nachläßigkeit der Aufrichter etliche Schürfe verliegen würden, so doch zu beweisen, daß die Gewerkschaft ihr Aufricht-Geld getreulich dargereicht hätte, so solle hierinnen durch den Bergmeister, Richter und Rath, die Billigkeit gehandelt und erkannt werden.

Von Fristungs-Zetteln.

5. Es sollen auch alle und jede, die da Bergwerke bauen, und Bergwerks-Theile haben, alle Jahre, wenn man die Bergwerke wieder aufs neue pflegt aufzurichten, auf ihre Schürfe und Bergwerke fleißig Achtung haben, und dieselben besichtigen lassen, die Theile auch, es seyn viel, oder wenig, wie viel Schürfe und Schächte darzu gehören, was dieselben für Zeichen haben, wer dieselbe aufricht, und was man dem Aufrichter darfür zu Lohn geben muß, fleißig und ordentlich in das Berg-Buch und Fristungs-Zetteln verzeichnen und aufschreiben lassen, dasselbe nachmals dem Bergmeister einreichen, auf daß sie künftiger Zeit, wann etwan Strittigkeiten in demselben Bergwerk fürfielen, der Bergmeister sich in denselben Zettel zu ersehen habe, und einem jeglichen die Billigkeit und das Recht wiederfahren lasse.

Der XII. Artikel.
Von des Waldburger Regierung.

§. 1. Erstlich sollen bey den gröst- und meisten Gewerken auf jedem Bergwerk die Raitungen gehalten werden, und sollen ihnen dieselben Gewerken einen gewissen Tag nach des Bergmeisters Gelegenheit benennen, auf welchen sie zusammen kommen mögen, allda sollen sie einträchtiglich allesamt, wie das Bergwerk ordentlich gebauet, und zu Aufnehmung kommen möge, von allen Sachen mit einander rathschlagen und handeln, und was sie also für rathsam befinden, ihren Amtleuten und Schaffern befehlen, demselben fleißig und getreulich nachzukommen, und was also in Raitung durch sie sämmtlich beschlossen, dabey soll es auch verbleiben, und soll sich weder der gröste, noch der kleinste Gewerk unterstehen, ohne Vorwissen der andern dasselbe zu brechen, oder zu ändern; würde es aber durch sie übertreten, und einer, oder der ander Gewerke nach seinem Gutbedunken anders, ohne Vorwissen der andern, und wie es in der Raitung beschlossen, dem Bergwerk schädliche Befehle ausgeben wollte, und sich dessen die andern bey dem Bergmeister beschwerten, so soll darum ein Einsehen gethan werden.

2. Und wann nun die Gewerken, oder ihre Diener also in der Raitung sämmtlich vorhanden seyn, so soll eines jeden Rathschlag, oder Gutbedunken vom Kleinsten bis zum Gröstен angehört und vernommen werden, und was nun im Rathschlag unter den Gewerken von dem meisten Theil dem Bergwerk zu guten für rathsam und nützlich ist, und best erkennet und geachtet wird, bey demselben soll es auch verbleiben.

3. Und da aber die Gewerkschaft in einem Bergwerk strittig, daß der eine Halbetheil dies, und der andere ein anders vornehmen wollte, so soll dasselbe für den Bergmeister gebracht werden, der solle sie zu beyden Theilen verhören, und was er also, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen für das Nützlichste erkennt, bey demselben sollen sie auch verbleiben.

4. Da aber in einem Bergwerk die mehrern Gewerken, den Theilen nach zu raiten, mit ihrem Rathschlag einig, und befinden, daß solcher ihr Rathschlag dem Bergwerk nütz- und dienstlich, und aber die Gewerkschaft der vierten Schicht wäre darwider, so haben die mehrern Theil dasjenige, was sie für rathsam erkannt, Macht ins Werk zu bringen, es gefalle gleich den andern, oder nicht: es wäre dann, daß der mehrere Theil etwas fürnehme, das dem andern nachtheilig und schädlich wäre, und beschwerten sich derhalben bey dem Bergmeister, so soll durch ihn, Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige von Rechts wegen ein Einsehen gethan werden, damit keiner an seiner Gerechtigkeit nicht gefähret, oder verkürzt werde.

5. Es soll auch in einer jeden Raitung bey einem jeden Bergwerk beschlossen werden, auf welchen Tag die Einfahrten der Bergwerke beschehen sollen, damit, wann derselbe Tag vorhanden, sich keines Gewerken Diener beschweren, sondern fleißig darzu finden möchten, auf daß also durch solches stätes Einfahren und fleißige Rathschläge das Bergwerk zum Aufnehmen kommen und gerathen möge; würde aber solches durch jemand übertreten, und ohne erhebliche Ursachen, bey solcher Einfahrt nicht erscheinen, und außen bleiben wollte, so soll dasselbe dem Bergmeister angezeigt werden, auch wann man Einfahrten hält, so soll einer auf den andern, wie es in der Raitung beschlossen worden, damit sie zugleich von der Einfahrt von den Artikeln und Puncten, so in beschlossener Raitung, oder vorigen Einfahrt gerathschlagt, wieder dieselben erholen und abhandlen mögen; nach derselben Abhandlung alsdann sollen sie einfahren, und fleißig die Stollen und Oerter besichtigen, ob auch allem dem, so zuvor befohlen, genugsame Ausrichtung beschehen sey.

Der XIII. Artikel.
Von Schaffern, Hutleuten und Arbeitern.

§. 1. Und nachdem von Alters her, und bey allen Berg- und Amtleuten, je und allweg gebräuchig gewesen, daß keiner aus eignem Witz, oder Willen, sich hat unterstanden, für einen Häuer zu arbeiten, sondern wann er sich darzu tüchtig befunden, hat er zuvor auf dem Berg, da man Raitung gehalten, sich für die Amtleute stellen müssen, ist, daß die Person tüchtig, die Stärke und Leibskräften an ihm vorhanden gewesen, so ist es ihm auch für einen Häuer zu arbeiten vergönnt und zugelassen worden, wo aber die Person nicht darnach, auch die Stärke und Kräfte nicht vorhanden gewesen, so ist ihm solches auch nicht paßirt und zugelassen worden; so soll es jetzund, und nicht anders auch gehalten werden, daß kein Lehrhäuer ohne Vorwissen der ältesten Amtleute sich unterstehe, für einen Häuer zu arbeiten, sondern wann er sich tüchtig darzu vermeinet, sich auf den Berg, wann man die Raitung hält, für die Amtleute stelle, ist, daß sie an ihm befinden, daß er die Stärke und das Alter hat, so soll er für einen Häuer aufgenommen,

Digitized by Google

men, wo aber nicht, so soll ihm durchaus nicht vergönnt, noch zugelassen werden, damit also die Jugend verschont, und durch solche schwere Arbeit, die ihre Kräfte noch nicht ertragen, und ausstehen mögen, nicht verderbt, und zu keinem wohlmögenden Alter nicht kommen können; und soll sich hiemit kein Amtmann für seine Person allein ohne Vorwissen der andern alten Amtleute, einen Lehr-Häuer, für einen Häuer lassen anzufahren, unterstehen, beschieht es, so soll derselbe darum gestraft werden.

2. Kein Amtmann, oder Arbeiter, so im Bergstätter Kreiß von einem Ort zum andern Arbeit sucht, soll aufgenommen werden, er hab dann eine Kundschaft, wie er sich zuvor verhalten.

Der XIV. Artikel.
Von gemeiner Belohnung, und Versprechern.

§. 1. Es sollen auch hinfür durch den Bergmeister auf allen Bergwerken, Hütten und Mühlen alle Arbeiter, wie viel deren seyn, bey ihren Tauf- und Zunamen fleißig beschrieben und verzeichnet werden, damit man wisse, was ein jeder Arbeiter für eine Besoldung, ob er auch treulich dafür arbeite, und die Gewerkschaft, die ihr Geld treulich dargeben, wohin es gewendt und gegeben, eine Wissenschaft haben möge; Desgleichen auch die Amtleute, die bey den Bergwerken und Gruben gebraucht werden, in keinen Verdacht, oder Argwohn nicht kommen, noch gerathen mögen, und sollen dieselben Gewerkschaften, denen solche Ordnungen auf ihren Bergwerken mit solcher fleißiger Beschreibung der Arbeiter zu Guten kommen, darauf auch bedacht seyn, damit dieselben Personen nach Nothdurft erhalten und versehen werden mögen.

Der XV. Artikel.
Von Schichten.

§. 1. Erstlich ist zu Schemnitz einem Häuer gesetzt, 4 Stund für ein Poß zu arbeiten, und 9 Posen für 1 fl. in Hung. Münz. In Neusohl aber und auf der Lybetten werden auch 4 Stund für eine Schicht, und 11 Schichten für 1 fl. gearbeitet; Einem Lehr-Häuer aber 8 Stund für eine Schicht, und für 10 Schichten ein Hung. Gulden.

2. Was aber diesen Lehr- oder Lohn-Häuer zu solcher seiner Arbeit, als Eisen, Inslit und andere Zugehörungen nöthdürftig, damit er seine gebührende Arbeit verbringen möge, das seyn ihm die Gewerken derselben Gruben zu verschaffen schuldig.

3. Da aber ein Lehr-Häuer mit der Langschicht arbeitet, das ist Vormittags 6 und Nachmittags 6 Stunden, da soll ihm die Wochen über, da er ordentlich diese bemeldte Stunden und Schichten gearbeitet und ausgearbeitet hat, für seinen Lohn gezaitet werden, 80 Hung. Pfen. und dies soll also bey allen und jeden Bergwerken gehalten werden.

Der XVI. Artikel.
Von Ausführung der Lidlöhner, und wie Arbeiter auf Theile klagen mögen.

§. 1. So jemand um Berg-Schulden, es sey auf dem Berg um Erzt, seinen Wochen-Lohn, oder bey Hütten und Mühlen, um Gänge, und was dergleichen Sachen sich zutragen mögen, verklagt würde, so soll dem Kläger durch den Bergmeister zugelassen werden, daß er den Beklagten durch sein Zeichen, für sich bescheiden mag, und wann der Beklagte solches Zeichen empfäht, so soll er demselben alsbald auch gehorsamlich nachkommen, und für den Bergmeister sich stellen, würde aber jemand solches Zeichen verachten, und demselben nicht gehorsamlich nachkommen, der Kläger auch zu seinen befugten Rechten durch solche Ungehorsamkeit nicht kommen könnte, der soll darum nach Erkenntniß gestraft werden, oder da Erzt, oder Gänge auf dem Berg, oder in der Hütten Vorrath im Verbot läge, und des Bergmeisters Zeichen darauf gelegt oder gesteckt würde, und jemand wollte solches Zeichen freventlich heraus werfen, und das Erzt hinweg führen, so soll derselbe um solche seine verübte Gewalt dermassen, und in gleicher Gestalt gestraft werden, als wann er bey einem Durchschlag muthwillig das Zeichen überfahren, und vermessentlich darwider gehandelt hätte, und soll solches Zeichen, der es begehrt und nothdürftig ist, einem jeden umsonst, und um keine Bezahlung gegeben und verliehen werden. An. 1575.

2. Und nachdem einem jeden Arbeiter, es sey auf dem Berg, Hütten oder Mühlen, geordnet worden, daß er treulich seine Schichten verrichte, und derselben fleißig auswarte, also will sich hinwieder auch gebühren, wann einer treulich gearbeitet, daß ihm auch seine harte Arbeit bezahlt werde; weil es aber bey etlichen Gewerken die Zeit her, die nicht allein zu angesetzter Lohn-Zeit gelohnt, nicht gehalten worden, sondern durch solche Unordnung der Löhn, da eine Gewerkschaft des Sonnabends, Montags, Dienstags, ja auf einen andern Tag in der Wochen aus Uneinigkeit, oder sondere Vermessenheit zu lohnen gepflegt, die Bergwerke, welche so tief getrieben und gesunken, daß sie auch keinen Augenblick wegen grosser und schwerer Wassers-Noth haben feyren dürfen, oft versaumt, zu etlichmalen in groß Abnehmen kommen und gerathen seyn; damit aber solche Unordnung der Löhn hinfür aufgenommen, und die Bergwerke durch die Arbeiter nicht versaumt, oder verlassen, auch Unser Cammer-Gut dadurch nicht geschmälert, oder geringert, sondern vielmehr gefördert werden möchte, so setzen und ordnen Wir hiemit, daß eine jede Gewerkschaft, wann der Lohn-Tag oder der Sonnabend kommt, seine Köst treulich dargebe, auf daß ein jeder harter Arbeiter seinen Lohn bekomme, und was ihm die Wochen über für Proviant nothdürftig, weil er dasselbe von fremden Orten kaufen muß, sich zu versehen; und hinwieder Lust zur Arbeit haben, dieselbe treulich und mit Fleiß ausrichten möge; würde aber jemand dieser Ordnung, wie bemeldt, nicht nachleben, und zu solchen angesetzten Lohn-Tägen seine Köst nicht geben, dieselbe aufschlagen, und die Arbeiter bezahlen, das Bergwerk auch und die andern Mit-Gewerken durch solche Unordnung der Löhne in Schaden führen, und bringen würde, und da solches für den Bergmeister gebracht wird, so soll demselben Gewerken sein Erzt, was ihm auf dem Berg durch die Theilung gefallen, durch des Bergmeisters Zeichen verboten werden, so lang, bis er die Saumköst, und was er den Arbeitern aufgeschlagen, richtig mache und bezahle, so aber derselbe Gewerk die Saumköst in 3 Wochen nicht geben, sondern bis auf die dritte Wochen aufschlagen wollte, soll ihnen ein Rechts-Tag gesetzet, und durch des Bergmeisters Zeichen derselbe Gewerk für Gericht fürbeschieden werden. Ists nun, daß er die Saumköst auch die dritte Wochen nicht erlegen, noch seine Theile jemand zu Lehenschaft lassen, und sich darum mit niemand vergleichen wolle, damit die Arbeiter um ihre harte Arbeit bezahlt, das Bergwerk auch durch solches Aufschlagen in Abnehmen kommen, und seine Mitgewerken in Schaden einführen würde, so soll alsdann desselben Gewerken Theil und Erzt den Arbeitern um die Saumköst, und was er aufgeschlagen, durch den Bergmeister, Richter und Rath, von Rechts wegen zuerkannt und

Digitized by Google

An. 1575. zugesprochen, und soll über dieser Ordnung steif und fest gehalten, und nichts, ohne erhebliche Ursachen, darwider gehandelt werden.

3. Und nachdem es sich auch zum öftern zugetragen, daß etliche Gewerken auf die Bergwerke, davon ihnen das meiste Erzt gefallen, und den besten Nutzen haben und bekommen, die Wochen-Kost nicht geben, sondern vielmehr dasselbe Geld auf andere Gebäue und unnothwendige Sachen wenden, daß also dasselbe Haupt-Bergwerk, darauf hoffentlich Gebäue erscheinen, mit solchen ungebührlichen Aufschlägen verhindert, und die andern Mitgewerken zum höchsten beschwert werden, soll solche Unordnung hinfüro aufgehoben und abgeschaft werden, und soll ein jeder Gewerk, von welchem Bergwerk ihm das meiste und der beste Nutzen fällt, die Köst auch darauf treulichen geben, damit seine Mitgewerken, wegen solcher Unordnung, sich nicht zu beschweren, das Bergwerk auch zu keinem Abfall nicht komme, sondern vielmehr zu Aufnehmen gelangen möge, wird aber jemand solches übertreten, und auf diese Bergwerke seine gebührende Köst nicht geben, so soll durch den Bergmeister, auch Richter und Rath ein ernstliches Einsehen gethan werden.

4. Es mag keiner dem andern auf dem Berg-Geng, Erzt, oder Theil verbieten, um keine Geld-Schulden, dann allein um die Samköst, die auf das ganze Bergwesen gangen, auch mag und soll keiner dem andern sein Gut in der Cammer, oder im Scheidgaden verbieten: Item so mag auch keiner dem andern sein Kleid oder anders, daß man machen soll, verbieten, bey Schneidern, Scherern, und Schustern.

Der XVII. Artikel.
Vom Scheidwerk und wie man sich zur Lohnzeit am Berg verfügen soll.

§. 1. Es sollen auch einem jeden Bergwerk, da Erzt gehauen wird, und da Lehen-Häuer seyn, die daselbst Erzt hauen, oder gewinnen, vor dem Erzkauff, die Oerter und Stellen, da es gewonnen, durch Gewerken, ihre Uebertreiter, Amt-Leute und Diener zuvor, soviel möglich, fleißig besichtigt und befahren, wie es gehauen und gewonnen wird, damit alsdann bey dem Erztkauf sich die Gewerken gegen einem jeden Häuer in Ansehung ihrer harten und schweren Arbeit, auch wie fleißig ein jeder gewesen, zu hauen, sein Erzt auch aufzuschneiden, und zu bezahlen wissen.

Der XVIII. Artikel.
Vom Urbar, und der Erzt-Theilung.

§. 1. Es sollen alle heimliche und unordentliche Austheilungen der Stuffen, Handstein und Erzt, und das die Theilung begreift, nichts ausgenommen, ganz und gar verboten seyn, da aber die Amt-Leute auf dem Berg vom Anbruch Handstein austheilen wollen, soll einer jeden Gewerkschaft, vermög ihrer Theile, eine Stuffen gegeben werden, und nicht aus Gunst, Freundschaft, oder andern der kleinen Gewerkschaft mehr, oder der grössern weniger zu legen, sondern soll hierinn eine Gleichheit gehalten werden, und was das ander Erzt ist, so gefallen, das soll fleißig geschieden, durcheinander gemengt, fürbereitet, und nachmals nach eines jeglichen Theil, was Trog und Kratz, die Bergmaß, oder das Rümpl begreift, treulich abgetheilt und abgeschüttet werden.

2. Es soll auch der geschworne Obriste Theiler, welchen Richter und Rath und der geschworne Bergmeister Macht haben soll, aus ihrem Mittel zu setzen, sein fleißig Aufsehen und Aufmerken haben auf alle Theilungen, bey allen Bergwerken, da Silber-Erzt, Gäng, Kiß, Bley-Erzt, Eisenstein, und was es für ein Metall seyn mag, gehauen und getheilt soll werden, damit einem jeglichen auf seine Theile, was ihm von Rechts wegen gebührt, recht getheilt und geschütt, und niemand an seiner Gebühr vervortheilt und verkürzt werde, und welche Gewerkschaft auf ihren Bergwerken etwas zu theilen hat, dieselbe soll zuvor zu dem Obristen Theiler gehen, und ihm solches anzeigen, alsdann soll der Theiler seine zugethane Theiler, soviel deren vonnöthen, dahin verordnen, dieselben sollen was einem jeden auf sein Theil gebührt, und die Bergmaß mit sich bringt, treulich und ohngefährlich schütten und theilen, und dieser Obrister Theiler soll auch eine Bergverständige Person seyn, die neben dem Bergmeister auf die Bergwerke reiten, dieselben besichtigen und befahren schuldig und pflichtig seyn soll, und soll die Gewerkschaft dem Obristen Theiler für seine Bemühung von einer jeden Hüll, Eisenstein, oder Kiß, 2 Pfen., item von einer jeden Hüll, Silber- oder Bley-Gäng, 3 Häller geben und reichen, von solchen Gefällen soll der Obrist Theiler, und die andern seine zugethane Theiler unterhalten werden. Desgleichen soll auch jedermann verboten seyn, von der Theilung, oder aus den Häfen, ehe das Erzt, Kiß, Bley-Erzt, und Eisenstein durch die Geschwornen Theiler getheilt worden, etwas auf Raitung zu laden, oder hinweg zu führen, sondern sollen zugleich, bis die Theilung geschieht, auf ihr Erzt warten, damit nicht einer allein das gröste und beste bekomme, und der andere das kleinste und ärgste behalten müßte.

3. Es sollen auch die Bergmasten, als Baaren und Rümpl, damit man das Erzt zu theilen pflegt, bey dem Obristen Theiler gehalten werden, und wo jemand Erzt zu theilen hat, soll er zu dem Obristen Theiler gehen, und von ihm solche Maß nehmen und begehren, darauf soll das Stadt-Zeichen geschlagen, und damit getheilt werden, wo aber jemand außer Vorwissen des Obristen Theilers Maaßen, es seyen Rümpl oder Baaren machen würde lassen, so soll derselbe ernstlich darum gestraft werden. Desgleichen sollen auch alle Hüllen so groß gemacht werden, daß in eine jede acht Baaren Eisenstein geladen werden kann, die soll auch mit dem Stadt-Zeichen gemerkt werden.

4. Und nachdem bis anhero den Gewerken, wann das Erzt getheilt worden, an ihrem Erzt grosser Abgang gefunden worden, daß man nicht wissen kann, ob es auf dem Berg, in der Hütten, oder durch die Führleute, die es hinweg führen, verpartirt; Damit aber einer jeden Gewerkschaft ihr Erzt ohne solchen Abgang in die Hütten, oder dahin es verordnet, geführt werde, so soll es hinfür also gehalten werden: Wann dies Erzt einem jeden durch die Bergmaß, als durch das Rümpel getheilt worden, daß ers dem Fuhrmann nach dem Gewicht, als durch den Centner aufläde, und wann er in die Hütten kommt, von ihm wieder durch dasselbe Gewicht empfange, auf daß also durch solches fleißiges Aufsehen auf die Fuhrleute, die das Erzt zu theilen, auf eine Meilwegs, oder weiter zu führen haben, und unterwegs aushalten, ob etwas durch sie verkauft, oder heimlich vertragen, gemerkt und Achtung gegeben werde.

Der XIX. Artikel.
Von der Eintragung in die Gerichtsbücher und deren Verwahrung.

§. 1. Es soll bey einem jeden Bergwerk die meiste Gewerkschaft dem Schurf-Aufrichter alle Jahr einen Schurf-Zettel geben, darauf soll sein und seiner Mit-

Gewerken

Gewerken Theile ordentlich beschrieben werden, und was ein jeder für seine Theile dem Aufrichter giebt, fleißig auf den Zettel zeichnen, damit man sich künftiger Zeit, wann Irrungen wegen der Theile entstünden, und was für die Aufrichtung gezahlt, zu richten habe.

2. Auch sollen alle Verträge und Bergwerks-Theile, die gekauft, verkauft, oder verschenkt werden, wie sie mündlich abgeredt, auch also ordentlich in Schriften verfasst, und beyden Theilen mit ihren Handschriften und gewöhnlichen Pettschaften verfertigt, dieselbe Vergleichung und Verträge sollen dem Bergmeister überantwortet und eingereicht werden, der sie alsdann in das aufgerichte Berg-Buch verzeichnen und einschreiben lassen, damit künftig niemand an seinen Bergtheilen gefährt werde; würde aber jemand ausser dieser Ordnung, und ohne Vorwissen des Bergmeisters, Verträge aufrichten, Theile kaufen, verkauffen, oder verschenken; Desgleichen auch seine ordentliche Fristung und Schurfzettel dem Bergmeister nicht einreichen, und künftiger Zeit zwischen den Gewerken dieser Verträge halber Irrung entstehen würde, so sollen diese Verträge, weil sie ohne Vorwissen des Bergmeisters beschehen und aufgerichtet worden, keine Kraft haben.

Der XX. Artikel.
Von Hütt und Mühl-Schlägen.

§. 1. So jemand Hütt- und Mühlschläge hat, und dieselben mit Recht erhalten will, so soll er erstlich seinen Hütt- und Mühlgraben, also und dergestalt bauhaft halten, daß so das Wasser durch den Graben ordentlich auf das Hütt, oder Mühlrad kommen, das Rad auch mit seiner Well, oder Wellzapfen, Radstuben, Einzucht, und Widersteuer bauhaft gehalten werden, damit des Rads Gang, und des Wassers Fluß dadurch unverhindert kommen möge, und diese Aufrichtung der Hütten und Mühlen soll dermassen und in solcher Gestalt alle halbe Jahr verneuert und aufgericht werden, wie die Schürfe bey den Bergwerken.

2. So aber jemand seine Hütt oder Mühlschläge nicht also, wie bemeldt, bauhaft hielte, sondern dieselben verliegen, den Hütt- oder Mühlgraben verfallen ließ, auch das Rad, Well, Wellbaum, Zapfen, Radstuben, Einzucht, oder Widersteuer nicht, wie recht, aufgehalten, und verlassen wär worden, und käme nachmals jemand, empfieng dieselbe Hütten oder Mühlschlag als für verlegen, so soll er zum geschwornen Bergmeister gehen, ihm solches anzeigen, alsdann soll er ihm auflegen, dem Inhaber des verlegnen Hütt oder Mühlschlags für sich zu erfordern, und allda von beyden Theilen Klag und Antwort anhören und vernehmen: Ists daß es besichtigt, und in Augenschein genommen soll werden, so soll es durch den Bergmeister, Rathsgeschworne und Bergverständige beschehen, wird es nun also befunden, daß es also verlegen und ungebaut verlassen worden, so sollen dieselbe Hütten, oder Mühlschläge dem Empfaher von Rechts wegen zugesprochen werden, eben wie ein verlegen Bergwerk oder Schurf.

3. Und wann nun der Empfaher solcher bemeldten Hütt, oder Mühlschlag mit Recht erhalten, und ihm von dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen gegeben und zugesprochen worden, und darnach andere Gebäu mehr, die darneben wären und darzu gehörten, vorhanden, so sollen dieselben Stellen und Häuser dem Empfaher desselben verlegenen Hütt oder Mühlschlags auch von Rechts wegen gegeben, und verliehen werden.

Der XXI. Artikel. An. 1574.
Von den Rechten der Hütten und Mühlen.

§. 1. Und so nun jemand Hütten und Mühlen hat, und dieselben mit ihren Gerechtigkeiten, und wie Recht, aufhält, und so weit er seinen Hütt- oder Mühlgraben, oben vom Rad aus bauhaft halten muß, also weit hat er auch in demselben Grund sein Waschwerk nach seinem besten Nutz und Wohlgefallen zu geniessen und zu gebrauchen, als best er kann und mag; Gleicher Gestalt auch, als weit er von der Radstuben aus die Einzüchten, oder Gräben bauhaft hält, dadurch das Wasser seinen ordentlichen Fluß haben kann, als weit hat er bemeldte seine Waschwerk zu geniessen und zu gebrauchen, was ausserhalb des Hütt- und Mühlgrabens ist, das soll einem jeden durch Erlaubniß des Bergmeisters vergönnt und zugelassen werden, doch dergestalt, daß andere dadurch nicht gefährt und ihren Hütten, oder Mühlen kein Schaden zugefüget werde, das Gold und Silber aber, was allda gewaschen, das soll durch niemand vertragen oder verschlemmt, sondern wie von Alters her bräuchig gewesen, in Unsere Cammer um gebührliche Bezahlung gegeben werden.

Der XXII. Artikel.
Von den Hütten und der Besoldung der Arbeiter.

§. 1. Erstlich ist eines Hütt-Schaffers Besoldung die Wochen über 1 fl. und 50 Ungar. Pfen.; Da sich aber ein Hütt-Schaffer fleißig und treulich in seinem Amt verhält, weiß sich ein Waldburger gegen ihm der Gebühr nach wohl zu verhalten.

2. Und so durch einen Waldburger ein Hüttschaffer aufgenommen, und bestättigt worden ist, so ist eines jeden Hütt-Schaffers Amt, daß er ihm das ganze Hütt- und Schmelz-Wesen zum treulichsten, fleißigsten, und bey Eids-Pflichten befohlen seyn lasse, und seinem Herrn, soviel möglich, und als best er kann und vermag, Nutz und Frommen schaffe, auch in der Hütten, bey keinem Schmelzwerk betrüglich, untreulich und vortheilig umgehe, daß der Herr durch solche Vervortheilung zu Schaden kommen, und in Armut gerathen möchte. In Summa, er soll ihm alle Sachen, wie die immer Namen haben, und dem Herrn zu Nutz kommen und gelangen mögen, zum treulichsten lassen befohlen seyn, wird aber irgend ein Hütt-Schaffer, solch seinem befohlenen Amt, nicht treulich, fleißig, und wie sichs gebührt nachkommen, noch des Herrn Nutz und Frommen nicht suchen, sondern vielmehr auf den seinigen Achtung haben würde, auch im Schmelzen untreulich und betrüglich umgehen, und da er Schaden und Unkosten verhüten kann, dasselbe nicht abwenden, und hiemit also seiner Treu und Pflicht vergessen, und da solches für den Bergmeister gebracht wird, so soll der Bergmeister dasselbe für Richter und Rath kommen und gelangen lassen, und soll alsdann derselbe Hütt-Schaffer, nach Erkenntniß des Rechtens, ernstlich gestraft werden.

3. Eines Schmelzers Schicht aber ist 12 Stund, und soll ihm für ein Schicht gegeben werden 23 Pf. Ungarisch.

4. Und nachdem es sich oft zwischen den andern Schmelzern zugetragen, daß wann man einen um seine Nachläßigkeit, oder um etwas anders angeredt und gestraft hat, er bald sein Urlaub genommen, und von derselben Hütt- und Schmelzwerk hinweg gegangen, und die Arbeit verlassen, daß also durch solches Schmelzers freventliches und muthwilliges Weglaufen oft der Herr zu grossen Schaden kommen ist; So soll nun hinfür keinem Schmelzer von solchem

Digitized by Google

An. 1575. Schmelzwerk, bey welchem er eine Zeitlang gewesen, und also die Gelegenheit desselben erlernt hat, den Waldburger auch an ihm nicht wenig, sondern viel gelegen ist, also schnell und plötzlich hinweg, ohne genugsame und erhebliche Ursachen zu lauffen, zugelassen werden, sondern da einer seine Arbeit verlassen, und um Verbesserung willen von derselben Hütten sein Urlaub nehmen will, soll es 14 Tag zuvor beschehen, damit sich der Herr oder Hütt-Schaffer in der Zeit um einen andern, der ihm zu seinem Schmelzwerk tauglich, und neben dem andern abgerichtet werden möchte, umsehen könne, und soll derselbe Schmelzer auch, der Urlaub begehrt hat, in diesen 14 Tagen seine Arbeit treulich und fleißig, wie er zuvor gethan, verrichten.

5. Würde aber jemand darwider handeln, und also plötzlich von der Hütten und Arbeit weglauffen, noch seine Arbeit 14 Tag zuvor nicht auffsagen, dadurch unterdessen des Waldburgers Arbeit gestockt, und ihm in seinem Schmelzen Schaden zugefügt wird, und daß solches für dem Bergmeister gebracht würde, so soll derselbe Schmelzer nach Erkenntniß des Bergmeisters, Richters und Raths ernstlich gestraft werden, und dies soll in gleicher Gestalt auch mit den andern Personen, die zum Schmelzwerk gebraucht, als Hüttköpfern, Schicht-Arbeitern und Gestübmachern also gehalten werden.

6. Eines Hüttköpfers Schicht aber ist also, daß er in der Hütten bleibe bey Tag und Nacht, seine Wohnung auch in der Hütten habe, darbey soll er fleißig auffsehen, daß das Wasser, der Regen, das Feuer, oder böse Leute der Hütten keinen Schaden zufügen mögen, und wann man schmelzt, ist er verpflicht, dasjenige zu verrichten und zu thun, was zum Schmelzwerk nothdürftig ist, und ihm der Hütt-Schaffer befiehlt und auferlegt, als bey Bleyrösten und Bereitschaften zu seyn, Eisenstein zu puchen, Schlacken aus- und einzuführen, und anders mehr, was dergleichen Namen haben mag, dafür soll ihm die Wochen über zur Besoldung gereicht und gegeben werden, 90 Pfen.

7. Wann man aber die Wochen über mit 2 Oefen schmelzt, und mehrer Hitz aufbringt, daß also der Hüttköpfer mehr Auffsehen haben, und über seine angesetzte Schichten arbeiten muß, so wird sich ein jeder Herr gegen ihm der Gebühr nach wissen zu verhalten.

8. Ein Schicht-Arbeiter aber, der soll, es sey zu Winters- oder Sommers-Zeiten, von Morgens 4 Uhr an, bis auf den Abend um 5 seine Schichten, wie sie ihm durch den Hütt-Schaffer auferlegt worden, fleißig und treulich vollbringen, und soll ihm die Wochen für seine Besoldung gegeben werden, 70 Pfen. Ungar.

9. Dem Gestübmacher, da man mit einem Ofen schmelzt, und er die Wochen über die Gestüb macht, auch neben dem Köpfer sein fleißig Auffsehen auf die Hütten hat, so wohl auch andere Hüttsichter, die ihm von dem Hütt-Schaffer auferlegt werden, verrichten und vollbringen muß, wird ihm für jede Wochen 50 Pfen. Ung. gereicht.

10. Wann man aber die Wochen über mit 2 Oefen schmelzt, und der Gestübmacher solche bemeldte Arbeit neben dem Hüttköpfer versehen muß, so wird ihm die Wochen für seine Besoldung gegeben und gereicht 1 fl. Ungar.

11. Und nachdem bisher eine grosse Unordnung bey den Hütten wegen des Kohls gewesen, als daß in einer Hütten ein grössers, und in der andern ein kleiners Füllfaß, damit das Kohl gemessen wird, gehalten worden, daß also die Köhler durch solche Unordnung der Füllfässer von einem Handel zum andern verwendt worden, so soll nun hinfür bey allen Hütten eine gleiche Maaß und Füllfaß, eines wie das andere aufgericht und gehalten werden, dasselbe soll auf dem Rathhaus liegen, und wann einer dasselbe bedürfend, soll er das Maaß von demselben nehmen, und ihm mit dem Stadt-Zeichen verzeichnen lassen, und nachdem es sich auch oft begiebt, wann man mit den Köhlern um einen Korb voll Kohl ungemessen eins worden, sie nachmals denselben Korb zum dritten, oder viertenmal, nicht in der vorigen Größ mit Kohl gebracht, sondern denselben eingezogen, und kleiner gemacht, und also die Waldburger vervortheilt und betrogen haben, damit aber die Waldburger durch solche Vervortheilung der Köhler nicht betrogen werden, soll auch das Kohl hinfüro durch das Füllfaß gemessen werden.

12. Weil es sich dann oft zugetragen, daß ein Waldburger den andern des Kohls halben vertheuert, und auf die Füllfässer ein, oder mehr Pfen. geschlagen, daß also die andern, so im gleichen Grund neben ihm ihre Hütten haben, an ihrem Schmelzen aus Mangel des Kohls, und daß sie so hoch übersetzt, verhindert, und zu grossem Schaden kommen sind, so soll solche Ungleichheit auch abgeschaft werden, und da jemand aus eignem Fürnehmen eine Steigerung an dem Kohl machen würde, der soll darum gestraft werden, sonderlich da es die Zeit gäbe, daß das Kohl übel zu bekommen wäre, und auffschlagen wollte, auch von einer Hütt weiter zu führen wäre, dann zur andern, so soll durch die Waldburger sämtlich, wie die Bezahlung für das Kohl beschehen, einträchtig gehandelt werden, auf daß also durch solche Ordnung und Einigkeit der Waldburger ein jeglicher zu seinem Handel Förderung genugsam haben und bekommen möge.

13. Es sollen auch bey einer jeden Hütten und Schmelzwerk das Kohl, so zugeführet wird, von wannen, und welcher Gegend es gebracht, wie viel Körbe oder Füllfässer desselben seyn, und wie theuer es im Kauf angeschlagen worden, sowohl auch anders Nothdurften, so zu solchem Schmelzwerk gebraucht worden, fleißig und alle Wochen in den Hütt-Zettel durch desselben Waldburgers verordnete Leute verzeichnet und aufgeschrieben werden, auf daß durch solche Ordnung und fleißig Aufmerken, ein jeder Waldburger seine richtige Raitung halten, und was einem auf seine ganze Handlung gangen, künftig schliessen, auch nicht ohne des Waldburgers Vorwissen durch die Diener und Amtleute vertheuert, noch versteigert werden möchte.

14. Würde aber jemand ohne Vorwissen des Waldburgers, es sey auf der Hütten, oder auf dem Berg etwas vertheuern, oder am Kauf höher anschlagen, daß der Handlung Schaden bringen würde, der soll ernstlich darum gestraft werden.

Der XXIII. Artikel.

Von Häng- und Blau-Mühlen, zum Schmelzwerk.

§. 1. Erstlich ist des Mühlschaffers Amt, daß er ihm die Mühl und das ganze Mühlwesen zum treulichsten lasse befohlen seyn, auch wann es die Nothdurft erfordert, selbst zur Arbeit greiffe, und dieselbe versehe, dagegen ist seine wöchentliche Besoldung 1 fl. und 25 Pfen. Ungar.

2. Eines Schlemmers Schicht aber ist, daß er sich, es sey zu Sommer- oder Winters-Zeit, des Morgens um 4 Uhr, zu der Arbeit finde, und arbeite bis wieder auf den Abend um 4 Uhr, und so er seine Schichten die Wochen über also treulich versiehet, so wird ihm für seine Besoldung gereicht 70 Pfen. Ung.

3. Ists

Digitized by Google

3. Ists aber, daß er neben dieser Arbeit ob den Kasten-Haupt arbeitet, so wird ihm die Wochen gegeben 75 Pfen. Ung.

4. Ein Zuwarter aber hat kein Schicht, wie ein Hüttköpfer, sondern muß Tag und Nacht bey der Mühlen bleiben, dieselbe treulich versehen, damit kein Schaden geschieht, und wann er die Wochen über einen Stein, nach Nothdurft mit Arbeit versieht, wird ihm für seine Besoldung gerait 80 Pfen. wann aber die Wochen über zween Stein gehalten werden, so giebt man ihm zur Besoldung 1 fl. und 50 Pfen., dagegen aber muß er ihm einen Gehülfen schaffen, der ihm dieselben Stein nach Nothdurft versehen hilft, und wann drey Stein gebraucht werden, so ist seine Besoldung 2 fl. und 25 Pfen., und muß ihm gleichfalls zween Schicht-Arbeiter darzu aufnehmen und halten.

Von Bäng-Mühlen auf Gold oder Schlich.

5. Und ist des Mühlschaffers bey solcher Mühlen Besoldung 1 fl. und 25 Pfen., sein Amt aber dieses, daß er ihm in gleicher Gestalt, wie vorher bemeldt, das ganze Mühlwesen lasse befohlen seyn, und auf alles Schlemmwerk, Abwasch- und Scheidwerk sein treulich und fleißig Aufsehen habe, daß seines Herrn Nutz gefördert, Schaden und Unkosten verhütet und abgewendet werden möchte, würde aber jemand bey solchem Gold und Schlich-Waschwerk nachläßig, betrüglich und untreu befunden, der solle nach Erkenntniß des Bergmeisters, auch Richters und Raths ernstlich gestraft werden.

6. Einem Schlemmer aber wird keine Schicht bey solchen Waschwerken gesetzt, allein wann er die Wochen über 60 Abwasch auf einem Sumpf geschlemmet, und daß er seine Arbeit dermassen vollbracht, daß der Herr zufrieden, so wird ihm für eine Wochen-Besoldung gerait 75 Pfen. Ung.

7. Mit dem Zuwarter aber wird es gleich eben also gehalten, wie bey einer Mühl, da man auf Blau und Gremstig arbeit, und ist seine Besoldung 80 Pf. Ung.

Der XXIV. Artikel.

Berg-Meisters Eid.

§. 1. Anfänglich ist zu wissen, daß Richter und Rath einer jeglichen freyen Bergstatt, hat mit Unserm Vorwissen und Willen einen geschwornen Bergmeister fürzunehmen, welcher nachmals von Unserm Cammergrafen daselbst bestättigt und besoldt wird.

Der XXV. Artikel.

Markscheiders Eid.

§. 1. Es sollen auch alle Lehen und Massen bey einer jeglichen Gruben und Bergwerk von Amt und Rechts wegen, es sey in der Grube, oder am Tag, durch den geschwornen Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige, die er darzu bedürftig, gezogen und gemessen werden; So ist aber zu wissen, daß eine jede Berglachter in sich der Läng nach behält Unserer Stadt-Ellen drey, und sieben Berglachter behalten ein Lehen, und soll sich also niemand unterstehen, Lehen, oder Massen auszuziehen, es sey in der Grube oder am Tag durch fremde Schürf und Felder, oder übergeschlagene Markstätte, und Creuz; würde aber jemand heimlich solches übertreten, der soll am Leib und Gut gestraft werden, und dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen für ihre Mühe und Abziehens soll eine Ergetzlichkeit von denselben Gewerkschaften, von denen er begehrt wird, wiederfahren.

2. Da aber irgend eine Gewerkschaft in ihren eignen Gebäuen, in der Gruben Irrungen, es sey in Schächten, Stöllen oder Schlägen befindet, und die Nothdurft erfordert solches abzuwegen und abzuschienen, darf auch durch kein fremd Feld, oder Markstatt nicht ziehen, oder abwegen, so soll dasselbe einem jeden, damit er seine Gebäu ordentlich und Bergmännisch fort bauen möge, frey gelassen und paßirt werden. An. 1575.

Der XXVI. Artikel.

Von Küchen und Kellereyen auf dem Berg.

§. 1. Und nachdem bis anhero grosse Beschwerungen fürkommen, daß die Schaffer, und andere Amtleute ihrem befohlenem Amt, was die Gruben belangt, nicht, wie sich gebührt, nachkommen, sondern vielmehr auf ihre Küchen und Kellereyen, so bey den Bergwerken durch sie gehalten werden, Achtung geben, auch die harten Arbeiter um ihren Pfenning nicht gebührlichen Werth bekommen, sondern so hoch übersetzt und vertheuert werden, daß sie auch mit ihrem hart erworbenem Lohn die Wochen über die blosse Kost kaum ertragen können: Damit aber die Schaffer und andere Amtleut ihrem anbefohlenem Amt treulich und fleißig auswarten mögen, auch die armen harten Arbeiter durch solchen grossen Wucher so gar nicht übersetzt werden, sollen hinfür solche Küchen und Kellereyen ganz und gar aufgehoben und verboten seyn. Da man aber auf dem Berg Trank auf die Arbeiter geben, und Ausleut geben will, soll es durch die Gewerkschaft desselben Bergwerks beschehen, daß sie sonderliche Personen darzu verordnen, die dasselbe nach der Stadtmaß ausgeben, die Speiß aber, es sey von Fleisch oder andern, sollen sie auch nach ihrem Wohlgefallen durch eine besondere Person, oder arme Wittfrau den harten Arbeitern austheilen und expendiren lassen, auf daß also durch solche Ordnung ein jeder Arbeiter um seinen Pfenning gebührlichen Werth, es sey Speiß oder Trank bekommen, und so hoch nicht übersetzt und übertheuret werden möchte, sie auch bey ihrer Arbeit desto besser bleiben, und fleißiger derselben auswarten mögen, und nachdem man von andern Orten das Brod zuführen und kauffen muß, die Arbeiter auch die Wochen über sich nicht allweg mit Brod versehen können, so sollen dieselben Gewerken das Brod und andere Proviant den Arbeitern wiederum um ziemlichen und leidentlichen Pfenning, darbey der Arbeiter bestehen konnte, geben; Da aber ein Arbeiter anderswo um bessere und leichtere Bezahlung, es sey von Heimath oder andern Stellen seine Speiß und Trank bekommen kann, soll einem frey zugelassen werden.

Diese Ordnung soll in Unserm Königreich Ungarn bey allen Bergwerken ordentlich eröfnet, und der Tag daran es beschehen, bey den Gerichten eingeschrieben, folgends von männiglich, in massen hievor im Eingang begriffen, bis auf Unsere, Unserer Erben, und Nachkommenden Könige vorbehaltene Veränderung, und nemlich, daß Uns solche Ordnung zu jeder Zeit nach Gelegenheit der Läuf und Gestalt eines, oder des andern Bergwerks Auf- oder Abnehmen, zu Unsern, und Unserer Erben gnädigsten Gefallen zu mindern, zu mehren, gar abzuthun, und gar, oder zum Theil von neuem aufzurichten, gänzlich bevorstehen solle, und Uns auch also ausdrücklich vorbehalten haben wollen, vollkommlich gehalten werden, was aber von der Zeit solcher Verkündigung, Innhalt voriger Ordnung gehandlet worden, darbey lassen Wirs gnädigst bleiben. Das alles ist Unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den sechszehenden Februarii, Anno Ein tausend fünf hundert im drey und siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im eilften, des Ungarischen im zehenden, und des Böheimischen im fünf und zwanzigsten.

Digitized by Google

Conſtitutiones & Reſcripta
ad VII. Ciuitates Montanas de his, quæ ad earum & fodinarum jura, privilegia & officia ſpectant.

Reſcriptum
ad Ciuitatem Schemnizienſem d. 9. Jun. 1747.

Maria Thereſia &c., Prudentes ac Circumſpecti, Fideles Nobis Dilecti &c.

An. 1747. Probe memineritis quod Nos ad effectum Art. 40. noviſſimæ diætæ anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum regiarum iſtarum montanarum ciuitatum Noſtrarum exmiſerimus Commiſſionem, quæ in ciuitate hac Schemnizienſi conſidendo, gravamina, reſponſaque pro & contra excipiendo, omnesque, & ſignanter liberam, Regiamque montanam ciuitatem iſtam Noſtram Schemnizienſem ſufficienter exaudiendo, fidelem nobis & circumſtantialem fecit relationem, quibus omnibus benigne perpenſis, habita legum Patriarum, juris montaniſtici, cultusque fodinarum (ex quo felicitas Regni, præſertim vero vicinorum Comitatum, non poſtreme ipſarum autem montanarum ciuitatum Noſtrarum conſervatio unice dependet) condigna reflexione benigne prævidentes, quantum detrimenti tam ſervitio Noſtro, quam etiam boni publici promotioni, ac etiam ipſarum liberarum Regiarum montanarumque ciuitatum Noſtrarum ſaluti & conſervationi adferant diſcordiæ, & jurgia inter cameras Noſtras montanas & memoratas ciuitates vigentia, pro ſtabili & perpetua norma, ac directione tam camerarum Noſtrarum, quam etiam liberarum Regiarumque montanarum iſtarum ciuitatum Noſtrarum clementer reſolvimus.

§. 1. Ut in libera Regiaque hac montana ciuitate Noſtra Schemnizienſi ex reflexione uſus hucusque præhabiti, occaſione vacantis officii montium magiſtri magiſtratus ciuitatis tria ſubjecta in futurum etiam more conſueto candidare poſſit, a Regia tamen Noſtra & ſucceſſorum Noſtrorum ſuprema authoritate unice dependebit, aliquem ex candidandis, vel aliis concurrentibus idoneis ſubjectis cum benigna patriæ filiorum & etiam civium reflexione (quorum in aliis etiam promotionum occaſionibus cæteris paribus præcipuam conſiderationem habituræ ſumus) denominare, quem per Nos denominandum montium magiſtrum, quemadmodum hucusque in uſu fuit, ita in poſterum etiam magiſtratus ad juramenti depoſitionem & ad ſenatum cum conſueta ſeſſione admittere teneatur. Vt autem eo major & firmior concordia ſtabiliri poſſit inter montaniſticum & ciuile judicium, ex gratia Noſtra ſpeciali clementer reſolvimus, quatenus a modo in poſterum pro aſſeſſoribus judicii montani per magiſtratum ciuitatenſem 4. idonea ſubjecta candidentur, ex quibus Comes camerarum Noſtrarum montanarum 2. pro aſſeſſoribus ejusdem judicii montani aſſumere, ipſisque conſueta deſuper decreta extradere teneatur, et quia

2. Perſonalis jurisdictionis quæſtio non poſtremus hucusque jurgiorum & differentiarum fomes extitiſſet, hinc pro regula inviolabiliter obſervanda (per claſſes dividendo perſonas) reſpectu civium illorum, qui pure ex beneficiis civilibus vivunt, clementer ordinamus, ut ii pure jurisdictioni civili ſubſint, & in caſibus etiam illis, ubi circa res fodinales vel minerales quidpiam delinquerent, per judicium quidem montanum in loco delicti capi poſſint, ſed ad antevertendas jurisdictionum colliſiones pro ferendo judicio & irroganda pœna ſuæ jurisdictioni civili reſignari debeant.

3. Vrburarii illi, qui nimirum cives & reſpective nobiles extra civitatem nihil poſſidentes, & in civitate reſidentes, cum onere colendi fodinas beneficium educilli participant, cum hi per conceſſum educilli uſum, aſſumptamque fodinas colendi obligationem jurisdictioni montanæ principaliter incorporati ſint, reſpectu quidem domorum ſuarum & fundorum, ac ex his promanantium, vel cum civili juramento, aut fundis connexionem habentium cauſarum & cauſuum, tam realium, quam perſonalium, civili jurisdictioni ſubſint, in rebus vero mineralibus & quocunque titulo illuc pertinentibus, uti & pure perſonalibus caſibus, qui videlicet cum juramento civili, vel extradendis de ſe loco juramenti reverſalibus, aut cum fundis civilibus nullam connexionem habent (maleficii criminalis caſibus unice exceptis) a jurisdictione montaniſtica & camerali dependeant, ſalva reſpectu nobilium nobilitari ipſorum prærogativa. In caſu mortis autem ſimilium, cum adminiſtratio rerum absque confuſione dividi nequeat, hinc ſtatu pupillari, vel alia legali ratione exigente, obſignationem, & inventationem omnium rerum tam civilium, quam montaniſticarum facultatum, non ſecus, & Tutoris conſtitutionem ad antevertendas confuſiones, utrumque judicium, concurrenter, & correſpondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjuſtanda adjuſtet, teſtamentum in domo deficientis publicet, & illud cum perſona principaliter jurisdictioni montanæ ſubjecta fuerit, in Archivo judicii montani aſſervetur, & in authentica ſolum copia magiſtratui civili extradatur, niſi teſtator de loco conſervationis teſtamenti, vel in vivis, vel in morte aliter diſpoſuerit, quo in caſu voluntati teſtatoris parendum erit.

4. Cæteri monticolæ, qui claſſem urburariorum non ingrediuntur, & in civitate reſidentes cives, vel nobiles extra civitatem non poſſeſſionati ſunt, tam ipſi, quam ſui domeſtici ſervitores & famuli in mineralibus quidem, & eo pertinentibus, & exinde promanantibus quibuscunque cauſis & caſibus jurisdictioni montanæ, in reliquo autem civili jurisdictioni ſubjaceant. In caſibus porro liquidorum debitorum, ubi nulla ſpecialis hypotheca in fundo montaniſtico vel civili conſtituta, vel intabulatio præmiſſa habetur, art. 16. & §. 13. juris montani in ſalvo permaneat. In caſu denique mortis ejusmodi monticolarum civium, qui & partes minerales in fodinis, & alias eo ſpectantes res, ac domos quoque & fundos civiles cum mobilibus habent, adeoque reſpectu facultatum ſuarum duplici jurisdictioni ſubſunt, ad præcavendas pariter confuſiones, & pupillorum damna, ubi opus fuerit, obſervatio, & conſcriptio universorum decedentis bonorum tam mineralium, quam civilium per judicium montanum & magiſtratum civilem concurrenter

Digitized by Google

curenter & simultanee fiat; testamentum defuncti, si existat, in domo sua publicetur, illud tamen penes magistratum civilem, tanquam personæ jurisdictionem maneat, & in copia duntaxat authentica judicio montano extradatur; Res porro minerales & eo spectantes a reliquis bonis mobilibus & immobilibus separentur, & de his quidem magistratus civilis, de illis vero rite administrandis, vel hæredibus extradendis judicium montanum oportuna disponet, tutores pro meliori, & pupillorum provisione, & rerum in concreto administratione in defectu legitimorum, vel testamentariorum per utramque jurisdictionem simultanee constituantur, illique, vel ille de civili substantia magistratui civili, de mineralibus vero rebus judicio montano rationes dare obligentur. Rationes demum tam minerales, quam civiles, propter connexionem expensarum, ut accuratius pupillis prospiciatur in concursu simultaneo, montanistica videlicet, & civilis jurisdictio revideant. Et quia ex relatione commissionis Nostræ Regiæ benignæ informatæ fuissemus, occasione conscriptionum & inventationum non modo solemniora cum damno pupillorum & hæredum prandia servari, sed etiam diurna per conscriptores desumi, ac insuper duos florenos a centum titulo taxæ exigi solere: Hinc ad sufferendos ejusmodi excessus benigne ordinamus, ut in ejusmodi conscriptionum, & inventationum, quoscunque seu cives, seu urburarios, seu quoscunque alios montanisticæ, vel civili jurisdictioni pure vel mixte subjectos tangentium casibus, sublatis prandiis & diurnis, non plus, quam universim 2. flor. a Cent. exigere audeant. Res pretiosiores, si quæ remanserint, & earum venditionem ratio boni pupillaris exigeret, eædem præfixo pro licitatione competenti termino in præsentia consanguineorum, & reliquorum ad licitationem comparentium prævia æstimatione licitentur, & taliter plus offerenti divendantur, præemptione penes consanguineos permanente. In ordine vero ad testamenta, tam de præterito, quam pro futuro clementer disponimus, ut, si quæ testamenta in archivo judicii montanistici, vel civilis asservantur, aut juxta præscriptam nunc per Nos regulam in futurum asservabuntur, si talibus in aliqua causa jurisdictio civilis, vel e converso montana opus habuerit, ea erga requisitionem, & scriptas de restituendo reversales, una jurisdictio alteri in originali absque difficultate extradare obligetur.

5. Circa urburarios, & monticolas, qui cives & simul nobiles, & præter fundorum & domorum civilium possessionem etiam extra civitatem possessionati sunt, volumus, ut quemadmodum in ejusmodi nobiles, eorundemque personas, & res mobiles, civilis Magistratus præter domos, & fundos civiles & causas, ac casus inde emergentes, debita item apud cives contracta, vel fundis inhærentia nullam jurisdictionem exercendi facultatem habet, ita nec judicium montanum præter mineralia & fodinalia, indeque emergentes causas & casus, in vita, vel post mortem ipsorum ullam aliam, seu in personis similium urburariorum, & monticolarum, seu vero bonis ipsorum mobilibus, vel immobilibus exercent jurisdictionem, in casu vero mortis respectu substantiæ mineralis, & civilis, modo superius præscripto utrumque judicium, montanisticum videlicet & civile suam exercebunt jurisdictionem.

6. De illis porro monticolis, & partes fodinales habentibus, qui pure extranei sunt, & neque in civitate ista residunt, sed nec domos, aut fundos civiles possident, statuimus, ut ii non nisi quoad partes suas fodinales, & eo pertinentia, ac exinde emergentes casus & causas judicio montano subsint. De reliquo autem nec judicium montanum, tanto minus Magistratus civilis quampiam in illos habeat jurisdictionem. An. 1747.

7. Illi demum monticolæ vulgo Geverken, qui in hac civitate quidem pro tempore residunt, nec cives tamen, nec nobiles Regni sunt, nihilque in civitate possident, fodinas tamen colunt, cum hi unice fodinas colendi intentione residentiam fixisse fundate præsumantur, tales (exceptis casibus maleficii criminalis) in omnibus etiam extramineralibus judicio montano subsint, exceptis ministris Augustanæ confessioni addictorum, qui in omnibus causis civilibus magistratui civili subjecti manebunt, salva in montanis, & mineralibus, si fodinas coluerint, judicii montani jurisdictione.

8. Cum ad ordinem stabiliendum, quieteque plenam procurandam pertinere videatur, ut etiam de ipsis cameraticis regula figatur, hinc ordinamus primo, ut tales & similes officiales Nostri cameratici, qui simul cives sunt, & domos ac fundos civiles possident, vel officium etiam civile gerant, uti montium Magister, qui ex officio senator in magistratu civili est, quive simul salaria ab ærario Nostro percipiunt, hi omnes, esto cives etiam sint, vel etiam officia civilia, (ut præmissum est) gerant, ita exigente etiam constitutione juris montani, respectu personarum suarum a jurisdictione civili exempti maneant, intuitu tamen domorum & fundorum suorum civilium, indeque emergentium causarum & casuum, vel contractorum debitorum usque vires ad substantiæ civilis, jurisdictioni & judicatui civili subesse debeant; in casu vero mortis ipsorum universa, tam civilia, quam mineralia, si quæ habent, bona mobilia, & immobilia, per cameram, ac respective judicium montanum, & magistratum civilem concurrenter & simultanee conscribantur, scripta officii per solos cameraticos obsignentur, aut statim auferantur, reliqua vero bona mobilia (ut præmissum est) simultanee conscribenda & inventanda, (exceptis iis, quæ servando servari non possunt, quæve successoribus cum necessariis præcautionibus extradenda sunt) usque ad revisionem rationum pro securitate ærarii Nostri sequestrentur, & reliqua ad normam urburariorum in puncto tertio positorum tractentur, eo addito, ut officialibus Nostris cameralibus liberum sit, seu coram loci magistratu, seu vero bonum ejusdem deputatis, seu denique coram aliis, quos habere voluerint, testibus, testamenta sua condere, viduæ vero & pupilli similium officialium, qui simul cives fuerunt, post bonorum divisionem & adjustationem, etiamsi viduæ nomen mariti gesserint, si tamen ulterius quoque in statu civili perstiterint, & montana quoque coluerint, tam in vita, quam post mortem ad instar aliorum urburariorum, vel monticolarum, quam nimirum ex his classem ingredientur, modalitate jam præscripta tractari debebunt.

9. Illi autem officiales Nostri cameratici & montani, qui nec cives sunt, nec civiles fundos possident, sed ex salario duntaxat suo vivunt, funda-

An. 1747. fundamento art. 34. §. 6. juris montani ulterius etiam a jurisdictione civili penitus exempti manent, respectu damnorum tamen, & violentiarum in casibus extramineralibus per quoscunque officiales Nostros Commissorum, salvis Regni legibus, signanter art. 48. 1659. & 31. 1552.

10. Cameralibus officialibus Nostris officii sui causa ibidem residere debentibus, prout & nobilibus, ac aliis eminentioris conditionis urburariis, qui nec quæstu civili, nec opificiis utuntur, sed nec officiis civilibus gaudere volunt, verum unice propter cultum fodinarum ibidem resident, & domos urburariales possident, (ne hi per corporalem Homagii civilis depositionem a cultu fodinarum avertantur) juxta subnexam formulam reversalium civitati incorporari liberum maneat.

Ich N. N. Waldburger in der Königl. freyen Berg-Stadt Schemnitz urkunde, und bekenne hiermit an Eydes statt, daß ich, (Tit.) Herrn Richter, und Rath allhier jederzeit treu und hold seyn, die auf meine besitzende Grund-Stück kommende onera civilia gern tragen, und richtig abführen, wohlbemeldten Herrn Richter und Rath in Fried- und Kriegs-Zeiten treulich an die Hand stehen, Dero Privilegia, Freyheiten, und Gewohnheiten, Löbl. Statuta, und Ordnungen salva tamen specialiter reservatæ cameralis jurisdictionis prærogativa personali unverbrüchlich erhalten helfen wolle, zu dessen mehrerer Assecuration habe ich mein gewöhnlich Pettschaft wissentlich herfürgestellt, und meinen Namen mit eigner Hand unterzeichnet. Geben ꝛc.

11. Officiales autem Nostri, qui nullo modo civitati incorporari voluerint, cum & ii servitii Nostri causa ibidem residere debeant, ab emptionibus domorum non impediantur, ita tamen, ut respectu ejusmodi domorum & fundorum civili magistratui, respectu vero personarum suarum (ut præmissum est) jurisdictioni Cammer-Grafiatus subsint, salvo intuitu eorum art. 49. 1659. de jure præemptionis sonante, quibus omnibus officialibus Nostris cameralibus omnem quæstum civibus præjudiciosum severe interdicimus; cameris tamen Nostris, & aliis etiam montanicolis res ad cultum fodinarum necessarias comparare, & inducere, vigore etiam art. 29. ordinationis montanicæ liberum manebit.

12. Metalli fossores, aliique in fodinis laboratores, vulgo Hundstosser, & Hutmanni dicti, & his similes montanici operarii, qui jurati cives existunt, & domos, ac fundos civiles possident, tanquam conducti rei montanisticæ servi in personalibus, & personas comitantibus causis & casibus judicio & jurisdictioni montano, respectu domorum vero & fundorum, ac ex his promanantium casuum & causarum judicio civili subjecti sint, & ideo in casu mortis eo, qui de urburariis præscriptus est, modo tractentur.

13. Ut porro quies & tranquillitas pro Nostri servitii meliore promotione & etiam publico bono procurari, neque ulla dissensionis materia in puncto jurisdictionis enasci possit, siquidem utraque jurisdictio, tam montana videlicet, quam civilis, in loco constituta haberetur, circa puniendа crimina & delicta clementer ordinamus, ut tam civitas metalli fossores, & alios, quoad personam judicio montano subjectos, & in civitate delinquentes, quam etiam jurisdictio montana cives, alias rei montanæ nullatenus obnoxios, in locis ad jurisdictionem montanam pertinentibus delinquentes in loco delicti quidem capere possint, verum ex post una jurisdictio alteri, ad quam videlicet persona delinquens pertinet, ad puniendum resignare, hocque modo bonam harmoniam colere teneantur *), quod vero nocturnos custodes hic Schemnitzii pro securitate publica vigilantes attinet, cum populus, præsertim montanisticus, in hac civitate nimium frequens sit, & præterea res fodinales & eo spectantes civitati vicinissimæ, immo ipsis etiam domibus quasi immixtæ reperiantur, hinc, ut quieti nocturnæ & securitati publicæ eo accuratius prospici possit, custodes, seu satrapæ cameratici in bona correspondentia cum civitatensibus imposterum etiam sine compescendorum ejusmodi tumultuantium, nocturnas vigilias obeant, ita tamen, ut si cameratici vigiles personam civitatis jurisdictioni subjectam ceperint, eam ad arestum civile, & vicissim, si civitatenses metalli fossorem, vel alium judicio montano in personalibus subjectum incaptivaverint, eum ad arestum judicii montani, quod ibidem Schemnitzii separatum habetur, resignare teneantur, in casibus vero maleficii criminalis id observetur, quod hucusque fundamento juris montani in usu fuit.

14. Circa quæstionem porro num & quales metalli fossores, ac quando juramentum concivilitatis deponere obligentur, & an ejusmodi metalli fossores, qui cives fieri desiderarent, a judicio montano impediri possint, benigne resolvimus, ut tales metalli fossores, qui domos urburariales, vel etiam domos pure civiles emere voluerint, iidem velut peculiare beneficium ex similis domus comparatione participare cupientes, statum concivilitatis assumere, per consequens & juramentum concivilitatis deponere, ac omnia ea, tam realia, quam personalia onera, quæ ab ejusmodi domibus ab antiquo præstabantur, ferre teneantur, e converso autem metalli fossores illi, qui domos metallifossorias dictas, in civitatis territorio sitas, a quibus utpote vulgo Losungs-Geld solvi consuevit, cum hi ab omnibus aliis realibus & personalibus, aliisque civilibus oneribus exempti sint, similesque domos non alio fine, quam ut fodinas colere possint, tenerent, ad assumendam concivilitatem, deponendumque civile homagium nullatenus compellendos; si qui vero ex iis statum concivilitatis assumere voluerint, eos ex parte capere, aut judicii montani nullo modo arcendos, ita, ut liberum plane iisdem maneat, seu assumere concivilitatem, seu non, seu vero jam assumptæ concivilitati dum & quando renunciare, nihilominus tamen, si metalli fossores hi alios etiam fundos civiles possiderent, tam horum, quam etiam domus suæ residentialis intuitu, in causis & casibus inde emergentibus soli magistratui civili subsint; salva, ut præmissum est, personali pro judicio montano jurisdictione, ac proinde omnes emptiones & venditiones similium fundorum coram magistratu civili peragantur, & improtocollentur, consuetum censum Losungs-Geld dictum in recognitionem jurisdictionis civilis quotannis, singuli eorum in gremium civitatis, juxta introductum usum & consuetudinem contribuere sint obstricti. In casu vero non-persolutionis, quemadmodum ab aliis civibus, ita etiam ab his metalli fossoribus neglectum censum exigere civitati liberum permaneat, qui vero ex ipsis cives fieri renuunt, nullo alio pure civili

*) Verba sequentia desunt §. 6. Refer. ad Civ. Cremnic. & §. 5. Rescript. ad reliqu. Civ.

civili beneficio gaudeant, & si qui hujusmodi metalli fossorum præter hactenus ædificatas metalli fossorias (ut vocant) domos: novam ejusmodi domum extruere vellent, pro exscindendo eatenus fundo juxta morem hactenus consuetum apud magistrum civilem semet insinuent, qui præmissa ejusmodi insinuatione, fundum pro extruenda domo necessarium per exmittendos eo sine deputatos suos gratis exscindi curare obligabitur, si autem aliquis metalli fossorum civis non existens præter domum metalli fossoriam, eidemque annexum hortum adhuc aliquem alium fundum civilem jure successionis, vel titulo emptitio acquireret, ei tum liberum sit fundamento art. 49. 1659. tali in casu cuicunque civi ejusmodi fundos depositis deponendis ad rationem sui reluere, vel præemere, & quia formula juramenti, quæ hucusque occasione assumptæ concivilitatis deponi consuevit, prout per commissionem Nostram Regiam ad faciem loci exmissam relatum est, nonnulla inconvenientia complecteretur, ideo volumus & præcipimus, ut a modo imposterum homagium illud civile, hac qua sequitur forma præstetur.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, der allerseligsten Jungfrau, und Gottes Gebährerin Mariä, und allen Heiligen Gottes, daß ich J. K. Kön. Maj. unserer allergnädigsten Frau, Frau Maria Theresia Königin in Ungarn ꝛc., dann auch der Kön. Frey- und Berg-Stadt Schemnitz insgemein jederzeit getreu verbleiben, ihre Frommen, Ehren, und Nutzen (so viel es an mir gelegen) nach meinem Vermögen allezeit förderen, Schaden, und Nachtheil hingegen warnen und wenden, auch mit Wehr und Waffen, wann es nöthig in Kriegs- Feindes- oder andern allgemeinen Gefahren und Aufruhr rathen, und wehren helfen, den edlen, und wohlweisen Herrn Stadt-Richter, und ganzen Rath den gebührenden Respect und Gehorsam leisten, die allgemeine Anlagen, Steuer und Gaben gleich andern Burgern tragen, und bezahlen, in Summa alles dasjenige thun und halten werde, was ein getreuer Burger zu thun und zu halten schuldig, und verbunden ist, als mir Gott helfe, unsere liebe Frau, und alle Heilige Gottes.

15. Tametsi metalli fossorum in locis ober und unter Fuchs-Loch penes capitalem fodinam Wind-Schacht sitis habitantium, eadem sit ratio cum iis metalli fossoribus, qui in domunculis, circa ipsam capitalem fodinam Wind-Schacht situati resident, in quibus utpote judicium montanum tam realem, quam personalem jurisdictionem privative exercuit, & imposterum quoque exercendum habebit, in præspecificatis nihilominus locis ober und unter Fuchs-Loch residentes metalli fossores respectu domuncularum suarum casuumque & causarum inde emergentium mixtæ jurisdictioni, montanæ videlicet & civili subsint, per consequens, si quæ venditiones, aut emptiones intercederent, extradendæ desuper venditionales literæ per utramque jurisdictionem simultanee expediantur, & ad civilia pariter, & montana protocolla inserantur, si vero pro erigendis novis domibus locus necessarius exscindi deberet, id simultanee per utramque jurisdictionem absque ulla civitatis protractione fiat, casus vero & causæ ex fundo promanantes concurrenter judicentur & decidantur, census autem hactenus ad rationem civitatis præstari solitus cum consueta restantiarum exactione ulterius etiam in salvo permaneat, securam in eo benigne reddentes civitatem, quod si cultus fodinarum, quod divina avertere dignetur bonitas, cessaret, præspecificata loca, ober und unter Fuchs-Loch dicta, illico jurisdictioni pure civili subjiciantur, cives vero, qui actu ibidem domos, vel domunculas possiderent, & metalli fossores, vel alii montanistici operarii non essent, respectu domorum etiam & domuncularum suarum jurisdictioni pure civili subjecti maneant, salvo nihilominus art. 23. juris montanistici, sed & metalli fossores ibidem residentes, si quos fundos civiles præter memoratas domunculas possiderent, aut imposterum possessuri essent, respectu talium fundorum, & inde promanantium casuum & causarum civili pure suberunt jurisdictioni, in reliquo autem tam in mobilibus, quam etiam in personalibus, & personam concomitantibus jurisdictioni duntaxat juris montani privative subjacebunt. An. 1747.

16. Tales denique metalli fossores & montanistici laboratores, Hutmanni, & cujuscunque nominis circa minerália occupati operarii, qui in civitate, aut civium domibus erga census solutionem, titulo duntaxat inquilinario resident, aut vero extra civitatem juxta fodinas & fodinalia habitant, nullas tamen ad ejusmodi domunculam apertinentias, aut alios fundos civiles possident, tam quoad personam suam, quam etiam similem domunculam soli judicio montano subesse debebunt.

17. Ne imposterum circa æstimationes domorum, aut qualiumcunque fundorum pro re montana necessariorum quæpiam difficultas subesse possit, benigne ordinamus, ut si aliquis ejusmodi civilis fundus in toto, vel in parte pro re montana, non vero pro commoditate, & residentia officialium Nostrorum applicari deberet, tunc, si pretium fundi illius seu ex protocollo civitatis, seu vero ex litteris emptionalibus demonstrari possit, & totus fundus ad montana applicandus veniret, id non aliter, quam deposito, comprobando ejusmodi pretio fieri possit; quodsi vero certa duntaxat fundi talis pars pro re fodinali necessaria foret, eorum præmissa fundi dimensuratione, condigna etiam damnorum ex simili avulsione immediate provenientium, uti & qualitatis, & quantitatis reflexione habita, juxta proportionem comprobandi acquisitionalis pretii persolvatur. Si autem fundi pretium modalitate prædeclarata demonstrari nequiret, & partes etiam de pretio inter se amice convenire non possent, casum in illum sensu Art. 23. §. 1. constitutionis montanicæ per judicem montanum adhibitis desinteressatis duabus vicinis personis præsenteque uno, vel altero civitatis senatore condigne & conscientiose æstimetur, eruendumque pretium possessori deponatur, cujusmodi fundi & domus, usque dum ad immediatam fodinalem & montanam necessitatem applicati fuerint, quemadmodum ab omni jurisdictione civili exempti manebunt, ita juxta avitam etiam consuetudinem ab omnibus oneribus immunes erunt. Cessante tamen fodinali necessitate depositis brevie deponendis ad jurisdictionem civilem iterum redire debebunt.

18. Circa domum vero Lubnizerianam per cameram Nostram Schemniziensem comparatam, cum eadem nec dum pro necessitate montana applicata sit, sed tantum pro residentia officialium Nostrorum deserviat, clementer resolvimus, ut

Digitized by Google

An. 1747. inhærens eidem contributionale onus tam pro præterito, quam etiam pro futuro, eo usque videlicet, donec eadem pro reali rei montanicæ necessitate applicata non fuerit, per cameram Nostram montanam Schemnizienſem civitati rite persolvatur.

19. Ne porro civibus mechanicis per abusus & clam exercita per metalli fossores opificia detrimentum inferatur, benigne ordinamus, ut metalli fossores, qui cives non sunt, neque cæhis incorporati existunt, ad exigentiam Art. 13. §. 8. constitutionis montanisticæ ab omni exercitio opificii, vel quæstu inhibeantur, ac ut id rite per omnes observetur, visitatio eorundem per judicium montanum, adhibito uno alterove ex civibus & cæhalistis, peragatur, res & instrumenta opificii, aut quæstus confiscentur, confiscata vero in trifariam dividantur, parte una Ecclesiæ, altera judicio montano, tertia vero cæhæ, cujus nimirum opificium, vel quæstus læsa fuerunt, cedente.

20. Cum hucusque metalli fossoribus, Hutmannis, & aliis montanisticis operariis in genere, titulo contributionis tertia pars quanti contributionalis civitati impositi imputata fuerit, tametsi horum tam ex lege, quam etiam ex ratione boni publici peculiaris reflexio habenda esset, benigne tamen annuimus, ut penes hanc tertialitatem metalli fossoriam dictam res ulterius etiam permaneat, ut vero inter ipsos metalli fossores, & operarios montanisticos recta proportio inducatur, medio judicii Nostri montani clementer providebimus.

21. Pro meliori duorum civitatis hujus Nostræ Schemnizienſis pagellorum, Vichnye utpote & Szenas, salva subsistentia benigne ordinamus, ut in sylvis in proprio ipsorum territorio sitis, quæ tamen omnes ad necessitatem fodinalem reservatæ sunt, illis exustio carbonum præ aliis extraneis concedatur, ita tamen, ut quavis occasione per officium Nostrum sylvarum exscisio pro ipsis fiat, omnisque præcautio observetur pro conservatione, & securitate sylvarum.

22. Tametsi privatis etiam monticolis pro suorum laboratorum necessitate cerevisiam, seu ex suis bonis, seu unde voluerint, vigore juris montani inferre liceat, neque vicini extranei, qui ex propriis sylvis ligna, vel alia ad cultum fodinarum necessaria subministrant, convenienter excludi possint, ut tamen absque præjudicio propriarum Nostrarum in vicinis bonis Nostris habitarum domorum cerevisiariarum pro ratione circumstantiarum, etiam ipsius civitatis in accipienda ex ejusdem braxatorio cerevisia condigna reflexio habeatur, benigne demandabimus.

23. Quod vero sylvas ipsas attinet, siquidem cultus fodinarum ingentem lignorum quantitatem prærequireret, hæc vero absque bona & rigorosa sylvarum conservatione haberi nequiret, hinc benigne ordinamus, ut quemadmodum hucusque, ita imposterum etiam per Nostros ad hunc finem destinatos officiales universarum sylvarum conservationi rigorosissime attendatur, in quantum tamen absque defectu fodinalium necessitatum fieri poterit, quem ad modum hucusque factum est, ita imposterum etiam pro ædificiis civium & mechanicorum labore necessaria ligna per officium Nostrum sylvarum assignabuntur, ita pariter, pro casu, si per vehementiam ventorum, uti nonnunquam contingere solet, major copia arborum dejiceretur, in quantum sine fodinarum defectu fieri posset, civitatis quoque & civium reflexio habeatur, respectu vero braxatoriorum Hodriesenſis, & Vichnienſis, id, quod hucusque in usu fuit, in quantum sine detrimento rei montanæ fieri poterit, ulterius etiam observetur. Cives porro & subditi civitatis tum ex concessione Nostri montium vel sylvarum magistri ex sylvis Nostris Regiis, & reservatis in civitatem inferunt, in venditione ejusmodi lignorum nullatenus turbentur, e converso autem, si remonstratum fuerit, ejusmodi ligna absque concessione & clam subducta fuisse, talis civis vel subditus condigna pœna afficiatur, & quia sylvæ Vichnienſes nihil aliud, quam quod in jure montano, per civitatem hanc recepto, & usu roborato de sylvis constitutum habetur, particulare habent, ideo in his quoque sylvis constitutus Noster pro tempore montium, vel sylvarum magister pro conservatione earundem competenter disponet, & ipsi civitati semet eatenus insinuaturæ necessaria ligna assignabit, pro majori tamen harum sylvarum conservatione admittimus, ut etiam ipsa civitas unum vigilem ex parte sui applicare possit, qui tamen absque præscitu Nostri montium, vel sylvarum magistri ligna assignare, aut cuipiam evehenda permittere nullatenus audeat. Ex venatione autem in suo territorio civitas nullatenus excludatur, ipse vero montium, vel sylvarum magister sollicite attendet, ne sylvæ exstirpentur, depurgatio vero agrorum & pratorum a succrescentibus vepribus non impediatur, ita tamen, ne sub hoc prætextu prata, aut agri in sylvis existentia extendantur.

24. Cum taxa illa forensis, quæ in steffolto per civitatem hanc Nostram ab aliquo tempore abusive exigi cœpta est, nec in privilegio, nec in lege fundata sit, rei præterea montanæ interfit, ne per ejusmodi taxarum desumptiones charistia victualium inducatur, ideo civitas hæc Nostra a modo imposterum ejusmodi taxam in steffolto exigere non audeat; ne tamen in præjudicium hebdomadalium civitatis nundinarum publicum ibidem, vel ad alias fodinas forum exerceatur, & siquidem.

25. In hoc ipso loco steffolto metalli fossores & alii montanici laboratores existerent, ne respectu eorum quæpiam controversia successive oriri possit, benigne ordinamus, ut iidem respectu jurisdictionis eodem modo, quo alii metalli fossores in civitate, vel ejus plateis residentes tractentur, & ideo respectu fundorum jurisdictioni civili, in personalibus vero judicio montano subsint, divisiones porro cum eædem de mobilibus, æque ac immobilibus fieri debeant, per utramque jurisdictionem concurrenter fiant.

26. Ne porro quæstoribus civilibus per tacitos quæstus, seu per officiales Nostros, seu per montanisticos, etiam & abusive exercitos præjudicium inferatur, neve sodales opificum ad labores montanicos aliter, quam si se a magistris suis more consueto dimissos probaverint assumantur, & in casu etiam assumptionis penes laborem montanisticum, alterius cujuspiam opificii exercitium ipsis neutiquam admittatur, & licet quidem cameris Nostris liberum manebit, pro necessitate servitii Nostri quoscunque etiam extraneos mechanicos assumere, si tamen civiles opifices & mechanici parem laborem eodem pretio perficere voluerint, eorundem cæteris paribus præ aliis ratio

Digitized by Google

tio habeatur; sed & tales pro laboribus cameræ extranei opifices applicati, nisi concivilitatem assumpserint, pro aliis privatis laborare non audeant, aurifabris erga insinuationem juxta necessitatem ipsorum, quemadmodum circumstantiæ admiserint, & hic ad directionem montanarum & monetariarum rerum ordinatum Nostrum immediatum aulicum collegium practicabile invenerit, ita tamen, ut numerus ejusmodi aurifabrorum in his Nostris montanis civitatibus sub nullo prætextu augeatur, verum in quantum fieri poterit, ad evitandam publico etiam nocivam argenti consumptionem restringatur, & respectu eorum id, quod in benignis Nostris circa rem monetariam patentalibus sub dato 26. Maji anni præteriti 1746. ordinatum habetur, rite observetur persoluto pretio competenti, ex domo Nostra monetaria argentum pro labore sufficiens detur; ac ut lanio cameralis Schemnizii existens, seu pecora leviori, seu chariori pretio sint, in quantum fieri poterit, etiam pro necessitate civium eo quo cameraticis vendit, pretio carnes dare obligetur *), medio camer-Grafii Nostri, ad quem dum particulares ejusmodi querelæ occurrerint, tanquam ad primam instantiam pro remedio recurrendum erit, benigne disponemus.

27. Ne civitati huic Nostræ per id etiam quidpiam decedat, benigne ordinamus, ut metalli fossores, & alii in montanis laboratores ad Hodritsch sic dictam civitatis plateam vinum & alios potus non inferant, verum hos potus, si iis uti voluerint, ab arendatore civitatis hujus Nostræ accipere obligentur, civitas vero hæc Nostra arendatorem suum, ut vinum, & cæteros potus in bona qualitate servare, & æquo pretio vendere teneatur, serio adstringet, hoc tamen non obstante iisdem metalli fossoribus, alias res ad victum suum necessarias, etiam ad Hoderitsch inducere liberum manebit.

28. Tametsi civitas hæc Nostra libera, Regiaque montana tam in civitate, quam in diversis sic dictis ejusdem plateis plura educilla habeat, signanter in civitate 4. in plateis Hoderitsch, Schittersberg, & Steffolto 3. de quibus urburarii velut sibi damnosis conquerebantur, benigne tamen annuimus, ut in prænarratorum educillorum usu ulterius etiam permaneat, ita tamen, ut plura non erigat, & ex reflexione etiam provenientis ex illis lucri fodinas in majori mensura colere obligetur; quod vero consuetam in civitate hac vini degustationem attinet, volumus, ut juxta priorem usum magistratus civilis futuram vini prægustationem Nostro montium magistro denunciet, & is demum medio apparitoris judicii montani urburariis indicet, mensuras vero utraque jurisdictio montana videlicet, & civilis tam propter prærogativam urburalialem, quam vero ideo, quod beneficium educilli Schemnizii cultui fodinarum adnexum sit, simultanee visitet; cæterum respectu admittendi vini per extraneos in civitatem introducendi, quemadmodum hucusque, sic ulterius etiam insinuatio montium magistro Nostro fieri debebit, ita exigente ordinatione vini carolina eidem montium magistro competet investigare, & dignoscere, an urburarii muneri suo in ordine ad cultum fodinarum satisfaciant, numve hujus beneficii capaces sint, quem montium magistrum in activitate eatenus sibi competente ulterius etiam conservandum benigne præcipimus. An. 1747.

29. Circa pulsum campanarum tempore funeris, prout quis majores vel minores campanas pulsari curaverit, cum metalli fossores ad campanarum procurationem non contribuerint, proportionate solvat, usque dum pro futuro ad comparationem & reparationem ejusmodi campanarum metalli fossores etiam proportionate concurrerint, tunc enim æqualiter cum civibus tractandi venient.

30. Cum ex usu civitatis, dum metalli fossores domos compararunt, certi anni libertatis a taxa in gremium civitatis pendenda observabantur, hinc qui jam similem immunitatem participarunt, respectu præteriti nullo sub prætextu quidpiam ab ipsis exigatur, pro futuro vero ejusmodi immunitatis anni tempore emptionis domorum cessent, verum pure pro iis, qui vel domos, metalli fossorias noviter extruunt, vel vero ruinatas reparant, extendantur.

31. Benigne admittimus, ut consueta a sæculo per Camer-Grafium Nostrum electi in civitatibus his Nostris montanis judicii confirmatio imposterum cesset, & abrogetur, si tamen vigore etiam art. 36 1715. Commissarii ad montanas has civitates Nostras exmittendi venirent, ejusmodi commissiones semper Camer-Grafiis Nostris, utpote in loco residentibus maximamque status civitatum notitiam habentibus ex reflexione etiam compendii expensarum concredantur, ac ideo tam aliæ montanæ civitates Nostræ, quam etiam vos rationes vestras super domestica vestra cassa, ac etiam super peragendis restaurationibus vestris consuetas relationes moderno, & successoribus Camer-Grafiis Nostris, qui eas demum cum suis reflexionibus cameræ Nostræ Hungaricæ transmittet, exhibendas habebitis.

32. Siquidem observatum esset, quod occasione publicarum solemnitatum ipsa quæstio præcedentiæ non levibus jurgiis occasionem dederit; hinc ad sufferendum omnium dissensionum fomitem clementer ordinamus, ut occasione publicarum cæremoniarum, & solemnitatum superiores officiales camerales Nostri cum toto sibi adjuncto equitatu sub vexillo camerali latus dextrum, magistratus vero civilis cum equitatu civili latus sinistrum teneat, peditatus vero civilis ad dextram, metalli fossores autem ad sinistram partem constituantur ita, ut si propter arctitudinem viarum simul progredi nequirent, quibus, uti præmissum est, dextram competere declaravimus, iidem præ aliis ad sinistram partem existentibus procedant, in processionibus denique publicis, vel aliis concursibus superiores cameræ ejusdem montanæ Nostræ Schemnizienſis officiales, perceptor utpote, & rationum exactor omnes magistratuales personas antecedant, judex montanus judicem civitatensem præcedat, reliqui vero cameræ Nostræ actuales officiales, huc non intellectis minora officia tenentibus subalternis (cum magistratualibus personis secundum officii senium) procedant.

33. Vt denique per mutuam correspondentiam tempore pestis, belli, & aliarum similium publico nocivarum & communem salutem tangentium circumstantiarum mutuis consiliis, & auxiliis servitium Nostrum, & bonum publicum eo accuratius

*) Desunt hæc verba §. 10. Refer. ad Civ. Cremniz. §. 6. Rescriptt. ad reliqu. Civ.

Digitized by Google

An. 1747. tius promoveri poſſit, erga amicam ex parte cameræ Noſtræ præmittendam invitationem magiſtratus civilis e gremio ſui deputatos ſuos ad conſultandum & referendum ad domum cameralem Noſtram exmittere non intermittet; e converſo autem, quoties magiſtratus civilis aliquid Camer-Grafio Noſtro denunciandum habebit, ut id convenienter characteri ejusdem fiat, ſemper aut duos ſenatores, aut vero Notarius cum uno ſenatore ad ſimiles denunciationes exmittendi erunt, quos viciſſim deputatos magiſtratuales idem Camer-Grafius Noſter convenienter excipiet, non abſimiliter, ſi civitas eadem ſeu communi nomine, ſeu in particulari contra Camer-Grafium Noſtrum, aut alios Noſtros officiales camerales quaspiam querelas habuerint, eas competentibus terminis proponant, quod pariter ex parte camerarum obſervabitur.

34. Cum malefactores criminales alias in perſonalibus jurisdictioni montanæ obnoxii ad exigentiam articuli 33. §. 6. ordinationis montaniſticæ magiſtratibus civibus reſignandi venirent, & e contra eos cum præſcitu Camer-Grafii, vel adminiſtratoris conformiter juſtitiæ, & æquitati procedendum præſcriberetur, hinc reſignandos ſibi malefactores magiſtratus civilis quidem juxta leges Regni judicabit, poſt latam tamen ſententiam non quidem pro ſuperreviſione, ſed ad ſtatum duntaxat notitiæ de ſententiæ tenoribus Camer-Grafium Noſtrum aut officii ejusdem adminiſtratorem ſemper ſcripto informabit.

35. Vt maternam Noſtram erga civitatem iſtam Noſtram liberam montanam tanto uberius clementiam demonſtremus, utut id cum remora ſervitii Noſtri fieri debeat, benigne admittimus, quatenus ſolutiones menſtruæ metalli fofforum, & aliorum penes montana laborantium quolibet menſe in civitate, & quidem in camerali domo Noſtra fiant, anticipationibus 14. dierum impoſterum etiam in capitali Noſtra fodina Wind-Schacht continuandis. Officiales vero Noſtri & omnes alii, quibus vinum educillandi facultas non competit, ab educillatione etiam, vel a parte exercenda ſevere inhibebuntur, & caſu contraventionis, ut debite etiam contra eos animadvertatur, benigne committemus, non abſimiliter ex mera clementia Noſtra ſub ſpe & fiducia, quod civitas hæc Noſtra univerſas has ordinationes Noſtras accuratiſſime obſervatura, tranquillitatemque, & bonam correſpondentiam cum Noſtris cameralibus officialibus cultura ſit, usque ulteriorem diſpoſitionem Noſtram benigne reſolvimus, ut officina mercantilis in poſſeſſione Noſtra Siglisberg erecta, licet eam velut in territorio poſſeſſionis Noſtra erecta, omni jure retinere compediiſſet, ſimpliciter ſufferatur, cum mercatore autem ibidem exiſtente quæſtores civici ratione mercium ipſius conveniant, & juſto pretio reluant, aut vero ſi convenire non poſſent, vel ſi ipſi præplaceret, civitatem ingredi, & civem fieri, eundem pro cive aſſomere, & ut qua talis quæſtum ſuum in civitate exercere poſſit, civitas hæc Noſtra libera, & montana admittere obligetur, peries hoc autem eos facere noveritis ordines, ut pro meliori metalli fofforum ſubſiſtentia, quemadmodum deputatus civitatum, iſtarum noſtrarum montanarum hic Viennæ exiſtens demiſſe obtulit, quæſtores civici neceſſarias pro ejusmodi metalli foſſoribus merces leviori, quam hactenus pretio vendant, & lucro decem pro centum reſpectu ſimilium mercium contententur.

Et hæc ſunt, quæ pro conſervatione, & augmento cultus fodinarum pro veſtro, item proprio bono, & incremento, procuranda plena quiete, & tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut prædeclaratis punctis vosmet in omnibus accommodare, & eadem ſub gravi animadverſione, & indignatione Noſtra, quam accuratiſſime obſervare noveritis, debeatis, ac teneamini. Datum Viennæ 9. Junii 1747.

Reſcriptum
ad Civitatem Cremnizienſem.

Maria Thereſia &c. Prudentes ac Circumſpecti, Fideles, Nobis Dilecti.

An. 1747. Probe memineritis, quod Nos ad effectum art. 40. noviſſimæ diætæ anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum Regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus commiſſionem, quæ in civitate Schemnizienſi conſidendo, gravamina reſponſaque pro & contra excipiendo, omnesque, & ſignanter liberam Regiamque montanam civitatem iſtam Noſtram Cremnizienſem ſufficienter exaudiendo, *&c. Reſcr. ad Civ. Schemniz.* — civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus.

§. 1. Ut in libera Regiaque hac civitate Noſtra montana Cremnizienſi conſtitutio montium magiſtri, quemadmodum hucusque, ita impoſterum etiam a Regia Noſtra, ſucceſſorumque Noſtrorum ſuprema authoritate unice dependeat, tam in hoc vero, quam in aliis etiam enaſcituris ibidem vacantiarum caſibus patriæ filiorum, & etiam civium hujus liberæ Regiæ & montanæ civitatis Noſtræ, cæteris paribus, præcipuam conſiderationem benigne habituræ ſumus, denominandum autem per Nos aut ſucceſſores Noſtros ejusmodi montium magiſtrum, prouti hucusque in uſu fuit, ita in futurum etiam ad juramenti depoſitionem & ad ſenatum cum conſueta ſeſſione civitas hæc Noſtra admittere tenebitur *).

2. Cum in ordine ad ſylvas (circa quas non poſtreme viguerunt controverſiæ) inter cameram Noſtram Cremnizienſem & liberam Regiamque civitatem hanc Noſtram medio tempore ſub dato utpote 14. menſis Octobris 1745. conventio amica celebrata habeatur, & per hanc differentiæ eatenus ſubverſantes accommodatæ ſint, hinc pro bono pacis, & majori concilianda quiete conventionem eandem usque dum graves quæplam circa conſervationem cultus fodinarum emerſuræ circumſtantiæ in uno, vel altero puncto modificandam neceſſariæ exegerint, benigne approbamus, & confirmamus; eo tamen pro accuratiori tam ſylvarum conſervatione, quam etiam bona correſpondentia addito, ut conformiter articulo 21. §. 2. dilucidationis Cremnizienſis coinſpectio ſylvarum non per aliquem ex ſenatu deputandum, verum per ipſum judicem civitatis exerceatur, ac ut cuſtodes ſylvarum civitatis, tam civili magiſtratui, quam etiam judicio montano, cui utpote vigore præmemoratæ conventionis etiam coinſpectio competit, relationes ſuas circa ipſas ſylvas facere teneantur.

3. De probatione auri & argenti cum acu probatoria benigne reſolvimus; ut cum proba ignis omnium

*) Deſunt hæc verba in Reſcripto ad reliquas Civitates.

Digitized by Google

omnium nationum & artificum experientia ac testimonio securior longe certiorque, & accuratior sit, hæc ignis proba ulterius etiam retineatur, si tamen ultra hanc ignis probam aurum per privatos duntaxat urburarios, vel ipsos cives hujus civitatis, aut alios monticolas pro redemptione cameris Nostris exhibendum civitas etiam cum actu sua probatoria pro majori ipsorum securitate probare velit, modo id absque ullo montanistarum aggravio per consequens absque taxæ cujuspiam desumptione fiat, non difficultari; ita tamen, ut officiales Nostri in ipsa redemptione veram, & securiorem ignis probam cum omni attentione & justitia adhibendam observare teneantur.

4. Ne porro circa res & victualia pro necessitate cameræ Nostræ inferenda quispiam jurgiorum fomes supersit, conformiter Regni legibus & ipsis etiam constitutionibus montanis clementer ordinamus, ut universa ejusmodi victualia, ac quævis res pro cameris Nostris necessariæ libere inferri possint, ita, ut civitas hæc Nostra nec a curribus, nec a jumentis, quibus utpote res & victualia vehentur, titulo telonii, vel cujuscunque nominis pensi quidquam exigere audeat, ut vero omnis fraus præcaveri possit, vectores ejusmodi rerum juxta Maximilianeam etiam constitutionem montanam passualibus cameræ Nostræ Cremnizienſis provisi sint, atque adeo pretium auri civitatis in compensationem indebite desumptorum ejusmodi teloniorum per cameram Nostram Cremnizienſem detentum (cum hoc non plus, quam inordinate desumpta pro telonio summa sit) neutiquam restituatur: a modo vero imposterum ex utraque parte ab omni via facti abstineatur, verum si una, aut altera pars in quopiam se gravatam senserit, ad Majestatem Nostram humillimum eatenus pro remedio faciat recursum.

5. Circa contributionem a domo Bevereliana, quæ in una parte quidem pro immediata monetaria necessitate applicata est; in altera vero per officiales Nostros incolitur, hucusque per cameram non solutam, tametsi illud in reflexionem veniat, quod adnexum domui huic educilli beneficium, velut per cameram Nostram non exercitum, cæteris educilli jure gaudentibus civibus accreverit, ex peculiari tamen Nostra in liberam Regiamque civitatem hanc Nostram benignitate clementer resolvimus: ut (parte illa, quæ pro fodinali, & monetaria necessitate applicata haberetur, juxta communem taxin & consuetudinem omnium montanarum civitatum id ipsum exigente, etiam promotione cultus fodinarum exempta, & immuni relicta) a residua parte per officiales Nostros inhabitata, vel ad alios usus conversa, tam pro præterito, quam etiam pro futuro contributio proportionate persolvatur, eo usque videlicet, donec pars etiam hæc ad immediatam fodinalem, aut monetariam necessitatem applicata fuerit, & hoc ipsum in futurum etiam observandum veniet, ut non alii fundi ex parte cameræ Nostræ comparandi a contributione immunes sint, quam qui pro immediata fodinali, aut monetaria necessitate convertentur, & ideo ad præcavendas quasvis confusiones, & inconvenientias a modo imposterum, si pro privatis necessitatibus ex parte cameræ Nostræ domus, aut aliquis fundus civilis comparatus fuerit, ejusmodi emptio coram magistratu civili fiat, & ibidem more consueto improtocolletur, si vero ad necessitatem fodinalem, aut monetariam applicari debuerit, non nisi scriptotenus civitati insinuetur. An. 1747.

6. Vt porro quies & tranquillitas *&c.* §. 13. *Rescr. ad Civit. Schemniz.* — colere teneantur, *cf. not. ad d.* §. 13.

7. De ipsis demum cameraticis Nostris officialibus, aut servitoribus, ne circa hos etiam quæpiam controversiæ materia supersit, benigne ordinamus, ut tales & similes officiales Nostri cameratici, qui simul cives sunt, & domos, ac fundos civiles possident, vel officium etiam civile gerunt (uti montium magister, qui ex officio senator in magistratu civili est) quive simul salaria ab ærario Nostro percipiunt, hi omnes, esto cives etiam sint, vel etiam officia civilia (ut præmissum est) gerant, ita exigente etiam constitutione juris montani, respectu personarum suarum a jurisdictione civili exempti maneant; intuitu tamen bonorum, & fundorum suorum civilium, indeque emergentium causarum, & casuum, vel contractorum debitorum, usque vires substantiæ civilis jurisdictioni & judicatui civili subesse debeant. In casu vero mortis ipsorum universa tam civilia, quam mineralia, si quæ habent bona mobilia & immobilia, per cameram ac respective judicium montanum & magistratuum civilem concurrenter, & simultanee conscribantur, scripta officii per solos cameraticos obsignentur, aut statim auferantur, reliqua vero bona mobilia (ut præmissum esset) simultanee conscribenda & inventanda, exceptis iis, quæ servando servari non possunt, quæve successoribus cum necessariis præcautionibus extradenda sunt, usque ad revisionem rationum pro securitate ærarii Nostri sequestrentur, reliqua vero, cum administratio rerum absque confusione dividi nequeat, statu pupillari, vel alia legali ratione exigente obsignationem, & inventationem omnium rerum tam civilium, quam montanisticarum facultatum non secus, & tutoris constitutionem ad antevertendas confusiones utrumque judicium concurrenter, & correspondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjustanda adjustet, testamentum in domo deficientis publicet, hocque per expressum declarato, ut officialibus Nostris cameralibus liberum sit, seu coram loci magistratu, seu vero coram ejusdem deputatis, seu denique coram aliis, quos habere voluerint, testibus testamenta sua condere, & condita ejusmodi testamenta (nisi illa testator in vivis adhuc constitutus magistratui civili pro conservatione dedisset) penes judicem montanum asserventur, hæredibus tamen, & etiam magistratui civili, quoties necessarium fuerit, erga reversales, quod illa in originali restituere velint, ac debeant, extradentur, quod ipsum respectu litterarium in archivo civitatis existentium pariter observandum erit. Viduæ vero & pupilli similium officialium, qui simul cives fuerunt, post bonorum divisionem & adjustationem, etiamsi viduæ nomen mariti gesserint, si tamen ulterius in statu civili perstiterint, & montana quoque coluerint, tam in vita, quam post mortem ad instar aliorum urburariorum vel monticolarum, quam nimirum ex his classem ingredientur, tractari debebunt.

8. Illi autem officiales *&c.* §. 9. *Rescr. ad Civ. Schemnitz.* — *ad fin.* & 31. 1552.

9. Ne imposterum circa æstimationes *&c.* §. 17. *ibid.* — *ad fin.* redire debebunt.

Digitized by Google

An. 1747. 10. Ne porro quæſtoribus &c. §. 26. *ibid.* — *ad fin.* benigne diſponemus. *cf. not. ad d.* §. 26.

11. Benigne admittimus, ut conſueta a ſæculo &c. §. 31. *ibid.* — *ad fin.* exhibendas habebitis.

Et hæc ſunt, quæ pro conſervatione & augmento cultus fodinarum, pro veſtro item proprio bono, & incremento, procurandaque plena quiete, & tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut prædeclaratis punctis vosmet in omnibus accommodare, & eadem ſub gravi animadverſione, & indignatione Noſtra, quam accuratiſſime obſervare noveritis, debeatis, ac teneamini &c. Datum Viennæ 9. Junii 1747.

Reſcripta
ad civitates Neoſolienſem, (Neuſohl) Bakabanienſem, (Bugganz) Belobanyenſem, (Dilln) Uj-Banyenſem, (Königsberg) Libet-Banyenſem, (Libeten).

Maria Thereſia &c. Prudentes ac Circumſpecti, Fideles, Nobis Dilecti.

An. 1747. Probe memineritis: quod Nos ad effectum articuli 40. noviſſimæ diætæ anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum Regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus commiſſionem, quæ in civitate Schemnizienſi conſidendo, gravamina, reſponsaque pro & contra excipiendo, omnesque & ſignanter liberam Regiamque montanam civitatem iſtam Noſtram Neoſolienſem (Bakab. Belob. Uj-Ban. Libet-Ban.) etiam ſufficienter exaudiendo &c. *Reſcr. ad civit. Schemniz.* — civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus.

§. 1. Ut in libera Regiaque hac civitate Noſtra montanà Neoſolienſi (Bakaban. Beloban. Uj-Ban. Libet-Ban.) &c. §. 1. *Reſcr. ad Civ. Cremniz.* — benigne habituræ ſumus. *cf. not. ad d.* §. 1.

2. Ut porro quies & tranquillitas &c. §. 13. *Reſcr. ad Civ. Schemniz.* — colere teneantur. *cf. not. ad d.* §. 13.

3. De ipſis demum cameraticis Noſtris &c. §. 7. *Reſcr. ad Civ. Cremniz.* — *ad fin.* tractari debebunt.

4. Illi autem officiales Noſtri &c. §. 9. *Reſcr. ad Civ. Schemnitz.* — *ad fin.* & 31. 1502.

5. Ne impoſterum circa æſtimationes &c. §. 17. *Reſcr. ad Civ. Schemniz.* — *ad fin.* iterum redire debebunt.

6. Ne porro quæſtoribus civilibus &c. §. 26. *ibid.* — benigne diſponemus. *cf. not. ad d.* §. 26.

7. Clementer admittimus, ut conſueta a ſæculo &c. §. 31. *ibid.* — *ad fin.* exhibendas habebitis.

8. *Reſcripti ad Civit. Neoſol.* Tametſi ſit civitati huic Noſtræ liberæ Regiæque, velut prætendenti prius in via juris, probare incumbat, an locus uſtrinæ liquefactoriæ Neuhütten vocatæ cum ſua circumferentia per cameram Noſtram actu poſſeſſa, & Iraics dicta, fundus civilis montaniſticus, vel vero fundus cameræ Noſtræ terreſtralis, ſeu dominalis ſit, usque dum autem fundum civilem eſſe non comprobaverit, camera Noſtra ab uſu præhabitorum ibidem beneficiorum educilli, utpote diverſorii, ac varii generis ibidem reſidentium mechanicorum excludi non poſſit, ex clementia interim Noſtra benigne indulgemus, ut quæſtores & mechanici ibidem exiſtentes in quantum unius, vel alterius mechanici retentionem inevitabilis cameræ, & per conſequens ſervitii Noſtri neceſſitas non exegerit, inde amandentur, ita tamen, ut civitas hæc Noſtra reverſales de ſe det, quod per hoc jus ad fundum ſibi non arroget, verum gratia hæc Noſtra ad benignum duntaxat libitum & beneplacitum Noſtrum duret; non abſimiliter intuitu educilli in Iraics, & ad carbonariam, vulgo Unterhollung, benigne annuimus, ut hæc quoque una cum diverſorio Puchneriano, usque ulteriorem benignam diſpoſitionem Noſtram ſufferantur, ita tamen, ut juxta proprium civitatis oblatum domus intra mœnia civitatis per officiales Noſtros inhabitata ab onere 12. florenorum, qui hucusque titulo contributionis ab ipſa pendi debebant, libera maneat, & ne per Leopoldi Puchner fors enaſcituram ob hoc damnificationem quodpiam onus ærarium Noſtrum manere poſſit, civitas hæc Noſtra eatenus, ſeu per aliquam conveniéntiam, ſeu vero alio modo contentionem ipſi præſtet.

9. *Reſcr. ad eand. Civit.* Circa depoſitorium autem ſalis, & ejusdem in minutiis diſtractionem, ſiquidem hæc in ipſo fundo Noſtro Regio habeantur, fundatam eatenus querulandi occaſionem civitas hæc Noſtra non habet, quemadmodum autem juſtum eſſe cognoſcimus, ita benigne providebimus, ne ſeu in ipſa civitate, ſeu vero in ipſius territorio ſal in minutiis diſtrahatur, per conſequens privilegium eatenus civitatis in ſalvo maneat.

10. *Reſcr. ad eand. Civit.* Diſpoſitione ratione ſylvarum penes Nos, & officiales Noſtros eo fine ordinatos ulterius etiam remanente, juxta deſiderium civitatis hujus Noſtræ conſervationem ſylvarum pro cultu fodinarum neceſſariam ſponte, & provide agnoſcentis benigne annuimus, ut usque dum absque defectu rei montaniſticæ, atque adeo absque manifeſto cultus fodinarum detrimento fieri poterit, civitati tam in communi pro publicis ejus ædificiis ac neceſſitatibus, quam etiam privatis civibus ad ſylvas ire volentibus pro foco, ſtructura & opificiis neceſſaria ligna per ſylvarum Noſtrum magiſtrum, aut eo fine conſtitutos officiales Noſtros absque temporis protelatione aſſignentur; qui vero ex iisdem civibus ad ipſas ſylvas ire non volent, aut non poſſent, juxta exercitum hactenus uſum, in poſterum etiam conſueto ac ordinario pretio ad propriam ipſorum neceſſitatem ligna ſufficientia per cameram Noſtram dentur.

11. *Reſcr. ad eand. Civit.* Siquidem conſervationem ſylvarum ipſe cultus fodinarum indiſpenſabiliter exigat, hinc, ut nocivæ extirpationes (agrorum tamen, & jam præhabitorum pratorum repurgatione, ſi tamen hæc absque ulla extenſione fiat, huc non intellecta) caprarum item in majori copia intertentio, aliaque ſylvarum detrimenta evitentur; cameralibus officialibus Noſtris ſerio ac diſtrictim demandabitur, ne quæpiam extirpaturæ per quemcunque admittantur, omnisque præcautio, uti civitas hæc libera Regiaque Noſtra, bene memor, quantum in cultu fodinarum felicitatis & incrementi boni publici poſitum ſit, demiſſe supplicavit, in conſervandis debito modo ſylvis adhibeatur. Et ideo non quidem ex quopiam jure ipſi competente, ſed pure ad obſervandam

Digitized by Google

dam majorem unionem, ſylvasque eo accuratius conſervandas benigne admittimus, ut pro reviſione ſylvarum civitatis etiam hujus deputati adhibeantur, & iidem, ne ſylvis quoque modo detrimentum inferatur, coinſpectionem habeant.

12. *Reſcr. ad eand. Civit.* Id quod benigne reſolvimus, ut, ad exigentiam art. 58. 1659. per articulum 15. 1723. confirmati, beneficio Grani fluminis rates, afferes, ſcandulas ac quævis lignea materialia, cives liberæ Regiæque civitatis iſtius paſſualibus magiſtratus ſuper eo, quod hæc ad propriam neceſſitatem devehant, & ſimul de eo, ubi eadem procurata ſint, loci illius teſtimonialibus proviſi, ex Muranenſibus & aliis per Nos non prohibitis ſylvis, Priznenſibus tamen, velut ad cameram Noſtram pertinentibus, & ad uſum unice fodinarum reſervatis, per expreſſum exceptis, ac ulterius etiam penes priorem prohibitionis uſum relictis, quemadmodum hucusque, ita in poſterum etiam libere devehere poſſint, neque per officiales Noſtros eatenus impediantur.

8. *Reſcriptorum ad reliquas Civit.* In ordine ad ſylvas earumque conſervationem benigne ordinamus, ut hæ, velut pro cultu fodinarum innuente etiam jure montano peculiariter reſervatæ, ulterius etiam penes Noſtram diſpoſitionem & montium magiſtri Noſtri, aut per Nos conſtituendi ſylvarum inſpectoris directionem conſerventur, diſtrictim præcipientes, ne præter fodinalem neceſſitatem quæpiam lignorum conceſſio ullo ſub prætextu fiat, ex ſingulari tamen erga civitatem hanc Noſtram reflexione benigne indulgemus, ut in quantum abſque detrimento ſylvarum fieri poterit, civitati huic pro communibus ejusdem neceſſitatibus & etiam particularibus civibus neceſſaria ligna aſſignentur. Quin imo ex pura benignitate Noſtra & cultus fodinarum, ac per hoc boni publici promovendi ſtudio clementer ordinamus, ut, ſi civitas hæc Noſtra in cultu fodinarum progreſſus fecerit, & neceſſaria ad eundum ligna ex ſylvis in territorio ſuo ſitis, fors interea propter fodinarum cultum ruinandis non ſuppetierint, eadem aliis etiam viis & mediis per officiales Noſtros in lignis adjuvetur *). An. 1747.

9. *Reſcript. ad reliq. Civit.* Fine præmemoratæ ſylvarum conſervationis omnes in iisdem extirpationes agrorum, (tamen & jam præhabitorum pratorum repurgatione, ſi tamen hæc absque ulla extenſione fiat, huc non intellecta,) prout etiam ſuperfluam ac nocivam caprarum intertentionem ſevere prohibemus, ne porro via facti, aut clancularie diſpoſitionibus Noſtris in conſervatione ſylvarum contraveniatur, & contravenientes etiam, ſi iidem cives ſint, debito modo puniri poſſint. civitas hæc per zeloſam ſuam aſſiſtentiam cooperabitur, cui ex ſpeciali gratia benigne concedimus, ut ſpatium illud, quod civitas hæc in medio ſylvarum (exſectis jam alioquin pridem ibidem lignis) propriis ſuis expenſis repurgavit, pro prato ſibi retinere poſſit, ita tamen ut nullum ſibi exinde jus in ſylvas appropriare poſſit, utve prius Camer-Grafius Noſter ſpatium illud revideat, & certis limitibus diſtinguat, ne ulterius extendi poſſit *).

10. *Reſcr. ad Civ. Bakaban.* Ratione penſi a ſingulo curru ligna ex territorio civitatis vehente, & ex mercede detrahi ſoliti, vulgo Holz-Pfenning dicti, benigne annuimus, ut ſi civitas hæc Noſtra, uti ipſi, qua montanæ, & ab hoc peculiaria beneficia participanti, incumbit, fodinas in conſideratione digna menſura coluerit, quemadmodum prius in uſu fuit, ita in poſterum etiam penſum illud a vectoribus lignorum ex ſylvis in territorio ſuo exiſtentibus per officiales Noſtros colligatur, & ad finem ſinguli anni civitati extradatur, ita tamen ut ſummam illam non alio, quam ad cultum fodinarum convertere obligetur.

Hæc verba omnibus Reſcript. communia ſunt. Et hæc ſunt, quæ pro conſervatione & augmento cultus fodinarum, pro veſtro item proprio bono & incremento, procurandaque plena quiete & tranquillitate benigne reſolvenda duximus, ſevere injungentes, ut prædeclaratis punctis vosmet in omnibus accommodare, & eadem ſub gravi animadverſione, & indignatione Noſtra quam accuratiſſime obſervare noveritis, debeatis, ac teneamini &c. Datum Viennæ 9 Junii 1747.

Conſtitutiones

circa exercitium Regalis metallifodinarum in fundis tam publicis & Dominiis Regiis, quam in bonis privatorum. d. 26. Octob. 1781.

Joſephus II. Rom. Imp. &c. &c. Reverendiſſime, Reverende, Spectabiles, ac Magnifici, Magnifici item, & Egregii, Fideles nobis dilecti!

Nemini ignotum eſt, experientiaque ipſa teſtatum reddit, partes montoſas regnorum noſtrorum Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, & Slavoniæ inſigni Dei beneficio, & providentia omnis generis mineris, & metallis in viſceribus montium latentibus abunde proviſas eſſe, ex quibus per culturam fodinarum a pluribus jam ſæculis non modo in ærarium regium, ac ſtatum publicum, ſed & in privatos, qui nimirum penes ſpecialem conceſſionem regiam, aut officiorum regiorum montaniſticorum jurisdictionem eatenus delegatam exercentium, exquirendis mineris operam impenderunt, maxima emolumenta, & opes redundarunt, quod ipſum pro futuro quoque tanto firmius ſperare licet, quo certius eſt præter fodinas actu florentes alias longe plures, non propter earundem ſterilitatem, aſt ob perturbatum bellis & revolutionibus regni ſtatum, olim deſertas, actu quoque deſolatas jacere, quæ rurſus cum fructu & utilitate reſtaurari poſſunt, neque dubium eſt, quin in plurimis ejusmodi montibus, in quibus hactenus cultura fodinarum neque tentata eſt, eadem pari cum emolumento tam altiſſimi ærarii noſtri, quam & eorum, qui ad hanc induſtriam animum adjiciunt, totiusque publici absque minimo ſubditorum noſtrorum aggravio exerceri valeat, ita quidem, ut pro ratione An. 1781.

*) Hæc verba leguntur modo in Reſcr. ad Civ. Bakaban.

Digitized by Google

An. 1781. tione quantitatis mineralum ex viſceribus terræ eruendarum non modo ſtatus publicus regnorum noſtrorum incrementum capiat, ſed & miſeris contribuentibus ad culturam fodinarum adhibendis occaſio merendi, & ad meliorem ſubſiſtentiam perveniendi ſuppeditetur, inſuper vero per multiplicationem urburariorum, & metallifoſſorum intraneorum, æque ac extraneorum impopulatio notabiliter promovenda, proinde per majorem conſumtionem proventus etiam Dominorum terreſtrium, in quorum bonis fodinæ colentur, aut qui bona fodinis advicinata poſſident, notabiliter augendi ſint; quibus accedit, quod ipſa producta fodinalia non poſtremum commercii objectum conſtituant, per quorum ad exteras provincias diſtractionem notabilis omnino pecuniæ vis in regnum influit, & generatim nervus rerum gerendarum cum ſtatus publici incremento non mediocriter augetur,

Hac de cauſa prædeceſſores noſtri Hungariæ Reges jam ab olim fodinas ſemper pro peculiari regni theſauro habendo non modo easdem tanquam Regale ſolius terræ Principis, ſed & jus bona privatorum mineroſa erga dandum æquivalens cambiandi, & juri regio applicandi, juxta Art. 13. 1351. 13. Sigism. Decret. 3tii de anno 1405. 49. 1486. 30. 1492. 39. 1523. aliasque regni leges pro ſe expreſſe reſervarunt, ex cujusmodi legibus id quoque luculenter eruitur, quod jus fodinarum culturam erga præſtationem urburæ, ſive ipſi fundi Domino, ſive vero Extraneo cuivis tam in publicis ſeu Regiis, quam & privatorum bonis, concedendi itidem ſoli Regiæ Majeſtati competat. Teſte interim experientia cultura hæc fodinarum Publico adeo utilis per nonnullos privatos Dominos terreſtres non modo non promovetur, quin potius ex erronea ejusmodi opinione, quaſi fodinæ, & mineræ inter alia beneficia terreſtralia ad fundi Poſſeſſorem pertinentia referenda venirent, atque adeo dominium terreſtrale ad has quoque ſemet extenderet, variis modis impeditur ac alii quidem Urburarios in territoriis ipſorum venas minerarum perquirentes, & ſemet cum inveſtitura a regio Officio montano accepta culturæ fodinarum accingentes, vi, & potentia mediante diſpellunt, aut ad ſedes ſuas dominales citari faciunt, alii vero absque ejusmodi inveſtitura montaniſtica in territoriis ſuis varias fodinas ferri, ac aliorum metallorum propria duntaxat authoritate colunt, urburamque Regiæ Majeſtati ex univerſis metallis de lege regni competentem denegant, ac eatenus ſemet præciſe uſu antiquo tuentur. Cum autem in ordine ad ea, quæ per poſitivas regni leges pro Regalibus ſummi terræ Principis a corona regni nulla ratione ſeparabilibus conſtituta ſunt, uſus quamcunque longi temporis nemini ſuffragari poſſit, aſt uſus ejusmodi in obverſum jurium ſacræ coronæ, poſitivarumque regni legum introductus pro abuſu quantocyus tollendo conſiderandus ſit, hinc ut parte ex una jus regale montaniſticum omnino illæſum, & ab involationibus, uſurpationibusque quorumvis tutum conſervetur, parte vero ex altera juribus etiam, & prærogativis fidelium ſtatuum, & Ordinum regni noſtri Hungariæ, partiumque eidem annexarum, quibus per præſentes nec in minimo derogatum eſſe, clementer volumus, ſuus præſtet vigor, & integritas, ſequentia per circularia Mandata medio Fidelitatum veſtrarum per præfatum Regnum noſtrum Hungariæ, partesque eidem adnexas (ſalvis uſque ulteriorem benignam diſpoſitionem noſtram, quoad civitates noſtras montanas, oppidumque Felſö Banya annis 1747. 1764. & 1766. emanatis benignis Reſolutionibus regiis) cum præmiſſorum declaratione publicari clementer volumus, & quidem:

1. Siquidem (ut in prævijs declaratum eſt) jus culturam fodinarum in bonis quorumcumque Dominorum terreſtrium concedendi per regni leges ſoli Regiæ Majeſtati delatum habeatur, nemini cujuscunque ſtatus, & conditionis, per conſequens neque ipſis Dominis terreſtribus, ſeu in propriis, aut aliorum privatis, ſeu vero publicis, Regalibus quippe, & coronalibus bonis abſque petita prævie ab Officiis noſtris montanis, quæ ultra præexiſtentia pro ratione neceſſitatis in partibus illis, ubi fodinæ colentur, plura adhuc conſtituentur, facultate, obtentaque ſcripta inveſtitura ſeu fodinas colere, ſeu officinas tufforias, & liquefactorias, aliasque eo pertinentes machinas, & ædificia erigere, ſub pœna confiſcationis ejusmodi fodinarum, aliorumque prærecenſitorum ædificiorum & machinarum licebit.

2. Clementer volumus, ut cultura fodinarum non tantum fundi Domino, ſed cuivis alteri tam intraneo, quam extraneo honeſtæ conditionis erga obtentam Judicii montaniſtici inveſtituram, prævia apud fundi Dominum pro notitia duntaxat ejusdem convenienti inſinuatione indiſcriminatim admittatur, neque fundi Domino prætextus ejusmodi, quod is fodinam talem jam prævie cultivandi intentionem habuerit, vel quod talem jam olim cultivaverit, quin tamen cultivationem ejusdem juxta ordinem montaniſticum continuaverit, aut pro continuatione ejusmodi a Judicio montano terminos obtinuerit, prælationem præ alio extraneo tribuat; quo in paſſu nihilominus in favorem Dominorum terreſtrium clementer ſtatuimus, ut iisdem ex qualibet fodina, quæ in bonis eorum in futurum cultivanda aſſumetur (excluſis fodinis ſub actuali jam cultura conſtitutis, prout & illis, quæ in gremio territorii civitatum noſtrarum tam montanarum, quam & aliarum liberarum & regiarum, velut peculiorum noſtrorum in futurum cultivandæ aſſumentur) duæ partes hæreditariæ fodinales, ſeu ita dictæ Kuxæ, quodſi vero iidem ligna quoque ad fodinas neceſſaria gratis ſuppeditaverint, aliæ adhuc duæ partes fodinales gratis cedant, & per Urburarios ad rationem eorumdem Dominorum terreſtrium gratis cultiventur.

3. Quoniam ad debitam fodinarum culturam non modo illa terræ ſuperficies, ubi fodina aperitur, ſed diverſa etiam ædificia, aquæductus, machinæ hydraulicæ, & aliæ, ligna præterea tam pro præmiſſis, quam & foco indiſpenſabiliter requirantur, & ſine his tanquam eſſentialibus requiſitis cultura fodinarum ſubſiſtere nequeat, hinc quilibet Dominus terreſtris Urburariis ſemet cum inveſtitura Officii montani inſinuaturis non modo culturam fodinarum, ſed etiam ædificiorum quorumvis ad eam neceſſariorum, utpote officinarum tufforiarum, & liquefactoriarum, malleaturæ, & aliarum quarumvis machinarum erectionem, cum neceſſariis aquæductibus, acceſſibus item, & receſſibus, per conſequens etiam viis & pontibus admittere, fundosque pro his, in quantum iis citra notabile damnum ſuum, & proventuum diminutionem carere poſſunt (id, quod per jurisdictionem provincialem, & montaniſticam in mutuo

Digitized by Google

mutuo concurſu cognoſcendum veniet) ita & ligna præciſe talia, quæ pro propria Domini terreſtris, & ſubditorum neceſſitate haud requirantur, adeoque citra præmeturadam lignorum ejusmodi neceſſariorum penuriam, pretio diſtrahi poſſunt, Urburariis erga pretium ex communi per Jurisdictionem provincialem, & montaniſticam, tam quoad fundos ejusmodi, quam & ligna, ſuſcipienda condigna æſtimatione eruendum, ergà contractum præferentes cedere teriebitur. Quodſi vero Domini terreſtres nec fundis pro præmiſſis ædificiis, machinis, & aquæductibus neceſſariis, nec lignis ad culturam fodinarum requiſitis, absque notabili proventuum ſuorum jactura, ſylvarumque pro propria, & ſubditorum neceſſitate deſervientium manifeſto defectu cedere poſſent (quod itidem in concurſu provincialis & montanæ Jurisdictionis cognoſcendum erit) tali in caſu liberum Domino terreſtri arbitrium relinquatur, an, & qualiter cum Urburariis contractum tam reſpectu fundorum, quam & lignorum inire velit, cujusmodi ineundæ conventiones libris ſeu protocollis montaniſticis ſemper inſerendæ, ſineque hoc concernentibus officiis montanis illico præſentandæ, ſecus vero pro invigoratis habendæ erunt, neque intuitu illarum ſecus per Judicia montaniſtica ulla aſſiſtentia præbebitur. Si nihilominus in terreno tali fodinas colere Publici abſolute intereſſe judicaretur, Dominus autem terreſtris nulla prorſus ratione contractum inire vellet, facta idcirco per utriusque Ordinis jurisdictionem ad ſuam competentiam relatione, hacque ad reſpectiva Dicaſteria noſtra aulica ſua via repræſentata, & neceſſitate ejusmodi Majeſtati noſtræ demiſſe propoſita, juxta regni legum, ſignanter Art. 13. 1351. & 13. Sig. Dec. 3tii tenorem, poſſeſſoribus ejusmodi bonorum alia bona quoad valorem, & fructuoſitatem (præſcindendo tamen a mineris) æquivalentia in forma cambii aſſignari, & poſſeſſiones ejusmodi mineroſas juri regali applicari faciemus.

4. Id quoque clementer ordinamus, ut univerſi ſtatus regni, & Domini terreſtres, ac alii cujuscunque conditionis, qui ſeu in propriis, ſeu aliorum terrenis fodinas colunt, aut ad culturam fodinarum quaqua ratione influunt, iis omnibus, & ſingulis, quæ circa modum, & formam fodinas, & reſpective partes fodinales cum acceſſoriis legitime acquirendi, & in alios transferendi, easdemque juxta ordinem montaniſticum colendi, circa item urburas tam ex regalibus, quam & privatorum, quorumcunque Dominorum terreſtrium bonis Regiæ Majeſtati competentes, ſeu decimam minerarum, non ſecus circa ſuperiora, & inferiora montaniſtica Fora, ordinemque Judiciorum, ibi obſervari ſolitum, & per Art. 108. 1723. juxta privatas eorundem leges ultra ſæculum ſtabilitas in ſuo eſſe relictum obſervantur, ſemet exacte accommodent, Regale montaniſticum omnimode promoveant, neque illud mediate, vel immediate impediant, jurisdictionique montaniſticæ, quoad objecta præciſe rem fodinalem, & minerale tangentia ſubjecti ſint, in reliquo autem eosdem omnes, tam in perſonalibus, quam & realibus Nobiles æque, ac Ignobiles juxta regni leges ſub jurisdictione concernenti ultro quoque clementer relinquimus. Officiales nihilominus camerales, & montani, qui fundos non poſſident, ſed ex ſalario duntaxat ſuo vivunt, a jurisdictione civili penitus exempti manebunt, ſalvis tamen reſpectu damnorum, & violentiarum in caſibus examinandis per quoscunque officiales commiſſorum regni legibus ſignanter Art. 48. 1659. & 31. 1550. An. 1781.

5. In præmiſſorum coherentia clementer præcipimus, ne Jurisdictiones, ſeu comitatenſes, ſeu aliæ provinciales, quacunque ratione ſemet in negotia fodinalia immiſceant, verum partes in negotiis ejusmodi ad Jurisdictiones prædictas recurrentes ad concernentia Judicia montaniſtica relegent, in caſibus vero, ubi per Judicia montana Jurisdictiones ejusmodi provinciales per ſubſidionales, ſeu compaſſuales requirerentur, ergà reciprocationem per Judicia quoque montana præbendam promptam aſſiſtentiam præbere teneantur.

6. Cum non levi, ut jam præmiſſum, jurium regalium præjudicio hactenus obſervatum eſt, quod nonnulli Domini terreſtres citra legalem inveſtituram, privata duntaxat authoritate in propriis territoriis ſuis absque præſtatione urburæ complures ferri, aliorumque metallorum, & minerarum fodinas coluerint, ac penes illas diverſas malleaturas, & officinas liquefactorias erexerint, cujusmodi abuſus, ſiquidem manifeſtam legum prævaricationem, ac indebitam jurium regalium uſurpationem redoleat, quam relate ad cujusvis, ſpeciei mineras, ſignanter vero etiam ferri, tanquam absque ullo diſcrimine ad eandem cum aliis mineris claſſem per regni leges relati, penitus tolli, & abrogari volumus hinc clementer decernimus, ut omnes illi, qui hucusque ſeu ferri, ſeu aliorum metallorum fodinas absque ſolita inveſtitura, præſtationeque urburæ cultivarunt, intra ſex menſium ſpatium à die publicationis benignæ hujus ordinationis noſtræ computandum, ſemet apud concernens Officium montanum, pro concedenda ſolita inveſtitura inſinuent, quæ ipſis prompte, & absque difficultate concederur, quin & ad caſum, quo authentice legitimaverint, ſe ex fodinis talibus exiguum, aut nullum lucrum habere, pro ratione circumſtantiarum ipſis urbura quoque in toto, vel in parte relaxabitur; caſum in contrarium iidem præſcripto Art 19. 1574. actore Fiſco noſtro regio in jus vocabuntur, & taliter jura regalia ab involationibus & uſurpationibus privatorum omnino vindicabuntur.

Noverint proinde Fidelitates veſtræ præmiſſa omnia per regnum noſtrum Hungariæ, partesque eidem adnexas pro exacta obſervatione per conſuetas circulares quantocyus publica reddere. Quibus in reliquo gratia, & clementia noſtra Cæſareo-Regia benigne ac jugiter propenſi manemus. Datum in archiducali civitate noſtra Vienna Auſtriæ die 26. menſis Octobris Anno Domini Milleſimo ſeptingenteſimo octuageſimo primo.

Digitized by Google

Siebenbürgiſche Berggeſetze.

Conſtitutiones Articulares d. 19. Jul. 1747.

An. 1747. Nos Maria Thereſia &c. Rom. Imper. &c. Memoriæ commendamus, tenore præſentium ſignificantes quibus expedit univerſis, Quod poſteaquam Norma, ſecundum quam Res Metallurgica, tam quoad formam, quam quoad ipſam materiam in Noſtro Tranſylvaniæ Principatu tractanda & exercenda veniret, primum in Commiſſione in Principatu noſtro Tranſylvaniæ e Cameralibus & Provincialibus inſtituta, ſub Generalibus mo ɔ ſati Principatus Noſtri, ac partium eidem incorporatarum ad Diem 23. M. Jan., an. curr. in Regiam, Liberamque civitatem Noſtram Saxonicalem Cibinienſem per nos indictis, & continuative celebratis Comitiis, dein hic pariter inter, in Re Monetaria & Metallurgica ordinatum noſtrum Directionis Collegium, & Cancellariam æque Noſtram Regiam Aulicam Tranſylvanicam rite concertata, & poſt demiſſam Relationem Majeſtati Noſtræ deſuper factam, ſubſecutamque applacidationem, eum in finem ad Gubernium Noſtrum in repetito Noſtro principatu Regium, & ejus medio ad Fideles ibidem trium nationum, Status & Ordines prælibatam Diætam adhuc continuantes, ut iidem eandem in formam articulorum redigerent, Majeſtatique noſtræ pro benigna approbatione ſubmitterent, remiſſa, ibidem in præſcriptam formam unanimibus eorundem votis redacta, & nobis ſub authenticis Fidelium præſidentis Statuum & Magiſtrorum Protonotariorum ſubſcriptionibus, ac Sigillis ſubmiſſa, & conſequenter exhibita fuiſſet, ſupplicatum ſimul ab iisdem Maj. Noſtræ fuerit humillime, quatenus Nos præmemoratos articulos, omniaque & ſingula in eis contenta ratos, gratos & accepta habentes, Noſtrumque Conſenſum eis præbentes authoritate Noſtra Regio-Principali ratificare, roborare, ac pro fundamentali eatenus ejusdem Principatus, Partiumque eidem incorporatarum & in perpetuum valitura Lege ipſis, univerſæque eorum poſteritati, benigne confirmare, & in Codicem aliarum, publicarum ejusdem Principatus Noſtri, partiumque eidem incorporatarum Legum & Conſtitutionum relata, tam Nos Ipſæ obſervare, quam per alios quoscunque obſervari facere dignaremur. Quorum articulorum tenor ſequens eſt.

Articuli

Univerſorum Statuum & ordinum trium Nationum Principatus Tranſylvaniæ, partiumque eidem incorporatarum in Generali eorundem Diæta pro 23. M. Jan., An. præſ. 1747. in Liberam Regiamque civitatem Cibinienſem indicta & celebrata, concluſi.

Quemadmodum nullis monumentis ſatis celebranda, exaltandaque Suæ Maj. Sacr. Principis Noſtræ Hæreditariæ Clementiſſimæ Benignitas illuceſcere potuerit felicior, quam quod occaſione Diætæ Principatus hujus ad Diem 21. Aug. An. 1743. in præattactam Regiam, liberamque Civitatem Cibinienſem indictæ, ibidemque celebratæ, illa, quæ tam Majeſtatica, quam religioſa, ut & Jurium ac libertatum trium nationum Statuum, ac Ordinum tam ſacra, quam profana ſpectabant, in formales & legales articulos redigendi facultatem clementiſſime impertita fuiſſet, eosque a Nobis unanimibus Votis concinnatos pro altiſſima Maj. Suæ confirmatione ſubmiſſos, illa vero ſub 7. M. Aug., An. 1744. accedente, a Nobis omnium conſenſu acceptatos, in codicem Legum noſtrarum, una cum Majeſtaticis referendos obtinuiſſemus Clementiam. Ita proximum huic, omnique mortalitatis faſtigio excellentius in Principe Hæreditaria eſt, quod ſuum in hoc Principatu ærarium neceſſario promovendum, Jusque Regale ita ampliandum materno in Nos ſenſu velit, ne quid per hoc fundamentalibus Legibus tam privatum, quam publicum, quod ſpectat, decederet Noſtris, & idcirco his accommodatam normam, ſeu Leges metallurgicas, ſecundum quas in hocce Principatu Tranſylvaniæ res metallurgica tam quoad formam, quam quoad materiam tractanda & exercenda veniret, nobis projectandam & concinnandam clementer commiſiſſet; Unde maternam Suæ Maj. Sacr. in nos Clementiam amplexi, rem hanc montaniſticam in 14 articulos communi voto, & conſenſu digeſtam, Altiſſimo Suæ Maj. Sacr. oraculo humillime ſubſternentes, ſupplicamus humillime, ut eosdem a nobis concluſos benigne acceptare & clementer confirmare, in vimque ac robur ſanctionis perpetuo valituræ tranſire non modo ſinat, ſed & obſervare, ac per alios, quorum intereſt, aut interierit, obſervari facere dignetur clementiſſime.

Art. I. De activitate Judicii in Tranſylvania Montaniſtici, de Literis facultatoriis ab illo extrahendis, de annis (ut vocant) liberis & aſſeſſoribus e Patriotis ad illud adhibendis, ac modo creandi illos.

Judicium metallurgicum, vulgo montaniſticum jam ordinatum in ea ſit & conſervetur activitate, ut ab omnibus metallurgis, Urburariſque auri, argenti, æris, Mercurii, Sulphuris &c. fodinas colentibus pro prima Inſtantia habeatur, reſpiciatur & recognoſcatur, omnes lites de metallurgia, & rebus ad illam immediate ſpectantibus coram hoc Judicio in prima Inſtantia agantur, & decidantur. Omnes & ſinguli metallurgi, ſeu directores fodinarum, qui fodinas vel erigendo novas, vel veteres collapſas reſtituendo colere vellent, Literas (ut vocant) facultatorias, ab hocce Judicio metallurgico expetant oportet, ut in aperiendis, vel etiam apertis jam fodinis, qualiter cum majore fructu, & ſine contentionum, litigationumque incommodo, quod ex præſumtuoſa, aut alteri præjudicioſa cultivatione facile ſequi poſſet, culturam ordinare, litemque inter Urburarios, ſeu partes dirimere poſſit auxilio, ac juvamini ſit. Ideo nec Dominis terreſtribus in proprio ſuo Territorio jam apertis, vel aperiendis fodinis ſuis directores fodinarum ſuarum

Digitized by Google

rum alios, quam qui Literis facultatoriis a dicto metallurgo, seu montanistico judicio elargitis provisi fuerint, admittere integrum esto, (quas literas tenebitur idem judicium sine taxa concedere, ne per denegationem dominis terrestribus præjudicium fiat) ut sic ab expertis res metallurgica felicius procedat, & fidelius Fisco accedant accedenda. Quæ cum in præstatione Decimarum consistant, eximuntur ab horum præstatione ferrum, & hæc ignobiliora metalla. Ut autem ipsis possessoribus Territoriorum mineralium fodinas complectentium animus exercendæ metallurgiæ adjiciatur: Sacr. Sua Maj. ad demississimas eorum preces a Thesaurario regio solerter recommendandas, annos, quos vocant, liberos præfatis præcipue possessoribus elargiendum, non tantum benignissime favere intendit, sed & ut Ejusdem Materna in Transylvanos Nationales propensio ulterius eluceseat, annuit clementissime, ut pro humillimis Statuum Votis sæpefato judicio montanistico duo assessores Patriarum legum gnari, e Patriæ filiis adjiciantur, iique ad observantiam horum articulorum, & Legum patriarum more solito juramento obstricti sint, quem in finem præterea benignissime resolvit, ut horum cuilibet pro faciliori, & alacriori muneris commissi exercitio 300. flor. Rhenen. Salarium annuum ex ærario Regio enumerandum præstetur.

Porro modus creandi hos Assessores sequens esto.

Regium Gubernium cum hac prima vice, tum in casibus futurarum Vacantiarum pro facultate sua denominabit in locum cujuslibet horum assessorum tria idonea Subjecta, communicando etiam Regio Thesaurario, ut hic medio in re Monetaria & metallurgica ordinati directionis Collegii aulici, Gubernium vero per Cancellariam aulicam nomina Candidatorum directe ad Sacr. Suam Maj. deferat, quæ gratiosissime confidit, Transylvanos Patriæ filios in recognitionem hujus beneficii imposterum ita se impensuros, ne tractu temporis ad curandum domesticum artis metallurgicæ exercitium aliunde, quam ex ipsa Transylvania idonea subjecta petere necesse sit.

Art. II. De Lignis, trabibus, & cæteris ad culturam fodinarum necessariis erga justum, moderatumque pretium concedendis, & de differentiis expediendis.

Siquidem ad fodinarum mineralium culturam necessariæ sint Sylvæ, pascua, aquæ, sine quibus nec fodinæ stare, nec Stompæ, seu Molæ quassatoriæ exstrui possint, possessores, in quorum Territorio fodinæ fuerint, ad fodinarum culturam necessaria requisita Urburario concedant. In casu vero differentiarum, quæ inter Possessorem & Urburarium enascerentur, Instantia montanistica accersitis etiam provincialibus Legum patriarum peritis controversiam cognoscat, & de moderato pretio statuat, quam Possessor absque difficultate sequatur, vel non contentus horum si foret judicio, Thesaurarius cum Gubernio Regio dirimat, ubi autem tantus defectus interveniret sylvarum, ut Possessor sine manifesto suo damno ad fodinas in suo Territorio sitas necessaria ligna concedere nequiret, & id vel Officialium illius loci, vel proborum virorum attestatione, aut eximissione facta ex oculari revisione constabit; Urburarius de necessariis sibi lignis provideat absque vivi erarii aggravio, & Possessorum detrimento.

Art. III. De Residentia, seu habitatione metallurgorum, Urburariorum, Fodinatorum, qualiter haberi debeant, & qui conductitiis velint uti, & qui propria industria Casas, seu domus velint sibi ædificari, qualiter tractandi sint, sive quoad exemptionem, sive quoad pascuationem, sive quoad Taxas Dominis terrestribus annuatim solvendas. An. 1747.

Quemadmodum Domini terrestres in suo proprio Territorio auri lotionem, fodinarum cultivationem exercentes præter partem proportionatam sibi reservatam, ut Art. 9. patebit ad Cæsareo-Regiam Auri-Campsionem erga statutum pretium administrare tenentur; ita omnes Metallurgi, Urburarii, qui ejusmodi fodinas apertas, vel aperiendas colent, aut ad has pertinentes laboratores (quibus unam alteramve vaccam pro sua domestica necessitate licitum sit servare) ut has opportunius pascere in locis liberis, seu Communi, ut vocant, calcatura possint, in Pagis, fodinis, vel Stompis (quas colent) proximioribus teneantur residere, & si qui eorum conductitiis domibus uti velint, liberum esto, cum præscitu tamen Domini terrestris, & talis nullam taxam præstare Domino terrestri teneatur, sed locatori domus cedat, nisi separatum focum, aut ignem servare velit; si vero propriam domum, seu casam sibi ædificare vellet, assignato per Dominum terrestrem spatio pro ædificio imponendo, si talis absque pertinentiis erit, tenebitur talis metallurgus, Urburarius, aut Fodinator in recognitionem beneficii soli, pascuationis & lignationis Domino terrestri de una rusticana sessione, vel huic æquiparando spatio, 2. flor. annuatim, si vero pertinentiatæ fuerint, & illas colere libuerit, præter decimas Domino terrestri debitas superaddet alios 2 flor., & tales œconomicantes a pecoribus & semente publicam etiam Contributionem ad instar reliquorum ejusdem Pagi Incolarum solvent, a capite vero, prout & reliqui œconomiis carentes, tam ab ordinariis, quam ab extraordinariis oneribus, ita etiam ab Equis clitellarys (est enim sermo de liberis & extraneis hominibus, non tamen libertinis contribuentibus, quarumvis Nationum residentias, & œconomias in propriis fundis, & gremio nationis suæ habentibus, quos pariter in communi calcatura pascere tenebuntur) immunes esse debent, numerusque talium proportioni illius Pagi, ubi degitur, quantum fieri potest, accommodetur, ne contribuentes rustici ob manifestum defectum pascuorum pecoribus destituantur, & sic, si quo casu similium pecora furto ex Pagis deperirent, tenerentur Pagenses ad instar reliquorum incolarum damma resarcire, si & illi pariter ejusmodi in casu concurrerent, ast quia ita visum est, ne montanistici ad similia cogantur, nec Pagenses tenebuntur eis pro deperditis pecoribus solvere ut Communitas. E contra si quis Fodinatorum, metallurgorum, Urburariorum cæterorumque ad fodinas laboratorum domum propria industria ædificatam in fundo sibi assignato incolens loco migrare velit, licitum sit eidem meliori, quo poterit, pretio vendere, omni impedimento semoto; quam si pariter metallurgus, vel Urburarius emerit, eadem Taxa, qua prior tenebat, possidere valeat, si vero extraneus emerit, talis teneatur ad instar reliquorum inquilinorum Domino terrestri servire, & publicum onus tam a capite, quam a pecoribus & semente subire, venditio vero ejusmodi antequam inde migraret, instituatur, & in finem deducatur, & si

Digitized by Google

An. 1747. nemo emptor inveniretur, neque Pago, neque Domino terrestri aliqua molestia inferatur.

Art. IV. De restitutione Jobbagionum profugorum, & non receptione ad Tutelam suam quorumvis, nisi & ipsi metallurgiæ dediti sint, & cum Dominis terrestribus conveniant.

Ne quispiam Urbariorum audeat Agyrtas, Desertores, aut alios delinquentes & vagabundos, aut sibi necessitudine quavis conjunctos, nisi & ipsi metallurgiæ dediti sint, erarioque utiles, ac necessarii, & modo, proximo Art. definito, cum Dominis terrestribus conveniant, sub quocunque demum prætextu in tutelam suam accipere, multoque minus illis subditis, qui a Domino terrestri sese subduxerunt, sub nomine metalli fossoris, vel alio quovis titulo Asylum dare, quin potius hujus generis homines denunciandi, a Monticultura arcendi & Dominis suis terrestribus reddendi erunt, secus repetendi etiam legaliter eisdem jus integrum esto, ad mentem legum.

Art. V. De Jurisdictione Judicii Montanistici in Metallurgos, Urburarios, & Fodinatores, demptis casibus Potentiæ, Criminalibus, & rem montanisticam non concernentibus.

Ut e converso bona harmonia & mutua cointelligentia conservetur, si casu, quo aliquis Urburarius, Metallurgus, aut Fodinator contra subditos quidpiam perpetrasset, aut peccasset, neque Officiales, Comitatenses, neque Domini terrestres (nisi in facto delicti deprehendatur, quo accidente comprehendatur, attamen Judicio montanistico, coram quo actio contra talem modo consueto instituenda venit, extradetur) via facti, propriaque authoritate illico satisfactionem sumant, sed patratum Judicio montanistico denuncient, & ab eo congruam satisfactionem petant, quo Justiciæ administrationem negligente, aut non sat adæquate impendente ad Thesaurarium deferant, in casibus vero Potentiæ, Criminalibus, & rem montanisticam non concernentibus per jurisdictionem magistratualem puniendi erunt, & communiter jurisdictioni ordinariæ tam hi, quam alii his in casibus suberunt.

Art. VI. De Jure Educilli, & Macelli.

Si quidem jus Educilli Domino terrestri competere dignoscatur, teneantur Domini terrestres de sufficienti liquorum specie providere, vel educillum Urburariis in arendam elocare, quod ipsum de jure macelli intelligendum venit.

Art. VII. De Rusticis, seu Jobbagionibus, qui prævia cum suo Domino terrestri conventione metallurgiam sequi vellent.

Subditi, seu Jobbagiones sine consensu & conventione cum suis Dominis terrestribus prævie inita, & producta Matricula, seu Regestro Urburano ne inserantur. Idem intelligendum venit de inquilinis realibus, id est fundos & beneficia territorialia tenentibus, aut tenere volentibus, qui ad instar subditorum, si cum Dominis terrestribus convenerint, Urbario immatriculari poterunt, & una cum libertinis Urburariis ab extraordinariis oneribus habeantur exempti, pro capitali Contributione singulum Flor. annuatim præstent, ab hujus tamen Flor. præstatione adventitii, extranei, Urburarii, metallurgi & Laboratores secundum superius in Art. 3. dicta, immunes habeantur, ne per hoc onus extranei, quorum opera res metallurgica in Transylvania maxime indiget, ab immigratione deterreantur. De pecoribus vero & facultatibus ad instar reliquorum Contribuentium contribuant, exceptis equis clitellariis, qui prout superius dictum est, ad culturam fodinarum essentialiter pertinent.

Art. VIII. De Auri Lotoribus professionem suam libere exercere volentibus, & Zingarorum hunc in finem privilegiatorum cœtu, extra quos alii Zingari arcendi sunt.

Auri Lotoribus cujuscunque conditionis hominibus, in Alpibus, fluminibus, fluviis, amnibus & rivulis fulvam auri arenam vehentibus, non solum tridui spatio, sed quousque illis libuerit, professionem suam exercere integrum sit, neque per Territoriorum Patronos, quibus tamen graves, & damnosi esse non debent, ullatenus impediantur, sed Patentibus a Judicio montanistico provisi iisdem privilegiis & immunitatibus uti reliqui Urburarii, gaudeant; Aurum autem tam ab his, quam ab omnibus aliis Urburariis inventum metallum, ad constitutum Regium Campsionis Officium sub pœna in legibus declarata, erga statutum modo pretium administretur, exceptis iis, qui circa auri lotionem specialia privilegia habent, qui tamen se coram Judicio montanistico, exposit Gubernio Regio, præsente Thesaurario, insinuare tenebuntur. Zingaris, qui ad auri loturam exercendam privilegiatos in Transylvania cœtus obtinent, eadem, quæ cæteris auri lotoribus competant quidem privilegia, ne tamen hæc in odium Dominorum terrestrium convertant, in horum territoriis non diutiorem, quam aurilotura requireret, moram faciant, secus ad Judicium montanisticum deferendi & ab hoc coercendi sunt, reliquis autem Zingaris cœtibus, præfatis non insertis, exercitium auri loturæ per absolutum, ut universim prohibitum sit.

Art. IX. De Dominis terrestribus auri lotionem, & aliorum quorumvis metallorum culturam in suis territoriis exercentibus.

Si Dominus terrestris ipsemet in suo Territorio auri lotionem, fodinæ cultivationem exercere curaret, permissum esto, proportionatam auri inventi quantitatem in proprium usum convertere, ita tamen, ut Cæsareo Regiam Auri-Campsionem de reservata quantitate informet, in Fisco Regio debitas Decimas illius auri pendat, ultra hanc partem, pro privata Domini terrestris necessitate reservatam, quidquid auri, vel argenti ex fluviis, vel amnibus extrahitur, sive ex fodinis & mineris procreatur, omne illud ex integro ad Cæsareo Regiam Auri-Campsionem erga statutum pretium administretur, sub pœna prævaricationis in legibus expressa, idque de aliis etiam metallis, Plumbo scilicet, Mercurio &c. intellectum esto.

Art. X. De auri adulteratoribus, & eorum Denunciatoribus.

Auri adulteratores denunciati in facto, vel loco delicti deprehensi, Professionati in suo foro, Urburarii vero Judicio montanistico, pro cognitione Cæsareo-Regii Officii Auri-Campsorii puniantur, hujusmodi aurum adulterinum vero confiscetur, & detracta tertialitate denuncianti, in ordinario Campsionis pretio extradenda in rationes assumatur.

Art. XI.

Digitized by Google

Art. XI. De Auri, Argenti, & Mercurii prævaricatorum punitione, ſi illi Urburarii fuerint.

Auri, argenti & mercurii prævaricatores, ubicunque locorum explorati & reperti, ſi Urburarii ſint, foro competenti, ſcilicet Judicio montaniſtico ſiſtantur, & ſecundum Decreta Cæſareo-Regia via, & modo in iisdem præſcripto procedatur, ubi cauſa vigore clementiſſimorum Mandatorum Regiorum legaliter diſquirenda & decidenda venit.

Art. XII. De Cuſoribus falſæ Monetæ, ſi & illi Urburarii ſint.

Idem etiam de falſæ monetæ cuſoribus ſtatuendum & obſervandum, in quibus etiam poſterioribus caſibus, ſicut de auro adulterato dictum eſt tertialitas contrabandati auri denuncianti ſine difficultate in ordinario Campſionis pretio extradetur.

Art. XIII. De Arreſtatione Urburariorum, & Laboratorum.

Pro avertendis variis inconvenientiis & ſequelis, rei montaniſticæ maxime damnoſis, ſtatutum eſt, ne Urburarii, vel Laboratores in locis fodinarum, vel aliis eo pertinentibus locis, quæ ob continuandum laborem ſuum frequentare debent, item in viis, in quibus fodinas accedunt, per aliam jurisdictionem, vel quemcunque magiſtratum ſine præſcitu Judicii montaniſtici abducantur, vel arreſtentur, quæ quidem arreſtatio etiam montaniſticis interdicta eſto, obſervato tamen eo, quod ſuperiori art. 5. hac de re cautum eſt.

Art. XIV. De Transmiſſionibus, qui ſe gravatos coram Judicio montaniſtico ſenſerint, & quod generaliter omnes Urburarii, & rem montaniſticam tractantes ibidem, & non alibi conveniantur, exceptis caſibus, ubi privilegiis eſſet probandum.

Sicut univerſaliter ſtatuere convenit, ut omnes controverſiæ, & lites inter Urburarios & ad rem montaniſticam immediate ſpectantes perſonas oribiles coram Judicio montaniſtico agantur & decidantur, ita æque neceſſarium eſt decernere, ut parti fors gravatæ ejusdem Judicii ſententia via appellationis ad Theſaurariatum ita libere pateat, ut nemini appellantium ſub quocunque demum prætextu a Judicio montaniſtico denegari poſſit, ſed id ipſum obſtrictum ſit, ad partis appellantis inſtantiam acta cum rationibus decidendi, ſeu motivis, ex quibus ſententiam tulerat, ad Theſaurariatum ſine ulla controverſia, non expectatis literis præceptoriis, transmittere, a Theſaurariatus vero ſententia, ſi hac quisquam ſe læſum ſentiret, pateat æque recurſus ad Sacr. Suam Maj., mediante in re monetaria & montaniſtica per Provincias hæreditarias conſtituto directionis Collegio Aulico. In quibus caſibus privilegiorum productio requireretur, illorum ventilatio non alibi, quam in Tabula Regia fiat, interea violentiæ ſiſtantur, & occupata reſtituantur. An. 1747.

Quibus Majeſtati Noſt., uti præmiſſum, demiſſe exhibitis, cum in reliquis, quæ intrinſecum operationis metallurgicæ concernunt, obſervanda ſint præſcripta Ordinationis metallurgicæ Maximilianæ, quæ in latinum verſa, typisque mandata proxime publici juris fiet, ſi in ea aliqua reperirentur, quæ tam ſupra recenſitis jam in publicam legem redactis, quam aliis fundamentalibus illius Noſtri Principatus Legibus refragarentur, iis ad ſecuturam & ſua modalitate inſtituendam correctionem remiſſis; Cæterum nos demiſſa præmemorationum antefati Principatus Noſtri Tranſylvaniæ ac partium eidem incorporatarum ſuplicatione benigne exaudita & admiſſa, præſcriptos articulos prævio modo Nobis debita ſolennitate ſubmiſſos, ac præſentatos, hiſce literis noſtris de verbo ad verbum inſeri, & inſcribi fecimus, eosdemque ac omnia & ſingula in illis contenta æque pro utilitate publica, legumque chari illius Noſtri Principatus ſecuritate, ac ærarii Noſtri commodo ratos, gratos & accepta habentes eidem noſtrum Regio-Principalem conſenſum benevolum pariter & aſſenſum præbuimus, articulosque eosdem clementer acceptavimus, & authoritate Noſtra Regio-Principali approbavimus, ratificavimus & roboravimus, ac pro fundamentali eatenus ejusdem Principatus Noſtri, partiumque incorporatarum Lege, ipſis, univerſæque eorum poſteritati benigne confirmavimus, atque in Codicem aliarum ejusdem Principatus Noſtri partiumque eidem incorporatarum publicarum Legum & Conſtitutionum relata, tam Nos ipſæ obſervabimus, quam per alios quoscunque fideles noſtros obſervari faciemus. Quemadmodum acceptamus, approbamus, ratificamus, roboramusque & confirmamus harum Noſtrarum vigore, & teſtimonio literarum mediante. Datum in civitate noſtra Vienna Auſtriæ Die decima nona Menſis Junii, Anno Domini Milleſimo ſeptingenteſimo quadrageſimo ſeptimo. Regnorum vero Noſtrorum ſeptimo.

Digitized by Google

Bayerſche Berggeſetze.

Freye Bergwerks-Erklärung

im Herzogthum Bayern, der Obern Pfalz und Landgrafſchaft Leuchtenberg den 6. May 1784.

An. 1784. Wir Karl Theodor ꝛc. Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. Kurfürſt ꝛc. Entbieten Jedermann Unſern Gruß und Unſere Gnade zuvor.

1. Es iſt genug bekannt, welch großer Nutzen durch die Bergwerke und daher kommenden verſchiedenen Metalle und Mineralien, die in den Gebürgen hie und da verborgen gelegen, und dem Menſchen zum Guten und Vortheile an den Tag gebracht worden, an mehrern Orten und Enden ſchon geſchafft, und wie viel Lande und Leute dadurch in Aufnehmen gekommen, und darinn bisher erhalten worden: wie denn auch die Erfahrung ſelbſt bezeugt, daß noch heut zu Tage nicht nur in den entfernten, ſondern auch in den nächſtgelegenen, benachbarten Landen die Bergwerke namhaft im Umgange ſind, welche ſowohl dem gemeinen Weſen, als auch denen, ſo die Bergwerke bauen, noch fortan großen Vortheil gewähren. Außer Zweifel ſind dergleichen nicht weniger auch dieſer Orten zu erwarten, und von Gott zu hoffen, wenn man nur ſolchen in der Erde verborgenen Schätzen mit mehrerm Eifer, als dieſe Zeit über geſchah, nachtrachten würde; indem Unſere Lande zu Baiern und der obern Pfalz aus göttlicher Schickung gleichfalls mit verſchiedenen ſchönen und großen, ſowohl hohen als mittlern Gebürgen verſehen ſind, wo ſich zum Theile unterſchiedliche auf allerley Metalle und Mineralien zeigende Geſchicke und andere ſchöne Bergarten, mithin gute bergmänniſche Hoffnungen zeigen; und zum Theile vor dieſem, wie es beſonders in Unſerm Herzogthume der obern Pfalz noch zu finden iſt, die Bergwerke in ſtarkem Gange geweſen, auch in einem und dem andern Orte, Gott zum Danke! der Zeit noch ſind.

2. Damit nun aber ſolche Bergwerke mit göttlichem Segen zu Unſerm und des ganzen Landes Nutzen in mehrere Aufnahme und Gedeihen kommen, und nicht allein die vor Alters getriebenen Bergwerke, ſo viel möglich, wieder erhoben, ſondern auch neue erſchürfet, und rege gemacht werden, auch alle diejenigen, welche ſich auf den Bergbau verwenden wollen, von Niemand gehindert, ſondern alles ſeiner Zeit hieraus zu hoffenden Nutzens genugſam geſichert ſeyn möchten; haben Wir für gut und nützlich gehalten, in gemeldten Unſern Landen ſowohl zu Baiern als der obern Pfalz, der Landgrafſchaft Leuchtenberg und den übrigen jenſeits des Leches gelegenen Herrſchaften über die bereits in den Jahren 1611, 1691 und 1716 in den Druck gegebenen Mandate weiter ein durchgehends freyes Bergwerk, doch mit Vorbehaltung des aller Orten gewöhnlichen landesherrlichen Zehends und anderer Gebühren, wie dieß alles in der folgenden Bergwerksfreyheit bey dem 24ſten Punkte näher beſtimmt wird, publiciren zu laſſen.

3. Wir wollen alſo hiemit alle in Unſern Landen befindliche verritzte und unverritzte Gebürge, ſammt den darinne vorhandenen alten Stollen, Schächten, Halden, Bingen, Hüttenſtätten, Räumen, Plätzen, Schlacken, Waſſerläufen, Wegen und Stegen, auch Poch- und Wäſchwerken ſammt ihren Halden, Schlieben, Schlämmen und allen andern Ein- und Zugehören, nichts als die von Uns und Unſern Mitgewerken dermal noch bauenden Bergwerke ausgenommen, von itzt an für Unſer freyes Feld erkläret, und Jedermann dergeſtalt in Gnaden verkündet haben, daß jeder, Inn- und Ausländer, hohen oder niedern Standes, an allen Orten in Unſern gedachten Landen auf Gold, Silber, Queckſilber, Kupfer, Zinn, Bley und überhaupt alle Metalle, Halbmetalle und Mineralien mit Vorwiſſen Unſerer Bergämter nach Flötzen, Gängen, Klüften, dann Stock- Nieren- und Seifenwerken einſchlagen, ſuchen und ſchürfen, auch für ſich, ſeine Erben und Erbnehmer nach Maaßgabe Unſerer vorgeſagten, neuerrichteten Bergordnung Bergwerke muthen, aufnehmen und bauen möge, ohne Jemandes und ſonderbar der Grundherrn und Beſitzer der Güter, auf deren Grunde und Boden nach Erz geſchürfet und eingeſchlagen wird, mindeſte Irrung und Hinderniß. Auf Eiſenſtein aber allein zu bauen, wenn ſolcher nicht außer Landes verkauft werden kann, ſoll zu Verhütung der allzugroßen Abſchwendung der Waldungen niemals anders, als mit vorläufiger Anfrage und Erlaubniß Unſers Bergwerkskollegiums mit Zuziehung auch Unſrer obern Landesregierung und Hofkammer zugelaſſen ſeyn.

4. Hierauf nehmen Wir alle Bergwerke nebſt ihren Gebäuden, auch alle Perſonen, die Bergwerke treiben, und alle und jede Berg- und Hüttenarbeiter, und wer ſonſt dem Bergwerke und der Zugehöre abwartet ſammt ihren Angehörigen in Unſern ganz beſondern Schutz und Schirm, dergeſtalt, daß Wir ſie wider alle unbillige Gewalt ſchützen und handhaben, auch bey allen von Uns gnädigſt verliehenen Freyheiten gegen Jedermann vertreten und dabey erhalten wollen.

5. Wir befehlen darum gnädigſt allen Klöſtern, Hofmarksinnhabern und andern Grundherrſchaften, daß ſie auf ihren grundbaren Gütern einem jeden, wer der ſey, vermöge dieſer Unſerer Verordnung auf Vorzeigung eines von Unſeren Bergämtern ausgefertigten Schurfzettels überall, allein mit Ausnahme der Kirchen, Wohnhäuſer und Hofreite, nach Gefallen einzuſchlagen und zu ſchürfen geſtatten, auch hierinne Niemanden das mindeſte Hinderniß entgegenſtellen, noch durch Drohungen oder andere Mittel abwendig machen ſollen, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und 20 Mk. Silbers Strafe, die ein ſolcher unnachläßlich und ohne alle Gnade in Unſere Bergkaſſe zu erlegen verfallen ſeyn ſoll.

6. Es ſollen auch alle in den vorigen Zeiten auf Berg- Seifen- und Wäſchwerke ertheilte Belehnungen, Konceſſionen, Freyheitsbriefe, Schürfpatente und dergleichen, die dermal nicht wirklich bauhaft erhalten werden, und ohnehin wegen unterlaſſenem Gebrauche

Digitized by Google

brauche meistens erloschen sind, durch diese Unsere freye Bergwerkserklärung völlig gehoben und entkräftet seyn; weil damit die Aufnahme der Bergwerke nur gehemmet, und andern Bauluftigen das Feld gesperret wird. Diejenigen aber, welche ihre vorigen Belehnungen, Bestättigungen und Konceſſionen bey ihrer Kraft erhalten wollen, sollen schuldig und verbunden seyn, binnen 6 Wochen von der Zeit der Publication dieser Verordnung an, Unserer Bergordnung gemäß die Muthung zu erneuern, darüber die Bestättigung, welche ihnen wieder unentgeldlich zu ertheilen ist, zu erholen, und im Uebrigen damit zu verfahren, wie es Bergwerksgebrauch und Gewohnheit mit sich bringt, und in Unserer gemeldten Bergordnung weitläufiger enthalten ist.

7. Mithin kann jeder, ohne das mindeste Hinderniß zu besorgen, in Unsern Gebürgen, Bergwerke zu bauen sich einlegen, und des zu hoffenden göttlichen Bergsegens sich theilhaft machen; wobey Wir denn alle diejenigen, die itzt oder in's Künftige Unsere Bergwerke besuchen, und selbe benützen, oder zu diesem Ende vom Auslande sich herein begeben, jederzeit kräftigst schützen, und bey dieser Bergfreyheit gnädigst erhalten werden. Alles dieses wollen Wir zu Jedermanns Wissenschaft aus gnädigster Wohlmeynung hiemit verkünden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784. An. 1784.

Privilegium

für die Bergwerke in Bayern, der Obern Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg den 6. May 1784.

Wir Karl Theodor ꝛc. Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. Kurfürst ꝛc. Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor, und thun dabey kund: Wie Uns durch Erfahrne und Bergverständige mehrfältig angezeigt worden ist, haben sich in Unserm Herzogthume Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg an verschiedenen Orten, besonders aber in der obern Pfalz, dann in Baiern gegen den Böhmerwald und Tyrol viele und verschiedene auf mancherley Metalle zeigende Erz- und Bergarten hervor gethan, und es ist also ganz und gar nicht zu zweifeln, daß, wenn diesen weiter nachgesucht, und die Sache unter Anordnung bergverständiger Leute vernünftig und mit Ernste angegriffen wird, unfehlbar mehrere Erzgänge gefunden, und dadurch Unsern Unterthanen und Landen ungemeiner Nutzen und Vortheil geschaffet werden könnte, wie solcher auch in den nächstangränzenden Königreichen und Landen von den Bergwerken bereits zugegangen ist, und noch zugeht. Wir haben deßwegen, damit auch Unsere Unterthanen hierinn nicht zurück gesetzet, noch durch die vor diesem an verschiedene Personen ertheilten Bergwerksconcessionen das Feld gesperret werden könne, alle dergleichen alte Concessionen aufheben, und in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg für Inn- und Ausländer ein durchgehends freyes Bergwerk bereits erklären und verkünden lassen.

Zur Beförderung dieses gemeinnützigen Werkes, und die Lust zum Bergbaue zu vermehren, haben Wir weiter für gut gefunden, die sämmtlichen Bergwerke, Gewerkschaften und Bergwerksgenossenen mit nachfolgenden besondern Freyheiten zu begaben und zu begnadigen, die zu Jedermanns Wissenschaft in Unsern vorgedachten Landen bey allen Gerichten an den gewöhnlichen Orten drey Sonntage nacheinander, bey Unsern Bergämtern aber nachhin noch sonderbar alle Quartale öffentlich abgelesen und publizirt, und damit sich Jedermann daraus der Nothdurft nach ersehen könne, in Unserer errichteten Bergordnung voraus gedruckt werden sollen.

§. 1. Wollen Wir, daß allen Bergleuten und Bergwerksgenossenen, welche in Unsern Landen Bergwerke zu bauen sich einlegen, oder von andern Landen herein begeben, und dießorts auf Unsern Bergwerken, die gegenwärtig schon errichtet sind, oder noch errichtet werden, sich selbst häuslich oder inwohnungsweise wirklich niederzulassen denken, von Unsertwegen durch Unsere Bergämter und Beamte aller mögliche gute Willen, Schutz, Hülfe und Beystand geleistet, auch sowohl in bürgerlichen als Bergsachen ein ordentliches gleiches Recht und Gericht gehalten werde. An. 1784.

2. Sind Wir nicht ungeneigt, den letztern zur Erbauung der nothwendigen Wohnungen und zum häuslichen Unterkommen hinlänglichen Ort und Stelle, auch bey den Zechen in holzreichen Gegenden das nöthige Bau- und Brennholz aus Unsern Förſten und Wäldern, wie es deren Beschaffenheit zuläßt, umsonst folgen und auszeichen zu lassen. Diejenigen aber, die in den benachbarten Dörfern oder wo immer im Lande sich ansessig machen, oder ihre Wohnungen aufschlagen, sollen der Behölzung halber den in diesen Orten und Dörfern ansessigen Unterthanen und Innwohnern gleich gehalten werden. Auch denken Wir

3. Selbe von diesen neuerbauten Wohnungen 15 Jahre von allen Abgaben ohne Ausnahme frey zu lassen; was sie aber ausserhalb diesen neuen Auffängen und Häusern an Stücken, Gründen und Gütern kaufen, oder sonst rechtlich an sich bringen, damit soll es gehalten werden, wie ihre Verkäufer vorhin zu thun schuldig waren.

4. Sollen sie mit ihren Gütern und Leuten, nichts ausgenommen, einen freyen und von Jedermann ungehinderten Zu- und Abzug haben, auch die gezogenen Ausbeuten von aller Nachsteuer befreyt seyn.

5. Geben Wir denjenigen, die in Unsern Landen, wie vorher gesagt, um Bergwerke zu bauen, sich häuslich und wesentlich niederlassen, die besondere Freyheit, daß sie drey Jahre in Unserm Herzogthume Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg (das Malefiz und erweislichen Betrug ausgenommen) allenthalben sicheres Geleit haben, und um keine Schulden, die sie vorher ausser Landes gemacht, binnen solcher Zeit belanget, noch durch Unsere Bergämter oder andere Obrigkeiten zur Bezahlung derselben angehalten, gezwungen oder sonst angetastet werden sollen.

6. Wollen Wir Uns den Gewerkschaften und andern, die Bergwerke bauen, zum Besten dahin erkläret haben, daß in Unsern Landen alle Bergwerke und derselben Theile (Kuxe) mit der anhängigen Nutzung und Ausbeute, sie seyn erkauft, erbaut, ererbt, oder auf andere erlaubte Art erobert, jederzeit im Kriege und Frieden den Gewerken und ihren Erben allerdings frey bleiben, und selbe keines Verbrechens halber

Digitized by Google

An. 1784. halber eingezogen, und konfiszirt werden sollen. Eben so sollen auch

7. Alle Bergtheile und davon fallende Ausbeute um keinerley, in oder ausser Landes von den Gewerken gemachte Schulden, wenn hierum die Bergtheile vor dem Bergamte nicht freywillig verschrieben sind, jemal in Anspruch oder Klage genommen, noch mit Arreste belegt werden können, sondern den rechtmässigen Innhabern von aller Schuld und Anspruch frey bleiben; die Gläubiger aber an des Gewerken Person und übriges Vermögen gewiesen werden. Doch sind davon ausgenommen die Bergschulden; als da um Berg- und Hüttenkost, oder dergleichen geklagt würde; deßgleichen auch jene Fälle, welche im 101sten Artikel Unserer Bergordnung mit mehrerm ausgedrückt sind.

8. Nachdem Uns als regierendem Landesfürsten das hohe Bergregal nebst der davon unabsonderlichen Gerichtsbarkeit und der Macht, Berggesetze für Unsere Lande zu machen ganz allein zusteht, und folglich auch bloß von Unserm Willen abhanget, wie und auf was Art Wir die in Unsern gemelden Landen befindlichen, oder in Zukunft noch emporkommenden Bergwerke gnädigst befreyen und privilegiren wollen; auch Wir Uns dieser den Bergwerken unmittelbar und unabsonderlich anklebenden Jurisdiction niemals begeben: so haben Wir zum gemeinen Nutzen und zur bessern Aufnahme des Bergwerkes beschlossen, nach dem weitläufigern Innhalte Unserer neuerrichteten Bergordnung Art. 97 und 98 die mit göttlichem Segen in Unsern Landen sich erhebenden Bergwerke sammt den dazu gehörigen Gebäuden, Hütten und Zechenhäusern, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Wäschwerken, Bergschmiden, Roststätten, Halden, Holzarbeiten und zugehörigen Kohlstätten, Räumen, Plätzen, Wegen und Stegen, Teichen und Wasserläufen oder andern Zugehören: nicht weniger alle Berg- und Hüttenleute oder andere Bergwerksverwandte sammt ihren Weibern, Kindern und Dienstbothen: deßgleichen die Bergwerkssachen, und was dahin anhängig ist, von aller landgerichtischen und hofmärktischen Jurisdiktion so zu eximiren und zu befreyen, daß diese Jurisdiktion mit den Bergwerksangelegenheiten und allen persönlichen Handlungen, Schlägereyen und Injurienhändeln (diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche in das Malefiz gehen, und den Delinquenten des Bergleders unfähig machen; die Unsern Landgerichten wie vorhin vorbehalten bleiben) von Unsertwegen Unsern Bergämtern auszuüben zustehen und gebühren soll. Diese sollen auch die ereigneten Straffälle nach Maßgabe Unserer Bergordnung und Instruktion gehörig zu berechnen haben, so Wir zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerks verwenden lassen werden. Wenn hingegen die Bergleute und andere Bergwerksgenossene ausser den Bergwerken und ihrer Zugehöre in den Landgerichten und Hofmärkten wohnten, und einige Güter, Grundstücke oder Häuser im Besitze hätten, so soll auf selbe dem foro ordinario rei sitae die Jurisdiction allerdings vorbehalten bleiben, und mittels dieser Unserer Verordnung nicht genommen seyn.

9. Weil auch die Bergwerkssachen mehr nach den alten löblichen Bergrechten und allgemeinen Bergwerksgebräuchen, als nach den Civilrechten beurtheilt und entschieden werden müssen; ja diese letztern auf jene in viele Wege nicht anwendbar sind; so können Wir zum Nachtheile der Bergwerke auch nicht zugeben, daß die Bergwerkssachen vor Unsere Justizdikasterien oder die untern Civilgerichte gezogen werden sollen. Sondern Wir wollen hiemit, daß was bey Unsern Bergämtern in causis mercalibus nicht kann entschieden werden, oder im Falle wider deren Verhandlung an die Obergerichte zu provociren wäre, nicht an Unsern Hofrath oder Unsere Regierungen, sondern an Unser Bergwerkskollegium gebracht werden soll. Von da aber bleibt in den Fällen protractae vel denegatae iustitiae die Zuflucht zu Unserer höchsten Stelle Jedermann offen. Wir werden auch gnädigste Sorge tragen, daß bey Unserm Bergwerkskollegium eine hinlängliche Zahl im Bergwerkswesen und zu selbem gehörigen Rechten wohlerfahrner Räthe jederzeit vorhanden sey, durch welche Wir die Bergwerksangelegenheiten zum gemeinen Bergwerksnutzen und zu dessen Wohlfahrt werden besorgen lassen.

10. Sind Wir nicht ungeneigt, im Falle, daß sich durch die Gnade Gottes in einem Orte die Bergwerke erweiterten, und mit selben die Bergleute und Bergwerksgenossene vermehrten, denselben bürgerliches Gericht und die Freyheit zu verwilligen und zuzugestehen, daß sie unter sich selbst Bürgermeister, Richter und Räthe erwählen und setzen können; doch sollen sie von Uns als Landesfürsten über ihre Wahl die Bestättigung und Konfirmation jederzeit erholen.

11. Gestatten Wir den Gewerken und Bergwerksverwandten, die sich auf den Bergwerken niederlassen, so bald sie in eine Gemeinde zusammen treten, auf ihren Berg- und Hüttenwerken, doch lediglich nur zum Behufe ihrer Berg- und Hüttenleute und ihrer Zugehörigen das Recht und die Freyheit, allerhand zum Bergbaue und Hüttenwesen nothwendige Handwerksleute, nämlich: Berg- Huf- Zeug- Nagel- und Zweckenschmiede, Seiler, Schäffler, Wagner, Sattler, Schlosser, Maurer, Zimmerleute, Bäcken, Bierschenken und Metzger anzusetzen, doch allezeit unter dem Bedingnisse, daß sie bloß für die Berg- und Hüttenwerke und dortige Gemeinde, nicht aber für Auswärtige zum Verderben Unserer städtischen oder hofmärktischen Unterthanen arbeiten; auch die Materialien, die sie zu ihren Handwerken bedürfen, so weit selbe zur städtischen, märktischen oder hofmärktischen Nahrung gehören, oder nicht auf den Werken selbst gewonnen werden, aus Unsern Städten, Märkten und Hofmärkten oder andern Dörfern in selber Gegend nehmen sollen.

12. Verwilligen Wir ihnen aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeit, doch ohne Nachtheil der auf zwo Stunden zunächst anliegenden Städte und Märkte, einen freyen wöchentlichen Markt allemal am Samsttage, und dabey (ausser an Sonn- und Festtagen) einen täglichen Markt zu halten, so, daß Jedermann mit feilen Pfennwerthen: Getreide, Küchenspeise, Brod, Käse, Schmalz, Fleisch, Rindern, Schafen, Schweinen, Hennen, Gänsen, Eyern und allen andern Nothwendigkeiten an Lebensmitteln und andern Feilschaften, nichts ausgenommen, diesen Markt besuchen, und da Geleits- und Standgelds frey die feilen Pfennwerthe vertreiben, verkummern und verkaufen möge, ohne Jemandes Irrung und Hinderniß.

13. Wollen Wir zum Besten der Gewerkschaften und zu grösserer Hülfe der Bergwerke geschehen lassen, daß alle Materialien und Bergwerksbedürfnisse, es sey Gold, Erz, Glätte, Frischblei, Hartwerk, Kupfer, Stein oder Kech, Schlacken, Eisenzeug, Pulver, Inslicht, Leder, Vieh, Fleisch, Getreide, Brod, Käse, Schmalz und anderes, was immer zum Bergwerke gebracht oder gebraucht wird, und worüber von dem der Zeche vorgesetzten Bergwerksbeamten auf seine Pflichten zur Rechtfertigung ein Certifikat

Certifikat ausgestellt worden; deßgleichen auch dasjenige, was auf den Bergwerken in Unsern Landen gemacht, verfertigt und anderswohin inner- oder ausserhalb dem Lande verführet wird, wie Unsere Kammergüter von aller Mauth und allem Zolle durchgängig befreyt, und an allen Orten frey und ungehindert passirt und repassirt werden.

14. Diese Beschaffenheit hat es auch mit jenen Bergwerksprodukten, die in den Berg- und Eisenwerken, welche Wir selbst bauen, erzeuget, und unter bergämtlichen Pässen inner- oder ausserhalb dem Lande verführet werden. Auch diese sollen als Unsere Kammergüter bis zum Orte des Abstosses allenthalben mauth- und zollfrey durchzugehen haben. Wir hoffen, daß dieses von den benachbarten Orten gleichfalls nach der Billigkeit geschehen werde, da Wir uns für die jenseitigen Kammergüter allezeit zur Reziprokation hiemit erbieten. Zwar sind einige ehedessen der irrigen Meynung gewesen, es wären Unsere gedachten Bergwerksprodukte, so bald sie von den Hütten abgeführet worden, unter Weges nicht mehr als ein Uns zugehöriges Kammer- sondern als ein blosses Kaufmannsgut zu betrachten. Allein dieß kann mit Grunde um so weniger behauptet werden, da, wenn auch dergleichen Bestellungen geschehen sollten, die Lieferung bis zum Abstosse doch insgemein auf Wagniß und Gefahr Unsers Bergamtes muß gemacht werden; wodurch eben auch die Nothwendigkeit erfolget ist, dergleichen Lieferungen allezeit mit einem bergämtlichen Passe zu begleiten.

15. Alle diejenigen, welche bey Bergwerken in Gruben, Hütten, Mühlen, Pochwerken, Holz- und Kohlarbeiten, oder in andern Bergarbeiten stehen, sie seyn angesessen oder unangesessen, ledig oder verheyrathet, sollen von allen Rekrutirungen und Landsfahnen, oder andern Musterungen befreyt seyn. Doch müssen die Bergleute und alle Personen, die bey den dem Berg- und Hüttenwerke anhängigen Geschäften arbeiten, und sich dieses Privilegiums bedienen wollen, wenigst ein Jahr vor der Musterung angefahren seyn, oder bey Hütten- und andern hieher gehörigen Arbeiten gestanden haben. Auch behalten Wir Uns vor, aus den sämmtlichen Bergleuten eine gewisse Anzahl Minierer, wenn Wir einst dergleichen benöthigt wären, durch das Loos oder die Musterung auszuwählen, und auf einige Zeit zu Unserm Dienste zu gebrauchen.

16. Wollen Wir, daß alle Berg- und Hüttenleute, wenn sie auf den Bergwerken selbst entweder in ihren eigenen Wohnungen, oder nur als Innwohner sitzen; auch jene, die ausserhalb den Bergorten anderwärts bloß als Innwohner ohne eigenthümliche Häuser sich befinden, von der Heerdstättanlage und Gejadschwarwerk, deßgleichen von dem Fleischaufschlage von dem zu ihrem Hausbedürfnisse geschlachteten Viehe, nebenbey für ihre Personen von allen andern gewöhnlichen und ausserordentlichen Steuern, Abgaben, Bürden und Anlagen in Geld oder Naturalien befreyt seyn sollen. Hingegen sollen alle Realbürden und landes- oder grundherrliche Gaben, die auf den Gütern, Häusern und Grundstücken haften, allerdings ausgenommen und vorbehalten seyn.

17. Gemäß der freyen Bergwerkserklärung wird zwar jedem Unserer Unterthanen und Bergleute, Inn- und Ausländern in Unsern Landen auf alle Metalle und Mineralien nach Gängen, Flötzen, Klüften und Geschicken, Stock- Nieren- und Seifenwerken ohne alles Hinderniß zu schürfen und einzuschlagen gnädigst erlaubt. Doch wollen Wir überdieß zur grössern Erhebung und Aufnahme Unserer Bergwerke für jene, welche im ganzen und unverrizten Felde neue und unerschrottene Gänge und Erzanbrüche erschürfen und entdecken, folgende Schürfgelder und Geschenke hiemit in Gnaden verwilliget haben, und aus Unsern Berg- und Zehendämtern unabbrüchig bezahlen lassen; wenn sie anders diese Gänge und Anbrüche wenigst ½ Lr. niederbringen, und Unsern Bergämtern anzeigen werden. An. 1784.

Für einen gold- oder silberhältigen Gang, wovon der Zentner Erz 1 Mark Silber, oder 1 Loth Gold und darüber hält, 50 fl.

Für eine halbe Mark Silber, oder ein halbes Loth Gold im Zentner, 25 fl.

Bey einem minderhältigen Erzgange aber für jedes im Zentner befindliche Loth Silber, 3 fl.

Doch soll zuvor der Anbruch im Ganzen Unsern Bergbeamten gezeigt werden, und so viel Erz zu gewinnen seyn, daß der Halt im kleinen und grossen Feuer daraus kann erwiesen werden.

Ferner von einem Kupfererze führenden Gange, wenn er von 4 bis 8 Pfunden Kupfer im Zentner hält, für jedes Pfund, 4 fl.

Hielte aber solcher von 8 bis 16 und mehrere Pfunde im Zentner, im Falle dieser Halt in der kleinen und grossen Probe zu beweisen wäre, 5 fl.

Und zugleich von jedem im Zentner befindlichen Lothe Silber, 3 fl.

Nicht weniger von einem Zwittergange, da er von 10 bis 20 Pfunde Zinn nach dem Probiergewichte im Zentner hielte, und so viel von dem gehauten Zinnsteine im Schmelzen zu erhalten wäre, für jedes Pfund, 4 fl.

Von einem Bleygange, wenn er unter 10 Pfunde Bley hielte, 10 fl.

Wenn aber vom Zentner 10 bis 20 und mehrere Pfunde Bley in der kleinen und grossen Probe auszubringen wären, für jedes Pfund, 1 fl.

Dann noch besonders für jedes im Zentner Bleyglanz befindliche Loth Silber, 3 fl.

18. Wenn hingegen der Finder ein ansessiger Landgerichts- oder landesherrschaftlicher Unterthan wäre, so bewilligen Wir ihm gnädigst von der ersten Gattung, nämlich für Entdeckung eines märkichen Silberganges von allen ausgeschriebenen Hofanlagen, 6 Freyjahre.

Für einen halbmärkichen, 4 Freyjahre.

Für einen mindern, nur 3 bis 8 Lothe hältigen hingegen, 2 Freyjahre.

Für Entdeckung eines Zwitter- Kupfer- oder Bleyganges, 2 Freyjahre.

Und wenn die letztern zwo Gattungen dabey noch silberhältig sind, zusammen, 4 Freyjahre.

19. Wer aber immer im unverwundeten Felde einen neuen Gang mit Röschen oder Schürfen ausrichten wird, wenn er schon gleich am Tage nicht silberhältig ist, und doch bauwürdig wäre, deßgleichen auch vom Vitriol, Alaun und Schwefelkiese, Blaufarbenkobalde, Galmey, Spießglas und Wismutherze zu verstehen, dem wollen Wir gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände, wenn er den Gang nicht selbst muthen wollte, bey Unsern Bergämtern eine ansehnliche Vergeltung bezahlen lassen.

20. Nachdem nunmehr die Bauung der Bergwerke jedermann freygelassen ist, und so ansehnliche Schürfgelder und Preise ausgesetzet sind, wird Niemand eine vernünftige Ursache mehr haben, entweder aus einer eiteln Furcht vor Einziehung und Verderbung der Güter Erzanbrüche zu verstürzen und zu verhellen, oder im Gegentheile die Erze heimlich zu

Digitized by Google

An. 1784. vertragen; da jeder, welcher auf seinen oder fremden Gründen Erzgänge erschürfet, hiedurch des ersten Finders Recht, und folglich das Befugniß erlanget, dieses Bergwerk für sich, seine Erben, und die in Gesellschaft genommenen Mitgewerken zu bauen, Ausbeute zu ziehen, oder sein Recht ganz oder zum Theile an andere zu verkaufen und zu überlassen. Deßwegen versehen Wir Uns auch gnädigst, daß sich Niemand unterstehen werde, zum Schaden des allgemeinen Besten und unleidlichen Abbruche Unsers hohen Bergregals mit Schürfen oder von Ungefähr erschrottene Erze zu versetzen, zu verstürzen oder zu verschmieren, oder sonst auf irgend eine Weise dem Bergbaue hinderlich zu seyn; indem Wir den Uebertreter ohne Rücksicht der Person Unsere höchste Ungnade auf eine exemplarische Art würden empfinden lassen.

21. Auf gleiche Weise wollen Wir hiemit allen in Unsere Lande sich hin und wieder einschleichenden ausländischen Vaganten, so genannten Welschen, Wallonen und andern alles heimliche Vertragen, Verschmelzen und anderes Verhellen der Erze auf das Schärfeste, und nach Gestalt der Umstände unter Leib- und Lebensstrafe verbothen; Unsern sämmtlichen Bergämtern, Gerichts- und Hofmarktsobrigkeiten aber ernstlich befohlen haben, auf dergleichen Landstreicher und Krächsenträger ein wachsames Auge zu tragen, sie auf Betreten je nach Beschaffenheit des erregten Verdachtes handfest zu machen, und dem nächsten Bergamte hievon die ungesäumte Nachricht zu geben; welches sodann die Sache gehörig zu untersuchen, das Gefundene nach der Gestalt der erschwerenden Umstände an Unser Bergwerkskollegium unterthänigst einzuberichten, und von da die weitere Verordnung hierüber zu erwarten hat. Diejenigen Ausländer hingegen, welche in redlicher Absicht um Bergwerke zu bauen, sich in Unsere Lande zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg begeben wollen, haben sich bey den Bergämtern vorläufig zu melden, und das Gebürg und Revier, wo sie zu schürfen oder einzuschlagen gesinnt sind, zu benennen; von Unsern Bergämtern aber soll ihnen zu ihrem Vorhaben alle mögliche Hülfe gebothen, und nach Erschürfung eines Erzes oder nützlichen Minerales nebst dem Rechte des ersten Finders das ausgesetzte Schürfgeld (wozu sie nach der Gestalt der Entdekkung noch andere Belohnungen zu erwarten haben) bezahlt, im Uebrigen aber nach Bergwerksgebrauch und Unserer Ordnung verfahren werden.

22. Obwohl nach den allgemeinen Bergwerksgebräuchen der Ackertheil dem Besitzer des Gutes allein, auf dessen Grunde Bergwerke findig gemacht und gebauet werden, keines Weges aber dem Grund- oder Lehenherrn zusteht und gebühret; so haben Wir doch zum Besten der Grund- und Jurisdiktionsobrigkeiten gnädigst bewilliget, daß nicht allein dem Gutsbesitzer oder Unterthane, auf dessen Grunde Bergwerke gefunden, und von andern in Lehen aufgenommen werden; sondern auch jenen Grundherrschaften, denen dieß Gut grundbar zugehört, in den Bestättigungen jedem vier, wie auch dem Jurisdiktionsherrn, wenn er schon zugleich auch Grundherr ist, ebenfalls vier, zusammen also zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zugeschrieben werden. Diese kann sowohl die Grund- als Jurisdiktionsherrschaft, und der Grundunterthan, sobald Kübel und Seil eingeworfen werden, wie andere Gewerken auf ihren Verlag mitbauen. Doch sollen sie noch vor dem Ausgange des ersten Quartals nach der Bestättigung bey Verlust ihres Rechtes sich hierüber bey dem Bergamte erklären. Ueber dieß wollen Wir sowohl dem Grund- und Lehenherrn als Gutsbesitzer wegen dem Schaden, den sie auf ihrem Gute mit dem Bergbaue zu leiden haben, jedem einen Freykux, wie auch dem Gerichtsherrn für die auf dem Bergwerke entgangene Jurisdiktion einen verwilliget haben, welche ihnen ohne Verlag folgen, und frey gebaut werden sollen; wie nachhin bey dem 8ten Artikel der Bergordnung mit mehrerm vorkömmt. Ausser diesen aber können die ersten zween wegen Schäden, die dem Gute mit Verstürzung der Gründe, Wege und Stege zugefügt werden, um so mehr der ohnehin nicht beschädigte Jurisdiktionsherr auf keinen weitern Ersatz einen Anspruch machen, wie es der 8te Artikel Unserer Bergordnung weiter enthält. Es ist zwar sonst auf Zwitterzechen oder von andern geringen Mineralien Erb- oder Ackertheile zu geben nicht gewöhnlich; doch wollen Wir diesen Art. Unserer Bergordnung auf alle Metalle und Mineralien ohne Ausnahme, die im unverritzten Felde erschürfet und erbauet werden, hiemit erklärt und verstanden haben.

23. Weil fast aller Orten die löbliche Gewohnheit eingeführt ist, daß den Kirchen und Schulen, um den Segen Gottes zu erbitten, oder für den erlangten Dank zu sagen, ein Freykux zugeschrieben wird; so verordnen Wir ebenfalls gnädigst, daß bey jeder Zeche für die Kirche und Schule, worunter sie gehört, ein Freykux folge und verbaut werde. So werden mit Einschlusse der im vorigen Punkte gemeldten dreyen bey jeder Zeche vier Freykuxe gebaut: folglich die Zubussen nach 128, die Ausbeuten aber nach 132 Bergtheilen geschlossen. Davon soll der erste der Kirche und Schule, der zweyte dem Grund- oder Lehenherrn, der dritte dem Gutsbesitzer oder Grundholden, und der vierte dem Gerichtsherrn angehörig seyn.

24. Wiewohl Wir nun auf solche Weise das Uns von Landesherrschaft wegen allein zustehende hohe Bergregal zum allgemeinen Besten Unserer Stände und Unterthanen so weit freygegeben haben, daß jedem ohne Ausnahme in Unsern Landen nach Unserer Bergordnung, Bergwerke zu bauen und Ausbeute zu ziehen, erlaubt seyn soll; so behalten Wir uns doch dagegen billigst den Zehend von allen erbauten Erzen, Metallen und Mineralien vor; jedoch wenn dieser in den schon ausgebrachten Metallen abgereicht wird, mit Abzug der Poch- Wäsch- und Schmelzkösten. Damit aber auch hierinne Unsern Unterthanen zur Bauung der Bergwerke mehr Lust gemacht, und diese desto schneller erregt werde, wollen Wir auch von diesem Unsern Rechte etwas beträchtliches nachlassen, und Uns dahin gnädigst erklären, daß alle neue in Lehen aufgenommene Zechen, so oft und so lange sie in Zubusse stehen, von aller Zehendabgabe frey seyn sollen. Weiter versprechen Wir denjenigen von Unsern Ständen, in deren geschlossenen Hofmärkten bauwürdige Erzgänge erschrotten werden, von dem Uns vorbehaltenen Zehenden einen Theil, und zwar von den höhern Metallen ein Drittel, von den niedern Metallen und Mineralien aber die Hälfte, doch mit dem ausdrücklichen Bedingnisse zu überlassen, wenn sie zur Aufnahme des Bergbaues mitwirken, und entweder selbst bergordnungsmässig mitbauen, oder sonst zum Wachsthume des Bergwerkes hülfreiche Hand bieten.

25. Im Falle, daß sich einige Gewerkschaften fänden, welche im verritzten oder unverritzten Felde alte oder neue, liegende oder unbelegte Bergwerke vom Neuen aufnehmen, sich mit beständiger Handarbeit einlegen, und Uns bey der gemutheten Zeche eine

Digitized by Google

eine dreyachtel Schicht oder 12 Kuxe verlagsfrey mitbauen wollten; machen Wir Uns kraft dieſes anheiſchig, ſelbe nicht allein von allem Zehenden für beſtändig frey zu laſſen, ſondern noch überdieß als Unſere Mitgewerken mit mehrern und ſonderbaren Freyheiten und Privilegien zu begnadigen.

26. Weil Uns auch als regierendem Landesfürſten das Münzregal in Unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz allein zuſteht; ſo behalten Wir Uns weiter vor den Vorkauf an Gold und Silber ſammt dem Schlagſchatze, nämlich für jeden Dukaten 4 kr. und für jede Mark Brandſilber nach den 24 fl. Konventionsfuſſe 8 Groſchen oder 24 kr. Hingegen wollen Wir zur Aufmunterung der Gewerken ſie, was die übrigen und mindern Metalle, Halbmetalle und Mineralien betrift, mit dem Einloſungs- oder Vorkauferechte nicht beſchweren, ſondern damit ihnen freyen Handel und Wandel laſſen, mit der einzigen Ausnahme, daß Uns, ſo viel Wir davon nöthig hätten, oder zum eigenen Gebrauche zu kaufen dächten, jederzeit um den gangbaren Hüttenpreis gegen baare Bezahlung vorzüglich einzulöſen unverwehrt ſeyn ſoll.

27. Was die Münzmetalle betrifft, wollen Wir dermal den Gewerken für jede köllniſche Mark Brandſilber 23 fl. 36 kr., für die feine köllniſche Mark Gold aber 338 fl. nach dem 24 fl. Fuſſe in guter Konventionsmünze bezahlen laſſen. Doch behalten Wir Uns dabey vor, hierinne eine billige und verhältnißmäſſige Aenderung zu treffen, wie der Werth dieſer Metalle ſteigt oder fällt. Wir befehlen alſo, daß alles aus Erzen, Seifen- und Wäſchwerken in Unſern Landen ausgebrachte Gold und Silber ohne Abgang zu Unſern Berg- und Zehendämtern geliefert, und von da aus nach der empfangenen Anweiſung in Unſere Münzſtädte nach München oder Amberg eingeſandt werden ſoll. Indem Wir die gnädigſte Verordnung ertheilen werden, daß ſelbes ſo gleich in gutem, konventionsmäſſigem Schrotte und Korn ausgemünzt, und ſodann der baare Geldbetrag binnen 14 Tagen zu jenen Bergämtern wieder geliefert werde, damit dieſe beſtändig mit hinlänglichem Verlage verſehen, mit den Schichtmeiſtern und Zehendvorſtehern über das gelieferte Gold und Silber gehörig abrechnen, und über das, was Uns hievon am Zehenden, Schlagſchatze oder andern Gebühren zukömmt, richtige und vollſtändige Bezahlung leiſten können.

28. Uebrigens iſt bekannt, daß der Hauptgrund des Bergnutzens beſonders auf der guten Einrichtung des Bergbaues und geſchickten Anleitung der Arbeiter, welche dem Bergbeamten obliegt, beſtehe. Darum werden Wir Uns beſtens angelegen ſeyn laſſen, Unſere Bergämter und Bergwerke, ſo viel möglich, mit geſchickten und verſtändigen Berg- und Hüttenbeamten, Markſcheidern, Schmelzern und andern nothwendigen Perſonen zu verſehen, damit den bauenden Gewerken mit nützlichem Rath und That möglichſt an die Hand gegangen, keine vergeblichen und unnützen Gebäude geführet, und in allem der gemeine Bergwerksnutzen auf's Beſte befördert werde. Dagegen werden Wir auch niemals geſchehen laſſen, daß den Gewerken überflüſſige, unnöthige und untaugliche Leute aufgedrungen werden. An. 1784.

29. Wir wollen auch alle Jahre einige 100 fl. dazu ausſetzen, daß etliche junge Leute, welche hiezu Neigung und Geſchicklichkeit haben, zur Erlernung der Bergwerkswiſſenſchaft, Schmelz- und Markſcheidekunſt und dergleichen angewieſen und unterrichtet werden. Nicht minder werden Wir einige hievon in andere Lande, wo die Bergwerke im Flor ſtehen, verſchicken, und ihre fernere Vervollkommung befördern, damit ſie nach der Hand bey Unſern Bergwerken erſprießliche Dienſte leiſten können.

30. Endlich um Jedermann zu erkennen zu geben, wie ſehr Wir das Wohl und Aufnehmen Unſerer Lande befördert zu ſehen verlangen, ſo ſind Wir nicht ungeneigt, den Bergwerken und allen denen, welche dieſe zu bauen ſich angelegen ſeyn laſſen, noch mehrere Freyheiten, Privilegien und Gnaden zu ertheilen, ſo bald Wir bey Unſern Ständen und Unterthanen zur Emporbringung der Bergwerke Aufmunterung, Aufmerkſamkeit und Achtung bemerken; oder in acht nehmen, daß ſie in Beförderung dieſes gemeinnützigen Geſchäftes Unſern zum allgemeinen Beſten zielenden gnädigſten Willen erfüllen, und zugleich ihrer eigenen Wohlfahrt und Glückſeligkeit aufhelfen wollen. Zur Urkunde deſſen allen haben Wir dieſen Freyheitsbrief mit Unſerer eigenen Unterſchrift verſehen, und mit Unſerm geheimen Inſiegel beſiegeln und bekräftigen laſſen. So geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Bergordnung

für das Herzogthum Bayern, die Obere Pfalz und Landgrafſchaft Leuchtenberg den 6. May 1784.

Wir Karl Theodor ꝛc. Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. Kurfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Gruß und Unſere Gnade zuvor, und thun kund, daß Wir Uns gnädigſt entſchloſſen haben, in Unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg und ſämmtlichen jenſeits des Leches gelegenen Herrſchaften für Inn- und Ausländer ein freyes Bergwerk zu eröffnen, und alle diejenigen, welche ſich in Unſern gemeldten Landen, um Bergwerke zu bauen, einlegen, mit beſondern Gnaden und Freyheiten zu begaben; wie es die deßwegen im Drucke ausgegangenen, vorausſtehenden Mandate und Bergfreyheiten weitläufiger zeigen. Doch haben Wir auch nebenher für nothwendig geachtet, folgende Bergordnung errichten, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft im Drucke ausgehen zu laſſen, damit allen und jeden, welche ſich dem Bergbaue unterziehen wollen, in Bergſachen durchgehends Recht, Schutz und Billigkeit in gleichem Maaſſe angedeihen möge. Wir gebieten daher allen und jeden Unſern hohen und niedern Dikaſterien, Obrigkeiten, Hofmärkten, Klöſtern, Städten und Märkten, und vorzüglich Unſern Bergämtern, dann allen, welche in Unſern Landen Bergwerke zu bauen vorhaben, über dieſer Unſerer Bergordnung bey Vermeidung der höchſten Ungnade und darinne gemeldten Strafen in allen Punkten und Artikeln unverbrüchlich zu halten, die vorkommenden Irrungen nach dieſer zu entſcheiden, und keines Weges zu geſtatten, daß ſie von andern übertreten werde, oder den Bergwerken und Unſerm hohen Bergregale wider dieſe Ordnung und erklärte Bergfreyheit ein Eingriff oder eine Bedrückung geſchehe. Wir behalten Uns auch für Uns, Unſere Erben und Nachkommen bevor, dieſe Ordnung, An. 1784.

Digitized by Google

An 1784. wenn Uns ſolches gelegen, und zum Nutzen des allgemeinen Bergwerkes erfoderlich zu ſeyn dünken ſollte, zu verbeſſern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder auf andere und nützlichere Wege einzurichten, ganz oder zum Theile aufzuheben, und andere dagegen aufzurichten. Sollten ſich aber ſolche Fälle ereignen, welche in dieſer Ordnung nicht ausgedrückt wären, ſo ſollen dieſe an Uns unterthänigſt einberichtet, und indeſſen, bis Wir Unſere weitere gnädigſte Erklärung zu erlaſſen gut finden, nach Recht, Ordnung und Gebrauch der kurſächſiſchen Bergwerke, auch ſonſt nach den gemeinen Bergrechten und alten löblichen Bergwerksgewohnheiten erörtert und entſchieden werden; wonach ſich denn jeder zu richten weiß. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Der I. Artikel.
Von Beſtellung der Bergämter und ihren Befehlen.

Vor allem werden Wir jederzeit dahin trachten, daß dem gemeinen Bergwerke in Unſern obengedachten Landen getreu, nützlich und wohl vorgeſtanden, über dieſer Unſerer Ordnung in allen Artikeln fleiſſig und feſt gehalten, die Gerechtigkeit gehandhabet und geſchützet, dem Unrechte geſteuert, und ſelbes beſtrafet, auch der gemeine Nutzen befördert werde, und allen, ſowohl Inn- als Ausländern, welche Unſere Bergwerke itzt oder in's Künftige beſuchen, bauen und brauchen werden, Schutz und Gerechtigkeit gebührend widerfahre. Wir werden auch immer dafür beſorgt ſeyn, Unſere Bergämter, welche in den verſchiedenen Erzrevieren Unſerer Lande angelegt ſind, oder künftig noch angelegt werden, ſo viel möglich mit fleiſſigen, getreuen und erfahrnen Berg- und Hüttenarbeitern, auch im nothwendigen Falle mit Berghauptleuten, Bergamtsverwaltern, Bergmeiſtern, Geſchwornen, Zehendnern und Gegenſchreibern, oder andern nöthigen Perſonen hinlänglich verſehen werden. Dieſe ſollen allen und jeden, die in Bergwerksſachen ihrer Hülfe bedürfen, und ſie darum anſuchen, nach ihrer ſonderbaren Inſtruktion und dieſer Ordnung von Unſertwegen Recht und Billigkeit angedeihen laſſen. Es ſollen auch Unſere gemeldten Bergämter Macht und Gewalt haben, in allen Gebürgen Unſerer gedachten Lande, worüber ſelben die Aufſicht aufgetragen iſt, auf alle Metalle und Mineralien jedem, der es nach Bergwerksgebrauch und gegenwärtiger Ordnung gemäß begehren wird, Bergwerke zu verleihen und zu beſtättigen. Doch nehmen Wir hievon das Salz aus, welches Wir durchgehends, es ſey Brunnen- oder Steinſalz, hiemit ausdrücklich vorbehalten. Hingegen wollen Wir jene, die eines erſchürfen und entdecken, nach den Umſtänden mit beträchtlichen Belohnungen beſchenken. Beſonders aber haben Unſere Bergbeamten wohl acht zu geben, daß Uns, dem gemeinen Bergwerke und den bauenden Gewerken durchgehends getreu, fleiſſig und nützlich gewartet, alle Gebäude zum Nutzen angeordnet und getrieben, was Schaden drohet, abgewandt und bey Zeiten gebeſſert, im Uebrigen aber von ihnen das vollzogen werde, was Unſere Ordnung befiehlt, und in den folgenden Artikeln weitläufiger enthalten iſt.

Der II. Artikel.
Vom Schürfen.

Jedem Bergmann ſoll hiemit zugelaſſen und erlaubt ſeyn, in allen Unſern Gebürgen, Gehölzen, Feldern, Wieſen, Gärten und andern Orten, ſie gehören, wem ſie immer wollen, auf alle Metalle und Mineralien, wie ſie Namen haben, nach Flötzen, Gängen, Klüften und Geſchicken ohne Jemandes, beſonders der Grund- und Jurisdiktionsherrn und Gutsbeſitzer geringſtes Hinderniß zu ſchürfen und einzuſchlagen, und ſind davon bloß Kirchen, Wohnhäuſer und Hofreite befreyt. Doch ſoll es dergeſtalt geſchehen, daß der Schürfer Niemanden muthwillig zum Nachtheile oder aus Neid einſchlage, und vorzüglich der beſämten Aecker, ſo viel möglich, geſchonet werde. Wer nun einen neuen und unverliehenen Gang ausrichten und finden wird, der ſoll des erſten Finders Recht und Gerechtigkeit, nämlich eine Fundgrube haben; die nächſten Maaſen hingegen ſollen dem erſten Muther verliehen werden. Würde aber der Finder den erſchürften Gang 3 Tage ohne Muthung und ungebaut liegen laſſen, ſo fiele ſelber in's Freye, und kann von jedem nach vorgegangenem Freymachen gemuthet und aufgenommen werden. Wenn durch geworfene Schürfe irgendwo Gänge entblößt würden, ſo ſollen ſie bey ernſter Strafe offen gelaſſen werden, obſchon darauf nicht fortgebaut würde. Jene aber, welche dieſem zuwider ohne Anfrage und Verwilligung des Bergamtes ſie einzufüllen ſich unterſtünden, ſollen zur Eröffnung derſelben wieder angehalten werden, damit ſich andere darnach richten, und ſie fortbauen können. Hingegen hat der Schürfer, wenn mit dieſem Schürfen nichts getroffen worden, beſonders in Wieſen und Aeckern auf ſeine Koſten den Schurf wieder einzufüllen und zu ebnen.

Der III. Artikel.
Von Muthungen.

Jeder, der ein Lehen, es ſey Stollen, Fundgrube oder Maaſen, aufnehmen will, ſoll bey dem nächſten Bergamte, das in dieſen Gebürgen von Uns aufgeſtellet iſt, zween ordentlich eingerichtete Muthzettel übergeben; darinne ſoll das Jahr, der Tag und die Stunde, auch was für Lehen, auf welchem Gange und in welchem Gebürge er muthe, umſtändlich und ausdrücklich enthalten ſeyn. Zugleich ſoll er für eine Fundgrube, Maaſen oder einen Stollen zum Muthgelde einen Groſchen überreichen. Dieſe haben Unſere Bergämter, ſo ferne ſie den Aufnehmer bey ſeiner Muthung zu erhalten ſich getrauen, anzunehmen, und demſelben zu ſeiner Sicherheit und ſeinem Beweiſe einen präſentirten und unterſchriebenen Muthzettel wieder zurück zu geben. Fände aber das Bergamt, daß er aus erheblichen Urſachen bey ſeiner Muthung nicht bleiben könnte, ſoll er hierüber gewarnet, und beſonders, wenn ältere Muthungen eingelegt wären, ihm ſelbe gewieſen werden. Wenn aber der neue Muther doch nicht abſtehen, und ſich warnen laſſen wollte, mögen die Bergämter ſeine Muthung ſammt der Gebühre wohl annehmen; dadurch ſoll aber doch dem erſten Finder, oder älterm Muther ſein Recht nicht genommen ſeyn. Es mögen auch bey Unſern Bergämtern im nöthigen Falle mündliche Muthungen eingelegt, und dadurch das erſte Recht erlanget werden. Doch ſoll der Muther binnen 2 Stunden nachhin ſeine Muthung nach der obigen Anordnung ſchriftlich wiederholen, und die Muthzettel in gehöriger Form übergeben. Wäre er aber hierinne ſaumſälig, ſoll die mündliche Muthung ohne Kraft ſeyn, und der folgende Muther vor jenem das Recht erhalten. Bey der Annahme der Muthzettel haben Unſere Bergämter getreu und ohne Gefährde zu handeln, keine blinden Muthungen anzunehmen, und jederzeit dem erſten der Lehen begehrt, zu verleihen. Allein bloſſe Eiſenſteingruben ſollen nicht anders, als mit Vorwiſſen und Verwilligung Unſers Bergwerkskollegiums

nach

Digitized by Google

nach Beschaffenheit der Wälder und anderer Umstände verliehen und gemuthet werden.

Der IV. Artikel.
Vom Entblössen der Gänge, und Bestättigen.

Wenn die Muthung geschehen ist, soll der Aufnehmer sich ohne langen Verzug mit Handarbeit einlegen, und binnen 14 Tagen seinen Gang entblössen, hierauf bey Unsern Bergämtern mit dessen Vorzeigung und Ueberreichung einer Handstuffe das gebührende Ansuchen stellen, daß ihm sein Lehen verliehen, und bestättiget werden möchte. Findet nun das Bergamt, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und nach Bergrecht beständige und rechte Maasen einbringen könne, so soll ihm so fort an dem gewöhnlichen Verleihtage, der allezeit am Mittwoche jeder Woche zu halten ist, das gemuthete Lehen ohne Weigerung verliehen und bestättiget werden. Hierauf soll nach Anzeige der Muthzettel, die vor allen Dingen aufzulegen und abzulesen sind, eigentlich, wann die Muthung geschehen seyn, auf welchen Gängen und Klüften, an welchem Tage, in welchem Gebürge, auch wann, wie und mit welchem Unterschiede verliehen worden, in's Lehenbuch mit Fleiß eingetragen, hierüber eine ordentliche Belehnungsurkunde oder Bestättigung ausgefertiget, und dem Lehenträger zugestellt werden. Im Falle aber, daß der Muther in den bestimmten 14 Tagen den Gang nicht entblössen, und sich das Lehen nach Ordnung bestättigen lassen, noch fortbauen würde; soll es wieder in's Freye fallen, und jedem dieses vom Neuen zu muthen und aufzunehmen gestatten seyn. Es sollen auch die Bergämter keines Weges die Bestätigung ertheilen; bis vom Aufnehmer nicht der gemuthete Gang entblösset und vorgewiesen worden. Davon sind doch ausgenommen die mit Stollörtern und in den Gruben überfahrnen Gänge, wassernöthigen Maasen, und aufgenommenen alten Gebäude, die nach Gutbefinden des Bergamtes können bestättiget werden. Würde sich aber der Muther das Aufnehmen ohne Entblössung eines Ganges bestättigen lassen, so kann doch vor ihm kein Alter gegen einen andern, der nachmal seinen Gang entblösset, und vor der Bestättigung dem Bergamte anzeiget, hiedurch erlangt werden.

Der V. Artikel.
Vom Erlängen der Muthung.

Wenn der Muther mit fleissigem Schürfen und beständiger Handarbeit wegen Ungewitter, Wasser oder andern erheblichen Ursachen den Gang nicht entblössen könnte, so soll ihm von Unsern Bergämtern gegen Eingebung eines Erlängzettels und Erlegung eines Groschens die vorige Muthung zwar erlänget werden, doch nicht über 2 oder 3 Male; ohne erhebliche Ursache aber (ausser wenn der Muther wirklich in der Arbeit läge) soll gar keine Frist oder Nachlassung der Bestättigung gegönnet werden, besonders wenn man bemerkte, daß diese Erlängung vorsetzlich, um andern das Feld zu sperren, gesucht würde. Es sollen auch nach dem ersten und zweyten Erlängen dieselben Lehen, wenn sie nicht belegt und gebaut würden, von Jedermann freygemacht werden können. Begäbe sich hingegen, daß nach der zweyten und dritten Erlängung redlicher Ursachen halber die Bestättigung nicht erfolgen, noch das Hinderniß bis dahin aus dem Wege geräumt werden könnte, mag der Muthzettel zwar in das Bergbuch hinterlegt werden, doch soll der Muther selbe alle Quartale mit einem Groschen erneuern, ausser dem aber die Muthung ohne Kraft seyn.

Der VI. Artikel. Anno 1784
Kein Freyschürfen zu erlängen.

Kommen Muthungen auf Freyschürfen ein, so sollen diese weiter als auf eine Fundgrube nicht angenommen werden; denn wo kein Gang entblösset wird, können auch keine Maasen seyn. Im Uebrigen soll es mit der Entblössung und Bestättigung, wie oben gemeldet ist, gehalten werden. Weiter, sind da nach vielfältiger Erfahrung durch Erlängung des Freyschürfens andern, die Gänge und Klüfte entblösset haben, ein grosser Nachtheil zugegangen ist, indem sich einige mit ihrem solchergestalt erlängten Freyschürfen in die Vierung und Maasen solcher Gänge, die von andern schon entblösset worden, eingelegt, und sich hierauf des Alters haben rühmen und brauchen, die andern hingegen austreiben wollen; so sollen weder Unser Bergwerkskollegium noch Unsere Bergämter hinfür dergleichen Freyschürfen mehr erlängen, und das wider diese Ordnung allenfalls erlängte keine Kraft haben, damit die ersten Finder ihre entblößten Gänge ruhig bauen können. Ereigneten sich aber hierüber Streite und Irrungen, so sollen sie nach Bergwerksgewohnheit und dieser Unserer Ordnung entschieden und vertragen werden.

Der VII. Artikel.
Von den Gewerkschaften.

Wenn eine Zeche oder ein Lehen, wie gemeldet ist, bestättiget worden, soll der Lehenträger, wenn er dieß Lehen nicht allein zu bauen denket, es vergewerken, und seine Gewerkschaft binnen 14 Tagen nach der Bestättigung dem Bergamte übergeben, welches selbe zu übersehen und zu unterschreiben, und dann in das Gegenbuch einzutragen hat. Es soll auch jedes bestättigtes Lehen mehr nicht, als 4 ganze Schichten zu 32 Theilen oder Kuxen, mithin in allem 32 Stämme oder 128 Bergtheile haben. Zu diesen kommen noch 4 Freykuxe, wovon nach der erklärten Bergfreyheit der erste der Kirche und Schule, der zweyte dem Grundherrn, der dritte dem Grundunterthane oder Gutsbesitzer, auf dessen Grunde hauptsächlich gebaut wird, und der vierte dem Gerichtsherrn, der sonst die niedre Gerichtsbarkeit darauf hatte, unter den Bedingnissen des 8ten Art. zuzuschreiben ist. Also besteht eine ganze Zeche mit diesen 4 Freykuxen in 132 Kuxen oder Bergtheilen, nach welchen auch die Ausbeuten zu schliessen sind; die Zubussen hingegen sollen nur nach 128 Bergtheilen angelegt werden.

Der VIII. Artikel.
Vom Erb- oder Ackertheile.

Jeder Lehenträger hat nach der Bestättigung dem Grund- oder Lehenherrn und Gutsbesitzer den Erbkux anzusagen, und in das Gegenbuch gewehren zu lassen. Auch soll die Grundherrschaft und der Gutsbesitzer, auf dessen Gründen Bergwerke gebauet werden, jeder vier, wie auch der Gerichtsherr vier, alle drey zusammen also zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zu fodern Macht haben, die jeder, so bald Kübel und Seil eingeworfen sind, wie ein anderer Gewerke auf seinen Verlag bauen kann. Doch sollen sie sich gleich im ersten Quartale nach der Bestättigung erklären, oder ausser dem keinen Anspruch mehr zu machen haben. Neben diesem soll auch dem Grund- oder Lehenherrn, wie auch dem Gutsbesitzer wegen dem Schaden, der dem Gute durch den Bergbau geschehen kann, und dem Gerichtsherrn wegen der entgangenen Jurisdiktion auf dem Bergwerke jedem ein Freykux ohne Verlag folgen, und zubußfrey verbaut

Digitized by Google

An. 1784. baut werden. Ueber dieß aber soll für die Schäden, die dem Gutsbesitzer mit Verstürzung der Gründe, Wege und Stege, oder auf andere Art geschehen können, auch dem Grund- oder Lehen- und Jurisdiktionsherrn keine weitere Entschädigung verschafft werden. Wenn sich aber zutrüge, daß auf einem Grund eine Maase nicht einzubringen wäre, oder daß die Erz- und Berghalden auf eines andern Grunde gemacht werden müßten, so soll der Erb- oder Ackertheil nach unpartheyischer bergämtlicher Schätzung getheilt werden. Dieser Erbkux soll auch immer bey dem Gute, worauf die Zechen liegen, bleiben, und weder von dem Grund- noch Lehenherrn eingezogen, noch von dem Gute getrennet oder verkauft werden können. Hingegen sollen die Grund- und Lehenherrschaften, wie auch andere benachbarte schuldig seyn, den Gewerken zu den Gruben, Schächten, Stollen und andern Gebäuden unter der Erde, wie auch zu den Taggebäuden das nöthige Gruben- Röst- Kohl- und Bauholz um einen leidlichen Anschlag folgen zu lassen. Wenn die Gutsbesitzer oder Grundholden sich mit dem freyen Schadenkuxe nicht begnügen wollten, so soll ihnen wegen dem Schaden, den sie auf ihren Gründen leiden, statt des Schadenkuxes nach Erkenntniß des Bergamtes und unpartheyischer, eidlicher Schätzung jährlich ein billiger Abtrag von den Gewerken in dieser Absicht geschehen, damit die Grundholden keine Ursache haben, an landes- oder grundherrlichen Abgaben einen Nachlaß zu fodern, weil ihnen an dem abgenommenen Grunde etwas entgeht. Doch haben sie sich vor dem Ausgange des ersten Quartals nach der Bestättigung zu erklären, ob sie wegen dem Schaden mit dem Freykuxe sich begnügen wollen, oder nicht; denn nach dieser Zeit soll keiner aus ihnen ohne Einwilligung der sämmtlichen Gewerken zu wählen, oder an den Freykux eine Foderung zu machen haben. Da aber auf Stollen oder andern Gebäuden in den Gruben Erzgänge überfahren würden, sollen die Finder und Aufnehmer derselben einen Erbkux oder Ackertheil dem Grund- und Jurisdiktionsherrn, oder Gutsbesitzer zu geben nicht schuldig seyn. Hätten sie aber um Schächt- und Lichtlöcher abzusinken, oder zu Halden Räume vonnöthen, so sollen sich die Gewerken um den Raum nach dem Urtheile des Bergamtes vertragen.

Der IX. Artikel.
Von den Zechen und Theilen, die zum Schein zugeschrieben werden.

Würde Jemand einem andern scheinweise auf Betrug und Vortheil Zechen oder Bergtheile zuschreiben lassen, und den Nutzen davon selbst heimlich an sich ziehen wollen, so bleiben diese Zechen oder Theile einer Zeche jenem, dem sie im Gegenbuche einmal zugeschrieben sind. Wenn aber dieser die Zeche oder die Theile nicht begehrte, oder die, denen sie auf erdichtete Namen zugeschrieben sind, gar nicht vorhanden wären; dann sollen diese gewerkenlosen Zechen oder Bergtheile als ein verläugnetes und verstandenes Gut gehalten, und die Zechen Uns, die einzelnen Bergtheile aber der Gewerkschaft heimgefallen seyn; auch wo hierinne Betrug oder Vervortheilung gefunden wird, der Thäter mit Ernste gestrafet werde.

Der X. Artikel.
Vom Aufnehmen und Freymachen alter Zechen.

Wenn alte Zechen für Freyes gemuthet und aufgenommen werden wollen, ist vorher durch ordentliches Freyfahren zu beweisen, daß diese Zechen ohne Fristverschreibung wider die Bergwerksordnung und den folgenden 13ten Art. unbauhaft gehalten worden, und mithin wieder in's Freye gefallen seyn. Hierauf ist es dabey mit Muthen und Bestättigen wie auf neuen Gängen zu halten. Doch soll das Bergamt vor der Verleihung, wenn die alten Gewerken Klage stellen, ihre Ursachen und Einwendungen hören, wie oder wodurch sie glaubten, sich bey der alten Gerechtigkeit zu erhalten. Und würden ihre Gründe nach den Bergrechten hinlänglich gefunden, so sollen sie auch dabey bleiben. Würde aber die Zeche frey erkannt, so soll alles Gezähe an Kübeln, Kärren, Seilen, Fäusteln, Keilhauen, Kratzen, auch der gewonnene Vorrath in der Grube nebst allen unverlegten und im Retardate stehenden Bergtheilen dem Freymacher oder neuem Muther, so ferne er die Zeche wirklich belegt, zustehen. Was hingegen zu Tage gebracht, und über die Hängebank ist, soll den alten Gewerken bleiben. Wollte aber der Aufnehmer die Zeche bloß des Vorrathes halber an sich bringen und frey machen, ohne sie zu bauen, so mögen ihm die Bergämter dieses verweigern, und den Vorrath verwahren, bis Gewerken kommen, die sie bergüblich bauen wollen.

Der XI. Artikel.
Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.

Ist nun eine alte Zeche also frey gemacht, und darauf gemuthet und bestättiget worden, so soll der Lehenträger ohne längern Verzug mit Vorwissen des Bergamtes eine leidliche Zubusse anlegen, und dieß den vorigen Gewerken bekannt machen. Wofern nun einige aus ihnen bey dieser Zeche ihre vorigen Theile mitbauen wollten, und die treffende Zubusse bis auf die nächste Quartalsrechnung erlegten, sollen sie bey diesen verzubußten Bergtheilen ungekränkt gelassen werden. Doch ist der Lehenträger in diesem Falle nicht schuldig, die freygemachte und aufgenommene Zeche binnen solcher Zeit mit Handarbeit zu belegen. Wäre aber eine Zeche über Jahr und Tag ungebaut und im Freyen gelegen, bedarf es keines Freymachens mehr, und soll keine Einrede der vorigen Gewerken statt haben, noch der neue Aufnehmer sie wieder zuzulassen verbunden seyn.

Der XII. Artikel.
Von Bauung des Tiefsten, und Auskuttung der Halden.

Würde eine alte Zeche wieder aufgenommen, und zu bauen angefangen, so hat der Aufnehmer vor andern Gebäuden das Tiefste zu belegen, und Niemandem soll, wo bey dergleichen Zechen Halden sind, vor Gewältigung des Tiefsten sie zu kleinen, zu waschen oder zu klauben, noch die Fürstenerze allein zu gewinnen ohne Vorwissen des Bergamtes zugelassen seyn. Eben dieses soll auch auf andere Zechen, ob sie gleich vom Rasen erbaut, und niemals in's Freye gekommen sind, wenn sie nicht in die Teufe gebaut würden, ohne wichtige Ursache nicht vergünstiget werden.

Der XIII. Artikel.
Von Belegung und Bauhafthaltung der Zechen.

Jeder Aufnehmer soll nach der Bestättigung in dem Schurfe, wo dem Bergamte der entblößte Gang vorgewiesen, und Kübel und Seil eingeworfen worden, sein Bleiben in dem Erbschachte nehmen und behalten; oder wenn er seinen Erbbau mit einem Stollen anfängt, sein gemuthetes Lehen und seine Fundgrube vom Mundloche des Stollens, und zwar von dem Orte an, wo der entblößte Gang zu erst im Gesteine zu erkennen ist, den Berg hinan strecken. Folglich soll er sein geliehenes Feld mit richtiger Arbeit

beit belegen, und ihm ohne neues Muthen, und Bestättigen sein Feld fortzutragen nicht erlaubt seyn. Wenn nun eine Zeche nicht beständig wenigst mit einem Häuer belegt, und ohne Fristenverschreibung in drey anfahrenden Frühschichten nacheinander vor Ort keine Arbeit gefunden würde; soll sie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verlohren haben, und wieder in Unser Freyes gefallen, mithin jedem diese vom Neuen zu muthen und aufzunehmen verwilliget seyn. Es können auch zwo Maasen mit einem Häuer, oder die Zechen mit ledigen Schichten und Bosen nicht bauhaft erhalten werden. Und wo sich zeigte, daß Lehen oder Zechen wider Unsere Ordnung nicht bergläufig gebaut würden, sollen die Vorsteher derselben von Unsern Bergämtern gewarnet werden. Kämen sie aber dessen ungeachtet Unserer Bergordnung nicht nach, sollen die Zechen ohne fernerm Anstand frey erkannt, und dem, der sich darum am ersten meldet, verliehen werden.

Der XIV. Artikel.
Von Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit ꝛc.

Wenn einer, zween bis vier Gewerken Gebäude oder Zechen hätten, soll ihnen zugelassen seyn, mit Vorwissen des Bergamtes selbe mit Weilarbeit alle Tage 4 Stunden (es geschehe nun Vor- oder Nachmittags) bauhaft zu erhalten. Wenn aber zwo ganze Schichten hievon vergaverkt wären, oder die Zeche findig würde, soll diese bergläufiger Weise und nach Unserer Bergordnung gebaut werden.

So ist es auch, wenn zu einer Zeche realiter in Bergsachen geklagt wird. Auch diese dingliche Klage hält alle Fundgruben, Maasen und Stollen, die in derselben begriffen sind, bis zur Zeit der Hülfe bauhaft; nicht minder die in's Bergbuch verschriebene Steuer, das Haspelsetzen und Wetterführen; dann bey Zwittergebäuden auch das Erzwochen, Aufbereiten und Schmelzen; aber nicht das Wasserziehen und Beraglaufen, ausser wo die Tiefsten und Stollörter gewältiget werden.

Es sollen auch die Zwitterzechen nach dem Vermessen 6 Wochen und nicht länger die Freyung haben; wo sie aber über dese Zeit unbauhaft gefunden würden, und darüber bey dem Bergamte keine Frist erlanget hätten, sollen se in Unser Freyes gefallen seyn.

Der XV. Artikel.
Von Fristverschreibungen.

Unsere Bergämter sollen ohne sonderbar erhebliche Ursachen, als wenn Wettermangel, Wassernoth, Streit, Mangel der Arbeiter oder andere Hindernisse vorhanden, oder wenn lichtlöcher abzusinken wären, und bey neuen Taggebäuden, Winterszeit die Bergarbeit ohne grosse Kosten und Nachtheil der Gewerken nicht so gleich angestellet werden könnte, Niemanden seine Gebäude und Lehen mit Fristen bauhaft zu erhalten gestatten, und wenn erhebliche Ursachen sind, nicht über zwey oder höchstens drey, auf einmal aber nicht über ein Quartal Fristung geben. Von denen hingegen, welche zum unleidlichen Abbruche Unsers Kammergutes und grossen Schaden des allgemeinen Bergwerkes hiedurch andern nur das Feld zu sperren, und ihr Alter mit Papier und Dinte zu erhalten suchen; nicht minder von jenen, die ihre nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen; auch von denen, die den Berg zum grossen Beschwernisse der Gebäude nicht zu Tag ausfördern, und damit die Stollen, Strecken und Schächte versetzen, ehe sie zur neuen Gewältigung derselben sich anheischig gemacht haben, sollen Unsere Bergämter gar keine Fristenverschreibung annehmen. Anl. 1784.

Wenn Jemandem aus redlichen und erheblichen Ursachen eine oder zwo Fristen gegeben würden, und sich unterdessen ein anderer meldete, der diese in Fristen stehende Zeche aufnehmen, und nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauen wollte; so haben Unsere Bergämter die vorige Fristverschreibung ohne Anstand und Rücksicht auf die Person aufzukünden, und den Lehenträger oder die Gewerkschaft zu warnen, daß sie ihr Lehen mit Arbeit belegen sollen. Unterbliebe dieß dennoch, so soll die Fundgrube für Freyes erkannt, und der neue Aufnehmer ohne weiters damit belehnet werden.

Der XVI. Artikel.
Von Muthung überfahrner Gänge.

Wenn Gewerken in ihrem belehnten Felde Gänge und Klüfte überfahren, ohne diese zu muthen und darauf auszubrechen; hingegen ein anderer sie in Lehen aufnehmen wollte: sollen sie die Bergämter nicht sogleich verleihen, sondern zuvor den Gewerken als ersten Findern anbieten, auch das Ansagen mit Anführung der Zeit, der Gebäude und Teufe in's Gegenbuch eintragen. Im Falle aber, daß sie in 14 Tagen nach dem Anbothe, das nur einmal geschehen soll, dieselbe nicht mutheten und belegten; sollen diese andern, die sich darum gemeldet haben, ohne weitere Umstände verliehen werden, und der Muther nicht schuldig seyn, Gewerken aus dieser Zeche in die Lehenschaft mit einzunehmen.

Der XVII. Artikel.
Vom Ueberschlagen und Vermessen.

Würde eine Zeche mit Arbeit belegt, Kübel und Seil eingeworfen, und von den Gewerken verlangt, ihr Feld mit der verlornen Schnur zu vermessen; so sollen es Unsere Bergämter in Gegenwart des Schichtmeisters, Steigers, Lehenträgers und einiger Gewerken an einem dazu bestimmten Tage nach dem Innhalte des Lehens unpartheyisch verrichten. Bleibt nun zwischen zwo Maasen eine Ueberschaar, die keine ganze Wehr beträgt; so soll sie den beyden zunächst liegenden Maasen, wenn sie es begehrten, jeder die Hälfte zugetheilt werden; ist aber eine ganze Wehr übrig, sollen sie Unsere Bergämter dem ersten Muther sonderbar verleihen. Es kann jedoch aus Kraft der verlornen Schnur keine verbindliche Stuffe eingefället, noch ein bergüblicher Beweis darauf gegründet werden. Wenn aber eine Zeche findig wird, und Ausbeute geschlossen hat; dann soll selbe für maas- und erbwürdig geachtet werden, und die Gewerken bey Strafe des Ausmessens schuldig seyn, ihr Feld zu sich zu nehmen, und nach bergläufiger Weise sich erblich vermessen zu lassen.

Der XVIII. Artikel.
Vom Grubenmaasse.

Beym Verleihen der Fundgruben und Maasen soll eine Fundgrube drey Wehren, und eine Maase zwo Wehren, deren jede zwey Lehen, jedes Lehen aber 7 Berglachter in die Länge und 7 Lr. in die Breite hält, zum Bergrechte haben. Eine Berglachter hingegen soll 6¼ Bayersche oder Münchnerfuß messen; folglich soll eine Fundgrube in die Länge mit 42, jede vollständige Maase aber mit 28 Lr.; und mit 7 Lr. in die Vierung, nämlich mit viertehalb Lachtern in's Hangende und eben so vielen in's Liegende vermessen und verlochsteinet, auch, wenn man sie mark-

An. 1784. markscheidet, in die ewige Teufe gebracht werden. Jedoch muß bey dem Vermessen der Gang in der Mitte frey stehen, und an dessen Salbändern, oder am Saume des Hangenden und Liegenden angehalten werden. Wenn in der Muthung oder Bestättigung das Strecken des Feldes nicht ausgedrückt, und kein Jüngerer im Felde vorhanden ist, der dadurch beschädiget werden könnte; so mag in diesem Falle der Lehenträger bey dem Vermessen seine Fundgrube nach Gefallen strecken, und das Maaß fortrücken. Ausser dem soll die Fundgrube halb hinauf und halb hinunter vermessen, das Anhalten aber jedesmal, wo zu erst Kübel und Seil eingeworfen wurde, genommen werden. Würde hingegen einer, seiner Fundgrube zum Besten, seinen Bau mit einem Erbstollen anfangen, soll das Anhalten an dem Orte, wo der Gang zuerst an der Wasserseige augenscheinlich zu erkennen ist, genommen, und die Fundgrube und Maase das Gebürg hinan gestrecket werden.

Der XIX. Artikel.
Von Zwitter- Kies- und Eisenflötzen und Stollstrecken.

Wenn Flötze und mächtigschwebende oder liegende Gänge und Stockwerke erschürft und gemuthet würden, soll zur Vermeidung vieler Ungelegenheiten und Zwiste geviertes Feld verliehen werden, und eine Fundgrube in's Geviere 28, eine Maase aber 14 Lr. lang und 28 breit seyn; das ist: eine Fundgrube soll 784, und eine Maase 392 Quadratlachter haben, so, daß von dem Rundbaume des Erbschachtes, in welchem der Finder zuerst Kübel und Seil eingeworfen hat, zu einer Fundgrube 14 Lr. in dem obern und 14 Lr. in dem untern Stosse, also 28 Lr. nach der Länge, und eben so viel nach der Breite; für eine Maase aber in der Länge die Hälfte, nämlich 14 Lr., und in der Breite, wie bey der Fundgrube, ebenfalls beyderseits 14, mithin 28 Lr., alles auf ewige Teufe gegeben und vermessen werden soll. Doch soll dem Aufnehmer, wie im vorgehenden Art. erwähnet wird, auch vergönnet seyn, sein Feld in die Länge und Breite nach Willen zu strecken, wenn freyes Feld vorhanden ist, und Niemandem zu nahe gekommen wird.

Der XX. Artikel.
Von Seifenwerken.

Wenn Muthungen auf Seifenwerke einkommen, sollen sie von Unsern Bergämtern gleichfalls angenommen, jedoch vor dem Bestättigen die Gelegenheit des Ortes wohl in Augenschein und Ueberlegung genommen werden. Würden sie den Gehölzen, der Wildbahn und den Flößgräben nicht besonders schädlich gefunden, sollen für eine Fundgrube und die zwo nächsten Maasen 100 Berglachter in die Länge und 50 Lr. in die Breite vermessen, auch dafür vom Aufnehmen das Quatembergeld, wie es im folgenden 46sten Art. verordnet ist, und der Zehend getreu abgestattet werden. Es sollen auch die Seifner ihre Lehen gegen den Winter bis auf den Frühling ordentlich verschreiben lassen, und sich also vorläufig angeben, damit die Bergämter wissen, welche auf künftigen Frühling ihre Seifen wieder zu belegen denken. Ausser dem, wie auch, wenn ein Seifner den vierten Montag nach Ostern sein Gebürg nicht zu belegen und zu seifen anfangen, oder wo dieses geschehen ist, ohne Verwilligung des Bergamtes 8 Tage hintereinander darinne nicht arbeiten würde; soll dieses alsdenn wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und dem ersten, der es begehrt, verliehen werden; wie es die Seifenordnung, die Wir im nöthigen Falle zu errichten vorhaben, mit mehrerm zeigen wird.

Der XXI. Artikel.
Von Anstellung nützlicher Gebäude, und Ausförderung des Berges.

Unsere Bergämter sollen fleißige Obsicht tragen, daß nützliche Gebäude angestellt, und unnütze abgeschaft, die Gruben mit Raub nicht verwüstet, aller Berg, so viel möglich und den Gruben nützlich ist, an Tag gefördert, die Bergkästen geschonet, auch die Anbrüche und guten Anweisungen in den Gruben nicht verlassen, versetzt oder verhaut, und ohne vorgegangene Besichtigung und Gutheissung des Bergamtes, daß es dem Bergwerke unschädlich sey, keine Schächte, Strecken, Stollen, Tiefeste oder andere Oerter mit Berg verstürzet werden. Auch sind die nothwendigen Bergfesten fleißig zu verstuffen, und den neuen Steigern jedesmal vorzuzeigen. Wenn sich aber Jemand unterfangen würde, sowohl anstehende als erschrottene Gänge und Anbrüche auf betrügerische Weise zu versetzen, oder sonst heimlich zu halten, auch die Bergfesten vorsetzlich entzwey zu hauen, oder Oerter ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergamtes zu verhauen und zu verstürzen; so soll er nach Gestalt der Umstände am Leib und Gute gestrafet, und zur neuen Gewältigung der verstürzten Oerter angehalten werden. Jenem hingegen, der diese versetzten Gänge und Anbrüche ansagen, und augenscheinig machen wird, soll nach Beschaffenheit der Erze gleich denen, die findige Gänge erschürfet haben, eine Belohnung zuerkannt werden, woferne er anders nicht selbst diese Gebäude zu der Zeit unter den Händen gehabt hat, da die Verstürzung geschehen ist.

Der XXII. Artikel.
Von Lehenschaften.

Die Lehenschaften sind eine Verwüstung des Bergwerkes; sie bauen gemeiniglich nur auf den Raub, verstürzen die Tiefsten und Strecken mit Berg, da oft noch gute Anbrüche und Erze könnten erbaut werden; erhalten weder Schächte noch Stollen in baulichen Würden, wodurch den Bergwerken dann nichts anders als den Untergang zu gewarten, bevorsteht. Es soll also ganze Zechen zu verpachten, oder Berggruben auf Lehenschaft zu verlassen völlig abgeschaft und verboten seyn. Den Gewerkschaften aber soll erlaubt bleiben, ihre Zechen, wenn sie es selbst nicht mehr bauen wollten, an andere erblich zu geben und zu verkaufen, oder mit Vorwissen des Bergamtes nach Innhalt des 105ten Art. dieser Ordnung gar aufzulassen. Hingegen steht jeder Gewerkschaft frey, so lange sie ihre Zechen nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauhaft erhält, und nicht in's Freye kommen läßt, ihre Halden mit Vorwissen des Bergamtes auf Lehenschaft zu verleihen, oder andern käuflich hinüber zu lassen.

Der XXIII. Artikel.
Von Bestellung und Lohn der Schichtmeister und Steiger.

Jeder Aufnehmer oder Lehenträger kann zwar mit Beystimmung des meisten Theiles seiner Mitgewerken einem taugkichen Schichtmeister und Steiger seine Zeche vertrauen; doch haben Unsere Bergämter fleißig Acht zu geben, daß kein träger unverständiger und ungetreuer Schichtmeister oder Steiger angenommen werde. Es soll ihnen auch nach Gutachten und Urtheil der Bergämter ein billiger und leidlicher Lohn, wenn sie sich mit den Gewerken nicht vorhin hierüber verglichen haben, gesetzet; nicht weniger von denselben die Eidespflicht, wie die Formel am Ende dieser Ordnung

Digitized by Google

nung angehängt iſt, abgelegt und nach Erheiſchung der Umſtände hinlänglicher Vorſtand, und reale oder perſönliche Kaution geleiſtet werden, damit ſich die Gewerken und Jedermann, dem ſie verpflichtet, und alſo wegen Betrug oder Nachläßigkeit Erſatz des Schadens ſchuldig ſind, daran erholen könne. Dabey aber ſoll die verwirkte Strafe, wenn ſie eines Betruges, oder einer Untreue überführet werden, keines Weges gehoben und erlaſſen ſeyn. Es haben jedoch Unſere Bergämter die Aufnahme jedesmal vor der Verpflichtung zu Unſerm Bergwerkskollegium Unſerer gnädigſten Genehmigung wegen gehorſamſt zu berichten.

Der XXIV. Artikel.

Von Entſetzung der Schichtmeiſter und Steiger.

Weder die ſämmtlichen Gewerken, noch einer aus ihnen allein ſollen Macht haben, einen Schichtmeiſter oder Steiger ohne Vorwiſſen und Beyſtimmung Unſerer Bergämter ſeines Dienſtes zu entſetzen; ſondern, wenn wider ſie eine rechtmäßige Beſchwerde vorhanden iſt, ſollen ſie es bey den Bergämtern ordentlich anbringen, und hierüber die Verhandlung der Gebühre erwarten. Würde hingegen ein Steiger oder Schichtmeiſter von den Bergämtern untreu und nachläßig gefunden, ſollen ſie Gewalt haben, ihn mit oder ohne Willen der Gewerken zu entſetzen; doch ſollen ſie es gleichfalls vorher einberichten. Aus bloſſem Neide derſelben aber, wo nicht Betrug, Untreue oder Unfleiß an ihm bemerket wird, den Gewerken allein zu Gefallen ſoll keiner entſetzet werden.

Der XXV. Artikel.

Wie viel Zechen ein Schichtmeiſter verſehen kann.

Keinem Schichtmeiſter ſollen über 5 oder 6 nahe bey einander liegende Zechen, wovon er Lohn und darauf Anſchnitt hat, zu verweſen geſtattet werden; doch daß darunter über zwo nicht in Ausbeute und ſtäter Schmelzarbeit ſtehen. Wo aber zur Zeit ſeiner Verweſung mehrere dazu gelangten; ſo mag er ſie wohl, ſo lange er ihnen ohne erhebliche Klage der Gewerken und Verſäumniß der andern zur Genüge vorſtehen kann, auf Gutheiſſen des Bergamtes beybehalten. Würden auch zween oder mehrere Gewerken eine oder mehrere Zechen bauen, und ſie zugleich oder einer von ihnen dieſe als Schichtmeiſter vertreten wollen; ſoll es ihnen, wenn ſie die gebührende Pflicht ablegen, und gleich andern Schichtmeiſtern ordentliche Anſchnittregiſter und Quartalsrechnungen halten, verwilliget ſeyn. Dagegen aber haben die Bergämter nicht zuzugeben, daß zwo Zechen mit einem Namen benannt werden.

Der XXVI. Artikel.

Wie Schichtmeiſter der Gewerken Geld und anders zu bewahren, und ſich im Kaufen zu verhalten haben.

Die Schichtmeiſter ſollen, was ſie der Gewerken wegen einnehmen und empfahen, getreu und wohl verwahren; der Gewerken Sache und Gebäude, auch was man dazu bedarf, auf's Nützlichſte beſtellen; alles, was bey den Zechen gebraucht wird, es ſey Inslicht, Stahl, Eiſen, Pulver, Seile, Kärren, Tröge, Kübel, Holz, Bretter, Nägel und alles Andere um der Gewerken Geld auf das Nächſte, doch nicht anders als mit des Bergamtes Vorwiſſen kaufen; jedes Stück in ihrer Rechnung gemäß dem 30ſten Art. unter ſonderbaren Kapiteln oder Rubriken ſetzen; was erkauft und wieder angewandt wird, und noch im Vorrathe bleibt, getreu aufzeichnen, und ſich hierinne nicht im Geringſten einer Gefährde theilhaft machen. So ſoll es auch mit dem Hüttenvorrathe verſtanden werden. Es haben auch die Schichtmeiſter den Gewerken die Regiſter, ſo oft ſie es begehren, um ſich der Nothdurft nach darinne zu erſehen, ohne Weigerung zuzuſtellen, und auf Verlangen von der Beſchaffenheit der Zechen zuverläßige Nachricht zu geben. An. 1784.

Der XXVII. Artikel.

Von der Obſicht der Schichtmeiſter auf den Steiger, und Befahrung der Zechen.

Jeder Schichtmeiſter ſoll alle 8 Tage, wo es nicht öfter möglich iſt, ſeiner Gewerken Zechen befahren, und fleißig nachſehen, daß ſich der Steiger mit ſeiner Arbeit und ſeinen Gebäuden nach Unſerer Ordnung mit Aus- und Anfahren und allem Andern getreu halte, und den Häuern wohl aufſehe, daß ſie rechte Schichten halten; jenen aber, welche dieſem entgegen handeln, ſoll der Lohn aufgehoben, und nach Geſtalt der Umſtände zur weitern Beſtrafung ſelbe dem Bergamte angedeutet werden. Und da ein Schichtmeiſter in 14 Tagen ſeiner innhabenden Zechen eine oder mehrere nicht ſelbſt befahren würde; ſoll ihm das Bergamt, ſo oft es geſchieht, ſeinen Lohn von jenen Zechen, die er nicht befahren hat, dieſe Woche aufheben und nicht folgen laſſen. Wenn aber einer das ganze Quartal vorüber gehen lieſſe, ohne ſie zu befahren, dem ſollen die Regiſter genommen, und die Zeche mit einem andern Schichtmeiſter verſehen werden. Doch im Falle, daß ein Schichtmeiſter Schwachheit oder Leibesunvermögenheit halber dieß nicht erfüllen könnte, ſoll er mit Vorwiſſen und Nachlaſſung des Bergamtes, durch einen andern Schichtmeiſter oder tüchtigen Bergmann ſeine Gebäude befahren zu laſſen, die Begünſtigung haben.

Der XXVIII. Artikel.

Vom Anſchnitt und Lohnen.

Alle Schichtmeiſter und Steiger ſollen alle 8 oder längſtens 14 Tage in Anſchnitt gehen, dabey alle Berg- und Hüttenköſten, und was ſonſt die Woche über auf die Zeche ergangen, ſtückweiſe; auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und was jeder gearbeitet, auch wofür der Lohn gegeben worden, eigentlich anzeigen; dann einen ordentlichen Anſchnittzettel hierüber zu dem Bergamte, wenn dieſes von der Zeche nicht zu weit entfernet iſt, übergeben. Dieß hat ihn bis zur nächſten Quartalsrechnung wohl zu verwahren, und ſodann gegen die Rechnung zu halten. Es ſollen auch die Schichtmeiſter in Gegenwart der Steiger vor oder nach dem Anſchneiden allen Arbeitern (welche, wo möglich, jederzeit ſelbſt gegenwärtig ſeyn ſollen) und Handwerksleuten in guter Münze, und keines Weges in andern Waaren fleißig lohnen, und ſelben weder viel noch wenig an dem Lohne aufſchlagen; im widrigen Falle aber ſoll das Bergamt ſie zur förderlichen Bezahlung anhalten. Welcher Arbeiter hingegen ſeinen Lohn freywillig aufſchlagen läßt; dem ſoll nachhin auf ſein Anſuchen nicht mehr dazu verholfen werden.

Der XXIX. Artikel.

Wie mit Inslicht und Eiſen zu gebahren.

Die Schichtmeiſter haben ihren Steigern jedesmal ſelbſt Inslicht und Eiſen nach dem Gewichte zu reichen, und ſelbes in der Rechnung einzutragen; auſſer dem aber, ehe die Steiger dieſe und andere Bedürfniſſe von ihnen wirklich empfangen haben,

Digitized by Google

An. 1784. nicht im Geringſten etwas in Anſchnitt zu bringen, oder auf die Zeche als eine Ausgabe verſchreiben zu laſſen. So ſollen auch die Schichtmeiſter und Steiger von einer Zeche auf die andere weder Geld, Inslicht, Eiſen, noch andere Vorräthe ohne Zulaſſung des Bergamtes verleihen; auch keinen andern, der bey dem Bergwerke kein Mitgewerke iſt, ohne Vorwiſſen der Bergbeamten in ihre Zechen und Gruben fahren laſſen. Wenn aber ein Mitgewerk die Gruben befahren wollte, ſoll es ihm mit Vorwiſſen Unſerer Beamten allezeit unverwehrt ſeyn.

Der XXX. Artikel.
Von Quartalsrechnungen.

Jeder Schichtmeiſter oder Vorſteher der Zechen ſoll alle Vierteljahre auf den Sonnabend vor jedem Quartale ſeine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ſchlieſſen; zuerſt eigentlich und deutlich alles Geld und allen Vorrath an Metalle, Erze, Inslicht, Eiſen, Pulver, Holz, Brettern, Seilen, Gefäſſen, und alles Andere, was er von den Gewerken oder ſonſt empfangen, zur Einnahme ſetzen: hernach was er für die Zechen oder ſonſt zu der Gewerken Nutzen ausgegeben; was, wie viel, wann und von wem er es gekauft, wie er die erkaufte Waare wieder von ſich gebracht, und was auf die Arbeiter, welche allezeit zu benennen ſind, ergangen iſt; und was zuletzt im Vorrathe geblieben, ordentlich beſchreiben, mithin alle Quartale eine vollſtändige Rechnung ablegen, und zu Unſern Bergämtern übergeben. Dieſe haben die Rechnungen mit Fleiß durchzugehen, wie jedes Vierteljahr den Gewerken vorgeſtanden, und mit ihrem Gute gehandelt worden, zu überlegen, und im Falle, daß durch Nachläßigkeit oder Verſäumniß ein Schaden und Nachtheil entſtanden wäre, nach Geſtalt der Umſtände die Fehlbaren zur Erſetzung anzuhalten, auch für die Zukunft Abſtellung zu machen. Wir verwilligen auch hiemit, daß nicht nur alle Berg- und Hüttenleute, welche in Schichten oder im Wochenlohne ſtehen, ſondern auch Andere, welche Bergwerksbedürfniſſe liefern, und um die empfangene Bezahlung zur Belegung der Bergwerksrechnungen Scheine auszuſtellen haben, von dem Gebrauche des Siegel- oder Stempelpapiers durchgehends befreyt ſeyn ſollen. Hierunter ſind aber andere Fälle, welche keine Berg- und Hüttenwerkskoſten betreffen, und in die Bergwerksrechnungen nicht einlaufen, nicht zu verſtehen.

Der XXXI. Artikel.
Von Berechnung der Schichtmeiſter mit den Zehendämtern.

Wenn ein Schichtmeiſter oder Vorſteher der Zechen Silber oder ein anderes Metall, von welchem Wir Uns den Vorkauf bedungen haben, zu Unſern Berg- oder Zehendämtern übergeben, und zur Verlegung der Zechen von ſelben Vorſchuß empfangen hätte; ſoll er vor der Rechnung hierüber mit den gemeldten Aemtern die gebührende Abrechnung pflegen; ſo auch wegen dem Uns zugehörigen Zehenden oder andern Gebühren, die er jederzeit bey Strafe der Kaſſation redlich anzuzeigen hat, damit ſie hierauf in ſeine Rechnung von ihm gebracht, und wenn ſo viel Ueberſchuß vorhanden, daß hievon nach dem folgenden 33ſten Art. Ausbeute geſchloſſen werden kann, die Austheilung hierüber geſchehen möge.

Der XXXII. Artikel.
Die Schichtmeiſter ſollen nicht zuviel aus den Zehnden nehmen, und ihren Gewerken nichts ſchuldig bleiben.

Und hat ein Schichtmeiſter, wie geſagt wurde, einen Vorrath Silber, oder anderes Metall im Zehendamte; ſoll er bey ſchwerer Strafe wöchentlich oder lohntäglich nicht mehr davon nehmen, als er zur Berg- und Hüttenkoſt, oder andern Nothwendigkeiten braucht. Damit auch Uns und den Gewerken hierinne deſto treuer aufgeſehen werde, wollen Wir Unſerm Gegenſchreibet, oder einem andern ernſtlich befehlen, alle Sonnabende nach dem Anſchneiden der Schichtmeiſter Anſchnittzettel zu überſehen, und gegen das Zehendbuch zu halten. Und wenn einer oder mehrere gefunden würden, welche über die erfoderliche Berg- und Hüttenkoſt zu viel aus den Zehenden genommen hätten, ſo ſollen ſie Unſern Bergämtern in unnachläßliche Strafe verfallen ſeyn. Auch, wenn ſich in den Quartalsrechnungen zeigte, daß ein Schichtmeiſter ſeinen Gewerken einen merklichen Reſt ſchuldig bliebe; ſoll er dieſen mit der Rechnung ohne Abgang übergeben, oder im widrigen Falle bis zur Abführung der Schuld nicht von dannen gelaſſen, auch nach den Umſtänden des Dienſtes entſetzet, oder mit anderer ernſter Strafe hergenommen werden.

Der XXXIII. Artikel.
Vom Ausbeut-Schluß.

Fände ſich nun in der Rechnung, daß von dem ausgebrachten Metalle oder den Mineralien ſo viel Ueberlauf vorhanden wäre, daß auf einen Kux 2 fl. Ausbeute gegeben werden könnten, ſoll ſie hiernach geſchloſſen werden und auf die geordnete Rechnung die Austheilung hierüber geſchehen. Was übrig bleibt, und ſich auf den obigen Geldbetrag über die Ausbeutſchlüſſung nicht erſtrecket, ſoll den Gewerken zu Gute als ein Vorrath zum künftigen Verlage verwahret, und in der nächſten Rechnung wieder zur Einnahme genommen werden. Doch haben die Bergämter darauf Acht zu geben, daß, wo es möglich, wenigſt jederzeit ſo viel im Vorrathe behalten werde, damit die Zeche davon bis zur nächſten Rechnung nach Nothdurft verſehen, und die Berg- Poch- und Hüttenkoſten für das künftige Quartal, oder nach den Umſtänden auch auf längere Zeit beſtritten werden können. Ueberhaupt ſoll der Bergmeiſter mehr auf Erzvorräthe und auf eine beſtändige, als auf eine groſſe Ausbeute ſehen; folglich die zu groſſe Ausbeute einſchränken, und dafür die Dauer derſelben veranlaſſen.

Der XXXIV. Artikel.
Von Anlegung der Zubuſſe.

Wenn ein Schichtmeiſter oder Vorſteher der Zechen ſeine Rechnung, wie vorher angezeigt worden, hergeſtellt und überreicht hat, und ſo viel Vorrath nicht bleibt, daß er ſeine Zechen bis zur nächſten Rechnung nach Nothdurft verlegen kann: ſo ſoll nach Ermeſſen Unſerer Bergämter für das künftige Quartal ohne längern Anſtand eine leidliche Zubuſſe angelegt, und hierüber von dem Bergamte ein ordentlicher Zubußzettel oder Zubußbrief gefertiget werden. Dieſe Zubuſſe hat der Schichtmeiſter den Gewerken oder Verlegern längſtens mit Nro. 2. des Quartals ſchriftlich zu wiſſen zu machen; die Gewerken aber ſelbe binnen 4 Wochen darauf, oder mit Nro. 6. deſſelben Quartals ohne Weigerung abzuführen, wenn ſie nicht nach dem weitern Innhalte des folgenden Artikels des Retardats gewärtig ſeyn ſollen.

Der XXXV. Artikel.
Vom Retardat oder Drangſal.

Wenn nun ein oder mehrere Gewerken, worunter auch die Grund- und Jurisdiktionsherrn und die Gutsbeſitzer, die ihre Erbkure auf ihren eigenen Verlag

Digitized by Google

lag mitbauen wollen, verstanden sind, die angelegten Zubussen binnen den gemeldten 4 Wochen oder längstens mit Nro. 6 des Quartals nicht entrichten, oder doch wenigst binnen dieser Zeit auf den Zubußzetteln mit einem namhaften Erlage sich nicht anhängig machen, und dann bis zum Ende des Quartals die völlige Zubusse nicht abführen würden; sollen sie ihrer Theile nachhin vollends verlustiget seyn, und bey der folgenden Rechnung im Gewerkenverzeichnisse zurücke gesetzet werden. Dieß soll so viel gelten, als wenn diese Theile ordentlich in's Retardat überantwortet worden, und darinne verstanden wären. Es haben auch Unsere Beamte hierinne keinen, wer der sey, im Geringsten zu schonen; sondern jederzeit ohne Ansehung der Person scharfes Retardat zu halten.

Der XXXVI. Artikel.
Von retardirten Bergtheilen.

Die auf diese Art verlustigten und in's Retardat verfallenen Bergtheile fallen den übrigen Gewerken heim, und soll ohne ihren einstimmigen Willen und der Bergämter Vorwissen keiner von den zurück, und in's Retardat gesetzten zu den retardirten Bergtheilen wieder gelassen werden; sondern sie sollen den übrigen verlegten Gewerken zu Gute auf das Theuerste verkauft; oder wenn sich kein Käufer darum fände, um die ausständige Zubusse; oder, da auch dieses nicht seyn könnte, so gut als möglich vergewerket werden; jedoch, daß auf diesen Fall den verzubußten Gewerken dieser Zeche jederzeit der Vorzug bleiben soll. Im Falle, daß die Gewerken verlangten, diese Retardatkure statt des Verkaufes oder der anderwärtigen Vergebung, der gesammten verlegten Gewerkschaft zuschreiben zu lassen, oder sie nach Verhältniß der Antheile auszutheilen: soll diesem statt gegeben, die Austheilung aber ohne Vorwissen des Bergamtes und der verlegten Gewerken nicht vorgenommen werden; wie auch keiner einen solchen retardirten Kur wider seinen Willen anzunehmen verbunden, wohl aber gehalten seyn soll, in diesem Falle denselben ordentlich loszusagen, oder widrigenfalls die hierauf angelegten Zubussen zu entrichten.

Der XXXVII. Artikel.
Die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen.

Es kann kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen, noch über die benannte Zeit des Retardates Frist geben. Wer aber dawider handelt, soll diese Zubusse von dem Seinigen zu erlegen, und zu verreichen schuldig seyn. Dagegen steht ihm bevor, seiner verlegten Zubussen halber sich an den losgesagten Bergtheilen, wenn die Gewerken gegen die Wiedererstattung diese nicht selbst verlangen, zu erholen. Würde aber ein Schichtmeister auf Begehren seiner Gewerken Zubusse verlegen, und selbe von ihnen nicht wieder erhalten können; so mögen ihm auf gemachte Instanz bey dem Bergamte die Bergtheile bis zur vollständigen Befriedigung unterpfändlich verschrieben werden.

Der XXXVIII. Artikel.
Wie Schichtmeister zwischen den Quartalen die Zechen erhalten sollen.

Begäbe sich, daß einem Schichtmeister zwischen der Zeit der Rechnung auf seiner Gewerken Zeche Geld mangelte, entweder weil die angelegten Zubussen nicht eingekommen sind, oder die eingekommenen nicht zugereicht haben; so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorwissen und Gutheissen des Bergamtes so viele Schulden auf die Zeche machen, als diese bis auf die nächste Rechnung der Nothdurft nach zu verlegen, nöthig seyn wird. Und würde der Schichtmeister über sein dargelegtes Geld oder die gemachten Schulden auf die folgende Quatember nicht befriediget, soll ihm das Bergamt zu der Zeche oder den losgesagten Bergtheilen auf sein Verlangen gebührend helfen; doch selbem zur Belegung der Zeche bis auf das andere Quartal darnach Frist geben. Wenn aber nach diesem die Zeche unbauhaft gelassen, und dabey nicht nach dieser Ordnung verfahren würde; dann soll die Zeche als in's Freye gefallen, andern ohne Schulden verliehen werden. Welcher Schichtmeister hingegen ohne Willen und Zulassung des Bergamtes Schulden auf Zechen machte, dem soll zu selber Zeche, oder zu selbem Gelde nicht verholfen werden. Und bleibt die Zeche liegen, und wird nachhin von andern wieder aufgenommen; soll ihm vom neuen Muther keine Schuld darauf bezahlt werden dürfen. An. 1784.

Der XXXIX. Artikel.
Wie in Zechen, die zwischen Quartalen liegen bleiben, die Theile zu erhalten.

Es soll auch Niemand, der seine Theile nach der vorberührten Ordnung auf jede Rechnung mit Zubusse verleget, diese seine Theile versäumen oder verlieren; obwohl zwischen dieser und der folgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe, und dann von andern wieder gemuthet würde: sondern er soll allerdings zu bleiben haben, wenn er dem 11ten Art. dieser Ordnung gemäß die von dem neuen Aufnehmer angelegte Zubusse bis auf die folgende Rechnung geben wird. Damit aber der neue Muther deßhalb nicht verkürzet werde; so soll Niemand gedrungen seyn, dergleichen Zechen, die zwischen der Rechnung liegen blieben, und wieder gemuthet würden, binnen solcher Zeit mit Arbeit zu belegen: sondern dem Lehenträger stehet frey, das neuaufgenommene Lehen zu bauen, oder bis zur gemeldten nächsten Rechnung unbelegt zu lassen, damit er wissen könne, welche von den vorigen Gewerken ihre vorhin gehabten Theile durch Abstattung der neu angelegten Zubusse behalten und mitbauen wollen.

Der XL. Artikel.
Von Zubussen verarrestirter Bergtheile.

Wenn Bergtheile mit Arrest belegt wären, oder sonst in Klage stünden; ist der Beklagte schuldig, bis zum Abtrage der Sachen die Zubussen zu entrichten. Wenn er aber dieß unterliesse, hat der Schichtmeister, ehe er die streitigen Theile in's Retardat setzet, dem Kläger anzuzeigen, daß die Theile nicht verleget werden, mit der Ermahnung, daß er die Zubussen erlegen möchte; widrigenfalls die Theile in's Retardat gesetzet werden müßten. Will nun der Kläger sein gehofftes Recht erhalten: so muß er dieses befolgen, und die Zubusse wirklich bezahlen; doch soll er dabey befugt seyn, bey dem Bergamte hierauf anzusuchen, daß ihm dieses durch den Gegenschreiber die in Anspruch genommenen Bergtheile, welche von dem Beklagten nicht verzubußt worden, zuschreiben lasse.

Der XLI. Artikel.
Von Zubussen verpfänderter Bergtheile.

Auch ist, wenn Jemandes Bergtheile bey dem Bergamte unterpfändlich verschrieben wären, und von dem Schuldner die angelegten Zubussen nicht abgeführet würden, der Hypothekarius, dem die Bergtheile verschrieben sind, verbunden, woferne er sein Pfand nicht verlieren will, die Zubusse zu erlegen; widrigenfalls verstehen sich die Theile in's Retardat, und der

Digitized by Google

An. 1784. Pfandinnhaber ist nicht befugt, seine Foderung bey der Zeche ferner zu suchen; sondern dießfalls muß er seinen Schuldner persönlich belangen. Hingegen aber hat er auch, wenn er anstatt des Schuldners Verlag zu machen versprochen hat, selbem als Eigenthumsherrn wegen dem verursachten Verluste Genugthuung zu leisten.

Der XLII. Artikel.

Von Zubussen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile.

Wenn Bergtheile gekauft oder verkauft werden, und von den kontrahirenden Theilen wegen Abstattung der Zubussen nichts Besonderes verglichen worden; ist vor allen auf die Zeit des geschlossenen Kaufes oder Kontraktes zu sehen. Ist selber vor dem Retardate, oder der Quartalsrechnung geschehen, soll von dem Käufer; hingegen, wenn der Kontrakt nach dem Retardate oder der Quartalsrechnung geschlossen worden, von dem Verkäufer die Zubusse erleget werden. Diesen Verstand hat es auch mit den Ausbeuten, welche, wenn der Kontrakt vor der geschlossenen Ausbeute getroffen worden, dem Käufer; nach geschlossener Ausbeute aber dem Verkäufer zuständig seyn soll, es wäre denn beym Kaufe anders verabredet und ausgemacht worden.

Der XLIII. Artikel.

Vom Rezeß aus den Registern.

Wenn die Quartalsrechnungen geschehen, sollen bey den Bergämtern durch die aufgestellten Rezeß- oder Gegenschreiber alle abgelegte Rechnungen der Schichtmeister in einen summarischen Rezeß und Begriff gebracht, und zugleich darinne spezifizirt werden: die Zechen, jedes Schichtmeisters Name und Lohn; was den Gewerken im Vorrathe, oder was sie schuldig bleiben; wie viele Kuxe vergewerket, auch wie viel in Silber, Kupfer, Bley, Glätte oder anderm das Quartal über ausgebracht, hingegen aber an Berg- und Hüttenkosten bestritten, was zur Ausbeute geschlossen, und auf Zubusse angelegt worden. Dieser Rezeß soll auch allezeit in Duplo verfaßt, und davon einer bey dem Bergamte nebst den Registern verwahret; der andere aber zu Unserm Bergwerkskollegium mit einem kurzen und zuverläßigen Aufstande über die sämmtlichen Bergwerke und Gebäude, die sich in ihrem Bergamtsbezirke befinden, alle Quartale eingesandt werden.

Der XLIV. Artikel.

Alle Zechen werden verrezessiret.

Alle Zechen, sie werden gebaut, oder mit Frist und Steuer erhalten, sollen jedes Quartal durch die Schichtmeister oder Vorsteher derselben verrechnet und verrezessiret werden. Wenn aber eine oder mehrere Zechen in zwey Quartalen nicht verrezessiret würden, soll der Schichtmeister von dem ersten Quartale 5, von dem zweyten aber 10 fl. ohne Nachlaß zur Strafe bezahlen, und hiedurch seine Zeche bey dem vorigen Alter erhalten. Wenn aber eine Zeche in drey Quartalen nicht verrezessiret würde, soll sie unmittelbar in's Freye gefallen seyn, und ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben; auch soll sie ohne vorgegangenes Freymachen dem ersten Muther, der sich darum meldet, verliehen werden. Und was von dergleichen Geldern und Bussen einkömmt, haben Unsere Bergämter in treue Verrechnung zu bringen, und soll zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerkes verwandt werden.

Der XLV. Artikel.

Daß auch die Zechen, die zwischen den Quartalen liegen bleiben, zu verrezessiren seyn.

Wenn Zechen oder Stollen zwischen zwo Rechnungen liegen bleiben, soll der Schichtmeister nichts desto weniger alle Einnahmen und Ausgaben von der letzten Rechnung an, bis zum Auflassen bey der nächst darauf folgenden Rechnungszeit, wie es von andern Zechen geschieht, gebührend berechnen, und was im Vorrathe bleibt, nach Anweisung Unsers Bergamtes getreu hinterlegen, welches auch zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwandt werden soll. Deßgleichen hat jeder Aufnehmer einer Zeche, die zwischen den Quartalen liegen blieb, die angelegte, und von den vorigen Gewerken allenfalls erhaltene Zubusse bey der bestimmten Rechnungszeit getreu zu verrechnen.

Der XLVI. Artikel.

Vom Quatembergelde.

Von jeder Zeche oder Maase, sie werden gebaut, oder mit Frist und Feder erhalten, soll Uns als regierendem Landesfürsten zur Anerkennung des Lehens bey jeder Rechnung zum Quatembergelde 7 Groschen, von den Eisensteingruben und Flötzen aber 5 Gr. gegeben werden. Mit der Anlage und Verrechnung derselben hat es die vorige Meynung. Wenn Erbstollen Maasen hätten, soll das Quatembergeld von den Maasen allein gegeben werden; im widrigen Falle, wenn sie nämlich keine Maasen haben, sind vom Stollen 6 Groschen zu reichen. Doch soll man das erste Quartal nach der Aufnahme dieses Quatembergeldes durchgehends befreyt seyn.

Der XLVII. Artikel.

Von Bestellung der Steiger.

Keiner, der nicht wohl mit Zimmern umgehen, und auf festem Gestreine arbeiten kann, und sich auf Gänge und Klüfte, Scheiden, Pochen, Waschen, Sichern, Aufbereitung der Erze, dann die Siebarbeit wohl versteht, soll zu einem Steiger gefördert oder angenommen werden; weil in den Berggruben am Zimmern viel gelegen ist, und die Arbeiter, die das feste Gestein nicht anzugreifen wissen, unterwiesen werden müssen. Es soll auch keinem Steiger ohne besondere Begünstigung und erhebliche Ursache mehr als eine Zeche zu verweſen zugelassen werden, und der Steiger zu dem Schichtmeister kein Bruder oder sonst naher Verwandter seyn, noch mit selbem in gar zu grosser Gemeinschaft stehen, wodurch den Gewerken ein Nachtheil zugezogen werden könnte.

Der XLVIII. Artikel.

Von der Steiger Verrichtung.

Jeder Steiger soll alle anfahrende Schichten zu rechter Zeit auf den Zechen gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß die Häuer und Arbeiter zu rechter Zeit anfahren, und rechte Schicht halten, den Gewerken zum Nutzen getreu arbeiten, und die Gedinge redlich auffahren. Deßwegen soll er ihnen öfter nachfahren, denen, die dagegen handeln, es ernstlich verweisen, und selbe den Bergbeamten zur Bestrafung, und dem Schichtmeister zur Aufhebung des Lohnes ansagen; nicht minder bey ernster Strafe keinen guten Montag, noch sonst unter der Woche Bierschichten gestatten; jene aber, die dergleichen machen, selbe Woche vollends ausseyern, und ohne Nachlassung der Bergbeamten nicht mehr anfahren lassen. Er soll auch seine Gruben fleissig befahren, die Häuer in der Grube auf dem Strossen und Schlegel wohl unterweisen, und achthaben, daß die Erze richtig ausgehalten

gehalten und geschieden werden, und nicht mit in dem Berge fortgehen. Nicht minder soll er auf die zufälligen Geschicke, Klüfte und Gänge fleissig aufsehen, ihnen zu der Gewerken Nutzen nachbrechen, des Ganges Streichen unverrückt nachsetzen, und sich mit Abteufen, Auffahren, Verstrossen, Verschrämen, Zuführen, Auslängen, Uebersichbrechen, Aufgewältigen, Verzimmern und nützlicher Feldörtertreibung der Gebühre nach verhalten; auch ohne Vorwissen des Schichtmeisters, oder aus Mißgunst keinen Arbeiter an- und ablegen, noch sonst aus Freundschaft oder Feindschaft etwas zum Nachtheile der Zechen unternehmen.

Der XLIX. Artikel.

Wie die Schichten zu halten sind.

Wenn bey einem Bergwerke auf drey Drittel oder mit achtstündigen Schichten gearbeitet wird, soll von den Achtstündnern die Frühschicht von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, die Nachmittagsschicht von 12 Uhr bis 8 Uhr Abends, und die Nachtschicht von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens verfahren werden. Wo hingegen die langen oder Tagschichten eingeführet sind, sollen sie von den Zehenstündnern von 6 Uhr frühe bis 5 Uhr Abends, von den Zwölfstündnern aber von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und von 11 bis 12 Uhr Mittags die Lieg- oder Losstunde gehalten werden. Im Uebrigen soll in jenen Zechen, wo es nicht mit drey Drittel umgeht, die Nachtschicht nicht leicht gestattet; wo aber nur ein Drittel im Umgange ist, allezeit die Frühschicht verfahren werden. Auch soll den Arbeitern nicht zu frühe, sondern zur rechten Zeit ausgepocht, und ihnen alle Schichten Inslicht, Pulver und Eisen von den Steigern selbst ausgetheilt, und was sie daran erübrigen, in ihren Nutzen zu verwenden, keines Weges gestattet werden.

Der L. Artikel.

Von den Feyertagen.

Wir wollen auch hiemit gnädigst, daß auf den Bergwerken und Gruben ohne sonderbare, erhebliche Ursache nebst dem Sonntage allein die gebothenen Feyertage in der Woche mit Ausschlusse der aufgehobenen allezeit gehalten, sonst aber 6 Schichten für ein Wochenlohn gerechnet werden sollen. Wenn aber in einer Woche noch ein gebothener Feyertag einfiele, soll doch, wo nicht etwas anderes Herkommens ist, den Bergarbeitern das völlige Wochenlohn folgen. Kämen hingegen in einer Woche zween gebothene Feyertage, soll von einem der Lohn aufgehoben werden. Doch sind davon der heil. Christ- und Barbaratag nebst dem Faßnachtsdienstage ausgeschlossen und geschenkt.

Der LI. Artikel.

Von den Gedingen.

Es soll ohne Vorwissen Unserer Beamten in den Zechen kein Geding weder im ganzen noch im alten Manne zugelassen werden. Wenn aber die Gewerken oder Zechenvorsteher in den Gruben eine Arbeit nach dem Lachter verdingen wollen, so sollen Unsere Bergbeamte zuvor durch die Geschwornen, oder im Mangel derselben, durch die verpflichteten Hutleute und Steiger den Ort befahren und das Gestein behauen lassen; auch ob und wie vormal darauf verdingt worden, was die Gedinghäuer dabey gewonnen oder eingebüßt haben, und dergleichen Umstände wohl erwägen, und also in Gegenwart der Schichtmeister, Hutleute und Steiger dieses Geding zu der Gewerken Nutzen auf das Nächste machen, durch die geschwornen, oder verpflichteten Hutleute und Steiger auf selbes Stuffen schlagen, und wenn dieses gebührend aufgefahren ist, auf diese Art wieder abnehmen lassen, und dann nach Gestalt der Umstände weiter verdingen. Es sollen auch die Steiger und Schichtmeister an den Gedingen, welche den Arbeitern gemacht werden, nicht den geringsten Theil oder Gewinn haben, und darinne nicht auf die Personen, sondern auf das Gestein sehen, folglich vor allem die Billigkeit und der Gewerken Nutzen in acht nehmen; Betrug und Eigennutz aber soll von Unsern Beamten ernstlich gestraft werden. An. 1784.

Der LII. Artikel.

Von Verfahrung der Gedinge.

Welche Häuer Gedinge annehmen, die sollen fleissig und genug auffahren, und davon nicht mehr als den gesetzten Lohn erwarten. Fände sich aber, daß aller möglicher Fleiß angewandt worden, und aus redlichen Ursachen, als wenn unversehens Festen kämen, oder andere Hindernisse vorfielen, und das Geding ohne grossen Schaden der Arbeiter nicht ausgeschlagen werden könnte; mag von dem Bergbeamten auf Gutachten der Geschwornen oder verpflichteten Steiger oder Hutleute der Lohn gebessert werden. Wo aber auf Gewinn und Verlust anfänglich verdinget worden, soll der Arbeiter, er mag dabey Nutzen oder Schaden haben, bey den Gedingen zu bleiben schuldig seyn; doch mag ihm im nächsten Gedinge nach Gestalt der Umstände und Billigkeit eine Erstattung geschehen.

Der LIII. Artikel.

Wie von der Arbeit abzukehren ist.

Wenn ein Häuer und Arbeiter von seinem Gedinge oder sonst von der angenommenen Arbeit entweichen, und nicht, wie es sich gebühret, abkehren würde, soll er nebst ernstlicher Strafe drey Jahre, oder den Umständen nach noch länger auf jenem Gebürge zu keiner Arbeit mehr gefördert werden. Würde aber ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, und selbes hernach durch andere aufgefahren und abgenommen; dann soll ihm nach Verhältniß seines Fleisses in der Arbeit sein gebührender Theil von dem Gedinggelde, woferne etwas daran erübriget ist, folgen; im Widrigen aber, wenn er von dem Gedinge entwiche, und selbst abkehrte, soll ihm nichts davon bezahlt werden, sondern sein Antheil den Gewerken heimfallen.

Der LIV. Artikel.

Von beschädigten Arbeitern.

Wenn ein Bergmann in der Grube oder in andern Orten auf den Bergwerken, wo er den Gewerken arbeitet, ohne Verschulden zu Schaden käme, oder mit Krankheit von bösen Wettern oder andern vom Bergwerke herrührenden Ursachen befallen würde; sollen ihm die Gewerken derselben Zeche, wenn sie findig ist, 8 Wochen; die unfindigen Zechen aber 4 Wochen den halben Lohn sammt dem Erzgelde reichen, oder wenn einer sogleich todt bliebe, die Begräbnißkösten abstatten. Würde aber ein Beschädigter oder Kranker binnen dieser Zeit nicht zur Gesundheit gelangen, soll ihm, wie den Alten, an Kräften und Mitteln Unvermögenden, oder nachgelassenen Wittwen das Allmosen aus der Knappschaftskasse oder Bruderbüchse nach Erkenntniß des Bergamtes gereicht; hingegen ihre Kinder zur Bergarbeit wieder angehalten werden.

Digitized by Google

Aa. 1784.

Der LV. Artikel.

Von Büchsenpfennigen.

Jeder Schichtmeister soll von seinen ihm anbefohlenen Zechen allen unterhabenden Arbeitern lohntäglich von jedem empfangenen Gulden 1 kr. in die Bruderbüchse abziehen und zurück behalten, und selbe alle Quartale mit einem zuverlässigen Entwurfe zum Bergamte übergeben. Von diesem soll nachmal, wie eben vorher erwähnet worden, den armen, schadhaften und alten Bergleuten, wenn sie der Berg- und Hüttenarbeit nicht mehr vorzustehen vermögen; auch ihren Witwen und Kindern mit Genehmigung Unsers Bergwerkskollegiums ein billiges Allmosen, und Gnadengeld gereicht werden. Deßwegen soll auch über dieses Bruderbüchsengeld, nämlich über dessen Einnahme und Ausgabe jährlich ordentliche Rechnung abgelegt, und zu Unserm gemeldten Bergwerkskollegium eingeschickt werden.

Der LVI. Artikel.

Von neugetroffenem Erz.

Zu was immer für einer Zeit in einer Zeche oder Stelle Erz getroffen wird, soll man es Unsern Bergbeamten unverzüglich ansagen. Diese haben dann unverschieblich vor Ort zu fahren, und selbes zu besichtigen. Vor der Besichtigung hingegen soll man neugetroffene Erze nicht nachschlagen, und die Steiger sollen dahin trachten, daß die guten und hochhältigen, oder reichen Erze, so viel möglich ist, in der Frühschicht, dann aber bald nach diesem auch das gemeine Scheidwerk nachgeschlagen, und vor allem die guten, hochhältigen Erze wohlverwahrt zu Tag, und unter doppelter Sperre, wovon der Schichtmeister und der Steiger jeder einen Schlüssel hat, in die Schmelzhütte geliefert werden, damit davon den Gewerken nichts entzogen, und aller Schaden verhütet werden möge. Es soll auch Niemanden erlaubt seyn, ohne sonderbare Bewilligung des Bergamtes, und vorgegangene Schätzung Erz- oder Schaustuffen von der Zeche zu tragen, zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst auf eine Art zum Schaden der Gewerken zu verschleudern.

Der LVII. Artikel.

Von Auflassung tiefer Stollen und Strecken.

Wenn man in einer Zeche einen Stollen oder eine Strecke, das Tiefste oder andere Gebäude auflassen, verbühnen oder verstürzen will; soll es zuvor Unsern Beamten angesagt werden, welche die Besichtigung vornehmen, und wenn es dem Bergwerke unschädlich gefunden würde, hierüber die Bewilligung ertheilen mögen. Jene aber, welche diesem zuwider handeln, oder auch sonst den Berg in Stollen, Strecken, Tiefeste oder andere Orte (ob sie schon mit Bewilligung des Bergamtes aufgelassen wären) verstürzen, und nicht zu Tage ausbringen würden; die sollen mit schwerer Strafe belegt, und den gewonnenen Berg an Tag zu fördern angehalten werden.

Der LVIII. Artikel.

Von der Wasserstreuer.

Wenn eine oder mehrere Zechen in die Teufe abgesunken, und wassernöthig würden; ihnen auch von andern Maasen oder Zechen, welche auf einem Gange, Flötze oder einer Kluft aufgeschlagen und gebauet werden, die Wässer zu viel zugiengen; wie denn die Bergleute wissen, daß, wo ein Gebürg oder Gang verschrotten und geöffnet wird, die meisten Wässer dem Tiefsten zufallen: so sind die sämmtlichen andern Gebäude, welche auf diesen Gang, dieses Flötz oder diese Klüfte, Zechen oder Maasen aufschlagen und bauen, den wassernöthigen Zechen oder Maasen, die die meisten Wässer halten müssen, nach Erkenntniß Unserer Bergämter eine Hülfe und Wasserstreuer zu geben schuldig, damit eine Zeche mit der andern erhalten, und das Bergwerk länger fortgebracht werde.

Der LIX. Artikel.

Von der Vierung.

Jeder belehnter Gang führet, er falle seiger oder flach, ohne den Gang selbst mitzurechnen, seine Vierung: nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, nach der Tonnläge sowohl nach dem Streichen als der Teufe mit sich; also, daß desselben Ganges Gewerken, was sie darinne für Gänge antreffen, von einem Salbande bis zum andern (obgleich der getroffene jüngere Gang mit seinen beyden Salbändern nicht völlig in der Vierung wäre) bis in ewige Teufe, so lange sie in der Vierung anzutreffen sind, abbauen, und Erze gewinnen und wegnehmen mögen. Wo aber kein augenscheinlicher Gang vorhanden ist, kann auch keine Vierungsgerechtigkeit seyn. Es sollen folglich alle Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist; dann die Flötze oder schwebenden und sonst söhligliegenden Gänge, welche geviertes Feld und ihre Gerechtigkeit seigergerad nieder haben, ob sie gleich älter belehnt wären, von einem durchstreichenden Gange die Vierung leiden; auch die Zwitter- und Eisensteingänge auf einen Silbergang keine Vierung haben. Im Falle aber, daß mit dergleichen Flötzen, Stockwerken, Zwitter- und Eisensteingängen im freyen und unverliehenen Felde Silber- oder andere Gänge überfahren und ausgerichtet würden; mögen sie von den Gewerken als ersten Findern sonderbar gemuthet, und also hierauf Gerechtigkeit erlanget werden.

Der LX. Artikel,

Vom Alter im Felde.

Das Alter im Felde wird nicht durch die ältere Muthung, sondern durch die erste Findung eines Ganges erlanget. Wer also einen entblößten Gang gemuthet, und sich darauf bestättigen lassen, auch ihn mit Handarbeit, Frist oder Steuer hierauf bauhaft erhalten hat; der soll die Erstigkeit und das Alter im Felde vor einem andern haben, der erst nach ihm seinen Gang entblösset hat, obwohl derselbe eher Kübel und Seil eingeworfen hätte, oder des Aeltern Gang in der Grube völlig aus seiner Stunde käme. Wenn zween oder mehrere im ganzen Felde Muthung einlegen, soll demjenigen aus ihnen, der zuerst seinen Gang entblösset, und vor der Bestättigung dem Bergamte vorgewiesen hat, als erstem Finder, wenn er gleich mit der Muthung jünger wäre, oder der andere ohne Entblössung und Vorzeigung des Ganges die Bestättigung eher erhalten hätte, das Alter zustehen und bleiben; indem einem andern wider den 4ten und 5ten Artikel Unserer Ordnung (ausser bey Stollörtern, wassernöthigen Maasen und aufgenommenen, alten Gebäuden) auf noch unentblößte Gänge eine zu Bergrechte beständige Bestättigung nicht ertheilt werden kann, und derjenige es verantworten soll, der wider diese Ordnung gehandelt hat.

Der LXI. Artikel.

Wenn zween Gänge einander in die Vierung fallen.

Wenn es sich begäbe, daß zween belehnte Gänge am Tage ferne genug voneinander wären, aber in der

der Teufe zusammen, und in einander in die Vierung fielen, oder sonst sich das Kreutz gäben, woraus Streit und Irrung entstünde; so muß der Jüngere im Felde dem Aeltern weichen, und die Vierung leiden, wenn der Aeltere vom Vater her mit offenen Durchschlägen und richtigen Salbändern bergüblich beweisen kann, daß es sein belehnter Gang sey. Doch soll der Jüngere, bis nicht dieser Beweis vom Vater her ordentlich auf ihn gebracht, und er mit offenen Durchschlägen ausgetrieben wird, aus seiner Belehnung nicht gesetzet, noch ihm in seiner Handarbeit und im Erzhauen ein Verboth gemacht werden; ausser es wären durch Grubenzüge, Markscheiden und Abrisse, oder andere Nachrichten solche Anzeigen vorhanden, woraus mit ziemlicher Gewißheit erhellte, daß der Jüngere in des Aeltern Feld sey. In diesem Falle sollen Unsere Bergämter auf Instanz des Aeltern, wenn der Jüngere seine Arbeit im streitigen Orte nicht einstellen will, die gehauenen Erze in der Grube mit Verboth und Arrest belegen; folglich diese bis zum Erfolge des Beweises, und zum Ausgange der Sachen sonderbar stürzen, zu Gute machen, und von dem ausgebrachten Silber oder anderm Metalle allein die Berg- und Hüttenköſten bestreiten; das Uebrige bey dem Bergamte verwahren, nach Entscheidung der Sachen aber jenem, welchem es durch die gütliche Verhandlung oder den Bergrechtlichen Ausspruch zu Theile geworden, wieder zustellen und einhändigen lassen.

Der LXII. Artikel.

Vom enthauenen Erze vor dem Verbote.

Wenn eine Gewerkschaft der andern in ihren Maasen Erz enthauet, und selbes vor dem Amtsverbote und der anbefohlenen Beystürzung über die Hängebank gebracht hätte; so soll dieses Erz derjenigen Gewerkschaft, welche es vor dem Verbote gehauen und so über die Hängebank gebracht hat, bleiben, wenn gleich nachhin von dem Aeltern der Beweis geführet, und die Sache rechtlich entschieden wird. Auch soll der verlierende Theil die auf den Beweis ergangenen Unköſten zu ersetzen nicht schuldig seyn; sondern jeder ist gehalten, ihn auf seine Köſten zu führen. Doch soll dieß auf die ohne Muthung und Belehnung in eines andern Felde gewonnenen und enthauten Erze sich keines Weges erstrekken und erkläret werden.

Der LXIII. Artikel.

Von angenommenen Hängen.

Würde einer auf seinem Hauptgange andere Gänge, Flötze oder Klüfte ersinken oder erlängen; und wollte zu seinem Vortheile sich auf diese ersunkenen oder erlängten Gänge, Flötze oder Klüfte ausserhalb der Vierung legen, sein Alter dahin deutens und also Vierung erlangen, oder andere, die jünger wären, dadurch austreiben; so sollen Unsere Bergbeamten dahin fahren, mit Bergverständiger Rath und Zuziehung es wohl überlegen, und auf's Fleissigste acht haben, ob sich etwa der Hauptgang getheilet, und Trümmer abgesetzet habe; oder ob es fremde Gänge, Flötze oder zufällige Klüfte und Geschicke sind, die über oder durch den Hauptgang fallen und übersetzen. Wenn sich nun des Aeltern Hauptgang im Hangenden oder Liegenden durch das Salband, oder sonst nach herläufiger Weise augenscheinlich machen, und die neuerschlagenen Gänge oder Klüfte als ein freyer, sichtbarer Durchfall durch den Hauptgang finden liessen; soll der Aeltere bey seinem belehnten Gange zu bleiben angewiesen, und ihm nicht gestattet werden, zu seinem Vortheile und des Jüngern Schaden sich auf die andern durchfallenden oder übersetzenden Gänge ausserhalb der Vierung seines Hauptganges zu legen. Wofern er aber auf diese Art seinen belehnten Hauptgang bereits verlassen hätte, und auf einen andern gefallen, auch ausser der Vierung wäre; soll er nicht allein dadurch auf diesen angenommenen Gang keine Gerechtigkeit und Vierung erlangen, sondern auch von dem freywillig verlassenen Gange sein Recht und Alter verloren, und die Bergämter Macht haben, zu einem andern auf sein Melden und nach dem Freyfinden zu verleihen. An. 1784.

Der LXIV. Artikel.

Von Riesung der Gänge.

Hätte sich der Hauptgang wirklich getheilt, und Trümmer abgesetzt; dann soll der Lehenträger schuldig seyn, wenn die Trümmer aus der Vierung fielen, oder über dierthalb Lachter im Hängenden oder Liegenden voneinander wären, ein Trumm davon zu riesen. Welches er nun erköhren, darauf soll er bleiben und harren. Im Fall aber, daß der Aeltere bereits ein Trumm aus und über die Vierung abgebaut hätte; hat er durch dieses Abbauen dasselbe Trumm gekieset, und ist ihm wider den Bergwerksgebrauch keines Weges zu gestatten, daß er nach diesem nochmal auf das andere unabgebaute Kiese. Wenn hingegen unverliehenes Feld vorhanden ist, bleibt dem Lehenträger oder der Gewerkschaft frey, sowohl die Trümmer, die von ihrem belehnten Hauptgange absetzen, und aus der Vierung fallen, als die in ihren Gebäuden ersunkenen oder erlängten Gänge, Klüfte oder Flötze, wie im 16 Artikel gemeldet worden, zu muthen und aufzunehmen; folglich damit allem möglichen Eintrage auszuweichen, und das Alter, und die Gerechtigkeit vor jenen zu erhalten, welche diese erst hernach am Tage, oder von andern Orten aus entblössen und aufnehmen wollten.

Der LXV. Artikel.

Vom Zusammenschlagen der Zechen.

Sollte nun über allen angewandten Fleiß die Gewißheit der Sachen in den vorigen Fällen nicht erlanget; noch augenscheinlich gemacht werden können, welcher des Aeltern oder des Jüngern Gang sey; auch keine beflissene Bevortheilung vorhanden, oder die beyden miteinander markscheidenden oder schneidenden Zechen zu vergleichen seyn: so mag von Unsern Bergämtern das Zusammenschlagen oder Gemeinschaftlichmachen derselben so verwilliget und erkannt werden, daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte seiner Küre, die er dabey hätte, fallen lasse, und dagegen so viel von der andern Zeche wieder annehme. Doch soll diese Zusammenschlagung ohne erhebliche Ursache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zugienge, nicht verstattet werden; auch, so ferne sie mit Verwilligung des Bergamtes geschehen ist, eine Gewerkschaft die andere aus der Gewehr zu setzen nicht befugt seyn.

Der LXVI. Artikel.

Von Erbstollen-Rechten.

Da es genug bekannt ist, daß die tiefen Erbstollen billig für den Schlüssel des Gebürges zu halten seyn, indem sie dem Bergwerke die meiste Fortsetzung gewähren, das Gebürg eröffnen, die Wässer abführen, und also die vorliegenden, wassernöthigen Gebäude erhalten; so wollen Wir auch, daß selben alle Beförderung gethan, und sie nach den alten, löblichen Bergwerksgebräuchen bey ihrer Gerechtigkeit geschützt werden sollen. Weil sich aber dieser Stollen halber auf mancherley Art Irrungen ereignen, welchen

Digitized by Google

An. 1784. chen Wir, so viel möglich, vorzubeugen gesinnet sind; so ist Unser gnädigster Befehl, daß es damit, wie im Folgenden erwähnet wird, gehalten werde. Es soll jedem frey stehen und erlaubt seyn, einen tiefen Erbstollen zu muthen und aufzunehmen, und ihn in das Gebürg nach Gefallen zu treiben. Was er nun mit diesem für Erze, Klüfte und Gänge trifft und erbaut, die nicht erschrotten sind; sind ihm als erstem Muther und Finder vor andern zu lassen.

Der LXVII. Artikel.
Von der Erbteufe und Stollnhieb.

Kömmt ein Stöllner in ein vermessenes Gebürg oder fremde Maasen, und bringet zehen Lachter und eine Spanne vom Rasen Seigerteufe mit seiner Wasserseige ein; so ist ihm die Erbsgerechtigkeit zuzuerkennen: und wo er Erze trifft, kann er 5 Viertel einer Berglachter von der Wasserseige über sich in den Fürst, und eine halbe Lachter in die Weite, so lange er nicht von einem andern Stollen nach dem Innhalte des 87ten Artikels unterteufet ist, und die Oerter auf einander gebracht sind, die Erze weghauen, und zum Stollnhiebe behalten.

Der LXVIII. Artikel.
Vom Neunten.

Wenn aber der Stollen in solcher Teufe seine Wasserseige in die Erbschächte einbringt, oder an die Oerter, wo das Erz im Anbruche stehet, erschlägt, der Zeche Wasser benimmt, und Wetter bringt; so ist ihm diese Zeche das Neunte von allem Erze und Metalle nach Abzug des Zehends, und zwar auf Silberbergwerken von dem ausgebrachten Silber gegen Abzug des neunten Pfennings zur Hüttensteuer; von geringern Metallen aber den neunten Zentner Erz in Natur, oder nach Abzug der Poch- und Hüttenkösten den neunten Zentner Metall oder Mineral (worunter auch die Halden, Felsen, Werke, Hüttenaster und Ofenbrüche zu rechnen sind) abzustatten schuldig. Und obwohl der Schacht, in welchem die Erze brechen, noch tiefer und unter den Stollen abgesunken wäre; auch die Gewerken die Wässer auf den Stollen zu heben, Künste hängen, oder Wasserknechte, das ist, Pumper brauchen müßten; ferner, wenn auch die Gewerken aus ihrem Tiefsten die Wässer nicht auf den Stollen giessen, sondern um der Stollengerechtigkeit zu entgehen, durch Künste oder auf eine andere Art zu Tage ausziehen lassen wollten: sollen sie doch dem Erbstöllner (wäre gleich ein tieferer Erbstollen noch zurücke) bis dessen Durchschlag erfolgt, zur Abtragung der völligen Stollgebühr verbunden seyn. Doch kömmt dem Stöllner nicht zu, die Zechen, worinne sich sein Stollen befindet, zu zwingen, das Erz um seines Neuntels willen heraus zu hauen; oder auch, bis er auf die Anbrüche erschlage, die Strossen ihm zu Gute stehen zu lassen. Wollten hingegen die Gewerken vorsätzlich, und um dem ganzen Neunten auszuweichen, nicht sinken, und auf die Stollen nieder erschlagen; ist der Stöllner befugt, mit Vorwissen des Bergamtes über sich auf sie zu erschlagen, und das Erz, das er im Uebersichbrechen gehauen hat, sich eigen zu machen.

Der LXIX. Artikel.
Vom halben Neunten.

Würde ein Erbstollen mit der gehörigen Erbteufe in andere Gebäude zwar durchschlägig, und ihnen Wasser benehmen, aber kein Wetter bringen; oder hingegen Wetter bringen, und kein Wasser abführen; deßgleichen, wenn das Stollort noch zurück wäre, und der Stollen die Oerter, wo das Erz bricht, mit seiner Wasserseige noch nicht erreicht hätte, doch aber den ganzen Zechen Wasser nähme, und Wetter brächte; oder sonst ausserhalb des Stollens mit Strekken, Gängen und Klüften erreichte, wodurch die Wässer erschrotten, und dem Stollen zugeführt würden; oder der Erbstollen käme unter eine Zeche, wo durch offene Klüfte das Wasser auf den Stollen fiele: so soll dem Stöllner bis zum erfolgenden Durchschlage das halbe Neuntel gebühren. Auch in jenem Falle soll ihm von dem Stollenrechte nur die Hälfte zustehen, wenn er die Erbteufe zwar anfangs eingebracht hat, wegen dem vorliegenden Gebürgsfallen aber diese nicht erhalten kann.

Der LXX. Artikel.
Vom vierten Pfennig.

Kömmt ein Erbstöllner mit seinem Stollorte in fremde Maasen, und derselben Ganges Vierung; so sind ihm die Gewerken auf Ankünden, so lange er mit dem Stollorte in den Maasen ist, den vierten Pfenning zu geben schuldig. Hingegen ist ihnen vergönnt, wenn es dem Stollen an seinem Wetter und der Förderung nicht hinderlich ist, auf den Stollen anzusitzen, darauf auszufördern, und ihre Gebäude daselbst anzustellen. Es soll aber im vierten Pfenninge alles, was auf das Stollort, den Steiger und die Arbeiter, dann Schmidekösten; keines Weges aber, was ausserhalb des Stollens auf Gebäude, Quatembergeld, Schichtmeister- und Markscheiderlohn aufgeht, gerechnet; auch dadurch die Maasen, wenn sie des Ganges gewiß sind, bauhaft erhalten werden. Würde hingegen ein Stöllner in einer Vierung zwey Stollörter treiben, soll er doch nur von einem den vierten Pfenning zu fodern haben. Und ob er schon mit beyden Oertern Erz träffe; soll er, so lange sie in der Vierung sind, den Stollenhieb gleichfalls nur von einem zu nehmen befugt seyn. Wenn auch von einer Zeche zu einem Stollen der vierte Pfenning gegeben, und nachhin diese von einer ältern ausgemessen würde; sollen die Aeltern, denen dieß Feld eingeräumt worden, den Jüngern den zum Stollen gegebenen vierten Pfenning wieder zu ersetzen schuldig seyn.

Der LXXI. Artikel.
Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte.

Hat der Stollen die gemeldte Erbteufe nicht, bringt aber demungeachtet der Zeche Wetter, oder benimmt Wässer; so kann er keine Erbgerechtigkeit und kein Neuntes, wohl aber eine Stollensteuer nach Erkenntniß des Bergamtes fodern. Es gehört auch das getroffene Erz nicht dem Stöllner, sondern den Maasen zu; und es steht in deren Willkühr, ob sie die gewonnenen Erze gegen Erstattung der Bergkösten zu sich nehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen. Wenn aber das Gebürg im Fortbauen so steigen würde, daß der Stollen die gehörige Erbteufe nach der Hand einbrächte; soll ihm, ob er schon auf die vorliegenden Gebäude dieser Zechen auf's Neue nicht durchschlägig würde, doch das halbe, oder nach Gelegenheit des Durchschlages und der übrigen Umstände das ganze Neunte zustehen.

Der LXXII. Artikel.
Von Gesprengen und der Wasserseige.

Jeder Stöllner soll seinen Stollen in rechter Höhe und Weite, ohne Gesprenge oder Entzweyhauung der Sohle treiben, das Mundloch offen, auch die Gerinne und Wasserseige so halten, daß er der Nothdurft nach bis vor Ort befahren werden, und die

Digitized by Google

die Wässer durch's Mundloch abfliessen können. Weßwegen auch Unsere Beamte wohl acht haben sollen, daß die Stollensohlen nach der Bleywage richtig nachgehauen, und in ihrer gebührenden wenigen Rösche erhalten werden. Diese Stollensohlen sollen auch, wenn die Stollen weit zu treiben sind, ehe sie in die Gebäude kommen, soviel möglich langsam ansteigen, und je nachdem von mehrern oder wassernöthigen Zechen viele Wässer hierauf abzurinnen haben, doch auf 100 Lr. über ein Zehentellachter nicht anlaufen, damit der Stollen in die Ferne nicht zu hoch ansteige. Würde aber der Stöllner diesem auf irgend eine Art entgegen handeln, und den vorliegenden Gebäuden durch seinen Unfleiß und Zurückdämmung der Wässer muthwilliger Weise Schaden veranlassen; soll er zur Ersetzung angehalten, oder wenn er sich unterstünde, ohne besondere Nothwendigkeit und Erlaubniß des Bergamtes in seinem Stollen ein Gespreng zu machen, ihm kein Stollenrecht zuerkannt werden.

Der LXXIII. Artikel.

Vom Stollengerinne, Bergförderniß und Gestängsteuer.

Wenn ein Stöllner in einen Schacht erschlagen würde, soll er seine Gerinne im Hangenden oder Liegenden, wo es am füglichsten seyn kann, zur Ueberführung der Wässer legen, und was er in den Schächten aufreißt, wieder selbst verfertigen. Hingegen, wenn Gewerken mit ihren Gebäuden auf einen Erbstollen einkommen, haben sie ebenfalls so anzusitzen, daß der Stollen an seinem Wetter und an der Förderung nicht gehindert werde; und wenn sie mit Erz- und Berglaufen, oder auf eine andere Weise den Stollen brauchen, das Gestäng und Trägwerk nach des Bergamtes Ermessen unterhalten zu helfen, oder hiezu eine Steuer zu geben.

Der LXXIV. Artikel.

Von Lichtlöchern und Schachtsteuern.

Bedarf ein Stöllner in fremden Maasen eines Lichtloches, mag er dort mit Vorwissen des Bergamtes sinken, und von den Gewerken nicht gehindert werden. Wenn er aber im Absinken Erze träffe, sollen sie den Gewerken dieser Maasen gebühren, und der Stöllner gegen Ersatz des Gewinnungslohnes sie folgen zu lassen schuldig seyn. Sind hingegen in jenen Maasen bereits Schächte gesunken, mögen ihm die Gewerken selbe gegen eine gewisse Schachtsteuer nach Erkenntniß des Bergamtes auch nicht verweigern, sondern selbe der Stöllner der Nothdurft nach brauchen.

Der LXXV. Artikel.

Vom Ueberbrechen der Stöllner.

Hat der Stöllner sein Ort soweit geführt, daß er es wegen Mangel des Wetters nicht weiter forttreiben könnte, und die Maasen wollten ihre Gesenke über dem Stollen einstellen, oder sonst nicht auf selben erschlagen: sollen auf Instanz des Stöllners Unsere Beamte auf den Augenschein fahren, und wo sie ein vorsetzliches Hinderniß des Bergwerkes fänden, dem Stöllner über sich zu brechen, und sich selbst Wetter zu verschaffen gestatten. In diesem Falle ist auch der Stöllner nicht verbunden, die Erze, die er im Uebersichbrechen gewonnen hat, den Maasen folgen zu lassen. Nach dem Durchschlage aber soll er auf weiteres Erzhauen nicht berechtiget; auch ohne dessen, ausser so viel ihm der Stollenhieb giebt, über sich zu brechen nicht befugt seyn.

Der LXXVI. Artikel. An. 1784.

Wenn eine Zeche zwey Tiefste hätte.

Wenn ein Erbstollen in eine Zeche käme, und der ganzen Zeche nicht Wasser benähme, und Wetter brächte; weil vielleicht zwey Tiefste darinne wären, von deren einem er die Wässer abführte, und vom andern nicht: soll man ihm von diesem unerschlagenen, wenn Erz darinne bräche, kein Neuntes geben, bis er darein erschlagen hat. Wohl aber gebühret ihm vom andern Tiefsten, wenn Erz darinne bricht, und der Stöllner darein erschlagen, das Neunte. Doch würde dieser findige Schacht, oder das Tiefste, das noch nicht durchschlägig ist, den Stollen zum Wasser und Wetter brauchen; soll ihm von dem Schachte oder Tiefsten, bis der völlige Durchschlag erfolget, das halbe Neunte gegeben werden.

Der LXXVII. Artikel.

Von des Erbstollens Vierung.

Jeder Erbstollen, er werde auf einen Gang, oder durch Queerstein getrieben, hat seine Vierung; nämlich 3½ Lr. in's Hangende, und 3½ Lr. in's Liegende, und mag der Stöllner die überfahrnen und im Freyen liegenden Gänge im Hangenden und Liegenden auf 3½ Lr. abbauen; im verliehenen Felde aber gehört dem Stöllner nach dem 67ten Art. dieser Ordnung nur allein der Stollenhieb zu. Muthete aber der Stöllner die von ihm überfahrnen, und im Freyen liegenden Gänge selber, und verfähet im Uebrigen mit Bestättigen und sonst, wie es die Bergrechte und diese Ordnung fodern; ist es ihm unverwehrt, und sind nachhin die gemutheten Gänge, wie im 66ten Artikel bereits gemeldet ist, sein Eigenthum.

Der LXXVIII. Artikel.

Wenn mit Stollörtern Gänge überfahren werden.

Würde ein Erbstöllner Gänge überfahren, ohne darauf zu muthen und auszulängen; ein anderer aber selbe aufnehmen wollen: so hat das Bergamt sie zuvor dem Stöllner als erstem Finder anzubiethen; wenn er aber in 14 Tagen sie nicht muthet und belegt, dem andern zu verleihen. Wenn aber der Stöllner mit seinem Stollorte 14 Lr. vorüber fährt, oder auch über 14 Lr. darauf auffährt, ohne sie gemuthet und belegt zu haben; mögen sie ohne Bedenken jedem, der sie begehren und muthen wird, ohne vorgehendes Anboth oder Einreden des Stöllners verliehen werden; und soll der neue Lehenträger, so lange er mit seinem Orte in des Stöllners Vierung ist, die Wasserseige oder das Neunte zu bezahlen nicht schuldig seyn. Diesen Verstand soll es auch mit den angebothenen Stollörtern, gemäß dem nachstehenden Artikel auf überfahrnen Gängen in andern Maasen, ehe sie aus der Vierung kommen, haben.

Der LXXIX. Artikel.

Von überfahrnen Gängen in fremden Maasen.

Sollte aber ein Erbstöllner in eines andern Maasen Gänge oder Klüfte überfahren, und um das Kreutz auf beyden Gängen Erze treffen; so soll der Stöllner Macht haben, nicht allein auf einen Gang, welcher ihm gefällig ist, zu kiesen, und das Erz, wie es das Stollrecht mit sich bringt, da wegzuhauen; sondern auch auf dem andern fortzufahren. Das Erz aber, das in der Maasen Vierung bricht, soll den Maasen angehören, und ihnen frey stehen, ob sie es gegen Bezahlung der Kösten annehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen. Wenn hingegen auf den überfahrnen Gängen kein Erz getroffen worden, mag der

Digitized by Google

An. 1784. Stöllner den Maasen, das Ort aus der Vierung zu treiben, anbiethen, und da sie es in 14 Tagen nicht belegten, dieses selbst treiben; auch, wenn er nachhin damit in der Maasen Vierung Erz erbauet, selbes für sich behalten.

Der LXXX. Artikel.
Von Auflassung der Stollörter.

Will ein Erbstöllner sein Stollort liegen lassen, soll er es dem Bergamte zuvor ansagen, und selbes ordentlich zu verstuffen von dem Bergamte begehren. Dieses soll alsdann an dem Orte, wo sich das Gerinne und die Wasserseige endet; oder im Falle diese wegen einer zurückgelassenen Strosse nicht gar vor Ort reichte, zur halben Strosse die Stollenstuffe schlagen, und sie zur Nachricht, auch in welcher Maase der Stöllner aufgelassen hat, alles deutlich und umständlich in's Bergbuch eintragen lassen, damit, wenn das Ort nachhin von andern wieder aufgenommen und fortgetrieben würde, wegen dem Neunten kein Irrthum geschehe.

Der LXXXI. Artikel.
Von verstufften Stöllen.

Welcher Stöllner nun seinen Erbstollen also verstuffen lassen, ordentlich verrezessirt, und selben mit offenem Mundloche, Gerinne und Wasserseige, dann mit der nöthigen Verzimmerung nebst den Lichtlöchern im baulichen Stande erhält, der behält bis an die Stuffe seine Erbgerechtigkeit und sein Neuntes; im widrigen Falle mag sie dem künftigen Aufnehmer, der den Stollen forttreibt, und baulich erhält, allein zuerkannt werden. Es soll auch jeder Stöllner schuldig seyn, wenn er sein Stollort will liegen lassen, und von andern Zechen dazu Steuer erhalten hat, selben die Steuer und den vierten Pfennig auffagen zu lassen; im Gegentheile aber an ihrem Alter kein Nachtheil zuwachsen können.

Der LXXXII. Artikel.
Vom Aufnehmen aufgelassener Stollörter.

Ein auf diese Art aufgelassenes und verstufftes Stollort mag von jedem bergläufig wieder aufgenommen und fortgetrieben werden. Und wenn der Aufnehmer mit diesem in der gehörigen Erbteufe in eine andere Zeche durchschlägig wird, daß er Wasser nimmt, und Wetter bringt; soll er darauf alle Gerechtigkeit, wie im Vorigen angezeigt ist, nicht anders, als ob er den Stollen vom Mundloche angetrieben hätte, geniessen; die vorigen verstufften Stöllner aber sollen von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als jedes Quartal zur Erhaltung der Wasserseige, je nachdem sie den Stollen bis an das Mundloch weit zu unterhalten haben, ein gewisses Wassereinfallgeld nach Ermessen des Bergamtes zu fodern haben. Wenn aber jemand ein Stollort, das ihm nicht verstuffet, noch von dem Bergamte übergeben und verschrieben worden, forttreiben würde; soll er an dem Neunten, Stollenhiebe und den neuüberfahrnen Gängen keine Gerechtigkeit erlangen, sondern selbe dem ersten Stöllner bleiben. Doch mag jeder Stollen, welcher kein verstufftes Ort hat, wie andere unbauhaft gehaltene Zechen frey gemacht und gemuthet werden.

Der LXXXIII. Artikel.
Wie Gewerken das Stollort treiben mögen.

Wenn eine Gewerkschaft eines Stollortes bedarf, und der Erbstöllner auf Antragen und Erbiethen zu einer leidlichen Steuer, oder dem vierten Pfennige dieß nicht selbst unverzüglich forttreiben wollte, soll das Bergamt den Gewerken dieses Ort nach vorgegangener Verstuffung, doch nur bis an ihre Markscheide, selbst zu treiben gestatten. Und wenn von dieser Stuffe an bis dahin Erz bricht; sollen sie dem Stöllner kein Neuntes, sondern nur ein gewisses Wassereinfallgeld zu geben gehalten seyn. Wenn aber auf diese Weise eine vorliegende Gewerkschaft auffer ihrem belehnten Felde auf einen Stollen, um das Ort in ihre Gebäude zu treiben, angesessen ist, und auffer ihrer Vierung einen Gang trifft; soll dadurch die Gewerkschaft kein Recht der ersten Findung haben, sondern selben zuvor dem Stöllner anzubiethen schuldig seyn. Eben so soll es auch mit andern Maasen, welche das Stollort nach der Hand mit Verwilligung des Stöllners durch ihre Gebäude treiben wollen, gehalten werden.

Der LXXXIV. Artikel.
Von alten verlegenen Stöllen.

Wenn auf alten Zügen Jemand Fundgruben und Maasen aufnehmen, und die Schächte öffnen; ein anderer aber einen zuvor dahin getriebenen, alten, verbrochenen Erbstollen muthen und gewältigen, und so bis an die Zeche bringen wollte: so soll der Lehenträger dieser neuaufgenommenen Zeche, wenn er älter belehnt ist, den Stollen durch seine Maasen selbst aufzuheben, und dadurch sich des Neunten zu befreyen, das Befugniß haben; doch dabey schuldig seyn, sich mit dem Stöllner der Wasserseige wegen zu vertragen. Da aber der Stöllner vor selbem das Alter, und das Mundloch bereits erhoben hätte, und mit seinem Gerinne und seiner Wasserseige in rechter Erbteufe einkäme; soll er sein Stollrecht haben und behalten, wenn schon diese Zeche den Stollen zuvor selbst getrieben hätte.

Der LXXXV. Artikel.
Von Senkung der Wasserseige.

Wenn ein Stöllner mit seiner Wasserseige untergekrochen ist, sie ausgezimmert, Trägwerke darüber geschlagen, und also sich gelagert hat; soll ihm ohne sonderbar erhebliche Ursache und Bewilligung des Bergamtes keines Weges zugelassen seyn, sie weder inner- noch ausserhalb dem Mundloche zu senken, oder tiefer zu holen, damit die Stollen, die darunter angefangen sind, an ihrer Erbteufe nicht verkürzt werden. Unternähme das aber Jemand eigenmächtig, ist er hierüber mit Ernste zu bestrafen, und ihm keine Stollengerechtigkeit zuzuerkennen. Auf diese Weise soll es auch mit dem übermässigen Steigen und Erheben der Wasserseige, die andern Stollen zum Nachtheile vorgenommen würde, gehalten werden.

Der LXXXVI. Artikel.
Von Raubstöllen.

Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß auf Unsern Bergwerken Niemand sich unterstehen soll, einen Raubstollen, der den bauenden Gewerken und zur Förderung der Berggebäude nicht dienlich noch nothwendig ist, anzufangen und zu treiben. Wobey denn Unsern Bergämtern gemessen anbefohlen wird, daß sie darauf allezeit gute Aufsicht halten, und da sich einige fänden, die solche aufnehmen wollten, selbe nicht verleihen, noch sie weiter zu treiben gestatten sollen.

Der LXXXVII. Artikel.
Von Enterbung der Stollen.

Mit Enterbung der Stollen, die zur Nothdurft und Förderung des Bergwerkes getrieben werden, soll es zur Vermeidung aller Zweytracht also gehalten werden.

Digitized by Google

werden. Der Stollen, der den andern enterben, und dessen Stollrecht erlangen will, soll in Unsern hohen Gebirgen gegen Tyrol mit einer Seigerteufe von 15 Lachtern; in den andern stückelichten Gebürgen aber 7, und in sehr flachen 3½ Lachter seigerrecht unter dem obern einkommen. Wenn aber ein Stollen aus einem flachen Felde über 200 Lachter getrieben, dann in ein stückelichtes Gebürg kommen, und viertehalb Lachter den obern unterteufen würde; soll ihm doch die Erbgerechtigkeit vor dem obern zuerkannt werden. So ist es auch, wenn aus zwey Thälern von Ungefähr zween Stollen gegeneinander getrieben, und der untere nicht 7 oder 3½ Lachter unter dem obern einkäme, aber doch die Zechen mehr trocknete; dann soll der, welcher der tiefste ist, das Erb vor dem andern behalten. Werden sie hingegen in gleicher Teufe durchschlägig, soll es dem Aeltern gebühren; indessen aber, bis sie zusammen schlagen, jeder in den Maasen, die er durchfährt, den vierten Pfenning haben.

Der LXXXVIII. Artikel.
Von der Stollensteuer.

Weil an der Bauung tiefer Erbstollen dem gemeinen Bergwerke sehr viel gelegen ist, und selbem dadurch, wie vorher schon angezeigt worden, die meiste Fortsetzung gegeben wird; so ist Unser gnädigster Willen und Befehl, damit die Baulustigen zur Treibung tiefer Stollen desto mehr angereizt werden, daß zu einem Erbstollen alle in selbem Gebürge aufgenommene und vorliegende Zechen, die den Stollen zur Abführung der Wässer, oder zum Wetterbringen brauchen können; nicht minder auch die im Hangenden oder Liegenden streichenden und belehnten Gänge, obgleich der Stollen in den Maasen nicht ist, nach Erkenntniß des Bergamtes wöchentlich eine Stollensteuer geben sollen. Bey Anlegung derselben haben Unsere Bergbeamten hauptsächlich die nahe und weite Entlegenheit, und je nachdem die Zechen bauwürdig sind, Erz fördern, und in guten Anbrüchen oder in Ausbeute stehen; auch des Stollens wegen Wassernoth und Wettermangel am meisten benöthiget sind, und andere dergleichen Umstände wohl acht zu nehmen. Wenn sie aber verspürten, daß der Stöllner in Treibung des Stollens säumig wäre, und allein der Steuer gewarten wollte; soll diese von ihnen auf vorgegangene Warnung den Umständen nach gemäßiget, oder gar wieder aufgesagt, und das Ort einem andern verliehen werden.

Der LXXXIX. Artikel.
Vom Abzug der Stollensteuer vom vierten Pfennig.

Wenn hingegen der Stollen in die Maasen kömmt, sollen jene Zechen, welche vorher Steuer gegeben haben, die Hälfte der entrichteten Stollensteuer an dem vierten Pfenninge, der gemäß dem 70sten Artikel abzustatten ist; oder am Neunten, wo jener nicht zureichte, dergestalt abzuziehen haben, daß sie die Hälfte desselben so lange zurück behalten können, bis davon die gemeldte Halbscheide der vorher bezahlten Stollensteuer wieder abgeführet seyn wird. Hingegen soll die andere Hälfte der gemeldten Steuer dem Stöllner bleiben, und er an seinen übrigen Stollengebühren keinen weitern Abzug mehr zu leiden haben. Würde aber eine Zeche, die Stollensteuer gegeben hat, liegen bleiben, und von andern wieder aufgenommen werden; so haben die neuen Gewerken sich der Abkürzung der Steuer, die von der vorigen Gewerkschaft abgeführet wurde, nicht zu getrösten, sondern den vierten Pfenning zu geben.

Der XC. Artikel. An. 1784.
Von Ankündigung der Stollensteuer.

Es hat aber der Stöllner, welcher die Stollensteuer oder den vierten Pfenning genieſſen will, selbe jederzeit zuvor den Gewerken der Zechen anzukünden, und sich von dem Bergamte anerkennen zu lassen. Wenn hingegen ein Stöllner diese Ankündung und Erkennung der Stollensteuer und des vierten Pfennings auſſer Acht läßt; kann er nachmal an die Gewerken, ob er gleich den Stollen durch ihr Feld getrieben, und selbes geöffnet hätte, deßwegen keine Foderung mehr machen; indem die alten Berggebräuche nach abgesunkenen Schächten, getriebenen Stollen, durchgeführten Oertern und gemachten Durchschlägen keine Forderung mehr gestatten; sondern sie hat sich in diesem Falle verjährt und verschwiegen.

Der XCI. Artikel.
Von Steuern überhaupt.

Im Anlegen oder Machen der Steuern, die man zu den Stollen, Strecken, Schächten und andern Gebäuden geben soll, haben Unsere Bergämter wohl zu beobachten und zu überlegen, ob die Steuer dem Bergwerke und den Gewerken förderlich und zuträglich sey, damit Niemand darinne wider die Billigkeit beschweret werde. Es sollen auch alle Steuern, wie sie Namen haben, worunter auch das Neunte, der vierte Pfenning, das Wassereinfallgeld und das Bergförderniß begriffen ist, vor dem Schlusse jedes Quartales; bey den Stollen aber, damit sie desto fleißiger gebaut werden, alle 14 Tage von den Vorstehern der Zechen oder Stollen getreu eingebracht, bescheinet und verrechnet; auch von denen, welche sie zu geben schuldig sind, richtig bezahlt, und die erhaltenen Bescheinungen den Registern zur Gewehrung beygelegt; im Gegentheile aber von den Schichtmeistern ein Verzeichniß der Rückständigen mit dem Schlusse des Quartales eingegeben, und von selben bey dem Bergamte bis zur Abführung des Ausstandes weder Register noch Rezeßgeld angenommen werden. Wenn hingegen Schichtmeister die Steuern, welche ihren Zechen zuerkannt, und verordnet sind, nicht einbringen, sondern freywillig borgen würden; sollen sie nichts desto weniger selbe in der Einnahme zu verrechnen, und vom eigenen Gelde zu ersetzen schuldig seyn.

Der XCII. Artikel.
Von der Befahrung der Gruben, Generaltagen und Aufrechnungen.

Dabey ist Unser gnädigster Wille, daß Unsre Bergbeamten auf den Gebürgen, die ihrer Obsorge anvertraut sind, sich öfter einfinden; die Gebäude, welche unter ihrer Aufsicht stehen, das Quartal hindurch mehrmal, und nach Gelegenheit der Nähe und Ferne, dann Weitschichtigkeit, und Zulassung anderer Verrichtungen alle 14 Tage, oder monatlich wenigst einmal befahren; und damit dieß von den allenfalls zugegebenen Geschwornen oder Einfahrern, oder Schichtmeistern wöchentlich öfter geschehe, die Schichten redlich befahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeitern nicht überleget, in den Gruben, der Wäsche und Schmelzhütte getreu gearbeitet, den Gewerken nichts veruntreuet, und alles am Erze und Gezähe wohl zusammen gehalten werde, wohl acht haben; auch alle Sonnabende von den Schichtmeistern und Steigern über ihrer Gebäude Beschaffenheit, Fortgang und Mängel genaue Kundschaft einholen, dann wie einem oder dem andern abzuhelfen sey, fleißige Ueberlegung pflegen. Besonders ist von Unsern

Digitized by Google

An. 1784. Bergbeamten vor dem Schluſſe jedes Quartales gemeinſchäftlich eine Generalbefahrung aller Gruben mit Zuziehung des Schichtmeiſters und Steigers jeder Zeche vorzunehmen. Dabey hat jeder ſeine Meynung, in's Beſondre wegen der vorgekommenen Mängel, nöthigen Verbeſſerungen, und der Angebung nützlicher Gebäude ſeinen Pflichten gemäß aufrichtig zu eröffnen: der Bergſchreiber aber ſoll ſelbe protokolliren; worüber dann in der Bergamtswohnung eine gemeinſchäftliche Konferenz zu halten iſt, welcher auch die Gewerken auf ihr Verlangen beywohnen können. Bey ſelber iſt nun alles, was zu der Gewerken Nutzen und Förderung in's Künftige vorzunehmen und gedeihlich ſeyn mag, in reife Erwegung zu ziehen und zu beſchlieſſen; auch was auf das künftige Quartal zu den beſchloſſenen Gebäuden und anderswohin am Verlage nöthig ſeyn möchte, von dem Schichtmeiſter zu überſchlagen, und in Anſatz zu bringen, damit nach deſſen Beſchaffenheit wegen dem künftigen Verlage geſorget, und wo es nöthig iſt, eine billige Zubuſſe angelegt werden könne. Was nun auf dieſen General- oder Gewerkentagen mit gemeinſchäftlichem Rathe zur Förderung des Bergwerkes beſchloſſen worden, iſt mit den Quartalsrechnungen nebſt einem Berichte von der Beſchaffenheit und dem Aufſtande der Gebäude zu Unſerm Bergwerkskollegium zur Nachricht, und Unſerer gnädigſten Genehmigung einzuſchicken. Würden aber nach der Hand die Berggebäude ſich ſo ſehr erweitern und vermehren, daß die Generalbefahrung mit dem Ende jedes Quartals nicht vorgenommen werden, oder ſonſt die Partikulärbefahrung aller Gebäude ſo oft nicht geſchehen könnte; dann mag Unſer Bergwerkskollegium nach den Umſtänden darüber Nachlaß thun, und verordnen, daß die Generalbefahrung wechſelweiſe, und bey jeder Zeche jährlich zwey- oder wenigſt einmal vorgenommen, und die Aufrechnungstage über den für das nächſte Quartal nöthigen Verlag nach der Quartalsrechnung von jedem Schichtmeiſter den Gewerken ſonderbar gehalten werden.

Der XCIII. Artikel.
Von Veräußerung der Bergtheile.

Es ſteht jedem Lehenträger und Gewerken frey, ſeine Bergtheile andern zu verkaufen oder zu überlaſſen: werden aber durch Kauf, Tauſch, Uebergabe, Schankung oder auf andere Art Bergtheile veräuſſert; ſo ſoll der Verkäufer dem Käufer binnen 4 Wochen die Gewehr im Gegenbuche zu thun ſchuldig, und der Käufer verbunden ſeyn, die Gewehr, wenn ſie zurück bliebe, in der beſtimmten Zeit zu fodern. Wenn nun binnen dieſer Zeit von 4 Wochen von dem erſten die Gewehr, und darauf von dem letzten die Foderung nicht geſchieht; ſoll der Kauf oder die Ceſſion nichtig, und der Verkäufer ferner zu gewehren nicht ſchuldig ſeyn: auſſer es fände ſich, daß der Käufer die Gewehr zu fodern von merklichen und redlichen Urſachen verhindert geweſen wäre, und dieſes beſcheinen könnte. Würde hingegen der Käufer oder Verkäufer in den gedachten 4 Wochen nicht vorhanden ſeyn, oder ſich vorſätzlich nicht finden laſſen; ſo mag der Käufer, der die Gewehre gerne hätte, oder der Verkäufer, der ſelbe leiſten wollte, bey dem Bergamte ſelbes melden, und damit ſein Recht erhalten.

Der XCIV. Artikel.
Von der Kraft des Kaufes.

Das Bergamt ſoll, wenn der Verkäufer nicht ſelbſt gegenwärtig iſt, mit dem Ab- und Zugewehren oder Zuſchreiben wohl ſicher gehen, und ohne hinlängliche, ſchriftliche Vollmacht nichts vornehmen; auch zur Vermeidung alles Betruges auf dem Gewehrſcheine den Werth des Kaufes allezeit anmerken. Sind nun dem Käufer die erkauften Bergtheile bey dem Amte wirklich zugeſchrieben worden, und iſt alſo die Gewehr im Gegenbuche erfolgt; ſo iſt das Dominium oder Eigenthum auf den Käufer vollſtändig hinüber getragen, und der Verkäufer nicht mehr ſchuldig, die veräuſſerten Bergtheile um dieſen Werth wieder anzunehmen, oder weitere Eviktion zu leiſten; wenn ſchon nachgehends die Zeche ausgemeſſen würde: ſo, wie auch kein jus retractus oder Einſtandsrecht, noch exceptio læſionis ſtatt findet; weil die Bergwerke dem gemeinen Sprichworte nach über Nacht zu ſteigen und zu fallen pflegen. Hingegen mag um verpfändete, oder in der Klage und im Arreſt ſtehende Bergtheile, ſo lange ſie durch Bezahlung oder berggerichtliche Hülfe nicht wieder freygemacht ſind; auch ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Bergbaues um Hütten, Pochwerke, Schmiedſtädte, Zechenhäuſer oder andere Gebäude ein zu Bergrechte beſtändiger Kauf nicht geſchehen, noch durch auſſergerichtliche Handlung auſſer dem Gegenbuche eine ſtandhafte Gewehr erlanget werden.

Der XCV. Artikel.
Von den ererbten Bergtheilen.

Wenn Jemanden durch Erbſchaft Bergtheile zufallen, ſoll es, ſo lange die Erben noch in Gemeinſchaft ſtehen, keiner neuen Gewehrung bedürfen; nach der Theilung aber, und im Falle, daß in Rückſicht der Bergtheile die Gemeinſchaft nicht vorbehalten, und zur Nachricht in's Gegenbuch geſchrieben worden; ſoll jeder Erbe, wann er ſich anders daran nicht verſchweigen will, ſeinen Antheil binnen 3 Monaten im Gegenbuche ſich zuſchreiben laſſen. Während der Gemeinſchaft aber ſoll keinem Erben von den Bergtheilen etwas abgewehrt werden können.

Der XCVI. Artikel.
Von verſchenkten Bergtheilen.

Würde einer dem andern eine Schankung auf den Todesfall über Bergtheile aufrichten, und ſich lebenslänglich die Nützung davon vorbehalten; indeſſen aber die Theile ohne alles Bedingniß im Gegenbuche ſich ab- und dem Donatarius zuſchreiben laſſen, und ſich dann ereignen, daß der, dem ſie geſchenkt wurden, vor dem, der ſie ſchenkte, verſtürbe; der Donator aber nachhin die Kuxe unverändert bis zu ſeinem Tode auf dem Donatarius im Gegenbuche bleiben laſſen: in dieſem Falle ſind des Donatarius und nicht des Donators Erben für Gewerken zu erkennen; indem nach dem alten, eingeführten Bergwerksgebrauche das Gegenbuch dießfalls dem titulo hæreditatis vorzuziehen iſt. Denn dieſes hat bey Bergwerken, wie andere Gerichtsbücher in bürgerlichen Sachen völligen Glauben, und muß für die Richtſchnur gehalten werden, nach welcher alle Irrungen de dominio & proprietate partium metallicarum entſchieden werden müſſen.

Der XCVII. Artikel.
Von Entſcheidung irriger Bergſachen.

Wenn ſich nun in dieſen oder andern Fällen Irrungen begäben; ſo ordnen und ſetzen Wir, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergſachen (worunter Wir nicht allein die Händel, welche unter der Erde in den Gruben um Klüfte und Gänge, Stollen, Schächte und Feldörter, und was ſonſt da ſtreitig werden mag; ſondern auch was für Händel auſſer den

Digitized by Google

den Gruben und Bergwerken um Erze, Kieſe, Metalle und Mineralien, Bergtheile, Steuern, Neuntes und den vierten Pfenning, Bergſchuld, Zubuſſe, Ausbeute, Berg- und Hüttenkoſt, Pochwerk und andere Bergwerksgebäude; dazu auch alle Schmelz- und Hüttenſachen, und was vom Bergwerke kömmt, dazu gehört und gebraucht wird, ſo weit es das Bergwerk angeht; dann andere Händel und Wändel, Verträge, Verſchreibungen, und alles das, was das Bergwerk betrifft, begriffen und verſtanden haben wollen) erſtlich vor Unſern Bergämtern ſollen vorgebracht und geklagt werden; welche dann allen Fleiß anzuwenden haben, die Partheyen, wo möglich, gütlich zu vergleichen. Wo aber ein gütlicher Vergleich nicht ſtatt haben möchte; ſollen die Bergämter die Partheyen vor ſich fodern, ſie mit ihrem Vorbringen der Nothdurft nach vernehmen, auch nach Erfoderung der Umſtände und Wichtigkeit der Sachen auf derſelben Unkoſten inn- oder ausländiſche, verſtändige und unpartheyiſche Bergleute zu ſich rufen, mit ſelben an den ſtreitigen Ort fahren, alle Umſtände wohl überlegen und beſichtigen; ſodann aber dieſes der Billigkeit, den Bergrechten und dieſer Ordnung gemäß entſcheiden. Von dieſen beſondern Berggerichtsſtellen ſollen aber ausgenommen ſeyn, und bey ihren vorigen, hergebrachten Gerichtsinſtanzen gelaſſen werden, die in Baiern und der obern Pfalz befindlichen und dermal gangbaren Eiſenhämmer, ſo lange, bis man für nöthig finden wird, die alte Hammereinigung in der obern Pfalz wieder herzuſtellen. Wenn aber ein oder der andere Theil wider dieſe Verbeſcheidung beſchweret zu ſeyn glaubte; mag er in der zur Bergrecht erfoderlichen Zeit, nämlich in 30 Tagen, welche hiemit zur Appellationsfriſt, vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, feſtgeſetzet werden, an Unſer Bergwerkskollegium appelliren, bis Wir in Unſern Gebürgen einen Oberberghauptmann und ein Oberberggericht nieder zu ſetzen, oder etwas Anderes zu verordnen gut finden. Wollte einer in puncto protractæ vel denegatæ juſtitiæ ſich weiter beſchweren, mag er ſelbes durch Supliziren nur an Unſere höchſte Stelle gelangen laſſen; worinne Wir Uns die Billigkeit zu erkennen vorbehalten haben wollen.

Der XCVIII. Artikel.

Von der Jurisdiktion auf den Bergwerken.

Da Uns als regierendem Landesfürſten das hohe Bergregal in Unſern Landen unſtreitig allein zuſteht, und mithin lediglich von Uns abhängt, wie oder was Wir hievon zur Beförderung des gemeinen Bergwerkes und Unſers Kammergutes an andere nach Unſerer Ordnung verleihen, oder Uns vorbehalten wollen; ſo behalten Wir Uns gemäß der erklärten Bergfreyheit auf den ſämmtlichen Bergwerken, die ſich in Unſern Landen befinden, oder in Zukunft noch erheben, alle landesherrliche Hochheit, dann hohe und niedere Jurisdiktion dermaſſen bevor, daß von Unſertwegen die niedere Gerichtsbarkeit auf ſelben mit der einzigen Ausnahme der im vorigen Artikel bemerkten Privateiſenhämmer, von Unſern Bergämtern ausgeübt werden ſoll. Dem zu Folge ſollen von ihnen nicht allein a) die im vorigen Artikel erwähnten Bergwerksangelegenheiten, welche ſich in oder auſſer dem Bergwerke ereignen; b) ſondern auch wie bereits im achten Punkte Unſerer Bergfreyheitserklärung verordnet worden, alle actiones perſonales und Verbrechen, die auf dem Bergwerke in oder auſſer den Gruben, auf den Zechen und Halden, in den Kauen, Huthäuſern, Wäſchen, Hütten, Pochwerken, Bergſchmieden, Roſtſtätten oder andern Bergwerksgebäuden und Bergamtswohnungen; auch auf Holz- und Kohlarbeiten, ſo weit Unſere Bergwerke dabey Antheil haben, von Bergwerksverwandten oder andern verübt werden, und der niedern Jurisdiktion anhängig ſind, nach Bergwerksrecht und Gewohnheit gerichtet und verhandelt werden. Weil Wir auch c) nicht zugeben können, daß jene Bergleute, welche auſſer den Bergwerken und dahin gehörigen Gebäuden, mithin auf andern Jurisdiktionen verbrechen, in den Werktagen bey andern Gerichten herum gezogen, in koſtbare Prozeſſe und Gerichtskoſten verwickelt, und dadurch nicht allein um ihre Schichtengelder und Löhnungen, die ſie mit ihrem ſauern Schweiſſe und Arbeit erworben, und zu ihrem eigenen Unterhalte höchſtnöthig haben, gebracht; ſondern auch die Bergwerke ſelbſt durch Verſäumniß vieler Schichten in Schaden geſetzt werden ſollen: ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß alle in Schichten und Wochenlohn ſtehende Bergwerksverwandte, wenn ſelbe gleich auſſer der Bergfreyheit wohnhaft ſind, um Verbrechen (jene ausgenommen, die in das Maleſiz gehen, und den Verbrecher des Bergleders unfähig machen) vor andern bürgerlichen Gerichten nicht belanget, noch kompaſſirt, oder zu einer Geld- oder andern Strafe gezogen; ſondern die Partheyen an das Bergamt gewieſen, und von dem Richter des Ortes das Verbrechen mit ſeinen Umſtänden an ſelbes überſchrieben und allda die Verhandlung der Gebühre erwartet werden ſoll. Wie Wir aber im Uebrigen nicht denken, Unſern Ständen, oder Jemanden anderm an der Gerichtsbarkeit, die Wir ihnen verliehen, und ſie rechtmäßig hergebracht haben, einen Eintrag thun zu laſſen; ſo befehlen Wir, daß, wo die Bergleute oder andere Bergwerksverwandte auſſer der Bergfreyheit in den Landgerichten oder Hofmärkten anſäßig wären, und Häuſer, Güter, Stücke oder Gründe im Beſitze hätten, dem Gerichts- oder Hofmarktsherrn die Jurisdiktion, ſo ferne es Grund oder Boden, und die darauf Bezug habenden Realkontrakte und Verhandlungen betrifft, allerdings vorbehalten, und mit dieſer Unſerer Ordnung nicht genommen ſeyn ſoll. Damit auch wegen der Jurisdiktion auf den Hut- und Zechenhäuſern von aufläßigen Bergwerken alle Verwirrung vermieden werde; ſo verordnen Wir, daß hierauf die Berg- oder Hutleute, Grubenhüter und andere ſo lange der Bergfreyheit zu genieſſen haben, und folglich die Jurisdiktion dem Bergamte zuſtehen ſoll, als das Bergwerk wirklich umgeht; oder im Falle, daß es liegen bliebe, doch ſolche Gebäude zu den nächſtangelegenen Zechen, oder des gemeinen Bergwerkes Nothdurft gebraucht, auch mit Bewilligung des Bergamtes von Berg- oder Hüttleuten, Grubenhütern und andern bewohnet werden. Wenn aber das Bergwerk von Unſern Bergämtern für vollkommen aufläßig erkläret, und alſo dabey nichts mehr auf Hoffnung zu bauen von dieſem erkannt worden wäre; auch ſelbes wirklich über Jahr und Tag nach dieſer Erklärung aufläßig iſt, und die darauf befindlichen Zechenhäuſer zu dieſen, oder den nächſtgelegenen Zechen, oder in dieſem Gebürge nicht mehr nothwendig ſind, noch von Bergleuten bewohnet oder auf andere gangbare und belehnte Bergwerke gebraucht oder verſetzt würden; ſondern von den Bergämtern nach ihrem Gutbefinden an andere verkauft, oder ſonſt gänzlich weggeräumt ſind: ſo ſoll ſodann der Platz, bis nach der Hand allenfalls der Bergbau darauf wieder erhoben würde, dem vorigen Grund- und Jurisdiktionsherrn wieder heimfallen, und den Bergämtern auf dieſe im Freyen liegende und unbe-

An. 1784.

An. 1784. wohnte Zechenhäuser allein, ohne einen Bergbau, zu verleihen nicht zugelassen und erlaubt seyn.

Der XCIX. Artikel.
Die Gerichte mögen in Bergamts Jurisdiktion Frevler antasten.

Weil Wir die dreytägige Rückhaltung der Missethäter, welche sonst andern Hofmarktsbesitzern und Ständen zusteht, an Unsere freyen Bergwerke aus guten Ursachen, doch ohne Folge nicht zu erstrecken denken; so wollen Wir in Kriminalsachen Unsern benachbarten Land- und Pfleggerichten das Recht und die vollkommene Macht vorbehalten, dergleichen Verbrecher auf oder auch ohne Anrufen der Bergämter, doch mit ihrem Vorwissen ohne den mindesten Anstand, und zu allen Zeiten auch in den freyen Bergwerken zu verfolgen, handfest zu machen, und in die Gerichtsfrohnfeste wegzuführen.

Der C. Artikel.
Von der Freyheit auf Bergwerken.

Damit auch Friede und Ruhe an den Stellen und Orten des Bergwerkes desto besser erhalten werde; so wollen Wir, daß auf allen Bergwerken in Unsern Landen sowohl in den Gruben als auf den Halden, in Bergamtswohnungen, Hut- und Zechenhäusern, Kauen, Wäschen, Roststätten, Bergschmieden, Mühlen, Schmelzhüten, Pochwerken, Holz- und Kohlplätzen, und andern zum Bergwerke gehörigen Gebäuden, Räumen, Plätzen, Teichen und Wasserläufen, Wegen und Stegen, besonders in der Zeit, da die Leute zu und von ihrer Arbeit gehen, Unsere Freyheit, Friede und Sicherheit seyn soll. Wir wollen also Jedermann gewarnet haben, daß sich Niemand unterstehe, die gemeldte Freyheit vorsätzlich oder aus Vergessenheit, weder mit Worten noch mit Thätigkeiten zu brechen. Wer aber diesem entgegen handeln, und an den gesagten Orten Jemanden mit Worten oder Werken schmähen und beleidigen, oder sonst unchristlicher Weise schelten, fluchen oder gotteslästern würde; der soll eingezogen, und von Unsern Bergämtern mit Nachdruck gestrafet; oder, wenn das Verbrechen in's Malefiz gienge, Unsern Landgerichten ausgeliefert werden. Wobey allen Steigern, Schichtmeistern, Berg- und Mühlenarbeitern hiemit ernstlich befohlen wird, daß sie von der Stunde an die Uebertreter (es geschehe nun die Uebertretung mit Worten, Werken, Schelten, Lästern oder auf andere Art) anzeigen, und zu Verhaft bringen helfen sollen, damit Wir, oder Unsere Bergämter von Unsertwegen die gebührende Strafe an ihnen vornehmen können.

Der CI. Artikel.
Vom Arreste auf Zechen ꝛc.

Obwohl gemäß dem 7ten Punkte der erklärten Bergfreyheit von Uns den Bergwerken das Privilegium ertheilt worden, daß, wenn einer bey dem Bergwerke angesessen oder unangesessen, in oder ausser Unsern baierischen und oberpfälzischen Herzogthümern und Landen eine Schuld gemacht hätte, und zu dessen Bergtheilen geklagt würde, von den Bergämtern den Gläubigern zu den eingeklagten Bergtheilen nicht verholfen; sondern die Kläger an des Gewerken oder seiner Erben Person und anderes Vermögen gewiesen werden, folglich den Gewerkschaften ihre Bergtheile sammt den davon abhängenden Nützungen von allem Anspruche frey bleiben sollen: so sind davon doch ausgenommen die Bergschulden, welche vom Bergwerke herfliessen, mit Vorwissen des Bergamtes gemacht wurden, und vor selbem geständig, oder genug bescheinet sind; nämlich, da um Berg- und Hüttenkost, ausständige Zubusse, Verlag, Rezeß oder andere dergleichen Schulden geklagt würde; wie auch, wenn einer seine Bergtheile freywillig den Gläubigern vor dem Bergamte kräftig verhypothezirte; oder wenn die Erben um das Vermögen und die eingeklagten Bergtheile und ihre Nützung sich nicht annehmen wollten; oder da der Schuldner flüchtig gienge, oder sonst kein gesippter Freund vorhanden wäre. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter hinlänglichen Unterricht einzuziehen, sich nach den Umständen zu erkundigen, Arrest und Verboth auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bey Zechen, Hütten und Zehenden anzunehmen und zu verhängen, auch den Gläubigern um ihre Schulden, die sie genug erweislich gemacht haben, in subsidium zu selben zu verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schätzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten; wie denn auch um diesen Preis der Gläubiger sie anzunehmen verbunden seyn soll.

Der CII. Artikel.
Von Gegenklagen und Kompensation.

Obwohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten und Landstatuten die Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation auf gewisse Maaß und Weise statt haben; folglich eine bekannte und liquide Schuldforderung mit einer andern geständigen kompensirt und aufgehoben werden kann: so kann doch in Bergschuldsachen eine Rekonvention oder Kompensation mit andern, wiewohl liquiden Schuldposten nicht anders statt haben, als wenn sie gleichfalls eine klare, richtige und erweisliche Bergschuld ist, die eigentlich vom Bergwerke herrührt, oder um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verhypothezirt worden. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter die Gegenklage zwar anzunehmen, und in conuentione wie in reconuentione zu verfahren; doch muß überhaupt in Bergsachen nicht nach den gemeinen, sondern nach den Bergrechten und alten, üblichen Bergwerksgebräuchen entschieden und erörtert werden. Auch ist zur Beförderung des Bergwerkes, wie im vorigen Artikel gemeldet ist, von Uns den Gewerkschaften das Spezialprivilegium ertheilt worden, daß um keine, ausser um Bergschulden, oder da die Theile vor dem Bergamte freywillig und ausdrücklich verpfändet wären, auf Bergtheile und ihre Nützung geklagt oder verholfen werden soll. Wenn aber auf eines Schuldners Güter ein Generalarrest von Unsern Dikasterien oder andern Civilgerichten angelegt würde; so wollen Wir ausser dem Falle einer angefangenen Gand, wo es nach dem 104ten Artikel soll gehalten werden, daß die Bergtheile darunter keines Weges verstanden seyn sollen; woferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest hierüber besonders bey dem Bergamte gesucht worden ist.

Der CIII. Artikel.
Von Bergwerks-Verträgen.

Alle Verträge, Verdinge und Handlungen über Bergwerksachen sollen von Unsern Bergämtern in dem Vertragsbuche fleißig aufgezeichnet werden. Hingegen sollen schriftliche oder mündliche Kontrakte, Verträge oder Cessionen, die ohne des Bergamtes Vorwissen und Einwilligung aufgerichtet, abgeredt und beschlossen, auch dem Bergbuche nicht einverleibt worden, obschon eine öffentliche Urkunde darüber errichtet, und von Zeugen unterschrieben, und gesiegelt würde,

Digitized by Google

würde, ohne alle Kraft ſeyn, und von den Bergämtern nicht darauf geſprochen werden. Doch iſt dieſes auf gemeinen Kurenhandel, oder das Kaufen und Verkaufen einſchichtiger Bergtheile nicht auszudehnen; denn um dieſe kann auch ohne des Bergamtes Vorwiſſen ein beſtändiger Kauf geſchehen, wenn darüber in den nächſten 4 Wochen nach dem 93ſten Artikel die Gewehr bey dem Bergamte im Gegenbuche erfolget.

Der CIV. Artikel.
Von den Schulden.

Wenn ſich um Zechen, Bergtheile, Erze oder andere Vorräthe ein Konkurs der Gläubiger ereignet, und über das Vorgangsrecht die Frage iſt; ſo ſind, wie es in der künftigen Berggerichtsordnung mit Mehrerm ausgeführet werden ſoll, vor allen andern Schulden nach den Berggerichtskoſten die Löhne der Arbeiter, die an den gewonnenen Erzen ein jus tacitæ hypothecæ & prælationis erhalten haben, billig vorzuziehen. Dieſen folgen die Hüttenkoſten, die Zehende und Unſere übrigen Gebühren; ferner die erweislichen Verlagsſchulden, und der Rezeß, der mit Vorwiſſen des Bergamtes und der damal gegenwärtigen Gewerken gemacht wurde, und ebenfalls ein ſtilles Unterpfand hat; auf dieſen kommen die Gläubiger, welchen die Theile vor dem Bergamte mittelſt eines aufrichtigen und redlichen Kontraktes ohne Wucher zum Unterpfande verſchrieben ſind, und die ſelbes dem Bergbuche einverleiben lieſſen; folglich dadurch, oder mittelſt eines erhaltenen Arreſtes ein dingliches Recht erhalten haben; endlich aber die gemeinen Schulden und Gläubiger, die erweiſen können, daß ihre Schuldfoderung von dem Bergwerke herrühret, und daß ſie dasjenige, um was ſie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerkes vorgeſtrecket haben. Wenn auch in den Fällen, die im vorſtehenden 103ſten Art. erwähnet wurden, neben den Bergſchulden noch andere Schulden von der Zeche und ihren Vorräthen abzuführen wären; ſo ſollen doch die Bergſchulden vor den übrigen Gläubigern, die keine ſolche haben, jederzeit den Vorzug haben, und befriedigt werden. Sonſt aber wollen Wir, wenn ein armer Eigenlöhner, der das Seinige treu in dem Bergwerke verbaut, und nicht unnütz oder verſchwenderiſch durchgebracht hat, und doch in Schulden gerathen iſt, daß Unſere Bergämter ihr Abſehen dahin richten ſollen, wie durch gütliche Handlung der Schuldner bey ſeiner Zeche und ſeinen Bergtheilen bleiben, und nicht gar verderbt, und zu Boden getrieben, ſondern leidliche Bedingniſſe auf das Erz, das er künftig gewinnet, erhalten möge. Im Falle aber, daß eines Schuldners ſämmtliches Vermögen bey einem Civilgerichte unter die Gand fallen würde, und deſſen übrige Habſchaft ohne die Bergtheile, welche der Gandleider allenfalls beſitzt, zur Befriedigung der inländiſchen Gläubiger nicht hinreichte; ſo mögen auch des Schuldners Bergtheile in ſubſidium dafür ſo weit haften, daß von den Bergämtern allein dasjenige zur Univerſalgandmaſſe hinüber gegeben werden ſoll, was nach der ordentlichen Schätzung an dem taxirten Preiſe der Bergtheile über Abzug der Bergſchulden oder anderer Bergfoderungen, welche ſchon darauf haften, und um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verſchrieben ſind, übrig bleiben wird.

Der CV. Artikel.
Von Auflaſſung der Zechen.

Will eine Gewerkſchaft nach der Hand ihre Zeche auflaſſen, und ferner nicht mehr bauen, ſoll ihr dieß zwar unverwehrt ſeyn, doch vor dem Auflaſſen ſelbes durch den Lehenträger oder den, dem die Zeche anvertraut iſt, dem Bergamte angeſagt werden. Dabey ſteht den Gewerken frey, allen Vorrath am geſchiedenen und aufbereiteten Erze, Metalle und ledigert Grubengezähe, was ſie mit ihrem Gelde gekauft und gewonnen haben, bey der Auflaſſung mit ſich zu nehmen. Hingegen ſoll ihnen, was in oder auf den Gruben gezimmert, angenagelt, oder mit Heſpen angeſchlagen iſt; auch was in Waſſerkunſtwerken, Gapeln und dergleichen beſteht, abzubrechen; auch Halden, After, ungeſchiedenes Erz, Schlich, Schlam und dergleichen, das nach dem Auflaſſen bey der Zeche noch gefunden wird, ſich zuzueignen oder mitzunehmen, keines Wegs zuſtehen; ſondern alles dieſes ſoll mit den Hut- und Zechenhäuſern, Kauen, Schmelzhütten, Pochwerken, und was ſonſt zur Zeche gehört, in Unſer Freyes gefallen ſeyn. Und obwohl zuvor die Halden von der Grube verkauft, und an andere wären verlaſſen worden; ſoll doch dieſer Kauf nach dem Auflaſſen kraftlos ſeyn, und auf jenes, was vor dem Auflaſſen nicht weggeſchafft worden, nicht mehr ausgedehnt werden können. Am. 1784.

Der CVI. Artikel.
Von Schulden aufläßiger Zechen.

Wie vermöge der erklärten Bergfreyheit nur allein die Bergſchulden bey den Zechen und Bergtheilen geſucht und erlanget werden können, hingegen alle andere Schulden, wenn nicht die Zeche oder Bergtheile vor dem Bergamte um ſelbe verſchrieben ſind, an des Gewerken Perſon und ſein übriges Vermögen ſollen verwieſen werden; ſo ſind auch entgegen die Gewerken, wenn die Zeche aufläßig geworden, und in Unſer Freyes gekommen, um dieſe Berg- und Rezeßſchulden, ſo viel ihrer in Anſchnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden, und ſoll weder ihre Perſon, noch ihr weiteres Vermögen dafür in Anſpruch genommen werden; auſſer ſo weit die beym Auflaſſen vorhandenen, und gemäß dem obenſtehenden Artikel nicht mit in's Freye gefallenen Vorräthe zureichen. Hingegen ſteht den Gläubigern frey, der aufläßigen Zeche, ehe ſie von andern gemuthet wird, mit Vorwiſſen des Bergamtes ſich anzunehmen, und ſelbe zu bauen; indem auch Unſere Bergämter ihnen ſelbe vor andern zu verleihen haben. Wo ſie ſich aber darinne ſäumten, und die aufläßige Zeche von andern wieder gemuthet würde; ſoll der neue Aufnehmer der alten Gewerken Schulden zu bezahlen nicht gehalten ſeyn, ſondern ihm dieſe frey und ohne alle Schuld verliehen werden.

Der CVII. Artikel.
Wie es mit aufläßigen Zechen zu halten.

Im Falle, daß eine Zeche oder ein Tiefſtes aufläßig wird, ſollen Unſere Beamte ſie ohne Anſtand ſelbſt befahren, die Anbrüche behauen, probiren laſſen, Zettel daran binden, ſelbe hinterlegen, und in ein ſonderbares Buch mit allen Umſtänden: warum die Auflaſſung geſchehen, wie mächtig die Gänge, wie feſt das Geſtein, wie tief die Gebäude, auch was für Oerter und wohin, nach welcher Stunde, und wie weit ſie getrieben ſeyn, deutlich und zuverläßig nach dem ſelbſt eingenommenen Augenſcheine aufzeichnen, keines Weges aber darinne der Steiger und anderer Nachricht trauen; damit, wenn künftig dieſe Zechen wieder aufgenommen und die Tiefſten und Stollenörter wieder gewältiget werden wollten, man gute Nachricht haben könne, wie es bey dem Auflaſſen geſtanden, und nicht von der betrügeriſchen gemeinen Sage, die

Digitized by Google

An. 1784. die von den Vorfahren hergeleitet, und wodurch öfter einige in Schaden geführet worden, ſo leicht hintergangen werden möge.

Der CVIII. Artikel.
Von der Strafe verdächtigen Erz-Kaufs.

Es begiebt ſich öfter, daß Feuerarbeiter, Goldſchmiede, Töpfer oder Hafner, und andere ſowohl in den Städten als auf dem Lande, beſonders aber ſogenannte Laboranten und Winkelſchmelzer ſich nicht ſcheuen, von den Berghäuslern, Hüttenleuten, ihren Weibern und andern verdächtigen Perſonen, Krächſenträgern, Hauſierern und Landſtreichern allerley Erze, Bleyglanz, Bley, Silber, Silberglätte und anderes zu kaufen, oder theils heimlich zu verſchmelzen, theils aber zum Glaſiren zu brauchen; wo ſie ſich doch leicht können beyfallen laſſen, daß den Berg- und Hüttenleuten nicht mit Erz, oder rohem, unbezeichnetem Metalle gelohnet werde; Jemanden anderm hingegen, wenn nicht dabey mit Muthen und auf fernere bergläufige Weiſe, und nach dieſer Unſerer Ordnung verfahren wird, Erz zu gewinnen, und heimlich zu vertragen nicht zuſtehe; mithin dieſe von ihnen Uns und den Gewerken nothwendig veruntreut und entzogen worden ſeyn. Alſo iſt Unſer geſchärfter Befehl, daß, woferne ſich in Zukunft ein Goldſchmied, Töpfer oder anderer, wer der immer ſey, von dergleichen verdächtigen und unangeſeſſenen Leuten Erz oder rohes Metall zu kaufen unterſtehen, und den Feilbieter zur Rechtfertigung nicht ſogleich der Obrigkeit anzeigen würde, derſelbe gleich jenem, der es geſtohlen oder veruntreut hat, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, von ſeiner ordentlichen Obrigkeit unnachläßlich geſtraft werden ſoll.

Der CIX. Artikel.
Von Perſonen, die nicht auf den Bergwerken zu dulden.

Alle Bergwerksverwandte, Beamte und Bergleute, welche jederzeit in bergmänniſcher Kleidung gehen, und auſſer dem Beamten kein anderes Gewehr als Berghäckel oder Bergparten tragen ſollen, haben ſich eines ehrbaren und chriſtlichen Lebenswandels zu befleiſſen; und beſonders ſollen Unſere Bergbeamte darauf ſehen, daß auf den Bergwerken kein Dieb, Hurer, Ehebrecher, oder eine andere berüchtigte Perſon zur Arbeit gefördert, oder ſonſt in Dienſten gehalten werde. Auch ſollen zu mehrerer Verhütung alles Unfugs, Frevels und aller Untreue alle unangeſeſſene, verheurathete und unverheurathete, Niemanden ausgenommen, beſonders wenn bey den Zechen reichhältige Erze brächen, Uns, Unſern Bergbeamten und Gewerken gehorſam und treu zu ſeyn, mit der wirklichen Eidespflicht beleget: dabey auch vor allen jene, die einer Zeche zunächſt angeſeſſen, und bey Karren, Haſpel und Fäuſtel aufgewachſen ſind, in Arbeit gefördert werden. Würde aber einer auf Unſern Bergwerken ohne rechtmäßige Nothwehre einen Todtſchlag begehen, ſo ſollen ihm alle Bergwerke in Unſern Landen, obgleich die Sache nachhin gütlich vertragen würde, auf ewig verboten ſeyn.

Der CX. Artikel.
Von erſchrotenen Stollen ꝛc. ꝛc. Wäſſern.

Alle Wäſſer, die mit Stollen, Schächten, Schürfen oder Röſchen erſchrotten würden, ſollen Unſere Bergämter jenen, die ſie muthen und aufnehmen, anders nicht verleihen, als mit dem Bedingniſſe, daß dieſes Verleihen jener Wäſſer dem Bergwerke und den bauenden Gewerken derſelben Orte unſchädlich ſeyn ſoll, und wenn ſie derſelben zur Aufbereitung ihrer Erze bedürfen, ſie ohne Hinderniß brauchen mögen. Wenn aber einer oder mehrere ein Waſſer, das auf gemeldte Art erſchrotten wurde, aufnehmen, und ſelbes, von der Zeit des Aufnehmens an, binnen einem halben Jahre nicht faſſen oder führen; oder wo es gefaßt und geführet wäre, ein halbes Jahr verliegen laſſen würde: ſo ſoll alsdann dieſes Waſſer andern, die ſich darum melden, verliehen werden; es hätte denn derjenige, der das Waſſer im Lehen gehabt, erhebliche und wichtige Urſachen anzugeben, daß er es in der benannten Zeit nicht habe faſſen und fertigen können. In dieſem Falle wäre ihm zu dem gemeldten halben Jahre noch ein Monat Friſt zur Fertigung des Waſſers zu geben.

Der CXI. Artikel.
Von Bergtheilen der Bergbeamten.

Andere Bergordnungen wollen zwar, daß die Bergbeamten in ihren Revieren und anbefohlenen Gebiethen keinen Bergtheil bauen und haben ſollen. Allein damit man nicht meynen möge, als wollten Wir ihnen den Segen Gottes, den ſie durch das Bergwerk zu gewarten haben, nicht andern gleich gönnen, oder durch das Verboth ſelbſt verdächtig machen; ſondern damit vielmehr durch ihr Beyſpiel andere deſto mehr zum Bergbaue angereitzet werden: ſo wollen Wir, daß hinfür Unſere Beamte für ſich und die Ihrigen ganze und halbe Schichten; auch die Schichtmeiſter auf den Zechen, die ſie beſorgen, einzelne Kure mitbauen, und ſelbe von den Gewerken kaufen, oder ſonſt redlich an ſich bringen mögen. Doch ſoll keiner bey ſeinen Pflichten in eine ſtreitige Zeche oder einen Stollen ſich einmengen; oder da an den Orten, wo ſie Theil haben, Streit und Irrung vorfiele, bey keiner Verhandlung ſitzen, vielminder Schied und Weiſung thun; ſondern dieſes andern Beamten übertragen. Im Gegentheile ſoll Eigennutz und Gefährde nach Schärfe geſtraft werden.

Der CXII. Artikel.
Was von den Bergbeamten vermöge dieſer Ordnung befohlen wird, dem ſoll nachgekommen werden.

Alles jenes, was Unſere itzigen oder künftigen Berghauptleute, Oberbergmeiſter, Bergamtsverwalter und Bergbeamte vermöge dieſer Unſerer Ordnung, und nach bergläufigem Gebrauche mit Schichtmeiſtern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, die in Bergwerksſachen, und was davon herfließt, von ihnen zu thun haben, oder zu thun bekommen werden, befehlen, ſchaffen, weiſen, gebiethen, und zum Nutzen, zur Nothdurft und zur Förderung des Bergwerkes ihnen auflegen; darinne ſollen ſie ihnen ohne Widerrede Gehorſam leiſten, und folgen; auch ſich keines Weges mit ſpitzigen, unbeſcheidenen Worten und Antworten gegen ſie einlaſſen; ſondern jeder ſoll und mag ſeine Nothdurft mit Beſcheidenheit vortragen. Würde aber das Widerſpiel gefunden, ſo ſoll der Uebertreter mit Ernſte ſo geſtraft werden, daß er Unſer Mißfallen daraus bemerken ſoll. Wenn aber Jemand meynte, es geſchehe ihm durch Unſere Bergbeamte zu kurz, oder ihm würde wider Billigkeit etwas aufgelegt; ſo mag er es mit Beſcheidenheit an Uns und die oben vorgeſetzten Inſtanzen gelangen laſſen, wo gebührendes Einſehen vorgenommen, und die Billigkeit dergeſtalt verfügt werden ſoll, daß ſich Niemand mit gutem Grunde zu beſchweren Urſache haben wird.

Dieſe

Digitized by Google

Diese Unsere Ordnung soll in allen Artikeln bis zur Veränderung, die Wir Uns aus landesherrlicher Obergewalt für alle Zeit vorbehalten, sowohl von Unserm Bergwerkskollegium, als von Unsern sämmtlichen itzigen und künftigen Bergbeamten, und allen denen, die auf Unsern Bergwerken Befehl haben; auch von den Gewerken, ihren Verlegern oder Faktorn, Schichtmeistern und sonst von allen andern, die auf Unsern Erztgebürgen Unsere Bergwerke brauchen, auch sonst darauf sich aufhalten, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade unverbrüchlich gehalten, und die Uebertreter zur unnachläßlichen Strafe gezogen werden. Auf daß übrigens Unsere Bergbeamte wissen mögen, wie einerseits bey Weigerung gütlicher Verträge in der Proceßordnung verfahren werden soll; anderer Seits aber, wie Wir es bey Bergwerken, die sich mit der Gnade Gottes erweitern, mit dem Schmelz- und Hüttenwesen zu Unserm und der Gewerken Nutzen gehalten wissen wollen; so werden Wir nächstens, oder so bald Wir es nöthig und nützlich finden, dieser Bergordnung nicht allein eine umständliche Schmelz- und Hütten-, sondern auch eine sonderbare Berggerichtsordnung beyfügen und errichten; neben dem aber, damit es den Bergwerken in Unseren Landen künftig an Holz und Kohlen nicht mangeln möge, die in vorigen Zeiten verschieden und heilsam errichteten Forst- Holz- Kohl- Flöß- und Hammerwerksordnungen erneuern und verbessern. Und weil nach glaubwürdigem Berichte und gewisser Erfahrung sowohl in verschiedenen Gebürgen als Flüssen Unserer Lande zu Baiern und der obern Pfalz reiche Gold- und Zinnseifen zu finden, auch in einem und dem andern Orte stark im Umgange gewesen sind; so wollen Wir selbe wieder und mehr zu erheben, eine besondere Gold- und Zinnseifenordnung zusammen drucken und publiziren lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sechsten Tag des Mayen nach Christus Geburt im eintausend, siebenhundert und vier und achtzigsten Jahre.

Eide.

Des Zehendners Eid.

Ich N. gelobe und schwöre dem Durchl. Kurf. und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn getreu und gewärtig zu seyn, meinem Zehendamte getreu und fleissig vorzustehen, S. Kurf. Durchl. Gerechtigkeit, und der Gewerken Gut, was mir davon einzunehmen und auszugeben eingebunden ist, redlich zu verwalten, auch Jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; redliche und hinlängliche Rechnung und Einrichtung davon zu thun. Ich will auch Höchstgedachter Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Ordnung fest handhaben; wo ich diese übergangen finde, ansagen und warnen, sie auch selbst unverbrüchlich halten, bey diesem allen aber keinen Nutzen und Genuß, als den, der mir von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht verordnet ist, gewarten, und mich wider dieß alles von keinem Nutzen, keiner Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen; sondern ich will dieß alles nach meinem besten Vermögen halten, getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe und alle seine Heiligen!

Des Bergmeisters, und mit den nöthigen Abänderungen, eines Bergamtsverwalters, Verwesers und Bergrichters Eid.

Ich N. gelobe und schwöre, daß ich will ꝛc. Zehndner E. gewärtig seyn, das Bergmeisteramt getreu und fleissig verwesen, S. Kurf. Durchl. Gerechtigkeit handhaben, die Gewerken und des gemeinen Bergwerkes Nutzen fördern; Jedermann, was sich von Recht und Billigkeit gebühret, gestatten und verhelfen, meines gnäd. H. Ordn. allenthalben handhaben, und selbst, was mir darinne auferlegt ist, vollbringen, alles nach meinem besten Verstande und Vermögen. Ich will auch in dem allen keinen andern Genuß, als der mir von meinem gnädigsten Herrn zugelassen und verordnet ist, brauchen, und mich wider alles dieß *etc. ibid.* Anno 1784.

Der Geschwornen und Einfahrer Eid.

Ich N. gelobe *etc. ibid.* meinem gnäd. Herrn, oder wer an S. Kurf. Durchl. statt mir zu befehlen verordnet ist, will getreu und gewärtig seyn, Seiner Kurf. Durchl. und des gemeinen Bergwerkes Nutzen und Bestes fördern, Schaden getreu und fleissig warnen und abwenden, meines gnäd. H. Ordn. fest handhaben, wo ich sie übergangen finde, warnen und ansagen, sie auch selbst unverbrüchlich halten, meinem befohlenen Amte mit dem Einfahren getreu abwarten; damit S. Kurf. Durchl. und den Gewerken nützlich und wohl mit den Gebäuden vorgestanden, die Zechen nicht verhauen und verstürzt werden, mit allem Fleisse nachfahren und aufsehen; und, was ich widriges finde, S. Kurf. Durchl. verordneten Beamten ohne Verzug anzeigen, auch in dem allen keinen Nutzen *etc. ibid.*

Des Gegenschreibers und Bergschreibers Eid.

Ich N. gelobe *etc. ibid.* gewärtig seyn, S. Kurf. Durchl. und des gemeinen Bergwerkes Nutzen und Bestes getreu und fleissig fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Gegenschreiberamte getreu vorstehen, meines gnäd. H. Ordn. fest halten; wo ich diese übergangen finde, warnen und ansagen; Jedermann, wie mir kraft meines Amtes zu thun obliegt, Genüge leisten; darinne keinen andern Genuß *etc. ibid.*

Des Markscheiders Eid.

Ich N. schwöre, daß *etc. ibid.* gewärtig seyn, und meinem mir anbefohlenen Amte nach meinem besten Wissen treu und fleissig vorstehen, mich von jedem auf sein Fodern willig brauchen, auch mit dem mir verordneten Lohne und Solde begnügen lassen, und Niemanden damit übersetzen, noch auch Gunst, Freundschaft, Feindschaft oder etwas anderes ansehen, sondern getreu und also handeln wolle, wie ich es gegen Gott und S. Kurf. Durchl., meinen gnäd. H. und Jedermann mit gutem Gewissen verantworten kann. So wahr *etc. ibid.*

Des Schichtmeisters Eid.

Ich N. Schichtmeister gelobe *etc. ibid.* gewärtig seyn, S. Kurf. Durchl. und des gemeinen Bergwerkes Bestes getreu fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Amte, das mir anbefohlen ist, und sonderbar auch meinen Gewerken getreu vorstehen; mich auf alles, womit ich ihren Nutzen fördern und vermehren mag, auf's Höchste befleissen; nichts thun und verhängen, was den Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereicht; auch keine falschen Namen in die Rechnungen bringen, und mich allenthalben der Bergordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich selbe übergangen finde, an den gehörigen Orten warnen und ansagen, keinen Genuß oder Nutzen, der mir nicht zugelassen und verordnet ist, in allem gewarten, gegen welches mich auch keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen soll; sondern ich will *etc. ibid.*

Digitized by Google